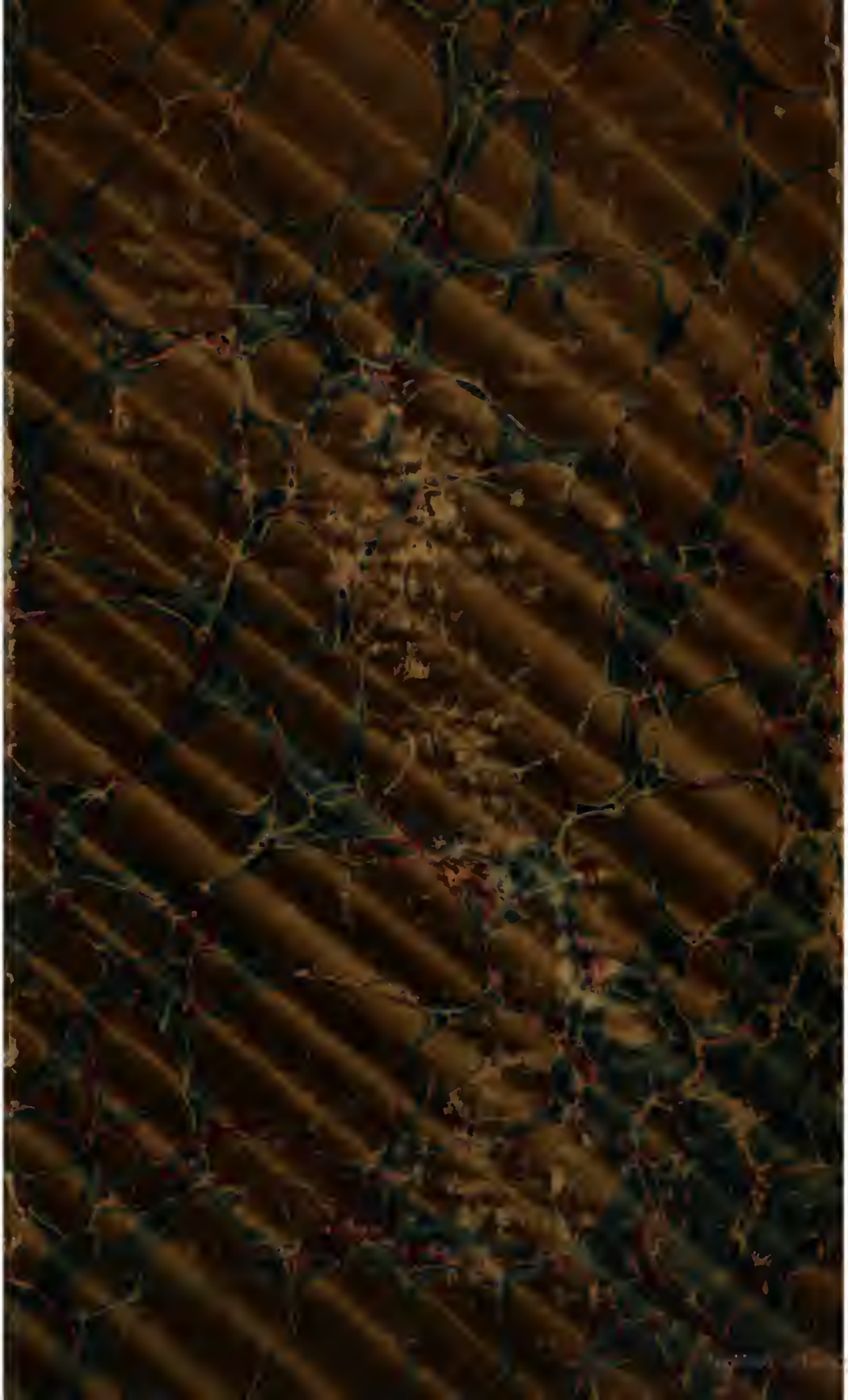

AS
182
G58 A2
1896

Cornell University Library

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE
SAGE ENDOWMENT FUND
THE GIFT OF
Henry W. Sage
1891

A.102088 20/4/97.

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 106 794 609

Date Due

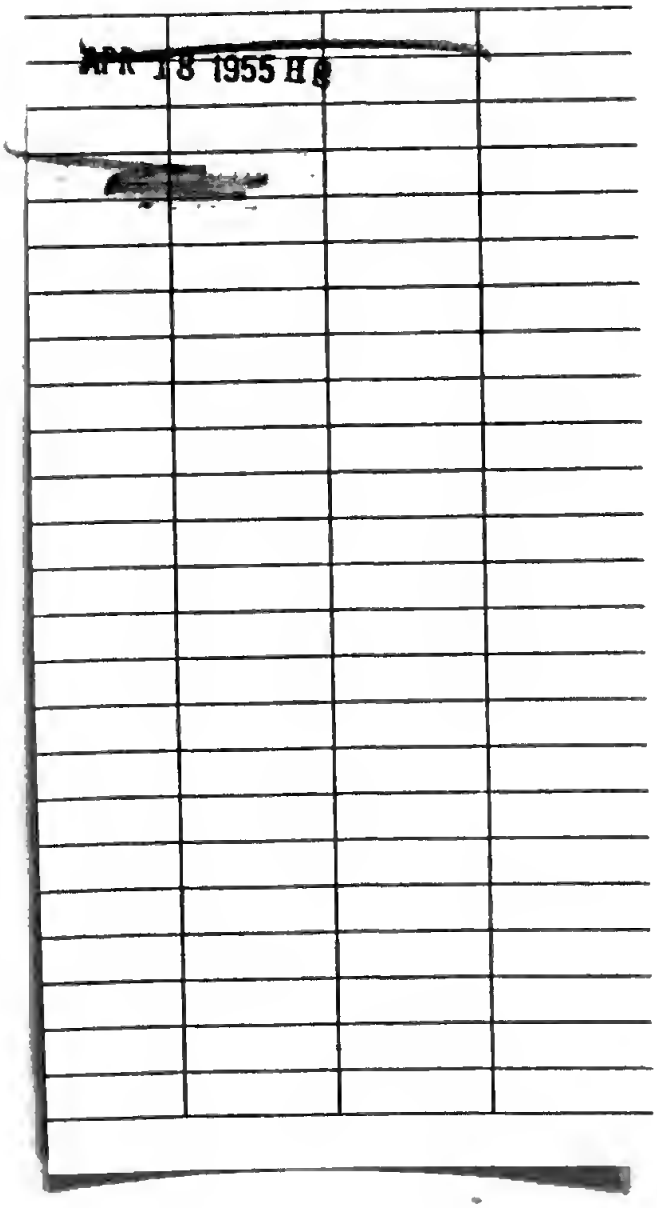

Göttingische

gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

---

158. Jahrgang.

Erster Band.

Berlin.
Weidmannsche Buchhandlung.
1896.

A. 102088

Digitized by Google

Göttingische

gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

---

158. Jahrgang.

Zweiter Band.

Berlin.
Weidmannsche Buchhandlung.
1896.

Digitized by Google

12526 C 233

Verzeichnis

der an dem 158. Jahrgange (1896)

der

Göttingischen gelehrten Anzeigen

beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Professor Dr. v. Amira in München. 188.

Dekan D. A. Baur in Münsingen. 177.
Professor Dr. G. v. Below in Münster i. W. 24. 718.
Professor Dr. F. v. Bezold in Erlangen. 552.
Professor Dr. A. Bezzenberger in Königsberg i. Pr. 944.
Professor Dr. F. Blass in Halle. 507.
Privatdocent Dr. K. Brandi in Göttingen. 343. 987.
Professor Dr. O. Bürger in Göttingen. 364.

Conrector Dr. W. Caland in Breda. 370.
Privatdocent Dr. A. Chroust in München. 590.
Oberlehrer Dr. P. Corssen in Berlin. 425.

Lic. Pfarrer A. Deissmann in Herborn. 761.

Geh. Reg.-Rat Professor Dr. E. Ehlers in Göttingen. 40.
Hofrat Professor Dr. R. Eucken in Jena. 737.

Privatdocent Dr. G. Ficker in Halle. 685.
Privatdocent Dr. F. N. Finck in Marburg. 638.

Oberlehrer Dr. J. Geffcken in Hamburg. 107.
Professor Dr. A. Gercke in Greifswald. 969.
Professor Dr. L. Günther in Gießen. 599.

Archivrath Dr. Harless in Düsseldorf. 151.
Professor D. A. Hauck in Leipzig. 351.
Professor Dr. H. Höffding in Kopenhagen. 297.
Professor Dr. O. Hölder in Königsberg. 769.
Professor Dr. M. Th. Houtsma in Utrecht. 710.
Professor Dr. Th. Husemann in Göttingen. 361. 579. 930. 991.

Professor Dr. H. Jacobi in Bonn. 67.
Professor Dr. W. Judeich in Marburg. 316.
Professor A. Jülicher in Marburg. 1. 101. 345. 593. 841.

Konsistorialrat Professor D. G. Kawerau in Breslau. 257.
Professor Dr. P. Kehr in Göttingen. 14. 128.
Lektor Dr. O. Klockhoff in Linköping. 409.
Oberlehrer Dr. G. Knaack in Stettin. 867.
Professor D. Th. Kolde in Erlangen. 755. 938.

Professor Dr. M. Lehmann in Göttingen. 86. 139. 811.
Professor Dr. F. Leo in Göttingen. 778. 860.
Hofrat Professor Dr. H. Lipsius in Leipzig. 340.
Professor Dr. J. Loserth in Graz. 548. 706.
Professor Dr. A. Luschin von Ebengreuth in Graz. 670.

Professor Dr. E. Martinak in Graz. 89.
Professor Dr. F. Marx in Wien. 79.
Professor Dr. J. Merkel in Göttingen. 852.
Professor Dr. G. Meyer von Knonau in Zürich. 417. 723. 730.
Professor Dr. J. Minor in Wien. 653.
Dr. L. Mollwo in Berlin. 564.
Privatdocent Dr. R. Much in Wien. 888.
Professor Dr. P. L. Müller in Leiden. 157.

Professor Dr. Th. Nöldeke in Straßburg. 164.

Professor Dr. G. Pescatore in Greifswald. 572.

Professor Dr. E. Rehnisch in Göttingen. 918.

Professor Dr. A. Schönflies in Göttingen. 617.
Professor Dr. W. Schulze in Göttingen. 228.
Professor Dr. Ed. Schwartz in Gießen. 792.

Professor Dr. J. Seemüller in Innsbruck. 448.
Professor Dr. B. Seuffert in Graz. 470.
Professor Dr. W. Sickel in Straßburg. 269.
Professor Dr. P. Stäckel in Königsberg. 211.

Professor Dr. M. Tangl in Marburg. 904.
Oberlehrer Dr. L. Techen in Wismar. 921.
Professor Dr. E. Tröltsch in Heidelberg. 673.

Professor Dr. W. Voigt in Göttingen. 740. 834.

Dr. H. Wartmann in St. Gallen. 422.
Professor Dr. J. Wellhausen in Göttingen. 10. 83. 173. 265. 773.
Professor Dr. K. Wenck in Marburg. 532.
Geheimer Regierungsrat Professor Dr. U. von Wilamowitz-Moellendorff in Göttingen. 326. 623.
Privatdocent Dr. F. Winter in Berlin. 911.
Professor D. W. Wrede in Breslau. 513.

Professor Dr. H. Zimmer in Greifswald. 376.
Archivar Dr. P. Zimmermann in Wolfenbüttel. 586.

Verzeichnis

der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Abū Bekr Muḥammed ibn Zakariya Al Rāzī, Traité sur le calcul dans les reins et dans le venie, par P. de Koning. [Husemann]. 991

Acta apostolorum, ed. Blass. [Corssen]. 425

Anecdota Oxoniensia. VIII. Ed. by K. Meyer. [Zimmer]. 376

Arnold, C. F., Caesarius von Arelate und die gallische Kirche seiner Zeit. [Jülicher]. 593

Avencebrol, s. Beiträge.

Bäumker, s. Beiträge.

Beer, G., Der Text des Buches Hiob untersucht. Erstes Heft. [Techen]. 921

Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. I. 2—4. Avencebrolis fons vitae ed. Bäumker. [Eucken]. 737

v. Below, s. Landtagsakten.

Benedicti regula monachorum, rec. E. Wölfflin. [Brandi]. 343

Bensly, s. Ezra.

Digitized by Google

Berner, A. F., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. [v. Below]. 24

Boos, s. Quellen.

Восточныя замѣтки. [Finck]. 638

Brandes, W., Beiträge zu Ansonius. [Leo]. 778

Bruckner, W., Die Sprache der Langobarden. [Much]. 888

Brugmans, H., Verslag van een onderzoch in Engeland naar archivalia, belangrijk voor de geschiedenis van Nederland. [Müller]. 157

Brnnner, H., Deutsche Rechtsgeschichte. Zweiter Band. [v. Amira]. 188

Bürger, O., Die Nemertinen des Golfs von Neapel. [Bürger]. 364

Cahun, L., Indroduction à l'histoire de l'Asie. [Houtsma]. 710

Cartellieri, A., s. Regesta.

Report on the scientific results of the voyage of H. M. S. Challenger. [Ehlers]. 40

Chroniqne de Galâwdêwos, hrsg. von W. E. Conzelmann. [Nöldeke]. 164

Conzelmann, s. Chronique de Galâwdêwos.

Corssen, P., Monarchianische Prologe zu den vier Evangelien. [Jülicher]. 841

Dahlmann, J., Das Mahābhārata als Epos und Rechtsbnch. [Jacobi]. 67

Dahn, F., Die Könige der Germanen. Siebenter Band. [Sickel]. 269

Denkmäler der Tonkunst in Oesterreich. I¹. II¹. Fux, J., Messen und Motetten. [Voigt]. 834

Dopsch, s. Urkunden.

Drews, P., Disputationen Dr. Martin Luthers in den Jahren 1353—1545. [Kolde]. 755

Dvorak, R., Abû Firâs, ein arabischer Dichter und Held. [Wellhausen]. 173

Engel, F., und Stäckel, P., Die Theorie der Parallellinien von Euklid bis auf Gauss. [Schönflies]. 617

The fourth book of Ezra, by the late professor Bensly and M. R. James. [Wellhausen]. 10

Fitting, H., Questiones de iuris subtilitatibus des Irnerius. [Pescatore]. 572

— — Summa Codicis des Irnerius. [Pescatore]. 572

Forschungen zur deutschen Philologie. Festgabe für Rudolf Hildebrand zum 13. März 1894. [Minor]. 653

Friedländer, s. Juvenal.

Fux, s. Denkmäler.

Geschichte der Galla. Text und Uebersetzung, hrsg. von A. W. Schleicher. [Nöldeke]. 172

Gmelin, J., Schuld oder Unschuld des Templerordens. [Wenck]. 532

Groth, P., Det Arnamagnaeanske Haandschrift 310 quarto. [Klockhoff]. 409

Grützmacher, G., Die Bedeutung Benedikts von Nursia und seiner Regel in der Geschichte des Mönchtums. [Brandi]. 343

Guidi, J., Il Gadda 'Aragâwî. [Nöldeke]. 168

— — Vita Za-Mikâ'êl 'Aragânî. [Nöldeke]. 168

Hagen, J. G., Synopsis der höheren Mathematik. [Stäckel] 211

Hartmann, J. J., De Terentio et Donato commentatio. [Leo]. 860

Hartmann, S. M., s. Tabularium.

v. Hassell, Das Kurfürstenthum Hannover vom Baseler Frieden bis zur preußischen Occupation im J. 1806. [Zimmermann]. 586

Hausrath, A., Die Arnoldisten. [Loserth]. 706

Heinrich, F., Ein mittelenglisches Medizinbuch. [Husemann]. 930

Hirzel, L., Wieland und Martin und Regula Künzli. [Seuffert]. 470

v. Holzinger, s. Lykophron.

Hübner, R., Jacob Grimm und das deutsche Recht. [Luschin von Ebengreuth]. 670

v. Jaksch, s. Monumenta.

James, s. Esra.

Jülicher, A., Einleitung in das Neue Testament. [Wrede.] 513

Justi, F., Iranisches Namenbuch. [Caland]. 370

Juvenal. Mit erklärenden Anmerkungen v. L. Friedländer. [Gercke]. 969

Kannengiesser, P., Karl V. und Maximilian Egmont, Graf v. Büren. [Brandi]. 987

Kennedy, H. H. A., Sources of New Testament Greek or the influence of the Septuagint on the vocabulary of the New Testament. [Deißmann]. 761

Kern, O., Die Gründungsgeschichte von Magnesia am Maiandros. [Judeich]. 316

Kieseritzky, E., Die Sendung von Haugwitz nach Wien. [Lehmann]. 86

Kohler, J., Studien aus dem Strafrecht. II. III. [Günther]. 599

Koning, P. de, s. Abū Bekr.

Köstlin, J., Der Glaube und seine Bedeutung für Erkenntnis, Leben und Kirche. [Tröltsch]. 673

Kretschmer, P., Die griechischen Vaseninschriften ihrer Sprache nach untersucht. [Schulze]. 228

Kunze, J., Marcus Eremita, ein neuer Zeuge für das altkirchliche Taufbekenntnis. [Jülicher]. 101

Ladewig, P., s. Regesta.

Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610. Erster Band. Hrsg. v. G. v. Below. [Harless]. 151

Lindner, Th., Die sogenannten Schenkungen Pippins, Karls des Großen und Ottos I. an die Päpste. [Kehr]. 128

Lipps, Th., Grundzüge der Logik. [Martinak]. 89

Lösche, G., Johannes Mathesius. [Kawerau]. 257

Lotze, R. H., Medicinische Psychologie oder Physiologie der Seele. [Rehnisch]. 918

L(ouys), P., Les chansons de Bilitis. [v. Wilamowitz-Moellendorff]. 623

D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesammtausgabe. 14. Bd. [Kolde]. 938

Lykophrons Alexandra. Griechisch und Deutsch von C. v. Holzinger. [Geffken]. 107

Liber Mafâtîh al-Olûm ed. G. van Vloten. [Wellhausen]. 83

Meinecke, F., Das Leben des Generalfeldmarschalls Hermann von Boyen. [Mollwo]. 564

Meinong, A., Psychologisch-ethische Untersuchungen zur Werth-Theorie. [Höffding]. 297

Meyer, A., Jesu Muttersprache. [Wellhausen]. 265

— E., Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen. [Schwartz]. 792

Meyer, K., s. Anecdota Oxoniensia.

Meyer, P., Der römische Konknbinat nach den Rechtsquellen und den Inschriften. [Merkel]. 852

Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte, hrsg. vom hist. Verein in St. Gallen. XXV 2. XXVI. [Meyer von Knonau]. 417. 730

Mommsen, T., Beiträge zu der Lehre von den griechischen Praepositionen. [Blass]. 507

Monumenta ducatus Carinthiae. I. Hrsg. von v. Jaksch. [Tangl]. 904

Müller, E., Geschichte der Bernischen Täufer. [Loserth]. 548

Müller, Th., s. Regesta.

Nandé, A., Beiträge zur Entstehungsgeschichte des siebenjährigen Krieges. [Lehmann]. 139. 811

Pagel, J. L., Nene litterarische Beiträge zur nittelalterlichen Medicin. [Hnsemann]. 579

Pages d'histoire par qnelques-uns de ses anciens élèves dédiées à Mr. P. Vaucher à l'occasion de la trentième année de son professorat. [Meyer von Knonau]. 723

Paton, W. R., s. Plutarch.

The Treatise of Plutarch de cupiditate divitiarum, edited by W. R. Paton. [v. Wilamowitz-Moellendorff.] 326

Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, hrsg. von H. Boos. III. [v. Below]. 718

Reckendorf, H., Die syntaktischen Verhältnisse des Arabischen. [Wellhausen]. 773

Regesta Episcoporum Constantiensinm. I 3—5. II 1. Bearb. von P. Ladewig, Th. Müller nnd A. Cartellieri. [Hartmann]. 422

Resch, A., Außercanonische Paralleltexte zu den Evangelien. 2. Heft. [Jülicher]. 1

Digitized by Google

Réville, J., Les origines l'épiscopat. [Jülicher]. 345

Ritter, M., Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges. [v. Bezold.] 552

Sackur, Die Cluniacenser. 2. Bd. [Hauck]. 351

Sauppe, H., Ausgewählte Schriften. [Lipsius]. 340

Schleicher, s. Geschichte der Galla.

Schmidt, J., Kritik der Sonantentheorie. [Bezzenberger]. 944

Schneider, R. v., Album auserlesener Gegenstände der Antikensammlung des Allerhöchsten Kaiserhauses. [Winter]. 911

v. Schwind, s. Urkunden.

Singer, S., s. Willehalm.

Stäckel, P., s. Engel.

Stähelin, R., Huldreich Zwingli. 1. Band. [Baur]. 177

Ecclesiae S. Mariae in Via lata tabularium ed. L. M. Hartmann. [Kehr]. 14

Türk, G., De Hyla. [Knaack]. 867

Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der österreichischen Erblande im Mittelalter. Hrsg. von E. v. Schwind und A. Dopsch. [Chroust]. 590

de la Ville de Mirmont, H., de Ausonii Mosella. [Marx]. 79

van Vloten, s. Mafâtîh al-Olûm.

Voigt, W., Compendium der theoretischen Physik. [Voigt]. 740

Warfvinge, F. W., Årsberättelse (15 och 16) från Sahbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1893/94. [Husemann]. 361

Weierstraß, K., Mathematische Werke. II. [Hölder]. 769

Willehalm. Hrsg. v. S. Singer. [Seemüller]. 448

Wilpert, J., Fractio panis. [Ficker]. 685

Wölfflin, E., Benedict von Nursia und seine Mönchsregel. [Brandi]. 343

—, s. Benedictus.

Resch, A., Außercanonische Paralleltexte zu den Evangelien. 3. Heft. Paralleltexte zu Lucas. (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur herausgegeben von O. v. Gebhardt und Ad. Harnack X 3). Leipzig, J. C. Hinrichs, 1895. XII 817 S. gr. 8. Preis M. 27.

Seit mehreren Jahren widmet A. Resch, Kirchenrath in Zeulenroda (Fürstenthum Reuß ä. L.) seine volle Kraft der Lösung der Aufgabe, möglichst vollständig um den überlieferten Text unsrer vier kanonischen Evangelien her all das zu versammeln, was sonst als ein Beitrag zur evangelischen Geschichte aus alter Quelle erscheinen könnte: so begann er 1889 (Texte und Untersuchungen V 4) mit der Edition der außercanonischen Evangelienfragmente »Agrapha«; seit 1893 pnbliciert er außercanonische Paralleltexte zu den Evangelien; später werden vermeintliche innercanonische Paralleltexte, vor Allem in den Panlusbriefen, Berücksichtigung finden; und dann dürfen wir auf eine zusammenhängende Erörterung des hier vorliegenden litterarischen Problems, auf eine Gruppierung und Kritisierung der Quellen sowie eine Geschichte ihrer Vermischung hoffen. Vorläufig befindet sich der Verf. noch innerhalb der zweiten Spanne seines Weges; nachdem 1893 freilich in den »textkritischen und quellenkritischen Grundlegungen« reichliche Durchblicke auf die letzten Ziele gewährt worden waren, hat er 1894 die Paralleltexte zu Matthäus und Marcus gesammelt und untersucht; in dem hier vorliegenden Hefte ist er zu Lucas übergegangen, dabei alles einschließend, was die beiden ersten Evangelisten mit dem dritten gemeinsam haben; (Heft 2 berücksichtigte nur die dem Matth. und Marc. eigentümlichen Stoffe, ist daher auch weniger umfangreich). Auf S. 5—832 wird jede Stelle des Lucasevangeliums, für die es einen außercanonischen Paralleltext gibt, zur Behandlung gebracht, von Luc. 3, 1 an — gelegentlich deutet Resch an, daß in einem späteren Hefte, »Das Kindheitsevangelium«, Luc. 1. 2 nachgeholt werden sollen — über den Schluß des Evangeliums hinaus bis zu dem Apostelkatalog Acta 1, 13. Diese auffallende Grenzbestimmung erklärt sich aus der Absicht des Verfassers, nicht etwa nnr außercanonisches Material für die kritische Exegese des Lucas aufzu-

häufen, sondern mit Hülfe des gesamten verwendbaren Materials — die Parallelen bei Matth. und Marc. füllen sehr bedeutenden Raum aus! — erstlich seine Anschauung von Lucas zu erhärten als dem »tendenzlosen, lediglich und treulich auf seine Quellen sich stützenden Historiographen des Neuen Testaments«, dessen Evangelium »über die beiden anderen synoptischen Evangelien durch seine geschichtliche Objectivität sich hoch emporhebt und im Verein mit dem johanneischen Evangelium das Verständnis für die historische Pragmatik des Lebens Jesu erst möglich macht« und zugleich den Wortlaut der einen Hauptquelle dieses großen Historiographen, der »Logia Jesu«, soweit dies gelegentlich einer fortlaufenden Behandlung der lucanischen Texte geschehen kann, zu reconstruieren. Daß den »Texten und Untersuchungen« zu Luc. 3, 1—24, 51 und zu Act 1, 3^{b}—13, auf die man nach dem Titel des Heftes gefaßt ist, eine »Einleitung« teils vorangeht, teils folgt (S. 1—4 und 833—847), worin R. über »die älteste Bezeugung« und über »die Composition« des Luc.-Evgl. sich ausspricht, wird begreiflich nur aus jenen Lieblingsideen des Verfassers; bei Luc. meint er eine vorzugsweise und kunstlose Benutzung der Hauptquellenschrift der gesamten NTlichen Litteratur, nämlich der von dem Urapostel Matthäus-Nathanael in hebräischer — nicht aramäischer — Sprache verfaßten Logienschrift (דִּבְרֵי יֵשׁוּעַ) besonders bezüglich der Reden Jesu erweisen und mit Hülfe des Luc. dem Wortlaut dieser Schrift am besten auf die Spur kommen zu können. Allein das Vorwiegen dieser Tendenz erzeugt eine Zwiespältigkeit gleich in der Anlage des Buchs; für die Composition des Lucasevangeliums und die Restitution seiner vermeintlich mit dem Auftreten des Täufers Luc. 3, 1 anhebenden und mit dem Apostelkatalog Act. 1, 13 schließenden Hauptquelle sind die canonischen Paralleltexte zu Luc. mindestens so nutzbar wie die außercanonischen; für die Entscheidung der Hauptfragen können da Stellen, wo neben Luc. blos Mc. und Matth. stehen, viel wichtiger sein, als solche, wo Clemens Alex. und Epiphanius noch eine Variante vertreten. Resch hätte mit dem Nebentitel: »Paralleltexte zu Lucas« Ernst machen und alle Parallelen zu dem jetzigen Lucastexte behandeln sollen; auf die außercanonische Qualität der Paralleltexte leistet er einmal S. 8—10 ja sogar bewußt Verzicht, wo blos Luc. 3, 8 und Mt. 3, 9 besprochen werden; in Wirklichkeit thut er es oft, denn wenn er z. B. S. 10 f. nur a) Cod. Cantabr. Luc. 3, 10 und b) Luc. 3, 10 zusammenstellt oder auch sonst das Außercanonische nur in Ueberlieferungen abweichender Lesarten bei einem Lucasworte bestehen läßt, so übersieht er, daß ein canonischer Wortlaut des Lucas gar nicht existiert, wir also auch kein Recht

haben, irgendwelche Varianten in griechischen, syrischen oder lateinischen Handschriften als außercanonische zu bezeichnen. Und der Zweck, eine Ueberzeugung über den historiographischen Wert des Lucasevangeliums und über das Aussehen seiner Hauptvorlage zu vermitteln, würde unter allen Umständen besser erreicht werden dnrch Vorführung einer kleinen Auswahl von schlagenden Beispielen als durch vollständige Aufzählung aller irgend erreichbaren Abweichungen von dem Tischendorf'schen Lucastexte. Paralleltexte, die einem Misverständnis, der Nachlässigkeit, der Willkür oder dem Vorurteil ihrer Vertreter ihre Entstehung verdanken, wirken nur störend in einer auf die geschichtliche Zuverlässigkeit des Luc. gerichteten Untersuchung; der Leser empfindet es bei diesem Buche oft peinlich, daß der Verf. das Ideal einer vollständigen Sammlung einer bestimmten Klasse von evangelischen Materialien mit dem der Verfechtung einer neuen kritischen Theorie über die Quellen der evangelischen Geschichte vermischt hat.

Mir scheint er hinter beiden Idealen erheblich zurückgeblieben zu sein. Die an diese Arbeit gewandte Mühe ist erstaunlich; wenn auch ein Teil der »Paralleltexte« aus den Noten von Tischendorf's editio VIII crit. maior gewonnen worden ist, so hat Resch doch nicht nur Nenentdecktes (z. B. viele Bestandteile der syrischen Litteratur) sorgfältig nachgetragen und durch vollständigeren Abdruck der Texte die Uebersichtlichkeit sehr erhöht; von der einschlägigen Litteratur neuester Zeit hat er, wenn auch nicht gleichmäßigen, so doch für diese Sammluug ausreichenden Gebrauch, bisweilen selbst von recht entlegenen Aufsätzen, gemacht, uud daß es ihm irgeudwo an der nötigen Kenntnis der hier in Betracht kommenden semitischen Idiome gebräche, bin ich nicht in der Lage auch nur zu vermuthen. Aber das bei einer Sammlung von Texten erste Erfordernis, das der Zuverlässigkeit der Angaben wird nicht geuügend erfüllt. Wenn von offenbaren Druckfehlern und von auffallenden Uuregelmäßigkeiten und Incorrectheiten in der Citierungsweise abgesehen wird, kommt, soweit ich alle Einzelheiten nachgeprüft habe, auf jede Seite mehr als ein erheblicherer Fehler; auch die Benutzung eines schlechteren Textes, wenn ein besserer bekannt ist, rechne ich als solchen, und wo verschiedeue Lesarten eben gleich gut vertreten sind, hat der Sammler kein Recht, seinem Leser nur eine von diesen, die vielleicht für seine Auffassung die bequemste ist, bekannt zu geben: überhaupt möchte man das Möglicherweise oder Wahrscheinlich auf Schritt und Tritt bei Resch auf Kosten des »Zweifellos« u. dergl. bevorzugt sehen. Auf S. 5 z. B. ist bei a) I 6 st. II, 6 zu lesen, bei b) *Ποντίου Πιλάτου* st. blos *Πιλάτου*, S. 6 ist m) Euseb. Dem. ev. nicht

bis zu Ende citiert, bei n) lies *ἐννεακαιδεκάτῳ* st. *ἐννεαδεκάτῳ* und bei p) — ebenso S. 7 g) — XXX, 14 st. XXX, 13. S. 119 d), wo wir mit einem Paralleltext aus Cyprian ›in ev. cata Lucam p. 328‹ überrascht werden (vielmehr lies Testim. III 116), erhebt eine möglichst schlecht bezeugte Lesart als Text des Cyprian Anspruch auf Quellenwert; S. 558 wird eine und dieselbe Stelle, nur in einem Falle vollständiger wie im anderen, citiert unter i) als Tatianfragment, unter k) als Mitteilung des Clem. Al.; S. 613 c) fehlt hinter *αὐτῷ*: *οἱ μαθηταὶ αὐτοῦ*, d) vor *τὸ πάσχα*: *σοι φαγεῖν*. S. 640 lies bei Mt. 14, 19 *ἔδωκεν τοῖς μαθηταῖς τοὺς ἄρτους* st. *ἐδίδου τοῖς μαθηταῖς*, bei Mc. 8, 6 f. *εἶχαν* st. *εἶχεν*, 625 ist in Luc. 22, 17 *ἐν ἑαυτοῖς* in *εἰς ἑαυτούς* zu verbessern, daneben zu bewundern, daß Resch den griechischen Wortlaut des sinaitischen Syrers ad Luc. 22, 17 so sicher anzugeben vermag, ähnlich wie S. 653, wo ihm Mc. 14, 24^{b} ein *ἐκχεχυμένον*, Mt. 26, 28 ein *ὃ ἐκχεῖται* zugeschrieben wird. — Eine absolute Vollständigkeit wird bei solchen Arbeiten ja nie erreicht werden; daß z. B. Textparallelen bei Macarius Magnes ed. Blondel übersehen worden sind, darf man Resch kaum zum Vorwurf machen: allein auch innerhalb der von ihm besonders ins Auge gefaßten Litteraturgebiete sind die Lücken viel zu zahlreich, und zwar sind nicht blos wertvolle Stücke von Citaten fortgelassen, sondern ganze Stellen unbeachtet geblieben. Bei Luc. 18, 18^{a} z. B. war Epiphan. h. 66, 69 p. 690^{A} heranzuziehen; bei 18, 19 neben der durch Epiph. als marcionitische Lesart überlieferten Variante m) sofort die durch Hippolyt überlieferte — die S. 497 an falscher Stelle erwähnt wird — zu notieren; S. 498 l) fehlt bei Marcion ap. Epiph. p. 315^{C} vor p. 339^{D}, hier um so wichtiger, als nach 315^{C} Marcion das *ὁ θεὸς* hinter *εἷς ἐστιν ἀγαθός*, das ihm 339 zugeschrieben wird, nicht gelesen hat. S. 500 bei Luc. 18, 20^{b} vermisse ich Clem. Al. Strom. III, 6, 55; der S. 504 berücksichtigte Athanasius hätte in dem Verzeichnis der Texte 502 f. eine Stelle finden müssen, die Citate e) und i) sind dort unvollkommen, bei Luc. 20, 36 wird die Parallele *μέλλουσι* = incipient neben *δύνανται* ganz ignoriert. Selbst so alte Zeugen wie die clementinischen Homilien und Irenaeus werden keineswegs ausnahmslos berücksichtigt; und schon mehr Fehler als Unvollständigkeit ist es, wenn S. 659 bei Luc. 22, 25 (vielmehr 22, 25. 26^{a}) II Cor. 1, 24 mit ›*οὐχ ὅτι κυριεύομεν ὑμῶν*‹ als Parallele zu *οἱ βασιλεῖς τῶν ἐθνῶν κυριεύουσιν αὐτῶν* auftritt, während das *ὑμῶν* zu einem dahinterstehenden *τῆς πίστεως* gehört und dieses von R. verschwiegene *τ. πίστ.* die Parallelität zwischen II Cor. 1 und Lc. 22 ebenso ungreifbar macht wie die von I Petr. 5, 3 *μηδ' ὡς κατακυριεύοντες τῶν κλήρων*. Derartige Stellen, die nur ein harm-

loses Zeitwort mit einem Lucasverse gemein haben, unter den Paralleltexten anzubringen, ist eigentlich tendenziöse Uebervollständigkeit, und weitaus gefährlicher als die bisher mit ein paar Beispielen belegten Mängel der Sammlungen Reschs ist denn auch der Grundfehler, von dem er bei der Verarbeitung seines Materials nicht loskommt, die Sucht, um jeden Preis an jeder Stelle immer nur Bestätigungen für seine Urevangeliumshypothese zu finden. Diese Voreingenommenheit an dem wichtigsten Punkte scheint mir viel schädlicher als die in den der »Untersuchung« gewidmeten Abschnitten auffallend hervortretende Ungleichmäßigkeit und als eine Reihe von exegetischen Misgriffen und kritischen Versehen. Die Erörterung z. B. auf S. 11 über das dem specifisch lucanischen Sprachgebrauch angehörige *πράσσειν* Luc. 3, 13, das die apostolischen Constitutionen II 39 »bezeichnender Weise« durch das dem synoptischen Typus angehörende *ποιεῖν* ersetzen, wäre sicher unterblieben, wenn R. erkannt hätte, daß *πράσσειν* bei Luc. 3, 13 so gewiß wie 19, 23 die Bedeutung »einfordern« hat und nur durch Irrtum mit *ποιεῖν* verwechselt und verglichen werden konnte; die Variante »altero anno« würde Resch S. 364 schwerlich so begeistert dem »abgeblaßten lucanischen *εἰς τὸ μέλλον*« Luc. 13, 9 als »ursprünglicher« vorgezogen haben, wenn er bemerkt hätte, daß zu diesem *τὸ μέλλον* aus v. 8 *ἔτος* zu ergänzen ist und also von einer Variante gar nicht die Rede sein kann, nur von einer minder geschickten Uebersetzung des Lucastextes; die Auslegung des Petrusevangeliums S. 614 f., wonach dessen chronologische Angaben fast blödsinnig wären, ist mindestens unvorsichtig, und Uebersetzungen wie S. 344 von Hermas Sim V, 5, 3 *ἡ δὲ ἀποδημία τοῦ δεσπότου ὁ χρόνος ὁ περισσεύων εἰς τὴν παρουσίαν αὐτοῦ*: »die Abwesenheit des Herrn verzögert sich unnöthiger Weise (= in überflüssiger Zeit) bis zu seiner Wiederkunft« lassen sich stark anfechten.

Aber eben nicht einzelne Irrtümer der Art beeinträchtigen so ungemein den Wert und die Brauchbarkeit dieses Buches, sondern sein Grundgedanke ist, so viel ich sehe, und damit seine ganze Anlage verkehrt und die Resultate der Untersuchung alles Andere als einleuchtend. Die Logienschrift des Apostels Matthaeus, von den meisten Kritikern als eine Hauptquelle für die kanonischen Evangelien, wenigstens für das erste und dritte Evangelium angesehen, von der wir nur leider nicht mehr als ihr Dasein und den Wortlaut der dem Mtth. und Luk. gemeinsamen, weder aus Mc. noch aus einem von Beiden übernommenen, Redestücke kennen, ist für Resch eine ganz klare litterarische Größe. Er weiß, daß sie bald nach der Gründung der Gemeinde in hebräischer Sprache verfaßt worden ist, daß als-

bald griechische Versionen von ihr umliefen — Paulus und Lucas haben die gleiche, »Matthaeus« eine andere benutzt —, daß wir fast alles gediegene evangelische Gut ihr verdanken, daß nicht blos die vier canonischen Evangelien hauptsächlich auf ihr fußen, sondern auch in der außercanonischen Litteratur zahlreiche Reste von ihr sich erhalten haben. Alles, worin seine außercanonischen Paralleltexte zu Luc. von Luc. abweichen, ist er geneigt auf jenes Urevangelium zurückzuführen und als Material zu dessen Reconstrnction zu benutzen; nur daraufhin wird es untersucht, inwiefern es helfen kann, den hebräischen Ausdruck, den die Urschrift gebraucht hatte, wieder aufzufinden. Alle Varianten, wie wenn ein Spruch bald mit *δαίμονες*, bald mit *δαιμόνια*, bald mit *πνεύματα* begegnet oder bald mit *ὑποτάσσεσθαι*, bald mit *ὑπακούειν*, sind Uebersetzungsvarianten; es hat dann im Urevangelium dort רוּחוֹת, hier שֵׁמֹת gestanden (s. S. 195); in einem Satze wie S. 192 zu Luc. 10, 18: »Auf Schritt und Tritt kann aus den Uebersetzungsvarianten: *σατανᾶς* = *διάβολος* = *ὁ πονηρός* = הַשָּׂטָן, ferner *θεωρεῖν* = *ἐωρακέναι* (Hom.) = *ἰδεῖν* = רָאָה, ebenso *πεσεῖν* = *ἐκπεσεῖν* = dejici = praecipitari = projici = *βληθῆναι* = הָשְׁלַךְ oder הִפִּיל der hebräische Urtext reconstruiert werden« haben wir die Melodie vor uns, die bei jedem Stücke des Buchs immer wieder erklingt. Die in mindestens 9 Zehnteln der Fälle ohne Weiteres einzig wahrscheinliche Annahme, daß die sogenannten Paralleltexte zu Luc. nur durch ungenaue oder willkürlich umgestaltende Citierung des Lucastextes entstanden sind, wird gar nicht zur Erwägung gebracht; der einmalige Hinweis darauf, daß bei den Briefen oder der Apostelgeschichte lange nicht so viele und so erhebliche Varianten wie bei den Evangelien existieren, muß dem Leser als Beweis dafür genügen, daß eben bei den evangelischen Stoffen noch eine besondere, jetzt verlorene Quelle fließt. Soweit jene Behauptung richtig ist — daß wir nämlich auch viel mehr Citate aus den Evangelien als aus der Apostelgeschichte in der älteren Litteratur, somit mehr Gelegenheit zu Varianten besitzen, pflegt dabei schon übersehen zu werden —, dürfte sie sich recht einfach erledigen lassen: die synoptischen Evangelien enthielten so viele immer nur teilweise im Wortlaut übereinstimmende Verse, daß beim Citieren zunächst eine Vermischung z. B. matthäischer und lucanischer Texte, im Zusammenhang damit unwillkürlich eine freiere Behandlung derselben überhaupt Platz griff; außerdem ist es seltsam unkritisch, den in irgend einer modernen Ausgabe zu lesenden Lucastext einfach als den von Lucas niedergeschriebenen zu behandeln, als ob nicht mancher außercanonische Paralleltext zu »Lc.« in Wahrheit den ursprünglichen, durch Zufall oder absichtlich beseitigten,

Digitized by Google

Lucastext darstellte! Die Möglichkeit, daß ein hebräisches Urevangelium als Quelle für unsre Synoptiker existiert hat, will ich gar nicht bestreiten, ebensowenig die, daß in der ältesten christlichen Litteratur aus diesem Urevangelium direct, neben den canonischen Evangelien her, wir wissen nicht wie vermittelt, Einzelnes noch zum Vorschein kommt; aber ein Kritiker, der z. B. noch bei einem Methodius (um 300), Epiphanius (um 375) und späteren Griechen, bei syrischen und lateinischen Kirchenschriftstellern gleicher Zeit auftauchende Varianten, sobald sie nur eine Rückübersetzung ins Hebräische — und wo wäre dies bei einem einfachen Worte unthunlich? — zulassen, ohne Bedenken dem Urevangelium zuschreibt, als ob dies zwar Niemandem nach dem 1. Jahrh. bekannt, aber Allen noch zugänglich geblieben wäre, der hat den Anspruch auf unser Vertrauen verscherzt. Resch wagt die Hypothese, daß die gerade bei Luc. so auffallend zahlreichen Abweichungen vom textus receptus im codex D von einer in der Urvorlage dieser Handschrift auf Grund des Urevangeliums vorgenommenen Ueberarbeitung des Luc. herrühre; die ganz ähnliche Sachlage bei der Apostelgeschichte spricht schon sehr dagegen, aber wie viele Versionen des Urevangeliums müßten wohl, und bis zu wie späten Zeiten hin, verbreitet gewesen sein, um alle ›Paralleltexte zu Luc.‹ so begreiflich zu machen, wie R. sie begriffen wissen will, als eigenartige Uebersetzungen eines hebräischen Wortes, das vielleicht, wie er oft aus den Concordanzen nachweisen kann, auch in der LXX solch mannigfache Uebersetzungen erfahren hat! R. bringt auch fertig, z. B. S. 621 von dem Hebraismus Luc. 22, 15 *ἐπιθυμίᾳ ἐπεθύμησα* zu versichern, er ›lasse die Abstammung des Logion aus d e r vorcanonischen Quellenschrift mit Bestimmtheit erkennen‹; als ob nicht die Worte Jesu voller Hebraismen gewesen und darum solche in aller leidlich guten Ueberlieferung stark vertreten sein müßten! Von einem Versuche, mit einer brauchbaren litterar-kritischen Methode seine Urevangeliumshypothese an den lucanischen Stoffen zu erweisen, ist bei R. nicht die Rede: Alles ist beherrscht von dem Vorurteil, daß, was in der kirchlichen Ueberlieferung der canonischen Evangelien zwar ähnlich lautet, aber doch irgendwo von ihnen abweicht, auf das über jede Kritik erhabene Urevangelium zurückgeht, beinahe darf man sagen, daß die außercanonischen Paralleltexte vor den canonischen den Vorzug verdienen.

Freilich so oft der Verf. eine Gelegenheit benutzt, um neben der Herstellung seines Urtextes andere Fragen der evangelischen Geschichte zu beantworten, inhaltliche Differenzen zwischen den verschiedenen canonischen Berichterstattern, wie die nach dem Tage

der letzten Passahmahlzeit Jesu zu erklären, oder seinerseits Kritik an der gesamten Ueberlieferung zu üben, stößt man auf die gleiche Seltsamkeit der Argumentationen und Anschauungen; ich kann nicht glauben, daß das Buch trotz seiner vielen eigentümlichen Gedanken irgendwo eine bleibende Förderung der vom Evangelium aufgegebenen Probleme erreichte. Wie Resch's theologischer Standpunkt im Ganzen eine schwer verständliche Mischung von Traditionsgläubigkeit und von Kriticismus darstellt, so werden seine einzelnen Aufstellungen durchweg mehr überraschen als überzeugen; daß Marcion (um 140) die lucanischen Texte »auf Grund der besten Handschriften festgestellt« haben (S. 845), daß die Weglassung der dritten und namentlich der Schlußbitte im Vaterunser bei Luc., 11, 4 »sich nur aus der schriftstellerischen Gepflogenheit des Luc. seine Quellentexte gerade am Schlusse — gewissermaßen mit einem et cetera = *καὶ τὰ ἑξῆς* — zu kürzen, erklären« soll (S. 841), daß »in den Jüngerkreisen, die sich um Jesum gesammelt hatten, ein dreisprachiger Verkehr stattfand, in welchem das Hebräische vorherrschte, aber auch das Aramäische sowie das Griechische vertreten war« (S. 819), sind Einfälle von ähnlicher Haltbarkeit wie das sechste Argument für die Identification des Nathanael in Joh. 1 mit dem Matthaeus-Levi der Synoptiker (S. 831): »Die johanneische Charakterschilderung des Nathanael deckt sich vollständig mit dem Bilde des Matthäus als des Autors, dem wir die Grundlage der synoptischen Evangelien und die älteste Ueberlieferung der Jesusreden verdanken: eine selbstlose Hingabe an das Wort des Meisters (!), dabei s i c h e r l i c h eine tiefe Vertrautheit mit dem alttestamentlichen Schriftthum« — sonach ein Zöllnertheologe — »a l s o recht eigentlich, was Jesus von Nathanael Joh. 1, 48 gesagt hat: *ἴδε ἀληθῶς Ἰσραηλίτης, ἐν ᾧ δόλος οὐκ ἔστιν* — das war der einfache und offene Charakter des Matthaeus-Nathanael«. Die anderen Argumente für jene Identificierung sind freilich kaum minder wunderlich; aber die Kraft zum Erstaunen ist dem Leser geschwunden, der vorher z. B. S. 495 ff. erfahren hat, daß Marc. einer ebionitischen Auffassung der Person Jesu huldigte und in dieser Tendenz 10, 17 f. das neutrisch gemeinte אֶחָד הַטּוֹב (= »es giebt nur ein sittliches Gute, nämlich das, welches in den Geboten des Gesetzes seinen Ausdruck gefunden hat«!) masculinisch übersetzt *εἷς ἐστιν ἀγαθός* und das antwortende מַה תֹּאמֶר לִי הַטּוֹב = *τί μοι λέγεις τὸ ἀγαθόν* als Ablehnung des Prädicats *ἀγαθός* von Seiten Jesu (*τί με λέγεις ἀγαθόν*) gefaßt hat. Der Abendmahlsbericht soll bei den 3 Synoptikern und bei Paulus (I Cor. 11, 23 ff., übrigens einschließlich v. 26 *ὁσάκις γὰρ ἐὰν ἐσθίητε ... τὸν θάνατον τ ο ῦ κ υ ρ ί ο υ καταγγέλλετε, ἄχρις οὗ ἔλθῃ*)

ans derselben schriftlichen Quelle, dem Urevangelium, stammen, die beiden ersten Evangelisten haben nur bei den Stiftungsworten, so durch Weglassung des *καινή* vor *διαθήκη*, im judenchristlichen Sinn Textkürzung vorgenommen und ebenso die Worte *τοῦτο ποιεῖτε εἰς τὴν ἐμὴν ἀνάμνησιν* aus judenchristlichen Tendenzen ausgeschieden. Also bezüglich des ersten und des zweiten canonischen Evangelisten haben die Tübinger mit ihren Tendenzhypothesen Recht; diese bringen uns das Evangelium nur nach dem Geschmack einer beschränkten Partei, der dritte Evangelist dagegen übt ein »von echt historischem Geiste getragenes redactionelles Verfahren«, er will blos die besten Quellen zu ihrem Recht bringen, »Lucas ist der eigentliche Historiograph des N. T.«. An dem geschichtlichen Urteil, das einen »echt historischen Geist« unter den Evangelisten überhaupt für möglich hält, wird man schon irre, ohne auf die öfter wiederkehrende Bemerkung zu achten, daß »die in der alten Kirche verbreitete Anschauung von dem specifisch paulinischen Charakter des Lucasevgl. ... durch die Tübinger Schule wieder aufgelebt ist«: die Art, wie »die alte Kirche« den Lucas mit Paulus in Beziehung bringt, hat natürlich mit der antijudaistischen Tendenz, von der bei den Tübingern die Rede ist, gar nichts gemein. Aber zur Charakterisierung der geschichtlichen Anschauungen Resch's genügt der eine Satz aus § 1, 2: »Lange Zeit vor 140 muß der kirchliche Gebrauch des Lucasevgl. ein allgemein anerkannter gewesen sein, wenn dasselbe im kirchlichen Evangelieucanon eine so hervorragende Stellung einnehmen und in Marcions Canon sogar ausschließlich die evangelische Tradition vertreten konnte«. Gegenüber den hier gemachten Zumuthungen bedeutet die sichere Statuierung einer Wechselbeziehung zwischen dem ultrapaulinischen Canon Marcions und dem kirchlichen Evangeliencanon, der »höchstwahrscheinlich in Pella unter der Hand des judenchristlich gerichteten — auch dreispachigen — Ariston von Pella« entstanden ist, relativ wenig. Resch vereinigt, wie sich in jedem neuen Volumen erschreckender zeigt, mit den Fehlern der specifisch »kirchlichen« Forschung die der »kritischen« Schule; dazu kommen solche, die von der Schulzugehörigkeit ganz unabhängig sind.

Marburg. Ad. Jülicher.

The fourth book of Ezra, by the late Professor Bensly and M. R. James (Texts and Studies, ed. by J. Armitage Robinson III 2). Cambridge, University Press, 1895. XC und 107 Seiten. Preis 5 sh.

Johannes Gildemeister bemerkte im Jahr 1865, daß im Codex Sangermanensis (Pariser Nationalbibliothek) aus Kap. 7 des 4. Esdrabuchs ein Blatt herausgeschnitten sei, zog daraus den Schluß, daß die Handschriften, welche die gleiche Lücke in Kap. 7 aufweisen — es sind mehr als sechzig, darunter alle damals bekannten — direkt oder indirekt aus dem Sangermanensis stammen, und bestätigte diesen Schluß durch weitere (unveröffentlichte) Untersuchungen, in denen er die Entwicklung des Textes vom Sangermanensis bis zur Editio princeps verfolgte. Den Nachforschungen Robert Benslys gelang es endlich, eine Handschrift in Amiens zu entdecken, in der die Lücke sich nicht befand; er veröffentlichte daraus The Missing Fragment im Jahre 1875. Hernach sind noch mehrere andere vollständige und vom Sangermanensis unabhängige Handschriften zum Vorschein gekommen, eine in Paris (Bibl. Mazarine), drei in Spanien (Madrid und Leon), merkwürdiger Weise keine in Italien. Aus dem spanischen Codex Complutensis hatte Palmer schon 1826 das fehlende Fragment abgeschrieben, es aber nicht veröffentlicht. Nach diesem neuen Material, auf dessen Zusammenbringung er Dezennien lang geduldig gewartet hat, hat Bensly nun den genuinen Text hergestellt, der jetzt nach seinem Tode erscheint: opera illorum sequuntur illos, kann man auch von diesem Gerechten sagen. Nnr den Codex Legionensis hat er nicht benutzen können. Nach Samuel Bergers Angabe soll dieser stark abweichen, was indessen durch die mitgetheilten Proben nicht bestätigt wird; wenn es der Fall wäre, so würde es für die Beschaffenheit des Legionensis kein gutes Zeichen sein. Vielleicht hat aber Berger nur gemeint, daß der Legionensis von der Vulgata stark abweiche, nicht von den übrigen alten Handschriften.

Natürlich hat Bensly sich die Aufgabe gestellt, den Lateiner zu geben, wie ihn die wahrhafte Ueberlieferung bietet, nicht ihn zu machen, wie er sein sollte, wenn er besser übersetzt hätte. Er hat die orientalischen Versionen im Allgemeinen nur herbeigezogen, um über Varianten der lateinischen Handschriften zu entscheiden. Nnr an einigen wenigen Stellen hat er diese Grenze überschritten und auf Grund der Vergleichung der andern Versionen Lücken oder Misverständnisse des Lateiners durch Punkte und Kreuze angedeutet. Dies Verfahren hat zu Undeutlichkeiten geführt, da im Apparat die Gründe für die Punkte und Kreuze nicht ordentlich an-

Digitized by Google

gegeben werden, und auch zu Ungleichmäßigkeiten. Wenn z. B. 11, 40 *devicit* und *inhabitabant* als unrichtige Uebersetzung (für devicisti und inhabitasti) bezeichnet wird, warum nicht auch 7, 38 *loqueris* (für loquetur)? Indessen das sind Kleinigkeiten, die Bensly selber vielleicht beseitigt haben würde, wenn er die letzte Hand an die Ausgabe hätte legen können. Sonst wird man an der Constitution des Textes selten etwas auszusetzen finden. In 5, 8 ist *menstruata monstra* aus Dittographie entstanden: monstrua monstra. In 5, 41 gibt *praees* keinen Sinn; die Ueberlieferung läßt ebenso leicht praes es (bist Bürge) zu, welches durch den Syrer nahe gelegt wird. In 7, 20 wird *quoniam* für quam zu lesen sein; der Conjunctiv steht wie sehr häufig für das Futurum. In 7, 29 hätte das allein mögliche nnd auch am besten bezeugte *Christus* (der Gesalbte) in den Text gesetzt werden müssen; die allerdings schon von Ambrosius (comm. in Lucam 1, 60) vorgefundene Lesart Jesus stammt ohne Zweifel von späterer Hand. Hie und da ist die Interpunktion verbesserungsfähig. So muß zwischen 3, 9 und 3, 10 kein Punkt und nicht einmal ein Komma stehn, dagegen vor *sicut Adae* 3, 10 ein Kolon: »du verderbtest sie und sie gingen allesamt auf einmal unter: wie über Adam der Tod, so wurde über sie die Sündfluth verhängt«. Hinter *de fine verbum* 6, 15 ist ein Punkt erforderlich; die Worte *intelligetur quoniam de ipsis sermo* 6, 16 sind in Klammern zu setzen; *fundamenta terrae* ist Subject zu *tremescet et commovebitur*; der lateinische Uebersetzer, schlecht und recht wie er ist, hat hier einfach die griechische Construktion des neutralen Plurals (fundamenta = θεμέλια) mit singnlarischem Prädikate beibehalten. Ganz falsch ist auch der Punkt zwischen v. 18 und v. 19; der Nachsatz zu *erit quando* v. 18 folgt erst in v. 20 mit *haec signa faciam*. Störend ist die Manier, die hergebrachte, vielfach sehr schlechte Versabtheilung dadurch kenntlich zu machen, daß das Anfangswort eine Majuskel bekommt. Es würde nichts geschadet haben, wenn Bensly neue Verse eingeführt hätte; denn die ganz abscheulich entstellte Vnlgata darf künftig durchaus nicht mehr benutzt werden. In Kap. 7 ist die alte Verseintheilung so wie so durch die Einfügung des fehlenden Fragments über den Haufen geworfen.

Das beste Zeugnis für die durch Bensly zu Tage geförderte wirkliche Textüberlieferung ist, daß nunmehr die auffallende Discrepanz des Lateiners von den orientalischen Versionen verschwindet, die in der Vulgata zu konstatieren war. Zum Beispiel finden sich die Worte *et tu non prohibuisti eos* 3, 8 auch im Lateiner, ebenso *satum venti* 4, 5, *exteritus* (von extero, aufreiben) 4, 11, *de eo* (statt dicam) und *destrictio* (= Mahd) 4, 28, *Behemoth* (statt Enoch) 6, 49. Erst

jetzt kann die Aufgabe gelöst werden, den Lateiner und die orientalischen Versionen, namentlich den Syrer, auf eine gemeinsame Vorstufe zurückzuführen und dadurch der letzten Grundlage des Textes um einen Schritt näher zu kommen. Der Lateiner und der Syrer ergänzen sich in erwünschter Weise; jener hat sich im Ganzen enger an die griechische Vorlage gehalten, dieser aber sie meist weit besser verstanden; jener ist vielfach unlesbar, dieser fast überall recht lesbar. Freilich wird nicht Alles, was im Lateiner befremdet, durch den Syrer ins Reine gebracht. Die *tertia turbata* 5, 4 findet sich ebenso im Syrer; soll damit die dritte (das wäre nach der Rechnung des 4. Esd. nicht die persische, sondern die griechische) Monarchie gemeint sein? Für *gressus commutabuntur* 5, 5 hat der Syrer: die Lüfte werden verändert, womit nichts anzufangen ist; sollte eine Verwechslung zwischen *διαβήματα* (gressus) und *διαδήματα* vorliegen? vgl. 9, 3: ducum inconstantia, principum turbatio. Auch was in *fovea* 5, 24 und *aemulator* 6, 58 zu Grunde liegt, wird aus dem Syrer nicht klar. Dagegen 4, 13 bietet der Syrer das Richtige: die Wälder gingen hin und hielten Rath, statt *profectus sum ad silvam etc.*; vgl. 4, 17. Judic. 9, 8. Ebenso 5, 28 du hast verachtet statt *praeparasti*; dadurch wird die Vermuthung Volkmars bestätigt, daß der Lateiner statt *ἠτίμησας* fälschlich *ἡτοίμασας* übersetzt habe. Die Stelle 6, 9. 10 ist im Lateiner unvollständig und sinnlos; der Syrer führt auf das Richtige. Die sehr entbehrlichen Verse 14, 11. 12 (Eintheilung der gegenwärtigen Aera in 12 Perioden, von denen $10^1/_2$ vergangen sind) fehlen im Syrer; im Allgemeinen ist er aber vollständiger als der Lateiner (6, 10. 7, 99. 13, 3); das Plus ist zum Theil nothwendig, zum Theil wenigstens lehrreich für das Verständnis. Eine christliche Correctur im Syrer findet sich 7, 28, wo der Messias nach dreißig Jahren stirbt statt nach vierhundert; vielleicht auch 6, 1, wo es im starken Widerspruch zu 6, 6 heißt: der Anfang durch den Menschen (d. i. nach Kap. 13 durch den Messias), das Ende aber durch mich. In 10, 45 hat der Syrer für die drei Jahre, die nach v. 36 den drei Jahren der Regierung Salomos vor dem Tempelbau entsprechen, gleich dreitausend Jahre gesetzt, weil es ja Säkularjahre sein sollen.

Daß der Syrer leichter zu verstehen ist als der Lateiner und uns dessen Verständnis an manchen Stellen erst erschließt, rührt daher, daß die Uebersetzung der griechischen Vorlage in ein semitisches Idiom einer Retroversion in den hebräischen Urtext nahekommt. Im Lateinischen muthen uns die zahlreichen Hebraismen oft sehr seltsam an. So die ewigen Infinitivi absoluti zur Verstärkung des Finitums; Wendungen wie *de quo* me interrogas *de eo* 4, 28, *in quo* stas

Digitized by Google

super eum 6, 14, *adiciam* coram te, *adiciam* dolorem, *adposui* adhuc loqui 5, 32. 9, 41. 10, 19; der Gebrauch der Präpositionen und der Partikeln (nam = aber). Ferner *vincere* und *vinci* für freigesprochen und verurtheilt werden (זכה und חוב) 3, 21. 7, 115. 128; *sanctio* und *sanctificatio* für Heiligthum (מקדש) 7, 109. 10, 21; *nationes* für Nachkommen (תולדות) 3, 7; *dominari* maris für befahren (רדה) 7, 5; *opus* für Lohn (משכרת) 7, 35. Nicht immer ist dasselbe hebräische Wort durch dasselbe lateinische wiedergegeben, z. B. נשמה 5, 37 durch *flatus*, 7, 80 durch *inspiratio*; ob die Schuld am Lateiner oder am Griechen liegt, läßt sich nicht sagen. Der Syrer gibt auch *promptuarium* und *habitaculum* (7, 85. 95 u. öfter) durch das gleiche Wort (אוצר) wieder. Schwierigkeiten bereitet die Stelle 3, 4, 5: *et imperasti pulveri et dedit tibi Adam corpus mortuum.* Mit *tibi* kann nach dem Zusammenhang nicht Adam, sondern nur Gott angeredet sein; Subject zu *dedit* ist *pulvis*, und *Adam* ist *Adama*, die Erde, der Stoff des leblosen Leibes des Menschen. Also: du (Gott) gebotest dem Staube und er (der Staub) gab dir Erde (Adama), den leblosen Leib (des Adam). Der griechische Uebersetzer hat die im Hebräischen vorhandene Anspielung von *Adama* auf *Adam* nicht fahren lassen wollen und darum falsch übersetzt. Ebenso, aber weit unmotivierter, in der Vita Adae et Evae § 16 (ed. Wilhelm Meyer, Akad. München 1879 p. 53): *ἐσθίεις ἐκ τῶν ζιζανίων τοῦ Ἀδὰμ* (für *τῆς γῆς* oder *τοῦ ἀγροῦ*) *καὶ οὐχὶ ἐκ τοῦ καρποῦ τοῦ παραδείσου*; vgl. Gen. 3, 17 f.. Sehr merkwürdig und wichtig ist, daß in Kap. 13 der Menschensohn immer der Mensch oder der Mann genannt wird, auch im Syrer.

Für die Datierung des 4. Esdrabuchs bietet uns der neue Text, so weit ich sehe, keine neuen Anhaltspunkte. Die Stelle 12, 12, daß Daniel das vierte Reich misverstanden habe, daß es also nicht das griechische, sondern das römische sei (und dann nothwendig, weil auf das griechische folgend, die Cäsarenherrschaft), stand schon in der Vulgata, ohne freilich die Beachtung zu finden, die ihr gebührte.

Die Drucklegung der Ausgabe, die lange Einleitung und die Appendix haben wir Herrn Dr. R. James zu verdanken, das Register Herrn Thackeray. Mögen die Cambridger Gelehrten, unter der sachkundigen Leitung Robinsons, rüstig fortfahren in der allmählichen Erneuerung von des alten Fabricius Codex Pseudepigraphus.

Göttingen. Wellhausen.

Ecclesiae S. Mariae in Via lata tabularium. Partem vetustiorem quae complectitur chartas iude ab anno 921 usque ad a. 1045 conscriptas cum subsidiis ministerii imperialis Austriaci instructionis publicae atque academiae imperialis Vindobonensis edidit Ludovicus M. Hartmann. Accedunt tabulae phototypae XXI. Vindobonae, sumptibus et typis C. Gerold filii. MDCCCXCV. XXXII 105 pg. Preis 18,00 Mk.

Wer verbindet nicht mit dem Begriffe »Rom« unwillkürlich die Vorstellung einer ungeheuren Ueberlieferung? Sind nicht Petri Schlüssel die Schlüssel des Mittelalters? Welche Schätze urkundlicher Tradition muß nicht die ewige Stadt, der Sitz des Papstthums, das Haupt und die Mutter aller Kirchen, in der eine Kirche sich an die andere reiht, eine jede fast Repräsentantin einer langen Geschichte, in ihren Mauern umschliessen?

Im Verhältnis zu dem, was sie einst in sich bargen, ist das Erhaltene unendlich gering. Das alte Archiv der Päpste selbst ist bis auf unbedeutende Reste zerstört; von den Donationen, die die römische Kirche zu der reichsten und mächtigsten Italiens machten, von den Verträgen, in denen die Kaiser dem jungen Kirchenstaat Land und Leute bestätigten und mehrten, von den kirchlichen und politischen Akten, durch die das aufstrebende Papstthum die oberste Kirchengewalt über die Christenheit und die höchste weltliche Autorität in der Stadt und in ihrem Gebiete begründete und erweiterte, ist in Rom selbst nur eine ganz geringe originale Ueberlieferung erhalten. Etwas günstiger steht es mit einigen Kirchenarchiven der Stadt; aber auch diese treten vor den soviel älteren und zahlreicheren Urkundenschätzen, die aus den Nachbarklöstern Farfa und Subiaco, leider nicht in originaler Form, auf uns gekommen sind, weit zurück. Rom, lediglich nach dem Reichthum und dem Werthe der älteren urkundlichen Ueberlieferung gemessen, kann sich nicht entfernt mit Ravenna und Lucca vergleichen; in dieser Hinsicht steht es unter den italienischen Städten nicht einmal in zweiter, sondern erst in dritter Linie.

Allerdings ist unsere Kenntnis der römischen Kirchen- und Klosterarchive keineswegs eine sichere und erschöpfende. Es ist nicht leicht Zutritt zu ihnen zu erlangen; über einige fehlt bislang jede Kunde. Immerhin gewähren die Sammlungen, die zu Ende des vorigen Jahrhunderts der Abt Pierluigi Galletti anlegte und die heute in der Vaticanischen Bibliothek aufbewahrt werden, eine gewisse Uebersicht über die in den römischen Kirchen- und Klosterarchiven erhaltenen älteren Urkunden[1]). Ich habe einen kurzen

1) Ich habe nur einige Bände der Gallettischen Sammlungen durchsehen

Aufenthalt in Rom benutzt, den Spuren Gallettis zu folgen und mir über verschiedene Kirchen- und Klosterarchive der Stadt einen Ueberblick zu verschaffen: ich darf hier wohl Einiges über sie zusammenstellen.

Das Vaticanische Archiv selbst enthält für die ältere Geschichte der Stadt Rom nichts. Günstiger steht es mit dem Archiv von S. Pietro in Vaticano, das zu besuchen ich leider keine Gelegenheit hatte; Galletti hat daraus mehrere Urkunden — die älteste ist von 989 — abgeschrieben. Die Urkunden des Archivs von S. Paolo fuori le mura, zu dem mir Dom Gregorio Palmieri Zutritt verschaffte, beginnen vollends erst mit dem 12. Jahrhundert; was es an älteren Urkunden bewahrt, stammt aus S. Apolliuare in Ravenna. Im Archiv der Kirche S. Prassede, dessen Abt Paganelli mich nach einigen Verhandlungen zuließ, beginnen die Urkunden mit dem Jahre 987. Aus dem Archiv von SS. Andrea e Gregorio in clivo Scauri hat Mittarelli viele und wichtige Urkunden abgedruckt, deren älteste vom Jahre 603 ist, während die nächste aus dem Jahre 945 stammt; indeß scheinen sie nur in abschriftlicher Ueberlieferung auf uns gekommen zu sein [1]). Die älteste Urkunde des Archivs von S. Maria in Trastevere gehört, wenn wir Galletti folgen dürfen, dem Jahre 879 an; die älteste Urkunde von S. Alessio auf dem Aventin dem Jahre 987 (nach Nerini). Galletti verdanken wir auch die Kunde von Urkunden der Klöster S. Maria in Campo Marzo (älteste Urkunde von 956 oder 986), S. Maria nuova (älteste Urkunde von 982, nach Galletti irrthümlich von 972), S. Andrea in Selsi (älteste Urkunde von 977), die heute verschollen, wahrscheinlich aber bei der Säcularisation von 1870 in Privatbesitz gekommen sind [2]). Das mag das Schicksal noch anderer Klosterarchive Roms gewesen sein. Der Director des römischen Staatsarchivs, in das von Rechtswegen alle diese Archive hätten übergeführt werden müssen, hat nicht

können, nämlich Codd. Vatic. lat. 7932. 7955. 8029. 8034. 8048. 8054, und hatte damals auch nicht die Absicht, mir eine möglichst vollständige Uebersicht über die Archivalien der römischen Kirchen zu verschaffen. Wenn also ein besserer Kenner der Sache mich lückenhafter Angaben zeihen sollte, so habe ich nichts dawider.

1) Mittarelli druckt sie sämtlich ex vetere codice monasterii S. Gregorii de Urbe. Vgl. auch Bethmann im Archiv XII 401.

2) Wir wollen damit der italienischen Verwaltung keinen Vorwurf machen, sondern an den eigenen Busen schlagen. Ein großer Theil der Urkunden des Klosters Hamersleben und andere Halberstädter und Magdeburger Archivalien modern, obwohl wir ein Directorium der Staatsarchive besitzen, in den verschlossenen Kisten der Familie Heine in Halberstadt, die sie von dem wackern Sammler Hecht geerbt hat. Das wird nicht das einzige Beispiel sein.

ganz Unrecht, wenn er auf die Fragen wißbegieriger Benutzer unermüdlich seufzt: Tutto perduto, tutto perduto, tutto perduto. Denn es ist in der That nicht viel, was damals das römische Staatsarchiv erhalten hat. Sein wichtigster und reichster Bestand ist das Archiv des Klosters SS. Cosma e Damiano (oder Mica aurea); das älteste Original ist von 951. Die Originalurkunden von S. Silvestro in Capite, die sich gleichfalls im römischen Staatsarchiv befinden, beginnen gar erst mit 1028[1]). Außer diesen hat Galletti noch ein anderes wichtigeres und reicheres Kirchenarchiv benutzt, das von S. Maria in Via lata; es ist dasselbe, dessen Urkunden jetzt Ludo Moritz Hartmann durch die vorliegende Publication wissenschaftlicher Benutzung zugänglich gemacht hat.

Diese Urkunden stammen in der Hauptsache aus zwei Klöstern, die erst im 15. Jahrhundert der Collegiatkirche von S. Maria in Via lata incorporiert wurden, nämlich aus dem Nonnenkloster SS. Cyriaci et Nicolai in Via lata und dem diesem unterworfenen Nonnenkloster S. Mariae et S. Blasii in Nepi; — dem römischen Cyriakskloster war übrigens auch das Nonnenkloster des h. Cyriacus zu Gernrode am Harz zinspflichtig[2]). Von diesen Urkunden waren bisher nur wenige bekannt; einige hat Galletti in seinem Buche Del primicero ediert; eine andere von 980 (Hartmann nr. 10) steht schon bei Lucidi Mem. stor. di Aricia S. 487 nr. 1, was Hartmann ebenso entgangen ist wie der Druck der Urkunde von 1042 (Hartmann nr. 72) bei Tomassetti im Archivio IV 363; dann hat Hartmann selbst gelegentlich zwei andere herausgegeben, zuerst ein besonders merkwürdiges Document vom Jahre 1030 (nr. 57), dem er eine eigene Schrift (Urkunde einer römischen Gärtnergenossenschaft vom Jahre 1030. Freiburg 1892) gewidmet hat[3]), dann das älteste Document der Samm-

1) Außerdem enthält das römische Staatsarchiv die Urkunden von S. Tommaso in Reggio nell'Emilia, beginnend mit 943 und einige Urkunden Incerta provenienza, deren älteste von 883 aus Ravenna stammt. Auch der einzige Papyrus des Staatsarchivs stammt daher. Preußische Staatsarchive können sich an dieser Ordnung des röm. Staatsarchivs ein Muster nehmen, wo man die alten Archive intact gelassen und nicht wie in den meisten preußischen Archiven nach französischem Vorbild gegen alle Regeln des gesunden Menschenverstandes und des historischen Sinnes die Archivalien »sachlich« geordnet d. h. gründlichst in Unordnung gebracht hat.

2) Gernrode hatte laut Bestätigung eines (verlorenen) Privilegs Kaiser Ottos (I.) an das Kloster S. Ciriaci de Urbe eine Mark Silbers jährlich zu zahlen. Innocenz III. hat 1207 August 2 (Potthast Reg. nr. 3151; v. Heinemann Cod. dipl. Anhalt. I 562 nr. 758) dies Verhältniß aufgehoben, indem er den an das römische Kloster zu zahlenden Zins zu dem an den Papst zu zahlenden Zins schlug, er selbst aber die Entschädigung des römischen Klosters übernahm.

3) Ich hatte in der Hist. Zeitschrift LXXI 157 einige Zweifel gegen die

lnng (nr. 1) im Eranos Vindobonensis 1893. Jetzt liegt der ganze ältere Urkundenvorrath von S. Maria in Via lata von 921 his 1045 in nnserer Publication vor.

Daß der Herausgeber die nicht geringen Schwierigkeiten der Edition durch Einsicht, Sorgfalt und Fleiß glücklich und geschickt überwunden hat, giebt ihm den berechtigten Anspruch auf den Dank nnd die Anerkennung Aller, die sich mit der Geschichte des mittelalterlichen Rom beschäftigen. Obwohl ihm, wenn ich recht unterrichtet bin, diplomatische und paläographische Studien ursprünglich fernlagen, hat er sich doch alle technischen Erfordernisse zu voller Sicherheit angeeignet. Ich habe einige seiner Texte mit den beigegebenen Facsimile verglichen und nur sehr wenige unbedeutende Errata gefunden: das will bei den paläographischen Schwierigkeiten, die die römischen Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts bieten, nicht wenig heißen. Je bereitwilliger ich also die Sorgfalt, die der Herausgeber auf seine Publication verwandt hat, anerkenne, nm so mehr muß ich auf der andern Seite beklagen, daß er es unterlassen hat, seiner Edition die nöthigen Register beizugeben. Was wird man denn zumeist aus diesem Urkundenbuche zu lernen suchen? Da die Urkunden selbst durchaus formelhaft sind, so daß also für die Erkenntnis des Rechts- und Wirthschaftslebens und seiner Formen schon eine Answahl genügt haben würde, haftet unser Interesse hauptsächlich an den Namen, die für die Geschichte der Stadt nnd für ihre Topographie von der größten Wichtigkeit sind. Der Benutzer, der diesen historischen Stoff ausbeuten möchte, wird, so gern er sich an dem Fleiße und der soliden Arbeit des Herausgebers erfreuen wird, ihm doch wenig Dank wissen, daß er ihn zwingt, Urkunde für Urkunde selber durchzulesen. Auch der Herausgeber selbst wird bei seinen eigenen Studien erfahren haben, wie grausam gegen sich und Andere ein Editor ist, der seine Publicationen ohne Indices in die Welt setzt. Ich verkenne nicht, daß H. sich bemüht hat, auf andern Wege dem Benutzer das Verständnis der Urkunden zu erleichtern. Er schickt seiner Publication eine Einleitung voraus, die, wie man gestehen muß, alle Fragen, die sich dem Benutzer der Sammlung aufdrängen, zu beantworten bestrebt ist nnd die sogar unsere Kenntnis römischer Verhältnisse in einigen Punkten erheblich erweitert. Er unterrichtet uns zunächst über das Archiv von S. Maria in Via lata und über die Ueberlieferung der diesem entnommenen Urkunden; er handelt dann von den Schrei-

Ergebnisse dieser Studie zu äußern mir erlaubt, die Hartmann, was anzumerken ich nicht unterlassen möchte, in seiner Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte III 109 des Versuches einer Widerlegung gewürdigt hat.

bern der Urkunden und der Schrift; er erörtert endlich die Formeln, die den Urkunden zu Grunde liegen. Dieser letzte Abschnitt ist am besten gelungen und gewährt in der That eine treffliche Uebersicht über die am häufigsten vorkommenden römischen Urkundenformen, die Libelli, die Emphyteusen und die Contracte. Man merkt, daß der Herausgeber auf diesen Gebieten des Rechts- und Wirthschaftslebens am meisten zu Hause ist, und man hält ihm darum gern zu Gute, daß er sich auf dem Gebiete der Diplomatik nicht mit der gleichen Sicherheit bewegt. Zu den Abschnitten über die Schreiber der Urkunden wie über die Schrift habe ich nicht nur das eine und andere hinzuzufügen, sondern muß ihm auch in mehreren Punkten widersprechen.

Die Geschichte des römischen Tabellionats, auf die ich an einem anderen Orte ausführlicher eingehe[1]), setzt H. in aller Kürze im Anschluß an Bresslaus Handbuch der Urkundenlehre auseinander. Aber in einem wichtigen Punkte weicht er von ihm ab. Bresslau hatte bereits darauf hingewiesen, daß die römischen Tabellionen seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts sich auch scriniarii sanctae Romanae ecclesiae nennen, sich also den Titel der päpstlichen Kanzleibeamten zulegen, aber er hatte ausdrücklich (S. 171 Anm. 6) betont, daß »es sich natürlich nur um Schreiber von Privaturkunden, nicht um päpstliche Kanzleibeamte« handele, mit andern Worten, daß trotz des kirchlichen Titels die Scholen der Tabellionen sich selbständig neben der päpstlichen Kanzlei behauptet haben, indem jene sich ausschließlich mit der Abfassung und Mundierung von Privaturkunden, diese aber nur mit den päpstlichen Privilegien und Briefen zu befassen gehabt hätten. Anderer Meinung ist Hartmann. Wie schon vor ihm verschiedene italienische Gelehrte behauptet er, daß diese Scheidung für das 9., 10. und 11. Jahrhundert nicht aufrechtzuerhalten sei: Tabellionen und kirchliche Notare seien in dieser Zeit nicht von einander zu trennen; dieselben Männer, die wir als Schreiber der Privaturkunden finden, hätten auch die Geschäfte der päpstlichen Kanzlei besorgt. Ich muß dieser Behauptung, deren Bedeutung für die Papstdiplomatik sogleich einleuchtet, so bestimmt sie auch H. formuliert hat, ebenso bestimmt widersprechen.

Denn aus der Identität der Namen, auf die H. sich beruft, kann auf Identität der Personen nicht ohne Weiteres geschlossen werden. Die Namen Johannes, Leo, Benedictus, Stephanns, Theophylactus, Petrus u. s. w. waren im mittelalterlichen Rom so häufig wie heute

1) Abhandlungen der K. Gesellschaft der Wissenschaften Bd. XLI (1896).

die Namen Fritz und Wilhelm. Auch darauf möchte ich hinweisen, daß die Zunft der Scriniare viel stärker gewesen ist, als wir aus den Papsturknnden selbst ermitteln können. Aus den Urkunden Johannes XII. und Leos VIII. kennen wir nur die beiden Notare Leo und Stephanus, aber aus Liutprand, dessen bekannte Erzählung (Hist. Ottonis c. IX) auch H. citiert, lernen wir nicht weniger als 13 Scriniare kennen, von denen vier den Namen Leo und je zwei die Namen Benedict, Adrian und Stephan führen. Wenn also H. behauptet, daß der Zacharias notarius et scriniarius sanctae Romanae ecclesiae, der unter Benedict III., Nicolaus I., Hadrian II. und Marinus I. als päpstlicher Kanzleibeamter fungierte, identisch sei mit dem Zacharias scriniarius et tabellio urbis Romae, der im Jahre 857 in einer Urkunde des Regesto Sublacense (nr. 87) vorkommt, so bekenne ich offen, daß mir die Kraft dieses Schlusses eine ganz illusorische zu sein scheint. Es ist nichts anderes, als wenn ein Späterer einmal alle um die Wende des 19. Jahrhunderts lebenden Professoren des Namens Schulze unter einen Hut bringen wollte. Ebenso steht es mit den Notaren des Namens Theophylactus, Stephanus und Ingizo: ich sehe schlechterdings keinen zwingenden Grund anzunehmen, daß die Träger dieses Namens, sowie es Hartmann will, nothwendig identische Persönlichkeiten gewesen sein müssen.

Nicht die Zusammenstellung der Namen, durch die uns H. zu überzeugen sucht, sondern allein die Schriftvergleichung kann den schuldigen Beweis erbringen. Nach der Lage der Dinge ist er freilich nicht leicht zu führen. Denn man müßte zu diesem Behufe die Handschriften der Papsturkunden mit denen der römischen Privaturkunden vergleichen. Aber was jene anlangt, so werden wir sogleich daran erinnert, daß wir noch in den Anfängen der päpstlichen Diplomatik stehen. Und was die andern angeht, so hemmt uns der Umstand, daß das älteste uns bekannte datierte Original einer römischen Privaturkunde erst aus dem Jahre 972 (Hartmann Nr. 6; Tab. IV) stammt; erst seitdem also lassen sich Vergleichungen anstellen. Die Sache läßt sich, wie sich versteht, hier nicht erledigen, schon deßhalb nicht, weil mir nicht von allen päpstlichen Privilegien des 10. und des beginnenden 11. Jahrhunderts ausreichende Facsimile vorliegen; aber ein par Beispiele möchte ich doch anführen, die genügen werden, Hartmanns Hypothese wenigstens zu erschüttern.

Die beiden erhaltenen Originale Silvesters II., Jaffé L. 3906 von 999 (Facs. im Recueil de Facsimilés à l'usage de l'école des chartes I Nr. 32) und Jaffé L. 3927 von 1002 (nach Breßlau Mittheil. des österr. Instituts IX 17) sind geschrieben von Petrus notarius et

scriniarius SRE, ebenso dasjenige Johannes XVIII., Jaffé L. 3942 von 1004 (Facs. bei Marini tab. I; vgl. Breßlau a. a. O. S. 8 Anm. 3). Zur selben Zeit fungiert auch ein Scriniar Petrus als Schreiber mehrerer Privaturkunden, nämlich der Urkunden Hartmann nr. 9 (Tab. VI) von 978, nr. 11 von 983, nr. 12 von 985, nr. 14 von 987, nr. 20 von 991, nr. 25 (Tab. XII) von 1001. Leider sagt nun Hartmann kein Wort darüber, ob alle diese Stücke von einem und demselben Manne geschrieben sind — sicherlich steht nr. 12 von 985 für sich —[1]); ich kann nur constatieren, daß Nr. 9 und Nr. 25 nach den Facsimile von der gleichen Hand herrühren. Vergleicht man nun die Handschrift dieses Petrus mit der Schrift des päpstlichen Notars gleichen Namens, so wird ein diplomatisch geschultes Auge sogleich erkennen, daß beide Schreiber nichts mit einander zu thun haben, woraus also folgt, daß gleichzeitig neben einander ein Petrus notarius et scriniarius SRE, ein Petrus scriniarius et tabellio urbis Romae (oder scriniarius SRE) und wahrscheinlich noch ein dritter Petrus tabellio urbis Romae, der erste lediglich als Schreiber päpstlicher Bullen, die beiden andern ausschließlich als Schreiber von Privaturkunden, fungiert haben.

Ein anderes Beispiel. Einer der thätigsten Scriniare war ein gewisser Benedictus. Seinen Namen tragen die Urkunden Hartmann nr. 6 von 972 (tab. IV) und nr. 10 von 980 (tab. VII), ferner eine stattliche Serie von Originalen des römischen Staatsarchivs aus den Jahren 983 (Facs. im Archivio paleogr. II tab. XV), 989, 993, 994, 998, 1000, 1001, 1002 (Facs. im Archivio paleogr. II tab. XVI) und 1020, endlich das Original aus S. Prassede von 987. Die Facsimile zeigen, daß es sich aber mindestens um zwei verschiedene Schreiber desselben Namens handelt. Daß auch der Ingrossator der Bulle Sergius IV., Jaffé L. 3976 von 1011 (Facs. in der Revue des sociétés savantes 1886), Benedictus notarius regionarius et scriniarius SRE, eine ganz andere Persönlichkeit ist, davon überzeugt schon ein flüchtiger Blick auf die Facsimile; wieder eine andere Hand schreibt der im Jahre 1014 als Schreiber der Urkunde Benedicts VIII. Jaffé L. 4001 genannte Benedictus notarius regionarius et scriniarius SRE (Facs. bei v. Pflugk-Harttung Specimina tab. XI).

Ich will noch an einem dritten Beispiel, bei dem es sich um einen selteneren Namen handelt, zeigen, daß sich die Schreiber der

1) Diese Urkunde ist geschrieben von Petrus tavellio urbis Romae. In dem angekündigten Aufsatz in den Abhandlungen der Kgl. Gesellschaft werde ich darlegen, daß seit der Mitte des 10. Jahrhunderts drei Gruppen von Scriniaren zu unterscheiden sind: die päpstlichen Kanzleibeamten und die Schreiber der Privaturkunden, die theils scriniarii SRE, theils tabelliones urbis Romae sind.

Privaturkunden nnd die Schreiber der Papstbullen nicht identificieren lassen. Wir besitzen ein Original von Benedict VIII. vom Jahre 1022, geschrieben von Luitulfus notarius regionarius et scriniarius SRE (Facs. bei v. Pflugk-Harttung Specimina tab. XIII) und das Original einer Privaturkunde vom Jahre 1015, geschrieben von Luitolfo scriniarius SRE (im röm. Staatsarchiv, SS. Cosma e Damiano nr. 24). Ich kann mit aller Bestimmtheit versichern, daß Identität auch hier ausgeschlossen ist.

Es wird nicht nöthig sein, weitere Beispiele anzuhäufen. Mir ist kein Fall bekannt, daß ein uns aus Privaturkunden bekannter Scriniar zugleich als päpstlicher Kanzleibeamter fungiert habe[1]).

Ueberhaupt ist Hartmanns Behauptung, daß die Schreiber der päpstlichen Urkunden und die Schreiber der römischen Privaturkunden sich derselben Schrift bedient hätten, nur ganz im Allgemeinen richtig, insofern in der That beide Gruppen in der sog. Curiale schrieben und wirklich auch gewisse graphische Eigenthümlichkeiten, wie z. B. das große Minuskel-schluss-a des Contextes, seit Alters mit einander gemein haben. Im Einzelnen aber sind doch Unterschiede, selbst Unterschiede der Schule, nicht nur der Individualität, nicht zu verkennen. Ich weise z. B. auf die ganz verschiedene Art hin, in der die päpstlichen Kanzleibeamten und die Scriniare die erste, graphisch oft ausgezeichnete Schriftzeile behandelten: jene bedienten sich bis gegen das Ende des 10. Jahrhunderts eines aus Majuskeln und vergrößerten Curialbuchstaben zusammengesetzten Alphabets, dann aber großer massiver Majuskel, während die Schreiber der Privaturkunden nach wie vor ein eigenthümlich gemischtes, in seinem ganzen Habitus sehr abweichendes, durchaus schulmäßig behandeltes und conserviertes Alphabet anwandten.

Offenbar gar nicht bedacht hat Hartmann eine Thatsache, die seiner Hypothese vollends alle Stützen nimmt. Ich meine die ganz verschiedene Entwickelung, die die eigentliche Curiale, d. h. die Schrift der päpstlichen Kanzlei, und die römische Notariatsschrift genommen haben. Wäre Hartmanns Ansicht, daß die beiden Gruppen in Wahrheit eine einzige Genossenschaft gebildet hätten, die sowohl päpstliche wie Privaturkunden ausfertigte, richtig, so müßte sich die Entwickelung der Schrift in beiden decken. Die alte Curiale, wenn auch stark mit Minuskelelementen versetzt, behauptet sich

1) Mit Jaffé L. 3703 von 964, geschrieben von Johannes in dei nomine tabellio, also einem Stadtnotar, hat es, vorausgesetzt daß die Urkunde echt ist, was ich bezweifle, besondere Bewandtniß (vgl. v. Pflugk-Harttung Acta II 47 nr. 82 und Breßlau Handbuch I 173 Anm. 3, der sich günstiger wie ich über die Urkunde ausspricht).

nach meinen Beobachtungen, die ich an den Originalen des römischen Staatsarchivs gemacht habe, bis etwa über die Mitte des 11. Jahrhunderts hinaus. Seitdem bedienen sich die Notare einer zwar noch immer mit curialen Elementen versetzten, aber in ihrem gesamten Habitus stark veränderten und wiederum schulmäßig cultivierten Schrift, die, wenn sie auch aus der alten Curiale hervorgegangen ist, doch einen durchaus eigenartigen Eindruck macht. Es wird genügen, auf die Facsimile im Archivio paleografico Italiano vol. II zu verweisen. Es bedarf kaum einer umständlichen Schriftvergleichung, um sogleich zu erkennen, daß die Schrift der päpstlichen Kanzleibeamten des 11. Jahrhunderts, mögen sie nun in Curiale oder diplomatischer Minuskel oder in curialer Minuskel geschrieben haben, mit dieser jüngeren römischen Notariatsschrift nicht eben viel gemein hat: diese Thatsache beweist, denke ich, zur Evidenz, daß die beiden Gruppen der päpstlichen und der städtischen Scriniare von Anfang an für sich bestanden und sich selbständig entwickelt haben; die Annahme des Titels scriniarius SRE durch die römischen Tabellionen, die mit der Mitte des 10. Jahrhunderts aufkommt, bedeutet also lediglich eine Aenderung in der Titulatur, vielleicht auch in der Stellung der Tabellionen, nicht aber eine Aenderung in den Functionen.

Wenn mithin der Versuch Hartmanns, aus der Identität der Namen seine Hypothese zu beweisen, wie ich denke, mißglückt ist, so nehmen wir doch die zur Unterstützung seiner Behauptung gemachte Zusammenstellung der römischen Scriniare von 943 bis 1046 mit Dank auf. Indem er die päpstlichen Urkundenschreiber nach den Regesten Jaffés (wobei allerdings bereits erkannte Fehler nicht verbessert sind [1]), ferner die in den Urkunden von S. Maria in Via lata und die in den Urkunden des römischen Staatsarchivs vorkommenden Schreiber, endlich die in den Drucken (Regesto Sublacense, Regesto di Farfa, Mittarelli, Marini, Nerini, Galletti) und in den handschriftlichen Sammlungen des Galletti nachzuweisenden Scriniare nebeneinanderstellt, giebt er damit einen Beitrag zur Personalgeschichte der römischen Notare. Weder über diese wie überhaupt über das römische Beamtenwesen in der päpstlichen Zeit sind wir genügend unterrichtet, und es würde eine lohnende Aufgabe sein, Gallettis Andenken durch Erneuerung seiner Studien zu ehren und die Geschichte des römischen Beamtenwesens gründlich zu untersuchen. Hartmanns Zusammenstellung kann als Vorarbeit dazu wohl

1) So ist zum Jahr 964 Johannes in dei nomine tabellio, zu 1022 Lintulfus hinzuzufügen und der Name Sergius von 1013 in Georgius zu ändern (nach Breßlau Mittheil. des österr. Instituts IX 11 Anm. 1).

verwandt werden. Sie würde dazu noch geeigneter sein, wenn er sich entschlossen hätte, genaue Citate zu geben. Ich selbst habe seiner Zeit zu andern Zwecken eine ähnliche Zusammenstellung gemacht; indem ich sie mit der Liste bei Hartmann vergleiche, stoße ich auf mancherlei Differenzen und Lücken. Ich könnte die Zahl der Notare nicht nur vermehren, sondern auch verschiedene irrige Angaben Hartmanns verbessern [1]). Doch ich will hier keinen Handel mit Kleinigkeiten treiben und nicht Irrthümer zusammenstellen, die einem im römischen Urkundenwesen leidlich bewanderten Kritiker aufzufinden leicht waren, deren Correctur aber nicht viel zur Sache thun würde und den Anschein erwecken könnte, als wollte ich die Anerkennung, die ich Hartmanns Edition mit voller Ueberzeugung zolle, irgendwie mindern.

Auf diese Auseinandersetzung über die Urkundenschreiber läßt H. eine Erörterung der Schrift folgen, der ich in den Hauptsachen beistimme. An anderm Orte erörtere ich diese Dinge ausführlicher. Ueber eine Unterlassung aber möchte ich mich noch aussprechen, weil ich mich durch sie bei der Benutzung dieses Buches mehrmals gehemmt gesehen habe: ich vermisse genauere Angaben, als p. XXIII geschieht, über die einzelnen Schreiber, nämlich eine Zusammenstellung der Urkunden nach ihren Ingrossatoren. Ich habe schon angedeutet, daß man aus Hartmanns Bemerkungen nicht ersehen kann, ob der Scriniar Petrus in Nr. 9. 11. 12. 14. 20. 25 immer dieselbe Person ist, und die gleiche Frage taucht auf auch bei andern Notaren, z. B. bei dem oft genannten Johannes in Nr. 7. 8. 39. 54. 74. Auch die Facsimile, deren Auswahl, so dankenswerth sie auch ist, doch weniger durch solche diplomatische Gesichtspunkte bestimmt worden ist, geben auf solche und ähnliche Fragen keine genügende Auskunft. Indessen es werden wahrscheinlich ihrer nur sehr wenige sein, die bei ihren Spezialstudien nicht immer durch die getroffene Auswahl und durch die nicht immer ausreichenden diplomatischen Erläuterungen des Herausgebers befriedigt sind; den meisten Benutzern werden sie vollauf genügen. Jedenfalls gebührt dem Herausgeber und denen, die ihn unterstützt haben, auch für diese dem Paläographen so wichtigen Beigaben unser Dank.

1) Eine einzige Correctur glaube ich hier vornehmen zu sollen. Unter der Rubrik SS. Cosma e Damiano citiert H. zu 968 einen Johannes scriniarius et tabellio urbis Romae und zu 969 einen Johannes scriniarius SRE. Nach meinen Aufzeichnungen kann es sich aber nur um die eine Urkunde (nr. 8) von 968 oder 969 handeln, deren auf Papyrus geschriebenes Original geschrieben war von Johannes scriniarius et tabellio urbis Romae. Der Johannes scriniarius SRE ist also wohl zu streichen.

Göttingen 1895 December 31. Kehr.

Berner, A. F., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 17. Auflage. Leipzig 1895, B. Tauchnitz. XVI 736 S. 8°. Preis Mk. 9.—.

Wenn ich als Historiker es nnternehme, hier eine systematische Darstellung des Strafrechts anzuzeigen, so muß ich von vornherein hemerken, daß es nicht in meiner Ahsicht und nicht in meiner Kraft liegt, das Buch nach allen Richtungen hin zu würdigen. Von vornherein ergieht sich für mich die Beschränkung auf die historischen Ahschnitte, die es enthält. Ich heanspruche aher auch nicht einmal, diese sämtlich einer Erörterung zu unterziehen. Ich hehe vielmehr nur einen einzelnen Gegenstand heraus — einen Gegenstand freilich, der heute eine erhöhte Wichtigkeit erhalten hat und dessen Erörterung darum auch sonst wohl im Mittelpunkt eines Referates über ein System des Strafrechts stehen könnte. Es kommt hinzu, daß die Ansicht, die Berner über ihn vertritt, mehr oder woniger allgemein geteilt wird und hereits seit reichlich anderthalb Jahrhunderten die öffentliche Meinung heherrscht. Wenn schon hiernach die Beschränkung auf den einen Punkt seiner Darstellung gerechtfertigt orscheinen wird, so wird eine Besprechung desselben auch deshalh fruchthar werdon können, weil sie an einem Beispiel zeigen wird, wie verhängnisvoll die unhistorische Behandlung historischer Dinge wirkt, und welche guten Dienste andererseits die historische Forschung hei der Aufrichtung eines modernen Systems zu leisten vermag. Das Verfahren, das ich im vorliegenden Falle einzuschlagen hahe, ist das, welches überhaupt die eigentliche Arheit der deutschen Historiker unseres Jahrhunderts gehildet hat: gegenüber einer späteren Legendenhildung den wahren Thathestand durch das Zurückgehen auf die gleichzeitigen Quellen festzustellen.

Der Abschnitt über den Ursprung des Duells ist es, den ich in dieser Anzeige ausführlicher hespreche.

Berner geht hei seiner Würdigung des Duells von der Anschauung aus, daß »sowohl dor tiefere Gehalt als auch die historischen Anlässe des Duelles dem Germanentum angehören«, wenn auch die heutige Form französischen Ursprnngs sei. Seine Hauptsätze lauten (S. 490): »Die Grundlage des Ehrenkampfes ist die germanische Anschauung von dor Persönlichkeit der Ehre . . . . Die erkennharen geschichtlichen Wurzeln aher sind das Faust- und Fehderecht sowie die Sitte des gerichtlichen Zweikampfes. Wenn hiernach sowohl der tiefere Gehalt als auch die historischen Anlässe des Duelles dem Germanenthum angehören, so ist doch seine heutige Form französischen Ursprungs. In dieser Form verhreitete sich das Duell, seit dem 16. und 17. Jahrhundert, mit den stehenden Heeren

und mit den Turnieren von Frankreich aus über den größten Theil Europas‹.

Berner ist also der Ansicht, daß ›der tiefere Gehalt‹ des Duells dem Germanentum angehört. Nur seine ›heutige Form‹ stamme aus Frankreich. Wie er sich in früheren Auflagen genauer ausdrückte: ›Das persönliche Selbstgefühl der Germanen forderte gerade bei der Ehrverletzung eine mannhafte, kriegerische Genugtuung‹. Dies ist die herrschende Lehre über den Ursprung des Duells — wir setzen sogleich hinzu: die herrschende Lehre, wie sie trotz und im Gegensatz zu den Quellen vorgetragen wird. Denn die Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters enthalten nichts, was dahin gedeutet werden könnte. Trotzdem wird jene Lehre vorgetragen. Indem wir hier einige Stimmen neben den Ausführungen Berners als Belege für die herrschende Meinung anführen, haben wir zugleich Gelegenheit, die bisherige Art der Beweisführung zu charakterisieren.

Manche Autoren fühlen sich durch die Kenntnis der Rechtsdenkmäler des Mittelalters gar nicht beengt. So sagt Hofmann (Zeitschr. f. deutsches Recht 9, S. 230), nachdem er seine Ansichten über das Gerichtswesen der älteren Deutschen entwickelt hat: ›Dies alles liegt so nahe, so nothwendig in den ursprünglichen Rechtsansichten und Rechtseinrichtungen unserer Voreltern, daß es nicht wohl anders sein konnte und darum keines Beweises bedarf‹. Er bemerkt weiter (S. 240): ›Nun zeigen sich in der Geschichte Beispiele genug [II. macht natürlich kein Beispiel namhaft], daß nach Verkündigung des ewigen Landfriedens, um Selbsthilfe zu üben, rittermäßige Männer sich auf Turniere beschieden und dort mit scharfen Waffen ihre Sache ausfochten. Noch natürlicher [sic!] war es, daß, wer beleidigt wurde, auf der Stelle vom Leder zog‹.

Andere suchen ihr Dogma mit den Aussagen der Quellen mehr oder minder gewaltsam in Einklang zu bringen. So hat Berner früher (6. Aufl. S. 422) im Text schlechthin die herrschende Lehre vorgetragen, in einer Anmerkung aber die Einschränkung gemacht: ›Geldstrafen für Beleidigungen und Verleumdungen sind allerdings in den Volksrechten und in den Rechtsbüchern angedroht‹ (folgen einige Beispiele). Text und Anmerkung stehen mithin unvermittelt nebeneinander. Neuerdings hat er die Anmerkung einfach fortgelassen[1]). Die Leser der neuen Auflagen erfahren daher nichts mehr

1) In früheren Auflagen (ich citiere im Folgenden die 6.) hat B. sich eingehender über die Entstehung des Duells und den germanischen Ehrbegriff ausgesprochen. Die Kürzungen der späteren Anflagen sollen vielleicht nur formeller Natur sein. Thatsächlich aber haben sie die Wirkung, daß jetzt die der Ansicht Berners entgegenstehenden Momente noch weniger gewürdigt werden als früher.

von den Bestimmungen der mittelalterlichen Rechtsdenkmäler über Ehrverletzungen.

Aehnlich wie B. hat es im vorigen Jahrhundert schon Dreyer gemacht. Er führt eine ganze Anzahl Urkunden an, die jenem Dogma widersprechen. Das hindert ihn aber keineswegs zu sagen (Sammlung vermischter Abhandlungen, Teil I, Rostock und Wismar 1754, S. 34 f.)[1]: »Sich die Ehre durch Gericht und Recht zu verschaffen und derhalben weitläuftige Injurienprocesse zu erheben, war theils gänzlich unbekannt theils von ihrer (der Teutschen) Art zu gedenken weit entfernt. . . . Wie würde wohl sich nicht derjenige der Verspottung aller ehrliebenden Leute blosgestellet haben, welcher ihm beifallen lassen, in der römischen actione aestimatoria Schutz und Hülfe zu suchen, vor die erlittenen Beschimpfungen Geld zu nehmen und die Ehre, welche an sich unschätzbar ist, gleichsam um einen gewissen Werth zu verkaufen«.

Etwas vorsichtiger ist Teichmann bei F. v. Holtzendorff, Handbuch des Deutschen Strafrechts III (Berlin 1874), S. 383 f.: »Wenn in den älteren deutschen und nordischen Gesetzen bei Ehrenkränkungen der Widerruf, die Ehrenerklärung, Buße und Wette sich angedroht finden, so verschwinden doch diese Strafen vor dem immer mehr um sich greifenden Fehderechte. . . . Das von einer gewissen Romantik umgebene, die Turniere sorglichst pflegende Ritterthum widersetzte sich aufs Lebhafteste[2] bei dem allmählichen Eindringen des römischen Rechts der Aufnahme der römischen Ehrbegriffe, Ehrenklagen und Geldabfindungen sowie der römischen Infamie; hätte doch ein ritterlicher Kämpfer im Turnier, ein galanter Kavalier sich nie dazu verstanden, einen Ehrenhandel vor die Gerichte zu bringen«.

Sehr gute Kenner des mittelalterlichen Rechts sind Zimmermann und Köstlin. Sehen wir zu, wie sie das Duell ins Mittelalter hineinbringen.

Zimmermann (histor. Taschenbuch 1879, S. 286): »War es durch die Zulassung von Zweikämpfen unter öffentlicher Autorität an sich

1) Es ist vielleicht der Erwähnung wert, daß ein älterer Zeitgenosse Dreyers, Grupen (Teutsche Alterthümer, Hannover und Lüneburg 1746), das Kapitel, in dem er von dem gerichtlichen Zweikampf des Mittelalters handelt (S. 79 ff.), überschreibt: »von der Herausforderung zum Duell«.

2) Es käme darauf an festzustellen, ob wirklich bei den das römische Recht verarbeitenden Kodificationen des 16. Jahrhunderts die Ritterschaften der territorialen Landtage Einspruch gegen die Aufnahme von Bestimmungen des römischen Rechts über Behandlung von Ehrensachen erhoben haben. Teichmann führt kein Beispiel an.

sehr erleichtert worden, die Ehrenhändel mit den Waffen auszumachen, so konnte man sich leicht veranlaßt fühlen, noch einen Schritt weiter zu gehen und unter Vermeidung aller Hindernisse, jedoch unter Beibehaltung der üblichen Kampfregeln, die Streitigkeiten in nichtöffentlicher Weise unter einander auszufechten«. Ferner über Frankreich (S. 303): »Das von den Fürsten, wie Franz I. und Karl V., gegebene Beispiel mochte die sicherlich [sic!] schon lange vorher vorgekommenen Ehrenduelle noch mehr befördert haben« [1]).

Köstlin (Ztschr. f. Deutsches Recht 15, S. 381): »Für die höheren Stände ist ohne Zweifel [sic!] im Felde der Injurien ganz besonders das Strafrecht in der Form des mittelalterlichen Fehderechts aufgegangen. . . . Man wird nicht irren [sic!], wenn man sich neben dem gesetzlichen Rechte über Bestrafung der Injurien eine ständische Rechtssitte hergehend denkt, welche lediglich in der Fehde und späterhin in geregeltem Zweikampf die angemessene Weise der Genugtuung erblickte. . . . Die gesetzliche Beschränkung des gerichtlichen Zweikampfs als Beweismittels auf schwerere Verbrechen war keine Schranke, da die Sitte der höheren Stände von selbst dazu führen mußte, die rohe Privatgewalt zunächst außergerichtlich auf konventionelle, dem gerichtlichen Zweikampf abgeborgte Regeln zu bringen und eben damit dem Duell eine neue Form zu geben. Die Sitte war aber stark genug, um sogar für längere Zeit ihrem blos konventionellen Produkte den Vortheil gesetzlicher Anerkennung zu verschaffen«. Köstlin behauptet also, daß das »gesetzliche Recht« — d. h. das Recht, das sich in den historischen Quellen findet! — für »die höheren Stände« nicht gegolten habe; für diese construiert er sich eine besondere »ständische Rechtssitte« — er construiert sie sich aus freier Phantasie; er belegt sie nicht einmal mit einem einzelnen Factum, einem einzelnen Vorgang, von Rechts-

1) Vgl. ebenda S. 284: »es lag sehr nahe«. Vgl. Zimmermann im Gerichtssaal 1872, S. 413: »Danach scheint wegen Verläumdungen der gerichtliche Zweikampf nicht gebräuchlich gewesen zu sein, da man sich vor Gericht eidlich deßhalb reinigen konnte. Dagegen mögen wohl [!] außergerichtliche Zweikämpfe wegen Beleidigungen häufig vorgekommen sein«. Im histor. Taschenbuch a. a. O. S. 283 sagt Z.: »Beleidigungen, üble Nachreden über unehrenhafte Handlungen oder Gesinnungen gehörten nicht, wie die schwereren Verbrechen, vor die Gerichte; man war weit davon entfernt, etwa seine Ehre um Geld anzuschlagen und mit der römisch-rechtlichen Injurienklage vor Gericht aufzutreten«. Z. setzt sich mit diesem Urteil — so sehr zeigt er sich durch die herrschende Meinung verblendet — in offenbaren Widerspruch zu dem, was er wenige Seiten vorher gesagt hat. Natürlich folgt daraus, daß man die »römisch-rechtliche« Klage nicht anwandte, noch keineswegs, daß man überhaupt nicht klagte.

sätzen ganz zu schweigen. Nach ihm ist »die statutarische Gesetzgebung«, wie er sagt (S. 381), »nur für die mittleren und niederen Stände berechnet gewesen«.

Verhältnismäßig am meisten wissenschaftlich ist der Ausgleichsversuch von Planck, das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter II, S. 146 ff. Er setzt zunächst auseinander, wie der gerichtliche Zweikampf des Mittelalters noch während des Mittelalters in Abnahme kommt. Er will dann jedoch das moderne Duell nach Möglichkeit in Zusammenhang mit jenem bringen. Verhältnismäßig wissenschaftlich ist dieser Versuch im Gegensatz zu anderen insofern, als Planck seine Ausführungen wenigstens durch Urkunden zu stützen sucht. Allein seine Citate beweisen nichts. Er führt zunächst einen »kaiserlichen Kampfbrief von 1336« an. Dieser spielt auch in Arbeiten anderer Autoren[1]) über die Entstehung des Duells eine entscheidende Rolle. Allein gerade er ist — unecht!! Seine Unechtheit leuchtet auf den ersten Blick ein. Sie ist auch schon längst, was Planck übersehen hat, constatiert worden. Vgl. Böhmer, Regesta imperii von 1314—1347 (Frankfurt 1839), Nr. 1740. Weiter beruft sich Planck auf die Beschreibung des Kampfgerichts zu Schwäbisch-Hall, die Ordnungen des Kampfgerichts des Burggrafentums zu Nürnberg und am Landgericht zu Franken[2]) und die Turnierordnung zu Heilbronn von 1485, »in welcher eine interessante Aufzählung der kampfwürdigen Sachen sich findet«. Allein die Aufzeichnung über Schwäbisch-Hall gehört erst dem 16. Jahrhundert an[3]). Jene beiden fränkischen Kampfgerichtsordnungen ferner beziehen sich auf den einfachen gerichtlichen Zweikampf des Mittelalters,

1) Buddeus, in Ersch und Grubers Encyclopädie I 28, S. 161 beruft sich auf die Urkunde von 1336 zum Beweise dafür, daß schon im 14. Jahrhundert Zweikämpfe über Ehrensachen stattgefunden haben. Vgl. ferner Friedrich Majer, Geschichte der Ordalien (Jena 1795), S. 306 ff.; Zimmermann, histor. Taschenbuch a. a. O. S. 280 f. Uebrigens würde die Urkunde, selbst wenn sie echt wäre, noch nicht einmal einen vollgiltigen Beweis liefern.

2) Diesen Ordnungen wird auch von anderen eine Bedeutung für die Entstehung des Duells beigelegt, die sie nicht haben. Vgl. Zimmermann a. a. O. S. 285 f. Planck folgt in dieser Hinsicht den Ausführungen von Unger, der gerichtliche Zweikampf bei den germanischen Völkern, Göttinger Studien, Jahrgang 1847, 2. Abteilung, S. 404. Unger sagt: »Diese Zweikämpfe (zu Schwäbisch-Hall und Nürnberg) bildeten den Uebergang zum heutigen Duell«. Auf Unger ruht wohl auch Köstlin a. a. O. S. 382.

3) Ueber das Alter dieser Aufzeichnung s. jetzt Christian Kolb in den Württembergischen Geschichtsquellen (hersg. von Dietrich Schäfer) Bd. I (Stuttgart 1894), S. 94. Uebrigens sind hierzu noch manche kritische Bemerkungen zu machen. Ich komme an anderem Orte darauf zurück.

haben gar keine specielle Beziehung zu Ehrenstreitigkeiten. Die Turnierordnung von 1485 endlich zählt nicht »kampfwürdige Sachen« auf, sondern spricht von Turnierstrafen [1]). Diese — wie wir hiernach sehen, nichts beweisenden — Quellenstellen hat Planck überdies aus verschiedenen Gegenden zusammengelesen, während er sich sonst in seiner Darstellung streng an sächsische Rechtsdenkmäler hält [2]).

1) Vgl. darüber Roth v. Schreckenstein, die Ritterwürde und der Ritterstand (Freiburg i. B. 1886), S. 652 ff.

2) Ich bespreche hier noch einige andere Versuche, die Entstehung des Duells zu erklären. Hälschner, über das Duell (Vorträge für das gebildete Publikum, Elberfeld 1867, S. 162 ff.) unterscheidet drei Perioden: die erste ist die des gerichtlichen Zweikampfes, die dritte die des modernen Duells; dazwischen liegt die Zeit eines Mittelding zwischen beiden. Ueber den Beginn der dritten Periode sagt er S. 172: »Erst im dreißigjährigen Kriege lernen die Deutschen von den Franzosen den Heckenkampf, wie sie es nannten, das unerlaubte Duellieren im Verborgenen, hinter der Hecke, und ebenso die Schweden, die vom Zweikampfe seit langen Jahrhunderten nichts gewußt hatten«. Die zweite Periode verlegt H. in das 15. und 16. Jahrhundert. Vgl. S. 168: »Die Neigung und Lust zum Fehden und Raufen erlosch nicht sofort, als die Ritter von ihren Burgen herabstiegen, der staatlichen Ordnung sich fügten und in den sich bildenden Söldnerheeren eine neue Stellung suchen mußten. Sie suchten ihre Befriedigung in dem jetzt neu und eigentümlich sich gestaltenden Duelle, und das 15. und 16. Jahrhundert ist die eigentliche Blütezeit dieses Duellwesens«. Diese Kämpfe sind »immer und überall Ehrenkämpfe in dem Sinne, daß der Vorwurf eines entehrenden Verbrechens den Anlaß giebt .... Im 16. Jahrhundert werden aber die Duelle überall zu Ehrenkämpfen im engeren und eigentlichen Sinn des Wortes (S. 170)«. Abgesehen von der Unklarheit, die der Charakterisierung der zweiten Periode anhaftet, wird H.s Aufstellung dadurch hinfällig, daß sie lediglich auf einer falschen Interpretation einer Stelle in Thalhöfers Kampfbuch beruht. Ueber deren Bedeutung vgl. Zimmermann, Gerichtssaal 1872, S. 413. Die Aeußerung Thalhöfers geht offenbar auf eine Stelle des kleinen Kaiserrechts zurück. Vgl. diese bei Unger a. a. O. S. 404. Im übrigen ist zu H.s Ausführungen zu bemerken, daß er in seine erste Periode auch schon zu viel von den dem modernen Duell anhaftenden Zügen verlegt. Vgl. S. 168: »Im 14. Jahrhundert erscheint der gerichtliche Zweikampf als exclusive Standessitte des Adels«. S. dagegen z. B. Thümmel, der gerichtliche Zweikampf und das heutige Duell (Hamburg 1887), S. 27; Zimmermann, histor. Taschenbuch 1879, S. 281 f. Wenn H. ferner S. 170 sagt: »vor allen übrigen Völkern zeichneten sich schon in früher Zeit die Deutschen dadurch aus, daß sie auch die einfache Ehrenkränkung, die Beleidigung, als Grund des Zweikampfes ansahen», so enthält der Ausdruck »in früher Zeit« jedenfalls eine vollkommene Unrichtigkeit, mag er sich nun auf die erste oder die zweite Periode H.'s beziehen. In seinem gemeinen Deutschen Strafrecht II, 2, S. 933 ff. (Bonn 1887) wiederholt H. in kürzrer Form seine in jenem Vortrage gegebene Darstellung. Als charakteristisch führe ich hier einen einzelnen Satz (S. 934) an: das Duell »ist die Fortsetzung des alten ritterlichen Fehdewesens, aber die mit Heeresmacht geführte Fehde ist zum Duell zusammen-

Digitized by Google

So steht es mit der quellenmäßigen Begründung des Satzes, daß das moderne Duell dem deutschen Mittelalter angehöre!

Die Nichterwähnung des Duells in den älteren Rechtsdenkmälern,

geschrumpft, das sich jetzt in die Formen des alten gerichtlichen Zweikampfes kleidet und dies auch in der Beziehung, daß das Duell nur im Beisein und unter der Autorität eines den Kampf gestattenden Gerichtes ausgefochten werden kann« (H. hat hierbei seine zweite Periode im Auge). Also: zunächst außergerichtliches Verfahren (Fehde), dann gerichtliches, dann wieder außergerichtliches (modernes Duell)! — Die H.'schen Perioden scheinen die Darstellung, die Zimmermann im histor. Taschenbuch a. a. O. S. 283 ff. giebt, beeinflußt zu haben. — Interessant wegen des politischen Hintergrundes, auf dem sie ruhen, sind die Ausführungen von Gneist, der Zweikampf und die germanische Ehre (Berlin 1848). Er bringt die Entstehung des Duells mit dem Druck des ancien régime in Zusammenhang. Vgl. S. 18 ff.: »Der Begriff der männlichen Ehre und Selbständigkeit, mit dem Kampfrecht aus dem Staatsleben vertrieben, flüchtet sich jetzt in engere Kreise .... Als Vertreter des nationalen Rechts glaubte der Adel wenigstens auf diesem Gebiet den letzten Rest seiner Freiheiten und des souveränen Rechts, Kriege zu führen und Frieden zu schließen, bewahren und hier sich seine Gesetze noch selbst geben zu müssen. So erhielt der Zweikampf in Deutschland seit dem 16. Jahrhundert (in Frankreich aus denselben Gründen schon etwas früher) seine besondere Stellung zu den Injurien, zu Verletzungen der Familien- und Standesehre, kurz zu dem engeren Kreise von Verletzungen, welche man dem Staate gegenüber als ein noli me tangere ansah .... Mochte Staat und Kirche das Duell ächten, die Ehre war nun einmal die eigentliche Religion der germanischen Völker .... Dies ist das historische Recht des Duells, als Schutz der Persönlichkeit gegenüber dem ancien régime .... In einer Zeit, welche dem Staatsinteresse die Achtung vor der individuellen Freiheit opferte, ... erhielt dieselbe Gesinnung, welche das Duell conservierte, auch eine gewisse Achtung vor männlichem Muth und männlicher Selbständigkeit in den Kreisen, in welchen Geradheit und männlicher Sinn sonst [d. h. ohne das Duell!!] der Niedrigkeit und Intrigue verfallen sein würden«. Man weiß, wie der vormärzliche Liberalismus (jene Schrift Gneists ist der Abdruck einer am 4. März 1848 gehaltenen Rede) jeder Art der Monarchie, die nicht gerade constitutionell war, etwas anzuhängen liebte. In dieser Hinsicht sind die Worte Gneists überaus charakteristisch — und zwar um so bezeichnender, als er praktisch Gegner des Duells ist und es auch sehr geschickt bekämpft. Im übrigen braucht man sich die Kreise, gegen die sich die Duellverbote des ancien régime richten, nur etwas näher anzusehen, um zu erkennen, daß jene Auslassungen Gneists Tiraden sind, wie sie sich allenfalls für Volksversammlungen eignen. — Wenn Gneist — an sich nicht unrichtig — das eigentliche Duell erst vom 16. Jahrhundert datiert, so leitet er es doch unmittelbar vom Mittelalter her. Insbesondere äußert er sich (S. 19) über die Kampfgerichte zu Nürnberg und Schwäbisch-Hall ebenso wie vor ihm Unger. Eigentümlich ist auch das Urteil (S. 12) über die Fehden des Mittelalters: »im Fehderecht liegt noch ein sittlicher Gedanke, welcher das deutsche Volk hoch über andere Nationen erhebt, bei denen das Kampfrecht, wie z. B. bei kaukasischen und indianischen Stämmen, bis heute fortbesteht. Es war dies der Glaube, daß im Kampf die Gottheit dem Rechte den Sieg verleihen werde«. Dies Urteil paßt nur auf den gerichtlichen Zweikampf, nicht auf die

über die man sich doch klar gewesen ist, hat man mitunter auf sehr eigentümliche Weise zu erklären gesucht. So früher Berner (6. Aufl. S. 444): »Die älteren Deutschen Reichsgesetze wagen, aus Schonung für die Standesansichten des Adels, keinen Angriff auf das Duell. Keiner der zahlreichen Landfrieden, mit Einschluß des ewigen Landfriedens von 1495, kann auf das Duell bezogen werden« [1]). Indessen woher wissen wir denn, daß »die Standesansichten des Adels« das Duell verlangten? Das bleibt doch erst zu erweisen! Bevor das nicht geschehen ist, brauchen wir nicht zu untersuchen, ob solche zarte »Schonung« überhaupt den Landfrieden eigen war.

Wir wollen uns jedoch nicht mit dem Nachweis begnügen, daß die bisherigen Darstellungen auf schwachen Füßen stehen. Wir versuchen auch positiv den Sachverhalt aufzuklären. Zu diesem Zweck bestimmen wir zunächst den Begriff des Duells möglichst genau. Berner definiert es als »den zwischen zwei Personen vereinbarten regelmäßigen Kampf, wobei die Motive des Kampfes gleichgültig sind«. Er will den Begriff des Duells nicht auf den Kampf wegen Ehrenhändel beschränken, da es erfahrungsmäßig »nicht blos Ehrenkampf ist, sondern oft aus sehr wenig ehrenhaften Anlässen entspringt«. Dies ist ja unbedingt zuzugeben. Allein auch in einem solchen Falle fühlt der, welcher zum Duell herausfordert, doch das Bedürfnis, sein wahres Motiv durch den Hinweis auf eine vorausgegangene wirkliche oder vermeintliche Beleidigung zu verhüllen;

Fehde. Zu den Anschauungen Gneists über das alte deutsche Gerichtswesen (S. 10 und 12 f.) vgl. Wächter, Beiträge zur Deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des Deutschen Strafrechts S. 44 und 247 ff.

1) Aehnlich sagt Teichmann a. a. O.: »Hieraus ist erklärlich, warum trotz der im Laufe der Zeiten wesentlichen Verbesserung der Justizpflege die Gesetzgebung, welche Selbsthilfe, Vergewaltigung und Zweikampf wegen dinglicher Ansprüche untersagte, weder in der P. G. O. von 1532 noch in der R. P. O. von 1577 noch in irgend einem Landesgesetze ein Verbot gegen das Duell erließ«. — H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts (5. Aufl., Leipzig 1895), S. 490 behauptet, daß »das Mittelalter, in welchem nicht nur der gerichtliche, sondern auch sonstige Fälle straflosen Zweikampfs (vgl. die Turniere) vorkamen, keine Bestimmung gegen den Zweikampf hatte«. Dies ist zunächst insofern unrichtig, als die Monarchie und die Städte des Mittelalters eine außerordentlich lebhafte Thätigkeit zur Einschränkung des gerichtlichen Zweikampfes entfaltet haben; es gab also doch Bestimmungen gegen den Zweikampf im Mittelalter. Sodann aber: welche »sonstigen Fälle straflosen Zweikampfs« außer dem gerichtlichen und dem Turnier gab es denn im Mittelalter?! Meyer bemerkt weiterhin: »im 15. und 16. Jahrhundert griff die Sitte des Zweikampfs immer stärker um sich« (nämlich in Deutschland). Er meint damit, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, das moderne Duell. Will er nun dieses wirklich schon ins 15. Jahrh. und gar in die frühere Zeit versetzen? — Auf das sog. »Ausfordern« komme ich an anderer Stelle zurück.

nur wenn er in dem glücklichen Falle zu sein glaubt, auf eine Beleidigung sich berufen zu können, hält er sich zu einer Herausforderung für befugt. Für den Begriff des Duells ist also wesentlich die Voraussetzung eines Ehrenhandels. Berner hebt ja auch selbst hervor, daß in dem Duell eine eigentümliche Auffassung von der Ehre zum Ausdruck kommt. Wenn es weiter für das Duell charakteristisch ist, daß es ein außergerichtliches Verfahren ist, auf prinzipieller Verachtung des ordentlichen Gerichts, des Rechtsweges beruht, so wird doch das außergerichtliche Verfahren nur für die Erledigung von Ehrenhändeln beansprucht. Die Kreise, welche sich zum Duell bekennen, verschmähen in anderen als Ehrensachen den außergerichtlichen Weg, jedes eigenmächtige Verfahren, verurteilen dieses sogar scharf, während sie umgekehrt in Ehrenhändeln die Beschreitung des Rechtsweges für unangemessen, sogar für entehrend erklären. Den Begriff des Duells in der eben bestimmten engeren Begrenzung zu fassen ist namentlich für die historische Betrachtung unentbehrlich, wenn es gilt, aus der Mannigfaltigkeit der geschichtlichen Erscheinungen eine Gruppe auszusondern.

Wenn wir den soeben ermittelten Maßstab anlegen, so scheint die älteste unzweifelhafte Nachricht, welche von Duellen im modernen Sinne spricht, dem Jahre 1473 anzugehören. Unter den Beschlüssen des damals zu Aranda in Spanien gehaltenen Provinzialconcils findet sich nämlich folgender[1]): lites et contentiones inter nonnullos laicos ac etiam clericos obrepere solent, per quas ad invicem se defidiant et bella aggrediuntur, ex illisque temere hinc inde certantium homicidia sequuntur, etsi haec ipsa duella de iure aliasque regiae maiestatis prohibitione interdicta sunt, nos tamen ... statuimus, ut, qui in pugna, certamine, torneamento huiusmodi decesserint aut a pugna vulnerati evaserint, adeo quod postea ex eo ipso ab hac luce migrare contigerit, ... ecclesiastica ipso facto careant sepultura. Hiernach dürfen wir für Spanien behaupten, daß dort in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts das Duell bekannt war. In Italien ferner ist es mindestens seit dem Beginn des 16.

1) Hard., concil. coll. 9, p. 1512. Vgl. Hefele-Hergenröther, Conciliengeschichte 8, S. 201. Buddeus a. a. O. S. 183 erwähnt ein castilisches Duellverbot aus dem Jahre 1480. Es scheint nach jener Stelle auch schon ältere gegeben zu haben. — Nach Hefele-Hergenröther a. a. O. S. 279 soll König Matthias von Ungarn im Jahre 1486 ein Duellgesetz erlassen haben. Thatsächlich handelt es sich indessen offenbar nur um ein Gesetz gegen den gerichtlichen Zweikampf. Die betreffende Stelle lautet bei Raynaldus a. 1486 n. 40: Vetita etiam monomachia, cum barbarico more deficientibus testimoniorum probationibus singulari certamine causa definiri soleret.

Jahrhunderts ebenfalls bekannt gewesen, wie folgende Worte des Papstes Julius II. aus dem Jahre 1509 mit vollkommener Deutlichkeit beweisen [1]): nonnulli fidelium praedictorum inimico humani generis instigante et aliquibus causis occurrentibus et plerumque minimis et inhonestis ac levibus verbis ad contumelias, contentiones et diffidationes devenientes, ut alter alterius sanguine satietur, ad temporales principes et dominos, maxime civitatum, terrarum et locorum sedi apostolicae subiectorum confugiunt, ut eis locum tutum sive campum ad duellum seu pugnandum assignent. ... ex quo hominum mortes repentinae et, nisi divina gratia praeveniantur, animarum perditiones, mutilationes et vulnera inter astantesque pugnantium amicos odia et altercationes et ex uno inconvenienti plura oriuntur in ipsorum fidelium animarum et corporum periculum generisque humani praefati iacturam, perniciosum exemplum et scandalum plurimorum. Auch in Frankreich läßt sich das Duell um diese Zeit nachweisen [2]). Dagegen ist aus Deutschland aus so früher Zeit ein bestimmtes Beispiel bisher noch nicht namhaft gemacht worden [3]).

Woher stammt nun das Duell? Sein Ursprung mag spanisch oder italienisch oder französisch sein [4]) — um keinen Preis ist er

1) Corpus iuris canonici, ed. Boehmer, tom. III, p. 178.

2) Ein Beispiel aus dem Jahre 1515, welches beweist, daß das Duell damals bei der französischen Ritterschaft üblich war, s. bei Zimmermann, histor. Taschenbuch a. a. O., S. 316. Weitere Mitteilungen über französische Duelle im 16. Jahrhundert ebenda S. 303 f. Buddeus a. a. O. S. 161 nimmt an, daß in Frankreich schon seit dem 14. Jahrhundert Zweikämpfe über Ehrensachen vorkommen. Doch vermag ich seine Angabe nicht zu prüfen. Vgl. Fongeroux de Campigneulles, hist. des duels I, S. 100 ff. Bodenheimer, die geschichtliche Genesis der strafrechtlichen Bedrohung der Vorbereitungshandlungen zum Zweikampf (Würzburger Dissertation von 1891), S. 10 ff. unterscheidet nicht zwischen Gesetzen gegen den gerichtlichen Zweikampf, gegen die Fehde und gegen das Duell.

3) In dem Fall, den Zimmermann a. a. O. S. 288 aus dem Jahre 1531 erwähnt, handelt es sich, nach den von ihm angeführten Worten zu schließen, um eine territoriale Streitigkeit. Am ehesten läßt sich für die Existenz des Duells in Deutschland aus dem 16. Jahrhundert die oben besprochene Aufzeichnung über Schwäbisch-Hall geltend machen. — Noch Casauhonus scheint das Duell als Besonderheit des französischen Adels, und zwar offenbar gegenüber dem Deutschen, anzusehen. Vgl. seine bei Dreyer a. a. O. S. 49 mitgeteilten Worte: Rixae inter nobiles ex levibus saepe causis cientur, offensamque condonare, quod sapientes magnanimitatis proprium putarunt, turpe et ignominiosum habetur. Unicum nobilitatis *Gallicae* siucerae specimen est sunm ius armis persequi.

4) Thümmel a. a. O. S. 18 erklärt Deutschland und Frankreich für »die klassischen Länder des Duells«, während bei Italienern und Spaniern »die Rache für empfundene Unbill mehr durch Meuchelmord als offenen Zweikampf gesucht« werde. Allein das eine schließt das andere ja gar nicht aus! Italien steht in

deutsch! Die Deutschen haben im Mittelalter eine von Grund aus andere Auffassung über eine angemessene Beilegung von Ehrenhändeln gehabt und sie haben sie auch dann noch festgehalten, als die romanischen Völker schon im Duell die angemessene Form sahen.

Die eigentümlich deutsche Anschauung von der Art, wie Ehrverletzungen zu ahnden seien, ist folgende. Zunächst wendet sich der Deutsche regelmäßig an das ordentliche Gericht. Das, was er hier zu erreichen sucht, ist einmal eine Geldbuße, die teils an die verletzte Partei, teils an die öffentliche Gewalt gezahlt wird, und sodann Widerruf, resp. Ehrenerklärung. Wenn er dies erreicht hatte, dann sah er seine Ehre als wiederhergestellt an, mochte es sich um beleidigende Thätlichkeiten, um Injurien gegen weibliche Personen oder um Ehrverletzungen anderer Art gehandelt haben. Daß es so war, das wird uns nicht blos in einer oder zwei Stellen dunkel angedeutet; sondern die Zahl der Beweisstellen ist Legion. Man kann es mit einer geradezu erdrückenden Menge von Quellencitaten belegen, daß der Standpunkt des Deutschen jener und nur jener war [1]). Ich will hier nur zwei Aufzeichnungen aus dem 16. Jahrhundert erwähnen. Das noch rein deutschrechtliche [2]) jülicher Landrecht von 1537 trägt in cap. 17 (van versprechongen und smeheworden ein kere zo doin) und in cap. 27 (einer, der einer frauenpersonen an ire ehere gesprochen hette, eine kere zo doin) ganz dieselbe Anschauung vor, die in so zahlreichen Denkmälern des Mittelalters ausgesprochen ist. Die betreffenden Sätze sind auch für die jülicher

Bezug auf die Zahl der Duelle vielleicht sogar oben an. Vgl. Wiesinger, das Duell (Graz 1895), S. 181. — Zimmermann S. 324 setzt die Duelle in Spanien zu spät an.

1) Besonders reiches Material bei Köstlin a. a. O. S. 151 ff. und 364 ff. und Osenbrüggen, alamannisches Strafrecht (Schaffhausen 1860), S. 243 ff. Vgl. ferner Dreyer a. a. O. S. 37 ff.; Klenze, Lehrbuch des gemeinen Strafrechts (Berlin 1833), S. 130; Wilda, Strafrecht der Germanen (Halle 1842), S. 775 ff.; H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 671 ff.; K. Frh. v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen (Berlin 1840), S. 274 und 282; G. L. v. Maurer, Das Stadt- und das Landrechtsbuch Ruprechts v. Freysing (Stuttgart und Tübingen 1839), S. 360 (cap. 108); Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 643 ff. Ueber die prinzipielle Frage vgl. namentlich Köstlin S. 176 ff. und Osenbrüggen S. 262 ff. Die Geldbuße ist teilweise auch noch persönliche Genugthuung (pretium contemtus). S. Köstlin a. a. O. und Osenbrüggen S. 265. — Berner hat früher (6. Aufl. S. 422 f.) über die für den germanischen Begriff der Ehre charakteristischen Einrichtungen des Widerrufs und der Ehrenerklärung einiges Richtige gesagt, die betreffenden Bemerkungen jetzt jedoch fortgelassen.

2) S. meine Ausgabe der Landtagsakten von Jülich-Berg, Band I (Düsseldorf 1895), S. 112. Die im Text citierten Stellen aus dem jülicher Landrecht s. Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins I, S. 126 und 131.

Ritterschaft mit bestimmt[1]). Und auf keinem anderen Standpunkt steht der Wendisch-Rügianische Landgebrauch[2]), der ebenfalls der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehört und ebenfalls noch überwiegend rein deutschrechtlich[3]) ist.

Mit dem, was ich soeben über das jülicher Landrecht gesagt habe, ist auch bereits die wunderliche Ansicht Köstlins widerlegt, daß das »gesetzliche Recht« für »die höheren Stände« nicht gegolten habe. Man erinnere sich ferner, daß mehrere Rechtsbücher, die Ehrverletzungen mit Geldbußen u. s. w. belegen, — wie z. B. der Wendisch-Rügianische Landgebrauch und der Sachsenspiegel! — gerade von Adligen verfaßt worden sind! Und worin soll denn die Rechtsanschauung der Deutschen des Mittelalters überhaupt zum Ausdruck kommen wenn nicht in ihrem »gesetzlichen Recht«?! Ist denn im Mittelalter zwischen dem geltenden Recht und der Rechtsanschauung irgendwo ein klaffender Widerspruch vorhanden? Wir haben ja neben den Rechtsdenkmälern noch unzählige andere Quellen aus dem Mittelalter. Wir besitzen Chroniken und Gedichte, die uns von dem Leben und Treiben der Ritter ein höchst detailliertes Bild liefern. Diese müßten also doch wenigstens etwas bieten, was für die Ansicht Köstlins angeführt werden könnte. Nicht nur aber, daß dies nicht der Fall ist, es läßt sich auch positiv der Beweis führen, daß der deutsche Adel des Mittelalters sich nicht für zu vornehm gehalten hat, in Ehrenhändeln das ordentliche Gericht anzurufen. Ein charakteristisches Beispiel aus dem Jahre 1490 mag als Beleg dienen[4]). Damals hatte ein Glied der noch jetzt blühenden westfälischen Adelsfamilie Ledebur zwei Angehörige der ebenfalls noch jetzt blühenden westfälischen Adelsfamilie Nagel »swerlich an ire ere ind gelimp hoichlich treffende beschuldicht«. Die Nagel hatten nun den Ledebur »der geschichte halven mit gerichtzhandel vurgenoemen«; sie wollten ihn »hertelich ind scherplich mit irem angehaven rechten daromme verfoulgen«. Die landesherrlichen Räte machten darauf den Versuch, die Sache gütlich beizulegen. Allein

1) In cap. 44 des jülicher Landrechts werden nämlich gewisse Fälle von der Rechtsprechung des jülicher Hauptgerichts eximiert (für sie ist die Ritterschaft unter Vorsitz des Landesherren Forum). Beleidigungen gehören zu diesen Fällen nicht. S. meine Landtagsakten I, 125.

2) Dreyer, Monumenta anecdota, tom. I (Lübeck und Altona 1760), S. 269 (cap. 30): bei thätlichen und wörtlichen Beleidigungen erhält der Kläger 3 Pfund, das Gericht 5 Mark.

3) R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (1889), S. 822 f.

4) S. meine Landtagsakten von Jülich-Berg I, S. 230 (Nr. 14). Vgl. auch ebenda S. 225 (Nr. 4), 226 (Nr. 5), 231 (Nr. 15), 234 (Nr. 20).

da Ledehur darauf nicht einging, so äußerten sie dem Landesherrn gegenüber ihre Meinuug dahin, man müsse die Nagel »mit irem angehaven rechten, umh ire ere ind gelimp sovil zo verantwerden, vortfaeren ind verfoulgen« lassen. Der eine der heiden Nagel war landesherrlicher Rat und Amtmann und hatte als solcher auch militärische Functionen. Der Gedanke, daß jemand, der in einem Ehrenhandel das ordentliche Gericht anruft, deshalb seiner Stellung für verlustig zu erklären sei, ist damals niemand — in den hohen ebensowenig wie in den niederen Kreisen — gekommen; dieser Gedanke ist, wie unsere historische Betrachtung lehrt, vollkommen undeutsch. Man hätte den, der ihn aussprach, für verrückt gehalten.

Diejenigen, welche wissen, daß von eigentlichen Duellen im Mittelalter nicht die Rede ist, belehren uns, daß die höheren Stände im Mittelalter ihre Ehrenhändel in der Form der Fehde erledigt haben. Thatsächlich sind indessen schwerlich viel Fehden um einer Beleidigung willeu geführt worden. In den meisten Fehden handelt es sich um die Frage des mein und dein — um privatrechtliche oder staatsrechtliche Streitigkeiten. Mir ist augenblicklich keine Fehde erinnerlich, die wegen einer Beleidigung erhoben worden ist. Ich will damit freilich nicht schlechthin hehaupten, daß es keine derartige Fehde gegehen hat. Aher darüber zu streiten ist auch überflüssig. Denn wie verhielt es sich mit dem Fehderecht? Im Mittelalter fand die Fehde primäre Anwendung von Rechts wegen nur in einem Falle, nämlich als Rache für den Fall des Totschlags[1]); und auch hier nur, sofern es nicht der öffentlichen Gewalt gelang zu vermitteln. Sonst beschränkt sich die Bedeutung der Fehde auf eine suhsidiäre Stellung: in Ermangelung gerichtlicher Hilfe ist sie gestattet. Aus einer Beleidigung konnte mithin blos dann eine Fehde erwachsen, wenn vorher der Rechtsweg versucht worden war. Ist es also nicht sinnlos, wenn Köstlin hehauptet, »für die höheren Stände sei im Felde der Injurien ganz besonders das Strafrecht in der Form des mittelalterlichen Fehde*rechts* aufgegangen«? Nun hat es ja allerdings zahlreiche gesetzwidrige Fehden im Mittelalter gegehen. Aber man hat dann doch meistens wenigstens die Form gewahrt, sich auf eine angebliche Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung als Motiv herufen. Mit anderen Worten: die dem modernen Duell eigentümliche prinzipielle Verachtung des ordentlichen Rechtsweges fehlt auch hier. Wenn jemand wieder auf den Zusammenhang zwischen Duell und Fehde zurückkommen will, so führe er zuvor eine Quellenstelle an, welche ergiebt, daß die Ritterschaft

1) Vgl. Brunner in F. v. Holtzendorff's Encyclopädie I (5. Aufl.), S. 265.

des Mittelalters die gesetzwidrige Form als die angemessene Art der Erledigung von Ehrenhändeln angesehen hat. Daß die äußere Gestalt bei Fehde und Duell grundverschieden ist, brauchen wir nur anzudeuten.

Mit einer anderen Einrichtung des Mittelaltors stimmt das Duell wenigstens in der äußeren Gestalt überein, mit dem gerichtlichen Zweikampf. Aber um so größer ist hier die innere Verschiedenheit. Znnächst ist der gerichtliche Zweikampf eben ein gerichtliches Verfahren, während das Duell gerade im Gegensatz zum gerichtlichen Verfahren stelit. Sodann absorbiert der Kampf beim gerichtlichen Zweikampf nicht das Verfahren; er bildet blos einen Abschnitt aus ihm; insbesondere steht die Execution getrennt von ihm; keineswegs liegt etwa in ihm die Strafe; durch den Ausgang des Kampfes wird erst entschieden, wen eine Strafe trifft. Endlich ist der gerichtliche Zweikampf für ganz andere Dinge bestimmt als das Duell. Dieses dient der Erledigung von Ehrenhändeln und nur ihr. Jener findet aus den verschiedensten Anlässen statt; aber gerade wegen eines Ehrenhandels, mit einigen Ausnahmen, nicht. Ausnahmen sind allerdings vorhanden: hier nnd da wird wegen einzelner, jedoch ganz bestimmter einzelner Beleidigungen zum gerichtlichen Zweikampf geschritten. Das charakteristische liegt indessen nicht darin, daß vereinzelt der gerichtliche Zweikampf wegen einer Beleidigung als znlässig angesehen wird, sondern darin, daß er im großen und ganzen bei Ehrenhändeln ausgeschlossen ist. Sehr charakteristisch ist das System des Sachsenspiegels. Ssp. Ldr. I, Art. 68 § 3[1]): Mit der bludegen wundo ane vleischwunde oder san mit deme naren der wunde unde mit kempliken worden mach en man den anderen to kampe van. Und dagegen II, Art. 16 § 8: Svene man ane vleischwunde sloit oder beschilt logennere, deme sal man bute geven na siner bord. Läßt sich ein schärferer Gegensatz zum Duellstandpunkt denken?[2]). Nach allem ist soviel klar, daß der gerichtliche Zwei-

1) Vgl. dazu Magdeburger Schöffenurteile III, 1, D. 2 (Leipziger Ausgabe des Sachsenspiegels von 1569, S. 499): Fleischwunden, die nagels tiefe sind nnd gliedes lang, nnd wunden an dem haupt, auch gliedes lang, und blaue schlege, die lemniss bringen, helt man kampfwirdig. Nach Bnddens S. 158 beziehen sich die Bestimmungen des Sachsenspiegels über den Zweikampf auf den »Beleidiger«!!

2) Wie wir oben schon das Bestreben im allgemeinen charakterisiert haben, das Dnell nach Möglichkeit ins Mittelalter hineinzudatieren, so mag hier noch an einem Beispiel gezeigt werden, wie man speciell dem gerichtlichen Zweikampf eine Verwandtschaft mit dem Duell zu impntieren gesuoht hat. Vgl. Wilda a. a. O. S. 791: »Hier ... scheint [!] der gerichtliche Zweikampf vorzugsweise als geeignet ... angesehen worden zu seiu. ... Während von demselben in keinem

kampf kein specifisches Beweismittel für Beleidigungen ist. Im übrigen sei hier nur noch kurz bemerkt, daß Staat und Kirche noch während des Mittelalters den gerichtlichen Zweikampf zu beseitigen suchten [1]) — und zwar nachweislich aus der Erwägung, daß der Kampf ein höchst ungeeignetes Beweismittel sei — und daß ihnen dies bis zum Schluß des Mittelalters auch im großen und ganzen gelungen ist.

Denkbar wäre an sich eine allmähliche Entwickelung des Duells aus dem gerichtlichen Zweikampf, indem dieser etwa nach und nach auf Ehrenhändel beschränkt worden wäre. In Deutschland ist es aber, wie wir sehen, so nicht gewesen.

Schließlich noch ein Wort über das Verhältnis des Duells zum Turnier. Nach Berner soll jenes in seiner heutigen Form »mit den stehenden Heeren und mit den Turnieren« nach Deutschland gekommen sein. Darauf ist zunächst zu erwidern, daß die eigentliche Zeit der Turniere schon unter Kaiser Maximilian I. ihr Ende erreicht hat. Sodann ist das Turnier nur ein Waffenspiel. Endlich wissen wir aus den eigenen Worten der Ritterschaft, die am Ausgang des Mittelalters in Deutschland turnierte, daß ihr der Duellstandpunkt fremd war.

Welches Resultat haben wir nun gewonnen? Berner sagt: die Form französisch, der tiefere Gehalt germanisch. Wir kehren es um. Wir sind bereit einzuräumen, daß die Form germanischen Ursprungs ist, insofern nämlich der gerichtliche Zweikampf nach Frankreich durch die Deutschen gebracht worden ist und das Duell sich in seiner äußeren Gestalt an jenen anschließt. Aber von dem »tieferen Gehalt« des Duells finden wir in Deutschland nichts. Der »tiefere Gehalt« kann doch nur darin gefunden werden, daß das ordentliche Gericht für ungeeignet gilt, über Ehrensachen zu erkennen, und daß wegen Beleidigungen das Leben gewagt werden muß. Jenen Gedanken haben die Deutschen, bei ihrer Ehrfurcht vor Recht und Gericht, nie gehabt. Und diese Geringschätzung des Lebens ist ihnen auch stets fremd gewesen. Man hört freilich so oft die Behauptung, der Germane sei stets für seine Ehre mit dem Leben eingetreten. Mit solchen allgemeinen Phrasen ist nichts gesagt. Alles, was wir vom Mittelalter wissen, zeigt, daß der Germane mit anderen Mitteln Beleidigungen entgegentrat. Um einer

der skandinavischen Rechtsbücher eine Spur getroffen wird [also!], findet sich am Schluß von Handschriften des Uplandgesetzes eine . . . Nachricht«, die aber nur berichten will, was »zur heidnischen Zeit in Betreff des Zweikampfes üblich war«.

1) Vgl. außer Zimmermann z. B. Planck a. a. O. I, S. 797 ff.; Schäffner, Gesch. der Rechtsverfassung Frankreichs II (2. Aufl.), S. 371 f.

Lappalie willen das Leben zu opfern, frivol mit dem Leben zu spielen, das mag keltisch[1]) sein. Den Deutschen bewahrte davor sein Ernst und sein Rechtsgefühl. Analoga zu dem modernen Duell finden wir bei den Indianern[2]) und Botokuden[3]), bei den Deutschen, soweit sie nicht von auswärts beeinflußt sind, nicht. Gneist (S. 10) meint, der Grundgedanke des Duells sei die »altgermanische Kampflust«. Indessen eine allgemeine »Kampflust« ist bei unendlich vielen Völkern vorhanden. Sie kann sich in so vielerlei Art äußern, daß sich das Duell daraus gewiß nicht speciell herleiten läßt. Und taucht denn dieses bei den »Germanen« zuerst auf? Wird es nicht auf dem Boden entstanden sein, auf dem es zuerst sichtbar wird? Und wo hat es weiterhin am meisten Wurzel gefaßt? Die klassischen Länder des Duells waren zu allen Zeiten die romanischen. Die Versuche der Deutschen im Duellwesen sind trotz aller künstlichen Mittel, die heute zu seiner Pflege angewandt werden, gegenüber denen der Romanen stets wahrhaft stümperhaft gewesen. Auch bei anderen germanischen Stämmen erfreut sich das Duell bei weitem nicht der Beliebtheit wie bei den Romanen. Das überwiegend germanische England hat es zuerst abgeschafft. Daß es nicht etwa das germanische Element im Franzosen ist, das dem Duell anhängt, kann man daraus entnehmen, daß Völker wie die Russen, Polen und Ungarn, die doch gewiß recht wenig vom Germanen besitzen, sich das Duell bereitwilligst angeeignet haben. Die Ungarn stehen in der Pflege des Duells hoch über den Deutschen. Und bei dieser Sachlage will man das Duell aus dem deutschen Volksgeiste herleiten? Es gereicht dem deutschen Volke und speciell auch dem deutschen Adel[4]) zum Ruhme, daß sie das Duell nicht hervorgebracht haben.

1) Mommsen, Römische Geschichte III (7. Aufl.), S. 239 spricht von der bei den Kelten vorhandenen »entsittlichten und entgeistigten Gleichgültigkeit gegen fremdes und eigenes Leben — das zeigen die Erzählungen, wie anekdotenhaft sie auch gefärbt sind, von der keltischen Sitte, beim Gastmahl zum Scherz zu rappieren und gelegentlich auf Leben und Tod zu fechten; von dem dort herrschenden, selbst die römischen Fechterspiele noch überbietenden Gebrauch, sich gegen eine bestimmte Geldsumme oder eine Anzahl Fässer Wein zum Schlachten zu verkaufen und vor den Augen der ganzen Menge auf dem Schilde hingestreckt den Todesstreich freiwillig hinzunehmen«. Vgl. hierzu über die Duellwut der Irländer Buddens S. 183.

2) Buddens S. 155.

3) Buddens S. 155.

4) Gegenüber den Fabeleien über den sittlichen Kern des Duells mag die Aeußerung eines deutschen Aristokraten angeführt werden. »In sittlicher Hinsicht« — sagt Graf H. Keyserling (Erörterungen über das Duell, 3. Aufl., 1883, S. 5) — weist der Ursprung des Duells auf eine »niedrige Kulturstufe« zurück.

Wie ist es nun aber zu erklären, daß die Anschauung von dem germanischen Ursprung des Duells sich verbreitet hat? Die Erklärung liegt auf der Hand. In der äußeren Gestalt stimmt das Duell mit dem gerichtlichen Zweikampf überein. Dieser aber ist ja, wenigstens im westlichen Europa, germanischen Ursprungs. So lag es denn nahe, eine Verbindung herzustellen. Man übersah dabei nur die tieferen Unterschiede zwischen beiden Erscheinungen. Die verschiedensten Autoren mögen selbständig neben und nach einander auf den Gedanken jenes Zusammenhanges gekommen sein. Es ist jedoch auch möglich, daß ein einzelner Autor die spätere Litteratur bestimmt hat. Dieser Ueberzeugung kann man sich wenigstens nicht ganz erwehren, wenn man Montesquieus esprit des lois liest und sich dabei des nachhaltigen Einflusses erinnert, den diese Schrift geübt hat. Man beobachtet bei ihm sehr deutlich, wie es ihm darauf ankommt, das Duell aus dem Mittelalter herzuleiten. Nachdem er einige wenige Bemerkungen über den gerichtlichen Zweikampf des Mittelalters gemacht hat, bemerkt er sofort [1]): Déjà je vois naître et se former les articles particuliers de *notre* point d'honneur, und dann folgt unmittelbar eine Herleitung moderner Duellgebräuche ans älteren Einrichtungen, die den berüchtigtsten rationalistischen Erklärungsversuchen an die Seite gestellt werden kann [2]).

Münster i. W. d. 2. Januar 1896. G. v. Below.

Report on the scientific results of the Voyage of H. M. S. Challenger during the years 1873—1876 under the Command of Captain George S. Nares R N. F R. S. and the late Frank Tourle Thomson RN. prepared under the superintendence of the late Sir C. Wyville Thomson, Knt. FR. S. and now of John Murray.

Narrative Vol. I 1. 2. 1885. II 1886. — Physics and Chemistry Vol. I 1884. Vol. II 1889. — Deep Sea Deposits. 1891. — Botany Vol. I. II. 1885. — Zoology Vol. I 1880. Vol. II. III 1881. Vol. IV. V. VI 1882. Vol. VII. VIII 1883. Vol. IX. X. XI 1884. Vol. XII. XIII 1885. Vol. XIV. XV. XVI 1886. Vol. XVII. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII 1887. Vol. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. XXVII. XXVIII. XXIX 1888. Vol. XXX. XXXI. XXXII 1889. — Summary Vol. I. II 1895.

Im Jahre 1895 hat ein wissenschaftliches Unternehmen seinen Abschluß gefunden, das zu den bedeutendsten dieses Jahrhunderts gehört, die von der englischen Regierung unternommene »Challenger-

1) Ich citiere nach dem Druck von 1844 (Paris), S. 448 (livre 28, chap. 20).

2) Das mir erst während der Korrektur zugegangene Buch von E. Levi, Zur Lehre vom Zweikampfverbrechen, bestätigt in einem wichtigen Punkte die obigen Ausführungen.

Expedition«, deren Ergebnisse nun vollständig in den oben verzeichneten Bänden vorliegen. Ein kurzer zusammenfassender Bericht über sie kann wohl auch für weitere Kreise als die zunächst betheiligten von Interesse sein.

Den ersten Anstoß zu dem Unternehmen gaben Probleme, die in der Biologie und ganz besonders in der Zoologie auftraten. Etwa vom 4. Jahrzehnt unseres Jahrhunderts ab wandte sich die Aufmerksamkeit der Zoologen in viel höherem Grade als vorher der Erforschung der Thierwelt des Meeres zu. Beobachtungen wie sie unter andern Michael Sars, damals noch Pfarrer in Manger bei Bergen, an littoralen Thieren gemacht hatte, wiesen auch die binnenländischen Biologen auf das Studium der Seethiere, wo einfach gebildete, durchsichtige Wesen leichte Einsicht in die thierische Organisation zu gestatten versprachen. Von der Ausbeute, welche der Ebbestrand des Meeres oder die heimkehrenden Fischer brachten, wandte sich Johannes Müller, die Nordsee und das Mittelmeer stets wieder, häufig in Gesellschaft von Schülern, aufsuchend, jenen kleinen flottierend im Meerwasser treibenden Thieren zu, die ihm die Verwendung des »feinen Netzes« von der Oberfläche des Meeres als »pelagischen Auftrieb« lieferte. Müllers Untersuchungen über die Larven der Echinodermen bleiben ein dauerndes Denkmal dieser fruchtbringenden Arbeit. In der Entwicklung dieser Richtung zoologischer Forschung liegt die Gründung einer deutschen zoologischen Station durch A. Dohrn in Neapel, die den Zoologen aller Länder für solche Arbeiten bequeme Stätten und reiche Hülfsmittel bietet und die für alle Völker, die am Wettbewerbe der Wissenschaft theilnehmen, ein Vorbild geworden ist. Die an die Küste gebundene und die frei treibende Thierwelt des Meeres wurden so erschlossen; aber was die Tiefe des Meeres, die »purpurne Finsternis«, barg, schien ein unlösliches Rätsel. In lichtloser Tiefe war ein Pflanzenleben, dessen Existenz an das Licht gebunden ist, nicht zu erwarten; leicht knüpfte daran die Vorstellung, daß die ungemessenen Tiefgründe der Meere und der Oceane auch thierleer, unbelebt sein möchten. Dagegen sprachen aber vereinzelte Beobachtungen. Bei Sondierungen des atlantischen Oceans, die man als Vorbereitungen für die Legung des ersten elektrischen Kabels vornahm, erhielt Wallich aus Tiefen von 1260—3000 Faden lebende Thiere; eine Strecke des zerbrochenen Telegraphen-Kabels, das zwischen Cagliari und Bona zwei Jahre lang in einer Tiefe von 2000—3000 Meter gelegen hatte, war 1860 mit Thieren besetzt gefunden, die in doppelter Hinsicht Interesse erregten, da die einen von ihnen lebhaft gefärbt, andere dagegen bislang nur als fossil bekannt waren. Das

und andere ähnliche Erfahrungen gab Anstoß, planmäßig an die Erforschung der Tiefsee zu gehen.

Auf die von Wyville Thomson und W. B. Carpenter gegebene Auregung hin veranlaßte die Royal Society of London die englische Admiralität im Jahre 1868 mit dem Schiffe »Lightning« unter der wissenschaftlichen Aufsicht von Thomson und Carpenter eine kurze der Erforschung der Tiefsee im nordatlantischen Ocean gewidmete Fahrt auszuführen. Daran schlossen sich größere Fahrten der »Porcupine« und der »Shearwater« (1869—1870), die sich bis in das Mittelmeer ausdehnten, während 1871 und 1872 nnter der Leitung von Louis Agassiz, die von der U. St. Coast Survey unternommene »Hassler«-Expedition Tiefsee-Untersuchungen an der Küste Süd-Amerikas ausführte. Ueberraschend reich waren die damit erhaltenen Ergebnisse; die physicalischen und chemischen Verhältnisse des Tiefseewassers, die Beschaffenheit des Meeresboden und der auf ihm lagernden Absätze, vor Allem die Entfaltung des thierischen Lebens in der Tiefe erschienen in neuem Licht.

Solche Untersuchungen in großer Ausdehnung vorznnehmen, war ein Erfolg verheißendes Unternehmen. Eine Weltumsegelung, deren Aufgabe die Erforschung der Tief-See in erster Linie war, durfte sich ähnlichen früheren Fahrten mit großen Erfolgen gleichwerthig an die Seite stellen. Für sie entwarf, veranlaßt durch eine Zuschrift Carpenters, die Royal Society of London einen Plan und wußte für dessen Ausführung die englische Regierung zu gewinnen; die Vertretung des Landes bewilligte im April 1872 die erforderlichen Mittel, die Admiralität übernahm die Ausführung der Fahrt.

Die Dampfcorvette »Challenger«, von 2306 tons Deplacement und 1234 indicierter Pferdekraft, erhielt statt kriegerischer wissenschaftliche Ausrüstung und erschien als ein schwimmender Complex großer Laboratorien. Ihre Führung übernahm Captain G. S. Nares. Professor C. Wyville Thomson trat an die Spitze des »Civilian Staff« der sich aus dem Chemiker J. Y. Buchanan, den Naturforschern H. N. Moseley, John Murray, R. von Willemoes-Suhm und dem Sekretär nnd Künstler J. J. Wild zusammensetzte. Daß die wissenschaftliche Arbeit auch von den Officieren des Schiffes geleistet wnrde, hat die Folge gelehrt.

Der »Challenger« verließ England am 21. December 1872. Nach dem von der Admiralität aufgestellten Plane lief das Schiff an der spanischen Küste entlang nach Gibraltar, von da nach den Canaren, den atlantischen Ocean kreuzend nach St. Thomas (Porto Rico) und dann nordwärts über Bermudas nach Halifax (Nova Scotia) im Laufe

des Golfstromes. Nun zurück über Bermudas, die Azoren, Madeira, die Cap Verden nach St. Pauls Rock und Fernando Naronha, nach Bahia nnd weiter über Tristan da Cunha zum Cap der guten Hoffnung. Von da wurde über Prinz Edward und Marion-Insel Kerguelen angelaufen, über Mc Donald und Heard-Insel in den antarctischen Kreis eingetreten und nach einem Besuch von Termination Island auf Neuholland in Melbourne und Sidney gelandet. Der folgende Abschnitt der Reise wendet sich über Neuseeland und durch die Torres-Strasse den ostasiatischen Gebieten und weiter dem nördlichen und südlichen Theile desselben Oceans zu; dabei wurden die Fidji-Inseln nnd die Nen-Hebriden, die Banda-Inseln und Amboina besucht und über die Philippinen Hong-Kong angelaufen; von hier ging es zur Humboldtbai an der Nordküste Neu-Guineas und von da über die Admiralitäts-Inseln nach Japan; dann führte die Fahrt im nördlichen Theile des stillen Meeres zunächst ostwärts im Bereich des Japan-Stromes und in der Nordpacifischen Drift zu den Sandwich-Inseln; von hier südwärts nach Tahiti nnd auf der Höhe des 40° s. Br. über Juan Fernandez nach Valparaiso. Der Schlußabschnitt der Reise führte durch die Magelhansstrasse, entlang an der südamerikanischen Küste bis nach Montevideo, und von hier über die Cap-Verden und Vigo an der spanischen Küste zurück nach England. Am 24. März 1876 traf die Expedition in Spithead ein; nicht alle ihre Mitglieder kehrten mit ihr zurück. Außer wenigen mit einer Beförderung im Dienst abberufenen Officieren hatte Capitain Nares sie verlassen, er hatte im December 1874 die Führung abgegeben, um eine englische arctische Expedition zu leiten; ersetzt war er durch Capitain Frank Tourle Thomson. Im Kreise des civilian Staff fehlte R. v. Willemoes-Snhm; auf der Heimreise war er am 13. September 1875 an einer rasch verlaufenden eresipelatösen Erkranknng gestorben. Die Tiefsee nahm ihn auf. Mit dem Werke des »Challenger« lebt sein Gedächtnis fort.

Die Expedition war 719 Tage unterwegs gewesen, 68,900 Seemeilen waren znrückgelegt, an 354 Stationen waren Untersuchungen über die Tiefsee angestellt, wo immer Gelegenheit zu naturwissenschaftlicher Arbeit sich bot, diese benutzt.

Das von den Naturforschern der Expedition gesammelte umfangreiche und werthvolle Material war jedesmal, sobald die Möglichlichkeit dazn gegeben war, nach England und zwar nach Edinburg gesendet. Hier wurden die einlaufenden Sendungen geöffnet, der Erhaltungszustand des Inhaltes geprüft, die zoologischen Gegenstände wohl verwahrt zurückgestellt, die botanischen Sammlungen dagegen sofort zur Bearbeitung an die Royal Gardens in Kew abgegeben.

Digitized by Google

Die auf der Expedition gesammelten Ergebnisse zu veröffentlichen, war der zweite große Theil der Gesammtaufgabe. Dafür wurde in Edinburg mit staatlicher Unterstützung ein »Challenger-Office« errichtet und unter die Leitung von Sir Wyville Thomson gestellt; an dessen Stelle trat kurz vor seinem im März 1882 erfolgten Tode John Murray, der die Expedition mitgemacht und das große Werk zu Ende geführt hat.

Schon während des Verlaufes der Expedition waren einzelne Mittheilungen über deren Verlauf und über besonders beachtenswerthe Beobachtungen veröffentlicht. R. v. Willemoes berichtete in Briefen an C. Th. v. Siebold über seine Erfahrungen (Zeitschr. f. w. Zoologie Bd. 23. 24. 25. 26) und eine Sammlung seiner in die Heimath gesendeten Briefe veröffentlichte die Mutter (Challenger Briefe Leipzig 1877). H. N. Moseley († 10. November 1891) gab einen Auszug seines Tagebuches in den »Notes by a Naturalist on the Challenger (London 1877). Das volle Bild der »Challenger Expedition« liefert aber das nun abgeschlossen vorliegende Werk.

Es umfaßt 50 Bände in 4°, deren erster im Jahre 1880, deren letzter 1895 erschienen ist; sie enthalten 29492 Seiten und 3259 Tafeln, Karten, Diagramme u. a. War die ursprünglich gestellte Aufgabe, die Erforschung der Tiefsee, auch als die Hauptsache festgehalten, so sind doch andere erreichbare oder zugängig gewordene naturwissenschaftliche Gegenstände nicht unbeachtet gelassen. Freiheit der wissenschaftlichen Arbeit giebt in der Hinsicht dem Gesammtwerk einen characteristischen Zug, auch darin, daß unbekümmert um eine ins Kleine gehende systematische Anordnung die einzelnen Untersuchungen veröffentlicht wurden, sobald sie fertig gestellt waren. In der Auswahl der Gelehrten, die zur Theilnahme an der wissenschaftlichen Arbeit herangezogen wurden, gab es keine nationale Beschränkung, und wenn auch alle Veröffentlichungen in englischer Sprache erfolgten, der Druck in England gemacht wurde, so zeigt doch ein nicht geringer Theil der dem Werke beigegebenen Tafeln, daß sie nicht englischen Werkstätten entstammen. Und es mag ausgesprochen sein, daß hier in beiden Richtungen deutsche Mitarbeit besonders hervortritt.

Wie der Anstoß zu dem ganzen Unternehmen zunächst aus biologischem Interesse erfolgte und zumal Zoologen daran betheiligt waren, so entfällt nun auch der weitaus größte Theil des Gesammtwerkes auf die Zoologie. Von den 50 Bänden, die es enthält, sind 32, und ein Supplement im Schlußbande zoologischen Untersuchungen gewidmet. Das rechtfertigt, wenn auch auf sie im Folgenden besonders Rücksicht genommen wird.

Das Werk ist in die Abtheilungen gegliedert, die in der Ueberschrift aufgeführt sind, und läuft innerhalb dieser in einzelnen Bänden, die nebeneinander erschienen sind.

Die erste Abtheilung »*Narrative*« (3. Bd. 1995 Seiten, 120 Tafeln, 340 Textfiguren und eine Anzahl von Vignetten), herausgegeben von T. H. Tizard, H. N. Moseley, J. Y. Buchanan und J. Murray und zum Theil illustriert von dem die Expedition begleitenden Künstler J. J. Wild, wendet sich in dem ersten aus zwei Bänden bestehenden Theil an ein größeres Publicum. Hier wird in erzählender Weise über den Verlauf der Reise berichtet. Nach einer Einleitung über frühere Versuche, vom Ocean Kenntnisse zu erhalten und von den Vorverhandlungen über die Expedition werden das Schiff, seine Einrichtung und Ausrüstung, die wichtigsten Apparate und Instrumente geschildert, und die Mitglieder der Expedition angeführt. Dann folgt in historischer Darstellung der Verlauf der Fahrt, unterbrochen durch eingestreute Schilderungen und Darstellungen von Ereignissen und Beobachtungen, zum Theil kurzen Auszügen und Uebersichten von den Ergebnissen der später abgeschlossenen Untersuchungen. Die mannigfaltigen Operationen der Lothungen, der Netzzüge zumal in der Tiefsee, die Temperaturbestimmungen des Meerwassers in verschiedenen Methoden, die Bestimmungen seines specifischen Gewichtes u. a. setzen den Leser in den Stand, von der Mannigfaltigkeit der auf der Reise vorzunehmenden Arbeiten eine Vorstellung zu gewinnen; Abbildungen von besonders interessanten Orten oder der großen Eisberge im antarctischen Kreise wirken anschaulich; über die Beschaffenheit des Meerbodens und der in und auf ihm enthaltenen Ablagerungen wird berichtet; Gletscherschiffe und Gesteinsprobeu erläutert; die Pflanzenwelt der Inseln characterisiert; vor allem findet die Thierwelt Berücksichtigung und wird in zahlreichen Abbildungen characteristischer und besonders beachtenswerther Formen vorgeführt, sei es, daß interessante Thiere, die, wie Peripatus, bei Aufenthalt am Lande gefunden wurden, sei es, und zwar vorwiegend, daß die marinen Thiere eingehend geschildert werden; dazu dienen besonders Auszüge aus den Untersuchungen, die die Bearbeiter der Sammlungen beisteuerten. Auch die Ethnographie kommt in der Darstellung von Geräthen und Trachten, Sitten und Gebräuchen von Bewohnern der Inseln des stillen Oceans zu ihrem Recht.

Der zweite Theil des »Narrative« hat dagegen nur fachmännisches Interesse. Er bringt die von den Officieren des Schiffes gemachten meteorologischen und magnetischen Beobachtungen; eine Untersuchung von P. G. Tait über Reduction der Thermometer-

Digitized by Google

Beobachtungen in der Tief-See, soweit sie durch Druck beeinflußt waren; und eine petrographische Untersuchung von A. Renard über die Gesteine der atlantischen Insel St. Paul, die unbewohnt und pflanzen- und thierarm fast unter dem Aequator halbwegs zwischen den Küsten von Afrika und Süd-Amerika gelegen ist. Die Felseninsel erscheint danach als der Rest einer Erhebung, die durch mechanische und chemische Einflüsse bis auf diesen zerstört ist. Darin den Ueberrest einer größeren Continentalmasse zu sehen, ist keine Veranlassung.

»*Physics and Chemistry*« nennt sich die zweite Abtheilung (2 Bände, 958 Seiten und 341 Karten und Tafeln). Ihr erster Band enthält Untersuchungen über die Wasser-Proben, die während der Expedition gehoben und gesammelt waren, von W. Dittmar, und über das specifische Gewicht des Oceanwassers nach Beobachtungen während der Fahrt von J. Y. Buchanan; schließlich die Temperatur-Untersuchungen des Tiefseewassers von den Officieren der Expedition. Der zweite Band bringt einen Bericht von P. G. Tait über die physicalischen Eigenschaften von Süß- und Seewasser, von Al. Buchan über die Bewegungen in der Atmosphäre nach den Beobachtungen während der Reise und andere meteorologische Beobachtungen, von E. W. Creak über die Ergebnisse der magnetischen Beobachtungen während der Fahrt, von A. Renard über Gesteinproben von den oceanischen Inseln.

Deep Sea Deposits (1 Vol. 583 Seiten 94 Tafeln). Lothung und Netzzüge fördern Theile des Meeresbodens zu Tage; in der Küstenfahrt nützt dem Schiffer, der kein Besteck für den Ort seines Schiffes erhalten hat, die Beschaffenheit dessen, was das gehobene Loth ihm zuführt. Die Kenntnis des Meeresgrundes von erdumspannenden Bezirken wird uns hier geboten und fördert unser Verständnis von der Bildung der Erdrinde. J. Murray und A. F. Renard legen, nachdem sie die Methoden des Sammelns und Untersuchens der Tiefsee-Ablagerungen beschrieben haben, in großen Tabellen das nach den Beobachtungsstationen geordnete Material vor, dessen Beschaffenheit und Zusammensetzung beschreibend. Den Meeresgrund decken recente marine Formationen, die nach den in ihnen vorherrschenden Bestandtheilen unterschieden und gegliedert werden. Vom Land stammende Ablagerungen bilden die eine Gruppe, die einen submarinen Gürtel um Continente und Inseln darstellen; die andere Gruppe nimmt die Bereiche der Tiefsee ein und bildet sich aus Sinkstoffen der darüber stehenden Meeresbezirke in den oceanischen Becken. Sie wird nach dem Vorwiegen eines der darin enthaltenen Bestandtheile zerlegt in Globigerinen-Pteropoden-Diatomeen- und

Radiolarien-Schlamm (ooze), und rothen Thon. Eine Weltkarte zeigt die große zusammenhängende Verbreitung dieser Schichten.

An der Zusammensetzung dieser Ablagerungen haben die Sinkstoffe organischen Ursprungs, von abgestorbenen Pflanzen und Thieren stammend, den hauptsächlichen Antheil. Darauf geht die Beimischung von eiweißartigen Bestandtheilen im Schlamm des Meeresbodens zurück, sowie die mineralischen Bestandtheile, die als Kalk oder Kiesel von Thier und Pflanzen erzeugt sind. Die mit Ausnahme der polaren und subpolaren Region in allen Grundproben gefundenen, auch fossil vorkommenden Coccolithen und Rhabdolithen sind Bruchstücke von Kalkalgen, Coccosphaera und Rhabdosphaera. Die Kalkschalen der Globigerinen und Pteropoden, die Kieselskelette der Diatomeen und Radiolarien characterisieren in Massen abgelagert dio erwähnten Schichten, Parallelen zu ähnlichen geologischen Schichten bietend. Viele der kalkhaltigen Hartgebilde thierischen Ursprunges werden aber im Tiefseewasser gelöst, so erklärt sich u. a. das seltene Vorkommen der Reste von Fischskeletten, während deren widerstandsfähigere Zähne und Gehörsteine sich viel zahlreicher erhalten haben, ganz analog den Erfahrungen der Palaeontologen.

Neben mineralischen Bestandtheilen, theils vulkanischen Ursprunges, theils abgelöst von den continentalen Massen, finden sich solche, denen eine extraterrestrische, kosmische Herkunft beigelegt wird. Andere sind chemische im Grunde des Meeres entstandene Producte; als solches wird Thon (Clay) behandelt, besonders aber die weit verbreiteten Mangan-Knollen der Tief-See, die sich nicht selten um thierische Reste gebildet haben; dann Glauconit, phosphatische Concretionen und Krystalle von Philippsite. Ihr Vorkommen, Bau und Zusammensetzung sind ausführlich besprochen, ihre muthmaßliche Entstehung dargelegt.

Botany. (Vol. I 910 Seiten, 85 Taf. 1885. Vol. II 214 Seiten, 30 Seiten 1886.) Durch H. N. Moseleys Bemühungen waren Sammlungen von Landpflanzen gemacht, die ja außerhalb der eigentlichen Aufgabe der Expedition lagen. Sie erwiesen sich für die Floren einzelner isolierter Inseln und Inselgruppen reich genug, um eine Bearbeitung zu lohnen. Diese ist von W. B. Hemsley ausgeführt und im ersten Bande der botanischen Abtheilung veröffentlicht. Nach einer Darstellung des derzeitigen Zustandes der Kenntnisse verschiedener Insel-Floren erhalten wir hier eine Botanik der Bermudas, des St. Pauls-Felsen, Fernando Noronha, Ascension, St. Helena, Süd-Trinidad, Tristan da Cunha, Marion- und Crozats-Inseln, Kerguelen, der Mac Donald-Gruppe, Amsterdam und St. Paul-Insel, und der östlichen Mollukken und Admiralitäts-Inseln.

Ein kurzer Auszug der Ergebnisse ist im Narrative (I 2 pg. 943) gegeben.

In den engeren Kreis der Aufgaben der Expedition fällt dagegen das im zweiten Bande dieses Abschnittes gegebene. Hier hat Graf Francesco Castracane degli Antelminelli die Diatomeen bearbeitet sowohl die von der Oberfläche des Meeres mit dem pelagischen Auftrieb eingesammelten, wie die mit den Schleppnetzen aus der Tiefsee gehobenen.

Zoology. Vol. 1—32. Allgemeine Einleitung und Pt. I—LXXXII in 40 Buchbinderbänden und Appendix LXXXIII (Summary) 1880—1889 (1895) (23097 Seiten 2511 Taf.).

Den umfangreichsten Theil des ganzen Werkes lieferte die Bearbeitung der zoologischen Sammlungen. Ihre Ergebnisse sind in 83 Theilen enthalten. Diese haben sehr ungleichen Umfang, der kleinste hat 25 Seiten und 2 Tafeln, der größte 2155 Seiten und 141 Tafeln. Ohne systematische Anordnung folgen die Theile zu 32 Volumina zusammengefaßt aufeinander, die Theile kleineren Umfanges zu einem Band vereinigt, die einzelnen Theile jedoch mit selbständiger Paginierung. Diese Anordnung war geboten, wenn bei der großen Zahl der Mitarbeiter und der ungleichen Zeit der Ablieferung von einzelnen fertiggestellten Beiträgen die Veröffentlichung so rasch als möglich erfolgen sollte.

An der Abfassung dieser 82 Theile sind 62 Zoologen betheiligt gewesen, davon kommen auf England 41, auf Deutschland 7, auf Oesterreich, Norwegen und Schweden, Holland und Nord-Amerika je 2; auf die Schweiz, Dänemark, Belgien, Frankreich, Italien und Rußland je 1.

Eine zoologisch-systematische Anordnung der Theile giebt folgende Zusammenstellung. Die vor der Jahreszahl des Erscheinens und dem Autornamen stehende Ziffer bezieht sich auf den Band.

Protozoa.

Radiolaria XVIII 1887 E. Haeckel. Orbitolites VII 1882 Carpenter. Foraminifera IX 1884 H. B. Brady.

Porifera.

Hexactinellida XXI 1887 F. E. Schulze. Tetractinellida XXV 1888 J. Sallas. Monaxonida XX 1887 Stuart O. Ridley und A. Dendy. Tief-See Keratosa XXXII 1889 E. Haeckel. Keratosa XI 1884 N. Polejaeff. Calcarea VIII 1883 N. Polejaeff.

Coelenterata.

Hydroida VII 1882. XXIII 1888 G. J. Allman. Siphonophora XXVIII 1888 E. Haeckel. Tiefsee-Medusen IV 1882 E. Haeckel. Hydroida, Alcyonaria, Madreporaria II 1881 H. N. Moseley. Alcyonaria XXXI 1889 E. P. Wright, XXXII 1889 Th. Studer.

Antipatharia XXXII 1889 G. Brook. Pennatulida I 1880 A. v. Kölliker. Actinaria VI 1883. XXVI 1888 R. Hertwig. Riff-Corallen VII 1886 J. Quelch.

Vermes

Nemertea XIX 1887 A. A. W. Huhrecht. Entozoa XXIII 1888 O. v. Linstow. Annelida XII 1885 W. C. M'Intosh. Myzostomida X 1884. XX 1887 (Suppl.) L. v. Graff. Gephyrea XIII 1885 E. Selenka. Polyzoa X 1884. XVII 1886 Busk. Phoronis XXVII 1888 W. C. M'Intosh. Cephalodiscus XX 1887 W. C. M'Intosh. Brachiopoda I 1880 Th. Davidson.

Echinodermata.

Crinoidea XI 1884. XXVI 1888 P. H. Carpenter. Echinoidea II 1881 A. Agassiz. Asteroidea XXX 1889 W. P. Sladen. Ophiurida V 1882 Th. Lyman. Holothuridae IV 1882. XIV 1886 H. Théel.

Mollusca.

Lamellibranchiata XIII 1885 A. Smith. Tiefsee-Mollusken XXVII 1888 P. Pelseneer. Polyplacophora XV 1886 A. C. Haddon. Nudibranchiata X 1884 R. Bergh. Marseniadae XV 1886 R. Bergh. Heteropoda XXIII 1888 A. Smith. Scaphopoda, Gastropoda XV 1886 R. B. Watson. Caecidae XV L. Marquis de Folin. Pteropoda XIX 1887. XXIII 1888 P. Pelseneer. Cephalopoda XVI 1886 W. E. Hoyle. Spirula, Summary II 1895 Th. Huxley, P. Pelseneer.

Arthropoda.

Copepoda VIII 1883 St. B. Brady. Cirripedia VIII 1883. X 1884 P. P. C. Hoeck. Sylon Challengeri a parasitic Cirriped LII Appendix P. P. C. Hoeck. Ostracoda I 1880 St. B. Brady. Macrura XXIV 1888 Spence Bate. Anomura XXVII 1888 J. R. Henderson. Brachyura XVII 1888 E. J. Miers. Schizopoda XIII G. O. Sars. Phyllocarida XIX 1887 G. O. Sars. Stomatopoda XVI 1886 W. K. Brooks. Cumacea XIX 1887 G. O. Sars. Amphipoda XXIX 1887 R. Stebbing. Isopoda XI 1884. XVII 1887 F. E. Beddard. Pycnogonida III 1881 P. P. C. Hoeck. Pelagische Hemiptera VI 1882 F. B. White.

Chordata.

Tunicata VI 1882. XIV 1886. XXVII 1888 W. A. Heerdman.

Vertebrata.

Tiefsee-Fische XXII 1887 A. Günther. Küsten-Fische I 1880 A. Günther. Chelone viridis (Entwicklung) I 1880 W. K. Parker. Vögel II 1881 P. L. Sclater, Marquis of Tweeddale, O. Finsch, T. Salvadori, W. A. Forbes, H. Saunders, O. Sal-

vin, A. H. Garrod. Tubinares IV 1882 W. A. Forbes. Spheniscidae VI 1882 M. Watson. Marsupialia V 1882 D. J. Cunningham. Cetacea I 1880 W. Turner. Pinnipedia XXVI 1888 W. Turner. Menschliche Skelette X 1884. XVI 1886 W. Turner.

In der großen Mannigfaltigkeit des hier Gebotenen zeigt sich zunächst das Bestreben, in voller Freiheit auch außerhalb der Grenzen des anfänglich entworfenen Planes wissenschaftlich zu verwerthen, was der Expedition zugängig geworden war. Dahin gehörte die Zusammenstellung der auf den Inseln der Südsee gesammelten Vögel, die Darstellung des Muskel- und Nervensystems sowie des Ernährungs- und Geschlechtsapparates der marsupialen Säugethiere Thylacinus, Cuscus und Phascogale und die anthropologische Behandlung menschlicher Skelette. In näheren Zusammenhang mit den Aufgaben der Expedition kann schon gebracht werden, wenn die Anatomien von Seevögeln wie den Sturmvögeln oder Pinguinen vorgelegt werden; oder die vortreffliche Untersuchung über die Embryonalentwicklung einer Meer-Schildkröte, der Chelone viridis, die Parker, der hierfür Berufene, geliefert hat. Daß solche Untersuchungen veröffentlicht sind, wiegt die Gefahr auf, die darin besteht, daß ihre Veröffentlichung an diesem Orte nicht gesucht wird.

Gegenüber dem, was man in diesen Berichten nicht zu finden erwartet, mag zunächst hervorgehoben werden, was man vermißt. Es sind größere im Meere weitverbreitete oder in ihrer Eigenart besonders interessante Thierformen und Thiergruppen, über die keinerlei Mittheilung gemacht ist. Das mag zum Theil seinen Grund darin haben, daß solche Thiere für die in Verwendung genommenen Methoden des Einsammelns zu klein waren, oder daß ihrer Conservierung besondere Schwierigkeiten entgegentraten. Wenn in den Berichten weder der Infusorien noch der Rotatorien besonders gedacht wird, so liegt das offenbar in diesen Umständen — Rippenquallen haben keine Bearbeitung gefunden, fehlen also auch wohl in den Sammlungen. Eines Balanoglossus ist im Narrative (I pg. 195) nach Aufzeichnungen von v. Willemoes gedacht; in die Sammlungen des Challenger ist das interessante Thier nur in wenigen Resten übergegangen, nach denen J. W. Spengel es als Glandiceps abyssicola bezeichnet hat. Von den in den tropischen Meeren in großen, schön gefärbten Arten entwickelten Plattwürmern ist gleichfalls keine Mittheilung gebracht; die Würmer siud leicht zerstörbar, ihre Conservierung erfordert, wenn sie für weitere Untersuchungen brauchbar bleiben sollen, ein umständlicheres Verfahren, zum Theil Methoden, die erst in neuerer Zeit in Anwendung gekommen sind; das mag das Fehlen dieser Thiere erklären. Vermißt

werden schließlich unter den bearbeiteten Thiergruppen die im Meere freilebenden Nematoden — parasitisch lebende sind behandelt —; das ist auffallend; die meisten von ihnen sind allerdings klein und wohl leicht zu übersehen, dagegen nicht schwer zu conservieren; doch kommen auch größere Formen vor; daß sie der Tiefsee nicht fehlen, hatte schon die Porcupine-Expedition gezeigt, auf der Nematoden in einer Tiefe von 1366 Faden gefunden waren.

In dem Gebotenen ist dagegen ein erstaunlicher Reichthum enthalten, mögen die Arbeiten für viele Gruppen auf Grund eines großen vom Challenger zusammengebrachten und durch das, was andere Sammlungen boten, noch vermehrten Materiales zu monographischen Darstellungen sich abrunden, oder Einzeldarstellungen bringen, wie die des Cephalodiscus oder der Spirula, bedeutungsvoll für die Erweiterung der Auffassungen thierischer Organisationen.

Hier können und sollen nur besonders beachtenswerthe Theile kurze Erwähnung finden, und zumal solche Ergebnisse, die mit der Hauptaufgabe der Expedition, der Erforschung der Tiefsee, Zusammenhang haben.

Das gesammelte Protozoen-Material hat außer der von Carpenter gegebenen Bearbeitung der Gattung Orbitolites, deren Tiefseeform, O. tenuissima, 5 Entwicklungsstufen zeigte, die nach dem älteren System in 4 verschiedene Ordnungen hätten vertheilt werden müssen, zu zwei großen Monographien Veranlassung gegeben. E. Haeckel hat in umfassender Darstellung — es ist die umfangreichste Arbeit im ganzen Bericht — die Radiolarien bearbeitet, ausgehend von der Untersuchung von 4318 Arten, die allerdings nur zum Theil aus den Challenger-Sammlungen stammen; die Arbeit liefert denn auch als zweiter Theil seiner bekannten grundlegenden Monographie der Radiolarien für diese eine Ergänzung und Umgestaltung. Daneben steht nicht weniger bedeutend die monographische Bearbeitung der Foraminiferen durch Brady. Der Challenger hatte an 140 Stationen diese meist kalkschaligen Protozoen gesammelt; das auf anderen, besonders englischen Expeditionen gesammelte Material kam hinzu, und so werden 698 Arten, darunter 71 neue beschrieben; die meisten davon stammen aus großen Tiefen. Diese Thiere liefern das Material, durch das der weite Strecken der Tiefsee deckende Globigerinen-Schlamm gebildet wird; ob aber die hier gefundenen Foraminiferen am Boden leben oder im Wasser schweben und beim Absterben zu Boden sinken, ist nicht ganz sicher entschieden. Für die Radiolarien, die mit ihren Skeletten gleichfalls zur Characteristik gewisser Tiefseegründe beitragen, hat Haeckel mitgetheilt, daß Arten mit leichtem Skelett in der pelagischen Fauna,

Arten mit schwerem Skelett in der Tiefsee Fauna überwiegen. — Bradys Monographie, die ein neues System aufstellt, ist abschließend und Ausgangspunkt für alle späteren Untersuchungen in diesem Bereich.

Von den Arbeiten, welche Spongien behandeln, sind die Bearbeitung der Hexactinelliden durch F. E. Schulze und der Tiefsee-Keratosa durch E. Haeckel besonders hervorzuheben. Die durch die Schönheit und den Formenreichthum der Kieselskelette ausgezeichneten hexactinelliden Glasschwämme sind durch Schulzes Untersuchungen zuerst genauer bekannt geworden; während bis dahin nur von wenigen Arten im wesentlichen Skeletttheile bekannt waren, kennen wir dadurch jetzt nicht nur zahlreiche Arten dieser Gruppe, sondern auch die Organisation ihres Weichkörpers bis in den histologischen Bau. Die größte Artenzahl haben die Glasschwämme in tropischen Meeren geliefert, besonders reich daran erwies sich das Meer bei den Ki-Inseln im Pacific. Sie bevorzugen die Tiefsee und sind am häufigsten zwischen 100 und 1000 Faden Tiefe gefunden. — In der Ausbeute aus der Tiefsee hatten sich Gebilde gefunden, die anfänglich völlig rätselhaft erschienen. E. Haeckel erkannte dann in ihnen Spongien aus dem Verwandtschaftskreise der Hornschwämme, die durch massenhafte Einlagerungen harter Fremdkörper in die Gewebe die eigenartigste Beschaffenheit erhalten haben. Dazu kommt, daß die Mehrzahl dieser Formen in Symbiose mit Hydroidpolypen lebt, deren Stöcke mit dem Schwammleib aufs innigste verbunden sind. Diese nur in der Tiefsee gefundenen Thiere gehören wohl zu deren eigenartigsten, bis dahin völlig unbekannten Lebewesen.

Aus der Klasse der Coelenteraten haben wohl die Gruppen der Hydromedusen, Siphonophoren und Scyphomedusen die auffallendsten Bereicherungen erhalten. In der Bearbeitung, die Allmann mit den Hydroidpolypen vorgenommen hat, erfahren wir das Vorkommen solcher Thiere aus Tiefen bis zu 2900 Faden, von hier stammt Monocaulos imperator, der Riese unter seines Gleichen; denn während die verwandten Formen selten wenige Centimeter an Höhe überschreiten, hat dieses auf hohem schlanken Stamm seine Tentakelkrone entfaltende Thier eine Höhe von 7 Fuß 4 Zoll engl. (= 2,23 M.).

Siphonophoren und Quallen hat E. Haeckel in zusammenfassenden Monographien bearbeitet; in beiden Ordnungen hat die Tiefsee neue und überraschende Formen geliefert. Es kann ja bei diesen wie bei anderen frei schwimmenden Formen zweifelhaft sein, ob sie wirklich aus der Tiefsee stammen oder nicht von dem aufgehenden Netz unterwegs aufgenommen sind; doch faßt Haeckel die zu den Siphonophoren zu stellenden Auronecten, eine bis dahin

unbekannte Form, und die Quallen-Familien der craspedoten Pectylliden und der acraspeden Periphylliden, beide sehr eigenartig gestaltete Thiere, als wahre Tiefseebewohner auf.

Von den sessilen Corallopolypen ist der größere Theil der in der Zusammenstellung aufgeführten Gruppen von den Autoren anatomisch und systematisch, meist in monographischer Form bearbeitet. Von den 177 vom Challenger gefundenen Arten der Alcyonaria gehen 159 Arten bis in eine Tiefe von 600 Faden, 18 Arten sind von 600—2300 Faden tief verbreitet. Für die Pennatuliden giebt A. v. Kölliker an, daß die complicierteren Formen mit eigenen Polypenträgern und Renilla geringere Tiefen bewohnen, die einfacheren Formen mit sitzenden Polypen in größere Tiefen hinabsteigen, am tiefsten die große Umbellula (2440 Faden).

Von den durch Brook bearbeiteten Antipatharia sind 6 Arten aus einer Tiefe von 1000—2000 Faden gehoben, Antipathinen gehen bis auf zwei Ausnahmen auf 5—400 Faden hinab, mehr Tiefseeformen haben die Schizopathinen. Beachtenswerth ist die Angabe, daß die aus größerer Tiefe stammenden Formen ein dünneres und schlankeres Skelett als die Arten aus geringerer Tiefe besitzen. Die skelettlosen Actinaria gehen, allerdings an Artenzahl rasch abnehmend, bis in eine Tiefe von 2900 Faden; der Tiefsee gehören dann eigenartige Formen an, Paractiniae R. Hertwig, bei denen die Tentakeln der Mundscheibe zu niedrigen Warzen verkümmern, die große in die Körperhöhle führende Oeffnungen besitzen.

Riff-bauende Corallen bleiben der Tiefsee fern; während aber nach den früheren Angaben Danas ihre Horizontalverbreitung durch ein Minimum der Temperatur des Seewassers von 20° C. begrenzt war, wird nun vom Cap eine Mancinia bei 18° C. beobachtet; auffallender noch ist die Mittheilung, daß hierher zu stellende Corallen, Cylicia rubeola Q. und G., im brackigen Wasser auf Neu-Seeland im Thames-Flusse und in nahezu süßem Wasser vorkommen, Madrepora cribipora Dana.

Unter den Würmern boten die von Hubrecht bearbeiteten Nemertinen eine verhältnismäßig geringe Ausbeute. Zweifellos geht das darauf zurück, daß das Einsammeln und Conservieren dieser Thiere große Schwierigkeiten bietet. Beobachtet ist ihr Vorkommen, ohne eine besondere Formentwicklung, auch in größeren Tiefen (1340 Faden), aber nur in der Nachbarschaft von Küsten, nie in den eigentlichen oceanischen Tiefseegründen. Von größerem Interesse für unsere Kenntnis dieser Gruppe ist der schon früher von Moseley beschriebene Pelagonemertes rollestoni, der bis jetzt einzig bekannte pelagisch lebende Vertreter dieses Kreises.

Die reiche Ausbeute von Anneliden hat McIntosh, die Gephyreen Selenka bearbeitet. Beide Kreise haben in der Tiefsee Vertreter, haben aber kaum an sie gebundene besondere Formen aufzuweisen. Von Anneliden wurden in einer Tiefe von 2500—3000 Faden noch 11 Arten, 3125 Faden tief noch 2 Arten gefunden, meistens Röhrenbewohner. Die interessanteste Erscheinung unter den gefundenen Ringelwürmern ist eine bei den Ki-Inseln und an den Philippinen in mäßiger Tiefe als Insasse von Glasschwämmen gesammelte, neuerdings auch bei Japan wieder aufgefundene Syllidee, Syllis ramosa; sie zeigt, das einzig bis jetzt bekannt gewordene Beispiel aus diesem Kreise, eine Stockbildung durch seitliche Knospung, die für die Discussion der Verwandtschaftsverhältnisse hier zusammenzustellender Thiere wichtig ist.

Eine reiche Entwicklung haben die Bryozoen in der Tiefsee aufzuweisen. Die Challenger-Sammlung enthält davon etwa 320 Arten, die von Busk bearbeitet sind. Von ihnen sind 50 Arten in einer Tiefe von 1000 Faden oder darunter gefunden; als ausschließliche Tiefsee-Arten, d. h. solche, die nur unter 1000 Faden tief gefunden sind, sind etwa 34 zu rechnen, und eine bis dahin unbekannte Gattung, Bifaxaria, gehört ausschließlich der Tiefsee an. Bis zu der Tiefe von 3125 Faden im Nord-Pacific sind Arten dieser Gattung gefunden. Die größere Anzahl der Tiefsee-Bryozoen bildet sehr biegsame Stöcke, die durch Wurzelfasern an kleine Hartgebilde des schlammigen Meeresgrundes, wie Globigerinen, befestigt sind.

Im Anschluß an die Bryozoen mag an dieser Stelle der vom Challenger in der Magellan-Strasse gesammelte Cephalodiscus dodecalophus M' Int. genannt werden, wenn auch die systematische Verwandtschaft der beiden Thierformen nicht allgemein anerkannt ist. Wir verdanken die Bearbeitung dieses kleinen, in eigenthümlichen großen Röhren gesellschaftlich lebenden Thieres M'Intosh und Harmer; es gehört bei der Eigenart seiner Organisation, wohin zumal Schlundspalten zu rechnen sind, zu den interessantesten Einzelformen in der Ausbeute der Expedition. — Nicht minder werthvoll sind die Aufschlüsse, die wir der anatomischen Bearbeitung der Phoronis verdanken.

Von Brachiopoden sind 31 Arten gesammelt, von denen 11 neu waren; eine kleine Form, Terebratula wyvilli Dav. gehört der Tiefsee an, geht bis zu 2900 Faden hinab und hat ausgedehnte Horizontalverbreitung. Daß die Zahl der gefundenen Brachiopoden nicht größer ist, geht wohl darauf zurück, daß diese Thiere meist in geringeren Tiefen und auf felsigem oder festem Grunde leben, solche Localitäten aber weniger in den Bereich der Netzzüge des Challenger gefallen sind.

Ganz besonders werthvoll sind die Anfschlüsse, die die Expedition über Echinodermen geliefert hat. Für alle ihre Ordnungen ist ein reiches Material zusammengebracht und in monographischer Form bearbeitet. Das größte Interesse nehmen Crinoideen, Echinoiden und Holothurien in Anspruch, denn hier erweitern neugefundene Thierformen die morphologischen Anschauungen oder führen uns Gestalten vor, die man bislang nur im fossilen Zustande kannte. Besonders die gestielten Crinoiden, die an ihren Fundorten oft dicht zusammenstehen und auch in größere Tiefen (1850 Faden) hinabsteigen, erscheinen nach ihrer Bearbeitung durch Carpenter in ganz anderem Lichte als vorher. Die mit dem länger bekannten Pentacrinus verwandte zu den Neocrinoideen zu rechnende Gattung Metacrinus mit 14 Arten ist neu; die Gattungen Hyocrinus W. Th. und Bathycrinus, zu den Palaeocrinoiden im älteren Sinne zu rechnen, gehören hier vermuthlich in die nahe Verwandtschaft der fast nur fossil bekannten Inadunata. — Von nicht gestielten Crinoideen hat Carpenter 88 neue Arten beschrieben; wichtiger als das ist aber der Fund von zwei aus der Tiefsee stammenden Gattungen, Promachocrinus und Thanmatocrinus, da sie Charactere besitzen, die sonst nur von ausgestorbenen gestielten Palaeocrinoiden bekannt sind.

Nicht ganz so groß wie bei den Crinoiden ist der Zuwachs an neuen Arten bei den von A. Agassiz bearboiteten Echinoiden; immerhin sind es 59 bei einer Gesammtzahl von 297 bekannten Arten. Die interessantesten auf die Tiefsee beschränkten Seeigel sind die Pourtalesien und Annachytiden; den ersteren, die bis dahin nur in einer Art durch Graf Pourtalès aus dem Golf-Strom bekannt geworden waren, wachsen 12 neue Arten zu. Die Ananchytiden, die als fossil besonders ans der Kreide bekannt waren, treten mit fünf neuen lebenden Arten anf. — Auffällig ist das völlige Fehlen von Clypeastriden in der Tiefsee, A. Agassiz vermuthet daher, daß diese irregulären Seeigel sich rasch während der Tertiaerperiode entwickelt und wie jetzt immer im Flachwasser gelebt haben.

Den reichsten und unerwartetsten Zuwachs haben die Holothurien erhalten. Als scheinbar isoliert unter ihren Verwandten dastehende Thiere waren aus dem nordatlantischen Ocean und dem arctischen Meere drei Holothurien absonderlicher Gestaltung, die Elasipoden, bekannt. Die Challenger-Expedition hat davon nicht weniger als 52, in neun Gattungen vertheilte Arten in Theels Bearbeitung bekannt gemacht. Die Gruppe erscheint nun kosmopolitisch, aber vorwiegend an die Tiefsee gebunden; nur 8 der bekannten Arten gehen nicht tiefer als 1000 Faden, keine überschreitet aufwärts die 50 Fadenlinie; abwärts sind sie bis zu 2900 Faden gefunden.

Für die Schlangen- und Seesterne hat der Challenger im Vergleich zu den vorangebenden Familien wenige in gleicher Weise auffallende Formen aus der Tiefsee gehoben, wohl aber beiden reichen Zuwachs an Arten-Zahl geliefert, die in den Monographien Lymans und Sladens zu neuen Aufstellungen Veranlassung gegeben haben.

Mollusken haben nach den Sammlungen der Challenger-Expedition in der Tiefsee weder nach der Zahl noch nach der Besonderheit der Form eine größere Entwicklung aufzuweisen. Es ist allerdings der Vorbehalt gemacht, daß die fast alleinige Verwendung des »trawl« beim Fischen auf den Tiefseegründen für diese beschalten Thiere ein ungünstiges Ergebnis geliefert hat. Aus den anatomischen Untersuchungen Pelseneers an Tiefsee-Mollusken möchte hier hervorzuheben sein, daß bei manchen von ihnen die Augen verkümmert sind und zwar ohne den Ort zu wechseln durch gewebliche Rückbildung. Gänzliches Fehlen der Augen kann aber nicht als Characteristikum für Bewohner der Tiefsee gegenüber littoralen Verwandten angesehen werden, da auch bei diesen Augenmangel vorkommen kann. Auffallend erscheint eine Rückbildung der Kiemen.

Von Muscheln, die in kaum mehr als 500 Arten gesammelt wurden, von denen zahlreiche neu waren, aber doch nur eine neue Gattung aufstellen ließen, wird aus der größten Tiefe von 2900 Faden Callocallia pacifica erwähnt, und zwei andere Arten der gleichen Gattung stammen gleichfalls aus großer Tiefe (1000 Faden und 2450 Faden), aber dieselbe Gattung enthält auch Arten, die im Flachwasser leben. Aehnliches gilt von den Gattungen Silenia, Arca, Malletia, Lima u. a.

Von den »Nudibranchien«, die als Küstenbewohner meist auf Algen oder Corallenbänken leben und aus der Tiefsee kaum zu erwarten waren, erwähnt ihr Bearbeiter R. Bergh vierundzwanzig Arten, von denen etwa die Hälfte bis dahin unbekannt war; besonders auffallend ist darunter eine große Art, Bathydoris abyssorum, die aus einer Tiefe von 2425 Faden stammte.

Die von Watson bearbeitete Sammlung der Scaphopoden und Gasteropoden enthielt aus Tiefen zwischen 400 bis 2650 Faden 81 bekannte und 127 neue Arten; dies Verhältnis, verglichen mit Sammelergebnissen im flachen Wasser, deutet darauf hin, daß die Tiefsee noch zahlreiche unbekannte beschalte Schnecken bergen mag. Mangel an Farbe und Zartheit der Schale ist allgemeiner Character der Tiefseeschnecken. Daß ein Vertreter der bis dahin nur fossil bekannten Gattung Actaeonina gefunden wurde, ist von Interesse, und für die geographische Vertheilung dieser Formen die weite Verbreitung solcher Thiere, die fossil im Miocän und Pliocän vorkommen,

wie die Anwesenheit gleicher Arten im arctischen und antarctischen Gebiete eine Erscheinung, die auch bei andern Thieren festgestellt ist.

Für Hoyle hat die Sammlung der Tintenfische des Challenger, die 72 Arten in 30 Gattungen, darunter 32 neue Arten und 4 neue Gattnngen enthielt, das Material zu einer verdienstvollen neuen Bearbeitung der Cephalopoden geliefert. In ihr werden neben littoralen und pelagischen Arten abyssale aufgeführt; jedoch ist nur eine kleine Zahl als ausschließliche Bewohner der Tiefsee anzusehen. Als Gattungen der Tiefsee werden Cirroteuthis, Bathyteuthis und Mastigoteuthis genannt; die durchsichtigen Formen der Gattungen Eledonella und Alloporus sind wohl pelagisch und nur zufällig in das aus der Tiefe aufsteigende Netz gelangt. Ausschließlich Bewohner der Tiefsee ist vielleicht nur die Gattung Bathyteuthis, denn nach seiner Organisation für das Leben auf dem Schlammgrnnde der Tiefe scheint Bathyteuthis abyssicola von 1600 Faden besonders geeignet; die Ausrüstung seiner Arme, die sonst bei den Cephalopoden für Angriff und Abwehr kräftige Waffen bieten, ist schwach, groß entwickelte Mundlippen deuten darauf, daß das Thier damit nahrungreiche Massen auf dem schlammigen Grunde sammelt.

Zu dieser Untersuchung bringt ein Nachtrag im »Summary« eine höchst wichtige Ergänznng. Seit langem sind die leeren aufgerollten nnd gekammerten Schalen der »Spirula« bekannt; daß sie zu einem dibranchiaten Cephalopoden gehörten, wußte man durch die Angaben von R. Owen, der zwei der wenigen Thiere zur Verfügung gehabt hatte, die in die Hände eines Sammlers gekommen waren, meist ängstlich gehütet vor dem Eingriff einer anatomischen Untersuchung. Da die lufthaltigen Schalen von Meeresströmungen weit vertrieben nnd so an gewissen Küsten häufig gefunden werden, auch die wenigen bekannt gewordenen Thiere in ähnlicher Weise dem Sammler zugingen, so herrschte über den Wohnort und die Lebensweise dieser Thiere dio gleiche Unkenntnis, wie über deren Bau, den zu kennen, wegen der Beziehnng von Spirula zn erloschenen Cephalopoden-Geschlechtern, so wünschenswerth war. Da erhielt der Challenger in der Banda-See aus 300 Faden Tiefe, später die Blake-Expedition in West-Indien unter A. Agassiz aus 900 Faden Tiefe je ein, allerdings todtes Stück. Das zeigt einmal die große Horizontal-Verbreitnng dieses Thieres und weist darauf hin, daß es in größeren Tiefen des Meeres lebt; nie ist es lebend an dessen Oberfläche gesehen und nur abgestorben gelangt es dahin, ein Spiel der Strömnng. Das in die Hände von Th. Huxley gelegte Material, die eben erwähnten Exemplare, sowie zwei andere, die nach dem Tode ihres sie ängstlich hütenden ersten Besitzers, eines

Capitäns in Nantes, durch Giard zugänglich gemacht wurden, ist von Pelseneer ausführlich bearbeitet. Hier mag daraus nur erwähnt sein, daß nach den bekannt gewordenen Thatsachen Pelseneer vorläufig in der Gattung Spirula drei Arten sondert, Sp. peronii Lam., australis Lam. und reticulata Ow., die Gattung selbst aber, wie es Brock vermuthet hatte, zu den oegopsiden Dibranchiaten, den älteren Formen unter den recenten, stellt. Hier leitet er sie von Belemniten-artigen Formen ohne Rostrum ab, deren gerader Phragmoconus im entgegengesetzten Sinne wie der von Nautilus aufgerollt ist. So ist Spirula als ein höchst bedeutsames Bindeglied zwischen den zahlreichen ausgestorbenen Geschlechtern der Tintenfische und ihren lebenden Gliedern eingesetzt und gestattet uns nun eine besser begründete Vermuthung über den Bau der ersteren.

Der große Kreis der Gliederthiere ist in den Bearbeitungen der Challenger-Sammlungen mit Recht nur so weit berücksichtigt als es sich um meerlebende Thiere handelt. Voran stehen da die Krebsthiere. Ihre einzelnen Gruppen sind in recht ungleicher Weise an der Bevölkerung der Tiefsee betheiligt. Wie sie das thun, zeigen sie zum Theil die Besonderheiten, welche das Leben in der Tiefsee auch in anderen Kreisen hervorbringt: auffallende Körpergröße, bisweilen geringe Härtung und Festigkeit des sonst festen Panzers, Schwund der Augen neben hoher Entwicklung; von besonderem Interesse erscheint das Auftreten von Krebsen, z. B. Euphausidae mit hoch entwickelten Leuchtorganen in den lichtlosen Tiefen, zumal nach den späteren Beobachtungen Chuns, wonach einzelne dieser Krebse an den Augen ein Leuchtorgan tragen, das wie eine Blendlaterne einen in den Bereich des völlig entwickelten Augenabschnittes fallenden Bezirk erhellt, während andere Augentheile verkümmert sind.

Ostracoda und Copepoda hat Brady bearbeitet; die ersteren, die oft nur in den muschelähnlichen Schalstücken vorlagen, haben für die Tiefsee keinen erheblichen Beitrag geliefert. Von den 106 Arten von Copepoden, die in 48 Gattungen vertheilt sind, waren 43 Arten und 12 Gattungen bisher unbeschrieben aber fast ansschließlich pelagische Thiere; nur eine ausgesprochene Tiefseeform, Pontostratiotes abyssicola, war in einer Tiefe von 2200 Faden gefunden.

Von den sessilen Cirripedien, die Hoeck bearbeitet hat, ist auffällig, daß in der Tiefsee die Arten meist nur in vereinzelten Exemplaren gefunden sind, während sonst diese Thiere in der Regel gesellschaftlich leben; besonders sind Arten der Gattung Scalpellum in der Tiefe gefunden, und 9 von diesen erinnern in ihrer Gestalt an das nur fossil bekannte Scalpellum maximum.

Von den Schizopoda, meist pelagisch lebenden Thieren, zu denen die vorhin erwähnten Träger von Leuchtorganen, die Euphausiden gehören, fand G. O. Sars bei seiner Bearbeitung drei Arten der Gattung Gnathophansia von 255—1425 Faden Tiefe, und die Gattung Thysanopoda bei Mindanao in einer Tiefe von 2050 Faden vertreten. In gleicher Weise sind die kleinen, für den Morphologen so interessanten, Gruppen der Phyllocariden und Cumacea, die in G. O. Sars den kundigsten Bearbeiter gefunden haben, in einzelnen Vertretern in großen Tiefen — über 2000 Faden gefunden.

Dagegen wurden Stomatopoda nicht aus der Tiefsee gehoben; doch lieferte die Sammlung des Challenger unter 15 Arten 8 bis dahin unbekannte, vor allem aber zahlreich die pelagisch schwimmenden eigenthümlichen Larven dieser Thiere, die Brooks bearbeitet hat.

Die Bearbeitung der dekapoden Krebse ist drei Autoren zugefallen: Spence Bate übernahm die Macrura, Henderson die Anomura und Miers die Brachyura. Für alle lag ein reiches Material vor.

Für die Tiefseeverbreitung ergab sich ein auffallender Unterschied zwischen diesen Gruppen darin, daß von den Brachyuren nur zwei Arten der Gattung Ethusa, die auch im flachen Wasser vorkommt, unter 1000 Faden tief, und nur wenige unter 400 Faden gefunden wurden, zwischen 100 und 400 Faden dagegen die meisten der interessanten Formen. — Dagegen steigen die Anomuren mit 2 Arten unter 2000 Faden tief; von den Paguriden wurden Vertreter an 12 Stationen unter 1000 Faden gefunden; zu ihnen gehört Thylaspis anomala, eine neue Form, die im Kreise der Verwandten durch völlige Verkalkung des Cephalothorax und gut entwickelte symmetrische Endanhänge am kaum segmentierten Abdomen sich auszeichnet. Ein Schwund des Augenpigmentes, Tiefseebewohner kennzeichnend, wurde bei Galatheaden beachtet. — Ausgezeichnete Bewohner der Tiefsee zeigen die Macruren auf, von den drei Gruppen die ursprünglichste und wohl auch älteste. Eine Gattung Nematocarcinus durch äußerst schlanken Bau ausgezeichnet, lebt wahrscheinlich in ungefähr 1000 Faden Tiefe. Die Gattungen Polycheles und Willemoesia aus den tiefsten Gründen kommen der fossilen Gattung Eryon aus dem Jura-Meere nahe. Eine Verkümmerung der Augen zeigen neben Willemoesia die Tiefseeformen Phoberes, Benthesicynus und Gennadas, während daneben Glyphocrangon mit wohl entwickelten Augen vorkommt; auch Leuchtorgane sind bei diesen Tiefseekrebsen gefunden.

Amphipoden und Isopoden haben ausführliche Bearbeitungen ge-

funden. Stebbing stellt darin für die Amphipoden 31 neue Gattungen mit 180 neuen Arten auf; aber während die Oberflächen-Fauna für sie interessante neue Formen geliefert hat, ist die Ausbeute für die Tiefsee nur spärlich, nur eine durch ihre Größe auffallende Form, Andania gigantea aus 1375 Faden Tiefe, hat dadurch besonderes Interesse.

Reicher erwiesen sich die Isopoden, die Beddard in zwei umfangreichen Abtheilungen bearbeitet hat. Von diesen behandelt die erste die Gattung Serolis, früher als Burmeister in ihnen die Verwandten der Trilobiten sah, nur vom Cap Horn bekannt, und auch nach unserem jetzigen Wissen, mit einer Ausnahme von der californischen Küste, auf die Meere der südlichen Halbkugel beschränkt; der Challenger wies sie auch im australischen Meere nach; in der von Beddard gegebenen Liste von 22 Arten sind 16 neu, darunter auch Formen der Tiefsee mit verkümmerten Augen. — Die zweite Abtheilung der Beddardschen Bearbeitung bringt die übrigen Isopoden. Diese sind reich an neuen Arten und Gattungen; besonders viel und mehr, als zu erwarten war, lieferte die Sammlung an Tiefseeformen; nicht weniger als 38 Arten waren daraus für die Wissenschaft neu. Von einer Station mit 2050 Faden Tiefe kamen 2 neue augenlose Arten von Typhlotanais und Ischnosoma thomsoni n. sp. neben Macrostylus latifrons, der im arctischen Gebiet littoral auftritt.

Ich hebe hier schließlich die von Hoeck bearbeiteten Pycnogonida hervor. Von den 36 durch ihn beschriebenen Arten waren 33 bis dahin unbekannt. Von den Gattungen Nymphon Ascorhynchus Collossendeis und Pallenopsis kommen Arten in der Tiefsee vor; ausschließlich der Tiefe gehört die Gattung Oorhynchus an. Verkümmerung der Augen ist bei den Tiefseeformen die Regel, doch nicht ausnahmslos. Durch Riesenwuchs unter den im Allgemeinen kleinen Thieren ist eine Anzahl der Tiefseeformen ausgezeichnet; so trägt Colossendeis gigas Hoeck an dem 80 mm langen Leibe Beine von 301 mm Länge.

Die Entomologie ist in diesen Berichten nicht ganz leer ausgegangen. Jene eigenthümlichen auf der Oberfläche des Meeres laufenden Wasserwanzen, für die Eschscholz (1822) auf der Kotzebueschen Weltumsegelung die Gattung Halobates errichtete, sind den Naturforschern des Challenger häufiger begegnet, am häufigsten zwischen den Neu-Hebriden und den Fidschi-Inseln. In der Bearbeitung der gesammelten Thiere durch F. Buchanan White wurde die Zahl der bekannten Arten durch die Einführung von 6 neuen auf 11 erhöht.

In drei großen umfassenden Abtheilungen hat W. A. Herdmann die durch ihre verwandtschaftlichen Beziehungen für den Morphologen so interessanten Tunicaten oder Chordaten behandelt. — Für die pelagisch lebenden und schwimmenden Gruppen dieser Klasse ist das Vorkommen einer echten Tiefseeform, Octocnemus bythius Moseley von 1070 und 2160 Faden, die vielleicht im Grunde angeheftet war, das einzige Beispiel, in mancher Hinsicht eine interessante Parallele zu den tiefseebewohnenden schwimmenden Coelenteraten.

Von zusammengesetzten Ascidien, die sessil sind, ist eine Art Pharyngodictyon mirabile n. g. n. sp. zwischen 1000 und 2000 Faden gefunden; der Stock, den sie bildet, ist auffallend durch seine Form, die einem Hutpilz ähnelt und an die gestielten einfachen Ascidien erinnert. Sechs Gattungen gehen mit Vertretern unter 500 Faden bis 1000 Faden tief.

Von den 82 Arten einfacher Ascidien sind 7 in einer Tiefe über 2000 Faden gefunden, von diesen sind die wie Boltenia gestielten Gattungen Culeolus und Fungulus ausschließlich auf die Tiefen beschränkt und finden sich die zu den Ascidiiden gehörenden neuen Gattungen Corynascidia, Abyssascidia und Hypobythius im Tiefwasser; die Gattung Styela hat neben Flachwasserformen auch Arten, St. bythia und squamosa, die bis 2600 Faden tief gehen.

Aus der Gruppe der Wirbelthiere können hier nur die Fische in Betracht kommen, und von diesen auch nur die Fische der Tiefsee, die von Günther gesondert von den Küsten-Fischen behandelt sind. Untersucht wurden im ganzen 794 Exemplare, welche sich auf 266 Arten vertheilen; hierzu hatten die Sammlungen des Challenger 610 Exemplare mit 144 neuen Arten geliefert. Diese große Zahl von Tiefseefischen erklärt sich daraus, daß Günther als obere Grenze ihres Vorkommens 100 Faden annimmt, während für die meisten wirbellosen Thiere die obere Grenze der Tiefsee niederer gelegt wird; aber auch abgesehen davon ist die abyssale Fischfauna eine große, da in einer Tiefe von 2000 bis 2900 Faden noch 23 Arten, von 1500—2000 Faden 24 Arten gefangen sind; nach aufwärts nimmt die Artenzahl schnell zu (700—1500 Faden: 56 Arten — 500—700 Faden: 76 Arten — 300—500 Faden: 142 Arten — 100—300 Faden: 232 Arten). In den größten Tiefen sind noch Vertreter von 10 Familien gefunden, von denen 2, die Alepocephaliden und Halosauriden die 100-Fadengrenze nach aufwärts nicht überschreiten.

In der Organisation der Tiefseefische treten Erscheinungen auf, die auch bei anderen tieflebenden Thieren beobachtet sind. Dahin gehört vielleicht die von Muscheln erwähnte Rückbildung an den

Kiemen. Tiefsee-Character ist einmal der völlige Mangel oder die Verkümmerung der Augen bei einigen Tiefseefischen, während bei anderen die Augen gut entwickelt siud, ja ihre Verwendung nöthig erscheiut, da Tastorgane auf der Körperoberfläche sehr gering entwickelt sind. Andererseits ist auffallend und gleichfalls für die Tiefsee characteristisch die große Entwicklung von Leuchtorganen, deren Lichtentwicklung in einigen Fällen an den lebend erbeuteten Thieren sicher gestellt wurde. Die uugleichen Gestalten, die diese an den verschiedensten Körperstellen der Fische auftretenden Organe annehmen, sind in Anhängen zu der Arbeit eingehend von R. v. Lendenfeld und H. N. Moseley bearbeitet. Vermuthungsweise wird auch das Secret der sogenaunten Schleimkanäle, die bei vielen Fischen der Tiefsee sehr stark entwickelt sind, als eine leuchtende Substanz angesprochen. Pigmentmangel in der Haut kommt neben reicher Pigmententwicklung vor, ist auch als Albinismus bei normal dunkelgefärbten Thieren beobachtet. Die Schwimmblase der Tiefseefische ist nicht auffallend im Vergleich mit der bei Fischen des flacheren Wassers verändert, hat aber nie eine offene Verbindung mit dem Darm, auch da nicht, wo die nächsten Verwandten dieser Fische eine solche Verbindung besitzen. Für die Function, die man diesem Organ zuschreibt, ist das beachtenswerth. Es mag zum Schluß erwähnt werden, daß unter den Tiefseefischen augenscheinlich stark räuberische Fische vorkommen und höchst eigenthümliche Gestalten, wie Chiasmodus niger, bei dem der Magen so dehnbar ist, daß der Fisch darin Thiere aufnehmen kann, die doppelt so lang sind als er selbst. — Alles in Allem ist mit dieser Bearbeitung der Tiefseefische zum ersten Mal ein ganz neues Licht auf diese ganze Gruppe geworfen.

Mit *A Summary of the scientific Results* (With Appendices. 2 Pt. 1895. 1735 Seit. 98 Taf. u. Kart.) erreicht das große Werk seinen Abschluß. Als Herausgeber leitet J. Murray mit Editorial Notes, denen eine Uebersicht über die sämmtlichen Bände angehängt ist, und mit einer Vorrede diese Schlußtheile ein. Zwei Appendices sind angeschlossen; der erste enthält die schon besprochene Bearbeitung des Cephalopoden Spirula, der zweite, als Part VIII zu Physics and Chemistry, einen Report on oceanic Circulation von Alexander Buchan. Darin sind die Ergebnisse der Untersuchungen über Temperaturen und specifische Gewichte in den verschiedenen oceanischen Bezirken chartographisch dargestellt und discutiert.

Als eine historische Einleitung geht der ›Summary‹ eine Darstellung von der Entwicklung der wissenschaftlichen Oceanography

vorans. Die von zahlreichen Kartenbildern begleitete Arbeit schildert die antiken Anschauungen vom Ocean und zeigt die fortschreitende Entwicklung und Aenderung der Anschauungen davon, wie sie seit der Renaissance durch einzelne Reisen und planvolle Expeditionen erreicht wurde. Die hier in Betracht kommenden Fahrten sind auf Karten verzeichnet bis zur Challenger-Expedition. Eine Aufzählung der Untersuchungen, die nach der Rückkehr dieser Expedition in ähnlichem Sinne von den verschiedensteu Staaten ausgeführt sind, schließt ab und zeigt, wie auch hier die Expedition vielfach anregend gewirkt hat.

Den Hauptstock der Summary bildet die Zusammenstellung der an den 354 Beobachtungsstationen und dazwischen liegenden Orten gemachten Beobachtungen und Sammlungen, geordnet nach dem Verlauf der Reise. Es ist das gleichsam der Auszug eines großen Gesammtjournales, in dem die primären Ergebnisse der Reise zum Ausdruck kommen. Sie enthalten für weitere Untersuchungen ein großes Material

In einer Richtung ist es verwerthet. J. Murray hat eine Untersuchung über Vertikal- und Horizontalverbreitung der Thiere darauf begründet. Das knüpft an die biologischen Probleme an, die zur Unternehmung der Expedition Anlaß gegeben hatten. Einiges daraus finde hier Erwähnung. — Mit der Vorstellung einer unbelebten, Lebensbedingungen nicht bietenden Tiefsee ist für immer gebrochen. Daß die Tiefsee ärmer ist als die Littoralbezirke, und daß die Gründe der Oceane sich um so mehr bevölkern, je geringer die über ihnen lagernde Wassersäule ist, mag ein Theil einer Tabelle zeigen, die ich hier ausziehe.

Von untersuchten Stationen der Challenger-Expedition lieferten

25	tiefer als	2500	Faden	600	Expl. in	etwa	235	Arten	u.	200	Gattungen
32	zwischen	2000—2500	-	800	-	-	-	340	-	-	250	-
32	-	1500—2000	-	1250	-	-	-	500	-	-	345	-
25	-	1000—1500	-	2000	-	-	-	600	-	-	400	-
23	-	500— 100	-	2000	-	-	-	710	-	-	425	-
40	-	100— 500	-	6000	-	-	-	2050	-	-	865	-
70	-	0— 100	-	(unbestimmte Zahl)				4400	-	-	1500	-

Die Seltenheit thierischer Einzelwesen derselben Art in der Tiefsee zeigt sich darin, daß Netzzüge aus Tiefen von 1000 Faden meistens nicht mehr als 4—5 Exemplare einer Art heraufbrachten, während solche aus Tiefen von weniger als 1000 Faden, besonders aber weniger als 500 Faden meist sehr große Mengen von Individuen einer und derselben Art heraufbeförderten.

Für die Tiefseethiere bilden die ansgedehnten Schlammablagerungen der Tiefsee die großen Futtergründe, die durch Senkstoffe

aus den oberen Meeresschichten stets ergänzt werden. Zahlreiche Bewohner der Tiefe sind ausschließlich Schlammfresser, und ein Optimum von Existenzbedingungen führt hier bei vielen zu dem Riesenwuchs, der verwandten Formen des Flachwassers abgeht. Räuberische Fleischfresser sind für ihre Erhaltung auf die Schlammfresser angewiesen und in ausgezeichneten Formen entwickelt. Der Lichtmangel der Tiefe steht mit dem Verkümmern der Augen, aber auch der Ausbildung von Leuchtorganen, letztere zumal bei fleischfressenden Krebsen und Fischen in Zusammenhang.

Auffallend ist, daß die Tiefseethiere im Vergleich zu den Thieren des Flachwassers mit einer relativ großen Zahl von Gattungen gegenüber der Zahl der Arten auftreten. Unter 2500 Faden sind 153 am Grunde lebende Arten, die sich auf 119 Gattungen vertheilen, im Verhältnis wie 5:4, während von 0—100 Faden 4248 Arten auf 1438 Gattungen kommen, im Verhältnis von 3:1.

Die Zahl der Tiefseebewohner wird beeinflußt durch den Abstand des Bezirkes von einer Küste; mit dem Wachsen des Abstandes nimmt die Zahl der Thiere in sonst gleichen Tiefseegebieten ab.

Eine früher aufgetauchte Meinung, daß die Tiefsee eine weit verbreitete gemeinsame und besondere Fauna von altem Gepräge besitze, hält nicht Stand. Stationen der Tiefsee von ungleicher Lage weisen häufig keinerlei identische Formen auf. — Werthvoll ist die Erfahrung, daß manche Tiefseeformen an ausgestorbene, nur fossil erhaltene Geschlechter erinnern, aber die Erwartung in der Tiefsee eine Fauna zu finden, die mit einer Fossilfanna übereinstimme oder zusammenhänge, hat sich nicht bestätigt.

Der Challenger hat auch eine Bestätigung der vielfach interessierenden Beobachtung gebracht, daß die arctische und antarctische Fauna eine große Uebereinstimmung, selbst identische Arten besitze. Das Problem wird erörtert; doch ist hier darauf wie auf andere Differenzen in der Horizoutalverbreitung der Thiere nicht weiter einzugehen.

In der Besprechnng des Verhaltens der pelagischen Fauna tritt J. Murray dafür ein, daß auch die mittleren Meeresschichten, die Zwischenregion zwischen dem Grunde des Oceans nnd seiner Oberflächenschicht, von Thieren bevölkert seien, eine Frage, die controvers war. Er beruft sich dafür besonders auf die zu den Radiolarien geñörenden Tuscaroriden, deren Auftreten in den Fängen dafür spricht. Ihre Nahrung möchten diese Thiere an abwärts sinkenden abgestorbenen Organismen finden.

In speculativer Behandlung wird die Meinung abgewiesen, daß

pelagische Thierformen Ausgangspunkte für marine Faunen gebildet hätten; vielmehr die Ansicht vertreten, daß die höheren pelagischen Thiere von Vorfahren abzuleiten seien, die in Land umgebendem Flachwasser gelebt hätten, während die sehr alten pelagischen Protophyten und Protozoen von uralten einfachsten Organismen abstammen möchten, die in den Schlammgründen der praecambrischen Seen gelebt hätten.

Mit einem sehr brauchbaren alphabetisch geordneten Verzeichnis aller im Challenger-Report erwähnten Arten und Gattungen schließt dieser Theil ab.

Damit ist das Gesammtwerk zu Ende geführt und abgeschlossen. Es mag hier erwähnt werden, daß danach für die Mitarbeiter am Werke, so viel ihrer noch am Leben sind, als Erinnerung eine Medaille vertheilt ist. Eine Abbildung davon findet sich in der Leipziger illustrirten Zeitung vom 21. December 1895.

Auf meine Bitte hat Herr J. Murray die Güte gehabt, mir mit der Erlaubnis, hier davon Gebrauch zu machen, anzugeben, wie hoch die Kosten der Expedition und der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse sich belaufen. Die aufgestellten Summen sind nicht rechnungsmäßig beziffert, aber im Allgemeinen zutreffend.

Danach beläuft sich die Gesammtsumme der Aufwendungen auf 169 000 Pfd. Sterl. Sie zerlegt sich in Kosten für die schwimmende Expedition und für die Bearbeitung und Veröffentlichung der gesammelten Ergebnisse. Die Kosten für die Expedition während der darauf verwendeten drei und ein halb Jahr wurden zu 100 000 Pfd. Sterl. veranschlagt, davon entfallen auf persönliche und sachliche Kosten für die rein wissenschaftlichen Aufgaben 20 000 Pfd. Sterl., die übrige Summe auf die Unterhaltung des Kriegsschiffes und die Besoldung der Officiere und der Mannschaft.

Nach der Rückkehr der Expedition bewilligte das Schatzamt für die Bearbeitung des mitgebrachten Materials und Veröffentlichung der Ergebnisse bis zum Jahre 1889 in jährlichen zwischen 2000—4000 Pfd. Sterl. schwankenden Beträgen im Ganzen 48 000 Pfd. Sterl.

Von da ab zahlte die Regierung für die Veröffentlichung keine weiteren Beiträge, und J. Murray übernahm es, das Werk in der begonnenen Weise auf seine Kosten zu Ende zu führen. Er berechnet den Betrag der von ihm dafür gemachten Leistungen auf 6000 Pfd. Sterl.

Von dem mit der Ausgabe des Reports betrauten Amt wurde der Preis der fertig gestellten Bände auf die Höhe der Druckkosten bestimmt; da nun die Regierung von der ganzen Publication 150 Exemplare an gelehrte Körperschaften und Institute verschenkte, so

ist die damit entstandene Ausgabe auf 10 000 Pf. Sterl. veranschlagt, und diese Summe erhöht sich dadurch auf 15 000 Pfd. Sterl., daß in jüngster Zeit an gelehrte Gesellschaften und Institute noch eine Reihe einzelner Bände aus angebrochenen Reihen vertheilt wurden. Nur 25 vollständige Exemplare der ganzen Reihe bleiben jetzt zum Verkauf in der Hand der Regierung. Setzt man von der verwendeten auf 169 000 Pfd. Sterl. bezifferten Gesammtsumme die Kosten für die Unterhaltung des Kriegsschiffes mit 80 000 Pfd. Sterl. und den Werth der verschenkten Reports mit 15 000 Pfd. Sterl. ab, so beziffert sich der Betrag für den rein wissenschaftlichen Theil der Challenger-Expedition auf 74 000 Pfd. Sterl.

Das zweite Jahrzehnt schließt sich, seit der Challenger heimkehrte. Die Stichproben, die seine Besatzung auf der Furche durch die Meere beider Hemisphären aus der Tiefe hob, haben für zahlreiche ergebnisreiche Untersuchungen das Material geliefert und einen Einblick in eine bis dahin verschlossene Welt gestattet. Von den Männern, die dafür ihre Kraft eingesetzt haben, sei einer hervorgehoben, John Murray in Edinburg. Unansgesetzt ist er an dem Werke thätig gewesen, von den ersten Tagen der Fahrt an, wo er Radiolarien und Foraminiferen in mikroskopischen Präparaten für die spätere Bearbeitung zubereitete, bis zu den letzten Bogen der großen Veröffentlichung, die durch sein persönliches Eingreifen zum Abschluß gebracht wurde.

Dem Beispiel, das England mit der Challenger-Expedition gegeben hat, folgten andere seefahrende Nationen, keine bis jetzt in gleichem Umfange. Neue Probleme über das Wesen und Leben der Meere sind gestellt. Der antarctische Kreis bietet ungelöste Räthsel. Möchten sie im friedlichen Wettkampfe der Nationen mit der Wende des Jahrhunderts gelöst werden, Deutschland erfolgreich daran betheiligt sein.

Göttingen, Anfang Januar 1896. E. Ehlers.

Dahlmann, J., S. J. Das Mahābhārata als Epos und Rechtsbuch Ein Problem aus Altindiens Cultur- und Literaturgeschichte. Berlin. Felix L. Dames 1895. XIX u. 304 S. 8°. Preis 14 Mk.

Herr Dahlmann hat in vorstehend genanntem Werke eine Reihe von Problemen, die sich auf das größte indische Epos beziehen, mit gründlicher Sachkenntnis behandelt. Wie man sich auch zu einzelnen der von ihm vorgetragenen Lösungen stellen mag, jedenfalls wird man dankbar anerkennen müssen, daß er die Mahābhārata-Forschung in vielen und wichtigen Punkten um ein bedeutendes Stück weiter gebracht hat. In der Einleitung p. 1—27 entwickelt er sein Programm. Früher hat man immer in dem Mahābhārata ein Conglomerat gesehen: an den eigentlichen Kern, das Epos von dem Zwist und Kampf der Kuruinge und Panduinge, hätten sich andere epische Bestandteile und namentlich auch belehrende Abschnitte angeschlossen, bis allmählich im Laufe der Jahrhunderte das Riesengedicht mit seinen 100000 Strophen zustande gekommen wäre. Im Gegensatz zu dieser weitverbreiteten Ansicht behauptet nun Herr Dahlmann mit guten Gründen den einheitlichen Charakter der Diaskeuase. Die Verschiedenheiten, die zwischen den einzelnen Stücken des M. Bh. in Stil, Sprache, Metrik und Inhalt bestehen, seien gering gegenüber der Gleichmäßigkeit des Tones und vertrügen sich wohl mit der Einheitlichkeit der Diaskeuase. Das Ganze sei so durchaus homogen nnd von denselben Ideen getragen, daß ein allmähliches Zusammenwachsen ohne bessere Beweise als bisher vorgebracht wären, nicht glaublich sei. Auch ich bin zu ähnlichen Resnltaten gelangt. Von der alten Ansicht ausgehend unterschied ich nach Inhalt und Darstellung ältere und jüngere Stücke vornehmlich in den eigentlich epischen Teilen des M. Bh. Nun ergab sich mir aber beim Fortgang der Untersuchung, daß immer und immer wieder an späteren Stellen auf solche Ereignisse Bezug genommen oder zurückgewiesen wird, die ich als jüngste Zuthaten erkannt hatte. So befestigte sich bei mir die Ueberzeugung, daß der Diaskenast nicht die überlieferten Gesänge einfach zu einem Ganzen geordnet, sondern daß er bald mehr, bald weniger das ihm vorliegende Material überarbeitet habe. Am deutlichsten glaubte ich die Thätigkeit des Diaskeuasten im Kampfteil zu erkennen: die Disposition des Stoffes und ihre Durchführnng scheint mir die Annahme notwendig zu machen, daß der Diaskeuast manche Partien gründlich um- oder gar neu gedichtet habe. Es freut mich daher, denselben Gedanken so energisch von Herrn Dahlmann ausgesprochen zu finden, und bin durchaus geneigt, mit ihm den

weiteren Schritt zu thun, auch die Zufügung der didaktischen Partien demselben Diaskeuasten zuzuschreiben. Allerdings, muß ich hinzufügen, sind meine eigenen Untersuchungen noch nicht bis zu diesem Teile des Problems vorgerückt [1]).

Herr Dahlmann entwickelt dann weiter, daß die Grundidee, von der das M. Bh. getragen und durchzogen werde, der dharma, die Vereinigung von Recht und Religion sei; so wäre das M. Bh. ein Rechtsbuch, eine smṛti geworden. Im ersten Teile seines Buches will er nun den Charakter der epischen Smṛti darlegen. Die Einheit des Planes behandelt er im ersten Abschnitt. Für ihn ist das M. Bh. eine Trilogie: bhedaḥ I—V, yuddham V—X, jayaḥ XI bis Schluß. Er erzählt nun in den wesentlichen Grundzügen den Inhalt des ersten Teiles dieser Trilogie, um zu zeigen, daß Einheit und innerer Zusammenhang thatsächlich vorhanden sind, und lehnt es ab, zu untersuchen, wie diese Einheit zu Stande gekommen sei, p. 40. Aber diese Untersuchung hätte gemacht werden müssen, damit auf die vermeintliche Einheit und den vorgeblichen Plan nicht zu gewichtige Schlüsse gebaut werden. Man sieht nämlich noch deutlich, welcher Art die Vorlagen waren, die der Diaskeuast benutzte. Am reichlichsten waren sie vorhanden für die Erzählung der Ereignisse vom Spiele bis zum Untergange der Hauptheldeu, weil sie die Hauptmasse des M. Bh., die Bücher II bis X, umfaßt. Zweifelsohne war dies ursprünglich der Gegenstand des epischen Gesanges, der Inhalt eines epischen Cyclus gewesen. So heißt es noch im Anfang der Erzählung I 61 4 f.

śṛṇu rājan yathā bhedaḥ KuruPāṇḍavayor abhūt |
rājyārthe dyūtasambhūto vanavāsas tathaiva ca ‖
yathā ca yuddham abhavat pṛthivīkṣayakārakam |

Zu diesem ältesten und Hauptteile wurde dann erst in späterer Zeit ein Anfang, die enfances, und ein Schlußteil hinzugedichtet, wie wir denselben Vorgang ja auch noch bei vielen Epen anderer Völker deutlich beobachten können. Dies Verhältnis kommt, wie oben angedeutet, in dem sehr verschiedenen Umfaug der einzelnen Teile klar zum Ausdruck. Während der Hauptteil, der den Inhalt des alten Cyclus umfaßt, neun Bücher beansprucht, genügt für die Vor-

1) Hier sei auch auf D.'s Aeußerungen über die schriftliche Aufzeichnung des M Bh. p. 138 u. 186 hingewiesen. Ich halte es durchaus nicht für unwahrscheinlich, daß dies wirklich vom Diaskeuasten veranlaßt worden ist, und daß der Vortrag des M. Bh. im Vorlesen, vācanam, bestand. Vom Rāmāyaṇa gilt dies nicht, es ist zuerst mündlich überliefert und erst später schriftlich aufgezeichnet worden. Es ist sehr beachtenswerth, daß die varia lectio im M. Bh. geringfügig ist verglichen mit den Recensionsverschiedenheiten des Rāmāyaṇa.

geschichte, die sowohl die Geschichte des Geschlechts als auch die Jugendgeschichte der Helden erzählt, ein einziges Buch, obgleich sie nicht weniger Ereignisse enthält als der Hauptteil. Nun beachte man, daß in dem Hauptteil die Charaktere der Helden und ihre Rollen lange vor der Diaskeuase festgelegt sein mußten. Denn erstens ist es in jeder epischen Dichtung so, daß die Typen feststehen, zweitens können wir aus dem M. Bh. selbst dies in hohem Grade wahrscheinlich machen. Die Spielscene im zweiten Buche hebt sich deutlich von der Textmasse, in der sie steht, als ein altes Stück ab wie ein Römerturm von mittelalterlichem Gemäuer. Die dramatische Schilderung, die Wildheit der Scene, die Gewalt und Rohheit der Leidenschaft verraten eine andere Dichternatur als sie in den vorausgehenden und folgenden Teilen zum Ausdruck gelangt. Unzweifelhaft haben wir es mit einem wenig überarbeiteten alten Liede zu thun. Man beachte auch, daß es außerdem znm Teil noch in der vedischen Triṣṭubh gedichtet ist. Und doch sind schon in ihm die Charaktere dieselben wie später, und die späteren Ereignisse sind schon angedeutet: Bhīṣna schwört Dnryodhana's Schenkel zu zerschmettern, die der Uebermütige die Draupadī hatte sehen lassen; er schwört Duḥśāsana's Blut zu trinken, weil dieser der Dranpadī, die eben die menses hat, die Kleider vom Leibe reißen will. Man sieht, der Gang der Erzählung stand schon fest, ehe der Diaskenast an sein Werk ging. Für die Dichter der Vorgeschichte war es nun ganz natürlich, daß sie alles Unrecht auf die Knruinge hänften und die Panduinge als tugendhafte Helden herausstrichen [1]), denn anf Seiten der von den Dichtern begünstigten Personen mnß natürlich das Recht sein. Namentlich die indischen Dichter bewegen sich immer in Extremen, ihre nāyakas sind nur zn oft wahre Tngendbolde und die pratināyakas moralische Scheusale. Auch Rāma kann nicht vom Pfade des dharma abweichen, ebenso wenig wie Yudhiṣṭhira, der dharmarāja und Sohn des Dharma. Wenn Yudhiṣṭhira sozusagen znm personificierten dharma und sein Gegner zum adharma gestempelt werden, wenn der Diaskeuast, der ja auch das Recht codificieren sollte, überall seine Rechtssprüchwörter einfließen läßt, so wird man darin nichts Anffälliges finden. Herr Dahlmann aber will nns überreden, daß der Diaskenast sich der Sage bedient habe, um die Ideen des śāstra zu illustrieren, daß der Aufbau des Epos in einem fast buchstäblichen Anschluß an die Idee

1) Es ist charakteristisch, daß sich Herr Dahlmann gerade anf diesen ersten, teilweise späteren Teil beruft. Er sagt p. 30: »Für unsere Frage nach der Einheit des Planes nnd der Charakterzeichnung kommt nun vor allem der erste Theil in Betracht«.

vom ungleichen Schicksale des dharma und adharma erfolgt sei. Auch die Weisen anderer Nationen haben darüber geklagt, daß der Gerechte oft im Unglück lebe, während es dem Ungerechten wohl ergeht; warum soll gerade in Indien dies Rätsel nur denen aufgestoßen sein, die dem dharmaśāstra oblagen? Das Wesen der Dahlmannschen Theorie erkennt man am besten, wenn man seine Erklärung einzelner Züge des Epos auf Grund des śāstra ins Auge faßt. So behauptet er p. 75 »Jenes Geschlecht, in welchem dharma stets beharren wird, soll sowohl im ersten als im zweiten Gliede seinen Ursprung einem Rechtsinstitut verdanken, das den Charakter eines außerordentlichen dharma beansprucht, dem Institute des niyoga« (Wittwenbeauftragung). Darum also sind die Söhne der Kuntī und Mādrī nur uneigentlich die Söhne Pāṇḍu's, und dieser nur uneigentlich der Sohn Vicitravīrya's! In einer interessanten Untersuchung über die rechtliche Stellung des durch niyoga erzeugten Sohnes, des kṣetraja, zeigt Herr Dahlmann, daß nach M. Bh. I 120, 32 diese direkt hinter dem leiblichen Sohne (aurasa) rangiere. Also sei der niyoga damals keineswegs so etwas Unerhörtes gewesen und habe einer umständlichen Verteidigung gar nicht bedurft; »die bevorzugte Behandlung des niyoga geht vielmehr auf das Bestreben zurück, die Handlungsweise der leitenden Persönlichkeiten möglichst enge dem śāstra anzupassen und in ihnen die Normen des alten Rechts auszuprägen« p. 85. Aber M. Bh. I 74, 99 wird in der Liste der Söhne der kṣetraja gar nicht genannt, und »neben dem svapatnīprabhava werden nur künstliche Sohnescreierungen angeführt und zwar an erster Stelle jene Rechtsfiktion (die Adoption), gegen welche sich die ältere Auffassung am meisten sträubte« p. 84. Also derselbe Diaskeuast brauchte an einer Stelle, I 120, den niyoga nicht zu verteidigen, weil er noch in Uebung war, während er an einer andern ihn nicht mehr anznerkennen scheint! Weiter führt Herr Dahlmann aus, daß in den gegenseitigen Beziehungen der fünf Pāṇḍava das Ideal der ungeteilten Familie, der avibhaktās, uns entgegentrete, und daß in ihr Yudhiṣṭhira die Stellnng des jyeṣṭha mit allen Rechten einnehme, die ihm das śāstra einräume. Diese Grundsätze des patriarchalischen Rechtes hätten zwar in dieser Form gar nicht mehr bestanden, nicht einmal mehr in der Periode des Ṛgveda, p. 88. Die ideale Darstellung lasse sich nur (!) aus dem Bestreben erklären, im Epos das Recht zu verwirklichen und zu idealisieren. Herr Dahlmann vermutet sogar, daß die Fünfzahl der Pāṇḍava nur eingeführt sei, um das Rechtsideal der ungeteilten Familie, pañktir bhrātṝṇām avibhaktānām buchstäblich durchzuführen. Dabei übersieht er, daß die Mādrīsutau in der Sage selbst ihre Erklärung fin-

den. Ihre Mutter ist 'Salya's Schwester und 'Salya spielt eine wichtige, ganz eigentümliche Rolle im Kampfe, die sich nur aus seiner Verwandtschaft mit den Pāṇḍava erklären läßt und auch so erklärt wird. Also verdanken Nakula und Sahadeva ihr Dasein nicht der Schrulle eines Rechtsgelehrten. — Auch die gemeinsame Ehe der fünf Pāṇḍava mit der einen Draupadī, die dem Rechte fremd ist und im Epos selbst als etwas Barbarisches, als ein paśudharma, gekennzeichnet wird, führt Herr Dahlmann auf das dharmaśāstra zurück: »In dem gemeinsamen Besitz der 'Srī (d. h. der mit ihr identificierten Draupadī) *symholisiert* sich der *gemeinsame Besitz* (sahabhojanam) des einen ungeteilten Vermögens (ratnasya)«. p. 97. Nirgends will er gelten lassen, daß sich in der Sage die Erinnerung an alte, zur Zeit des Epos schon veraltete Gebräuche aus einer grauen Vorzeit erhalten habe, in der sie in Uebung waren, und daß die Dichtung jene anstößigen Vorgänge dann mit subtiler Rechtskenntnis verteidigt und begründet habe. Nein, die Dichter sollen absichtlich jene Rechtsantiquitäten herausgesucht haben, um den dharma-Charakter ihrer Helden zu erhärten; nicht blos der Diaskeuast, auch die ihm vorausgegangenen Sagenbildner müssen solche eingefleischte Juristen gewesen sein; nicht blos sie, sondern auch das Publicum der epischen Sänger mußte von der juristischen Manie ergriffen gewesen sein. Denn der nicht unter dem Einfluß eines śāstra stehende Volksgeist empfindet veraltete Rechtsgebräuche als etwas Unrechtes: sie kamen ja außer Uebung, weil sie der edleren Sitte zuwiderliefen. In der Sage werden sie geduldet, auch anderswo als in Indien; aber sie *einzuführen* in eine Dichtung, *gegen* das lebende Rechtsgefühl, dazu wäre kein Rechtsgelehrter, wenn er sich auch auf die ganze Spruchweisheit für seine Fiktionen hätte berufen können, jemals im Stande gewesen. Gegen sie würde sich der gesunde Sinn des Volkes gesträubt haben; und nimmermehr würde das Mahābhārata zum Nationalepos Indiens geworden sein, wenn es nur eine Illustration des dharmaśāstra mit allen seinen Rechtsantiquitäten gewesen wäre.

Herr Dahlmann beruft sich bei seiner symholischen Deutung der Ehe der Draupadī mit den fünf Pāṇḍava darauf, daß sich von Polyandrie zwar bei dravidischen Völkern Indiens Spuren, nicht aber bei den arischen nachweisen ließen, auch nicht in den ältesten Rechtsbüchern trotz Āpastamhha II 10, 27, 3. Aber die Rechtsbücher wissen auch nichts vom Matriarchat[1]), und doch wird es von arischen

1) Wenn man nicht etwa das Institut der Sohnescreierung durch die putrikā als ein Rest des Matriarchats auffassen will.

Völkern, den Vāhikas des Punjab, im M. Bh. VIII 45, 12. 13 ausdrücklich bezeugt. Zwar sind die Vāhikas außerhalb der Sphäre des rechten ācāra; dennoch sind ihre Sagen in das M. Bh. aufgenommen worden: die Geschichte von der Sāvitrī ist eine Sage der Madra, eines Vāhika-Volkes, und in ihr glaube ich noch Spuren des Matriarchats entdecken zu können [1]). Finden wir also im M. Bh. solche Sagen, welche von Völkern, die dem Matriarchat zugethan waren, ausgingen, so halte ich es nicht für unmöglich, daß die Pāṇḍava-Sage von einem ursprünglich der Polyandrie ergebenen Volke ausgegangen sei. Wenn neuere Nachrichten von Polyandrie berichten, so kann man sie nicht mit Ludwig durch die Annahme fortschaffen, daß dies als eine Verwilderung durch Einfluß nördlicher nach Süden vordringender Barbaren zu betrachten sei; denn wenn jetzt nach mehr als zwei Jahrtausenden bei der weiter fortgeschrittenen Cultur so etwas möglich ist, warum sollte es in grauer Vorzeit nicht ebenso möglich gewesen sein [2])? Kurzum, ich sehe nicht ein, warum die polyandrische Ehe der Pāṇḍavas nicht ein alter Zug der Sage sein sollte. Daß er nicht entfernt wurde, zeigt deutlich, wie wenig das dharmaśāstra bei der Ausbildung der epischen Sage mitzureden hatte.

Auch auf die Episoden hat Herr Dahlmann sein Erklärungsprincip angewandt. »Jede dieser Erzählungen ist die tendenziöse Ausführung eines Rechtsgedankens und schließt sich in Sprache und Ausdruck ganz der smṛti an. Aber es wäre weit gefehlt, in diesen Sagen den Sittenspiegel der epischen Zeit zu suchen. Es handelt sich hier deutlich um künstliche, der smṛti nachgedichtete Erzählungen«. Die Geschichte von 'Sakuntalā, von Tapatī, von Ambā, Ambikā und Ambālikā, von Mādrī, von Subhadrā sind also nicht etwa alte Sagen, sondern künstliche, der smṛti nachgedichtete Erzählungen!

Ich glaube nicht, daß diese Theorie des Herrn Dahlmann mehr Anklang finden wird als die Nīlakaṇṭha's, nach der das M. Bh. eine Illustration der vier Ziele der Menschheit, dharma, artha, kâma und mokṣa enthalten soll [3]). In den ersten drei Büchern wird der dharma

1) Dahin rechne ich, daß Sāvitrī das einzige Kind war, und dies doch kein Ehehindernis war; und daß von ihr der Stamm ausgeht wie von der Mālavī der der Mālavas.

2) Man hüte sich vor dem Irrtum, mit den Brahmanen in der indischen Vorzeit die Realisierung der brahmanischen Ideen zu suchen; in Wirklichkeit waren diese Ideale in jener Zeit weiter von ihrer Realisierung entfernt als viel später, nachdem sie eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch Zeit gehabt hatten, sich allgemeinere Geltung zu verschaffen.

3) Siehe seine einleitenden Bemerkungen zu den einzelnen parvans.

dargestellt; die vier folgenden illustrieren artha und seine Erlangung durch verschiedene Mittel; in VIII—X werden ābhāsa von dharma und artha, adharma und anartha, und die ābhasas von diesen gezeigt; dann folgen kāma und mokṣa. Etwas guter Wille gehört schon dazu, diese tiefe Absicht des Dichters zu erkennen; aber es ließe sich viel Geistvolles darüber sagen und man könnte sich auf das M. Bh. selbst berufen, in dem es I 2, 383 heißt: arthaśāstram idam proktaṃ dharmaśāstram idam mahat | kāmaśāstram idam proktaṃ Vyāsenā 'mitabuddhinā ‖ Aber auch dies ist eine künstliche Auslegung. Das M. Bh. ist eine *saṃhitā*; eine Sammlung wird wohl zu einem bestimmten Zwecke veranstaltet, dieser Zweck kann auch bei der Redaktion maßgebend auf die Form einwirken; aber die Bestandteile, aus denen die Sammlung besteht, sind nicht, wenigstens nicht notwendig, für diesen bestimmten Zweck entstanden. Thatsächlich sind circa 15—20 Tausend Strophen in unserm Texte des M. Bh. der Schilderung von Schlachtscenen gewidmet; einen andern Zweck als den jede andere epische Darstellung hat, wird man dabei nicht herausfinden können. Die Lieder von der Mahābhārata-Schlacht waren bei der Kriegerkaste längst beliebt[1]), sie durften auch in der Saṃhitā derer nicht fehlen, welche sich unter der Formel vereinigten: nārāyaṇaṃ namaskṛtya naraṃ caiva narottamam | devīm sarasvatīṃ caiva tato jayam udirayet ‖

Doch Herr Dahlmann hat bis hierhin noch nicht seine ganze Theorie enthüllt, ihren Abschluß bringt erst der erste Abschnitt des zweiten Teiles. Gestützt auf die grundlegenden Untersuchungen Bühler's, versucht er das Alter der »Mahābhārata-smṛti« zurückzuverfolgen. Aśvaghoṣa's Anspielungen auf Vyāsa und das M. Bh. lassen erkennen, daß es sich nicht um ein von unserem M. Bh. verschiedenes Werk bei ihm gehandelt haben könne. Ebenso wird das ältere Citat in Āśvalāyana Gṛhya Sūtra III 4, 4, zu dem Herr Dahlmann die Parallele aus dem M. Bh. beibringt, zur Ueberzeugung führen, daß der Redaktor des Gṛhyasūtra ein seinem religiösen Charakter nach mit dem unsrigen übereinstimmendes Mahābhārata gekannt habe. Āśvalāyana nennt neben dem Mahābhārata ein Bhārata; daß damit das Epos ohne die Episoden und didaktischen Teile gemeint sei, scheint mir deutlich aus M. Bh. I 1, 102 f. hervorzugehen: caturviṃśatisāhasrīṃ cakre Bhāratasaṃhitām | upākhyānair vinā tāvad Bhāratam procyate budhaiḥ ‖ Auch aus der Nennung

1) brāhmaṇāḥ kathayiṣyanti mahābhāratam āhavam |
samāgameṣu Vārṣṇeya kṣatriyāṇāṃ yaśodhanam ‖ V 141, 56.
Der Dichter würde diesen Gebrauch der brahmanischen Sänger nicht für die Zukunft vorausgesagt haben, wenn er nicht zu seiner Zeit bestanden hätte.

von mahābhārata und des Vāsudeva in Verbindung mit Arjuna bei Pāṇini wird man denselben Schluß ziehen können, nämlich daß zu Pāṇini's Zeit, also wenigstens im fünften Jhd. v. Chr., ein M. Bh. bestanden habe, das in allen wesentlichen Dingen sich von dem uns vorliegenden nicht unterschieden haben könne. Da nun unser Text nicht die Spuren mehrfacher Ueberarbeitung zeigt, so ist es wahrscheinlich, daß damals schon der Diaskeuast seine Arbeit gethan, d. h. daß unser Text schon damals, also im 5. Jhd. v. Chr., bestanden hat. Soweit bin ich bereit mit Herrn Dahlmann zu gehen. Nicht aber, wenn er daraus, daß ›das erste Zeugnis für die Existenz eines M. Bh. dem Epos den Charakter einer smṛti, eines Veda beilegt‹, und aus dem Umstande, daß sich von der eigentlichen Sage des M. Bh., der Pāṇḍavasage, nirgendwo in den Brāhmaṇa nnd Sūtra eine Spur findet, also aus der Verbindung dieser beiden Momente den weiteren Schluß ziehen will, daß der Autor unseres M. Bh.-Textes auch gleichzeitig der der M. Bh.-Sage sei; p. 163 f. spricht er die Ansicht aus, daß ›die Diaskeuase unseres Epos in durchaus selbständiger Weise den Sagenstoff nach einem ganz bestimmten Plane umgeschaffen habe‹. Dann hätte es gar keinen Sinn mehr von Diaskeuast zu reden; wir müßten vielmehr einen durchaus selbständigen Dichter annehmen, der zum größten Teil seinen Stoff selbst erfunden hätte. Gegen diese Annahme spricht nun, daß die Darstellung in den verschiedenen Teilen des Epos zu ungleich ist, um von demselben Dichter herrühren zu könneu; daß die inneren Widersprüche (z. B. das Wiederauftreten schon getöteter Personen) doch zu häufig sind, um einem Autor, der seinen Stoff zum größten Teile selbst erfand, zur Last gelegt werden zu können. Mit der Einheitlichkeit einer Diaskeuase verträgt sich das Alles sehr wohl, nicht aber mit einer einheitlichen Dichtung.

Im zweiten Abschnitt des zweiten Teiles unternimmt Herr Dahlmann es, ein Bild von dem Zeitalter der epischen Smṛti, d. h. des Mahābhārata, zu entwerfen. Das erste Kapitel handelt über das sociale und wirtschaftliche Leben und bringt unter den Gesichtspunkten I Arbeit und Kunst, II Seeschifffahrt und auswärtiger Handel, III das verzinsliche Darlehn, IV die Schrift als Verkehrsmittel viel Interessantes und Beachtenswertes; in V ›Ursprung der frühen Blüte‹ sucht Herr D. es wahrscheinlich zu machen, daß die frühe indische Kultur in Indien auf babylonischen Einfluß zurückgehe. Hierbei möchte ich eins hervorheben. Wenn babylonische Kauffahrteischiffe in größerer Anzahl bis zur Indusmündung zu kommen pflegten, so muß schon die indische Kultur selbst weit entwickelt gewesen sein. Denn die Produkte, welche die fremden Schiffe aus so

weiter Ferne herbeilocken konnten, wachsen nicht in dem schmalen Streifen fruchtbaren Landes im Mündungsgebiet des Indus, sondern mußten von dessen Mittellauf (im Punjab) zur Mündung entweder durch Flußschifffahrt oder durch Karavanen auf dem Landweg erst herbeigeschafft werden. Beachtet man die großen Entfernungen, die zu überwinden waren, so wird man zugeben müssen, daß zu der Zeit, als Babylon seine Verbindung mit Indien anknüpfte, der einheimische Handel in diesem Lande schon hoch entwickelt und mithin auch die Kultur im nordwestlichen Indien dementsprechend weit vorgeschritten gewesen sein muß. Daß die Kultur in Indien durch babylonischen Einfluß hervorgerufen worden sei, möchte ich daher in Abrede stellen, weil eben ihre Entwicklung in Indien (es handelt sich dabei um das Punjab und östliche Gangesland) schon eine gewisse Höhe erreicht gehabt haben mußte, damit überhaupt ein Einfluß von Babylon stattfinden konnte. Noch auf ein anderes möchte ich hinweisen: im Mahābhārata, das ja dem eben namhaft gemachten Teile Indiens seinen Ursprung verdankt, ist von Seeschifffahrt so oft die Rede, während dies im Rāmāyaṇa nicht der Fall ist, wie ja auch die Sage von Hanumat's Sprung über und Rāma's Dammlegung durch den Ocean nur bei einem der Seefahrt unkundigen Volke entstehen konnte. Die Ursache des Gegensatzes ist meines Erachtens die, daß der Indus mit seinen Nebenflüssen den Handelsweg zu den seefahrenden Völkern des Westens bildete, der Ganges dagegen, an dessen Mittellauf das Ursprungsland des Rāmāyaṇa lag, nicht zu einem ähnlichen Handelsgebiet führte und darum hauptsächlich nur dem Binnenhandel gedient haben wird.

Im 2. Kapitel sucht Herr Dahlmann es wahrscheinlich zu machen, daß die metrischen smṛtis nicht Versifikationen der Sūtra, sondern daß sie aus älteren Werken in Triṣṭubh und Anuṣṭubh hervorgegangen seien. Solche metrische Rechtsbücher habe das M. Bh. benutzt, das gehe klar hervor aus den Parallelen zwischen M. Bh. und Manu, was Herr D. dann durch eine eingehende Untersuchung nachzuweisen sich bemüht. — Von besonderem Interesse sind die beiden folgenden Kapitel, die über die Philosophie, orthodoxe und ketzerische, sowie über die Sekten der Vaiṣṇava und Śaiva im M. Bh. handeln. Die Absicht des Verfassers hierbei ist zu zeigen, daß die im M. Bh. sich widerspiegelnden Verhältnisse durchaus nicht der Annahme widersprächen, daß es im 5. Jhd. v. Chr. entstanden sei. Der Verfasser steht hier durchaus auf dem Boden der neueren Forschung und vertritt deren Sache mutig, wie ich zustimmend gern anerkenne. Auch der dritte Teil, der über das Recht der »epischen Smṛti« handelt, sucht an einigen Punkten des Ehe- und Erbrechts

nachzuweisen, daß das M. Bh. durchweg die ältere Schicht der metrischen Rechtsbücher nach Inhalt und Form repräsentiere, weshalb auch von dieser Seite kein Einspruch gegen die Ansetznng des M. Bh. in das 5. Jhd. v. Chr. zu erheben sei. Aus dem Vorwort p. V erfahren wir, daß die Behandlung des Ehe- und Erbrechtes ursprünglich als Gegenstand einer besondern Abhandlung beabsichtigt war; eine Specialabhandlung dafür sei in Aussicht genommen.

Den Schluß des Werkes bildet eine Abhandlung von mannigfaltigem Inhalte, betitelt: »Ursprung des Epos als Rechtsbuch«. Das MBh. sei wie itihāsa purāṇa als fünfter Veda gedacht, es sei aus dem itihāsa purāṇa als ein Kāvya hervorgegangen. Wenn übrigens Herr Dahlmann aus Daṇḍin's Worten caturvargaphalopetam K. Ā. I 15 schließt, daß dem Kunstkanon zufolge erzählendes und belehrendes Element wesentliche Bestandteile eines mahākāvya bildeten (p. 283), so beruht das auf einem Mißverständnis. Denn caturvargaphalopeta besagt nur, daß die Handlung des Gedichtes auf eine der vier Ziele des menschlichen Daseins (dharmārthakāmamokṣa) hinauslaufe. Ebenso bezeichnet sich das Rāmāyaṇa als ein Kāvyam . . . dharmārthakāmasahitam. —

In diesem Schlußteil spricht Herr Dahlmann sich anch über das chronologische Verhältnis zwischen Rāmāyaṇa und Mahābhārata aus. Nach seiner Ansicht ist das Rāmāyaṇa jünger als das M. Bh. p. 293. Zwar seien die Fahrten Rāma's in einem epischen Cyklns gefeiert worden, der ein festes Gepräge gehabt hätte, bevor man von den Pāṇḍava gedichtet hätte. »Aber es war eine ältere Fassung, die weit abstand von der vorliegenden Gestalt des Rāmāyaṇa. Und diese ältere Gestalt bildet auch die Quelle für die Rāma-Episode des Mahābhārata«. Herr Dahlmann hat aber nicht die Gründe beachtet, geschweige denn widerlegt, die beweisen, daß das Rāmāyaṇa in seiner jetzigen Gestalt älter als das M. Bh. ist. Nämlich 1) das Rāmāyaṇa erwähnt nirgends die Sage und die Helden des Mahābhārata; 2) das M. Bh. spielt am häufigsten auf die Rāma-Sage an, wenn es menschliche Helden und Thaten mit seinen Helden und Thaten vergleicht; 3) das M. Bh. nennt öfters den Dichter Vālmīki und citiert einen Vers von ihm (purā gītaḥ śloko Vālmīkinā), der Rām VI 81, 28 in unserem Text des Rāmāyaṇa steht. Zuerst mnß man diesen Thatsachen gerecht werden, ehe man Hypothesen über die Entstehnngsgeschichte des Rām. aufstellt. Dentet nun irgend etwas darauf hin, daß das Rām. jemals in einer von seiner jetzigen weit abweichenden Gestalt bestanden habe? Etwa die Zusätze nnd Erweiterungen nnseres Textes? Läßt man das, was ich dafür ansehe, bei seite, so ändert sich noch nicht das Bild, das wir uns von dem

Gedichte Vālmīki's machen. Oder denkt Herr D. an die Verschiedenheit der Recensionen? Diese ist nicht größer als bei unserem Nibelungenlied und bleibt verständlich auch ohne Annahme gewaltsamer Veränderungen. Wenn das Rām. auch ein kāvya ist, so kann doch kein Kenner desselben annehmen, daß es wie irgend ein späteres Kunstgedicht auf Grund einer beliebigen Vorlage (etwa des Rāmopākhyāna) gemacht worden sei; denn aus dem Proömium geht eins klar hervor und Kāṇḍa I und VII geben dazu den Commentar, daß nämlich der Dichter des Rāmāyaṇa die Haussage desjenigen Fürstengeschlechtes besang, in dessen Diensten er stand.

Wenn Herr Dahlmann von der »Thatsache« spricht, daß das M. Bh. in den parallelen Versen weit mehr den Charakter größerer Einfachheit und Altertümlichkeit trage, so muß ich diese Thatsache leugnen. Denn bei den 12 parallelen Versen, die ich in meinem Rāmāyaṇa p. 72 ff. angeführt habe, läßt sich nicht entscheiden, wo die größere Einfachheit und Ursprünglichkeit liege. Nur von einem Verse, M. Bh. III 290, 20, habe ich behauptet, daß er eine nach Inhalt und Form klägliche Umschreibung von Rām. VI 107, 52 sei. Daß er eine Nachahmung sei, ist leicht zu erkennen; denn der Vers Vālmīki's führt dichterisch aus, daß zu allem Andern ein Aehnliches, nicht aber zu Rāma's und Rāvaṇa's Kampf aufgefunden werden könne; der Vers im M. Bh. sagt es mit dem prosaischen Ausdruck alabdhopama.

Es sei mir gestattet, in diesem Zusammenhang noch einen der Metrik zu entnehmenden Grund für das höhere Alter des M. Bh. in aller Kürze abzuthun, wennschon Herr Dahlmann sich nicht auf ihn beruft. Im M. Bh. findet sich nämlich die Triṣṭubh und Jagatī fast noch in ihrer vedischen Gestalt neben der späteren Upajāti und Vaṃśasthā-Form (siehe mein Rāmāyaṇa p. 78). Da nun aber auch die Purāṇas nicht nur in uralten Stücken, sondern auch in späteren Zusätzen dieselben altertümlichen Metren haben, so ergiebt sich, daß eine ältere Stufe der metrischen Entwicklung in einer Litteraturgattung noch festgehalten werden kann, während sie in einer andern (den eigentlichen Kāvyas), selbst in älteren Werken derselben, schon aufgegeben ist. Kommt nun noch hinzu, daß die eine Litteraturgattung in einer andern Sprache abgefaßt ist, so kann man erst recht keinen Schluß aus dem Vorkommen älterer Metra ziehen. So darf man nicht aus dem Vorkommen der älteren Triṣṭubh und Jagatī im Pāli (wozu Prof. Oldenberg im Festgruß an Weber geneigt zu sein scheint) schließen, daß der Pāli Kanon älter als das Rāmāyaṇa ist. Da fällt viel mehr ins Gewicht, daß die gemeine Āryā im Tripiṭaka vorkommt, ja daß selbst das buddhistische mantra : ye dhamma hetupabhavā etc. in ihr abgefaßt ist. Daraus folgt, daß

die Pāli-Litteratur mit einer verhältnißmäßig sehr jungen Entwicklungsstufe der indischen Metrik gleichzeitig ist.

Kehren wir zu dem Verhältnis von M. Bh. und Rām. zurück. Daß das Rām in höherem Grade ein kāvya genannt zu werden verdient, ist zweifellos. Doch anch das M. Bh. wird ausdrücklich in ihm selbst ein kāvya genannt (p. 294); die Poetiker geben ihm ebenfalls diese Bezeichnung, vgl. Dhvanyāloka ed. Kāvyamālā p. 11 und 237. An der zweiten Stelle wird auch sein Charakter als śāstra hervorgehoben: mahābhārate śāstrakāvyarūpaccbāyānvayini. Auch daß das M. Bh. in Beznng auf alaṃkāras dem Rām. nicbts nachgiebt, will ich erwähnen. Wenn dagegen Herr Dahlmann p. 151 mit Berufung auf Daṇḍin's Kāvyādarśa I 11 aus Aśvaghoṣa's Vers: Vālmīkināḍaś ca sasarja padyaṃ jagrantha yan na Cyavano maharṣiḥ glaubt schließen zu können, daß das Rāmāyaṇa im Gegensatz zum Veda des Vyāsa als kāvya bezeichnet wurde, so dürfte das auf einem Mißverständnis der oft citierten, aber bisher nicbt ricbtig erklärten Stelle des Buddhacarita beruben. Zunächst sei bemerkt, daß padya in erster Linie Vers im Gegensatz zu Prosa bedeutet, und in zweiter Linie erst »metrisches kāvya«, insofern es für padyabandha gebraucht werden kann. In Aśvaghosa's Vers bezeichnet padya den śloka nnd nicht das Rāmāyaṇa. Der Dichter spielt nämlicb auf die Rām. I 2, 9 fl. erzäblte Begebenheit an: Vālmīki sieht wie ein Niṣāda aus einem Pärchen Brachvögel das Männchen mit einem Pfeile erlegt; von Mitleid ergriffen flucht er dem Jäger, nnd sein Fluch ist ein śloka: so entstand dieser Vers. Auf diese Sage wird oft angespielt z. B. Dhvanyāloka I 5 tathā cādikaveḥ purā | kranñcadvandvaviyogottbaḥ śokaḥ ślokatvam āgataḥ ‖. — Wir müssen also den fraglichen Vers Aśvaghoṣa's etwa folgendermaßen übersetzen: »der Seufzer Vālmiki's schuf den Vers, den der große Ṛṣi Cyavana nicht gebildet hatte«. nāda bedeutet mehr als gir, vāc, Stimme im Allgemeinen; es ist der Laut als Ausdruck der Gemütserregung gemeint. Mit dieser, ich glaube, richtigen Uebersetzung zerfallen alle die weitgehenden Schlüsse in sich, die man auf den mißverstandenen Vers gebaut hat.

Doch die Rücksicbt auf die einer Recension gesetzten Grenzen verbieten mir weiteres Detail ausführlich zu erörtern. Obschon ich in vielen Punkten den Ansichten des Herrn Dablmann habe widersprecben und namentlich seiner Hauptthese meine Zustimmnng versagen müssen, betrachte ich doch sein Bucb als eine sehr anerkennenswerte Leistung nnd begrüße in dem Verfasser einen tüchtigen Mitarbeiter auf nnserm Gebiete, auf dem helfende Hände so erwünscht sind und noch so viel lohnende Arbeit vorfinden.

Bonn, 3. Januar 1896. H. Jacobi.

de la Ville de Mirmont, H., de Ausonii Mosella. Paris, Librairie Hachette et Cie. 1892. 315 S. 8°.

Der im Jahre 1889 erschienenen umfangreichen Ausgabe der Mosella des Ausonius ließ der unermüdliche und eifrige Verfasser, der, aus der großen Anzahl seiner rasch einander folgenden Bücher zu schließen, nach dem Ruhme strebt, der fleißigste aller französischen Philologen genannt zu werden, ein umfangreiches Werk des oben angeführten Titels baldigst folgen. Dies Buch ist in sorgfältigem Latein geschrieben und zeugt von einem redlichen Bestreben, das Verständnis des vielbehandelten und viel herausgegebenen Gedichtes zu fördern, ohne daß es dem Verfasser jedoch gelungen wäre, wesentlich neue Resultate zu bringen. Der Stoff ist in 5 Kapitel eingeteilt. Das erste Kapitel, betitelt: »Quae fuerit editi Mosellae aetas et causa« behandelt ohne Zweifel die interessantesten Fragen, aber in einer Weise, die wenige befriedigen wird. V. 450 *Augustus pater et nati*, seien die Worte nun auf Valentinian II. oder mit Bezugnahme auf *Versus Paschales 25 p. 18 Peiper* auf den Bruder Valens mitzubeziehn, wird nicht zu ändern sein. Auch der Beweggründe zu der Abfassung des Gedichtes werden noch andere gewesen sein als die von dem Verfasser S. 35 angeführten. Der Dichter schildert die Mosellande mit denselben Farben wie die elysischen Gefilde, als ein Land, in dem die Sitte und Gerechtigkeit des goldenen Zeitalters noch zu finden ist, das an Schönheit, Lebensfreuden und Mitteln des behaglichsten Lebensgenusses mit den herrlichsten Gefilden Italiens wetteifern kann, Aeußerungen, die den Stadtrömer Symmachus sehr verwunderten und verblüfften, wie aus dem bekannten Brief ersichtlich: aus dem zu gleicher Zeit hervorgeht, wie das Lied von der Mosel in ganz Italien weit und breit bekannt geworden war. Dabei stand drohend der Franke nnd Alamanne jenseits des Rheins. Große Städte wie Mainz und Köln waren mehrmals von den Barbaren geplündert worden, und nicht gar lange nach des Ausonins Verherrlichung des Mosellandes ereilte die Hauptstadt Trier zu wiederholten Malen dasselbe furchtbare Schicksal. Wol mochte manchem der römischen Pflanzer damals die Nähe der Grenze und die Nähe des Feindes den Aufenthalt verleiden, mochte mancher Geschäftsmann in der Vorahnung kommenden Unheils, nachdem er von den gewaltigen Heeresmassen der Barbaren jenseits des Rheins gehört, das unbehagliche Grenzland jählings verlassen: zum Leidwesen der in Trier residierenden Kaiser, die den Dichter, der sich gleichfalls nach den friedlichen Ufern der Garonne znrücksehnte,

durch Versprechung der Consulwürde an den Hof zu fesseln suchten, die im Interesse des Wachstums und Aufblühens ihrer Residenz und deren Umgebung sein Lied, das den beruhigenden Erfolg ihrer Waffen besingt, vielleicht ausdrücklich befohlen oder gewünscht haben, gewiß aber dessen Verbreitung begünstigten und es auch gerne gesehen haben würden, wenn er sein Versprechen, das Land in einem zweiten mächtigeren Liede zu besingen, gehalten hätte. In den später abgefaßten clarae urbes sagt Ausonius von Trier: *proxima Rheno Pacis ut in medio gremio secura quiescit*, als beste Empfehlung der Reichshauptstadt, deren Landschaft derselbe am Schluß der Mosella verspricht, seinen Landsleuten an der Garonne »empfehlen« zu wollen. Es liegt demnach der Mosella des Ausonius wol auch ein Beweggrund hochpolitischer Art mit zu grunde: die Landschaft in der Nähe des drohenden Feindes, die Militärgrenze soll vornehmlich den Bewohnern Galliens von dem Hofdichter und Prinzenlehrer angelegentlich zur Bewohnung und Besiedelung empfohlen werden. In dem zweiten Kapitel über Inhalt, Kunst und Vorbilder des Gedichtes werden viele Aufstellungen des Verfassers Widerspruch hervorrufen. Es sollen hier nur einige wesentlichere Abweichungen in der Interpretation einzelner Stellen zur Sprache kommen. Wenn in den Versen V. 178 ff.: *Diritur et medio cum sol stetit aureus orbe Ad commune fretum Satyros uitreasque sorores Consortes celebrare choros, cum praebuit horas Secretas hominum coetu flagrantior aestus ... Sed non haec spectata ulli nec cognita uisu Fas mihi sit pro parte loqui* e. q. s. (besprochen S. 58) die göttlichen Wesen am heißen Mittag ihr Wesen treiben, so ist dies durchaus eine religiöse Anschauung des Altertums, die uns auch bei Tacitus ann. XI 21, wo dem Curtius Rufus der Geist uacuis per medium diei porticibus erscheint und in der von Usener Rh. Mus. L 1895, 147 herangezogenen Stelle der Lebensbeschreibung des h. Theodoros von Sykeon begegnet, wo es heißt *ὡς μὴ δύνασθαί τινα τῷ τόπῳ ἐκείνῳ προσεγγίσαι, μάλιστα δὲ τῇ ὥρᾳ τῇ μεσημβρινῇ, διὰ τὸ περιηχεῖσθαι, τὴν λεγομένην Ἄρτεμιν μετὰ πολλῶν δαιμόνων ἐκεῖ διατρίβειν καὶ ἀδικεῖν μέχρι θανάτου.* Andere Stellen verwandter Art führt Hosius zu der Stelle an. Die S. 65. 172 behandelten Verse 208 ff. *Tales Cumano despectat in aequore ludos Liber, sulphurei cum per iuga consita Gauri Perque uaporiferi graditur uineta Veseui Cum Venus Actiacis Augusti laeta triumphis Ludere lasciuos fera proelia iussit Amores*, in denen uns der Dichter Seeschlachten der Eroten schildert, gehn wahrscheinlich auf ein sehr altes Vorbild zurück, vermutlich auf ein Wandgemälde ähnlicher Darstellung, wie das von dem Dichter in dem gewöhnlich *Cupido*

cruciatus betitelten Epyllion geschilderte aus dem Triclinium des Zoilus in Trier (vgl. E. Presuhn Pompei VIII, Taf. 6). Besondere poetische Schönheiten, dichterische Kunst ist ebensowenig in der Mosella zu verspüren wie in den übrigen Werken des Dichters. Ausonius behandelt den Stoff wie ein mit Schullektüre vollgestopfter Schulmeister einen Schulaufsatz. Kleinlich muß vor allem die genaue Aufzählung der Nebenflüsse und all der Fische der Mosel erscheinen, die krause Büchergelehrsamkeit, die er bei der Beschreibung der Prachtvillen am Ufer auskramt, die immerwährenden Wiederholungen in der Beschreibung der Klarheit des Wassers, in dem der Dichter sich alles mögliche spiegeln läßt. Ein anderer hätte vielleicht die Freuden des Waidwerks in den Jagdgründen der Landschaft geschildert, wie uns ein Denkmal des Trierer Museums den Jäger darstellt, von der Hetzjagd heimkehrend, hoch zu Roß, den erbeuteten Hasen triumphierend hochhebend (vgl. Martial. I 49, 25 leporemque forti collidum rumpes equo = XII 14, 12); Ausonius, der zeit seines Lebens mit Knaben zu verkehren gewöhnt ist, schildert lieber deren kindliche Nachenfahrten, ihr Vergnügen am Fischfang, ihre Freude am eigenen Spiegelbilde in den Wellen des Flusses, und wie ein Knabe hat der im Lehrberuf altgewordene, geschwätzige Dichter selbst seine Freude an den blanken Kieselsteinen des Flußbetts. Man thut dem Ausonius selbst in der Behandlung der Mosella zuviel Ehre an, wenn man ihn auf dichterische Fähigkeiten hin prüft, die man bei ihm überhaupt nicht erwarten darf. In den halieutica V. 82 ff. vermutet der Verfasser S. 88 Nemesians gleichnamiges Werk als Vorbild. — Das dritte Kapitel handelt über den Bau des Hexameters, seine Elisionen, Caesuren, Hiate, Schlüsse, Reime und Allitterationen, das vierte Kapitel über sprachliche Erscheinungen, wobei dem Verfasser wie uns allen der vortreffliche Index in C. Schenkls Ausgabe sehr zu statten kam. Die S. 109. 155 besprochene Kürzung des schließenden o bei fünfsilbigen Substantiven auf-io ist behandelt von Buecheler Rh. Mus. XXXV (1880) 391: Substantiva wie indignatio, analog dem oblectatio V. 348, hat Juvenal in den Hexameter eingeführt, gemieden aber Wörter wie speculatio V. 326, angewandt auf der Inschrift der Zeit der Antonine CIL VIII 212, 7 mĕmŏratio. Was der Verfasser über Allitteration und Reim vorbringt, ist verfehlt. Die Erklärung von Hexameterschlüssen wie V. 129 ambiguusque ist S. 130 aus L. Müllers metrischen Schriften (de re metrica p. 211 = p. 242 der 2. Aufl.) entnommen, sie befriedigt aber in keiner Weise: auf den engen Zusammenhang des Versschlusses mit den clausulae der Perioden der Redner hat F. Leo de Stati siluis Göttinger Index lectionum

für 1892/1893 p. 7 hingewiesen. Das von Generation zu Generation sich verfeinernde metrische Gefühl der lateinischen Sprache verlangte in dem Stadium seiner höchsten Entwicklung, daß die beiden letzten Füße des Senars wie des Hexameters dann durch Wortzusammengehörigkeit mit einander verschmolzen werden, wenn der normale Bau des Verses durch irgend eine Anomalie der Quantität der Silben oder sonstwie gestört war. Es hat nie einen lateinischen Hexameter gegeben, der auf *altas urbes* ausging: in solchen Versen verlangt das metrische Gefühl gebieterisch Zusammengehörigkeit der Worte, wie in *innuptarum*, nie einen Senar der ausging in *lubet mihi*, was nach lateinischem Sprachgefühl unmetrisch ist, wol aber in *lubidinem*: findet sich im 4. Fuß des Senars ein spondeisches Wort oder spondeischer Wortschluß, so muß gleichsam ausgleichend das verletzte metrische Gefühl dadurch besänftigt werden, daß der 5. nnd 6. Fuß aus einem Wort besteht, was die Alten als ein molle (Quintil. IX 4, 65) empfanden: *uirtus uictoria* ist ein richtiger Schluß des Senars, *uirtus uictrix erit* metrisch verwerflich. Es ist leicht begreiflich, warnm im Spondeiazon diese mollitudo als Beschwichtigungsmittel des verletzten metrischen Gefühls gefordert, im normalen Hexameter als überflüssig und deshalb an sich verletzend durch die Weichlichkeit gemieden wurde. Eine solche Wechselbeziehung zwischen dem Schluß des normalen Hexameters und dem Schluß des Spondeiazon ist auch daraus ersichtlich, daß in letzterem ein Versausgang wie *litoribus | Piraei* durchaus gebräuchlich ist, die gleiche Caesur aber im normalen Hexameter gemieden wird (rerum | nouitatem). Das 5. Kapitel handelt über die Nachahmungen der Mosella bei zeitgenössischen und späteren Dichtern. Viel Fleiß hat der Verfasser auf diesen Teil verwendet, aber er versteht nicht zu unterscheiden, was Nachahmung ist und was zufällige Aehnlichkeit oder gar keine Aehnlichkeit. V. 455 *Moeniaque antiquis te prospectantia muris* soll dem Paulinus carm. XXVI 104 *Perfugioque parent reparatis moenia muris* als Vorbild gedient haben (S. 198). Der Versschluß findet sich aber bei Avien descriptio 517 *Inde Croton priscis attollit moenia muris* und ist wol von diesem selbst oder einem bis jetzt unbekannten Vorgänger nach Vergils Vorbild (Aen. II 234. VI 549 vgl. Avien descript. 382) neu gebildet worden. Der Verfasser schreibt in etwas selbstgefällig jugendlicher Weise, er betrachtet die ganze römische Litteratur und ihre Bearbeiter vom Standpunkte seiner Kenntnis der 483 Verse der Mosella: weil der Verfasser des Index auctorum zu Sidonius nur 6 Stellen der Mosella aufführt, heißt sein *labor improbus* (S. 244), daß derselbe seine Arbeit ›*inani uerborum sonitu extollit*‹ hat wol de la Ville d. M. zu-

erst entdeckt. Die Lektüre seines Bnchs macht wenig Freude, er weiß das wicbtige vom nnwicbtigen, das alte vom neuen nicbt zu scheiden: wer Schenkls Index zu benützen versteht, wird seine Arbeit leicht entbebren können. An Ueberflüssigem ist Ueberfluß in ibr: so nützt der Abdruck des Textes obne Verszahlen niemandem etwas. Auffallend ist, daß der Verfasser zwar noch connexus, aber bereits durcbweg richtig bepthemimeres schreibt. Für einen gereiften Arbeiter bätte der Umfang des einen der beiden Bücher über die Mosella genügt, um den ganzen Nachlaß des Ausonius in fördernder Weise zu bearbeiten. Das hohe Interesse, das der Verfasser dem Gedicht des Ansonius entgegenbringt, wird ihn jedenfalls einmal veranlassen, Trier mit seinem herrlichen Museum und die Mosellande selbst anfznsnchen. Eine Toilettenscene wie die V. 230 ff. beschriebene, besprochen S. 67 ff., findet man öfters auf den Steindenkmälern des Trierer Museums dargestellt. Auch zweifeln wir nicht, daß der von seinem Ansonius gepriesene *odorifer Bacchus* dem Verfasser derartigen Eindruck machen wird, daß er von da ab nicht mehr *Bern-Cassel*, sondern *Bern-Castel*, nicht mehr *Coblentz*, sondern *Coblenz* schreiben wird.

Breslan. Friedrich Marx.

Liber **Mafâtîh al-Olûm** explicans vocabnla technica scientiarum tam Arabum quam Peregrinorum auctore Abu Abdallah Mohammed ibn Ahmed ibn Jusof al-Katib al-Khowarezmi. Edidit, indices adiecit G. van Vloten, adiutor interpretis legati Warneriani. Leiden 1895, Brill. VIII u. 328 S.

Der Verf. ist ein gelehrter Schreiber im Dienste eines Veziers des Samaniden Nuh II (365—387 A. H.); seinem Chef hat er das Bnch gewidmet. Es ist ein sachlich geordnetes Lexikon conventioneller Ausdrücke, die in der Wissenschaft, in der Verwaltung, in der Technik und sonst vorkommen. Es zerfällt in zwei Theile: 1) die islamiscben, 2) die griecbischen Wissenschaften.

An der Spitze der islamischen Wissenscbaften steht das Recht (Fiqh). Das hiervon handelnde Kapitel hat keine Bedeutung, die Auswahl der Termini ist zufällig, die Erklärnng öfters recbt ungenügend. Wer nicht anderswoher weiß, was *nagš* oder *'aul* bedeutet, wird es aus 17, 1. 20, 9 scbwerlich lernen; was über *ghurra* und *kalâla* 19, 11. 20, 12 gesagt wird, bedarf sehr der Vervollständigung.

Die Ableitungen von *istilâm* (von einem angeblichen *salama* = Stein) und *širkat 'inân* 15, 8. 17, 2 gehen in gesuchter Weise an den bekannten richtigen vorbei. Das *hannahâ* 10, 9 wird man streichen müssen, wenn man nicht die Lesart der Handschrift B vorzieht. Im zweiten Kapitel, über die Dogmatik (Kalâm), mag sich einzelnes Beachtenswerthe finden, z. B. in der Aufzählung der islamischen Schulen, Richtungen und Parteien: die Ravenditen leiten sich ab von alQasim ibn Ravend 30, 8; die Rabenleute heißen so, weil sie sagen, Ali gleiche dem Muhammed wie ein Rabe dem andern 31, 2; die Beregneten haben den Namen von der Aeußerung eines Gegners, der sie mit beregneten Hunden (begossenen Pudeln) verglich 32, 5; die Qata'ija und die Vâqifija werden antithetisch so genannt nach ihrer conträren Stellungnahme zu dem Tode des siebenten Imâm, Musa b. Ga'far 32, 1. 3. Kurz erwähnt wird 38, 9. 39, 1 die Humâma des Mani und die Rêvâsstaude, aus der die ersten Menschen wuchsen. Im dritten Kapitel wird der Vollständigkeit halber einiges Breite über untergeordnete Punkte der Grammatik gesagt; ob dabei für den Liebhaber hie und da vielleicht doch etwas Nützliches abfällt, kann ich nicht beurtheilen. Aber reichlich entschädigt werden wir nun durch das vierte Kapitel über die Ausdrücke bei der »Schreiberei« in den verschiedenen Verwaltungszweigen. Hier bewegt sich der Verf. auf seinem eigensten Gebiete, wir erhalten werthvolle Angaben über Einrichtungen der Regierung in Chorasan. Es wird der Reihe nach gehandelt über die Registratur und Buchführung, das Grundsteueramt, Schatzamt, Postamt, die Heeresverwaltung, den Kataster, das (in Merv sehr wichtige) Wasseramt, den arabischen Kurialstil. Ebenso viel Interesse wie die Sachen haben hier die Namen, die vielfach (in dem Nachtrage 117, 13—118, 9 rein) iranisch sind und öfters von dem von Haus aus iranisch sprechenden Verfasser durch wunderliche Etymologien erklärt werden (63, 9 barîd = burride dumb; 64, 5 askudâr = az ku dârî). Von arabischen Wörtern sind erwähnenswerth *savâd* (54, 12. 58, 1. 8. 64, 9) für das »unreine« Journal im Gegensatz zum Hauptbuch, und *ḫalqa*, *taḫlîq* für die Streichung des Soldaten aus der Liste (64, 12. 65, 2, vgl. Agh. 11, 164. Nöldekes Delectus 62, 12). Ob in dem fünften Kapitel, über die Metrik, etwas Brauchbares steckt, muß ich dahingestellt sein lassen; mir war die Bezeichnung der vokalisierten und der ruhenden Buchstaben (sehr unpraktisch, aber echt arabisch statt der Bezeichnung der langen oder kurzen Sylben) durch Kreise und Striche unbekannt. Hinwieder findet sich in dem letzten Kapitel, über die Historie, neben vielem Trivialen, auch manches nicht Unwichtige. In der Liste der persischen Könige werden regelmäßig

die Beinamen angegeben, meist persisch, Longimanus jedoch arabisch: der mit dem weitreichenden Arm. Afrasiab bedeutet Mühlenflügel (perri âsiâb), Nimrod er starb nicht (ne-murd). Namentlich in den Paragraphen 6 und 7 steht allerband, was Interesse beansprucben kann. So die Entgegensetzung von Chorâsân und Chorbârân, Nîmrûz und Âdharbadkân, die Erörterung über Bag in Bagistân (Appellativ für Gotteshaus, nicht τὸ *Βαγίστανον ὄρος* Diodor 2, 13) und Bagdad, über die Arten der persischen Sprache und Schriftführung. Bei der Erklärung von *Achmâs* 121, 7 ist hinzuzufügen, daß diese Eintbeilung nach Stammgruppen, die zugleich Regimenter und Stadtquartiere bilden, in dieser Weise nur von dem freilich für die Provinz Chorasan maßgebenden Baßra gilt, während die Kufier in *Arbâ'* oder in *Asbâ'* eingetheilt werden (so auch die Antiochener Baladh. 149, 16). Der angegebene Unterschied zwischen *ḥai* und *qabîla* (nur da soll *Banu* vor dem Eigennamen stehn, 122, 6) ist hinfällig; *misâk* 122, 12 wird z. B. Tab. I 2063, 7 in weiterem Sinne gebraucbt. *Tarchân* ist ein tocharischer Titel (120, 6); daß er 129, 1 zu einem griechischen gemacht wird, muß auf Versehen beruhen. Ueber die Zutt, die indischen Ǧatt (Zigeuner), erfahren wir 123, 8, daß sie Wegewärter (?) seien, während sonst angegeben wird, sie seien Büffelhirten und als solcbe zugleich mit den Büffeln (zur Vertilgung der Löwen) z. B. in die Gegend von Antiochia eingefübrt.

Der zweite Theil, der von den eigentlichen, den griechiscben oder kosmopolitischen Wissenscbaften handelt, wird eröffnet durch zwei Kapitel über die Philosopbie (Metaphysik und Theologie) und über die Logik (Isagoge, Kategorien, Hermeneutik, Analytik, Apodiktik, Topik, Sophistik, Rhetorik, Poetik). Dann folgen Medicin, Aritbmetik, Geometrie, Astronomie, Musik, Mechanik und Chemie. Diese Kapitel sind sehr brauchbar; gerade für den, dem die sacblichen Kenntnisse abgebn, die zum wirklichen Verständnisse dieser Disciplinen und zur Lektüre der fachmäßigen Werke gehören, ist diese einfache Sammlung und Erklärung der Ausdrücke eine werthvolle Ergänznng der gewöhnlichen Lexika. Einzelbeiten kann icb hier nicht hervorheben. Die Frage nach den Quellen drängt sich beim zweiten Theile mehr auf als beim ersten, obgleicb auch hier Mancbes aus präsentem Wissen geschöpft sein kann.

Der Herausgeber hatte fünf Handschriften zur Verfügung, darunter die Leidener 514 Warner, die er als die älteste und beste dem Texte zu Grunde gelegt hat. Seine Aufgabe war keine ganz leicbte, zumal nicht bei der Identificierung der öfters entstellten iraniscben Wörter; er hat sich ihrer mit Sorgfalt und Geschick entledigt nnd durcb zwei vollständige alphabetische Register für die

leichte Benutzung dieses kleinen Conversationslexikons gesorgt. Er hat uns ein bequemes Hilfsmittel zugänglich gemacht und uns dadurch zu Dank verpflichtet, ebenso wie der Interpres Legati Warneriani, der mit Hilfe der Brillschen Buchhandlung für die Publikation arabischer Werke mehr leistet als eine Akademie.

Wellhausen.

Kleserlitzky, E., Die Sendung von Haugwitz nach Wien, November und Dezember 1805. Inaugural-Dissertation. Göttingen 1895. 52 S.

Das Verhalten des Grafen Haugwitz während seiner Wiener Mission im November und Dezember 1805 ist von Zeitgenossen wie von Nachlebenden stark getadelt worden, am stärksten wohl von Ludwig Häusser, der in seiner Deutschen Geschichte (2, 645 der 3. Aufl.) erklärte: »Daß Haugwitz nicht mit allem Ernste seinem Auftrage nachging und, wenn er kein Gehör fand, nicht sofort nmkehrte, um das Zeichen zum Aufbruche zu gehen . . ., das zengt von einem so empörenden Grad von Frivolität und Pflichtvergessenheit, daß wir vergebens in der Geschichte nach einem Seitenstücke dazu suchen«. Unbegreiflich mußte dahei nur hleihen, daß der König, dessen Befehle er in so unverantwortlicher Weise überschritten haben soll, ihm seine Gnnst nicht entzog, derselhe König, der, wie das Beispiel Yorcks zeigt, sonst in diesem Punkte sehr empfindlich war. Wir hesitzen aus dem Jahre 1829 eine an Haugwitz gerichtete Cahinets-Ordre, in der es wörtlich heißt (s. *Minutoli, Der Graf v. Haugwitz und Job v. Witzleben* S. 32): »Das ehrenvolle Anerkenntniß Ihrer fleckenlosen Gesinnungen und Ihrer treuen Geschäftsführung, mit welchem Sie aus dem Dienste des Staates geschieden sind, erheht Sie . . . über verächtliche schriftstellerische Verlenmdungen, welche Ihnen die wohlerworbene nnd sicher hegründete Achtung der Welt und insonderheit Ihrer Mithürger nicht entziehen können«.

Dies Räthsel wird, so schien es mir, gelöst durch eine Aeußerung von Haugwitz gegenüber dem französischen Gesandten Laforest, die ich im Jahre 1886 den mir gütigst znr Verfügung gestellten Aushängebogen des Werkes von *P. Bailleu, Preußen und Frankreich von 1795 bis 1807* (2, 431) entnahm. Laforest herichtet: *Fort de la confiance du roi, m'a-t-il dit* [*Haugwitz*], *et tenant de sa bouche*

même pour instruction privée, qu'il devait dans tous les cas assurer la paix entre la Prusse et la France, il avait signé à Vienne hardiment un traité etc. Hiernach glaubte ich mich zu der Annahme berechtigt (s. meinen *Scharnhorst* 1, 354), daß der eigentlich Schuldige der König sei.

Die vorliegende Dissertation bestreitet dies und wiederholt die alten Anklagen gegen Haugwitz. »Eine solche geheime Instruction« — heißt es S. 21 — »stimmt zu wenig mit dem Charakter des Königs und mit seinem Thun und Sprechen in den folgenden Novembertagen überein. Der König konnte wohl sehr schwach, aber nicht unehrlich sein«.

Zunächst ist es ein voreiliger und falscher Schluß, wenn Vf. insinuiert, ich hätte den König der Unehrlichkeit bezichtigt. Zur Entscheidung der Frage, ob »sehr schwach« oder »unehrlich«, reicht das Material nicht aus. Dann aber bedenkt Vf. nicht, welches ansehnliche Zugeständniß er mir wenige Zeilen später selber macht. »Es ist«, sagt er auf derselben Seite, »doch sehr wahrscheinlich, daß der König seinem Gesandten es sehr ans Herz gelegt hat, den Frieden so lange wie möglich zu wahren«. Also doch eine geheime mündliche Instruction, und zwar, was dem Vf. entgangen ist, auch eine solche, die weder mit dem Geiste noch mit dem Buchstaben des Potsdamer Vertrages übereinkommt. Denn was bestimmte dieser? Artikel I lautete: *S. M. le roi de Prusse se charge de la médiation entre les puissances belligérantes, mais d'une médiation armée dont le résultat doit être ou le prompt retour de la paix continentale sur les bases énoncées dans l'article suivant, ou le concours effectif de la Prusse à la guerre que les alliés font à la France.* Und Artikel VII: *La négociation sera conduite de manière à être terminée dans l'espace de quatre semaines à compter du jour du départ du négociateur qui aura lieu incessamment.* Dadurch war der preußischen Regierung ihre Politik klar vorgezeichnet: sie hatte unverzüglich, nicht nach »möglichst langer« Frist, dem französischen Kaiser das vertragsmäßige Ultimatum vorzulegen. Sobald dies geschehen, verlor Preußen die Entscheidung über seine eigene Politik. Nahm Napoleon das Ultimatum an, so war Friede, nahm er es nicht an, so mußte Preußen der Coalition beitreten. Die von Kieseritzky angenommene Instruction des preußischen Königs würde, gerade so wie die von mir angenommene, beweisen, daß der Instruent entweder den Wortlaut des Potsdamer Vertrages nicht gegenwärtig hatte oder entschlossen war, von ihm zurückzutreten. Es ist nicht verständlich, daß Vf. trotzdem fortfährt, sehr milde über den König, sehr hart über Haugwitz zu urtheilen.

Dazu kommt nun, daß Vf. selber »wechselnde Stimmungen des Königs« feststellt. Auf S. 31 erscheint er »düster und nervös«, S. 32 »fest und ruhig«. Auf S. 33 begegnen wir der Erklärung: »Sein [des Königs] Herz war nach wie vor für den Frieden«. Es wird zugegeben (S. 40), daß »auf Veranlassung des Königs Lombard und der Herzog von Braunschweig den französischen Gesandten fast täglich sahen«, nachdem die Nachricht von der Schlacht bei Austerlitz eingetroffen war. Es wird zugegeben (S. 41), daß sie erklärten, der König habe nie die Absicht gehabt, den Franzosen ernstlich entgegenzutreten. Freilich fügt Vf. hinzu: »Man hat hinter diesen Aeußerungen gewiß nicht den Willen des Königs zu suchen«. Aber den Bewois bleibt er schuldig, obwohl ihm in diesem Falle die Beweispflicht sicher oblag. In einem monarchischen Gemeinwesen besteht doch die Präsumption, daß wenigstens dio nächste Umgebung des Königs (zu dieser gehörten Lombard und der Herzog) nicht gegen seino Befehle handelt. Aus alledem ergiebt sich wohl zur Genüge, daß der Versuch des Vfs., den König zu entlasten, Haugwitz zu belasten, nicht geglückt ist.

Herr Kieseritzky hat mir das Vertrauen gezeigt, daß er seine gegen mich gerichtete Dissertation in Göttingen einreichte; ich habe es erwidert, indem ich sie der Facultät zur Annahme empfahl, im Hinblicke auf die Thatsache, daß die Einzelheiten der Mission Haugwitz in ein helleres Licht gerückt sind. Aber die Meinung konnte ich nicht aufkommen lassen, daß meine Darstellung widorlegt sei.

Göttingen, 31. December 1895. Max Lehmann.

Lipps, Theodor, Grundzüge der Logik. Hamburg und Leipzig, Verlag von Leopold Voss, 1893. VIII und 233 S. 8°. Preis Mk. 3.—.

»Das Bedürfnis einer Reform der Logik ist weithin anerkannt, und viele schon haben daran gearbeitet. Auch dieses Buch möchte dazu, innerhalb der bescheidenen Grenzen, die es sich gesteckt hat, mit beitragen«. — »Das Buch möchte . . . überhaupt solchen nützen, die in den Elementen der Logik sich zu orientieren, d. h. über die Grundfragen derselben nachzudenken beginnen«. — »Zugleich möchte es doch auch die Beachtung solcher sich verdienen, für welche die Logik oder Erkenntnistheorie zum wissenschaftlichen Arbeitsgebiet geworden ist«. Mit diesen Worten der Vorrede ist der Plan des Buches hinlänglich gekennzeichnet; und als höchst erfreulich muß es bezeichnet werden, daß gerade ein Mann von so erfolgreichem Wirken auf dem Gebiete psychologischer Forschung sich der Behandlung logischer Probleme zugewendet hat, da, wenn ich recht sehe, die Logik eben auf dem Wege psychologischer Vertiefung am ehesten zu gesunder, planmäßig fortschreitender Entwickelung gelangen kann.

Mit Energie hat denn auch der Verf. seine Arbeit angegriffen. Als völlig selbständiger, unabhängiger Denker ist er allen Problemen gegenübergetreten; in der Abgrenzung und Gliederung des Stoffes sowie in der Terminologie ist er meist kühner Neuerer; und in der sachlichen Auffassung immer originell, selbst dort, wo er Anerkanntes und Hergebrachtes zu reproduzieren hat.

Das Ganze zerfällt in zwölf Abschnitte, deren erster (I) eine allgemeine Einleitung bringt; II—VI enthalten die Urtheilslehre, VII handelt vom Begriff, VIII über die Gesetzmäßigkeit des Denkens, IX—XI über das Schließen, XII über Wissen, Wahrscheinlichkeit, Glauben. Die Abschnitte zerfallen in Kapitel (durchschnittlich etwa vier auf einen Abschnitt) und diese wieder in durchschnittlich eine halbe Seite lange Absätze, die mit fortlaufenden Nummern bezeichnet und durch fettgedruckte Ueberschriften hervorgehoben sind. Gerade diese Absätze indes geben der Darstellung ein ganz eigenartiges Gepräge und sind, wie ich gleich hinzusetzen muß, der

Sache selbst nicht günstig, da sie dem Verf. Zwang anthun und selbst dort, wo tieferes und breiteres Behandeln am Platze wäre, ihn nötbigen, den Fluß der Darstellung immer wieder zu unterbrechen; es ist eine Form, die nicht mit organischer Nothwendigkeit durch den Inhalt selbst gefordert ist und deshalb als bloße Aeußerlichkeit störend empfunden wird. —

Im einleitenden I. Abscbnitt entwirft der Verf. mit sicberen, kräftigen Zügen die Grundlinien seines erkenntnistheoretischen Systems. Ausgangspunkt ist das psychisch Gegebene schlechtweg, erstrebtes Ziel vollständig reine Scbeidung von Subject und Außenwelt, Mittel hiezu denkende Verarbeitung des Gegebenen. Einseitig »snbjectivistische« Auffassung ebenso bekämpfend wie einseitig »objectivistiscbe«, kommt er somit dem Standpuncte eines universellen Parallelismus am nächsten. — Zu nicht minder weit ausschauender Betrachtung als hier erhebt sich der Verf. im Schlußkapitel (XLIX). Er scbildert da die Vollendung der Erkenntnis, bespricht die Möglichkeit und Berechtigung einer wahren Metaphysik und erörtert schließlich die Natur der sei es ästhetischen sei es ethischen Wert-Urtheile, denen er, wie den Urtbeilen, objective, »nötbigende Kraft« zuspricht. Er entscheidet sich also sowohl für ästbetische als für ethische objectiv giltige Gesetzmäßigkeit und schließt das Buch ab mit Bemerkungen über »ethische Gesetze« und »Glauben».

Hat der Verfasser somit im Anfange und am Schlusse seines Werkes zwar den Rahmen dessen überschritten, was streng der Logik zuzutheilen ist, und mit erfreulicher Weite des Blickes eine freie Ueberschau über das Gesammtfeld philosophiscben Denkens gegeben, so ist andererseits die Darstellung der eigentlich logischen Lebren durchweg von strengster nüchterner Sachlichkeit. Wir wollen uns sofort deren Kernpunkte[1]), der Fassung des Urtbeilsbegriffes, zuwenden.

Ohne eine gerade bei den Zwecken seines Bnches wohl recht wünschenswerte vorgängige Orientierung über den Umfang dessen, was nnter Urtheil behandelt werden soll, definiert Lipps sofort,

1) Daß auch Lipps dem Urtheil die von allen neueren Forschern eingeräumte centrale Stellung zugesteht, wird klar, wenn man zusammenhält, daß Abs. 1 die Logik bestimmt wird als »die Lehre von den Formen und Gesetzen des Denkens«, ferner Abs. 2 das Denken »vorläufig« bezeichnet wird »als die Thätigkeit des Geistes, durch die aus dem im Bewußtsein Gegebenen Erkenntnis wird. Das Erkennen ist nicht etwas jenseits des Denkens Liegendes, sondern dasjenige, in dem das Denken sich vollendet«, und daß schließlich (Abs. 32) gesagt wird, das Urtheil sei »der einzelne Act der wirklichen oder vermeintlichen Erkenntnis«.

Abs. 32, das Urtheil als den »einzelnen Act der Erkenntnis, also jedes .. Objectivitätsbewußtsein oder Bewußtsein, im Vorstellen durch die vorgestellten Objecte genöthigt zu sein«. Bekanntlich sehen nun die neueren Logiker das Hauptproblem darin, festzustellen, ob das Urtheil ein psychisches Phänomen sui generis sei oder nicht[1]), und zweitens, die Frage zu entscheiden, ob das Urtheil nothwendig zweitheilig sein müsse oder ob auch das eingliedrige Urtheil, von der Form etwa: »A ist« ebensogut als Urtheil zu bezeichnen sei. Gerade zu diesen beiden Punkten aber nimmt Lipps mit seiner Definition eigentlich nicht Stellung, da er die erste Frage so gut wie übergeht, indem er das genus proximum seines Urtheilsbegriffes durch die mehrdeutigen Bezeichnungen: Act der Erkenntnis, Objectivitätsbewußtsein, Bewußtsein der Nothwendigkeit, mehr verhüllt als psychologisch exact bestimmt. Und auch auf die zweite Frage erhalten wir zwar eine Antwort, aber nicht eine solche, die uns völlig befriedigenden und entscheidenden Aufschluß böte. Denn wenn einerseits die oben citierte Definition mindestens die Nothwendigkeit der Zweigliedrigkeit nicht erwähnt, heißt es unmittelbar darauf, (Abs. 32), daß diese Bestimmung »auch die unvollständigen Erkenntnisacte, also die unvollständigen Urtheile« umfasse. Im Folgenden aber wolle der Verf. zunächst nur an die »vollständigen Urtheile« denken, und ein solches wird bezeichnet »als das Bewußtsein der objectiven Nothwendigkeit eines Zusammen oder einer Ordnung (Zuordnung, Beziehung) von Gegenständen des Bewußtseins«. Dadurch gewinnt es für den Leser den Anschein, als sei denn doch nach des Verfassers Meinung das zweigliedrige Urtheil höher zu bewerten, als sei es erst so recht eigentlich und wahrhaft ein Urtheil, da es eben mit dem Epitheton der Vollständigkeit ausgezeichnet wird. Um diese durch die Ausdrücke »vollständig« und »unvollständig« hervorgerufene Unklarheit zu vermeiden, hätte der Verf. sich darüber äußern müssen, ob er dasjenige unvollständig nennt, dem ein wesentlicher Bestandtheil fehlt, oder ob er auch schon dann diesen Ausdruck gebraucht, wenn nur ein unwesentlicher Theil mangelt. Denn von der Entscheidung darüber hängt es ab, ob wir ein unvollständiges Urtheil überhaupt noch Urtheil nennen sollen oder nicht[2]), ob wir in dem Epitheton

1) Vgl. Franz Hillebrand, Die neuen Theorien der kategorischen Schlüsse (Wien, Hölder, 1891), wo diese beiden Richtungen als idiogenetische und allogenetische Urtheilstheorie besprochen sind und eine übersichtliche Zusammenstellung der bisherigen Urtheilstheorien gegeben wird. — Vgl. die Rezension in den G. G. A. 1892, S. 448 ff. von A. Meinong.

2) Man denke hierzu an die zwei Fälle: Ist ein »unvollständiges Dreieck«,

›unvollständig‹ ein determinierendes oder ein modificierendes[1]) Attribut erblicken sollen. Da dies nicht entschieden wird, so müssen wir uns daran genug sein lassen, daß Lipps neben dem zweigliedrigen ›vollständigen‹ Urtheile auch das eingliedrige Existenzialurtheil als ›unvollständiges‹ Urtheil zu Recht bestehen läßt und im XIII. Kap. eingehend bespricht. Ein solches besteht, heißt es dort, ›im Bewußtsein der objectiven Nothwendigkeit, ein P vorzustellen‹ — ›im Bewußtsein, im Vorstellen eines Objectes einer Nöthigung durch eben dieses Object zu unterliegen‹. Das ›subjectlose‹ Urtheil sei der einfache Act der ›Anerkennung‹ eines Vorgestellten, des ›Glaubens‹ an dasselbe oder das Bewußtsein seiner objectiven Wirklichkeit.

Gerade mit diesen letzten Bestimmungen tritt Lipps in nähere Uebereinstimmung mit Brentanos Urtheilslehre, der ich im Wesentlichen auch beipflichten zu müssen glaube[2]).

Es fügt sich nun alles gut, wenn wir nach Lipps das Schema entwerfen:

Urtheil im weiteren Sinn (Objectivitäts-Bewußtsein)

1. ›Unvollständiges‹ (eingliedriges, Existenzial-Urtheil)	2. ›vollständiges‹ (zweigliedriges Urtheil).

Dem tritt nun aber etwas unerwartet im Abs. 39 Lipps selbst entgegen, da er dort alles bisher Behandelte als ›logisches oder Erkenntnis-Urtheil‹ bezeichnet (Entscheid darüber, was ›überhaupt oder unter irgend welchen Vorraussetzungen ist‹), dann aber fortfährt: ›erweitern wir den Begriff des Urtheils, so wird das Urtheil zum Entscheid überhaupt. Es stehen dann den logischen Urtheilen die Werturtheile, den Erkenntnisurtheilen die Gefühls-(Willens-)Urtheile, den Acten der Entscheidung über das, was ist, die Entscheidungen über das, was vorgestellte Objecte für mich be-

dem eine Seite fehlt, ein Dreieck? Und ist andererseits eine ›unvollständige Bibliothek‹, der z. B. Zeitschriften fehlen, doch noch immer eine Bibliothek? — Man sieht daraus, daß ›unvollständig‹ zwangloser dann gesagt werden kann, wenn von einer aus verhältnismäßig zahlreichen Elementen bestehenden Complexion einige Elemente fehlen, ohne daß dadurch der wesentliche Gesammtcharakter der Complexion zerstört wird. Wird aber ein wesentliches Element entfernt, dadurch also die Complexion als solche aufgehoben, wie ein Dreieck mit nur zwei Seiten, ein Paar Stiefel, dem ein Stiefel fehlt etc., dann würde allerdings das Attribut ›unvollständig‹ eine vollgiltige Begriffsmodification sein, wenn nicht der Sprachgebrauch eine derartige Anwendung dieses Wortes überhaupt ausschlösse.

1) Vgl. Höfler-Meinong, Logik, S. 83 u. Anm.

2) Vgl. meine Logik Lockes (Halle, Niemeyer 1894) S. 94—101.

deuten, gegenüber‹. Als die vornehmsten von diesen werden bezeichnet die aesthetischen und ethischen Urtheile.

Dies nöthigt uns, unser früheres Schema zu erweitern und nunmehr die Sache so zu gliedern:

Urtheil im weiteren Sinne
(Entscheid überhaupt)

Logisches oder Erkenntnis-Urtheil (Entscheid über das, was ist).	Werturtheil (Entscheid über das, was die Objecte für uns bedeuten).

Unvollständiges Vollständiges

Es muß nun auffallen, warum der Verf. diese zum mindesten sehr beachtenswerte Gliederung nicht auch der Disponierung seines Buches zugrunde gelegt hat. Denn wenn es ihm mit dieser seiner Gliederung wirklich Ernst ist, so wäre doch nur die ganz nächstliegende Consequenz davon, seine Erörterungen über das Urtheil vorerst an den hier gewonnenen weitesten Begriff anzuschliessen, dann aber zu dem vielleicht seines Erachtens Wichtigeren herabzusteigen und eingehend die ›logischen‹, am eingehendsten die ›vollständigen‹ Urtheile zu besprechen. Der Verf. aber gliedert so: er beginnt Kap. V (allgemeine Bestimmungen des Urtheils) mit der früher gegebenen Urtheilsdefinition, welche, ohne die doch ganz gut gewählte Bezeichnung logisches Urtheil auch nur zu erwähnen, vom Objectivitätsbewußtsein schlechtweg spricht, setzt aber noch in demselben Abs. 32 ohne Begründung dazu: ›Wir denken nun im Folgenden zunächst an die vollständigen Urtheile‹; daher denn auch die Absätze 33—38 nur von deren Eigenschaften handeln und der Verf. nur Abs. 39 jene obenerwähnten Urtheile im weitesten Sinne ganz kurz bespricht und schließlich bemerkt: ›Mit diesen Urtheilen haben wir im Folgenden zunächst nicht zu thun‹ [1]).

Was aber die ›unvollständigen‹ Urtheile anlangt, so ist über diese erst in Abschnitt IV (die Vollständigkeit der Urtheile und die Relation) und zwar im XIII. Kap. gehandelt. Diese wenig übersichtliche Anordnung des Stoffes würde ich übrigens gar nicht erwähnt haben, wenn ich sie wirklich bloß für einen formalen Mangel der Disposition hielte, und wenn nicht bedenkliche Unklarheiten in der Sache selbst dadurch dem Leser erwüchsen. Denn bei allem, was z. B. im ganzen III. Abschn. über die ›Stufen des Urtheils‹

1) Thatsächlich kommt der Verf. erst in seinem Schlußkapitel (Welterkenntnis und Weltbetrachtung), also nach Absolvierung der ganzen Urtheils-, Begriffs-, Schluß- und Methodenlehre darauf ganz kurz zu sprechen.

gesagt ist, wird immer nur von Urtheilen schlechtweg gesprochen, ohne daß der Leser ausdrücklich darüber aufgeklärt würde, ob das auf alle logischen Urtheile oder nur auf die vollständigen bezogen werden soll. Es geht allerdings aus der Darstellung und sämmtlichen Beispielen hervor, daß nur die vollständigen gemeint seien, doch — und hiemit komme ich zu einer solchen bedenklichen Schwierigkeit — wenn dem so ist, dann muß es ja fast den Anschein gewinnen, als sollte ein Existenzialurtheil (also nach Lipps ein unvollständiges) nicht bejahend oder verneinend sein können! Freilich dann später, wo Lipps die Existenzialurtheile behandelt, wird von negativen und positiven Existenzialurtheilen als von einer, wie ich ja natürlich auch meine, ganz selbstverständlichen Sache gesprochen (S. Abs. 103 ff.). — Dasselbe gilt von den Wert-Urtheilen, denen Lipps gewiß auch nicht die Möglichkeit, positiv oder negativ zu sein, wird absprechen wollen. Dem gegenüber ist es nur nicht abzusehen, warum der Verf. seine Ausführungen über Urtheilsqualität (Kap. IX) gerade nur auf die »vollständigen« Urtheile eingeschränkt hat. Durch all dies wird der Leser genöthigt, oft, wenn das Wort »Urtheil« gebraucht wird, erst sich fragen zu müssen, ob es im weitesten oder im weiten oder im engsten Sinne gebraucht ist[1]).

Abgesehen aber von diesen ja doch nur formalen Schwierigkeiten, kann ich die Aufstellung einer eigenen großen Hauptgruppe,

1) Es kann die Klärung der terminologischen Schwierigkeit jedenfalls nicht fördern, wenn das in der Eintheilung der Urtheile so bedeutungsvolle Wort »unvollständig« ganz unerwartet Abs. 59 in neuer Bedeutung gebraucht wird. Dort werden nemlich Urtheile als »unvollständig« bezeichnet, »insoferne sie unfertig sind, d. h. kein volles Bewußtsein der objectiven Nothwendigkeit bezw. Unmöglichkeit in sich schließen«. Und der Verf. setzt sofort hinzu, ein unfertiges Urtheil sei kein eigentliches Urtheil, so gewiß es die Vorstufe eines Urtheiles sein könne. (Gemeint sind Fragen und Vermuthungen.) Auch hier muß nun wieder mit voller Schärfe die Frage erhoben werden, ob ein solches »unfertiges« oder »unvollständiges« Urtheil als Urtheil gelten solle oder nicht. Denn mit dem Worte, es sei »kein eigentliches Urtheil« ist nichts gewonnen. Oder sollte man infolgedessen die früher skizzierte Gliederung noch einmal erweitern und als oberste Zweitheilung ansetzen: a) Urtheile, die wirklich Urtheile sind, b) Urtheile, die es nicht »eigentlich« sind? — Ich denke mit solchen bloß sprachlichen Nothbehelfen wie »eigentlich« und »uneigentlich« kann man sich nicht der Pflicht entziehen, klar und unumwunden auszusprechen, ob die Frage und die Vermuthung ein Urtheil sei oder nicht. Nach der seit Brentano immer mehr an Geltung zunehmenden Urtheilsfassung ist darüber gar kein Zweifel: die Frage ist kein Urtheil, die Vermuthung ist eines. B. Erdmann, dem ich hier allerdings nicht beipflichten kann, hat immerhin das Verdienst, klar und mit Gründen dargelegt zu haben, daß er auch die Frage für ein Urtheil halte.

Wert-Urtheile, nicht als durch die Natur der Sache geboten erachteu. Der Entscheid darüber, was ein Object für mich bedente, ist ebeu auch der Entscheid über etwas, was ist: die »Bedeutung für mich« ist, existiert, besteht[1]). Wenn ich urtheile: diese Gabe frent mich — dieses Bild gefällt mir — diese That ist bewunderungswürdig, so bin ich auch hierin durch psycbische Erlebuisse gleichsam genöthigt, so und uicht anders zu urtheilen, jenes Objectivitätsbewußtsein, das der Verf. immer als das Wesentliche des logischen Urtheils bezeichnet, liegt ebeu auch hier vor.

Wenden wir uns nun von der Systematik und Disposition des Ganzen weg zur Fülle des im Einzelnen von Lipps Gebotenen, so zeigt sich bald, daß es hier ganz unmöglich wäre, dem Gange der Erörterung Schritt für Schritt zu folgen und alle jene Punkte auch nur flüchtig zu berühren, die neu, anregend, wichtig oder auch zu Widerspruch heransfordernd sind. Referent muß sich daber nothgedrungen damit begnügen, Einzelheiten herauszugreifen.

So sei u. A. der Kap. XXIV, Abs. 213 ff., gegebenen schönen Darlegung über die verschiedenen Bedeutungen des Begriffes Identität gedacht und dabei wieder insbesondere der klaren und eingehenden Erörterungen der »Identität als Continuität«, der Ideutität des Snccessiven uud der Identität der Persönlichkeit, die das Verdienst haben, das genauer auszuführen, was Sigwart, Logik [2], I, 108 ff. bringt; Wundt, Logik I, 509 handelt zwar auch von Identität als Continuität, hat aber biebei nur die Stetigkeit des Denkens, nicht die Continuität des gedachten Gegenstandes, um die es sich hier handelt, im Auge. B. Erdmann endlich, Logik, 181, registriert lediglich diese Art Identität, enthält sich aber einer kritischen Stellnngnahme hiezn.

Ganz vortrefflich sind die Auseinandersetzungen über die Stetigkeit alles Geschehens und das Causalgesetz, insbesondere Abs. 315 ff.

Ans der Scblußlehre sei ebenso ganz besonders hervorgehoben, daß in den Absätzen 352 »Synthetische Vorstellungsschlüsse« und 353 »Synthetische Scblüsse der snbjectiveu Ordnung« in dankenswerter Weise darauf bingewiesen ist, wie z. B. in geometrischen Scblüssen sehr oft die Prämissen allein den Schlußsatz gar nicht ergeben, wenn nicht die Anschaunng hiuntritt, daß hier also Fälle vorliegen, die sich von dem Vorgange des Schließens im Syllogismus ganz wesentlich unterscheiden[2]).

1) Welcher mehr oder minder complicierte Thatbestand hinter dem Terminus »Bedeutung« steckt, ist hiefür gleichgiltig.

2) Vgl. übrigens K. Zindler, Beiträge zur Theorie der mathematischen Erkennt-

In Abs. 114 »Wahrheits-Urtheile« weist Lipps darauf hin, daß in dem Urtheil: »Die dort und dort . . . stehende Zeitungsnachricht ist wahr«, »Wahrheit« nicht Prädicat sein könne, vielmehr habe dieses Urtheil in dem, wovon die Zeitungen berichten, sein Subject und in dem, was sie darüber berichten, sein Prädicat. Wenn ich die Meinung des Verf. recht verstehe, so wäre also irgend ein Urtheil (U): »S ist P« der eigentliche Kern und die eigentliche Bedeutung des Urtheils: »U ist wahr«, diesem also käme überhaupt kein selbständiger Sinn zu. Dem muß ich entgegenhalten, daß allerdings in praxi die beiden Urtheile »auf dasselbe hinaus kommen«, daß deren Inhalt aber eine ganz bedeutende Verschiedenheit des Gehaltes an psychisch Gegebenem aufweist. So extrem nominalistisch dürfen wir doch wohl nicht sein, »wahr« als bloßes Wort aufzufassen ohne eigenen Sinn und Bedeutung. Mir ist es vielmehr der Repräsentant für das, was als das gemeinsam Gegebene bei verschiedenen richtigen Urtheilen durch Abstraction gewonnen wird. Halten wir uns an die landläufige außerwissenschaftliche[1]) Erklärung des Begriffes »wahr«, derzufolge ein Urtheil wahr ist, wenn es mit dem wirklichen Sachverhalt übereinstimmt, so würde dies, genauer genommen, besagen, daß z. B. ein Urtheil »A ist B« dadurch ausgezeichnet ist, daß zwischen diesem Urtheile und der Wirklichkeit die Gleichheitsrelation, Uebereinstimmung bestehe. Jemand sagt (urtheilt), daß im Garten ein Mann stehe. Man sieht nach und findet es wirklich so. Wenn man nun auf das hin sagt: »ja, was du gesagt hast, ist wahr«, so sagt man etwas über das früher gehörte Urtheil aus, während, wenn man das beabsichtigt, was Lipps meint, die Behauptung etwa so lautet: »ja, der Mann ist draußen«. Es ist derselbe Thatbestand, der in beiden Malen eine verschiedene Aeußerung veranlaßt, der wesentliche Unterschied dabei aber ist der, daß die zweite Formulieruug nur in dem speziellen Falle verwendbar ist, die erste hingegen sehr oft, bei verschiedenstem Inhalte, Anwendung finden kann; und zwar eben deswegen, weil in diesem Falle das hervorgehoben wird, was bei verschiedenstem Inhalte thatsächlich wiederkehren kann und auch wiederkehrt: das Bestehen jener oben erwähnten Gleichheits- oder Uebereinstimmungsrelation. Dadurch scheint mir aber wohl zur Genüge die erkenntnistheoretische

nis, S. 44 (Wien, Tempsky 1889, u. Sitz.-Ber. d. kais. Akad. d. Wiss. Wien, Phil.-hist. Cl. Bd. CXVIII).

1) Wir dürfen dies um so eher thun, als jedenfalls zur Entstehung und Prägung sowohl des Begriffes als des Wortes »wahr« die allgemeine Auffassung mehr beigetragen haben dürfte als die philosophischen Definitionsversuche.

Verschiedenheit zwischen den beiden Urtheilen gegeben, deren eines über die Sache, das andere über das Urtheil urtheilt.

Abs. 206 sagt Lipps, man könne grün und blau an derselben Stelle desselben Objectes nicht vorstellen, diese beiden stünden daher in »contradictorischem Gegensatze«. Nun ist das aber nach alter logischer Ueberlieferung bekanntlich nicht contradictorischer, sondern je nach Sprachgebrauch conträrer oder disjuncter Gegensatz. Bei der eigenthümlichen Freiheit, um nicht zu sagen Willkür, in der Terminologie des Verfassers weiß man nun allerdings nicht, ob hier eine Neuprägung der Bedeutung des Wortes »contradictorisch« geplant ist oder ob wirklich gesagt sein soll, daß das hier vorliegende Verhältnis das des altüberlieferten contradictorischen Gegensatzes sei. Da letzteres doch wohl ausgeschlossen ist, mußte die hier jedenfalls über das Zulässige weit hinausreichende Willkür der Terminologie mißbilligend erwähnt werden.

Die ganze Lehre vom Begriff, Abschnitt VII, Abs. 242 ff., steht auf dem Standpunkte eines sehr weitgehenden Nominalismus, der sich insbesondere in der Lehre von der Abstraction äußert. Dem entsprechend kommt Lipps auch zu dem recht extremen Ergebnis: Begriffe sind nicht Vorstellungen, sondern — hier scheidet Lipps in wenig klarer Weise — a) der vollständig bewußte Vollzug des Begriffes »würde sich darstellen als ein wechselseitiges Urtheil . . ., in welchem einmal das Wort als logisches Subject oder zureichender Grund für den gedanklichen Vollzug jenes Bleibenden, das andere Mal dieses Bleibende [der Begriffsinhalt] als logisches Subject oder zureichender Grund für die Anwendung des Wortes sich darstellte« (Abs. 247). — b) »der Begriff an sich (ebd.) ist ein potenzielles wechselseitiges Urtheil der oben bezeichneten Art«.

Damit ist also der Begriff aus der Kategorie der Vorstellungen in die der Urtheile übergeführt und außerdem auf die potenzielle Natur des Begriffes hingewiesen. So wenig ich ersterem zustimmen kann, so wichtig und dankenswert erscheint mir letzteres. Man ist bisher recht sehr gewohnt, mit Begriffen ohne weiteres zu operieren, sich aber nicht darüber Rechenschaft zu geben, daß der Begriff eben nur dann eine psychische Thatsache ist, wenn er, wie Lipps sagt, vollzogen wird. Ist aber sein Bestehen an das Vollziehen geknüpft? Oder besteht ein Begriff auch, so lange er nicht »vollzogen« wird? Ich denke, letzteres muß man bejahen und sich nur die Frage vorlegen, welcher Art diese Existenz ist. — Die Antwort, die Lipps gibt, ist nun die, es sei »ein potenzielles Urtheil«, und hieran muß ich einige Bemerkungen knüpfen. Insoferne bekanntlich ein

›potenzielles‹ Urtheil ebensowenig ein Urtheil ist, wie etwa der im geladenen Gewehre befindliche ›potenzielle Schuß‹ ein Schuß, so ist damit von Lipps die Frage nach dem genus proximum des Begriffes noch gar nicht entschieden; hinzugefügt ist, daß das wirkliche Denken, ›Vollziehen‹ des Begriffes in einem wechselseitigen Urtheile bestehe. Da nun aber Lipps selbst (Abs. 247) den ›Vollzug‹ des Begriffes nicht als unbedingt nothwendig bezeichnet, vielmehr sagt: ›es kommt für das Denken zunächst überhaupt nur darauf an, daß Begriffe überhaupt da sind‹, so hängt alles daran, wie wir dieses ›da sein‹ zu denken haben oder, wie ich kurz vorher gefragt, welcher Art diese Existenz ist. Lipps selbst sagt, ein Begriff sei da, ›wenn der psychische Thatbestand gegeben ist, der jenem wechselseitigen, einerseits erklärenden, anderseits benennenden Urtheil zu Grunde liegt‹. Hiebei ist nun aber die ganze Schwierigkeit hinter die Worte ›gegeben sein‹ und ›psychischer Thatbestand‹ geschoben, ohne daß, soweit ich wenigstens sehen kann, eine Erklärung hiefür gegeben wäre. Ich muß vielmehr gestehen, daß mir weder durch den Ausdruck ›gegeben sein‹ die Art des potenziellen Daseins der Begriffe, noch durch ›psychischer Thatbestand‹ deren genus proximum klar geworden ist. Denn mag es auch feststehen, daß bei diesem Doppelurtheil jedenfalls einerseits das Wort, andererseits ›jenes Bleibende‹ [der Begriffsinhalt] die Urtheilsmaterie bilden, während die Function des Urtheils dahin zielt, diese beiden einander ›zuzuordnen‹, so bleibt es doch fraglich, ob wir bloß die Urtheilsmaterie oder die die Urtheilselemente verbindende Relation oder beides zusammen als den oben genannten ›psychischen Thatbestand‹ betrachten sollen. Und andererseits ›gegeben sein‹? Heißt das soviel wie thatsächliches Vorhandensein im Bewußtsein? Dem widerspricht die tagtägliche Erfahrung und was der Verf. selbst über den potenziellen Charakter des Begriffes sagt. — Sind es unbewußte Vorgänge oder Beschaffenheiten unserer Psyche? Sind es Dispositionen? — Der Verf. regt wohl das Nachdenken hierüber an, aber die Antwort fehlt. — Meine Ansicht ist auch hier wieder conservativer: der Begriff ist eine Vorstellung, die dadurch von den übrigen Vorstellungen sich unterscheidet, daß ihr Inhalt bewußt analysiert und eindeutig abgegrenzt ist. Den Charakter des Potenziellen trägt er nicht mehr und nicht minder als jede Vorstellung, insoferne auch eine solche mitunter actuell vorgestellt wird, mitunter aber aus dem Bewußtsein schwindet und dann auch nur ›potenziell‹ gegeben ist; was aber Lipps das Vollziehen des Begriffes nennt, ist einerseits seine Definition, andererseits seine Benennung. Was nach altem Herkommen als

Begriffsinhalt bezeichnet wird, das ist jenes ›Bleibende‹, von dem Lipps spricht. Zuzugeben ist natürlich ohne weiteres, daß Definition und Namengebnng einem Begriffe gegenüber sich nur durch Urtheile vollziehen lassen, ebenso daß die Genesis der Begriffe ohne Urtheile unmöglich ist; daraus folgt aber durchaus nicht, daß der Begriff selbst ein Urtheil sein müsse. Wäre er dies, so müßte die Aristotelische Forderung auch an ihm sich erfüllen: er müßte der Bestimmung, ob wahr oder falsch, zugänglich sein. Daß dies nicht der Fall ist, liegt zu sehr auf der Hand, als daß es eines Beweises bedürfte [1]).

Was Abs. 251 über concrete und abstracte Begriffe gesagt ist, enthält eine Einschränkung des Begriffes der Abstraction auf jene Art des Abstrahierens, durch die wir aus Ding-Begriffen Begriffe anderer Kategorie, also Eigenschaften oder Vorgänge gewinnen, die dann bekanntlich mitunter auch durch die substantivische Form scheinbar der Ding-Kategorie genähert werden (Wnndt's ›kategoriale Verschiebung‹). Dem entsprechend hat natürlich der Begriff concret eine ebenso große Erweiterung erfahren, indem Lipps auch die allgemeinen — und seien es die höchsten — Gattungsbegriffe von körperlichen Gegenständen concret nennt, insoferne ihre ›einzelnen Beispiele für sich vorgestellt werden können‹. Wäre dies eine bloß terminologische Frage, so würde ich den Punkt gar nicht erwähnt haben, aber es liegt hier eine Incongruenz vor zwischen dem, was eben wiedergegeben wurde, und dem, was Abs. 246 über Abstraction und Determination gesagt ist; denn dort wird der Abstractionsprozess in seiner allgemeinen typischen Form beschrieben, wie er sich auch, ja vielleicht in der Regel, innerhalb der gleichen Kategorie vollzieht und allgemeinere Begriffe derselben Kategorie schafft. Demgemäß aber müßten gegenüber dem concreten Individualbegriffe, etwa ›Fritz Schultze‹, die allgemeineren Begriffe ›Brandenburger‹, ›Deutscher‹, ›Enropäer‹, ›Mensch‹ als abstracte bezeichnet werden, während sie nach Abs. 251 concret sein sollen.

Abs. 254 scheidet Lipps Begriffsinhalt in engerem und weiterem Sinne und meint unter jenem die Gesammtheit der constitutiven, nnter diesem die der consecutiven Merkmale. Warum er aber von diesem in der Logik doch allgemein anerkannten Terminus, ohne anch nur ein Wort darüber zu verlieren, abgegangen ist, zumal in einem auch für Anfänger bestimmten Buche, bleibt unklar.

Die im Abs. 265 gegebene kurze Darlegung der ›Kategorien als

1) Vgl. Höfler-Meinong, Logik, S. 14.

oberste Begriffe‹ ist insbesondere bei den Beziehungen zu knapp gehalten; denn will oder soll man hiezu kritische Stellung nehmen, so geräth man immer wieder in Zweifel über die eigentliche Meinung des Verf. So ergeht es dem Ref. z. B. jener Stelle gegenüber, wo der Verf. die Beziehungen von Raum und Zeit als in der Vorstellung gegebene Relationen bezeichnet und ihnen jene gegenüberstellt, die ›durch unsere ordnende Thätigkeit des Zusammenfassens, Sonderns, Vergleichens‹ entstehen. Hier scheint es unentschieden, wohin wir die gewiß räumliche Relation des Strecken- oder Distanzen-*Vergleichens* zählen sollen, oder die Bestimmung des *Unterschiedes der Lage* zweier Punkte. — Ferner sind unter den ›logischen Relationen‹ als ›Modificationen‹ [wie viel ›Modification‹ hier besagen will, ist nicht angegeben] die Kategorien der Modalität genannt: Thatsächlichkeit, Nothwendigkeit, Möglichkeit. Hiebei bleibt es mir unklar, inwieferne *Thatsächlichkeit* als *Relation* bezeichnet werden kann, weil es mir nicht gelingt, die zum Zustandekommen jeder Relation nothwendigen *zwei* Elemente oder Glieder ausfindig zu machen. Es mag aber immerhin sein, daß nur die Kürze des Verf. diese meine Aporie verschuldet hat. —

Ich breche hier ab, um nicht durch Einzelheiten zu ermüden. Die eingangs erwähnte Zerpflückung des Stoffes in kleine Absätze mag es mit verschuldet haben, wenn auch die Besprechung sich in eine Auswahl von Einzelkritiken aufgelöst hat und wenn diese den Charakter des Skizzenhaften ebenso an sich tragen, wie vielfach die Darlegungen des Verf.

Doch eine allgemeine Bemerkung sei jetzt zum Schlusse noch gestattet: Ref. kann es nur auf das lebhafteste bedauern, daß ein so inhaltsreiches und anregendes Buch die nothwendige Rücksicht auf die bestehende Terminologie vermissen läßt. Es mag dies z. Th. damit zusammenhängen, daß der Verf. auch die historischen Zusammenhänge und Beziehungen zu anderen Ansichten grundsätzlich unberücksichtigt läßt. Der Vortheil der freieren Beweglichkeit aber, der so gewonnen wird, ist m. E. viel zu theuer erkauft: denn das Buch läuft dadurch Gefahr, weniger Verständnis und weniger Würdigung zu finden, als es verdiente; und die Aufgabe, den Anfänger zu orientieren, wird es eben deswegen schwer erfüllen. Klarheit und Durchsichtigkeit der Sprache ist eben eine Forderung, die niemals ungestraft übertreten wird. Speziell in diesem Buche aber geht Dunkelheit der Sprache vielfach Hand in Hand mit einer gewissen Unklarheit der Systematik. Und für den Systematiker — so will es dem Ref. scheinen — ist der hochverdiente Verf. eben vielzusehr *Forscher*, der in die Tiefe der Probleme dringt, ohne auf

eine lückenlose Systematik allzuviel Wert zu legen. Und da die Geisteswissenschaft gerade dem Forscher Lipps schon so viel Förderung zu danken hat, ist es zu bedauern, daß hier der freiwillig übernommene Zwang des Systems sich unliebsam mit den Forderungen freier, durch nichts beengter Forschung krenzt.

Graz, Dezember 1895. Ed. Martinak.

Kunze, J., Marcus Eremita, ein neuer Zeuge für das altkirchliche Taufbekenntnis. Eine Monographie zur Geschichte des Apostolikums mit einer kürzlich entdeckten Schrift des Marcus. Leipzig, Dörffling und Franke 1895. VIII und 211 S. 8°. Preis Mk. 6.—

In Mignes Patrologia graeca t. LXV stehen, abgedruckt aus Gallandis Bibliotheca vet. Patr. VIII, zehn einem Abte Marcus, gewöhnlich Marcus Eremita genannt, zugeschriebene Schriftstücke, meist asketischen Inhalts. 1891 veröffentlichte Papadopulos Kerameus in Band I der *Ἀνάλεκτα Ἱεροσολυμιτικῆς σταχυολογίας* (einige Nachträge bringt Bd. II 1894) aus einem ehemals dem Sabaskloster gehörigen Codex eine bisher unbekannte Schrift desselben Verfassers — von dem auch noch andere Tractate in Bibliotheken verborgen ruhen — *πρὸς τοὺς . . . τὰ Νεστορίου φρονοῦντας*. Da jene Petersburger editio princeps für deutsche Theologen schwer zugänglich ist, war es kein überflüssiges Unternehmen, wenn J. Kunze auf S. 6—30 des vorliegenden Buches den Text jener Abhandlung nochmals abdruckte. Den gesamten Apparat seines Vorgängers hat er in, wie es scheint, absoluter Vollständigkeit übernommen, das Verzeichnis der citierten oder anklingenden Bibelstellen wesentlich bereichert, den Text durch correctere Interpunction und gute Conjecturen — z. B. 27, 3 trifft er mit *διὰ ψιλῆς γνώσεως* statt *δ. σιγῆς γ.* sicher das Rechte, nnd 29, 25 hat er den Ausfall eines Satzstückes richtig erkannt und eine passende Ergänzung vorgeschlagen — vielfach verbessert, so daß seine Edition, trotzdem ihr kein Manuscript zu Grunde liegt, ihren eigentümlichen Wert behaupten wird. Einzelnes bleibt freilich noch nachzuholen; die Einklammerung von 7 Worten 8, 28 wird von K. selber auf S. 59 nnd 83 f. mit Recht zurückgenommen; 29, 4 fehlt hinter *ἡνωμένος* ein Komma, ebenso 6, 18 hinter *κενόδοξοι*, während es 6, 17 vor *υἱὸν θεοῦ* wohl zu streichen ist; die Ergänzung 12, 16 *συ[λλ]ύσεων* scheint nicht über jeden Zweifel erhaben, und 20, 7 ist nach allen Analogieen das *ᾗδη* der Hdschr. in *ᾄδει* zu verbessern; bei den Citatnachweisen sind nicht ganz wenige

Zahlen falsch, z. B. S. 28, 17 war Hebr. 4, 15 st. 5, 15 zu nennen, und Mehreres ist nachzutragen, wie bei 6, 16 der Verweis auf Hebr. 12, 2, bei 7, 14 der auf Joh. 1, 20 vor Rom. 10, 9, bei 7, 28 und 29, 7 auf I. Cor. 2, 2, bei 11, 24 auf Rom. 5, 7, bei 19, 13 auf Hebr. 7, 26, bei 24, 5 auf II. Tim. 2, 11. Aber im Allgemeinen empfangen wir einen guten Text, uud seine Nutzharkeit hat der Herausgeber noch erhöht durch die Beigabe eines Wortregisters zu der Schrift (S. 204—9). Leider bleibt hier Vieles zu wünschen; ich sehe keinen Grund, die Eigennamen sämtlich auszuschließen, außerdem vermißt man Artikel wie *πόνος*, *ἡδονή*, *δυσπαράδεκτος*, *ἀδιήγητος* neben *φιλόπονος*, *φιλήδονος*, *εὐπαράδεκτος*, *ἀνεκδιήγητος*; die Zeilenangaben sind oft um eins zu hoch oder zu niedrig, und eine Menge von Stellen sind übersehen, z. B. bei *διάβολος* fehlen 18, 21, 28, 7, bei *ἕνωσις* 15, 5. 29, 12. 26, bei *ἐνανθρωπεῖν* 23, 29, bei *θεότης* 28, 26, bei *ὁμολογεῖν* 6, 17. 25, 22. 26, 6. 9. 11. 12, bei *πιστός* 12, 11. 18, 23; bei *λοιπόν* und *πιστεύειν* wird nicht einmal die Hälfte der Belegstellen verzeichnet. Aehnliche Unvollkommenheit zeigt sich übrigens in dem Sachregister S. 209—211; daß dort Georgius Cedrenus nnmittelbar vor Georgios Hamartolos, Gregorius Thaumaturgos u. A. zu lesen steht, ist allerdings nur eine Kleinigkeit, aber bei Eutherius von Tyana z. B. fehlt 103, 1. 127. 199, bei Eustathius von Antiochien — der hier wie 86 n. 2 Eusthatius, cf. 94 n. 4 Eusthatiam, geschrieben wird — 107 n. 2, andrerseits ist nicht ersichtlich, weshalb Harnack und Kattenbusch, schüchtern von Caspari und »Zahn, Theod.« mit je einer Stelle begleitet, unter all den antiken Namen mit so auffallendem Eifer herausgehoben werden, als ob man an den aufgezählten 13 Stellen Offenharungen über sie nachschlagen könnte.

Kunze hat sich nicht hegnügt, einen sauheren Text der neu entdeckten Marcus-Schrift vorzulegen, er ist bestrebt, in eingehender Untersuchung diese Schrift und ihren Verfasser litterargeschichtlich an den rechten Platz zu stellen und sie dogmengeschichtlich zu verwerten. Der Hauptteil dieser Untersuchung verdient alle Anerkennung. Er ist wohl etwas rasch geschrieben, daher einige Incorrectheiten im Ausdruck oder Ungenauigkeiten, wie wenn immer Harless statt Harles, 31 n. 1 und 32 n. 4 Christian Biographie statt Chr. Biography citiert oder von Sabas (S. 3 n. 2 nennt ihn K. Saha) das Adjectiv »sahhäisch« S. 3 n. 2., S. 42 gehildet wird; die Druckfehler sind meist nicht störend, nur S. 157, 16 verbessere man Marcus in Marcellus; 34 n. 2 wird über Tillemont falsch referiert, und die Angaben S. 43 n. 4 über Marcus Atheniensis sind teils falsch, teils ungenügend. Aber die Ausführungen über die Schriften des Marcus, über dessen Heimat und Lebenszeit sowie über seine

theologische Stellung wird Niemand ohne Nutzen lesen. Mit guten Gründen verwirft K. die unter dem Namen des Marcus Er. gehenden *κεφάλαια νηπτικά* als ein viel späteres Machwerk, behauptet die Echtheit der übrigen 9 bei Migne ihm zugeschriebenen Tractate ebenso wie die der neu entdeckten Streitschrift gegen die Nestorianer. Er prüft die Ueberlieferung über den schriftstellernden Mönch Marcus, unterscheidet ihn von dem bei Palladius gefeierten Aegypter und läßt ihn als Abt eines Klosters im galatischen Ancyra schriftstellerisch thätig sein, mindestens bis 430, worauf er sich in höherem Alter in die Einsamkeit zurückgezogen habe, aus der heraus er nur noch vereinzelte Schriften entsandte. Die Schrift in Melchisedec und die antinestorianische werden gesondert betrachtet, und hauptsächlich nach ihren Angaben in Cap. IX ein Bild der Theologie des Marcus gezeichnet, wonach er als ›Schüler des Chrysostomus‹, wie die Ueberlieferung sagt, erscheint, ein Vertreter des rechten Flügels der antiochenischen Schule, nüchterner Biblicist mit vorwiegend praktischen Interessen, doch der ägyptischen Speculation auf christologischem Gebiet mehr geneigt als der antiochenischen Dialektik. Einzelnes wird hier zu bestreiten sein oder besser zweifelhaft gelassen werden; so leuchtet mir die Ideutificierung unsers Schriftstellers Marcus mit dem so viel später erst bezeugten Mönche der Wüste Juda wenig ein, noch weniger der S. 74 vorgenommene Schluß, die Schrift adv. Nestor. könne wegen des darin enthaltenen Taufsymbols nicht wohl nach 431 geschrieben sein; seltsam ist die Beweisführung S. 65 f., Marcus müsse in de baptismo galatische Irrtümer bekämpfen, also von Ancyra aus schreiben, weil er eine Stelle aus dem Galaterbrief mit dem Satz begleite *τοιαῦτα πρὸς Γαλάτας ὁ ἅγιος Παῦλος οἰκονομικῶς προέγραψεν νουθετῶν καὶ αὐτοὺς τὰ ὅμοια ἀπιστήσαντας*. Was mir durch K. völlig festgestellt erscheint, ist die Abhängigkeit der neuen Schrift des Marcus von den Anathematismen des alexandrinischen Cyrill; ob sie nicht auch in einem späteren Stadium des christologischen Streites als gerade 430/31 entstanden sein könne, ist durch ihn noch nicht ausgemacht; aber sehr weit wird man sich von seinen Ansätzen nicht entfernen. In den Capiteln III und IV ›Geschichte und Kritik der Ueberlieferung über M. Eremita‹ und ›die Schriften des M. E.‹ hätte ich ein genaueres Eingehen auf die Geschichte der bisher bekannten Schriften des Marcus gewünscht; insbesondere ist bedauerlich, daß dem Verf. die Notizen von F. Bäthgen in der Zeitschrift f. Kirchgsch. XI (1890), 442 ff. über ›die syrische Handschrift Sachau 302 auf der Kgl. Bibliothek zu Berlin‹ entgangen sind, doppelt auffällig, da K. durch den sonst wiederholt von ihm citierten Bardenhewer (Patrologie S. 356)

daran erinnert werden konnte. In dem dort besprochenen Codex, der leider vorn arg verstümmelt ist, findet sich ein syrischer Text der *ἀντιβολὴ πρὸς σχολαστικόν* des Marcus, der offenbar eine im griechischen Text vorhandene Lücke ausfüllen wird, und des Tractats gegen die Melchisedekianer. Die Tractate *συμβουλία πρὸς τὴν ἑαυτοῦ ψυχήν* und *περὶ νηστείας*, die bei Gallandi zwischen den eben erwähnten stehen, »finden sich bei dem Syrer nicht« laut Bäthgen; in Wahrheit werden sie bei ihm an früherer Stelle gestanden haben, entsprechend der Notiz des Photius (bibliotb. 200), daß die Reihenfolge der 9 *λόγοι* des Marcus in den Handschriften eine sehr verschiedene sei. Am interessantesten ist die Thatsache, daß bei dem Syrer — das Manuscript soll um 800 geschrieben sein — der Tractat in Melch. als echter gezählt und am Ende ausdrücklich das Buch des h. Einsiedlers Marcus als aus 8 Tractaten bestehend bezeichnet wird; es werden somit in dieser Collection die unechten *κεφάλαια νηπτικά* ebenso wie in der Handschrift des Papadopulos gefehlt, die beiden jetzt als I und II gezählten Tractate aber, *περὶ νόμου πνευματικοῦ* und *περὶ τῶν οἰομένων ἐξ ἔργων δικαιοῦσθαι*, noch in dieser syrischen Uebersetzung wie — gerade nach Kunzes Ansicht — bei ihrer Veröffentlichung durch den Autor ein Ganzes gebildet haben. Auch die bei dem Syrer an den Oktateuch des Marcus angeschlossene Erzählung von demselben h. Einsiedler Marcus [betreffend einen Einsiedler] mit Namen Malchus, die ein Stück Lebensgeschichte des Erzählers enthält, hätte K. vielleicht gut gethan, sich aus Berlin zu verschaffen und bei seinen Hypothesen über die Verhältnisse des Eremiten Marcus zu verwerten.

Indeß K. sieht die eigentliche Bedeutung seiner Arbeit an Marcus nicht in seinen litteraturgeschichtlichen Ergebnissen, die nebenher auch für die Geschichte der Theologie manchen guten Gedanken abwerfen; er will ja »eine Monographie zur Geschichte des Apostolikums« schreiben und schon im Titel wird Marc. Er. als »ein neuer Zeuge für das altkirchliche Taufbekenntnis« charakterisiert. Die Wahl eines so irreführenden Titels verdient scharfe Misbilligung; von dem Taufbekenntnis bei Marcus beginnt K. erst auf S. 137 zu reden, und wenn er im Folgenden bis S. 201 öfters Beiträge zur Geschichte des Apostolikums liefert, so wird dann Marcus große Strecken hindurch ganz aus den Augen gelassen, und die Gezwungenheit der Verbindung von zwei ganz verschiedenen Interessen wird dem Leser peinlich fühlbar. Psychologisch begreiflich wird sie blos durch den Wunsch des Verfassers, die von ihm edierte und commentierte Schrift als eine Entdeckung ersten Ranges geachtet zu wissen; schon im Vorwort erklärt er sie, die zu den harmlosesten

in ihrer Zeit gehört, für epochemachend, nach S. 196 ist sie »die erste und einzige Schrift, welche uns zeigt, wie das Morgenland im dogmatischen Lehrstreite das Symbol handhabte und verwendete«. Leider wächst mit der Begeisterung K.'s für jene Schrift auch sein Selbstgefühl; zumal im Schlußcapitel thut er »von der errungenen Höhe aus« Ausblicke, bei denen er inne wird, wie er »die Kritik der Schriften unsers Marcus erstmalig auf sicheren Boden gestellt«, wie er »mit dem Taufbekenntnis, das jene Schrift enthält, einen neuen festen Stützpunkt für die Geschichte des Taufsymbols im Morgenlande gewonnen«, wie er bei dieser Gelegenheit die Aufgabe in Angriff genommen hat, die nach dem Gange der Forschnng über das Apostoliknm die nächstliegende und dringendste sei. Unermüdlich weist er auf spätere umfassende Arbeiten seiner Feder über das Taufbekenntnis hin; feierlich versichert er S. 195, durch das ganze vorliegende Werk ziehe sich der Widerspruch gegen Kattenbusch's Buch über das apostolische Symbol; die auf Ritschl zurückgehende, von Harnack eingeführte und von Kattenbnsch auf die Spitze getriebene Einseitigkeit, die im Apostolikum blos eine Schöpfung des römischen Katholicismus statt einen Besitz der ganzen alten Kirche sehen wolle und alle Eigentümlichkeiten des Morgenlandes mit römischem Maßstab messe, wird in auffallend hochtrabendem Ton als nunmehr gerichtet beschrieben: »was für die weitere Arbeit (an der Geschichte des Taufsymbols) leitende Gesichtspunkte im einzelnen werden müssen«, darüber hat S. 197—201 Johannes Kunze die nötigen Aufstellungen zu machen! S. VII betont er auch noch in höchst unsympathischer Weise seine der Kirche Jesn Christi geleisteten Dienste; zn diesen gehört wohl vor Allem der die Geistreichigkeiten des Cap. XII schließende Passus über die wahrhaft evangelische Stelluug zum Symbol, wonach nnsre Kirche nie nm der Symbolformel willen ein Stück des Glaubens behanpten darf, nnd doch das Apostolikum zumal ihren Dienern und Lehrern auf das Gewissen gelegt werden muß: ein herrliches Ja—Nein, auf dessen Ermittelung man allerdings in einer Schrift über Marcus Eremita nur in der modernsten Zeit rechnen durfte.

Gewiß enthalten auch diese letzten Abschnitte einiges Verdienstliche und mindestens discutable Hypothesen, wie über die von Nilus und Nestorins benutzten Taufbekenntnisse; die Entstehung des constantinopolitanischen Symbols, gewiß wird die Geschichte des orientalischen Taufbekenntnisses noch in manchen Punkten genauer erforscht werden können als bei Kattenbusch, obgleich K.'s Beweise dafür, daß Katt. sie »vergewaltigt« habe, lediglich eingebildete sind. Aber abgesehen von vielen luftigen Hypothesen ist es doch eine un-

entschuldbare Uebereilung, wenn K. das, was er an Marcus beobachtet, nun ohne Weiteres dem morgenländischen Christentum zuschreibt und auf Grund einer Vergleichung der Stellung zum Symbol bei Marcus und bei dem Abendländer Joh. Cassianus die Formel fixiert, im Orient werde das Taufbekenntnis wesentlich ethisch, im Abendlande mehr theoretisch gewertet (S. 187), wenn er redet von »einer eigentümlichen Freiheit und Geistigkeit der Auffassung, die nicht sich an die Form sklavisch bindet, sondern die Sache festhält, wodurch sich immer (!) die morgenländische Kirche vor der abendländischen ausgezeichnet hat« (S. 181), wenn er S. 189 als die der morgenländischen Kirche stets geläufige Auffassung verkündigt: »die Schrift allein beweist, aber verpflichtet nicht (!!), das Bekenntnis allein verpflichtet, aber es beweist nicht«, eine köstliche Antithese, die für die Kirche als maßgebende Potenz ja keinen Raum mehr läßt. Das Tragikomische ist aber, daß all diese Ideen herausgearbeitet werden aus einem Taufbekenntnis des Marcus, das uns in Wirklichkeit gar nicht genügend bekannt ist. 8 Mal, in 5 verschiedenen Capiteln der Schrift adv. Nestorianos, außerdem einmal im Tractat ad Nicolaum verwendet Marcus sein Taufsymbol, aber keine Stelle stimmt mit der anderen völlig überein; über den dritten Artikel erfahren wir nichts, über den ersten wenig, und der Wortlaut und Umfang des zweiten ist in den wichtigsten Punkten nicht sicher. Marcus schreibt adv. Nest. 23: *πιστεύω εἰς τὸν θεὸν πατέρα παντοκράτορα*; da er auch sonst viel ausläßt, ist sehr zweifelhaft, ob der Artikel hier nicht wesentlich verkürzt vorliegt; aber für Kunzes Kritik ist am charakteristischsten, daß er zuerst S. 140 wegen der Analogie aller übrigen morgenländischen Bekenntnisformeln — ein recht zweifelhafter Kanon — vermuthet, daß hier ursprünglich ein *ἕνα* — statt *τὸν* vor *θεόν* — gestanden habe, S. 141 aber schlankweg für den ersten Artikel als Wortlaut feststellt: *πιστεύω εἰς ἕνα θεὸν π. π.ϵ.* Mit ähnlichen Gründen wird in dem 2. Artikel ein *τὸν υἱὸν αὐτοῦ*, ein *ἐκ Μαρίας* hinter *γεννηθέντα* u. A. hineingeschoben, und weil in dem willkürlich reconstruierten Symbol mehrere specifisch nicänische Formeln fehlen, wird dessen vornicänischer Ursprung behauptet nnd dem Leser nun die Meinung beigebracht, man brauche blos noch einige aus der origenistischen Theologie übernommene termini in jenem Symbol zu entfernen, um die Formel zu besitzen, »die den gemeinsamen Charakter des altkirchlichen Taufbekonntnisses ziemlich unentstellt in sich trüge«. Hier verrät K. am deutlichsten seine Lieblingsidee: das »Apostolicum« soll als das altkirchliche Taufbekenntnis oder die Einheit des Taufbekenntnisses als das Ursprüngliche, die große Mannichfaltigkeit der

Symbole als spätere Entartung erwiesen werden. Aber daß die Kenntnis des von Marcus Eremita gebrauchten Taufsymbols, selbst wenn wir sie besäßen, jene These auch nur im Geringsten glaubwürdiger mache, als sie es ohnedies ist, bleibt Kunzes frommer Wunsch. Wir können nur wünschen, daß, wenn er seine »Forschungen über das altkirchliche Taufbekenntnis« fortsetzt, er besonnener mit dem Material verfahren und der Versuchung, das Neue um jeden Preis als epochemachend zu verkaufen, besser widerstehen möge. Wertvoller für die Geschichte des Apostolikums als das Taufbekenntnis des Marcus Eremita, dessen Persönlichkeit und Schriftstellerei damit wahrlich nicht geringgeschätzt sein soll, scheint mir ein, so viel ich sehe, noch nirgends beachteter Text der beiden ersten Artikel des Symbols in dem zuerst von W. Gundlach in den Monum. German. epist. tom. III p. 434—436 ediorten Briefe des Cyprianus Telonensis episcopus an Maximus Genavensis von ca. 530 n. Chr. Hier ist der Wortlaut ganz sicher, nichts, soweit das Citat reicht, ausgelassen und das Verhältnis zu dem Symbol des Faustus von Reji höchst interessant. Allerdings Offenbarungen über die Urgeschichte des Taufbekenntnisses werden wir bei dem gallischen Bischof von 530 so wenig erwarten wie bei dem vielleicht nm 100 Jahr älteren asiatischen Mönche, und zu einer Monographie reicht der Stoff im einen Fall so wenig wie im andern.

Marburg. Ad. Jülicher.

Lykophron's Alexandra. Griechisch und deutsch mit erklärenden Anmerkungen von Carl von Holzinger. Leipzig, Teubner 1895. 427 S. 8°. Preis 15 M.

Ein zusammenhängendes Werk über Lykophron würde zwar nicht, wie das der Recensentenjargon nennt, einem »dringenden Bedürfnis« abhelfen, noch dürfte es heißen, daß ein solches »mit Ungeduld« erwartet worden sei, wol aber konnte bei der Häufigkeit der mythologischen Untersuchungen einerseits und der alexandrinischen Stndien andererseits, wie sie die letzte Zeit gesehen hat, eine Arbeit, welche dem schwierigen nnd stoffreichen Gedichte als Ganzem erneute Anfmerksamkeit zuwendete, große Bedeutung gewinnen. Gar manches Rätsel harrte hier seiner Lösung, unbeantwortet waren viele Fragen der Interpretation, der Quellenbenutzung, der Wortentlehnnng: kein Wnnder, wenn man das umfangreiche Bnch v. Holzingers erwartungsvoll in die Hand nahm.

Das Werk zerfällt in vier Teile: Einleitung, Text mit rechtsseitiger Uebersetzung, Kommentar, deutsches Namen- und Sach-

register. Der erste Teil (90 Seiten) verlangt seiner Natur nach ein längeres Referat. Der Verfasser macht uns zunächst mit der Absicht seines Buches bekannt. Er lehnt es ab, den weitschichtigen, auf einen großen Teil der griechischen Götter- und Heroenwelt sich erstreckenden Stoff aus dem Gesichtswinkel eines einzelnen Autors wie Lykophron, der doch auf diesem Gebiete nur einen späten Sammler darstelle, zusammenzufassen. Aus dem gleichen Grunde soll die Quellenforschung, da sie sich ebenso wenig auf dem ausschließlichen Boden Lykophrons halten könne, der Einleitung fernbleiben. Holzingers Absicht ist es demnach, nicht ein Corpus von Monographien zu einem einheitlichen Werke über den Dichter zu verschmelzen, sondern vielmehr nur Lykophron selbst zu erläutern, einen Kommentar, der uns bisher noch fehlte, zu geben. Die Einleitung spielt deshalb neben dem Kommentar keine selbständige Rolle; sie soll nur dazu dienen, dem Novizen durch das Dickicht der Rätsel hindurchzuhelfen, andererseits den Kenner über den Standpunkt aufzuklären, den der Kommentar wichtigen Streitfragen gegenüber einnimmt.

Nach einer längeren Besprechung der sonstigen dichterischen und grammatischen Thätigkeit Lykophrons und einer Abweisung aller Versuche, aus anderen Angaben, die uns über ihn vorliegen, etwas über die Datierung der Alexandra zu ermitteln, geht H. dann zu dem Gedichte selbst über, von dem er eine kurze Disposition gibt. Lykophron hat ein wirkliches Gedicht schaffen wollen, kein bloßes versificiertes Conglomerat von Excerpten. Freilich muß der Leser oft über die Masse des darin Gebotenen erschrecken. Eine Menge von Schwierigkeiten türmen sich vor ihm auf: eine Masse fremdartiger Mythen, in einander geschachtelter Erzählungen, von Andeutungen, Umschreibungen, scheinbaren Widersprüchen, von Wiederholungen, Zerreißungen desselben Mythos: »Soll auch Kassandra in höchster Apollinischer Ekstase verwirrt reden, so hat der Dichter doch . . . das Maß des Schönen überschritten, und sein Gedicht entgeht . . . nicht dem Tadel mangelhaften Gefühles für das poetisch Zulässige oder doch wenigstens nicht dem Vorwurfe ungenügender Feile«.

Unverkennbar bleibt die Absicht, den Leser irre zu führen. Dazu wirken außer dem schon Angeführten u. a. die verwickelten Relativsätze, die kaum ein Beziehungswort erraten lassen, dazu der Wechsel der Zeiten bei der Anführung von Hauptsachen und Nebenepisoden, dazu die sonderbare Diktion, die in Pleonasmen, kühnen Wortstellungen, Ellipsen Ausdruck findet, dazu endlich die seltenen Glossen und irreführenden Wortanwendungen. Alles ist dem Effekte der Dunkelheit und Schwierigkeit der Darstellung dienstbar gemacht,

wenn auch nicht gelengnet werden kann, daß dies in älterer Zeit noch nicht so empfunden wurde. »Der Zweck, den Lykophron anfänglich verfolgte, war der, eine tragische Scene zu schaffen im Stile hoher und strenger Dichtung. Aischylos war sein Vorbild, und das Motiv, die Kassandra in leidvoller Verzückung rätsoln zu lassen, hat er von ihm entlehnt«. Dies ist die künstlerische Motivierung seiner Dnnkelheit. Aischylos' Prometheus zu überbieten arbeitete er. Bis zum V. 416 etwa mag er mit Frische und Begeisterung geschaffon haben; bald abor merkte er, daß der Stoff aus dem Rahmen einer Scene qnölle, schrieb noch mit frischer Kraft einiges aus 1090—1280, namentlich 1090—1122, 1214—25, und dann den Schluß des Gedichtes 1283—1434 sowie 1451—74; denn diese zeigen noch Schwung und natürliche Kraft. In den mittleren Partien hemmt der aus Timaios massenhaft übernommene Stoff seinen Flug, so wird der Dichter allmählich seiner Alexandra müde. Der Charakter des Werkes verändert sich unter seinen fleißigen Händen, die stürmische Rhapsodie auf die Leiden Trojas hat sich beinahe zu einer Mythensammlung ausgeweitet. Lykophron wird ein Opfer seiner Zeit; nicht entfernt gesonnen, ein nnübersichtliches und möglichst unverständliches Repertorium der Mythologie zu verfassen, kann er sich doch auch dem Drucke einer nnermeßlichen ausgezeichneten Litteratur nicht entziehen, er muß seine Vorgänger lesen und benntzen. Nnr so kann man seine Dichtung verstehen, wer allein von dem, was er vor Augen hat, von dem mythischen in seltene Worte eingekleideten Inhalt der Alexandra, nicht von der poetischen Wendung des ganzen Stoffes ausgeht, thut dem Dichter Lykophron bitteres Unrecht.

Die Dunkelheit des Dichters ist ebenfalls bisher falsch verstanden worden. Die frühere Litteratur hat ähnliches, der Orakelstil, die alte Freude der Hellenen an dunklen Wortscherzen erklären es, wie auch Lykophron anf den Gedanken gekommen, ein Rätselgedicht zu schreiben. Seine Dunkelheit hat zahlreiche Ahnherren, die Pythagoräer, Herakleitos, Pherekydes, Pindar, Platons Mythen, Antimachos u. a. Freilich ist Lykophron mit den genannten nicht ganz zu vergleichen; ihm fehlt alle Tiefe, alle Gedankenentwicklung. Aber nicht nur dies. Es mangelt ihm auch an Takt in der Auswahl dessen, was er seiner Kassandra in den Mnnd legen darf; so wirkt er komisch (55 Belege), wie er auch einzelne komische Glossen hat. Uebrigens, da seine Dunkelheit rein äußerlich ist, und sein Schwung schnell ermattet, so liest man sich bald in den Dichter ein.

Wie steht es nnn mit seinen Quellen? Unmöglich ist's, daß er, während er schrieb, eine ganze Wagenlast von Büchern, bald die

Kyprien, bald Timaios, bald Stesichoros, oft nur einen Spezialzug entlehnend, benutzte. Da nun eine große Menge ganz bekannter Mythenkreise erscheinen, so kommt man unschwer zu dem Satze: Zieht man von der Alexandra alles dasjenige ab, was Lykophron unmittelbar aus Timaios geschöpft hatte (oder wenigstens geschöpft haben konnte), ferner alles dasjenige, dessen Kenntnis zu einer Durchschnittsbildung gehörte, so bleibt vom Stoffe der Alexandra nur einiges Wenige übrig, und von diesem darf man voraussetzen, daß Lykophron es ebenfalls gedächtnismäßig beherrschte. — Er schrieb demnach ohne unmittelbare Vorlage; auf Spaziergängen oder viridi sub arbuto stratus mag er die einzelnen Abschnitte zusammengestellt haben. So erklärt sich die ungleiche Arbeit, erklären sich Widersprüche, Wiederholungen; der Mangel einer Redaktion tritt deutlich hervor. Die Alexandra war ja schließlich auch nur ein Parergon für den Tragiker. — Die Quellenuntersuchung ist überhaupt in diesem Falle besonders schwierig, da wir selten bei der Masse mythologischen Materials, welche jener Zeit vorlag, ermitteln können, woher Lykophron diese oder jene Sage genommen. Nur wenn ein bestimmter Mythos unwiderleglich als in einem einzigen Buche allein vorhanden nachgewiesen werden kann, oder wenn Serienbeweise erbracht werden, läßt sich die Quellenfrage mit einiger Sicherheit beantworten. Aber auch in dem zweiten Falle ist es nicht immer möglich, völlige Klarheit zu gewinnen; konnte doch Lykophron auch bei Timaios manche Nachricht früherer Schriftsteller, die er schon gelesen, zum zweitenmale finden. Sicher bleibt jedoch, daß er keinen Mythos selbständig erfunden hat, gelegentliche kleine Aenderungen sind als rein unwillkürliche zu betrachten.

Nach einigen Bemerkungen über Euhemerismen kehrt H. wieder zur Datierung des Gedichtes zurück. Von Benutzungen des Lykophron durch andere Schriftsteller oder von Berührungen mit solchen gibt uns kaum eine einen sicheren Anhalt; höchstens ließe sich Euphorion, der im Jahre 276 geboren, nicht vor 256 thätig sein konnte, zur Bestimmung des terminus ante quem verwerten. Aber sonst dürfen weder Aristophanes von Byzanz, noch Kallimachos, noch auch die Technopägnien irgend welche chronologische Bedeutung beanspruchen. Die Datierung der Syrinx ist unbekannt; wollte man also auch wirklich eine Beziehung zwischen ihr und der Alexandra entdecken (Syr. 2 ~ Lyk. 1201. 10 ~ 1034), so hülfe das nichts. Nur das Werk selbst kann uns eine sichere Handhabe zu seiner Zeitbestimmung bieten. Den terminus post quem geben wie bekannt, die Verse 801—4, welche eine Thatsache aus dem Jahre 309 berichten, der terminus ante quem ist etwa 256, Euphorions

Thätigkeit: genauere Zeitgrenzen lassen sich nur durch richtige Interpretation von 1226—80 und 1435—50 ziehen. — Die öftor für interpoliert erklärten Verse 1226—80 hat Wilamowitz treffond als echt zu erweisen gesucht, hingegen in seinen Aufstellungen über den Sinn der Verse 1435—50 ist er nicht glücklich gewesen. Diese können unmöglich auf Alexander den Großen und Artabazos bezogen werden, dagegen reden schwerwiegende Gründe. Unter dieser Voraussetzung nämlich wäre Alexander sowol *λέων* als *λύκος*, in einer Person Subjekt und Objekt, er hieße sowol *Χαλαστραῖος* als *Γαλαδραῖος* dicht hinter einander. Weiter kann *μεθ' ἕκτην γένναν* nicht auf sieben Generationen bezogen werden, weil in *ἕκτην* beide Endpunkte des Stemmas eingerechnet sein müssen, Zeus aber die siebente, nicht die sechste Generation ist; Artabazos bedeutete ferner einem Alexander gegenüber doch nur wenig, konnte kaum so pomphaft gefeiert werden. Wer endlich zu Kassanders Zeit in Chalkis lebte, hütete sich wol, an die Mordthaten des Schreckensfürsten zu erinnern. 1435—50 weisen also nicht auf Alexander hin, auf den nur unser modernes Gefühl bei der Betrachtung der Auseinandersetzung zwischen Asien und Europa verfällt, mit dessen Tode ja gerade die blutigsten Kämpfe erst beginnen, sondern die Verse deuten auf Pyrrhos. Pyrrhos liebte es, sich mit Alexander verglichen zu sehen, diese Aehnlichkeit hat Lykophron ausgebeutet, um den Leser irre zu führen. Der Epirote, im Jahre 288 König von Makedonien, ist ein chalasträischer d. h. makedonischer Löwe, er hat im Jahre 295 den Neoptolemos beseitigt (1442). Der Wolf von Galadra ist Demetrios Poliorketes, an dessen Seite Pyrrhos gegen Kassanders Söhne, die als Kinder der Thessalonike Argeaden (1443) heißen, nach Lykophrons Darstellung kämpft. Mit diesem Pyrrhos (*ᾧ* 1446) schlägt sich Fabricius, ein nächster Blutsverwandter der Kassandra; Fabricius, ein ganz einziger Kriegor (*εἷς τις παλαιστής*) von ausgezeichnetem Charakter, von Pyrrhos selbst bewundert, führt einen Krieg, der *μεθ' ἕκτην γένναν*, nach dem sechsten Jahre (= nach der sechsten jährlichen Herdenfrucht, 280—275) endet. Pyrrhos schließt einen Vertrag, zieht ab und läßt die Römer in größerer Macht zurück, als er sie gefunden. Diesen Rückzug des Helden hat Lykophron *in köstlicher Weise* verschleiert, indem er von Verträgen (1448) spricht. Wäre Alexander gemeint, so hätte Kassandra doch über diese Siege des Aiakiden klagen müssen; dem ist aber nicht so, in den Vs. 1443—45 lebt ein Ton innerster Befriedigung der Seherin. Die Alexandra also, verfaßt noch zu Pyrrhos' Lebzeiten, ist im Jahre 274, als der König sich zum dritten Male Makedoniens bemächtigte, veröffentlicht. Neh-

men wir dieses späte Jahr für das Gedicht an, so erledigen sich auch die Schwierigkeiten, die andere Gelehrte in den Vv. 1226 ff. fanden. Was hier über die Seeherrschaft der Römer gesagt wird, paßt am besten auf diese Zeit und stimmt auch gut zu 1448. Die häufig incriminierte Römerepisode ist also echt; sie stammt aus Timaios, der aber über die Lage Roms keine so dunkle Vorstellung gehabt haben kann, wie Referent einst aus Lykophrons Angaben geschlossen. — Nun besteht aber, wie es scheint, noch ein Widerspruch zwischen 1245–49 und 1351—55. Wie haben wir überhaupt die Widersprüche bei Lykophron aufzufassen? Es gab in der griechischen Mythenwelt zahllose Widersprüche, Lykophron verband eine große Masse von Sagen zu einem zusammenhängenden Werke, ohne einen einzelnen Mythos in fortlaufender Erzählung darzustellen. So sind die bei ihm erscheinenden Widersprüche nur indirekte; der Dichter »widerspricht sich in seinem Wortlaut dort nicht, wo sich die Mythen widersprechen; wo sich aber sein Wortlaut zu widersprechen scheint, dort widersprechen sich die Mythenteile nicht, wenn man sie vollständig erzählt«. Solch indirekter Widerspruch kann auch nur 1351—55 und 1245 ff. vorliegen. Mithin bleiben 1226—80 in ihrer Echtheit unbestritten, wofür auch noch andere Gründe sprechen. So oft Lykophron also einen kleinen Abschnitt gearbeitet hatte (vgl. oben S. 110), gab er ihm seinen Platz im Werke, wobei allerdings zuweilen das Gesetz des Ebenmaßes verletzt worden ist, wie 1214—25, die man nicht umstellen darf, zeigen.

Nach einer nichts wesentliches enthaltenden Belehrung über die Einrichtung des Kommentars, dem die Erklärung der jedesmal vorliegenden Stellen, nicht die Quellenforschung Hauptsache sein soll, folgt eine Auseinandersetzung der Prinzipien, die den Verfasser bei der Uebersetzung geleitet haben. Ich führe daraus nur den Grundsatz an, daß die Uebersetzung von der Rätselhaftigkeit des Autors einiges bewahren, andererseits doch auch dem Leser das Verständnis im ganzen und großen vermitteln soll. H. hat sich große Mühe, besonders auch auf metrischem Gebiete, gegeben, »das noch nie Gewagte zu wagen und auch den unnahbaren Lykophron mit dem deutschen Bürgerrechte in unserer poetischen Uebersetzungslitteratur zu beschenken«. — Der Text ist revidierter Abdruck des Kinkelschen. Scheer hat zwar vieles besser als sein Vorgänger gemacht, in der Sprache aber zu sehr uniformiert, andererseits mit Unrecht seltene Wortformen an Stelle vermeintlicher Glosseme eingeführt (V. 1009. 1357. 1436). Ebenso ist Kinkels Interpunktionssystem unter Berichtigung vieler Fehler beibehalten. — Danach folgen der Text mit rechtsseitiger Uebersetzung, der Kommentar und ein mythographisch-

historisches Namen- und Sachregister, das nicht nur die von Lykophron genannten, sondern auch die von ihm gemeinten Eigennamen enthält.

Mit besonderer Absicht habe ich mir ein längeres Referat über die für den Charakter des ganzen Werkes maßgebende Einleitung gestattet. Denn wie es immer unrichtig ist, Sätze aus dem Zusammenhange zu reißen, so schien es besonders hier unumgänglich, den Gedankengang des Autors in größerer Ausdehnung wiederzugeben, ja öfter ihn seine Ideen selbst darlegen zu lassen, damit ein jeder Leser dessen bald inne werde, welch sonderbarer Geist in diesem Buche waltet. —

Zuerst eine allgemeine Beobachtung über das Werk. Mir scheint, daß ihm die Plastik, sowol der Form wie des Inhalts fehlt. Der Leser meines Referats hat von ersterem Mangel vielleicht schon eine Vorstellung gewonnen, vielleicht erkannt, wie weitschweifig, wie wenig präcis das ganze gehalten ist, wie gerne der Autor auf dasselbe zurückkommt. Bedenklicher als dieses wirkt der Inhalt durch eine gewisse Vorstellungsblässe, durch das Unvermögen, einen Gedanken bis in seine letzten Konsequenzen zu verfolgen.

Gehen wir nun gleich auf die Hauptsache los: erfüllt das Buch seinen Zweck? Ich muß die Frage verneinen. An welches Publikum darf es sich wenden, wer interessiert sich heute für Lykophron? Der Freund der alexandrinischen Litteraturgeschichte und der Mytholog. Genügt den Ansprüchen des ersteren das Werk? Nein, denn ihm fehlt die Quellenuntersuchung fast ganz. Fleißig, wie er ist, hat H. im Kommentar natürlich mehrfach mit vollem Rechte auf Quellen wie die Kyprien z. B. 204. 307. 546. 581, auf tragisches Vorbild 487. 508. 807 (vgl. sonst noch 349. 933. 1114. 1303. 1329—40) hingedeutet, aber leider aus Gründen, die ich nicht anzuerkennen vermag, die eigentliche Hauptarbeit von der Hand gewiesen. Wer ein großes Buch über Lykophron schreibt, wer alle Fragen, die in letzter Zeit über diesen Dichter aufgeworfen worden, in den Kreis seiner Betrachtung zog, der durfte dem Quellenproblem nicht aus dem Wege gehen. Vielleicht hätte seine Berücksichtigung, die Bearbeitung eines so weitschichtigen Stoffes Holzingers Buch ins Unziemliche vergrößert: nun gut, dann hätte anderes wegfallen dürfen. Besser eine Quellenuntersuchung über Lykophron ohne des Dichters Text, ohne Uebersetzung, ohne Kommentar, als alles dies ohne Quellenuntersuchung. Diesen Mangel seines Buches scheint H. übrigens doch gefühlt zu haben, er würde sonst nicht auf die Behandlung der Quellenfrage noch einmal zurückkommen und sie auch aus anderen Gründen ablehnen. — Entspricht nun weiter das Werk den Wünschen des Mythologen? Erst recht nicht; denn da dieser in

der Regel doch nur einen Mythos untersucht, so hat er im schlimmsten Falle ein ebenso großes Material als der Holzingersche Kommentar ihm bietet, zur Verfügung. Der Mytholog brauchte nur ein kleines Heft mit einer kurzen Uebersicht über die augenfälligsten Gewohnheiten des Dichters, eine Art Clavis Lycophronea, wie Referent sie seiner Zeit, freilich noch zu kurz und sehr verbesserungsbedürftig, den Mythologen zu geben versucht hat. Dazu aber war das umfangreiche und nicht sehr übersichtliche Buch Holzingers nicht nöthig. So wird es keinem von beiden Ständen, geschweige beiden, mit seinem Anspruche, nur Lykophron selbst erläutert zu haben, mit diesem Tzetzes ähnlichen Kommentar gerecht [1]).

Noch weniger aber können uns die Ausführungen Holzingers über den Zweck, den der Dichter selbst bei seinem Werke gehabt haben soll, über die Entstehung der Alexandra gefallen. Gestehen wir es nur, daß wir uns aus den Aufstellungen des Verfassers gar kein festes System zu machen vermögen, daß sie uns verwirrend, ja sogar widerspruchsvoll wie Lykophrons Rätsel bedünken. Lykophron muß als Dichter aufgefaßt werden, freilich als schlechter, dem alle Tiefe fehlt, er ist ärmlich, kann seine Gedanken nicht entwickeln, variiert nur ein Hauptthema. Dieser dürftige Poet, dessen Absicht zu täuschen feststeht und mit Beispielen gut belegt wird, will nach höherem Vorbilde eine tragische Scene schaffen, aber die ›*stürmische Rhapsodie*‹ erlahmt und verfällt der Misere der Zeit, gelahrter Dichterei. Das sind doch Widersprüche in sich selbst! Und nun gar die einzelnen Urteile! Die tragische Kassandra ist doch etwas ganz anderes als Lykophrons Alexandra. Sie redet doch nur vor Mykenes Greisen dunkel, aus sehr begreiflichen Gründen, den Zuschauern verkündet sie kein Rätsel [2]). Die griechische Sage ließ sie ja doch nur keinen Glauben finden, nicht überhaupt in Rätseln sprechen. Für Lykophron ist die Alexandra nichts als Folie, ihm gilt es, auf verschiedene Weise den Leser zu täuschen und zu überlisten [3]). Und zwar thut er das doch von Anfang an, mit glücklich-

1) H. schreibt ja allerdings, nach seinen eigenen Worten, nicht für diese beiden Klassen von Philologen, sondern für die Neulinge in Lykophron und den Lykophronkenner. Aber das deckt sich doch ziemlich mit den von mir angeführten Leserpublikum. Nur wird der Lykophronkenner sich allerdings weniger für den Standpunkt interessieren, den der Kommentar wichtigen Streitfragen gegenüber einnimmt (S. 4), als für die Behandlung der Quellenfrage

2) Ich halte mich hier nur an das, was H. über die äschyleische Kassandra als Vorbild der Alexandra sagt. Daß Lykophron die Kassandra nachahmen und dabei den Prometheus überbieten wollte, scheint mir unvereinbar.

3) H. glaubt nicht, daß die Alexandra schon früh zum Rätselgedicht ge-

stem Erfolge, ohne alle »Frische und Begeisterung«, es sei denn mit der, welche abgefeimten Schurken beim bösen Werke eignet. Von Anfang an war er gelehrt, brauchte nicht erst, als er den Timaios gelesen, dem Fluche seiner Zeit zu verfallen. Ich leugne nicht, daß er den Sikelioten weniger verarbeitet, sondern ihn mehr en bloc seinen Lesern vorgelegt hat, obwol sich doch auch recht schwierige Stellen (vgl. nur 1151 ff. 984—92. 1083—86. 697 ff. mit den Lokalnamen) finden, aber das lag zum großen Teil daran, daß dieses Material noch neu war und gewiß eine Menge ungewohnter Dinge enthielt, die man nicht so leicht verschleiern konnte, wie die andern bekannten Mythen. Von abnehmender Lust an der Arbeit kann erst recht bei Lykophron nicht die Rede sein; wer einen so großen Sagenkomplex, wie ihn Timaios bot, aufnahm und sogar solche Dinge, die mit dem eigentlichen Thema fast gar keine Berührung haben, wie die Beschreibung der Balearen (633 ff.), nicht überging, der war des Werkes nicht müde geworden. Das *πρῶτον ψεῦδος* der Holzingerschen Ausführungen über diesen Gegenstand bleibt eben, daß er Lykophron als einen wirklichen Dichter ansehen will, während er doch selbst seine überaus große Unzulänglichkeit zugeben muß [1]).

Haben wir diese Phantasie abgelehnt, so müssen wir erst recht zurückhaltend uns gegen die Ansicht Holzingers über die weitere Störung der hochernsten tragischen Scene durch komische Elemente verhalten. Um zu wissen, was zu Lykophrons Zeitalter komisch hieß, müßte uns H. erst über den Geschmack seiner Epoche unterrichten, aber auch ohne diese Kenntnis können wir schon sagen, daß kein Grieche über die von H. »auf gut Glück« ausgewählten 55 Stellen den Mund verzogen haben wird. Denn wer vermag die Geschichte vom strauchelnden Telephos [2]), von den verzehrten Tischen, der Sau mit 30 Ferkeln, Jasons einem Schuh, vom Faustkampf der Zwillinge im Mutterleibe u. s. w. als Störung der »hochernsten« im Prologe vorbereiteten tragischen Stimmung zu empfin-

worden sei; noch Ovid. Ib. 529 nenne den Lykophron nur cothurnatum, während schon Statius Silv. V 3, 157 von seiner Dunkelheit rede. Zwischen Ovid und Statius nahm wol das mythologische Verständnis bedeutend ab?

1) Noch ein Wörtchen über Holzingers Ansicht von der Dunkelheit des Dichters. Unter anderen »Ahnherren« derselben nennt er den älteren Rhetor Lykophron mit seiner Bezeichnung des Xerxes als eines *πέλωρος ἀνήρ* vgl. Lyk. 1414 *γίγαντα*. Dies Zusammentreffen ist zufällig, L. braucht öfter dies Wort, für Theseus 495, vgl. 527.

2) H. führt das sogar zweimal dem Gedichte entsprechend getrennt an (213. 1247).

den[1]). Doch nur der, welcher von seinem Vorurteil über den Zweck und das Werden der Dichtung nicht lassen will. Von komischen Worten aber hätte H. erst recht schweigen sollen[2]).

Ganz falsche Methode verrät weiter die Behandlung der schon oben berührten Quellenfrage. Daß Lykophron Timaios benutzt hat, wird natürlich zugegeben, sonst aber aus ungenügenden Gründen die Heranziehung vieler anderer Quellen geleugnet und eine Art Ausweg in dem Hinweise auf eine Anzahl ganz gewöhnlicher Mythen, »obligater« Abenteuer des Odysseus u. a., die Lykophron gedächtnismäßig beherrschen oder aus Schulexcerpten kennen konnte, gefunden. Das ist doch völlig falsch geschlossen. Da wir nicht von vornherein wissen, wie Lykophron gearbeitet hat, so sollen wir das doch gerade aus einer sorgfältigen Analyse seiner Quellen lernen, nicht a priori mit Worten wie »Wagenlast von Büchern« die Erweiterung unserer Anschauungen von der Hand weisen! Vielleicht werden wir bei eingehendem Quellenstudium des Dichters auch zu manchem einfacheren Ergebnis kommen, als es uns bei der großen Masse des Stoffes noch heute erscheinen will. Wie man ferner unter Hinweis auf bekannte Mythen so thun kann, als ob das stoffliche bei Lykophron leicht zu erledigen wäre, und nur ein kleiner Rest seltener Mythen bliebe, verstehe ich von dem Kommentator des Dichters nicht. Wenn vollends Lykophron schon auf der Schule Excerpte angefertigt

1) H. gibt natürlich zu, daß dies gewiß nicht aus komischen Dichtungen stammt, aber das stört ihn nicht sehr; Lykophron überschreitet damit doch das Maß der ernsten Dichtung. Wenn der Dichter das so oft thut, dann ist es eben keine ernste Dichtung oder besser: keine ernst zu nehmende mehr.

2) Es ist ganz unzulässig V. 1201 *ἐγκάψας*, das neben den Komikern auch Leonidas von Tarent AP IX 316, 6 braucht, gegen die Handschriften für *ἐκλάψας* einzusetzen. Daß *ἐκλάψας* ebenfalls bei Aristophanes erscheint, beweist gar nichts; denn das Simplex ist auch sonst gebräuchlich und das *ἐκ* macht noch keine komische Glosse daraus. Desgleichen ist *τρῶπες* (23) doch nicht von den Ruderlöchern der Schiffe, sondern von den vorn am Bug angemalten Augen zu fassen (Lucheck, Seewesen der Griechen und Römer 43). *ἐσθῆτα πεπαμένα* (1138) heißt doch nur: ein Kleid besitzend; wenn auch Aristophanes (Av. 943) vom Besitze eines Kleides spricht, wird doch daraus noch kein komischer Ausdruck. Gewiß kam Orthanes (538) in der phallosbegeisterten Komödie vor, aber man erfuhr doch nicht hier allein von der Existenz des Gottes. Die liebevolle Berücksichtigung des Fischmarktes (388. 1216—18) ist gemeingriechisch, die kann man überall, nicht nur in der Komödie finden; einen verwesenden Leichnam mit einem faulen Salzfisch zu vergleichen (398) ist geschmacklos wie vieles bei Lykophron, aber durch die Komödie, die ganz unverfänglich nur einen faulen Fisch nennt (Ar. Ach. 1101), nicht vorgeschrieben, und vollends kann 1318 *τὴν — ἁλάστορα*, schon weil nach *τὴν* das Feminin *γνωτοφόντιν* folgt, nicht als komischer Sprachgebrauch gelten.

haben soll, so müßte er doch schon als Knabe, da man wol kaum zu jener Zeit mythographische Kollegia hörte, für seinen späteren Zweck gearbeitet haben, was doch sehr unwahrscheinlich bleibt [1]). Es ist gewiß richtig, daß vielleicht nirgends in der Altertumswissenschaft soviel Unsicherheit wie in der Quellenkunde herrscht, aber solcher Kleinmut ist gerade bei Lykophron nicht an der Stelle. Was für die Ableitung vieler Teile der Alexandra aus Timaios im ganzen und großen wol als gelungen bezeichnet werden dürfte, muß auch für andere Stücke wenigstens versucht werden, viel eingehender noch, als H. hie und da getan. — Daß Lykophron endlich nichts selbständig erfunden, ist bei einem solchen Litteraturkenner ganz natürlich [2]).

Am bedenklichsten ist nun aber der Versuch Holzingers das Gedicht zu datieren ausgefallen, und zwar ist die Bekämpfung früherer Ansichten [3]) hier ebenso verfehlt wie die eigene positive These. Die Abhängigkeit der Technopägnien von Lykophron wird geleugnet; das darf niemand gutheißen. Wie steht doch diese Sache? Wir haben mehrere Gleichungen, mit denen wir rechnen dürfen: Simias ~ Lykophron; Dosiadas ~ Lykophron; [Theokritos ~ Lykophron;] Theokritos ~ Dosiadas [4]). Was lehrt uns dies nach der einfachsten, natürlichen Ueberlegung, was hat diese Reihe andere schon gelehrt? Daß ein nahes Quellenverhältnis stattfinden muß. Hat nun Lykophron etwa bei mehreren Technopägnien herumgeborgt? Schwerlich, sondern die Sache liegt so. Lykophron schreibt in einer Zeit, die ihre Freude an Rätseln (Klearch!) hatte, seine Alexandra. Sie wirkt; übertreffen mag man sie natürlich nicht im gleichen Genre, im Jambus, aber etwas ähnliches läßt sich schon machen, eine Konkurrenz

1) Dasselbe muß natürlich gegen die Ansicht von Lykophrons schon auf der Schule angeeignetem Vokabelschatz geltend gemacht werden.

2) Wenn Lykophron (836) erzählt, das Ungeheuer, welches die Andromeda habe verschlingen sollen, sei an den Felsen hinan gesprungen, so sieht doch jeder gleich ohne langes Klügeln, daß dies Lykophrons Ausdrucksweise entspricht: vgl. 764 (Odysseus ἐξυλακτήσει γόον). Zu dem sonst nicht bezeugten Doppelfels 836 vgl. Ovid. Met. IV 671 ad duras religatam bracchia cautes.

3) Natürlich läßt sich aus Beziehungen des Kallimachos auf Lykophron kein Zeitmoment ermitteln, aber angesichts mancher Worte, die beiden Dichtern gemeinsam sind, möchte ich doch an einer inneren Verbindung zwischen Kallimachos fr. 13 und Lykophron 576. 848 festhalten. Wenn H. Lykophron gegen den Vorwurf einer Verwechslung in Schutz nimmt und Λαβύσσης = Λίβυς erklärt, so läßt sich das hören, aber den analogen Fall, die Vertauschung der illyrischen Melite mit Malta hat er doch nicht (zu V. 1027) aus der Welt geschafft.

4) Das Material darüber kurz bei Susemihl, Gesch. d. griech. Litteratur in der Alexandrinerzeit I S. 274 A. 28. 276 A. 39. Die Verbindung Theokrits mit Lykophron ist nicht ganz sicher.

im Sonderbaren ist möglich. So entstehen die Technopägnien, die ebenfalls in Rätseln und Glossen sprechen, als Neuheit aber die wunderliche graphische Form bieten, so ist vielleicht auch Kallimachos' Ibis nicht unabhängig von dieser Geschmacksrichtung. Desgleichen ist die Polemik gegen Wilamowitz' Datierung der Alexandra aus dem Gedichte selbst als mislungen zu bezeichnen. Von Holzingers vielen Gegengründen greife ich drei zur Bekämpfung heraus[1]):

1) *Μεθ' ἕκτην γένναν* (1446) ist schon ganz richtig interpretiert worden. Niemand denkt daran, daß Zeus die sechste Generation vor Kassandra sei. Die Seherin nennt jemanden ihren Verwandten nach dem sechsten Gliede. Zählen wir von ihr, von der man, da sie doch selbst kein Geschlecht erzeugt, aufwärts rechnen muß, an[2]), so kommen wir nach dem 6. Grade, Dardanos, auf Zeus. Dardanos' Halbbruder ist Perseus; nach dem 6. Gliede ist Kassandra also mit den Persern verwandt, beide Teile treffen sich in Zeus. Eine Unmöglichkeit, wie sie H. statuiert, scheint mir nicht vorzuliegen[3]).

2) Daß auf Artabazos als einen viel zu unbedeutenden Mann die pompösen Worte Lykophrons 1448—50 nicht passen können, ist sehr subjektiv geurteilt. Lykophron ist doch ein Dichter, der gerade den Bombast ungemein liebt. Was von der äußern Form, von den Epitheta ornantia der Helden, von Ausdrücken wie 764 *ἐξυλακτήσει*, 836 *προσήλατο*, am schlimmsten 66 *ἐκβράσασα — δέμας* gelten muß, tritt doch auch in der Schilderung hervor. Zudem war Artabazos denn wirklich unbedeutend einem Alexander gegenüber?

1) Anderes will ich hier kurz erledigen. So ist 1442—44 misverstanden worden. Lykophron kann es, da er Verwirrung stiften will, natürlich nur sehr recht sein, wenn *ὁμαίμων πάντα κυπώσας δόμον* und *Ἀργείων πρόμους — ἀναγκάσῃ πτήξαντας σῆναι* falsch aufgefaßt wird. Alexander stürzt das Haus der Perserkönige, die *πρόμοι*, Satrapen u. a. zwingt er zur Unterwerfung. Ebenso freut sich Lykophron gewiß noch im Grab, daß H. in dem irreführenden *Χαλαστραῖος λέων* und dem *Γαλάδρας λύκον* zwei verschiedene Personen entdeckt. Dieselbe Person zum zweiten Male mit anderen Worten einzuführen, ist ein leicht zu durchschauender Schelmstreich. Andere Gründe Holzingers lasse ich lieber auf sich beruhen.

2) Natürlich inclusive.

3) H. hält es für unstatthaft, Lykophron erst aufwärts bis zu Zeus und dann wieder abwärts zu Perseus und seinen Nachkommen rechnen zu lassen. Ich würde das zugeben, wenn wirklich eine lange Rechnerei auf und ab damit verbunden wäre. Aber nach meiner Interpretation ist das gar nicht nötig. Wir sind sehr schnell bei Perseus, dem Eponymos der Perser, ohne langes Hin- und Herzählen.

Er hat doch Artaxerxes Sorgen genug bereitet, Alexander hatte ihn am Hofe seines Vaters als Verbannten sehen können, jetzt ehrte er ihn als besten Diener seines Vorgängers im Perserreich τῆς ἐς Δαρεῖον πίστεως ἕνεκα (Arr. III 23, 8). Er gehört zu den Ἀργείων πρόμοι (Ἀρτάβαζον .. καὶ τοὺς παῖδας — τά τε ἄλλα ἐν τοῖς πρώτοις Περσῶν ὄντας: Arr. III 23, 7), er beugt sich Alexander, er empfängt die Provinz Baktrien, die Kriegsbeute des Königs, eine Thatsache, die Lykophron (1450 σκύλων ἀπαρχὰς τὰς δοριχτήτους λαβών) natürlich wieder möglichst zweideutig zum Ausdruck bringt.

3) Wie steht es endlich mit Lykophron in Chalkis? Der Dichter brauchte sich auch im Machtbereiche Kassanders und seiner Söhne in keiner Weise zu scheuen, V. 801 f. der Ermordung des Herakles zu gedenken. Denn wer las sein dunkles Gedicht? Doch schwerlich die rauhen Diadochen! Oder ist es möglich, daß andere, welche die Alexandra lasen, den Dichter wegen dieses Passus bei dem Könige denunziert hätten? Aber Chalkis war ja auch gar nicht immer in Kassanders Händen. Im Jahre 308 freilich gehörte die Stadt, nachdem sie eine Zeit lang unabhängig gewesen, wieder dem makedonischen Gewalthaber, 304 aber wird sie von Demetrios befreit [1]). Lykophron konnte also allenfalls auch in einem von Kassander freigewordenen Chalkis schreiben [2]).

Kommen wir nun zur Hauptsache. Wie kann man nur die Deutung auf Alexander als allein modernen Anschauungen entsprechend tadeln [3])! Das ist doch ganz unhistorisch gedacht. Wenn Alexander sich seiner providentiellen Stellung bewußt war und sie

1) Darüber Niese, Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chäronea 308. 333.

2) Daß hier nur Polyperchon, nicht Kassander gemeint sein könne, möchte ich mit H., der freilich andere Schlüsse daraus gewinnt, bezweifeln. Nach dem Sprachgebrauch Lykophrons, der einen Helden öfter nach einem Teile seines Gebietes nennt, kann hier sehr gut auf Kassander hingedeutet werden; denn dadurch, daß Polyperchon in die Tymphaia einrückt (Diod. XX 28), wird er eigentlich noch keine Tymphäerschlange, und das φθίσει kann ebensogut auch von Kassander gesagt werden. Aber vielleicht soll auch hier der Ausdruck zweideutig sein.

3) Es ist hier noch ein Irrtum Holzingers zu erledigen. Kein Mensch interpretiert φόνοι μεταίχμιοι 1435 als tötliche Kämpfe innerhalb der regulären Schlachten, noch kann man mit H. an die Mordtaten in den Zwischenpausen der zahlreichen Feldzüge denken, sondern längst hat Wilamowitz die einfache Erklärung von den Kämpfen zwischen dem Xerxeszuge und der endlichen Versöhnung beider Erdteile gegeben. Was H. dagegen im Kommentar zu 1435 bemerkt, steht unter der Einwirkung seiner vorgefaßten Pyrrhosidee.

vertrat, wo er konnte, wenn er die widerstrebenden Occidentalen mit den Völkern des Orientes vereinigte, sodaß die also Zusammengezwungenen auch nach seinem Tode, da die Feldherren des Königs und alten Zeltgenossen das Schwert gegen einander kehrten, sich ihrerseits nun doch nicht trennten, so hätte ein Poet dieser Zeit[1]), der den Konflikt zwischen Ost und West, Herodots großen Gedanken aufgreifend, zum Thema eines Gedichtes nahm, ohne Alexander zu nennen, doch geradezu Strafe verdient. Und nun soll gar, damit Lykophron nur ja nichts gewöhnliches tue — die Einkleidung der Alexanderepisode ist immerhin ungewöhnlich genug — Pyrrhos, der auch König der Makedonen war, und — Fabricius, der römische Aristides, gemeint sein. Gewiß hat ja Lykophron manchen Schelmenstreich auf dem Gewissen, aber den Leser auf Alexander zu führen und eigentlich Pyrrhos zu meinen, geht doch etwas weit. Ferner: mag er Hofpoet gewesen sein oder nicht, wer auf den Epirotenkönig die ganze lange Entwicklung hinansführte, bewunderte ihn und wollte nach der Sitte der Zeit etwas von ihm. Der Gedanke aber, daß Lykophron einem solchen Gönner sein früheres makedonisches Königtum habe ins Gedächtnis rufen können, ist recht sonderbar. Wenn Lykophron wirklich im Jahre 274, wie H. will, die Alexandra edierte und Pyrrhos feierte, so war kein Augenblick ungünstiger gewählt: mochte Pyrrhos sich auch zum dritten Male Makedoniens bemächtigen, König des Landes war er darum nicht[2]),

1) Freilich sagt H. im Kommentar zu 1435, ein Poet, der 30 oder 40 oder 50 Jahre nach Alexander gelebt, hätte nicht so empfinden können, allenfalls wäre das einem Zeitgenossen möglich gewesen. Aber beginnt nicht schon zu Lebzeiten Alexanders oder wenigstens bald nach seinem Tode die Alexandersage, ist nicht schon damals der König der große Wunderheld? — Uebrigens will ich ein paar kleinere Gründe Holzingers, z. B. Lykophron hätte eigentlich Kassandra darüber klagen lassen müssen, daß abermals ein Grieche Asien niedergeworfen, es fehle ferner die frohe Erwähnung des Opfers Alexanders im ilischen Athenatempel, als zu subjektiv nur kurz erledigen. Wäre alles dies vom Dichter ausführlich dargestellt, so hätte jeder sofort die gemeinte Person erraten, was Lykophron doch nicht will.

2) Daß Pyrrhos nur einmal 288—7 wirklich König war, weiß auch H. S. 61 A. 52. Die spätere Eroberung 274 involviert kein Königtum. — Zu V. 1445 sagt H. noch, Lykophron bemühe sich, sowol Pyrrhos als Antigonos Gonatas angenehm zu sein. Beide Könige nun schlugen und vertrugen sich öfter. So müßte Lykophron in einem solchen kriegsfreien Augenblicke rasch den Pyrrhosschluß in das Gedicht eingesetzt haben: eine doch überaus künstliche Annahme. Ebenso kompliziert ist die Demetrioshypothese (vgl. zu 1443). Pyrrhos will Alexander, Kassanders Sohn, nach Makedonien zurückführen, der ebenfalls zu Hülfe gerufene Demetrios erscheint auch, Alexander bittet ihn inständigst umzukehren, Demetrios läßt ihn aber ermorden und wird König Makedoniens, also

und seine Niederlage in Italien hatte auch niemand vergessen. An beides ihn, wenn auch unter noch so ›*köstlicher*‹ Maskierung zu erinnern, war mindestens recht taktlos. Und weiter: einem Pyrrhos, den man wol im rauschenden Siegesepigramm (Preger 96. 97) feiern konnte, widmet man keine Verewigung im Rätselpoem. Wie kein Polyperchon oder Kassander sich viel um den dem Herakles von einem sonderbaren Dichterkauz gewidmeten Nachruf kümmerte, so warf auch ein Pyrrhos wol schwerlich einen gnädigen Blick auf ein ihn versteckt feierndes Gedicht, das an tollem Wirrwarr seines Gleichen suchte. — Und nun gar noch Fabricius! Wer vermutete denn nicht schon, wo die Ueberlieferung von des Römers Tugend und des Epiroten Begeisterung für seinen Feind redet, römische Tendenz, längst bevor Schubert (Geschichte des Pyrrhos 58. 66 ff.) dies treffend auseinandergesetzt hatte! Nein, die Pyrrhoshypothese bleibt ein sehr unglücklicher Gedanke, der unglücklichste von allen. Zwischen 309 und spätestens dem Ende des Jahrhunderts, also daß man sich den Eindruck der Ermordung des Herakles noch nachwirkend vorstellen kann, vor den Technopägnien, mag auf Chalkis, in Athens Nähe, wo Timaios tätig war, Lykophron die Alexandra beendet haben.

Mit Holzingers Interpretation der Verse 1435—50 würde natürlich auch das fallen, was er über die Stelle 1226—80 und ihren historischen Hintergrund bemerkt. Wir wandeln hier, wo es sich um die ersten Nachrichten der Griechen über Rom handelt, im allgemeinen auf noch recht unsicherem Boden[1]); wir wissen noch immer nicht genau, wieviel in Lykophrons Hymnus auf Rom den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, wieviel auf Rechnung seiner ganz unbezweifelten starken Neigung zum Bombaste zu setzen ist. Ich habe seiner Zeit im Anschlusse an Wilamowitz versucht, das γῆς καὶ θαλάσσης σκῆπτρα καὶ μοναρχίαν λαβόντες als in gewisser Weise nicht ganz unberechtigt hinzustellen. Ich glaube zwar jetzt mehr als früher, daß Lykophron nach Gewohnheit den Mund recht voll genommen, kann mich aber gleichwol der Ueberzeugung nicht ganz verschließen, daß doch etwas an der Sache sei. Des zum Beweise hier eine neue Stelle. Zu Theophrast ist, als er an dem fünften Buche seiner Pflanzenkunde schreibt, die Nachricht gedrungen: (VIII 2) πλεῦσαι γάρ ποτε τοὺς Ῥωμαίους βουλομένους κατασκευ-

hat Pyrrhos ihm dazu verholfen: welch ein eigentümlicher Schluß! — Was endlich vom Tone »innerster Befriedigung« der Seherin geredet wird, ist ganz und gar subjektiv.

1) Uebrigens gebe ich hier gern zu, daß, was H. über meine Behauptung die Griechen hätten den Namen des Tiber damals noch nicht gekannt, sagt, treffend erörtert ist.

άσασθαι πόλιν ἐν τῇ νήσῳ <Κύρνῳ> πέντε καὶ εἴκοσι ναυσὶ καὶ τηλικοῦτον εἶναι τὸ μέγεθος τῶν δένδρων ὥστε εἰσπλέοντας εἰς κόλπους τινὰς καὶ λιμένας διασχισθεῖσι τοῖς ἱστοῖς ἐπικινδυνεῦσαι . . . . . δι' ὃ καὶ ἀποστῆναι τὴν πόλιν οἰκίζειν. Gegen Ende des vierten Jahrhunderts also haben die Römer Koloniegründungen an ihnen noch ganz unbekannten Gestaden gewagt. Wie dem aber auch sei, eine neue Rettung der nun endlich gesicherten Echtheit der Römerepisode, wie H. sie noch einmal versucht, scheint mir unnötig.

Sehr gekünstelt muß ferner die Theorie der indirekten Widersprüche erscheinen[1]). Machen wir doch gleich einmal die Probe und greifen die schlimmsten Stellen, in denen wir bisher Widersprüche zu entdecken gewohnt waren, heraus. (799) *μάντιν δὲ νεκρὸν* (den Odysseus) *Εὐρυτὰν στέψει λεὼς — — —* (805) *Πέργη δέ μιν θανόντα, Τυρσηνῶν ὅρος, | ἐν Γορτυναίᾳ δέξεται πεφλεγμένον, | ὅταν στενάζων κῆρας ἐκπνεύσῃ βίον | παιδός τε καὶ δάμαρτος, ἣν κτανὼν πόσις | αὐτὸς πρὸς Ἅιδην δευτέραν ὁδὸν περᾷ | σφαγαῖς ἀδελφῆς ἡλοκισμένος δέρην, | Γλαύκωνος Ἀψύρτοιο τ' αὐτανεψίας*; d. h. Odysseus hat ein *νεκυομαντεῖον* in Thesprotien, ist also auch dort gestorben. Dann wird Cortona in Etrurien seine Asche aufnehmen, nachdem er im Tode schon hat kommen sehen, wie sein Sohn Telemachos seine frühere Gattin Kirke umbringen wird, und dann selbst den Tod durch der Kirke Tochter von Odysseus, also durch seine Schwester, zu finden[2]). Hier kann man doch gar nicht unter Hinweis darauf, daß Lykophron nichts vom Tode des Odysseus bei den Eurytanen sage, die Anerkennung eines Widerspruchs umgehen. Den weniger deutlichen Begriff *νεκυομαντεῖον Ὀδυσσέως* zerlegt L. ja gerade in *μάντιν νεκρόν*, zum deutlichen Zeichen, daß er den

1) Sie werden gelegentlich der Tyrrhenerepisoden behandelt (1245—49. 1351—61). Ein Widerspruch herrscht hier nur hinsichtlich der Zeit: die erste Stelle hat das Futurum, die zweite das Präteritum, die erste scheint wegen der Begegnung mit Aeneas auf die Zeit nach den Troika, die andere auf die vor ihnen zu deuten. Aber Verwechslung der Tempora kommt auch sonst vor. Kassandra redet von den Taten des Paris fast immer im Futur, einmal jedoch, eben am Ende der längeren im Präteritum gehaltenen Reihe 1241—1365, von der unsere Verse einen Teil bilden, im Tempus der Vergangenheit (*εἶδε* 1364). Freilich hat H. das bestritten, versteht unter den Pelasgern 1364 die Argonauten und nimmt als Subjekt zu *εἶδε* nicht den *γρυνός* Paris, sondern Asien, wozu *ἡ δ'* 1366 das Korrelat sei. Aber die Anspielung auf den *λοῖσθος γρυνός* kann nur den trojanischen Krieg einleiten, besonders da ja 1369 gleich die Rache, der Tod des Agamemnon, folgt. Das ist aber schwerlich beabsichtigte Incongruenz. Vgl. ähnlichen Wechsel des Tempus V. 890. 1350.

2) Anders denkt über das Lokal von Gortynaia Wilamowitz, Homerische Unters. 190.

Helden in Thesprotien auch gestorben sein läßt. Dann folgt schlau eine Abschweifung 801—4 über den Tod des Herakles, in gedrängter Kürze dem mühselig folgenden Leser ein Ereignis aus der Diadochenzeit vorführend, und nun erst kommt 805—6 eine neue Sage, zum Teil angelehnt an die Telegonie, und von diesem Mythus wird der Leser wieder durch einen dritten ebenfalls mit dem vorhergehenden widersprechenden 807 ff. abgezogen. Was beabsichtigt Lykophron nun damit? Er will natürlich Lob für seine Gelehrsamkeit, für seine Rätselkunst. Würdigen aber konnte beides nur ein kleiner Kreis von solchen, die an derartigen Arbeiten Freude hatten; und diese Leser, denen also eine bedeutende Gelehrsamkeit zur Seite stand, die jeden Mythus gleich zur Hand hatten, sollen da nicht die allerdirektesten Widersprüche empfunden haben?[1]) Dasselbe gilt auch für 426 ff. und 979 ff. vgl. 1047. Wie H. dazu kommen kann, weil Lykophron eine Tat des Herakles doch nicht nach den Troika ansetzen dürfte, an zweiter Stelle nur einen »Seher«, nicht den alten Kalchas von Herakles erschlagen sein zu lassen, ist mir dunkel. Ein Schwank wie dieser verträgt doch keine chronologische Untersuchung. Auch erzählte die Melampodie ja schon eine ganz ähnliche Geschichte, und daß gerade Kalchas von unzeitgemäßem Lachen die traurigsten Folgen verspürte, davon wußte noch eine andere Sage (Serv. Ecl. VI 72). Auch das Scholion 980, das auf selbständige Quelle zurückgeht, zeugt für diese unsere Ansicht. Lykophron benutzte eben wie öfter verschiedene Quellen; wenn das jemanden beirrte, war es ihm sehr recht. Seine Arbeitsweise kann man darum eben auch nur aus emsigem Quellenstudium kennen lernen, ohne das lassen sich keine Ideen vom Zustandekommen des Werkes a priori aufstellen. Vor allem aber erscheinen mir nach dem geäußerten die Aufstellungen Holzingers über die Ausarbeitung

1) Die ganze Stelle ist äußerst schwierig. Denn die Scholien geben auch nicht genügende Auskunft. Daß *Πέργη* den Odysseus *δέξεται πεφλεγμένον* scheint mir zu beweisen, daß er nicht dort in Etrurien gestorben ist, sondern in Ithaka, und nur sein Leichnam nach dem Westlande kam: Telegonie p. 57 Kink. *Τηλέγονος δ' ἐπιγνοὺς τὴν ἁμαρτίαν τό τε τοῦ πατρὸς σῶμα καὶ τὸν Τηλέμαχον καὶ τὴν Πηνελόπην πρὸς τὴν μητέρα μεθίστησιν.* — Da die Telegonie sicher von Gortynaia in Etrurien nicht geredet hat, so stammt die Erwähnung dieses Lokals wol aus Theopomp, der seinerseits sonst ganz verschiedenes berichtete: also überall Einflicken mannigfaltigster Bestandteile. Und nun kommt noch ein neuer Widerspruch. Die Telegonie ließ alles herrlich und in Freuden enden, Lykophron nimmt zwar auch die Ehe der Kirke mit Telemachos an, aber läßt den Mythus völlig anders als in der eben befolgten Telegonie ausgehen (V. 807 ff.). Wer mit dem Wissen, welches Lykophron von seinen Lesern verlangt, das las, der fand unausgesetzt Widerspruch auf Widerspruch.

einzelner Abschnitte und ihre Einfügung, solange wir den Stoff des ganzen noch nicht durchdrungen haben, als müßiges Ideenspiel[1]).

Leider kann ich noch immer nicht mit dem Tadel fertig sein. Was soll uns nur eine Uebersetzung Lykophrons? Man kann diesen Dichter kommentieren, paraphrasieren, man darf ihn aber doch nie übersetzen! Wird die Uebertragung dem Dichter gerecht, so liest sie sich ja fast ebenso schwer wie der griechische Text selbst, soll sie aber auch das Verständnis fördern, dann ist doch eine Paraphrase in umständlichem, aber klarem Deutsch besser. Wer soll denn ferner solche Uebersetzung lesen? Die Mythologen? Nein, denn die arbeiten sich in Lykophron selbst hinein, den jedesmaligen Sinn zu erkennen helfen ihnen ihre eignen Studien. Die Litterarhistoriker? Erst recht nicht; denn keine Uebersetzung giebt ihnen ein Bild des Dichters. Ein anderes Publikum aber existiert doch wol kaum. Und nun höre man eine Probe; ich greife eine der oben besprochenen Stellen heraus:

799 Als todten Seher ehrt ihn Eurytanenvolk
800 und was dort hoch die Burg von Trampya bewohnt,
in der Tymphaia's Natter einst den Herakles
bei Speis' und Trank bezwingt, den Fürst der Aithiker, —
ihn, der von Aiakos' und Perseus' Stamme sproßt
und Temenos' Gehlüte nachsteht von Gehurt.
805 Den Todten nimmt einst Perge's Thuskerhügel auf,
bis Feuer ihn verzehrt dort in Cortona's Gau.
Beim letzten Athemzug beklagt er noch dereinst
des Sohnes und der Gattin Schicksal, die der Mann
ermordet und dann selbst alsbald zum Hades eilt,
810 wenn seiner Schwester Hand so blutig ihm den Hals
durchfurcht, die Glaukon's und Apsyrtos' Bäschen ist.

Wie kann man sich soviele Mühe, auch noch in metrischer Ausfeilung, geben[2]), um eines so ganz unnötigen Werkes willen!

Mit großer Umständlichkeit hat H. sich dann über seinen Text verbreitet. Im ganzen ist er hier, indem er besonders Scheers sprachlichem Uniformieren entgegen die handschriftliche Lesart zu bewahren suchte, glücklich gewesen. Einzelnes wird noch bei der Behandlung einiger Stellen aus dem Kommentar, zu dem wir jetzt übergehen, zur Sprache kommen.

1) Darin, daß 1214—25 nicht umgestellt werden dürfen, bin ich übrigens mit H. sehr einverstanden.

2) Vgl. Holzingers lange Ausführungen S. 79—85.

Ich kann hier nur sehr kurz sein und beginne mit einer Anzahl von Stellen, die uns zeigen, wie Holzingers Grundurteil von dem Dichter Lykophron auch hier nachwirkt. Lykophron will bewundert werden wegen seiner Kunst, um seiner Gelehrsamkeit willen. Die Rätsel sollen natürlich zu raten sein — denn ein nicht zu dentendes Rätsel ist keins mehr —, aber auf Umwegen. Wie einzelne Worte doppelsinnig gebraucht werden, so macht der Dichter auch allerhand Anspielungen auf Mythen, die er selbst eigentlich hier gar nicht meint, die den Leser aber zuerst auf falsche Fährte bringen, damit er zurückkehrend erkenne, wie fein die Sache angelegt ist, wie verschiedenartige Mythenkreise hier beherrscht werden. Natürlich ist H. dies nicht ganz entgangen (vgl. bes. zu 488—90), aber er hat die Sache nicht in's rechte Licht gerückt:

V. 32. *πεύκαισιν* doppelsinnig: nicht nur = pinus Schiff, sondern auch = Fackel (vgl. die alte Paraphrase). — 51 ist der »tiefere Sinn« der Worte *τὸν Ἅιδην δεξιούμενον πάλαι* — H. liest recht *δεξιούμενο ν* — nicht verstanden. In der Unsicherheit, ob hier der Aufenthalt des Herakles bei Hades oder der Kampf des Helden mit dem Gotte zu verstehen ist, liegt der Witz der Stelle. — 55 f. macht H. gegen Wilamowitz' (Ind. lect. Gryph. 1883, 15) Interpunktion und richtige Deutung des Zusammenhangs geltend, daß man mit dem Pfeilschusse das *καταβρωθέντος αἰθάλῳ δέμας* (Verbrennung des Paris mit der Oinone) nicht als direkte Folge verknüpfen kann. Das läßt sich hören; aber heißt es auch wirklich das? Nein, es ist wieder ein Streich Lykophrons, wir sollen auf falsche Fährte gebracht werden. *καταβρωθέντος αἰθάλῳ* ist nur = verbrannt. Das Gift der Hydrapfeile verbrennt den Paris, weiter nichts. Daß dieselbe Geschichte 61 ff. wiederkehrt, schadet bei Lykophron nichts. — 163. Hier hat H. den Mythos vom Durst der Hippodameia nnd ihrem Einverständnis mit Myrtilos angeführt nnd meint, eine dem ähnliche Sage, etwa wie Myrtilos den Becher aus den Händen seiner Geliebten empfangen, könne vorliegen. Ich gebe das zu, nur glaube ich, daß Lykophron eigentlich hier *τὸν λοῖσθον ἐκπιὼν σκύφον* im natürlichen Sinne nimmt und nur aus der Ferne auf einen derartigen Mythos anspielt. — 196. Daß *Γραῖαν* altes Weib und nicht vielmehr Aulidensis bedeuten solle, sage ich natürlich nicht. Da es aber bei Lykophron methodisch immer richtig ist, wenn ein Wortdoppelsinn vorliegt, auch einen Doppelmythos anzunehmen, so glaube ich, daß doch mit *γραῖαν* auf die von Tzetzes 183 erwähnte Sage angespielt wird. Daß Iphigenie in der schrecklichen Umgebung ihrer neuen Heimat Taurien zur Schreckensgestalt wird, ist recht künstlich erklärt. — 224 f. ist falsch interpretiert, kann nicht heißen: hätte doch

mein Vater nicht Schreckenstraum und Seherspruch gewaltsam auseinandergehalten, sondern: hätte er doch nicht den ihm nachts sogar keine Ruhe lassenden Spruch (*νυκτίφοιτα δείματα*) abgewiesen. Daß auf den Traum der Hekabe beirrend angespielt wird, ist natürlich klar. — 312. *τετρωμένος* ist mit obscöner Nebenbedeutung zu verstehen. — 353. *λίπτοντ' ἀλέκτρων ἐκβαλοῦσα δεμνίων* gewiß auch mit grammatischem Doppelsinn gesagt, wie das Misverständnis der Handschriften mit ihrem *λίπτοντα λέκτρων* zeigt. — 465. *ἀρνεύσας* Anspielung auf den Lämmermord.

An anderen Stellen scheint mir H. zu viel erklären zu wollen: 593 *Φύλαμον* auf den Aufidus zu deuten, bleibt eine ganz unsichere Vermutung. Was Lykophron mit den vielleicht schon von Timaios umgedeuteten italischen Namen angefangen hat, weiß Gott. Wir aber werden nie aus doppelter Aenderung das ursprüngliche erkennen. Das müssen wir principiell festhalten, hier wie 724[1]). (730) 1083—86.

Von anderen Stellen, wo meine Erklärung von der Holzingers abweicht, oder ich sonst etwas zu bemerken habe, führe ich noch auf: 246 *λοίσθιον* falsch interpretiert: vgl. 279. Die Episode von Achilleus' Feigheit 276 ff. kann nicht als aus der »feindseligen Stimmung der Kassandra« allein hervorgegangen betrachtet werden, hier liegt ein alter Mythos vor wie bei Eust. Il. II 698. — 488—90 richtig erklärt; eine gewisse Berechtigung haben Lykophrons absichtlich der anderen Ankaiossage entlehnten Worte, weil der Arkader Ankaios sehr geprahlt hatte: Ov. Met. VIII 392 ff. — 615. *κολοσσοβάμων* kann ich nicht mit früheren Erklärungen als »den Steinhaufen besteigend« fassen noch mit H. »wie eine Bildsäule stand er dort« deuten. Timaios, auf den hier alles zurückgeht, redet von der *ἀνδριάς* aus den Steinen Troias. Kann nicht *βάμων* eine Anspielung auf das später (628) berührte Wandeln der von Diomedes sonst noch errichteten Säulen sein? — In derselben Diomedesepisode ist m. E. 620 sicher falsch erklärt. H. nimmt an, daß die Stelle sich auf ein italisches Geschlecht beziehe, das sich von Diomedes ableitete, und in dessen Besitze sich die Diomedis campi als reich und fruchtbar erwiesen. Aber wie erklärt sich die Sage? Das *αἴτιον* ist doch die verhältnismäßige Unfruchtbarkeit des wasserarmen Landes. Die erklärt man aus dem Fluche des Diomedes. Freilich hat man durch die listige Einladung und Abmeuchelung der ätolischen Gesandten den Fluch zu lösen gesucht, aber Apulien blieb

1) Silarus kann unter Laris schon deswegen kaum verstanden werden, weil Lykophron sich die Erwähnung des *θανμάσιον* (vgl. meinen Timalos 96) kaum hätte entgehen lassen.

nun erst recht unfruchtbar. — 700. H. leugnet, daß der πολυδέγμων λόφος, der Hadesberg, der Vesnv sein könnte, weil dieser bis zum J. 79 ganz harmlos gewesen. Aber Timaios zeichnet doch die Sagen der Umwohnenden auf, und die wußten von früherer Thätigkeit des Vesuvs: Diod. IV 21, 5. — 764 μυθοπλάστην ἐξυλακτήσει γόον muß ein einzelner Tragödienzug sein. κόπις (763) stammt ja aus Eur. Hek. 132, βολαῖσιν ὀστράκων 778 aus Aisch. fr. 180 N². — 871 ὠμηστής sicher hier nicht spezielle Beziehung auf Herakles, den Vielfraß, sondern farbloses Epitheton wie 184. 455. 955. 1061. — 1157 bleibt Holzingers nach G. Hermann wiedereingeführte Textänderung φυτοῖς — ὅταν doch zu gewaltsam. Ich selbst hätte mich (Tim. S. 13 f.). präciser ausdrücken sollen. Es konnte sehr gut, nachdem die Lokrer um 331 den Tribut eingestellt hatten, und nun doch wieder allerhand Unglück sie traf, die Meinung aufkommen, der Orakelspruch sei gar nicht auf bestimmte Zeit gegeben. — 1254 Σαννίους für Δαννίους ist sehr willkürlich; wir können doch von einem Lykophron kaum erwarten, daß er die Nachbarn Roms genau angibt.

Schon oben (S. 113) habe ich darauf hingewiesen, daß H. eine Anzahl treffender Bemerkungen zu den Quellen gemacht hat, leider nur, ohne die Sache, wie sie verdiente, zu vertiefen. Ich füge hinzu, daß u. a. auch die Erklärungen zu V. 216. 252. 586. 695. 839. 968. 1136. 1250. 1304. 1332 mir wolbegründet erscheinen.

Ein sehr sorgfältiges Namen- und Sachregister, dankenswert besonders darum, weil es nicht nur die von Lykophron genannten, sondern auch die von ihm gemeinten Namen enthält, bildet den Schluß des Werkes. Ueber dieses noch ein Gesamturteil abzugeben, ist nach den vielen Einzelausführungen wol nicht nötig. Wir bedauern, daß wir die Meinung anderer Recensenten über das Buch nicht teilen können, bedauern es um so mehr, als wir in Holzinger, wie besonders jede seiner Anseinandersetznngen mit anderen Meinnngen zeigt, es mit einer von Grund aus vornehmen Persönlichkeit zu thun haben.

Hamburg. Januar 1896. Joh. Geffcken.

Lindner, Th., Die sogenannten Schenkungen Pippins, Karls des Großen und Ottos I. an die Päpste. Stuttgart, Cottasche Buchhandlung 1896. 99 S. 8°. Preis Mk. 2.—.

Ich würde die vorliegende in Untersuchung wie Darstellung gleich triviale nnd trotz des großartigen Ausspruches: »ich thue es nach meiner Gewohnheit, indem ich den Ballast früherer Untersuchungen liegen lasse« (S. 2) in den Hauptpunkten durchaus unselbständige Abhandlung einer eingehenden Widerlegung nicht würdigen, wenn nicht ein Gelehrter von großer Autorität in karolingischer Geschichte, E. Mühlbacher, in seiner deutschen Geschichte unter den Karolingern (Nachträge) die Lindnersche Hypothese als eine »ansprechende« bezeichnet hätte.

Lindners Schrift ist von allen Arbeiten über die »römische Frage« ihrem inneren Werthe nach die dürftigste, nach ihrem äußern Auftreten die anmaßendste: ein eigenes Buch um weniger kümmerlicher Körnlein willen!

Der erste Abschnitt behandelt die »Streitfrage und ihre Ueberlieferung«. Es ist nichts Neues aus ihm zu lernen; L. wiederholt in flacher Breite nur, was Andere schon vor ihm kürzer und besser gesagt haben.

Für andere Zwecke sind vielleicht die im zweiten Abschnitt »Istius Italiae provinciae. Donatio. Respublica Romanorum« zusammengetragenen, wenn auch weitschweifigen und im Einzelnen bestreitbaren, zumeist auch schon von früher her bekannteu Beobachtungen über gewisse Termini und sprachliche Eigenthümlichkeiten des Liber pontificalis und der Papstbriefe brauchbar. Ich bin der Meinung, daß diese Dinge doch noch einmal einer auf breiterer Grundlage aufzubauenden Untersuchung unterzogen werden müssen; für die Fragen, die hier in Betracht kommen, sind sie übrigens nur in sehr bedingter Weise von Bedeutung.

Für wen eigentlich der dritte Abschnitt »Das Papstbuch und die andern Geschichtsschreiber über die Ereignisse bis zum Pontificat Hadrians« geschrieben ist, weiß ich nicht; die Leute, die sich mit diesen Dingen befassen, kennen diese Berichte hinreichend aus den zahlreichen älteren und jüngeren Darstellungen: so wenig neu Lindners Erzählung ist, so wenig sind es auch seine kritischen Ergebnisse. Seiner Untersuchung mangelt jegliche Tiefe. Ich schmeichle mir über die Vita Stephani II. vor einiger Zeit Brauchbareres gesagt zu haben. (Gött. gel. Anz. 1895. Nr. IX S. 694 ff.).

Ebenso wenig Neues bietet der vierte Abschnitt: »Die Papstbriefe bis 774«, obwohl eine eindringende Untersuchung hier auf Schritt und Tritt wohl Hoffnung hat, zu sicberen Ergebnissen zu gelangen. Vor allem müßte, wie ich bereits wiederholt betont habe, die Chronologie dieser Briefe noch einmal gründlicbst untersucht werden. Derartige mühsame Arbeit lag unserem Autor freilich ganz fern. Was aber hier an des Verf. Auseinandersetzungen zu rühmen ist, ist der auch sonst schon ausgesprocheue und dem gesunden Menschenverstande nicht weiter zu beweisende Satz, daß die Papstbriefe für die Entstehung des Kirchenstaats wie für seine weitere Geschichte unsre vornehmste Quelle sind. Was hier und sonst an des Verf. kritischem Spaziergang zu tadeln ist, ist, wie ich hernach noch näher zeigen will, die mechanische und einseitige Verwerthung dieser Briefe.

Originales hat auch der fünfte Abschnitt »Karl und Hadrian nacb dem Papstbuch und den Briefen« blutwenig. Die Martensscbe Geschichte von dem »neuen Programm« von 778 (Ep. 60) wird, nur mit andern Worten, wieder aufgewärmt. Aber die Interpretation dieses Briefes scheint mir bei Lindner wie bei Martens durchaus verfehlt; übrigens thut das hier so wenig zur Sache wie die Angelegenheit des Patrimoniums der Sabina, die L. eingehend erörtert.

Der sechste Abschnitt handelt vom »Ludovicianum«. »Für uns kommt hier zunächst nur in Betracht, wie es sich stellt zu den Angaben über die Verleihungen Pippins und Karls, welche in den Papstbriefen enthalten sind. Die einzelnen Gruppen beider Ueberlieferungsquellen müssen zusammengehalten werden«. Als wenn dies nicht scbon längst gescheben wäre. Also auch hier so gut wie nichts Neues; es sei denn, daß der Verf. seine allerdings originelle Interpretation des praeceptum confirmationis Hadrians betr. Tuscien und Spoleto dem entgegenhalte; indeß ist es eine ganz und gar in die Luft gesprochene Behauptung, daß es kirchliche Verhältuisse in Tuscien und Spoleto betroffen habe, und daß es keinesfalls auf einen Verzicht des Papstes auf die Herzogthümer gegen Empfang des Censs zu beziehen sei. Für ebenso verkehrt halte ich seine Interpretation des Satzes *quia et ipsum Spoletinum ducatum praesentaliter offeruistis* (Ep. 56); »die Stelle sei ein kleines, rasch hingeworfenes Sätzchen« und beweise nichts für die Schenkung des ganzen Herzogthums. Diese Sorte von »Herauslesen« ist jedenfalls nicht besser als das sonst von L. hart getadelte »Hineinlesen«. Worauf bezieht L. den Satz desselben Briefes: *Unde valde hanc nostram perturbaverunt provinciam?*

Endlich im siebenten Abschnitt »Karls Urkunde von 774«

kommt er nieder. Aber das Ei, das er endlich zur Welt bringt, haben wir schon längst als Huhn gackern hören; die neue Lindnersche Hypothese ist nichts anderes als die alte Oelsnersche. Oelsner, Jahrbücher unter König Pippin S. 137, faßte vor 25 Jahren seine Meinung dahin zusammen, daß »die specialisierte Schenkung Karls, wie sie im 42. Kapitel der Biographie Hadrians als Erneuerung der Pippinschen Donation bezeichnet wird, ... nicht den Inhalt der Urkunde von Quierzy gebildet haben kann. Damals (754) mußten die Franken und ihr König sich darauf beschränken, in unbestimmter Weise für den Fall, daß ihnen der Sieg zu Theil würde, dem Papste so viel als sie dem Feinde entreißen würden, zu dauerndem Besitze zu versprechen. Als Karl der Große nach fast vollbrachtem Siege im Jahre 774 in Rom erschien und hier um volle Durchführung der Pippinschen Versprechungen angegangen wurde, da konnte er den Umfang der Schenkung, welche er dem Papste zudachte, sehr wohl im Einzelnen bezeichnen«. Vollkommen derselben Meinung ist Lindner. Wozu also ein neues Buch? Hätte L. sich etwas mehr um den »Ballast früherer Untersuchungen« gekümmert, so würde er sich vielleicht überzeugt haben, daß diese Interpretation, die auch Mock, Niehues, Waitz u. A. vertreten haben, dem Berichte des Biographen gegenüber längst als nicht haltbar erwiesen ist. Wer diesen aufmerksam und unbefangen liest, wird schwerlich auch nur einen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß der Biograph nicht nur die materielle, sondern auch die formelle Identität der Promissionen von 754 und 774 im Sinne gehabt hat. Es bliebe dann also nur der Ausweg übrig, zu der Oelsnerschen Hypothese eine zweite hinzuzufügen, daß der Autor von 774 sich geirrt oder die Sache mißverstanden habe. Das läßt sich natürlich weder strict beweisen noch strict widerlegen. Immer aber macht, wie schon oft gesagt worden ist, die außerordentlich detailierte und in allen ihren Details genaue und zuverlässige Erzählung des Biographen von den Vorgängen in Rom die Annahme eines Irrthums oder eines Misverständnisses nicht eben sehr wahrscheinlich.

Die andere Frage ist die, wie die Inhaltsangabe der Promissio von 774 selbst zu deuten sei. Lediglich aus ihr selbst, ohne mich durch die anderen Berichte beeinflussen zu lassen, habe ich seiner Zeit den Umfang und das Wesen dieser sog. karolingischen Schenkung zu ermitteln versucht. Aber wie findet sich L. mit meinen Ausführungen ab? Er wirft die Frage auf: »kann man die Herzogthümer Spoleto und Benevent wirklich ohne Weiteres als nicht zum langobardischen Reiche gehörig betrachten?« Ich habe dafür nur die Antwort, daß L. die Geschichte dieser Herzogthümer studieren

möge; die Materialien dazu sind reichlich genug, um seine Fragen mit voller Sicherheit beantworten zu können. Ich hatte auf die Structur des Satzes hingewiesen und hin von einer naheliegenden philologischen Interpretation desselben ausgegangen — »ich sehe nicht recht, was dabei herauskommen soll« ist Lindners Meinung; also »dürfen wir diesen Punkt auf sich beruhen lassen«. Das heißt sich die Sache etwas leicht machen. Daß Tuscien nicht ausdrücklich in dem Schenkungsversprechen genannt wird, erklärt sich nach L. sehr einfach: »man kann wohl sagen, die gezogene Linie (Luni-Monselice) sollte etwa Tuscien abgrenzen«. Fürwahr eine merkwürdige Grenze von Tuscien! Kurz und gut: »die ganze Combination Kehrs scheint mir vollkommen in die Luft gebaut zu sein«. Es wird danach auch nicht weiter Wunder nehmen, daß der »nach seiner Gewohnheit den Ballast früherer Untersuchungen« bei Seite lassende Autor auch die alte immer wieder widerlegte Patrimonienidee in seine Combination zieht.

Es ist also gar nicht einmal nöthig die Lindnerschen Sätze im Einzelnen zu widerlegen, denn sie sind längst widerlegt. Ich will mich auch nicht dabei aufhalten, verschiedene thatsächliche Irrthümer des Verf. aufzuweisen, sondern mich vielmehr gegen die allgemeine Voraussetzung, von der L. ausgeht, wenden. Denn am Ende ist es eine Frage der historischen Methode, auf die unsere Differenzen hinauslaufen.

Der uns hier beschäftigenden Streitfrage ist es ergangen wie so vielen andern Controversen in der Geschichte: trotz aller Versicherungen hat man sie nicht historisch-kritisch, sondern dialectisch behandelt. Man ging von einer der verschiedenen Ueberlieferungsreihen, die wir besitzen, aus, eignete sich diese an und zeigte dann, daß damit die andern Quellen nicht übereinstimmten. Die energischeren Kritiker verwarfen sie dann als unecht oder als unglaubwürdig, die vermittelnden aber beschnitten sie mit ihrer kritischen Scheere so lange, bis sie ausgerichtet waren wie eine englische Gartenhecke. Der Meister solcher Dialectik war H. v. Sybel; die Meisten sind ihm darin, freilich mit weniger Geist und Geschick, gefolgt. Nicht anders Lindner.

Entspricht diese dialectische Neigung dem natürlichen Drange der Menschen, den Gang der Ereignisse als eine möglichst einfache, logisch sich aneinanderschließende Thatsachenreihe zu begreifen? Die Geschichte, die Ereignisse wie die Handlungen der Menschen sollen sich folgerichtig wie ein mathematisches Exempel vollziehen; ihr Charakter, ihre Politik soll durchaus als etwas Einheitliches erscheinen. Dem gegenüber gilt die Ueberlieferung, trümmerhaft und

einseitig wie sie zumeist ist, nicht viel: sie wird so lange gemeistert nnd interpretiert, bis Alles zu stimmen scheint.

Erinnern wir uns der kritischen Lage. Vier verschiedene Ueberlieferungen siud auf uns gekommen, die beiden zeitgenössischen und halb offiziellen Viten im Papstbuch, die Briefe der Päpste im Codex Carolinus, endlich die großen Kaiserprivilegien für die römische Kirche. Aber vergessen wir doch nicht, daß, so reichhaltig unsere Quellen im Verhältnis zu andern Ueberlieferungen des Mittelalters sind, ihr Bericht immer noch sehr unvollständig ist und uns eine zwar in vielen Einzelheiten viel reichere, aber im Ganzen ebenso fragmentarische Kunde von den Ereignissen gibt. Ueberdies weichen sie alle mehr oder minder von einander ab; der Eindruck, den wir von der Erzählung der Vita Stephani bekommen, ist ein ganz anderer, als der, den der Bericht des Biographen Hadrians hervorruft, und wieder anders sind die Ergebnisse, die wir aus den Briefen der Päpste gewinnen. Um die Hauptfrage, die sog. Pippinsche Schenkung von 754 hervorznheben: die Quintessenz der Vita Stephani ist, daß Pippin geschworen habe, den Exarchat von Ravenna nnd die Rechte und Orte der Republik zu restituieren; die Vita Hadriani erzählt dagegen von einem großen Versprechen, das sich auf die Städte und Stadtgebiete von Luni bis Monselice, auf den ganzen Exarchat, auf Venetien und Istrien und auf die Herzogthümer Spoleto und Benevent erstreckt habe; aus den Briefen endlich läßt sich nur ein allgemeines Versprechen Pippins, die römische Kirche zu schützen und ihre Rechtsansprüche durchzuführen, erweisen. Wo haben wir nun die wahre und lautere Ueberlieferung, die doch nur e i n e sein kann, zu suchen? Bisher gab man zumeist dem Mindestfordernden den Zuschlag, also der Vita Stephani, deren Bericht man mit den Briefen combinierte; Scheffer-Boichorst, wenigstens bis zu einer gewissen Grenze, Duchesne, Dove, Schnürer und ich selbst sind dagegen für die Vita Hadriani eingetreten.

Auf den ersten Blick könnte man geneigt sein, Lindner die Palme des Sieges zuzusprechen. Er formuliert seinen methodischen Standpunkt gleich zu Anfang (S. 9): »Der reiche Schatz der Papstbriefe ist unsere wichtigste Quelle, der wir Schritt für Schritt folgen werden. Er muß das Fundament bilden, auf dem sich die ganze Forschung aufbaut«. Muß dies nicht beschämend sein für Jemanden, der vor kurzem noch seine Skepsis gegen die historiographische Ueberlieferung bekannt, ja auch die Meinnng ausgesprochen hat, »daß ans den Briefen des Codex Carolinus und aus den zufälligen Resten der urkundlichen Ueberliefernng bei den Geschichtsschreibern selbst die Geschichte der Ereignisse festgestellt werden müsse«

(Gött. gel. Anz. 1895. IX S. 715 f.), und doch von diesem ersten Grundsatz abgewichen zu sein scheint? Aber so einfach, wie L. die Sache formnliert, liegt sie doch nicht

Sein methodischer Standpunkt wäre richtig, wenn die Voraussetzung znträfe, daß nns der ganze Briefwechsel erhalten wäre nnd daß sich in den päpstlichen Briefen die Gesamtheit der politischen Beziehungen zwischen dem Papstthum und den fränkischen Königen widerspiegele. Von Byzanz ganz zn geschweigen.

Zunächst aber fehlen uns nicht nur die Briefe der Frankenkönige, wenn wir auch auf deren Inhalt aus den Antworten der Päpste zuweilen ziemlich sichere Schlüsse machen können; es fehlt vor allem mehr als einer der päpstlichen Briefe selbst. Wie viel mühseliger Untersuchnng würden wir überhoben sein, hätten wir nur jenen ersten Brief Stephans II., den er durch einen Pilgrim an König Pippin sandte (Vita Stephani c. XV). Noch übler ist, daß die Päpste der abscheulichen Gewohnheit huldigten, nicht alles in ihren Briefen zu sagen, sondern es durch ihre Gesandten mündlich vortragen zu lassen: viele der uns erhaltenen Briefe sind nicht viel mehr als Creditive. So bedarf jeder einzelne Brief seiner Interpretation; es mnß in jedem einzelnen Falle erst festgestellt werden, zu welcher Zeit und in welcher Situation er geschrieben ist — eine Untersuchnng, die bisher noch keineswegs zu sicheren Ergebnissen gelangt ist und mit der L. sich am wenigsten befaßt hat. Auch das ist bei der Kritik dieser Briefe zu erwägen, daß sie zumeist ganz bestimmte Themata behandeln und darum immer nur an diejenige Verpflichtung des fränkischen Bundesgenossen anknüpfen, die in Anspruch zu nehmen der Augenblick gebot. Woraus folgt, daß wir uns eines methodischen Fehlers schuldig machen, wenn wir etwas aus der Ueberlieferung blos darum streichen, weil es in den Briefen nicht ausdrücklich bestätigt ist. Nicht viel anders verfährt L., indem er nach den Ergebnissen, die er aus den Briefen gewinnt, die andere Ueberlieferung meistert und sie gegen den Sinn, den der Antor selbst in seine Worte legte, umdentet. So kommen wir nicht znm Ziele, sondern drehen uns immer wieder in demselben Kreise nnd in denselben Combinationen.

Ich denke vielmehr, daß jede der verschiedenen Ueberlieferungen vorerst für sich mit allen Mitteln der Kritik geprüft werden muß; ans ihr selbst müssen zunächst die Kriterien gefunden werden, nach denen ihr Werth im Allgemeinen und ihre Glaubwürdigkeit im einzelnen Falle zu beurtheilen ist. Eine solche Kritik habe ich für die Vita Stephani II. versncht; ich hoffe überzeugend dargethan zu haben, daß sie in den Jahren 757 und 758 verfaßt, eine bestimmte

Tendenz verfolgt, die sich auf die Erwerbung des ganzen Exarchats, wie dies das Ziel der päpstlichen Politik in der letzten Zeit Stephans II. und in der ersten Zeit Pauls I. war, richtet (Gött. gel. Anz. 1895. IX S. 707 ff.); woraus sich ergibt, daß sie als Quelle für die Geschichte der Jahre 754 bis 756 nur einen bedingten Werth hat. Auch die Vita Hadriani I. dürfte noch einer eindringenden kritischen Studie für werth erachtet werden, wenngleich jetzt im Allgemeinen anerkannt ist, daß ihr Bericht wenigstens über die Schenkung von 774 Glaubwürdigkeit verdient. Ueber die Briefe der Päpste habe ich bereits Einiges gesagt; über die Pacta werde ich hernach noch Einiges hinzufügen. Auf diesem Wege, hoffe ich, läßt sich aus jeder einzelnen Ueberlieferung unabhängig von der andern ein originaler und durchaus glaubwürdiger Kern ermitteln.

Aber es ist kein Zweifel, die so gewonnenen und noch zu gewinnenden Ergebnisse scheinen sich unter einander nicht zu vertragen. Und hier weiche ich nun von den Meisten ab. Ich bin der Meinung, daß diese Widersprüche schwinden, wenn man sich die Natur unsrer Ueberlieferung stets vergegenwärtigt und sich nicht darauf capriziert, alles auf eine und dieselbe Formel zu bringen. Lindners grundsätzlicher Irrthum scheint mir der zu sein, daß er das allgemeine Versprechen Pippins, das er aus den Briefen nachweist, mit der Promissio von Kiersy, von der uns die Vita Hadriani erzählt, identifiziert, als ob unsre verschiedenen zu verschiedenen Zeiten entstandenen und aus verschiedenen Situationen heraus geschriebenen Ueberlieferungen immer nur dieselbe Thatsachenreihe hätten berichten wollen. L. geht also von einer Voraussetzung aus, deren Richtigkeit überhaupt nicht zu beweisen ist, und die zu beweisen er auch von vornherein unterlassen hat. Meiner Meinung nach sind es vielmehr ganz verschiedene Dinge oder doch ganz verschiedene Seiten derselben Sache, von denen unsre verschiedenen Ueberlieferungen uns berichten.

Nur ungern lasse ich mich auf ein allgemeines historisches Raisonnement ein. Wie einfach vollzieht sich, wenn man Lindner glauben wollte, die Geschichte der Beziehungen zwischen dem Papstthum und den Frankenkönigen während des halben Jahrhunderts von 754—800. Aus dem allgemeinen Versprechen Pippins von 754 entwickeln sich die Dinge mit einer wundervollen Gesetzmäßigkeit. Daß dabei Karl der Große sich ebenso als ein integrer Ehrenmann, wie als ein großer Staatsmann behauptet, kann uns nur recht sein. Aber soll man im Ernste glauben, daß die lange Zeit, die Papst Stephan II. in Frankreich zubrachte, nicht zu eingehenden Verhandlungen benutzt worden sei; und daß die Politik jener Zeit wirklich

so barbarisch war, daß man das Für und Wider der Unternehmung, die Folgen eines großen Krieges, die Möglichkeit eines gewaltigen Gewinnes nicht erwogen haben sollte? Und noch eine dritte Macht war da, mit der man rechnen mußte, der aber unsre Ueberlieferung am schlimmsten mitgespielt hat, Byzanz. Soll das allgemeine Versprechen Pippins, dem Papste zu Sanct Peters Justitia zu verhelfen, alles gewesen sein, wozu die Staatskunst jener Zeit sich erhob? Indeß, ich wiederhole, daß ich solchen Erwägungen das allergeringste Gewicht zuerkenne. —

Nur in einem äußerlichen Zusammenhange steht mit den früheren Abschnitten des Lindnerschen Buches der achte: »das Ottonianum«. Darüber ist seit Th. Sickels berühmtem Buche mancherlei geschrieben worden, aber von Werth sind allein Simsons Erörterungen im Neuen Archiv XV S. 575 ff. Was Lindner bietet, ist in der Hauptsache nichts anderes als eine Reproduction der Untersuchung Simsons. Insbesondere die wichtige Beobachtung, daß mit dem im Pactum Ottos I. genannten Papst Leo nicht wie Sickel u. A. meinten, Leo III. gemeint sein kann, weil er als *domnus et venerandus spiritalis pater noster* d. h. als lebend bezeichnet wird, ist Simsons Eigenthum. Aber die Folgerung, die Simson daraus zieht und die sich auch Lindner zu eigen macht, daß darum nothwendig Leo VIII. gemeint sein müsse, bestreite ich, und ich verwerfe damit auch die Annahme, daß nur der erste Theil des Ottonischen Privilegs dem Jahre 962 angehöre, während der zweite erst unter Leo VIII. gegen Ende des Jahres 963 zu Stande gekommen sei, so daß also in unserm Pactum gleichsam zwei verschiedene Urkunden vorlägen, die im Jahre 963 zu einer verschmolzen, aber mit der Datierung des älteren Privilegs von 962 versehen worden seien.

Sickel hat sich bei der Interpretation des Ottonianums, wie ich meine, doch zu sehr an das Ludovicianum angeschlossen. Nichts ist natürlicher. Wie er, so operieren auch wir ganz unwillkürlich nur mit den drei erhaltenen Pacten, deren Texte wir vor Augen haben, während wir doch immer die Entwickelung des Textes durch die ganze Pactenreihe des 9. und 10. Jahrhunderts uns vergegenwärtigen müßten. Denn zwischen dem Ludovicianum von 817 und dem Ottonianum von 962 lagen wahrscheinlich noch sechs weitere Pacta, eines von 824 zwischen Lothar I. und P. Eugen II.[1]), ein zweites von 850 (?) zwischen Lothar I., Ludwig II. und P. Leo IV.[2]),

1) Hinsichtlich dieses Pactums spricht Lindner (S. 93) Zweifel aus, ob darunter nicht bloß die sog. Constitutio Romana von 824 zu verstehen sei; was ich hier in suspenso lasse.

2) Ivo decr. V c. 14: Inter nos et vos pacti serie statutum est et confirma-

ein drittes von 875 zwischen Karl II. und P. Johann VIII., ein viertes von 891 zwischen Wido und P. Stephan V., ein fünftes von 898 zwischen Lambert und P. Johann IX., ein sechstes von 915 zwischen Berengar und P. Johann X.[1]). Das wahre Verhältniß stellt sich also nicht so dar, wie wir es unwillkürlich anzunehmen pflegen:

817. 962. 1020,

sondern

817. (824). 850. 875. 891. 898. 915. 926. 1020.

Wenn man sich diese Pactenreihe vergegenwärtigt und erwägt, daß das Heinricianum von 1020 durchaus abgeleitet ist aus dem Ottonianum von 962, so wird von vornherein unwahrscheinlich, daß Otto mit dem Papste auf Grund des Ludovicianums von 817 und der Constitutio von 824 verhandelt habe, und ich gestehe, daß ich Sickels scharfsinnigen Erörterungen über die staatsmännischen Verhandlungen des Ottonischen Hofes mit der Curie über das abzuschließende Pactum (Erörterungen, in denen sich auch L. ergeht), sehr skeptisch gegenüber stehe[2]); die Bestätigung des Pactum war längst nichts Besonderes mehr, sondern eine selbstverständliche Leistung des neuen Kaisers, und ich denke, daß man im Jahre 962 ganz ebenso mechanisch und unpolitisch verfahren ist, wie im Jahre 1020, da Heinrich II. das Ottonianum erneuerte[3]). Auch im Jahre 1020 nahm man den *domnus et venerandus spiritalis pater noster Leo* ohne Anstoß in das neue Pactum herüber. Warum soll man den Staatsmännern und der Kanzlei Ottos I. mehr zutrauen als denen Heinrichs II.?

Viel naheliegender also als die künstliche Annahme Simsons und Lindners erscheint mir die Vermuthung, daß auch das Ottonianum diesen Passus wie den übrigen Wortlaut der Urkunde aus einem älteren Pactum herübernahm. Eben jene Stelle weist auf die Quelle hin; diese, wahrscheinlich auch nur mittelbare, Quelle war das Pactum Lothars I. und Ludwigs II. mit P. Leo IV. von 850 (?).

Es ist unmöglich, hier auf die zahlreichen Controversen einzugehen, die sich an die Papstwahlen des 9. Jahrhunderts knüpfen. Indem ich mir die eingehendere Beweisführung vorbehalte, will ich doch mit meiner Auffassung der Ereignisse nicht zurückhalten.

Das Privileg Ludwigs des Frommen von 817 gewährt der römi-

tum, quod electio et consecratio futuri Romani pontificis nonnisi iuste et canonice fieri debeat (Jaffé E. 2652). Der wörtliche Anklang an den Text der Pacta ist evident.

1) Vgl. Sickel Privilegium S. 105.

2) Privilegium S. 166 ff.

3) Wie Ficker II 356 ganz richtig hervorgehoben hat.

schen Kirche die volle Freiheit der Wahl nnd Consecration des Pontifex unter Wahrung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen dem Kirchenstaat und dem Kaiser. Die römischen Wirren führten zu einer Neuordnung, deren Wesen wir aus dem Juramentum der Römer von 824 zu erkennen vermögen; es ward bestimmt, daß *ille qui electus fuerit . . consecratus pontifex non fiat, priusquam tale sacramentum faciat in praesentia missi domini imperatoris et populi, cum iuramento quale dominus Eugenius papa sponte pro omnium [satisfactione atque futura][1]) conservatione factum habet per scriptum* (Capitul. I 324). So ist in der That in der Folge trotz aller Unregelmäßigkeiten verfahren worden. Eine solche Unregelmäßigkeit trat allerdings grade bei Leos IV. Wahl ein, aber nach nnsren Nachrichten bezog sich diese wohl auf die praesentia missi, nicht aber auf den zu leistenden Eid, worauf es doch hauptsächlich ankam; übrigens wissen wir über den weiteren Verlauf der Dinge nichts. Ohne hier darauf näher einzugehen, glaubo ich also, daß der Passus *Et ut ille qui ad hoc sanctum atque apostolicum regimen eligitur, nemine consentiente consecratus fiat pontifex, priusquam talem in presentia missorum nostrorum vel filii nostri seu universe generalitatis faciat promissionem pro omnium satisfactione atque futura conservatione, qualem domnus et venerandus spiritalis pater noster Leo sponte fecisse dinoscitur* mit Fug und Recht Aufnahme in das Pactum Leos IV. finden konnte. Daß er dann, znr Formel erstarrt, von einem Pactum in das andere überging, kann einem Kenner des mittelaltorlichen Urkundenwesens doch nicht besonders auffallend erscheinen. Ist dies richtig, so würde das Ergebniß sein, daß dem Ottonianum jene originale Bedeutung, die man ihm beigelegt hat, nicht zukommt, und daß die wahrhaft constitutiven Pacta vielmehr die von 817, 824 und 850 gewesen sind[2]).

Eine eingehende diplomatische Untersuchung des Ottonianum auf seine Vorurkunden hin würde über den Rahmen einer Anzeige hinausgehen; immer aber will ich trotz Sickels Resignation und Lindners ausdrücklicher Behauptung (S. 91): »Möglicherweise (!) sind noch spätere Vereinbarungen zwischen Kaisern und Päpsten verarbeitet worden, doch ist eine Aussonderung kaum durchführbar, weil der Erkenntnißstoff dafür fehlt« den Weg zeigen, den diese Untersuchnng gehen muß.

Aber es wird mir vielleicht entgegengehalten werden, daß eine

1) So ist offenbar nach den Ottonianum zu ergänzen.

2) Ficker II 355 Anm. 8 hat mit dieser Annahme gerechnet, sie aber, ich weiß nicht warum, als künstlich und ganz unwahrscheinlich bezeichnet.

solche Untersuchung ganz unmöglich sei. Denn jene Pacta, deren Verhältniß zu einander ermittelt werden soll, sind ja gar nicht mehr erhalten. Dennoch glaube ich nicht zu irren, wenn ich der heutigen Diplomatik zutraue, daß sie selbst aus den wenigen Worten, die einen Anhalt gewähren, sichere Ergebnisse zu gewinnen vermag. Es gilt nur die Untersuchung da, wo Sickel sie abgebrochen hat, aufzunehmen und weiterzuführen. Und ich möchte ihr schon darum Erfolg wünschen, damit wir von solchen historischen Raisonnements, wie sie Lindner auf S. 96 ff. uns zumuthet, endlich einmal erlöst werden. Nicht durch solche allgemeine Betrachtungen von kraftloser und willkürlicher Argumentation, sondern allein durch Untersuchung der formalen Seite der Ueberlieferung ist ein Fortschritt in unsrer Erkenntniß möglich.

Aus der Uebereinstimmung des Ludovicianum und des Ottonianum im ersten Theile folgt also nicht, daß man im Jahre 962 auf das erstere zurückgegangen sei, sondern vielmehr, daß dieser Text nur wenig verändert von einem Pactum ins andere übernommen wurde und so auch in das Ottonianum und Heinricianum kam. Darum ist auch keineswegs sicher, daß die berühmte Stelle *Itemque a Lunis* etc. *una cum ecclesia s. Christine* etc. und worin sonst das Ottonianum von dem Ludovicianum abweicht, erst im Jahre 962 in das Pactum aufgenommen sei; es muß von neuem versucht werden festzustellen, wann diese Veränderungen und Zusätze in die Pactenreihe gekommen sind. Darf ich eine Vermuthung aussprechen, so ist es die, daß der Text des Ludovicianum, an dessen allgemein angenommene Interpolation ich übrigens durchaus nicht glaube, seine wesentlichsten Veränderungen bei der Erneuerung des Vertrags zwischen Lothar I., Ludwig II. und P. Leo. IV. erlitten hat. Ebenso ist der zweite Theil, wie die eben besprochene Stelle *dominus et venerandus spiritalis pater noster Leo* zur Evidenz beweist, damals festgestellt worden. Ludwig II. und noch mehr sein Vater durften sich die Grobheiten gegen die Päpste erlauben, die wir jetzt in dem abgeleiteten Ottonianum lesen und die Lindner für Otto I. gegen P. Johann XII. reclamiert[1]). Vor allem aber muß, wie ich schon angedeutet habe, alles, was in dem Ottonianum in Sprache und Fassung selbständig erscheint, untersucht werden. Sätze wie *Preterea alia minora huic operi inserenda previdimus*[2]) und *Huic etiam in-*

1) Sie beziehen sich natürlich auf die Wirren im Anfang des 9. Jahrhunderts, wie schon Sickel Privilegium S. 163 Anm. 1 im Anschluß an Ficker ganz richtig bemerkt hat (vgl. Einhardi Ann. ad a. 824; Capitul. I 322 nr. 161 und Knrze p. 166).

2) Warum Lindner S. 97 trotz seiner Abneigung gegen den »Ballast früherer

stitucioni hoc necessario adnectendum esse perspeximus gehören nicht der Ottonischen Urkundensprache an[1]): vielleicht gelingt es einer gründlichen, freilich recht mühsamen diplomatischen Inquisition den Dictator des zweiten Theiles des Ottonianum in den Urkunden des 9. Jahrhunderts wiederzufinden.

Göttingen, 8. Januar 1896. Kehr.

Naudé, A., Beiträge zur Entstehungsgeschichte des siebenjährigen Krieges. Erster Theil. Leipzig, Duncker & Humblot, 1895. 96 S. 8°. Preis M. 2.—.

Diese Schrift, welche sich richtet gegen mein Buch »Friedrich der Große und der Ursprung des siebenjährigen Krieges« (vgl. Gött. Gel. Anzeigen 1895 Februar), wimmelt von Verschweigungen, Entstellungen und Sophismen. Ich will versuchen, die wichtigsten aufzudecken.

Vorweg: es ist eine grobe Mystification, wenn Naudé seinen Lesern die Meinung beibringen will, ich hätte eine Urkunden-Edition beabsichtigt. Er rechnet daranf, daß sie mein Buch nicht aufschlagen. Sie würden sofort sehen, wie es in Wahrheit steht. In Beilage 4 gebe ich Excerpte ans 17, sage siebzehn Rescripten und Relationen des Wiener Archivs. Sie waren ursprünglich dazu bestimmt, als Anmerkungen unter dem Text zu stehen; als dort der Raum zu knapp wurde, setzte ich sie hinter den Text. Das ist durch die Hinweise unter dem Text und durch die Ueberschrift »Aus dem Schriftwechsel der K. K. Staatskanzlei 1756« völlig deutlich gemacht. Eben so klar ist der Sachverhalt bei dem Politischen Testamente (Beilage 1). Auch hier lautet die Ueberschrift »Aus n. s. w.«, auch hier beweisen die in den Text von mir eingemischten Regesten, daß es sich um Excerpte, nicht um eine Edition handelt. Wer auch nur einen flüchtigen Blick in die Excerpte meiner vierten Beilage geworfen hat, sieht weiter, daß von einer Schönfärberei zu

Untersuchungen« aus Simson S. 578 sogar das mir unverständliche Ausrufungszeichen nach operi entlehnt hat, weiß ich nicht.

1) Sickel Privilegium S. 162 sagt ganz richtig, daß diese und andere Wendungen dem Kanzleistil des früheren 9. Jahrhunderts angehören; aber er verwendet, da auch er den orginalen Werth des Ottonianum überschätzt, dies Argument nicht genügend.

Gunsten Oesterreichs nicht die Rede ist[1]). Die Kniffe und Schliche von Kaunitz werden aufgedeckt; man vgl. z. B. S. 124 unter dem 22. August: »daß eine *reservatio mentalis* in Unseren dem König in Preußen gegebenen Antworten« u. s. w. Ebenso findet der Leser die Thatsache festgestellt (S. 62. 70), daß das Politische Testament Worte des Friedens enthält und die Eroberungspläne unter der Ueberschrift *Rêveries* bringt[2]).

I. Ich hatte in meinem Buche die These aufgestellt: Friedrich der Große hat sich mehr, als man in der Regel gelten lassen will, mit Vergrößerungsabsichten getragen und namentlich mit der Schilderhebung des Jahres 1756 offensive Pläne verbunden, welche gerichtet waren auf die Annexion von Westpreußen und Sachsen. Ich zeigte, wie er, kaum zwanzigjährig, den Erwerb von Polnisch-Preußen, Schwedisch-Pommern, Mecklenburg und Jülich-Berg eine politische Nothwendigkeit für Preußen nannte; wie er, je länger je mehr, zwar auf Erwerbungen im Westen verzichtete, dafür aber im Osten seine Ansprüche steigerte; wie er nach der Eroberung Schlesiens Stücke des nördlichen Böhmens begehrte; wie er Ostfriesland das eine Mal gegen ein Stück von Mecklenburg vertauschen, das andere

1) Die Beschuldigung, daß mir in Wien eine Urkunde vorgelegt sei, die ich dann meinen Lesern unterschlagen hätte (das ist der langen Rede auf S. 53 kurzer Sinn), brauchte nur niedriger gehängt zu werden. Ich erinnere daran, daß Naudé einen Forscher wie Arneth bezichtigt hat, in seinem Werke über Maria Theresia Dinge »erfunden« zu haben (s. Histor. Zeitschr. 56, 440 Anm. 2). Daneben halte man die tiefen Verbeugungen desselben Naudé vor demselben Arneth in der vorliegenden Schrift, welche (S. 68 Anm.) Arneths »große Verdienste« preist: er habe »auf dem schwierigen Boden Bahn gebrochen«, »jeder Nachfolgende« sei ihm »zu lehnhaftem Danke verpflichtet« u. s. w.

2) Das Auswärtige Amt hatte aus meinen Excerpten solche Stücke herausgeschnitten, welche es früher, bei Professor Koser, unbeanstandet passieren ließ. Diese Thatsache brachte ich im Februar 1895 (Gött. Gel. Anz. S. 111) zur öffentlichen Kenntnis. Naudé benutzt die Excerpte, die ihm Koser zur Verfügung gestellt hat, um mir falsche Wiedergabe vorzurücken (S. 16 Anm. 4): mir, der ich aus dem Gedächtnis citieren mußte, während er nach dem Excerpt citiert. Das nennt er Loyalität.

Droysen hatte in seiner Geschichte der preußischen Politik (5, 3, 44 Anm. 2) ein Excerpt aus dem Politischen Testamente gegeben. Ich, ihm vertrauend, druckte es, unter Angabe der Quelle, ab (S. 70 Anm. 2), wobei ich für Nichtkenner bemerke, daß das Politische Testament bis jetzt nicht vollständig, sondern in solchen Excerpten gedruckt ist. Nach dem Erscheinen meines Buches wurde festgestellt, daß Droysen sich verlesen hatte: *comme* für *quoi que*. Jeder andere Gegner würde gesagt haben: der Schuldige ist Johann Gustav Droysen. Naudé findet (S. 13): ich hätte den Lesefehler »benutzt, um die Stelle in ihrer Beweiskraft abzuschwächen«. Das nennt er Gerechtigkeit.

Mal teilweise an die Engländer verkaufen wollte; wie er im Politischen Testamente von 1752 erklärte, daß es dem preußischen Staate an innerer Stärke fehle, daß das preußische Heer nicht zahlreich genug sei, den Feinden zu widerstehen, daß eine uneigennützige Macht, die sich in der Mitte von ehrgeizigen Mächten befinde, endlich untergehen müsse, daß die Fürsten Ehrgeiz, d. h. das Streben haben müssen, ihr Land zu vergrößern. Ich zeigte ferner, daß er in eben diesem Testamente für Preußen in Aussicht nahm einerseits Ansbach-Baireuth und Mecklenburg, andrerseits Sachsen, Westpreußen und Schwedisch-Pommern; daß er am 23. Juni 1756 einem seiner Feldherrn die geheime Instruction gab, nach Besiegung der Russen und Oesterreicher die Abtretung von ganz Westpreußen zu fordern, sobald er fände, daß der Schrecken am Hofe und im Heere von Rußland sehr groß wäre; daß er mit der größten Zähigkeit sein Leben lang an dem sächsischen Project festhielt; daß sich mittelbare und unmittelbare Beweise hierfür finden: 1756, 1759 (wo er lieber seine rheinischen Besitzungen in den Händen der Franzosen, Ostpreußen in den Händen der Russen lassen als Sachsen herausgeben wollte), 1768; in einer Aufzeichnung aus den siebziger Jahren (wo es heißt: »Die Erwerbung von Sachsen ist schlechterdings nothwendig, um dem Staate die Festigkeit zu geben, die ihm fehlt«); endlich im bairischen Erbfolgekriege.

Gegen alles dieses bringt Naudé auch nicht den Schatten einer Widerlegung vor; er ahnt nicht einmal das Problem, um welches es sich handelt. Und dabei giebt er sich das Ansehen, als hätte er meine Schrift in Grund und Boden vernichtet [1]).

II. Ferner hatte ich behauptet: Die Coalition, welche die österreichische Regierung gegen Preußen zu Stande bringen wollte, war, als Friedrich zur Schilderhebung schritt, noch nicht fertig. Oesterreich hätte jederzeit mit Rußland ein Offensiv-Bündnis haben können, aber der Beistand Rußlands schien ihm zur Niederwerfung Preußens nicht ausreichend. Eine dritte Macht sollte nach dem Willen der österreichischen Staatsmänner hinzukommen, nämlich Frankreich. Dieses aber sträubte sich. Es willigte nur in ein Defensiv-Bündnis (1. Mai 1756). Hiermit war Oesterreich nicht zufrieden, es setzte die Unterhandlungen fort, und in der That gestand Frankreich das Eine und das Andere zu, dagegen weigerte es, was Oesterreich als

1) Ich hatte (S. 62 ff.) zu beweisen versucht, daß das Politische Testament von 1752 sich an den Nachfolger des Königs wendet. Naudé findet sich mit diesem Beweise so ab, daß er erklärt (S. 16): »Daß sie [die Vorbedingungen für die Erwerbung Sachsens] nur für den Nachfolger gelten sollten, dafür findet sich nicht der mindeste Anhaltspunkt«. Das nennt er Widerlegung.

conditio sine qua non begehrte: die active Theilnahme am Kriege gegen Preußen. Darüber war noch keine Einigung erzielt, als die Schilderhebung Preußens erfolgte. Sie machte die schwebende Differenz hinfällig, denn Oesterreich konnte nun auf Grund des bestehenden Defensiv-Vertrages den militärischen Beistand Frankreichs in Anspruch nehmen.

Zunächst die Angriffe Naudés gegen meine Darstellung der russischen Verhältnisse. Um mir hier etwas am Zeuge flicken zu können, war eine Aenderung meines Textes erforderlich. Naudé (S. 25) schiebt mir die Behauptung unter: »Das Zustandekommen der österreichisch-russischen Offensiv-Allianz war im Sommer noch sehr unsicher«. In Wahrheit habe ich gesagt (S. 34): »Im Osten sei wieder alles ins Ungewisse gestellt«. An die Stelle von wieder setzt er noch.

Habe ich zu viel gesagt, wenn ich ihn mit Janssen verglich?

Hätte er der Wahrheit gemäß wieder gesetzt, so würden seine Leser gefragt haben: was war denn vorher geschehen? so würden sie mein Buch aufgeschlagen und auf S. 27 den Beweis dafür gefunden haben, daß Oesterreich die russische Offensiv-Allianz längst hätte haben können, wenn es mit Rußland allein den Angriff auf Preußen hätte wagen wollen. Die Wirkung des falschen Citats ist, daß Naudés Leser nichts hiervon erfahren.

Ich soll, behauptet N. weiter (S. 72), den Beweis versucht haben, »daß die österreichische Regierung auf die russische Allianz wenig Werth legte«. Eine völlig aus der Luft gegriffene Behauptung, die zeigt, daß er mein Buch nicht verstanden oder, wenn er es einmal verstanden hatte, das Verstandene alsbald wieder vergessen hat. Was ich behaupte und zu beweisen suche, ist, daß die Kräfte von Rußland dem österreichischen Staatskanzler theils zu unsicher, theils nicht ausreichend erschienen, um Preußen niederzuwerfen.

Zum Beweise führe ich (S. 28 u. 35) an: daß Rußland noch eine halbbarbarische Macht war; daß sein Beamtenthum liederlich und bestechlich; daß die Einnahme des Staates gering und unsicher war; daß eine kriegerische Action ohne fremde Subsidien für unmöglich galt, daß der Mechanismus des Heeres an sich langsam und schwerfällig, und eben jetzt durch eine Umgestaltung erst recht lahm gelegt war; daß der Mittelpunkt des Reiches weit entfernt von der Bühne der abendländischen Politik und die Straßen, die hierhin führten, schlecht waren; daß Rußland von einer Palast-Revolution zur anderen taumelte; daß nirgends die politischen Erwägungen mehr durch subjective Stimmungen und Launen oft niedrigster Art,

gestört und gekreuzt wnrden als hier; daß es, objectiv betrachtet, sehr zweifelhaft war, ob Rußland am besten fuhr mit der österreichischen Allianz; daß es, in den einfachen Verhältnissen eines Ackerbaustaates lebend, England nöthig hatte, von dem es so gut wie alle Industrie- und Kolonialwaaren erhielt: England, das der Feind von Frankreich war, an welches Rußland nach dem Willen der Maria Theresia gekettet werden sollte, England, das täglich mehr der Freund von Preußen wurde. Endlich hatte ich darauf hingewiesen, daß Bestuscheff, der einzige hohe russische Beamte, welcher Interesse an den Geschäften nahm, eine starke Liebe zu den Guineen zeigte und jeden seiner Abneigung gegen ein französisches Bündnis versicherte; daß die regierende Kaiserin wiederholt todtkrank gewesen war; daß der Thronerbe zu den feurigsten Bewunderern des Preußenkönigs gehörte.

Wie findet sich Naudé mit diesen Thatsachen ab? Er erklärt (S. 73): es seien »Phantasiebilder«. Das ist Alles.

Die einzige Frage, welche er zu beantworten hatte, war: ist meine Darstellung richtig oder ist sie falsch? Hielt er sie für falsch, so mußte er sie widerlegen. Kann er dies nicht, so muß er zugeben, daß ich ein Recht hatte, zu behaupten, daß die von mir geschilderten russischen Zustände den Entschluß der österreichischen Staatsmänner bestimmt haben. Er thut weder das Eine noch das Andere. In den Acten, die ihm ein Archivar in die Haud drückte, fand er nichts; also wußte er nichts zu sagen.

Doch nein! In den Rescripten, die ich mittheilte (S. 119), erklärt die österreichische Herrscherin ausdrücklich ihre Besorgnis, der russische Hof möge sich verleiten lassen, aus Begierde zum Geld in die englischen Absichten einzugehen. Naudé wendet ein, das sei »offenbar auf den Versailler Hof berechnet gewesen« (S. 83). Hält er den »Versailler Hof« für so weltverlassen, daß ihm die Wirthschaft am russischen Hofe unbekaunt geblieben sei? Und gesetzt den Fall, daß Naudés Ausrede zuträfe, warum theilt er nicht seinen Lesern den Bericht des österreichischen Gesandten in Petersburg vom 27. Juli mit, in welchem (s. meine Schrift S. 125) geschildert war, »anf was für eine außerordentliche Art die Geschäfte an dem dortigen Hof geführt werden, wie die Eifersucht und Geldbegierde bei ein so anderem Ministro hervorscheine und wie leicht eine gählinge Abänderung erfolgen könnte«? Ist dieser Bericht auch etwa »ostensibel«? Am Ende haben die Russen ihre ganze Mißwirthschaft geheuchelt, damit der österreichische Staatskanzler Kaunitz Gelegenheit bekäme, in seinen Rescripten auf die Entschließungen der Franzosen zu drücken? Warum begnügt sich Naudé (S. 86

Anm. 1), den Bericht des österreichischen Gesandten in Petersburg vom 17. August 1756 zu citieren, warum theilt er nicht den Inhalt mit, aus welchem hervorgeht (s. Arneth 5, 49), daß der russische Kanzler den Verdacht äußerte, es sei den Oesterreichern gar nicht Ernst mit den Plänen, welche sie im Schilde zu führen sich das Ansehen gäben? Die höflichen Redewendungen, die sich in den österreichischen Rescripten finden, beweisen gar nichts. Wenn Kaunitz den Russen traute, warum schloß er nicht mit ihnen ab?

Ich komme zu den französischen Verhandlungen.

Naudé (S. 69) sucht mich zu widerlegen durch den Hinweis auf eine Denkschrift von Kaunitz, in der es heißt: »Man verlanget gar nichts Wesentliches von Frankreich, sondern nur die Verlassung eines Alliierten, welchem ohnedem nicht getraut werden kann«. Ein neuer Beweis, daß er mein Buch nicht verstanden hat. Diese Denkschrift ist geschrieben im Sommer 1755 und geht mich gar nichts an. Ich habe, als ich mein Buch schrieb. so wenig eine Geschichte der österreichischen oder der französischen oder der preußischen Diplomatie schreiben als eine Urkunden-Edition veranstalten wollen. Meine Absicht war, wie jede Seite meines Buches, wie sein Umfang (es enthält 89 Seiten Text) zeigt, ausschließlich, die leitenden Beweggründe und die letzten Ziele der handelnden Staatsmänner dem Leser vorzuführen; die Einzelheiten der diplomatischen Verhandlungen zu schildern lag mir fern. Nicht um den Sommer 1755 handelte es sich für mich, sondern um den Sommer 1756. Wenn Kaunitz im Sommer 1755 nichts Wesentliches von Frankreich verlangen wollte, so hatte er ein Jahr später seine Ansicht geändert. Er verlangte von den Franzosen active Theilnahme an dem Kriege gegen Preußen.

Dem stellt Naudé S. 70, im Zusammenhange seiner Erörterung der französisch-österreichischen Verhandlungen, den Satz gegenüber: »daß 'die Franzosen selber mit gegen Preußen zu Felde zogen', das ist weder hier noch sonstwo von Kaunitz oder von Maria Theresia als nothwendige Voraussetzung für den Angriff gegen Preußen gefordert worden. Diese Behauptung Lehmanns ist durchaus abzuweisen.«

Zunächst der genaue Wortlaut meiner Thesis. Auf der von Naudé angezogenen Seite meines Buches (33) sage ich: »Daß die Franzosen selber mit gegen Preußen zu Felde zögen«, ließ Maria Theresia als Bedingung bezeichnen, »von deren Erfüllung Oesterreichs fernere Theilnahme an den Verhandlungen abhängig sei«.

Wie steht es nun mit dem Beweise für die Richtigkeit dieser meiner Behauptung?

Am 27. Juli 1756 erließ Maria Theresia ein Rescript an den

österreichischen Gesandten in Paris, in dem es wörtlich heißt (s. Arneth, Maria Theresia 4, 557 Anm. 560): »Ob nun zwar der französische Hof annoch auf dem Vorsatz, an dem Krieg gegen den ernannten König [von Preußen] keinen ohnmittelbaren Antheil zu nehmen, unbeweglich bestehet, so wirst Du Dich doch andurch keineswegs irre machen lassen, sondern so fest auf der zweiten [1]) als auf allen den übrigen *conditionibus sine qua non* beharren«. Hiermit ist bewiesen, daß schon geraume Zeit vor dem 27. Juli die Oesterreicher die active Theilnahme Frankreichs an dem Kriege gegen Preußen als *conditio sine qua non* gefordert haben. Denn es heißt: der französische Hof bestehe annoch auf seinem Vorsatz; also muß Starhemberg vorher darüber berichtet haben, es müssen Verhandlungen zwischen ihm und dem französischen Hofe Statt gefunden haben, und zu diesen muß Starhemberg wieder instruiert gewesen sein. Das Rescript entscheidet unwiderruflich die Richtigkeit meiner Behauptung.

War es Naudé bekannt? Ja. Denn er citiert, freilich an einer unscheinbaren Stelle [2]), in einer Anmerkung (S. 89 Anm. 3) wörtlich: »Vgl. Arneth IV, 557 Anm. 560«; das eben ist der Ort, an welchem Arneth die entscheidende Stelle des Rescripts veröffentlicht hat [3]). Theilt Naudé seinen Lesern den Inhalt dieses Rescripts mit, welches, noch ein Mal sei es gesagt, mir Recht giebt? Nein. Ich denke, jedes Wort der Kritik ist überflüssig [4]).

1) Sie lautete (Naudé gesteht es selber zu S. 88 Anm. 2): »Der König von Frankreich möge ein beträchtliches Truppencorps der Kaiserin zur Verfügung stellen, das, entweder zusammen mit österreichischen Truppen oder getrennt, nach dem Begehren der Kaiserin sich dorthin, wo es nöthig sei, begeben kann«.

2) Ganz wie Janssen. Gerade so hatte Naudé in seinem Aufsatze einen Theil der preußischen Rüstungen erwähnt. Vgl. meine Schrift S. 131 Z. 15 von unten.

3) Uebrigens konnte Naudé die Stelle auch meinem Buche entnehmen; s. S. 33 Anm. 1.

4) Ebenso war ich in meinem Rechte, mich auf das »Gehorsamste Dafürhalten« von Kaunitz (23. Mai 1756), das wir aus Arneth (4, 450 ff.) kennen, zu berufen. Denn zu den Bedingungen, »an deren Erfüllung die Theilnahme Oesterreichs an dem Bunde mit Frankreich und den hieraus hervorgehenden Schritten grundsätzlich zu knüpfen sei«, gehört (Arneth 4, 453): »Ferner hätte es [Frankreich] an den künftigen Kriegsoperationen gegen Preußen werkthätigen Antheil zu nehmen« und »Zur Aufbringung einer dritten Armee hätte Frankreich möglichst beizutragen und nicht eher an die Operationen zu schreiten, bis ein vollständiger Plan für dieselben gemeinsam verabredet und Alles in einer Weise eingeleitet sei, daß menschlichem Ansehen nach das Unternehmen nicht wohl fehlschlagen könne«. Arneth (4, 454) schließt: »diese sechs Punkte werden von Kaunitz wiederholt als diejenigen bezeichnet, deren Verweigerung den Rücktritt Oesterreichs von der geheimen Verhandlung und der ganzen Unternehmung unfehlbar zur Folge haben müßte«.

Weiter: am 20. August 1756 berichtete Starhemberg, daß die Franzosen sich an keinem Offensiv-Kriege gegen Preußen betheiligen wollten (s. S. 55 meiner Schrift und Arneth 4, 472); am 28. August erfolgte die preußische Schilderhebung, die Oesterreich in den Stand setzte, den militärischen Beistand Frankreichs auf Grund des bestehenden Defensiv-Vertrages zu fordern. Damit ist bewiesen, daß ich Recht hatte zu sagen (S. 55): »Die wichtigste der zwischen Wien und Versailles übrig gebliebenen Differenzen wurde hinfällig durch die Offensive von Friedrich«. In welchem Maße die preußische Schilderhebung den österreichischen Plänen zu Statten kam, bezeugt Kaunitz sowohl wie Starhemberg. Jener schreibt (am 2. September, gedruckt in meiner Schrift S. 128): »Ansonsten hat Preußen durch seine *levée de bouclier* und durch seinen ungerechten Friedensbruch selbst viele Schwierigkeiten gehoben«. Dieser (am 9. September, gedruckt ebendort): *Il y a lieu de se flatter, que la levée de bouclier du roi de Prusse et tout le procédé de ce prince, dont le Roi Très Chrétien, le ministère et tout le public sont choqués, indignés et même offensés au possible, lèveront une grande partie des difficultés et différences, qui subsistaient encore au sujet des points à convenir.* Beide Erklärungen enthält Naudé seinen Lesern vor. Dagegen überrascht er sie (S. 92 Anm. 2) durch die Entdeckung, daß die Schilderhebung Friedrichs »neue Verzögerungen und Schwierigkeiten« zwischen Frankreich und Oesterreich hervorgerufen habe. Ich muß es ihm überlassen, diese Thesis mit den eben gehörten Ansichten der österreichischen Staatsmänner und mit den Thatsachen in Einklang zu bringen.

III. Ich hatte behauptet: die preußischen Rüstungen sind den österreichischen voraufgegangen.

Auch hier zeigt sich Naudé unfähig zu discutieren. Was ist Rüstung — diese Frage war vor allen andern zu beantworten. Die stehenden Heere sind selber Rüstung, also muß ein engerer Begriff gesucht werden. Ich hatte für das 18. Jahrhundert Rüstung definiert als Umwandlung des Friedensstandes eines Heeres in den Kriegsstand. Naudé geht beharrlich jeder Definition aus dem Wege. Wieder hat er keine Ahnung von dem Problem.

Er behauptet (S. 30 ff.) die Existenz österreichischer Rüstungen (wiederholt gebraucht er den Ausdruck Offensiv-Rüstungen) schon für den April, Mai und Juni 1756. Zum Beweise führt er Folgendes an [1]).

1) Wo sind die »Truppenmärsche in Böhmen und Mähren« geblieben, die nach Naudés früherer Behauptung (Hist. Ztschr. 56, 408), »während des Juni und der ersten Tage des Juli ganz ungestört ihren Fortgang genommen haben«?

1) Arbeiten an der Festung Olmütz, Material-Transporte nach Olmütz. — Friedrich der Große hat, wie aus seinen Werken[1]), preußischen Heeresgeschichten und andern Schriften längst bekannt ist, seit 1746 in seinen schlesischen Festungen gebaut und sie mit Material für den Kriegsfall versehen. Sind diese Vorkehrungen als Rüstungen anzusehen, so ist die Priorität der preußischen Rüstungen erwiesen. — Unzweifelhaft ist es Rüstung, unzweifelhaft Verwandlung des Friedensstandes in den Kriegsstand, wenn Pallisaden, die sonst in den Schuppen gelagert hatten, auf die Wälle dieser Festungen gesetzt werden. Naudé gesteht dies in einem unbewachten Momente selber zn. Von der Aufstellung der Pallisaden in den österreichischen Festungen redend, bemerkt er (S. 46 Anm.): »Damit konnte bis zn der Zeit kurz vor Beginn des Krieges gewartet werden«. Wenn also Friedrich am 25. Juni 1756 befiehlt, die Pallisaden in den schlesischen Festungen aufzustellen (s. meine Schrift S. 38), was bedeutet dies für die Frage: Krieg oder Nichtkrieg, Rüstung oder Nichtrüstung?

2) Pferdekäufe. — Es soll auch im tiefsten Frieden vorkommen, daß Pferde alt werden und crepieren. Sollte Naudé der Ansicht sein, daß zu Gunsten der Monarchie Friedrichs des Großen eine Ausnahme von diesem Naturgesetz gemacht sei, so empfehle ich ihm, im Geheimen Staats-Archiv zu Berlin die Reposituren *96*, *96 B* und *92 Winterfeldt* zu studieren. Da wird er zu seiner Ueberraschung finden, wie viel Pferde der König vor dem Jahre 1756 gekauft hat. Wird Naudé deshalb den Beginn der preußischen Rüstungen in das Jahr 1755 oder 1754 oder 1753 verlegen wollen?

3) Werbungen. — Naudé weiß nicht, daß die österreichische Armee beständig warb, im tiefsten Frieden warb, werben mußte, wenn sie nicht eines Tages sich auf Null reduciert sehen sollte. Denn sie hatte nicht, wie die preußische, Cantons und Enrollierte. Naudé mag nur weiter znrückschlagen in den Protokollbüchern des Hofkriegsraths, er mag den März 1756, den Februar 1756, den Jannar 1756 u. s. w. studieren: überall wird er Werbungen, schleunige Werbungen finden. Wenn er bis in den Sommer 1749 vorgedrungen sein wird, so wird er finden, daß von den 20 Tausend Rekruten,

— Uebrigens nehme ich im Folgenden alle Behauptungen Naudés in Betreff der militärischen Maßnahmen Oesterreichs als bewiesen an, so unsicher auch einzelne von ihnen sind. Er selber erklärt (S. 6 Anm. 3) euphemistisch zwar, aber vollkommen deutlich, daß »sich manchmal aus dem kurzen Protokoll die entscheidende Frage nicht mit genügender Sicherheit beantworten läßt«.

1) *Œuvres* 4, 6: *Durant la paix on construisit les ouvrages de Schweidnitz et l'on perfectionna ceux de Neisse, de Cosel, de Glatz et de Glogau.*

welche damals angeworben wurden, nicht weniger als 15 Tausend wieder fortliefen und durch neue Geworbene schleunig ersetzt werden mußten. Hätte er mein Buch (s. S. 22) so gelesen, wie er es in Wahrheit nicht gelesen hat, so würde er wissen, daß trotz aller Werbungen und Lieferungen die österreichische Infanterie beim Ausbruche des Krieges ein Manco von 8 Procent hatte. Sollen die Werbungen der österreichischen Armeen als Rüstung gedeutet werden, so darf mit demselben Rechte die Einstellung jedes preußischen Enrollierten, der zum Ersatze eines Invaliden oder Gestorbenen geholt wurde, für Rüstung ausgegeben werden.

4) Augmentationen. — Friedrich der Große hat am 27. Februar 1755 die Zahl der Ueber-Completten jeder Compagnie verdoppelt, später die Zahl der Ueber-Completten weiter vermehrt und dadurch sein Heer um mehr als 9000 Mann verstärkt; s. S. 5 [1]) und 140 meiner Schrift. Er hat am 22. Januar 1755 (bzw. 10. August 1755) zwei neue Garnison-Bataillone, am 1. Januar 1756 ein neues Feld-Bataillon errichtet, im März 1756 das Schwarzburgische Infanterie-Regiment in seinen Dienst übernommen, am 1. Juni 1756 weitere drei Garnison-Bataillone errichtet; s. S. 6. 43 u. 140 meiner Schrift. Sind solche Augmentationen Rüstungen, so ist wieder die Priorität der preußischen Rüstungen erwiesen; sie beginnen dann schon im Januar 1755.

5) Die Verlegung eines Cavallerie-Regimentes nach Böhmen (S. 49). — Die von Friedrich neu errichteten Garnison-Bataillone verstärkten die Besatzungen längs der sächsischen und österreichischen Gränze; s. S. 6. 43 und 109 meiner Schrift. Ist die Verstärkung der Garnisonen in einer Gränzprovinz Rüstung, so ist wieder — der geneigte Leser wird den Satz selber zu Ende bringen können [2]).

6) Der Befehl, daß in Kittsee und Raab am 1. August 1756 zwei Lager zum Zwecke der Uebung der ungarischen Cavallerie gebildet werden sollten. — Naudé weiß nicht, daß solche Uebungslager in Ungarn auch in den vorhergehenden Jahren stattgefunden haben. Er hätte nur Band 10 der Politischen Correspondenz Friedrichs des Großen, deren Redactor er Jahre lang gewesen ist, aufzuschlagen brauchen. Da wird auf S. 26 in einer Ordre des Königs vom

1) Hier ist Zeile 5 von oben, wie der Vergleich mit Anm. 2 ergiebt, für »um mehr« zu lesen »auf mehr«.

2) Warum hat Naudé nicht die Verlegung des Husaren-Regiments Maros nach Oesterreich-Schlesien, die Ende 1755 stattfand, als Rüstung ausgegeben? Er hat ja selber den Band der *Politischen Correspondenz Friedrichs des Großen*, aus dem dies ersichtlich ist (12, 29. 35), redigiert.

24. Juli 1753 Kittsee als Lagerort ausdrücklich genannt, und mit Bezug auf dieses Lager schreibt der König einige Wochen später (10. August S. 40): *Nous jouissons ici d'une profonde paix, malgré tous les camps qu'on fait à droite et à gauche de nos frontières; nous camperons à notre tour.* Auch im Jahre 1756 hat der König campieren lassen. Naudé mag im Preußischen Geheimen Staats-Archiv *R. 96. B. 63. fol. 90 ff. 102. 122* nachschlagen. Da wird er finden, daß der König Ende Februar und Anfang März 1756 ein Campement für den Juni bei Pitzpuhl angeordnet und ein anderes für Mitte August bei Spandau in Aussicht genommen hat. Sind diese Lager als Rüstungen anzusehen, dann ist abermals die Priorität der preußischen Rüstungen ohne Weiteres erwiesen; denn Naudé selber setzt die ersten Bestimmungen für die ungarischen Cavallerie-Lager erst in den April 1756.

7) Ein Rescript an den österreichischen Gesandten in Petersburg, in welchem es heißt: »Die in Ungarn zerstreute Cavallerie wird zusammengezogen und ein Camp bei Raab oder Kittsee formirt werden, um sowohl gegen einen gählingen preußischen Ueberfall unsere Lande zu vertheidigen als zu großen Unternehmungen jederzeit bereit zu sein«. — Das nach Naudé Alles entscheidende Rescript ist vom 26. Juni 1756 datiert, also nach dem Beginne der preußischen Rüstungen ergangen. Ferner erklärt Naudé selber S. 83 einen großen Theil der österreichischen Rescripte für ostensibel[1]); es wäre seine Pflicht gewesen zu beweisen, daß dieses Rescript nicht ostensibel war. Ich erinnere daran, daß der österreichische Staatskanzler das dringendste Interesse hatte, den Russen, welche durch die kühle Behandlung ihrer Bündnisanträge und durch die Inhibierung ihrer Rüstungen mistrauisch geworden waren, Vertrauen einzuflößen; wir sahen ja, daß der russische Kanzler geradezu den Verdacht äußerte, es sei den Oesterreichern gar nicht Ernst mit ihren kriegerischen Plänen. Weiter: Naudé selber versichert beständig, daß die Oesterreicher ihre Offensive verschoben, auf das nächste Frühjahr verschoben hätten. Nimmt er an, daß sie ihre Cavallerie den Winter über in Raab und Kittsee stehen lassen und dort den Unbilden des ungarischen Winters aussetzen wollten?

8) Die von mir im XVI. Bande der »Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung« veröffentlichte, etwa am 16. Mai 1756 aufgesetzte Denkschrift des Geheimen Cabinets-

1) Vgl. Naudé S. 68 Anm. 1: »Da wird vieles verhüllt und verschleiert, es werden zuweilen andere Motive vorgebracht als die, welche den Wiener Hof wirklich bestimmen«.

Secretärs Koch. — Ich hatte (S. 36 meiner Schrift) behauptet, daß Koch, unter dem Drucke der gewaltigen kriegerischen Aufstellung des Preußenkönigs, die Kaiserin gebeten habe, einige Vorsichtsmaßregeln gegen einen preußischen Ueberfall zu ergreifen; Naudé (S. 54 ff.) meint, daß ich damit die Tendenz der Denkschrift falsch charakterisiert hätte. Der beste Interpret einer Urkunde ist ihr Autor. Koch übersandte seine Denkschrift dem österreichischen Staatskanzler mit einem Briefe, in welchem es wörtlich heißt: *J'ai remarqué en bref ce qui pourrait être le plus pressant, et si nous n'y prenons bien garde, il nous coûtera peut-être (dans la position présente de nos troupes, avec très peu de cavalerie en Bohême et Moravie, sans un plan même défensif de* [Lücke in der Vorlage] *ou les assembler en cas d'une invasion subite du roi de Prusse) et si nous n'y prenons bien garde, dis-je, il nous coûtera peut-être plus de peine à le déloger de la Bohême ou de la Moravie, de ce que nous croyons, qu'il pourrait nous en coûter à reprendre la Silésie.* Diese Briefstelle hatte ich ebenfalls veröffentlicht, in demselben Bande derselben Zeitschrift; sie folgt dort unmittelbar auf die Denkschrift von Koch. Hat N. sie gelesen? Seine Leser erfahren nichts von ihr. Hätte er sie mitgetheilt, so wäre für jeden klar gewesen, daß ich Recht habe.

Naudé behauptet ferner, die Kochsche Denkschrift sei von der Kaiserin sofort angenommen und die Grundlage der österreichischen Offensivrüstungen geworden. Eine Annahme-Erklärung der Kaiserin kann er nicht beibringen, er ist also genöthigt, einen indirecten Beweis zu versuchen. Er sucht die Annahme der Denkschrift zu erweisen aus der Uebereinstimmung der Kochschen Vorschläge und der nachfolgenden kaiserlichen Befehle. Nun leuchtet ein, daß er bei dieser Argumentation sich zu beschränken hatte auf diejenigen kaiserlichen Befehle, welche ergangen sind zwischen dem Eingang der Kochschen Denkschrift und dem Bekanntwerden der preußischen Rüstungen in Wien; denn daß die Oesterreicher nach dem Bekanntwerden der preußischen Rüstungen selber gerüstet haben, wird von Niemandem bestritten. Statt dessen begeht er S. 60 ff. den groben methodischen Fehler, die Befehle aus der Zeit vor und nach dem Bekanntwerden der preußischen Rüstungen zu vermischen. Zieht man die späteren ab, so stellt sich heraus, daß Maria Theresia gerade die charakteristischen Vorschläge Kochs (Campierung der Regimenter in Böhmen und Mähren, Sendung mehrerer Cavallerie-Regimenter nach Böhmen und Mähren, Sendung von Artillerie nach Böhmen und Mähren) unausgeführt gelassen hat. Eine Probe gänzlicher Gedankenlosigkeit ist es, wenn Naudé auf S. 49 die ersten Befehle für die Bildung der ungarischen Cavallerie-Lager schon im

April 1756 ergehen läßt, auf S. 61 diese Formation als eine Nachwirkung der Kochschen Denkschrift (entstanden um die Mitte Mai 1756) hinstellt. Sein Beweis ist völlig mißlungen.

Ich komme zum Schluß. In meiner Schrift hatte ich behauptet und zu beweisen unternommen, daß Naudé falsch citiert, falsch übersetzt, wichtige ihm notorisch bekannt gewesene Urkunden vergißt und es unterläßt, sich aus leicht zugänglichen Acten zu unterrichten; ich wies die Ursache aller dieser Verfehlungen in einer von ihm bekannten Geschichtsphilosophie nach, nach welcher kein ›preußischer‹ Historiker von der in Preußen durch Manifeste und Staatsschriften begründeten Tradition abweichen dürfe. Darauf erklärte Naudé (s. Deutsche Litteratur-Zeitung 1894 Nr. 46), er gedächte eine Gegenschrift, in der er meine einzelnen Behauptungen auf ihre sachliche Richtigkeit prüfen werde, ›in den nächsten Wochen‹ zu veröffentlichen. Aus den ›nächsten Wochen‹ sind dreizehn Monate geworden, aber die Sprache zur Prüfung meiner Beschuldigungen hat er immer noch nicht wieder gefunden; auf S. 95 benachrichtigt er den Leser, daß dies erst in einem der folgenden ›Beiträge‹ geschehen soll. Mag dies nun geschehen oder nicht, Niemand wird bezweifeln, daß Naudé urkundlich die Richtigkeit meiner Behauptungen abermals erhärtet hat: auch die vorliegende Schrift trägt das Gepräge der Ungerechtigkeit und der Verblendung. Nicht nur für die Staaten, sondern auch für die Einzelnen gilt der Satz, daß sie sich mit den Mitteln, durch die sie emporgekommen sind, auch behaupten.

Göttingen, 18. Januar 1896. Max Lehmann.

Landtagsakten von Jülich-Berg. 1400—1610. Herausgegeben von Georg von Below. Erster Band: 1400—1562. Düsseldorf, Druck und Verlag von L. Voß u. Cie., Kgl. Hofbuchdruckern, 1895. XVI und 824 SS. gr. 8°. Preis 15 M.

In der Reihe der Publikationen der seit 1881 bestehenden ›Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde‹ die elfte darstellend, hat der vorliegende stattliche und äußerlich sehr gut ausgestattete Band seinem ganzen Inhalte nach vollsten Anspruch auf Beachtung und Würdigung in den Kreisen der historischen Wissenschaft, weit über die Schranken der territorialen Verhältnisse hinaus, in denen er sich zunächst bewegt. Während man bis vor noch nicht allzu langer Zeit diejenigen, welche sich die Erforschung der Vergangenheit be-

stimmter einzelner Theile eines staatlichen Verbandes zur Aufgabe gemacht hatten, gewissermaßen als Historiker niederer Ordnung anzusehen liebte — nicht ohne allen Grund, denn namentlich in unserem Deutschen Vaterlande wurde die Territorialgeschichtschreibung vom Dilettantismus überwuchert —, hat heutzutage die historische Wissenschaft in ihren berufenen Vertretern mehr und mehr die Wichtigkeit einer genauen und planmäßigen Beschäftigung mit den Geschicken und Zuständen der alten Territorien für die Reichs- und Staatengeschichte Deutschlands vollauf anerkannt. Und so sind denn im Laufe der letzten Jahrzehnte verdienstvollen älteren und neueren Werken wie Rommels Geschichte von Hessen, Stälins Württembergischer Geschichte, J. S. Seibertz', Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, Schliephake-Menzels Geschichte von Nassau u. a. m. bereits manche Arbeiten gefolgt, durch die der in fast allen Theilen des Vaterlandes erwachte Eifer in erfreulichster Weise documentiert wird. Nun hatte die sehr rührige Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde mit glücklichem Griffe zu einer ihrer ersten Aufgaben die Untersuchung der Geschichte der Landstände eines niederrheinischen Territorialverbandes, und zwar desjenigen von Jülich-Berg, und die planmäßige Herausgabe ihrer Verhandlungen bestimmt. Denn einmal war gerade Jülich-Berg nach dem Gange, den die ständische Entwickelung dort genommen, ganz besonders geeignet, deren Bedeutung für die Herausbildung und den Zusammenschluß des Staatswesens aufzuzeigen, dann und vornehmlich aber hatte man in Georg von Below den richtigen Mann an die rechte Arbeit gestellt. Mit großer Arbeitskraft, emsigem Fleiße und in allseitig erschöpfender Behandlung des Stoffs hat v. B. sich seit etwa zwölf Jahren der Lösung seiner Aufgabe gewidmet, indem er zuerst (in den Jahren 1885 bis 1891) die grundlegenden Studien über die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511 und die Geschichte der direkten Staatssteuern in diesen Landen bis zum geldrischen Erbfolgekrieg veröffentlichte und dieser bahnbrechenden Leistung nunmehr den ersten Theil der Landtagsacten hat folgen lassen. Durchweg und mit Recht auf den Ergebnissen der Voruntersuchung fußend, unterscheidet der Herausgeber zunächst nach der Art der historischen Ueberlieferung zwei Epochen der Landtagsgeschichte, von denen die eine, von den Anfängen der ständischen Verfassung in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts und von 1400 etwa bis 1538 reichend, mit Ausnahme der ständischen Privilegien meist auf einzelnen zerstreuten Erwähnungen basirt, während für die andere von 1538, dem Anfangspunkte des geldrischen Erbfolgestreits, ab eigentliche Landtagsacten in zunehmendem

Maße die Quelle bilden. Sodann beginnt nach einem kurzen Rückblicke auf die Daten, welche die allmähliche Ausbildung des jülichschen Herrschaftsgebiets zum größten Fürstenthum am Niederrhein bezeichnen, die allgemeine Einleitung, in vier Kapiteln die ständische Verfassung schildernd, wie sie in der ersten Epoche war und im Wesentlichen blieb. Nachdem der Verf. im Kap. 1 (S. 3—14) die während dieser Zeit hauptsächlich in Privilegien und Steuerreversen, nur hie und da auch in Berufungsschreiben zum Landtage, Propositionen und Correspondenzen über rückständige Steuerbeträge bestehenden Quellen erörtert, behandelt er in Kap. 2 (S. 14—53) die Organisation des Landtags, insbesondere dessen Zusammensetzung im Wesentlichen aus den zwei Ständen der Ritterschaft und der Städte gegenüber den Eigenherren oder später sogenannten Unterherren, die Ritterschaft als den vornehmsten Landstand auf der rechtlichen Grundlage eines Burgsitzes und des persönlichen Erscheinens der Ritterbürtigen auf den Landtagen, die städtische Kurie und die Zugehörigkeit zu dieser in ihrer allmählichen Beschränkung auf je vier Städte (die s. g. Hauptstädte) in Jülich und Berg, welche durch Abgeordnete (Rathsfreunde) vertreten werden, die an ihre Instruktion gebunden waren, die Berufung und die Berathungen sowie Ort und Zeit der Landtage des einen und anderen Territoriums, die im Ganzen und Großen durchaus selbstständig erscheinen und nur selten und meist in nebensächlichen Dingen zu gemeinsamer Tagung zusammentreten. In Kap. 3 (S. 54—71) wird sodann die ›allgemeine Stellung der Landstände‹ dargelegt und zunächst der Mangel einer scharfen Begrenzung der Landtagsfähigkeit aus der Thatsache hergeleitet, daß Ritterschaft und Städte nicht in eigenem Namen, sondern im Namen aller Unterthanen des ganzen Landes der Regierung des Landesherrn unterstützend, kontrolierend oder einschränkend zur Seite stehen. Wie der Verf., immer an der Hand der in den Anmerkungen unter dem Texte beigebrachten urkundlichen Belege, überzeugend nachweist, sind Ritterschaft und Städte in beiden Territorien die wirklichen und eigentlichen Repräsentanten des Landes; sie bewilligen die Steuern, vertreten dem Landesherrn gegenüber die allgemeinen Interessen des Landes, leisten oder verweigern auch unter Umständen kraft des ihnen zustehenden activen und passiven Widerstandsrechts dem Landesherrn die Huldigung und erscheinen überhaupt dem dualistischen Charakter des mittelalterlichen Staates entsprechend im Verhältnis zu dem Fürsten als ein gesondertes Rechtssubjekt. Das 4. Kapitel (S. 72—155) endlich schildert in sehr eingehender Weise in sechs Paragraphen die Competenz des Landtags nach den hauptsächlich in Betracht kommen-

den Momenten, nämlich in Bezug auf die Gestaltung der Verhältnisse der fürstlichen Familie und des Territoriums, hinsichtlich der auswärtigen Politik und des Kriegswesens, in der Fürsorge für Recht und Gericht, in der Verwaltungsorganisation, in der Landes- und insbesondere Sicherheitspolizei und in Betreff der Finanzen. An concreten Fällen wird hierbei die Mitwirkung der Stände bei fürstlichen Heirathsverhandlungen, ihr Anspruch auf die Vormundschaft bei Minderjährigkeit des Landesherrn, das ebenfalls wenigstens theoretisch festgehaltene Recht zur Bestimmung eines neuen Fürsten bei eingetretener Erledigung des Thrones u. A. m. nachgewiesen, weiterhin das auf Wahrung des Territorialbestandes und demgemäß auf Verhinderung der Veräußerung von Gebietstheilen gerichtete Streben der Stände, deren directe Betheiligung an der äußeren Politik so wie ihre Befugnis, zu allen Angriffskriegen des Landesherrn ihre Zustimmung zu ertheilen, erörtert. Verhältnismäßig am geringsten erscheint nach der Darstellung des Verf. der Einfluß der Landstände auf die Organisation der Verwaltung und auf die Angelegenheiten der innern Landesverwaltung und Polizei überhaupt. Hier fanden sie eine feste Schranke an der fürstlichen Gewalt, und sie waren nicht im Stande, auf die Aemterbesetzung einen unmittelbaren Einfluß auszuüben. Was sie durchsetzten und stets verfochten, war im Wesentlichen die Verleihung der Aemter ausschließlich an Eingeborene. Am meisten und erfolgreichsten noch waren sie für die Durchführung des Rechtssatzes bemüht, daß der Ritter nur Rittergüter, der Bauer nur Bauerngüter, der Geistliche weder diese noch jene erwerben dürfe, wogegen sie sich mit der Abgrenzug der Berufszweige der Bürger fast gar nicht beschäftigten (S. 142. 145). Die wichtigsten Befugnisse der Landstände aber lagen auf dem Gebiete der Finanzen und zwar in einem Umfange, daß sie, wie der Verf. hervorhebt, über die Steuerbewilligung hinaus in weitem Umfange in die Verwaltung eingriffen. Da der Verf. bereits in seiner oben erwähnten ›Geschichte der direkten Staatssteuern‹ die landständischen zusammen mit den landesherrlichen Steuern ausführlich behandelt hat, konnte er sich im vorliegenden Bande begnügen, zu zeigen, daß und inwiefern die Stände auch auf die Verwaltung der Domanialeinkünfte einen gewissen Einfluß gewannen oder wenigstens zu gewinnen versuchten. In der landständischen Steuer allmählich einen Fortschritt des staatlichen Gedankens herausbildend, verhandelten die Stände mit dem Landesherrn im eigenen und öffentlichen Interesse über streitige Fragen der Schatzfreiheit, Zollfreiheit und Dienste, deren Niederschlag zum Theil in Privilegien und Reversalien entgegentritt.

So viel zur Andeutnng des Inhalts der Einleitung. Als Beigabe hierzu folgen (S. 156—168) Regesten der landständischen Privilegien von Jülich und Berg, erstens derjenigen von Jülich 1423—1542, zweitens der Berg betreffenden 1404—1542, ferner urkundliche Beilagen (als Beweisstücke zur Einleitung), welche in 39 Nummern von 1431 his zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts reichen (S. 168—219), sodann in Anhang I nnd II Auszüge aus Correspondenzen (der Jahre 1478—1499, heziehentlich 1423 bis 1518) zur »Geschichte der geistlichen Gerichtsharkeit« und zur »Geschichte der landständischen Gerichtstage« (S. 220—235).

Die nach diesen Prämissen nunmehr heginnende Publikation der Landtagsacten von 1537 bis 1562 (S. 237—787) gliedert sich, jedesmal durch orientierende Vorbemerkungen eingeleitet, chronologisch nnd sachlich in 9 Unterabtheilungen, betreffend die Entstehung des geldrischen Erbfolgestreits 1537—1539, die Huldigung heim Regierungsantritte Herzog Wilhelms III. 1539, Juli his August, die definitive Entfremdung des Herzogs vom Kaiserhofe und die Anknüpfung von Beziehungen zu andern Mächten 1539. 1542, die Türkenhilfe von 1542, Jannar bis Septemher, den offenen Kampf des Herzogs Wilhelm mit der Regentin der Niederlande und dem Kaiser bis zum Venloer Frieden 1542—1543, die neuen Beziehungen zum Hause Habsburg, Landes- nnd Reichssteuern, ständische Beschwerden 1543—1550, den Streit um die geistliche Jurisdiction und den Heidelherger Verein 1550—1554, Polizei- und Rechtsordnung und die zwölfjährige Accise zum Festungsbau 1554—1556, Festungsbau in Berg, Reichs- und Kreissteuern, die neue Polizeiordnung 1556—1560. Sämmtliche Stücke (274 Nummern), die ständischen Verhandlungen im engern Sinne mit den zugehörigen Correspondenzen, Gutachten, Instructionen u. s. w. sind in ausführlichen Auszügen mitgetheilt, denen hauptsächliche Stellen der Originale im Wortlaute eingefügt nnd die zugleich durch vorgesetzte Inhaltsangaben, insoweit erforderlich schien, übersichtlicher gemacht worden sind. Im Ganzen nnd Großen können wir hierhei den Editionsgrundsätzen des Herausgehers, auch was die Orthographie anbelangt, nur zustimmen. Es ist eine Menge nener nnd belaugreicher Aufschlüsse nicht nur für die specielle Landesgeschichte, sondern auch für die allgemeinen deutschen und europäischen Verhältnisse des sechszehnten Jahrhunderts, die in verhältnismäßig knapper Zusammenstellung hier vereinigt sind, und das rechnen wir, bei dem untrennbaren Zusammenhange zwischen den ständischen und politisch-administrativen Verhandlungen, gerade zu den werthvollsten Eigenschaften des Buches. Von erheblicherer Bedeutung ist namentlich das Acten-

material in Betreff des geldrischen Erbfolgestreits und was sich daraus an neuen Aufschlüssen (über die Stellung der Reichsstände in dieser Sache gegenüber Karl V., in Betreff der Verhandlungen des Herzogs mit Frankreich, der Unterstützung des Einfalls Martins von Rossem in die Niederlande durch Wilhelm III. u. A. m.) ergiebt. Es kommt hinzu, daß das Buch auch für die deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte gute Belehrungen und Ergänzungen bietet. In dieser Hinsicht zählt der Satz, daß die Landtagsfähigkeit der Ritterbürtigen an den Besitz einer Burg oder eines Rittersitzes geknüpft war, zu den werthvollsten Ergebnissen des Werkes. Dieses hier nur kurz hingestellte Ergebnis hat der Verf. in seinen Abhandlungen »znr Entstehung der Rittergüter« (in den »Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik«, Bd. 64, S. 526 ff. und S. 837 ff.) eingehend und lichtvoll begründet. Was danach unseres Erachtens im Einzelnen noch festzustellen bleibt, ist das Verhältnis der Ritterschaft der beiden Territorien, wie sie seit der Mitte etwa des fünfzehnten Jahrhunderts corporativ gestaltet und mehr und mehr in sich abgeschlossen erscheint, zu dem landsässigen Adel außerhalb der Corporation, beziehentlich der Nachweis, daß und warum zahlreiche Familien, welche nach Stand und Lebensweise zum Adel gezählt wurden, niemals in die Reihe der landständischen Geschlechter eingetreten sind. Beispielsweise sei hier an die altadliche Familie derer von Hülhoven zu Hülhoven im Jülichschen erinnert. Den Schluß des Bandes bilden (S. 788—793) Nachträge, darunter zwei für die Erkenntnis der Stellung der Stände zu der auswärtigen Politik der Herzoglichen Regierung höchst wichtige Actenstücke von 1543, so wie ein von L. Korth sorgfältig ausgearbeitetes Verzeichnis der Orts- und Personennamen (S. 794—824).

Bei dem großen Lobe, das die treffliche Arbeit unbedingt verdient, sei von kleineren Mängeln nur erwähnt, daß der Herausgeber in den von ihm veröffentlichten oder bezogenen Documenten dem dialektischen Sprachgebrauche der Zeit und des Landes nicht immer volle Würdigung zu Theil werden läßt, so z. B. wenn er S. 136, Anm. 218 bei der Weisung an Evert von Katterbach, er solle Niemanden auf die Burg wachen gehen lassen, als »der mins g. h. geboeren undersaissen« die Richtigkeit des »der« durch ein in Klammern nachgesetztes ! in Frage stellt. Denn der Sinn ist an jener Stelle ganz klar (als »denjenigen, der meines gnädigen Herrn gehorener Untersasse ist«) und die elliptische Constructionsweise dem Dialekte durchaus entsprechend. Auch ist das S. 140, Anm. 233 beanstandete Subject »si« in seiner Beziehung auf die Amtsleute nicht zweifelhaft: die Amtsleute sollen keine Fußknechte durchziehen lassen, es sei

denn, daß sie gutes Wissen davon haben, wem sie zugehören. S. 154 u. f. kommt der Verf. auf die Befugnis des Landesherrn zu sprechen, Unterthanen zur Verheiratung zu zwingen. Eine solche Befugnis hat im Zusammenhange mit den Hörigkeitsverhältnissen ohne Zweifel innerhalb wie außerhalb der Lande Jülich und Berg bestanden. Doch hat die a. a. O. Anm. 290 angezogene Bestimmung der Urkunde bei Lacomblet, Urk.-Buch III, Nr. 642 (1362), — der Graf von Berg solle nicht gestatten, daß sich Bergische Leute mit Leuten verheiraten, die in das Land Blankenberg gehörig sind —, nicht sowohl das Recht des Heiratszwangs, wie der Verf. meint, als dasjenige der Heiratserlaubnis zur Voraussetzung, wenngleich nicht bestritten werden soll, daß beide Rechte correlat sind. S. 148 Anm. 265 ist »instructi« offenbar verdruckt für »instructie«. Doch wir brechen hier ab, dem auf der Basis scharfsinniger und methodischer Untersuchungen aufgebauten Werke raschen und besten Fortgang wünschend.

Düsseldorf, December 1895. Harless.

Brugmans, H., Verslag van een onderzoch in Engeland naar archivalia, belangrijk voor de geschiedenis van Nederland, in 1892 op last der regeering ingesteld. 'sGravenhage, Martinus Nijhoff 1895. IV, VII, 516, VIII, 63 S.

Als Herr Prof. Blok die Ergebnisse seiner Nachforschungen in den deutschen, österreichischen und englischen Archiven und Bibliotheken veröffentlichte, betonte er sogleich die Notwendigkeit, seinen vorläufigen Untersuchungen, durch die im großen Ganzen bekannt geworden war, was sich in jenen Sammlungen an wichtigem Material für die niederländische Geschichte vorfand, speziellere, mehr auf die Einzelheiten eingehende Forschungen folgen zu lassen. Glücklicherweise hat die niederländische Regierung diesem allgemein von den Historikern getheilten Wunsch entsprochen, und so sind schon einige Archive Gegenstand eingehender Untersuchungen gewesen. Nirgends waren sie notwendiger als in England, wo ein wahrhaft ungeheueres Material für die niederländische Geschichte aufgespeichert liegt, das aber, auch nach Bloks vorläufigen Untersuchungen, nur sehr dürftig gekannt wird, während es, bei dem Umfang der Sammlungen, auch mit bester Hülfe von seiten des Beamtenpersonals und mit wissenschaftlich eingerichteten Catalogen doch dem Forschenden schwer ist, sich so zurecht zu finden, daß er sich ohne Aufenthalt an die Arbeit machen kann.

Kein Wnnder also, daß Blok, der dies nur allzu sehr empfunden hatte, einen Schüler, dem er eine derartige Arbeit gerne anvertraute, veranlaßte, sich zum Zweck der Fortsetzung und, wo möglich, der Beendung seiner Forschungsarbeit der Regierung zur Verfügung zu stellen. Wie Herr Dr. Brugmans es weder an Fleiß noch an Sorgfalt bei dieser Arbeit hat fehlen lassen und seine Befähigung zu derartiger Arbeit glänzend bewährt hat, davon legt der vorliegende fast 600 Seiten umfassende Bericht rühmendes Zeugnis ab. Nur die Zeit ist ihm zu knapp bemessen gewesen. Nicht einmal ein Jahr hat er sich in England aufgehalten.

Das war eine viel zu kurze Zeit, um eine solche Unmasse von Stoff zu bewältigen. Man würde also meinen, Herr B. habe sich einen Theil davon ausgesucht und diesen so gründlich durchgearbeitet, daß jeder nach ihm kommende Forscher gleich Bescheid darin wissen müßte. Freilich hätte er dann nicht alle Bedürfnisse befriedigt, allein ein Nachfolger hätte die Arbeit dort aufnehmen können, wo er aufgehört, und so hätte man allmählich ein Verzeichnis des ganzen in England vorhandenen für die niederländische Geschichte wichtigen Materials erhalten.

Der Verf. hat einen andern Weg eingeschlagen. Hören wir ihn selbst. Er sagt in seiner Vorrede, nachdem er die Unmöglichkeit betont hat, das ganze Material bei der beschränkten Zeit zu bewältigen: »Ich hatte nicht einmal die Gelegenheit, alle Convoluten, in denen mit mathematischer Gewißheit wichtige Akten zu erwarten waren, zu untersuchen; oft habe ich mit einer kurzen Andeutung über ganze Zeiträume unserer Geschichte hinwegschreiten müssen. So habe ich von den 750 Bänden, welche im Record Office die Correspondenz der englischen Gesandten im Haag mit der englischen Regierung, vom Jahre 1577 ab, nmfassen, bloß die kleinere Hälfte, aus den verschiedensten Zeiträumen ausgewählt, durchgesehen«.

Also der Ergänzer der Blokschen Arbeit hat dort im Record Office nichts Anderes gethan als Blok selber. Nur daß dieser, wie es bei einer vorläufigen Untersuchung selbstverständlich war, einige Bände auszuwählen pflegte, und aus diesen die ihm am wichtigsten erscheinenden Aktenstücke mittheilte, entweder unter bloßer Andeutung des Titels und des Datums oder des Gegenstandes, um den es sich dabei handelte, oder auch mit Angabe des Inhalts, in kürzeren oder längeren Auszügen. Der Verf. dagegen hat von den Aktenstücken, die ihm in den von ihm vorgenommenen Bänden von Interesse zu sein schienen, ein Verzeichnis aufgestellt, meistens ohne irgend eine andere Angabe als die des Titels oder, wenn es sich, wie meistens der Fall war, um Briefe handelte, des Datums, des Ab-

senders und des Adressaten. So hat er einen Catalog jener Bände angefertigt, der gewiß nützlich sein wird, wenn man nach Aktenstücken, die für niederländische Geschichte wichtig sind, forscht, dem aber jeder Anspruch auf Vollständigkeit abgeht. Denn bloß für die ersten zehn Jahre nach dem Jahre 1577 hat er ein fortlaufendes Verzeichnis gegeben. Dann, mit dem Ende des Leicesterschen Zeitraums, bricht er ab; an den nächsten Bänden, bis zum Jahre 1603, geht er schweigend vorüber, gibt dann ein Verzeichnis einiger Aktenstücke ans dem 97sten, die Jahre 1603/4 umfassenden Band und überschlägt die nächsten wieder, um für die Jahre 1618/19 eine sehr kurze Uebersicht des Inhalts mitzutheilen. Und so geht es fort, ohne irgend welche Methode. Nicht selten bekommt man den Eindruck, als habe Herr B. die Bände durchblättert und bald hier, bald dort Etwas verzeichnet, wenn ihm ein Jahr begegnete, in dem bekannte Begebenheiten stattgefunden haben, aus einigen etwas mehr, aus anderen entweder gar Nichts oder nur Weniges — eine ganz dilettantische Art des Verfahrens also, welche leider bloß für die Jahre, für die Herr B. zufälliger Weise ein größeres Interesse hegte, eine Art von Gewißheit gibt, man habe hier ein wenn auch dürftiges Verzeichnis der wichtigsten Aktenstücke. Und während er so verfahren ist, während er, um nur Etwas zu nennen, Jahre, die so unendlich wichtig für die Beziehungen zwischen England und den Niederlanden gewesen sind, wie 1588 (das Jahr der Armada), 1589 (das Jahr, in welchem die Staaten unter Oldenbarnevelts Führnng sozusagen das englische Protectorat abschüttelten) nnd 1639 (das Jahr der Schlacht bei the Downs, wo Tromp die spanische Flotte auf englischer Rhede vernichtete) vollständig übergangen hat, steht Herr B. nicht an, in seiner Vorrede zu sagen: »Was ist also das Resultat meiner Untersuchung? Dieses, daß hier dem Geschichtsforscher eine soviel wie möglich vollständige Liste geboten wird des Meisten, was in englischen Archiven und Bibliotheken an wichtigem Material für unsere Geschichte zu finden ist.«

Das muß ich entschieden verneinen. Herr B. hat ein schweres nnd gewiß auch nützliches Stück Arbeit gethan, aber eine Liste des Meisten, »was in englischen Archiven und Bibliotheken an wichtigen Material für unsere Geschichte zu finden ist«, hat er nicht gegeben. Wenigstens nicht, was die Akten des Record Office betrifft. Es scheint mir fast, im British Museum sei er nicht dermaßen von der Unmasse des Stoffes überwältigt worden, daß er nach einem ersten methodischen Anfang bald den Mnth sinken ließ nnd soznsagen planlos in den Aktenbänden herumfuhr, bald hier,

bald dort einen aufgreifend, wie es ihm gerade einfiel. Dort hatte er freilich an dem Class Catalogue einen Führer, der ihm im Record Office fehlte. M. E. hätte er denn auch besser gethan, im British Museum ausführlicher zu arbeiten und sich nicht allein auf die Data und Namen zu beschränken, sondern auch kurze Inhaltsangaben anzufertigen. Allerdings hätte er dann, bei der kurzen Zeit seines Aufenthalts, nichts weiter thun können und hätte namentlich das Record Office liegen lassen müssen, allein wir hätten dann von ihm eine vollständige Liste der im British Museum vorhandenen Hollandica empfangen, welche jeden Forscher befähigte, gleich bei seiner Ankunft, ohne viel im Class Catalogue zu studieren, die für ihn wichtigen Aktenstücke anzugeben. Namentlich für jeden, der nicht im Stande ist selber hinzugehen, sondern um Abschriften bitten muß, wäre das vom großen Nutzen gewesen. Namentlich wenn Hr. B. dann, ebenso wie jetzt, ein sorgfältiges Register von Personen und Gegenständen der betreffenden Akten angefertigt hätte und daneben eine Liste der von ihm im British Museum durchgesehenen Bände und Convolute. Schon jetzt hat seine Arbeit durch die beiden Register an Uebersichtlichkeit und Brauchbarkeit viel gewonnen. Er verdient unseren Dank dafür.

Wie gerne hätte ich ihm den auch für seine ganze Arbeit gespendet! Denn wenn man den stattlichen Band, den er zusammengestellt hat, durchsieht, bekommt man Respect vor seinem Fleiß und wünscht, man könnte ihm nur Lob spenden und brauchte nicht einen Theil seiner Arbeit so gänzlich unbefriedigt aus der Hand zu legen. Wenn man eine Arbeit unternimmt, wie Herr B., soll man überhaupt nicht verfahren wie ein Historiker, der sich an die ihn interessierenden Aktenstücke hält, sondern wie ein Archivar; und nicht fragen: welches Material mundet mir am Besten? sondern: in welcher Weise arbeite ich am gründlichsten und am nützlichsten für den vorliegenden Zweck? Das ist es, was Hr. Brugmans nicht geleistet hat.

Doch ich will nunmehr in kurzen Worten darlegen, was er geleistet hat.

Sein Bericht zerfällt in mehrere Abtheilungen. Die erste, die mehr als 230 Seiten füllt, umfaßt die Akten des Record Office. Davon enthält die Abtheilung Foreign Office mehr als zweihundert, die zur Hälfte auf die Unterabtheilung Holland kommen, während die andere Hälfte sich auf andere Unterabtheilungen, Flanders, Germany, Kings Letters, Military Auxiliary Expeditions u. s. w. vertheilt. Mit Hülfe des Registers kann man hier ein reichhaltiges Material zusammensuchen, nur muß man nicht meinen, man habe es

vollständig beisammen. Und weil die Angaben des Verzeichnisses nothwendiger Weise meistens dürftig sind, ist man nur selten im Stande, sich einen Begriff zu machen, was die irgend einen Gegenstand betreffenden Akten eigentlich enthalten und in wie weit man sie brauchen kann.

Die Abtheilungen: War Office, Admirality und Colonial Office sind nur ,sehr flüchtig durchgesehen. In der ersten hat der Verf. nur die Aktenstücke, die sich auf den Krieg des Jahres 1793/4 in den Niederlanden und die fehlgeschlagenen Expeditionen in Now-Holland und Seeland in den Jahren 1799 und 1809 beziehen, ausführlicher behandelt. In den beiden anderen hat er sich, in weiser Beschränkung, mit einer kurzen Angabe der Unterabtheilungen begnügt. Hier ist sozusagen noch Alles zu thun.

Die das Mittelalter betreffenden Urkunden des Record Office zerfallen in die Abtheilungen Close and Patent Rolls und Exchequer. Der Verf. hat angegeben, welche Theile davon gedruckt sind, und gibt ein Verzeichnis der sich auf die niederländische Geschichte beziehenden Urkunden, die in den Anhängen der verschiedenen Bände der Annual Reports of the Deputy Keeper of the Rolls [1]) gedruckt sind. Er that das, weil sich in keiner der niederländischen Bibliotheken oder Archive ein Exemplar dieser Reports befindet: wol aber ist dies der Fall mit den bekannten Calendars of State Papers, über die der Verf. das Nothwendige im Anfang seines Berichts gesagt hat. Natürlich hat er Nichts verzeichnet, was dort schon gedruckt war, wogegen er die von Kervyn de Lettenhove und anderen Historikern schon gedruckten Briefe und Akten mit aufgenommen hat, und zwar unter Angabe des Orts, wo sie im Druck zu finden sind. In den Reports sind die von ihm verzeichneten Akten nicht selten ziemlich zahlreich. Die Urkunden des Exchequer dagegen sind noch nicht gedruckt. Es sind meistens Rechnungen. Der Verf. hat alle, die ihm interessant erschienen, verzeichnet, in wie weit dieses Verzeichnis vollständig ist, läßt sich natürlich nicht bestimmen; die Mittheilungen des Verf.s sind mitunter ziemlich spärlich. Er läßt uns hier so ziemlich im Dunkeln.

Wie schon gesagt, hat Herr B. im British Museum an der Hand der Clas Catalogue gearbeitet, was gewiß dort der beste Weg war; ob es aber richtig war, dasselbe Verfahren beim Aufstellen des Verzeichnisses beizubehalten, möchte ich bezweifeln. Jetzt muß man immer wieder das Register nachschlagen, wenn man wissen will, ob

1) Wie bekannt, ist dies der Titel des wirklichen Directors des Staatsarchivs, während der Keeper oder Master of the Rolls zum Ministerium gehört.

der Verf. Etwas über irgend einen Gegenstand verzeichnet hat, denn in der Ordnung des Class Catalogue findet man die sonderbarsten Dinge neben einander. Wer würde z. B. in der Abtheilung Netherlands Topography die offiziellen Briefe von James Dayrolle suchen, der mit Unterbrechung englischer Resident im Haag in den Jahren 1706—1738 war, und die seines Neffen, der dieselben Functionen in Brüssel und im Haag in den vierziger und fünfziger Jahren versah. Auch die 307 Bände umfassende Correspondenz des bekannten Herzogs von Newcastle ist dort untergebracht. Viele seiner Briefe an niederländische Staatsmänner und Andere hat der Verf. verzeichnet, leider so kurz, daß der Leser nur die Nummer der Bände, in denen sie sich befinden, erfährt. Ueberhaupt ist Hr. B. hier sehr summarisch verfahren. Nur sobald die Akten die Zeiten der Königin Elisabeth, besonders bis zu Leicesters Abreise aus Holland, angehen, scheint sein Interesse lebendig geworden zu sein.

Die Masse der von ihm im British Museum verzeichneten Aktenstücke hat Herr B. aus der Abtheilung des Class Catalogne Netherlands: Transactions with Great Britain ausgezogen, ihr Verzeichnis umfaßt gegen 72 Seiten; natürlich haben die bekannten Akten der Cottonian Library (deren Abtheilungen, wie bekannt, nach römischen Kaisern benannt sind), wovon schon so Vieles, namentlich von Kervyn de Lettenhove gedruckt ist, darunter den Löwenantheil. Hier hat der Verf., wie es scheint, Alles verzeichnet und nicht ganze Zeiträume übergangen, wie im Record Office. Ueberhaupt macht, wie schon gesagt, der das British Museum betreffende Theil seines Berichts einen weit besseren Eindruck als derjenige, der sich anf das Record Office bezieht; vor allem scheint er weit mehr Anspruch auf Vollständigkeit zu besitzen. Der Verfasser hat alle für seinen Zweck in Betracht kommenden Abtheilungen des British Museum durchstöbert und manches bisher Unbekannte ans Licht gezogen. Daß er sich so viel wie möglich auf das historisch Interessante beschränkt, und nicht auch das für die Litteraturforschung Belangreiche aufgenommen hat, wer will ihm das verargen? Hätte er auch das noch thun wollen, er hätte sich zu jahrelanger Arbeit, die vielleicht zuletzt Zwangsarbeit geworden wäre, verurtheilt. Ueberdies hat er im Eingange seines Buches auf die Arbeiten mehrerer Gelehrter, besonders der belgischen, auf diesem Felde hingewiesen, und ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis zeigt, daß er auch die litterarischen Schätze nicht gänzlich vernachlässigt und selbst holländische Bibeln und liturgische Bücher notiert hat. Wahrlich, Einseitigkeit ist ihm keineswegs vorzuwerfen.

Das hat er auch bewiesen, als er die sonstigen englischen Archive und Bibliotheken besuchte, von denen ihm eigentlich bloß die Bodleian Library zu Oxford einen ergiebigen Stoff lieferte. Das Arbeiten muß ihm hier, wo nicht alle Cataloge brauchbar und die wunderlichsten Dinge in den verschiedenen Sammlungen zusammengestellt sind, recht sauer geworden sein. Sein Verzeichnis nimmt nicht weniger als 58 Seiten ein und macht den Eindruck, mit Sorgfalt bearbeitet zu sein. Dasselbe Lob wollen wir auch dem Ergebnis seiner weiteren Nachforschungen in einigen anderen Sammlungen, die ich der Kürze halber hier übergehe, keineswegs vorenthalten. Nur sei es lobend bemerkt, daß Herr B. die Privatarchive der Historical Commission überlassen hat, deren Reports auch in niederländischen Bibliotheken nicht fehlen.

So haben wir Herrn B. bei seinen Forschungen begleitet, im Ganzen mit größerer Befriedigung als von seinem Anfang im Public Record Office zu erwarten war. Dort ist er (ich füge gerne nochmals hinzu: nicht weil es ihm an Fleiß oder Sorgfalt, sondern nur, weil es ihm an Zeit fehlte) völlig gescheitert, wenn er wirklich die Absicht gehabt hat, ein Verzeichnis des für die niederländische Geschichte wichtigen Materials zu liefern, und was er geliefert hat, ist, so viel Arbeit es ihm gekostet haben mag, doch viel zu unvollständig, um nicht für weitaus den größeren Theil der Gesandtschafts-Correspondenz und der sonstigen Papiere des Foreign Office eine Ueberarbeitung wünschen zu lassen. Sonst habe ich, wenn ich auch die Ordnung seines Verzeichnisses nicht musterhaft, ja oft unbequem finde, nur ein Wort des Lobes und des Dankes für die geleistete Arbeit auszusprechen. Sollten sich vielleicht hier und dort unrichtige Angaben finden, so bedenke man die Ausdehnung und Mannigfaltigkeit des Materials, das der Verf. zu bearbeiten hatte. Auch der Beste kann, ja muß in solchem Falle mitunter einen Fehler machen.

Leiden, Januar 1896. P. L. Müller.

Chronique de Galâwdêwos (Claudius), Roi d'Éthiopie. Texte éthiopien traduit, annoté et précédé d'une introduction historique par William El. Conzelman. Paris 1895 (XXI und 191 S. 8°). A. u. d. T.: Bibliothèque de l'École pratique des Hautes Études. 140 fasc.

Reale Accademia dei Lincei (anno CCXCI 1894). **Il Gadla 'Aragâwî**, Memoria del socio Ignazio Guidi. Roma 1895 (45 S. 4).

Vita Za-Mikâ'êl 'Aragâwî. Ed. Ignatius Guidi. Romae 1894 (IV u. 98 S. Klein 8).

Geschichte der Galla, Text und Uebersetzung hrsg. von A. W. Schleicher. Berlin 1893 (42 S. 8).

Seit ich zuletzt in diesen Blättern über Quellenwerke zur Geschichte Abessiniens berichtet habe[1]), sind wieder verschiedene äthiopische historische Schriften erschienen, ganz abgesehen von kleineren Stücken wie den von Guidi herausgegebenen Ergänzungen zu Basset's Chronik (Rendiconti della R. Acc. dei Lincei 1893 Agosto) und der von Conti Rossini edierten kurzen Chronik des Lebna Dengel (1508—1540) (eb. 1894 Settembre). Letzteres Werkchen ist die erste der drei Königschroniken, welche in der inhaltreichen Bodleyanischen Handschrift 29[2]) als Vorläufer für die des Sertsa Dengel (1563—1597) dienen. Die dritte dieser, die des Mînâs (1559—1563), ist schon 1888 von Esteves Pereira herausgegeben. Jetzt erhalten wir von dem in Paris ausgebildeten Americaner Conzelman das zweite und umfangreichste der drei Werke, die Chronik des Claudius[3]) (1540—1559). Ihr Verfasser ist ein Zeitgenosse, der dem König sehr nahe steht. Er hat sein Werk nach der Unterschrift abgeschlossen Mittwoch den 19. März 1561 (nicht 1560), also nur beinahe zwei Jahre nach dem Tode seines Helden. Nach den Worten in der Chronik des Mînâs S. 26: »starb König Claudius . . . wie wir in seiner Geschichte erzählt haben«, darf man annehmen, dass er auch dieses Werk geschrieben hat. In der That hat die ganze Art beider Chroniken viel Aehnlichkeit, aber es zeigen sich auch Unterschiede. Die des Mînâs ist nicht so völlig maaßlos im Loben und nicht so redselig wie die seines Vorgängers, allein das liesse sich aus der grösseren persönlichen Zuneigung zu diesem erklären. Denkbar wäre freilich, dass jene Worte erst von dem herrühren, der die drei Chroniken vor die des Sertsa Dengel gesetzt hat.

Wie schon angedeutet, macht der Verfasser den Claudius zum

1) Jahrg. 1898 nr. 6 und 10.

2) S. Dillmann's Oxforder Catal. S. 28 f.

3) Ich behalte diese bequeme Form bei statt der äthiopischen, deren wirkliche Aussprache etwa *Gâlaudêos* sein wird.

Idealkönig. Leider giebt er uns aber wenig wirklichen Inhalt. Der kurze Bericht über die Zeit des Claudius in Bassets Chronik enthält mehr Thatsächliches als diese ausführliche Specialschrift. Jene Darstellung muß einer werthvollen Quelle entnommen sein, die jetzt verloren sein mag. Vielleicht könnten wir hierüber wie über einige andere Puncte besser urtheilen, wenn Conzelman uns auch die nur zwei Blätter füllende zweite Abtheilung der Chronik des Claudius gegeben hätte (s. Dillmann's Catal. 79). — Wie colossal der Chronist übertreibt, kann man namentlich daran sehen, wie er die Glückseligkeit des Landes unter Claudius schildert: da gab es keine Noth und keine Bosheit, man lebte wie im Paradies. Leider ist das aber nicht nur an sich unglaublich, sondern es stimmt auch schlecht zu manchen Thatsachen, die gerade er berichtet. Dass er die Tapferkeit des Königs mit Recht preist, können wir ohne Bedenken annehmen. Ist er doch kämpfend gefallen [1]). Und auch das gleichzeitige amharische Lied (Praetorius, Amhar. Gramm. 501 f.; Gnidi, Rendiconti 1889, 20 Gennaio S. 65) rühmt seine kriegerischen Erfolge gegen die Führer der Muslime 'Othmān, 'Omar [2]) und besonders den schrecklichen Grañ. Wir dürfen dem Verfasser auch wohl trauen, wenn er stark hervorhebt, dass der König von Natur weich und zum Vergeben geneigt war. Aber die Hauptsache für ihn ist doch seine streng kirchliche Gesinnung und sein Festhalten an der verrotteten koptischen Confession gegenüber den Bekehrungsversuchen der »Franken«. Dass das Land durch die Handvoll Portugiesen gerettet worden ist, tritt in diesem Werke lange nicht deutlich genug hervor. Dagegen wird uns die Erbauung der Kirche Tadbāba Mārjām ausführlich erzählt. Nicht weniger als 318 Geistliche wurden an dieser angestellt; man sieht da deutlich, welche Masse dieser Drohnen das unglückliche Land zu ernähren hatte! Dass der Verfasser die Muslime fanatisch haßt, versteht sich von selbst. Dieser Hass glüht dort ja noch heutzutage; natürlich ist er zu allen Zeiten von jenen aus ganzem Herzen erwidert.

Der Verfasser ist ausserordentlich weitschweifig. Durchweg spricht er im Predigerton und setzt seine Rede aus Bibelstellen zusammen. Es ist aber bezeichnend, daß das Alte Testament dabei stärker herangezogen wird als das Neue. Dazu läßt er eine billige Gelehrsamkeit glänzen. So gebraucht er neben den abessinischen

1) Das wahre Datum seines Todes steht jetzt fest: Gründonnerstag den 28. März 1559.

2) Der Name ist wohl *Immer* zu sprechen, wie *'Omar* heutzutage bei den Abessiniern lautet (s. Mansfield Parkyns, Life in Abyssinia 2, 358). *Māmad* v. 6 ist der Prophet *Muhammad*.

Monatsnamen auch wohl die koptischen und namentlich die hebräischen, die aber zum größeren Theil syrisch sind; auch weist er gelegentlich auf den römischen Calender hin. Nicht immer ist es für uns so leicht, den Ursprung der fremden Namen, mit denen er prunkt, zu erkennen, wie bei *Fījādelfōs* 86, 14, das auf einem verschriebenen oder verlesenen فيادلفوس für فيلدلفوس *Φιλάδελφος* beruht. Was mag z. B. in (*sub'e*) *tāanīm* 35 ult. stecken, mit denen er Moses bezeichnet, oder in (*b'ḥēru*) *frakūmūnōs* d. i. etwa (Land der) »Wonne«[1]).

Um seinem Werke besonderen Glanz zu gehen, hat der Verfasser noch ein Gedicht auf König Claudius eingefügt. Dasselbe ist, wie wohl durchgehends die äthiopischen Poesien, ohne eine Spur von Metrum. Die einzelnen Verszeilen sind von ganz ungleicher Länge und die Strophen wieder von ganz ungleicher Verszahl. Die Kunstform besteht nur in einem unvollkommenen Reim, der für jede Strophe durch den gleichen Schlußconsonanten gebildet wird. Die 22 Strophen zeigen nach einander die Reimbuchstaben in der Folge des hebräischen Alphabets, das den Abessiniern aus den Bezeichnungen der Klagelieder Jeremiae bekannt ist. Natürlich ist das Gedicht erst recht ein Cento aus Bibelstellen.

Die Chronologie der erzählten Ereignisse läßt sich zwar im Ganzen aus dem Buche selbst feststellen, doch nicht immer. Giebt es uns doch nicht einmal das Datum der Thronbesteigung des Claudius. Dagegen fehlt es wieder nicht an unrichtigen Synchronismen, wie sie bei den Abessiniern so viel vorkommen[2]); so hier S. 95 und 119 und auch 52, wo allerdings die Zahl der Incarnation erst durch einen Abschreibefehler aus 1544 in 1542 verändert sein muß, denn das Verhältnis der Aera nach der Geburt Christi zu der Weltära ist nach abessinischer (alexandrinischer) Rechnung so einfach, daß dabei dem Verfasser selbst kein Versehen zugetraut werden kann.

Die Sprache des Buches ist ein Geez, an dem wohl nur ein ganz genauer Kenner wie Praetorius gewisse Incorrectheiten oder Amharismen bemerken könnte. Allerdings darf man vielleicht in dem poetischen Stück, wie sonst in Gedichten, einen Einfluß der amharischen Wortfolge finden. Amharische Wörter kommen sehr wenig vor, dagegen einige arabische wie فاضل »vorzüglich« 37, 10 (wozu *fedlat* »Vorzüglichkeit« pl. *fedlāt* 58 paen. gebildet ist), فلّاحين

1) Wohl irgendwie zusammenhängend mit *ferkāmen* oder *frūkāmen*, das bei Dillmann 1408 durch *feṯḥān* »laeti« glossiert wird. Jedenfalls entstellte griechische Wörter.

2) »Nothing can be more inaccurate than all Abyssinian calculations« Bruce 3, 354.

›Bauern‹ 75, 15. 79, 7. Tiefer greift der arabische Einfluß in der in diesem Buche sehr beliebten Anwendung von Eulogien nach Weise von عليه السلام, جلّ اسمه, عزّ وجلّ.

Die Oxforder Handschrift (A) ist ums Jahr 1600 geschrieben, also nur etwa 40 Jahr nach Abfassung des Buches. Diese Handschrift hat Conzelman mit Recht seiner Ausgabe zu Grunde gelegt. Daneben hat er aber noch zwei Codices (B und C) der großen Compilation des Dadschāz Ḥailū (1785/6) benutzt, in welche auch dies Werk wörtlich aufgenommen ist. Er verzeichnet sämmtliche Varianten: darin thut er des Guten jedenfalls zu viel. Welche orthographischen Bräuche und Mißbräuche in jungen äthiopischen Handschriften herrschen, ist nachgerade ziemlich bekannt und braucht nicht immer wieder bis ins Kleinste illustriert zu werden. Codex A ist zwar nicht ohne Fehler, aber nur sehr selten wird er durch die beiden andern corrigiert, und wirkliche Varianten in einem einzigen von diesen beiden können höchstens dann in Betracht kommen, wenn sie sich als gute Conjecturen des Abschreibers erweisen. Mit Recht bindet sich übrigens der Herausgeber nicht ganz an A, aber nicht in allen Fällen, wo er davon zu Gunsten von B C abweicht, hat er Recht. So ist 69, 4 *jewassed* (A) gewiß richtig: ›wenn er seinen Sinn auf eine Rede lenkte, die sie redeten . . .‹ d. h. ›wenn er bemerkte (ganz wie *animadvertere*), daß sie redeten . . .‹ *Merʃāqa* (A) brauchte 100, 1 nicht in *marfaqa* (B C) verändert zu werden; s. Dillmann eben unter *marfaq*. Auf alle Fälle that Conzelman aber gut daran, daß er sich mit B C begnügte und nicht noch die Frankfurter Handschriften des genannten Sammelwerks heranzog. Dadurch wäre nur der Ballast von Varianten vermehrt ohne Nutzen für den Text.

Einige Fehler sind allen drei Handschriften gemein, müssen also schon in einer sehr alten gestanden haben oder gar auf Verschreibungen des Verfassers oder seines Amanuensis beruhen. Dahin gehört der seltsame *zentū* 43, 1, wofür man *ebn* ›Stein‹ erwartete. Stellen wie 56, 2. 70, 4 f. u. s. w. wären kaum so dunkel, wenn wir die richtige Lesart hätten. Daß 97, 10 *jetrākabwō* für *ījet‹* geschrieben ist, kommt wohl daher, daß bei der vocalischen Natur des äthiopischen *j* der Unterschied der Aussprache in Wirklichkeit hier sehr gering ist [1]).

Die Uebersetzung ist sehr sorgfältig und hat mir bei der Lectüre gnte Dienste geleistet. Allerdings habe ich gelegentlich ein

1) Noch leichter erklärt sich die Schreibung *zaibaẓhū* für *zaījebaẓhū* in der unten zu besprechenden ›Geschichte der Galla‹ 23, 3.

Versehen bemerkt. So wäre am Schluß von Cap. 10 (S. 129) zu übersetzen: »während doch Löwe und Bär vor ihm wie Lämmer waren« (1. Sam. 17, 34, 36). — *Ḥeṭsnā* 56, 9 ist richtig mit *Tsappa* geschrieben, also ist zu übersetzen »seinen (des Berges) Schooß«. Cap. 54 und 55 ist nicht von »Levantinern« die Rede, sondern von den »Levend«, einer besonders wilden türkischen Truppe. Der Name ist persisch und bedeutet etwa »Nichtsnutz«; Hammer übersetzt die Bezeichnung sachgemäß mit »Raubsoldat«. — Die *Nāzarāwīǰān* des 71. Capitels (S 167 f.) sind Asketen (»Naziräer«). — Auf dem Banner (علم) der türkischen Soldaten stand sicher nicht das Portrait des Sultans Sulaimān (Cap. 72 S. 168): *sel* muß hier ein anderes Zeichen bedeuten, vermuthlich den Halbmond. — Im Anfang von Cap. 87 (S. 178) ist die Uebersetzung unrichtig. Die Worte über den Monat Magābit »der ist der Anfang und das Ende in der Schöpfung« gehen darauf, daß Gott die Welt am 29. dieses Monats (= 25. März) geschaffen haben soll[1]). — 108, 5 ff. übersetze ich: »oder ich mache ihn (den Todestag des Claudius) ausgestoßen aus der Zahl wie die beiden Tage des Monats Sahāt«. Dem Schehāt d. i. dem Februar fehlen ja 2 Tage an der vollen Zahl. Diesen Mangel zu erklären dient u. A. die thörichte Geschichte bei Malalas 1, 233 ff. (ed. Oxon.), und eine ähnliche wird unserem Verfasser vorschweben. Nebenbei denkt er da an Job 3,6.— 112,6 ist zu übersetzen: »einen solchen nächtlichen Schrecken haben wir nie erfahren u. s w.«; danach S. 183 zu berichtigen.

Hr. Conzelman hat diese sehr dankenswerthe Ausgabe seinem Lehrer Halévy gewidmet.

In weit ältere Zeit führt uns das an zweiter Stelle genannte Werk. Auf die Lebensbeschreibung des Za Mikāēl, genannt Aragāwī »der Alte«, hatte namentlich schon Dillmann in seiner Schrift »Zur Geschichte des Axumitischen Reichs« (Abhh. der Berl. Akad. d. Wiss. 1880) 24 ff. hingewiesen. Jetzt erhalten wir durch den unermüdlichen Guidi ihren vollständigen Text und dazu eine Uebersicht über den Inhalt, von einzelnen Stücken auch eine Uebersetzung. Aragāwī, dem die Stiftung des berühmten Klosters auf dem (über 7000 Fuß hohen) Berge Dāmō in Agāmē (N. von Addigerāt) zugeschrieben wird, ist einer der gefeiertsten abessinischen Gottesmänner. Er gehört zu den 9 Heiligen, welche aus 9 verschiedenen Provinzen des römischen Reichs nach Abessinien gekommen sein sollen, deren Zusammenhang aber, wie Dillmann erkannt hat, schwerlich historisch ist. Was von Aragāwī erzählt wird, ist zwar sehr characteristisch

1) S. Dillmanns Catalog der äth. Hdschr. des Brit. Mus. 22a.

für den Erzähler und für Abessinien überhaupt, aber von geschichtlichen Ereignissen, die nicht längst allgemein bekannt sind, kommen dabei allerhöchstens einige Spuren vor. Daß der Heilige aus der Stadt Rom gekommen und fürstlichem Geschlecht entstammt sei, ist nicht gut denkbar. Beide Züge finden sich eben öfter in Heiligenleben. Natürlich ist er ein Muster mönchischer Tugend mit aller ihrer Unnatur und Unschönheit und thut so viele und so große Wunder, wie man es von einem orientalischen Heiligen erwarten muß. Es fehlt dabei auch nicht an der specifisch abessinischen — oder schon koptischen? — Verschrobenheit, wie wenn er auf himmlische Anweisung eine 60 Ellen lange Schlange, der auch die Gabe der Rede verliehen wird, als Strick gebraucht, um auf den heiligen Berg hinaufzugelangen.

Als geschichtlich könnte man nun die Beziehung des Aragâwî zu verschiedenen abessinischen Königen ansehen. Aber kaum mit Recht. Unsere Schrift gilt zwar der Verherrlichung des Heiligen, aber im Grunde doch noch mehr der seines Klosters. Wenn manche syrische Legende am Schlusse dem, welcher dem Kloster ihres Heiligen Zuwendungen macht, himmlischen und, zum Theil ganz specialisierten, irdischen Lohn verheißt, so werden hier den Verehrern und Wohlthätern des Dâmô-Klosters mit noch größerem Nachdruck die herrlichsten Dinge zugesagt. Die syrischen Verfasser solcher Werkchen konnten sich nur an durchweg arme Gemeinden wenden: der Abessinier war in der Lage, durch Christi eignen Mund auch die Könige anzusprechen, welche dem Kloster die gebührende Achtung erweisen würden. Dazu paßt nun, daß der Heilige und seine Stiftung auch von den Königen seiner Zeit hoch verehrt worden sein soll. So nennt die Legende denn eine Anzahl solcher frommer Könige. Zuerst Ela 'Amîdâ und Tâzênâ, welche wir aber leider aus den Inschriften als Heiden kennen, deren Namen jedoch den Abessiniern eben durch die Inschriften bekannt geblieben sein mögen[1]); dann Kâlêh, der durch die geistige Hülfe Aragâwîs Jemen erobert haben soll. Daß die Identificierung des Kâlêh, eines mönchischen Musterfürsten, mit Eleshaas, dem wirklichen Eroberer jenes Landes, sehr bedenklich ist, hat wieder Dillmann gesehen (a. a. O. 48). Endlich bedenkt Kâlêhs Sohn und Nachfolger Gabra Masqal zu Ehren des eben verstorbenen oder vielmehr gleich Henoch und Elias in den Himmel entrückten Aragâwî das Kloster Dâmô mit gewaltigem Landbesitz. Es wäre der Mühe werth, an Ort und Stelle[2]) zu unter-

1) Das ist selbst dann möglich, wenn *Tâzênâ* nur durch Verderbniß aus dem inschriftlichen *'Ezânâ* (?) entstanden sein sollte.

2) Augenblicklich gerade Kriegsschauplatz.

suchen, ob das Verzeichniß dieser Besitzungen (S. 33) jemals der Wirklichkeit entsprochen habe oder ob es rein aus geistlicher Unersättlichkeit entsprungen ist. Daß die Ansprüche recht weit gehen, zeigt schon die Angabe des Flusses Mareb als Gränze. Sonst habe ich von den da genannten Oertlichkeiten auf den mir zu Gebote stehenden Karten des heutigen Abessiniens[1]) nur das durch seine Ruinen bekannte Jehā (WSW. von Dāmō, NO. von Adua) und Gelō Makadā (Gula Mucado; N. von Damō) gefunden. Wie ungeniert die abessinische Geistlichkeit in solchen Dingen war, sehen wir aus den gefälschten Urkunden über königliche Schenkungen an die Cathedrale von Aksūm[2]).

Da also die Beziehungen des Heiligen zu den Königen, deren Zeit genau oder doch ungefähr feststeht, sehr zweifelhaft sind, andere chronologische Anhaltspuncte aber fehlen, so können wir nicht einmal das Jahrhundert Aragawis bestimmen. Erlaubt sich die Legende doch ihn einerseits zum Schüler des 349 gestorbenen Pachomius zu machen und ihn andererseits die 525 geschehene Eroberung Jemens noch überleben zu lassen. Nur das darf man allerdings für sehr wahrscheinlich halten, daß der Heilige der ältesten Periode des abessinischen Christenthums angehört.

Kann somit von einer directen historischen Ausbeute aus der Legende nicht die Rede sein, so ist sie doch, das wiederhole ich, in vieler Hinsicht lehrreich. Die Darstellung ist auch nicht so tödlich langweilig wie in manchen andern Heiligengeschichten.

Die Zeit der Abfassung ist unbestimmt. Sicher stammt sie aber, wie Guidi annimmt, erst aus der zweiten Periode der abessinischen Litteratur, die etwa mit der »Salomonischen« Dynastie (Ende des 13. Jahrhunderts) anhebt. Das erhellt schon aus der, wieder schon von Guidi hervorgehobenen, Nachahmung der arabischen Reimprosa in der Einleitung und aus der, wenigstens indirecten, Benutzung arabischer Quellen. Zu den von Guidi genannten arabischen Namensformen füge ich noch *Qōsjāt* 7ᵇ, 8 v. u., ein falsch ausgesprochnes قسباط oder قسطط statt قُسْطَاط (Jaq. 3, 896) oder قسطاط[3]). Auch in dem Namen des christenfeindlichen Königs *Fīneḥās* möchte ich nur eine alte Entstellung sehen: فنحاس für ذونواس, دونواس, wie

1) Auch die große neue, unter den Auspicien des ital. Generalstabes herausgegebene Karte von de Chaurand läßt uns hier fast ganz im Stich.

2) Hg. von Conte Rossini in »L'Oriente« 1. Luglio 1895.

3) Daß dieser Ort erst 642 gegründet worden ist, braucht man nicht zu urgieren; der Name könnte ja eine Modernisierung für Memphis sein. So erscheint Fortāt auch in der syrischen Legende Bedjan 5, 230.

jener in der arabischen Ueberliefernng heißt. Aber mit Recht erklärt Guidi, daß die Geschichte als solche keineswegs eine Uebersetzung aus dem Arabischen ist: sie muß in Abessinien und von einem Manne geschrieben sein, der zum Kloster Dāmō gehörte. Da der eine römische Codex, welcher den Text schon mit einigen Veränderungen giebt, aus dem Ende des 16. Jahrhundert ist [1]), kann die Schrift wohl spätestens im Anfang jenes Jahrhunderts abgefaßt sein. Dazu stimmt, daß sie nirgends auf die einige Jahre vor 1560 [2]) geschehne Verwüstung des Dāmō-Klosters durch die Türken hindeutet, sowie daß in ihr nicht von dem Gegensatz des alexandrinischen Glaubens zum römischen die Rede ist, einem Thema, das erst durch die Ankunft der Portugiesen wieder aufkam. Die Legende kann aber noch ein gutes Stück älter sein. Vielleicht ließe sich durch eine eingehende Untersnchung erkennen, ob sie vor oder nach den kirchlichen Einrichtungen des Zar'a Ja'qob (1434—1468) geschrieben ist.

Die Sprache ist ein gutes, fließendes Geez und bietet dem Verständnis wenig Schwierigkeiten. Deshalb eignet sich die Legende gut zur Lectüre für Stndierende, und es ist also sehr zweckmäßig, daß Gnidi von dem Text – ohne Varianten und ohne die sonstigen Zugaben — eine hübsche Sonderansgabe in kleinem Format zum akademischen Gebrauch veranstaltet hat.

Guidi hatte zwei römische Handschriften znr Verfügung und dazu die von Bezold gemachte Collation zweier des British Museum. Der eine, alte römische Codex (R^2) weicht stark von den übrigen ab, berührt sich jedoch wieder manchmal mit dem andern römischen. Ich habe die Varianten nicht genau genug untersucht, um ein ganz bestimmtes Urtheil abzugeben, aber ich mnß doch sagen, daß mir R^2 nicht sowohl die ursprüngliche Gestalt zu bieten scheint, als vielmehr eine willkürlich abgeänderte, während ich die von Guidi nur wider Willen als Text gegebne Gestalt für die echte halte.

Zu den wenigen Anmerkungen Guidis bemerke ich, daß *anbalbala* »entbrennen« bei Dillmann nicht fehlt (38 ann. 3), da es, allerdings kaum richtig [3]), unter *n* col. 650 steht, und daß *daḫmama* (41 ann. 3) auch nach dem Münchner Glossar (cod. Aeth. 34) »zerstören« heißt; es wird da dnrch *afrasa* erklärt.

Zum Schluß reproduciert Guidi eine interessante Schildernng der Kirche des Aragāwī, von einem Italiäner etwa am Ende des vorigen Jahrhunderts nach Angabe eines kundigen Abessiniers in

1) Guidi theilt mir mit, daß er das Alter jetzt bestimmt so ansetzt.

2) S. die Chronik des Clandins 74 nnd Conzelman dazu.

3) Doch vgl. *anṭabṭaba* von נטב

den Codex R^2 eingeschrieben. Diese Darstellung enthält eine Anzahl technischer Ausdrücke, die von Guidi meistens verificiert werden, und zwei einfache Pläne.

Die kleine Schrift über die Galla ist zwar schon 1893 erschienen, aber ihre Wichtigkeit für die Geschichte Abessiniens berechtigt mich wohl dazu, sie hier noch jetzt kurz zu besprechen. Man weiß, welches Verhängnis für das Land der Einbruch jener Wilden gewesen ist. A. W. Schleicher hat sich nun, kurz bevor er noch einmal nach Afrika ging, um dort das Opfer seines wissenschaftlichen Eifers zu werden, das Verdienst erworben, in dieser ganz am Ende des 16. Jahrhunderts von einem abessinischen Mönch verfaßten Schrift die ersten einheimischen systematischen Nachrichten über die Galla zu veröffentlichen. Leider ist der einzige bekannte Text, der sich in einer Handschrift des British Museum findet, auf ganz unverständige Weise arg verstümmelt, aber trotzdem ist noch viel aus ihm zu lernen. Der Verfasser ist genan mit der Verzweigung der Gallastämme, mit ihrer eigenthümlichen Verfassung nnd mit ihren Sitten bekannt. Der Herausgeber ergänzt diese Angaben in den Anmerkungen aus andern Quellen und sucht auch die angeführten Gallaworte zu erklären. Ich bin auf diesem Gebiete fast gar nicht orientiert und kann daher das Gebotene nur einfach mit Dank und ohne Kritik annehmen. Ich bemerke bloß, daß der bei den Galla bestehende, höchst auffallende 8jährige Turnus in der Anführerschaft auf eine Oktaeteris von 8 Mondjahren mit 3 Schaltmonaten hinweist. Leider ist im Einzelnen manches von der Schilderung unverständlich, zum Theil gewiß wegen der Verstümmelung des Textes, zum Theil aber auch wohl wegen mangelhafter Ausdrucksweise und wegen der Fremdartigkeit des Ganzen.

Der Verfasser giebt außerdem eine Uebersicht über die Kämpfe der Galla mit seinen Landsleuten bis auf seine Zeit.

Besondere Anerkennung verdient gerade bei einem abessinischen Mönch die Nüchternheit des Urtheils. Er erwähnt zwar die Ansicht, daß die Siege und Verheerungen der Galla nur eine Strafe Gottes für die Sünden der Christen seien, stellt aber daneben eine andere Erklärung aus den wirklichen Zuständen, und diese ist offenbar die seinige, die er nur aus guten Gründen nicht geradezu für die einzig richtige auszugeben wagt. Er zeigt, daß von den vielen (10) Ständen, in welche die Abessinier zerfallen, nur einer, der der Soldaten, muthig mit den Galla streite, während diese bloß aus Kriegern beständen, daß also im Kampfe die Ueberzahl auf Seiten der Feinde sei, obgleich sie an Volkszahl viel geringer seien als die Abessinier. Die knrze Darstellung der einzelnen unkriegerischen Stände ist sehr be-

achtenswerth. Der Verfasser hat vor den Mönchen, zu denen er selbst gehört, und vor den Debteras durchaus keinen hohen Respect. Man hat den Eindruck, daß es ihm leid ist, einer von denen zu sein, »welche sich in ihrer Kindheit von Mönchen haben beschwatzen lassen, Mönche zu werden«, und daß er lieber mit Schild und Speer seinem Könige gegen die Feinde folgte. Die Worte auf S. 13, welche den Verfasser als Propheten feiern, da ja der Geist der Prophetie von den Priestern nicht weiche, werden demjenigen angehören, der das Büchlein auch sonst entstellt hat.

Es ist zu wünschen, daß namentlich Ethnologen diese Schrift beachten, welche durch Schleichers Uebersetzung allgemein zugänglich gemacht ist.

Straßburg i. E., Jannar 1896. Th. Nöldeke.

Abû Firâs, ein arabischer Dichter und Held. Mit Thaâlibîs Auswahl aus seiner Poesie (Ietîmet-ud-Dahr Cap. 3) in Text und Uebersetzung mitgeteilt von Dr. Rudolph Dvorak. Mit Unterstützung der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Leiden, Brill 1895. 344 Seiten.

Abû Firâs ist ein dem Ibn al Mu'tazz und dem Mutanabbi gleichzeitiger und verwandter Dichter, dem schon manche deutschen Gelehrten ihre Theilnahme zugewandt haben, Hammer-Purgstall und von Cremer, Freytag und Ahlwardt und Thorbecke, Lagarde und Graf Landberg. Aus der Familie der Hamdaniden von Taghlib entsprossen (geb. 320 A. H. = 932 A. D.) kam er nach dem frühen Tode seines Vaters in die Obhut seines Vetters und Schwagers, des bekannten Saifaldaula. Als dieser sich als unabhängiger Fürst in Haleb etablirte (336 = 947), machte er den damals sechzehnjährigen Jüngling zum Commandanten von Manbiǧ. Abû Firâs, von Herkunft Mesopotamier, akklimatisirte sich nun völlig in Syrien und betrachtete Manbiǧ als seine wahre Heimath. Im Dienste Saifaldaulas nahm er Theil an vielen kriegerischen Unternehmungen, besonders gegen die Romäer. Im Jahre 351 (962) wurde er auf einer Jagd bei Manbiǧ von dem Strategen Theodoros überfallen und schwer verwundet gefangen genommen. Er blieb vier Jahre in Konstantinopel in Haft. Zwei Jahre nach seiner Lösung fand er, erst sechsunddreißig Jahr alt, seinen Tod bei dem Versuche, seinem Schwestersohn, dem Erben und Nachfolger Saifaldaulas, die Stadt Hims zu entreißen A. H. 357 (968).

Eine theilweise genauere Kunde über Abû Firâs gewähren seine Lieder und die historischen Bemerkungen, die deren Sammler dazu gemacht hat, der Sprachgelehrte Ibn Chaluia, ein Freund

und Verwandter des Dichters. Dvorak hat in einer etwas weitschweifigen Einleitung das Material mit großem Fleiß zusammengetragen. Er führt die Personen vor, unter denen Abû Firâs sich bewegte, seine Feinde und seine Freunde, seine vornehmen Verwandten und seine poetischen Korrespondenten, mit besonderer Vorliebe seine bei ihm in Manbiǧ wohnende Mutter, die nach 207, 9 eine gefangene Romäerin gewesen zu sein scheint. Er berichtet über die Ereignisse und Situationen, die Abû Firâs erlebte, namentlich über seine Gefangennahme und seine lange Haft in Konstantinopel. Viel ist nicht zu sagen; eine hervorragende Rolle hat der »Dichter und Held« nicht gespielt. Als er dem Saifaldaula, der sich mit seiner Loskaufung nicht im mindesten beeilte, drohte oder drohen ließ, er werde das nöthige Geld durch freiwillige Beiträge in Chorasan aufbringen lassen, antwortete jener trocken: wer kennt denn dich in Chorasan! Es fragt sich nun, ob die an sich nicht interessanten Erlebnisse interessant werden durch ihre Widerspiegelnng in der Empfindung eines Dichters. Die Poesie des Abû Firâs ist in der That durchaus Gelegenheitspoesie; nicht mit Unrecht hat man seinen Divan als sein poetisches Tagebuch bezeichnet. Aber seine Empfindungen sind meist von ziemlich ordinärer Virtuosenart, Eitelkeit und verletzte Eitelkeit herrschen vor. Der Ausdruck steht unter dem Bann der gezierten Phraseologie jener Zeit.

Dvorak hat vor, den ganzen Divan des Abû Firâs zu edieren, wozu er nach der Note auf p. 123 (wo die von Ahlwardt im Berliner Katalog VI No. 7580 erwähnte, von Flügel nicht verzeichnete Wiener Handschrift fehlt) den Apparat bereits gesammelt zu haben scheint. Vorläufig beschränkt er sich auf diejenigen Fragmente, die Thaâlibi für die Jatîma ausgewählt hat. Der von ihm gegebene Text ist meist besser als derjenige der Damascener Ausgabe; außerdem ist er vokalisiert, ohne Zweifel auf Grundlage handschriftlicher Ueberlieferung. Auf p. 130 l. 6 sprich *aḥmilu* und übersetze: ich ertrage nimmer seinen Unwillen gegen mich. 130, 11: *innani*. 132, 3: عدوا = عدا; aber das Alif darf hier außerhalb des Reimes nicht geschrieben werden. 136, 1: *hudû* mit einfachem d. 146, 3: *al-mu'âru*, von der Wurzel מער, nicht wie die Lexikographen wollen von ערר. 150, 13: *al'izza* im Akkusativ. 154, 7: للاعداء. 155, 2: وندعو. 159, 6: *tuqassimu*. 184, 4: man könnte geneigt sein واقصد für das richtige zu halten; in Wahrheit aber gehört قم واقعد eng zusammen und bedeutet wie das hebräische קום ושבת »unablässig, im Stehen und Sitzen, etwas betreiben«. 187, 11 am Schluß: *tamîlu* »der mit dem Glück geht wohin es geht«. 191, 4: *vaçûli* mit B

195, 8: *ḫubbuhu* mit B. 197, 13: *ta'âli* wird vom Reim, aber *ta'âlai* vom Sinn gefordert. 198, 1: *tarai*. 200, 2: *qaumin* mit D und V. 201, 9: *valtzubâ* »die Arme und die Waffenspitzen«. 205, 8: *vâgidun* »gefühlvoll«. 206, 7: *fargatan*. 209, 9: *falâ*. 212, 4: *valiqauli*. 215, 6: *tirbu*. 224, 4: العلى. 227, 1: *sinîja* kommt von *sanatun* (Jahr), nicht von *sinnun*; die kritische Note ist also überflüssig. 230, 11: *sinânin* mit B. 231, 6: Sinn giebt allein die Lesart von B »und das Herz des Habib bebte nicht aus Furcht vor der Fehde«. 240, 6: *sabaqna*. 241, 4: *tughzi* mit punktiertem Ghain.

Dem arabischen Text folgt eine deutsche Uebersetzung. Die Lieder sind dabei nicht abgesetzt (dafür aber die Halbverse!), die Verse nicht gezählt und die Seiten des arabischen Textes nicht angegeben. Dadurch wird die Kontrole sehr erschwert. Freilich — die Kontrole fällt nicht erfreulich aus, die Uebersetzung entspricht nicht den mäßigsten Anforderungen. Daß Dvorak nicht recht deutsch schreiben kann, muß man ihm zwar verzeihen; aber auch mit dem Arabischen steht er auf gar zu gespanntem Fuße. In der Grammatik ist er nicht sicher, und den Sprachgebrauch beherrscht er noch weniger. Er übersetzt durch Dick und Dünn nach dem Lexikon, ergänzt in der Noth den mangelnden Sinn nach Gutbefinden und läßt oft die Wahl zwischen zwei angeblichen Möglichkeiten, deren eine regelmäßig unmöglich ist. Man kann all das Flaue, Unverständliche und Schiefe, das sich auf diese Weise ergiebt, nur durch eine neue Uebersetzung zurecht stellen. Dvorak dolmetscht p. 198 folgendermaßen: »Hat treuer Freund dich verlassen, aus keinem anderen Grunde als Verdrossenheit, dann giebt es für ihn keinen anderen Vorwurf als die Trennung. Habe ich von einer Freundschaft nicht dasjenige erlangt was ich will, so entschließe ich mich für eine andere und steure ihr zu. Trennung ist nicht was ich vermag; ist aber Trennung eingetreten in irgend welchem Zustande, dann giebt es keine Rückkehr«. Das soll heißen: »Meidet dich ein Freund nur aus Ueberdruß, dann mußt du ihn nicht schelten, sondern laufen lassen. Finde ich bei einer Freundschaft nicht meine Rechnung, so kann ich eine andere mir vornehmen und auch dazu gelangen. Ich lasse es nicht zur Trennung kommen, so lange ich kann; ist aber irgendwie Trennung eingetreten, so giebt es keine Rückkehr«. Diese Probe, die nicht unbillig ausgesucht ist, muß genügen, ich kann nicht so fortfahren. Nur auf einige Einzelheiten lasse ich mich noch ein, deren Verbesserung einerseits nicht viel Raum in Anspruch nimmt und andererseits wenigstens einigermaßen der Mühe werth ist. Ich citiere Seiten und Zeilen des arabischen, nicht des deutschen Textes. 128, 1. 2: »ich bin von dir aus getroffen

mit dem Gegentheil dessen was ich gehofft hatte; es kommt ja vor, daß man erstickt an frischem Wasser«, d. h. an dem Spülmittel, wodurch das Ersticken verhindert werden soll — ein sprichwörtlich gewordener Ausdruck des Adi b. Zaid (Agh. 2, 26. Maidani 23, 66. 24, 364. 28, 4. Tabari 2, 1587) für getäuschte Erwartung, namentlich wenn man in Noth geräth durch Verwandte, welche von Rechts wegen Retter aus der Noth sein sollten. 135, 2: جار jedoch wenn sie Unrecht thun; اذا ist nicht als (wie D. es öfter wiedergiebt) und nicht um Schutz flehen. 139, 1: اخلاف sind nicht Eidgenossen, sondern Zitzen. 143, 5: اثبت ist Elativ, coordiniert den باشذ. 145, 7: zu dem gewohnten Edelmuth; عهد heißt nicht bloß *pactum*, wie D. es durch die Bank versteht, sondern auch, und sogar ursprünglich, *consuetudo*. 145, 13: es ist eine Schande für dich an den Wohnstätten zu verweilen = Liebeslieder zu machen (wegen des bekannten Anfangs der arabischen Kassiden). 151, 5: في = im Vergleich zu, als Preis für. 164, 7: er schützte mich vor heimlicher Nachrede; auch 135, 11 ist كفى gänzlich misverstanden. 187, 5: in jeder Zeit, die dich nicht freut, liegt Länge. 192, 3: es ist recht und billig, daß sie trauert, weil ich nicht da bin; حرّى (auch جدير) wird persönlich construiert und in den Lexicis mit *dignus conveniens* erklärt, es läßt sich aber im Deutschen sehr oft nur unpersönlich wiedergeben; es heißt nicht: sie ist angemessen der Trauer, sondern: es ist angemessen, daß sie trauert. 192, 5: der Precativ ist verkannt, ebenso auch 193, 1. 223, 9. 228, 12 u. a. 194, 8: die Leute haben vergessen einen Schmerzgeplagten. 200, 2: ich that als ob ich gewisse Leute nicht kennte. 201, 7. 8: عوراء und عورة ist Blöße = exponierte Stelle, Angriffspunkt. 203, 3: für den Islam. 223, 8: مستجاب und مصلى sind keine Eigennamen. 227, 9: اضاع heißt nicht verlieren, sondern zu Grunde gehen lassen. 233, 9: الحنفاء ist wohl der Name der Stute des Hudhaifa. 236, 5: تقدم heißt befehlen. 240, 10: die Elative sind verkannt.

Das genüge. Dvoraks Fleiß ist anerkennenswerth, aber er muß noch eine Weile warten, ehe er sich an die Uebersetzung arabischer Dichter wagen darf.

Göttingen, den 1. Februar 1896. Wellhausen.

Stähelin, R., Huldreich Zwingli. Sein Leben und Wirken nach den Quellen dargestellt. 1. Band. Basel, Benno Schwabe, 1895. VIII, 535 S. gr. 8°. Preis Fr. 12.— Mk. 9.60.

Es sind nun 16—20 Jahre, seitdem der um die Historiographie des geistigen Lebens in der deutschen Schweiz überhaupt hochverdiente J. C. Mörikofer (vgl. Allg. d. Biogr. XXII, S. 258 ff.) sein umfassendes und aus den Quellen geschöpftes Werk über Ulrich Zwingli herausgegeben hat. Diese Arbeit hat um der Gründlichkeit der Forschung, wie um der Schlichtheit und Eindringlichkeit ihrer Darstellung willen heute noch ihren Wert nicht verloren und wird darum auch von dem Verfasser der vorliegenden Arbeit noch gerne und dankbar benutzt. Aber seit zwanzig Jahren ist, wie Stähelin selber in der Vorrede überzeugend ausführt (S. V), durch Herausgabe des urkundlichen Materials sowie durch genauere Forschungen über die persönliche Entwicklung und die theologische Eigenart Zwinglis so vieles an neuem Stoff und an neuen Gesichtspunkten zu Tag gefördert worden, daß eine Zusammenfassung des Gegebenen in einer neu ausgearbeiteten Biographie Zwinglis nicht nur als nicht überflüssig, sondern als notwendig erscheint. Daß Stähelin es hiebei nicht etwa nur bei einer Ueberarbeitung der in der Sammlung »Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der reformierten Kirche« erschienenen Lebensbeschreibung von Christoffel hat bewenden lassen, sondern vielmehr, ohne sich irgendwie zum voraus zu binden, völlig selbständig an diese Arbeit gemacht hat, rechnen wir ihm ganz besonders zum Verdienst an; die Versuchung und die Gefahr lag ja nahe. An der hervorragenden Fähigkeit des Verf.s ist ferner für den, der Stähelins Arbeit auf dem Gebiet der Zwingliforschung kennt — ich brauche das Einzelne nicht aufzuzählen — nicht eine Spur von Zweifel vorhanden. Wenn dann der Verf. nicht bloß für die Kreise der Gelehrten, sondern insbesondere für einen weiteren Leserkreis schreiben wollte und darum auch zur Einschränkung in den Quellenbelegen und in der Auseinandersetzung mit der einschlägigen Litteratur sich veranlaßt sah, so wäre auch das nur als ein Vorzug anzusehen, vorausgesetzt einerseits, daß es

dem Gelehrten ermöglicht wird, sich anderweitig über das gelehrte Material zu orientieren, andererseits, daß die Schrift selber in einem Stile abgefaßt ist, der sie für den Geschmack der Kreise der Gelehrten wie der Laien genießbar macht. Was nun das eine anbelangt, so verweist uns der Verf. auf die Heerschau, die er bisher in der ThLZ. und in der ZschrfKG. über die betreffende Literatur hat erscheinen lassen; auch stellt er uns »eine auf gründlicher und umfassender Forschung beruhende Bibliographie Zwinglis von »berufener Hand« in Aussicht. Was aber die Lesbarkeit des Buches betrifft, so kann ich ihm das allerbeste Zeugnis ausstellen, und das will bei deutschschreibenden Autoren auch von recht berühmtem Namen gerade unter den theologischen Biographen doch viel heißen. Ich habe das Buch, das, nebenbei bemerkt, außerordentlich correkt gedruckt und schön ausgestattet ist, mit größtem Genusse gelesen. Ich fand durchweg den ruhigen, klaren, nie langweiligen, nie ermüdenden Stil epischer Erzählung; die Wärme, die der Verf. für seinen Helden empfindet, durchzieht wohltuend die ganze Darstellung; aber niemals schlägt sie in Schönrednerei oder Schönfärberei oder gar in ein erkünsteltes dramatisches Pathos um. Die Rede bleibt stets in ebenmäßigem Fluß und wird gerade darum, weil sie auch die Flecken an dem Helden nicht schont, nur um so wirksamer, eindringlicher, überzeugender. — Was Stähelin im Vorwort VII noch über die Notwendigkeit wenigstens einer neuen Bearbeitung der Briefsammlung Zwinglis ausspricht, hat völlig meinen Beifall und zwar aus eigener Erfahrung; die Abfassung des 2. Bandes, besonders wenn es an die Korrespondenz Zwinglis mit Philipp von Hessen geht, wird dieses Bedürfnis noch fühlbarer machen.

Der Besitz einer umfassenden Schilderung von Zwinglis Leben und Wirken hat aber über den Gesichtspunkt hinaus, daß die dermalige Lage der Forschung eine solche Neubearbeitung fordert, noch das andere wichtige Interesse, Gewißheit über die Bedeutung der Stellung zu erfahren, die Zwingli in dem großen Ganzen der Reformation zukommt. Es ist bei einer gewissen Richtung der historischen Theologie (vgl. meine Aeußerung in den Gött. gel. Anz. 1892 S. 80 f.) Mode geworden, Zwingli möglichst tief unter Luther herabzudrücken und mit vermeintlich rechtmäßiger Berufung auf neuere Untersuchungen zum unselbständigen Nachbeter Luthers zu machen (auch Loofs Dogmengeschichte[3] S. 382 f. steht dieser Auffassung sehr nahe), ein Verfahren, das konsequenterweise die energische Behauptung Zwinglis von seiner durchgehenden Selbständigkeit Lügen strafen müßte. Es wird doch nachgerade eine Entscheidung darüber zu hoffen sein, ob der allzufrüh (4. Juni 1890) verstorbene Johann

Martin Usteri, dem wir gerade die Kenntnis der Lutherlektüre Zwinglis verdanken, im Titel seiner Festschrift zum Zwinglijubiläum Zwingli mit Recht einen »Martin Luther ebenbürtigen Zeugen des evangelischen Glaubens« nennen, ob Alexander Schweizer am Zwinglijubiläum selber mit Recht von »Zwinglis Bedeutung neben Luther« habe reden dürfen oder nicht. Um diese Frage richtig beantworten zu können, dazu bedarf es freilich einer umfassenden Grundlegung; durch eine solche wird auch thatsächlich das ganze Werk eröffnet, indem die Einleitung »die politischen und kirchlichen Zustände der Schweiz beim Beginn des XVI. Jahrhunderts« schildert. Obwohl nur auf sechzehn Seiten sind diese Zustände doch ebensowohl in ihren allgemeinen großen, als auch in einzelnen besonderen Zügen so genau gezeichnet, daß der Leser den Boden im voraus genau kennt, auf dem sich das Leben und Wirken des Helden abspielen wird. Denn gerade für eine richtige Würdigung Zwinglis und seines Wirkens ist eine genaue Kenntnis der Verhältnisse, aus denen er heraus und in denen er aufgewachsen ist, unumgänglich notwendig; es ist ja durchaus irreführend, irgend einen Teil der Wirksamkeit Zwinglis, auch den seiner specifisch-theologischen von der übrigen völlig isolieren zu wollen; denn sie bildet durchweg ein aus einem Stamm herausgewachsenes solidarisches Ganze. Auf der Miskennung dieser Thatsache beruht es, daß über Zwingli noch weithin, besonders in konfessionell-lutherischen Kreisen, so viele gänzlich schiefe Urteile im Schwange sind. Darum ist es als ein Hauptvorzug der vorliegenden Biographie anzusehen, daß sie es — und soweit wir nach dem 1. Band urteilen können — mit Glück versucht, die ganze Persönlichkeit Zwinglis in der Geschlossenheit ihres Wesens zu begreifen und darzustellen.

Der erste Band ist in vier Bücher eingeteilt; das erste handelt von Zwinglis Jugendentwicklung und seiner ersten Wirksamkeit in Glarus und Einsiedeln (1484—1518), das zweite von den Anfängen in Zürich (1519—1522), das dritte von der Durchführung der Reformation in Zürich (1523—1528), das vierte endlich von den Wiedertäufern und dem Bauernkrieg. Jedes Buch ist sodann in eine Reihe von Kapiteln zerlegt, deren Umfang durchweg das richtige Maß innehält: die Gefahr der Zersplitterung des Stoffs in zu viele kleine Abschnitte ist ebenso sehr vermieden, wie die der unübersichtlichen Zusammendrängung allzuvielen Stoffs in große Abschnitte. Die Zweckmäßigkeit der Einteilung in diese fünf Bücher leuchtet ein; vielleicht möchte bloß das Grenzgebiet zwischen dem 2. und 3. Buch strittig sein, da die Entscheidung des Rats gegen das Auftreten die Mönche im Jahr 1522 über die Vorbereitung der Einführung der Reformation

schon etwas hinausgeht, oder auch andererseits die Abfassung der 67 Schlußreden und die Abhaltung der ersten Züricher Disputation die Durchführung der Reformation erst einleitet. Aber die Grenzbestimmung ist hier schwierig und für die Sache selbst ein Mehr oder Weniger hier oder dort von unwesentlicher Bedeutung. Ein Heraustreten aus der mehr chronologischen Folge der Erzähluug wird vom Jahr 1524/5 schlechterdings notwendig. Denn Zwinglis Thätigkeit erscheint in Folge der ihm aufgelegten Nötiguug, einerseits den Bestand seines Werks in Zürich aus den gelegten Fundamenten weiter zu entwickeln und andererseits gegen die römisch-katholische Reaktion und gegen das Wiedertäufertum zur Sicherung der Reformation Front zu machen, wie die eigeue Selbständigkeit im Gegensatz gegen Luther zu wahren und klar zu stellen, als eine so komplicierte, daß jeder dieser Zweige eine eigene Darstellung für sich erfordert. So ist darum auch mit Recht im fünften Buch der Kampf mit den Wiedertäufern und gegen die Baueruaufstände mit einem Male ganz zur Darstellung gekommen, obgleich die letzten Ausläufer dieses Kampfes bis in das Jahr 1530 hinabreichen. Die Notweudigkeit uud Richtigkeit einer solchen Gabelung wird dann der 2. Band vollends ausweisen.

Gehen wir auf das Einzelne eiu, so erscheint es mir wertvoll, daß St. in der Bildungsgeschichte Zwinglis auf den Einfluß des Basler Predigers Surgant — neben dem bekannten des Thomas Wyttenbach — hinweist. Deun wenn auch in Zwinglis erhaltenen Briefen und Schriften der Name dieses nicht unbedeutenden Manues nicht genannt ist, so ist es nach dem Eiufluß, den er ausübte (s. darüber Stähelin S. 36 f. uud Bernouilli in der A. D. B. 37, 165 f.), durchaus wahrscheinlich, daß Zwingli noch von Surgant persönlich († 1503) oder durch sein Manuale für seine Theologie und für seine Amtsführung die günstigsten Eindrücke empfangen hat. (Nebenbei sei bemerkt, daß Herzogs prot. Realenc.² Surgant nur höchst uebensächlich erwähnt!). Neu ist mir gewesen, daß St. die bisher fest angenommene Meiuung, die Schrift de gestis inter Gallos etc. beruhe auf Autopsie im eigentlichsten Sinne, bestreitet. Die Gründe, die gegen die seitherige Annahme ins Feld geführt werden, sind aber so überzeugeud, daß sie aufgegeben werden muß. Das Verhältnis Zwinglis zu den beiden Picus von Mirandola finde ich richtig dargestellt, eher noch etwas zu stark betont; Sigwart hat seine Hypothese vom Jahr 1855 längst aufgegeben. Daß Zwinglis Lehre von der Vorherbestimmung aus rein religiösen Motiven zu erklären ist, für deren begriffliche Fassung vielleicht solche Einflüsse etwas geleistet haben mögen, habe ich in meiner »Theologie Zwingli's«

nachzuweisen versucht. Die Bedeutung der Wendung in den Jahren 1514 und 1515, in denen allmählich der Gegensatz gegen die Heilsvermittlung in der römischen Kirche sich ausreift, ist vortrefflich hervorgehoben; andererseits sind auch die Motive (S. 83) richtig geschildert, welche die Umsetzung des neu gewonnenen Standpunktes in die Praxis noch zurückhalten — es ist die eigene Unfertigkeit, und Zwingli ist eben keine stoßweise, sondern durchaus eine stätig sich entwickelnde Natur, gerade bewundernswert darin, wie sie die Glut eines feurigen Temperaments zu zügeln versteht, um es dann vollständig in den Dienst einer vorher voll und klar erkannten Wahrheit zu stellen. Wer Zwingli im Gegensatz zu einem Gemütsmenschen einen Verstandesmenschen nennt, der kennt ihn nicht; freilich zu einem Romantiker, hauptsächlich einem Kaiser Karl V. gegenüber, hat er das Zeug nie besessen. Wenn Stähelin die »Summe des Evangeliums« (S. 102 f.), auf die sich Zwingli beruft, von seinen späteren Schriften, hauptsächlich vom »Kommentar über die wahre und falsche Religion« verstanden wissen will, so mag dafür allerdings sprechen, daß von dieser »Summe« sonst nicht die Rede ist und die Aeußerung über diese »Summe« aus späterer Zeit stammt. Die Einwendungen, die Stähelin S. 104 und 105 gegen die Richtigkeit einzelner Ueberlieferungen aus der Thätigkeit Zwinglis in Einsiedeln erhebt, sind durchaus berechtigt, und ich möchte meinerseits in einem Falle (S. 105, Anm. 3) nicht bloß die Möglichkeit, sondern die Wirklichkeit einer Verwechslung behaupten. Daß, wie noch mannigfach nachgeplaudert wird (so auch noch im Württ. Kirchenbuch III, S. 486), der Ablaßkram Bernardin Samsons nach allen Seiten hin ein Gegenstück zu dem Tetzelschen Handel bilde — diese Legende sollte doch nun für immer abgethan sein. Wie St. nun wiederum nachweist, hatte der Samsonsche Handel überhaupt eine ganz andere Physiognomie, als der Tetzelsche, die nur der nicht versteht, der sich um die Verschiedenheit der Verhältnisse in Deutschland und in der Schweiz gar nicht kümmert.

Aus dem 2. Buch hebe ich als besonders treffend hervor die Schilderung 132 und, wo Stähelin bei der Schilderung der ersten Predigtthätigkeit Zwinglis in Zürich und ihrer Erfolge das doppelte Ziel bespricht, das Zwingli bei der Eröffnung seiner Wirksamkeit vor Augen stand: die Erneuerung der Kirche und die Wiedergeburt des Vaterlandes in innerlicher und wesentlicher Verbindung. Schon in diesem principiellen Anfang liegt der Unterschied von der Reformation Luthers, aber auch der eigentümliche Charakter der reformierten Entwicklung und zwar in ihrer völligen Selbständigkeit ganz klar vor Augen. Mit dem Urteil über die Bedeutung der

›Pestlieder‹ Zwinglis S. 163 ff. stimme ich mit St. hauptsächlich gegen die Uebertreibungen von Merle d'Aubigné völlig überein; die künstlerische Analyse und die Würdigung der Lieder ist ganz vortrefflich, und ihre Charakteristik als des ersten evangelischen Glaubens- (wenn auch nicht Kirchen-)Liedes völlig richtig. Daran schließt sich denn nun auch eine sehr besonnene und umsichtige Erörterung über eine etwaige Beeinflussuug Zwinglis durch Luther; der Nachdruck, mit dem Zwingli seine völlige Selbständigkeit Luther gegenüber besonders in betreff der Anfänge seines reformatorischen Wirkens behauptet, wird in seinem Rechte ebenso klar hewiesen und anerkannt, wie andererseits die Vertiefung, die hauptsächlich in Folge von Luthers Resolutionen gegen Eck und in Folge der Leipziger Disputation Zwinglis Erfassung des Christentums im Geiste des paulinischen Christentums und im allmählichen Abweichen vom Standpunkt des Erasmus erfährt, nicht bloß zugegehen, sondern sogar aus Zwinglis späteren Randhemerkungen zu seinem Exemplar des Neuen Testaments hewiesen wird. Aber, heißt es S. 176, ›durch diese Beeinflussung in dem einen Punkt wird die Thatsache einer im Wesentlichen selbständigen Bildung einer evangelischen Ueberzeugung nicht aufgehohen‹. Dazu kommt noch, daß sich Zwingli von Anfang an klar hewußt war, ›in einzelnen Stücken den Gegensatz gegen die römische Lehre schärfer und principieller erfaßt und konsequenter durchgeführt zu haben, als ihn Luther bis dahin in seinen Schriften ausgesprochen hatte‹, wie ja denn auch in dem einem gewiß sehr wichtigen Punkte von Anfang an eine ganz bedeutende Differenz erscheint, daß Zwingli ›die Kirche, eben weil sie neben dem Wort von der Versöhnung auch den in Christus offenhar gewordenen guten und vollkommenen Gotteswillen der Menschheit mitteilt, zugleich als eine sociale Institution betrachtet, welche der Korruption des Staatswesens und den Notständen des Volkes entgegenzuwirken hat und deren Reformation erst mit der Hinüberleitung des christlichen Geistes in die allgemeinen Ordnungen des Lebens ihre ganze Verwirklichung findet. Bei aller von Luther empfangenen Förderung hatte Zwingli also das volle Recht, das Schülerverhältnis ihm gegenüber von sich abzulehnen und dahei zu heharren, daß er seine Lehre nicht durch Menschen, sondern aus dem ›Selhstwort Gottes‹ empfangen habe‹. Es ist vollständig zutreffend, wenn St. urteilt, daß durch die Erkenntnis der Glaubensgerechtigkeit im paulinischen Sinn Zwinglis ›humanistisches Lehensideal wohl vertieft, aber nicht verdrängt worden sei‹. Besonders heachtenswerth ist nun anch, wie die Anfnahme der ersten Thätigkeit Zwinglis in dem Znsammenhang der religiösen und politischen

Reformation in Zürich geschildert wird. Ausgezeichnet durch billiges und gerechtes, nach allen Seiten abwägendes Urteil ist auch das Wort über Zwinglis Ehe S. 225, mit dem dann gerade mit Bezug auf diesen heiklen Gegenstand Stähelins Aeußerung über das Licht zu vergleichen ist, das die Schrift Zwinglis an seinen Stiefsohn Gerold Meyer von Knonau auf das eheliche Verhältnis Zwinglis zu seiner Frau wirft (S. 308).

Im 2. Buch fällt S. 255 noch auf, daß Stähelin gegen Mörikofer (I, 347) ohne weitere Angabe von Gründen die Schrift suggestio deliberandi für echt nimmt. Mörikofer hätte doch zum mindesten widerlegt werden sollen. Wahrscheinlich kommt es mir doch nicht vor, daß Zwingli schon in jener Anfangszeit sich in außerschweizerische Angelegenheiten gemischt habe, wenn ihm auch in dem Schreiben Hummelbergs ein Anlaß hierzu geboten war. Doch getraue ich mir nicht, hier eine Entscheidung zu fällen.

Das 3. Buch beginnt mit der 1. Zürcher Disputation und dem, was ihr vorausgeht und nachfolgt. Mit Recht werden die 67 Schlußsätze Zwinglis für diese Disputation als ein Zeugnis für Zwinglis Unabhängigkeit von Luther ins Feld geführt (S. 261); auch wird die Charakteristik, die Zwingli in der Auslegung der Schlußreden von Luther giebt (S. 289 ff.), ausführlicher mitgeteilt: sie zeigt ja für jedermann klar, wie scharf sich Zwingli seines Unterschiedes von Luther bewußt war und daß dieser Unterschied nicht in Aeußerlichkeiten und Zufälligkeiten, sondern in Verhältnissen seinen Grund hatte, die mit der persönlichen Begabung, der persönlichen Entwicklung, der socialen und politischen Stellung beider Männer aufs engste zusammenhängen. Im Einzelnen wäre aus der Besprechung der »Auslegung der 67 Schlußreden« noch Folgendes hervorzuheben. Mit besonderem Nachdruck wird die doppelte Bedeutung dieser Schrift »als eines persönlichen Glaubenszeugnisses und als der umfassenden Darlegung von Zwingli's reformatorischen Zielen« hervorgehoben und damit auch die Notwendigkeit einer ausführlichen Besprechung begründet. Zwinglis Schriftprincip in der »Auslegung« wird noch unklar befunden, ein Fehler, den er übrigens mit den andern Reformatoren damals teilt. Zu völliger Klarheit ausgearbeitet und streng formuliert erscheint dann die Lehre von der Schriftauktorität erst in der Schrift an Valentin Kompar (vgl. S. 281 und S. 434). Daß Zwinglis Lehre von der Allwirksamkeit Gottes in der »Auslegung« nicht aus einem philosophischen System, sondern rein aus Glaubensmotiven abgeleitet wird, ist nur höchlichst zu billigen (S. 285 ff.). S. 288 wird der Grund der überaus scharfen Polemik

Zwinglis gegen die Messe genauer dargelegt; gerade hier setzt ja der Gegensatz gegen Luther ein.

Gelegentlich der Besprechung von Zwinglis merkwürdiger Predigt »von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit«, mit der in dieser Hinsicht die andere spätere Schrift »der Hirt« zusammenzustellen wäre, kommt Stähelin auch auf die Frage zu sprechen, ob Zwingli, wie man schon gesagt hat, eine »Theokratie« in Zürich angestrebt oder eingerichtet habe. Ich glaube, daß er auf grund der ganz klaren Beziehungen, in die Zwingli das Amt der Predigt und das Amt der Obrigkeit zu einander setzt, diese Frage mit Recht verneinend beantwortet; doch setzt er vorsichtig und bedächtig hinzu: »Wenn er später unter dem Druck der Verhältnisse diese Grundsätze modificiert und die kirchenregimentliche Aufgabe der Obrigkeit weit über ihr Maß hinaus gesteigert hat, so darf um so weniger der hier gegebene ursprüngliche Ausgangspunkt übersehen und der in ihm sich darstellende, wahre Geist seiner Reformation verkannt werden«. Man darf wohl hinzufügen, daß gerade die wiedertäuferische Verquickung von Religion und Politik diesen Gegenschlag hervorgerufen hat, bietet ja doch gerade das Wiedertäufertum das widerspruchsvolle Bild, daß eine, ursprünglich von der »Welt«, also auch von der Politik grundsätzlich abgewendete Richtung im Kanton Zürich in eine politisch-revolutionäre und socialistische Bewegung umschlägt.

Bei der Besprechung der zweiten Züricher Disputation hätte ich eine ausführlichere Darstellung der Schlußrede des edlen Komthurs Conrad Schmid von Küßnacht gewünscht (S. 341); diese Rede ist so bedeutend, daß sie eine umfassende Würdigung verdient, gerade um an ihr die gefährlichen und harten Konsequenzen, die in dem Standpunkt Zwinglis liegen, in ihrer Schroffheit um so klarer und schärfer hervorzuheben. Doch verdient ja diese Rede an und für sich schon die höchste Würdigung. Eine Folge der 2. Disputation war die »christliche Einleitung« Zwinglis; hier stößt mir immer die Frage auf, warum denn diese für die Geistlichkeit des Kantons normative Schrift nicht unter die Symbole der reformierten Kirche aufgenommen worden ist. Ein Grund dagegen ist für mich völlig undenkbar.

Die letzten Kapitel des 4. Buches führen uns schon hinein in die beginnende Reaktion der sich wieder sammelnden römisch-katholischen Kirche, aber auch Hand in Hand damit in den Abschluß der Durchführung der Reformation in Zürich. Als einzelne Momente dieser Entwicklung möchte ich vor allen Dingen die Antwort, die Zürich am 4. Januar 1525 auf die von den feindselig und päpstlich gesinnten »fünf Orten« Ende des Jahres 1524 in Zürich erschienene

Gesandtschaft und deren exorbitante Forderungen völliger Umkehr zum Alten hin an die Eidgenossenschaft erteilte. Mit Recht stellt Stähelin diese Erklärung Zürichs, »was den Mut und die Festigkeit des Bekenntnisses betrifft«, dem berühmten Protest auf dem Reichstag zu Speier im Jahr 1529 gleich. Denn »sie spricht, wie jener, den Grundsatz aus, sich in Sachen des Glaubens und des Seelenheils auch in der isoliertesten Lage durch keinen Mehrheitsbeschluß und keine Kriegsdrohung zur Verleugnung der erkannten Wahrheit drängen zu lassen«. Und wahrlich welche Gefahren drohten dem Kanton! Aber schon damals zeigt sich Zwingli zugleich als ein Mann von großem politischen Blick, der, unendlich fern von Luthers Romantik für das »edle Blut«, Kaiser Karl, gerade in der Habsburg-Spanischen Dynastie im Bund mit dem Papsttum den Todfeind der neuen Entwicklung erkannte.

Hand in Hand mit der angestrengtesten Thätigkeit auf dem Gebiete der Reformation, wo die Verwandlung des Chorherrnstifts in Zürich in eine Schule nicht bloß höchst bezeichnend, sondern auch von der größten Bedeutung für Zwinglis Wirken ist (S. 305) und auf dem Gebiete der sittlich-socialen Neuordnung, wo durch das zweite Ehegerichtsmandat das Staatskirchentum zur Vollendung kommt, ging in den Jahren 1524 und 1525 eine überaus reiche, staunenswerte schriftstellerische Thätigkeit, besonders auch gegen die römisch gesinnten Gegner. Die größte, an Franz I. von Frankreich gerichtete Schrift Zwinglis, der Kommentar über die wahre und falsche Religion, findet S. 422 eine ganz vortreffliche Würdigung; die Schrift an Valentin Kompar wird mit vollem Recht wegen ihrer klaren Formulierung der Schriftauktorität, die doch allem äußerlichen Formalismus fremd ist und nur auf religiöse Gründe sich stützt (S. 434 ff.), und wegen ihrer gründlichen Polemik gegen den Bilderdienst gerühmt. Besonders hervorzuheben ist, was Stähelin über Zwinglis Verteidigung wegen seines Vorgehens in der Uebertragung der geistlichen Gewalt an die Obrigkeit, nämlich an den Rat der Zweihundert in Zürich in der »Nachhut vom Abendmahl« ausführt. Man wird finden, daß grundsätzlich Zwingli seinen Principien nicht untreu geworden ist; er hat sie vielmehr stets gewahrt; aber der Drang der Not war mächtiger als die Theorie (S. 456 ff.). Es geht überhaupt aus der ganzen Darstellung des 3. Buches hervor, wie notwendig es nicht nur in den zeitlichen Verhältnissen, sondern insbesondere in der überragenden Persönlichkeit Zwinglis gelegen war, daß seine Wirksamkeit eine weit über die nächste Umgebung übergreifende, universale, welthistorische Bedeutung gewann. War er schon früher vor Beginn seines kirchlich-reformatorischen

Wirkens ein anerkanntes Haupt auf dem Gebiet der geistigen Bewegung in der deutschen Schweiz und deren Umgegend gewesen, so wuchs diese seine Stellung, seitdem er an die Spitze der kirchlich-reformatorischen Bewegung getreten war, in die Breite und in die Tiefe. Wie selbstlos haben nicht seine ehemaligen hochgefeierten Lehrer, ein Heinrich Wölfflin, ein Thomas Wyttenbach sich seiner Leitung untergeordnet! Wie wurde er nicht von allen Seiten her, von Basel, Bern etc. um seinen maßgebenden Rat angegangen! Und gerade die seit dem Regensburger Konvent vom Jahre 1524 in der Bekämpfung der reformatorischen Entwicklung systematisch vorgehende römisch-katholische Reaktion hat am meisten dazu verholfen, Zwingli in den Vordergrund des allgemeinen Interesses und Kampfes vorzudrängen; denn ihr ganzes Vorgehen, wie es Stähelin vom 7. Kapitel des 3. Buchs an schildert, liefert den klaren Beweis, daß es sich für sie neben der Verdrängung Luthers in Nord- und Mitteldeutschland um die Unschädlichmachung Zwinglis und Zürichs in der Schweiz und in Oberdeutschland gehandelt hat. Die Gegnerschaft hat mit scharfem Auge die Bedeutung des Zürcher Reformators neben Luther erkannt.

Das vierte Buch, das von den Wiedertäufern und vom Bauernkrieg handelt, hat eines der schwierigsten geschichtlichen Probleme zu seinem Gegenstand. Gerade deshalb, weil ich in meiner »Theologie Zwingli's« Bd. II, S. 1—267 über dieses Thema, soweit es in eine Geschichte der »Theologie Zwinglis« gehört, eine genauere Untersuchung angestellt habe, freut es mich, deren Ergebnis im wesentlichen Ganzen durch die Darstellung Stähelins bestätigt, oder auch ergänzt zu finden. Was die Bestätigung anbelangt, so verweise ich hauptsächlich auf die Ausführungen S. 461 ff. über die Bedeutung des Kampfes mit dem Wiedertäufertume und über dessen Entstehung. Eine Ergänzung finde ich vorzüglich in dem, was Stähelin über Zwinglis exegetische Methode, der es an Gewaltthätigkeit nicht fehlt (S. 487 f.), und über die Bedeutung seiner Tauflehre überhaupt ausführt (S. 491 ff.). Hierbei ist besonders interessant der Nachweis (S. 492), daß Zwingli mit seiner Tauflehre und auch mit seiner Sacramentslehre auf die Bahn der altchristlichen Väter, die Darstellung Justins und die »Lehre der zwölf Apostel« zurücklenkt. Ganz vortrefflich aber ist die Schlußbetrachtung über Zwingli als Socialpolitiker S. 509. Was Stähelin gegen meine Aufstellung, daß der Verf. der ersten im »Elenchus in catabaptistarum strophas« behandelten und kritisierten Schrift Balthasar Hubmeyer sei, zu gunsten Conrad Grebels geltend macht, gebe ich nun als vollkommen richtig zu, freue mich aber um so

mehr, daß er meine Entdeckung, wonach die zweite dort besprochene und zerpflückte Schrift sich mit den Schleitheimer Artikeln Michael Sattlers deckt, ohne weiteres acceptiert hat. Nur in ein paar einzelnen Punkten möchte ich noch meinen Dissens festhalten und näher begründen. S. 473 Anm. 1 hält Stähelin die Angabe Bullingers, daß die Wiedertaufe in der Schweiz von Münzer herkomme, gegen meine Bestreitung mit der Berufung darauf aufrecht, daß Bullinger den Ereignissen doch zu nahe gestanden habe, als daß er sich hätte täuschen können. Dagegen möchte ich doch darauf hinweisen, daß nach Stähelin selber S. 105 Bullinger die Verwechslung mit der von Zwingli veranstalteten gedruckten Eingabe des Jahres 1522 betr. Freigebung der evangelischen Predigt und Abstellung der Misbräuche begegnet ist, wir also in ihm doch in Bezug auf die früheren Zeiten keinen schlechthin znverlässigen Berichterstatter vor uns haben. Meine Ausführungen (Theol. Zw. II, 62) lassen wohl auch darüber gar keinen Zweifel, daß man diese Erklärung gar nicht braucht, daß vielmehr die Verwerfung der Kindertaufe durch die reale Dialektik des Standpunkts der Stürmer in Zürich selbst völlig erklärbar ist. Münzer hatte überdies 1524 die Taufe noch beibehalten, worüber ihn Grebel tadelt. Was an Bullingers Angabe allein wahr sein kann, hat wohl auch Stähelin richtig angedeutet, wenn er a. a. O. von einem ›keckeren Auftreten der Partei‹ in Folge des Einflusses Münzers und Carlstadts redet. Ueber die Art und Weise, wie Zwingli in den Besitz der im Elenchus kritisierten täuferischen Schriften gelangt sei, herrscht noch nicht völlige Klarheit. Die eine Schrift ist eine direkt gegen Zwinglis Beweis gerichtete Streitschrift, deckt sich aber nicht mit der von mir a. a. O. II, S. 181, Anm. 1 angeführten Grüninger Eingabe; diese scheint vielmehr älter zu sein. Wenn Oecolampad (Zw. opp. VIII, 48) an Zwingli *decreta* catabaptistarum et quaedam in te scripta sendet, so scheint es, daß Zwingli (vgl. auch den Brief Oekolampads an Johann Grel in Kilchberg in DD. Joh. Oecolamp. et Huldr. Zwinglii epistolarum libri quatuor. Basil 1536 p. 81 a) beide Schriften von Oekolampad erhalten habe. Der Ausdruck ›decreta‹ = *δόγματα* weist auf ein Glaubensbekenntnis hin, wie wir es eben in den Schleitheimer Artikeln besitzen, während das andere Wort quaedam in te scripta auf eine polemische Schrift von der Art hindeutet, wie sie wirklich die erste im Elenchus besprochene ist. Jedenfalls ist die erste Schrift eine ebenso authentische, nur polemisch gehaltene Kundgebung der Wiedertäufer, wie das Schleitheimer Glaubensbekenntnis dies nachgewiesenermaßen ist, und es läßt sich mit derselben Sicherheit, wie das Schleitheimer Glaubensbekenntnis, aus

Zwinglis Elenchus auch die Gegenschrift der Wiedertäufer gegen ihn reconstruieren. Da der Elenchus eine Schrift für die Hand der Pfarrer war, so war Zwingli genötigt, rückhaltlos und aufs gründlichste auf die Einwände der Gegner einzugehen. Daß es sich bei dem Kampf gegen die Wiedertäufer nicht bloß um religiöse, sondern um social-politische Principien gehandelt hat, ist schon angedeutet worden und wird von Stähelin auf das klarste aufgezeigt.

Es ist natürlich unmöglich, auf den reichen Inhalt des Buches völlig einzugehen; zu seiner Beurteilung nach Form und Inhalt, nach Standpunkt und Auffassung wird das Gesagte genügen. Einer weiteren Empfehlung bedarf das Buch überhaupt nicht. Der zweite Band soll uns, wie zu hoffen ist, im fünften Buch das reformatorische Wirken Zwinglis nach seinen verschiedenen Seiten hin (Neuordnung des Gottesdienstes, des theol. Unterrichts, Schule, Volkserziehung etc.), im sechsten seine Theologie, besonders im Abendmahlsstreit, im siebenten die letzten Jahre vom Jahr 1528 an darstellen. Ich bin nicht bloß sehr begierig auf die Vollendung des Werkes, sondern ich freue mich herzlich darauf; denn die Unbefangenheit des Verfassers läßt über Zwinglis Stellung im Abendmahlsstreit und insbesondere auch über seine politische Thätigkeit ein billiges, sachgemäßes, verständnisvolles Urteil mit Sicherheit erhoffen.

Wünschen wir dem verehrten Herrn Verfasser, der schon seit Jahren durch ein schweres Augenleiden in der Arbeit gehemmt ist, zur Vollendung seines Werkes Besserung seiner Gesundheit und einen nie wankenden und nie nachlassenden Mut, wie er ihn bisher gezeigt hat! Der Dank für seine Mühe ist ihm zum voraus von seiten aller derer sicher, die seine Arbeit zu würdigen wissen.

Münsingen (Württemberg). August Baur.

Brunner, Heinrich, **Deutsche Rechtsgeschichte.** Zweiter Band (= Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Herausgegeben von Karl Binding. Abtheilung II, Theil 1, Band 2). Leipzig 1892, Duncker & Humblot. 762 SS. 8°.

Wenn ich eine Besprechung des vorliegenden Bandes erst heute bringe, so ist die Verspätung lediglich von der durchgreifenden Aenderung verursacht, welche in meinen Lebensverhältnissen eintrat, seitdem ich die Berichterstattung übernommen habe. Jetzt nun kann deren Aufgabe nicht mehr ganz dieselbe sein wie vor Jahren.

Es kann sich nicht mehr darum handeln, das Buch Denjenigen zu beschreiben, deren Studienkreise sich mit seinem Inhalt berühren. Das hieße die Verbreitung unterschätzen, die dem Bande verdientermaßen zu theil geworden ist, und den Einfluß auf die rechtsgeschichtliche Literatur, den er schon ausgeübt hat.

Dagegen scheint am Platze und jetzt wol auch weniger gewagt als gleich nach dem Erscheinen des Werkes der Versuch, die abschließenden Ergebnisse zu nennen, womit der Verfasser in dieser seiner Arbeit unser rechtsgeschichtliches Wissen bereichert, und andererseits die Hauptfragen zu bezeichnen, die er nach Dafürhalten des Berichterstatters nicht sowol gelöst als neu angeregt hat.

Daß der »erste Theil« der »besonderen Rechtsgeschichte« des fränkischen Zeitalters, die mit diesem Bande anhebt, nur das Staatsrecht des fränkischen Reiches bringt, daß diesem nicht die Staatsrechte des langobardischen und der angelsächsischen Reiche an die Seite gestellt werden, lag im Plane des Werkes von Anfang an. Meine Bedenken gegen diese Lücke in einer »deutschen Rechtsgeschichte« habe ich schon bei Besprechung des I. Bandes in dieser Zeitschrift 1888 S. 43 f. vorgebracht.

Bei der genauen Kenntniß des spätrömischen Vulgärrechts, die Brunner auszeichnet, war zu hoffen, daß er die nationalen und die unnationalen Bestandtheile des fränkischen Staatsrechts mit größerer Sicherheit gegen einander abgrenzen werde, als sie von irgend einem früheren Darsteller dieses Gegenstandes erreicht wurde. Diese Hoffnung sehen wir nunmehr erfüllt. Entschiedener als jemals erweist sich das Staatsrecht des fränkischen Großreiches seinem »Grundtypus« nach als eine deutsche Schöpfung, soweit es sich auch vom älteren germanischen Staatsrecht entfernt haben mag. Im Wesentlichen deutsch sind Königthum, Bezirks-, Heer- und Gerichtsverfassung, der einfache Aemterorganismus mit seiner principiellen Verbindung von Civil- und Militärfunctionen und seiner Ablehnung eines subalternen officium, die Anwendung gefolgschaftsrechtlicher Analogieen auf die königlichen Beamten, die Gesammtanlage des Finanzrechts endlich, welches zur Deckung der Staatsbedürfnisse die Unterthanen unmittelbar nur mit Naturalleistungen heranzieht und im Uebrigen für die Staatsausgaben das Vermögen des Königs aufkommen läßt.

Was hier nur in den Hauptzügen angedeutet ist, findet man bei Brunner so übersichtlich als einläßlich dargestellt. Eine Menge wichtiger Einzelheiten empfängt dabei tiefere Begründung und neue Beleuchtung. Schärfer als bei Früheren wird der Königsbann in seinen verschiedenen Anwendungen unterschieden, als Friedens-,

Verwaltungs- und Verordnungsbann, und daß die Entwickelung der Banngewalt ihren Ausgang vom Friedensbann genommen, wird jetzt auch aus der lex Salica und der lex Ribuaria in Weiterentwickelung eines schon I, 147 ausgesprochenen Gedankens wahrscheinlich gemacht. Den Uebergang des gemeinen oder des Landfriedens in den Königsfrieden stellt Brunner deutlicher als Wilda der Ausbildung zweier königlicher Sonderfrieden gegenüber, von denen der eine noch durch das Volksrecht, der andere durch die königliche Banngewalt geschaffen ist, jener des Königs Person, Gut und Umgebung, dieser die vom König besonders begnadeten Leute und Sachen schützt. Die Lehre von einem allgemeinen Bodenregal widerlegt der Verf. mit so triftigen Gründen, daß sich nunmehr selbst der Urheber jener Lehre, R. Schröder, in der zweiten Auflage seiner deutschen Rechtsgeschichte (1894) genöthigt sieht, das Wesentliche an ihr aufzugeben, indem er nur noch ein Almend-, ein Forst-, Berg- und Salz- und ein Stromregal festhält. Die an neuen Gedanken besonders ergiebige Schilderung der Hof- und Staatsämter enthüllt den major domus als Führer des königlichen Dienstgefolges und erschließt so das Verständniß der Geschichte des Majordomats. Sie enthüllt ferner den bisher so rätselhaften sacebaro als einen fiskalischen missus und wahrscheinlich ältesten Repräsentanten des königlichen Beamtenthums. In der westfränkischen Grafschaftsverfassung der merowingischen Zeit stellt sie gegenüber der von Waitz zur Herrschaft gebrachten Ansicht den Unterschied fest, der zwischen dem »altfränkischen Grafen« und dem »neufränkischeu comes« sowol hinsichtlich der richterlichen Zuständigkeit als hinsichtlich des Verhältnisses zn den Unterbeamten bestand [1]); — andererseits zwar den Spuren von Waitz u. A. folgend, aber genauer als sie die Unterschiede zwischen centenarius, vicarius und tribunus. Bezüglich des tribunus allerdings ist nunmehr durch W. Sickel in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung III. Ergänzungs-

1) Auch jetzt noch freilich wird diese Unterscheidnng von F. Dahn (Könige VII 2 S. 90 ff.) verworfen. Sie soll »quellenwidrig« sein. Aber sie ist nur späten Quellen znwider, die den alten Gegensatz nicht mehr kennen. Der Graf der l. Salica soll »Richter« gewesen sein. Aber auch Dahn vermag nicht mehr zu hewelsen, als daß der Graf der l. Salica mit der Execntion befaßt war nnd von den eingehobenen Friedensgeldern den dritten Theil behielt. Hingegen ist es eine willkürliche Auslegnng des nrsprünglichen Textes von l. Sal. LIV 4, wenn Dahn einen »Rechtsstreit vor den Grafen gebracht« werden läßt. Daß endlich der Graf in dem richtenden *judex* der l. Salica verborgen sei, könnte man zwar bei l. Sal. L 2 zngeben; hier jedoch beruhen die einschlägigen Worte nachweislich auf jüngerer Redaction, während die ältere den *thunginus* nennt.

hand (1894) S. 491 ff. die Untersuchung weitergeführt worden. Ungemein lehrreich sind auch die Stellen, wo Brunner dem Assimilationsproceß nachgeht, dem das deutsche Recht gewisse aus dem spätrömischen entlehnte Einrichtungen unterworfen hat. Ich hebe in dieser Hinsicht hervor den Treueid der Unterthanen, die Aufnahme in die tuitio, die Trennung der domanialen Verwaltung von der öffentlichen, den Domesticat, die öffentlichen Fronden, den Provincialstatthalter, die schriftliche Bestallung der Beamten.

Dem deutschen »Grundtypus des fränkischen Staatsrechts« stellt der Verf. die ihn »zersetzenden und auflösenden Kräfte« gegenüber, das kirchlich gefärbte Kaiserthum, die Verquickung von Staat und Kirche, den Feudalismus. Sie hauptsächlich leitet er (S. 4) aus der tiefgreifenden und nachhaltigen Einwirkung spätrömischer Zustände ab. Sollten damit die fremdartigen Elemente im merowingischen und selbst im karolingischen Staat nicht doch überschätzt sein? Brunner selbst scheint in dieser Hinsicht ein Zugeständniß zu machen, wenn er (S. 6) sagt, »daß nahezu alles, was am deutschen Mittelalter unser heutiges Empfinden als fremdartig abstößt, in spätrömischen Verhältnissen entweder seinen geschichtlichen Anknüpfungspunkt *oder doch sein geschichtliches Analogon* finde«. Geschichtliches Analogon und geschichtliche Anknüpfung schließen einander aus. Aus Brunners Darstellung der »Anfänge des Lehensstaates« bekommt man aber schwerlich den Eindruck, es handle sich öfter um geschichtliche Anknüpfung als um Analogie. Gehen wir an der Hand des Verf. die einzelnen »Grundlagen« des Feudalsystems durch, so bleibt eigentlich nur die Immunität als diejenige übrig, die wenigstens ihrem ursprünglichen Typus nach specifisch römisch ist. Im Beneficialwesen knüpft zwar das beneficium an die precaria an. Allein nicht das beneficium an sich ist ein Element des Feudalismus, sondern die Anwendung, welche die Karolinger, und sie zuerst, dem beneficium gegeben haben, indem sie Hoheitsrechte zu dessen Gegenstand machten. Daß ferner die Vassallität eine jüngere Schicht der Gefolgschaft und aus Hausdienerschaft hervorgegangen, daß an der vassalitischen Commendation außer dem Namen höchstens die Unkündbarkeit römisch, daß der im westfränkischen Reich erhaltene Rest gallo-römischen Privatsoldatenthums »der germanischen Gefolgschaft angeglichen« worden, daß endlich die Verbindung der Vassallität mit dem Beneficialwesen unabhängig sei von der Ausstattung der spätrömischen milites castellani mit vererblichen Dienstgütern: dies Alles hat Brunner selbst so scharf als möglich präcisirt. Und auch wenn hier römische Vorbilder viel entscheidender eingewirkt hätten, als der Verf. zugiebt,

den Staat zu feudalisieren hat die Vassallität doch erst mitgeholfen, seitdem die karolingischen Heereseinrichtungen an das privatrechtliche Verhältnis des Vassallen zu seinem Herrn die Wehrpflicht des ersteren und die Verantwortlichkeit des letzteren für Aushebung, Ausrüstung und Disciplin (S. 211) knüpften. Von der »Grundherrlichkeit« (i. e. S.) sucht Brunner, indem er (§ 93) die von ihm in Holtzendorffs Encyklopädie entworfene Skizze ausführt, zu zeigen, daß unter jenen Begriff zu fränkischer Zeit zwei verschiedene Institute fallen, eines von deutschem Ursprung, welches von der Verantwortlichkeit des Grundherrn für seine sperantes, und ein gallorömisches, das vermutlich von der Uebertragung der friedensrichterlichen Gewalt auf den Grundherrn ausgegangen sei. Von diesen beiden Arten der Grundherrlichkeit ist aber nur die nationale ein selbständiger Bestandtheil des Feudalsystems geblieben, während die gallorömische — gleichviel ob wir uns ihre Entstehung in der von Brunner vermuteten Weise [1]) oder anders vorstellen mögen — nach des Verf. eigenen Worten »entweder auf das Niveau der deutschrechtlichen herabgedrückt werden oder in der Immunität aufgegangen« ist.

Was nun aber die vom Verf. hervorgehobenen staatskirchenrechtlichen Verhältnisse und das Kaiserthum betrifft, so mag anerkannt werden, daß die »unlösliche Verflechtung von Staat und Kirche« noch mehr die karolingische Periode als die merowingische kennzeichnet und »in der Wiederherstellung des abendländischen Kaiserthums ihre staatsrechtliche Formel fand«. Aber jene Verflechtung möchte ich so wenig wie dieses Kaiserthum sachlich eine Nachahmung spätrömischer Vorbilder nennen, ja nicht einmal eine vollkommene Analogie römischer Zustände. Römisch ist neben anderem Aeußerlichen die Terminologie der Kaisergewalt. Die abgeschlossene Veränderung des Königthums, für die sie die Formel abgiebt, war lediglich durch die inneren und äußeren Verhältnisse des fränkischen Reichs selbst verursacht. Brunner läßt sie (S. 312) durch die Hansmeier »anbahnen«, die den kirchlichen Grundbesitz zur ökonomischen Basis des Heerwesens gemacht haben. Weit wichtiger scheint mir, daß das Königthum der zweiten Dynastie der kirchlichen Legitimation und daß die respublica Romanorum des fränkischen Schutzes gegen die Langobarden bedurfte. Das Königthum kraft göttlichen Rechts und eben darum mit von Gott vorgezeichneten Aufgaben und deswegen auch mit einer gewissen centralistischen Tendenz war die Idee, welche sich von Pippins Salbung an in seiner und Karls

1) Beachtenswerthe Erörterungen dagegen bei W. Sickel a. a. O. 534—546.

Herrschaft schrittweise entfaltet hat, bis dieser sich von den Römern den Unterthaneneid schwören ließ und über den Papst richtete.

Ueberhaupt scheint mir die Charakteristik des fränkischen Königthums bei dem Verf. in mehrfacher Hinsicht anfechtbar. Schon in meiner Besprechung von Brunners I. Band in dieser Zeitschrift 1888 S. 57—60 habe ich mich gegen seine Ansicht gewendet, der fränkische König habe das sog. »Volksrecht« nicht durch einseitige Gesetzgebung zu bestimmen vermocht. Der Verf. hält auch jetzt noch an dieser Ansicht fest, ohne die Gegeugründe zu besprechen (S. 10, 129). Vielleicht erachtet er sie für widerlegt durch die Erörterungen von W. Sickel in dieser Zeitschrift 1890 S. 234—237 oder durch das, was er selbst in § 76 über wirkliche oder vermeintliche Beschlüsse von Volksversammlungen anführt. Aber nicht darum handelt es sich, ob irgend einmal ein fränkischer König es für gut fand, die etwa zur Heerschau versammelten Wehrpflichtigen um ihre Zustimmung zu einem Gesetz anzugehen. Daß dergleichen vorkam, wird Niemand bestreiten. Die Frage ist vielmehr die, ob die Zustimmung des Volkes, mittelbare oder unmittelbare, nothwendig war, wenn ein giltiges Gesetz zustand kommen sollte. Hierüber haben sich seit dem Erscheinen des Brunnerschen Buches mehrere Rechtshistoriker vernehmen lassen. Ich nenne G. Seeliger »die Kapitularien der Karolinger« 1893 S. 40 ff., seinen Kritiker R. Hübner in dieser Zeitschrift 1894 S. 766 ff., ferner F. Dahn »die Könige der Germanen« Bd. VII 2 (1894) S. 33 ff., 3 (1895) S. 522, 524 u. s. o., R. Schröder Lehrbuch 2. Aufl. (1894) § 32. Die Verschiedenheit der geäußerten Ansichten nöthigt mich, noch einmal auf die Frage einzugehen.

Vorweg muß jeder Gedanke daran aufgegeben werden, etwa in den sogenannten Reichs- oder gar in den Hoftagen Volksvertretungen oder Surrogate von solchen zu erblicken. Seeliger ist auf diesen alten Irrthum zurückgekommen: der »Reichstag« sei ein »verfassungsmäßig berufener Factor der Gesetzgebung auf allen Rechtsgebieten gewesen« (S. 84) und in der Theilnahme des Volkes an den Reichsversammlungen habe sich dessen »verfassungsmäßig nothwendige Theilnahme an der Gesetzesbildung erschöpft« (S. 50). Dem gegenüber ist der Satz Brunners zu unterstreichen: »Verfassungsmäßig war der König nicht verpflichtet, die Großen auf den Reichstagen um ihren Rat zu fragen«. Vgl. auch Dahn a. a. O. VII 3 S. 529 f. Erst seit Ludwig I. findet Brunner Anzeichen, daß die Sitte, die Großen zum Beirate zu versammeln, »angefangen hatte, sich zu einer rechtlichen Beschränkung des Königthums zu verdichten«. Vielleicht sind schon diese Anzeichen etwas überschätzt.

Einem Versprechen wenigstens wie dem, welches Ludwig d. Fr. seinen Optimaten gegeben haben soll, nichts ohne ihren Rat thun zu wollen, möchte ich eine solche Bedeutung nicht beilegen. Wie hoch man aber auch derartige Vorgänge anschlagen mag und wie geneigt man auch sein mag, mit Brunner in den Reichs- und Hoftagen »den rechtsgeschichtlichen Keim der ständischen und parlamentarischen Vertretungskörper« zu erkennen [1]), unter keinen Umständen waren diese Versammlungen Organe des Staats. Sie waren von Anfang an und sind mindestens bis tief ins 9. Jahrhundert hinein geblieben Organe des Königs, deren Function man kaum besser als mit Seeligers eigenen Worten beschreiben kann: »Hier wurde die Centralregierung über die jeweiligen Bedürfnisse aufgeklärt, hier waren alle Hilfskräfte vertreten, deren man zur Behandlung der mannigfachen Rechtsfragen benötigte« (S. 85).

Was nun aber die unmittelbare Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung betrifft, — sei es, daß man sie mit Dahn auf alle Gesetze oder mit der seit Sohm und Boretius herrschenden und auch von Brunner getheilten Meinung nur auf die das Volksrecht abändernden oder weiterbildenden bezieht, — so haben die Untersuchungen Seeligers zu dem, wie mir scheint, sicheren Ergebnis geführt, es könne jedenfalls im karolingischen Staatsrecht von Erforderlichkeit einer Volkszustimmung keine Rede sein. Insbesondere hat Seeliger in Anlehnung an Fustel de Coulanges gezeigt, daß in der berühmten Instruction von 803 (»*ut populus interrogetur*« etc.) und in dem auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Erlaß Karls an seinen Sohn Pippin (C. 103) das »*consentire*« als eine Thätigkeit von Unterthanen gegenüber einem königlichen Gesetzgebungsakt nicht = »zustimmen«, sondern nur = »Gehorsam versprechen« sein kann. Wenn dagegen R. Hübner die »Wortverbindung« *nec consentire neque pro lege tenere* ins Feld führt und aus ihr den Schluß zieht, die volksrechtliche Kraft des Gesetzes beruhe auf einer Aeußerung des Volkswillens, so läßt er den weiteren Verlauf des Briefes außer Acht, worin der Kaiser sagt: »*monemus . . . ut . . . ea* [sc. *capitula*] *nota facias et oboedire atque implere praecipias*«. Also obgleich das consentire verweigert ist, sollen die capitula doch beobachtet werden. Wie konnte der Kaiser dieß verlangen, wenn er zur selben Zeit die volksrechtliche Kraft seines Gesetzes von einer Aeußerung des Volkswillens abhängig wußte? Der Erlaß liefert demnach einen positiven Beweis gegen die Lehre von der Nothwendigkeit der Volkszustimmung. Uebrigens wäre gegen

1) Sehr entschieden und treffend dagegen Dahn a. a. O. VII 3 S. 521.

Hübner, sowie gegen R. Schröder und F. Dahn, die (wie Brunner I 379) sich auf die Instruction von 803 und deren Ausführung auf der Pariser Malstätte berufen, nachdrücklich zu betonen, daß in keinem der einschlägigen Quellenzeugnisse das »Volk« eine Rolle spielt. Den »*populus*« in der Instruction machen nach der ausgesprochenen Meinung des Kaisers »*omnes consentientes*« aus, d. h. genau die Nämlichen, denen er befiehlt: ». . . *subscriptiones et manufirmationes suas . . . faciant*«. Diese waren aber keineswegs alle Dingpflichtigen, sondern, wie die Ausführung der Instruction zu Paris lehrt, nur die Schöffen, die hohen Kleriker und Beamten. — Blicken wir nun aber weiter zurück, in die Merowingerzeit, so liegen abermals positive Zeugnisse dafür vor, daß der König durch Gesetze jedes beliebige Recht ändern konnte, ohne der Zustimmung des Volkes zu bedürfen. Den Hausmeiern genügte die Zustimmung der Optimaten. Sie genügte aber auch den Königen des 6. Jahrhunderts nach Ausweis des ersten Epilogs der Lex Salica. Die »*optimates*« dieser Aufzeichnung sind die »*Franci*« des zweiten Epilogs. Von hier aus können wir uns beiläufig auch eine Vorstellung von den »*Franci*« bilden, welche nach ein paar von Sickel hervorgehobenen Notizen die Lex Salica und die Lex Ribuaria gesetzt haben sollen. Wie wenig es bei den allerwichtigsten, die heiligsten Güter des Volkes berührenden Gesetzen auf eine zustimmende Erklärung des Volkes ankam, erhellt aus dem praeceptum Childeberts I. gegen heidnischen Kult. Oder wird Jemand glauben, der König habe, als er dieses Gesetz erließ, auf die Zustimmung seiner fränkischen Bauern gerechnet? [1]).

Man hat nun freilich gemeint, zwischen principieller Anschauung und Thatsache unterscheiden zu müssen, so z. B. auch Hübner a. a. O. Ich will davon absehen, daß sich ein fränkisches Princip nicht, wie Hübner möchte, aus unfränkischen, am allerwenigsten aus burgundischen und langobardischen Gesetzen darthun ließe, auch davon, ob in diesen allen, z. B. den burgundischen, ein Princip wie das von Hübner behauptete, zu erkennen sei; aber ich bestreite die Zulässigkeit, in obiger Weise der Praxis eine Theorie gegenüber zu stellen, die in keiner Quelle auch nur angedeutet ist, sondern auf einer unnöthigen Hypothese von modernen Gelehrten beruht.

Von dem Standpunkt aus, den wir bezüglich des königlichen

1) Es ist pure Phantasie, wenn Dahn von dieser »Verordnung« behauptet, sie habe der Volkszustimmung deßhalb nicht bedurft, »weil man — freilich mit höchst zweifelhaftem Recht — die Zustimmung der 496 (?) Getauften als Zustimmung des ganzen Volkes zur Einführung des Katholicismus als Staatsreligion ausgab«.

Gesetzgebungsrechts einnehmen müssen, verschieben sich auch die Grenzen der königlichen Banngewalt. Gewiß hat Brunner die Wahrheit auf seiner Seite, wenn er gegenüber Behauptungen wie denen von Fahlbeck [und Fustel de Coulanges] läugnet, es seien Leben, Freiheit und Privatrechte der Unterthanen dem Willen des Königs schrankenlos preisgegeben gewesen (S. 9). Es steht außer Zweifel, daß man zwischen rechtmäßigen und rechtswidrigen Verfügungen unterschied, ja daß diese Unterscheidung von den Königen selbst anerkannt wurde. Aber es heißt die Bestimmung in Rib. LXV 1 überschätzen, wenn daraus gefolgert wird, »die Grenzen der Banngewalt seien durch das Herkommen und durch die allgemeine Rechtsanschauung bestimmt« gewesen (S. 115, ähnlich auch schon S. 10). Die auch von Früheren oft und neuerdings wieder von Dahn a. a. O. VII 3 S. 416 f. in diesem Sinn verwerthete Stelle sagt bloß, man könne wegen Ungehorsam gegen einen »*in utilitatem regis*« erlassenen Bann nur dann bestraft werden, wenn die Banngewalt »*legibus*« gebraucht sei. Das kann nur auf den Verwaltungsbann bezogen werden, nicht auf den Verordnungsbann, dessen Darstellung bei Brunner selbst (S. 39) ergiebt, daß er die Schranken des Volksrechts nicht einzuhalten brauchte. Was der Verf. S. 63 »ungemessene Ausdehnung der Treupflicht« (unter den Karolingern) nennt, setzte die Schrankenlosigkeit des Verordnungsbannes voraus. Dieser selbst war eben nur eine Anwendung der königlichen Gesetzgebungsgewalt, die sich ja überhaupt, wie Dahn a. a. O. VII 3 S. 522, 416 gut hervorhebt, in den Formen des Bannes bewegen konnte.

In § 63, wo vom »unmündigen König« gehandelt wird, tritt nicht genug hervor, daß die sogenannte Reichsverweſung oder »interimistische Reichsverwaltung« bei all ihrem gewaltigen Einfluß auf den Gang der Staatsgeschäfte kein Rechtsinstitut war. Das Alter des Königs sei maßgebend gewesen für die Uebernahme der selbständigen Regierung, und im Zusammenhang damit sucht der Verf. wie frühere Schriftsteller nach einem Alterstermin für die »staatsrechtliche Mündigkeit«. Diese Gedanken hat jetzt Dahn a. a. O. VII 436—446 nur weiter ausgeführt, der nur eine Consequenz der Brunnerschen Ansichten zieht, indem er von einer »staatsrechtlichen Reichsregentschaft« spricht. Auch R. Schröder kennt in der 2. wie in der 1. Auflage seines Lehrbuches eine besondere »Regierungsmündigkeit« und »Regierungsvormundschaft« (S. 110, 140). Ich halte es geradezu für einen der charakteristischen Züge des fränkischen Königthums, daß in juristischem Sinn der König niemals minderjährig sein kann. Schon Kraut hat erkanut, daß im Mittelalter unter einer für einen thatsächlich minderjährigen

König geführten Reichsverwesung doch der König »immer als selbstregierend betrachtet« wurde (D. Vormundschaft III 130). W. Sickel hat in dieser Zeitschrift 1889 S. 973—978 eine Reihe von Vorkommnissen angeführt, welche die von Kraut angenommene Fiction für die fränkische Zeit bestätigen. Er hat auch vortrefflich darauf aufmerksam gemacht, wie die nominelle d. h. juristische Selbstregierung des Königs den sog. Reichsverwesern d. h. den »augenblicklichen Machthabern« erst zur »Legitimation« dienen mußte. Brunner hat diesem Verhältnis, wie mir scheint, zu wenig, Dahn und Schröder haben ihm gar keine Beachtung geschenkt. Alle drei legen der Grenze zwischen Wehrfähigkeit und Unwehrhaftigkeit des Königs ein entscheidendes Gewicht bei; als Grund wird (von Dahn) angegeben: »Der noch nicht Wehrfähige konnte das Märzfeld nicht besuchen und den Heerbann nicht führen«. Das ist aber, was den König betrifft, eine petitio principii. Sehen wir auch davon ab, daß der Heerdienst im fränkischen Großreich dem König geleistet wird und daß wol der Leistende, aber nicht der Empfangende wehrfähig zu sein brauchte: die Fiction, der König leite das Heer persönlich, konnte ebenso gut durchgeführt werden, wie die Fiction, daß er die übrigen Regierungsacte persönlich vollziehe. Haben doch so stramm militärisch organisierte Völker wie das langobardische und das norwegische an derselben Fiction festgehalten. König Liutpert liefert als »infantulus« dem Aripert eine Schlacht, in der er gefangen wird (Paul. diac. VI 19). Den dreijährigen König Ingi Haraldsson trägt in der Schlacht bei Mynni Þjóstólfr Álason unter der Fahne (Morkinskinna 208, 19 f., Heimskringla, saga Inga c. 2). Die staatsrechtliche Fiction knüpft sich ebenso an die leibliche Anwesenheit wie die proceßrechtliche, wenn bei der Todtschlagsklage nach Götenrecht das klagberechtigte Kind ins Thing gebracht werden muß, während der nächste selbständige Verwandte die Klagformel spricht. Steht aber der processuale Gebrauch solcher Fictionen mehr vereinzelt, so reicht der staatsrechtliche so weit als das germanische Königthum, dessen Wesen jede nicht vom erklärten Willen des Königs ableitbare Stellvertretung ausschloß. Ebendarum kann die formell juristische Stellvertretung, welche der arnulfingische Hausmeier für seinen König führt, nicht in dem genetischen Zusammenhang mit der thatsächlichen Regierungsvormundschaft stehen, den Brunner und Dahn annehmen.

In § 62 (»Die Thronfolge«) geht der Verf. etwas rasch über die Entstehung des Erbkönigthums hinweg, indem er das »reine Erbreich« erst von Chlodovechs Tod an zu datieren scheint. Die Frage ist streitig. In dieser Zeitschrift z. B. hat noch 1889 S. 945—950

W. Sickel gegen E. Hubrich die Gründe ausgeführt, die zu Gunsten reiner Vererbung des Königthums in den fränkischen Reichen schon vor Chlodovech geltend gemacht werden können. Auch Dahn Kön. VII 1 S. 45, 3 S. 420 führt die ›reine‹ Vererblichkeit des salischen Königthums bis zur Mitte des 5. Jahrhunderts zurück. — Von ›der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts‹ an schreibt Brunner den ›Großen‹ nnd von Karl Martell an dem Hausmeier das ›Recht‹ zu, ›den erledigten Thron durch das von ihnen ansgewählte Mitglied des Königsgeschlechtes zu besetzen‹. Im Grunde die nämliche Ansicht hatte Sickel a. a. O. 980 ausgesprochen: ›das Erbrecht der Dynastie hat [seit 657?] aufgehört zu existieren‹. Dahn, der sich freilich a. a. O. 3 S. 418—434, 464—472 über diesen Punkt nicht unmittelbar äußert, dem ganzen merowingischen Mannesstamm den ›Anspruch auf die Krone‹ zugesteht und eine Thronfolge anerkennt, worüber ›im Ganzen und nach dem Recht die Gradnähe der Verwandtschaft entschied‹, scheint jenes angebliche Wahlrecht leugnen zu wollen, wie er es für die Zeit um 629 leugnet (S. 458). Die Quellen, die man bis jetzt angeführt hat, nöthigen zu Brunners Annahme um so weniger, als der Kreis der ›Großen‹ rechtlich gar nicht bestimmt war. Wenn von *elevare*, *sublimare in regnum* und selbst von *statuere*, *instituere regem* gesprochen wird, so bezieht sich das, wie auch aus Brunner S. 18 hervorgeht, auf die Feierlichkeit der Thronerhebung, die nach 650 nicht mehr als vorher die staatsrechtliche Bedeutnng zu haben brauchte, ›daß etwa erst durch sie die königliche Gewalt auf den neuen König übergegangen wäre‹. Mit Recht bleibt daher Schröder auch in der 2. Aufl. seines Lehrbuchs S. 108 f. dabei, bis zur Erhebung Pippins sei die Thronfolge erblich nach den Grundsätzen des salischen Gesetzes geblieben und die Großen hätten nur einen maßgebenden Einfluß auf die Thronbesetzung gewonnen. Will man diesen Einfluß, der ein rein thatsächlicher war wie aller Einfluß der ›Großen‹, definieren, so kann man sagen: er war ein negativer, indem sie die ihnen mißliebigen Thronerben am Regieren nnd insbesondere an der feierlichen Thronbesteigung verhinderten, wozn ihnen als Mittel vornehmlich die Verscbickung ins Kloster diente. — ›Mit dem Erbrechte der Karolinger‹, sagt unser Verf., ›konkurrierte von Anfang an die Theilnahme des Volkes, insbesondere der Großen, an der Besetzung des Thrones und an den Reichstheilungen‹ . . . ›Als 754 der Papst den Franken bei Kirchenbann verbot, sich aus einem anderen als aus Pippins Geschlecht einen König zu wählen, setzte er damit ihr Wahlrecht als gegeben voraus‹. Hätte der Papst wirklich dieses vorausgesetzt, so hätte er auch vorausgesetzt, daß kein Erbrecht mit dem

Wahlrecht »konkurrierte«. Die Sache lag aber wol viel einfacher. Im Einvernehmen mit den Großen hatte Pippin seine Revolution gemacht; der neue Zustand sollte aber nach seiner kirchlichen Legitimation gefestigt, das neue Königthum sollte vererblich sein gerade so wie das alte; daher unter kirchlicher Strafsanction das Verbot einer neuen Revolution. Im J. 771 ist Karl nicht durch Wahl zur Herrschaft in seines Bruders Reich gelangt; er ergriff sie angeblich »*consensu omnium Francorum*«, in Wahrheit nur im Einverständnis mit einigen Großen, weil die Söhne seines Bruders landflüchtig waren. Erst die divisio regnorum von 806 räumt für einen bestimmten Fall dem »*populus*« ein Wahlrecht ein, und die ordinatio imperii von 817 ist nicht principiell darüber hinausgegangen. Was aber die Reichstheilungen seit 768 betrifft, so sind sie allerdings mit Rat der *Franci et proceres*, der *primores et optimates Francorum*, des *populus* — den (817) der Aachener Palast aufnimmt! — beschlossen worden. Es läßt sich jedoch nicht erkennen, wieso diesem Rat eine größere rechtliche Bedeutung zukommen soll als bei irgend einem andern karolingischen Regierungsakt.

Die merowingischen Reichstheilungen will der Verf. »genau genommen nicht als Theilungen des Reiches, sondern als Theilungen der Reichsverwaltung« angesehen wissen. Es habe »theoretisch eine Gesammtherrschaft« bestanden; das Königthum sei »gewissermaßen ein Familiengut« gewesen, vergleichbar den Gauerbschaften, bei denen nur eine Nutz-, aber keine Tottheilung zulässig war. Die Thatsachen aber, worauf diese Auffassung sich stützt, wie z. B. die Fortdauer des Titels *rex Francorum*, die Benennung des Theilreichs als *sors* oder *pars*, u. dgl. m. würden sich auch mit einer Tottheilung vertragen haben. Und entscheidend bleibt immer das Fehlen eines gemeinsamen Indigenats in den Theilreichen, die Theilung des Unterthanenverbandes und der Gebietshoheit, — lauter Momente, die schon Sickel a. a. O. 961 f. mit quellenmäßiger Begründung hervorgehoben hat und jetzt wieder Dahn a. a. O. 473 f. hervorhebt. Dieser spricht freilich auch noch von »staatsrechtlicher Einheit«, die »unerachtet der Gliederung in Theilreiche« bestanden habe, unterläßt aber, deren juristische Wirkungen aufzuzeigen. Eine solche wäre weder das gegenseitige Erbrecht der Theilkönige noch die Rechtsfähigkeit der Unterthanen eines Theilreiches in einem anderen. Rechtsfähigkeit ist eben, was besonders gegen Brunner zu betonen, zur Zeit der Reichstheilungen nicht mehr gleichbedeutend mit Staatsangehörigkeit.

Nichts weniger als sicher ist mir die Geschichte der ältesten salfränkischen Aemter, wie sie sich nach § 79 (vgl. auch S. 219)

gestalten würde. Der Thungin soll nicht, wie früher die Meisten glaubten, Hundertschafts-, sondern »Gau«-Vorsteher gewesen sein; er habe wie der »germanische Gaufürst« und wie nachmals der Graf den Gau zur Abhaltung des echten Dings bereist; Hundertschaftsvorsteher dagegen und nur zur Vertretung des Thungin zuständig sei der Centenar der lex Salica gewesen. Diese »Entdeckung« hat den Beifall von W. Sickel (Mittheil. d. Instit. f. österr. Gesch. Ergänzb. III 483 f.), von R. Schröder (Lehrb.[2] S. 125, 164), von U. Stutz (Zschr. f. schweiz. Recht N. F. XIV 189) gefunden. Gegen sie hat sich Dahn (Kön. VII 2 S. 135, 88) ausgesprochen mit Gründen, die m. E. theils nicht ausreichen, theils aus Irrthümern bestehen. Er irrt, indem er den Thungin für den Dorfvorsteher und seine Gaurichterfunctionen für unvereinbar mit den gräflichen hält. Ferner kommt es darauf nicht an, ob die lex Salica überhaupt irgend einen Unterschied zwischen *thunginus* und *centenarius* kennt. Der Hundertschaftsvorsteher könnte in altsalischen Landen thunkina, in den neuen Provinzen hunno oder centenarius geheißen haben. Also erst auf einen Unterschied der Zuständigkeit käme es an. In dieser Hinsicht nun kann weder aus l. Sal. L 2, noch aus l. Sal. LX 1 etwas gefolgert werden, weil wir (trotz Sohm, Altdeut. Reichs- u. Ger.-Verf. 391) von keinem der dort erwähnten Gerichte wissen, ob es nur ein echtes oder auch ein gebotenes Ding sein kann. Bliebe nur l. Sal. XLVI, wo in 2 den *mallus publicus legitimus* anscheinend nur der *thunginus* abhält, während nach 1 die übrigen malli von *thunginus aut centenarius* angesagt werden. Darf aber bei der Art, wie das Gesetzbuch abgefaßt, und bei dem Zustand, worin es erhalten ist, ein Geschichtsgebäude auf den einzigen Umstand gegründet werden, daß in l. Sal. XLVI 2 der centenarius nicht noch einmal genannt ist? und zumal, wenn ein solches Geschichtsgebäude noch zweier sehr wichtiger Hypothosen bedarf? Der Hypothese nämlich, daß das salfränkische Reich in Mittelbezirke (»Gaue«) zerfiel, die älter waren als die Grafschaft, obgleich wir von keinem Mittelbezirk wissen, der seine staatsrechtliche Bezeichnung nicht nach dem comes oder dem grafio trüge[1]); — sodann, da der Thungin doch ein vom Volk gewählter Beamter sein soll, die andere Hypothese entweder einer »Gau«- oder einer Landesversammlung, die ihn wählte, obgleich zwischen 450 und 550 keine von beiden irgendwie nachgewiesen ist.

Die Stellung des Richters zur Urtheilfindung nach fränkischer Gerichtsverfassung wird in § 88 (S. 225 f.) dahin bestimmt, daß ihm

1) Brunner führt freilich S. 161 den »Gau« auf eine angeblich urgermanische »Tausendschaft« zurück. Aber I 133 hat er anerkannt, daß wir Tausendschaften nur bei ostgermanischen Wanderstämmen finden.

die Findung des Urtheils abgesprochen, aber ein »Rechtsgebot« zugeschriehen wird, »welches er verweigern kann und bei seiner Verantwortlichkeit verweigern muß, wenn er das Urtheil für rechtswidrig hält«. Entsprechend und schärfer als in seiner 1. Auflage jetzt auch Schröder Lehrb. S. 169. Das »Rechtsgebot« ist nach Brunner I 149, 154 einerseits in dem »Ausgehen des Urtheils« wieder zu finden, wovon die sächsischen Quellen des Mittelalters sprechen, andererseits schon in dem taciteischen »*ius reddere*« vorhanden. Schröder erklärt jetzt (S. 42), abweichend von seiner 1. Auflage (S. 34 f.), letzteres wenigstens für wahrscheinlich. Demnach könnte nicht länger von jener »fundamentalen Veränderung der altsalischen Gerichtsharkeit« die Rede sein, die nach W. Sickel (Westdeut. Zschr. IX 252 f. und Gött. gel. Anz. 1890 S. 580 f.) im merowingischen Großreich eingetreten wäre. Allein da nach Tacitus die *auctoritas* nicht beim Richter lag, dürfte sein *ius reddere* schwerlich dem Rechtsgebot, wie es allerdings seit merowingischer Zeit bezeugt ist, gleich zu achten sein. Und selhst in der Gerichtsverfassung der beiden fränkischen Gesetzbücher scheint noch kein Raum für ein solches Rechtsgebot, weil dort die Proceßpartei unmittelbar mit den Urtheilfindern verkehrt. Eine besondere Frage wäre es weiterhin, wie es sich mit der »Verantwortlichkeit« fürs Rechtsgebot verhielt. Von den merowingischen Texten, womit man sie hat belegen wollen (Sohm, Reichs- u. Ger.-Verf. 223—227, Waitz, Verf.-Gesch. II 2 S. 162 f.), kehrt keiner bei unserm Verf. wieder. In der That, weder das Edict Guntchramns noch die praeceptio Chlothachars kann hier etwas beweisen, weil diese Gesetze sich auf die romanischen Reichstheile heziehen, wo der Richter selhst das Urtheil fällte. Von den karolingischen Stellen, die Waitz gesammelt hat (IV 402, 420 f.), scheint Brunner auf Cap. I S. 144 (c. 4) das Meiste zu gehen. Aber von einer Verantwortlichkeit des Richters für den Urtheilsinhalt hesagt die Bestimmung nichts. Sie will nur, der Richter solle darnach trachten, daß die Urtheiler keine unrechten Urtheile finden. Zur Erklärung genügt es zu wissen, daß thatsächlich der Richter vor der Urtheilfindung Mittel und Wege genug besaß, um die Urtheiler zu beeinflussen, und nur diesen thatsächlichen Einfluß, nicht die Bedeutung des Rechtsgehots »illustriert« auch die von Brunner angeführte Erzählung Adrevalds. Eine wahre Verantwortlichkeit des Grafen für das von ihm ausgegebene Urtheil ist nun freilich in dem Capitular Pippins v. 754—55 c. 7 vorausgesetzt, einer Bestimmung, die auffälliger Weise in dieser geschichtlichen Streitfrage nicht citiert zu werden pflegt. Sie kann jedoch auf den Fall bezogen werden, wo ein Urtheil anderen Inhalts wie das gefundene ausgegehen

wurde. Andererseits scheinen in dem Aachener Capitular v. 801—13 c. 13 (Cap. I 171 f.) der Graf und sein vicarius an das von den Schöffen gefundene Urtheil gebunden. Zu erwägen ist übrigens auch noch Folgendes. War der Richter unter Umständen verpflichtet, das Rechtsgebot zu verweigern, so war er verpflichtet, das gefundene Urtheil zu schelten. Seine Befugnis dazu wird aber von Rechtsaufzeichnungen des Mittelalters meistens sehr entschieden verneint; wird sie zugestanden, so geschieht das fast immer nur unter besonderen Bedingungen (Planck, Gerichtsverfahren I 89 f., Brunner II 358 n. 25). In der merowingischen Zeit ferner konnte der Richter Untergenosse der Urtheilfinder, ja ein unfreier Mann sein; sollte ihm auch in diesem Falle die Fähigkeit zur Urtheilsschelte zuzuschreihen sein? Und endlich in welchem Sinne wären gerade die Rachinehurgen »Bürgen der Beschlüsse«, wenn deren Inhalt der Richter zu verantworten hätte?

Der zweite Theil der »besonderen Rechtsgeschichte« handelt vom »Rechtsgang«, der dritte, womit der Text des Bandes schließt, vom »Strafrecht der fränkischen Zeit«. Den einen wie den andern hat hekanntlich der Verf. durch eindringende und zum Theil grundlegende Specialabhandlungen vorbereitet. Aber auch im gegenwärtigen Buche hat er die selbständige Untersuchung nicht ruhen lassen, sondern in seine allseitig ahgerundete und erschöpfende Darstellung der früheren Forschungsergehnisse mancherlei neue Beobachtungen eingestreut. Ich hehe hervor die Lösung der Streitfrage über die Zulässigkeit einer außergerichtlichen Pfandnahme nehen der gerichtlichen nach der Lex Salica, eine Lösung (S. 447 f., 453 f.) die zngleich einen tieferen Einblick in die Zusammensetzung von tit. L, LI eröffnet. Ich nenne sodann die ansprechende Erklärung der rihuarischen *alsaccia*, in der wir den technischen Ausdruck für die rechtsförmlich verneinende Antwort auf das *tangano* kennen lernen (S. 346), ferner den Nachweis der Antwortverweigerung als Form der Einrede (a. a. O.), die Zurückführung der salfränkischen Regeln über die Beweisrolle auf das altgermanische Princip (S. 371 f., 394 f.), die Parallele von Fahrnis- und Liegenschaftsproceß (§§ 118, 119), die Bemerkungen über den kirchlichen Einfluß, dem die Relevanz des Rückfalles im Strafrecht und die theil- und zeitweise Verdrängung der unsühnbaren Friedlosigkeit zuzuschreihen ist (S. 538, 540), über das Verhältnis der verschiedenen deutschen Strafrechte zum Cumulations- und zum Absorptionsprincip (S. 541—543), die Charakteristik des Versuchsdelictes (S. 559—564), des Bandenverbrechens (S. 570—574) und der Begünstigung (§ 129), die Aufklärung des Begriffes der *wirdira* oder *dilatura* (§ 137). Auch wo der

Verf. im Wesentlichen die Ergebnisse älterer Untersuchungen wiederholt, bringt er vielfach neues Material bei, das ihnen zur Bestätigung oder Erläuterung dient. Besonders werthvoll sind die terminologischen Angaben, wodurch er unsere bisherigen Kenntnisse ergänzt.

Neben dem vielen für die Dauer Gewonnenen oder doch Befestigten kommt nun freilich auch in diesen beiden Abschnitten Manches vor, das gegenüber erneuter Prüfung weniger leicht Stand halten dürfte. Zunächst einige Kleinigkeiten! Die Behauptung (S. 345 N. 23), das *sta tu* der Lex Ribuaria sei eine Frage im Munde des Klägers, scheint unvereinbar nicht nur mit der imperativischen Form, sondern auch mit dem Wortlaut in L. Rib. XXX 1 und LIX 8: *respondeat ad interrogationis sta tu et liceat ei sine tangano loquere et dicat ego ignoro* etc.; — *respondit ad interrogatione sta tu et sine tangano loquatur et dicat non malo ordine* etc. Das *sta tu* sollte man hiernach eher für ein Einhaltgebot des Beklagten, wodurch er dem tangano zuvorkommt, als für eine Frage des Klägers halten. Nebenbei bemerkt, möchte man wünschen, der Verf. wäre jener interrogatio weiter nachgegangen. Vgl. Bethmann-Hollweg, Civilproceß IV 501 N. 20, V 119. — Daß wegen Beglaubigens eines falschen Parteieneides das »salische Volksrecht« die drei ersten Eidhelfer mit je 15, die übrigen mit je 5 Schillingen bestraft habe (S. 389), kann nur bezüglich des jüngern Rechts zugegeben werden. Die ältesten Texte der Lex Salica de falso testimonio gehen auf eine Vorlage zurück, welche jeden Helfer nur mit 5 Schillingen bestrafte. Hiernach betrug die Strafe wegen Beglaubigens eines falschen Haupteides nur den dritten Theil der Strafe, die auf den letzteren oder auf falsches Zeugnis gesetzt war. Damit stimmt nun auch eher das altfriesische System, wonach der meineidige Hauptschwörer sein doppeltes, der Helfer sein einfaches Wergeld büßt. In L. Rib. LXVI 1 und LXVIII 3 liegen nicht, wie Brunner annimmt, Parallelbestimmungen zu den erwähnten salischen und friesischen Gesetzen vor. Es handelt sich dort überhaupt nicht um einen falschen, sondern um einen fehlerhaften Eid (*verba non dirigere*); vgl. Brunner selbst S. 433 N. 49.

Wichtigere Probleme gibt Brunners Schilderung des »Anefang«-Processes (§§ 118, 119). Die Bezeichnung *rem in tertiam manum mittere* oder *intertiare* für den »Anefang« soll nach S. 499, 503 nicht mit dem altgötischen *leþa til þriþia sala* (*leþa til þriþia mans*) zu vergleichen sein, falls dieser Ausdruck die von mir in OblR. I 560 und im Grundriß der germ. Philol. II 2 S. 161 angegebene Bedeutung habe. Ich stelle zunächst fest, daß *leþa til þriþia sala* wörtlich bedeutet »zum dritten Verkäufer leiten«. Der Terminus

setzt also voraus, daß die eingeklagte Sache dreimal veräußert wurde, bevor sie an den Beklagten kam. Mithin kann der »dritte Verkäufer« nicht der unmittelbare auctor des Beklagten, er muß vielmehr von dem Beklagten aus rückwärts gezählt der dritte Besitzvorgänger sein. Demnach bedeutet das *l. t. þ. s.* einen Gewährenzug, der beim dritten Besitzvorgänger des Beklagten still steht. So beschreiben den Gewährenzug auch ausdrücklich Westgöta l. I þiuvæ b. 8 § 1, Östgöta l. vins. b. 7 § 4. Daß nun aber beim *intertiare* die *tertia manus* nicht dem *þriþi sali* (dem dritten Besitzvorgänger des Beklagten) entspreche, begründet Brunner mit der Unterstellung, daß die fränkischen Volksrechte unbeschränkten Gewährenzug gestatteten. Selbst wenn diese Unterstellung, die den Beifall von R. Schröder Lehrb.[2] S. 368 N. 116 hat, ganz unanfechtbar wäre, so müßten wir doch mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, daß *in tertiam manum mittere* und *intertiare* an ein älteres Recht erinnern, wonach der Zug beim dritten Gewähren still stand. Diese Wahrscheinlichkeit würde sich aus den andern germanischen Analogieen ergeben, von denen Brunner selbst S. 502 f. etliche zusammenstellt und zu denen sich noch andere fügen ließen[1]). Aber die Brunnersche Unterstellung könnte überhaupt nur bezüglich L. Rib. LVIII 8 und LXXII 1, nicht dagegen bezüglich L. Rib. XXXIII, noch auch bezüglich der L. Sal. zugegeben werden. — Der Verf. hält S. 508 für wahrscheinlich, daß die Einrede des originären Erwerbes dem Beklagten vom älteren Recht nicht gestattet gewesen sei. Ich muß gestehen, daß mir diese Wahrscheinlichkeit vorderhand noch wenig einleuchtet, wenn ich erwäge, wozu der Gewährenzug für sich allein dem Beklagten frommte. Er schützte ihn bloß gegen die Inzicht des delictuosen Erwerbs, nicht aber gegen den Verlust der Sache, falls der letzte Gewähre nicht selbst wieder den Kläger als seinen Auctor in Anspruch nehmen konnte. Ich frage ferner: wenn die Geschichte des Eigenthumserwerbs nicht nur an ihrem Beginn, sondern auch in ihrem Verlauf fort und fort die originären Erwerbsgründe wirksam zeigt, ist es da zu glauben, daß gleichwol im Proceß nicht diese, sondern nur die derivativen als erheblich gegolten haben? Und endlich: wenn der Zug an den Gewähren in Form der Verweigerung rechtsförmlicher Antwort geschah, warum soll im nämlichen Proceßstadium nicht auch eine andere relevante Einrede schon nach dem ältesten Recht ebenso verwerthbar gewesen sein, wie sie es »nach den jüngeren Quellen allenthalben« war, nach »jüngeren«

1) Z. B. nach richtiger Interpretation auch Eriks Sællandske Lov c. 100, 102 (ed. Thorsen) und Jyske Lov II 93.

Quellen, die aber doch schon seit dem 6. Jahrhundert fließen? Vgl. Cap. Sal. II 1, 4. Man sucht also nach positiven Gründen für obige Hypothese. Zwar nicht bei Brunner, aber bei R. Hübner Immobil. Prozeß S. 108 f. werden als Gründe angegeben der Ausdruck *intertiare* und die Pflicht des Auctor zur Uebernahme der Gewährschaft. Die technische Benennung der Klage erklärt sich jedoch znr Genüge aus dem Umstand, daß dem Beklagten der Gewährenzug ermöglicht ist, und das zweite Argument läßt nicht verstehen, wie aus der Gewährschaftspflicht des Auctor bei abgeleitetem Erwerb des Beklagten zu folgern sei, daß der Beklagte bei originärem Erwerb sich nicht auf diesen berufen konnte. Im Uebrigen verweise ich auf die Bemerkungen von E. v. Schwind in dieser Zeitschrift 1894 S. 436—439.

Die Zeugenziehung wird uns S. 392 f. in Verfolgung eines von anderer Seite angedeuteten Gedankens als ein Vertrag zwischen dem Ziehenden und dem Gezogenen geschildert, ein Vertrag, der den Rechtsgrund zur processualen Zeugnißpflicht abgebe. Sodann werden die gezogenen Zeugen in Geschäftszeugen und Oeffentlichkeitszeugen unterschieden. Den Geschäftszeugen soll der Vertragsgegner der beweisbedürftigen Partei, den Oeffentlichkeitszeugen soll die beweisbedürftige Partei selbst ziehen. Die Pflicht des Beweisgegners, ein Geschäftszeugnis gegen sich zu dulden, soll ihren Grund darin haben, daß er selbst als Vertragsgegner des Beweisführers den Zeugen gezogen und dadurch ein Beweisgedinge mit dem Beweisführer abgeschlossen hat. Hier wird doch wol nach Gründen in der Tiefe gegraben, die an der Oberfläche liegen, und minder verständlich gemacht, warum man außer Geschäftszeugen auch Oeffentlichkeitszeugen gegen sich dulden mußte. Obendrein trifft der Brunnersche Begriff des Geschäftszeugnisses keineswegs auf jedes bei einem Vertrag gezogeue Zeugnis zu. In L. Rib. LX 1 z. B. zieht nicht der Vertragsgegner des Beweisbedürftigen, sondern dieser selbst die Zeugen. Für ganz bedenklich halte ich die Brunnersche Grundauffassnng der Zeugenziehung. Es ist keine germanische Form dieses Geschäfts bekannt, die irgend ein Vertragselement hervortreten ließe, und die Nothwendigkeit der Zeugenziehung bei den formbedürftigen Geschäften, insbesondere bei den processualischen, schließt jeden Gedanken daran aus, daß sich etwa Einer hätte weigern dürfen, sich als Zeugen ziehen zu lassen. Dies war ebenso sehr eine Pflicht des Rechtsgenossen als solchen wie die Pflicht zur Zeugenaussage und stellt sich nur als Ausfluß der allgemeineren Pflicht, Jedem zu seinem Recht zu helfen, dar. — In §§ 105 und 108 (S. 435 f.) geht der Verf. mit der herrschenden Ansicht davon

aus, die Zeugenaussage sei schon nach ältestem Proceßrecht eidlich abgegeben worden. Dieses ist jedoch sehr zweifelhaft. Obgleich schon die Lex Salica die Vereidigung der Zeugen vorschreibt, so scheint sie doch in XLVIII *de falso testimonio* an den gegentheiligen Grundsatz zu orinnern, indem sie trotz gleicher Bestrafung des falschen Zeugnisses und des falschen Parteieneides doch beide Vergehen scharf auseiuauderhält und den Thatbestand des ersteren nicht unter den Gesichtspunkt des *perjurium* bringt. Es ist derselbe Unterschied, der sich auch im altnorwegischen Recht findet, welches nachgewiesener Maßen auf seiner ältesten Stufe den Zeugeneid nicht gekannt hat. S. E. Hertzberg, Grundtrækkene i den norske proces historie 240—247, Fr. Brandt, Forelæsninger II 243—245. Das langobardische Recht gibt noch im 8. Jahrhundert dem Gegner des Zeugenführers kein Recht, die Vereidigung des Zeugen zu verlangen; es kennt den Zeugeneid nur als eine *satisfactio* an den Richter nach seinem Ermessen, also nur in einem neuen Proceßrechtssystem.

Bei der herrschenden Lehre bleibt der Verf. auch in Sachen des Gottesurtheils (§ 106), indem er es als urgermanisches, ja indogermanisches Erbstück festhält. Ich kann nicht finden, daß er die von mir im Grundriß S. 197 gegen diese Lehre angeführten Gründe entkräftet hat. Natürlich steht an der Spitze seiner Darlegungen der Hinweis auf die indischen Gottesurtheile und auf Kaegis Abhandlung über »Alter und Herkunft des germanischen Gottesurtheils«, der damit insofern eine sehr unverdiente Ehre widerfährt, als sie nur das von Stenzler und E. Schlagintweit gesammelte Material vermehrt und die Frage nach der Wanderung des Rechts gar nicht berührt. Kaegi hat es sich in dieser Beziehung ungemein bequem gemacht: »an Uebertragung ... werde bei den bekannten historischen Verhältnissen [!] von vorn herein Niemand denken wollen«. Ich meine, es könnte der Forschung nicht schaden, wollte sie einmal auch diesen Gedanken erwägen. Längst ist die vergleichende Literaturgeschichte gewohnt, der Entlehnung orientalischer Sagenstoffe nachzugehen, die seit uralter Zeit bei allen Völkern des Abendlandes stattgefunden hat. Die vergleichende Rechtsgeschichte hat sicherlich viel seltener Anlaß, in abendländischen, insonderheit germanischen Rechten orientalischen Import zu vermuten. Hier aber ist ein solcher Anlaß vielleicht doch gegeben. Wenn ein Erzählungsmotiv wie das von der Vertheidigung der ehebrecherischen Frau durch fraudulosen Eid und Feuerurtheil von Indien aus noch in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters bis

nach Frankreich und Deutschland sich verbreiten konnte[1]), warum soll man nicht bei der Institution des Gottesurtheils selbst an eine solche Bezugsquelle denken dürfen? Der Gedanke liegt um so näher, als gerade die echten und vornehmsten Gottesurtheile viel besser zu den indischen Vorstellungen von Agni, Soma und Varuna als zu irgend einer Gottesidee heidnischer Germanen passen würden. Brunner wendet hier zweierlei ein: die Voraussetzungen zum Ordalglauben könnten bei den Germanen ebensowenig gefehlt haben wie die zum Orakelglauben und die theilweise entartete nordische Mythologie gestatte keinen sichern Rückschluß auf die altgermanische. Allein das germanische Orakelwesen steht in keinem wesentlichen Zusammenhang mit bestimmten Gottesvorstellungen und von den ältesten germanischen Gottesvorstellungen wissen wir jetzt mindestens soviel, um sagen zu können, daß sie so wenig idealistisch waren wie die Vorstellungen von Seelen und Dämonen. Unter diesen Umständen wäre zu verlangen, daß die Zeugnisse für die Gottesurtheile germanischer Rechte ein urgermanisches Gottesurtheil wenigstens wahrscheinlich machten. Damit jedoch sieht es selbst bei unserm Verf. schlecht aus. Er findet sich zu sehr bemerkenswerthen Zugeständnissen genöthigt. Er gesteht zu, daß, abgesehen vom Zweikampf, in der »fränkischen Zeit« weder das burgundische noch das baierische noch das langobardische Proceßrecht ein Gottesurtheil kennen (S. 404), daß im angelsächsischen Recht vor dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts, im Westgotenreich bis kurz vor dessen Ende Gottesurtheile nicht nachgewiesen werden können und daß das jüngere Westgotenrecht fränkische Einrichtungen recipiert hat (S. 402, 403, 405, 425). Derartige Zugeständnisse können auch nicht durch Hypothesen entwerthet werden, in die sie der Verf. kleidet, so z. B. wenn er das Fehlen der Gottesurtheile im ältern Recht der Angelsachsen aus »kirchlicher Ablehnung« erklärt oder wenn er von der Lex Wisigothorum sagt, sie »ignoriere« die Ordalien. Wie mit den genannten Rechten verhält es sich aber auch mit dem sächsischen und alamannischen. Im alamannischen meint Brunner außer dem Zweikampf (S. 404, 410) eine Spur der Hexenprobe zu finden. Aber die von ihm citierte Stelle (Pactus II 35) spricht nur davon, daß ein der Hexerei angeschuldigtes Weib »*temptata*« sei. Daß wir unter diesem *temptare* gerade ein Gottesurtheil, etwa gar das »Wasser-

1) Außer der bei Golther, die Sage von Tristan und Isolde S. 13 f. angeführten Literatur s. das persische Gedicht Wis und Ramin in Zschr. der deut. morgenländ. Gesellsch. XXIII 1869 S. 408, Comparetti in Revue critique d'histoire et de littérature II 1867, 1 S. 185 f., H. v. Wlislocki in Ztschr. f. vergleich. Litteraturgesch. I 1887 S. 457—462.

ordal‹ zu verstehen haben, wird in keiner Weise angedeutet. Von den skandinavischen Beweismitteln, die unbestreitbar Gottesurtheile sind, gibt Brunner (S. 419) wenigstens soviel zu, daß ihre Bodenständigkeit im Norden nicht nachgewiesen ist. Er meint, sie sei bestritten. In Wirklichkeit hat K. Maurer nachgewiesen, daß sie nicht ursprünglich nordisch sind. Um so größeres Gewicht legt Brunner auf den westnordischen ›Rasengang‹, worin auch Maurer ein heidnisches Gottesurtheil erblickt. Allein, was wir von der Verwendung des Rasenganges als ›Gottesurtheil‹ erfahren, beruht lediglich auf einer, noch dazu sehr verschwommenen Angabe eines isländischen Romans aus dem 13. Jahrhundert und entbehrt wahrscheinlich alles und jedes geschichtlichen Werthes[1]). Auf womöglich noch schwächeren Füßen steht die Annahme, Cap. Sal. VI 4 setze ›eine an das Heidenthum erinnernde Form des Kesselfanges‹ voraus (S. 407). Die Stelle läßt nicht einmal einen sichern Schluß auf eine nichtofficielle Form des Kesselfanges zu. Auch die Aufnahme des Exorcismus in die ordines judiciorum Dei vermag nicht, wie der Verf. S. 438 meint, ›die Ansicht vom heidnischen [germanischen] Ursprung der Ordalien zu unterstützen‹. Denn der klare Wortlaut der Exorcismen, sobald er einläßlich gefaßt ist, ergibt, daß der Exorcismus bezweckt, die Einwirkung von Zaubermitteln auszuschließen. Bezüglich der Bahrprobe räumt der Verf. (S. 411 f., 628 N. 5) ein, daß sie keiu echtes Gottesurtheil und zu fränkischer Zeit noch nicht in gerichtlicher Anwendung war. Es bleiben demnach unter den in christlicher Zeit vorkommenden Gottesurtheilen nur das Loosen und der Zweikampf übrig als Institute, die schon im ältesten germanischen Recht sich nachweisen lassen. Bezüglich des Loosens können wir aber nur feststellen, daß es in heidnischer Zeit als Orakel benützt wurde. Als Beweismittel erscheint es selbst zu christlicher Zeit nur bei Franken und Friesen. Was sodann den Zweikampf betrifft, so ist dieser ebensowenig wie das Loosen auch nach seiner Aufnahme unter die Gottesurtheile zu einem bloßen Beweismittel geworden, und es ist insbesondere in seiner Allgemeinheit nicht richtig, was der Verf. S. 415 sagt: ›Den Quellen der fränkischen Zeit ist der Zweikampf im Rechtsgang Gottesurtheil und als solches Beweismittel‹. Wenn z. B. nach L. Rib. XXXII 4 der Widerspruch gegen die Auspfändung mit Zweikampf vertreten wird, so kann da von Beweisführung schlechterdings keine Rede sein.

1) Vgl. die neuesten Controversen zwischen Nyrop in Dania I 1890 S. 25 f. und Pappenheim in Ztschr. f. deutsch. Philol. XXIV S. 157—161, Valtýr Guðmundsson in þrjár ritgörðir sendar ... Páli Melsteð 1892 S. 46 ff. und K. Maurer in Ztschr. des Vereins f. Volkskunde I 1893 S. 105 f.

Außerdem hat der Zweikampf selbst als Gottesurtheil Einzelheiten behalten, aus denen geschlossen werden muß, er sei ursprünglich kein Beweismittel gewesen (vgl. Grundriß der germ. Philol. II 2 S. 198 und diese Ztschr. 1888 S. 54 f.). Ich kann nicht finden, daß irgendwo ein Versuch gemacht sei, diesen Schluß zu widerlegen. — Bietet nun das germanische Material keinen triftigen Grund, um das Gottesurtheil ins urgermanische Recht zurückzuverlegen, so fehlt es andererseits nicht an positiven Anzeichen, die dagegen sprechen. Noch 809 sieht sich Karl d. Gr. genöthigt, die Glaubwürdigkeit des Gottesurtheils einzuschärfen. Die Volksmeinung hielt es für möglich, durch Zaubermittel dem Gottesurtheil beizukommen. Wäre man wol darauf verfallen, wenn man von Alters her an derartige Offenbarungen göttlicher Allwissenheit gewohnt gewesen wäre? Und ferner: sollen wir ernstlich annehmen, das glühende Eisen habe schon in der germanischen Broncezeit zum Inventar des Beweisrechts gehört? Wenn nicht, dann muß der Zusammenhang mit dem indischen Gottesurtheil des glühenden Eisens ein anderer sein, als der von der herrschenden Lehre behauptete. Neben diesem archäologischen Grund deuten auch noch andere Umstände auf Entlehnung: lange nach der fränkischen Zeit taucht im Abendland erstmals das Urtheil der Wage auf, dem wiederum ein indisches Wägeurtheil entspricht; sodann kehren viele indische Gottesurtheile bei nichtarischen Völkern wieder, zu denen sie ebenfalls eingeschleppt sein können (vgl. die Uebersicht bei Post, Grundriß der ethnol. Jurisprud. II 460—472), während sie bei gewissen arischen Völkern nachweislich erst in christlicher Zeit eingewandert sind, wie z. B. das Feuerurtheil bei den Skandinaven, Slawen, Letten (Wilda bei Ersch u. Gruber s. v. Ordalien S. 481). Die Einwandernng des Gottesurtheils zu diesen Völkern stellt sich also nur als die Fortsetzung eines großen geschichtlichen Herganges dar, der sich in der südgermanischen Welt bis zur Völkerwanderung znrück verfolgen läßt. Auch die Etappen der Wanderung lassen sich im Großen und Ganzen erkennen. Den Südgermanen wurde das Gottesurtheil von den Mittelmeerländern aus zugetragen, wohin seine Kunde schon im Alterthnm über Vorderasien gedrungen war. Unter den Südgermanen waren es dann hauptsächlich die Franken, die den Uebergang des Instituts in andere deutsche, in skandinavische und slawische Rechte vermittelt haben. In diesem Zusammenhang erhält auch die von Brunner so scharf hervorgehobene vnlgäre Anwendung von Gottesurtheilen, die der offiziellen vorangeht, ihren geschichtlichen Platz.

Aus dem strafrechtlichen Abschnitte bleiben m. E. noch Streitfragen übrig, die sich auf das Verhältnis zwischen Friedlosigkeit und

Todesstrafe und auf die Entstehung der öffentlichen Thierstrafen beziehen. Da jedoch die Ableitung der Thierstrafen aus der Privatrache S. 556 vorläufig sich nur als Hypothese gibt, unterlasse ich es, auf den Gegenstand näher einzugehen. In Betreff der Todesstrafe habe ich mich gegen dio Ansicht des Verf. schon in dieser Zeitschrift 1888 S. 52 f. ausgesprochen. Nun wiederholt er zwar aus dem I. Bande seine Auffassung der heidnischen Todesstrafe als einer »besondern Art des Achtvollzugs« (S. 468). Aber die Todesstrafe ist ihm, wie er zuerst in Ztschr. f. Rechtsgesch. 1890 ausgeführt hat, doch nicht mehr bloßo Vollzugsform, vielmehr eine »rechtsgeschichtliche Abspaltung« der Friedlosigkeit. Würde er statt »rechtsgeschichtlich« sagen »constructiv«, so könnte sich der Streit beinahe nnr noch darum drehen, ob auch die Friedlosigkeit ihrem Wesen nach einen Vollzugszwang für die Rechtsgenossenschaft mit sich brachte und ob bei der Todesstrafe die Vollzugsform für bestimmte Straffälle durch Rechtssatz festgestellt war. Die Thatsachen, mit denen Brunner eine bejahende Antwort auf die erste Frage begründen will, fallen aber fast sämmtlich nnter den Gesichtspunkt theils eines Verbots der Begünstigung geächteter Leute, theils von Polizeimaßregeln. Zur »Fronung« des Achternachlasses, die eine Folge des Vollzugszwanges sein soll, bestand kein Zwang, sondern nur ein Recht. Nur die »Wüstung« als Rechtsinstitut ergibt einen Vollzugszwang. Sie kommt aber als Folge der bloßen Acht zu fränkischer Zeit nur bei niederdeutschen Völkern vor und ist möglicherweise von den Fällen der Todesstrafe auf alle Achtfälle übertragen. Anlangend den zweiten Punkt meint auch R. Schröder, der in der 2. Auflage seines Lehrbuchs die Brunnerscho Lehre im Princip angenommen hat, weder in den Satznngen noch auch in den einzelnen Gerichtsurtheilen sei eine bestimmte Todesart vorgeschrieben worden (a. a. O. 331). Dies stimmt jedoch nicht zu dem, was er unter Berufung auf Quellenzeugnisse der fränkischen Zeit S. 94 sagt: »das Strafensystem selbst verfügte über eine Reihe verschiedener Todesstrafen ..., die den verschiedenen Arten der Verbrechen und der Persönlichkeit des Thäters angepaßt waren und darum wol schon in ältester Zeit, vorbehaltlich der göttlichen Bestätignng, durch Gerichtsurtheil festgesetzt wurden«. Man kann unbedenklich anerkennen, daß nach fränkischem Recht ein Todesurtheil ordentlicher Weise nicht die Todesart zu bezeichnen brauchte, ebenso auch, daß Bestimmungen von der Art wie L. Burg. XXXIV 1 oder L. Wisig. III 2 c. 2, 4 c. 12, VIII 2 c. 1, XI 2 c. 1 in deutschen Gesetzen der fränkischen Zeit selten vorkommen. Aber schon ein Blick auf Cap. Sal. I 5 § 2, Decr. Childeb. 8, Ed. Roth. 370

genügt, um die von Brunner und Schröder aufgestellte Regel als sehr zweifelhaft erscheinen zu lassen. Außerdem ergibt sich sowol aus Tacitus wie aus der vergleichenden Rechtsgeschichte der Todesstrafe, daß seit der Urzeit das Gewohnheitsrecht die Form der Todesstrafe zunächst nach der Strafthat bestimmte. Ein solches Gewohnheitsrecht wird auch in fränkischen Quellen vorausgesetzt (L. Sal. XIX 1 im Cod. Gelferb., L. Rib. LXXIX, Cap. de part. Saxon. 6); und ein »altes Herkommen«, an das sich beim Bestimmen der Todesart die Vollzugsorgane hielten, wird S. 475 selbst von Brunner unterstellt.

Am Schlusse des zweiten Bandes wird, auch wer Brunners Werk eifrig studiert hat, dankbar das genaue Wort- und Sachregister begrüßen, womit W. Krause zu wiederholter Benützung einlädt.

München, Jannar 1896. v. Amira.

Hagen, J. G., Societatis Jesu, Synopsis der höheren Mathematik. Erster Band: Arithmetische und algebraische Analyse. Berlin, Felix L. Dames. 1891. VIII u. 399 S. 4°. Zweiter Band: Geometrie der algebraischen Gebilde. Ebendaselbst. 1894. VIII u. 415 S. 4°.

»Il me semble que la mine est presque déjà trop profonde, et qu'à moins qu'on ne découvre de nouveaux filons, il faudra tôt ou tard l'abandonner«, so schrieb am 21. September 1781 Lagrange an seinen Freund d'Alembert. Nicht ohne Grund. Die Zeit der großen Entdeckungen in der Infinitesimalrechnung, die mit Newton und Leibniz begonnen hatte, war zu Ende gegangen. Aber schon damals zeigten sich die Anfänge eines neuen Aufschwunges der mathematischen Wissenschaften, an dem Lagrange selbst noch teilgenommen hat, und so überreich waren die neu erschlossenen Adern, daß schon die Ausbeutung einer einzelnen lohnte und daß es gegen die Mitte dieses Jahrhunderts scheinen konnte, als wolle sich die Mathematik in eine Anzahl selbständiger Disciplinen auflösen, deren Vertreter einander nicht mehr verstanden. Die Gefahr der Verflachung und Unfruchtbarkeit, zu der eine solche Vereinzelung führen mußte, ist durch das Auftreten neuer Ideen von gewaltiger Tragweite, unter denen vor allem der Gruppenbegriff genannt werden muß, glücklich abgewendet worden, und gegenwärtig wird das Gefühl, daß die Mathematik ein unteilbares, organisch zusammenhängendes Ganze ist, unter den Vertretern dieser Wissenschaft immer mehr lebendig und wirksam.

Wenn so die einzelnen Disciplinen in fruchtbare Wechselwirkung

gebracht werden, so wird freilich durch diesen Grundzug der neueren mathematischen Forschung das Verständnis erheblich erschwert, erfordert es doch Vorkenntnisse auf den verschiedensten Gebieten einer hochentwickelten Wissenschaft. Aus dieser Sachlage heraus erklärt es sich, daß während der letzten Jahre immer dringender der Wunsch geäußert worden ist, es möchte eine encyklopädische Darstellung der neueren Mathematik geschaffen werden, die einem jeden auch über Gegenstände, die ihm bis dahin fern gelegen haben, rasche und sichere Auskunft gibt.

Hiermit ist der Zweck gekennzeichnet, den Hagens Synopsis der höheren Mathematik verfolgt. »Der Zweck des Werkes ist«, so sagt der Verfasser selbst, »eine Rundschau, eine Durchmusterung der höheren Mathematik. Einer Karte vergleichbar, soll es ein Netz übersichtlicher Eintheilung ausspannen und auf demselben den vorhandenen Stoff bis zu einer angenommenen Vollständigkeitsgrenze eintragen, damit der Studierende sich auf dem weiten vor ihm liegenden Felde zurecht finden könne. Die Synopsis ist also weder ein Lehrbuch noch eine Sammlung von Formeln und Tafeln, sondern ein Nachschlagebuch, gleichsam ein Wegweiser, der einen Ueberblick gibt, einerseits, wie die einzelnen Theile dieser Wissenschaft sich dem ganzen Bau anfügen, und andrerseits, wie weit der Ausbau eines jeden Theiles bis jetzt gediehen ist, mit Hinweis auf die hauptsächlichsten Bearbeiter und mit Andeutung der noch vorhandenen Lücken«.

Der Gedanke einer solchen systematischen Darstellung der gesamten Mathematik ist nicht neu: er wurde bereits vor zweihundert Jahren ausgeführt von Jacques Ozanam (1640—1717) in dem 1691 zu Amsterdam erschienenen »Dictionnaire mathématique ou idée générale des mathématiques«. In der Vorrede seines Buches, das den Standpunkt der Mathematik vor Entdeckung der Infinitesimalrechnung fixiert, sagt Ozanam:

»Ich habe mich nicht für die alphabetische Reihenfolge entschieden, die bei Büchern dieser Art benutzt zu werden pflegt, aus denen man nur die Erklärung und die verschiedene Verwendung der Ausdrücke entnehmen will. Meiner Ansicht nach ist die Ordnung und Methode der Wissenschaft vorzuziehen, weil man so jeden Ausdruck an seinem Platze findet, zusammen mit der Erklärung der Gegenstände, ihrer Verwendung und ihrer Beziehungen. ... Ich habe zuerst die reine Mathematik abgehandelt, das heißt, die Arithmetik und die Geometrie, darauf die angewandte Mathematik, die in sich begreift die Weltbeschreibung, die Himmelskunde, die Erdkunde,

die Beschaffenheit der Planeten, die Lehre vom Lichte, die Mechanik, die Bankunst, die Befestigungskunst und die Musik«.

Alle diese Gegenstände werden auf 672 Quartseiten durchgenommen, und es folgt dann auf den letzten 67 Seiten ein vorzügliches alphabetisches Verzeichnis der in dem Werke vorkommenden Knnstausdrücke. Ein solches Verzeichnis bildet eine unentbehrliche Ergänzung zu dem Verfahren der znsammenhängenden Darstellung, und es wäre, um eine kritische Bemerkung vorweg zu nehmen, zu wünschen, daß Hagon sein »alphabetisches Sachverzeichnis« ausführlicher und praktischer angelegt hätte.

Gerade in der Mathematik, die als Muster einer deduktiven Wissenschaft angeführt zu werden pflegt, hat, so paradox das zuerst erscheinen mag, eine solche systematische Darstellung erhebliche Nachteile, und mit Recht sagt G. S. Klügel in der Vorrede zu seinem »Mathematischen Wörterbuche« (Bd. I. Leipzig 1803): »Die mathematischen Lehren machen nicht eine Folge wie die Glieder einer Kette aus, sondern mehrere Ketten, die durch gewisse Hauptglieder verbunden sind. Man kann also einzelne Sätze oder kleine Systeme von Lehrsätzen recht gut abgesondert aufstellen, wenn man von denjenigen allgemeinen Sätzen ausgeht, an welche sie sich knüpfen. Dadurch wird der Zusammenhang desto deutlicher, welchen man in einem Systeme erst aufsuchen muß. Der systematische Vortrag muß oft Materien, welche dem Inhalte nach zusammen gehören, trennen, weil die Sätze, worauf die schwersten unter ihnen beruhen, vorher erwiesen werden müssen, ehe sie aufgestellt werden können. In den Artikeln eines Wörterbuches kann man hingegen unter einer Rubrik alles bringen, was dahin gehört, das schwerere wie das leichtere. Selbst für Geübte gewährt ein Wörterbuch mehr als eine Bequemlichkeit zum Gebrauch«.

Daß es sich in der That so verhält, zeigt sich wiederholt in dem vorliegenden Werke; als Beispiele mögen etwa die Zerstückelnng der Functionentheorie und die Ungleichartigkeit der Gegenstände des Abschnittes: Theorie der Gleichungen angeführt werden.

Sehen wir indessen von solchen Bedenken principieller Natur ab, fragen wir vielmehr, wie Hagen sein Programm in der Synopsis durchgeführt hat. Zunächst wird hier in Betracht kommen, welches System der Mathematik seinem Werke zu Grunde liegt. Wie schwer es ist, die Mathematik zu systematisieren, das weiß ein jeder, der sich an dieser undankbaren Anfgabe versucht hat: eine weite Einteilnng läßt der Willkür Spielraum, eine enge wird von einer in lebendiger Entwickelung begriffenen Wissenschaft bald durchbrochen werden. Verhältnismäßig als beste erscheint noch die durch lange

Erfahrung gewonnene und erprobte Einteilung, die den Jahresberichten über die Fortschritte der Mathematik zu Grunde liegt.

Hagen, der diese Jahresberichte, wie es scheint, überhaupt nicht berücksichtigt hat, ist seinen eigenen Weg gegangen. Er schließt zunächst die sogenannte elementare Mathematik aus, ein bedenkliches Verfahren, da eine Grenze gegen die höbere Mathematik schwer zu ziehen ist; vieles, was er in der algebraischen Analyse mitteilt, wird auch im niederen Unterrichte gelehrt, und andererseits muß man zum Beispiel die neueren Untersuchungen über Polyeder, die Hagen ausschließt, der höheren Mathematik zurechnen.

Den vier Bänden, aus denen die Synopsis bestehen soll, werden nun der Reihe nach zugewiesen: die aritbmetische und algebraische Analyse, die Geometrie der algebraischen Gebilde, die Differential- und Integralrechnung und die Theorie der transcendenten Functionen. Wenn auch gegen das Princip dieser Einteilung manches eingewandt werden könnte, so hat sie doch ihre praktische Berechtigung und ist als brauchbar anzuerkennen.

Im einzelnen gestaltet sich die Gliederung der beiden ersten bis jetzt erschienenen Bände folgendermaßen. Der erste Band besteht aus vier Hauptabteilungen: Zahlentheorie, Reihen, höbere Algebra und Theorie der Gleichungen. Zur ersten gehören die Abscbnitte über die reellen Zahlen, die complexen Größen und über die combinatoriscbe Analysis; zur zweiten die Abschnitte über Summenreihen, unendliche Produkte, Kettenbrüche, Differenzen und Summen; zur dritten die Abschnitte über [algebraiscbe] Funktionen, Determinanten, Invarianten und Substitutionsgruppen. Der letzte Abschnitt: Theorie der Gleichungen entbält, wie schon erwähnt wurde, sehr verscbiedenartige Gegenstände, die besser in der Zablentheorie (unbestimmte Gleichungen), in der Algebra (algebraische Gleichuugen) und in der Functionentheorie (transcendente Gleichungen) untergebracht worden wären.

Der Inhalt des zweiten Bandes läßt drei Hauptabteilungen unterscheiden, von denen die erste die Grundlagen der Geometrie, die projective Geometrie, die Coordinatensysteme, die Liniensysteme und die Ausdehnungslehre behandelt. Es folgt in der zweiten die Theorie der ebenen Gebilde, besonders der vom zweiten, dritten und vierten Grade, in der dritten endlicb die Tbeorie der räumlicben Gebilde, also der Raumcurven und krummen Oberflächen, besonders der vom zweiten, dritten und vierten Grade.

Sehen wir nunmehr zu, auf welche Art Hagen diesen Rahmen in vieljähriger emsiger Thätigkeit ausgefüllt hat. Als Quellen dienten ihm in erster Linie die Lehrbücher, und man wird zugeben müs-

sen, daß für einen einzelnen Menschen die Durchführung eines so ungeheueren Unternehmens wie einer zusammenfassenden Darstellung der höheren Mathematik, kaum auf anderm Wege möglich ist. Daß dieser Weg seine großen Mängel hat, ist Hagen nicht entgangen, begründet er doch sein Verfahren in der Vorrede des ersten Bandes damit, daß die Lehrbücher »wenn auch Jahrzehnte hinter den Vorlesungen und Zeitschriften zurückbleibend, doch allein den bearbeiteten Gegenstand in einem gewissen Abschlusse darstellen«. Die hieraus entspringenden Uebelstände sind unvermeidlich, ihnen hätte sich jedoch zum Theil dadurch abhelfen lassen, daß Hagen überall die neuesten Auflagen der Lehrbücher zu Rate gezogen hätte. Statt dessen liest man in dem »Verzeichnis der benutzten Werke«:

Baltzer, H. R., Theorie und Anwendung der Determinanten. 2. Aufl. Leipzig *1864*.

Briot et Bouquet, Théorie des fonctions doublement périodiques et elliptiques. Paris *1859*.

Dirichlet, G. Lejeune, Vorlesungen über Zahlentheorie, herausgegeben von Dedekind. Braunschweig *1863*.

Auch vermißt man in diesem Verzeichnisse so wichtige Werke wie die von Baltzer (Elemente und Analytische Geometrie), Jordan, Lipschitz, Lucas u. s. w. und so wertvolle Vorarbeiten, wie die mathematischen Wörterbücher von Klügel und Hoffmann-Natani; auch S. Dicksteins Pojecia i metody matematyki (T. I. Warschau 1891), ein Werk, das ebenfalls eine Encyklopädie der reinen Mathematik bilden soll, hätten Berücksichtigung verdient. Hagens Bemerkung: »Wenn mehrere bedeutende Werke in diesem Verzeichnisse fehlen, so ist das nur dem Umstande zuzuschreiben, daß sie dem Verfasser unzugänglich waren«, scheint uns keine ausreichende Entschuldigung zu sein.

Lehrbücher haben jedoch noch einen andern Mangel als den, hinter der Entwickelung der Wissenschaft zurückzubleiben: sie vermögen die Originalarbeiten der großen Meister nicht zu ersetzen. Es verdient Anerkennung, daß Hagen hier bemüht gewesen ist, Abhilfe zu schaffen. Er hat die den Lehrbüchern entnommenen Verweisungen auf die Originalwerke, »soweit ihm diese zugänglich waren, sämtlich nachgesehen und berichtigt«. Aber er hat noch mehr getan. In der älteren mathematischen Literatur besitzt Hagen eine ungewöhnliche Belesenheit, und er giebt in seinem Werke eine so reiche Fülle von wertvollen historisch-literarischen Notizen, daß selbst Moritz Cantor erklärt hat, »aus der Synopsis viel Neues gelernt zu haben«. Auch daß, besonders im zweiten Bande, vielfach auf die mathematischen Zeitschriften verwiesen wird, geht über das

von dem Verfasser in der Vorrede Versprochene hinans; wenn er dabei hauptsächlich Crelles Journal und die Mathematischen Annalen anführt, wird man das nicht tadeln: die Durcharheitung der gesamten deutschen, englischen, französischen nnd italienischen Fachblätter würde die Kräfte eines Einzelnen überstiegen haben.

Daß ein so umfang- und inhaltreiches Werk gelegentliche Unvollständigkeiten und Ungenauigkeiten aufweist, liegt in der Natur der Sache, und Niemand wird Hagen daraus einen Vorwurf machen wollen. Eine Reihe solcher Ausstellungen findet man bereits in den Besprechungen der Synopsis, die Mansion und Neuberg in der Révue des questions scientifiques gegeben haben; zum Teil sind sie durch die »Berichtigungen und Zusätze zum I. Bande« erledigt worden, die dem zweiten Bande angefügt sind. Mir haben außerdem zu Bemerkungen u. a. folgende Stellen Anlaß gegeben:

Band I. S. 14. No. 1. »Ein analytischer Ausdruck zur Darstellung der Primzahlen ist bis jetzt nicht gefunden worden. Legendre (I, p. 13) beweist nur, daß eine Potenzreihe nicht im Stande sei, die Primzahlen eindeutig darzustellen«. In Wahrheit beweist Legendre, daß eine ganze ganzzahlige rationale Funktion von x nicht für jeden ganzzahligen Wert von x stets eine Primzahl darstellen kann und folgert daraus, daß ein solcher Ausdruck erst recht nicht eine Darstellung aller Primzahlen zu geben vermag. Dagegen zeigen neuere functionentheoretische Sätze, daß es unendlich viele beständig convergente Potenzreihen $\mathfrak{P}(x)$ gieht, die für $x = 1, 2, 3, 4, 5, \ldots$ der Reihe nach die Primzahlen $1, 2, 3, 5, 7, \ldots$ darstellen; praktisch hat das freilich bis jetzt keine Bedeutung erlangt.

S. 113. Nr. 16. Die Bemerkungen über die Zahl π sind in den »Berichtigungen und Zusätzen« vervollständigt worden. Jedoch ist auch hier nicht richtig, daß Lambert zu beweisen versuchte, »daß die Zahlen e und π nicht durch algehraische Zahlen ausgedrückt werden können«. Lamhert hat znm ersten Male streng bewiesen, daß π eine irrationale Zahl ist, er hat aber nur die Vermntnng ausgesprochen, daß π keiner algehraischen Gleichung genüge.

S. 260. Bei den »Cubischen Formen« hätte Eisenstein erwähnt werden müssen, dessen Name auch sonst vielfach fehlt.

S. 281. Vorbemerkung (1). »Die Theorie der Gruppen zerfällt in zwei Theile, diejenige der Suhstitutionsgruppen nnd die der Transformationsgruppen. Die erstere befaßt sich mit den discontinuierlichen Umformungen, die letztere mit continuierlichen, indem jede Transformation von einer gewissen anderen derselben Gruppe unendlich wenig verschieden ist«. Hiernach wäre die Gruppe aller Drehungen um einen Winkel, der in einem irrationalen Verhältnis

zu zwei Rechten steht, eine Transformationsgruppe. Andrerseits wird man die Gruppen, die in der Theorie der automorphen Funktionen vorkommen, nicht als Substitutionsgruppen bezeichnen wollen — und in der That ist von ihnen in dem Abschnitte XI gar nicht die Rede.

Vorbemerkung (2). »Die Theorie der Substitutionsgruppen wurde von Abel (Crelles J. Bd. 1 1824) und Cauchy (Ex., 1844) begründet«. Cauchy war vor Abel zu nennen, dessen Unmöglichkeitsbeweis wesentlich auf einem Satze von Cauchy beruht, vor Cauchy aber hätte Lagrange genannt werden müssen.

Vorbemerkung (3). Hier wird behauptet, daß Sophus Lie seine Untersuchungen auf endliche Transformationsgruppen beschränkt habe, während die ebendaselbst angeführte Literatur das Gegenteil zeigt.

S. 308. No. 2. Argands Beweis für die Existenz von Wurzeln bei jeder algebraischen Gleichung (zuerst 1806, nicht, wie Hagen sagt, 1815 veröffentlicht) ist früher, nicht später als der entsprechende Beweis von Cauchy.

S. 375. No. 7. Die geschichtlichen Bemerkungen über Fermats berühmte Gleichung $x^n + y^n = z^n$ sind sehr kümmerlich. Euler, Dirichlet, Lamé werden gar nicht erwähnt, und von Kummers schönen Untersuchungen erfährt man nur, Kummer habe »den Beweis, unter gewissen Beschränkungen, geliefert«.

Bd. II. S. 3. No. 3. Johann Bolyais »Appendix scientiam spatii absolnte veram exhibens« ist nicht von Schmidt, sondern von Hoüel ins Französische übersetzt worden; von Schmidt stammt nur die Lebensbeschreibung der beiden Bolyai, die der Uebersetzung vorausgeht.

S. 4. No. 36. Es hätte Helmholtz neben Riemann erwähnt werden müssen.

S. 68. Vorbemerkung (5). Euler hat nicht erst 1748 in der Introdnctio, sondern schon 1728 in den Petersburger Commentarien räumliche Gebilde mit Hilfe von drei Koordinaten x, y, z dargestellt.

S. 168. No. 3. Die imaginären Kreispunkte hat nicht Chasles, sondern Poncelet eingeführt, dessen Untersuchungen überhaupt mehr Berücksichtigung verdient hätten.

S. 303. Vorbemerkung (1). Für die Theorie der abwickelbaren Flächen kommt neben Euler auch Monge (Mém. prés. 1780) in Betracht.

S. 310. Vorbemerkung (1). »Der Name 'doppelt gekrümmte Curven' soll sich zuerst in einem Memoir über cylindrische Spiralen von Pilot (1724) finden«. Gemeint ist Pitots Abhandlung: Qua-

drature de la moitié d'nne courbe des arcs appellée la compagne de la cycloide, Mémoires de Paris, Année 1724; Paris 1726. S. 107; die »Begleiterin der Cycloide« ist die Sinuslinie. Moritz Cantor meint (Geschichte der Mathematik, Bd. III. S. 428), daß Pitot durch »doppelt gekrümmt« das Vorhandensein von Krümmung und Torsion habe andeuten wollen. Indessen giebt Clairaut in seiner Schrift: Sur les courbes à double courbure (Paris 1731), indem er sich für die Einführung des Namens auf Pitot bezieht, eine ganz andere Erklärung: nach dem Vorgange von Descartes (Géométrie, Ende des Livre II) denkt er sich die Raumcurve auf zwei zu einander senkrechte Ebenen projiciert und bemerkt, daß die Ranmcurve an den Krümmungen der beiden Projectionscurven Anteil habe.

S. 340. Vorbemerkung (1). Euler sagt Ellipfoid, nicht Ellipsoid. Die Bezeichnung Paraboloid habe ich bis Ozanam (1691), die Bezeichnungen Ellipsoid und Hyperboloid bis Parent (1699) zurückverfolgen können. Bei beiden Autoren treten sie jedoch als bereits recipierte Kunstausdrücke auf, sodaß ihr Ursprung noch rätselhaft ist.

S. 344. No. 1. Die Namen parabolisches und hyperbolisches Konoid rühren nicht von Archimedes, sondern von seinem Uebersetzer Commandinus her (Archimedis Opera nonnulla a Frederico Commandino nnper in latinum conversa et commentariis illnstrata. Venetiis 1558 Blatt 26).

Ueberblickt man die vorstehenden Bemerkungen, so zeigt sich, daß es sich im Wesentlichen nur um Lücken und Ungenauigkeiten in den Literaturangaben handelt, die gegenüber der großen Menge des historisch-literarischen Materials verschwinden. Anders steht es mit einer zweiten Klasse von Bemerkungen, zu denen ich jetzt übergehe. Sie betreffen die Sache selbst.

Wie steht es mit der Zuverlässigkeit der sachlichen Angaben, der vornehmsten Tugend eines Nachschlagewerkes? Gewiß giebt es in der Synopsis eine ganze Reihe von Abschnitten, besonders im zweiten Bande, wo man sich der Führung des Verfassers ruhig anvertrauen darf. Aber nicht überall ist Hagen zum vollen Verständnisse der von ihm dargestellten Theorien durchgedrungen, und sein Werk enthält in Folge dessen eine erhebliche Anzahl von sachlichen Fehlern, die sich in einigen Abschnitten so häufen, daß deren Brauchbarkeit in Frage gestellt wird.

Es läßt sich freilich nicht leugnen, daß hier ein schlimmes Dilemma vorlag: hätte Hagen die ungeheure Schwierigkeit seiner Aufgabe von vorn herein klar erkannt, so würde er vermutlich davor zurückgeschreckt sein. Man könnte nun sagen, es sei immerhin

besser, daß eine solche Synopsis wirklich einmal, wenn auch in unvollkommener Weise, unternommen wird, als daß man sich mit der Ueberzeugung von ihrer Nützlichkeit begnügt. Hierauf wäre zu erwidern, daß es doch eine Möglichkeit giebt, die Fülle des Stoffes mit der Tiefe des Verständnisses zu vereinigen: sie liegt in der gemeinsamen Arbeit mehrerer Forscher. Divide et impera.

Zu einer solchen Ansicht scheint Hagen selbst im Laufe der Zeit gekommen zu sein, denn er hat durch Vermittelung von F. Klein in Franz Meyer (Clausthal) einen sehr schätzbaren Mitarbeiter gewonnen. Freilich wird das erst den beiden letzten Bänden zu Gute kommen, denn Meyer hat nur die letzten Correctur-Bogen des zweiten Bandes einer Durchsicht unterwerfen können.

Betrachten wir, um das oben ausgesprochene Urteil im einzelnen zu begründen, zunächst den Abschnitt II des ersten Bandes, der die Ueberschrift trägt: Theorie der complexen Größen. Er folgt dem Abschnitte I: Theorie der Zahlen und bildet mit dem Abschnitte III: Theorie der Combinationen die erste Hauptabteilung des ersten Bandes: Zahlentheorie. Zahlentheoretisch sind jedoch in dem Abschnitte II nur die beiden Kapitel: Gaußsche complexe Zahlen und Kummersche complexe Zahlen. Ihnen folgt ein Kapitel: Die allgemeinen complexen Zahlen.

»Die allgemeinen complexen Zahlen«, heißt es hier, »finden sich zuerst in den Göttinger Nachrichten behandelt von Weierstraß (1884 S. 395), Dedekind (1885 S. 141) und Petersen (1887 S. 489) und später unter Weglassung aller beschränkenden Voraussetzungen von Kronecker in den Berliner Berichten 1888«. Abgesehen davon, daß die Literaturangaben sehr unvollständig sind (man vergl. etwa G. Scheffers, Zurückführung complexer Zahlensysteme auf typische Formen. Habilitationsschrift, Leipzig 1891), so fehlt vor allem eine Definition dieser allgemeinen complexen Größen sowie eine Angabe darüber, zu welchen Ergebnissen die angeführten Autoren gelangt sind, und den Grund hierfür sehe ich darin, daß Hagen sich über den Sinn dieser Untersuchungen nicht klar geworden ist. Wie könnte er sonst fortfahren: »Den Uebergang von den Kummerschen complexen Zahlen zu diesen allgemeinen beschreibt Kronecker in seinen »Grundzügen« (Berlin 1882, S. 68—69)«.

Nein, Herr Hagen, das thut Kronecker nicht, das konnte er nicht thun. Das Wort c o m p l e x wird in einem doppelten Sinne gebraucht: bei Kronecker handelt es sich um die Verallgemeinerung des arithmetischen Begriffes der ganzen Zahl, bei Weierstraß um die Verallgemeinerung des analytischen Begriffes der reellen Größe.

Oder genauer. Kronecker betrachtet »complexe«, d. h. aus den Wurzeln beliebiger ganzzahliger algebraischer Gleichungen gebildete Zahlen nnd geht darauf aus, für diese allgemeinen complexen Zahlen eine Arithmetik in demselben Sinne zu begründen, in dem das Knmmer für die speciellen aus Einheitswurzeln gebildeten complexen Zahlen gethan hatte. Weierstraß betrachtet »complexe« Größen, die aus n Haupteinheiten gebildet sind[1]), und stellt sich die Frage, nnter welchen Umständen man mit solchen Größen nach genau denselben Regeln rechnen kann, wie mit den gewöhnlichen complexen Größen; er findet das wichtige Theorem, daß diese Forderung im Wesentlichen auf die complexen Größen der Form $a + ib$ führt.

Die Theorie der allgemeinen algebraischen Zahlen hätte demnach das Schlußkapitel des Abschnittes II bilden sollen; dabei wäre außer Kronecker vor allem Dedekind zu berücksichtigen gewesen. Die Theorie der n-gliedrigen complexen Zahlen würde dagegen ihren naturgemäßen Platz teils in dem Abschnitte V des zweiten Bandes: »Ansdehnungslehre« finden, teils in der Einleitung zn der Theorie der Functionen complexer Veränderlicher«; an dieser Stelle müßten auch die beiden ersten Kapitel des Abschnittes II: Definitionen und Grnndformeln und: Die elementaren Functionen nntergebracht werden. Allerdings mit einigen Ergänzungen. Der Begriff einer complexen Veränderlichen läßt sich schlechterdings nur dann scharf definieren, wenn das für den Begriff einer reellen Veränderlichen bereits geschehen ist. Dazu aber bedarf es der Einführung der irrationalen Zahlen, und die fundamentalen Untersuchungen von Weierstraß, Dedekind und Georg Cantor müßten, obwohl die Irrationalzahlen schon in den »Elementen« auftreten, in einer Synopsis der höheren Mathematik den gebührenden Platz finden.

Daß Hagen den Doppelsinn des Wortes complex nicht durchschaute, wurde begünstigt durch einen weiteren Irrtum. Er scheint zu glauben, daß Kroneckers algebraische Zahlen continuirlich veränderliche Größen sind. Denn nachdem er (Bd. I. S. 174) definiert hat: »Eine Fnnktion heißt algebraisch in Bezug auf die Größen $x_1, x_2, \ldots$, wenn man sie aus den $x_1, x_2, \ldots$ durch eine endliche Anzahl der ersten fünf Operationen: Addition, Subtraktion, Multiplication (nnd Potenzierung), Division, Radicierung bilden kann«, sagt er in Zusatz (3): »Eine arithmetische Theorie der algebraischen Größen hat Kronecker in seinen »Grundzügen« (Berlin 1882) entworfen nnd dieselbe auf das Knmmersche Princip der

1) Sollten vielleicht Kroneckers Fundamentalsysteme Hagen auf den Gedanken gebracht haben, daß es sich auch bei diesem um n-gliedrige complexe Größen handelt?

Aequivalenz und auf das der Association gestützt‹. Auch die Vorbemerkung (4) zu Abschnitt II (S. 41): ›Unter 'complexen' Größen sollen in diesem Abschnitte sowohl die algebraischen (im allgemeinen continuierlichen) als auch die arithmetischen (im allgemeinen discontinuierlichen) behandelt werden‹ läßt kaum eine andere Deutung zu.

Ist der Begriff der algebraischen Zahl bei Hagen in einer gewissen Dunkelheit geblieben, so gilt das in noch höherem Grade von dem Begriffe der algebraischen Funktion. Auf die soeben mitgeteilte Definition der algebraischen Funktion (S. 174) folgt bald das Hauptstück: ›Allgemeine Eigenschaften der [algebraischen] Funktionen auf Riemannschen Flächen‹ (S. 183—186), und dort heißt es (S. 185. No. 7): ›Die allgemeine Darstellbarkeit algebraischer Funktionen auf gegebenen Riemann'schen Flächen von der Klasse p findet man behandelt bei Riemann und bei Klein‹. Hier mußte ganz ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß Riemann unter einer algebraischen Funktion etwas ganz andres versteht als Abel, nämlich überhaupt jede Funktion $w = \varphi(z)$, die durch eine algebraische Gleichung $G(w, z) = 0$ definiert wird.

Ueberhaupt versagt die Synopsis überall, wo es sich um Dinge handelt, die ein Verständnis der modernen Funktionentheorie erheischen. Einige Beispiele mögen das erläutern.

Bd. I. S. 92. Vorbemerkung (1). ›Die Form der allgemeinen Potenzreihe ist

$$f(x) = ax^{\alpha} + bx^{\beta} + cx^{\gamma} + \ldots,$$

wo $\alpha, \beta, \gamma, \ldots$ ganze positive Zahlen bedeuten und gewöhnlich in der natürlichen Aufeinanderfolge geordnet sind. Sie heißt steigend oder fallend, je nachdem $x > 1$ oder $x <$ ist‹. Diese ungewöhnliche Bezeichnung ließe sich allenfalls durch die Analogie mit der geometrischen Reihe rechtfertigen. Jetzt aber folgt der unverständliche Satz:

S. 93. No. 3. ›Eine steigende ($x > 1$) Potenzreihe ist innerhalb des Convergenzkreises synektisch, d. h. continuierlich, monodrom und monogen (Briot et Bouquet, p. 18)‹.

S. 93. No. 1. ›Convergiert die Reihe $f(x)$ für $x < 1$, so hat man immer (Gauß):

$$\lim_{x=1} (x-1) f(x) = 0‹.$$

Das ist, trotz der Berufung auf Gauß' Autorität, falsch. Die Funktion

$$(x-1)^{-2}$$

läßt sich in eine Potenzreihe $f(x)$ entwickeln, die für $x < 1$ convergiert, trotzdem ist hier

$$\lim_{x=1}(x-1)f(x) = \lim_{x=1}\frac{1}{x-1} = \infty.$$

S. 93. No. 4 heißt es durchaus richtig: »Convergiert die Potenzreihe für jeden endlichen Wert von x, so stellt sie eine eindentige, ganze und stetige Funktion dar, und zwar eine algebraische oder transcendente, je nachdem die Reihe endlich oder unendlich ist«. Unter Berufung auf diesen Satz sagt Hagen

S. 96. No. 13. Die Reihe

$$s = 1 + \frac{a \cdot b}{1 \cdot c}x + \frac{a \cdot b}{1 \cdot c} \cdot \frac{(a+1)(b+1)}{2 \cdot (c+1)}x^2 + \ldots$$

»ist dann nnd nur dann endlich, wenn a oder b eine ganze negative Zahl ist. In diesem Falle also stellt sie eine algebraische Funktion dar, in allen anderen eine transcendente«, während er unmittelbar darauf

S. 97. No. 14 herleitet, daß die Reihe s nur beschränkt convergeut ist. Aber noch mehr. Man liest

S. 98. No. 14 »Er [Ganß] selbst giebt eine Tafel von 23 algebraischen und transcendenten Funktionen, die sich durch diese Reihe ausdrücken lassen ... Schwarz (Crelles Journal Bd. 75. S. 292) giebt eine allgemeine Methode, alle algebraischen Funktionen zu finden, welche sich durch die Reihe s darstellen lassen«. Schwarz verdanken wir viel mehr als eine »allgemeine Methode«: er hat die 15 verschiedenen Fälle ermittelt, in denen die hypergeometrische Reihe s in endlicher Form dargestellt werden kann, d.h., wo zwischen s und x eine algebraische Gleichung besteht. Da zu diesen Gleichungen auch die Ikosaedergleichung gehört, so ist das Wort »algebraisch« hier wieder in dem allgemeineren Sinne zu verstehen.

S. 176. No. 9 wird berichtet: »Die Grundlage zu einer allgemeinen Theorie der eindeutigen Funktionen wurde gelegt von Weierstraß (Fnnktionenlehre S. 1, 137 und 153). Er theilt dieselben in zwei Hauptklassen, die rationalen und die transcendenten (S. 5), und schlägt als Gruudsatz der Unterabtheilungen vor, alle diejenigen zu einer Klasse zu rechnen, welche denselben Stetigkeitsbereich einschließlich der algebraischen Unstetigkeiten besitzen. Da letzterer für die rationalen Funktionen unendlich ist, so gehören diese zu einer Klasse, während es unendlich viele Klassen transcendenter Funktionen giebt. Diese Klassen können wieder in Gattungen zerlegt werden nach der Anzahl der

Unstetigkeitsstellen. Auf S. 8 und 9 werden dann einfache Ausdrücke aufgestellt, welche sich arithmetisch aus ganzen Funktionen zusammensetzen und sämmtliche Fnnktionen einer Klasse und nur diese darstellen«. Ein einfacher Hinweis auf Weierstrass' Funktionenlehre wäre diesem Berichte vorzuziehen. Es ist das freilich nicht die einzige Stelle, wo blindlings herausgegriffene Schlagworte das mangelnde Verständnis ersetzen sollen. Oder was bedeutet es sonst, wenn man zum Beispiel liest (S. 344. No. 31): »Gleichungen siebenten und achten Grades wurden von Klein, Noether und Gordan in den Math. Ann. (Bde. 15 und 20) behandelt. Die Theorie beruht auf der Aufstellung der Galois'schen Gruppe von 168 Vertauschungen. *Dyck nennt die zugehörige Riemann'sche Fläche 168-blättrig.* Gordan gelang die Lösung der schwierigen Aufgabe mit Hilfe der Invariantentheorie und Berechnung von Potenzsummen. Auch Jordan (p. 380—381) hat sich im Anschluß an die Methode von Kronecker mit der Gleichung achten Grades beschäftigt«.

Schließlich möge auch eine Stelle aus dem zweiten Bande angeführt werden:

S. 194. »Allgemein ist die Geschlechtszahl [einer algebraischen Curve] gleich der Klasse der Abel'schen Funktionen, durch welche die Coordinaten der Curvenpunkte als Funktionen eines Parameters darstellbar sind . . . Mit wachsender Geschlechtszahl wächst, bei der Darstellung von x, y, z durch einen Parameter, auch die Klassenzahl der Abel'schen Transcendenten. Man bezeichnet deshalb die Curven vom Geschlechte $p \geqq 2$ häufig als hyperelliptische Curven. Eine weitere Bedeutung der Geschlechtszahl der Curven besteht nach Riemann darin, daß zwei Curven nur dann homographisch auf einander bezogen werden können, wenn ihre Geschlechtszahlen gleich sind (s. oben S. 43).

S. 43. »Alle durch irgend welche Transformationen eindeutig auf einander bezogenen Curven haben die Grundeigenschaft, daß sie sämtlich von gleichem Geschlechte sind. Das Geschlecht einer Curve bildet also eine Invarianteneigenschaft in Bezug auf alle eindeutigen, auch nicht lineare, Transformationen, während bei den gewöhnlichen Invarianten nur lineare Transformationen betrachtet werden«. Das ist besser, aber der Begriff der eindeutig umkehrbaren rationalen Substitutionen hätte deutlich gekennzeichnet werden müssen.

Die Quelle aller dieser Unklarheiten und Fehler ist, gerade herausgesagt, die mangelhafte funktionentheoretische Vorbildung des Verfassers. Sein guter Wille und sein großer Fleiß ist ja unver-

kennbar, aber die mathematische Beichte, die er mit seiner Synopsis ablegt, bringt es an den Tag: Solange Hagen in Deutschland lebte, hat er sich auf diesem Gebiete keine eindringenden Kenntnisse erworben, was damals auch sehr schwierig war, und dann konnte er, abgeschnitten von dem Verkehr mit europäischen Mathematikern, diesen Mangel nicht mehr ergänzen.

Dagegen ist Hagen nach seinem Studiengange mit den Plückerschen Ideen vertraut, und so kommt es, daß der zweite Band einen erheblich günstigeren Eindruck macht, als der erste, obgleich gerade hier die Lehrbücher verhältnismäßig wenig bieten; Sturms »Liniengeometrie« konnte Hagen noch nicht benutzen. Während es ihm gelungen ist, auf Grund der Originalarbeiten eine befriedigende Darstellung der algebraischen Geometrie zu geben, lassen die Abschnitte I: Grundlagen der Geometrie und V: Ausdehnungslehre viel zu wünschen übrig. Ich kann nur noch auf den Abschnitt V genauer eingehen.

In diesem Abschnitte liegt ein erster Versuch vor, einen gewissen Complex neuer, noch in der Entwickelung begriffener Ideen im Zusammenhange darzustellen, ein Versuch, der noch dadurch erschwert wird, daß die Schriften von Graßmann nicht leicht zu lesen sind. Man kann nicht sagen, daß dieser gewiß anerkennenswerte Versuch gelungen ist.

Um dies nachzuweisen, beginne ich mit einer Bemerkung allgemeinerer Art. Bekanntlich hat Graßmann, als die erste Ausgabe der Ausdehnungslehre von 1844 kein Verständnis fand, im Jahre 1862 eine neue Bearbeitung erscheinen lassen, später aber, 1878, als seine Ideen anfingen durchzudringen, die erste Ausgabe mit einigen Zusätzen wiederabdrucken lassen. Wenn nun Hagen sagt (S. 130, No. 4): »Diese drei Bücher sollen, nach Graßmanns Vorgange, mit A_1, A_2, A_3 bezeichnet werden«, so ist das erstens falsch — Graßmann spricht nur von der A_1 und A_2 —, zweitens irreführend, denn Hagen beruft sich fast immer auf die A_2 und erweckt dadurch, gewiß gegen seine Absicht, wiederholt den Anschein, als ob Graßmanns Untersuchungen in eine spätere Zeit fallen, als die anderer Forscher auf diesem Gebiete. — Es möge nun die Besprechung einzelner Stellen folgen, wobei ich mich auf das Wichtigste beschränken werde.

S. 128. Vorbemerkung (2). »Graßmann hatte den Ausdruck 'Ausdehnungslehre' erst mit Rücksicht auf seine 'äußere Multiplication' gewählt, wollte aber später auch alle anderen Systeme in demselben einbegriffen wissen, die auf geometrische Einheiten aufgebaut sind«. In Wahrheit bedeutet 'Ausdehnung' bei Graßmann im Großen

und Ganzen dasselbe wie 'Dimension', und Ausdehnungslehre ist die Lehre von n-dimensionalen Gebilden.

S. 128. No. 1. Mag man auch mit Chasles und Mansion der Ansicht sein, daß Gauß auf die Ausbildung der geometrischen Theorie der imaginären Größen keinen oder wenigstens keinen erheblichen Einfluß gehabt hat — Gauß' Bedeutung für die arithmetische Theorie der Zahlen $a + ib$ ist ja unbestritten und unbestreitbar —, so ist das doch kein genügender Grund, um, wie es Hagen thut, den Namen Gauß dabei überhaupt nicht zu nennen. Jedenfalls zeigt die Inaugural-Dissertation (Helmstedt 1799, besonders § 16) und ein Brief an Bessel vom 12. Januar 1812, daß Gauß schon früh im Besitze der geometrischen Interpretation der imaginären Größen gewesen ist, und daß er sie für Algebra nnd Funktionentheorie fruchtbar zu machen verstand (vgl. auch Lie, Vorlesnngen über continuierliche Gruppen, Leipzig 1893, S. 616).

Eine kürzlich gemachte Entdeckung scheint freilich die Prioritätsfrage: Gauß oder Argand zu Gunsten eines dritten zu entscheiden. Wie ich einer brieflichen Mitteilung von Valentiner in Kopenhagen vom 8. November 1895 entnehme, hat bereits im Jahre 1797 ein dänischer Landmesser Werrel der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen eine Abhandlung vorgelegt, welche »die ganze geometrische Theorie der imaginären Zahlen und außerdem eine (jedoch nicht vollständige) Quaternionentheorie enthält«. Es wäre sehr zu wünschen, daß diese wichtige Urkunde veröffentlicht würde.

S. 129. No. 4. »Gleichzeitig mit Hamilton arbeitete Graßmann an seiner 'Ansdehnungslehre' und ließ dieselbe im Jahre 1844 in Buchform erscheinen, ohne vorläufige Mitteilung in Zeitschriften. Dieselben Gedanken legte Graßmann in der Leipziger Preisschrift vom Jahre 1847 auseinander: 'Geometrische Analyse, geknüpft an die von Leibniz erfundene geometrische Charakteristik'«. Die geometrische Analyse ist in gewissem Sinne ein Ersatz für den angekündigten, aber nicht veröffentlichten zweiten Teil der A_1. Sie enthält, zum ersten Male, die Theorie des inneren Produktes und auch gewisse Anwendungen anf die Mechanik, alles Gegenstände, die in diesem zweiten Teile der A_1 behandelt werden sollten (vergl. A_1 S. XI—XIV); dazu kommen noch die Anwendungen auf die Kreisgeometrie.

S. 131. No. 6. Taits Behauptung: »die Untersuchungen Graßmanns seien in Hamiltons Theorie eingeschlossen« ist so chauvinistisch, daß sie keine Aufnahme in die Synopsis verdient hätte.

S. 135. No. 3. »Ein Punkt, bestimmt nach Lage und Gewicht,

heißt 'Punktgröße', eine Gerade, bestimmt nach Länge, Richtung und Sinn, heißt 'Strecke', eine Ebene, bestimmt nach Inhalt, Richtung und Sinn, scheint bei Hamilton und Graßmann noch nicht als Element aufzutreten und hat deshalb noch keine eigene Benennung‹. In Wahrheit tritt dieser Begriff bereits in der A_1 auf, wo er in § 114 mit ›Ebenengröße (vielleicht besser Plangröße)‹ bezeichnet wird; in neuerer Zeit wird Mehmkes Benennung ›Feld‹ immer mehr üblich.

S. 135. No. 3. ›Die dualistische Auffassung tritt jedoch in den Schriften Hamiltons und Graßmanns nicht hervor‹. Was Graßmann angeht, so ist genau das Gegenteil richtig: die dualistische Auffassung tritt bei ihm wiederholt hervor, ja in der A_2 wird die Dualität ganz allgemein bewiesen.

S. 139. No. 2. Graßmann behandelt nicht ›nur den besonderen Fall, wo die Linientheile parallel sind‹, sondern auch den allgemeinen Fall, vergl. A_2 Nr. 285, 286, 346, 347.

S. 142. No. 2. ›Cayley schlägt aber (Quart. f. of Math. Vol. 22, 1887, p. 273) vor, die Multiplicationsgesetze auf lineare Funktionen zu beschränken, also auf die Formel:

$$\alpha_r a_s = \sum \alpha_i a_i ‹.$$

Dieser Gedanke findet sich schon in Hamiltons ›Lectures‹, Hamilton stellt sich geradezu die Aufgabe, alle möglichen Multiplikationen dieser Art zu bestimmen.

S. 149. No. 8 handelt es sich um die Anwendung der Ausdehnungslehre auf die Theorie der Curven und Flächen höheren Grades. Für diesen Gegenstand wird nur auf A_1 § 146—148 und A_2 Nr. 306—309 verwiesen, während vor allem Graßmanns Abhandlungen in Crelles Journal Bd. 31, 36, 42, 44, 49, 52 u. s. w. in Betracht kamen.

S. 153—156. Hauptstück IX: Die mittlere Multiplikation. Graßmann setzt nicht, wie es in No. 1 heißt, das mittlere Produkt ab gleich

$$\lambda[a/b] + [ab],$$

bei ihm ist vielmehr ab gleich

$$\lambda[a/b] + /[ab],$$

und ebenso ist in No. 2 nicht

$$e_r e_s = e_t,$$

sondern, da bei Graßmann alle Gleichungen immer homogen sind:

$$e_r e_s = /e_t.$$

Es ist allerdings möglich, eine Theorie der mittleren Multiplication auf Grund der Erklärung:

$$ab = \lambda[a/b] + [ab]$$

durchzuführen, und Lüroth, der in der Synopsis nicht erwähnt wird, hat das bereits gethan. Jedoch muß man sich für eine dieser beiden Erklärungen entscheiden, und es ist verwirrend, wenn später, in den Gleichungen für AB (No. 3 und No. 4), ohne jede Erläuterung auf einmal Graßmanns Erklärung benutzt wird.

Doch genug der Einzelheiten. Kommen wir zum Schluß. Die Ergebnisse einer eingehenden Beschäftigung mit Hagens Synopsis zusammenfassend, werden wir sagen müssen, daß hier ein Werk vorliegt, dessen Zweck: rasches und sicheres Zurechtfinden in den verschiedenen Gebieten der höheren Mathematik einem lebhaft gefühlten Bedürfnisse der Gegenwart entgegenkommt. Zur Verwirklichung dieses Zweckes hat Hagen in langjähriger Arbeit ein reiches Material zusammengetragen, was um so mehr Anerkennung verdient, als ihm sein Amt als Direktor der Sternwarte in Georgetown nicht viel Mnße läßt. Erreicht ist dieser Zweck insoweit, als die Synopsis für eine erste Orientierung im allgemeinen gute Dienste leisten dürfte. Sie genügt jedoch nicht mehr, sobald es sich um ein tiefer dringendes Studium handelt. Es liegt das daran, daß die Hilfsmittel des Verfassers unzureichend waren. Unzureichend in doppeltem Sinne. Die litterarischen Hilfsmittel, die für ein solches Unternehmen die nnentbehrliche Grundlage bilden, waren ihm nur zum kleineren Teile zugänglich, und dann beherrscht Hagen nicht alle die Gehiete, die seine Synopsis umfaßt, in dem Maße, wie es für eine encyklopädische Darstellung erforderlich ist. Wir dürfen jedoch hoffen, daß die beiden folgenden Bände von solchen Versehen frei sein werden, wie wir sie im Vorhergehenden feststellen mußten, und wünschen das auch im Interesse der rührigen Verlagshuchhandlung, die für eine vorzügliche Ausstattung des Werkes Sorge getragen hat.

Königsberg, im Januar 1896. Paul Stäckel.

Kretschmer, Paul, Die griechischen Vaseninschriften ihrer Sprache nach untersucht. Gütersloh, C. Bertelsmann, 1894. VIII. 251 S. 8°. Preis Mk. 5.50.

Als Mazocchi auf den damals allgemein für etruskisch gehaltenen antiken Thongefäßen, die aus jahrhundertelanger Vergessenheit der Boden Italiens vielerorten hatte wieder ans Licht treten lassen, die ersten Beischriften in griechischem Alphabet und griechischer Sprache entdeckte nnd dann 1754 in seinem großen Werke über die Erztafeln von Herakleia auf wenigen Seiten der gelehrten Welt bekannt machte[1]), hat er sicherlich nicht geahnt, daß einmal über diese kurzen und scheinbar so nnbedeutenden Inschriftenreste ein Sprachforscher ein eigenes Buch, und zwar ein inhaltreiches und vortreffliches, von Archäologen und Grammatikern mit gleich aufrichtigem Danke begrüßtes Buch, werde schreiben können. Heute werden wir umgekehrt weit eher geneigt sein uns zu verwundern, daß dieses Buch nach den reichen Funden seit dem Ende der 20er Jahre so lange hat auf sich warten lassen, obwohl doch Archäologen und Epigraphiker die Bedentung der Vaseninschriften rasch würdigen lernten nnd dnrch die aus ihnen abgeleiteten, nicht blos für die Kunstgeschichte wichtigen Ergebnisse in das hellste Licht zu setzen verstanden. Winckelmann durfte sich, als er in der Geschichte der Kunst bei den Alten die Hauptmasse der Vasen für das Hellenenthum reklamierte, auf das Zeugnis der deutlich griechischen Beischriften als eine wichtige Stütze seiner die hergebrachte Theorie nmstürzenden Anschauung berufen. Mit Hilfe derselben Beischriften gelang es später, nicht nur einige feste Punkte für die Chronologie zu bestimmen, sondern auch nach den Unterschieden von Alphabet und Dialekt die großen Gruppen zu sondern, die heute als die korinthische, chalkidische, attische und unteritalische bekannt sind. Für die Lokalisierung der letzten Gruppe hatte eigentlich Mazocchi bereits das entscheidende Zeugnis, das Vorkommen des specifisch italischen ⊦, beigebracht[2]). Den ausgesprochenen Atticismus der dritten Klasse, den schon O. Müller energisch betont hatte[3]), erklärte Kramer[4]), wie sich immer evidenter herausstellte, mit vollkommenem Rechte durch die Annahme eines starken Exportes attischer Thonwaare nach den Ländern des Westens und be-

1) SS. 137. 551. 554.

2) Später hat Osann dies Zeichen mit Recht als wichtiges Lokalisierungsmittel benutzt (Revision 56. 66).

3) Comm. Soc. Gott. VII cl. hist. 84 sqq. (1831).

4) Stil und Herkunft der bemalten griech. Thongefäße (1837).

zeichnete ebenso treffend für die durch höhere Alterthümlichkeit, besonderes Alphabet und dorische Färbung der Beischriften charakterisierten Gefäße Korinth als das Ursprungsland. Eine sehr wesentliche Verstärkung erfuhr Kramers Theorie, die hinsichtlich der für Korinth in Anspruch genommenen Vasen noch ungenügend fundamentiert war, durch die von Th. Mommsen[1]) aufgezeigte Uebereinstimmung ihrer Buchstabenformen mit dem Alphabete der korinthischen Pflanzstadt Korkyra, und spätere epigraphische Funde haben den letzten Zweifel an ihrer Richtigkeit beseitigt. Endlich gelangte Kirchhoff[2]) durch die Beachtung der mundartlichen und epigraphischen Eigenthümlichkeiten zu der Aussonderung der seit ihm chalkidisch genannten Gefäße als einer sicher einheitlichen Gruppe, deren Lokalisierung freilich noch zwischen Euboea und dem griechischen Westen schwankt. Im Laufe der Zeit hat sich dann herausgestellt, daß noch andere Griechenstädte an der Fabrikation beschriebener Vasen betheiligt waren, und die Zahl der deutlich unterscheidbaren Klassen ist bei Kretschmer auf elf gestiegen.

Für die Geschichte der Schrift lieferten die Vasen auch im Einzelnen wichtige neue Erkenntnisse. Das korinthische Alphabet ließ sich schon zu einer Zeit, als es an epigraphischen Denkmälern dieser Stadt so gut wie ganz gebrach, auf Grund der Kramerschen Zutheilung aus anderwärts gefundenen Vasen vervollständigen. Die ersten attischen Beispiele für die Verwendung des Koppa, das man lange Zeit für ein ausschließlich dorisches Konsonantenzeichen hielt[3]), sind auf Thongefäßen zu Tage gekommen. Und bekannt ist, daß in der Frage nach dem griechischen Musteralphabete, aus dem die Schriftsysteme der italischen Völker nnd Stämme abgeleitet sind, eine Anzahl von Alphabetvasen die wichtigste Rolle gespielt haben, bis das im Jahre 1882 gefundene vejentische Gefäß die endgiltige Lösung des Problems gebracht hat[4]).

Die hier kurz skizzierten ergebnisreichen Untersuchungen erstrecken sich über viele Jahrzehnte: während der ganzen Zeit stand der Grammatiker unthätig bei Seite, er allein vermochte zu den *ἐκπώματα γραμματικά*, wie der attische Sprachgebrauch, den *urnae litteratae*, wie Plautus sie nannte, kein rechtes Verhältnis zu gewinnen. Was der Epigraphiker seiner Aufmerksamkeit gewürdigt hatte, kam durch diese Vermittelung wohl auch zur Kenntnis des

1) UD. 35. 38.

2) In der ersten Fassung der Studien zur Geschichte des griech. Alphabets (1863).

3) O. Jahn, Einleit. 169.

4) Mommsen, Bullet. 1882, 95.

Grammatikers; alles Uebrige aber blieb für ihn im Grunde totes Kapital, ein ungehobener Schatz, über dessen Reichthum man jetzt nachträglich erstaunt, seit Kretschmers glückliche Arbeit ihn zugänglich gemacht hat. Die gelegentlichen Aeußerungen der Archäologen, die mit richtigem Takte in den Vasenbeischriften »eigenthümliche volksmäßige Besonderheiten«, Erscheinungen »gemeiner Aussprache« und dergleichen zu spüren glaubten [1]), waren gewiß geeignet, das Verlangen nach genauerer Kenntnis zu wecken, aber es waltete ein verhängnisvoller Unstern über diesen Studien. Die nach Franz' Vorarbeiten von E. Curtius zum Druck beförderte Sammlung der Vaseninschriften im 4. Bande des CIG, die nach ihrem Charakter und ihrer Bestimmung auch die grammatische Verwerthung ermöglichen und vorbereiten sollte, war ein in der ganzen Anlage gründlich verfehltes Werk, das viel zu oft dem subjektiven Meinen der Bearbeiter statt der urkundlichen Ueberlieferung das Wort gab und von Anfang an eigentlich nur als bibliographischer Wegweiser durch die große Masse der Vasenpublikationen eine gewisse Brauchbarkeit beanspruchen konnte. Nur wer das ganze Material mit selbstständigem archäologischem und grammatischem Urtheil von Neuem aufzuarbeiten im Stande war, konnte die Aufgabe lösen, die hier der Wissenschaft mit der sicheren Aussicht auf lohnenden Ertrag gestellt war.

Aber diese Verbindung von kunstgeschichtlichem und sprachhistorischem Wissen ist naturgemäß selten. Selbst in den besten Büchern zur griechischen Grammatik und Etymologie vermißte man bis vor Kurzem eine einigermaßen systematische Ausbeutung der Vaseninschriften. In den »Grundzügen« notiert G. Curtius etwa ein *παῦς* oder *Ἀριάγνη*, aber über die Etymologie von *Ὀδυσσεύς* und *υἱός* verbreitet er sich, ohne der durch die Vasen mehrfach bezeugten abweichenden Formen zu gedenken. Selbst G. Meyer, dessen ein reiches Material verarbeitende »Griechische Grammatik« auch diesen anspruchslosen Denkmälern mehr Raum gewährte als sonst üblich war, bespricht beispielsweise § 280 die Schicksale der Gruppe *δμ*, ohne von den für die Frage entscheidenden Formen der Vasen *Ἄσμητος Κάσμος* Notiz zu nehmen. Ueberall wo die Vaseninschriften von den Grammatikern verwerthet werden, trägt ihre Benutzung den Charakter des Zufälligen, Unzusammenhängenden; von einer das ganze Material umfassenden Verarbeitung, die doch das Einzelne erst kontrollierbar und damit wirklich nutzbar macht, finden sich nicht einmal die Ansätze. Hierin endgiltig Wandel geschaffen und

1) O. Jahn, Einleit. 241.

das reiche, aber brachliegende Gebiet der grammatischen Wissenschaft recht eigentlich aufgeschlossen zu haben, ist das Verdienst Kretschmers, der in zwei Aufsätzen der Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung vom Jahre 1887 die entscheidende Arbeit ein für allemal gethan hat. Wer die sprachwissenschaftliche Litteratur der letzten Jahre auch nur einigermaßen kennt, weiß den Abstand zwischen Einst und Jetzt zn ermessen: neben den Denkmälern auf Stein nnd Erz, denen die griechische Grammatik eine so ungeahnte Bereicherung verdankt, stoht heute, als zweite wichtige Zeugnisquelle für griechische Sprachgeschichte, das bescheidonere und von der Grammatik früher kaum beachtete Thongefäß, das uns einen, wenn auch nur flüchtigen Blick zu thun verstattet hat in eine uns sonst fast ganz verschlossene Welt, die altgriechische, speciell die altattische Volkssprache.

Nur durch eine Gegenüberstellung des jetzigen und des früheren Zustandes, wie ich sie hier andeutungsweise versucht habe, kann man Kretschmers Verdiensten um einen lange vernachlässigten Zweig der Wissenschaft, die in zweitor Roihe anch den Archäologen zu Gute gekommen sind, gerecht werden. Es war nach so glücklichen Anfängen zu erwarten, daß Kretschmer dem Anbau des von ihm eroberten Gebietes auch weiterhin seine Kraft widmen werde. In der That legt er uns jetzt die Ergebnisse wiederholter Untersuchung in der handlichen Form eines selbstständigen, alle Vasenklassen umfassenden Buches vor, das seine Entstehung, wie die Vorrede meldet, wesentlich dem Wnnsche der Archäologen verdankt, aber gewiß auch von denen, zu deren Handwerkszeug die Kuhnsche Zeitschrift gehört, mit gleicher Freude aufgenommen wird. Das Material ist sorgsam vermehrt, nicht blos um die Funde der letzten Jahre; ganze Kapitel sind neu hinzugekommen, und überall spürt man auch in den Einzelheiten die bessernde Hand, nicht nur in Berichtigungen, Umstellungen, Zusätzen, sondern auch in Streichungen. Hier ist sogar manchmal nach meiner Empfindung der Schnitt zn tief gegangen und hat gesundes Fleisch mit hinweggenommen, und für folgende Auflagen, die schon die in Aussicht stehende Vermehrung des Materials nothwendig machen wird, möchte ich in einigen Punkten Wiederanknüpfung an die Darstellung des ersten Versnches empfehlen.

Die erste Anforderung, die man an ein Bnch über die Sprache der »Töpfer« zu stellen hat, ist die der urknndlichen Znverlässigkeit in der Beibringung des Thatsachenmaterials. Mit welcher Mühe und welchem Erfolge Kretschmer diese oberste Forderung zu erfüllen bestrebt gewesen ist, beweisen die zahlreichen Berichtigungen fal-

scher Lesungen, die sich über das ganze Buch zerstreut finden [1]). Ein sorgsam peinliches Zeugenverhör, persönliche Nachprüfung am Original oder den Durchzeichnungen des Berliner Apparates, die oft in Anspruch genommene und bereitwillig gewährte Hilfe sachverständiger archäologischer Freunde, all das wirkt zusammen zu dem Eindruck sicherer Verläßlichkeit, der den Leser bei der Benutzung des Buches überall begleitet. Erreichbar war das nur dadurch, daß Kretschmer zugleich der zweiten Forderung, möglichst vollständiger Beherrschung des unendlich reichen und weit zerstreuten Materials, gerecht geworden ist. Die häufig flüchtige Ausführung der Inschriften, die Schwierigkeit der Lesung und oft genug das Ungeschick sonst sehr verdienter Katalogverfasser, die ihre Vasen manchmal ein haarsträubendes Griechisch reden lassen, bilden eine Fehlerquelle schlimmster Art, vor deren Einflüssen sich nur derjenige wirksam schützen kann, der all die einzelnen von verschiedenen Beobachtern zu verschiedener Zeit gemachten Notizen über den thatsächlichen Befund neben einander zu halten, die Zuverlässigkeit der einzelnen Gewährsmänner darnach abzuschätzen und jederzeit die besten und treuesten Reproduktionen aus umfassender Litteraturkenntnis heraus seinen Angaben zu Grunde zu legen versteht. Ich darf mein Urtheil in dieser Frage nicht als kompetent ansehen und beziehe mich deshalb lieber auf das Zeugnis des Archäologen Furtwaengler, der Kretschmers ausgedehnte Kenntnis des Denkmälerbestandes rühmend hervorhebt [2]). Mir selbst hat jeder Versuch einer litterarischen Nachprüfung dies Urtheil bestätigt. Es ist eine ganz seltene Ausnahme, wenn es gelingt, ein von Kretschmer nicht benutztes Werk aufzutreiben. So sind die Vasen der Sammlung Dzialynski regelmäßig nur nach Longpérier Rev. arch. XVII 1868 citiert [3]), ohne daß de Wittes Description des collections d'antiquité couservées à l'Hôtel Lambert (Paris 1886) mit ihren Abbildungen herangezogen wird. Auf Tafel I S. 14 steht neben *Πελευς* deutlich *Χερον* (mit *ε* statt mit *ι*), wie auch Longpérier gelesen hatte. Genauere Feststellung

1) Man vgl. die SS. 78_1. 79_1. 93_5. 119. 151. 153. 155. 193. 235. In der Kuhnschen Zeitschrift 408 war aus Kleins Meistersignaturen² 196 *Περίτους* beibehalten, das jetzt beseitigt ist. Ueberhaupt stellt sich heraus, daß auf Kleins Angaben in diesem grammatischen Detail wenig Verlaß ist (116_6. 127_1. 180). Wie hartnäckig diese Fehler sich behaupten, zeigt *Αὐτόβολος*, das von Jahn auf Klein und Wernicke übergegangen ist, vgl. 108. — 79 hätte vielleicht der Zweifel Wernickes (Lieblingsnamen 100) hinsichtlich der Lesart *καλά* erwähnt werden können.

2) Berl. Phil. Wochenschr. 1895, 201.

3) 85. 107. 128. 153. 182. Ich citiere stets die Seiten des Kretschmerschen Buches mit zusatzlosen, gelegentlich in eckige Klammern eingeschlossenen Zahlen.

wäre erwünscht[1]). Tafel VII S. 45 kann auch den Laien, zu denen ich selbst gehöre, zeigen, wie Recht der alte Mazocchi a. a. O. 551 hatte mit seiner Bemerkung »A interdum ab O angulato vix dissidet«, und wie wohl Kr. daran gethan hat, auf die Lesungen *χολός* statt *καλός* 118. 235 kein Gewicht zu legen und das KZ. 29, 411 acceptierte *Κᾶμος* (statt *Κῶμος*) in der neuen Bearbeitung zu beseitigen. Freilich hätte es nicht stillschweigend geschehen sollen. Auf einer archaischen Hydria in Civita vecchia las Brunn (Bull. 1859, 129) *ϝαχαι*. Kr., der KZ. 29, 160 nr. 8 diese Notiz hervorgezogen, hat sie jetzt (zu 27 nr. 45) unterdrückt. Eine Abbildung findet sich in der Collection Greau II 12 nr. 60 mit merkwürdigen Beischriften. Das 224 behandelte, in den Peplos aufgenommene[2]) Epigramm ist noch in einem zweiten, z. T. vollständigeren Text bietenden Exemplare erhalten, Heydemann Pariser Antiken 90 nr. 14, was Kr. entgangen zu sein scheint. Die Form *μολάχη*[3]) wird dadurch bestätigt. Dergleichen bei der weitschichtigen Litteratur unvermeidliche Fälle erweisen sich aber als ganz vereinzelte Erscheinungen, die der Vortrefflichkeit der Leistung keinen Abbruch thun können.

Es ist schwer von dem reichen und, wie die Natur der Sache es mit sich bringt, in tausend Einzelheiten zersplitterten Inhalt des so zuverlässig fundamentierten Buches, das in der Verarbeitung der Thatsachen überall den sicheren Takt und das umsichtige Urteil eines ebenso scharfsinnigen wie methodischen und kenntnisreichen Sprachforschers bekundet, eine Vorstellung zu geben. Wenn ich zu diesem Zweck versuche, eine Reihe der wichtigeren Ergebnisse rasch vorzuführen, nehme ich dabei das Recensentenrecht für mich in Anspruch, gelegentlich ein neues Zeugnis beizubringen oder eine abweichende Meinung geltend zu machen.

Mehr als einmal haben die Vasen unsere Ansichten in betreff der Orthographie griechischer Namen berichtigt, zuweilen auch wohl das bereits bekannte Zeugnis der Steininschriften von Neuem bestätigt, so bei *Ἀλκμέων Σιληνός Σκίρων Χίλων Χίρων*[4]). Das sieht zunächst

1) Schwanken zwischen *ι* und *ε(ι)* belegt Kr. 133 durch mehrere Beispiele, denen man auch *εἰρήνη* (geschrieben *ερηνη* CIA II 2858. IV 2 nr. 1 b 14. 21): dor. *ἰρήνα* (kret. *ἰρήνα*) beirechnen muß. Zu den Belegen für *μηλιχ-* kommen *Ζηνὶ Μηλιχίωι* Mus. Ital. III 622 nr. 39 und aus Hesych kret. *ἀμήλι(χος)*.

2) Wendling, De Peplo Aristotelico (Straßburger Diss. 1891), 50. 58.

3) Die Vulgärform *μολόχη* habe ich Qu. ep. 531 belegt. Vgl. Saalfelds Tensaurus s. *molochitis*, Hatzidakis Einleitung 91 *μολόχη*, arm. *mološ* ZDMG. 47, 24 und die syr. Form mit Vav in erster Silbe ebenda 30, 358.

4) Franz und E. Curtius betrachteten dergleichen im CIG IV einfach als Beweise der negligentia, während sie *Τλημπόλεμος* (jetzt auch inschriftlich belegt, CIA IV 1 fasc. 3, 491 [44]) *Ἀριάνη* als wirkliche Aussprachsbesonderheiten

ziemlich gleichgiltig aus, aber an der Orthographie hängt oft nicht mehr und nicht weniger als das Verständnis des Wortes, seine Etymologie. Mit den »Freiern« hat *Κλυταιμήστρα* 167 nichts mehr zu thun, seit wir wissen, daß die Form mit *νῡ* blos dem schlechten Einfall etymologisierender Spätlinge ihr Dasein verdankt. Allmählich nur hat sich diese Erkenntnis Bahn gebrochen, obwohl die Vasen mit *Κλυταιμήστρα* längst bekannt waren und Ritschl zuerst und Andere nach ihm Clytemestra als die eigentlich lateinische Form erwiesen hatten; schließlich machte Papageorg darauf aufmerksam, daß auch byzantinische Handschriften wie der berühmte Laurentianus des Aeschylus und Sophokles constant *Κλυταιμήστρα* bieten. Es ist ein ergötzliches Schauspiel zu sehen, wie sich noch neulich Arth. Ludwich, der das *Κλυταιμνήστρα* seiner Odysseehandschriften um keinen Preis aufgeben will, als der immer kampffrohe Vertheidiger der argbedrängten *παράδοσις* abmüht, nicht die echte Ueberlieferung, sondern den herkömmlichen orthographischen Schlendrian zu retten[1]). Da er Vaseninschriften als Handschriften nicht wird gelten lassen[2]) und ihm die handschriftliche Ueberlieferung nun einmal über Alles geht, will ich ihm hier den Gefallen thun, aus einer wirklichen Handschrift von respektablem Alter ein weiteres Zeugnis für *Κλυταιμήστρα* beizubringen: Philodemi rhetor. ed. Sudh. p. 217, wo der Herausgeber ein *ν* hineinzuconjicieren sich nicht hat enthalten können[3]).

gelten zu lassen geneigt sind. — Kretschmer hätte wohl auch *Ἄγλαυρος* (Meisterhans[3] 64$_9$) aus den Vasen belegen sollen (München 376. Adria 505), ebenso das von Sophokles gebrauchte attische *Θαμύρας* (für ep. *Θάμυρις*) mit Vatican 7815 (Wernicke Lieblingsnamen 67. Klein 69) und Michaelis, Thamyris und Sappho (Leipzig 1865) S. 2. In dem Kapitel über die korinthischen Vasen durfte *Ἵππαλκμος* nicht übergangen werden, das in der Ueberlieferung bald zu *Ἱππάλκιμος*, bald zu *Ἵππαλμος* entstellt wird (Athen. Mitth. XVIII 33 Anm.) und KZ. 29, 173. 424 nicht richtig beurtheilt wurde.

1) Homerica II (Königsberger Ind. lect. 1893/4). Den Standpunkt charakterisiert die allen Ernstes vorgetragene Vergleichung des *ν* in accus. wie *φλέβαν τρίποδαν* mit Schreibfehlern wie *ἤμαντα* für *ἤματα*.

2) Ihr Zeugnis wird beiseite geschoben unter Hinweis auf O. Jahn, der einmal »von der flüchtigen und inkorrekten Schreibweise der Vasenmaler« gesprochen hat. Die Etymologen des Alterthums, die an den von Ludwich angeführten wesentlich übereinstimmenden Stellen (EM. 521, 17, Et. Gud. 329, 15. Anecd. Oxon. I 243, 7) zu Worte kommen, leiten *Κλυταιμνήστρα* (sc. *ἡ*) von *μνάομαι* ab; es ist für jeden Anderen als Ludwich selbstverständlich, daß der Urheber dieser Etymologie von *Κλυταιμήστρα* ausging und daß erst späte Nachschreiber die überkommene Weisheit auf das inzwischen verunstaltete *Κλυταιμνήστρα* angewendet haben. Diese Verunstaltung ist übrigens schwerlich erst byzantinisch, wie Kr. zu glauben scheint; da *Cliteministra* in den tiron. Noten steht (W. Schmitz, Beitr. 105, wo auch zuerst die Vaseninschriften beigezogen sind), werden die Anfänge wohl weiter zurückliegen.

3) *Τπερμήστρα* Arch. Zeit. 34 (1876), 203.

Zuweilen sind die etymologischen Verdrehungen schon recht alt. Neben *Κασσάνδρα* (att. *Κατάνδρα*) steht *Κεσσάνδρα*, das auch Kr. 28 nicht befriedigend erklärt hat. Der Name gehört zu der aus *κόσμος* (= **κοδ-σμος*) *Κόδρος* (Vater des *Μέδων*) *κεδνός* erschlossenen Wz. *κεδ* ›ordnen‹ und geht ursprünglich auf das *κοσμεῖν στίχας ἀνδρῶν*. Auch *Κάδμος*, der *Ἁρμονία* Gemahl, hieß vermuthlich von haus aus **Κόδμος*, aber da dio Wurzel ganz aus dem lebendigen Gebrauche entschwand, ist sie am Ende auch aus den Eigennamen durch das lebenskräftigere und immer verständlich gebliebene *καδ* hinausgedrängt.

Nicht ohne Interesse ist die allein aus den Vasen zu gewinnende Erkenntnis, daß auch die festen Namen des Mythus vom attischen Volk in viel weiterem Umfange, als wir je geahnt, in die mundartliche Form umgegossen worden sind, ich erinnere an *Αἰνέας* (so auch im Rhesos) *Ἱπποθῶν* [1]) *Περίθους Ὠρειθῦα* [2]) (neben älterem *Ἀρεπνῖαι* 208) *Ἄσμητος Κάσμος Περρεύς Φερρέφαττα* [3]) *Νέττος Ὀλυττεύς Καττάνδρα Κίττος*. Aus dem Kampfe zwischen den älteren, meist im Epos fixierten Formen, die daneben als zulässig erscheinon, und der speciell attischon Umbildung erwachsen wunderliche Zwittergeschöpfe wie *Φερρέφασσα*, vielleicht auch *Ὀλυσσεύς*. Interessant und nöthig wäre eine genauere Vergleichung mit dem Brauche der Tragödie, die manche gut-attische Form schon deshalb nicht verwenden konnte, weil sie auch lautlich stark jonisiert (*ρσ*, *σσ* statt *ρρ*, *ττ*), die aber doch in anderen Fällen der heimischen Gewohnheit sich thatsächlich gefügt hat, so in *Ἀμφιάρεως Ἰόλεως Μενέλεως* 78 fg. (wohl aus Anapästenscheu). Dahin gehört auch *Περίθους* bei Soph. OC. 1594, *Νηρῇδων* OC. 719 [4]) u. A. Aber ob die großen Tragiker *Ἄδμητος* und *Κάδμος* mit *δ* oder mit *σ* gesprochen wissen wollten, kann ich nicht entscheiden. Daß ein Tragiker selbst *Πολυφράσμων* hieß (Dittenberger Syll. 425$_3$), kommt natürlich nicht weiter in Betracht, und dem *ὀδμά* unserer Aeschylusüberlieferung Pers. 115, das außerdem für den Dialog (z. B. Eum. 251) nicht beweisend ist, steht das ansdrückliche Zeugnis gegenüber, daß Sophokles *ἀφράσμων* gesagt habe (fr. 556 N^2, vgl. Aesch. Pers. 415. Ag. 277. 1355). Einen bemerkenswerthen Unterschied zwischen Volkssprache und Tragödie ergiebt Kr.s Beobachtung, daß die Vasenmaler *Οἰδιπόδης* zu schreiben pflegen: die Tragödie hat im Dialog das versgerechtere *Οἰδίπους*, in den lyrischen Partien daneben das dorisierte *Οἰδιπόδας*. —

1) Der Archaismus der Römerzeit greift auf die epische Form zurück. *Ἱπποθοωντίς* Meisterhans^3 17$_6$; so auch auf dem Papyrus der Euxenippea (Hyperides ed. Blass^3 III 16).

2) Auch München 376 nach de Wittes Zeugnis Cat. étr. 105 (jetzt unvollständig).

3) *Φερρέφατ(τα)* auch Ath. Mitth. VI 115 (Klein, Euphron.^{2} 249).

4) *Χρυσεύς* auf der Midiasvase wird zweisilbiges *Χρυσῆς* (att. *Χρυσεύς*) sein.

Im Allgemeinen bekommt man den deutlichen Eindruck, daß je länger je mehr die streng mundartlich gestalteten Bildungen zurücktreten und gleichsam gemeingriechisch recipierten Formen Platz machen. Es ist das wie eine Vorbereitung der späteren κοινή. Meist sind es einfach die Formen des Epos, die allgemeine Giltigkeit erlangen, zuweilen aber auch sonderbare Neubildungen wie Ἀμφιάραος, das erst in der Zeit der rf. Technik an die Stelle des alten Ἀμφιάρηος tritt und dann später auch in die epische Ueberlieferung eingeschwärzt wird.

Daß im attischen Dialekt δμ zu σμ wird, zeigen die Vasen. Damit muß rechnen, wer die Etymologie der Namen Ἀγαμέμνων Μέμνων finden will, zu denen die Vasen die wichtigen Varianten Ἀγαμέσμων Μέσμων 168 geliefert haben. Es handelt sich darum, eine Lautgruppe ausfindig zu machen, aus der sowohl μν als auch σμ hat hervorgehen können. Durch die Heranziehung von μεσόδμη μεσόμνη hat nun Prellwitz die Frage nach dem Ursprung der Namen (Wz. μεδ) schlagend gelöst, und es ist mir nicht recht verständlich, weshalb Kr. sich den zwingenden Conseqnenzen des Thatbestandes zu entziehen versucht. Er greift zu der an sich unplausiblen nnd lautlich anfechtbaren Annahme ursprünglicher Doppelbildungen (-μενμων und -μένσμων, dessen supponierte Umgestaltung zn -μέσμων durch πεῖσμα aus *πένθσμα so gnt wie widerlegt wird), blos weil ein Ungenannter und Unbekannter den Esel, vermuthlich im Scherz, μέμνων, den ›ausharrenden‹ getauft hat [1]) und Plato Ἀγαμέμνων ebenfalls von μένω ableitet. Aber wohin sollen wir kommen, wenn wir uns durch die Etymologien der Alten bei nnseren eigenen Deutnngsversuchen wollen leiten lassen? Ueber den Weg, der von Μέδμων μεσόδμη zu Μέμνων μεσόμνη geführt hat, kann man verschiedener Meinung sein; ich glaube, daß durch eine Art von Metathesis δμ zu βν und weiter zu μν geworden ist, wobei das anlautende μ in Μέμνων μεσόμνη sicher eine mitbestimmende Rolle gespielt hat. Sonst würden wir auch Ἄμνητος Κάμνος irgendwo antreffen.

Wie Κάσμος ans Κάδμος, also durch die Annahme eines rein lautmechanischen Processes, scheint mir auch Ἀριάγνη 171. 198 erklärt werden zu müssen. Ich wenigstens sehe nicht ein, wie παίγνιον von παίζω ἔπαιξα hat abgeleitet werden können, sondern meine das Wort unmittelbar mit dem fertigen epischen παιδνός verbinden und denselben Lautwandel δν > γν anerkennen zu müssen, der uns später in gr. Κύδνος > lat. *Cygnus* entgegentritt [2]). Damit ist eine

1) Mehr darf man aus Hesych μέμνων· ὄνος nicht schließen. Ueber solche etymologische Spielereien vgl. die in meinen Qu. ep. 119 n. 5 citierten Stellen.

2) Tomaschek, Wien. Sitzungsber. 124, 67. *cl* aus *tl* kennt man aus dem Italischen, *gl* aus *dl* aus dem Littauischen. Im Sanskrit schreiben die Handschriften für *tn* öfter *tkn*. Wackernagel Altind. Gramm. 136.

Parallele für *Ἀριάδνη* > *Ἀριάγνη* gewonnen [1]). *Ἀριάγνη* mit Kr. für eine alte Nebenform von *Ἀριάδνη* zu halten kann ich mich nicht entschließen. Inschriftliche Zeugnisse sind 198 nachzutragen. Monatsber. Berl. Akad. 1863, 517 nr. 2, wo ich herstelle [σ]υ(μ)β(ί)ου *αὐτοῦ Ἀ(ρι)άγνης*. Athen. Mitth. 17, 199 nr. 2, 15. IGMar. Aeg. I 759. *Ariagne* CIL. III s. 12033, 2 [2]). VI 22238. 29303. Daneben hat sich das epische *Ἀριάδνη* stets, auch im Lateinischen, behauptet.

Wie Bild und Lied sich wechselseitig erklären und aufhellen, ist bekannt, aber auch die Vasenaufschriften selbst bereichern unsere Kenntnis der Litteratur um manchen kleinen und doch oft bedeutsamen Zug, den man, einmal aufmerksam gemacht, ungern missen würde. Die durch das Prädicat *καλή* ausgezeichnete Bücherkiste — *ἡ κιβωτός* Ar. Equ. 1000 oder *κίστη* Vesp. 529. 1056 — erinnert durch ihren Inhalt — *Χιρώνεια* — an die unter Hesiods Namen gehenden *Χίρωνος ὑποθῆκαι* 83; wobei ich nicht weiß, ob das Wort als femin. oder neutr. plur. zu fassen ist [3]). In *ὦ παίδων κάλλιστε* 86 hat Köhler den Anfang des Theognisverses 1365 erkannt. Kr. faßt 87 die Worte eines auf einer Kline gelagerten Mannes, der in der aufgestützten Linken eine Schale hält und mit der Rechten an den Kopf greift, *οὐ δύναμ' οὔ* [4]) als das bedauernde Eingeständnis: »Ich kann nicht mehr trinken!« Vielleicht darf sich dem gegenüber in aller Bescheidenheit die Vermnthung hervorwagen, daß zwei andere Theognisverse gemeint sind, die in unserer Ueberlieferung so lauten [5]):

οὐ δύναμαί σοι, θυμέ, παρασχεῖν ἅρμενα πάντα. 695
τέτλαθι, τῶν δὲ καλῶν οὕτι σὺ μοῦνος ἐρᾷς.

οὐ δύναμ', *οὔ σοι, θυμὲ* scheint mir eine gar nicht üble Variante unseres Theognistextes; vgl. Soph. fr. 762 N[2] *οὐ κόσμος, οὐκ, ὦ τλῆμον, ἀλλ' ἀκοσμία.* Ar. Ach. 421 *οὐ Φοίνικος, οὔ.* Menand. fr. 293 III 83 K. *οὐκ ἔλαττον, οὔ, μὰ τὴν Ἀθηνᾶν.* Die Form des Sphinxrätsels, die Asklepiades in den Tragodumena überliefert hat, scheint durch die Worte *καὶ τρί(πον)* 92[8] bestätigt zu werden [6]). Mit *εἶμι κω[μά]ζων ὑπ' αὐ[λῶν*? (Hartwig, Meisterschalen 257 Anm.) weiß ich nichts

1) Mit *ἁγνός* hat das Wort nichts zu thun, sonst würden die lateinischen Inschriften öfters *Arihadne* haben.

2) Mommsen notiert aus den codd. des Anon. Valesii c. 39 *Agrianni* (durch Umstellung aus *Ariagne* entstanden, gerade so wie das durch Tortellius als mittelalterlich bezeugte *Adriana* aus *Ariadne*).

3) Vgl. das neutr. *Πολυμνήστεια* Aristoph. Equ. 1287. Kratinos 305 I 101 K.

4) *οὐδυναμον* schon im Rapp. Volc. n. 786 bezeugt.

5) Mit *οὐ δύναμαι* beginnen noch die für uns wohl nicht verwerthbaren Verse 367. 939.

6) Kr. ergänzt 242 *καὶ τρίπους*. Dagegen vgl. Panzer, De mythographo homerico restituendo (Greifsw. Diss. 1892) thes. I.

anzufangen, doch darf man an Theogn. 1065 *κωμάζοντα μετ' αὐλητῆρος ἀείδειν* (533 *ὑπ' αὐλητῆρος ἀείδων*) erinnern. *ὧδέ ποτ' ἐν* (oder *ἦν*?) *Τίρυνθι* [1]) 120, das schon im C. 7980 richtig gelesen, aber als Hymnuseingang bezeichnet wird, ist ein deutlicher Fabelanfang: Hesiod Opp. 203

ὧδ' ἴρηξ προσέειπεν ἀηδόνα ποικιλόδειρον.

Ar. Vesp. 1182 *οὕτω ποτ' ἦν μῦς καὶ γαλῆ*. Plato Phaedr. 237 B. Denselben Anfang hört man noch aus dem *λόγος Αἰσώπου* Ar. Av. 652 heraus: *τὴν ἀλώπεχ', ὡς φλαύρως ἐκοινώνησεν ἀετῷ ποτέ*. Die Lateiner haben nur das *ποτέ*, das sie durch *olim*, *forte*, *quondam* wiedergeben, gewahrt, das *οὕτω* oder *ὧδε* aber, zwischen denen der Grieche nach dem Metrum gewählt zu haben scheint, fallen lassen. Ueber »Dichter auf Vasenbildern« hat vorlängst O. Jahn gesprochen. Der Zitherspieler *Μοσαον* München 379 (d. i. *Μουσαῖος* Kr. 128) trägt den Namen des mythischen Sängers *Μοσαῖος* Brit. Mus. 1260. Wenn einem Leierspieler *Ὄλομπος* [2]) beigeschrieben wird, so wirkte dabei wohl eine Reminiscenz an den berühmten Flötenbläser gleichen Namens, und daß ein Flötenbläser als *Πρόνομος* bezeichnet wird (O. Jahn, Arch. Aufs. 145), hängt gewiß irgendwie mit dem historischen *Πρόνομος* zusammen, der Virtuos auf demselben Instrumente war. Aehnlich, denke ich, hat der leierspielende Satyr *Τέρπης* Klein² 136 seinen Namen von dem gefeierten Dichter und Musiker Terpandros, der als *Τέρπης* in der AP IX 488 erscheint [3]). Auf zwei rf. Schalen München 404 und Brit. Mus. 821 kommt der Name *Νυφης* vor, einmal auf einer Darstellung tanzender Jünglinge, denen *Ἀνακρέων* aufspielt. Man pflegt *Νύμφης* zu schreiben und schafft damit einen unmöglichen Namen [4]); es kann nur *Νυμφῆς* heißen, und das ist eine deutlich jonische Namensform. Die naheliegende Vermuthung, daß wir hier einen der von Anakreon gefeierten *καλοί*, von denen wir Namen wie *Σμερδίης*,

1) Geschrieben *Τέρινθι* für *Τίρυνθι* wie kypr. *tamikorau* für *Τιμαγόραν* O. Hoffmann Diall. I nr. 175, *Ῥόδιος Κλετήας* für *Κλητέας* auf einer Vase aus Rhodos JHSt. VI 377, *Κερδένομος* für *Κερδώννμος* IGA 441.

2) *o* für *v* belegt Kr. 220. Doch fehlt ein wichtiges Beispiel, der Name der phokischen Stadt *Ἄμβρυσσος*, die so auf den delphischen Freilassungsurkunden, in der Litteratur aber und auf späteren Inschriften als *Ἄμβροσσος* BCH. V 438 sq. Z. 2 sq. 35. 38 oder *Ἄμβρωσσος* Le Bas 976. 977. CIG 1734. 1736 erscheint. Vgl. Bursian Geogr. I 159 n. 3. 183 n. 3. Also sprach man in Phokis gerade sogut das *v* als *u*, wie in Böotien, wo Beispiele wie *Γλαφορίδας Ὀλονπίων Πολο-* sehr häufig sind. *Εὐρόλοχος* auf einer alexandrinischen Aschenurne Am. Journ. Arch. I 26 nr. 22 ist vielleicht Analogiebildung, wie *ὀφογόνων* ebenda 142 v. 7, *Περσόφαττα* Kretschmer 107. Vgl. *Eurodica* CIL VI 5108.

3) Crusius Phil. Anz. XV (1885), 632 Anm. 2.

4) Was ich hier, ohne umständlichen Apparat, nicht beweisen kann, aber in größerem Zusammenhange später auszuführen hoffe.

Σίμαλος, *Μεγιστῆς* kennen, wiederfinden, erhält so eine bedeutsame Stütze, der gegenüber die unmotivierte Verneinung selbst O. Jahns Dicht. auf Vas. 725 wenig besagen will. Einmal ergiebt sich die Erklärung einer Vasenbeischrift aus Martial, und umgekehrt lernen wir für den römischen Dichter, daß er einen, wie es zunächst scheinen muß, von ihm freierfundenen Namen thatsächlich aus alter Ueberlieferung hat. Die ›aus dem Munde eines kahlköpfigen Leierspielers kommenden Worte‹ *σπανιονιεν*, die Kr. 90 ungedeutet läßt, enthalten gewiß den Namen *Spanius*, den Martial. II 41, 10 für einen Mann mit spärlichem Haarschmuck verwendet[1]).

Volksthümliche Verse, deren Dialekt ebenso gut aeolisch wie dorisch sein kann, deren metrische Bildung noch alterthümliche Gleichgültigkeit gegen die strengen Gesetze der Senkung verräth, lehrt die berühmte Vase mit dem Oelhändler 80 kennen

ὦ Ζεῦ πάτερ, αἴθε πλούσιος γενοίμαν.
ἤδη μὲν, ἤδη πλῆον· παρβέβακεν.

Da *πλέον* dasteht, ist es Willkür *πλεῖον* 'mehr' zu schreiben, wie es in Hoffmanns Sylloge geschieht, da aber der Vers deutlich eine Länge verlangt, muß man eben *πλῆον* lesen, d. i. att. *πλέων* (vgl. kret. *τέλης* = ko. *τέλεως*).

Wenn der für den skythischen Norden arbeitende athenische Meister Xenophantos Namen für die Figuren einer phantastischen Jagddarstellung braucht, wendet er sich nicht an seine halbbarbarische Umgebung, die zum Theil sicher iranische Namen trug, sondern hilft sich mit litterarischen Reminiscenzen, 117 *Κῦρος Δαρεῖος Σεισάμης* (der letzte Name, wie längst bemerkt, aus Aeschylus Persern 320), *Ἄτραμις* (an *Ἀρσάμης* Perser 306 und *Ἀρτάβης* 316 anklingend), *Ἀβροκόμας* (aus Herodot oder, wenn's die Chronologie erlaubt, aus Xenophon, das Wort klang dem Griechen nach orientalischem Luxus, *βάρβαρον χλίδημα*, wie Euripides sagt).

Selbst für die Kritik der alten Dichtertexte werfen die Vasen gelegentlich etwas ab. *Ἀμφιάρηος* schrieb Zenodot bei Homer o 244. 253, gerade wie in älterer Zeit die korinth. und att. Vasen 32. 122. Vor unseren Augen gleichsam kommt die neue, nach Kr. an *ἀρά* angelehnte Form *Ἀμφιάραος* auf; sie dringt dann auch in den Homertext und beherrscht nach Zenodot, der hier wie auch sonst nicht selten die alterthümliche Form mit richtigem Takte beibehalten hat, die *παράδοσις* und damit unsere Ausgaben. Eine wichtige Homervariante scheint Kr. ferner 206 mit Recht aus der Uebereinstimmung einer Vase mit altital. Ueberlieferung erschlossen zu haben: *Κρίσης Κρισηίς* für *Χρύσης Χρυσηίς*. Die Françoisvase hat für den hesio-

1) Vgl. dazu O. Crusius Bemerkungen Rh. Mus. 44, 456.

dischen Musenkatalog die vielleicht authentischeren Varianten *Πόλυμνις* (statt *-νμνια*) und *Στησιχόρη* (statt *Τερψιχόρη*) geliefert. Schon das unattische *η* weist auf eine litterarische Quelle, als welche durch andere Gründe Hesiod bestimmt worden ist[1]). Ein in Attika volksthümlicherer Musenname scheint *Τερψιχόρα* (so, mit gut attischem Vokalismus, auf der Vase Brit. Mus. 1260) gewesen zu sein; diese Form ist dann schon im 5. Jahrhundert in den attischen Hesiodtext eingedrungen, infolgedessen lesen wir auf einem rf. Krater *Τερσειχόρης* 182.

Auch der Latinist zieht aus dem von Kr. in sauberer Bearbeitung vorgelegten Materiale einigen Gewinn, freilich ohne von dem Verfasser ausdrücklich aufmerksam gemacht zu werden. Die aus Sicilien mit dem Sport importierte Kottabosformel *τὶν τάνδε*[2]) *λατάσσω* 87 lehrt uns ein verschollenes Denominativum *λατάσσω*[3]) kennen, das deutlich auf einer von der sonst allein belegten Flexionsweise abweichenden Stammform *λατακ-* beruht, die im lat. *latex*, *icis* fast unversehrt erhalten ist. Aehnliche Schwankungen sind nicht so selten, wie es nach unseren Grammatiken erscheinen muß. *ὄρτυκος*, durch skr. *vartikā* als ursprünglich erwiesen, ist bezeugt für Philemon 245 II 539 K. Das in Wesselys 'Neuen Zauberpapyri' begegnende *βηκός* (gen. zu *βήξ*) erklärt sich nicht, wie der Herausgeber annimmt, aus barbarischer Unempfindlichkeit gegen den Unterschied von tenuis und aspirata, sondern ist ein durch falsche Analogie veranlaßter Metaplasmus, der auch durch einen Beleg aus dem carmen de vir. herb. (Haupt Opp. II 481 v. 94) bezeugt wird. In Epidaurus sagte man *ὔσπλακος* für *ὔσπληγος* Kavvadias I nr. 237; die Bewohner der thessal. Stadt Atrax, die sich auf ihren Münzen *Ἀτράγιοι* nennen (Head h. n. 248, auch inschriftlich z. B. Coll. 1444. Ath. Mitth. VIII 131 Z. 43), heißen in der Litteratur meist *Ἀτράκιοι*.Vielleicht darf man auch für lat. *spelunca*, roman. *p(a)lanca* Metaplasmen derselben Art bereits für das Griechische voraussetzen, *σπήλυγκος* und *φάλαγκος*. 152 zeigt Kr., daß aus *διθύραμβος* über eine Mittelstufe *διθύραμβικος* hinweg *διθύραμφος* geworden ist[4]). So hat es gewiß neben *θρίαμβος*, das man doch von *διθύραμβος ἴαμβος ἴθυμβος Εὔαμβος*[5]) nicht los-

1) Huh. Schmidt, Observat. archaeol. in Hesiod. in Diss. Hal. XII. Dazu Kretschmer 202 über *Πλωτώ*.

2) Kallimach. epigr. 33 (Wil.) *Ἄρτεμι, τὶν τόδ' ἄγαλμα κτλ.*

3) Att. *λάταγας ἴέναι*.

4) Aehnlich ist *φιδάκνη* zu *πιδήκνη* und weiter zu *πιθάκνη* geworden.

5) Dieser Dionysosbeiname ist zu erschließen aus *Εὐαμβεῖ* Diodor. V 79, 2, dem Namen eines mythischen Beherrschers von Maroneia. Unsere Ausgaben schreiben entgegen den codd. *Εὐάνθει*. *Εὔαμβος* zerlegt sich in *εὐάν* und *-βο-*, das zu *βά-σομαι*, skrt. *gā* »singen« gehören wird.

reißen kann und deshalb für ein griechisches Wort halten muß, einstmals auch ein **θρίαμφος* oder **τρίαμφος* [1]) gegeben, das durch latein. *triumpus* auf das allergenaueste reflektiert wird. Vgl. Prellwitz BB. 20, 305. Die spätere Aspiration des *p* ist, wie in *Olymphus Melphomene* u. a., ein sekundärer lateinischer Lautvorgang [2]).

Um die Sprache der ›Töpfer‹ richtig verstehen und historisch gerecht beurteilen zu können, muß die Vorfrage nach Herkunft und Stand dieser Menschenklasse aufgeworfen werden. Ihre Namen genügen allein zum Beweise, daß sich unter diesen *δημιουργοί* — so nennt sie Antiphanes fr. 163 II 77 K., und dazu stimmt, daß sie ihrem Namen (natürlich nicht auf den Vasen selbst, aber z. B. auf Weihgeschenken) das Handwerk beifügen, wie andere *δημιουργοί* auch [3]) — viele Fremde befunden haben müssen. Zuweilen verrathen sie, wenn auch nie konsequent, das Bedürfnis, ihrem Namen das fremde Gewand abzustreifen und ihn attischer Aussprachsgewohnheit anzupassen. So nennt sich *Φιντίας* gelegentlich auch *Φιλτίας* 74. 229, gerade wie der Theräer, der in Athen *φραδαῖσι νυμφῶν τᾶντρον ἐξηργάξατο*, seinen Namen bald *Ἀρχέδαμος*, bald *Ἀρχέδημος* CIA I 431 schreiht [4]). In einer Zeit, die von der Pedanterie uniformer Rechtschreibung selbst bei den Personennamen weit entfernt war und deren laxe Praxis demselben Manne die Erzeugnisse seiner Werkstatt nach Belieben mit *Ἀρχεκλῆς* oder *Ἀρχικλῆς* 122 zu signieren gestattete, ist diese Inkonsequenz nur natürlich. Es reicht aber nicht aus, diese nach Athen verschlagenen oder zugewanderten *δημιουργοί* schlechtweg als ›Fremde‹ zu bezeichnen. Daß fremde Künstler oder Handwerker nach ihrem Heimatsorte benannt werden, ist eine in neuerer Zeit nicht ungewöhnliche Erscheinung. So tauften etwa den Maler Jacopi de' Barhari die Nürnherger später nach seiner Herkunft Ja-

1) *τρίαμφος* durch Hauchnmstellung, wie *Καριθαῖος* (aus *Χαριταῖος*) 153, das Kr. mit Unrecht befremdlich findet. Die Umstellung ist beim *h* gerade so möglich wie beim *r*, *Καριθαῖος* also ähnlich zu beurtheilen wie vulgärgriechisch *κότραφος* aus *κρόταφος*. *κότραφος* ist öfters bezeugt, s. Ulrichs Reisen I 188 n. 2 (K. Keil Syllnge 181), Du Cange s. *κοτραφίζειν*, Hermen. Montepess. 310, 21. Gl. Vatic. 525, 60 (neben *crotafe* in den Frgm. Bruxell. 394, 30), und herzustellen bei Georgius Pisida, Wien. Stud. XIII (1891) 3 nr. 1, 54, wo für *κροτάφοις* ein Amphimacer gefordert wird. Der Herausgeber conjiciert S. 25 falsch *κορτάφοις*.

2) Für die italische Onomatnlogie wichtig ist die eingeritzte Inschrift *Κλοκάτωι δῶρον* Klein, Meistersign.[2] 214. *Κλοκᾶτος*: *Clovatii* (Mommsen UD. 210) = *Μινᾶτος* Ditteuberger Syll. 367, 147: *Minatii*.

3) Zum Beispiel ein *κναφεύς* oder eine *Φρυγία ἀρτόπωλις*, JHSt. 13, 126 nr. 17. 128 nr. 59. Ebenso freilich auch die *ἰατροί*. Hoffmann, Syll. 305 *Νικόμαχος κεραμεύς*.

4) Der englische Schauspieler Breadstreet nennt sich in Deutschland *Breidstraß*. Hildebrand, Aufs. u. Vortr. 98 Anm.

cob Walch[1]), und in Benvenuto Cellinis Lebensbeschreibung finde ich gleich zwei Beispiele, Franz Primaticcio, der nach seiner Vaterstadt gewöhnlich Bologna genannt wurde III 7, und des Michel Angelo Knaben, der aus Urbino war und Urbino hieß IV 7. Aber aus dem Griechischen kenne ich keine Parallelen; es muß also mit den bei Kr. 75 aufgezählten Namen *Βρυγός*[2]) *Σικανός Σικελός Χάλκος Ανδός Σκύθης*, zu denen aus Hartwig Meisterschalen 678 *Συρίσκος* und aus dem *Δελτίον* 1888, 126 *Μῦς* hinzukommen, eine besondere Bewandtnis haben. Schon die Auswahl der Ethnika muß bedenklich machen: wir wissen doch von korinthischer, argivischer, chiischer, teischer Thonindustrie, aber unter den Vasenmeistern finden wir kein Analogon zu dem Namen *Καρύστιος*, der in der Reihe der Liebhngsinschriften erscheint, kein Ethnikon, das von einer hellenischen Stadt abgeleitet ist, dafür aber gerade die Nationalitäten vertreten, denen zugerechnet zu werden für den Hellenen Schimpf und Schmach bedeutet[3]), gerade die Länder, die als ergiebige Bezugsquellen für Sklaven bekannt sind. Entscheidend für die ganze Frage sind aber die von Kr. 75 angeführten Fälle, in denen die Namen *Ανδός* und *Σκύθης* mit dem Artikel erscheinen[4]). Kr. meint, darin zeige sich, daß man die Ethnika noch als solche empfunden habe; aber schon der von ihm citierte Aristophanesvers Pac. 1146 *τόν τε Μανῆν ἡ Σύρα βωστρησάτω* hätte ihn eines Anderen belehren können. Eine ausgedehntere Stellensammlung bestätigt durchaus, daß der gegen den sonstigen Gebrauch, auch im Vokativ, hinzugefügte Artikel mit dem Ethnikon als solchem Nichts zu thun hat, sondern den Träger des Namens als Sklaven charakterisiert. Neben *ὁ Παφλαγών*, *ὁ Καρίων* Plut. 1100 steht ebenso *ὁ Ξανθίας* z. B. Acharn. 243, *τὸν Ὕλαν* Equ. 67 (mit Wilamowitz' Bemerkung Aristoteles und Athen II 176), *ἡ Μανία* Amipsias fr. 2 I 670 K. Der Sklavenname ist wie der Thiername — *ὁ Λάβης ὁ κύων* Ar. Vesp. 836, *ἡ Πρόκνη* Ar. Av. 665 — eigentlich gar kein Name, sondern eine Dinghezeichnung, ein Appellativum[5]), und wie man *ἡ ξάκορος* Men. 311 III 89 K., *ἡ κομμώτρια* Ar. Eccl. 737, *οἱ τοξόται*, *ἀγορανόμοι* Acharn. 824, *ὁ καλός* Ma-

1) Springer, Dürer 19.

2) Auch *Βρυκός* 234. Bei der Wiedergabe fremder Laute schwanken auch sonst die Griechen. *Πίγρης*, *Πίκρης* Rh. Mus. 48, 250.

3) Noch Meleager hält es für nöthig, sich wegen seiner syrischen Abkunft zu entschuldigen, und redet sich mit etwas fadenscheinigem Kosmopolitismus heraus. AP VII 417

εἰ δὲ Σύρος, τί τὸ θαῦμα; μίαν, ξένε, πατρίδα κόσμον
ναίομεν.

4) Dazu aus den Lieblingsinschriften *ὁ Μῦς* Klein 21.

5) *Μανῆς* gleichsam appellativisch AP VII 538.

chon bei Athen. XIII 580 D ruft, so auch ὁ Ξανθίας statt ὦ Ξανθία. In der That sind *Ανδός Κόλχος Συρίσκος*[1]) anderweitig als Sklavennamen nachweisbar, und der Meister *Ἄμασις* trägt einen Namen verdächtig vornehmen Klanges, der ebenso wie *Δαρεῖος Κροῖσος Γωβρύας*[2]) *Σαρπηδών*[3]) *Τεῦκρος*[4]) *Ἄρτίμας*[5]) *Μανία*[6]) bei den Hellenen zur Sklavenbezeichnung degradiert sein wird[7]). Daß alle Töpfer und Vasenmaler Sklaven gewesen seien, behaupte ich nicht, aber jedenfalls ist in ihrer Gesellschaft das Sklavenelement, selbst barbarischer Herkunft, stark vertreten gewesen, und im Princip hatte Kr. so Unrecht nicht, wenn er in seinem ersten Aufsatze KZ. 29, 397 manche lautliche Entstellung direkt einem phrygischen oder syrischen Sklaven aufs Kerbholz setzte. Das Unvermögen, die Aspiraten korrekt zu schreiben, das viele Vasen durch Formen wie *Δίπιλος ναικί* 154[8]) bekunden, stammt sicher aus dieser Quelle. Man hat wohl gegen diese den Vasenmaler auf das niedrigste sociale Niveau herabdrückende Annahme, zu der schon O. Jahn neigte[9]), ihren notorischen Wohlstand, den die z. T. kostbaren Weihgeschenke auf der Burg bezeugen, ins Feld geführt (Roßbach, Röm. Mitth. III 67 fg. trotz der richtigen Bemerkung auf S. 66), dabei aber vergessen, daß die Erwerbsfähigkeit des athenischen Sklaven keineswegs so ganz beschränkt war und daß aus Sklaven Freigelassene und aus den Freigelassenen auch reiche Leute werden können. Aus dem am Ende meist gut attischen Klange der übrigen Meisternamen darf man kein Gegenargument ableiten, da das Herkommen in Griechenland eine äußerliche Kennzeichnung des Sklavennamens nicht nothwendig verlangte. Immerhin reden *Σωσίας* und *Ἐπίκτητος* eine

1) *Συρίσκος* Anaxipp. 8 III 301 K. *Κολχὶς ἄνθρωπος πάροινος* Antiphan. 146 II 70 K.

2) Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 176.

3) Kretschmer 76_1.

4) *Τεῦκρος* Kretschmer 76_1, außerdem CIA II 959 c 17. Auch CIGS. I 1433 wird ein Sklave gemeint sein. Das hängt gewiß mit dem Priester- und Dynastengeschlecht der *Τεῦκροι* und *Αἴαντες* im kilikischen Olbe zusammen, von dem Strabo berichtet und das jetzt auch inschriftlich bezeugt ist. JHSt. XII 225.

5) Rh. Mus. 48, 257.

6) *Μανία θρεπτή* Pherecr. 125 I 181 K. vgl. mit *Μανία*, der Frau des Zenis von Dardania.

7) Comm. III 481 fr. 387 *Ανδοὶ πονηροί, δεύτεροι δ' Αἰγύπτιοι, τρίτοι δὲ πάντων Κᾶρες ἐξωλέστατοι.*

8) *ναικί* könnte übrigens von einem Jonier an *οὐκί* angelehnt sein, wie *ναὶ δαμᾶς* (Hesych *ναιδαμᾶς*) an *οὐδαμᾶς*. Ob *ναικισήρεις* Pherecr. 222 I 205 K. hierher gehört, weiß ich nicht.

9) Vgl. auch Tsountas, *Ἐφ. ἀρχ.* 1885, 54. Dümmler, Röm. Mitth. II 189. Das Richtige bei Hartwig, Meisterschalen 680.

dentliche Sprache, und vielleicht ist auch die Frage erlaubt, ob die in so alter Zeit recht sonderbare Weiterbildung der Namen *Παμφάης* und *Εὔφρων* mit Suffix *ιος* (*Παμφαῖος Εὐφρόνιος*) nicht von Hause aus auf Sklavennamen beschränkt war [1]). Wenn *Ὀρείβελος* 74 gleich dem Bergnamen *Ὄρβηλος* gesetzt werden darf, ist etwa *Τμῶλος Σύρος* CIA II 3379 zu vergleichen, und *Πρίαπος* hat eine Parallele an *Ἄδωνις*, wie ein Goldlieferant für die Arbeiten am Erechtheion I 324 heißt.

Jedenfalls führt uns die Töpfersprache in die niederen und weniger gebildeten Kreise Athens, wie Kr. 73 richtig bemerkt, ohne von einer diese Anschauung bestätigenden vortrefflichen Beobachtung O. Jahns Gebrauch zu machen. Daß sich das bei Hesych und Photius als häufiges attisches Wort bezeugte *ναιχί* [2]) bei den attischen Schriftstellern so gut wie nie finde, hat die Verwunderung Valckenaers nicht ohne Grund erregt; auf den Vasen begegnet nun dies *ναιχί* öfters, sonst aber nur Soph. OR. 684 im Munde der theb. Greise und — bezeichnenderweise gleich dreimal — bei dem skythischen Bogenschützen in Aristophanes' Thesmoph., »dessen Griechisch von der Straße ist« (1183. 1196. 1218). Die feinere Umgangssprache, die die Komödie nachbildet, hat sich des Wortes enthalten. Es ist hübsch zu beobachten, wie im Verlauf von wenig mehr als 100 Jahren das Wort aus der Gasse in den Salon, aus der Sprache des niederen Volkes, vor deren Berührung selbst der Komiker eine deutliche Scheu an den Tag legt, in die Gelehrtenkreise Alexandrias emporsteigt (Callim. epigr. 28, 5 Wil.).

Wir bewegen uns in bedenklich gemischter Gesellschaft und werden deshalb nicht erstaunt sein, allerlei fremden Eindringlingen in der Sprache der Töpfer zu begegnen [3]). Am stärksten ist das Dorische vertreten [4]). Für die Beurtheilung ist eine genaue Schei-

1) *Εὐφρόνιος* Sklave IGMar. Aeg. I 881. — Die Sache ist freilich keineswegs sicher. Vgl. noch die attischen Namen *Θονδόσιος -μόριος*.

2) *ναι-χί*, gebildet wie *οὐ-χί*, in welchem Worte das *χ* natürlich nichts mit dem schließenden *κ* der Negation *οὐκ* zu thun hat, gehört zu skrt. *hi* in *na-hí*. *οὐκί* ist entweder eine andere Bildung mittelst des emphatischen *ῐ* oder, was mir wahrscheinlicher ist, an *οὐκ* angelehntes *οὐχί*.

3) *Ἐρεχσής*, das KZ. 29, 447 angeführt, jetzt aber in dem Kapitel über die Konsonanten übergangen ist, erinnert an kret. *ἐγράψη* (aus *ἐγράφθη*) und an *διψάρα* Hesych (= *διφθέρα*).

4) Das heißt hier: die *ᾱ*-Dialekte. Die Sklavensprache charakterisiert Aristophanes in den Rittern mit Absicht durch *ἀπόω* 1023 (meine Quaest. ep. 332), *ταγέ* 159 (?), sowie durch das nichtattische *πέρνανται* 176. Fremde Handwerker in Athen, die sich durch die Sprache verrathen: *Μνάσων σκυτοτόμος* CIA II 772. *Εὔδαμος* verkauft *δακτύλια* Ar. Plut. 884. *φαρμακοπώλης Μεγαρικός* Theopomp. 2 I 733 K., womit man zusammenhalte *πτισάναν τρουβλίον σεῦτλον* Alex. 142

dung der verschiedenen möglichen Zuleitungskanäle unumgänglich. Manches wird aus dorischer Poesie stammen, wie ja *Λήδα Ἀνδρομέδα* (darnach wohl *Ποντομέδα* 202) immer fest geblieben sind. Anderes erklärt sich durch die besonderen Verhältnisse des athenischen Hetärenwesens, von dem sich die »Meister« gewiß nicht allzuängstlich abgeschlossen haben werden. Massenhaft frische Waare strömte dem athenischen Hetärenmarkte aus den dorischen Nachbarstädten zu, vor Allem aus Megara und Korinth, der »Stadt der Aphrodite«[1]. Namen wie *Λαγίσκα*[2] *Λύκα*[3] *Ναῖς*[4] *Πατροφίλα*[5] *Φίλα*[6] und *Κοσσύφα*[7] *Σιμαίθα Χρυσίλλᾳ* (dat.)[8] beweisen schon durch ihre dorische Form. In diesen Kreisen muß das Dorische auch als Umgangssprache eine gewisse Rolle gespielt haben. Die Bordellmutter hieß *μᾰτρῠ́λα* »Mütterchen«, davon das Bordell selbst *ματρυλεῖον*[9]. Die dorischen Schwurformeln, die in der Komödie begegnen, stammen — mit Ausnahme von *Δάματερ*, das ein Rest des alten in Eleusis heimischen Dialektes zu sein scheint[10] — aus der Halbwelt[11]. Die *κατάρατος μαστροπός*, die bei Epikrates 9 II 285 K. *τὰν κόραν, τὰν Ἄρτεμιν, τὰν Φερρέφατταν* schwörend anruft, hat gewiß die übliche Carrière von der Hetäre zur Kupplerin absolviert. Die auf einer Vase gepriesene *Παντοξένα καλὰ Κορίνθωι*[12] stammt sicher aus Korinth und verdankt, wie die Worte lehren, ihren Ruhm den Erfahrungen der dortigen Lebewelt. Von den Namen, die zwei Tänzerinnen beigeschrieben sind, *Δόρκα* (lies *Δορκάς*) und *Σελινίκα* 79, 9. 184, weist der zweite auf den Eppichkranz,

II 348 K. Vgl. auch die *λιθουργοὶ Θευγειτων* und *Θευγένης* CIA I 324 und ebenda *Ἀγαθάνωρ Λ]αοσσός*, sowie die dor. Weihinschrift Kr. 229.

1) Die traglschen Konsequenzen, die sich aus der Entführung einer megarischen Hetäre Simaitha für die Geschicke Griechenlands ergehen, lese man bei Arist. Ach. 524 nach. Außerdem Kallias fr. 23 I 698. Strattis 26 I 718 K.

2) *Ἰσοκράτους παλλακή* Strattis 3 I 712 K.

3) Amphis 23 II 243. Timokles 25 II 462 K.

4) Aristoph. Plut. 179.

5) AP VII 221.

6) Athen. XIII 587 F.

7) Ebenda. *κόσσυφος* ist unattisch; man sagte *κόψιχος*. Auffallend Ar. Eccles. 1171 *-κοσσυφο -φαττο-*.

8) Athen. XIII 559B (Comm. II 205 K.).

9) Menand. 177 III 52 K. Comm. III 450 fr. 220 K.

10) Nach Wilamowitz. Vgl. Knhnert, Philologus 54, 202.

11) Lobeck, Phryn. 634. — Man beachte auch die dorische Form *σάκας* (*τὸ τῆς γυναικός*) Comm. III 595 fr. 1135 K.

12) Das ist eine genaue Parallele zu dem Aratepigramm Maass Aratea 230, dessen Eingang zu schreiben sein dürfte:

Ἀργεῖος Φιλοκλῆς Ἄργει καλός, αἵ τε Κορίνθου
στῆλαι καὶ Μεγαρέων ταὐτὰ βοῶσι τάφοι.

der den Sieger in den Isthmien belohnte: es wird wohl der Name einer korinthischen Hetäre sein: daß übrigens eine Obscönität darin steckt, lehrt ein Blick in den Hesych s. v. *σέλινον*. Ebenso meine ich den Namen der Tänzerin *Κλεοδόξα* auf derselben Vase [1]) fassen zu sollen. In diesen Kreis können noch manche Einzelheiten gehören, die Kr. 78 aufzählt, gelegentliches *καλά* statt *καλή*, der Sirenenname *ἱμερόπα*, der Bacchenname *Πολυνίκα* u. A. Bacchen- und Hetärennamen berühren sich (*Σατύρα Σιμαίθα* Heydemann Pariser Antiken 83), wie Satyr- und Sklavennamen (*Βατύλος* Heydemann Satyr- und Bacchennamen 19, wonach IGA 552 *Βα(τ)ύλος* herzustellen ist).

Der verbleibende Rest wird dann mit der Herkunft der Töpfer selbst zusammenhängen. Nur ausnahmsweise ist eine bestimmtere Lokalisierung möglich: *Δημοφάων*, das Kr. 142 für eine epische Variante hält, stammt vielleicht eher von einem Böoter, der durch seine Mundart an *Εὐρυφάων Πολυσάων* gewöhnt war. Viel seltener ist jonisches Sprachgut [2]), obwohl der Meistername *Δοῦρις* nach Samos weist und ein *Λίχας Σάμιος* unter den *καλοί* gefeiert wird, vor allem merkwürdig das nomen *νῆνις*, das 84, 3. 144 von einer rf. Oinochoe in Athen notiert wird (Heydemann, Vasenb. XII 3, der auf einen weiteren, von O. Jahn, Arch. Aufs. 83 fg. besprochenen, im C. unter nr. 7629 registrierten Beleg hinweist).

Alle Eigenthümlichkeiten vulgärer, manchmal nachlässiger Aussprache treten uns auf den Vasen in Hülle und Fülle entgegen, Beseitigung unbetonter Vokale in *ἐποίησν Ἀθήνηθν* [3]), Assimilation benachbarter Vokale in *Τριπτόλομος* [4]), Vokaleinschub in *Τερόπων*, Anähnlichung getrennter Konsonanten in *Μεκαχλῆς Κλαύκων* [5]), Konsonantenausstoßung in *Ἀνρομάχη* und in *Λαύκη* (= *Γλαύκη*) [6]), Umstellung in *ἔγρασφεν*. Erst die zusammenfassende Behandlung dieser

1) Außerdem Br. M. 740 (Kr. 96, 2). Vgl. O. Jahn, Arch. Beitr. 332. 455.

2) Fälle wie *Στησιχόρη* gehören natürlich nicht hierher, sie stammen aus der epischen Poesie, deren Einfluß durch das wiederholte Vorkommen des aus dem Homer entlehnten *ἠέλιος γέρων* auf einer attischen Vase und einer olympischen Bronze argivischer Herkunft (Klein, Euphronios[2] 74) gut illustriert wird.

3) *ἔργαφν* CIG 8147 (angeführt in der Vorrede p. XIV a. O. Jahn, Einleit. 110, 789) = Brit. Mus. 852 (Designs nr. 80) = Klein, Meistersign.[2] 154 nr. 7.

4) Vgl. noch *μάγαρον* »fovea, favissa« Menand. 1031 III 256 K. mit dem von Kr. 28, 1 hervorgezogenen *μαγαρικά*.

5) Ebenso scheint att. *πντίνη* aus dem als tarentinisch bezeugten, aber wegen der heutigen gleichlautenden Vulgärform eher als gemeingriech. anzusehenden *βντίνη* entstanden zu sein.

6) Wie pamphyl. *ἔλνφα*, Fröhner Mélanges d'épigr. 44. Dieses von den Epigraphikern öfters erwähnte, doch von den Bearbeitern des Pamphylischen vergessene Büchlein scheint auch den Vasenkundigen nicht zur Hand zu sein. *Χαριταοις μεποιεσεν* 13 nr. 3 fehlt bei Klein, Meistersign.[2] 51.

Seltsamkeiten ließ erkennen, daß es sich hier nicht um gleichgiltige Schreibfehler und Flüchtigkeiten, sondern um beachtenswerthe sprachliche Thatsachen handelt. Es lohnt die Mühe, an einem eclatanten Beispiel einmal zu zeigen, wie schwer sich die Beobachtung von unserer normalisierten Buchorthographie und der Neigung, alle Abweichungen als »Fehler« zu »korrigieren«, losmachen und zu einer unbefangenen Anerkennung der feststehenden Thatsachen gelangen kann. Meister naunte 1880 in Bezzenbergers Beiträgen V 236 den Anlaut der inschriftlich belegten boeotischen Formen *Σροτυλλίς*, *Σροτονίκα*, »völlig singulär«, im ersten Bande seiner Gr. Dial. 150 fügte er ein aeol. *Σράτων* hinzu. G. Meyer, Gr. Gr.[2] § 266, registrierte die drei Fälle als Beispiele »vereinzelter orthographischer Vereinfachung«, von der Existenz der auf der Françoisvase bezeugten und von O. Jahn, Einl. 157 längst gebuchten Formen *Λαμασισράτη*, *Ἠευξίσρατος* nahm er keinerlei Notiz. Kr. wies KZ. 29, 451 auf diese Belege hin und brachte von einer anderen Vase ein neues Beispiel bei. Jetzt ist 184 die Zahl der *σρ* bietenden Vasenbeischriften auf 4 gestiegen und aus dem CIA II 3003 ein neuer Beleg hinzugetreten. Man würde aber irre gehen, wenn man mit diesen 8 Beispielen das Beobachtungsmaterial erschöpft glaubte. Die Epigraphiker pflegen eben dergleichen zu korrigieren, und selbst fleißige Statistiker wie Meisterhans gehen achtlos an den so »verbesserten« Stellen vorüber [1]). In CIA II findet sich noch ein zweites Beispiel, 4272 *Χαιρεσράτη*. Auf einer Inschrift aus Samothrake steht *Νικοσράτου* Berl. Ak. Monatsber. 1855, 621 nr. 13. In dem von Kaibel Epigr. add. 242 a edierten Epigramm hat v. 2 der Stein *ἐπὶ σρατιῇσι*, wie übereinstimmend bezeugt wird in den Oest. Mitth. XI 173 und *Μουσ. καὶ βιβλιοθήκη* II 2/3 p. 2 nr. *ροε΄*. Die kyrenaeische Inschrift, die Cauer Del.[2] 152 ans Smith und Porchers Discoveries at Cyrene nr. 7 aufgenommen hat, meint mit ihrem *Λυσισβάτω* gewiß auch nichts anderes als *Λυσισράτω*. An handschriftlichen Beispielen habe ich, vermuthlich blos aus mangelhafter Kenntnis, nur eins, aus dem 9. Kap. der Passio S. Perpetuae *Ποῦδης τισρατιώτης* (sic)[2]. Und fragt man endlich nach den Parallelen für diese die Gräcisten offenbar befremdende Erscheinung aus anderen Sprachen, so bieten sich auch diese in großer Mannigfaltigkeit dar. Im Semitischen wird nicht nur *στρᾶτα* zu arab. *srât*, *sirât* [3]), sondern schon in

1) *σραταγέοντος* BCH. V 408 nr. 15, l. 423 nr. 23, 1 mag Druckfehler sein. Ganz denselben habe ich im Bekkerschen Plutarch und dem Holderschen Herodot angetroffen.

2) Ausgabe von Harris-Gifford.

3) Vgl. z. B. Mordtmann, Athen. Mitth. XV 160 sq.

älterer Zeit wird gr. *στρατηγός* bald אצרתגא[1]), das de Voguë ganz falsch mit *Βόστρα* = בצרה[2]) verglichen hat, bald auch אסרתגא[3]) geschrieben[4]), im Talmud אסתטרוט, אסרטא für *στρατιώτης στρατιά*[5]), und es liegt nahe, afrikanische Schreibungen wie *sructor* CIL VIII 9426. 17448 (ad 5267). *Esricatus* 16313 damit in Zusammenhang zu bringen. Da aber im Semitischen *τ* auch in *κάστρα*[6]) ausgedrängt ist[7]), wofür es im Griechischen durchaus an entsprechenden Parallelen gebricht, so können die semitischen Beispiele für das Griechische ebensowenig unmittelbar verwerthet werden, wie die irischen Formen *srát, srathar* (aus *strata stratura*, Güterbock, Lat. Lehnwörter im Ir. 75), deren *sr* einer allgemeinen Lautregel entspricht, nach der anlautendes *str* überall entlastet wird. Im Griechischen scheint es sich vielmehr um eine Dissimilation zu handeln, die durch das in στρατο- folgende *t* veranlaßt ist. So stehen neben *σρατός* Fälle wie *πνκτίον* aus *πτνκτίον*, das von Kr. 232 sehr schön gedeutete *Θαλήβιος* aus *Θαλθήβιος*[8]), in spätgriechischer Zeit *ἀφέντης* aus *ἀφθέντης* d. i. *αὐθέντης, πενῆντα* aus *πεντῆντα*[9]). Es handelt sich um eine weitverbreitete Dissimilationserscheinung, air. *Consatin pennit* = **pentit* (*paenitentia*) Güterbock 78, armen. *sater* = *στατήρ*, *dekator* = *δικτάτωρ* Brockelmann, ZDMG. 47, 14 und 41, kopt. *σαθηρι*

1) De Voguë, Syrie centrale I 113 nr. 7a. II 160 nr. 15.

2) A. a. O. 113. Hier ist natürlich das *τ* erst im Griechischen eingeschoben, wie *δ* in *Ἔσδρας Ἀσδρούβας* (Nöldeke, Ztsch. der Deutsch. Morgenl. Gesellsch. 29, 431 n. 1), *τ* in *Μιστραΐμ* (Blau, ebenda 25, 528), *Ἰστραήλ* (Henochbuch, Berl. Ak. Sitzungsber. 1892 II 1082 Z. 23, daraus lat. *Istrael*, worüber vgl. meine Orthographica 36 Anm. 8, wo hinzuzufügen ist Schuchardt I 150. III 77, Linke, Studien zur Itala 26), *Κλιτζιαστράν*, dem byzantinischen Namen des Seldschuken Kylydsch Arslan, ZDMG. 30, 474 (auch *Κλιτζιασθλάν* Olshausen, Hermes XV 419). Also *σθλ* neben *στρ*.

3) Euting, Nab. Inschr. aus Arab. 19 nr. 55; 53 nr. 15, 2; 56 nr. 16, 1; 68 nr. 27, 7. Sachau, ZDMG. 38, 538 (vgl. Clermont-Ganneau Rec. d'arch. orient. I 48 sqq., besonders auch 54).

4) Vgl. ZDMG. 24, 107.

5) Fürst, Gloss. graeco-hebr. 68.

6) ZDMG. 32, 409. 31, 498. 29, 423 n. 3 (22, 454 n. 2).

7) S. z. B. Sachau, Reise in Syrien und Mesopotamien 123.

8) Sonst kenne ich im Griechischen nur noch einen Fall, wo *t* vor *h* ausgedrängt ist, und da ist unbequeme Konsonantenhäufung die Ursache. Aindischem *sakthi* entsprach einst — mit dem aus *ἔσθι ἰχθύς* bekannten Vorschlagsvokal — gr. *i-skthijóm* > *ἰσχίον*.

9) Hatzidakis, Einl. 150. 287. Für *πεντῆντα* vergleiche z. B. die jüdische Inschrift bei Ascoli Iscriz. gr. lat. ebr. (Atti del IV Congresso degli Oriental. I 284) nr. 4 und *pententha* aus des Vincentius von Beauvais Spec. doctr. III 7.

bz. *σατεερε* Steindorff, Kopt. Gramm. 26[1]), lat. *segestrum* (durch *στέγαστρον* glossiert CGL II 181, 36 und Herm. Montep. 326, 52; vgl. *στέγεστρον* CIGS I 22. 3062) aus *στέγαστρον*, *obsetrix*[2]) aus *obstetrix*. Ob vereinzelte Belege wie *Μενίδωρος* Latyschev II 451, 24, *Ἐπικήτου* BCH. XIV 173 nr. 6, 14 fg., *Resuta* CIL VIII 11586 mehr sind, als bloße Schreibfehler, ist nicht zu entscheiden. Jedenfalls hat sich herausgestellt, daß die ursprünglich befremdlichen griechischen Schreibungen wie *Ναυσίρατος* sich einer sehr großen Gruppe gleichartiger Erscheinungen[3]) einordnen und weder die Misachtung der Epigraphiker verdienen noch eine »Verbesserung« durch Konjektur fordern.

Nicht richtig erklärt scheint mir S. 145 *Ἀφροτιδε*. Das mag ein bloßer Schreibfehler sein, aber Schreibfehler beruhen oft auf einem stillen, innerlichen Versprechen, und diese Art des Versprechens hat Parallelen, die uns eine merkwürdige Metathese kennen lehren, bei der nicht die Konsonanten, sondern gleichsam die *συμβεβηκότα* der Konsonanten ihre Stelle wechseln. Ngrch. *θίγα* für *δίχα*, *δυχάτηρ* für *θυγάτηρ* habe ich schon KZ. 33, 399 in diesen Zusammenhang gerückt, dazu kommt bov. *afudía* für *βούθεια* = *βοήθεια*[4]) und aus viel älterer Zeit vielleicht *πάρδακος* : **παρταγjω* = *παρτάζω* (Ahrens II 84). *dracoediam* notierte ich mir aus der historia Apollonii ed. Riese[2] 22, 10; span. *gritar* aus *cridar*, *gretar* aus **credar* (*crepitare*) weist mir Freund Meyer-Lübke brieflich nach. Besonders bei der Herübernahme fremder Worte ist diese Art Metathesis ganz gewöhnlich, *Τίγριδ-* für **Δικλιτ-*, *Δερκετώ* für **Τεργετώ*, *γρυπ-* für **κρυβ-* (כרוב) [?] nach G. Hoffmann ZDMG. 32, 748, skrt. *hibuka* für *ὑπόγειον*; umgekehrt wird ind. *tâmra-parnî* (aus *-parṇî*) über **Ταβροπάνη* zu *Ταπροβάνη*, wie Ceylon bei den Griechen heißt (Ja-

1) Darnach ist vielleicht zu berichtigen, was ich Qu. ep. 427 n. 3 über אסתירא bemerkt habe.

2) Von Loewe Prodr. 423 nur durch wenige Beispiele belegt; mehr bei Du Cange s. v. Koffmane Kirchenlatein 111. Pentatench. Lugdun. p. LI. Lipsius Act. apost. apocr. I p. XLII und Ind. Vita S. Melaniae inn. c. 29 (An. Boll. VIII 55, 15). Herm. Montepess. 296, 33. Leid. 29, 43. Buecheler Anth. Lat. I zu nr. 226. CIL III s. 8820. VI 9720. 9722. 9724 sq. X 1933.

3) Natürlich ist die Dissimilation nicht auf *t* beschränkt. Auch bei *v* z. B. findet sie sich, sicher im roman. *cinque*, vielleicht im lat. *voc(v)are* (nach de Saussure Mém. Soc. Ling. VII 75 n. 3). Darnach erkläre ich dor. *πρίσγε(ϝ)ες* aus **πρίσγϝεϝες*. Der nom. müßte **πρίσγϝυς* = *πρίσβυς* lauten, ist aber der Analogie der obliquen Casus verfallen.

4) Hatzidakis *Ἀθηνᾶ* I 486. *βοηθός* ist über *βονηθός* im aegyptischen Griechisch schon zeitig zu *βουθός* geworden, wie die Ostraka beweisen. Proceed. Bibl. Arch. V (1883), 89. 166 (*βονηθοῦ* 167).

cobi, Râmâyaṇa 91). In gewissem Sinne vergleichbar ist die Metathesis der Gemination, die sicher in *Ὀλλυτεύς* 146 für *Ὀλυττεύς*, vielleicht in *Ἀπολόδωρος* 173 (für *Ἀπολλόδωρος*) vorliegt [1]).

Im Allgemeinen finden sich zu den hier kurz betrachteten Eigenthümlichkeiten der att. Töpfersprache anderwärts in Griechenland Parallelen, sodaß sie als überall wiederkehrende Besonderheiten der Volkssprache angesehen werden dürfen. Kr.s Nachweisungen erhärten das zur Genüge, doch mag es gestattet sein, einen und den anderen Beleg hier nachzutragen. Die Umstellung des *φσ* zu *σφ*, die Collignon-Rayet une singulière bizarrerie d'orthographe nennen [2]), findet sich auch in *ἀσπίνθιον* Hesych. [3]), das vielleicht ein att. Komiker gebraucht, etwa einem Fremden in den Mund gelegt hat, und in *ἐπενθάσφει* Perrot, Gal. et Bith. 17 nr. 9. Im Lateinischen ist sie gar nicht selten: *Spyche* (und Aehnliches) CIL VI 8831. 20910. 26713. 28661. IX 3971. XII 872. *cuspychi thygater* VI 21617, *iscrisperunt* Not. d. scavi 1887, 328 nr. 739 (Rom). *spalmis spaltria* Anth. lat. ed. Riese I 1, 303, 2 u. 361 (zweimal). Marc. Empir. ed. Helmr. 93, 26 *spimiti* (sonst *psimithi*). Steinmeyer-Sievers Ahd. Gl. II 153, 53. 154, 6. 259, 5 *spiathio* (153, 41 *psiathium*). Mit *Ἀνρομάχη* kann man vergleichen *γαμρῷ* Ath. Mitth. XIII 255 nr. 66 und kopt. *μεμρανον* Rev. ég. II 67, 16 [4]). Auf vulgärer Aussprache beruht auch das Vertheilen eines der Etymologie nach zur vorhergehenden Silbe gehörigen, bei schnellem Sprechen aber zum Anschluß an die folgende drängenden Konsonanten [5]) auf beide Silben, das Kr. 50. 228 mit boeot. und kor. *ἀννέθηκε* belegt; ein attisches Beispiel läßt sich durch das richtige Verständnis einer Lieblingsinschrift gewinnen, die auch Wernicke 55 und Klein 52 falsch oder gar nicht gedeutet

1) Analoga KZ. 33, 376. Lat. *Cebennà* ist bei den Griechen *Κέμεννα Κέμμενα* (so in unseren Strabotexten, die auch *Μαρκομμάνοι* schreiben) geworden.

2) Hist. de la céramique 178.

3) Lobeck, Path. el. I 491. Diphil. 17, 12 II 545 K. Kock zu Comm. III 569. nr. 943.

4) Daraus durch den von mir KZ. 33, 371 besprochenen Lautwandel *μεβρανον* in einem kopt. Bibelkatalog Recueil de trav. ég. assyr. XI 132 sqq. Vgl. das oben angeführte **Ταβροπάνη* aus *Ταμροπάνη*.

5) Dieses Vorwärtsdrängen wird bezeugt durch Wortbrechungen wie *σον/νεδρίω* CIGS I 3329. 3203; *σν/νομνόοντας* Cauer² 121 B 29; *ἐ/νάμέραις* 120, 11/2. — In Attika theilt man regelmäßig *ἀ/νέθηκεν*, weil man ja auch *ἀ/νά* sprach; wo dagegen *ἄν* galt, legte das etymologische Bewußtsein die Brechung *ἀν/έθεικεν* nahe (CIGS I 2876). — Etwas anders geartet ist *οἴμμοι*, für das ich KZ. 33, 397 zwei Belege nachgewiesen habe. Dazu kommen weitere Kaibel, Epigr. 540. IGIS 1551. Mél. d'arch. et d'hist. VII (1887), 426 (byzant. Inschr. aus der Kirche St. Georgii ad Velabrum aus dem 10. Jahrh.).

haben: *Αἰσιμίδης καλὸς δοκεῖ ξυννόν(τ)ι*, etwa wie Sophokles umgekehrt in fr. 99 N² gesagt hat *τοῖς ξυνοῦσιν ὢν βαρύς*. Weitere Belege für dieselbe offenbar sehr verbreitete Neigung[1]) finden sich Newton Discoveries II 689 nr. 3, 5 (Halicarnass) *ἐφ' ὧνν ἄν*. Rev. arch. 1883 (3. sér. I) 204 (aeg. christl.) *τῶνν ἱκτιρμῶν*. Ath. Mittb. XIII 223 *Παννηφαιστίωνι*. Dittenberger Syll. 354, 5 *εἰσσαγωγήν*. *Ἐφ. ἀρχ.* 1887 c. 175 sq. nr. 36, 21/2 *ὡσσαύτως*.

Die attische Töpfersprache, über die uns Kr. im Allgemeinen, soweit das die Dürftigkeit des Materials überhaupt zuläßt, in so ausgezeichneter Weise unterrichtet hat, zeigt aber noch eine andere weniger beachtete Seite: sie repräsentiert für uns eine nicht unwesentlich alterthümlichere Stufe der Entwicklung als das Attisch der klassischen Litteratur und steht dem Jonischen, das derselben Wurzel entsprossen, deshalb noch um einen Schritt näher. Ich muß das aber erst beweisen. *Χαῖρε καὶ πίει εὖ* ist verständlich, aber was auf der Schale Berl. 1769 steht: *σὺ χαῖρε καὶ πίει εὖ τοι* [88. 195], ist es für mich wenigstens nicht mehr. Wohl verbindet sich im klassischen Attisch gelegentlich *τοι* mit *εὖ*[2]), aber dann ist es die bekannte Partikel und durch den logischen Zusammenhang der Sätze jedesmal bedingt; verstärkend, wie es doch in *εὖ τοι* sein müßte, wirkt es nirgends. Mir scheint es unumgänglich, *εὖ τοι* als selbstständiges Glied abzutrennen und mit lat. *bene tibi*, *bene te* zu vergleichen. Es entspricht dem Sinne nach dem öfters belegten *εὖ σοι γένοιτο*[3]), das gerade in der Bedeutung »Wohl bekomms!« gebraucht wird. Die Ellipse des Verbums hat ihr Analogon an Ar. Plut. 526 *ἐς κεφαλήν σοι*. Wir gewinnen so die im Jonischen erhaltene, im klassischen Attisch unerhörte[4]) Dativ-Form des enklitischen Personalpronomens, die zur Zeit der sf. Technik also noch im Gebrauch gewesen sein muß. Bestätigt wird das durch die von Kr. 88 glücklich gedeutete Beischrift *καλῶς τῷ κυβιστῇ τοι*[5]).

Auf S. 90 hat Kr. ein Gespräch zwischen Weinlesern abgedruckt, das auf drei sf. Pinaxfragmenten zu Tage gekommen ist: *ἤδη κἀνέ-*

1) Ein Beispiel aus der neufrz. Volkssprache Mém. Soc. Ling. VIII 59 *tu l'l' as vu*.

2) *εὖ τοι* — Ar. Pac. 934, *εὖ τοι* — *πάνυ* (zu *εὖ* gehörig) Plut. 198.

3) Eurip. fr. 707 N². Athen. V 186 C (dazu Plato com. 30 I 608).

4) Zu beweisen braucht man das nicht, aber ein paar hübsche Belegstellen darf ich wohl im Vorbeigehen notieren. Aesch. Ag. 1000 *σοί τοι λέγουσα*. Ar. Av. 356 *ἐγώ τοί σοι λέγω*. Ach. 194.

5) In Pompeji setzt man zu *calos* den Vocativ, aber (dem altatt. *καλῶς τοι*) genau entsprechend den Dativ zu *feliciter*.

πιεν[1]) — μετὰ κἀγώ — κἀγὼ τ . . . — ἔτι τι π(ί)ει[2]) — ἐκφεφορ . . . . Die Ergänzung ἐκφερόρηκα giebt keinen erträglichen Sinn. Auf die, wie ich glaube, richtige Lesung führen die Verse des Euripides im Cycl. 504 ffg.

παπαπαῖ, πλέως μὲν οἴνου,
γάνυμαι δὲ δαιτὸς ἥβῃ,
σκάφος ὁλκὰς ὡς γεμισθείς
ποτὶ σέλμα γαστρὸς ἄκρας.

Ein starker Trunk ist ein μέγα φορτίον[3]) nnd kann dem Zecher wie einem Schiffe den »Untergang«[4]) bringen. Das ergieht die Lesung ἐκφεφόρτισμαι »ich hin geladen«, in ähnlichem Sinne wie man sonst etwa ἱκανῶς κεχόρτασμαι[5]) sagt. In diesem Gespräch nun fällt μετὰ κἀγώ statt des attischen εἶτα κἀγώ Arist. Equ. 16 durch die adverhiale Verwendung des μετά auf, die selbst Herodot nur noch in der Verhindung μετὰ δέ zu kennen scheint. Es entspricht durchaus den Zeitunterschieden, daß die Maler der sf. πίνακες auch da, wo sie mit dem Jonischen des Herodot übereinstimmen, um einen Grad alterthümlicher reden. Altattisch wird auch das in den Lieblingsinschriften öfters vorkommende κάρτα sein, das hei den Joniern und in der Tragödie ganz gewöhnlich, im klassischen Attisch aher durch σφόδρα πάνυ μάλα vollständig verdrängt worden ist.

Alterthümliche Freiheit der Wortstellung glaube ich noch in der Kottabosformel zu erkennen, die in Attika das aus Sicilien importierte τὶν τάνδε λατάσσω 87 abgelöst zu hahen scheint und dio hald nur angedeutet (τοι τεν, τοι τενδε), hald ausgeschrieben τοι τενδε Λυκιοι, τοι τενδε Εὐθυμιδει 87, τοι τενδε καλοι (? Klein, Euphron.[2] 110) mehrmals auf Vasen vorkommt. Man pflegt τοὶ τήνδε Λυκίωι zu umschreiben, aber das enklitische τοι kann doch unmöglich an der Spitze stehen[6]), und den Spruch als nur halbattische Umformung des dorischen Originals zu betrachten, τοι also für das Dorische zu reklamieren, geht deshalh nicht recht an, weil es ja in dem uns be-

1) Mir nicht ganz verständlich. Jedenfalls steckt nicht, wie Kr. meint, ἀνέπιεν darin, sondern das bekannte ἐμπίνειν.

2) »Trink noch etwas« Kr. Man kann aber den Satz auch als Frage fassen ἔτι τι πίῃ; vgl. Ephipp. fr. 11 II 256 K. οὕτως ἄκρατον, εἰπέ μοι, πίῃ;

3) Antiphan. 3 II 13 K.

4) ἡ τοῦ δὲ σωτῆρος Διὸς τάχιστά γε ἀπάλεσε ναύτην καὶ κατεπόντωσέν μ', ὁρᾷς Xenarch. fr. 2 II 468 K.

5) Nicostratos 20 II 225 K.

6) In den Weihepigrammen heißt es natürlich immer Ἄρτεμι, σοὶ τόδ' ἄγαλμα und ähnl.

kannten Original gar nicht τοί, sondern τίν heißt. Ich vermuthe, daß dieser Spruch dem Ahwesenden galt — wie des Theramenes *Κριτίᾳ τοῦτ' ἔστω τῷ καλῷ* — und nach Anleitung des Homerverses *Λ* 186 *τὸν Ἕκτορι μῦθον ἐνίσπες* zu schreiben ist: *τῷ τήνδε Εὐθυμίδῃ* sc. *λάταγα ἵημι*.

Auch das Lexikon ist nicht ganz ohne Bereicherung gehlieben. Interessant ist das 122 nachgewiesene *πέσωμα*, offenbar ein an *πτῶμα* angelehntes[1]) *πέσημα*, das in der Tragödie fortlebend[2]), in älterer Zeit wohl ein Wort der Umgangssprache gewesen sein mag. Dasselbe gilt vielleicht von *κωκυτός*, das litterarisch nur durch Tragikerverse zu belegen ist. Da es auf einer Vase der Darstellung einer Totenklage beigeschrieben ist[3]), möchte man vermuthen, daß es im Athen des 6. Jahrhunderts der lebendigen Sprache angehört hat. Die Worte *ἀπόδος τὸ διαμήριον* (oder *διὰ μηρίων* — K. läßt die Wahl zwischen beiden Auffassungen unentschieden) werden 89 als Worte des *ἐραστὴς* an den *ἐρώμενος* betrachtet. Richtiger ist die im CIG 7789 gegehene Uebersetzung »pretium ah erasta pendendum eromeno«, die den *ἐρώμενος* als den Sprecher voraussetzt. Es giebt nämlich eine schlagende Parallele, die man ungern vermißt: *διαμήριον* ist der vom *ἐραστής* zu zahlende Lohn für das *διαμηρίζεσθαι*, wie *διαπαρθένιον* für das *διαπαρθενεύεσθαι*. Poll. III 36 *διαπαρθένια τὰ ὑπὲρ τοῦ τὴν παρθενίαν ἀφελέσθαι ὠνόμασεν Ἄμφις* fr. 49 II 250 K. Das Wort *διαμήριον* ist ein addendum lexicis. Diesem lexikalischen Gesichtspunkt hat Kr. im Ganzen zu wenig Rechnung getragen. Sonst würde er nicht versäumt haben darauf hinzuweisen, daß die durch Hesych (und Suidas) bezeugte Form des dionysischen Jubelrufes *εὖα* erwünschte Bestätigung erfahren hat[4]). Auch die beiden Hesychglossen *σύβας* und *συβάλλας* (= *λάγνος*) haben durch den Satyrnamen *Σύβας*, den eine Vase uns kennen lehrt, an Bedeutung gewonnen[5]).

Ins Gebiet der Formenlehre gehören die wichtigen Formen *ἱνιήν* 187 (später durch inschriftliche Funde bestätigt), *παῦς* 188,

1) Eur. Phoen. 1697 *πτῶμα* = 1701 *πέσημα*. — Aehnlich hat sich im gortyn. Dialekt *ὀφήλωμα* nach *ἀνάλωμα* gerichtet.

2) Vgl. auch Comm. fr. III 519 nr. 621 K.

3) Benndorf, Griech. und sicil. Vasenbilder 4 nr. 10. Die Deutung zweifelhaft.

4) Brit. Mus. 815 (Heydemann Satyr- und Bacchennamen 40, 214).

5) Heydemann am eben angef. O. 19, 85. Das seltene Appellativum *παυδαισία* kehrt wieder in dem Eigennamen *Παυδαισία* O. Jahn, Einl. 204, 1340. Eine Genossin der diesen Namen tragenden Frau, die dem Kreise der Aphrodite angehört, heißt — nicht *Παιδία*, wie Jahn schreibt, sondern — *Παιδιά*. *παίζειν ludere* in erotischem Sinne sind bekannt.

die nom. auf -ης und -υς wie Ὀδυσσής [1]) und Τῦδυς 192, an die man trotz alles Widerstrebens doch wohl wird glauben müssen, die imperative πίει 195 ἀνάβα 197 ἕλα 91 [2]).

In dem der Onomatologie gewidmeten Kapitel hat Kr. trotz selbstauferlegter Beschränkung eine Reihe bemerkenswerther Erscheinungen besprochen, die den Wunsch begreiflich erscheinen lassen, der Verfasser möge in der nächsten Auflage das jetzt noch zurückgehaltene Material zur allgemeinen Kenntnis bringen, beispielsweise auch dem dankenswerthen Nereidenkatalog 200 eine Liste der Amazonennamen beigeben. Ich beschränke mich auf ein paar Bemerkungen. Der Pferdename Εὐθοίας hat genaue Parallelen an παρραλοίας Εὐκοίης Bechtel, Jon. Inschr. 44 b 9 (von Bechtel in Ficks Personennamen [3] 172 schwerlich richtig gedeutet, m. E. eher zu ἐκόησεν, das als jon. ausdrücklich bezeugt wird, Naeke Hekale 82) Εὐπτόης CIGS I 1017 und enthält wohl das Suffix -ίας.

Die Liste der Satyrnamen glaube ich um eine neue Nummer bereichern zu können. Auf der Trinkschale Würzburg nr. 87 (Klein, Lieblingsnamen 38) stehen neben einem Satyr die Buchstaben σατρυβσ. Das soll Σάτυρος sein [3]), vollkommen unglaublich. Trotz der widerstrebenden Schriftrichtung wird man Σ(ι)βύρτας lesen dürfen. Das Fehlen des ι kehrt z. B. in dem Namen Σ(ι)μος (Kretschmer 63) wieder [4]). Als Silen- und Satyrname kommt mehrmals Τέρπων vor [5]). Louvre 997: ithyphall. Silen eine Mänade umfassend. Mon. d. Inst. X 23. 24 u. s. w. (Klein, Meistersign. [2] 136): flötenspielender Silen Τέρπων. München 331: ithyphall. Σιληνός einen Weinschlauch an sich pressend. Wien. Vorl. VIII 6: vier Silene Στύων

1) Vgl. dazu auch de Witte Cat. étr. nr. 110 Note 3. — Das femin. βασιλής 186 hat eine Parallele an der ἱερής in der fälschlich sogenannten Hetäreninschrift von Paros, die man für einen Priester hält. Dagegen erhebt die Grammatik Einsprache.

2) In Bezug auf Bedeutung und Verwendung ist zu vergleichen Ar. Equ. 603 οὐκ ἐλᾷς, ὦ σαμφόρα; Der Imperativ war bereits bei Kallimachos AP. VII 89, 12 belegt (in der sprichwörtlichen Redensart τὴν κατὰ σαυτὸν ἕλα). Ob der Imperativ zum Aoriststamm ἐλᾰ- (Kühner Blass I 641 g. E., meine Qu. ep. 380, 3) oder zum Praes. ἐλάω, das in Attika so gut wie gar nicht vorkommt, gehört, weiß ich nicht. Irrig Prellwitz BB. 20, 307. — S. 196 erscheint ein medial. πίον; es wird wohl zu schreiben sein χαῖρε καὶ πῖ(θ)' ἐμέ.

3) Nach Urlichs Annahme, der Heydemann Satyr- und Bacchennamen 26 beipflichtet.

4) KZ. 29, 424. Eine Bemerkung über die häufigeren Schreibfehler, wie sie sich seinerzeit in KZ. 29 fand, wäre auch für die Buchdarstellung ganz nützlich gewesen.

5) Belege bei Hartwig, Meisterschalen 72.

Νύαρις (?) *Σάβαχος Τέρπων*, die sich an Hera vergreifen wollen. Heydemann übersetzt S. 43 »Immerlustig«, aber so harmlos ist weder das *οὐτιδανὸν γένος* der *σάτυροι ὑβρισταί* noch der *σιληνὸς νυμφόβας*, wie ihn Achaeus genannt hat; die Scenen, in denen die *Τέρπωνες* agieren, und ihre meist ithyphallische Bildung lenken den Blick vielmehr in die Sphäre, aus der *Οἴφων Πόσθων Στύσιππος Στύων Σύβας Φλέβιππος*[1]) *Πέος* (oder *Πέων*?) stammen. Die alte Zeit liebte diese derben Namen[2]). Darnach betrachte ich *Τέρπων* gleichsam als Kurzform zu *τερπότραμις*, das Photius nicht ganz richtig, aber hinreichend deutlich mit *ἡ τῶν ἀφροδισίων τέρψις* (*οὕτως Τηλεκλείδης* com. fr. 66 I 224 K.) glossiert hat. In denselben Kreis gehören übrigens auch die beiden Gesellen *Ἔχων* und *Λῆψις*[3]), nach dem bekannten Vers *κἀγὼ παῖδα καλὴν τὴν μὲν ἔχω, τὴν δ' ἔραμαι λαβεῖν*[4]). Die hier versuchte Deutung des Namens *Τέρπων* wird in gewissem Sinne bestätigt durch das bekannte, auf einem sicher nicht zufällig phallusähnlichen Steine stehende Epigramm von Antipolis *Τέρπων εἰμὶ θεᾶς θεράπων σεμνῆς Ἀφροδίτης*. *Τέρπων* ist der zum Dämon erhobene Phallus selbst, die Namensbildung ganz so wie bei *Ἑρμῆς Τύχων* und dem Heilgotte *Ἄλκων*[5]).

Aus schwachen Spuren der Ueberlieferung und etymologischen Erwägungen hatte ich vor Jahren die Existenz einer Nebenform *Ἐλάειρα* erschlossen. Kr. weist jetzt 208 auf das *Ἐλέρα* der Meidiasvase hin. Uns beiden war entgangen, daß *Ἐλάειρα* auch durch Eustath. p. 524 zu *E* 77 bezeugt scheint (Lehrs Aristarch[3] 319). Daß auf lateinischen Inschriften *Helara Helarius* CIL XII 1109. 2141 erscheinen und der lateinische Text der Passio S. Perpetuae regelmäßig *(H)elarianus* für *Ἱλαριανός* des griechischen schreibt[6]), mag an sich so wenig bedeuten wie die kopt. Schreibung *ελλαρία* Mission arch. au Caire I 386 (zweimal); wenn nun aber aus Papers Am. School II nr. 163 als drittes Zeugnis *Αἰλάρα* hinzutritt, so wird man an der Existenz

1) Beachte das bedeutungslos überhängende *ἵππος*, das auf der einen Seite an die Vorliebe der Athener für die ritterlichen Namen und den aristophanischen *Φειδιππίδης* erinnert, auf der anderen an die willkürliche Namenschöpfung einer späteren Zeit (*ἀμπελοεργὸς Ληναγόρας* AP VI 56).

2) Furtwängler Sammlung Sabouroff I Einleit. zu den Vasen S. 8.

3) So nach Heydemann, Satyr- und Bacchennamen 15.

4) *ἔχειν* »besitzen« Menand. 395. 600 III 84. 181 K.

5) Vgl. Kaibel Epigr. nr. 784 p. XVII. IGIS 2424, wegen *Ἑρμῆς Τύχων* noch Ath. Milth. 19, 57 (ebenda wird 63 *Τύχων* als Name einer Lanze nachgewiesen, was für Wilamowitz' Note über das Fehlen solcher Waffennamen zu bedenken ist).

6) edd. Harris-Gifford c. 6.

einer alten volksthümlichen Nebenform ἑλαρός doch wohl nicht länger zweifeln dürfen.

Besondere Hervorhebung verdient, daß es Kr. auch nach den Bemühungen der Epigraphiker gelungen ist, aus den Vasen neue und wichtige Ergebnisse für die Geschichte der Schrift zu gewinnen. Ich rechne dahin die Beobachtung, daß bei dem Kampfe zwischen attischer und jonischer Schreibweise am spätesten sich η einzubürgern vermocht hat — ganz natürlich, da das *h* im Attischen sehr lebendig war und selbst für den Buchstabennamen ἦτα der anlautende Hauch sich trotz der vollständigen Funktionsverschiebung bis in die spätere Kaiserzeit zu behaupten gewußt hat[1]) — und die definitive Feststellung, daß die Buchschrift während des ganzen 5. Jahrhunderts — auch bei andauernder Herrschaft des epichorischen Alphabets im officiellen Gebrauch — die jonische gewesen ist [106].

In der vorstehenden Uebersicht, die von dem Reichthum des in Kretschmers Buche Dargebotenen wenigstens eine vorläufige Anschauung zu geben ausreichend sein wird, bin ich nicht ganz selten von den Wegen abgewichen, die der Verfasser eingeschlagen hat, gelegentlich wohl auch zu polemischer Auseinandersetzung mit seinen Aufstellungen gedrängt worden. Um so mehr erscheint es mir persönlich als eine Pflicht ausdrücklich zu bekennen, daß ich Alles, was ich etwa von den Vasen für griechische Sprachgeschichte gelernt habe, selbst da, wo ich anderer Meinung bin oder in Einzelheiten über Kretschmer hinausgekommen zu sein glaube, ausschließlich der vortrefflichen Führung seines Buches verdanke.

1) Das folgt aus dem kopt. Buchstabennamen *hīda*. Das koptische Alphabet bestätigt übrigens Wackernagels Bemerkung, daß das ὑψιλόν früher *hū* geheißen haben müsse: kopt. lautet der Name *he*. Kopt. λαυλα (spr. *lōla*) hätte ich KZ. 33, 370 als Zeugnis für die allein richtige Form λάβδα anführen können.

Göttingen, Februar 1896. Wilhelm Schulze.

Loesche, G., Johannes Mathesius. Ein Lebens- und Sitten-Bild aus der Reformationszeit. 1. Bd. Mit Porträt und Facsimile. XXI 639 S. 2. Bd. IV 467 S. Gotha, Perthes. 1895.

Seitdem G. Loesche im Jahre 1888 sein Amt als Professor der Kirchengeschichte an der evg. Fakultät in Wien mit einer Antrittsvorlesung über Joh. Mathesius eröffnet hatte (Jahrbuch d. Gesellsch. für Gesch. d. Protestantismus in Oesterreich IX [1888] S. 1—38), hat er Jahr für Jahr in einzelnen Vorstudien uns auf das Erscheinen der von ihm geplanten großen Biographie des treuherzigen Lutherschülers und Lutherbiographen, des Joachimsthaler Pfarrherrn, vorbereitet. Es folgten in derselben Zeitschrift die Publikationen: X (1889) S. 157—177 Zur Audienz des Math. bei König Ferdinand, XI (1890) S. 1—78 Der Briefwechsel des Math. (180 Briefnummern, in längerem oder kürzerem Regest über Gedrucktes und Ungedrucktes), XII (1891) S. 1—54 Die Kirchen-, Schul- und Spitalordnung von Joachimsthal (vgl. dazu meine Besprechung in GGA. 1891 S. 531—536), XV S. 1—14, 49—57 Die evg. Kirchenordnungen Joachimsthals (Abdruck der Ordnung von 1551). Daneben veröffentlichte L. in Stud. u. Krit. 1890 S. 6987—749 die Bibliographie der Predigten des Math. und gab gleichzeitig in Ztschr. für prakt. Theol. 1890 S. 24—51, 121—146 eine lebensvolle Charakteristik des Math. als Predigers. Sodann erschienen 1892 als besonderes Buch die Analecta Lutherana et Melanchthoniana, d. h. der Abdruck einer wohl aus Nachschriften und Sammlungen des Math. stammenden Nürnberger Tischredenhandschrift (vgl. dazu meine Anzeige in GGA. 1892 S. 185 ff.). 1893 erschien ferner eine größere Studie über Math. als Dichter in Stud. u. Krit. S. 541—567. Auch die Veröffentlichungen in den Mitteilungen der Gesellsch. f. deutsche Erziehungs- und Schulgesch. II 208—246 über die Bibliothek der Lateinschule zu Joachimsthal und in Siona 1892 nr. 9 u. 10 zur Agende von Joachimsthal (aus einer fragmentarisch erhaltenen Pergamenthandschrift des Joachimsthaler Cantors Nic. Hermann) gehörten zu den Vorstudien. Diese Vorarbeiten sind, soweit es möglich war, in das vorliegende abschließende Werk hineingearbeitet; ein Vergleich mit der ersten Veröffentlichung zeigt aber auch, wie emsig der Verf. an der Vervollkommnung und Ergänzung dieser Studien gearbeitet hat. Auch der Briefwechsel (II 223 ff.) ist jetzt auf 187 Nummern angewachsen; noch nach dem Erscheinen des 1. Bandes sind zwei Briefe (nr. 108 u. 127) dazu gekommen. Zu verwundern ist nur, daß der Verf., statt diese neuen Briefe als 107a u. 125a in die alte, den Citaten des

1. Bandes zu Grunde liegende Zählung einzureihen, um ihretwillen die Zählung verändert hat und daher in einem langweiligen Berichtigungsregister II 439 ff. sehr viele Citate des 1. Bandes verbessern muß. Das ist doch Verschwendung von Arbeit für den Verf. und für den Leser! Jedenfalls erhellt aber schon aus dieser Uebersicht über die Vorarbeiten, daß wir es hier mit einer ungewöhnlich gründlich und mühsam vorbereiteten Monographie zu thun haben, und jede Seite des Werkes zeigt schon in ihren Anmerkungen, wie unverdrossen der Verf. auch die entlegensten Seitengebiete, die er um seines Helden willen irgendwie berühren mußte, durchgearbeitet hat, um nach allen Seiten Befriedigendes und Abschließendes zu bieten. Vergleicht sich die Arbeit in dieser Sorgfalt, mit der sie jahrelang vorbereitet worden ist, mit der Publikation von F. Schnorr v. Carolsfeld über E. Alber (Dresden 1893), so giebt es doch auch kaum größere Gegensätze, als sie zwischen diesen beiden Arbeiten bestehen. Denn während Schnorr sich auf eine möglichst genaue und zuverlässige Relation aus den Quellen beschränkt und auf die nähere Charakteristik des Theologen aus seinen Schriften Verzicht leistet, bemüht sich Loesche, nicht allein mit kräftiger Farbengebung darzustellen, sondern auch das litterarische Material möglichst allseitig für die Geschichte der Theologie und der Kultur der Zeit auszubeuten. Band I S. 259 ff. und der II. Band ist den »Werken« des Math. gewidmet und behandelt sie unter allen möglichen Gesichtspunkten, zunächst die einzelnen Schriften analysierend, dann nach der in ihnen sich bekundenden Exegese, Dogmatik, Polemik, Ethik; auch dem Aberglauben des Math. ist ein besonderes Kap. gewidmet. Aber auch Sprache und Stil sind in besondere Beleuchtung genommen. Außerordentlich viel interessantes Material ist hier aus den zahlreichen und umfänglichen Predigtwerken des Joachimsthalers ans Licht gefördert. Freilich ist hier eine mir unerläßlich scheinende Vorarbeit doch nur ungenügend gethan. Zwar handelt ein Kap. (II 185 ff.) auch in dankenswerther Weise von den Hilfsmitteln, aus denen Math. stoffliche Anregung erhielt und aus denen er entlehnte; aber gerade die Hauptfundgrube, aus der er schöpft, seines Meisters Luther Schriften, sind viel zu wenig verglichen; denn außerordentlich Vieles, was hier als mathesianisch verzeichnet ist, ist thatsächlich nach Bild, Ausdruck und Gedanken Eigenthum Luthers. Ich stoße gerade auf II 178, wo er Seb. Frank als Kunsthummel, Frauenlästerer und Weiberschänder angreift; Lösche verweist ganz ungenügend hiefür auf Analecta Luth. nr. 24; er wolle aber Luthers Vorrede zu Freders Dialogus vom Ehestand 1545, Erl. Ausg. 63, 384 ff. vergleichen, da findet er das ganze kräftige

Ausdrucksmaterial im Original; bei Mathesius ist es nur der Wiederhall. Auch daß die Juden Christum »Thola« nennen, I 395, wird M. direkt aus Luther Erl. Ausg. 38, 443 (vgl. auch Tischr. Först.-Binds. IV 618) entnommen haben. (Uebrigens ist der Ausdruck nicht aus ψ 22, 7 תּוֹלַעַת zu erklären, sondern von תֻּלָה abzuleiten). Auch Melanchthon will als Quelle genaner erwogen sein. Ich lese z. B. II 83: »als dem Grickel sein Mus versalzen«; das wird erst verständlich durch CR VIII 194. 411. 842. IX 403. 473. 773. 775. XXV, 204. ZKG IV 332 (vgl. meinen Agricola S. 166 u. 315). Mit außerordentlichem Fleiß ist die Poesie des Math. behandelt, Echtes von Unechtem oder Unsicherem sorgfältig geschieden, der Verbreitung seiner Lieder in den lutherischen Gesangbüchern nachgespürt. Das bekannteste und beste der seinen Namen tragenden Lieder, das Morgenlied »Aus meines Herzens Grunde«, muß auch er dem M. absprechen (II 216). Seine dichterische Begabung schlägt L. übrigens sehr gering an; »Math. als Dichterling«, so betitelt er schon den ganzen Abschnitt, wie er denn überhaupt durch die jahrelange liebevolle Beschäftigung mit seinem Helden nicht blind gegen dessen Schranken und Mängel geworden ist und fern davon ist, ihm eine so andächtige Bewunderung zu zollen, wie jüngst K. Amelung in seinem Mag. Joh. Matth. Gütersloh 1894, vielmehr die zeitgeschichtlichen Maßstäbe mit historischem Verständnis zu handhaben weiß. Eine kleine Nachlese zur lateinischen Poesie des M. kann ich bieten. In Joh. Gigas, Eine Leichpredigt 1563 Bl. B 4ᵃ steht folgendes Distichon Mathesii:

Andio, credo, loquor, spero firmorque ferendo
Pertaesus vitae suaviter opto mori.

Ein längerer Abschnitt ist mit Recht den Predigten über Luther gewidmet I 529 ff. Lösche unterläßt nicht, die vorangegangenen Biographieen von der Hand Melanchthons und des Cochläus, letztere ziemlich ausführlich, zu charakterisieren. Noch erwünschter wäre es gewesen, er hätte den parallelen so wenig bekannten Predigtcyklus des Cyr. Spangenberg, der ja auch vom Bergbau seinen Ausgang nimmt, bei allen Berührungspunkten aber doch so grundverschieden ist, eingehender verglichen; die kurzen Bemerkungen S. 548 genügen doch bei der Bedeutsamkeit dieser Parallele nicht.

Der Verf. hat es an Anmerkungen, an Heranziehung einer ausgebreiteten Belesenheit nicht fehlen lassen. Darunter ist Vieles höchst dankenswerth; aber ich fühle die Verpflichtung, gegen die Ausdehnung, die hier das Anmerkungenmachen und das Hineinziehen aller möglichen Lesefrüchte angenommen hat, meine Bedenken zu äußern, damit ein richtiges Princip durch übertriebene Anwen-

dung nicht discreditiert werde. Wozu Litteratur zu allbekannten Thatsachen, die gelegentlich in der Darstellung gestreift werden, anführen? so zu dem Beschluß des Speirer Reichstages von 1526 oder zu der Thatsache, daß die einzelnen Territorien seit 1526 Kirchenordnungen erließen? (I 262). Oder wenn für Math. 1551 als Vorlage für seine KO event. die brandenb. nürnb. KO von 1533 in Betracht kam, wozu dann in einer Anm. erzählen, daß die Evangelischen Steiermarks 1571 die Einführung der Nürnberger Agenda (d. h. Veit Dietrichs Agendbüchlein) wünschten? (I 264). Wen als den Verf. selbst interessiert das lange Register sämmtlicher Besprechungen seiner Schrift über die Joachimsthaler KO von 1551? (I 262). Was ist es nöthig, bei Erwähnung des Te Deum laudamus flugs zu notieren, daß der Text u. a. in Simrocks Lauda Sion abgedruckt ist? (I 266) oder die Herrschaft der Privatbeichte in der luth. Kirche des 16. nnd 17. Jahrh. mit Herzogs Real-Encykl. uns zu bestätigen? (I 273) Oder bezweifelt Jemand diese Thatsache? Es wirkt auf den Leserkreis, auf den L. rechnet, doch fast wie eine Kränkung, wenn ihm die so allbekannten liturgischen Ausdrücke wie Patrem = Symbolum nic. constant., Sanctus, Agnus Dei u. s. w. jeder mit einer litterar. Anmerkung belegt, zu Luthers Liedern, die Math. erwähnt, gehäufte Litteraturangaben aus den verschiedensten Sammelwerken herangeschleppt werden, zu allbekannten lateinischen Hymnen ein gelehrter Apparat von Noten aufgeboten wird (I 320 ff.). Daß Math. nach allbekannter Sitte der Zeit seine Predigten Verwandten, Freunden, Gönnern, Fürsten dediciert, verleitet Loesche uns zu berichten, daß Virgil und Horaz die ältesten Dedikatoren gewesen sein sollen — freilich weiß er sehr gut, daß es so allgemeiner Gebrauch der Zeit war; aber er kann es sich nicht versagen, seine Behandlung einfachster Dinge mit solchen Lesefrüchten zu würzen (I 332). Er holt gern weit aus und führt uns z. B. bei Besprechung der Predigten des Math. über das Leben Jesu erst bei Juvencus, Nonnus, Sedulius vorüber (I 476); er vergißt dabei m. E., daß ein Mathesius doch wesentlich als ein Mann der zweiten Generation der Reformationszeit, also in seiner Beziehung zu der Arbeit des 16. Jahrh. gewürdigt werden muß. Die großen Ueberblicke, die er hie und da über die Vorläufer in der alten Kirche und im Mittelalter giebt, stellen Math. auf ein viel zu hohes Piedestal. Sehr charakteristisch für die Neigung des Verf.s, seine Darstellung mit Lesefrüchten zu schmücken, ist I 286. Da erzählt er: »Wie Juvenal und Hamlet klagt Mathesius: Viele [Wittwer und Wittwen] sind Täuber und Tauben, die paaren sich wieder den andern Tag«. Frappiert schlug ich nach, ob denn Juvenal (Sat. 6, 223) und

Hamlet (1. Act, 2. Sc.) wirklich das drastische Bild vom Täuber und der Taube darbieten, aber ich fand bei beiden nur die Gleichheit des allgemeinen Gedankens, daß Wittwen sehr schnell wieder freien wollen! Aber wozu in aller Welt dann dieser gelebrte Aufputz? Oder sind Juvenal und Shakespeare außer Mathesius die einzigen, die diese alltägliche Beobachtung ausgesprochen haben? Aber wir berühren damit bereits eine stilistische Eigenthümlichkeit des Verfassers. Es tritt beständig die Neigung hervor, Einfaches mit einem künstlich herausstaffierten Ausdruck dem Leser darzureichen. So redet er I S. V von der »Vermurung dieses einst üppig blühenden protestantischen Gefildes« und von dem »zu versammelnden gedruckten und handschriftlichen Stoffe«. »Es hieße Reis nach Siam tragen« VIII. Die sächsische Urkraft konnte sich »zu höchsten Thaten erstraffen« (I 3). »Auch dies Freudenlied wird nur mit der Sordine gespielt« I 120. »Vom Wein denkt Math. mit Sirach: Vivat in aeternum, qui dat mihi dulce Falernum« I 173, als wenn dies ein Citat aus Jes. Sirach wäre! »Mit dem Becher gottgeschenkten Weines ließ er gern die Trinkschale der Unterhaltung kreisen«, (I 175). »Das Reich der Sehnsucht, in dem nie mehr 'Bruder Landsknecht' in die Sakristei des Gewissens einbricht« (I 258). »Es ist hier nicht der Ort, dies ganze Brachfeld zu beschreiten. Ein Neubruch muß genügen« (I 261). Die theol. Streitfragen drangen schnell in die »sudetische Einöde« (d. h. nach Joachimsthal) I 266. »Döllinger in seinen Saulus-Tagen« (I 268). Der »Chrysostomus des Abendlandes« (Augustin) I 457. Luthers »Hedschra aus Augsburg« (I 546). »Die wormser Antwort als ohne den amphibolischen Hörnerschluß ist nicht aufgenommen« (?) ebd. »Eine große Sakristei von Festrednern« I 624. »Mit dantesken Behagen werden die Gräuel ausgemalt« II 56. »Ein dem Wissen angelweit aufgeschlossener Melanchthon« III 158. (Wienerisch ist wohl der Gebrauch, den L. von »beregen« macht: I 297: »die beregten Bemerkungen«, I 321 »der beregte Stiftungsbrief«, II 124 »die beregten christlichen Dichter«. Cochläus verfaßte »die unerreichbare seiner geschmacklosen Schmähschriften« I 531. »Die Leichenpredigten besagen das erste größere vom Verf. veröffentlichte Werk« I 575. »Unser zehnjähriger Rektor« II 194). Die lebhafte Natur des Verfassers, die vielseitigen Bildungselemente, über die er verfügt, das Bestreben, den Stoff zu wirksamer Darstellung zu bringen, vielleicht auch der Gedanke, daß der bilderreiche Mathesius einen bilderreichen Biographen erfordere, verleiten zu diesem in einigen Beispielen charakterisierten Stil, den ich nicht für einen Vorzug an historischen Arbeiten halten kann. Hier-

her rechne ich es auch, daß L. es sich nicht versagen kann, die Gedichte des Math. in »Homologumena«, »Antilegomena« und »Notha« einzutheilen. Eine Arbeit, die auf so ernsten und erfolgreichen Stndien beruht, darf füglich die dem Feuilleton entlehnten Künste dahinten lassen. Wer wird denn auch statt »Wittenberger Universität« bald »die Albipolitana«, bald »die Leucorea« schreiben? I 48. 50.

Bei der gründlichen, allseitigen Beschaffung des Materials für die Biographie, bei der großen Sorgfalt, die auch auf den bibliographischen Apparat verwendet ist, darf der Recensent sich meist nur als dankbar Lernender nnd Empfangender verhalten; nur hie nnd da vermag er einen Nachtrag oder eine Berichtigung zn liefern. Zur Bibliographie weiß ich nur die Notiz nachzuliefern, zu I 609, II 402, daß die den »Hochzeitspredigten« seit 1572 beigefügte Predigt vom Wein noch Coburg 1738, durch den Land-Cammer-Rath und Domherrn Julius Bernhard v. Rohr einen mit vielen Anmerkungen ansgestatteten Neudruck erhielt (Bresl. Stadt-Bibl.). Weiter mache ich auf Folgendes aufmerksam: das Bild, das I 15 von der zarten Weiblichkeit der Landgräfin Elisabeth in Rochlitz entworfen ist, stimmt nicht mit den Zügen, die die Zimmersche Chronik von ihr meldet. — I 18 wird Joh. Denck mit dem Zusatz »ans Basel« bezeichnet, seine Heimath ist aber unbekannt (Bayern? vgl. Keller, Ein Apostel der Wiedertäufer, S. 28), sein Studium in Basel nur das älteste Datum, das wir ans seinem Leben kennen. I 44 sind der Stuttgarter Joh. Mantel und der aus Cottbus stammende Wittenberger Diakon gleichen Namens zu einer Person confundiert. — I 52: das »nuper hic« in Melanchthons Brief CR. VII 312 kann gewiß nicht auf einen vor 4 Jahren erfolgten Besuch bezogen werden; man kann ja nicht Jemand für eine erledigte Stelle empfehlen, von der ein anderer vor 4 Jahren zu uns geredet hat. Gerade dieser Umstand nöthigt, an einen kürzlich erfolgten Besuch zu denken oder das cujus nuper hic mentionem faciebas doch als ungenauen Ausdruck für eine briefliche Mittheilung aufzufassen. — I 231 die Leichenpredigt Francks auf Math. hat in der mir vorliegenden Ausgabe Nürnb. 1568 das richtige Datum, den 8. Oct., nicht, wie Lösche als Irrtum notiert, den 8. Sept. — I 262 ff. redet L. immer wieder von der Joachimsthaler Kirchenordnung von 1551, aber eine solche giebt es doch gar nicht, sondern nur einen Bericht des Math. über die dortige kirchliche Sitte; in kirchenrechtliche Werke, deren Schweigen L. moniert, gehört ein solcher natürlich nicht hinein. — I 266 ist aus der Schrift von 1891 der Fehler »soterologisch« stehen geblieben; es muß im Zusammenhang »soteriologisch« heißen. — I 292 Anm. 13 das Citat von Real-

Eucykl. 15, 65 ist falsch. — I 285 beanstandet Lösche in einer lat. Urkunde ein Igitur zu Beginn des Satzes durch ein (!) als einen sprachlichen Verstoß; ich verweise ihn von der Schülerregel auf Zumpt [12] § 357. — I 308 das »Kindelwiegen« behauptet noch heutigen Tages am Morgen des ersten Weihnachtstages in der Frühmette in einer der Breslauer evg. Kirchen sein Recht in Gestalt eines Wiegenliedes (Thema mit Variationen), das der Organist spielt. — I 309 ist die Verweisung auf »Conf. Aug. Art. 7. 26. 44 Apolog. Art. 7. 8. 11« unverständlich; das erste Citat soll heißen Art. 7 und Art. 26 § 44; das zweite vermag ich nicht zu erklären. — I 329 wird zu des Math. Satz, daß Almosen bisweilen Unwürdigen gegeben werden, bemerkt, hier »klinge eine Saite aus der Didache« an. Da L. doch nicht damit eine wenn auch nur leise Erinnerung des Math. an frühere Lektüre der *Διδαχή* behaupten will, so fragt man sich wohl, warum nur diese eine Saite hier anklingen soll; so ganz ungewöhnlich ist der Gedanke doch nicht. — Zu der Frage-Postille des Math. I 335 darf wohl an die dialogischen Predigten erinnert werden, über die Cruel Gesch. d. Predigt S. 605 f. berichtet. — I 377 zu den Katechismen des Canisius wäre statt älterer Litteratur Braunsbergers Monographie Freiburg 1893 heranzuziehen. — I 386 werden als erstes Beispiel dafür, wie sich Math. vom Perikopenzwang löst, dessen Fastenpredigten angeführt. Aber gab es denn für diese Perikopen? Sind diese nicht stets Predigten über freie Texte gewesen? Bei der Perikopenfrage in der luth. Kirche müssen doch vor allem die Predigten der Nebengottesdienste von denen des Hauptgottesdienstes unterschieden werden. — I 472 Anm. 6 lies statt 2, 36 : 2, 3[b]. — I 543 zu der Nachricht bei Math., daß Pfefferkorn verbrannt worden sei, vgl. Dreyhaupt, Beschreibung des Saal-Creyses II Halle 1750 S. 513, Böcking, Suppl. Opp. Ulr. Hutten. I Addenda p. 13—15, II 1. 39. 40, Luthers Winkelmesse und Pfaffenweihe, Neudr. Halle 1883 S. 25. — I 599 »die drei R. rühmen, richten, rächen«: Agricola schreibt 1530 in den Annotationes in Epist. ad Titum Bl. 39: »Volo autem pueros meminisse proverbii germanici, *cujus Lutherus author est*: Tria ρ *ἀγιώτατα* . . . Richten, Rechen, Rhümen«. — II 131 eignet sich L. das Urtheil O. G. Schmidts an, daß Plautus verschwindend wenig bei Luther vorkomme, hat doch Schmidt nur eine einzige »blasse Beziehung« angetroffen in den Tischreden (Luthers Bekanntschaft mit den alten Classikern S. 21). Das entspricht doch nicht ganz dem Thatbestand: vgl. Enders, Luthers Briefwechsel 1, 16 und 194; Opp. exeg. VI 319; XVI 28; Weim. Ausg. V 480; Erl. Ausg. 25[2] 414. — II 265 stößt sich L. verwunderlicher Weise an des Math. Latein: a me petit, ut se (!)

tibi commendem. Aber was hat er gegen dieses indirekte Reflexivum? vgl. Ellendt-Seyffert § 263. — II 321 und 363 stößt er sich an der Form benemeritissimus — offenbar will er optime meritus dafür haben. Aber ist es mit unserm »gutartig« nicht ebenso, daß wir, weil es ein einziger Begriff geworden, nicht mehr das Adv. sondern nur das Adj. selbst steigern? — Auch verstehe ich nicht, warum er II 366 ejus memini in praefatione, cnm de claris margerithis scripsi, diesen Indic. Perf. nach cum (damals, als) Math. als Schnitzer anrechnen will. Mir ist die Latinität des alten Joachimsthaler Rektors doch vertrauenerweckender, als die seines theolog. Censors. — Warum soll der Brief Nr. 1 II 229 gerade Ende Dezember geschrieben sein? Im Corp. Ref. ist freilich ein »ex. Dec.« beigeschrieben, aber keine Spur im Briefe führt auf ein so bestimmtes Datum. — Ueber einen nicht wieder aufgefundenen Brief des Math. an Melanchthon, der sein Urtheil über das Weimarische Confutationsbuch — II 344 steht Consultationsbuch! — enthält, siehe CR IX 767.

Dem Druckfehlerverzeichnis füge ich noch hinzu I 458 idaeam statt ideam, 465 grata statt gratia, 601 der Gast sollen nicht vergessen; II 259 Kollektion statt Kollation.

Doch das alles sind geringfügige Dinge der großen erfreulichen Thatsache gegenüber, daß es angestrengtem Forschen gelungen ist, das Lebensbild des alten trefflichen Lutherschülers uns in gesicherten und dabei anschaulichen Zügen vorzuführen und daß einer der hervorragendsten Prediger der spätreformatorischen Periode hier eine so gründliche und vielseitige Bearbeitung gefunden hat, daß nicht allein die Homiletik sich dem Verf. zu lebhaftem Danke verpflichtet fühlen muß, sondern daß anch der Kirchen- nnd der Kulturhistoriker vielen Gewinn aus dieser Arbeit ziehen kann. Daß das Buch, welches das Ergebnis so langer und mühvoller Arbeit ist, auch äußerlich aufs beste ausgestattet ist, daß namentlich auch die für die Benutzung erwünschten Register bestens vorhanden sind, versteht sich hier von selbst.

Breslau, 3. Januar 1896. G. Kawerau.

Meyer, A., Jesu Muttersprache. Freiburg i. Br. und Leipzig 1896. J. C. B. Mohr. XIV 176 S. 8°. Preis Mk. 3.00.

Der Verf. beginnt ab ovo, indem er zuerst eine Geschichte der Meinungen über die Muttersprache Jesu gibt, vom alten Papias an bis auf Franz Delitzsch und Resch. Er begründet sodann mit den hergebrachten Beweisen seine eigene Ansicht, daß Jesus weder griechisch noch hebräisch, sondern aramäisch gesprochen habe, und zwar dasjenige Aramäisch, welches in Palästina und speziell in Galiläa in Gebrauch war. Das ist zwar selbstverständlich, war aber doch nicht überflüssig zu sagen. Denn ich selber muß mich schuldig bekennen, zuweilen gegen diesen Grundsatz verstoßen zu haben. Ich habe Mt. 11, 17 die Paronomasie *raqedton arqedton* gefunden, aber *arqed κόπτειν* ist für Palästina nicht nachzuweisen, scheint vielmehr spezifisch syrisch (mesopotamisch) zu sein. Mich hat Mt. 27, 46 *λεμὰ* warum befremdet, weil es im Syrischen und Targumischen nicht so vorkommt, aber im Ev. Hieros. wird es oft in dieser Bedeutung gebraucht. Ich habe die Essener von חסיא (= Asidäer) abgeleitet und die Ableitung von אסותא (Aerzte) verworfen, aber חסיא (hebr. Wurzel חסה, arab. خشى) findet sich in palästinischen Texten nicht, und אסותא heißt dort אסין, אסיא. Etwas anders liegt die Sache bei Lc. 11, 13, wo ich *δότε ἐλεημοσύνην* auf זכי zurückgeführt und dieses mit reinigt übersetzt habe. Daß im Zusammenhange gebt Almosen unmöglich und reinigt nothwendig sei, sieht jeder; im Arabischen haben wir nun זכוה Almosen und זכי Almosen geben und reinigen, diese Wörter und Bedeutungen sind aber unzweifelhaft von den Juden übernommen, obwohl sie sich bei ihnen, abgesehen von Luc. 11, 13, nicht mehr so nachweisen lassen. Nicht einverstanden bin ich damit, daß A. Meyer für die Retroversion nicht das Ev. Hieros., sondern den jerus. Talmud (d. h. die sehr dankenswerthe und fleißige Zusammenstellung der Wortformen in Dalmans Grammatik) zu Grunde legt, z. B. in der 3 f. s. pf. die Penultima betont und die 2 m. p. imperat. auf schließendes Nun bildet. Eine nähere Nachprüfung verdient die

Beobachtung, daß die von Jesus citierten Sprüche und Erzählungen des Alten Testaments das Maß der Laienkenntnisse nicht übersteigen, also nicht auf selbständige Kenntnis des hebräischen Urtextes hinweisen.

Es folgt eine gegen Resch gerichtete literarische Betrachtung über die Entstehung der Evangelien. Zu Anfang steht die mündliche aramäische Erzählung (Petrus) und die aramäische Niederschrift, namentlich der Herrenworte (Matthäus). Dann kommt die mündliche (Paulus) und die schriftliche (Marcus?) Uebertragung ins Griechische. Nach dem Falle Jerusalems beginnt die eigentliche Evangelienschriftstellerei; die vorhandenen schriftlichen Quellen, die indessen schon ein griechisches Gewand angezogen haben oder deren Inhalt den Griechen geläufig geworden ist, werden als Vorlagen oder gedächtnismäßig benutzt; das in der mündlichen Tradition immer wieder Erzählte, dem Schriftsteller seit lange Bekanntgewordene wird damit verschmolzen; in mancherlei Dingen wird Nachfrage gehalten, was dieser oder jener Apostel davon gesagt habe; schriftstellerische Combination und Ausgleichung wird angewandt, wo verschiedene Berichte vorliegen. Jedes neu entstandene Werk dient dem folgenden als Fingerzeig, wird aber nicht als bindender Kanon benutzt; Manches wird ausgeschrieben, Manches nach eigener Kenntnis geändert. Bei dieser Sachlage ist es schwer, das Alte von dem Neuen zu unterscheiden und den originalen Wortlaut Jesu wieder zu finden. Versucht muß es aber doch werden, zumal die Retroversion eventuell ein nicht zu unterschätzendes Kriterium für Alt oder Neu abgeben kann.

Erwartet man nun eine methodische Untersuchung des Sprachcharakters, namentlich der gesamten Reden Jesu, so wird man schwer getäuscht. Es werden vielmehr nur die üblichen Parallelen aus der jüdischen Literatur zu Aussprüchen Jesu zusammengestellt, und außerdem einige Retroversionen ins Aramäische vorgeschlagen, durch welche die ursprünglichen Züge des Originals unter der Uebermalung wieder hervortreten sollen. Die meisten sind ganz werthlos, namentlich fast alle die, welche der Verf. nicht Anderen entlehnt hat. So die von ihm entdeckten Paronomasien; es sind im besten Falle bloße Spielereien. Das ἅγιον Mt. 7, 6 soll קְדֻשָּׁא der Ohrring sein; nach dem Parallelismus wäre dann aber der Plural mit dem Possessivsuffix zu erwarten; außerdem streut man wohl Perlen aus, aber Ohrringe sitzen fest. Die Differenz zwischen Werken und Kindern Mt. 11, 19. Lc. 7, 35 soll dadurch ausgeglichen werden, daß statt Werke gesetzt wird Thäter oder Knechte — was das hilft, weiß ich nicht. Ebenso unklar ist es mir, wozu das

Aramäische herbeigezogen wird, um den Unterschied zwischen Mc. 4, 11 *τὸ μυστήριον τῆς βασιλείας* (wo das Reich selber das Geheimnis ist) und Mt. 13, 11 *τὰ μυστήρια τ. β.* darzulegen. Die p. 84 vorgeschlagene, angeblich drastische Verschärfung des Begriffs von *ἀφεδρὼν* Mc. 7, 19 paßt nicht zu der Präposition *εἰς*. In Mc. 10, 38 soll *τὸ βάπτισμα ὃ ἐγὼ βαπτίζομαι* heißen der Bissen, den ich eintauche — eine solche Verwechslung ist allerdings möglich, läßt sich aber doch bei Leuten, die ja des Aramäischen völlig kundig waren, so leicht nicht annehmen. Ganz wunderlich ist die Meinung, in Mt. 21, 31 *προάγουσιν ὑμᾶς εἰς τὴν βασιλείαν τοῦ θεοῦ* sei Reich Gottes Misverständnis für Rath Gottes (מלכותא für מלכא), weil es Lc. 7, 30 in einem ganz anderen Zusammenhange heißt: *τὴν βουλὴν τοῦ θεοῦ ἠθέτησαν*. Gradezu befreiend soll die Rückübersetzung von *μετὰ παρατηρήσεως* Lc. 17, 20 in בנטיר wirken, welches heimlich heiße — bei mir versagt diese Wirkung, da בנטיר nicht einfach heimlich bedeutet, und heimlich den Sinn auch nicht verbessert. Die eigenthümliche Stelle Mt. 11, 12 wird dadurch aller Eigenthümlichkeit entkleidet, daß für *βιάζεται* gesetzt wird מתחסן wird in Besitz genommen, und für *βιασταὶ* (חסיניא, verschrieben aus) חסידיא die Frommen; in einem Nachtrag wird dann auch noch *ἁρπάζουσιν* applaniert. Am bedenklichsten ist die Erörterung über ברנשא, den Menschensohn. Zwar bin ich mit dem Verf. — oder er mit mir — in gewissen Punkten einverstanden, aber nicht in der Hauptsache. Wo nämlich Jesus in den nichteschatologischen Stücken diesen Ausdruck zur Bezeichnung seiner eigenen Person anwendet, da soll er etwa so viel bedeuten wie meine Wenigkeit. Denn im Aramäischen sage man aus Bescheidenheit ›ein Mensch‹ oder ›dieser Mensch‹ für ›ich‹. Als ob ›der Mensch‹ gleichbedeutend wäre mit ›ein Mensch‹ oder ›dieser Mensch‹. Die Determination kann wohl generalisieren, aber nicht individualisieren, wie die Indetermination oder das Demonstrativ. Daß im Aramäischen der Emphaticus und der Absolutus unterschiedslos wechseln (p. 145), ist eine irrige Behauptung; vgl. Ztschr. der D. M. G. 1868 p. 507 § 37. Außerdem ist die Redeweise ›ein (gewisser) Mensch‹ für ›ich‹ im Aramäischen nicht üblicher als in anderen Sprachen; z. B. Tabari I 1804, 5. 9. Durch keine Künste läßt sich etwas daran ändern, daß Jesus sich selbst den Menschen genannt hat. Die ganze Tendenz, den Sinn des griechischen Wortlauts durch Aramaisierung vollkommen zu ändern, ist höchst gefährlich. Die in Betracht kommenden evangelischen Autoren verstanden Aramäisch besser als Griechisch; sie behielten manche Aramaismen (*ἄνθρωπος βασιλεύς*) im Griechischen bei. Es kommt also nicht darauf an, grobe Misverständnisse

zu entdecken, das Prominente abzuhobeln, das Seltsame in Nichtssagendes aufzulösen, nach dem Vorbilde des Pastor Bolten und anderer ehrsamer Rationalisten, sondern darauf, die aramäischen Idiotismen im Griechischen zu erkennen. Auch dabei muß man sich in Acht nehmen. Da der Wechsel des Neutrums und des Masc. in Joa. 1, 11 *εἰς τὰ ἴδια ἦλθεν καὶ οἱ ἴδιοι αὐτὸν οὐ παρέλαβον* störend ist, so sollte man denken, לדילה אתא ודילה לא קבלוהי sei ursprünglicher; und doch ist das bekanntlich nicht der Fall.

Nun kommt noch hinzu, daß A. Meyer in der Grammatik gar zu wenig zu Hause ist. Einen Beweis dafür, daß man sich für das Neue Testament weniger an das ältere als an das spätere jüdische Aramäisch halten müsse, erblickt er in *μαραναθα*; er meint nämlich, daß im biblischen Aramäisch der Imperativ nicht תא, sondern אתי heiße (p. 28 n. 2). Die Namenbildung *Ἐλίαξαρος* wird für aramäisch ausgegeben (p. 41). *Βεξεθα* soll Josephus als בי חדשת gedeutet haben (p. 48 n. 2); man traut seinen Augen nicht! *Ὡσάννα* soll auf hebräisch h i l f u n s (נא = uns), dagegen auf aramäisch r e t t e u n s heißen (p. 49 f.). *Ὁ ποιῶν τὴν ἁμαρτίαν* wird p. 79 übersetzt mit *ʿâb'dâ ʿawwâjâ*; die Construction des Emphaticus und der Unterschied der Bildungen *k'tâb* und *kattâb* scheint unbekannt. Ein bloßer Druckfehler ist hoffentlich אֶלִיָּא p. 81. Von der Wurzel ניח wird p. 84 das Part. Aphel *n'anîch* gebildet, das Adjectiv *n'jâch* (statt נָיְחָ) und das Substantiv *nicha* (statt נָיְחָא). Die äußerste Finsternis = קבלא ברא (p. 109), statt בריא. Der Name *Ἀλλίας* in der Vita Porphyrii des Marcus Diaconus wird p. 156 gleich אלוהיני gesetzt und dieses gedeutet: Gott hat mich hervorgebracht (יצא = יצא), statt: auf Jahve sind meine Augen gerichtet

Was der Verf. an elementarer Arbeit hat fehlen lassen, ersetzt er nicht durch überschwänglichen Enthusiasmus. Die geistliche Phrase macht in einer sprachlichen Untersuchung nicht den gewünschten Eindruck.

Göttingen. Wellhausen.

Dahn, Felix, Die Könige der Germanen. Das Wesen des ältesten Königthums der germanischen Stämme und seine Geschichte bis zur Auflösung des karolingischen Reiches. Nach den Quellen dargestellt. Siebenter Band. Die Franken unter den Merovingern. Drei Abtheilungen. CLXX, 309; IV, 273; VI, 581 S. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. 1894. 1895. Preis 35 Mark.

Das fränkische Reich ist das Werk eines einzigen Mannes, vgl. Dahn III, 382. Obgleich unter dem Vater seines Schöpfers der römische Statthalter eine Zeit lang über diese Salier nach deren Willen unmittelbar geboten hatte[1]) (I, 47 f. III, 419), wurde das Frankenreich »als eine Fortsetzung des römischen Imperiums weder von den Königen, noch von den Kaisern, noch von den beherrschten Römern angesehen« (I, 51, vgl. Waitz II, 1, 138). Für die Annahme, das Reich der Franken habe einen Theil des römischen Reiches gebildet, macht Digot, Hist. d'Austrasie II, 165 f. res communis in dem Briefe des Kaisers an Childebert 584, MG., Epist. III, 139 Z. 5 geltend, denn dieso res communis sei dio römische respublica, es ist jedoch communis utilitas (das. III, 141 Z. 5) gemeint. Die auch von Digot a. O. behauptete Fortdauer des foedus beruht auf einer Verwechslung mit neuen Bündnisverträgen, das. III, 132. 138. 140 f. 144. Prokop, bell Goth. IV, 24. Dahn III, 154[2]). Der von Viollet, Revue critique d'hist. 1890 Nr. 15 S. 296, angeführte Liberius praef. praet. Galliarum ist der von Theoderich d. Gr. in seinem Gallien eingesetzte Statthalter, dessen Gebiet nur schlechthin Gallien heißt[3]).

1) Daß dieses geschichtliche, aus dem Verhältnis der Salier zum römischen Reiche erklärliche Ereignis, obschon in sagenhafter Fassung, ausreichend bezeugt sei, meinen z. B. Biet bei Leber, Collection des dissert. rel. à l'hist. de France II, 3 ff. Gebhardi, Reges Francorum 1736 S. 24. Hegewisch, Gesch. Karls d. Gr., Ausg. 1818 S. 24. Mannert, Gesch. der Deutschen 1829 S 103 f. 346. Huschberg, Allemannen und Franken 1840 S. 556 f. Gegen dio Glaubwürdigkeit der Zwischenherrschaft des Aegidius z. B. Daniel 1696 (bei Leber a. O. I, 408—416). Schöpflin, Commentat. historicae 1741 S. 376. Horak, Beziehungen der merow. Könige zu Konstantinopel 1873 S. 5. Monod, Études critiques 1872 S. 91 f. Kurth, Hist. poétique des Mérov. 1893 S. 179 ff., Schultze, Deutsche Gesch. bis zu den Karol. II, 51. Vgl. diese Anzeigen 1889 S. 945 f. 1892 S. 134.

2) Cibrario, Schiavitù II, 82 schließt auf die fortdauernde Hülfepflicht des fränk. Reiches aus MG., Epist. III, 148 Z. 29. Der Gesichtspunkt des gemeinsamen Glaubens wird das. III, 151 Z. 24. 449 Z. 15 betont.

3) Ueber diesen z. B. Cassiodor, Var. VIII, 6. XI, 1, 16, Concilia I, 231 (Maassen), Constantin. Porphyrog., Cerim. I, 87 S. 396 genannten Beamten vgl. Mommsen, N. Archiv XIV, 462, Cassiodor 1894 S. 495 f. Dahn II, 170. In ähnlicher Weise nennt Gregor l., Reg. III, 33 S. 191 einen merowingischen Statthalter patricius Galliarum, welcher rector Provinciae ist (Gregor, Hist. Franc. VI, 7. 11); einen

Gundowald würde nach Dahn I, 131 (vgl. III, 576) die kaiserliche Herrschaft wohl anerkannt haben; daß jedoch Syagrius zum patricius Galliarum bestellt sei, wie Viollet a. O. glaubt, rechtfertigt unsere Ueberlieferung nicht (vgl. Dahn II, 171 f). Den Ausdruck der Vita Treverii: Gallias sub imperii iure, erklärt Krusch, Oesterr. Mittheil. XIV, 390. 411 aus Vita Joh. Reom. 2 S. 414; Jonas von Susa das. 421 c. 15 (vgl. Dahn I, 55) läßt das Reich ohne Unterordnung unter den Kaiser bestehen. In den Datierungen bleiben fränkische Concilien zuweilen hinter ihrer Zeit zurück. Synoden zu Orléans datierten 511 F. cnnsule, 533 anno Childeberti, 538 post consulatum P., anno Childeberthi, 541 Basilio consule, MG., Concilia I, 9 ö. 64. 85. 96. Mit der Konsulwürde [1]), die kein neues Recht gab (I, 58), wollte Anastasius den Schein des Zusammenhangs wahren (I, 56 vgl. III, 479), nach Schultze a. O. II, 75 und Esmein, Hist. du droit français [2] 1895 S. 56 die Reichshoheit formell behanpten, vgl. Tardif, Institutions 1881 S. 87. Baxmann, Politik der Päpste I, 27. Horak a. O. 7. Nitzsch, Gesch. des d. Volkes I [2], 167. Goldmünzen ließen Merowinger mit dem Kaiserbilde prägen, weil es so für den Handel mit dem Ausland erforderlich war [2]).

Die I, 103 ff. behandelte Bevölkerung kennen wir nur sehr unvollkommen. Die Zahl der Einwohner vermögen wir in keinem Zeitpunkt weder der römischen noch der fränkischen Herrschaft zu schätzen. Wie die Versuche, die Gallier unter den Römern zu ermitteln, ohne Erfolg geblieben sind, so hat Levasseur seine Berechnung der Bevölkerung Frankreichs nnter Karl d. Gr. wieder fallen lassen müssen [3]). Auch die Leute eines einzelnen Herrn sind wir nur selten in der Lage zu zählen. Wenn Alcuin, nach epist. 182. 200, MG., Epist. IV, 302. 332 über 20,000 servi gebot, so besaß er diese Hörigen nach Guérard, Irminon I, 359 als Abt von vier Klöstern. Genauer sind wir über die Gutshörigen der Abtei St. Germain unterrichtet, das. I, 892. 895. 898. Auch die Vertheilung des Bodeneigenthums ist auf verläßliche Weise nicht zu bestimmen. Dahn

fränkischen comes bezeichnet Gregor I., Reg. VI, 56 S. 430 (vgl. Lib. hist. Franc. 35 S. 301) als patricius de Gallia.

1) Deren Abzeichen nach Dahn III, 488 das Diadem war, das keine Krone sei, auch Urgesch. IV, 31, Deutsche Gesch. II, 536; Lib. hist. Franc. 17 S. 271 (daraus Hincmar, V. Rem., s. Krusch, N. Archiv XX, 517) heißt es corona.

2) Prou, Monnaies méroving. 1892 S. XV f. Bladé, Annales de la Fac. des Lettres de Bordeaux 1890 S. 172. Dahn III, 138.

3) Vgl. Friedländer, Deutsche Rundschau 1877, December S. 412. Arbois de Jubainville, Propriété foncière en France 1890 S. 636. Delbrück, Preuß. Jahrb. LXXXI, 479. Zu Levasseur, Population française I, 139 s. Longnon, Polyptyque de S. Germain I, 251.

III, 89 (vgl. 294) vermuthet um 700 Gallien zu $^1/_3$ im Eigenthum der Krone, $^1/_3$ im Eigenthum der Kirchen, $^1/_3$ in dem von Privaten; Lamprecht, Wirthschaftsleben I, 718 gibt den fiscalischen Ländereien in Deutschland unter den Karolingern 375 Quadratmeilen, 12 % des besten Bodens hätten sich (das. I, 1503) im Besitz des Königs befunden. Erfahren wir auch oft bei einzelnen Kirchen (z. B. Capit. I, 252. Simson, Karl I, 533 f. Waitz VII, 186 Stutz, Benefizialwesen I, 180 f.) die Zahl ihrer Hufen und selbst die ihrer Einkünfte, so gewinnen wir doch von ihrem Vermögen höchstens eine sehr undeutliche Vorstellung. Die Umrechnung der Erträge in heutiges Geld wird nur einer oberflächlichen Betrachtung genügen. Denn was lernen wir auf diese Weise über den damaligen Werth? Ohne die Ansprüche, die gestellt wurden, ohne die Art, wie der Eigenthümer sein Leben führte, ohne die Preise, die im Westen höher als im Osten waren, haben wir nichts als unlebendige Zahlen in der Hand, vgl. Dahn II, 27. Inama-Sternegg, Wirthschaftsgesch. I, 510 ff. Der standesgemäße Unterhalt eines gallischen Bischofs um 585 erforderte 1000 solidi (Gregor VIII, 20 S. 338), ein Bischof von Tours hat 20,000 solidi hinterlassen, das. X, 31, 16.

Die Reichen besaßen ihre Güter meist in mehreren Grafschaften I, 187. 228. Lamprecht a. O. I, 701 ff. Fustel de Coulanges, Hist. II, 197. IV, 36 f. V, 407. Wyss, Abhandlungen 1892 S. 6 f. 297. Bereits die Römer hatten ihre Ländereien gern in verschiedenen Gebieten gewählt, um gegen Wechselfälle besser gesichert zu sein, Mommsen, Hermes XIX, 408 (vgl. Friedländer, Sittengesch. Roms I^6, 246 f. 251). Die römische Bezeichnung des Vermögenden als potens dauerte in fränkischer Zeit fort[1]). Wer nur viele kleine Landstücke besaß, die, zusammengelegt, ein großes Gut ergeben haben würden, war noch kein Großgrundeigenthümer, er gehörte nicht zu den Mächtigen des Landes, da eine derartige Zerstreuung seines Besitzes seine Macht zu sehr theilte. Hatte er nur einen Theil seines Bodens in einer zusammenhängenden Fläche, so mochte er da, wo er nur ein kleineres Gut besaß, mit anderen Ansprüchen auftreten und andere Achtung finden als ein ihm sonst gleicher Grundeigenthümer in dieser Landschaft, denn hier wirkte sein auswärtiger

1) z. B. Cod. Theod. I, 16, 14. XII, 1, 173. Nov. Theod. II. VII, 1, 1. Cod. Just. III, 25, 1. Salvian, Gub. dei V § 39. Dahn, Könige III, 112. VI, 148. VII, 1, 178. 186 f. Ein Römer war ditatus opibus pluribus, procerior in facultatibus vel etiam divitiis pollens, Vita Pardulfi c. 4, Mabillon III, 1, 574. Zwei fränkische Familien waren locupletes valde tam in pecunia quam etiam in agrorum possessione oder oppulentissimus in rebus saeculi, Vita Trudonis 1 das. II, 1072; Vita Arnulfi 1 S. 432 Krusch.

Besitz zurück. Der Umfang geschlossener oder doch größtentheils zusammenhängender Güter läßt sich kaum ungefähr bemessen, vgl. Dahn II, 22 ff. Ausonius nennt sein Erbgut res parva; dieses »kleine Ding« enthielt 200 iugera agri, 100 vinea, 50 prata, über 700 silva (de herediolo 9. 10 S. 35 Schenkl); die Eingesessenen auf diesem Landgut können nicht zahlreich gewesen sein. Andere gallische Privatterritorien waren so groß, daß auf ihnen Ortschaften Raum gefunden haben. Von Sidonius als praedia bezeichnete Gebiete erscheinen später als Dörfer oder Städte wieder [1]). Ein solcher Gutshof, oft nur wie der kleine Hof villa genannt (II, 2. III, 90) [2]), hatte mitunter schon vor der fränkischen Zeit so viele Bewohner und so zahlreiche Gebäude, daß er eher einer Ortschaft als einem Landgut glich, I, 98 f., II, 3. Fustel de Coulanges IV, 214 ff. Um 880 war Rufach ein vicus potestatis, Coll. Sang. 33 S. 417 Zeumer. Freie Dörfer oder Dorfgemeinden mögen in fränkischer Zeit kaum jemals in der Weise herrschaftlich geworden sein, daß sämmtliche Bewohner Hörige der nämlichen Herrschaft wurden (I, 103. II, 23) [3]). Auf den großen geschlossenen Landgütern, die damals durch umfassende, von dem Eigenthümer vorgenommene oder Einzelnen erlaubte Rodungen (II, 6 f.) neu entstanden, waren von Hause aus Hörige angesiedelt. Wo hingegen ein großes Gut durch Ansammlung zerstreuter Grundstücke mittels Kauf, Tausch, Schenkung, Auftragung gegen Landleihe oder Vermächtnis gebildet wurde, konnte die Vereinigung vieler Aecker nur langsam oder unvollkommen erzielt werden, wenn den Rechtsgeschäften nicht Gewalt zu Hülfe kam, vgl. Inama-Sternegg a. O. I, 298—302. Und die Art, wie im fränkischen Reiche der größere Besitz begonnen oder vermehrt wurde, sorgte stärker dafür, die Anhäufung vereinzelter Grundstücke in einer Hand als die Bildung zusammenhängender Güter zu beschleunigen (II, 23 f.). Auf so zusammengebrachten Ländereien, die größtentheils Kirchen gehörten, waren die meisten ehemals freien Bauern ansässig. Die großen Verschiedenheiten, die zu Anfang des fränki-

1) Fustel de Coulanges IV, 31 ff. 227 ff. Gregor III, 35. Rechts vom Rhein waren, abgesehen von königlichen oder herzoglichen Domänen, große zusammenhängende Güter nicht häufig, Waitz II, 1, 280 f. Dahn II, 22 f.

2) z. B. Gregor III, 35. IV, 44. VI, 20. VII, 19. Marculf II, 19. 23. 52. Form. imper. 15. Mühlbacher, Reg. 149. Gesta abb. Fontan. c. 7. 8. 10 S. 25. 27. 31. Beyer, Urkb. 1 Nr. 8. 91. Fustel de Coulanges IV, 232 ff.; auch der Ausdruck domus (z. B. ein kaiserlicher comes domorum Cod. Theod. VI, 30, 2) erhielt sich, das. IV, 217.

3) Waitz II, 1, 395 u. Abh. I, 105 f. Fustel de Coulanges IV, 218 f. Herrschaftliche Dörfer verschiedener Art kennt das römische Reich, Libanius II, 507 Reiske. Fustel de Coulanges IV, 216 f. Schulten, Röm. Grundherrschaften 1896 S. 11. 44 f. 100.

schen Reiches in der Vertheilung des Bodens und mit ihr in der Vertheilung der Menschen zwischen der westlichen und der östlichen Hälfte bestanden, haben ununterbrochen abgenommen, aber ganz wurden sie niemals ausgeglichen. Die meisten kleineren Grundeigenthümer sind jederzeit Germanen gewesen, und diese freie Bauerschaft ist auf deutschem Boden nicht selten geworden, Cap. I, 134. 137[1]).

Für die Herrschaftsverhältnisse in Gallien greifen wir in die römische Zeit zurück. Colonen[2]) und Sclaven blieben auf königlichen, kirchlichen und privaten Gütern, sie »wechselten lediglich den Herrn« I, 105. 254. 274. 281. Freie römische Bauern habe es in Gallien nicht mehr gegeben (I, 275), der Colonat habe den Mittelstand vernichtet (I, 112), jedoch auch zur Umwandlung Unfreier in persönlich Freie beigetragen I, 284. Während das Reich der Franken die Fesseln sprengte, in denen Curialen, Subalternbeamte, Soldaten und Gewerbtreibende gehalten waren, ist der Colone in seiner Gutsunterthänigkeit geblieben (a. M. Schultze a. O. II, 58).

Sobald wir uns mit einer Einwirkung des römischen Rechts auf das Recht der merowingischen Zeit beschäftigen, bemerken wir sofort, daß eine fehlerfreie Benutzung der Gesetze der östlichen Kaiser für den Westen nicht möglich ist. Daß die Gesetze eines Kaisers im Namen aller ergingen, verschaffte ihnen nicht die praktische Durchführung in der von dem Gesetzgeber nicht regierten Reichshälfte. 429 wurde eine besondere Mittheilung an den anderen Kaiser vereinbart, der die überschickte Constitution in seinem Reichstheil ändern oder ihr die Zulassung versagen konnte. Cod. Theod. I, 1, 5, und 438 ist von einer solchen Uebersendung die Inkrafttretung in der anderen Reichshälfte abhängig gemacht: De Theod. cod. auctor. § 5 f (vor Cod. Theod.) und Nov. Theod. II. I, 5 f. War auch jetzt eine besondere formelle Publication nicht erforderlich,

1) Waitz IV, 330 folgert aus der Würzburger Markbeschreibung (Müllenhoff und Scherer, Denkm. I³, 226 Z. 17) wohl mehr, als das Erbe der Herren und der freien Franken, von dem hier gesprochen wird, besagt. Lamprecht I, 1152.

2) Ihre massenweise Verbreitung in Gallien zeigen z. B. Cod. Theod. XI, 1, 26. XII, 19, 1. 2. Cod. Just. XI, 48, 6. Seeck, Untergang der antiken Welt I, 532. Im Gebiet der Nervier und der Trevirer wurden hingegen fortgeführte Laeten fränkischen Stammes in ihre frühere Pflichtigkeit zurückgebracht, Paneg. c. 21 S. 147 Bährens. Laeten und Colonen waren verschiedenen Standes. Auch deshalb scheint mir der Colonat nicht auf das Litenthum zurückzugehen, s. Savigny, Verm. Schr. II, 52. Schulten a. O. 94—96 gegen Brunner RG. I, 33 f. und Seeck a. O. I, 526 ff. In anderem Sinne sagt Mommsen, Röm. Gesch. V, 154, daß die Germanisierung der Romanen mit der Bauerschaft in dem Colonat begonnen habe. Die Laeten in Ribuarien sind nach Dahn I, 107 f. in dem früheren Zustand verblieben. Vgl. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen I, 365 f.

so war doch die Geltung von dem Willen des Regenten bedingt. Nachdem der Kaiser des Westens noch den Cod. Theod. (das. Gesta in senatu Sp. 83*) sanctioniert hatte, hat er nur noch wenige Constitutionen des östlichen Kaisers, des thätigsten Gesetzgebers, erhalten (vgl. Nov. Theod. II. II, 1, 1), und noch weniger sind zugelassen worden wie 447 f. Nov. Theod. II, 1, 1 durch Nov. Valent. XXV, 1 und Leos Erlaß 468 durch Nov. Anthemii II. III. Allein auch bei manchen Gesetzen des Kaisers des Ostens vor 438 ist die Wirksamkeit im Westen mindestens zweifelhaft. So ist es fraglich, ob der von dem Ostreich 409 Cod. Theod. XII, 14 gegebene Befehl, die Friedenspflege Großgrundbesitzern anzuvertrauen, im Westen ausgeführt worden ist (vgl. Dahn I, 249, auch Gothofr. zu Cod. Theod. XII, 14 a. E.). Am günstigsten ist es, wenn eine Constitution laut einer zufällig aufbewahrten Adresse nach Gallien ergangen ist, vgl. ein Verzeichnis bei Giraud, Essai sur l'hist. du dr. franç. I, 215 ff.

Nach Salvians Schilderung der gallischen Bauerschaft [1]) sucht ein kleiner Grundeigenthümer Schutz, und ein großer bewilligt ihn unter der Bedingung, daß ihm fast das gesammte Besitzthum zufallen soll; der ›dediticius‹ behält auf Lebenszeit die Nutzung und trägt die Grundsteuer. So sorgt der Arme allein für sich, seine enterbten Kinder sind nati obsequiis: Klügere verlassen ihr Land und fristen als Colonen oder Inquilinen ihr Leben, aus Freien in Herrschaftsleute verwandelt. Die I, 253—257. 284 gebotene Darstellung fränkischer Colonen macht eine genauere Erörterung des vorfränkischen Colonats erwünscht.

Die Entvölkerung des römischen Reiches (s. Seeck a. O. I, 19. 318—367. 413. 501—518) hatte den großen Gutsbesitzern die Gewinnung zureichender Landarbeiter fast unmöglich gemacht, vgl. Wiart, Régime des terres du fisc 1894 S. 49 ff. Schulten, Hermes XXIX, 215 f. Hier schloß sich an die vorherrschende Kleinpacht der Römer [2]), welche ihre Güter nicht selbst bewirthschaften wollten und daher eine feste, leicht kontrollierbare Einnahme einer höheren vorzogen, eine neue Rechtsbildung an. Die Eigenthümer mußten möglichst für den Anbau sorgen, auch wenn sie geringen Ertrag erhielten, weil sie auch das unbebaute Land zu versteuern hatten, und die kaiser-

1) Salvian, Gub. dei V § 38—45, vgl. IV § 20. Dahn I, 201. Roth, Feudalität 285 ff. anders als Savigny a. O. II, 46 f. Vgl. Fustel de Coulanges, Recherches 141 f. und Hist. V, 101. 105 f. Beaudouin, Recommandation 1889 S. 84.

2) Mommsen, Hermes XIX, 409 ff. Weber, Röm. Agrargesch. 1891 S. 248. Schulten a. O. 60. 82. 93 ff. Dieser Wirthschaftsweise (Dig. XX, 1, 32) gemäß gehörte der Colone zu einem einzelnen Grundstück, Cod. Just. XI. 48, 23, 1. Ueber Frohnen auf Herrenland Schulten 98 und Hermes XXIX, 221 f.

liche Regierung war an dem Ackerbau betheiligt, weil von ihm der Eingang der meisten Steuern abhing. Während der Eigenthümer den freien Kleinpächter des älteren Rechts nicht zwingen durfte, das Gut zu bewirthschaften, sondern ihn nur auf das Interesse verklagen konnte (z. B. Dig. XIX, 2, 13, 11. 14. 15. 24. 32. Cod. Just. IV, 65, 11. 15. 16), war der neue Colone lebenslänglich zu landwirthschaftlichen Arbeiten (nicht zu anderen: Cod. Theod. V, 4, 3. Cod. Just. I, 3, 16) verpflichtet, Dig. XIX, 2, 25, 3. Er hatte zwar nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht, auf dem Gute zu bleiben [1]), aber er wußte, daß diese unlösbare erbliche Verbindung mit dem einzelnen Grundstück nicht für sein Wohl bestimmt, sondern zum Nutzen Anderer eingeführt sei [2]).

Die Römer kamen bald in Verlegenheit, wie sie eine solche Mischung von Freiheit und Unfreiheit charakterisieren sollten. Erklärten sie. der Colone sei ein Freier (Cod. Theod. V, 4, 3. Cod. Just. XI, 52, 1. 54, 2, 1), so fügten sie doch hinzu, er sei auch membrum terrae (das. XI, 48, 23 pr.), servus terrae (Cod. XI, 52, 1 vgl. 53, 1), er lebe als Zubehör des Gutes in quadam servitute (Cod. Theod. V, 11, 2 vgl. Nov. Valent. XXX). Dieser eine Rechtsgrund der Gutshörigkeit hat seine Freiheit in vielen Richtungen gemindert. Er besaß persönliche Freiheit, aber nicht die Freiheit, den Ort zu verlassen oder den Beruf zu wählen. Er war als Freier vermögensfähig, aber nicht berechtigt, über sein Vermögen ohne den Willen des Gutseigenthümers zu verfügen [3]). Die Beschränkung seiner Ver-

1) Cod. Theod. V, 10, 1. X, 12, 2, 2 f. 20, 10, 1. XI, 1, 26. XIII, 10, 3 vgl. XIV, 18. Nov. Valent. XXX, 6. Dig. XXX, 112 pr. Cod. Just. XI, 48, 6 f. 11. 13, 1. 21, 1. 22, 3—5. 51. 63, 3. Segré, Archivio giuridico XLII, 513 f. Als Geburtsstand: colonus natus, Cod. Theod. V, 9, 1 Int. Vgl. Cod. Just. VIII, 1, 1. Nov. Just. CLXII, 2. Mitteis, Corp. papyr. Raineri I, 152 f.

2) Die nur ausnahmsweise Trennbarkeit (z. B. Nov. Valent. XXX, 4. XXXIV, 18. Cod. Just. XI, 48, 13, 1) ist von den Herren übertreten, z. B. Sidonius, Epist. V, 19; im fränkischen Reiche war die nach röm. Recht auch mit beiderseitigem Willen nicht lösbare Gutsknechtschaft durch entgegenstehendes Gewohnheitsrecht beseitigt, vgl. Guérard, Irminon I, 232. Lécrivain, Sénat romain 124. Dahn I, 255. 258. Brunner I, 246. Concilia (Maassen) I, 81, 29. Nach dem Untergang der durch öffentliche Zwecke begründeten Rechtssätze des Colonats (vgl. Dahn, I, 254) übernahmen die herrschaftlichen Bestandtheile die Führung.

3) Der freie Gebrauch seines Eigenthums war dem Colonen in dem Maße genommen, daß er nur mit Einwilligung des Herrn verfügen durfte, ohne Unterschied, ob eine Sache als Gutsinventar für die Wirtschaft unentbehrlich war (solche Sachen hatte der Gutseigenthümer oft dem Colonen geliehen, Dig. XXXIII, 7, 20, 3. 24) oder ob es anderes Vermögen war, sogar das eigene Land des Colonen wurde von dieser Beschränkung ergriffen. Ein derartiges Herrenrecht hielt sich demnach nicht innerhalb wirthschaftlicher Zwecke, sondern stellte sich auch

äußerungsbefugnis hatte weitere Beschränkungen seiner Verträge zur Folge [1]). Als Freier durfte er ohne Genehmigung seines Herrn eine Ehe auch mit Freien eingehen, aber das Kind erhielt den niederen Stand [2]). Den kinderlosen Colonen beerbte der Herr, Cod. Theod. V, 3, 1.

Der Staat gab dem Colonen gegen den Herrn nur zwei Klagen, die Klage wegen eines schweren Verbrechens und die Klage wegen Erhöhung der Bodengabe, die sich aus dem älteren Pachtrecht erhalten hatte [3]). Diese einzige privatrechtliche Klage fehlte derjenigen Klasse von Colonen, die als landwirthschaftliches Gesinde an ein Gut gebunden war, ohne ein einzelnes Grundstück pachtweise zu bauen [4]). So blieb der Colone dem Grundeigenthümer fast hülflos

als Aeußerung der Herrschaft über die Person dar. Ein solches Eigenthum minderen Rechts hieß oft peculium, Cod. Theod. V, 10, 2. 11, 1. 2. Lex Rom. Visig., c. Th. V, 11 Int. Lex Rom. Burgund. XIV, 6 aus Cod. Hermog. 16, eine Interpolation nach Segré a. O. XLVI, 269. Cod. Just. I, 3, 20. 1. XI, 48, 19. 23, 5. 52, 1. Nov. Just. CLXII, 2. Gothofr. zu Cod. Theod. V, 11. Nur etwa die Früchte seines Feldes mochte der Colone frei verkaufen, Cod. Theod. XIII, 1, 3. 8. 10. Allein Eigenthümer auch seines nicht freien Vermögens war der Colone, so daß es ihm der Herr nicht nehmen durfte, vgl. Cod. Theod. XVI, 5, 54, 8. Anderseits konnte man auch sagen, der Colone erwerbe dem Herrn, Cod. Theod. V, 11, 2. Nur die technisch als liberi coloni bezeichneten Colonen, Colonen durch Verjährung (Cod. Just. XI, 48, 19. 23, 1) und durch Geburt (Nov. Just. CLXII, 2), blieben, abgesehen von dem Erbzwang, unter gemeinem Recht, vgl. Cod. Just. XI, 53, 3. 69, 1.

1) So konnte er z. B. ein Darlehn nicht aufnehmen, insofern er nicht berechtigt war, es selbständig aus seinem Vermögen zurückzuzahlen, vgl. Cod. Theod. II, 31. Ed. Theoder. 121. Lex Burgund. XXI, 1, Lex Rom. Burgund. XIV, 4. Vgl. Cod. Just. IV, 10, 11.

2) Cod. Theod. V, 10, 1, 4. XII, 19, 1. XIV, 7, 1 Int. Cod. Just. XI, 48, 21. 24 (mit Recht des Herrn den Colonen zu trennen). 68, 4. Nov. Valent. XXX, 2 f. 6. Nov. Just. LIV pr., vgl. XXII, 17. CLVI f. CLXII, 2. Cod. Theod. X, 20, 10, 1. Die Kinder von Colonen verschiedener Herren wurden getheilt, Cod. Theod. V, 10, 3 = L. Rom. Vis., c. Th. V, 10, 3. Ed. Theoder. 67. Provençal. Fragm. 20 S. 320 Zeumer. Die Verschlechterung des Eherechts zeigt 591 Gregor I., Reg. I, 42 S. 65: die päpstlichen rustici, also auch die Colonen zahlen ein Ehegeld, nuptiale commodum, und dürfen nicht außerhalb ihres Gutes heirathen 599 das. IX, 128. Eine ursprünglich nur für Sclavenfamilien gegebene Vorschrift der Untrennbarkeit hat Cod. Just. III, 38, 11 auf Colonen ausdehnen zu müssen geglaubt, vgl. das. XI, 48, 13.

3) Daß der Colone wegen seines status klagen konnte, war kein Sonderrecht, Cod. Theod. IV, 2, 3. XII, 19, 2. Vgl. Cod. Just. XI, 48, 22. Die Klage wegen Steigerung Cod. Theod. V, 11, 2. Cod. Just. XI, 48, 23, 2. 50, 1. Die Klaglosigkeit ist die Regel, denn, so begründet Cod. Theod. V, 11, 2: cuius ipsi sunt, eiusdem omnia sua esse cognoscant. Lex Rom. Burgund. XIV, 6. Ed. Theoder. 48. Klagerecht bei crimen Cod. Theod. V, 11, 2.

4) Diese zahlreiche, technisch Inquilinen genannte Colonenart bestand aus den

preisgegeben. Dennoch war der Herr nicht seine Ohrigkeit. Der Colone blieb auch berechtigt Andere, auch Colonen seines Herrn vor dem ordentlichen Richter zu verklagen, was Lécrivain a. O. übersehen hat. Der Herr war nicht sein Richter, er war mehr als sein Richter: er beherrschte diesen seinen Erbunterthan stäudig, unabänderlich. Sein Verhältnis blieb nicht ein Arbeitsverhältnis gegenüber dem Gutseigenthümer, sondern wurde ein Herrschaftsverhältnis. Ein bezeichnender Ausdruck für diese neue Gewalt fehlte noch. Mochten die Römer den Gutseigenthümer patronus oder dominus nennen, dem Rechte nach war er weder das eine noch das andere, wenn das Wort in seiner technischen Bedeutung genommen wurde. Man umging diese Wendungen des älteren Rechts, indem man den Colonen zu den homines zählte, wie jetzt Untergebene verschiedener Art hießen [1]), I, 202. III, 80. Den Herrn blieb überlassen die Gewalt über die Person, die noch entwicklungsfähig war, weiter auszubilden, vermöge ihrer Uebermacht das Recht des Colonen zu verschlechtern und ihre Gehorsamspflicht und Unterwürfigkeit der eines Sclaven weiter zu nähern [2]). Diese inneren auf einzelnen Gütern sich abspielenden Sonderentwicklungen gelangen selten in die Oeffentlichkeit, aber das eine oder andere ihrer Ergebnisse wird z. B. in den burgundischen Gesetzen und in Theoderichs Edict erkennbar. Das Wichtigste dürfte sein, daß der Colone in Folge der Verstärkung der Herrschaft vor Gericht vertreten wurde. Mochten auch Colonen diese Thätigkeit oft auf sich ausgedehnt wünschen, mochten sie wie Schützlinge auch ohne Schutzvertrag behandelt sein wollen,

zur Verfügung des Arbeitsherrn stehenden Colonen ohne Land. Zu anderen als landwirthschaftlichen Arbeiten waren sie nur ausnahmsweise verpflichtet. Das Colonatsrecht galt im Uebrigen auch für sie, z. B. Cod. Theod. V, 10 pr. Nov. Valent. XXX, 5. Dig. XXX, 112 pr. Cod. Just. X, 32, 29. XI, 48, 6. 13. 53. Die Verbreitung in Gallien Cod. Theod. XII, 19, 1. 2. Salvian, Gub. dei V § 44.

1) patronus Cod. Theod. V, 11, 1. Cod. Just. XI, 52, 1. dominus Inscr. u. Int. zu Cod. Theod. V, 11, 1. Cod. Theod. V, 11, 2. Cod. Just. XI, 48, 12 pr. 18 f. 21, 1. 52. Nov. Just. CLXII, 3. homines Cod. Just. X, 26, vgl. Theod. XIII, 1, 3. 11, 16. XVI, 5, 52, 1. Cod. Just. XII, 1, 4. Ein Schreiben in Halms Ausgabe des Sulpic. Severus S. 255 Z. 8. Cramer in Wölfflins Archiv f. latein. Lexicographie VI, 366.

2) Da der Staat diesen Privatuntergebenen seinen Rechtsschutz fast völlig versagte, so bedurfte es für den Herrn keiner ausdrücklichen Ermächtigung, daß er seine Colonen nach Sclavenart züchtigen dürfe, Cod. Just. XI, 48, 24, 1. 53, 1. Bei Fluchtverdacht mochte er ihn wie einen Sclaven in eiserne Fesseln legen, Cod. Theod. V, 9, 1, 1 (vgl. Libanius II, 509) und dem zurückgebrachten Flüchtling erging es ganz wie einem Sclaven Cod. Theod. V, 9, 1. Der auch Colonen tyrannisierende Vilicus (Cassiodor, Var. V. 39, 15 in Spanien) richtet sich auch auf ungewollten »Schutz«. Allgemeine Gehorsamspflicht z. B. Gregor I., Reg. IX, 80, danach Liber diurnus 53. Leibesstrafe Gregor I., Reg. XIV, 5 S. 424.

die Herrschaft war es doch, welche die dem Colonat ursprünglich fremde Schutzgewalt zur Anwendung brachte und so ihr Verhältnis zu dem Colonen kraft eigener Gewalt regelte; der Staat hat diese neue Berechtigung gutgeheißen und etwa auch zur Pflicht des Herrn gemacht [1]). Diese fortschreitende Umbildung des Freien in einen Eigenmann ist es, welche Salvian in Gallien kennen gelernt hat.

Die Kopfsteuer zahlte nach I, 256 der Colone im fränkischen Reiche noch durch Vermittlung des Herrn an den Staat, ebenso Bethmann-Hollweg, Civilproc. IV, 409, zweifelnd Guérard a. O. I, 243. Doch hätte auch ohnedem der Colone den Namen tributarius, wie er in Gallien genannt zu werden pflegte [2]), fortführen können. Jene Steuer war dem Colonen nicht eigenthümlich, Esmein, Nouv. Revue hist. de droit 1889 S. 306 f. Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I, 909 ff. Im Westreich, auch in Gallien, ist sie von den Kaisern nicht eingeschränkt worden [3]). Die einzelnen Familienglieder der pflichtigen Klassen schuldeten sie von einem bestimmten Alter ab [4]).

Die antike Kultur hatte die Aufhebung der Sclaverei begonnen, als das Mittelalter den weiteren Fortschritt hemmte. Das von dem Römerthum überkommene, in einem Theil des fränkischen Reiches fortbestehende Recht brachte den noch in primitiver Sclaverei be-

1) Da der Colone nicht mehr wie ein Freier lebte, forderte seine veränderte Lebensform weitere Ausscheidung von Bestimmungen für Freie. Eine selbständige Proceßführung, die Ed. Theoder. 146 ausnahmsweise gestattet, hätte sein sog. peculium gefährdet. Vgl. Cod. Just. XII, 21, 8 pr. Lex Burgund. VII. XVII, 5. Ed. Theoder. 56. 128. 152. So hatte der Herr den Sclaven zu stellen oder zu vertheidigen Dig. IX, 4, 22, 3. Ein damit zusammenhängender Rückschritt in die unfreie Ständeordnung war, daß der Colone mit Geißelung bestraft wurde wie der vermögenslose Sclave. Er hatte zwar Vermögen, aber dieses sein Vermögen sollte bei dem Herrn bleiben. Auch Nov. Valent. XXII, 3, Ed. Theoder. 97 f. 104. 109, L. Rom. Burg. XII, 12 stellen Colonen und Sclaven strafrechtlich gleich; sie waren einander ähnlich geworden oder nahe gerückt (Cod. Just. XI, 48, 21, 1), wobei die Colonen mehr verloren als die Sclaven gewannen. Vgl. Lex Burgund. XXXVIII, 7. 10. XXXIX, 3.

2) Sidonius, Epist. V, 19, 2. Provençal. Fragm. 16. 20 S. 319 f. Vgl. Cod. Theod. X, 12, 2, 2. XI, 7, 2. Cod. Just. XI, 48, 8. 12 pr. 23 pr. 52, 1. In weiterem Sinn hießen auch Grundsteuerpflichtige tributarii. Vgl. Roth, Benef. 83 f.

3) Cod. Theod. XII, 1, 36. XIII, 10, 4. Lex Visig. Recc. XII, 2, 13 S. 306. Anders in einzelnen Gebieten des Ostreichs, Cod. Theod. XIII, 10, 2. Cod. Just. XI, 52. 55, 1. Lydus, Magistr. III, 47. Vgl. Blanc, Colonat en Gaule 1866 S. 58.

4) Die Familienglieder Cod. Theod. VII, 13, 6; das Alter Dig. L, 15, 3. Cod. Theod. XIII, 10, 4. 6; das Geschlecht das. XIII, 11, 2 vgl. VII, 13, 6. 20, 4. Dahn III, 103. 112. Der Soldat, aber nicht der Kleriker war kopfsteuerfrei, Cod. Theod. VII, 13, 6. 20, 4. XI, 1, 33. XVI, 2, 33. Cod. Just. I, 3, 16. Die oft und nicht nur auf Domanialland vorkommende Unificierung von Pacht und Steuer (Cod. Just. XI, 48, 20, 3. Schulten, Hermes XXIX, 215) betrifft die Grundsteuer. Vgl. Schulten, Grundh. 92. Viollet, Hist. des instit. pol. I, 324.

fangenen germanischen Rechten ein neues Element der Entwicklung, dem Dahn I, 294 nicht gerecht zu werden scheint, wenn er nicht die germanische Knechtschaft durch die römische, sondern die römische durch die germanische mildern läßt, deren Milderungen er I, 292 dem Christenthum und den durch Reichthum gemilderten Sitten zuschreibt. Das römische Recht hatte Leib und Leben des Sclaven geschützt. Ein Dritter, der ihn ermordete, wurde wie der Mörder eines Freien bestraft. Eine Tödtung durch den Herrn setzte einen rechtmäßigen Grund voraus; eine grausame Behandlung war strafbar, eine schlechte Behandlung berechtigte den Sclaven zur Beschwerde bei der Obrigkeit [1]). Mochten auch in Gallien manche Herren einen Sclaven eigenmächtig tödten, so gab es doch auch andere, die ihr Eigenthumsrecht nicht in vollem Maße geltend machten [2]). In bestimmten Fällen durfte der Sclave seinen Herren verklagen, einzelne Herren klagten statt der Selbsthülfe ihren Sclaven vor der Behörde an [3]).

Das Strafrecht kam der Anerkennung des Menschenthums zu Hülfe. Der römische Sclave war delictsfähig [4]). Da er sich nicht selbständig für seine Werke verantworten durfte, so mußte der Kläger den Herrn als Vertreter des durch sein Vergehen oder seine Entschädigungspflicht Schuldigen verklagen. Lehnte der Herr die Auslösung (Dig. XLVII, 21, 3, 1) ab, so übergab er den Thäter ge-

1) Tödtung oder Mißhandlung durch Dritte Dig. XLVII, 10, 15, 34. XLVIII, 8, 1, 2. Cod. Just. III, 35, 3. Vgl. Dig. XLVII, 10, 1, 3; 15, 35. Just. Inst. IV, 3, 11. Beschränkung des Eigenthümers in der Tödtung Gaius I, 53. Cod. Theod. IX, 12, 1. Dig. I, 6, 1, 2. XXX, 58, 3. XLV, 1, 96 (vgl. Just. Inst. I, 8, 2); in der Züchtigung Gaius 1, 53. Paulus, Sent. V, 23, 6. Coll. leg. mos. III, 3, 6. Dig. I, 6, 2. Cod. Theod. IX, 12. Nicht einmal zum Thierkampf durfte der Herr nach seinem Belieben einen Sclaven liefern, Dig. XVIII, 1, 42. XLVIII, 8, 11, 1. 2. Das Beschwerderecht Dig. I, 6, 2. 12 §§ 1. 8. XXIV, 3, 24, 5; vgl. XLVIII, 8, 6. Ein hülflos gelassener Sclave wurde frei, Dig. XL, 8, 2. Cod. Just. VI, 4, 4, 2. VII, 6, 1, 3.

2) Salvian, Gub. dei IV § 23, welcher vergißt, daß das Tödtungsrecht nur beschränkt, nicht aufgehoben war, vgl. Sidonius, Epist. III, 12 mit Nov. Valent. XXII, 3. Ein milder Herr Sidonius, Epist. IV, 9, vgl. Coll. leg. mos. III, 3, 5. Das westgothische Reichsconcil zu Agde 506 verlangte bei Kirchenstrafe im Anschluß an das römische Recht für die Tödtung obrigkeitliche Erlaubnis, c. 62 Bruns, Canones II, 158, vgl. Elvira 305 c. 5 das. II, 2. Epaon 517 c. 34 S. 27.

3) Der Sclave Dig. V, 1, 53. XLVIII, 10, 7, vgl. 18, 9, 1; Carthago c. 129 Bruns a. O. I, 195; vgl. II, 292. Der Herr klagt Dig. I, 12, 1, 5. XIII, 7, 24, 3. XLVIII, 2, 5. 6. Bei Majestätsverbrechen konnte auch der Sclave klagen, Cod. Theod. IX, 6, 3. Ed. Theoder. 48 f.

4) Dig. XLIV, 7, 14. 20. XLVIII, 2, 12, 4. Cod. Theod. IX, 1, 14. Cod. Just. IX, 12, 4. Vgl. Dahn I, 290. Pernice, Labeo I, 111 ff. III, 257.

richtlich oder außergerichtlich seinem Gegner, Gaius IV, 75. Dig. IX, 4, 28. XV, 1, 11 pr., oder dieser eignete sich den Unvertheidigten an [1]). Für ein schweres Verbrechen bestrafte der Staat den Sclaven, auch wenn dieser auf Befehl des Herrn gehandelt hatte, Dig. XLIV, 7, 20. XLVIII, 2, 12, 3 f.; 18, 4, 2; 19, 10 und sonst.

Vermögensfähigkeit erreichte der Sclave nicht. Hatte ihm der Herr ein Sondergut bewilligt (Dig. XV, 1, 4 pr.; 5, 4; 7; 49), so blieb es ein Theil des Vermögens des Herrn, über das dieser nach wie vor frei verfügte (Dig. XV, 1, 7, 3; 8; 3, 1, 1) und das spätestens mit dem Tode des Herrn ein Ende fand. Oft ertheilten Herren dem Inhaber Veräußerungsbefugnis (Dig. XLI, 3, 34. XLIV, 3, 15, 3. Cod. Just. IV, 26, 10), und bei einer Freilassung unter Lebenden schenkten sie so beständig dem Freigelassenen jenes peculium, daß dieser Wille, weil er meist vorhanden war, vermuthet wurde, sobald der Eigenthümer nicht anders bestimmt hatte. Aus diesem Vermögen nahm der Herr die für den Sclaven geschuldete Entschädigung. Selbst zwischen Herrn und Sclaven konnten Naturalobligationen bestehen [2]). Sclaven des Staats hatten das Vorrecht, Verträge zu schließen und zu testieren [3]).

Viele für den Landbau verwendete Sclaven arbeiteten nicht unter dem Gutsverwalter, sondern bewirthschafteten ein einzelnes Grundstück gegen feste Leistungen. Wurde ein solcher Bauer in die Steuerliste eingetragen, so durfte ihn der Eigenthümer nicht mehr von dem Gute entfernen. Doch wurde im Uebrigen das Sclavenrecht hierdurch nicht geändert. Auch die Auflagen konnte

1) Dig. II, 9, 2, 1. VI, 2, 6. IX, 4, 26, 6. 28. 29. 32. 33. Da die Klage sich mittelbar gegen den Sclaven richtete (Dig. XLVII, 9, 1 pr. Just. Inst. IV, 8, 7), so ging sie mit dem Schuldigen auf einen neuen Eigenthümer des Sclaven über (Paulus, Sent. II, 31, 8. Dig. II, 9, 2 pr. IX, 4, 20. XIII, 6, 21, 1. XVIII, 3, 1, 18. XLVII, 1, 1, 2; 2, 18) und hatte der freigelassene Sclave sich selbst zu vertheidigen, Gaius IV, 77. Paulus a. O. Dig. IX, 4, 24. XIII, 1, 15. XLVIII, 19, 1, 1. Ed. Theoder. 120.

2) Die Regel, daß das peculium Eigenthum des Freigelassenen wurde (Fragm. Vatic. § 261. Dig. XV, 1, 53. XL, 3, 3. Cod. Just. VII, 23. Inst. Just. II, 20, 20) galt nicht bei testamentarischer Freilassung Just. Inst. II, 20, 20. Dig. XXXIII, 8, 24. Cod. Just. VII, 23. Ueber Gallien Salvian, Ad eccles. III § 31 S. 148. Der Herr entschädigt sich (Gaius IV, 73. Dig. XV, 1, 4, 3; 9, 2; 11. XXXIII, 8, 9) und Andere (Cod. Theod. II, 32. Dig. II, 13, 4, 3. XV, 1, 1, 4) aus dem Sclavengut. Naturalobligationen Dig. XII, 6, 64. XXXIII, 8, 6. 16. XXXIX, 5, 19, 4. XLIV, 7, 14 vgl. Gaius IV, 78. Dig. XV, 1, 41. 49.

3) Fragm. de iure fisci 6[a]. Cod. Just. XLV, 3, 3. Ulpian XX, 16. Mommsen, Staatsr. I[3], 324. Ein Sclave der römischen Kirche machte ein Testament: der Papst erklärte es für nichtig 496, Migne 59, 147 (Jaffé 738).

der Herr beliebig steigern, da der Sclave das Land nicht durch Vertrag besaß [1]).

Eine rechtsgültige Ehe blieb ein Privileg der servi publici, Mommsen a. O., vgl. Gothofr. zu Cod. Theod. IV, 9, 3. Privatsclaven führten zwar oft ein eheliches Leben, aber das Recht erkannte es nur zögernd an. Eine von dem Herrn bewilligte Verbindung hatte die Humanität längst gegen willkürliche Trennung in Schutz genommen, ehe das Recht die Untrennbarkeit befahl [2]). Für die Befugnis zu klagen (Dig. II, 4, 4, 3), für das parricidium (Dig. XLVIII, 2, 12, 4) und für die eheliche Verbindung (Dig. XXIII, 2, 8; 14, 2 f. vgl. XXXVIII, 10, 10, 5. Just. Inst. I, 10, 10) wurde die Verwandtschaft rechtlich wirksam; ein Erbrecht hat Justinian diesen Verwandten gegeben, Instit. III, 6, 10. Die antike Lehre von dem gleichen Menschenthum nnd der durch Gewalt zerstörten Gleichheit (Just. Inst. I, 2, 2. Dig. I, 1, 4; 5, 4. L, 17, 32) hat die Kirche durch Gleichheit der Christen vor Gott ersetzt.

Das fränkische Reich unterschied Völkergesetze und Landesgesetze. Die gesetzgebende Gewalt gehörte bei jenen dem Könige und demjenigen Volke, dessen Personalrecht geändert werden sollte, und bei diesen dem König allein II, 31 ff. 37. 41 vgl. III, 522. 524. 529. 579. Die Lex Salica hieß nach III, 67 lex dominica, weil sie vom Könige »ausging«. Ein Gesetz der zweiten Art hat Sonnatius, Bischof von Reims, (Concilia I, 205 f., 24) edictum dominicum genannt. II, 42 wird als Beweismittel für die Volksgesetzgebung ungeachtet der Anlehnung an Isidor Cap. II, 313, 6 anerkannt [3]). Denn in diesem Kapitel ist weder der Wille des Königs noch der des Volkes

1) Neben dem Arbeiter unter dem Verwalter (Dig. XX, 1, 32) steht der quasi colonus Dig. XXXIII, 7, 12, 3 vgl. XV, 3, 16. XXXIII, 7, 20, 1. Der censibus adscriptus Cod. Just. XI, 48, 7 pr. vgl. Cod. Theod. VII, 1, 3. XI, 3, 2. Dahn I, 287 f. 293. Ed. Theoder. 142 hob diese Vorschrift auf.

2) Trotz dem von dem Recht festgehaltenen contubernium sprach man auch bei Sclaven von coniunx nnd uxor: Marquardt, Privatleben der Römer I², 176, ein Beispiel aus Gallien Corp. inscr. lat. XII, 2250. Tertullian, Ad uxorem II, 8: Einzelne servis suis foras nubere interdicunt. Gegen Trennung einer Familie Dig. XXI, 1, 35. XXXII, 41, 2. XXXIII, 7, 12, 7. Die zunächst auf kaiserlichen Gütern durch Cod. Theod. II, 25 untersagte Trennung ist später verallgemeinert worden, Gothofr. z. d. St., L. Rom. Visig. II, 25 nebst den Bearbeitungen und Cod. Just. III, 38, 11. Adulterium und stuprum blieb an der Sclavin unmöglich, Dig. XLVIII, 5, 6 pr. Cod. Just. IX, 9, 23. 24.

3) Auch von Beaudouin, Revue critique 1890 (in der Besprechung von Viollet), Brunner I, 287, Esmein a. O. 72. 101 gegen Fustel de Coulanges, Hist. VI, 488 f. Isidor nach ms. Lat. 4414 der Bibl. nat. in Mélanges Havet 1895 S. 662. 673.

ein bloßes Wort, beide gelten als rechtsnothwendig. Während die nur auf dem königlichen Befehl beruhenden Satzungen lediglich bekannt gemacht wurden [1]), sind die Volksgesetze von König und Volk beschlossen, z. B. Cap. I, 71, 1. 3. 72, 9. 116, 19, ausgeführt 112 Z. 18, die Bekanntmachung in Italien versäumt Cap. 1, 212 Z. 10 ff. Cap. I, 280 Z. 31 ff., wo das Volk zwar nach Klassen gegliedert aber als Einheit gedacht ist, mit Cap. I, 293, 12. Cap. I, 295, 5. II, 90, 1. 345 Z. 39. Eine von Volksleuten in seiner Abwesenheit entworfene Satzung von 820 (Cap. I, 292 f.) hat der König zum Gesetz gemacht Cap. I, 293, 5. 7; auch einem anderen Beschluß hat er Gesetzeskraft verliehen Cap. I, 118 Z. 28. Vgl. Waitz III, 619 f.

Bei dem Aemterwesen hebt Dahn II, 73 nach Gregor IV, 42 bezüglich der Grafschaft Auxerre die in Neustrien noch gegen Ausgang des sechsten Jahrh. auf Zeit erfolgende Anstellung hervor; er bezweifelt die Anwendung dieser Ordnung mit Fug bei Gregor V, 36, wo der Graf von Angoulême sein Amt lange bekleidete, ehe er officio completo Kleriker wurde. In der Grafschaft Autun galt die Befristung bereits in burgundischer Zeit nicht mehr, da hier derselbe Mann 40 Jahre lang verwaltete, Gregor, V. patr. VII, 1 S. 687. Läßt Brunner II, 80 die Dauer der Amtszeit dahingestellt, so sagt Dahn II, 73, vielleicht sei es noch die römische gewesen, und welche andere wäre denkbar? Die römischen Landesregierungsämter wurden auf ein Jahr gegeben [2]); noch 875 konnte der Papst dem Kaiser Ludwig schreiben: Antiqua consuetudo legibus adiuvata semper optinuit, ut magistratus honor ultra annale spatium nulli penitus largiretur, Deusdedit, Coll. can. IV, 103 S. 417. Eine nach den Quellen des sechsten Jahrh. leicht ausführbare Untersuchung der Amtsdauer fränkischer Statthalter auf vormals römischer Erde wird ergeben, wie früh diese Beamten, die sich in diesem Staate am wohlsten fühlten, die römische Ordnung außer Anwendung gebracht haben, vgl. Dahn II, 96. 107. Auch die aus der römischen Zeit überkommene schriftliche Bestallung bestand z. B. noch im päpstlichen Italien (Cod. Carol. 49. 54 S. 569. 576 Gundlach), als sie im Frankenreich be-

1) Z. B. Cap. I, 307, 26. 309, 3. 334, 7. II, 74 Z. 42. 294 Z. 37. 302 Z. 33. Vgl. Fragm. de Pippino duce 692, Freher I, 170, danach Ann. Mett. SS. I, 320.

2) Cassiodor, Var. VI, 12, 2. 25. VII, 2, 1. IX, 20, 1. XI, 9, 4. XII, 2, 4; andere Aemter gingen auf unbestimmte Zeit, Mommsen, Cassiodor 1894 S. XXVI. Die Uebertragung für eine Indictio, die im Occident bis Ende des sechsten Jahrh. mit dem September begann (das. XXIV), ist das. S. 550 bei Cassiodor oft erwähnt. VII, 2, 1 begründet die Praxis: ut nec diutina potestate unus insolesceret et multorum provectus gaudia reperirent — nostrum est merentibus tempus augere, quia non facile removere cupimus, quos justos esse sentimus.

reits verschwunden war. Ferner gingen die dem Könige für die Amtsverleihung gebotenen und von ihm angenommenen munera (Dahn II, 73. 82. 158) auf das römische suffragium zurück, das auch zwei kaiserliche Erlasse aus Trier (Cod. Theod. XII, 1, 36. 75) erwähnen und Salvian, Gub. dei IV § 21 mit honor emitur charakterisiert [1]). Im fränkischen Reiche haben die Beamten auch diesen Brauch beseitigt. Es war eine neue, mit der römischen Sitte nicht zusammenhängende Politik, wenn Karl der Kahle weltliche Aemter gegen Geld ertheilte, Hincmar, Ad episcopos 35, Ad Ludov. Balb. 8, Opera II, 175. 182 = Fismes 881 c. 8, Mansi XVII, 554.

Der kaiserliche Statthalter gebot bei einer Vermögensstrafe von 12 Solidi, Cod. Just. I, 54, 6, vgl. Huschke, Die Multa 1874 S. 137 ff. Ob sich diese Summe bei dem Grafenbann erhalten hat, ist kaum zu sagen. Aus der merowingischen Zeit, jedoch erst aus dem achten Jahrh. kennen wir die Höhe des herzoglichen und des gräflichen Bannes bei den Alemannen, bei denen jener 12 und dieser 6 Solidi betrug, während der bairische Bann nach dem älteren Recht wohl 12 Solidi war. Auch in karolingischer Zeit lernen wir den Grafenbann in römischen Landschaften nicht kennen. Inzwischen mochte der um 740 mit dem Silbersolidus vertauschte Goldsolidus eine Aenderung herbeigeführt haben, da ohnedem die Strafe ungefähr auf den dritten Theil gesunken sein würde. Der bairische Herzog hat jedoch wohl nicht wegen der Abnahme des Werthes des Solidus, sondern wegen der Zunahme seiner Macht seinen Bann von 15 auf 40 Solidi erhöht, Lex Baj. II, 13, Decr. Niuhing. 15 LL. III, 467.

Die Bezeichnung eines Beamten als iudex (II, 66. 76 f. 136) sagt nichts über die Zuständigkeit aus III, 314, — einem fränkischen wie schon einem römischen iudex mögen richterliche Geschäfte fehlen, Sohm I, 148 f. richtig gegen Bethmann-Hollweg V, 11. 40. 54, vgl. Pertz, D. I S. 85 Z. 45. Lex R. Cur. II, 16, 2. Auch der karol. Domänenvorsteher hat den Titel iudex [3]) nicht von seinem Richteramt erhalten. Und wie die Diener des Königs Herrenrecht, nicht Staats-

1) Vgl. z. B. Cod. Just. XII, 32. Nov. Just. VIII, I. CLXI. Pragm. Sanctio pro petit. Vig. c. 12. Gregor. I., Reg. V, 38 S. 324. Leo III. 808 an Karl, Jaffé, Bibl. IV, 312. Gothofr. zu Cod. Theod. VI, 29, I. Zachariae v. Lingenthal, Zft. f. RG. XXVI[a], 20 f. und Griechisch-röm. Recht[3] 299.

2) Lex Alam. XXVII, I f. vgl. XXII, 2. Die Codd. D 1. E II Lex Bajuw. II, 14 S. 391, vgl. Brunner II, 167, welcher die 12 Solidi aus dem kleineren Friedensgeld ableitet, vgl. II, 622. Dahn II, 104. III, 11. 75. 111.

3) Der merowingische provinzielle Domänenvorsteher führte diesen Amtsnamen noch nicht; die auf Childeberts I. Namen lautende Urkunde, die ihn kennt, stammt aus dem neunten Jahrh., Froger, Cart. de S. Calais 1888 Nr. 1 S. 3.

beamtenrecht übten, so durfte der Herrscher seine Befugnisse ohne bestimmte Behörden wahrnehmen und seine Willenserklärung genügte (Dahn II, 64), um bestehende königliche Aemter aufzuheben oder neue einzuführen.

Der Thunginus, ursprünglich, wie Brunner II, 77 bemerkte, dem Könige nach Volksrecht, nicht nach Königsdienstrecht untergeordnet, wurde in einen Unterbeamten der Grafschaft verändert, vgl. Dahn, II, 85 f. 87. 111. 129. 132. An der Einheit des Thungins und des Centenars hält Dahn fest [1]). Der vicecomes (II, 125) findet sich auch in Unterschriften für Le Mans, Bibl. de l'éc. des chartes LV, 316. 318. Die Verbreitung dieses Amtes zeigen sowohl Gesetze (z. B. Cap. II, 315, 14. 374, 9) als auch das Auftreten des Titels in Beamtenreihen [2]). Unter den Privatbeamten führt Dahn II, 97. 136. 138 (vgl. I, 93) den Decanus auf, zu welchen ihn auch z. B. Guérard a. O. I, 456 und Daniels a. O. I, 72 zählen. Die königlichen, nach quinquagenarii genannten decani wären demnach nicht Staatsbeamte, sondern Gutsverwalter gewesen [3]). Der in einer aus dem Westgothenrecht abgeschriebenen Stelle des bairischen Gesetzes auftretende Decan sei nur ein Unteranführer II, 266 und der Vorsteher einer Dorfschaft hat nach Dahn, Urgesch. III, 317 A. 3 im fränkischen Reiche auch decanus geheißen; bei den Langobarden (das. IV, 294) sei der Decan ein Dorfverwalter römischen Ursprungs [4]). Den praepositus der form. Andec. hält Dahn II, 126 wie Brunner, Forschungen 1894 S. 667 A. 5 für

1) II, 135. III, 24. Ebenso Esmein a. O. 77 A. 6, wie früher Waitz IV, 366 und sonst; Daniels, Französ. u. rhein. Civilproceßr. I (1849) S. 72, Sybel, Königthum[2] 357 f., anders Maurer, Einleitung 1854 S. 139 f.

2) In königlichen Diplomen z. B. Ludwig II. um 870, Muratori, Antiq. I, 936, Karl II. 869 Tardif, Monum. histor. S. 131; Karl III. 886, Oesterr. Mittheil. XVI, 217. In päpstlichen Urkunden Jaffé, Reg.[2] 3179. 3180 (2570, Archives histor. du Départ. de la Gironde V, 157 ist Fälschung). Auch ein Herrscher in Spanien richtet 812 einen Befehl an comes, vicecomes, majorinus, sagio, España sagrada XXXVII, 317. Vgl. Fustel de Coulanges, Hist. VI, 437.

3) 775 MG., Epist. IV, 503. Die quinquagenarii Cap. II, 48, 59 sind biblisch. Seine Annahme II, 138, der decimator Cap. I, 19, 11 sei wahrscheinlich ein decanus, berichtigt Dahn II, 75 vgl. III, 92. 116. 147.

4) Rogge, Gerichtswesen der Germanen 1820 S. 50 betrachtete die Decanie als Theil der Hundertschaft und der Markgenossenschaft, so daß das Amt des Decans sich auf zweierlei Recht, das der Volksgemeinde und das der Markgemeinde, bezog. Thudichum, Gesch. des d. Privatr. 1894 S. 22. 70 läßt die Zehntschaft, ein Dorf von zehn Geschlechtern, die unterste germanische Staatsabtheilung bilden, während die Germanen doch nicht nach Geschlechtern, sondern nach Hausständen zählten. Lamprecht, Deutsche Gesch. I[1], 319 erblickt in der Zenderei die autonome Markgemeinde unterhalb der älteren hundertschaftlichen Markgemeinde, und nach Keutgen, Ursprung der d. Stadtverf. 1895 S. 100 war die Zenderei ursprünglich ein autonomer Verband, dessen Beamter dem west-

einen niederen weltlichen Beamten, III, 65 ist er ein Vertreter eines Immunitätsherrn. Beaudouin, Recommandation 1889 S. 12 nahm ihn als kirchlichen Beamten. Daß im fränkischen Reiche Beamte für weltliche Geschäfte praepositi hießen, erklärt sich wohl aus den ihnen unter den Römern vorausgehenden städtischen Beamten des platten Landes, obschon diese in Gallien meist den Titel praefecti führten, Schulten, Philologus LIII, 646, 666 und Rhein. Museum N. F. L, 520 f. 527. Nov. Just. XXIX, 4. Mayer, Lex Ribuaria 1886 S. 157. Cap. I, 163, 6. Bonvalot a. O. 264.

Der vicedominus II, 137 f., derselbe Beamte, der z. B. Cod. Theod. V, 3, 1. IX, 45, 3 oeconomus heißt (vgl. Löning, KR. I, 236. Stutz a. O. I, 8 f.), ist im Frankenreiche bald mit jenem (Concilia I, 223. Cap. I, 113, 2), bald mit diesem (Concilia I, 223. Cap. II, 410, 47) Ausdruck bezeichnet worden und auch hier von Klöstern eingesetzt, denen es Nicaea 787 c. 11 (Hefele 3, 478 f.) vorschrieb. Er besorgte die höhere Gutsverwaltung (z. B. Coll. Sangall. 35 S. 418) und war von dem Majordomus verschieden, Gregor I., Reg. XI, 21. 53. Nach der noch zu Paris 829 I, 15 (Mansi XIV, 549) erneuerten Bestimmung von Chalcedon war er aus dem Klerus der betreffenden Kirche zu entnehmen. Der Vicedominus in Angers 804 sei ein Vertreter des Bischofs II, 149 vgl. I, 94. Vgl. den defensor in Havet, Oeuvres I, 419. 422.

Das herrschaftliche Beamtenthum wird uns oft durch Undeutlichkeit der Bezeichnungen verhüllt. Einer der unbestimmtesten Ausdrücke ist agens, II, 74 f. III, 292; er kann sowohl die Stelle eines Kommissars wie die eines ständigen Beamten einnehmen. Männer, die einen einzelnen Auftrag besorgen, heißen 759 agentes, missi, advocati und in der Bestätigungsurkunde 775 obendrein actores[1]),

fälischen Bauerschaftsvorsteher entsprochen habe; vgl. Walter, DRG. I § 104 A. 8 f. 12. Ueber die Angelsachsen Beda, Hist. eccl. III, 24; Liebermann, Leges Edwardi Conf. 1896 S. 74 ff. Auf österreichischem Boden gehen die als Decanieen bezeichneten Gerichtsverwaltungsbezirke nach Luschin v. Ebengreuth, Oesterr. Reichsgesch. I, 82 auf slavische Ordnung zurück. Wie Dahn II, 66, denkt Fustel de Coulanges, Hist. VI, 248 an römischen Ursprung und hält es für möglich, daß die römischen Sclavenabtheilungen von je 10 Mann im fränkischen Reiche fortgedauert haben und die decani Cap. II, 278 ihre Vorsteher waren. Jedoch hießen die römischen Sclavengruppen decuriae und ihre Vorgesetzten decuriones, Marquardt a. O. 1^2, 154. Schiess, Die röm. Collegia funeraticia 1888 S. 63—66. 71 f. Lothringische Gemeinden kennen später den Decan als Gemeindebeamten, Bonvalot, Hist. du droit de la Lorraine 1895 S. 277. 354 vgl. 84. 90 Prost, Institutions judiciaires de Metz 1893 S. 198 f. Lepage, Départ. des Vosges, Statistique histor. et admin. II (1847) S. 11. 30 f. 68. 75 f. 102. 111. 114. 137. 285. 418 f. 529. Vgl. Waitz, Abh. I, 99 f. 467. Meitzen a. O. II, 375. 629. 642 f.

1) actor war ein Geschäftsführer, der, wenn er ein einzelnes Gut, eine villa,

Lasteyrie, Cart. de Paris I S. 28. 29. 32. Die Cap. I, 23, 20 als agentes charakterisierten Diener der Bischöfe und der potentes sind wohl dieselben, welche in dem vorhergehenden Kapitel iudices vel missi discursores hießen, vgl. Dahn II, 137. III, 315. Sie werden erläutert durch eine Urkunde des Bischofs von Le Mans 692 (Bibl. de l'éc. des chartes LV, 319), der zufolge agentes vel missi discurrentes Vorsteher von Gutshöfen des Bisthums sind; auch die »reisenden« Bevollmächtigten sind nicht Mandatare für den Einzelfall, sondern haben in einem festen Bezirk höhere Geschäfte, zu deren Wahrnehmung sie das ihnen zuertheilte Gebiet bereisen. Wenn der actor oder villicus ein Sclave war, so verrichtete er seine Geschäfte ohne Mandatsverhältnis auf Befehl des Herrn, z. B. Sidonius, Epist. IV, 11, 5. Wallon, Hist. do l'esclavage II², 214 ff. Fustel de Coulanges, Hist. IV, 47 ff. 65. 447 f. [1]). Kirchen ließen theils durch Meier, theils durch Geistliche ihre Güter verwalten [2]). Wo ein Meier Schultheißengeschäfte erhielt, mochte er jetzt statt des früheren Amtsnamens den vornehmeren Titel Schultheiß führen — die bloße Einsammlung privatrechtlicher Abgaben war dafür schwerlich allgemein zureichend —, während bei dem entgegengesetzten Vorgang, bei der Bestellung eines Schultheißen zum Meier, der bessere Titel blieb, vgl. II, 138. 139 f. III, 179. Auf der Jngelheimer Domäne stand 835 der Schultheiß über dem Meier (Beyer, Urkb. I S. 70): hier hatte die Zerlegung des Oberamts des iudex begonnen, um nach dessen Untergang einzelne Schultheißenämter zu hinterlassen, Lamprecht, Wirthschaftsl. I, 726 f. 733. Selbst advocatus ist ein verschieden

verwaltete, villicus hieß, Dig. XX, 1, 32. Ein actor als Gutsverwalter Paulus, Sent. III, 6, 48. Cod. Theod. VII, 18, 2. Cod. Just. XI, 72 inscr. Ein actor praediorum in Gallien Allmer et Dissard, Musée de Lyon, Inscript. antiques III, 221 S. 80. Salvian, Gub. dei IV § 15. Concil von Tours 567 c. 25 S. 134. Form. imper. 38. Brunner II, 123. Schulten, Grundh. 81. 82. 84.

1) praedium—cuius procurator vel villicus, Vita Maximini c. 26, Mabillon I, 588. inter villicum et familiam haec sola distantia est, quod conservus praepositus est conservis suis, Aachen 817 I, 10, Mansi XIV, 162.

2) z. B. Rudolf, Mir. Sanct. in Fuld. eccl. transl. c. 1, SS. XV, 330. Geistlichen ist die Uebernahme fremder Villicationen oft untersagt, z. B. Conc. Cabil. 813 c. 12, Mansi XIV, 96; ut presbyteri villici id est provisores villarum non fiant, befahl Bischof Riculf von Soissons 889 c. 15, das. XVIII, 87. Vgl. Stutz a. O. I, 231 f. 238. Ein Bisthum leitete seine Meiereien durch procuratores, Coll. Sangall. 35 f. S. 418 f. — Unter dem villicus standen häufig wie in römischer Zeit magistri als Vorgesetzte einer hörigen Arbeiterabtheilung: Mommsen, Hermes XV, 390. 392. Fustel de Coulanges II, 252. IV, 46. Schulten, Grundh. 48. 101. 103. Cap. de villis 29. 57. 61. Cap. I, 285, 18 = II, 61, 9. 316, 15. Anch Ed. Roth. 135 f. und 882 Cod. d. Langob. 314 Sp. 329. Ein herrschaftlicher Fischermeister, piscatorum magister, Richer, Hist. II, 57.

verwendeter Titel II, 138. Noch 862 unterzeichnete ein seinen Bischof von Sens auf einem Concil vertretender Archidiaconus als advocatus, Mabillon, De re diplom. 1681 S. 155. So mag eine Glosse vicarius mit vicedomnus vel vogat geben, Leges V, 277.

Das Gesetz von 614 c. 19 gebot den in mehreren Grafschaften begüterten Bisthümern und potentes, die von ihnen mit der Wahrnehmung ihrer processualischen Rechte und Pflichten betrauten Landesbeamten aus der Grafschaft selbst zu nehmen, vgl. II, 117. 137. III, 315. Daß eine gegenüber dem Walten der Herrschaften so tolerante oder indifferente Regierung wie die merowingische sich zu dieser einzigen Beschränkung des Mandierungsrechts entschloß [1]), läßt sich doch nicht mit Schröder, RG². 196 aus dem bloßen Vorbild der grafschaftsweisen Domänenverwaltung, die übrigens Dahn II, 182 nicht zugeben würde, erklären. Die Vorschrift, daß sie »dem Gebiet ihrer Amtsthätigkeit entstammen« sollen, gibt bei den Privatbeamten keinerlei Begründung an, während eine analoge Zusage des Königs 614 c. 12 bezüglich seiner Statthalter eine wie auch immer beschaffene Motivierung nicht unterläßt. Man darf nicht mit Pardessus, Loi Salique 585 in den mit der Rechtsverwaltung betrauten und daher der Rechtskenntnis bedürftigen Vertretern ohne weiteres Richter finden oder die Voraussetzung machen, es seien Immunitätsbeamte. Der iudex fori mag ein besonderer Immunitätsbeamter sein, vgl. Sackur, Cluniacenser II, 431, a. M. Keutgen a. O. 69, v. Below, Gött. gel. Anz. 1895 S. 227 wie Dahn II, 110.

Der Amtsherzog durfte ohne Vermittlung der ihm untergebenen Grafen in seinem ganzen Bezirk handeln. So wahrte ein dux den Landfrieden auch in der Auvergne, deren Graf ein anderer war, Gregor VIII, 18. Dahn II, 163. 165 f. III, 39. Auch für die Friedensverwaltung war er berechtigt, dem Grafen Befehle zu ertheilen. Auf Gerolds Geheiß veranstaltete Graf Wilhelm 827 eine Inquisition, Archiv f. Kunde österr. GQ. XXVII, 258. Ein dux war nicht selten Graf einer Grafschaft seines Sprengels II, 159; nach Vita Samsonis II, 4. 13 (Anal. Bolland. VI, 124. 134) war derselbe Mann comes duxque, ohne daß freilich ausdrücklich gesagt wird, daß seine Grafschaft zu seinem Herzogthum gehörte. Von den Stammesherzogen (II, 158) sind einzelne reges genannt, doch hat sich kein deutscher Stammesfürst, obwohl das Land in seiner Gewalt war

1) Gabriel, Verdun au XIe siècle 1891 S. 29 läßt den Grafen ursprünglich die herrschaftlichen Beamten ernennen und diese Befugnis, nachdem die kirchlichen Herren sie ihm bei Villicus, Centenar und Decan entzogen haben, bei den Vögten behaupten; er verweist S. 30 auf seine Schrift Campagnes du Verdunois au XI. siècle S. 31. 39, die mir nicht zugänglich ist.

(z. B. Lex Baj. II, 8 u. Urkb. des Landes ob der Enns I, 440 Nr. 5), selbst als König bezeichnet [1]).

Das Pfalzgrafenamt, merowingischen Ursprungs II, 228 — nur Pflugk-Harttung, Gesch. des Mittelalters I, 625 behauptet noch römische Abkunft —, hat nach II, 230 (mit Waitz II, 2, 79 gegen Pernice, Comit. pal. 1863 S. 19 f.) Ebroin zu einer Zeit genommen, als der Majordomus regni rector (MG., Epist. III, 196 Z. 13) war und das Pfalzgrafenamt noch andere als Beurkundungsgeschäfte umfaßte, obschon diese z. B. 710 Pertz, Dipl. M. 77 S. 69 ihm verhliehen. So berichtet 716 Trad. Wizenb. 196 S. 186: Otacar ille qui in palatio rectum agit. ipse mandavit Althelmo ut ipse sicut omnes noverant illam rem requireret. Karl Martell richtete noch 720 Pertz, D. A. 10 S. 97 cum fidelibus dominorum vel nostris; Pippin spricht 748 das. 18 S. 105 von Ermenaldo comite palatii nostro und 751 Bibl. de l'éc. des chartes XLVI, 720 Vuineramnus recognovit et subscripsit. Braico fiere iussit (Mühlbacher 57). Vgl. Th. Sickel, Acta Karol. I, 360 f. 365 f. Bresslau, Urkundenlehre I, 282. Wie Glasson, Hist. II, 434. III, 369, schreibt Brunner, Forschungen 1894 S. 141 f. gemäß Hincmar, Ordo pal. 21 dem Könige die außerordentliche, neues Recht schaffende Billigkeitsjustiz, dem karol. Pfalzgrafen die ordentliche, die durch die Praxis des Königsgerichts bestimmte Billigkeit zu, eine Auffassung, die Dahn III, 53 in ihrer Allgemeinheit abweist.

Chlodowech ist der erste Merowinger, von dem überliefert ist, daß er eine Heerführung übertragen habe, Gregor, Gl. mart. 59 S. 529. Schon unter ihm sind die freien Römer nach dem fränkischen Staatsrecht wehrpflichtig geworden, weil sie Unterthanen waren II, 252. Allein welche römischen Stände sind heerpflichtig geworden? Freigelassene waren im römischen Reiche von dem ordentlichen Heeresdienst ausgeschlossen. Der römische Colone hatte keine staatliche Verpflichtung zum Kriegsdienst, war jedoch wehrfähig, so daß er sowohl mit Einwilligung seines Herrn in das Heer eintreten als von dem Herrn als Rekrut geliefert werden konnte [2]). Hat die

1) Waitz, Heinrich I.[3] 53. Hirsch, Heinrich II. 1, 2. Otilo rex, Notae Wessofont. SS. XV, 1025. Eudo rex, Miracula Austregisili c. 5. 9, Mabillon II, 100. 102. Iudicael, Vita Eligii I § 13, Surius XII, 15 vgl. V. Iudoci § 1 f. das. XII, 340 ed. 1880. Gradlonus rex Britonum, Cartul. de Landévenneo 3. 8. 13. 14 f., Coll. de doc. inéd. V, 553 f. 556. 558. Mormannus rex, Ann. 818, Lampert rec. Holder-Egger 1894 S. 22 f. Noemins Britannorum rex, Vita Guenaili § 17, November I, 678. Salomon urkundet selbst als rex, 872 Courson, Cart. de Redon 257 S. 207, vgl. 868 Nr. 21 S. 18 ante Salomonem regem Brittanniae.

2) Freigelassene Mommsen, Staatsr. III, 448. 450. Vell. Paterc. II, 111, 1.

Heergewalt des fränkischen Königs sich auf diese beiden Stände erstreckt? Gregor nennt an zwei Stellen nicht die Stände, auf die es staatsrechtlich allein ankommt, sondern die Lebensstellung, die bei Leuten verschiedenen Standes die gleiche sein kann. Er spricht V, 26 de pauperibus et iunioribus eclesiae vel basilicae und VII, 42 von den homines in domo b. Martini als Kriegspflichtigen. Ist es möglich aus solchen Angaben den Stand der Wehrleute zu erschließen? Die pauperes sind, wie bereits in der Urgesch. III, 204 f., nach II, 258 Arme und zwar II, 262 die matricularii, diese Kirchenarmen, vgl. auch I, 185[1]); die iuniores sind II, 258. 263 vgl. 78 Diener, doch ist III, 558 von Hintersassen die Rede. domus ist III, 558 ein Gut, die homines sind demnach Gutsleute, »Grundholden« II, 258.

Der bairische Parschalk oder tributalis (I, 254) war nicht Heermann, Indic. Arnon. VII, 7 = Brev. Not. IV, 8. Auch die heerpflichtigen tributarii Kemptens und Hornbachs waren nicht Colonen römischer Art, sondern vielmehr freie Männer, Mühlbacher 870. 900. 1005, wie auch sonst in dieser Zeit zu den wehrpflichtigen Hintersassen nicht die Halbfreien gehörten, vgl. das. 174. 683. 1003. 1187. 1938, vgl. 846. Die Cap. I, 67, 4 vereidigten Colonen dienten wie die Knechte nicht ihres Standes halber. Ob der kriegspflichtige homo Romanus der Lex. Rib. außer dem Freigelassenen auch den Colonen bezeichne, läßt Dahn I, 257 bestimmter als Waitz II, 1, 233. 242 und Mayer a. O. 85. 134 ff. dahingestellt. Gelangen wir auch hier nicht auf festen Grund und Boden, um die Frage nach der Stellung des römischen Colonats in der fränkischen Heerverfassung zu beantworten, so kann auch die von dem ribuarischen Gesetzbuch auf Freigelassene ohne Freizügigkeit ausgedehnte Wehrpflicht nicht mittel-

Dig. XXIX, 1, 37. Colonen bedürfen der Erlaubnis ihres Herrn, z. B. Cod. Theod. VII, 3, 6. Cod. Just. XI, 68, 3. XII, 33, 3. 44, 1.

1) Literaturangaben bei Weyl, Fränk. Staatskirchenr. 1888 S. 42—47. Fahlbeck, La royauté et le droit royal francs 1883 S. 54. 132 findet in den Gregorstellen den von Lex Rib. 65, 2 angewendeten Grundsatz, nämlich die theilweise Ausführung einer generellen Reform des Kriegsdienstes neuer Kreise, der Freigelassenen, eine Ansicht, die in Gregors Worten keinen Anhaltspunkt hat. Die iuniores erklärt Fustel de Coulanges V, 367 als Diener, die auch in den Concilien (Maassen I, 183, 43. 187, 6 vgl. 140, 5) außerhalb des Klerus auftreten und in dem Pariser Reichstagsbeschluß 614 c. 5 unter homines einbegriffen sind. Die kirchliche Dienerschaft und Unterbeamtenschaft war zahlreich und abgesondert genug, um für sich aufgeführt zu werden, z. B. Gregor X, 15 u. 26 schola (vgl. Dahn II, 190), X, 16 S. 427 f. Gesta Dagob. I. c. 35 S. 414: matriculariis ac servitoribus ecclesiae, vgl. c. 42 S. 420. In anderem Sinne stehen Coll. Sang. 1 S. 380 iuniores et pauperes. Vgl. noch Maurer, Fronhöfe I, 32. 92. 95. iuniores können auch Leute auf einem Gut gegenüber ihrem Verwalter heißen, Dahn VI, 358.

bar für den Heerdienst der Colonen ins Gewicht fallen. Der Freigelassene römischer Art (z. B. außer Lex Rib. 65, 2. Ludwig II. 867, Reg. di Farfa III, 304 S. 9) ist wahrscheinlich früher zum Kriege aufgeboten worden als der germanische private Freigelassene, der nicht Volksgenosse, nicht staatsrechtlich ein Freier wurde, I, 257.

Der fränkische Lite soll, »weil frei« I, 251, heerpflichtig gewesen sein II, 263 vgl. III, 518. Allein die Nachricht, er sei auf einer Heerfahrt bei seinem Herrn gewesen, steht doch derselben Angabe über den Knecht gleich, vgl. Pactus Alamann. II, 45. Weder der eine noch der andere war Soldat, auch wenn er Waffen führte, denn er hatte nicht für den König zu kämpfen, sondern seinen Herrn zu bedienen. Das fränkische Staatsrecht hat so wenig als das römische einen Staatsbürger während der Erfüllung seiner Wehrpflicht durch Knechtsdienste entehrt. Wer im Felde einen Bedienten haben wollte, mußte wie im Frieden ihn sich selbst mit eigenen Mitteln besorgen, und wer wohlhabend genug war es im Frieden zu thun, unterließ es auch im Kriege nicht. Die Römer nahmen hierzu Sclaven (Cod. Theod. VII, 22, 2, 2. Sulpic. Sever., Vita Martini c. 2 § 5 S. 112 Halm), die Germanen auch Liten [1]). Daß Liten und Sclaven an der Küste einem Aufgebot unterworfen waren, liefert keinen Beweis ihrer allgemeinen Wehrpflicht [2]).

Die Gerichtsgewalt war königliche Gewalt. Die Gerichtsverwaltung forderte die Theilnahme von Volksleuten III, 24, wogegen der König mit Beliebigen, selbst mit Frauen (Thegan c. 52) und mit beliebigem Erfolge berieth, ehe er das Urtheil sprach. Die Urtheilsfindung im Volksgericht konnte nach einer von Viollet a. O. I, 309 veröffentlichten Nachricht in der Weise vor sich gehen, daß nur einer der Urtheiler auf richterlichen Befehl einen Vorschlag einbrachte, den die übrigen stillschweigend guthießen. Jeder der Urtheiler

1) Ähnlich wie Dahn a. a. O. (vgl. Deutsche Gesch. I, 206. 210. II, 472) z. B. Savigny a. O. IV, 36 f. Walter DRG. I, 82. Maurer a. O. I, 20. Gegen die staatliche Heerpflicht dieser Diener z. B. Guérard a. O. I, 246. 267. 275. 334. 474. Pardessus a. O. 460. 476. 480. Boutaric, Institutions milit. 1863 S. 59. Glasson, Hist. II, 393. Vgl. Waitz I, 157. II, 2, 211. 213. Bei den Burgundern und den Baiern pflegten Sclaven solchen Dienst zu verrichten, Lex Burg. X, 1, Baiuw. II, 5 (Bened. Lev. I, 341. II, 382). 6 vgl. 7. Merkel, Leges III, 359. Brunner I, 235 f.

2) Cap. I, 101, 13b, nach Seeliger, Kapitularien der Karol. 1893 S. 77 eine dauernde Ordnung. Nach Hüllmann, Deutsche Finanzgesch. 1805 S. 159 und Hanck, Kirchengesch. II, 246 sollten die Aufgebotenen in Noth befindlichen Schiffen helfen, nach Brunner II, 233 in Deichsachen dienen. Froidévaux, Études sur la Lex Franc. Cham. 1891 S. 91 f. nimmt an, der Erlaß betreffe eine auf örtlichem Gewohnheitsrecht beruhende Grafschaftswehr mit gräflichem Aufgebot (wie Lex Cham. 34) gegen Normanneneinfälle.

durfte ein Gegenurtheil vorschlagen, dem sich 834 in einem von Adrevald, Mir. Bened. c. 25 SS. XV, 490 erzählten Falle die Versammlung anschloß, nachdem der Richter sich dafür erklärt hatte[1]). Der Umstand konnte seine Zustimmung stillschweigend oder ausdrücklich ertheilen III, 56, z. B. 861? Vita Meginrati c. 12 SS. XV, 448: iudicibus et populo decernentibus, vgl. Coll. Aug. B 40 S. 362. Grimm, RA. 770. Heck, Altfries. Gerichtsverf. 1894 S. 81 ff. Die formfreie Zustimmung der Dingleute ließ eine große Abschwächung ihrer Bedeutung und selbst ihr Verschwinden zu III, 61. 65. 70. Während die germanische Dingstätte abgesteckt zu sein pflegte (Weinhold, Berliner SB. 1891 S. 553 f.), erhielt sich im südlichen Frankreich nach der römischen Ordnung (III, 62) die Gerichtssitzung in einem Hause, dessen Thürhüter die Menge abhielt; Theodulf 798, Contra iudices 375 f. 425 ff. (Dümmler, Poetae I, 503 f.); hier wählte sich der Richter seine Beisitzer selbst, das. 623 S. 509. Der Schild des Königs oder des Grafen oder dessen Vertreters wurde neben dem Richter aufgehängt; so III, 37. 62 f., vgl. Schröder, Festschrift für Weinhold 1896 S. 125 f. J. Grimm, Kleinere Schriften VIII, 237. Den normannischen Friedensschild (Ann. Fuld. 882 S. 98) kannten die Franken nicht, aber ihr Gerichtsschild hatte doch einst dieselbe Bedeutung gehabt, die, daß die Anwesenden unter besonderem Frieden standen.

Marculf I, 27 bespricht Dahn I, 249. III, 55. 277. Um der gemeinsamen Form dieses indiculus willen (es gab verschiedene indiculi III, 47. 55) ist die Formel neben den inhaltlich verschiedenen Befehlen an Grafen und Parteien eingereiht. Cassiodor, Var. III, 14. IV, 44 bietet ähnliche Erlasse und weist auf den Zusammenhang mit der römischen Zeit. Theoderich, der auf Klage eines Betheiligten einen Bischof auffordert, durch homines seiner Kirche begangenes Unrecht zu beseitigen, motiviert seine Aufforderung IV, 44, 1: decet enim a vobis corrigi, quod a vestris familiaribus non debuisset admitti. Nachdem bereits seit längerer Zeit römische Herren für ihre Leute sich einer an den anderen gewendet hatten, um den Verletzten außergerichtlich Genugthuung zu verschaffen (vgl. Sidonius,

1) Die Feststellung der Ordnung blieb dem örtlichen Recht überlassen. Die Schöffen beriethen die Antwort z. B. Lacomblet, Urkb. I, 303. II, 133. Bergh Oorkb. van Holland I, 228. 229 (wo Soutendam, Keuren der stad Delft 1870 S. 210 statt sententiam scabinorum sententiam scabini liest). II, 376. 480. 507. Bennecke, Zur Gesch. des Strafproc. 1886 S. 102 ff. Die Mehrheit entschied, Richthofen, Fries. RQ. 440 Z. 7. Grimm zu Thomas, Oberhof Frankfurt 1841 S. X. Der Umstand konnte die Zustimmung versagen, Dahn, Deutsche Gesch. II, 666. Sohm, I, 381. Daß derselbe Mann scabinus et centenarius war, ist ein vereinzeltes Vorkommnis, z. B. 910 Hist. de Metz III^b, 53.

Epist. V, 19), begannen auch Regenten eine derartige Abmachung der an sie gelangenden Rechtssachen zu veranlassen. Sie haben damit die Wirksamkeit der Herrschaft gefördert. Denn indem sie einem Herrn aufgaben, seine Districtiou anzuwenden, um den Schuldigen zu seiner Leistung zu zwingen, setzten sie die Rechtmäßigkeit einer solchen Bethätigung der herrschaftlichen Gewalt voraus und nahmen an, die Privatmacht werde genügend sein. Sollte der Herr diese Erwartung täuschen und seine Unzulänglichkeit offenbaren? Eine solche Districtionsgewalt galt nach Marculf dem Abt, dem Kleriker, dem homo des Bischofs. War bei jenen die Kirchengewalt zu benutzen — auch der kirchliche Obere heißt z. B. Cap. I, 76, 27 senior schlechthin —, so handelte es sich bei dem homo um weltliche Privatherrschaft. Der Bischof soll nach unserer Formel wie nach Cassiodor weder den einen noch den anderen richten, der Befehl lautet im Gegentheil pro distringendum. Kleriker und Laien sind hier ungeschieden, weil sie gleichmäßig vermöge der Macht eines Herrn zu einer thatsächlichen Erledigung ihrer Schuldigkeit anzuhalten sind [1]).

Die außergewöhnliche Gerichtsbarkeit in Angers wird II, 112. III, 65. 566 aus der Immunität abgeleitet, vgl. auch I, 249 f. II, 151 f. Die Gerichtsleute waren zwar Besitzer fremden Landes gegen Zins, doch vollfrei III, 318 gegen Mayer a. O. 156. Ist auch eine derartige Gerichtsbarkeit ihrer Zeit nach nicht römisch, so ist sie es dennoch ihren Ursachen nach. Gemäß der quasimunicipalen Tendenz der herrschaftlichen Territorien, für welche die städtische Gerichtsbarkeit das Maaß oder das Vorbild abgab, mag die Jurisdiction erst in fränkischer Zeit vollendet sein, indem mächtige Kirchen das, was sie unter den Römern erstrebt hatten, mit besserem Erfolge fortgesetzt haben [2]).

1) Beaudouin a. O. 66 ff. hält, m. E. irrig, den Bischof für den Richter des Klerikers, den homo schreibt er einer Gedankenlosigkeit des Verfassers der Formel zu. Löning KR. II, 748 und Dahn III, 277 f. mischen die Immunität ein, obgleich diese weder bei den Bischöfen vorauszusetzen war noch den Klerus betroffen haben würde; auch Mühlbacher 500. 693 u. für Nevers 841 (Gallia christ. XII, 299) bilden Mönche oder Klerus nicht einen Theil der Immunitätsleute. Den homo fassen Sohm bei Wetzell, Civilprocess 1878 S. 360 und Löning a. O. zu eng als Hintersassen, denn auch der Gasindus oder Vassus war doch ein homo im Sinne unserer Formel, vgl. Dahn I, 164 f. Beaudouin 67 und zu homo ecclesiae Cap. I, 21, 5. 22, 15. Mayer a. O. 155. Dahn I, 249. III, 565.

2) Lécrivain a. O. 128 f. läßt das Sonderrecht mit kaiserlichen oder städtischen Gütern überkommen. Da jedoch Grundstücke einer Stadt kein derartiges Vorrecht besaßen, so konnte es auch nicht auf einen neuen Eigenthümer, auch nicht als mittelbare Folge des Erwerbs, übergehen. Und wenn eine Kirche aus

Der Ausdruck dei gratia bedeutete nicht die Gotteslästerung, welche eine spätere Zeit mit ihm verbunden hat, obschon auch theokratische Vorstellungen den Franken nicht erspart geblieben sind [1]), sondern er war ein demüthiges Bekenntnis, daß der Urkundende auf seine Stellung auf Erden keinen Anspruch durch eigenes Verdienst besitze [2]). Daher machte es auch keinen Unterschied, ob die Würde durch Geburt, Ernennung oder Wahl erworben war. Höhere Geistliche haben eingedenk der paulinischen Worte, Gottes Barmherzigkeit habe ihn zum Apostel berufen, mit solchen Wendungen begonnen [3]), Weltleute sind ihnen gefolgt, Beamte des Staats [4]) und

irgend einem Grunde ehemals kaiserliche Ländereien besaß, so hatten diese doch keineswegs ohne weiteres ihre gerichtliche und sonstige Sonderstellung behalten, es hätte vielmehr erst anderer Ereignisse bedurft, um dem neuen Eigenthümer jene Berechtigung zu verschaffen. Auch würde sich bei einer solchen Anknüpfung der Entstehung das Recht ursprünglich auf die bestimmten Güter von jener Herkunft beschränkt haben. Wären hingegen die Gerichtsleute unter den Schutz der Kirche getretene Grundeigenthümer (so Fustel de Coulanges V, 262 f.), so würden wir damit keine Aufklärung über den Ursprung der Gerichtsbarkeit gewinnen. Ueber die Verpachtung städtischer Grundstücke Kniep, Societas publican. I, 321 ff. 338 f. und über unsere Gerichtsunterthanen Löning II, 718 ff. Brunner, Zft. f. RG. XVIII, 70. Esmein, Mélanges d'hist. du droit 1886 S. 396 ff. Uebrigens nimmt Dahn III, 559 Gerichtsbarkeit auf kirchlichen Gütern in römischer Zeit an.

1) III, 189. 192 f. 378. 571. Fustel de Coulanges III, 49 f. Hincmar, Migne 125, 831. 126, 98.

2) Dahn III, 249. Material bei Pfeffinger, Vitriarius ill. I, 392 ff. III, 997 ff. Abhandlungen von Bonamy 1753, Mém. de l'Acad. des Inscript. XXVI (1759) S. 660—679. Heineccius, Antiq. german. II, 1 (1773) S. 218—221. Görres, Zft. f. wissenschaftl. Theologie XXXVII, 593 f. Zwei unbedeutende Artikel in Herzog und Plitt, Realencycl. f. prot. Theol. III², 529 und in Wetzer und Weltes Kirchenlex. III², 1471. Belege aus unserer Zeit gibt Fustel de Coulanges VI, 220—225.

3) Fränkische Bischöfe z. B. Maassen, Concilia I, 70. 109. MG., Epist. III, 118. 195. 447. Zeumer, Form. S. 503 Z. 24. 652, Tardif, Mon. hist. 10 S. 8. 683, 710 Bibl. de l'éc. des ch. LV, 325. 331 f. 706, Beyer, Urkb. I S. 9. 722, 745 Hist. de Metz III^b, 6. 11. 748, Schöpflin, Alsatia dipl. I, 16 S. 17. 778, Urkb. Straßburg I, 11 Z. 23, echt nach Zeumer, Gött. gel. Anz. 1887 S. 372. 786 Dronke, Cod. d. Fuld. 85 S. 52. 788 Maassen, Quellen I, 667. 867, Gallia chr. n. I, 442 (1895). Ein Diaconus, Beyer, Urkb. I S. 5, ein Mönch um 740 Trad. Wizenb. 241 S. 231, Aebte 697, Migne 88, 1238. Beyer I S. 17. Dronke 104 S. 62. Marca, Marca hisp. Sp. 803. Vgl. 722 MG., Epist. III, 265 Z. 11 u. Lib. diurn. 83 f.

4) Abgesehen von dem Ausländer Caesarius (MG., Epist. III, 663) z. B. 770 Boso misericordia dei comes, Hist. de Metz III^b, 14. gratia dei comes, Jaekel, Grafen von Mittelfriesland 1895 S. 12. 14. Vor 800 Marculf Kar. 4. 5 S. 116 Zeumer. 776 gratia dei s. palatii notarius, Vesi, Docum. di Romagna I, 69. Achtes Jahrh.? Cart. de Landévennec 3. 8. 14: gratia dei rex Britonum. Grafen im 9. Jh. Lasteyrie, Cart. de Paris I, 29 S. 38 (echt?). Pérard, Recueil 1664 S. 22.

Könige. Die Aufnahme des dei gratia in die karolingische Königsurkunde geht wohl auf die innere Geschichte dieses Königshauses zurück; die neue Sitte bürgerte sich erst nach manchen Schwankungen ein, so daß die Titulatur ohne königliche Initiative oder Regelung ständig geworden sein dürfte [1]).

Der einflußreichste Bundesgenosse, den die potentes in fränkischer Zeit gewannen, waren die Kirchen, und unter den Mitteln, durch die sie das Königreich zerstört haben, ist die Immunität eines der verderblichsten gewesen. Wohl diente das Privileg oft als ein Versuch, das selbständige Leben, das die Herrschaften verfolgten, dem Reiche einzugliedern [2]), aber über dieser confirmierenden und regulierenden Politik darf die mächtigere Neuschöpfung nicht vergessen werden. Der Privilegierte übte einen Theil der königlichen Verwaltung auf Grund der Verleihung (III, 376. 561) aus, stand aber hinsichtlich der ihm überlassenen staatlichen Rechte in keinem Dienstverhältnis zum König. Daß der König seine, auch

23. Vaissete II, 329. 407. Anamodus Trad. I, 2, Migne 129, 901. Deloche, Cart. de Beaulieu 3 S. 10. 879 Boso dei gratia id quod sum, Dümmler, Ostfränk. Reich III, 124. Flach, Origines I, 249. Arnulfus divina ordinante providentia, divina favente clementia dux, Meichelbeck I, 2, 983 S. 429. Iuvavia 1784, Anh. S. 145 vgl. Meichelbeck I, 1 S. 164 über Arnulfs Bruder. Giry, Manuel de diplomatique 1894 S. 325. Um 1250 lehrt Ludolf von Hildesheim, Summa dict., Quellen und Erörter. z. bayer. Gesch. IX, 362, geringeren als marchiones et quidam comites maiores komme dei gratia nicht zu.

1) So Giry a. O. 318 f. vgl. Th. Sickel a. O. I, 242. 255. 401. Oelsner, Pippin 1871 S. 157. Waitz III, 78. A. M. Brunner II, 15. Daß die angelsächsischen Könige in diesem Brauche vorausgingen (Ines Gesetz pr., Schmidt S. 20. Birch, Cartul. Saxon. I, 22. 28. 50. 116 S. 33. 48. 82. 172 f. 5. MG, Epist. III, 361 Z. 28. vgl. Maskell, Monum. ritualia eccles. anglic. II², XIII f.), führt noch nicht auf eine Nachahmung der karol. Könige. Die zunehmende Gebräuchlichkeit solcher Erklärungen (vgl. Mühlbacher 49. 56. 93) neben gelegentlicher Rückkehr zu bereits merow. Wendungen (z. B. das. 89. 106. 138 vgl. z. B. mit Pertz, Dipl. M. 23 S. 24) drängte zu festerer Ordnung. Karl d. K. ließ die Worte auch auf seine Münzen setzen, Engel et Serrure, Numismatique du moyen âge I, 224. 236.

2) Hervorgehoben z. B. von Flach a. O I, 99 f. II, 61. 161. Mayer a. O. 157 f. Fustel de Coulanges IV, 456. Viollet a. O. I, 401. Esmein, Hist. du dr. fr.³ 145. Brunner II, 300. Daß die merowing. Immunität jedoch nicht unmittelbar aus dem römischen Herrschaftswesen stammt, bemerken z. B. Glasson, Hist. I, 457 f. III, 130. Lefort, Patrocinium, Revue générale du droit 1889 S. 57 f. Auf die Wirkungen macht Dahn III, 536. 568 f. aufmerksam. Während Waitz II, 2, 346. 376—380. IV, 459 keine andere Privatgerichtsbarkeit als die immune anerkennt, vgl. auch Sohm, Städtewesen 1890 S. 56, läßt Dahn III, 569 A. 1 doch ausser dieser (III, 333. 375. 561. 565) die über vertragsmässige freie Hintersassen zu. Hierbei bezieht Dahn I, 250. III, 563. 565 wie z. B. Schröder RG.³ 178 und Pasquale del Giudice, Feudo 1893 S. 36 Cap. I, 22, 15 auf Immunitäten, vgl. Mayer a. O. 153 f. Brunner II, 286.

durch Bevollmächtigte ausübbare Gewalt behielt [1]), entschädigte ihn nicht für die seinen ordentlichen Beamten genommenen obrigkeitlichen Befugnisse. Die karolingischen Könige erklärten oft ausdrücklich, der Privilegierte müsse ihnen treu gehorchen oder dienen [2]), aber sie besaßen nicht das Recht, eine verliehene Immunität wegen schlechten Gebrauchs oder mangelhafter Erfüllung der fortbestehenden staatlichen Leistungen dem Privilegierten zu entziehen, vgl. III, 548.

Die sowohl politische als staatsrechtliche Bedeutung des Gedankens, daß das regnum Francorum, auch wenn es in Theilstaaten zerfiel, Ein Reich bleibe, hat Dahn mit Nachdruck hervorgehoben und zugleich für die Geschichte dieser Einheitsidee die besten Beiträge geliefert [3]). Das staatsrechtliche Verhältnis ist nur auf Grnnd und nach dem Maße der dasselbe betreffenden Rechtssätze zu bestimmen. Es ist zu zeigen, welche Rechtssätze ursprünglich galten und wie sie zu Gunsten der Einheit verändert wurden, nachdem oft bereits seit langem das politische Bewußtsein dem geltenden Recht widersprochen hatte. Wenn z. B. Gregor IV, 49. V, 34 einen Krieg unter Merowingern ebenso wie Kämpfe unter den Einwohnern von Tours (VII, 47 vgl. IX, 19) bezeichnet, so ist diese auch sonst geäußerte Ansicht [4]) zwar für die Stufe der politischen Bildung, aber nicht staatsrechtlich von Werth. Denn diese Könige verletzten keine

1) III, 547. Ebenso z. B. Planck, Christlich-kirchl. Gesellschafts-Verf. II (1804) S. 515. Fustel de Coulanges V, 406. Unecht Pertz, Dipl. 8. 125 Z. 45 (Krusch, Oesterr. Mittheil. XIV, 407), vgl. Waitz IV, 301.

2) Fideliter assistere Mühlbacher 141, parere Mühlbacher 142 (Pertz, Dipl. I S. 151 ist Fälschung). 522 (als form. imp. 28 S. 307). 538. 569. 586. 591. 592. 609. (danach form. imp. 29 S. 308). 728 (hieraus form. imp. 11 S. 295). 738. 1314. 1316. 1375. 1690. 1691. 1853. 822 Pippin für Conques, Desjardins S. 412. 842 Karl d. K., Lefranc, Noyon 1888 S. 178. — deservire Mühlbacher 512. 521. 530. 844 Douais, Cart. de S. Sernin de Toulouse 1887 Nr. 3 S. 7. deservire et parere Gerona 881, Böhmer 1685, wo Mühlbacher 905 parere hat.

3) z. B. I, 112. 119 f. III, 362. 377. 473 ff.; Deutsche Gesch. II, 135; Urgesch. III, 70 f. 302 f. 402. 566. 678. Für ein ungetheiltes Volk und Theilung nur der Regierung z. B. Thierry, Lettres sur l'hist. de France, Lettre X, éd. 1829 S. 173 f. 180. Sismondi, Chute de l'empire romain 1839 S. 190. Warnkönig et Gérard, Hist. des Carolingiens I, 60. Bethmann-Hollweg, Civilproc. IV, 402. Brunner II, 26. 142. A. Dove, Wiedereintritt des nationalen Prinzips in die Weltgesch. 1890 S. 19 lässt das Reich das Eigenthum des Volkes sein — eines Volkes, das doch kein Eigenthumsrecht auszuüben und nicht einmal ein Recht auf Untheilbarkeit hatte.

4) z. B. Vita Salabergae § 13, Septemb. VI, 525, Fragm. de Pippino 687, Freher I, 169 Z. 1 (danach Ann. Mett. SS. I, 317 Z. 9) und Ann. Mett. 790 SS. I, 319 Z. 4. Vgl. Conc. Turon. 567 c. 25 S. 134.

staatsrechtlichen Pflichten, wenn der eine den anderen bekriegte, das Reichsrecht hat es ihnen nicht verboten, s. Beispiele I, 66 f. Hatten die Miterben getheilt, so herrschte ein jeder über sein Land und Volk ebenso, wie ein Grundeigenthümer über ein Grundstück, das durch Abtheilung mit den Miterben sein Alleineigenthum geworden war. Diese Theile eines ehemaligen Ganzen konnten durch neue Rechtsvorgänge wieder ein Ganzes werden, aber während der Theilherrschaft bestand über den Theilen kein Gemeinwesen, dem ja auch ein Organ zum Handeln gefehlt haben würde. Eine einheitliche Reichsorganisation ist unter der merowingischen Dynastie nicht einmal angestrebt worden.

Nachdem Chlodovechs Söhne ihr gemeinsames Recht an dem ihnen von dem Vater vererbten Reiche durch eine Theilung bethätigt hatten, auf Grund deren unter Aufhebung der staatsrechtlichen Einheit neue Staaten entstanden waren, kam in Frage, ob die bisherigen Reichsleute in einem anderen Theilstaat jetzt Fremde wären, oder ob sie dort, ohne daß ihnen der König besonderen Frieden wirkte (III, 6. 19) oder Rechte gewährte, Rechtsfähigkeit kraft Reichsrechts besitzen sollten. In Rechtssätzen dieser Art besteht anfänglich die rechtliche Einigung des Frankenreichs. Bestimmungen, die den staatsfremden Reichsangehörigen berechtigen in dem anderen Lande Grundeigenthum zu besitzen, ohne Unterthan des Herrschers zu sein und diesem andere Leistungen als die Steuern zu schulden, die ihn befähigen dort zu klagen, auch Wergeld und Buße zu fordern (III, 5), solche Normen treten nach und nach mit zunehmender Unverletzbarkeit hervor. Das Recht, Grundeigenthum in einem anderen Theilstaat zu besitzen, fand seine wirksamste Vertheidigung in der Kirche, welche das größte Interesse daran hatte und nicht für sich ein Ausnahmerecht beanspruchen konnte [1]). Das Staatsrecht des fränkischen Reiches versagte dem Unterthanen das Auswanderungsrecht. Dieser Rechtssatz wurde auch den Theilreichen gegenüber festgehalten, hier ging das Sonderreich dem regnum Francorum vor [2]). Der völkerrechtliche (III, 50) Vertrag zu Andalot im J. 587 legte jedoch nicht lediglich den beiden Königen völkerrechtliche Verpflichtungen auf, sondern gewährleistete auch vertragsmäßig bestehende Rechte der Reichsleute I, 190. II, 40.

1) I, 241. III, 109. 134 f. 170. 300 f. 475 f. Conc. Arvern. 535 bei Maassen I, 71. Roth, Feudalität 74 f. und Beneficialwesen 287.

2) III, 384. Den Rechtssatz, daß der Auswandernde unterthänig bleibe, hat Dagobert I. gegen Samo (Fredegar 68 vgl. 48) und König Pippin von Italien gegen die Venetianer (Constantin. Porphyrog., Admin. imp. 28 S. 124 Bonn) geltend gemacht.

III, 76. 475 f. vgl. 535. Der Brauch der Könige nach dem Jahre, in dem sie zu regieren begannen, zu datieren, ohne für ein später erworbenes anderes Theilreich eine besondere Zählung einzuführen [1]), ergieht zwar nicht staatsrechtliche Pflichten und Rechte gegenüber dem regnum Francorum, allein er war politisch zu Gunsten der Auffassung wirksam, daß die Theilstaaten zusammengehörten.

Gegen die Meinung, der Reichstag sei eine Volksvertretung gewesen, spricht sich Dahn II, 33. 42 f. III, 521 mit vollem Rechte aus.

Straßburg, Febr. 96. W. Sickel.

Meinong, A., Psychologisch-ethische Untersuchungen zur Werth-Theorie. Graz 1894. Leuschner & Lubensky. V u. 232 S. 8°.

Die ethische Litteratur ist durch die vorliegende Schrift um eine interessante Untersuchung hereichert worden. Selbst wenn die Resultate, zu denen der Verf. gekommen ist, nicht ganz haltbar sein sollten, ja, selbst wenn der Weg, auf dem er sein Ziel zu erreichen sucht, nicht der rechte sein sollte, so ist doch das von ihm gestellte Problem von großer Bedeutung, und seine Untersuchung reich an bedeutungsvollen Gesichtspunkten. Geht es doch der Philosophie oft so, daß sie sich reicher an Gesichtspunkten als an definitiven Ergebnissen erweist. Der Verf. stellt sich die Frage, ob das in den intellektuell und ethisch gebildeten Menschen der Jetztzeit lebende ethische Gefühl in so gesetzmäßiger Weise fungiert, daß exakte Formeln für seine Wirksamkeit aufgestellt werden können. Er prüft, ob ein ethischer Algorithmus entwickelt werden kann. Daß der Versuch nicht ganz geglückt ist, hat der Verf. selbst mit seltener wissenschaftlicher Aufrichtigkeit gezeigt, und er hat damit zum Theil

1) III, 477; Urgesch. III, 678. Brunner II, 26 Stumpf in Sybels Zeitschrift XXIX, 386. Fredegar zählte die Regierungsjahre der burgundischen Könige bis 613 nach ihrer burgundischen Zeit, seit 613 rechnete er auch die Herrschaft über nicht burgundische Gebiete mit, Brosien, Untersuchungen zur Gesch. Dagobert I. 1868 S. 31; hierzu Zeumer, N. Archiv XI, 329 f. Die zu Paris 573 versammelten Bischöfe, die Anno XII regum domnorum nostrorum datirten (Maassen I, 148 Z. 17. 151 Z. 12), meinen doch nur Guntchramn und Sigibert, wie Gregor IX, 18 nur auf Guntchramn und Chlothachar II. geht (III, 474). Die 817 verstärkte Reichseinheit (s. z. B. Pouzet, Bibl. de la Fac. des Lettres de Lyon VII, 22 ff.) zeigt sich sowohl in Königsurkunden (s. Mühlbacher, Mélanges Havet 1895 S. 132) als in Privaturkunden, die zuweilen nach mehreren Königen datieren, 842—848 Courson, Cart. de Redon S. 86 f. 361.—879 Ried, Cod. Ratisbon. I, 59 S. 60. Vgl. Bourgeois, Capit. de Kiersy 1885 S. 206 ff.

die Kritik entwaffnet. Doch ist er durch die Unvollkommenheit seiner Resultate in seiner Ueberzeugung, auf dem rechten Wege zu sein, nicht schwankend geworden. Außer jener großen Aufrichtigkeit und Selbstkritik weist die Schrift dieselben guten Eigenschaften auf, die man an den scharfsinnigen und lehrreichen ›Hume-Studien‹ des Verf.s kennen gelernt hat. Ein großes analytisches Talent und ein großes Distinktions- und Abstraktionsvermögen stehen dem Verf. zu Gebote und kommen seinen neuen Untersuchungen nicht minder als jenen älteren zu Gute. Zwar verführt ihn diese Begabung nicht selten zu allzu subtilen Unterschieden und zu Begriffsaufstellungen, die nicht auf wirklicher Beobachtung gegründet sind. Man wünscht, daß das deskriptive und empirische Element in der Darstellung des Verf.s einen größeren Raum einnähme; er bewegt sich allzu sehr in Abstraktionen, und das Abstrakte ist doch nit dem Exakten nicht identisch. Aber Niemand, der sich für ethische Probleme interessiert, wird das vorliegende Werk ohne Ausbeute studieren. Selbst wo man mit dem Verf. nicht einig ist, fühlt man, daß man an Gedankenklarheit gewinnt, und auf manche Fragen von großem psychologischem und ethischem Interesse fällt durch seine Untersuchungen direkt oder indirekt neues Licht. — Ich werde meine Darstellung und Prüfung des speziellen Inhalts des Buches um einige Hauptpunkte sammeln.

1. Alle Werthhaltung und aller Werth setzen nicht nur einen Gegenstand oder eine Begebenheit, die geschätzt wird, und denen der Werth beigelegt wird, sondern auch ein Subjekt, für das der Werth da ist, voraus. Das, was werthgehalten wird, muß für das Subjekt existieren; das Subjekt muß ein Wissen von der Existenz des Gegenstandes oder der Begebenheit haben. In der Psychologie der Werthhaltung giebt es also theils ein intellektuelles, theils ein emotionales Element, und beide sind unentbehrlich. Der erste Theil der Darstellung des Verf.s geht darauf aus, diese Elemente zu untersuchen.

Wenn das Objekt nicht unmittelbar gegeben ist, existiert es für das werthhaltende Subjekt nur durch den Glauben an seine Realität — es sei dieser Glaube wahr oder falsch. ›Bedienen wir uns, sagt der Verf. (p. 21), für ››überzeugt sein‹‹, ››glauben‹‹ u. dergl. des in der Psychologie dafür als technischer Ausdruck gebräuchlichen Wortes ››urtheilen‹‹, so können wir einfach sagen: wo das Werthobjekt das Werthgefühl nicht verursacht, da ist ein Urtheil über die Existenz des Werthobjektes Ursache des Werthgefühles: das Urtheil ist es hier, welches die Verbindung zwischen Werthgefühl und Werthobjekt herstellt‹. Ja, selbst wo das Objekt unmittelbar

gegeben ist, soll nach der Ansicht des Verf.s ein Urtheil nothwendig sein, weil das Gefühl, das unmittelbar vom Objekt hervorgerufen wird, mit dem Gefühle, das uns dem Objekt Werth beilegen läßt, nicht identisch ist: »Der Werth, den ich auf den Ofen lege, wird sicher auf die Annehmlichkeit des warmen Zimmers gegründet sein, zu dem er mir verhilft; aber das Werthhalten des Ofens ist darum doch nicht etwa ein sinnliches, ein Temperaturgefühl« (p. 22). Bei der Werthhaltung des Ofens ist also die Auffassung des Ofens als der Ursache meiner Temperaturempfindung ein nothwendiges Mittelglied; außerdem ist ein Wissen von der Schwierigkeit oder Leichtigkeit, mit der das Objekt herzustellen ist — von der Größe des Gefühls der Entbehrung, wenn das Objekt nicht da wäre — u. s. w. nothwendig. Ein oder mehrere Urtheile liegen also der Werthhaltung zu Grunde, sowohl wenn das Objekt unmittelbar, als wenn es mittelbar gegeben ist.

Der Verf. meint einen bestimmten Unterschied zwischen Vorstellung und Urtheil mit Rücksicht auf ihren Einfluß auf das Gefühl machen zu müssen. »So lange man bloß ››sich etwas vorstellt‹‹, mag dies anschaulich oder unanschaulich, mag es mehr oder weniger compliciert sein, braucht die Ueberzeugung des Vorstellenden noch gar nicht engagiert zu sein« (p. 32). Nach der Auffassung des Verf. würde eine Vorstellung nicht zur Werthhaltung hinreichend sein: die Werthhaltung setzt ein Urtheil voraus. Es ist — so deduciert er — für Werthgefühle wesentlich, daß das Objekt existiert; sie sind Existenzgefühle — dadurch unterscheiden sie sich von den ästhetischen Gefühlen, die dem Erdichteten gegenüber eben so gut als dem gegenüber, was sich wirklich zugetragen hat, entstehen (p. 16). — Es ist sehr fraglich, ob der Verf. mit diesen Distinktionen das Rechte getroffen hat. Wenn er, statt rein analytisch vorzugehen, seine Untersuchung zugleich empirisch-genetisch angelegt, wenn er mit den einfachsten Fällen, in denen Vorstellungen auftreten, angefangen hätte, allmälig aber zu den komplicierteren Fällen übergegangen wäre — dann würde er sicher zu dem Resultate gekommen sein, daß jede aufsteigende Vorstellung vom Anfang an als etwas Wirkliches behandelt wird. Erst wenn andere Vorstellungen der ersten Vorstellung gegenüber hemmend und widersprechend auftreten, verliert diese allmälich ihre Existenzqualität, was sich darin zeigt, daß sie nun keine unmittelbare Reaktion auslöst. Jene primitive, in praktischer Weise sich kundgebende Existenzqualität ein Urtheil zu nennen ist unberechtigt; jedenfalls müsste man hinzufügen, daß wir hier einen Grenzfall hätten, indem die zwei Elemente, aus denen jedes Urtheil besteht, hier nicht zu unterscheiden wären.

Nur in dem Sinne, in dem man eine Tangente eine Sekante nennen könnte, würde man jene ursprüngliche praktische Existenzqualität auf einem Urtheil beruhen lassen können. Eine solche nähere Bestimmung vermissen wir aber bei dem Verf., und ohne eine solche laufen wir mit dergleichen Distinktionen Gefahr, in eine psychologische Scholastik — die allerdings bisweilen für die einzige »exakte« Psychologie erklärt wird — zu gerathen. Der bewußte Unterschied zwischen Existenz und Nicht-Existenz kann sich der Natur der Sache nach erst unter dem Einflusse mehrerer unter sich streitender Erfahrungen oder Vorstellungen geltend machen. Daher ist auch der Unterschied zwischen ästhetischen Gefühlen und »Werthgefühlen« nicht ursprünglich und wird auch später nicht absolut. Was ästhetisches Gefühl erweckt, hängt immer mit dem Wirklichen indirekt zusammen; die Kunst emanzipiert sich niemals ganz von dem Leben. — Der Verf. legt aber auf jene Distinktionen kein so großes Gewicht, daß seine Untersuchungen für jeden, der sie nicht annähme, ihre Bedeutung verlören. Er ist von der psychologischen Scholastik nicht gefangen. Er spricht es selbst aus, daß, was er in der vorliegenden Schrift beabsichtigt, von jener Urtheilslehre unabhängig sei: »Es möchte indes wenig angemessen sein, in den engen Rahmen dieser Schrift principielle Auseinandersetzungen zu zwängen, die, so wichtig sie ohne Zweifel an sich sind, von dem, was hier eigentlich untersucht werden soll, doch allzu weit abführen müßten. Zudem wird auch ein andersdenkender Leser im Interesse rascher Verständigung leicht auf einen Compromiß-Vorschlag eingehen können« (p. 32). — Nur den Einfluß hat die erwähnte Distinktion doch auf die Untersuchung, daß die ästhetischen Gefühle von der Diskussion ganz ausgeschlossen werden, obgleich das Verhältniß dieser Gefühle zu den altruistischen oder sympathischen, — sowohl ihre Verwandtschaft mit diesen, als ihr Unterschied von ihnen — zum Gebiete einer allgemeinen Werth-Theorie ganz gewiß gehören. Das Interesse für Wissenschaft und Kunst bezeichnet der Verf. als »unselbstisch-inaltruistisch«, mit einem Worte als »neutral«, im Gegensatz zum Egoismus als »selbstisch-inaltruistisch«, zum Familien-, Standes- und Vaterlandsgefühl als »selbstisch-altruistisch« und endlich zur Menschenliebe als »unselbstisch-altruistisch« (p. 103). Wenn der Verf. gleich nach der Aufstellung dieser Unterschiede »die fließende Natur der betreffenden Grenzen« ausdrücklich anerkennt, dann hätte dieses Geständnis ihn besonders dazu führen sollen, eine gewisse Verwandtschaft zwischen den ästhetischen Gefühlen und demjenigen, was der Verf. mit einer sehr engen Begrenzung des Wortes »Werthgefühl« nennt, anzuerkennen. — Dem genetischen Forscher zeigt

sich an vielen Punkten eine Verwandtschaft, wo der reine Analytiker, der die Neigung hat, sich an die Erscheinungen in ihrer voll entwickelten Form zu halten, nur Unterschiede und Gegensätze sieht. —

Das Werthgefühl setzt, wie wir gesehen haben, nach dem Verf. ein Urtheil voraus. Doch ist nur in den einfachsten Fällen ein Urtheil hinlänglich. In anderen Fällen ist nicht nur ein ›Hauptnrtheil‹, das die Existenz des Objektes bejaht, sondern auch ein ›Nebenurtheil‹, durch das der Inhalt des Haupturtheils näher bestimmt wird, nothwendig. Das Haupturtheil vermittelt die Verbindung zwischen unserem Gefühl und der Wirklichkeit, und wenn die Werthhaltung ganz unmittelbar ist, dann ist sie an dio bloße Existenz des Objekts gebunden. Wenn ein Nebenurtheil nothwendig ist, wird die Werthhaltung mittelbar. So lege ich auf einen Schlüssel Werth, nicht nur weil er existiert, sondern weil er mir die Thür öffnen kann. Was aber zuerst als oine mittelbare Werthhaltung auftritt, kann später unmittelbare Werthhaltung werden. Dies geschieht, wenn Etwas, das erst nur Werth hat, weil wir es als Mittel zur Erreichung eines Anderen gebranchen können, später ohne Gedanken an die Verwendbarkeit, oder wie man sagt ›um seiner selbst willen‹ werthgehalten wird (p. 53. 60). — Dieses Verschiebungsphänomen, das schon längst in der Psychologie bekannt ist, hätte der Verf. vielleicht bei seinen Untersuchungen etwas mehr im Auge behalten sollen. Es enthält eine Warnung davor, Distinktionen und Grenzen in der Theorio fester, als sie in der Natur selbst sind, zu ziehen. —

Was die emotionalen Elemente der Werthbaltung anlangt, so legt der Verf. mit Recht großes Gewicht auf die Subjektivität aller Wertbhaltung. Zwar schreiben wir dem Objekte selbst den Werth als ruhende und bleibende Eigenschaft zu; aber der Wertbbegriff drückt doch eigentlich immer eine bestimmte Relation der Objokte zu einem fühlenden Subjekte aus; das Gemüthsleben ist die unentbehrliche subjektive Grundlage des Werthbegriffes: ›Daß die Existenz des Subjektes für den Werth ebenso constitutiv ist wie die des Objectes, macht sich in der Thatsache geltend, daß die Existenz des Werthes nicbt weniger an die Existenz bestimmter Eigenscbaften im Subjecte als an die Existenz solcher im Objecte gebunden ist, ja beim subjectiven Werthe an erstere offenbar nocb weit mehr als an letztere. Werthe verändern sich daher, entstehen und vergehen, so wie die betreffenden Dispositionen im Subjecte sich veränderu, entstehen und vergehen‹ (p. 72). Hierauf achtet die gewöhnliche Auffassung nicht, ebenso wenig wie sio die Subjektivität der Sinnes-

qualitäten beachtet. Wenn man dennoch von objektivem, oder sogar von absolutem Werthe spricht, so ist dies insofern berechtigt, als die Werthhaltung von der besonderen Eigenthümlichkeit des einzelnen, bestimmten Subjekts unabhängig sein kann, so daß sie ebensowohl entstehen könnte, wenn man sich das Gemüthsleben eines anderen Subjektes als die psychologische Grundlage der Werthhaltung dächte (p. 27—30). Und wenn man zwischen wahrem und falschem Werthe unterscheidet, werden nicht die werthschätzenden Gefühle selbst, sondern die Haupt- und Nebenurtheile, durch welche sie bedingt sind, als wahr oder falsch gestempelt (p. 76). Ein Irrthum wird bei der Werthhaltung um so leichter eintreten, je komplicierter die Verhältnisse sind, d. h. je mehr Nebenurtheile bei der Werthhaltung vorausgesetzt werden (p. 78).

Die große Frage wird also im einzelnen Falle die sein, ob man aus einem objektiven Werthe für ein Subjekt X auf einen objektiven Werth für das Subjekt Y schließen kann. Berechtigt wird dies sein, wenn man diese Subjekte als gleichartig betrachten kann. Auf der Erklärung eines Subjektes, daß es einen gewissen Werth fühle oder nicht fühle, kommt es freilich nicht an; denn sie kann aus Mangel an klarem Selbstverständnis entsprungen sein. Aber die Erfahrung zeigt, daß verschiedene Individuen große Verschiedenheiten in der Gefühlsgrundlage aufweisen, so wie daß die Disposition eines einzelnen Individuums sich verändern kann. Und der Verf. fügt hinzu, daß selbst, wo ein Individuum mit seiner Werthhaltung ganz allein steht, es doch von seinem Standpunkte aus Recht haben kann: »Auch die Werth-Anomalie begründet einen wahren, objektiven Werth, aber freilich nur für das betreffende Subjekt, so daß er, wenn ihm etwa eine überwältigende Mehrheit anders Fühlender gegenübersteht, vom Standpunkte der Letzteren aus ganz wohl zu vernachlässigen sein mag« (p. 32). — Hierzu muß ich bemerken, daß, wenn der Verf. den Ausdruck »Werth-Anomalie« gebraucht, er sich selbst auf den Standpunkt der »überwältigenden Mehrheit« stellt. An einer anderen Stelle (p. 169) räumt er ein, daß »der Dissenter« vielleicht Recht haben könnte, und daß ihn jedenfalls die Mehrheit, der er gegenüber stehe, nicht hindern könne, eventuell das, was alle anderen Menschen gut nennen und werthhalten, zu verabscheuen. Ich glaube, daß wir hier ein Problem haben, welches vom Verf. nicht in allen Konsequenzen verfolgt worden ist. Er hat sich von der Dogmatik der gewöhnlichen Auffassung frei gemacht, aber der Standpunkt der Relativität und Subjektivität stellt einer universellen Ethik größere Schwierigkeiten entgegen, als der Verf. gesehen zu haben scheint. Wie sich später herausstellen wird,

hängt dies zusammen damit, daß er zwischen der Auffassung der Ethik als empirischer nnd als normativer Wissenschaft schwankt.

2. Der Verf. will nicht nur eine psychologische, sondern zugleich nnd besonders eine ethische Theorie gehen. Es muß daher die Gefühlsgrundlage, anf der die ethische Werthhaltung nach ihm ruht, zuerst hestimmt werden. Ueher diesen Punkt spricht er sich an verschiedenen Stellen seines Buches aus. Die Ethik sei, erklärt er, eine empirische Wissenschaft: »Werthfragen sind Thatsachenfragen; darum ist die Ethik eine empirische Wissenschaft. Nur macht nicht, wie man oft irrig gefolgert hat, dasjenige ihr empirisches Material aus, was die Menschen thun und lassen, sondern die Art und Weise, wie sie dies Thun und Lassen werthhalten« (p. 225). Aher »werthhalten« die Menschen nicht in sehr verschiedener Art und Weise? Wie kann man zwischen normaler und anormaler Werthhaltung scheiden? Der Verf. antwortet, daß er sich besonders an die Weise hält, in welcher die gehildeten Menschen seiner eigenen Zeit Handlungen schätzen: »Zeitlos«, sagt er (p. 93 f.), »kann die Frage [nach »der Natur des unter dem Namen des Guten und des Bösen werth, resp. unwerth Gehaltenen«] natürlich so wenig gemeint sein als irgend eine Thatsachenfrage: nm aher allen Zweifeln den Weg zu verschließen, sei ausdrücklich hemerkt, ... daß es sich hier znnächst um Werthhaltungen der Gegenwart, zugleich um solche handeln soll, wie sie dem Leser und Verfasser wissenschaftlicher Darlegungen aus directer Empirie geläufig zu sein pflegen«. Ein wenig unhestimmter bezeichnet er an anderen Stellen den Standpunkt, aus dem er sich die Werthhaltung hervorgehend denkt, als den des täglichen Lebens« (p. 129. 146. 224) oder als den »des moralischen Common-Sense« (p. 130). An dieser letzten Stelle hezeichnet er seine Untersuchungsart als »ein methodisches Befragen des Common Sense«. Er denkt sich die nmgehende Gesammtheit als Znschauer einer Handlung eines Individunms, welche Wirkungen für ein anderes Individuum mit sich führt. Dann sucht er zu hestimmen, wie ein solcher, einer civilisierten Nation in unserer Zeit angehöriger Zuschauer »werthhalten« wird. Alle ethischen Urtheile sind ja Urtheile von Menschen üher die Handlungsweise von Menschen anderen Menschen gegenüher (p. 170—172).

Es wäre gewiß für die Untersnchung vortheilhaft gewesen, wenn der Verf. diesen Standpnnkt an der Spitze seiner Untersnchung ausführlicher präcisiert hätte, während der Leser sich jetzt dessen Grundlage durch Komhination verschiedener Aenßerungen aus verschiedenen Ahschnitten des Buches konstruieren muß. Vielleicht würden sich dann hei ihm einige Zweifel geregt hahen, ob der ge-

bildete Common-Sense unserer Zeit wirklich eine hinlänglich gleichartige Grundlage systematischer Werthhaltung bietet. Und es würde dem Leser dann auch leichter geworden sein, die Frage zu beantworten, ob die Untersuchung des Verf. rein geschichtlich ist, also eine Darstellung der praktischen Moral unserer Zeit beabsichtigt, oder ob sie auf eine prinzipielle Erörterung des ethischen Problems ausgeht. Der Verf. sagt, daß die Ethik, obgleich sie eine empirische Wissenschaft ist, doch auf diejenige Werthhaltung, welche »die umgebende Gesammtheit« im täglichen Leben übt, zurückwirken kann (p. 224). Dieses Zurückwirken wird aber nach dem Standpunkt, den der Verf. eingenommen hat, nur darin bestehen können, daß eine größere Konsequenz erreicht wird, als es dem Common Sense in seinem unwillkürlichen Wirken möglich ist. Wie geht es aber, wenn eine Majorität und eine Minorität einander mit verschiedener Gefühlsgrundlage, verschiedener Grundrichtung des Gemüthslebens gegenüberstehen, so daß es sich nicht um strengere Konsequenzen aus gleichen Prämissen, sondern eben darum dreht, welche Prämissen die rechten sind? Erst hier stellt sich das ethische Problem in seiner ganzen Schärfe.

Nur einen Ausweg giebt es nach meiner Auffassung aus dieser Schwierigkeit. Man muß eine psychologische Grundlage in präciser, obwohl abstrakter und idealisierter Form aufstellen und dann untersuchen, welche ethischen Urtheile sich von ihr aus konsequent — genauere Einsicht in die faktischen Verhältnisse vorausgesetzt — entwickeln müssen. Aehnlich macht es die Geometrie, indem sie sich ideale Linien und Figuren als Voraussetzungen denkt. Später kann dann untersucht werden, wie die ethischen Urtheile mit den Variationen der Grundlage variieren. Von älteren Ethikern ist besonders Adam Smith mit großer Klarheit diesen Weg gegangen. Er nimmt wohl anfangs, wie der Verf., einen wirklichen Zuschauer an, sieht aber bald die Nothwendigkeit, sich einen idealen Zuschauer zu denken, dem er nicht nur mit reinen sympathischen Gefühlen, sondern auch mit vollkommenem Wissen von allen Voraussetzungen, Motiven und Wirkungen der zu schätzenden Handlungen ausstattet. Hätte er ihn mit Egoismus statt mit Sympathie ausgestattet, dann hätte er ein ganz anderes ethisches System bekommen. Jedes ethische Urtheil gilt der Natur der Sache nach nur für diejenigen, welche im Besitz der psychologischen Grundlage sind, auf der die Werthaltung ruht, gleich wie die Sätze der euklidischen Geometrie nur für Wesen, die mit der menschlichen Raumanschauung begabt sind, gelten. Die große Frage erhebt sich dann, wie man von dem einen Standpunkte zu dem anderen einen Weg bahnen kann. Die Antwort

gehört in die Pädagogik der Ethik; es giebt ja eine praktische Erziehung, die es erst möglich machen soll, die fundamentalen ethischen Prinzipien (wie sie der vorausgesetzte Standpunkt auffaßt) anznerkennen. Jeder ethische Standpunkt wird den anderen nach seinen eigenen Prinzipien behandeln. Wie die Staaten einander gegenüber noch wesentlich im »Naturzustande« sind, so giebt es zwischen den scharf formulierten ethischen Standpunkten eigentlich keine universelle Ethik.

3. Den Inhalt der ethischen Werthhaltung betreffend schränkt der Verf. seine Untersuchung auf »das Centralgebiet im ethischen Thatsachenkreis des täglichen Lebens« (p. 87) ein. Auf diesem Gebiete, das der Verf. das moralische im engeren Sinne nennen will, bewegt sich die Werthhaltung mit der größten Sicherheit nnd Klarheit, sei es, weil die Verhältnisse hier am einfachsten liegen, sei es, weil die Uebung hier größer als auf den anderen Theilen des ethischen Gebietes ist. Auf jenem centralen Gebiete wendet die Sprache den Gegensatz zwischen gut nnd böse an. Aber bei näherer Untersuchung zeigt es sich, daß diese zwei Klassen nicht ausreichen. Der Verf. meint, es müßten vier Klassen aufgestellt werden: das Verdienstliche, das Korrekte, das Zulässige, das Verwerfliche. Unter das »Gute« des Sprachgebrauches fällt das Verdienstliche und ein Theil des Korrekten, unter »das Böse« das Verwerfliche nnd vielleicht auch ein Theil des Zulässigen (p. 90. 97).

Der Verf. gesteht, daß die Grenzen zwischen Verdienstlich und Korrekt, sowie zwischen Zulässig und Verwerflich fließend sind (p. 91). Aber man muß gewiß einen Schritt weiter gehen und fragen, ob diese Distinktionen — besonders die zwischen Verdienstlich nnd Korrekt — überhaupt halthar sind. Zwar macht der Common Sense diese Distinktion. Ist sie aber gültig? Ist es nicht meine Pflicht, und also korrekt, daß ich alles Verdienst, das mir meinen Anlagen und Kräften nach möglich ist, erwerbe? Ein Arzt, der einen Senchenherd aufsucht, um die Epidemie zu studieren, handelt — nach dem Verf. — verdienstlich; ein Arzt, der vor einer Epidemie unter seinen Patienten nicht flüchtet, handelt korrekt. Wenn nun aber jener Arzt alle Bedingungen erfüllt, auf Grund deren er im Stande wäre, über die Epidemie durch neue Untersuchungen an Ort und Stelle neues Licht zu werfen, würde er dann nicht seine Pflicht versänmen, wenn er nicht diese Gelegenheit, sich Verdienst zu erwerben, ergriffe? Nur er selbst könnte es vielleicht wissen, ob er die Bedingungen erfüllt; aber dies ändert nichts an der Sache. Es würde für ihn nicht »zulässig« sein, es zu nnterlassen; es würde »verwerflich« in foro interno sein. —

Nachdem der Verf. sich dem moralischen Centralgebiete zugewendet hat, auf dem es sich unmittelbar um den Gegensatz Gut und Böse handelt, stellt er die Hypothese auf, daß, was vom Standpunkte des gebildeten Common Sense unserer Zeit gut genannt wird, oder genauer: was positiven Werth bekommt, das sei, was das Wohl Anderer beabsichtigt, — der positive Altruismus, — und was böse genannt wird, oder genauer: was negativen Werth bekommt, das sei, was das Weh Anderer beabsichtigt, — der negative Altruismus, — während alles, was nicht nach Wohl und Weh Anderer fragt und anf Andere keinen Einfluß bekommt, keinen moralischen Werth habe (p. 105).

Bei der moralischen Werthhaltung kommt es doch nicht nur auf die Absicht an. Es kommen auch Nebenumstände in Betracht, wenn sie vorausgesehen werden. Der Werth der Handlung wird dann auf dem Verhältnis zwischen der Absicht und den vorausgesehenen Nebenumständen beruhen. Wir bezeichnen mit dem Verf. durch g ein Gut, durch u ein Uebel für den Ego, durch γ ein Gut, durch v ein Uebel für den Alter, und — um ein Beispiel zu nehmen — durch das »Wollungsbinom« (γu) bezeichnen wir einen Willensakt, welcher ein Gut für den Alter beabsichtigt, obgleich es mit einem Uebel für den Ego verbunden ist, — indem das Beabsichtigte auf den ersten Platz, der vorausgesehene Nebenumstand auf den zweiten Platz innerhalb der Parenthese gestellt wird. Es gilt nun durch methodisches Befragen des Common Sense den Werth der verschiedenen möglichen Wollungsbinome zu untersuchen. Als Beispiel der Resultate des Verf.s nehmen wir aus seinen Werthtafeln dasjenige, welches sich auf den positiven Altruismus bezieht (p. 118—119). — Durch w bezeichnet der Verf. den Werth der durch die Parenthese bezeichneten Wollung. Er stellt dann folgende Tafel auf:

$$w(\gamma u) > w(\gamma)$$
$$w(\gamma v) < w(\gamma)$$
$$w(\gamma\gamma) > w(\gamma)$$
$$w(\gamma g) = w(g).$$

Ich glanbe, daß dieses Resultat verschiedene Einwendungen hervorrufen muß. Man wird z. B. finden, daß die zwei ersten Formeln nur gelten können, wenn zwei verschiedene Maßstäbe angelegt werden. Die Formel, daß $w(\gamma u) > w(\gamma)$ bedeutet, daß ein Willensakt, der das Wohl des Alter trotz übler Folgen für den Ego beabsichtigt, besser ist als ein Willensakt, bei dem solche üblen Nebenumstände keine Rolle spielen. Der größere Werth beruht hier auf dem Widerstande, der überwunden werden muß, nicht auf dem Er-

folge; denn nur auf einem absolut asketischen Standpunkte kann es an und für sich Werth bekommen, Schmerz für den Ego zu producieren. Die Formel $w(\gamma v) < w(\gamma)$ bedeutet, daß ein Willensakt, der fremdes Wohl beabsichtigt, aber so, daß dadurch auch fremdes Uebel bewirkt wird, von geringerem Werthe ist als ein Willensakt, bei dem solche üble Folgen keine Rolle spielen. Bei dieser Werthhaltung wird nur auf den Erfolg gesehen. Es muß vorausgesetzt werden, daß das Uebel der Nebenumstände geringer als das beabsichtigte Gut (also $\gamma > v$) ist; sonst würde der Willensakt gar nicht unter die »positiv altruistischen Wollungen« gehören. Selbst dann wird doch v einen zu überwindenden Widerstand bezeichnen: denn bei einem »positiv-altruistischen« Wollenden muß der Gedanke an das unvermeidliche Uebel, das für einen Alter aus der Wollung resultieren wird, nothwendig Mitleid hervorrufen — und wenn man dann, wie in der ersten Formel, nicht auf den Erfolg, sondern auf die subjektiven Verhältnisse bei der Wollung sieht, wird man sagen müssen: $w(\gamma v) > w(\gamma)$! Das Leben bietet eine Menge von Beispielen, namentlich überall, wo eine an einen kleineren Kreis geknüpfte Sympathie, um das Wohl eines großeren Kreises zu fördern, gehemmt werden muß. — Man sieht, wie schwierig es ist, so reine und einfache Fälle zu erhalten, wie sie der ethische Algorithmus fordern müßte.

Von der Untersuchung der Wollungsbinome geht der Verf. zu ihrer psychologischen Voraussetzung, der Ueberlegung über, indem er näher untersucht, wie die vorausgesehenen Nebenumstände den Willensakt entweder fördern oder hemmen. Schon im bloßen Projekte macht sich ja das Verhältnis zwischen Absicht und Nebenumstand geltend. Es gibt also Projektbinome, wie es Wollungsbinome gibt; der Verf. bezeichnet sie durch die oben angeführten Symbole ohne Klammern. Das Projektbinom $g\gamma$ kann zum Wollungsbinom $(g\gamma)$ führen. Aber vielleicht gebe ich lieber den eigenen Vortheil auf, wenn er auch dem Anderen Vortheil bringt; dann geht das Projektbinom $g\gamma$ zum Wollungsbinom (vu) über. Jedem Projektbinom entsprechen so zwei Wollungsbinome. Aber zwei verschiedene Projektbinome können zu dem gleichen Wollungsbinom führen. Aus vu kann nicht nur (vu), sondern auch $g\gamma$ erfolgen, nämlich wenn ich dem Anderen keinen Schmerz verursachen will, wenn ich mir selbst eben dadurch Leid verursache. Solche zwei Projektbinome (wie z. B. $g\gamma$ und vu) machen ein Projektbinomenpaar aus. Von besonderem Interesse ist das Projektbinomenpaar $\gamma u - gv$, weil es solche Fälle betrifft, in welchen die Interessen des Ego und des Alter in Konflikt sind (p. 130). Welchen Werth der resultierende Wollungs-

akt bekommen wird, beruht auf den Größen von g und γ. Der Verf. stellt folgenden Entwurf eines Werthgesetzes auf:

$$w(\gamma u) = C\frac{g}{\gamma}, \qquad w(gv) = -C'\frac{\gamma}{g},$$

wo C und C' Konstante sind, die durch die gewählten Einheiten bestimmt werden. Durch Untersuchung der Grenzwerthe von g und γ sucht der Verf. dieses Gesetz zu verificieren. Aus dem aufgestellten Gesetz folgt nämlich (p. 132):

für $\gamma = \infty$	$\lim w(\gamma u) = 0$	$\lim w(gv) = -\infty$
- $\gamma = 0$	$\lim w(\gamma u) = \infty$	$\lim w(gv) = 0$
- $g = \infty$	$\lim w(\gamma u) = \infty$	$\lim w(gv) = 0$
- $g = 0$	$\lim w(\gamma u) = 0$	$\lim w(gv) = -\infty$.

Der Verf. gesteht, daß die Resultate, was die vierte Gruppe betrifft, nicht mit der Erfahrung stimmen, indem Bestrebungen für fremdes Wohl ihren moralischen Werth nicht verlieren, weil sie mit eigenem Opfer nicht verbunden sind, und indem noch minder derjenige, welcher unter solchen Umständen dem Anderen nicht hilft, dafür dem ärgsten Verbrecher gleich zu stellen ist. — Aber auch die ersten drei Gruppen widersprechen der Erfahrung. Sollte eine Wollung, die ein unendlich großes Gut für einen Anderen beabsichtigt ($\gamma = \infty$), keinen positiven moralischen Werth haben (indem $\lim w(\gamma u) = 0$)? Es würde wenigstens ein ethisches Paradoxon sein (und Common Sense schwärmt nicht für Paradoxien), daß je mehr Gutes ich dem Anderen zu thun beabsichtige, desto geringeren Werth meine Wollung bekommen sollte! — Daß $\lim w(\gamma u) = \infty$, wenn $\gamma = 0$, kann nur aus einem asketischen Standpunkte begründet werden, und auf einem solchen stehen weder der Verf. noch Common Sense. Eine Wollung, deren einziger Erfolg Schmerz für den Wollenden selbst wird, kann unmöglich positiven, und noch dazu unendlichen Werth haben! — Daß $\lim w(\gamma u) = \infty$, wenn $g = \infty$, kann auch nicht richtig sein. Wenn das Wohl des Anderen im Vergleich mit meinem Weh verschwindend ist, soll jenes dann vor diesem den Vorzug haben? Wenn der Verf. (p. 134) fragt: »Wäre es so erstaunlich, daß das Eintreten für unendlich kleines Freundinteresse schon ganz ohne Rücksicht auf die Größe des Einsatzes an Eigenem unendlich großen Werth hätte?« Darauf muß ich mit Ja antworten. Der Andere würde ein Egoist sein, wenn er das Opfer annähme, und wäre er es nicht, so würde ich durch meine Handlung dazu mitwirken, daß er es würde. In der Wirklichkeit würde überdies eine solche Handlung ohne eine Liebe, die das eigne Leid

vergessen ließ, nicht möglich sein, — so daß die Formel (gu) nicht länger anwendbar wäre. Auch hier zeigt es sich, daß die Verhältnisse zu kompliziert für die Formeln des Verf.s sind.

Ich sehe überhaupt keine Möglichkeit, einen ethischen Algorithmus durchzuführen. Die einzelnen Momente können nicht hinlänglich auseinandergehalten werden. Das Studium des Common Sense muß überwiegend historisch und induktiv angelegt werden, und man darf nicht zu große Konsequenz voraussetzen. Der Verf. spricht wiederholt sein Bewußtsein von der Unvollkommenheit seiner Resultate aus. Aber er scheint keinen Zweifel daran zu haben, daß er auf dem rechten Wege ist. Eben die Energie und Wahrheitsliebe, mit der er auf diesem Wege vorwärts zu kommen versucht hat, wird Manche davon überzeugen, daß der Weg nicht zum Ziele führen kann.

Dessen ungeachtet kann aber die Hypothese des Verf.s über den Standpunkt des heutigen moralischen Common Sense (oben p. 306) sehr wohl richtig sein. Die Erfahrung wird sicher darthun, daß die moralische Werthhaltung mehr und mehr den Charakter einer Art Messung der altruistischen Werthe den egoistischen gegenüber annimmt (p. 150), und daß dasjenige in den Willensakten, was werthgehalten wird, der in ihnen sich kundgebende Antheil am Wohl und Weh Anderer ist (p. 154). Der Verf. findet mit Recht hierin einen Einfluß der christlichen Ethik (p. 159), indem die transscendenten und asketischen Elemente des Christenthums mehr und mehr zurücktreten.

4. Der Verfasser erwähnt nicht seine Vorgänger in der Behandlung seiner Aufgabe und in der Anwendung seiner Methode. — Die Aufgabe, eine methodische Untersuchung des moralischen Common Sense unserer Zeit zu liefern, ist ein Theil der Aufgabe, die sich Henry Sidgwick in seinem berühmten Werke Methods of Ethics (1877) stellte. Er untersuchte hier ausführlich, zu welchem allgemeinen Prinzipe die gewöhnlichen moralischen Urtheile zurückweisen, und fand, daß sie auf einem unbewußten universellen Utilitarismus ruhen, ohne daß dieses Prinzip doch konsequent durchgeführt würde; die Löcher und Widersprüche des Common Sense würden aber durch strengere Durchführung jenes Prinzips verschwinden. Sidgwicks Methode ist eine andere als die Meinongs. Er sucht zuerst durch Beobachtung und Reflexion aus den moralischen Urtheilen des Menschen eine Sammlung allgemeiner Regeln, über deren Gültigkeit moralisch gebildete Menschen unserer Zeit und in unseren civilisierten Ländern einig zu sein scheinen, herzustellen. Er geht hier, wie er selbst sagt, denselben Weg wie Sokrates, in-

dem er die allgemeinen Begriffe von Tugend, die bei der täglichen Beurtheilung menschlicher Handluugen angewandt werden, zu bestimmen sucht. Eine Sammlung solcher Begriffe kann als ein Gesetzbuch betrachtet werden, das die öffentliche Meinung dem Einzelnen als maßgebend vorhält; sie kann ›die positive Moralität‹ oder ›die Moralität des Common Sense‹ genannt werden. (Meth. of Eth. Book III. Chap. 2). Erst nachdem Sidgwick sich ein solches Material verschafft hat, geht er zur analytischen Arbeit über. Diese Methode scheint sicherer als die von Meinong befolgte.

Einen Vorgänger in seinem Versuche eines ethischen Algorithmus hat der Verf. in einem Moralphilosophen der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, Francis Hutcheson, der in seinem Inquiry into the Original of our ideas of Beauty and Virtue (das ich nur aus der zweiten Ausgabe, London 1726, kenne) Formeln für moralische Werthhaltung aufzustellen versucht. Sein Versuch unterscheidet sich von dem Meinongs dadurch, daß er nicht nur auf das Verhältnis zwischen dem eigenen Wohl und dem Anderer, sondern auch auf die Anlagen und Vermögen des Wollenden Rücksicht nimmt. Wird das eigene Wohl des Wollenden durch I (interest), das Wohl Anderer durch M (moment of publick good), die Anlage des Wollenden durch A (ability), die Selbstliebe als Motiv durch S (self-love), das Wohlwollen als Motiv durch B (benevolence) bezeichnet, dann bekommen wir nach Hutcheson:

$$I = SA.$$

Ob mein eigenes Wohl gefördert wird, beruht ja theils auf meiner Selbstliebe, theils auf meinem Vermögen, und je kleiner das eine dieser Elemente ist, desto größer muß das andere sein, um zu dem gleichen Resultate zu führen. In analoger Weise gilt es:

$$M = BA.$$

Nun kann I entweder in derselben Richtung wie M gehen oder in der entgegengesetzten Richtung. Im ersten Falle bekommen wir

$$M = (B + S)A = BA + SA,$$

also:
$$BA = M - SA = M - I$$

also:
$$B = \frac{M - I}{A} \qquad (1)$$

Im zweiten Falle bekommen wir:

$$M = (B - S)A = BA - SA$$

also: $$BA = M + SA = M + I,$$

also: $$B = \frac{M + I}{A} \qquad (2).$$

(1) gibt die Formel für vortheilhafte Tugend, (2) für mühsame, schädliche oder gefährliche Tugend. Beide Formeln gelten nur, wenn I und M vorhergesehen sind. —

Vergleichen wir Hutchesons Aufstellung mit der Meinongschen, so sind besonders zwei Unterschiede zu bemerken. — Hutcheson setzt voraus, daß M und I auf einander Einfluß bekommen, während Meinong seine entsprechenden Elemente (γ resp. v, g resp. u) mehr unberührt einander gegenüberstehen läßt. Hier hat Hutcheson gewiß die psychologische Erfahrung auf seiner Seite, und Meinong selbst gibt ihm faktisch Recht, wenn er seine Formeln zu motivieren versucht. Die »Nebenumstände« stehen dann theils als Etwas, das berücksichtigt sein sollte, aber es nicht immer wird (so bei $\lim w(gv) = -\infty$, wenn $g = 0$), theils als Etwas, das faktisch überwunden wird, und dessen Gegenwart als Hiudernis den Werth vermehrt (so bei $\lim w(\gamma u) = \infty$, wenn $g = \infty$). — Wenn man Hutchesons Formeln durch die Grenzmethode prüfen will, also I und M jedes für sich 0 und ∞ werden läßt, so kommt man zu Resultaten, die mit der Erfahrung besser als die Meinongschen übereinstimmen. Der Grund liegt in der ersten Aufstellung. Meinong geht davon aus, daß der Werth einer Wollung, die das Wohl des Anderen trotz eigenen Wehs beabsichtigt, umgekehrt proportional mit der Größe des Wohls des Anderen ist: $w(\gamma u) = C\frac{g}{\gamma}$. Die Quelle einiger der mit der Erfahrung streitenden Resultate liegt eben hier. Hutcheson ging dagegen von der an sich natürlicheren Auffassung aus, daß der Werth der Wollung, der bei ihm in B ausgedrückt ist, mit dem beabsichtigten Wohle des Anderen (M) direkt proportional ist; wenn dann $M = \infty$, bekommen wir auch $B = \infty$. — Doch glaube ich nicht, daß ein ethischer Algorithmus nach Hutchesons Aufstellung möglich sein würde. Die Verhältnisse würden bald zu kompliziert werden.

Als ein Vorzug der Darstellung Hutchesons muß es betrachtet werden, daß er nicht nur auf das »publick good« und das »interest«, sondern auch auf die individuellen Voraussetzungen des Wollenden, nämlich die günstigen oder ungünstigen Bedingungen in dessen Natur (ability) Rücksicht nimmt. Bei jeder tiefer gehenden ethischen

Werthschätzung, d. h. besonders bei einer solchen, die tiefer geht als der Common Sense zu gehen pflegt, muß auch dieses Moment in Betracht genommen werden. Aus der Formel $B = \frac{M}{A}$ (welche für $I = 0$ gilt) zieht Hutcheson folgendes Resultat: »How small soever the Moment of publick good [M] be, which any one can accomplish, yet if his Abilitys [A] are proportionally small, the Quotient, which expresses the Degree of Virtue, may be as great as any whatwever«. (Inquiry p. 194). — Ich bedauere sehr, daß ich die Inquiry des Hutcheson noch nicht kannte, als ich meine Abhandlung »The law of relativity in Ethics« (International Journal of Ethics. Vol. I. s. besonders p. 37—53) ausarbeitete. (Vgl. schon meine Ethik. Deutsche Ausg. p. 154 f.). In meiner eben erschienenen Geschichte der Philosophie hat mich der kleine Raum, den ich Hutcheson geben konnte, daran gehindert, das Versäumte einzuholen. — Der hier herausgehobene Punkt kommt bei Meinong sehr kurz zur Erwähnung. Nach seiner Auffassung können die individuellen Differenzen der Anlagen und Vermögen nicht bei der Werthhaltung, sondern erst bei der »Anrechnung« berücksichtigt werden. »Der moralische Werth in seiner Allgemeinheit kann sich auf persönliche Details ... sozusagen nicht einlassen, indes die auf die einzelne Persönlichkeit gerichtete Anrechnung nicht leicht persönlich genug wird verfahren können« (p. 201). Dies scheint mir eine allzu juristische Betrachtungsweise zu sein. Die Juristen scheiden sehr scharf zwischen dem allgemeineren Gesetze und der individualisierenden Strafbehandlung, und zwischen Urtheil und Begnadigung. Common Sense und die öffentliche Meinung wenden auch diese juristische Weise an; ebenso die Theologen in ihrem Unterschied zwischen Gesetz und Gnade. Aber die ideal-ethische Betrachtungsweise muß unzweifelhaft in der von Hutcheson (ja, schon von Aristoteles) angedeuteten Richtung gehen.

5. Von der Größe des Werthes sagt der Verf., daß sie unzweifelhaft mit der Intensität der entsprechenden Werthhaltung variiere (p. 73). Als ich diese Aeußerung las, fand ich sie bedenklich, oder wenigstens zu unbestimmt, indem die Intensität eines Gefühls zwei Formen haben kann, von denen ich in meiner Psychologie (2. deutsche Ausg. 390 f. vgl. p. 123 f.) die eine die Heftigkeit, die andere die Innerlichkeit genannt habe. Jene ist aktuell und konzentriert, diese potenziell und vertheilt. Die potenzielle oder vertheilte Form der Intensität entsteht unter dem Einfluß der Wiederholung, in solchen Fällen, wo die Wiederholung keine Abstumpfung bewirkt. Es ist nun klar, daß der Werth (als konstante Eigenschaft

des Objekts betrachtet) mit der Intensität dos Gefühls nicht variiert, wenn man nur auf die aktuelle Form der Intensität Rücksicht nimmt. Soll der Satz behauptet werden können, so muß man beide Formen der Intensität zusammenfassen. Es hat mich sehr interessiert zu sehen, daß der Verf. selbst in einer späteren Abhandlung, mit der er seine Darstellung im Buche suppliert hat, auf diese Frage aufmerksam geworden ist. Im ersten Bande des »Archivs für systematische Philosophie« (1895) hat er eine Abhandlung »Ueber Werthaltung und Werth« geschrieben, in der er eine ähnliche Distiuktion wie die oben angeführte macht. Ein Lustgefühl, sagt er jetzt, kann Stärke haben, ohne »Lebhaftigkeit« zu haben (p. 329). Als Beispiele gebraucht er eine langjährige Freundschaft und die Gesundheit. Ich glaube nur, daß er in der näheren Ausführung zu großes Gewicht auf die ausdrückliche Vorstellung der möglichen Nicht-Existenz des Gegenstandes legt. Es ist nicht nothwendig, daß diese Vorstellung sich regt, wenn ein innerliches Werthhaltungsgefühl an die Vorstellung des Objektes geknüpft werden soll. Das Objekt kann mit so vielen Elementen unseres inneren Lebens in Berührung stehen, es kann so viele Saiten, die alle mitklingen, anschlagen, daß es seinen Platz auf dem Hochsitze unserer Seele behält, selbst wenn es nicht mehr wie in dem Augenblicke, in dem es uns zum ersten Mal entgegentrat, einen gewaltsamen Affekt erregt. Der Einfluß, den die Vorstellung des Verlustes des Objektes übt, ist eher als eine Verifikation zu betrachten. Mehr Recht hat der Verf., wenn nicht vom Gefühl, sondern vom Begehren die Rede ist. Denn unter dem Verlaufe einer gründlichen und aktiven Ueberlegung denken wir uns sowohl in die Nicht-Existenz als in die Existenz des Objektes hinein und denken die Konsequenzen beider Möglichkeiten durch. Dadurch entsteht ein sehr intensives Werthhaltungsgefühl. Objekte, die wir in dieser Weise gewählt haben, erregen ein weit festeres und intensiveres Werthhaltungsgefühl als solche, deren Werth wir in mehr zufälliger und passiver Weise geprüft haben. Es ist daher anch treffend, wenn der Verf. (ih. p. 341) sagt, daß der Werth eines Objekts durch seine Motivationskraft repräsentiert wird.

6. Außer den das Werthproblem unmittelbar betreffenden Untersuchungen gibt der Verfasser besonders in den letzten Abschnitten seines Buches Erörterungen von anderen ethischen Fragen. Er untersucht Begriffe wie »Sollen«, »Zurechnung« und »Freiheit«. — Den Begriff des Sollens setzt er in genaue Verbindung mit dem Werthbegriffe. Sollen setzt einen Wunsch oder einen Willen voraus, der auf eine zukünftige werthvolle Wollung ausgeht. Das Subjekt jenes Wunsches oder Willens und das Subjekt der zukünftigen Wol-

lung können identisch sein; der Verf. meint aber, daß es »natürlicher ist, wenn sie nicht identisch sind. Als das Subjekt des den Werth eines zukünftigen Wollens behauptenden Wunsches oder Wollens betrachtet er — in Uebereinstimmung mit seinen früheren Ausführungen — »die umgebende Gesammtheit«, das *X*, das der Zuschauer der Vorgänge zwischen Ego und Alter war. Seine Ethik ist also eine Autoritätsethik, aber so, daß er den Begriff der Autorität in der weitesten Bedeutung nimmt. Er behauptet mit Recht, daß die Autorität nicht durch Lohn und Strafe zu wirken braucht, sondern ihre Werthhaltung dadurch zur Gültigkeit bringen kann, daß sie Liebe und Nachahmungstrieb erweckt (p. 182. 192). Eine ausführlichere Darstellung der Psychologie des Autoritätsverhältnisses gibt er nicht, obgleich eine solche ein nothwendiger Theil seiner ethischen Theorie sein würde. — Auch hier ist es dem Leser schwierig, darüber klar zu werden, wie der Verf. das Verhältnis zwischen der Ethik als empirischer und als normativer Wissenschaft auffaßt. Er findet in seiner Darstellung keinen natürlichen Platz für die Möglichkeit, daß der Einzelne sich gegen die Autoritäten kritisch prüfend und praktisch opponierend wenden kann, und doch verdankt die Menschheit dieser Möglichkeit ihre größten Fortschritte. Diese Möglichkeit setzt voraus, daß sich im Inneren des einzelnen Menschen eine von der »umgebenden Gesammtheit« und von jeder Autorität unabhängige Grundlage des Ethischen, — ein »innerer Zuschauer«, der Werthe behauptet, welche die umgebende Gesammtheit (vielleicht der Einzelne selbst in schwachen Augenblicken) bestreitet, — bilden kann. Hier stehen wir freilich an einer Grenze aller ethischen Wissenschaft, an einem Punkte, der mit den »spontanen Variationen«, welche die Darwinsche Hypothese voraussetzt, ohne sie erklären zu können, zu vergleichen ist. Es ist die Geburt der neuen Werthe, die Einleitung zu dem Kampf fürs Dasein, den sie zu führen haben. Eine ethische Theorie darf nicht unterlassen, auf diesen Punkt Rücksicht zu nehmen, selbst wenn dadurch eine Aufgabe gestellt wird, die wir nicht vollständig gelöst zu sehen erwarten können.

Während der Begriff des Sollens die Zukunft angeht, findet der Begriff der Zurechnung auf das Handeln der Vorzeit Anwendung. Auch in der Zurechnung sieht der Verf. eine Werthhaltungsthatsache, deren Subjekt die »umgebende Gesammtheit« sei (p. 205), eine Auffassung, die zu ähnlichen Bemerkungen wie seine Auffassung des Sollens geben könnte. Am meisten interessiert es hier zu sehen, daß der Verf., wie schon oben angeführt, einer durchgeführten Individualisierung bei der Zurechnung das Wort redet. Meiner Auf-

fassnng nach muß diese Individualisation schon bei der Werthhaltung, die den ethischen Gesetzen und Forderungen zu Grunde liegt, anfangen; ein abstrakter und allgemeiner Maßstab, der keine Rücksicht auf individuelle Differenzen nimmt, würde ungerecht und barbarisch sein. Barbarisch ist es nämlich, innere Unterschiede zu ignorieren, Subjekte rein objektiv zu behandeln.

Was den letzten Punkt, die sogenannte Freiheit des Wollens, betrifft, so freue ich mich, in voller Uebereinstimmung mit dem Verf. zu sein. Er behauptet mit Recht, daß man sehr gut die Zurechnungsfrage behandeln kann, ohne auf den Freiheitsbegriff einzugehen. Damit ist eigentlich schon die ganze Diskussion über die ›Freiheit‹ entschieden: denn Niemand wird in unseren Tagen eine Wollnng ohne Ursache behaupten, wenn er eine solche nicht als nothwendige Bedingung der Zurechnnng betrachtet. — Der Verf. geht die verschiedenen Bedeutungen durch, in denen der Wille ›frei‹ genannt werden kann, ohne daß das Wort ›frei‹ in indeterministischem Sinne genommen wird. Die wirkliche Freiheit sieht er in dem Vermögen, seinem eigenon innersten Wunsche, seiner eigenen innersten Neigung gemäß zu wollen, und auch hier erkennt er die Verschiedenheit der Individuen an, indom Alle nicht in gleichem Grado ihre Eigenthümlichkeit äußeren Einflüssen gegenüber behaupten können; darum sind Alle nicht in gleichem Grade frei (p. 213). — Nur darin weiche ich bei dieser Frage von dem Verf. ab, daß ich nicht mit derselben Zuversicht wie er die Akten in der Controverse des Determinismus wider den Indeterminismus geschlossen erklären darf, obgleich ich eben so wenig als er bezweifle, in welcher Richtung die endliche Entscheidung gehen wird. —

Ich betrachte es nicht als die Aufgabe eines Recensenten, mit dogmatischer Arroganz Gegenthesen gegen die Anschauungen des recensierten Verfassers aufzustellen. So weit der Raum es mir möglich gemacht hat, habe ich versucht, meine Einwendungen zu begründen. Ich hoffe, daß der Verf. aus meinen Bemerkungen den Schluß ziehen wird, daß sein Buch für mich sehr lehrreich und interessant gewesen ist. Selbst wenn ich darin Recht haben sollte, daß die ethische Diskussion sich auf anderen Wegen als dem vom Verf. vorgeschlagenen fortbewegen muß, hat er sie doch durch seine scharfsinnigen und unbefangenen Erörterungen sehr wesentlich gefördert.

Kopenhagen, 30. December 1895. Harald Höffding.

Kern, O., Die Gründungsgeschichte von Magnesia am Maiandros. Eine neue Urkunde erläutert. Berlin, Weidmann 1894. 27 S. 4° und 1 Tafel. Preis 4 Mark.

Magnesia am Mäander hat wie manche andere antike Stadt Erzähler und Bearbeiter seiner Geschichte gefunden, lange ehe seine Lage bestimmt war. Diese Bestimmung verdanken wir erst unserem Jahrhundert. Noch Pococke, Chandler u. a. suchten die alte Stadt bei dem heutigen Aidin (Güzelhissar), dessen Ruinen jetzt unzweifelhaft für Tralles in Anspruch genommen werden, bis W. R. Hamilton im Jahre 1803 die auch bereits bekannten Trümmer 3 km. nördlich des Dorfes Iuekhazâr mit Magnesia identificierte. Seit die Türkei in neuester Zeit im Mäandertal wie in anderen kleinasiatischen Gebieten aus Rußland ausgewanderte Tscherkessenfamilien angesiedelt hat, ist auf dem alten Stadtgebiet selbst das Dorf Tekke entstanden.

Hier auf dem natürlichen Uebergang aus dem Kaystertal bei Ephesos in das Mäandertal, zu dem von dieser Stelle der alte Lethaios (heute Dervend Tschai) einströmt, breiten sich an den Ostabhängen des Thoraxgebirges (heute Gümmüsch Dagh) und im Flußtal selbst die trotz stetiger Plünderung immer noch ziemlich umfassenden Ruinen aus, die bald nach ihrer richtigeu Benennung, sofort die Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Namentlich die Franzosen sind für ihre Verwertung tätig gewesen, 1820 fertigte der Architekt Hyot Zeichnungen und Pläne. 1842 veranstaltete Texier im Auftrage der französischen Regierung eine Ausgrabung am Artemistempel, die den größten Teil des Tempelfrieses für den Louvre sicherte, Ende der 60er Jahre nahm Trémaux einen Plan und eine Ansicht der Stadt auf. In den 70er Jahren besuchte Rayet mit dem Architekten Albert Thomas die Ruinen, und lieferte eine sorgfältige Geschichte Magnesias (Milet et le golfe Latmique Paris 1877 ff. 116 ff.). Größere Ausgrabungen haben nicht wieder stattgefunden. Ihre Wiederaufnahme von deutscher Seite wird in erster Linie Karl Humann verdankt. Als im Sommer 1887 Franz Winter und ich zweimal Magnesia berührten und auf die durch das besonders trockene Jahr sichtbaren neuen Fragmente des Frieses vom Artemistempel aufmerksam wurden, die eben von den Türken zu Chausseesteinen zerschlagen werden sollten, trat Humann, den wir um Hülfe für das mißhandelte Altertum baten, sofort energisch ein, vermittelte den Schutz durch die türkischen Behörden und schritt mit Winter zu einer vorläufigen Aufnahme des Skulpturenbestandes. 1890 folgte eine genauere Besichtigung des Trümmerfeldes durch Humann und

Dörpfeld. Hiller von Gärtringen unternahm auf eigene Hand die Freilegung des Theaters. — Leider hat sein rühmenswertes Beispiel nur durch J. Habich in Kassel, dessen Unterstützung Boehlaus Versuchsgrabungen in Samos 1894/5 ermöglichte, und durch die Spender für die Ausgrabungen am Westabhang der athenischen Burg Nachfolge gefunden. — Dann begannen im Frühjahr 1891 auf Kosten der Generaldirektion der Königlichen Museen in Berlin umfassende Ausgrabungen, an denen außer Humann als dem Leitenden Kern, der Architekt R. Heyne und zeitweise v. Hiller und Dörpfeld teilnahmen. Sie währten bis 1893 und haben durch bedeutende Funde namentlich an Inschriften und Architektur Mühe und Kosten reichlich gelohnt. Das Bild der alten Stadt liegt jetzt deutlicher vor uns als je vorher, vor allen Dingen — und damit bildet die hoffentlich noch nicht abgeschlossene Grabung in Magnesia eine schöne Ergänzung zu der pergamenischen — haben wir in Magnesia zum ersten Mal den Staatsmarkt einer hellenistischen Stadt genauer kennen gelernt wie in Pergamon die Königsburg.

Die Veröffentlichung der in Magnesia gewonnenen Funde hat mit Hillers Bericht über das Theater (Athen. Mitth. XIX 1894) begonnen; ihnen ist jetzt Kerns kleine Schrift, als Festgabe für seines Lehrers Ernst Curtius' 50jähriges Professorenjubiläum, gefolgt. Dem Charakter einer Festschrift entspricht die vornehme Ausstattung; die Inschrift, die den Mittelpunkt abgiebt, ist auf einer vortrefflichen Lichtdrucktafel abgebildet.

Die Urkunde hat ihre Geschichte. Gänzlich versintert und unlesbar kam der Block, ein Stück der Pfeilerwand, die die westliche Säulenhalle der Agora im Süden abschloß, nach Berlin; erst die sorgfältige Reinigung, der sich unter Kerns Oberaufsicht der Bildhauer Antonio Freres während zweier Monate widmete, hat die Schrift wieder deutlich hervortreten lassen. Man erkennt die Inschrift nun ohne Weiteres als den Teil einer *κτίσις Μαγνησίας* als ein Stück officieller Stadtchronik aus der Wende des 3/2. Jahrhunderts v. Chr., die mit anderen für die Geschichte der Stadt wichtigen Urkunden, Briefen des Königs Antiochos III. u. a. an hervorragender Stelle des Marktes eingegraben war.

Die Urkunde berichtet wie die Magneten von ihren Sitzen am Peneios und Pelion auswandernd nach Kreta gekommen seien und hier den Spruch des delphischen Gottes erwartet hätten, der ihnen ein Zeichen versprochen. Da dieses Zeichen ausblieb, hätten sie in der Nähe von Gortyn und Phaistos eine Stadt gegründet. Nach 80 Jahren, als Themisto in Argos Priesterin und Xenyllos Proarchon in Delphi war, seien weiße Raben erschienen, und auf die Anfrage in Delphi, ob das das Zeichen der Heimkehr sei, habe den Magneten der

Gott in zwei Sprüchen geantwortet, daß sie nach dem pamphylischen Feld wandern sollten, und ihnen in einem dritten Orakel Leukippos des Glaukos Sohn zum Führer bestimmt. Wenn die Bewohner der neuen Stadt sich der Heimtücke enthalten und auf die Abwehr beschränken wollten, würde ihnen der Gott Sieg und Ruhm verleihen. Mit einem vierten Orakelspruch, der Leukippos nochmals die Stätte der neuen Stadt genauer beschreibt, bricht der Stein ab. Die delphischen Sprüche sind im vollen Wortlaut überliefert, ausgerückt und in breiterer Schrift wiedergegeben. — Es ist also ein in mehr als einer Hinsicht interessantes Stück, das uns Kern gerettet hat, und der Dank dafür soll ihm nicht vorenthalten bleiben.

Die Wiedergabe des Textes der Urkunde ist im ganzen sorgfältig, läßt aber öfters doch die Genauigkeit vermissen, die man für eine so interessante Inschrift hätte wünschen mögen. Vielleicht hat der Festtermin zu rascherer Veröffentlichung gedrängt. Auf verschiedene Ungenauigkeiten hat bereits von Wilamowitz (Hermes XXX 1895 188, 2. 193), dessen Aufsatz ›die Herkunft der Magneten am Maiandros‹ überhaupt eine Art von Gegenstück zu dem von Kern gegebenen Kommentar darstellt, hingewiesen. Hierher gehören die unrichtigen Lesungen Z. 8 *κατοικοῦσαν* statt *κατώικουσαν*, Z. 12 *Πεμφ. . . .* statt ΓΕΜΙ, Z. 22 *β[ω—λ]ομ Μάγνητα* statt *β . . . . . o Μάγνητα*, Z. 39 *ἐπιίξεται* statt *ἐπιέξεται*; Z. 45 *μέντοι[γ]ε* statt *μέντοινε*. Hinzufügen läßt sich noch, daß Z. 5 die Lesung und Ergänzung *σ]υν[τ]ελεσθ[έ]ντων* sehr unsicher ist. Ich erkenne nach der Photographie an der Stelle des ersten T deutlich die Reste eines O oder Θ und die darauf folgenden scheinen mir eher einem ΣΑ als einem ΕΛ zu gleichen, so daß die Lesung .ΥΝ◡ΣΑ·ΣΘΝΤΩΝ herauskäme, mit der ich allerdings vorläufig nichts anzufangen weiß, und die jedenfalls auf dem Stein nachgeprüft werden müßte. Sicher ist dagegen Z. 28 ΕΥΡΕΣΘ d. i. *εὕρεσθ* statt *εἵρεσθ' ὦ Μάγνητες ἀμύμονες ἔνθα νέησθε* zu lesen. Ferner wäre es wünschenswert gewesen die zahlreichen Fehler des Steinmetzen durch eine besondere Klammer oder durch Erwähnung im Apparat hervorzuheben. Kern hat die Fehler meist bemerkt, aber nur durch eine gewöhnliche Ergänzungsklammer [ ] umschlossen den richtigen Buchstaben eingesetzt. Hierher gehören Z. 25 *σπεύδο υ τες*, 26 *πά π ιν ἐπηρώτ ω σαν* (statt *πάλιν ἐπηρώτησαν*), 30 *ἡ ϙ ήσαντο*, 38 *ἄ α κιμος*, 39 *πρώτιστ ε* (statt *πρώτιστα*, hier allein durch ( ) bezeichnet), 44 *Δ εύκιππος*, 46 *Παμ υ ύ-[λ]ωγ*. Ohne Grund wird dagegen von Kern ein Fehler des Steinmetzen am Ende von Z. 12 vermutet, wo er *[έ]πέμφ[θησαν* liest, obwol nach der Photographie des Steines nur *πέμπ[ονται* gelesen werden kann (vgl. o.).

Bei der Ergänzung ist Kern durch Diels und Kirchhoff unterstützt worden, doch hat auch hier Wilamowitz a. O. glücklich nachgebessert. Die meisten seiner Vorschläge, mit denen jetzt der Text von Sakolowski in der Einleitnng zu seiner Partheniosausgabe (Leipzig 1896) XXI ff. abgedruckt ist[1]), werden aufzunehmen sein. Nur die Ergänzung von Z. 7 ff. . . . *πόλιν ἀνὰ μέσον π[λησίον Γόρτυ]νος καὶ Φαιστοῦ [κα]τώικουσαν εὐδαιμόν[ως μεταπεμψά/μενοι τέκ[ν]α καὶ γυναῖκα[ς]* · ist kaum zu halten, da die Schar der nach Kreta ausgewanderten Magneten schwerlich Weiber und Kinder aus der alten Heimat hat nachkommen lassen oder nachkommen lassen können. Auch die Vorschläge von Diels *εὐδαιμόν[ουν τέως* und Kern *εὐδαιμόν[ως ἔζων κτησά/μενοι* sind nicht möglich, da sie die falsche Lesung *κατοικοῦσαν* zur Voraussetzung haben. Eher kann man denken an *εὐδαιμον[οῦντες κτησά/μενοι κτλ.* Z. 14 am Ende *προάρχοντος ἐν [Δελ]φοῖς τὴν ἐν — — —/ Ξενύλλου* hat schon Kern berechtigterweise auf Ergänzung verzichtet. Die Vermutung Ed. Meyers Berliner philol. Wochenschr. 1895 453 *τὴν ἐν[ναετηρίδα* verbietet der verfügbare Raum: es können, wenn wir die Schlüsse der übrigen Textzeilen in Rechnung ziehen — die Zeilen der Orakelverse gehen weiter — nnr 6/7 Buchstaben ausgefallen sein. Auch die Lücke Z. 22 *μή τι χρεστέραμ β . . . . . ο Μάγνητα δάσασθαι* bleibt vorläufig besser stehen. Kerns Ergänzung *β[ῶ—λ]ομ* befriedigt wol dem Sinne nach, paßt aber nicht zn dem Raum und den Resten; wahrscheinlich liegt auch hier irgend eine Nachlässigkeit des Steinmetzen vor.

Mit der *κτίσις Μαγνησίας* hat Kern in Umschrift noch eine andere Urkunde veröffentlicht und ergänzt[2]) die in der gleichen Stelle wie jene angebracht war, einen Beschluß der gesammten kretischen Städte, die Magneten bei ihrer Uebersiedlung nach Asien zu nnterstützen. Der Führer der Magneten ist auch hier Leukippos.

Man meint zunächst, daß die Inschrift eine mit der Aufzeichnung (Anfang des 2. Jahrhnnderts v. Chr) gleichzeitig von Kreta

1) Zu korrigieren sind nnr die Druckfehler Z. 8 f. *μεταπεμψάμενα* statt *μεταπεμψάμενοι* nnd Z. 20 *γείης*.

2) Z. 15 f. stellt von Wilamowitz 190, 1 für *τέσσαρα τάλαντα κὰ[τ?]/τὸμ πεπονημένον κτλ.* sehr wahrscheinlich her *κα[ὶ σὶ]/τομ*, wenn anders der Raum für drei Buchstaben ausreicht. — Z. 4 f. *ἀγονμένων Γορτυνίων ἐπὶ/κόσμωι Κύδαντος τῶ Κυννίω* erklärt Kern 15 *Κυννίω* nnrichtig als Ethnikon einer bisher nnbekannten Stadt Kynnos. Natürlich ist *Κυννίω* Vatersname, und Kydas ein Gortynier. Daß bei der Wahl dieses Namens wie das der präsidierenden Stadt auf den bekannten Kosmos der Gortynier Kydas des Antalkes Sohn aus der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. (Polyb. XXII 19, 1. XXIX 6, 1. 7, 8. 9 Rücksicht genommen worden ist, halte ich für sehr wohl möglich (vgl. unt.).

nach Magnesia entsendete Kolonie erwähne, einen Nachschub für die in uralter Zeit ausgeführte Ansiedlung, die ein mit dem alten Oikisten gleichnamiger Mann leitete, wie etwa die Athener, als sie 325 ihre letzte Pflanzstadt im adriatischen Meere gründeten, wieder einen Lakiaden Miltiades an die Spitze stellten (CIA. II 809a 170 ff. vgl. Boeckh Seeurkd. 457 ff.). Dennoch hat Kern durchaus wahrscheinlich gemacht, daß es sich hier nicht um einen Nachschub, sondern um die alte Kolonie handelt: man vermißt jede Bezugnahme auf die frühere Kolonisierung, außerdem gab es im 2. Jahrh. v. Chr. in Kreta kein Magnesia mehr; schon Platon, der in einem kretischen Magnesia seinen Idealstaat verwirklichen will, wußte nichts mehr von der Lage, geschweige denn von dem Bestehen der Stadt (vgl. Plat. Ges. IV 704 c VIII 848 d XI 919 d XII 969 a). Es handelt sich demnach um eine naive Geschichtsfälschung, von der wir anch sonst Proben in Magnesia haben. Ohne weiteres werden die kretischen Verhältnisse und die Beziehungen, wie sie im 3/2 Jahrhundert zwischen Kreta und Magnesia bestanden (vgl. Cauer Del.[2] 118. CIG. 2561 b Mionnet Suppl: VI 1051. 1056. 1057 oben S. 319 A. 2) auf die Urkunde übertragen.

Der literarische Wert für die Entwicklnng der antiken Historiographie, den uns die beiden Inschriften mit ihrer officiellen Fassung der Stadtchronik aus dem Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr. bieten, springt ohne Weiteres in die Augen. Wie steht es mit dem historischen Wert? Das Material zur Vergleichung ist gering. Von dem einzigen uns hekannten Lokalhistoriker Magnesias Possis sind nur zwei kleine Fragmente auf uns gekommen, wir wissen nicht, ob und inwieweit er die folgende Ueherlieferung heeinflußt hat. Die erhaltenen spärlichen Nachrichten hat Rayet gesammelt, Kern sorgfältig nachverglichen und, da er fast in allen Hauptpunkten Uehereinstimmung mit der officiellen Tradition des 3. Jahrhunderts fand, diese auch als die geschichtlich gültige hingestellt. Hiller von Gärtringen (Wochenschrift für klass. Philol. 1894 Nr. 49) ist ihm darin gefolgt, während Wilamowitz und Eduard Meyer a. O. Widerspruch erhoben haben. Ich möchte mich diesem Widerspruch anschließen. Mit wie kümmerlichen Mitteln die officielle Redaktion der Stadtchronik arbeitete, zeigt doch das kretische Dekret, das, wenn es auch dem Text der Chronik nicht unmittelbar eingefügt war, doch tatsächlich zu ihr gehörte. Die Rückführung der ältesten Geschichte auf Hellanikos wegen der Datierung nach der Argospriesterin (s. ohen S. 317) hat Ed. Meyer bereits a. O. 453 f. sehr mit Recht abgelehnt. Der gleichfalls für die Datierung verwendete *προάρχων* von Delphi, den Kern durchaus richtig als »Oberarchon« erklärt, ist

wahrscheinlich auch erst ein jüngeres Phantasieprodukt, vielleicht verdankt er seine Erfindung dem in hellenistischer Zeit verbreiteten Institut der συναρχίαι (Swohoda Griech. Volksbeschl. 1890 134 ff.), um ihn als ersten Beamten herauszuheben. Auch die Orakel sind sicher nicht alt, sondern, wir wissen nur nicht wann, für die Stadtchronik angefertigt (Wilam. a. O. 192 f.). Es gilt, um für die Urgeschichte einigermaßen Klarheit zu erlangen, die officielle Ueberlieferung in sich wie an den Resten einer von ihr abweichenden Tradition zu prüfen, das Neue, was uns die von Kern veröffentlichten Urkunden hieten, scharf herauszuheben und die Sage von der Geschichte nach Möglichkeit zu trennen.

Wilamowitz (181 ff.) hat hier in vielen Punkten vorgearbeitet nnd überzeugend dargelegt, daß die Anknüpfung von Magnesias Gründung an Delphi, die uns die besten Gewährsmänner überliefern (Strah. XIV 647, Aristot. od. Theophr. b. Athen. IV 173 e), die auch die inschriftliche κτίσις vermuten läßt, erst jüngeren Ursprungs ist. Damit fallen die Sagen von dem heiligen Lenz, als der die mäandrischen Magneten ausgezogen sein sollen u. a. Damit fallen aber nicht die uralten Beziehungen, die die thessalischen Magneten zur späteren pyläisch-delphischen Amphiktionie hatten, und daß die mäandrischen Magneten ein Ableger der thessalischen seien, war dem ganzen Altertum nicht zweifelhaft, braucht auch uns nicht zweifelhaft zn sein. Wenn sich jetzt im zweiten Jahrh. v. Chr. in Delphi ein Hieromnemon der mäandrischen Magneten nachweisen läßt (Pomtow Jahrh. f. Philol. 1894 659 f.), möchte man an einen älteren Bestand dieser Einrichtung glauben, an dieselhe Stimmenteilung der Amphiktionen, die wir bei den Dorern (peloponnesische und mittelgriechische), Joniern (Athener und Euhöer), Lokrern (östliche nnd westliche) wiederfinden, nur braucht die Teilnng der magnetischen Stämme in asiatische und nordgriechische Magneten nicht gleichzeitig mit den anderen erfolgt zu sein, sie kann sehr wol jünger sein. Sehr alt aber ist jedenfalls die politische Teilung der Magneten, sie hängt wahrscheinlich mit den ältesten griechischen Wanderungshewegungen zusammen. Daß der Magnetenname nicht im homerischen Epos erscheint, sondern erst in dem späten Schiffskatalog (Wilamowitz 195 f.), ist wahrlich kein Beweis für die späte Einwanderung der Magneten. Was wissen wir denn von den historischen Bedingungen, unter denen Sage und Epos entstanden? Im Mittelpunkte der ältesten Teile steht der thessalische Held Achilleus, und die Thessaler sind nach den Magneten eingewandert. Das beweist das halbuntertänige Verhältnis, in dem Magneten wie Perrhäber nach dem besten Gewährsmann, den wir überhaupt haben, nach Thukydides (II 101, 2

IV 78, 6 VIII 3, 1) standen. An seinen Angaben um einer Vermutung willen zu ändern, haben wir nicht die Berechtigung. Zu ihnen stimmen überdies die geographischen Verhältnisse der späteren thessalischen Landschaft. Die abgeschlossene bergige Halbinsel, die nach den Magneten benannt ist, bildete offenbar den Zufluchtsort, in den sich das durch die Einwanderer bedrängte Volk zurückzog, um schließlich einen leidlichen Frieden zu erlangen: Magneten wie Perrhäber wurden, oder wahrscheinlicher blieben Mitglieder der pyläischen Amphiktionie. Mit dem Einbruch der Thessaler hängt wol auch die Auswanderung eines Teiles der Magneten und anderer vorher in der thessalischen Ebene angesessener Völker zusammen. Welchen Weg sie im Verlaufe der folgenden Wanderungen genommen haben, das lehren die in Thessalien, Arkadien, Kreta, Kleinasien auftretenden gleichen Städte- und Flußnamen, die in ihrer Menge ein nicht zu verachtendes Beweismittel abgeben (Kern 10, vgl. m. Bem. Hist. Ztschr. 1895, 269). Es ist höchst charakteristisch, daß Strabon (XIV 647) den thessalischen Lethaios, dessen Namen wir bei Gortyn in Kreta und bei Magnesia am Mäander wiederfinden (Strab. X 478. 647 vgl. S. 316), in der Nähe von Trikka in Westthessalien erwähnt, während die Sitze der Magneten schon vom Schiffskatalog (*B* 757) wie später von der Stadtchronik nach dem Pelion und Peneios d. h. nach Ostthessalien verlegt werden. Dort in Ostthessalien haben die Magneten in historischer Zeit wirklich gesessen, der Fluß aber, dessen Namen die magnetischen Auswanderer mitnahmen, konnte dort nicht fließen, weil ihre Heimat eben nicht Ostthessalien gewesen war.

Als wichtige neue Einzelheit überliefert uns die Ktisis (7 f.), daß die von den wandernden Magneten in Kreta gegründete Stadt in der Nähe von Gortyn, oder, wie mit größter Wahrscheinlichkeit zu ergänzen ist »unweit Phaistos und Gortyn«, die beide im Lethaiostale liegen, entstanden sei. Bei dieser Lokalisierung kann wol mit größerer oder geringerer Berechtigung die Namensgleichheit der Flüsse mitgewirkt haben, aber mindestens braucht sie nicht allein mitgewirkt zu haben. — Achtzig Jahre saßen die Magneten in Kreta, bis sie weiterwanderten, das ist die zweite neue Tatsache, die die Stadtchronik bietet, und dazu kommen als dritte und vierte die Schilderung der Lage der neu in Kleinasien zu gründenden Stadt in der Flur der Pamphyler oberhalb des Mykalegebirges (31 ff.) oder am Busen der Pamphyler beim Thorax- und Mykalegebirge am Amanthiosflusse gegenüber dem Endymion d. h. dem Latmosgebirge (48 f.), und die Verheißung an die Magneten, daß ihnen, wenn sie

sich auf die Verteidigung beschränkten und nicht frevelnd Heimtücke gebrauchten, Sieg und Ruhm werden sollte (34 f.).

Die letzte Angabe bildet offenbar nur die Vorbereitung für die Zerstörung Magnesias durch die Kimmerier im 7. Jahrhundert, die *Μαγνήτων κακά*, die die Stadtchronik nicht verschwiegen haben kann (vgl. Kallinos und Archilochos b. Strab. XIV 647, Theognis 603. 1103, Rayet 148 ff.). Es fragt sich, ob sich aus den anderen Notizen der Chronik mit Hülfe der übrigen Ueberlieferung irgend etwas für die Gründungsgeschichte Magnesias gewinnen läßt. Die achtzig Jahre, zwei Menschenalter, haben für die Zeitfolge ebensowenig Wert wie die Datierung nach der Argospriesterin und dem delphischen Proarchon. Anders steht es mit den, wie schon Kern (13) richtig betont hat, auf gute Lokaltradition zurückgehenden Namen des pamphylischen Golfes und der pamphylischen Flur. Mit ihnen können wir unmittelbar an andere Nachrichten, an die Fortsetzung der Wanderung der Magneten von Kreta nach Kleinasien anknüpfen.

Die Veranlassung zu dem Aufbruch aus Kreta ist nach der Chronik lediglich das Gotteszeichen, ergänzend tritt dazu der gefälschte Beschluß der Kreter, die Magneten bei der Uebersiedelung zu unterstützen. Man hat längst gesehen, daß bei Parthenios 5, 5 und Konon 29 (vgl. Probus z. Verg. Ecl. p. 14, 24 K.) die abweichende und in sich weit glaubwürdigere Nachricht vorliegt, daß Kämpfe mit den Kretern die Magneten zur Auswanderung zwangen. Hier ist die officielle Chronik, die absichtlich den guten Beziehungen Magnesias zu den kretischen Städten in hellenistischer Zeit schon in der Urzeit einen Anhalt geben wollte (vgl. auch Strab. XIV 636), zu korrigieren. Dagegen wird die Chronik in dem Wanderweg der Magneten gegenüber Parthenios Recht behalten müssen. Parthenios a. O. und mit ihm ein Sprichwort b. Pseudoplut. Prov. 57 läßt die Magneten über Ephesos kommen und in dessen Nähe einen Ort Kretinaion oder Kretinai gründen, ihm ist Wilamowitz (198) gefolgt, und doch trägt diese Tradition den Stempel später Erfindung deutlich an sich: sie konnte erst entstehen, nachdem das Märchen von dem freundlichen Mitwirken der Kreter bei der Gründung Magnesias aufgekommen war, in der hellenistischen Zeit, in der Wilamowitz selbst (184) die Entstehung des Sprichwortes annimmt. Nein, nicht über Ephesos, sondern vom Pamphylon Kolpos, das kann in diesem Falle nur der damals tief in das Land einschneidende Busen der Mäandermündung sein, sind die Magneten gekommen. So meldet glaubwürdig die Chronik, dorthin weist auch die Lage der ältesten Stadt, die in der pamphylischen Flur, wenn auch nicht unmittelbar am Mäander (Kern 13), so doch unweit der Mündung des

Lethaios oder, wie er vordem hieß, Amanthios, gegründet war (so richtig Wilamowitz 177, 1. 189), bis sie 399 der Spartaner Thibron aus militärischen Rücksichten an ihre heutige Stelle zum Heiligtum der Artemis Leukophryene verlegte (Diod. XIV 36, 3, vgl. Xen. Hell. III 2, 19 IV 8, 17 Strab. XIV 647).

Der Name *Παμφύλων κόλπος* hat mit Recht Aufmerksamkeit erregt, er fordert geradezu zu den Fragen heraus: besteht irgend ein Zusammenhang mit der südkleinasiatischen Landschaft Pamphylien, bei der sich später der *Παμφύλιος κόλπος* (vgl. App. prooem. 9 Luc. Am. 7 Steph. B. u. *Κύπρος* u. a.) befindet, und besteht irgend ein Zusammenhang mit der dorischen Phyle der Pamphyler? Kern (13) hat die Antwort offen gelassen und nur die Wichtigkeit und Glaubwürdigkeit der Nachricht der Ktisis betont. Wilamowitz (194 f.) lehnt jede Beziehung mit den, wie er annimmt, unter sich zusammenhängenden kleinasiatischen und dorischen Pamphylern ab. Die Pamphyler der Urkunde sind ihm nur eine barbarische Mischbevölkerung (Lyder, Karer, Behryker), die mit Hellenen nichts zu thun haben kann. Erst eine späte Combination soll diese barbarischen Pamphyler mit den dorischen in Verbindung gebracht haben und daher Velleius' Nachricht (I 4) stammen, daß Magnesia eine Kolonie der Lakedaimonier sei. Das scheint mir recht umständlich und künstlich, weit natürlicher und einfacher ist jedenfalls Rayets Vermutung (Milet et le golfe Latm. I 164), daß die falsche Angabe auf die Verlegung der Stadt durch Thibron (s. oben) sich aufgebaut hat. Aber hängen darum vielleicht doch dorische und westkleinasiatische Pamphyler, die außer durch die Urkunde noch in Erythrai durch Pausanias (VII 3, 7) bezeugt werden, zusammen? Ich will das nicht behaupten, da mir der Zusammenhang zwischen dorischen und südkleinasiatischen Pamphylern nicht erwiesen scheint. Aber daß west- und südkleinasiatische Pamphyler in engster Beziehung stehen, ist mir höchst wahrscheinlich. Der *Παμφύλων κόλπος* hat die Erinnerung bewahrt an das erste Eindringen der Hellenen in Asien, denn die Griechen, die sich später in Pamphylien behaupteten, die von hier nach Kypros übersetzten, gehören unbestritten zu den ältesten Einwanderern. Nicht unmittelbar von Kreta, der natürlichen Durchgangsstation, haben sie ihre neue Heimat gesucht, sondern dem damaligen Stande der Schiffahrt entsprechend, sind sie von Insel zu Insel dem kleinasiatischen Festland näher gerückt, um zunächst im Mäandertal festen Fuß zu fassen, und als sie dort nicht bleiben wollten oder konnten, auf dem Landwege zur Südküste vorzudringen. Auch in einzelnen Sagen, wie in der Mopsossage, die schon Kern, allerdings in anderer Weise heranzieht, schei-

nen mir dafür Anhaltspunkte vorhanden. Es ist sehr wohl möglich, daß die Magneten zu diesen »Pamphylern« gehörten, daß eben ein großer Teil der aus der thessalischen Ebene vertriebenen Urbewohnerschaft (s. oben S. 322) jene Pamphyloi gebildet hat. Wenn das später erfundene Orakel sie erst an dem schon als »pamphylischen Golf« bezeichneten Busen des Mäandertales landen läßt, so widerspricht das dem wahrlich nicht. Das Barbarentum der Magneten, das Wilamowitz (196 f.) gern beweisen möchte, fällt mit der vorher (S. 321 f.) widerlegten Auffassung, daß sie erst nach den »Thessalern« eingewandert seien. Es sind Griechen, aber Griechen auf einer sehr niederen Kulturstufe, der Zeit entsprechend, in der sich ihre Wanderung vollzog, etwa gegen Ende des zweiten Jahrtausends v. Chr. Deshalb haben sie ihre eigene Entwickelung genommen, bis ins IV. Jahrhundert in einer offenen Stadt gewohnt (Diod. XVI 36, 3) und später ihre berühmte Ritterschaft ausgebildet, deren Patron der »Schimmelreiter« (Leukippos) schließlich zum Ortsgründer und Stadtheiligen ward (Wilamowitz 187). Eine erwünschte Bestätigung dieser Ansicht bringt die allerdings erst aus dem zweiten Jahrh. n. Chr. urkundlich überlieferte, aber darum nicht unglaubwürdigere Nachricht, daß »die Magneten am Mäander, die Kolonisten der thessalischen, die ersten griechischen Einwanderer in Asien gewesen seien und oft mit anderen Hellenen, mit Ioniern, Dorern und den ihnen stammverwandten Aeolern zusammengewohnt hätten [1]). Sie ist nicht mit Wilamowitz (197) zu verwerfen, sondern durchaus aufrecht zu erhalten. Gewiß ist die Rechnung, die Magneten »müßten die ersten gewesen sein, weil sie am tiefsten landeinwärts saßen«, nicht zwingend, aber ebensowenig läßt sich aus dem Sitze der Magneten erschließen, daß sie nicht die ersten gewesen sein können.

So wirft die uns von Kern gerettete *κτίσις Μαγνησίας*, wenn sie auch an Tatsächlichem wenig Neues enthält, ein helles Streiflicht auf die Zeiten ältester griechischer Wanderung.

1) CIA. 16 = CIG. 2910 *ἐπειδὴ Μάγνητες οἱ] πρὸς τῷ Μαιάνδρῳ ποταμῷ, ἄποικοι/ [ὄντες Μαγνήτων] τῶν ἐν Θεσσαλίᾳ, πρῶτοι Ἑλλήνων /[διαβάντες εἰς τὴν Ἀσίαν καὶ κατοικήσαντες σὺν ἄ/λλοις Ἕλλησι] πολλάκις, Ἴωσι καὶ Δωριεῦσι καὶ τοῖς ἐ/[κ τοῦ αὐτοῦ γ]ένους Αἰολεῦσι.*

Marburg i. H. Februar 96. Walther Judeich.

The Treatise of Plutarch de cupiditate divitiarum edited by W. R. Paton. London 1896. 33 S. 8°.

Es ist einer der kürzesten und geringsten Tractate Plutarchs, den W. R. Paton hier veröffentlicht; er hat, um die Vergleichung zu erleichtern, die Anordnung des Druckes nach dem jüngsten Abdrucke in der Teuhnerschen Bibliothek gerichtet, d. h. dem schlechtesten; ich habe auch an dem Wortlaute, für den er sich entschieden hat, viel auszusetzen, und dennoch wüßte ich seit M. Trens Programmen keinen merkwürdigeren Beitrag zur Kritik der s. g. Moralia und rechne darauf, daß kein Leser mir die Länge dieser Anzeige verdenken wird, so er irgend Sinn für Fragen der Textgeschichte hat. Ich werde zuerst den Blick in die Weite richten; dann aber muß ich den Text bis aufs Häkchen genau betrachten.

Plutarch ist der vornehmste in der stattlichen Zahl von Schriftstellern, die zwischen Nerva und Severus das neue Attisch so erfolgreich geschrieben haben, daß sie schon um 400 als Classiker anerkannt sind und sich als die eigentlichen Stilmuster ein Jahrtausend behaupten. Wirklich gelehrte Edition und Erklärung, wie sie die Texte der echten Classiker geschützt hat, konnte ihnen nicht mehr zu Teil werden; auch rhetorische Erläuterung, nicht ohne grammatische Schätze, gibt es nur zu ein Par Reden des Aristides. Selbst eine Pinakographie, die den Bestand des Nachlasses sicherte und Gesammtausgaben vorbereitete, gab es wenigstens für diese Litteratur nicht mehr. Die Bibliothek von Caeserea und die Wissenschaftlichkeit des Eusebius hat bei den Hellenen keine Analogie, deren letzter in echtem Sinne gelehrter Vertreter Porphyrius den Nachlaß Plotins geordnet und ediert und so in seiner Integrität erhalten hat. Natürlich wird es von den gefeierten Schriftstellern auch Sammelbände und Rollenkästen gegeben haben; aber Synesius kennt Dios Reden als eine ungeordnete Masse, Excerptoren wie Sopater und Johann von Stobi nehmen vereinzelte Schriften Plutarchs vor, und vereinzelte übersetzen die Syrer. Das überaus reiche Verzeichnis plutarchischer Schriften, das wir Lampriaskatalog nennen, ist kein gelehrter *πίναξ*, setzt keine Sammlung der Schriften voraus und hat mit unserer Sammlung keinen Zusammenhang.

Obwol selbst für Lukian und Aristides zuverlässige Ausgaben erst in Vorbereitung sind, die des Dio wenigstens noch nicht ganz erschienen und Philostratus noch wenig über die unzureichende Arbeit Kaysers gefördert ist, kann man doch schon so viel sehen, daß der Aufschwung der classischen Studien im neunten Jahrhundert

und von den maßgebenden Persönlichkeiten jener Zeit Arethas für sie alle Epoche macht. Wir besitzen den Nachlaß jener Schriftsteller teils selbst noch in Handschriften des IX/X. Jahrhunderts, teils gehören die Ahnherren der erhaltenen dorthin. Damals also gab es dieselben Sammlungen der Schriften, die wir haben; nur vereinzelt kommen daneben noch Einzelschriften vor. Für manches bietet die Bibliothek des Photius eine bestätigende Controlle. Die Sammlungen sind also älter, veranstaltet in den dunklen Jahrhunderten, teilweise vielleicht bei dem Uebergang von Papier zu Pergament. Am Dio hat Arnim sehr schön das Zusammenwachsen ans mehreren zum Teil verstümmelten τόμοι gezeigt, die dann wieder eine ältere Periode der Textgeschichte bezeichnen [1]). Dio zeigt aber auch in unerfreulicher Deutlichkeit, daß der Sammelfleiß auch zur Emendation, d. h. Interpolation des Textes fortgieng, so daß wir zwei Recensionen haben, eine corrupte, aber verhältnismäßig getreu überlieferte, und eine durchweg verbesserte, d. h. unglaubwürdige. Daß die andern genannten Schriftsteller in den Grundzügen dasselbe Bild zeigen werden, ist schon jetzt sicher. Denkt man daneben an Unica wie den Apologetencodex des Arethas, den Bodleianus der Diatriben Arrians, den Regius des Maximus, Sammelhandschriften wie den Palatinus 395, und an die Excerptoren des Porphyrgennetos, so leuchtet die entscheidende Wichtigkeit jener ersten Renaissance ein. Die führenden Männer jener Zeit verdienen unsern lebhaftesten Dank, und daß sie so wüst conjiciert haben, kann ihnen das 19. Jahrhundert nicht zum Vorwurf machen: aber es wäre verzweifelt, wenn wir einen Text nur so besitzen sollten, wie sie ihn emendiert hatten.

Die Vitae Plutarchs werden wol auch damals ihre definitive Ordnung und Gestalt erhalten haben: ihre Textgeschichte ist immer noch ganz unbekannt. Von den Moralia wissen wir durch Treu, daß die Sammluug erst im 13. Jahrhundert gemacht ist, aber sofort große Verbreitung erlangte. Auch einen Nachtrag erfuhr sie noch, nur von 9 Schriften, die aber an Umfang ein Fünftel des Ganzen sind. Wir dürfen die Sammler recht hoch stellen; sie copieren im ganzen zuverlässig, wie ihre eignen Klagen über die Fehler ihrer Vorlagen und besser noch der Wiener Codex der Tischgespräche zeigt, der eine von diesen ist. Aber natürlich streben wir über dies junge Corpus hinaus, und es scheint, daß wir für alle Schriften außer dem

1) Das spürt man jetzt an dem verschiedenen Zustande der gleich überlieferten Reden; von Dio war nur der erste Band stark interpoliert, die beiden letzten gar nicht. Auch im Aristides hat der Leser den Eindruck, bald ganz ohne Anstoß zu lesen, bald kommt man gar nicht durch.

Nachtrage unabhängige, meist ältere Handschriften besitzen, aber keine reicheren. Denn diejenige, aus der im 16. Jahrhundert die Quaestiones naturales vollständiger ins Lateinische übersetzt sind, ist verschollen; sie beweist aber die Möglichkeit, daß selbst noch späte Byzantiner mehr von Plutarch gelesen haben[1]). Eine Gruppe in dem Corpus gibt uns Auszüge oder Bruchstücke, zum Teil direct als *συνόψεις* bezeichnet: sie wird also einen gemeinsamen Ursprung haben[2]). Von einem dieser Auszüge, der Schrift über die Seelenschöpfung, fanden die Veranstalter des Nachtrags das vollständige Original, das auch wir noch in andern Handschriften besitzen. Am deutlichsten ist die Sammlung von 21 Schriften kenntlich, die das Corpus eröffnet und ihm ihren Namen *Ἠθικά* gegeben hat. Ueber sie hat schon M. Treu geurteilt, daß sie in so vielen alten Handschriften erhalten sei, daß wir von denen des jungen Corpus absehen könnten. Hier also muß die Recension Plutarchs gelernt werden. Und hier greift Paton ein, indem er für eine Schrift das volle Material gibt (nur über den Mosquensis möchte man noch etwas hören) und mit siegreicher Sicherheit das Facit zieht. Ich rechne darauf, daß er die geringe Aenderung desselben, die ich vornehme, sich aneignen wird. Wir dürfen Dank seiner Probe sehr viele Handschriften fortwerfen, darunter eben das Corpus, und von Belang ist selbst der alte Barberinus nicht, weil er einen contaminierten Text gibt, obwol der Editor ihn kennen muß. Dagegen fußen wir auf zwei Zeugen, dem zuverlässigen V, der in drei Copien des XI. Jahrhunderts vorliegt, dem Vindobonensis, der der beste ist, und zwei Veneti, und einen andern, den ich im Zeichen von seinem maßgebenden Nachkommen, Paris. 1956 saec. XI, D, nicht unterscheide, weil die andern Familienglieder zu jung sind; es mag sie Venetus 511 vertreten. Es dünkt mich völlig evident, daß die Sammlung der 21 Schriften denen der oben besprochenen Autoren parallel steht, und D eine ebenso gewaltsam corrigierte Fassung gibt wie U im Dio. Nur das ist leider anders, daß die Vorlage von D nicht mit V identisch war, sondern von nicht wenigen Fehlern, namentlich

1) Ganz besonders bei Theodorus Metochita, aber auch bei Psellus wird zu suchen sein. Für unsere Ausgaben ist bezeichnend, daß sie die lateinischen Stücke höchstens unter den Fragmenten führen.

2) Es sind in dem Corpus (dessen Reihenfolge ein verständiger Herausgeber einmal herstellen wird) die Nummern 40—42, 43—50, die zum Theil im Cod. Urbin. 97 zusammen stehn. 46, 47 z. B. fehlen im Lampriaskatalog oder sind nicht zu identificieren. 48 mit dem nichtigen Titel *περὶ μοναρχίας ὀλιγαρχίας δημοκρατίας* ist der Rest von *πολιτικῶν β'*. 49, plutarchisch dem Inhalte, nicht der Form nach, führte damals neben dem jetzigen Titel *ἐρωτικαὶ διηγήσεις* den auf ganz anderen Inhalt deutenden *πρὸς τοὺς ἐρῶντας*.

Auslassungen frei, so daß wir nicht umhin können, auch aus der unreinen Quelle zu schöpfen. Eben darum ist die Kritik so schwer und so reizvoll.

Auch das hat diese Sammlung mit der des Dio gemein, daß ihr Veranstalter mehrere Schriften (19, 20 und, wie sich ergeben wird, 17, die vorliegende) nur noch als Bruchstücke vorfand, man mag denken, auf einer verstümmelten Papyrusrolle. Der praktische Wert dieser Ergebnisse ist groß. Es folgt 1) daß die Qualität des Textes von D in einer Schrift der 21 zwar für die anderen derselben Reihe, aber nicht für andere Schriften in D ein Praejudiz giebt: thatsächlich hat Paton selbst seinen Text der Schriften 68, 69 wesentlich auf D erbaut, 2) die Recensio erreicht nur einen Text, geschrieben noch in antiker Buchschrift, aber schon in verwilderter Zeit; es kann ja sein, daß für einzelne Schriften eine von der Sammlung unabhängige Sonderüberlieferung existiert, und wo eine syrische Uebersetzung oder reichliche Citate bei Stobaeus hinzutreten, ist das der Fall[1]): da hat die Arbeit zunächst einzusetzen, 3) die Divergenz von D und V zeigt sich vornehulich in einem Mehr oder Weniger von Buchstaben und Wörtern: mit Zusätzen und Streichen hat also unsere Emendation zu operieron, natürlich neben den Lesefehlern, die sich aus der Buchschrift ergeben, 4) Worttrennung und alle Prosodie aller Handschriften sind ganz unverbindlich, auch alles orthographische, 5) die Adnotatio critica hat uns über die wirklichen Divergenzen von D und V zu unterrichten: das muß sie aber auch, sonst betrügt sie den Leser. Es würde nicht mehr Raum beanspruchen als jetzt bei Bernardakis Quisquilien, Komikerverse von Kocks Gnaden und falsche Angaben einnehmen.

Wer einen Text constituieren will, muß ihn verstehn; es geht wirklich nicht anders. Ich muß wissen, welchen Grad von stilistischer Vollendung der Verfasser angestrebt hat und zu erreichen befähigt war, und ich muß die Stilgesetze, denen er folgt oder folgen will, kennen. Ein Herausgeber, der durch Interpunction und Alinea die Gedanken des Autors zerreißt oder verfitzt, versteht das Buch nicht und kann den Text nicht verbessern. Ein Herausgeber Plutarchs, der den Hiatus so und so oft tilgt und so und so oft erträgt, hat sich um die Stilgesetze der Prosa, die er verbessert, zu wenig gekümmert. Hier sind die Hiate zahlreich und schwer genug, daß man sie nirgend vertreiben darf; damit ist aber für Plutarch gesagt, daß die Schrift niemals von dem Verfasser so veröffentlicht

1) Erfordert ist gleich die Prüfung der Leipziger Handschrift, deren Schätzung durch Hercher möglicherweise eben so unberechtigt war wie seine Vorliebe für D.

ist. Dennoch ist sie kein Auszug. Wer die Gedanken verfolgt, muß bemerken, daß die Schrift aus einer Anzahl selbständiger, nur zum kleinsten Teile logisch und stilistisch verbundener Stücke besteht, die ein jegliches in sich abgeschlossen das Thema *περὶ φιλοπλουτίας* von der oder jener Seite beleuchten. Die sinnlose Capiteleinteilung der Ausgaben und hie und da ihre Interpolationen verhüllen das nur. Die Schrift hat keine Widmung, redet kein Publicum an, hat keinen Schluß. Was ist sie? Sie gibt uns die in den einzelnen Stücken verschieden ausgearbeiteten Aufzeichnungen Plutarchs über ein Thema, das er gelegentlich in einer Schrift zu behandeln gedachte; sie zeigt uns seine *ὑπομνήματα περὶ φιλοπλουτίας*. Er sagt ja selbst in der Vorrede *περὶ εὐθυμίας* seinem Freunde Paccius, er hätte ihm diese Schrift rasch aus den Aufzeichnungen zusammengestellt, die er sich über diesen Gegenstand gemacht hatte. Natürlich hat er damals auch noch seine Bibliothek zu Rate gezogen und alles stilistisch zusammengearbeitet; aber man merkt die Entstehungsart auch jener Schrift an und so sehr vielen der ausgearbeiteten. Andere Stücke seiner *ὑπομνήματα* sind in diesem Zustande geblieben, aber mit Recht später wie sie waren veröffentlicht worden. Wir haben ja sogar Reden, z. B. *περὶ τύχης Ῥωμαίων*, die erst aus dem Nachlasse in sehr unförmlicher Gestalt veröffentlicht sind. Es ist eine hübsche Aufgabe, unter diesem Gesichtspunkte die Moralia zu betrachten; Fragen der s. g. höheren und niederen Kritik erledigen sich da leicht, und für die Quellenfragen eröffnen sich fruchtbarere Gesichtspunkte als durch das Ratespiel mit Namen. Aber auch für die Bearbeitung der litterarischen Formen ist es von durchschlagender Bedeutung, daß das unfertige neben dem fertigen von den berühmten Namen empfohlen in den Händen der Leser war. Es muß doch jeder sehen, daß viele s. g. Reden Dios auch nur Skizzen sind. Wie neben die anerkannte Kunstform absichtlich oder unabsichtlich eine andere tritt, die sich dem Zwange der Stilisierung entzieht, und wie diese dann bald selbst zu einer neuen Kunstform ausgearbeitet wird, das ist für die hellenische Litteratur charakteristisch. Dem Gespräche, dem Briefe, dem Collegienhefte, dem Notizbuche, der Excerptensammlung ist es so gegangen. Doch genug mit diesem Blicke auf ein weites fruchtbares und, fast möchte ich sagen, jungfräuliches Feld philologischer Arbeit: nun zu unserm armseligen Schriftchen. Wer den Text zur Hand nimmt, am besten beide, Paton und Bernardakis, und die folgenden Bemerkungen nachprüft, wird sehen, wie sehr das Verständnis des Einzelnen und des Ganzen einander bedingen.

Die erste Gedankenreihe reicht von 355, 1—12. Asyndeton glie-

dert sie ab; Wyttenbach, dem Bernardakis nachdruckt, hat da nicht einmal einen Punkt gesetzt. Erst eine Anekdote, dann ihre Anwendung auf das Thema: das ist Plutarchs beliebteste Weise; es kann auch ein Citat oder ein Bild sein, das er so ausnützte, und viele Seiten seiner Schriften, ja ganze Schriften sind nichts als eine Schaar solcher Perlen. Offenbar hat er jede solche Perle, sobald er sie fand, sorgfältig in einen Kasten seiner *ὑπομνήματα* gelegt, oder auch in mehrere; denn er pflegt Bilder und Citate mit verschiedener Nutzanwendung zu wiederholen. Auch das Handschriftenverhältnis wird gleich hier klar: *πολλοὺς εἶπόι τις* <ὅτι von D richtig erhalten> *μᾶλλον ἐθέλουσι πλουτεῖν* [*καὶ*] *κακοδαιμονοῦντες ἢ μακάριοι γενέσθαι δόντες ἀργύριον.* Wer scharf denkt, muß *καὶ* streichen, das nichts als Dittographie ist. D hat *καὶ κακοδαιμονεῖν*: der Corrector dieses Textes hat also einen richtigen Anstoß genommen, aber falsch geändert.

Die zweite Gedankenreihe reicht bis zum Ende von Cap. 2. ›Im Besitze von Ueberfluß liegt nicht die Befreiung von dem Verlangen nach mehr ‖: wovon befreit also der Reichtum, wenn nicht einmal von der Sucht nach Reichtum?‹ Wo ich das Zeichen gesetzt habe, schneiden die Herausgeber mit dem Alinea ein: haben sie's verstanden? Dann geht es fort *ἀλλὰ ποτῷ μὲν ἔσβεσαν τὴν ποτοῦ ὄρεξιν καὶ τροφῇ τὴν τροφῆς ἐπιθυμίαν ἠκέσαντο.* Paton durfte nicht umstellen *ποτοῦ τὴν ὄρεξιν*; der Parallelismus zwingt, und der Hiatus ist eben hier keine Instanz. Ein par wertlose Handschriften fügen zu *ποτοῦ* und *τροφῆς* den Artikel; weil darunter die Vorlage der Aldina ist, steht es in den Texten, auch bei Bernardakis, der vorgeblich die Ueberlieferung geprüft hat, ohne Anmerkung. — Vor einem Komikercitat steht *ἔστιν εἰπεῖν πρὸς τὸν πλοῦτον ὥσπερ ἰατρὸν ἀλαζόνα*: alte Ausgaben haben verbessert *ὡς πρός*, wie natürlich: das ist ja die Person des Komikers. Bernardakis schreibt dazu *i. e. ὥσπερ πρός.* 356, 5 ist ein unerträgliches Asyndeton zu beseitigen *ἄρτου* <*γὰρ*> *δεομένους*: es bleibt das Subjekt *πλοῦτος* des vorigen Satzes.

Die beiden nächsten Gedankenreihen sind richtig als Cap. 3. 4 abgegränzt, und der Text ist mit Hilfe byzantinischer und moderner Conjectur befriedigend hergestellt; einer Ergänzung Patons 358, 26 kann man entraten. — 357, 22 hat ein Landsmann von Bernardakis, aber ein *doctus utriusque linguae* Sp. Bases[1]) *τὸ θεραπεῦσον* für das falsche Praesens hergestellt. — 358, 19 ist nötig *ὁ τῆς φύσεως πλοῦ-*

1) Auf dessen Bemerkungen zur Textkritik des Plutarch, aber auch zu der des Cicero in der *Ἀθηνᾶ* sei hiermit ausdrücklich hingewiesen.

τος ὥρισται καὶ τὸ τέρμα πάρεστι τῇ χρείᾳ καθάπερ κέντρῳ καὶ διαστήματι περιγραφόμενον; so ein Byzantiner (Ven. 511): τῆς χρείας die Ueberlieferung. — 357, 18 soll Plutarch gesagt haben, daß ein Armer nach Geld zu jagen aufhören mag, wenn er seine Schulden bezahlen kann, ἑστίαν κτησάμενος oder mit einem gefundenen Schatze oder mit Hilfe eines Freundes. Was das heißen soll, begreife ich nicht[1]). Vorher steht παύσεται ἴσως, was Paton mit dem Barberinus in παύσαιτ' ἄν ändert; eher wird ἴσως zu der Corruptel gehören; auch ποριζόντων in der Zeile vorher hat Reiske mit Recht beanstandet. — 358, 1 hat Bernardakis sein einziges Körnlein in dieser Schrift gefunden, daß ἔλιγμα πλάγιον, was Haupt prachtvoll in ἕλμινθα πλατεῖαν geändert hatte, vielmehr auf die ionische Nebenform ἕλμιγγα führt. — Am Schlusse von Cap. 4 citiert Plutarch aus der *Μισουμένη* Worte des Soldaten, der sich scheut dem Mädchen, das er gekauft hat, die ihn aber verabscheut, Gewalt anzutun,

παρ' ἐμοὶ γάρ ἐστιν ἔνδον . ἔνδον ἔξεστί μοι
καὶ βούλομαι τοῦθ' ὡς ἂν ἐμμανέστατα
ἐρῶν τις, οὐ ποιῶ δέ.

So V; D läßt das zweite ἔνδον weg; auf dieser Basis ruht Wyttenbachs Ergänzung ἔξεστιν δέ μοι, die Bernardakis aufnimmt, weil sie Vulgata ist: die Lesart von V verschweigt er. Es scheint mir evident, daß zu schreiben ist, παρ' ἐμοὶ γάρ ἐστιν ἔνδον (das Mädchen)· ἔνδον ἔστι μοι καὶ βούλομαι τοῦτο, nämlich die Sache, die er decent verschweigt. Plutarch ersetzt dann einen Teil der Rede durch eigne Worte (in denen Paton nicht die Ueberlieferung ἄλλα συνάγω καὶ διώκω καὶ ζυγομαχῶ πρὸς τοὺς οἰκέτας u. s. w. durch Weglassung der beiden καί mit einer wertlosen Handschrift zu einem Fragment à la Kock συνάγω διώκω ζυγομαχῶ machen durfte: ζυγομαχῶ ohne Zusatz ist nichts, und das Wort überhaupt ist jung), und führt den pathetischen Schluß an

Ἄπολλον, ἀνθρώπων τιν' ἀθλιώτερον
ἑώρακας; ἆρ' ἐρῶντα δυσποτμώτερον.

Für ἆρα hat D ἦ. Soll man es glauben, daß Bernardakis ἦ druckt, ohne jede Note?

Nun folgen einige Anekdoten, eine jede ein Stück für sich, 359, 14—23. 24—360, 18. 18—361, 8. In den beiden letzten führt die Form der Geschichte selbst zu einer Anrede des φιλοπλουτῶν. In der ersten ist eine der Stellen, die Paton mit vollem Rechte als entscheidend für den Wert von D ansieht, obwol er mit der Ver-

1) 363, 24 in der Schilderung der Jugendbeschäftigungen steht ein Wort, das ich gar nicht zu verstehn bekenne οὐ κολοφών, οὐ σφαῖρα, οὐ τραχηλισμός, was ist κολοφών?

besserung kein Glück gehabt hat. *χάριεν γὰρ* (dies Wort von D allein erhalten) *ἅμα ταῖς ἡδοναῖς συνεκλείπειν* (so Byzantiner, *συνεκλιπεῖν* falsch Ueberlieferung und Ausgaben) *τὰς ἐπιθυμίας ἃς μήτε ηὗρεν μὲν φησὶν Ἀλκαῖος μήτε γυναῖκα.* So wird V gehabt haben; die erhaltenen Codices geben so oder *εὗρεν μέν.* D dagegen *μήτε ἄνδρα φ. Ἀλκ. διαφυγεῖν μήτε γυναῖκα,* und so Bernardakis ohne Variante. Die Interpolation ist evident: für die Tatsache, daß Mann und Weib lieben, in so farblosem Ausdrucke, braucht man keinen Eideshelfer. Aber was Paton mit Benutzung einer Conjectur von Bechtel macht, *ἃς μήτε εὐφραίνειν φ. Ἀλκ. μήτε ὀνινάναι,* das hat der lebenslustige Ritter nicht gesagt und, mit Verlaub, wer kann denn sagen, daß die *ἐπιθυμία* keinen Spaß macht? Selbst wenn sie das Böse ist, singt der Dichter, »es macht Pläsir, wenn man es ist«. Kaibel hat vermutet *ἃς μήτε πυθμέν' ἔχειν φησὶν Ἀλκαῖος* (der Komiker) *μήτε πύνδακα.* Das ist vielleicht zu schön um wahr zu sein, aber schön ist es gewiß. — 360, 15 *μήτε πρὸς φίλους ἀπηνῶς μήτε πρὸς πόλιν ἀφιλοτίμως* so V; D neuerte *πολίτας*, was Paton nicht aufnehmen durfte; Bernardakis unterdrückt natürlich das richtige ganz. Die dritte Anekdote beginnt *Βυζάντιόν τινα λέγουσιν ἐπὶ δυσμόρφῳ γυναικὶ μοιχὸν εὑρόντα εἰπεῖν »ὦ ταλαίπωρε, τίς ἀνάγκη; σαπραγόρα προῖξ«. ἄγε σὺ κυκᾶς ὑφάπτεις ὦ πονηρέ, τοὺς βασιλέας πορίζεσθαι* u. s. w. Die Antwort kann ich herstellen *τίς ἀνάγκη· σαπρὰ γὰρ ἡ τρύξ.* Chremylos sagt dem Jüngling, der das Verhältnis mit seiner alten Beschützerin lösen will *συνεκποτέ' ἐστί σοι καὶ τὴν τρύγα* (Plut. 1085); diese Pflicht band den Ehebrecher nicht. Jeder Zusatz dürfte den Witz schwächen. Aber herstellen kann ich das folgende nicht. Sicher ist sehr viel besser von Reiske *ἃ* vor *πορίζεσθαι* eingefügt, als von D dahinter *δεῖ*: denn es geht fort *ἐκείνοις ἀνάγκη.* — Dann folgt eine Reihe Dative, *ἑστιῶσιν, χαριζομένοις, δωροφοροῦσιν* (*δορυφοροῦσι* D), *δῶρα πέμπουσι, στρατεύματα τρέφουσι, μονομάχους ὠνουμένοις.* Paton streicht *δῶρα πέμπουσι*, Bernardakis verschweigt die Lesart von V; aber die Leute, die Repraesentationspflichten haben, sind weder *δορυφόροι*, Trabanten, noch *δωροφόροι*, Clienten. D hat gewiß conjiciert, und falsch: aber das Richtige ist noch zu suchen. — 361, 6 druckt Bernardakis mit D *καπνοῦ τε καὶ τέφρας* ohne Note, obwol V das *τε* fortläßt, das, wie er wissen mußte, wider den Sprachgebrauch Plutarchs verstößt [1]).

Am Anfang von Cap. 6 wird ein Uebergang gemacht *καὶ ταῦτα*

1) Kurz vorher 361, 3 sagt Plutarch zum Geizhals *ταράττεις καὶ στροβεῖς σεαυτόν, κοχλίου βίον ζῶν διὰ τὴν μικρολογίαν*, worauf ein analog gebauter Satz folgt. Aber Kock, der nicht weniger als sechs falsche Komikerfragmente aus diesem Traktate aufgelesen hat, schneidet von *στροβεῖς* bis *ζῶν* als Komikervers

<μέν, notwendige Ergänzung> *πρὸς τὴν ὀνώδη καὶ μυρμηκώδη λέγοιτ' ἂν [τὴν] φιλοπλουτίαν.* Das richtige [1]) *λέγοιτ' ἄν* steht aus byzantinischer Correctur in einer jungen Handschrift. Die Copieen von V weichen ab, *λέγετ' ἂν τήν* hat die beste, die Wiener, *λέγε ταύτην* die Venetianer: das hatte auch die Vorlage von D, dessen Correctur *λέγω ταύτην* nicht aufgenommen werden durfte. — 361, 27 hat Paton eine, wie mich dünkt, richtige Conjectur gemacht.

Cap. 7 macht und beantwortet einen Einwurf. *ἀλλὰ νὴ Δία, φήσει τις, [ὅτι] παισὶν οὗτοι καὶ κληρονόμοις φυλάττουσι καὶ θησαυρίζουσι. πῶς, οἷς ζῶντες οὐδὲν μεταδιδόασι* u. s. w. Darin ist *πῶς* nnr in D erhalten: denn für eine Conjectur ist es zu gut; das durfte Paton nicht verschmähen und die Athetese anch nicht, die von Stegmann herrührt, einem Gelehrten, der oft ins Schwarze trifft. — »Wozu sammelt man für Kinder und Erben Schätze? *ἵνα δηλονότι καὶ οὗτοι φυλάττωσιν ἑτέροις, κἀκεῖνοι πάλιν, ὥσπερ οἱ κεραμεοῖ σαλῆνες* u. s. w. so sehr gut (wenn man richtig interpungiert); aber *πάλιν*, das im Barberinus steht, scheint Conjectur, da VD *παισίν* haben. Ich begreife nicht, wie Paton *πάλιν παισίν* von Bernardakis behalten konnte; daß jener sich selber *πάλιν*, das bei Dübner steht, zuschreibt, wundert mich nicht. Er schreibt sich auch 364, 23 den Zusatz von *ἢ* zu, das in den Handschriften und Ausgaben steht, 367, 8 den Zusatz von *τά*, das einzig D ausläßt, nnd er hat 362, 18 die Worte *κατὰ τὸν Εὐριπίδην* durch *γίνεται δούλων τέκνα*, die in der Zeile darunter stehen, ersetzt. Paton folgt unbegreiflicher Weise dem selben Führer und dem Codex D, dem er sonst feindlich ist, in der Unform *κατεάξας* 362, 15: Plutarch hat wirklich kein Participium angmentiert, und Vind. hat das richtige, die Venediger *κατάγξας*. In dem Euripidesvers 18, der in V überliefert ist *ἀκόλαστα μὲν γίνεται δούλων τέκνα* kommt darauf nichts an, daß D das ihm unverständliche *μὲν* gestrichen hat; aber mit der Lesart, die bei Diogenes Laert. Vulgata ist, *ἀκόλαστ' ὁμιλεῖν*, ist in der Tat nichts zu machen; ich fürchte nur, mit Patons *ἀκόλαστα μελέτῃ* noch weniger. Hinter dem Verse ist eine Lücke; sehr fraglich, ob sie eine junge Handschrift mit <*ἀλλὰ*> *καὶ μικρολόγων* richtig gefüllt hat. In der nächsten Zeile führt Bernardakis als Conjectur von Reiske, was in der

heraus, und weil's nun einmal keiner ist, schustert er einen zusammen. Was will denn das Bild? Die Schnecke wohnt in ihrem Hause, wie sich der Geizhals aus Ruppigkeit einschließt, *καθάπερ οἱ κοχλίαι τοῖς ὀστράκοις συμφυεῖς ὄντες ἄλλο δὲ μηδὲν ἀγαθὸν ἔχοντες, de exil.* 3. Nach dem Komiker Kock »strapaziert man sich wie eine Schnecke«.

1) Man muß den Artikel entfernen; das Pronomen würde Plutarch hinter *ὀνώδη* gestellt haben.

besten Handschrift steht (Vind., auch Barb.): er kennt diese überhaupt nicht, obwol jeder Benutzer von Treus Programmen den Wert des Vind. kennen mußte. — »Der Geizige verdirbt seine Kinder, indem er ihnen seinen Geiz anerzieht«: *οἷς δοκοῦσι παιδεύειν ἀπολλύουσι* ist ganz richtig überliefert, und Reiske hat in Uebereilung *οὓς* geschrieben. Wenn wir dann lesen *ἐμφυτεύοντες τὴν αὑτῶν φιλαργυρίαν, καὶ <τὴν> μικρολογίαν ὥσπερ* [*οὖν*] *φρούριον τῆς κληρονομίας ἐνοικοδομοῦντες τοῖς κληρονόμοις*, so ist das ja ganz gut: es ist nur schlimm, daß D sowohl den Zusatz wie die Auslassung zu verantworten hat. Es liegt in der Natur einer solchen Ueberlieferung, daß unsichere Stellen bleiben. — 363, 15 hat V *κώλυσιν δειουνοντον ἐκείνων ποιοῦνται*, D *κ. τοῦ ἰδίου βίου τὸν ἐκείνων π.* richtig, auch in dem Artikel, den Paton ausläßt; aber muß nicht auch *ἡγοῦνται* gebessert werden? — 25 folgt Paton der Schreibung *Ἀκαδήμεια*, die Bernardakis pompös als seine Emendation für *Ἀκαδημία* verzeichnet, wie er den Raum der Anmerkungen, den er für die Ueberlieferung nicht übrig hat, zu der Renommage mit solchen eignen »Emendationen« vergeudet, wie *τἀναγκαῖα* für *τὰ ἀν.*, und *Ἀκαδημία* wer weiß wie oft »verbessert« hat. Er will so den Leser darüber täuschen, daß er auch in der Emendatio nichts geleistet hat. Nun ist das eine Bagatelle, von der nur ein Pedant Aufhebens macht; der Editor hat zu setzen, was er für richtig hält, wenn wie hier die Ueberlieferung in solchen Dingen nichts bedeutet. Aber *Ἀκαδήμεια* bei Plutarch ist wahrscheinlich so falsch wie es 500 Jahre früher einzig richtig ist, vgl. Etym. Sorbon. s. v., CIA II 471, Philodem hat beide Formen und *Academicus* setzt die mit kurzem i voraus. Ist es ferner nicht hübsch, wie Bernardakis 364, 3 den Euripidesvers Phoen. 371, weil er ihn nicht kennt und nicht suchen mag, um ein Wort Plutarchs bereichert, und wie er in den Hesiodvers Erg. 705 *δαλοῦ καὶ ἐν ὠμῷ* als Ueberlieferung bei Plutarch, *δαλοῖο καὶ ὠμῷ* als die bei Hesiod hinstellt, eine doppelte Unwahrheit, denn Vind. hat *δαλοῖο καὶ ἐν ὠμῷ*, d. h. die Doppellesart, aus der die andern Handschriften so oder so auswählen, und bei Hesiod ist gut bezeugt nur *δαλοῦ καὶ ὠμῷ*, *ἐν* war früher ganz schwach bezeugt, ist es nun durch den Papyrus Rainer, *δαλοῖο* aber ist gar nicht bei Hesiod, sondern bei Stobaeus überliefert. Daß die Hauptvariante das Schlußwort angeht, wo Plutarch *θῆκεν* hat, die Hesiodhandschriften *δῶκεν*, und daß davon abhängt, ob man *ἐν* behielt oder nicht, sagt Bernardakis nicht, weil er es nicht begriffen hat. In Wahrheit hat Plutarch *δαλοῦ καὶ ἐν ὠμῷ γήραι θῆκεν* geschrieben; Hesiodos geht uns hier nichts an. Gleich darauf ist noch eine Besserung nötig. Der Reichtum macht altern, *ὥσπερ ῥυτίδας ἀώρους ἢ πολιὰς ἐπαγαγὼν τῇ ψυχῇ* (D, *τῆς*

ψυχῆς V) *τὰς φροντίδας ἐκ τῆς φιλαργυρίας καὶ τὰς* (*τῆς* VD) *ἀσχολίας, ὑφ' ὧν μαραίνεται τὸ γαῦρον.*

Cap. 8 bringt einen weiteren Einwurf, der bis 365, 23 reicht, wo wieder der Gedanke abgeschlossen ist und ohne jede Verbindung etwas neues kommt. »Einige leben aber auch opulent mit ihrem Reichtum. Ja wol, wie Aristoteles sagt *οἳ μὲν <οὐ*, richtig D> *χρῶνται, οἳ δὲ παραχρῶνται, καθάπερ οὐδετέρου προσήκοντος.* (Man druckt *οὐδ' ἑτέρου*, eine Bagatelle, aber warum dann nicht auch *μὴ δὲ*? weiteren Zweck als den Leser zu stören hat keins von beiden), die einen schmückt ihr Besitz nicht, die andern schändet er. *φέρε δὴ σκεψώμεθα τὸ πρῶτον, ἡ χρῆσις αὕτη, δι' ἣν θαυμάζεται ὁ πλοῦτος,* [*τίς*] *πότερον τῶν ἀρκούντων, οὐδὲ*[*ν*] *πλέον ἔχουσιν οἱ πλούσιοι τῶν μέτρια κεκτημένων; ἀλλ' ἁπλοῦτος ὁ πλοῦτός ἐστιν, ὡς φησι Θεόφραστος, καὶ ἄζηλος ἀληθῶς, εἰ Καλλίας . . . καὶ Ἰσμηνίας . . . . ἐχρῶντο . . . οἷς Σωκράτης.* So renkt man mit zwei kleinen Streichungen leicht und sicher ein was die Ueberlieferung in V bietet. D hat anders zu helfen gesucht, *οὖν* hinter *οὐδέν* ergänzt, *τίς* von der Stelle, wo es unerträglich ist (eingeschoben, weil verkannt ward, daß *πότερον* für die ganze Frage gilt) fortgeholt, hinter *πρῶτον* stark interpungiert (ganz schlecht) und *τίνων τίς ἡ χρῆσις αὕτη* geschrieben. Weil das nicht genügte, hat Stegmann[1]) noch mehr geändert. Das fällt weg, sobald die Recensio ihre Schuldigkeit tut, und die Interpolation von D ist gerade hier handgreiflich. Weil er *ἁπλοῦτος* nicht verstand, hat er frischweg *τυφλός* dafür geschrieben; Bernardakis gar *τυφλὸς καὶ ἁπλοῦτος* trotz einer Parallelstelle Symp. qu. V 5, und völlig sinnlos.

Bald folgt eine Stelle, wo D zwar seine Natur nicht verleugnet, aber etwas gerettet hat, was in V aus dem Grunde verdorben ist, der auch die Herausgeber hier und oft verführt: sie wollen nicht glauben, daß die Citate alter Dichter zu freiem Spiele, nicht für uns Varianten- und Fragmentsammler, dastehn. »Man möchte wol auf allen Luxus verzichten, wenn man sieht, daß die Reichen nicht mehr bedürfen als die Armen, und bald würde, wie bei Hesiod steht, das Steuerruder über den Kamin gehängt, und mit der Arbeit, zwar nicht der Zugtiere, aber der Goldschmiede und Salbenköche wäre es vorbei«. Nur das giebt Sinn. *τοὺς πλουσίους ὁρῶν χρωμένους οἷς οἱ πένητες, καὶ αἰψά κε πηδάλιον μὲν ὑπὲρ καπνοῦ καταθεῖο, ἔργα δ' οὐ βοῶν ἀπόλοιτο καὶ ἡμιόνων ταλαεργῶν ἀλλὰ χρυσοχόων*

1) Der Artikel, dessen Zusatz Bern. 365, 3 auf Stegmanns Rechnung setzt, steht in D und seiner Sippe; also auch da ist nicht einmal auf seine positiven Angaben Verlaß.

u. s. w. Das hat weder V noch D, aber D hat doch das beste, die Negation, die Plutarch im zweiten Verse einschieben mußte, sonst hatte das Citat keinen Zweck. V hat hier die originale Fassung des Hesiodverses eingeschwärzt, *ἔργα βοῶν δ'*, was dann spätere Handschriften veranlaßt hat, vor dem ersten Verse statt *καί* die Negation zu setzen: so auch die Herausgeber, wider Ueberlieferung und Sinn. D dagegen hat dort *καί* entfernt und vor *οἱ πένητες* gestellt (wo es auch gut stehen würde), was die weitere Aenderung von *κε* in *τε* nötig machte, die doch der Grammatik zuwiderläuft. Die folgende Periode steht bei Bernardakis, d. h. in D, besser als bei Paton. *εἰ δὲ τὰ μὲν ἀρκοῦντα κοινὰ καὶ τῶν <μὴ* gut von D ergänzt; töricht vereinigt Bern. beide Lesarten> *πλουσίων ἐστι, σεμνύνεται δ' ὁ πλοῦτος ἐπὶ τοῖς περισσοῖς, καὶ τὸν Σκόπαν . . ἐπαινεῖς, ὃς . . . ἔφη . . . ., ὅρα μὴ πομπὴν ἐπαινοῦντι . . . ἔοικας.* V hat *ἐπαινέσοις* gehabt, so zwei der guten Abschriften, *ἐπαινέσαις ὃς* die dritte. Dem liegt *ἐπαινεῖς ὃς* zu Grunde, was D erhalten oder gefunden hat.

Der nächste Abschnitt, ohne Uebergang, obwol im Gedanken ein Zusammenhang besteht[1]) (also ein deutliches Zeichen der stilistischen Unfertigkeit, denn Conjectur hilft hier nichts), reicht bis zum Ende von Cap. 9; das Alinea 366, 8 ist sinnlos. Gegen Ende wird wieder mit einem Homerverse gespielt, *δ* 74. 75 citiert und dann parodiert *Σωκράτης δ' ἂν εἶπεν . . . 'ὅσσα τάδ' ἄθλια πολλά,* [*καί* ist zu streichen; die Adjectiva sind erklärende Apposition] *ἄχρηστα καὶ μάταια· γέλως μ' ἔχει εἰσορώωντα. τί λέγεις ἀβέλτερε, τῆς γυναικὸς ὀφείλων παρελεῖν τὴν πορφύραν . . . τὴν οἰκίαν πάλιν καλλωπίζεις.* So nach V; D schreibt *ἀβέλτερος*, woraus Bernardakis (der die Lesart *ἀβέλτερε* verschweigt) sich berühmt *ἀβέλτερ' ὃς* gemacht zu haben. Damit ist der Satz aus den Fugen. Paton, der sich verleiten läßt, so weit mitzugehen, tilgt dann noch *τί λέγεις*, so daß das Relativ an das Verb (schlecht genug) angeschlossen werden müßte. Aber *τί λέγεις*, ›was meinst du damit, was fällt dir ein‹, ist ja vortrefflich. — Ein par Zeilen vorher (11) will Bernardakis in *τῶν ἀναγκαίων ἢ καὶ τῶν χρησίμων*, was freilich sinnlos ist, *ἢ* streichen: daß die ganze andere Ueberlieferuug außer D *ἢ τῶν* hat, in dem negativen Satze nntadelig, verschweigt er.

1) Die Schilderung der alten Dionysien, wo *ἀμφορεὺς οἴνου καὶ κληματίς* (CIA II 482, 31), *τράγος*, *ἰσχάδων ἄρριχος* (Vgl. Marm. Par.), *φαλλός* aufzogen, während jetzt Goldgefäße, kostbare Gewande, Wagen und Masken kommen, ist vielleicht das Rarste in dem Schriftchen. Die *κληματίς* gab es noch, als Antonins in Athen war; aber Plntarch muß doch eine alte Beschreibung des Festes benutzt haben.

Nun das letzte und merkwürdigste Capitel. *τοιαύτην ὁ πλοῦτος εὐδαιμονίαν ἔχει θεατῶν καὶ μαρτύρων ἢ τὸ μηδὲν οὖσαν· ὅμοιόν γε τὸ σωφρονεῖν τὸ φιλοσοφεῖν τὸ γιγνώσκειν ἃ δεῖ περὶ θεῶν, κἂν λανθάνῃ πάντας ἀνθρώπους, ἴδιον δὲ σέλας ἔχει καὶ φέγγος ἐν τῇ ψυχῇ μέγα καὶ χαρὰν ποιεῖ σύνοικον αὐτῇ δι' ἑαυτῆς* (Paton: *αὐτὴν ἑαυτῆς* V, *αὐτῇ ἐν ἑαυτῇ* D) *ἀντιλαμβανομένῃ τἀγαθοῦ, ἂν τ' ἴδῃ τις, ἂν τε λανθάνῃ καὶ θεοὺς καὶ ἀνθρώπους ἅπαντας.* So V; offenbar zuerst lückenhaft, aber von *ὅμοιον γε* ab vorzüglich: dieser geistige Reichtum bleibt derselbe, auch wenn Keiner ihn sieht. Es fehlt vorher eine Adversativpartikel. Die liefert D, aber aus Conjectur, das zeigen die üblen Zusätze: er giebt *<ἀλλ' οὐχ> ὅμοιόν γε — θεῶν, <ἀλλὰ> κἂν λανθάνῃ π. ἀ., ἴδιον [δὲ] σέλας ἔχει.* Das giebt auch für den ersten Satz ein Praejudiz, wo D hinter *μαρτύρων* fortfährt *οἷς δεῖ πᾶσιν ἐμπομπεύειν αὐτὸν ἢ τὸ μηδέν ἐστιν.* Ertragen könnte man auch das nicht, und Reiske hat daher hinter *θεατῶν δεομένην* eingeschoben, was Bern. schlankweg als überliefert im Texte hat. Es würde auch das transitive *ἐμπομπεύειν* schwerlich angehn, und *πᾶσιν* ist verkehrt. Die Aenderung von *οὖσαν* in *εἶναι* verrät vollends den Trug. Ich denke, Plutarch schrieb etwa *θεατῶν <δίχα> καὶ μαρτύρων* [*ἢ*] *τὸ μηδὲν οὖσαν.* Gegen Ende hat Bern. wahrhaftig *εἰδῇ* für *ἴδῃ* gegeben, und leider ist ihm Paton gefolgt, obwol D durch den Accent *εἴδῃ* noch den harmlosen Fehler, nur der Abteilung von *τε ἴδῃ*, verrät. Es geht weiter *τοιοῦτόν ἐστιν ἀρετὴ ἀλήθεια μαθημάτων κάλλος* [*τε* richtig von Paton getilgt, in D vor *κάλλος* gestellt und so trotz dem Soloecismus und ohne Note Bern.] *γεωμετρικῶν <ἀριθμητικῶν*, fordert Sinn und Stil> *ἀστρολογικῶν, ὧν* (edit. Bas. *ὧι* V) *τίνι τὰ τοῦ πλούτου φάλαρα ταῦτα καὶ περιδέραια καὶ θεάματα* (von Paton mit Recht als corrupt bezeichnet) *κορασιώδη παραβαλεῖν ἄξιον.* So ist es richtig. D hat die leichte Verbesserung *ὧν* nicht gefunden, sondern *οἷς πάντα τοῦ πλ.* gesetzt. Und das glaubt Bern.! D hat *ἄξιον* in *ἄξια* zu ändern vorgeschlagen; gar nicht schlecht. Daher steht jetzt dort *ἄξιον ἅ.* Daraus berühmt sich Bern. *ἃ* gemacht zu haben. Einen scheinbaren Uebergang zu dem folgenden schafft das freilich; aber in Wahrheit folgt asyndetisch ein zwar verwandter, aber neuer Gedanke *μηδενὸς ὁρῶντος μηδὲ προσβλέποντος ὄντως τυφλὸς γίγνεται καὶ ἀφεγγὴς ὁ πλοῦτος.* Mit diesen Interpolationen ist es also nichts; mit Patons *περιβάλλειν* für *παραβαλεῖν* freilich auch nichts. Es geht weiter »wenn der Reiche bloß mit seiner Familie speist, *οὔτε ταῖς θυίναις παρέχει πράγματα τραπέζαις οὔτε τοῖς χρυσοῖς ἐκπώμασιν*«. So Vind.; das evident richtige *θυίναις* ist in der einen Venediger Abschrift als *θοινες* von erster Hand noch so gut wie erhalten; *θοίναις* hat

auch der Barberinus; die zweite Venediger und die erste von zweiter Hand haben *ἐνθοίναις*, was man ehedem druckte. D hat *χρυσαῖς* von den Bechern auch auf die Tische übertragen. Diese freche Interpolation wagt Bern. zu drucken, ohne Note zu drucken. *θυίναις* hat er nicht gekannt, nnd daß er die Verbesserung fände, war nicht zu fordern, ich habe sie auch verfehlt: aber daß er eine gefälschte Lesart gab, mußte er wissen, und über den Tatbestand hat er hier und unzählige Male den Leser wissentlich getäuscht. Nun geht es zum Ende. »Wenn aber Gesellschaft ist, *νηῶν δ' ἔκφερε λέβητάς τε τρίποδας τε, τῶν τε λύχνων δεθῆναι περισπῶνται, κύλικας ἀλλάσσουσι, τοὺς οἰνοχόους μεταμφιεννύουσι, πάντα κινοῦσι, χρυσὴν ἄργυρον λιθοκόλλητον ἁπλῶς πλουτεῖν ὁμολογοῦντες.* So V; daß *πάντα* in den beiden Venediger Abschriften verdoppelt ist, hat in den meisten Handschriften und Ausgaben (auch D mit seiner Sippe bis zu Bernard.) den lächerlichen Erfolg gehabt, daß die Bedienten gewechselt und alles anders angezogen wird, statt daß das Service gewechselt, die Bedienten anders angezogen werden. Sonst hat D vielleicht richtig *λιθοκόλλητα* corrigiert und frech geändert, wo unverständliche Zeichen standen (denen Paton das Wahre noch nicht entlockt hat[1]) *λύχνων ἀντέχονται καὶ περισπῶνται περὶ τὰς κύλικας*, wobei sich doch nichts denken läßt. Auch die letzten Worte sind unmöglich in Ordnung. Aber ich unterdrücke halbfertige Einfälle. Der Papyrus, der dem Ordner der Sammlung zu Gebote stand, war am Ende abgerissen und lückenhaft: das zeigt der letzte Satz *ἀλλὰ σωφροσύνης γε κἂν μόνος δειπνῇ δεῖται καὶ εὐωχίας*: so in V, abgerissen und lächerlich: oder braucht man ein Diner außer der Tugend, wenn man allein ißt? D hat für das erste Wort *εὐφροσύνης* conjiciert, für das zweite *δικαιοσύνης*, was wol vielmehr zwei Conjecturen für *εὐωχίας* sein werden: töricht genug, denn wenn ich allein esse, muß ich zwar auch mäßig sein, aber von der Gerechtigkeit kann ich beim besten Willen keinen Gebrauch machen. Wir haben hier also auzuerkennen, daß mit *καί* die Vorlage abbrach nnd alle Ergänzungen fehlgegangen sind. Plutarch wird einen zweiten Satz, kein zweites Nomen, angeschlossen und dem Gedanken dann einen volleren Abschluß gegeben haben. Einen wirklichen Schluß hat solch ein *ὑπόμνημα* nicht.

1) Paton versucht *τῶν τε λύχνων αἱ θῆκαι περισπῶνται*, was den ansprechenden Sinn haben soll »die Lampen werden aus ihren Futteralen genommen«; aber er zweifelt mit Recht an der Richtigkeit, denn weder *περισπᾶν* noch *θήκη* kann füglich so verstanden werden; daß man für die Lampen Futterale gehabt hätte, ist mir befremdlich, und der Structur des Satzes nach erwartet man als Subject die Reichen. So hat D verstanden, und *περισπᾶσθαι*, wenn es richtig ist, kann kaum anders als übertragen für *negotiis distineri, occupari* gesagt sein.

Vielleicht findet der Leser wie mein Freund Paton, wir hätten uns mit dem Tractate mehr Mühe gegeben als er lohnte. Ich muß ihm auch hierin widersprechen. Es ist nichts geringes, daß jeder, dem es um die Wahrheit zu tun ist, jetzt noch viel deutlicher als durch Patons Ausgabe der pythischen Dialoge erfährt, wie weit wir noch von einem zuverlässigen Texte Plutarchs entfernt sind, und wie man zu ihm gelangen kann. Es war unvermeidlich, daß ich dabei des Abdruckes gedachte, der für eine wissenschaftliche Ausgabe auf einige Zeit den Markt verdorben hat. Auch Fr. Blaß hat an diesem Orte mit Patons Ausgabe der Schrift über das E die (mir unbekannte) Ausgabe von Bernardakis vergleichen zu müssen geglaubt, die jener nach Paton, also auch mit dessen Collationen, veranstaltet hat; aber die ältere Ausgabe in der Teubnerschen Bibliotheca von diesem und den beiden andern Dialogen hat er nicht verglichen, und was es mit dem »kurzen kritischen Apparate« in dieser und mit den »Collationen, die Bern. zu den Moralia überhaupt besitzt«, auf sich hat, darüber dürfte der Leser nun etwas besser orientiert sein. Blaß hat sich von Bernardakis den fünften Band der Moralia widmen lassen *amicitiae ergo*; das würde ich auf griechisch etwa übersetzen *Τίμαρχος Δημοσθένει εὐεργεσίας χάριν*, und ich bezweifle, ob die Freundschaft des Timarchos für Demosthenes dauernd eine reine Freude gewesen ist.

Göttingen, März 1896.

Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff.

Hermann Sauppes ausgewählte Schriften. Mit einem Bilde H. Sauppes. Berlin, Weidmannsche Buchh. (VII, 862 S. 8). Preis Mk. 26,00.

Bei wenigen Gelehrten konnte sich das Bedürfnis nach einer Sammlung ihrer kleinen Schriften so fühlbar machen, wie bei Hermann Sauppe. Seit dem Abschluß der Oratores Attici im Jahre 1850 ist er zu einem größeren Werke nicht weiter gelangt; auch von der Platonausgabe, die er für die von ihm und Haupt begründete Sammlung griechischer und lateinischer Schriftsteller übernommen hatte, ist nur als zweites Bändchen die Bearbeitung des Protagoras (zuerst 1857) erschienen, deren Tüchtigkeit in wiederholten Auflagen sich bewährt hat. Dafür hat er namentlich seit dem Eintritt in das Göttinger Lehramt eine lange Reihe kleinerer Arbeiten veröffentlicht, die die Weite und Tiefe seiner Forschung erst in das rechte Licht setzen. Bildeten die attischen Redner und die griechische Epigraphik auch nach wie vor den eigentlichen Mittelpunkt seiner Studien, so hat er doch in seinen selbständigen Abhandlungen und

mehr noch in seinen Recensionen die verschiedensten Gebiete unserer Wissenschaft umspannt; besonders seine akademischen Programme sind wahrhafte Musterstücke klarer und umsichtiger Forschung, die um so überzeugendere Ergebnisse gewinnt, weil sie überall von sicherster Sprachkenntnis getragen wird. Das der nun vorliegenden Sammlung angefügte Verzeichnis der gesammten Schriften Sauppes stellt neben 11 größeren oder kleineren Ausgaben die stattliche Anzahl von 101 Abhandlungen und Programmen und von 184 Recensionen zusammen. Und dabei sind wenigstens die Recensionen nicht einmal so vollständig verzeichnet, wie man von einer solchen Bibliographie erwarten muß. Von den 15 Besprechungen, die Sauppe für die 5 ersten Jahrgänge des Philologischen Anzeigers beigesteuert hat, sind nur 3 aufgeführt [1]). Aus der Jenaer Litteraturzeitung fehlt von drei Anzeigen gerade die interessanteste (1876 N. 7). Auf andere Zeitschriften, als diese beiden, aus denen die Lücken mir sofort auffielen, habe ich die Controlle nicht erstreckt.

Es begreift sich, daß von dieser reichen Production nur ein Theil zur Aufnahme in die vorliegende Sammlung gelangen konnte: vor allem von der umfangreichsten Gruppe, den Recensionen, die zu einem großen Theile nur den Zweck hatten, über die Bedeutung einer neuen Erscheinung in der Kürze zu orientieren. Und besonders gilt dies von den Anzeigen, die Sauppe für das litterarische Centralblatt in den Jahren 1851—56 geliefert hat, 74 an der Zahl, von denen keine wiedergedruckt ist. Auch von den noch zahlreicheren Besprechungen in diesen Gelehrten Anzeigen, die Sauppe eine Zeit lang redigiert hat, sind nur 32 aufgenommen, fast alle in mehr oder weniger gekürzter Gestalt, weil alles nicht streng Wissenschaftliche in ihnen wie in den wenigen aus andern Zeitschriften entnommenen Recensionen gestrichen ist. Kann man hierin dem Verfahren des Herausgebers Conrad Trieber und des ihm zur Seite stehenden Beiraths von fünf der nächsten Freunde und Schüler Sauppes, die nach dem Vorwort gemeinsam mit jenem die Auswahl bestimmt und die nöthigen Anordnungen getroffen haben, zustimmen, so muß ich auf der anderen Seite meinem Bedauern Ausdruck geben, daß die Auswahl aus den Programmen und Abhandlungen Sauppes (zusammen 46) nicht noch reichlicher bemessen, oder wenn äußere Rücksichten es durchaus verboten, der Sammlung eine weitere Ausdehnung zu geben, nicht wenigstens für ein paar besonders wichtige Arbeiten auf dem einen oder andern Wege Raum beschafft worden ist. Vor Allem vermißt Ref. zwei Abhandlungen aus Sauppes Weimarer Zeit, das Programm de

1) Es fehlen I n. 1. 9. 14. 64. 194. 214. II 6. III 3. 38. 79. 213. IV 50, alle wie die aufgenommenen mit H. S. unterzeichnet.

demis urbanis Athenarum und den Aufsatz über die Wahl der Richter in den musischen Wettkämpfen an den Dionysien. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die Ergebnisse beider auf dem heutigen Standpunkte unserer Erkenntnis zu einem nicht geringen Theile überholt sind. Aber es kann bei einer solchen Sammlung sich doch nicht darum handeln, blos das zu geben, was im Momente ihres Erscheinens zweifellos noch von actuellem Werthe ist. Sondern man erwartet in ihr vor andern die Arbeiten zu finden, die erfolgreich in die Entwicklung der Forschung eingegriffen haben und darum für die wissenschaftliche Bedeutung ihres Verfassers besonders bezeichnend sind. Und das gilt von beiden genannten Abhandlungen ohne Frage. Die Lehre Sauppes von der Vertretung der zehn attischen Phylen in den Demen des Stadtgebiets hat zu einer lebhaften Controverse Anlaß gegeben, die darum nicht unfruchtbar geblieben ist, weil die These selbst durch Aristoteles' Politie eine Correctur erfahren hat, die den in ihr enthaltenen richtigen Kern doch nur bestätigen konnte — nicht zu reden davon, daß der Begriff der städtischen Demen in der Schrift zuerst richtig bestimmt ist. Und mehr noch besteht von den Resultaten der Abhandlung über die Preisrichter der Dionysien auch heute zu Recht. Aus der späteren Zeit vermisse ich am meisten ein paar Aufsätze in den Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, besonders den methodisch lehrreichen über Terentius' Lebenszeit. Auch die aufgenommenen Abhandlungen haben manche Kürzungen erfahren, die ebenso wie die sparsamen Zusätze sorgsam kenntlich gemacht sind. Daß die vierzeilige Schlußanmerkung zu dem Programm Attica et Eleusinia gestrichen ist, habe ich nicht blos um meinetwillen zu bedauern.

Die ausgesprochenen Desiderien können und sollen den Dank nicht beeinträchtigen, der den Veranstaltern der Sammlung dafür gebührt, daß sie die zerstreuten Schriften Sauppes weiten Kreisen leichter zugänglich gemacht und ihnen damit eine dauernde Wirksamkeit gesichert haben. Der Druck des Bandes ist fast fehlerfrei und seine Ausstattung des Inhaltes würdig. Zu besonderem Schmucke gereicht ihm das Bildnis Sauppes, das die ausdrucksvollen Züge des ebenso liebenswürdigen, wie bedeutenden Gelehrten mit voller Treue wiedergiebt.

Leipzig, 12. Februar 1896.

J. H. Lipsius.

Benedicti regula monachorum, rec. Ed. Woelfflin. Lipsiae, in aed. B. G. Teubneri. MDCCCXCV. (XV, 85 S.). 12°.

Woelfflin, E., Benedict von Nursia und seine Mönchsregel. [Sitzungsber. der Münchener Akad. (phil. Cl.) 1895 III]. 8°.

Grützmacher, G., Die Bedeutung Benedikts von Nursia und seiner Regel in der Geschichte des Mönchtums. Berlin, 1892. 72 S. 8°.

Die Anfänge des Benediktinerordens, seit den Tagen Mabillons ganz vernachlässigt, sind nun endlich der wissenschaftlichen Kritik unterzogen worden. Unabhängig von einander haben Theologe und Philologe den Gegenstand behandelt, denn augenscheinlich hat W. die zeitlich ältere Schrift Grützmachers erst nachträglich und auch nur beiläufig benutzt. Selbstverständlich hatte sich die Untersuchung in zwiefacher Richtung zu bewegen; es galt, den historischen Benedikt zu gewinnen und, unabhängig davon, die unter seinem Namen verbreitete Regel zu prüfen.

Ueber Benedikt von Nursia ist nach G. aus der einzig zuverlässigen Quelle, den Dialogen Papst Gregors I. [590—604], nur soviel zu entnehmen, daß Benedikt zunächst in Subiaco Mönch wurde, dann auf dem Monte Cassino ein Kloster gründete, von hier aus einige Schüler zu einer neuen Siedelung nach Terracina sandte und wahrscheinlich im Jahre 542 noch am Leben war; außerdem teilt Gregor ausdrücklich von ihm mit, daß er eine Regel geschrieben habe »discretione praecipuam, sermone luculentam«. Nach Woelfflin paßt dieses Lob auf die überlieferte Regel, und er sowohl als G. ist von der Echtheit dieser Regel völlig überzeugt, beide Gelehrte beschäftigen sich denn auch vornehmlich mit den litterarischen Hilfsmitteln, deren Benutzung in der Regel Benedikts zu erkennen ist; vor allem W., dem wir die neue handliche Ausgabe verdanken [1]), stellt fest, daß ihr Verfasser die Regel des Basilius, wohl durch Vermittlung des Rufin, ferner die Instituta Cassians und, außer der hl. Schrift, noch Werke des Hieronymus und Augustinus kannte. Was die Entstehung der Regel betrifft, so bemerkt G. ohne rechte Schärfe, auch nur gelegentlich, sie könne wohl überarbeitet sein, während W. seine Ansicht auf das bestimmteste dahin formuliert, daß offenbar drei Redaktionen zu unterscheiden seien, nämlich erstens: kürzere Vorrede und Kap. 1—66, zweitens: längere Vorrede, Kap. 67—72, drittens: Kap. 73. Dazu käme als Werk eines Späteren die Einfügung der

1) Ueber die Latinität des Benedikt von Nursia handelt Woelfflin ausführlicher im Archiv für lateinische Lexikographie IX 493 ff. und zwar auf Grund der folgenden Erwägung: »Was Orthographie und Sprachformen [des 5. und 6. Jahrh.] anlangt«, so steht es »ausnahmsweise günstig mit der Regula monachorum des Benedikt von Nursia, weil wir nicht nur sehr alte Handschriften besitzen, sondern auch voraussetzen dürfen, daß die Schrift des Heiligen mit besonderer Sorgfalt abgeschrieben worden sei«. Leider wird diese ganze Annahme hinfällig, wenn man die thatsächlichen Abweichungen der Handschriften von einander beachtet, und so liest man denn auch am Ende des Woelfflinschen Aufsatzes: »Wollen wir zum Schluß die Bedeutung der Regula für uns Philologen richtig abschätzen, so müssen wir von der ersten Ausgabe ausgehen, deren Text im Cod. Oxoniensis am besten erhalten ist; denn in dieser hat sich offenbar Benedikt gar keine Mühe gegeben, ein korrektes Latein zu schreiben, während in späteren Auflagen manches gebessert worden ist, sei es von Benedikt selbst, sei es von den Abschreibern«. Was wir vom Codex Oxoniensis wissen, ist die Thatsache, daß er der älteste ist; das ist alles!

Ueberschriften zu den einzelnen Kapiteln. Mag man nun auch die beiden Redaktionen der Vorrede, trotz des Eingangs »Ausculta, o fili, praecepta magistri et admonitionem pii patris libenter excipe«, und trotz der verdächtigen Hervorhebung der »nos, constitutores« in der zweiten Redaktion, für echt ansehen, — die nachträgliche Anfügung der Schlußkapitel ist keineswegs erwiesen. Schon G. hat darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Schluß von Kap. 66: »hanc autem regulam saepius volumus in congregatione legi, ne quis fratrum se de ignorantia excuset«, sich das »*hanc* regulam« sehr wohl allein auf dieses eine Kapitel beziehen könne, da auch Paulus Diaconus bei seiner Erklärung der Regel hinter jedes Kapitel die Worte »explicit regula« setze; G. hätte ein näheres und schlagenderes Beispiel in der Regel selbst finden können, denn in Kap. 58 bedeutet offenbar Zeile 17 »*haec* regula« eben dieses Kapitel, während weiter unten mit »legatur ei regula« und »iterum legatur ei regula« die ganze Regel gemeint ist. Ferner, liest man Kap. 66 und 67 im Zusammenhange, so sieht man deutlich, daß sie aufs engste zusammen gehören; auch entspricht der Schluß von Kap. 66 ganz und gar nicht der feierlichen Anlage der ganzen Regel, und was den Charakter der Kap. 67—73 als Nachträge betrifft, so ist zu bemerken, daß die Regel überhaupt nicht nach einer festen Disposition gearbeitet ist, wofür sich leicht ein Dutzend Beispiele anführen ließen. Vollends das Kap. 73 ist durchaus der natürliche Abschluß der ganzen Regel, und wenn W. die Worte »hanc minimam inchoationis regulam perfice« im Gegensatz zur Vorrede weitherzig nennt, so würde daraus m. E. höchstens ein weiteres Argument gegen die Echtheit der Vorrede zu entnehmen sein.

Aber ich will hierbei nicht stehen bleiben. Wenn man bedenkt, daß die uns vorliegende Regel nicht vor das Jahr 620 zurückverfolgt werden kann [der älteste Codex entstammt sogar erst dem VII—VIII. Jahrh.], daß zwischen dem Leben des Benedikt und der Zeit, in der Papst Gregor eine Regel Benedikts kannte, die stürmischen Zeiten der gotischen und griechischen Kriege, die Wirren des langobardischen Einfalles und die Zerstörung von Monte Cassino liegen, und wenn man anderseits in dieser angeblichen Regel des Stifters liest [Kap. 65] »*Saepius* quidem contingit, ut per ordinationem praepositi scandala gravia in *monasteriis* oriantur« oder »maxime in illis locis, ubi ab eodem sacerdote vel ab *eis abbatibus*, qui abbatem ordinant«, oder [Kap. 62] von einem Priester: »regulam a *decanis vel praepositis* constitutam servare sciat« oder [Kap. 48] »in diebus quadragesimae accipiant omnes singulos codices *de bibliotheca*«, wobei zu bemerken ist, daß diese »omnes«, unter Dekanen geordnet, eine ganz ansehnliche Zahl bedeuten, so wird man an der Echtheit dieser Regel irre. Einen direkten Beweis gegen die Echtheit habe ich nicht gefunden, aber es scheint mir die Aufgabe des Forschers zu sein, die Grenze unserer Kenntnis schärfer, als bisher geschehen ist, zu bestimmen; denn soviel geht aus dem Gesagten hervor, daß entweder diese Regel unecht ist, oder aber unsere Vorstellungen von der Armseligkeit und Beschränktheit der Klostereinrichtungen, welche Benedikt vorfand oder selbst ins Leben rief, gründlich geändert werden müssen.

Göttingen, Februar 1896. Brandi.

Réville, Jean, Les origines de l'épiscopat. Étude sur la formation du gouvernement ecclésiastique au sein de l'église chrétienne dans l'empire romain. I partie. Paris Ern. Leroux 1894. VI u. 538 S. gr. 8°.

Höchst erfreulich steigert sich seit einigen Jahrzehnten der Anteil französischer Protestanten an den großen Arbeiten der theologischen Wissenschaft; wenn auch keiner von ihnen solches Aufsehen erregt hat wie E. Renan mit seinen ersten Romanen, so wissen doch die Fachgenossen allerwärts die Verdienste z. B. eines Sabatier, Ménégoz, Berger dankbar zu würdigen. Daß er den Genannten ebenbürtig zur Seite stehe, hatte Jean Réville schon durch eine Reihe geistvoller Aufsätze in der von ihm geleiteten Revue de l'histoire des religions nnd Monographieen, wie über Philo und das Henochbuch bewiesen; eine umfassende Studie über die Religion zu Rom unter den Severen ist verdientermaßen auch ins Deutsche übersetzt worden (1888 von G. Krüger): das vorliegende Buch scheint mir wie an Umfang so an Bedeutung alle früheren Arbeiten Révilles noch zn übertreffen. Seit Jahren hat er sich mit der Frage nach der Entstehung und Entwicklung der altkirchlichen Verfassung beschäftigt; mehrere Vorarbeiten hat er bereits veröffentlicht, auf die denn auch hier öfters zurückgegriffen wird; nunmehr glaubt er das Problem, soweit dies überhaupt möglich ist, lösen zu können, und in einem ersten Bande setzt er seine Anschauungen über die Geschichte der kirchlichen Verfassung bis zum Beginn des zweiten Jahrhunderts auseinander; ein zweiter Teil, dessen Grenzen dem Verf. noch nicht ganz klar vor Augen stehen werden, soll den Bericht fortsetzen bis zu den Zeiten, wo das hierarchische System im Wesentlichen vollendet ist, d. h. bis in das erste Viertel des vierten Jahrh.

In vorbildlicher Weise versteht es R., über eine der schwierigsten Fragen aus der alton Kirchengeschichte so zu schreiben, daß jeder gebildete Lesor ihm mit Genuß folgen kann; er hat nicht den specifisch französischen Stil eines Renan, aber Einfachheit und Klarheit des Ausdrucks verbinden sich bei ihm mit einer fesselnden Lebendigkeit der Anschauung. Vielleicht hätte einiges kürzer gefaßt werden können, besonders in den litteraturgeschichtlichen Abschnitten,

nicht alle Wiederholungen waren unvermeidlich; aber selbst der sachkundigste Leser wird dieses Zuviel, das der Mehrzahl der Leser sehr nützlich sein dürfte, nie als lästig empfinden. Mit der Litteratur ist R. hinreichend vertraut, mit den gelehrten Untersuchungen der Neuzeit sowohl wie mit den alten Quellen; daß er seine Gelehrsamkeit aber nicht offenbart, wo irgend sich Gelegenheit findet, einen Gegner abzuführen, sondern blos wo die Auseinandersetzung mit fremden Ansichten sachlich notwendig ist, kann ihm nur zum Lobe gereichen. Durchaus solide und sorgfältige Arbeit haben wir vor uns, selbst Druckfehler sind selten und begegnen fast nur in griechischen oder deutschen Namen und Wörtern. S. 248 n. 1 δεδικασμένος statt δεδοκιμασμένος, S. 103 n. 2 Z. 2 v. u. Acta VII 9 st. VI 9, 410 n. 3 postquam st. postmodum und S. 53 Z. 1 v. u. d'origino juive st. d'or. païenne sind wohl die erheblichsten Versehen der Art, die stehen geblieben sind. Der neutestamentliche Text, den R. benutzt, scheint mir manchmal dem berüchtigten receptus zu ähnlich zu sehen, z. B. S. 312 (I Tim. 3, 7 δεῖ δὲ αὐτὸν) und S. 340 (I Tim. 5, 16 πιστὸς ἢ πιστή st. πιστή), indeß konnte der Verf. Gründe haben, eine neuerdings allgemein verworfene Lesart doch zu bevorzugen — freilich hätte er dann gut gethan, sie in einer Anmerkung kurz anzuführen —, und bedeutungsvoll für seine Argumentation werden diese Abweichungen wol nirgends.

Daß R. seine Forschungen frei von jedem confessionellen Wunsch und Vorurteil führt, wird man ihm auch ohne die Versicherungen im ersten Capitel glauben; andrerseits ist er auch kein Freund jenes modernen kritischen Nihilismus, der sich kaum e i n e Tradition unangefochten zu lassen entschließen kann; ich gestehe, daß mir seine Haltung in den Fragen der litterarischen Kritik gegenüber den ältesten christlichen Schriften, die wir sei es im Neuen Testament, sei es außerhalb desselben noch besitzen, höchst sympathisch ist; mir ist durch seine — ja schon früher veröffentlichten — Studien über die Ignatiusbriefe der letzte Zweifel an ihrer Echtheit gehoben worden. Die Methode, nach der er seine Untersuchung führt, ist tadellos; von vornherein verwirft er die Alternative, als ob die Urverfassung der christlichen Gemeinden entweder eine Nachbildung der jüdischen Synagoge oder von den heidnischen Religionsgenossenschaften übernommen sein müsse; er betont die unendliche Mannichfaltigkeit der Organisationen, die wir in den ältesten Gemeinden voraussetzen müssen und wirklich vorfinden; er stellt sich die Aufgabe, ein Bild von der Entwicklung der Verfassung nur so zu zeichnen, daß der Anspruch auf Vollständigkeit, Geradlinigkeit und Allgemeingiltigkeit principiell ausgeschlossen ist; die noch vorhandenen Quellen

sind zeitlich und örtlich zu bestimmen, und was sich an Daten für die Verfassungsgeschichte aus ihnen gewinnen läßt, hat Gültigkeit blos für die Zeit und die Gegend, aus der sie stammen. So nahe der Gedanke liegt, er ist fast nie beherzigt worden: die christliche Gemeinde in Philippi kann noch um 115 ganz anders organisiert gewesen sein als die in Antiochia oder die in Jerusalem; auf unserm Gebiet ist die Einheit nicht der Ausgangspunkt, sondern das Ende einer dreihundertjährigen Entwicklung.

In Kap. II S. 24—87 stellt R. zusammen, was wir über die Verfassung der ersten palästinischen Christengemeinden etwa ermitteln können, Kap. III S. 88—194 ist den von Paulus in Heidenländern gegründeten Gemeinden gewidmet, Kap. IV S. 195—441 behandelt die Kirchen am Ende des 1. Jahrhunderts, zuerst die Situation im Allgemeinen, dann die Christen in Jerusalem, die in den palästinisch-syrischen Gebieten, die kleinasiatischen, endlich die occidentalischen, d. h. die Gemeinde von Rom. Das Material liefern für Jerusalem Hegesippus und Eusebius, für Nordpalästina der Jakobusbrief und die Didache, für Kleinasien die Apostelgeschichte — specieller die von ihrem Verfasser dem Paulus in den Mund gelegte Rede an die ephesinischen Presbyter zu Milet Act. 20, 18 ff. — und die Pastoralbriefe, für Rom I. Petr. und Hebräerbrief, vor Allem der Brief des Clemens Romanus an die Korinther. Ein fünftes Kapitel S. 442—520 beschäftigt sich mit den Briefen des Ignatius von Antiochien und des Polycarp, die in das erste Viertel des 2. Jhrdts versetzt werden, und beschreibt das dort bezeugte Auftauchen eines monarchischen Episcopats in den Kirchen von Kleinasien. Auf S. 521—4 recapituliert R. die im Vorhergehenden gewonnenen Grundgedanken, den Schluß macht ein sehr ausführliches Inhaltsverzeichnis.

Das Großartige an Révilles Buch sind nicht die einzelnen Thesen und nicht die einzelnen dafür beigebrachten Argumente: Vieles davon ist schon von einem oder mehreren Anderen vor R. auch gesagt worden. Aber so unbefangen, d. h. so frei von jedem Streben nach einer im Voraus feststehenden Construction, so erfolgreich bemüht, j e d e Angabe der alten Quellen zu ihrem Recht zu bringen und doch wieder jede nicht schematisch in Rechnung zu stellen, sondern im Zusammenhang mit der Situation, in der sie gemacht wurde, zu verwerten, kurz mit so weitem Ausblick nach den verschiedensten Seiten und mit so glücklichem historischen Tact hat den gesammten Stoff bisher wohl noch Niemand behandelt. Man kann daher den richtigen Eindruck von der Bedeutung des Buches nicht durch Mitteilung der Hauptresultate Révilles und ihrer Vergleichung mit dem Stande der vorhergehenden Forschung verschaffen, obschon auch da der Fort-

schritt unverkennbar ist. Die Gemeinde von Jernsalem hat nach R. einen unmittelbaren Einfluß auf die Entwicklung der Kirchenverfassung nicht geübt; gewachsen ist diese auf heidnischem Boden, aber nicht nach jüdischen oder heidnischen Mustern ausgedacht, sondern spontan, wie es die Bedürfnisse der neuen Gemeinschaften erforderten und wie die Verhältnisse es gestatteten. Weder Jesus noch seine Apostel, Paulus am wenigsten, haben daran gedacht, eine kirchliche Organisation vorzuschreiben; Jesus hat überhaupt keine neuen Gemeinden gründen wollen, Paulus nur für die Träger der religiösen Functionen in seinen Gemeinden sich interessiert; das waren aber charismatisch Begabte, Inspirierte: sie einzusetzen konnte Niemandem einfallen. Ganz von selbst bilden sich in seinen Gemeinden in durchaus schwankender Umgrenzung kleine Kreise bevorzugter Mitglieder, die er *προϊστάμενοι* nennt, die anderswo *πρεσβύτεροι* heißen, nicht durch Wahl bestellt, nicht durch ihr hohes Alter ispo facto ausgesondert, sondern der Grundstock der Gemeinde, ihre eifrigsten Glieder, als solche anerkannt und darum die natürlichen Repräsentanten der Gesamtheit gegenüber den Einzelnen, »die geistlichen Notabeln«, ohne fixierte Rechte und Pflichten, in erster Linie immer der Seelsorge sich widmend. In den rein demokratisch gestimmten Urgemeinden stellen sie das erste aristokratische Element dar, dessen Consolidierung zunehmen muß, je mehr die Inspirierten, die Evangelisten und Lehrer verschwinden und jede Lokalgemeinde Männer, die für Unterricht und Erbauung sorgen, notwendig braucht. Die *ἐπίσκοποι* sind ursprünglich keineswegs mit jenen Presbytern identisch, schon daß die *διάκονοι*, über deren Functionen ja am wenigsten Zweifel bestebt, fast ausnahmslos in Verbindung mit ihnen genannt werden, läßt vermuthen, daß sie zunächst die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Controle über die Verwendung der Liebesgaben unter den Notleidenden zu führen hatten; aber disciplinare Befugnisse sind mit diesen administrativen Pflichten verbunden; die enge Beziehung zu dem corpus presbyterorum, aus dem sie wohl meist, sei es durch directe Wahl der ganzen Gemeinde sei es auf Vorschlag der Presbyter entnommen wurden, steigerte ihr Ansehen und ermöglichte, daß sie wie ehedem als bloße Presbyter sich an Predigt und Katechese beteiligten, und in den Wirren der gnostischen Hochflutb als Wächter der bewährten Ueberlieferung der Felsen wurden, an dem die destructiven Gelüste der Neuerer zerschellten. Aus den *ἐπίσκοποι* wird um diese Zeit, etwa 100, in den der Festigung am meisten bedürftigen vorderasiatischen Gemeinden der eine *ἐπίσκοπος*, dessen Größe Ignatius überschwänglich feiert; in Rom ist man damals zu dem monarchischen Regiment noch gar

nicht vorgeschritten; einen katholischen Charakter hat der Episcopat um 115 nirgends, die Autorität des Bischofs beschränkt sich auf seine Localgemeinde: aber die hierarchischen Ideen des späteren Episcopalismus sind in Rom um 100 schon lebendig, und es bedarf zur Ausgestaltung der späteren Kirchenverfassung fast nur, daß sie die in den Kirchen des Ostens durch das Bedürfnis entwickelten Institutionen befruchten.

Ich glaube, daß sich wesentliche Einwände gegen Révilles Vorstellung von dem Gang der Dinge während der ersten Periode der Geschichte unserer kirchlichen Verfassung nicht werden erheben lassen, aber, wie gesagt, lehrreicher noch als die Ergebnisse selber erscheint uns die Betrachtung der Kunst, mit der R. sie gewinnt, sie vorbereitet und ins rechte Licht rückt. Cabinettstücke der Charakterschilderung, einer welthistorischen Systematisierung wird hier Niemand erwarten, aber immer aufs Neue wird der Leser erfreut und erquickt durch die feinsinnige Behandlung auch des Unbedeutenden, die frische Auffassung und gewandte Zusammenfassung der verschiedenartigsten Stoffe und die vornehme Objectivität, die gerade, wo Analogieen aus andern Epochen der Geschichte herangezogen werden, sich meisterhaft bewährt.

Daß R. nichts zu fragen, nichts zu bezweifeln übrig gelassen hatte, wird damit natürlich nicht behanptet. S. 436 z. B. hat er I. Clem. 62, 2 zweifellos misverstanden, wenn er *οἱ . . πατέρες ἡμῶν εὐηρέστησαν ταπεινοφρονοῦντες* übersetzt: nos pères ont jugé bon de s'humilier; schon der alte Lateiner hat das Richtige: patres nostri placuerunt humiliantes se, die Korrespondenz zwischen dem *εὐαρεστεῖν* der Väter und dem kurz vorher den Adressaten empfohlenen *τῷ παντοκράτορι θεῷ ὁσίως εὐαρεστεῖν* entscheidet gegen R. — Wenn I. Clem. 41, 3. 4 daran erinnert, daß im alten Bunde der Tod über die verhängt wird, die die Opfervorschriften verletzen, und die Brüder zum Aufmerken mahnt, denn *ὅσῳ πλείονος κατηξιώθημεν γνώσεως, τοσούτῳ μᾶλλον ὑποκείμεθα κινδύνῳ*, so kann mit der Gefahr hier nicht, wie R. 431 n. 2 will, die Gefahr »Gottes Willen zu verletzen«, sondern nur die Todesgefahr gemeint sein. Auch die S. 431 gegebene Erklärung von I. Clem. 32 scheint mir unhaltbar. In dem Satze »*ἐξ αὐτοῦ γὰρ ἱερεῖς τε καὶ Λευῖται . . . ἐξ αὐτοῦ ὁ κύριος Ἰησοῦς τὸ κατὰ σάρκα, ἐξ αὐτοῦ βασιλεῖς καὶ ἄρχοντες . . κατὰ τὸν Ἰούδαν . τὰ δὲ λοιπὰ σκῆπτρα αὐτοῦ οὐκ ἐν μικρᾷ δόξῃ ὑπάρχουσιν ὡς ἐπαγγειλαμένου τοῦ θεοῦ ὅτι ἔσται τὸ σπέρμα σου ὡς οἱ ἀστέρες τοῦ οὐρανοῦ* ist es unmöglich das *αὐτοῦ* auf Gott zu beziehen — statt *ἐξ* wäre dann *ἀπὸ* zu erwarten, und die Einschränkung: aus ihm ist der Herr Jesus »*τὸ κατὰ σάρκα*«

erzwingt die Beziehung auf einen Menschen! —; vergebens beruft sich R. auf den grammatischen Sinn und darauf, daß das Fürwort αὐτός in den Capiteln 31 und 32 sich ausschließlich auf Gott beziehe; das τὰ σκῆπτρα αὐτοῦ 32, 2 wird so sicher von Jakob ausgesagt wie am Schluß von 31, 4 das ἐδόθη αὐτῷ τὸ δωδεκάσκηπτρον τοῦ Ἰσραήλ von Jakob gilt; eben dieser Jakob ist es, von dem Priester und Leviten, der Jesus nach seiner fleischlichen Seite und jüdische Könige abstammen: die Größe der von Gott ihm geschenkten Gaben (32, 1) wird damit anschaulich gemacht; und daß ὑπ' αὐτοῦ § 1 auf einen Anderen als das bald folgende ἐξ αὐτοῦ § 2 sich bezieht, ist nur eine der vielen stilistischen Unebenheiten des Clemensbriefes — vielleicht ist auch der Text nicht correct überliefert. Uebrigens geht Clemens in Kap. 31 und 32 nicht darauf aus, eine Theorie über den himmlischen Ursprung des jüdischen Priestertums und seine typische Bedeutung vorzutragen, er will nur aus der Patriarchengeschichte erweisen, daß vor Gott blos Glaube und demütige Unterwerfung Wohlgefallen finden. — Der kleinasiatische Ursprung der Pastoralbriefe wird S. 272—4 mindestens zu rasch auf Grund davon behauptet, daß die angeblichen Adressaten sich in Kleinasien oder auf Kreta befinden. Wegen des nach II. Tim. 4, 13 aus Troas mitzubringenden Mantelsacks erklärt R. es für evident, daß II. Tim. nicht für occidentalische Christen bestimmt ist; par conséquent la situation ecclésiastique à laquelle elle s'applique n'est pas celle de communautés occidentales. Da wird doch gar zu viel aus dem Mantelsack geschlossen; mit diesem Argument wird eine nicht unwahrscheinliche Hypothese höchstens geschädigt. — Wenn die Möglichkeit eines Zwiespaltes zwischen dem Bischof und den Presbytern oder Diakonen dem Ignatius nicht einmal in den Sinn kommt, so scheint es mir doch recht kühn, daraus (S. 500) zu folgern, daß ein solcher Conflict durch die kirchliche Organisation der hellenischen Gemeinden in Asien ausgeschlossen war — nämlich weil die Diakonen vom Bischof abhängig waren, die Presbyter aber seinen Beirath bildeten, der gemeinschaftlich mit ihm seine Beschlüsse faßte. Ignatius hatte solche Conflicte noch nicht erlebt, für seine idealisierende Anschauung vom Klerus waren sie unmöglich: so erklärt sich sein Schweigen über jene Möglichkeit.

Auch in Bezug auf erheblichere Fragen würde ich wiederholt R. widersprechen müssen. Seine Auslegung von Gal. 2, 6 (S. 64 ff.) leuchtet mir nicht ein; die Vorstellung, daß in dem Zeitraum zwischen dem Gal. 2 beschriebenen Besuche Pauli in Jerusalem und der Abfassung der Briefe ein Wechsel im Personal der jerusalemischen Notabeln und damit zusammenhängend ein Umschlag der Stimmung

gegenüber Paulus eingetreten sein soll, hat im Text keine Stütze, und heißt ποτε (ὁποῖοί ποτε ἦσαν — scil. οἱ δοκοῦντες — οὐδέν μοι διαφέρει) denn alors? — Der Jakobusbrief wird zu einem Product der nordpalästinischen Gemeinden gemacht ohne daß die entgegenstehenden Momente recht in Erwägung gezogen würden; mit Hülfe der Didache, für die der Verf. eine fast zu weit gehende Vorliebe zeigt, wird ein Bild von den Gemeindeverhältnissen in einer allerdings interessanten Gegend hergestellt, von der wir nur leider gar nichts Sicheres wissen. — Sehr gern charakterisiert R. die specifisch römische Form des Christentums im 1. Jhrdt. als eine durch den jüdisch-alexandrinischen Liberalismus überwiegend beeinflußte: gewiß mit Recht bestreitet er jenem Christentum den specifisch paulinischen Geschmack, aber daß z. B. Clemens Romanus dem Philo besonders nahe stände, ist doch wohl eine Uebertreibung. In Rom hat sich ein Vulgärchristentum in kräftigem Anschluß an das nach einer nicht von den Alexandrinern erlernten sondern allerwärts geübten Methode ausgelegte alttestamentliche Gesetz und in Befriedigung der specifisch-römischen Instincte fortgebildet; sein getreuer Vertreter ist jener Clemens um 100 v. Chr.

Doch ich mag nicht mit Bestreitung einzelner Sätze Révilles schließen. Ich hoffe, daß sein neuestes Werk auch in Deutschland vor Allem unter den Theologen und Historikern viele eifrige Leser findet; es ist sehr geeignet den historischen Sinn zu wecken und zu erziehen, und je genauer Jemand mit den unzähligen Problemen bekannt ist, die die neutestamentliche Litteratur birgt, um so genußreicher wird für ihn das Studium dieses doch auch wieder anspruchslosen Werkes sein. Wir stellen es ohne Bedenken den hervorragendsten Arbeiten auf unserm Gebiete an die Seite und erwarten mit Spannung den zweiten Teil, in dem ja freilich der Verfasser ein anderes Tempo wird anschlagen müssen.

Marburg, Februar 1896. Ad. Jülicher.

Sackur, Die Cluniacenser. 2. Bd. Halle a. S., M. Niemeyer. 1894. XII u. 530 S. 8°. Preis Mk. 12. —

Dem im Jahrgang 1893 No. 2 dieser Zeitschrift besprochenen ersten Bande seines Werkes über die Cluniacenser hat Sackur im Jahre 1894 den zweiten, abschließenden Band nachfolgen lassen. Wie durch jenen, so hat er auch durch diesen sich Anspruch auf den Dank aller derjenigen erworben, die sich mit der Geschichte

des früheren Mittelalters beschäftigen. Das nun vollendete Werk ist eine der besten Arbeiten über die Geschichte des Mönchtums.

In der ersten Hälfte des vorliegenden Bandes wird die Darstellung der Ausbreitung der cluniacensischen Bewegung zu Ende geführt. Man kann bei derartigen Untersuchungen einen doppelten Weg einschlagen, entweder mehr als Statistiker oder mehr als Historiker verfahren. Sackur verfolgt den historischen Pfad: er begnügt sich nicht mit der Angabe von Namen und Zahlen, sondern er verwendet große Sorgfalt darauf, die Verbältnisse zu erforschen und die Persönlichkeiten zu charakterisieren, durch die der Einfluß des Cluniacensertums in neue und immer neue Kreise geführt wurde. Von mehr als einem der betheiligten Männer erbält der Leser ein in der Regel mit knappen Strichen gezeichnetes und doch anschauliches Bild. Vor allem aber hat man Ursache, auch hier wieder jene genaue Kenntnis der Einzelheiten zu bewundern, durch die schon der erste Band ausgezeichnet war.

Es sind die Erfolge der Klosterreform in Italien, Frankreich, Burgund, Spanien und Deutschland, denen Sackur nachgeht. Ich versuche, den Ertrag seiner Darlegungen in ein paar Sätze zusammenzufassen. In Oberitalien erhielten die Cluniacenser durch die Gründung Fructuarias durch Wilhelm von Dijon einen neuen Centralpunkt. Dadurch wurden sie zugleich in die komplizierten Verhältnisse dieses Landes verwickelt. Sie mußten in dem Ankämpfen der italienischen Großen gegen die deutsche Herrschaft irgendwie Stellung nehmen. Sackur erinnert an die Beziehungen Wilhelms zu Arduin; er nennt Fructuaria geradezu ein Monument des nationalgesinnten Adels (S. 14). Man kann gegen diese Bezeichnung Bedenken erheben. Denn von dem, was wir jetzt unter nationaler Gesinnung verstehen, war bei den lombardischen Großen des elften Jahrhunderts schwerlich viel, vielleicht nichts vorhanden. Es wird treffender sein, wenn Sackur anderwärts von dem dynastischen Interesse spricht (S. 17), das sich in Italien gegen die Centralgewalt erhob. Richtig ist jedoch, daß Wilhelm und Fructuaria mit den Führern der italienischen Adelsbewegung Fühlung hatten. Indes wurden sie dadurch nicht zu Parteigängern der Optimaten: Wilhelm ließ sich wie von Arduin, so auch von Heinrich II. Privilegien für sein Kloster ausstellen; bei der Erhebung des Jahres 1014 blieb er dem Kaiser treu; aber er wurde Arduin dadurch nicht entfremdet; der Besiegte ist 1015 in Fructuaria gestorben. Es ist klar, daß die Cluniacenser keine politische Tendenz hatten; ihr Bestreben war vielmehr mit den einander bekämpfenden Mächten Frieden zu haben. Aehnlich lagen die Dinge im Herzogtum Burgund. Als sich Otto

Wilhelm gestützt auf den burgundischen Adel gegen König Robert II. erhob, galt Wilhelm von Dijon als Gesinnungsgenosse der Empörer: der König war so entrüstet, daß er drohte, seine Klöster zu brandschatzen. Aber das ging vorüber; Wilhelm gelang es, sich in der Gunst des Königs zu behanpten, während Odilo von Anfang an bestrebt war, den Frieden zu vermitteln. So war es möglich, daß gerade unter Robert (987—1031) die Reform der großen französischen Abteien vollendet wurde. Gleichzeitig setzte sie sich im Herzogtum Burgund, in der Normandie, der Bretagne und dem ganzen Süden durch. Die Führer waren Odilo, Wilhelm und Gosbert von St. Julien; Förderung boten die Fürsten, der Adel nnd die Bischöfe. Erst unter König Heinrich I. (1031—1060) begann die Wirksamkeit der Cluniacenser für die Klosterreform mehr nnd mehr zurückzutreten; erklärlich, denn sie hatte ihr Ziel erreicht. Im Königreiche Burgund blieben die Verhältnisse so günstig wie von Anfang an: Rudolf III. sorgte für die Sicherheit der cluniacensischen Güter, Adel und Episcopat bemühten sich um die Einführung der cluniacensischen Normen. Von großer Wichtigkeit wurden die Beziehungen Clunis zn Spanien. Unter der Einwirkung des burgundischen Klosters ist dort die Benediktinerregel erneuert worden. Das war um so wichtiger, als die Klöster im Mittelpnnkt aller Interessen standen; sie waren die Centren der Provinzen. Daß Spanien wieder enger an den römischen Stuhl und damit an die Gemeinschaft der christlichen Staaten geknüpft wurde, ist ein Erfolg der cluniacensischen Bewegung. Was endlich Deutschland anlangt, so treten die Verhältnisse in Lothringen und im übrigen Reiche auseinander: dort waren die Bischöfe erfüllt von Vorliebe für das reguläre Mönchtum; von ihnen gefördert drangen seit dem Anfang des elften Jahrhunderts die Cluniacenser überall in die lothringischen Diözesen ein. Hier kam durch Konrad II. eine ganze Reihe von Reichsabteien unter den Einfluß Poppos von Stablo. Aber die dauernde Einbürgerung der cluniacensischen Gewohnheiten gelang nicht; die Reformwelle brach sich an dem Widerspruch der alten Mönche. Sackur sagt: Ostfränkischen Klöstern cluniacensisch lothringische Normen aufzudrängen, hatte sich als ein ganz vergebliches Bemühen herausgestellt; weder in Hersfeld kann von einer Einpflanzung derselben die Rede gewesen sein, noch ist es in St. Gallen zu einer Verschmelzung der nach ihren verschiedenen Regeln lebenden (?) Stabloer nnd Altsanctgaller Mönche gekommen. Vermuthlich ist auch in manchen lotbringischen Abteien, wahrscheinlich in Klöstern wie Limburg und St. Maximin die Cluniacenserform nnr eine oberflächliche gewesen (S. 255). Die hier behauptete Thatsache ist ge-

wiß richtig; aber aus welchen Verhältnissen erklärt sie sich? Sackur erinnert daran, daß im oberen Deutschland die Reform des zehnten Jahrhunderts nicht fruchtlos gewesen war (S. 249 f.), und hebt hervor, daß die Begünstigung der Reform durch den Hof in der späteren Zeit Konrads II. und unter Heinrich III. aufhörte (S. 255, vgl. auch S. 466). Beides ist zweifellos; aber genügt es, um die Thatsache zu erklären, daß die Grundsätze der Cluniacenser zwar in den romanischen Ländern überall begeisterte Anhänger fanden, daß aber, so viel wir sehen können, dies in Deutschland vor Ulrich von Zell und Wilhelm von Hirschau nirgends der Fall war? Muß man nicht, um diese Verschiedenheit zu verstehen, tiefgehende Differenzen der Ueberzeugungen annehmen? Denn die Gegner der Cluniacenser in Deutschland waren ja nicht zuchtlose Mönche, die sich durch die Regel in ihrem lockeren Leben nicht stören lassen wollten, sondern sie waren zum großen Theil treue Benediktiner. Die Beantwortung dieser Fragen ist, wie mich dünkt, durch die Aeußerungen Ekkeharts von St. Gallen ermöglicht. Es ist selbstverständlich, daß Sackur sie erwähnt und berücksichtigt hat. Aber er legt nicht gerade viel Gewicht auf sie; er sagt: Hin und wieder läuft dem Mönch bei der Abfassung der Klostergeschichte die Galle über und bei der ersten besten Gelegenheit setzt es einen Hieb gegen die Neuerungen, mit denen die Eindringlinge Gott reizten u. dgl. Hier erscheinen Ekkeharts Aeußerungen nur als die Frucht der in den Klöstern heimischen Eifersüchteleien. Ich glaube nicht, daß die Gesinnung, die sich in ihnen ausspricht, dadurch treffend bezeichnet ist. Sie war überdies nicht ihm allein eigen; man findet sie wieder in der unverholenen Abneigung, mit der der Verfasser der consuetudines s. Emmerammi von den unnützen Neuerungen in den Klöstern redet (Ringholz in den Studien aus dem Benediktinerorden 1886 S. 269 f.; zur Abfassungszeit s. meine K. G. Deutschlands III S. 376 f.). Sie liegt nicht minder in dem von jeder Spur von Gereiztheit freien Urtheil Lamberts von Hersfeld: Ego tamen ad eos veniens et per XIII ebdomatas apud eos partim in Salefelt, partim in Sigiberg commoratus animadverti nostras quam illorum consuetudines regulae s. Benedicti melius congruere, si tam tenaces propositi tamque rigidi paternarum nostrarum traditionum emulatores vellemus existere (z. J. 1071 S. 133). Die deutschen Benediktiner fühlten sich offenbar den Cluniacensern gegenüber im Rechte; denn sie fühlten oder erkannten, daß die burgundischen Mönche keineswegs nur Reform erstrebten. In der That war jene Disciplinierung des gesammten Lebens, wie sie in Cluni und seinen Tochterstiftungen durchgeführt wurde, etwas Neues. Man muß bis auf Columba

von Luxeuil zurückgehen, um eine Parallele zu finden, die dann doch nicht genau ist.

Ich bedauere, daß Sackur in den Kreis seiner Darstellung nicht ein Kapitel über den religiösen Gehalt der cluniacensischen Bewegung aufgenommen hat. Er hat ihn nicht unbeachtet gelassen, an vielen einzelnen Stellen weist er auf ihn hin; er nennt geradezu Cluni den Mittelpunkt der religiösen Verinnerlichung (S. 357). Aber welcher Art diese Verinnerlichung war, wird nirgends im Zusammenhang entwickelt. Und wenn er einmal als die Absicht der Cluniacenser bezeichnet, dem rohen Materialismus jener Tage gegenüber diejenigen Institute wieder ins Leben zu rufen, die eine Existenz im Sinne evangelischer Vorschriften auch inmitten einer verwilderten Gesellschaft gestatteten, so wird man, auch das mittelalterliche Verständnis der evangelischen Vorschriften vorausgesetzt, dieser Formulierung schwerlich ganz zustimmen können: sie spricht das der cluniacensischen Religiosität Eigentümliche nicht aus. Wenn ich mich nicht täusche, so besteht es in einer von der bisherigen abweichenden Fassung der Askese. Die Askese des früheren Mittelalters war leibliche Askese: ihre Helden waren die Reclusen. Darauf legte man von Anfang an in Cluni so wenig Werth, daß es bei den deutschen Benediktinern Anstoß erregte und zu allerlei mißgünstigen Urteilen führte. Ekkehart konnte von malorum libertates et impunitates reden (Preloq. SS. II S. 77). Was die Cluniacenser forderten, war, wenn ich so sagen darf, geistige Askese: der Mönch sollte nie sein selbst sein; er sollte ununterbrochen die Bitterkeit der Passion Christi empfinden (vgl. vita Reginh. 6 SS. XX S, 572), jede Gefühlsäußerung unterdrücken (Gebot des Schweigens), nichts anderes kennen als den unbedingten wortlosen Gehorsam (Wilh. Div. ep. 7). Das ist gewiß eine Verinnerlichung des asketischen Gedankens; aber der Unterschied zwischen dieser Fassung der Askese und der in den deutschen Klöstern herrschenden ist einleuchtend. Hier waren die Mönche trotz aller Ehrfurcht vor der Regel gewohnt, zu leben, wie sie wollten (vgl. Ekkeh. prel. S. 78), und in Cluni wurde der Verzicht auf die irdische Freiheit durch den Eintritt in das Kloster verstanden als Verzicht auf alles eigene Wollen. Aus diesem Gegensatz erklärt sich, wie mich dünkt, die Abneigung der deutschen Mönche gegen das Cluniacenserthum. Erst durch die Erregung des großen kirchlichen Kampfes wurde die psychologische Voraussetzung für sein Eindringen in Deutschland geschaffen.

Während Sackur die religiöse Eigenart der Cluniacenser nicht schildert, widmet er der Darstellung der Wirkungen, die von Cluni als einer religiösen und einer Kulturmacht ausgegangen sind, die

zweite Hälfte des vorliegendes Bandes. In jener Hinsicht hebt er zwei Punkte hervor: die Thätigkeit der Reformmönche zur Herstellung des öffentlichen Friedens in Frankreich und die erhöhte Sorge um das Seelenheil. Ich bin nicht ganz ohne Bedenken: die lebhafte Betheiligung des Mönchthums an der Friedensbowegung scheint mir mehr angenommen als bewiesen zu sein, und die Erwartung des Weltuntergangs scheint mir trotz der vorsichtigen Fassung, die der Gedanke hei Sackur hat, die Bedeutung nicht gehabt zu haben, die ihr zugeschrieben wird. Doch auch wenn man sie streicht, bleibt die Thatsache hestehen, daß die Sorge um das Seelenheil im Laufe des zehnten und elften Jahrhunderts lehhafter wurde, und hleibt es sehr wahrscheinlich, daß hiebei ein Einfluß des Cluniacensertums anzunehmen ist. Die Frage ist nur, wie er vermittelt war. Sackur sagt: Durch eino hervorragende sociale Wirksamkeit gewann das Mönchtum die Massen . . Stattliche Basiliken mit Marmorsäulen und Steingewölben zogen eine heilsbedürftige Menge an, der die Pracht der goldenen und silhernen Altargeräte die Macht der Heiligen vor Augen führte. Rohe Krieger hüllten sich in den Mantel der Demut, . . harte Bauern hörten die frohe Botschaft und gewannen mildere Sitten (S. 465). Das ist alles richtig. Aher um kein falsches Bild zu gewinnen, ist es gut, sich zu vergegenwärtigen, daß der predigend umherziehende und heichthörende Mönch eine verhältnismäßig junge Erscheinung ist, jünger als die Zeit des hedeutendsten Einflusses von Cluni: er kommt erst in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts vor; der Gottesdienst im Kloster aher war zu einer innerlich packenden Einwirkung auf die Massen wenig geeignet; denn hier war nicht nur die Messe, sondern auch die Predigt lateinisch. Ich glaube deshalb, daß man zu den von Sacknr genannten Momenten noch ein weiteres hinzunehmen muß, um den Einfluß auf das Volk zu erklären. Es liegt in der großen Menge von Kirchen, die in den Besitz der Klöster kamen. Ich hahe (Kirchengeschichte Deutschlands III S. 491 ff.) für Lothringen einige Nachweise gegeben. Sackur wäre es bei seiner umfassenden Kenntnis der urkundlichen Quellen ein Leichtes gewesen, die Frage zn beantworten, oh die Verhältnisse in Frankreich ähnlich waren; es ist zu bedauern, daß er sie nicht gestellt hat. Man wird es annehmen dürfen. Nun ernannten die Klöster zwar zunächst Vikare für die Versorgung ihrer Eigenkirchen und wurde diesen die cnra animarum von dem Diözesanbischof übertragen (s. die Urkunde Bruns von Toul für St. Aper Migne 143 S. 583 f.); aber die Cluniacenser wußten dafür zu sorgen, daß es Kleriker gah, die in ihrem Sinn wirkten; ich erinnere an die Einrichtung der Schule in Fécamp

durch Wilhelm von Dijon (vita Wilh. 14 S. 709). Und sehr bald kam es dazu, daß die Gemeinden in baptismate, in eucharistia, in sepultura, in confessione peccatorum audienda von den Klöstern, d. h. also von Mönchen unmittelbar versorgt wurden (s. die Urk. Heinrichs III. Stumpf 2140). Daß dies auch in Frankreich geschah und daß man alsbald darüber hinausschritt, ergibt der Beschluß der Synode von Autun, ne (monachi) parochialium sacerdotum officia in parochiis usurpent (Bernold z. 1094 S. 461). Hiedurch vornehmlich, um nicht zu sagen: erst hiedurch war den Mönchen eine solche Einwirkung auf die breite Volksmasse ermöglicht, daß sie an »Seelenfang« (Sackur S. 464) denken konnten.

Mit großer Vorliebe geht Sackur der Kulturthätigkeit der Mönche nach; er glaubt, daß kaum eine Seite der menschlichen Kultur von der Wiederbelebung des Klosterwesens im zehnten Jahrhundert unberührt blieb. Wirklich gehören die Kapitel, die er der literarischen, künstlerischen und wirthschaftlichen Thätigkeit der Cluniacenser widmet, zu den anziehendsten und werthvollsten Theilen seines Buches. Hier eröffnet er den Einblick in solche Seiten der Thätigkeit der Mönche, die bisher verhältnismäßig wenig berücksichtigt worden sind.

Dabei wird man die Vorsicht nur billigen können, mit der er jede unzulässige Erweiterung der Vorstellung Cluniacenserthum ablehnt. Bei der Untersuchung der literarischen Thätigkeit beschränkt er sich auf Cluni, Fleuri, St. Benignus in Dijon und die drei lothringischen Bistümer. In Cluni selbst reichen Schule und Bibliothek bis zum Ursprung der Abtei zurück. Sackur hebt hervor, daß in der Büchersammlung neben den biblischen und patristischen Handschriften auch die Klassiker nicht vermißt wurden, und erinnert daran, daß in den Schriften des ersten cluniacensischen Autors, Odo, die Beziehung auf Cluni noch fehlt. Erst unter Odilo beginnt die spezifisch cluniacensische Literatur: sie ist Heiligenhiographie. In Fleuri wirkte Abbo anregend; später gruppierte sich die literarische Thätigkeit um den Klosterheiligen (St. Benedikt) und seine Reliquien. St. Benignus nahm durch die Vielseitigkeit der daselbst getriebenen Studien eine eigenartige Stellung ein, stand aber in Bezug auf die Productivität gleichwohl hinter Cluni und Fleuri zurück. In Lothringen endlich begann die literarische Thätigkeit spät und sie blieb dürftig; sie kam fast nur den Reformäbten zu gute.

Wenden wir uns zur Kunst, so mag zunächst eine nicht zur Sache selbst gehörige Bemerkung gestattet sein. Sackur spricht S. 369 von der Renaissance im zehnten und elften Jahrhundert. Wie mir scheint, ist die üblich gewordene Ausdehnung des Begriffs

Renaissauce wenig glücklich. Er klebt einmal an der Kultur des 15. Jahrhunderts, einer Entwickelungsstufe der geistigen Bildung von sehr bestimmter Eigenart, die aber mit der Kultur der vorhergehenden Jahrhunderte sehr wenig Verwandtschaft hat. Trotzdem ist es zuerst Sitte geworden, vou Karolingischer Renaissance zu reden. Es dauerte nicht lange, so sprach man auch von Ottonischer Renaissance. Und nun taucht bereits die Renaissance des elften Jahrhunderts auf. Man sieht nicht ab, warum man nicht ebenso von Renaissance des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts reden sollte. So sind wir auf dem besten Wege, das ganze Mittelalter in lauter Renaissance aufzulösen. Die Klarheit der Vorstellung scheint mir durch diese Ausdrucksweise nicht gefördert zu werden. Noch in einem zweiten Punkt bin ich bedenklich gegen Sackurs Verwendung herrschender Bezeichnungen. Er läßt erst im elften Jahrhundert die Umwandelung der Bauweise in den romanischen Stil sich vollziehen. Die Voraussetzung dieses späten Ansatzes ist, daß das Charakteristische des romanischen Stils in der Gewölbekonstruktion besteht (s. S. 371 Anmerk. 2 und S. 386). Dagegen dehnt der herrschende Sprachgebrauch die Bezeichnung romanischer Stil auch auf die flachgedeckte Basilika des früheren Mittelalters aus, und da es nicht möglich ist, diese und die gewölbte Basilika als zwei selbstständige Typen des christlichen Kirchenbaus nebeneinander zu stellen, so wird man den herrschenden Sprachgebrauch beibehalten müssen.

Was die Sache anlangt, so verfolgt Sackur in sehr dankenswerther Weise die Bauthätigkeit der bedeutendsten Centren des Reformmönchtums. Dabei widerspricht er mit großer Entschiedenheit der herrschenden Annahme, die in Poppo von Stablo einen maßgebenden Architekten sieht. Ich zweifle nicht, daß er im letzten Punkte im Recht ist: Poppo war schwerlich als Baumeister thätig. Allein das wird sich nicht leugnen lassen, daß die Neigung, weiträumige, über das Bedürfnis des Klostergottesdienstes hinausgehende Kirchen zu errichten, mit den Cluniacensern, also mit Poppo nach Deutschland gekommen ist. Insofern wird man von einem Einfluß Poppos auf den Kirchenbau zu reden haben.

Was die Einwirkung der Klosterreform auf das Wirthschaftsleben anlangt, so constatiert Sackur zuerst das ununterbrochene Anwachsen des Klosterbesitzes und entwirft sodann ein Bild von dessen verhältnismäßig intensiver Bewirthschaftung, vom Betrieb des Wein- und Obstbaus, der Fisch- und Geflügelzucht, von der Errichtung von Salinen, der Geldwirthschaft der Aebte, der planmäßigen Anlage neuer Dörfer und der allmählichen Entstehung neuer Städte bei den Abteien. Dazu treten Nachweisungen über den Ver-

waltungsorganismus und die Gerichtsverfassung, über den Antheil der Klöster an dem Handelsverkehr, die Einrichtung von Wochen- und Jahrmärkteu u. dgl. Es ist ein reiches Bild eines für die Allgemeinheit glücklicheu Einflusses: durch die Thätigkeit der Aebte wurden ihre Unterthanen zu einer freieren, selbstständigeren uud menschenwürdigeren Existenz geführt.

Und wie denkt sich endlich Sackur die kirchenpolitische Wirkung, die von den Cluniacensern ausgegangeu ist? Das ist die Frage, die jeder Leser wahrscheinlich zuerst im Sinne hat, wenn er die Geschichte der Cluniacenser in die Hand nimmt. Sackur lehnt die Annahme einer bestimmten kirchenpolitischen Tendenz des französischen Reformmönchtums ab; er beschränkt sich auf die Annahme einer von ihm ausgegangenen Wirkung: Rom, die Stadt der Apostel, hatte für die Mönche Anspruch auf fromme Verehrung; die Binde- und Lösegewalt der Nachfolger Petri hielten sie aus religiöser Ueberzeugung fest und damit begründeten sie die Universalherrschaft der römischen Kirche. In allen Kämpfen, die sie für die Unabhängigkeit ihrer Instituto zu bestehen hatten, vertheidigten sie die universalen Rechte Roms, das sie schützte. Deshalb hatten sie das größte Interesse daran, daß der römische Stuhl aus der Gewalt der lokalen Laiengewalten befreit, zu höherem Ansehen erhoben würde; aber gegen die Betheiligung der weltlichen Fürsten an der Leitung der Kirche hatten sie keine Bedenken (S. 440 ff.).

Wie ich glaube, besteht eines der größten Verdienste der Untersuchung Sackurs darin, daß er die Annahme beseitigt, daß die Cluniacenser die Führer der kirchenpolitischen Entwickeluug im elften Jahrhundert gewesen seien. So verbreitet diese Anschauung lange Zeit gewesen ist, so wenig läßt sie sich doch beweisen. Nur die Frage möchte ich deshalb erheben, ob von Sackur die von der Klosterreform ausgegangene Wirkung richtig bestimmt worden ist, und da scheint es mir allerdings, daß sie doch etwas tiefgehender war, als Sackur annimmt.

Will man den Umschwung, zu dem das elfte Jahrhundert in der abendländischen Kirche geführt hat, mit ein paar Worten bezeichnen, so kann man sagen: damals zuerst wurde die Regierung der Kirche durch den Papst Wirklichkeit; der Gedanke, der Anspruch, der Schein davon war längst vorhanden; aber wirklich regiert hat zuerst Leo IX. Nicht eine neue Idee, sondern eine neue Thatsache wurde durch ihn geschaffen. Wie die Verhältnisse lagen, war damit der Zwiespalt zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht unvermeidlich; wurde sein Ausbruch zuerst durch das persönliche Verhältnis von Kaiser und Papst aufgehalten, so ist er um so

gewaltsamer unter Heinrich IV. und Gregor eingetreten. Dabei aber stand Recht gegen Recht: kanonisches Recht gegen weltliches Recht. Die Frage ist, welchem von beiden die von den Cluniacensern ausgegangene Wirkung diente. Schon wenn man die von Sackur hervorgehobenen Gedanken in Rücksicht zieht, kann an der Antwort kaum ein Zweifel sein. Aber es kommt noch ein anderes hinzu: es war ein Cluniacenser, Abbo von Fleuri, der versicherte, er sei entschlossen, dem Papste immerdar zu gehorchen (ep. 1 Migne 139 S. 421), der demgemäß Widerspruch gegen das kanonische Recht bei einem kirchlichen Mann für unbegreiflich erklärte ep. 5 S. 423): Quis desipiens crederet, ut vir tantae auctoritatis et mansuetudinis contraire velit Romanorum pontificum decretis et sanctorum canonum institutis? Es war ebenfalls ein Cluniacenser, Sigfrid von Gorze, der die Sätze aussprach: Indubitanter verum est, canonicam auctoritatem Dei esse legem. Qui ergo contra canones facit contra legem Dei facit (Brief an Poppo bei Giesebrecht II S. 682). Es war nicht minder ein Cluniacenser, Halinard von St. Benignus, der den Satz schrieb: Totum non latet mundum Romanae ecclesiae pastorem apostolica vice ita fungi, ut quod ipse in ecclesiastico ordine constituerit, ratum, stabile et inviolabile permaneret in aevum (ep. ad Joann. pap. XIX Migne 139 S. 1157). In diesen und ähnlichen Anssagen liegt Princip. Sackur wird ihrer Bedeutung schwerlich gerecht, wenn er die Aeußerungen Sigfrids damit abthut, daß er ihn als einen der einseitig in ihren Anschauungen verbohrten Geister bezeichnet (S. 257). Denn was er sagte, entsprach durchaus der cluniacensischen Fundamentalforderung des unbedingten Gehorsams. Ich glaube deshalb im Unterschied von Sackur annehmen zu müssen, daß die mönchische Reformbewegung im Verlauf einen kirchenpolitischen Einschlag erhielt, indem sie den Grundsatz: Herrschaft des kanonischen Rechtes, vertrat. Er bezeichnete an sich ein kirchliches Ideal und war ungefährlich, so lange der thatsächliche Zwiespalt swischen dem staatlichen und dem kanonischen Recht den Zeitgenossen nicht zum Bewußtsein kam. Sobald dies geschah, wurde er gefährlich: er erschütterte die Ueberzeugung von der Berechtigung des herrschenden Zustands.

Leipzig, December 1895. Hauck.

Warfvinge, F. W., Årsberättelse (15 och 16) från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1893/94. Stockholm, Isaac Marcus' Boktr.-Aktiebolag. 1895. LXXVI und 207 S. in Octav.

Der neueste Jahresbericht des Sabbatsberger Krankenhauses ist ein Doppelbericht für die beiden Jahre 1893 und 1894. Das große Krankenmaterial der Anstalt, die in den beiden Berichtsjahren zusammen 7370 Patienten verpflegte, hat es auch diesmal ermöglicht, daß dem eigentlichen statistischen Berichte eine größere Anzahl werthvoller wissenschaftlicher Arbeiten der Anstaltsärzte beigegeben sind. Der mit arabischen Zahlen bezeichnete Theil des Buches ist ganz solchen Arbeiten gewidmet.

Unter diesen nimmt ein Aufsatz des Directors der Anstalt, F. W. Warfvinge, das Interesse besonders in Anspruch, weil es ein augenblicklich die Aerzte viel beschäftigendes und auch von uns mehrfach in Besprechungen der Gött. Gel. Anz. gestreiftes Thema, die Eisenbehandlung der Chlorose, behandelt. Daß sich der über reiche Erfahrung auf dem Gebiete der Bleichsucht und dieser nahe verwandten, in der Regel als Anämien zusammengefaßten Krankheiten gebietende Verfasser analog den meisten Klinikern Deutschlands und anderer Länder abweisend gegen die wunderbaren Glaubenssätze der Buchheimschen Schule und namentlich Bunges in Basel verhalten werde, war von vornherein einzusehen. Aber eine solche offenbar berechtigte Abfertigung ist den modernen Fabrikanten von Eisenmitteln noch nie zu Theil geworden. Indem der Verfasser die bei uns von Ziemssen (Münchener med. Wchschr. Nr. 50. 1894), Quincke (bei den Verhandlungen des Vereins für innere Medicin in München. Münch. med. Wchschr. Nr. 15. 1895), Immermann u. A. noch jetzt als ausgezeichnet empfohlenen, bekanntlich von einem der besten deutschen Praktiker, Niemeyer, in Deutschland eingebürgerten Blaudschen Pillen befürwortet, ohne jedoch andere den Magen nicht störende Eisenpräparate abzuweisen, befindet er sich auf dem jederzeit von uns selbst behaupteten Standpunkte, daß die moderne Treiberei wider die unorganischen Eisenpräparate eine völlig unberechtigte ist. Mit besonderer Schärfe spricht sich Warfvinge gegen die Combinationen von Eisen und Mangan, namentlich gegen das Eisenpeptonat aus, von denen er behauptet, daß sie keinen Anderen wie den Fabrikanten Nutzen brächten. Es ist dabei wohl zu beachten, daß Warfvinges Urtheil sich auf die negativen Ergebnisse einer eigenen Untersuchungsreihe, die er über den Ein-

fluß von Manganpräparaten auf Blutkörpercheuzahl und Haemoglobinmenge anstellte und in der Arbeit niederlegte, stützt. Sehr klar und deutlich weist Warfvinge die sämmtlichen Hypothesen ab, nach denen die Besserung der Chlorose durch Einwirkung auf den Darm, sei es als Reizmittel oder Anregungsmittel der Digestion (Cl. Bernard), sei es als Bindungsmittel für Schwefelwasserstoff (Bunge), sei es als Antisepticum, stattfinde, wobei er in Bezug auf den letzten Punkt die in Schweden gemachten, direct die Fäuluißhemmung negierenden Versuche von C. Th. Moerner (Ztschr. f. physiol. Chem. Bd. 18. H. 1. S. 13. Upsala Läkarefören. Förhandl. Bd. 28. S. 253) citiert, deren Richtigkeit auch von Conti und Vitali (Annali di Chim. Giugno 1894. S. 321) bestätigt wurde. Ueberhaupt dürfte nach den klaren Auseinandersetzungen Warfvinges der scandinavische Norden ebenso wie Großbritannien nach den Arbeiten Stockmaus (Brit. med. Journ. Apr. 24. 1893. Journ. of Physiol. Vol. 18. N. 5 u. 6. S. 484) von den kaum begreiflichen theoretischen Thorheiten, die schließlich zum Ersatze der Muttermilch durch Spinat (!) führen, bewahrt bleiben. Daß es sich bei der Eisenbehandlung nicht ausschließlich um den direkten Ersatz des Eisens in den rothen Blutkörperchen handelt, wird man zugestehen müssen, nachdem erwiesen ist, daß auch andere Mittel, z. B. Kupfer und Zink (Archivio di Farmacol. Bd. II. S. 481. 1894.) Vermehrung des Haemoglobins bewirken. In der Betonung der Verminderung des Haemoglobins bei weniger beträchtlicher Abnahme der Erythrocyten befindet sich Warfvinge im Einverständnisse mit den neuesten deutschen Forschern, z. B. Litten (vgl. Handbuch der speciellen Therapie. Bd. II. Abth. 2. S. 165). Weit prägnanter als irgendwo anders ist dagegen in der Schwedischen Arbeit der große Unterschied der Chlorose von der Anämie durch Blutverluste hervorgehoben, und neu ist die Beobachtung, daß bei der Eisentherapie die Blutkörperchencurve zuerst und erst später die Haemoglobincurve steigt. Die Möglichkeit und selbst die Wahrscheinlichkeit der Ansicht Warfvinges, daß das Eisen ähnlich dem Arsen bei der perniciösen Anämie dadurch heile, daß es bei dem Durchgange durch den Organismus abnorme Verhältnisse entfernt, die hindernd auf die normale Blutbildung wirken, kann nicht von der Hand gewiesen werden. Auch das räthselhafte spontane Auftreten der Chlorose ohne alle nachweisbare Ursachen spricht in der That für die Möglichkeit, daß es sich auch hier um eine Infectionskrankheit handle, gegen welche das Eisen dann eine analoge Specificität der Action zeigt, wie Chinin gegen Malaria, Quecksilber gegen Syphilis und Arsen gegen Anaemia perniciosa.

Eine sehr reiche Beisteuer zu dem wissenschaftlichen Theile des Berichts liefert der Oberarzt der chirurgischen Abtheilung Ivar Svensson. Außer der Beschreibung eines ohne Schwierigkeit völlig aseptisch zu machenden und das Eindringen von Luft in die punktierte Cavität sicher verhütenden Troicarts zur Punktion pleuritischer Exsudate (S. 67—98) und der sich daran schließenden Besprechung der Punktion der pleuritischen Exsudate überhaupt gibt Svensson Studien über Krankheiten des Anus (S. 122) und der Harnwege (S. 48—66). Obschon die operativen Methoden bei der Mehrzahl der Erkrankungen die Hauptsache der Besprechung bilden, zieht der Verfasser doch auch Pathologie und selbst Physiologie und die experimentelle Pharmakologie in den Bereich seiner Erörterungen. Von Interesse war uns namentlich der Hinweis auf die neuesten Untersuchungen von Lewin und Goldschmidt, wonach bei Injectionen in die Blase unter gewissen Umständen ein Theil der Injectionsflüssigkeit in die Ureteren eindringt, insofern der Autor daraus die Wahrscheinlichkeit folgert, daß manche plötzlich auftretende Pyelonephritis, namentlich solche im Gefolge von Blasenspülungen, durch das Emporsteigen des infectiösen Harns ihre Erklärung finden.

Die umfangreichste Arbeit in dem vorliegenden Berichte ist eine gründliche Studie von C. D. Josephson und Artur Westberg über retroperitoneale Fettgeschwülste (S. 99—176). Die Verfasser haben die Arbeit unter einander so getheilt, daß Josephson die klinische, Westberg die pathologisch-anatomische Partie behandelt. Der Aufsatz fügt zu den 27 bisher publicierten Fällen der fraglichen, gewöhnlich aber, wie Josephson darthut, nicht sehr zweckmäßig als Mesenteriallipome bezeichneten Geschwülste drei neue hinzu, von denen zwei operativ entfernt wurden, darunter eine von 11,3 Kgm. Schwere. Besonders gut ist dabei die Diagnostik behandelt, wobei gezeigt wird, daß in der That prägnante Zeichen in der raschen Entwickelung, der Pseudofluctuation u. s. w. gegeben sind, durch welche diese Geschwulstart sich von anderen Bauchgeschwülsten unterscheiden läßt. Auch der pathologisch-anatomische Theil bietet Interessantes, insbesondere in Bezug auf die Ossification von Theilen der Geschwulst, die auch für die Diagnose am Krankenbett ein palpatorisches Zeichen bildet.

Endlich enthält der Bericht noch eine Abhandlung von E. G. Johnson über spindelförmige Dilatation des Oesophagus mit zwei neuen Fällen dieser Art. Höchst interessant ist das dreißigjährige Bestehen dieses Leidens und das Vorhandensein einer Strictur der Cardia bei

Lebzeiten, die aber bei der Section nicht constatiert werden konnte, bei einem der Kranken.

Aus Allem erhellt, daß das Material der Krankenanstalt auch in den beiden Berichtsjahren wie früher vorzügliche wissenschaftliche Behandlung gefunden hat.

Göttingen, 5. März 1896. Th. Husemann.

Bürger, Otto, Die Nemertinen des Golfs von Neapel (in: Fauna und Flora des Golfs von Neapel, 22. Monographie) 1895, 743 pag. 31 tab. nebst Erklärung. Preis M. 120.

Als Anfang der siebziger Jahre die zoologische Station zu Neapel von einem deutschen Zoologen, Anton Dohrn, als ein Privatunternehmen begründet wurde, war es nicht allein dieses genialen Mannes Plan, den Biologen, also Anatomen, Physiologen, Zoologen, Botanikern, eine mit allen Mitteln der Technik ausgerüstete Arbeitsstätte an einem Platze zu geben, der sich schon längst den Ruf einer klassischen Fundstätte mariner Pflanzen und Thiere erworben hatte, sondern ein geistiges Centrum für die Biologie und insbesondere für die Zoologie zu schaffen. Dies herbeizuführen rief Dohrn eine Reihe litterarischer Werke ins Leben, welche durch zwei Dezennien hindurch immer mehr und man darf behaupten in der ganzen Welt, soweit sie am Ausbau unserer biologischen Erkenntnis sich beteiligt, Ausbreitung gefunden haben. Von ihnen ist das glänzendste ein Cyclus von Monographieen der Fauna und Flora des Golfes von Neapel. Die erste erschien 1880, und seitdem sind 21 weitere gefolgt; 19 kommen der Zoologie, 3 der Botanik zu gute.

Die Neapler Monographieen, die, wie auch die Station, als deren Kinder man sie bezeichnen darf, den verschiedensten Culturstaaten bei ähnlichen Unternehmungen zum Muster gedient haben, sollten vor allen Dingen die Fauna und Flora des Golfes von Neapel biologisch erforschen und systematisch bearbeiten. Sie sollten, das war Dohrns leitender Gedanke, Encyclopädieen werden, mit deren Hilfe sich spätere Forscher in dem Chaos von Wesen, das am Meeresspiegel treibt, in den Tiefen wimmelt und die Küsten und den Grund bevölkert, zurecht zu finden vermöchten. So wurden denn keine Mühen, und was besonders wesentlich ist, keine Kosten gescheut, diese gewaltige Aufgabe zu lösen.

Die Verwendung sehr bedeutender Mittel für die Monographieen war darum unerläßlich, weil beabsichtigt war, die große Fülle von

Arten des Golfes nicht nur zu beschreiben, sondern auch abzubilden. Daß dies thatsächlich in ausgiebigster und vollendeter Weise bei allen bisher erschienenen Monographieen geschehen ist, ist ein unschätzbares Verdienst und wird für sich allein jenen Werken dauernden Wert verleihen. Es ist nämlich vielfach unmöglich, namentlich bei den niederen Thieren, selbst an der Hand der besten Beschreibungen, eine Art sicher zu identificieren, da das Characteristische häufig lediglich im Habitus liegt, den mit Worten der Vorstellung zugänglich zu machen zu den allerschwierigsten und zumeist allen Bemühungen spottenden schriftstellerischen Kunststücken gehört.

Da die Natur nun aber Palette und Pinsel kaum je aus der Hand gelassen hat, so ist der Maler der ihre Geschöpfe möglichst naturgetreu reproducieren will gezwungen, sich ebenfalls einer Menge von verschiedenen Farben zu bedienen, ihm folgt der Lithograph und ihm eine Rechnung, deren erstmalige Praesentation schon so oft genügt hat, ähnliche Unternehmungen im Keimen zu ersticken.

Vielleicht ist die Wiedergabe des Resultates einer Berechnung nicht uninteressant, welche über die Kosten einer 1884 herausgekommenen Monographie angestellt ist. Sie umfaßte 688 Seiten und 39 Tafeln und erforderte ungefähr 18000 Fr. zur Drucklegung. Seitdem sind bekanntlich die Löhne der in Rechnung kommenden Arbeitskräfte bedeutend gestiegen.

Es ist begreiflich, daß die Monographen von Anfang an bestrebt waren, über die ihnen gezogenen Grenzen hinauszugehen, und wenigstens Bau und Entwicklungsgeschichte der von ihnen studierten Thiere in ihre Arbeiten hineinzuziehen, ja manche verließen selbst das Gebiet des Golfes von Neapel und des Mittelmeeres überhaupt und handelten besonders interessante verwandte Typen anderer Meere oder selbst alle bisher bekannt gewordenen in ihren Monographieen ab, um diesen die möglichste Vollkommenheit zu verleihen.

Auch die Monographie des Ref. fügt zur Systematik und Biologie die Anatomie, Histologie und Embryologie der Geschöpfe, denen sie sich widmet, hinzu und behandelt außerdem sämmtliche bisher bekannten Gattungen und Arten, von den Arten freilich nur die interessanteren und bekannteren nicht mediterranen ausführlich, die übrigen nur cursorisch in der hauptsächlich einer Revision der Systematik sich hingebenden Besprechung der Litteratur.

Diese selbstherrliche Erweiterung der von der Station gestellten Aufgabe von Seiten des Autors hat nun freilich ein mächtiges Anschwellen des Stoffes zur Folge, ermöglicht es aber, in allen Richtungen auszuholen, und ein Werk wenigstens anzustreben, das

eine Zeit lang als Fundament benutzt werden darf, indem es die bisherigen, in zahlreichen Publikationen niedergelegten Forschungsergebnisse mit den vom Autor gewonnenen zu einem Gesamtbilde vereinigt.

Die Monographie zerfällt in 5 Haupt-Abschnitte.

I. Historischer Teil. Dieser giebt einen Ueberblick über die Geschichte der Nemertinen-Forschung und behandelt eingehend eine große Anzahl von Werken (238), welche die Nemertinologie von 1758—1895 gefördert haben.

II. Anatomisch-histologischer Teil. Hier werden zunächst die Organisationsverhältnisse der wichtigsten Nemertinentypen vorgeführt, indem der Ref. von den einfachsten zu den komplicierteren fortschreitet, und darauf die Gewebs- und Organsysteme ihrem feineren Bau nach behandelt. Einen Anhang zu diesem größten Abschnitt der Monographie bildet eine gedrängte Uebersicht über die Function der Organe.

III. Embryologischer Teil. Es wird die Entwicklung vom Ei bis zum erwachsenen Thiere geschildert und besonders eingehend die Metamorphose, die viele Nemertinen durchmachen, berücksichtigt.

IV. Der systematische Teil bringt in einem speciellen Abschnitt die Begründung eines neuen Systems und die Beschreibung von 164 Arten und 27 Gattungen, die sich auf 13 Familien und 4 Ordnungen verteilen, in einem allgemeinen eine Discussion über die Verwandtschaftsbeziehungen der Nemertinen zu anderen Thierclassen, ihre Stammesentwicklung und gegenseitige Verwandtschaft sowie ferner einen Entwurf zu einem Stammbaum.

V. Im biologischen Teil wird auf die geographische und verticale Verbreitung und die Lebensweise unserer Würmer eingegangen.

Den Schluß bildet ein Index aller bisher aufgestellten Nemertinengattungen und -Arten.

Es würde zu weit gehen, die einzelnen Abschnitte specieller anzuführen, zumal die Forschungsresultate im allgemeinen nur den engeren Fachmann interessieren dürften, indes glaube ich aus dem Systematischen Teil für die Verwandtschaftsbeziehungen unserer Würmer besonders bei denjenigen ein gewisses Interesse zu gewinnen, welche sich mit Theorieen über die Abstammung der Wirbelthiere beschäftigt haben. Es ist nämlich von dem holländischen Zoologen Hubrecht, der zu den hervorragendsten Nemertinologen zählt, 1887[1]) äußerst eingehend für eine Verwandtschaft

1) Report on the Nemertea in: Report Challenger Zool. vol. 19.

zwischen Nemertinen und Wirbelthieren plaidiert worden, ferner spricht ihnen Haeckel in seiner Anthropogenie eine hohe Bedeutung in der Stammesgeschichte des Menschen zu und führt in seiner Natürlichen Schöpfungsgeschichte[1]) als des Menschen »Siebente Ahnen-Stufe: Schnurwürmer (Nemertina)« auf. Ja, ein ungarischer Zoologe, Bela Haller, läßt von den Nemertinen außer den Wirbelthieren Anneliden, Hirudineen, Mollusken und Arthropoden abstammen; damit macht er sie also zu Ahnen weitaus der meisten Thiere. Diesen kühnen Speculationen, die auf gewissen Bildungen in der Organisation der Nemertinen fußen — so werden z. B. zu Gunsten der Verwandtschaft der Nemertinen mit den Wirbelthieren seitliche Kopfschlitze, die bei einigen (5) Gattungen unserer Würmer vorhanden sind, als Vorläufer der Kiemenspalten der Fische gedeutet — tritt der Verf. entgegen, einmal die Berechtigung der teilweise sehr willkürlichen Deutungen bestreitend, sodann aber besonders die in den letzten Jahren in der Erkenntnis der Nemertinenorganisation gemachten, vielfach klärend wirkenden Fortschritte ausbeutend. Er kommt zu dem Resultat, daß man nur mit großer Sicherheit die Herkunft der Nemertinen (von den Turbellarien) bestimmen kann, indes vorläufig keine Anhaltspunkte existieren, die Nemertinen als Ausgang für die Entwicklung anderer Thiergruppen anzunehmen. Wenn man das Wenn und Aber nicht spart, so mag man allenfalls für die Ahnenschaft der Nemertinen zu den Anneliden (Ringelwürmern) mancherlei Organisationsverhältnisse verwerten können.

Aus dem biologischen Teil möchte ich Einiges über geographische Verbreituug, Lebensweise nnd Anpassung hervorheben.

Die Nemertinen sind zum größten Teil Bewohner des Meeres, indes sind auch namentlich in den letzten Dezennien Land- und Süßwasserformen bekannt geworden

Von landbewohnenden Nemertinen sind in der Monographie 5 aufgezählt, zu denen noch 3 weitere inzwischen beschriebene kommen. Alle Arten gehören dem Genus Geonemertes an. Die Heimat von 2 Arten ist Australien, je eine stammt von Neu-Guinea, Neu-Seeland, den Palaos-Inseln, Bermudas, Rodriguez — und aus dem Palmenhause zu Frankfurt a. M., wohin sie übrigens von Australien eingeschleppt sein wird. Herr Prof. Spengel hat dieselbe Art früher (1879) in einem Warmhause des botanischen Gartens zu Göttingen beobachtet. Alle weichen in ihrer Organisation nicht auffallend von den marinen Formen ab.

1) Berlin 1889, pag. 699.

Von Süßwasserbewohnern unterscheidet Ref. 4 dem Genus Tetrastemma zugehörige Arten. Sie sind alle sehr klein und kommen in Flüssen, Bächen und Gräben, Seen, Sümpfen und Morästen vor. Vielleicbt finden sie sicb in der ganzen Welt, wenigstens sind sie scbon bis jetzt auf allen Continenten mit Ausnahme von Australien nachgewiesen. In Deutschland speciell fand man sie an sebr vielen Orten, unter anderen auch in großer Fülle in der Hamburger Wasserleitung (Kraepelin 1888).

Die Nemertinen des Meeres sind Kosmopoliten. Man mag von ihnen etwa 300 Arten kennen. Verschiedene Gattungen hat man von den arctischen bis zu den antarctischen Meeren verfolgt. Die meisten aber besitzen ein wesentlich eingeschränkteres Verbreitungsgebiet. Bei einigen ist es sehr scharf begrenzt. Das gilt vor allen Dingen von Eupolia, welche nördlich nicht über den 45., südlich nicbt über den 43. Breitengrad hinausgeht. In diesem Gürtel fanden verschiedene Arten eine staunenswerte Ausbreitung. So erstreckt sich z. B. das Verbreitungsgebiet einer im Mittelmeer besonders bäufigen Art (*Eupolia delincata*) westlich durch den atlantischen Ocean bis in den westindischen Archipel hinein, östlich geht es durch das Rote Meer in den Indischen Ocean hinein nnd reicbt weiter bis in den polynesischen Archipel.

Aucb die vertikale Verbreitung der Nemertinen ist eine sebr bedeutende, denn man hat Repraesentanten unserer Wurmgruppe noch in Tiefen von 3390 m angetroffen. Besonders hervorzuheben ist, daß mancbe Arten sich vom Strande in beträcbtlicbe Tiefen verfolgen lassen. So ist z. B. *Cerebratulus fuscus*, ein häufiger Bewohner der Region der Gezeiten an den britiscben Küsten, bei Portugal noch in einer Tiefe von 1450 m gedredgt worden. In den nördlicberen Meeren ist die Nemertinenfauna am reichsten und mannigfaltigsten in der Region der Gezeiten. Im Mittelmeer ist dagegen die littorale relativ arm, und die Hauptfülle von Nemertinen bergen die 60—200 m tiefen Corallinen- und Melobesiengründe. Auf ihnen treffen wir auch die im Norden den Strand bewohnenden Arten an. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß viele der den nordischen Meeren und dem Mittelmeer gemeinsamen Arten im Mittelmeer und besonders im Golf von Neapel in bedeutendere Tiefen hinabgestiegen sind, eine Erscbeinung, die wohl in den niedrigeren und gleichmäßigeren Temperaturverhältnissen der tieferen Regionen ihren Grund bat.

Eine besonders interessante Erscheinung sind die Anpassungsfärbungen, die auch die Nemertinen in hohem Grade besitzen. Im allgemeinen läßt sich aus ihrer Grundfärbung auf die Localitäten scbließen, welcbe sie bewohnen. Grün weist auf Ulvenrasen des

Strandes hin, roth oder gelbroth auf Corallinen-, Braunroth auf Melobesiengründe; düstere Färbungen characterisieren Schlammbewohner. Bewohnt eine Art Stätten mit verschiedenartigen Untergründen, so dürfen wir in den meisten Fällen entsprechende Farbenvarietäten erwarten.

Die Nemertinen sind zumeist freilebende Geschöpfe und hauptsächlich Räuber. Größere Formen stellen besonders anderen Würmern nach, fallen aber selbst Fische an. Kleinere nähren sich von winzigen Krebsen. Einige Arten sind Parasiten, aber von diesen ist wahrscheinlich nur eine einzige ein echter Schmarotzer, die übrigen sind nur Commensalen.

Schließlich mögen noch einige Bemerkungen über die Tafeln (die mit einer Ausnahme das doppelte Format der Monographie aufweisen), hier Platz finden.

Von den Tafeln bringen 6 farbige Habitusbilder, die alle nach dem Leben nach meinen Anweisungen zu Neapel von Künstlers Hand in Aquarellbildern fertiggestellt wurden und später von der berühmten Lithographischen Anstalt von Werner & Winter in Frankfurt a. M. gedruckt worden sind. Die Bilder stellen die Nemertinen zum Teil in Lebensgröße, zum Teil vergrößert dar, aber in der Regel nur um das 2 bis 3fache. Diese Tafeln verbürgen die sichere Wiedererkennung der Arten. 23 weitere Tafeln sind der Anatomie und Histologie gewidmet. Die characteristischen Anatomischen Bilder sind nach durchsichtigen Thieren ebenfalls von geübter Hand nach dem Leben ausgeführt. Die sehr schätzenswerte Eigenschaft der Durchsichtigkeit besitzen namentlich junge Thiere und von Natur kleine Arten gewisser Gruppen. An diesen kann man dann sehr hübsch unter dem Mikroscop die Blutcirculation beobachten und die Umrisse der Organe im ganzen scharf erkennen. Den größten Raum aber nehmen Figuren in Anspruch, welche vom Ref. nach Schnitten angefertigt wurden. Diese sind hergestellt worden, um auch in die Anatomie der überaus zahlreichen völlig undurchsichtigen Arten einzudringen und volles Verständnis über die Lagerung der Organe zu gewinnen. Eine Tafel unterstützt ferner das Verständnis des embryologischen Abschnittes, und die letzte bringt eine Weltkarte, auf welcher die Verbreitung aller Arten der Gattung *Eupolia*, von der oben die Rede war, eingetragen ist.

Die Fülle des Figuren-Materiales, in dem der Ref. überzeugt ist sich dennoch auf das Notwendigste beschränkt zu haben, einerseits und die Oeconomie, welche die Verwaltung der Station hinsichtlich der Zahl der Tafeln walten lassen mußte, andererseits

haben leider manchmal mehr auf eine Tafel zusammengedrängt als dem Ref. der Uebersicht wegen lieb gewesen ist.

Im allgemeinen jedoch muß der Ref. bezeugen, daß ihm die Station nicht allein während seines langen Aufenthalts zu Neapel, sondern auch während der Drucklegung der Monographie, welche zwei Jahre dauerte, möglichst entgegengekommen ist.

Göttingen, 18. 2. 96. O. Bürger.

Justi, Ferdinand, Iranisches Namenbuch gedruckt mit Unterstützung der königlichen Akademie der Wissenschaften. Marburg, Elwertsche Verlagsbuchhandlung. 1895. XXVI u. 526 S. fol. Preis 40 Mk.

Was Fick-Bechtel für die griechischen Personennamen geleistet haben, bietet uns hier Justi für die Iranischen. Das Namenbuch zeugt von der enormen Arbeitskraft und der großen Belesenheit des Verfassers; keine Quelle, die auch nur im Geringsten zur Vervollständigung seiner Namensammlung etwas beisteuern konnte, ist vom Verfasser vernachlässigt. Seine Aufgabe hat er im weitesten Sinne aufgefaßt: nicht nur die Namen rein iranischen Ursprunges, soweit sie aus dem Avesta, den alt-persischen Keilinschriften, der Pahlavi- und neu-persischen Literatur, durch die Numismatik und die Epigraphik bekannt waren, hat er aufgenommen; auch die Namen angrenzender Völker (der Armenier, Skythen, Massageten u. s. w.) hat er seiner Sammlung einverleibt. Welch ungeheure Masse Quellen er zu Rathe gezogen hat, um sein Namenbuch möglichst vollständig zu machen, kann man aus dem Quellenverzeichnis ersehen, das allein acht Seiten Folio einnimmt.

Außer der eigentlichen Namensammlung (S. 1—389) enthält das Buch weiteres brauchbares Material: eine Zusammenstellung äußerst wichtiger genealogischer Tabellen (S. 390—480) und einige Verzeichnisse: auf S. 483—521 eine Liste der zusammengesetzten Namen nach der alphabetischen Reihenfolge des zweiten Wortes nebst etymologischen Versuchen und auf S. 521—526 ein Verzeichnis der Namen nach den Ableitungssuffixen. Indessen ist besonders beim Zuratheziehen der beiden letzten Verzeichnisse einige Skepsis anzuempfehlen.

Selbstverständlich fehlt auch eine Einleitung nicht (S. I—XVIII). Der Verfasser bespricht darin die Personennamen im Allgemeinen und die Bedeutung eines Namens überhaupt; wäre ihm das altindische Gṛhya-Ritual bekannt gewesen, so hätte er aus diesem ge-

wiß Mehreres angeführt, um die Bedeutung eines Namens im Allgemeinen zu illustrieren [1]). Auch die grammatische Bildung der Personennamen wird behandelt (S. VII) und die schon bekannte Thatsache hervorgehoben, daß die iranischen Personennamen nach dem uralten schon aus der Zeit der indogermanischen Gemeinschaft herrührenden Systeme gebildet sind. Ungern vermißt man hier eine eingehende Erörterung über die Bildung der Patronymica. Was in den Grammatiken davon gelehrt wird (z. B. Jackson, Avesta Grammar I. § 828, 832), ist doch ungenügend. Endlich werden auch die Quellen und die Transcription der orientalischen Schriftzeichen erörtert. Ohne Zweifel ist es eine schwierige Aufgabe, alle diese aus verschiedenen Sprachen und Zeiten herrührenden Namen richtig zu ordnen. Mir scheint das vom Verfasser befolgte System ein wenig unpraktisch. Er hat sich nämlich dabei nicht nur von rein praktischen Gesichtspunkten bestimmen lassen, sondern auch durch die Rücksicht auf die Sprachwissenschaft. Dadurch ist das Nachschlagen im Namenbuch erschwert. Da das Buch auch Nicht-Philologen dienen soll, wäre es nach meiner Ansicht praktischer gewesen, eine rein alphabetische Reihenfolge inne zu halten, ohne jede Rücksicht auf die Sprachwissenschaft. Wie soll z. B. der Nicht-Philologe entscheiden, ob er ein mit *air-* anfangendes Wort unter *air-* (weil einem späteren *īr* entsprechend) oder unter *ar-* (weil *ai* Umlaut [2]) ist) aufzusuchen hat? Das Namenbuch gibt z. B. folgende Namen hinter einander: *aibihvarenaŋh*, *ahuramazdāh*, *ayāzem*, *airyu*, *aẹta*. Während im Wortanlaut *y* nach *i* folgt, wird es im Wortinnern dagegen wie *i* behandelt. Indessen wird sich wohl bei wiederholtem Gebrauch dieser Mangel weniger geltend machen.

Wichtiger scheint mir ein anderer. Es ist kaum begreiflich, daß der Verfasser für seine avestische Namensammlung die jetzt veralteten Avesta-Ausgaben von Westergaard und Spiegel benutzt und gar keine Rücksicht auf die von Geldner besorgte Neuausgabe genommen hat. Durch Benutzung Geldners hätte seine Arbeit an wissenschaftlicher Brauchbarkeit nur gewonnen. Es würde sich ihm oft die Gelegenheit geboten haben, eine handschriftlich besser bezeugte Lesart aufzunehmen; einige Namen würden hinzugekommen, andere fortgefallen sein; einige zweifelhafte Fälle hätte er

1) z. B. die Vorschrift, daß dem Kinde außer dem alltäglichen Namen noch ein geheimer Name gegeben wird, den nur die Eltern kennen dürfen und den der junge Brahmane erst beim upanayanam seinem geistigen Lehrer mittheilen soll — natürlich damit man nicht einen Zauber gegen das Kind übe, wozu ja dessen wahrer Name erforderlich wäre.

2) Gemeint ist wohl: weil das *i* (bzw. *u*) proëpenthetischer Vokal ist.

entscheiden können. Wer Justis Buch für philologische Zwecke benutzen will, muß zuerst bei jedem avestischen Namen die Neuausgabe zu Rathe ziehen. Ich versuche diesem Mangel des Justischen Buches hier abzuhelfen, indem ich vier Verzeichnisse gebe:

1. ein Verzeichnis von einigen Namen, die aus der Neuausgabe hinzukommen;

2. ein Verzeichnis von Namen, die nach der Neuausgabe geändert werden müssen, als handschriftlich oder anderweitig besser bezeugt;

3. ein Verzeichnis von Namen, die in Geldners Ausgabe von der Westergaardschen abweichen, deren wahre Lesung aber, mir wenigstens, zweifelhaft erscheint;

4. ein Verzeichnis von Namen, die in der Neuausgabe zwar von der Westergaardschen abweichen, bei denen aber, meiner Ansicht nach, die Westergaardsche Lesart den Vorzug verdient.

1. *erezu* (S. 22) statt *arezrāo* etc., Bruder des *srātōspāda*; zum Stamme des letzteren Wortes vgl. Bartholomae, Vorgeschichte § 226.

nijara (S. 229), Yt. XIII. 101.

savaŋh (S. 293), Yt. XIII, 101, Vater des Nijara.

speñtōẖratu (S. 308), Yt. XIII. 115, Bruder des *zrayaŋh* oder *zrayaŋha*.

Zu streichen dagegen ist *vyāreza* (S. 368. a), das gar nicht existiert. Der Verfasser hatte diesen Namen schon unter *varāza* 2) aufgenommen!

2. *aršavañt* st. *aršvañt* (S. 31).

asabana st. *asabani* (S. 42 b).

āteredaŋhu st. *ātare°* (S. 48); ebenso alle folgenden Zusammensetzungen von *ātare°*.

avaya st. *avahya* (S. 53 a).

berezavañt st. *berezvañt* (S. 67 b), vgl. *Βερσαέντης*.

dawrāmaēẓi st. *dawramaēẓi* (S. 82 a), mit *ā* wie *māzdrāvaŋhu*, *srīrāvaŋhu*. Uebrigens wäre der Name eher zu übersetzen: »wenig Schaafe habend«. Justi: »fette Schaafe habend«.

dāzgrāspi, *dāzgrōgao* st. *dāzgar°* (S. 82 a).

arenavāci st. *erenavāc* (S. 89 a).

erezavañt st. *erezvañt* (S. 89 a).

parāta st. *frāta* (S. 104 b).

haredāspa st. *haredaspa* (S. 127 a).

humayaka st. *humāyaka* (S. 132 a).

karsna, *karsnayana* st. *karasna*, *karasnayana* (S. 156 a).

nairemanāo st. *nairi°* (S. 225 a).

pairištūra st. *pairištīra* (S. 243 a); *stūra* = ai. *sthūra*, vgl. av. *stūi-*.

paityaršavañt st. *paityaršvañt* (S. 245 b).

rāštarevagheñti st. *rāstare*° (S. 259 b).

sanhavāci st. *savanhavāc* (S. 293 a); *sanhavāci arenavāci* ist Dvandva; es sind die Feminina zu **sanhavāhš*, **arenavāhš*.

sāimuži st. *sīmaẓži* (S. 301 b).

speñgha st. *spenta* (S. 308 a).

vaŋdaghana st. *vaŋdaghna* (S. 337 b), Vend. XIX, 6, auch durchs Metrum gesichert.

vifrō st. *vafrō* (S. 337 b).

virāza st. *varaza* 2) (S. 348 b).

vidaṭ.hvarenanh st. *varedaṭ.hv*° (S. 353 b); das von ihm beherrschte Karšvar heißt *vidaṭ.afšu*, wie das von *frādaṭ.hvarenanh* beherrschte *frādaṭafšu* heißt.

vyaršavañt st. *vyaršvañt* (S. 368 a).

vīvāreša der *ainyāva* st. *vīvarešvañt* der *ainyava* (S. 374 a).

vīspataurući st. °*taurvaši* (S. 371 b).

vaẓsaŋa st. *vīsaŋa* (S. 371 a).

vistauru, genit. *vistaraoš* st. *vistavaraoš* (S. 373 a).

zrazdāiti st. *zarazdāiti* (S. 381 a), vgl. KZ. XXXIII, S. 461.

3. *aẓtava* oder *aẓta* (S. 11 b).

aẓvō.sareδō.fyušta oder °*fyaẓšta* (S. 11 b).

spōpadō oder *aspōpadō* (S. 46 b).

āpwyu oder *āpwyōzi* (S. 50 a).

pereidiaya oder *fradi*° (S. 101).

fratura oder *fratira* (S. 105 a).

pešōciñgha oder *pešōcanha* (S. 132 a).

kasupitu oder *kasupatu* (S. 158 b).

nanarāsti oder *nanārāsti* (S. 220 b).

payanharō oder *payanrō* (S. 238 a).

puŋa oder *pūŋa* (S. 251 b).

sāonhanha oder *sāonha* (S. 284 a).

taurvaẓti oder *taurvāiti* (S. 323 a).

uhšeñti oder *uhšyeiñti* (S. 333 b).

zighru oder *zighri* (S. 385 b).

4. *bujasravanh* ist die handschriftlich besser bezeugte Lesart gegen *būjisravanh* der älteren Ausgaben (S. 71 b). Zwischen *būji-* und dem als Nom. pr. vorkommenden *būjra* scheint dasselbe Verhältnis zu bestehen wie zwischen *tiži-* und *tighra*, *stūi-* und *stūra* u. s. w., vgl. K. Z. XXXI, S. 267.

Aus ähnlichem Grunde scheint die ältere Lesart *vīžyaršti*

(S. 374 a) vor der von Geldner in den Text aufgenommenen *vaēžyaršti* den Vorzug zu verdienen, vgl. KZ. ib. Note; ebenso *merezišmya* (S. 203 b) vor Geldners *marezišmya*.

Das handschriftlich ebenso gut beglaubigte *pišśyaoṇna* (S. 253 b) ist aufzunehmen, nicht Geldners *pišišyaoṇna*, mit Rücksicht auf die griechische Form des Namens: *Πισσούθνης*.

Die Westergaardschen Lesarten *syāvāspi* (S. 300 a) und *ašāurvaṇa* (S. 45 b) sind besser als die Geldnerschen *syāvaspi* und *ašāurvaēṇa*. Desgleichen hat *frašōkareta* (S. 104 a) vor dem Geldnerschen *frašōkara* den Vorrang; man denke an die spätere Gestalt des Namens: *frašōkart*.

Uebrigens bietet die Neuausgabe folgende beachtenswerthe Abweichungen: *humāyāo* statt *humayāo* (S. 131 b); über das *ā* vgl. Bartholomae, Vorgesch. § 216. 3. c; *byaršānō* (S. 67 b) statt *byārešānō*; *airyāva* und *ainyāva* statt *airyava* (S. 11 a) und *ainyava* (S. 16 b); *daēvaṭbiš* st. *daēvōṭbiš* (S. 76 b); *asmōhvanvañt* st. *aēsmōhvanoant* (S. 11 b); *aoighmatasturahę* st. °*tīrahę* (S. 18 b); Yt. XV. 1 (vgl. S. 18 b, s. f.) liest die Neuausgabe mit Recht *apem* st. *apām*; *vīspō.ṗaurvō.ašti* st. °*usti* (S. 47 a); *baēšutasturahę* st. °*tīrahę* (S. 60 b); *jañnara* st. *janara* (S. 110 a); *gaorōiš* und *gaorayana* st. *gāurōiš* und *gāurvayana* (S. 113 a); *caṗwarespa* st. °*aspa* (S. 159 a); *staoṇrō rah. ašęhę* st. *ašyęhę* (S. 311 b); *vyaẖana* st. *vyāẖna* (S. 367 b); *gañdreva* st. *gañdarva* (S. 110 a).

Das lange Verzeichnis der anzurufenden Fravashi im dreizehnten Yasht enthält jedesmal die Formel: »des N. N. Fravashi verehren wir«. Ein paar Mal jedoch findet sich statt des zu erwartenden Genitivs der Nominativ, der den Verfassern dieses Verzeichnisses wohl aus andern Quellen bekannt und geläufig war und woraus sie nicht mehr einen Genitiv richtig zu bilden im Stande waren. Folgende Namen sind meiner Ansicht nach nicht Genitive, sondern Nominative: 1. XIII. 126: *varesmō.raocāo.pereṇvaſsmō* (*ō* statt eines richtigen *ā*), vgl. XIII. 97: *varesmō.raocaŋhō*; 2. XIII. 106 *avareṇrō.baŋhō*, vgl. *pourubaŋhō* (nom.); 3. *hufravāẖš*; 4. wie schon Bartholomae Stud. I. S. 80 bemerkt hat: *ašasairyās* (etwa bedeutend: »Zum Bunde (*sar*) mit Asha sich wendend«) und 5. *zairyās*; zum Mannesnamen *zairyās* ist *zairici* (d. i. *zairīci*) der Frauennamen, möge er nun »die goldäugige« bedeuten (nach Bartholomae, Vorgesch. § 212. I. *β*) oder nicht (nach Hübschmann, Anzeiger für Indog. Spr. und Alterthumsk. VI, S. 32).

Versehen und Druckfehler verzeichne ich nur sehr wenige. S. 108 b, Z. 11 lies 112 statt 114; S. 143 a sollte der Namen *isvañt* angesetzt sein; S. 159 a, Z. 3 v. u. lies: Yt. XIX 71 statt 17;

S. 228 b Z. 19 ist unrichtig *vaēdaya* statt *vaēdayaŋha* gedruckt, wie S. 342 a richtig steht; S. 311 b, Z. 26 lies Yt. XIII statt XIV; S. 382 b, Z. 25 sind die Belegstellen (Yt. V. 112, 117) ausgefallen. Ein lapsus calami ist es wohl, wenn der Verfasser S. 126 a *haŋhaurvāo* als eine vom Intensiv statt vom Perfect abgeleitete Form bezeichnet.

In einer Hinsicht hat uns der Verfasser, wie mir scheint, etwas zu viel geben wollen; ich meine, wenn er die Bedeutung aller Personennamen zu ermitteln sucht. Man ist heutzutage doch ziemlich allgemein der Ansicht, daß diese Namen in den meisten Fällen keine Uebersetzung zulassen, weil, »wenigstens in der Zeit, aus welcher die Hauptmasse der Namen uns überliefert ist, nicht nach der Bedeutung gefragt wurde, sondern gerade wie noch heute bei den Taufnamen eine patronymische Tendenz sich geltend machte« (Adolf Socin im Literaturblatt für germ. und rom. Philologie 1895, n. 1). Ein Eigenname *habāspa* z. B. (wörtlich: »Versammlung—Pferd«), sollte nach Justi bedeuten: »aus (eignem) Gestüte gezogene Rosse besitzend«. Es ließe sich aber recht gut denken, daß ein gewisser **habāpaitiš* (»Herr der Versammlung«) seinem Sohne den Namen **aspapaitiš* (»Herr der Rosse«) gab und daß der Enkel den Namen *habāpaitiš* bekam; man vergleiche den Fall des Pheidippides (siehe auch Anzeiger für Indog. Sprach- und Alterthumskunde V, S. 39). Bei den Personennamen ist es deshalb in den meisten Fällen empfehlenswerth, nicht mehr zu verlangen als den Nachweis der Elemente, aus denen der betreffende Name zusammengesetzt ist: Uebersetzungen werden besser unterlassen. Der Versuch, einen verständigen Sinn aus jedem Namen zu gewinnen, führt leicht in die Irre. Die Thatsache, daß ein Nom. pr. »keinen vernünftigen Sinn hat« (siehe im Namenbuch unter *dārōšāsp*) ist ein Grund, den man nicht anführen sollte, wenn man sich bemüht, die richtige Lesart eines Namens festzustellen. Ebenso gefährlich scheint es, aus der Bedeutung eines Personennamens Schlüsse ziehen zu wollen auf den Kulturzustand der Zeitgenossen des Trägers, wie der Verfasser z. B. unter *μιτραγάθης* gethan hat (S. 213 b).

Die oben gemachten Bemerkungen haben aber nicht die Absicht, den Werth der sonst tüchtigen Arbeit herabzusetzen, welche die Studien sowohl der Philologen als auch der Historiker und der Numismatiker fördern, ja ihnen gänzlich unentbehrlich sein wird.

Breda, 23. Februar 1896. W. Caland.

Anecdota Oxoniensia, mediaeval and modern Series part. VIII. Hibernica minora, being a fragment of an Old-Irish treatise on the Psalter edited by Kuno Meyer. Oxford, Clarendon press 1894, XIV und 103 S. 4°.

In vorliegender Publication bietet K. Meyer ein interessantes Fragment eines durch die Ungunst der Zeiten stark mitgenommenen altirischen Textes, der seiner Entstehung nach noch aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts stammen kann. Es ist der Anfang eines Psalmencommentars in altirischer Sprache (Einleitung und Beginn der Erklärung des ersten Psalmes), der aber in keinerlei näheren Beziehungen zu jenem umfangreichen aus Bobbio stammenden Psalmenkommentar in lat. Sprache steht, der dem Columban zugeschrieben wird. Das Fragment ist in zwei Hss. erhalten: der Oxforder Rawl B. 512, fol. 45 a, 1—47 b, 2 Mitte (15. Jahrh.) und der Londoner Brit. Mus. Harleian 5280 fol. 21 a—24 b (16. Jahrh.). Die älteste Ueberlieferung ist also 600—700 Jahre jünger als die ursprüngliche Niederschrift: was dies bedeutet für die Sprache des Fragmeuts, durch die es doch einzig und allein Interesse hat, bedarf keiner Auseinandersetzung.

In der Einleitung S. V—XIV bespricht Meyer die mit der Herausgabe des Fragments zusammenhängenden Fragen im Wesentlichen richtig. Was das Verhältnis der beiden Hss. anlaugt, so ist darnach die Oxforder (R genannt) ein weitaus besserer Repräsentant des Originals als die Londoner (H genannt), obwohl auch diese in einer Reihe von Fällen, die S. 19 tabellarisch vorgeführt werden, das Alte im Gegensatz zu R besser bewahrt hat. Des weiteren zeigt Meyer, daß R und H unabhängige Abschriften derselben Vorlage X sind, die aber selbst nicht eine Hs. des 8/9. Jahrhunderts gewesen sein kann wie die aus jener Zeit auf uns gekommenen ir. Hss. aus Würzburg, St. Gallen, Mailand, Turin etc., sondern eine zwischen RH und dem Originale liegende Abschrift gewesen sein muß. Die wahrscheinliche Geschichte des Fragments ist demnach also: eine vielleicht noch aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrh. stammende Hs. eines Psalmencommentars in irischer Sprache (Beda wird einmal citiert und ist öfters benutzt [1])) gieng in den Stürmen der Vikinger-

1) Da Beda den bei Migne, Patres Latini 93, 477—1008 abgedruckten Psalmencommentar in der Uebersicht seiner Werke, die er fünf Jahre vor seinem Tode am Schluß der Historia ecclesiastica Anglorum gibt, nicht mit aufführt, wird er jetzt ganz allgemein Beda abgesprochen, ist von Giles in die Ausgabe der Opera Bedae gar nicht aufgenommen und von Migne unter die Opera dubia et spuria gestellt. Wie früh dieser Commentar aber als ein Werk Bedas galt, zeigt das erhaltene

zeit bis auf die erste Qnaternio verloren; dies mitten im Satze abbrechende Fragment wurde bei dem Wiedererstarken des wissenschaftlichen Lebens abgeschrieben (11. Jahrh.?) in derselben Weise, wie man im Allgemeinen mit den aus älterer Zeit geretteten Denkmälern in irischer Sprache verfuhr: weder bewahrte man das Original nach Sprachformen und Orthographie genau, noch setzte man es konsequent in beider Hinsicht in die Sprache der eigenen Zeit um. Abschriften dieser jetzt anscheinend verlorenen, aber im 16. Jahrh. noch vorhandenen Mittelstufe liegen uns in R und H vor, worin die Schreiber unabhängig von einander in gleicher Weise mit ihrer Vorlage in sprachlicher und orthographischer Hinsicht verfuhren wie der Schreiber von X etwa 300 Jahre früher mit seinem 300 Jahre älteren Original verfahren war. Unter dieser doppelten Tünche hat sich jedoch noch eine in Anbetracht des geringen Umfanges des Fragmentes groß zn nennende Zahl von Spuren reinaltirischer Lautgebung und spezifisch altirischer Sprachformen bewahrt (S. X—XIII aufgezählt).

S. 1—14 bringt einen diplomatisch genauen Abdruck des Fragments nach R (474 Zeilen), worin sowohl die Besserungen einer zweiten Hand als die vom Herausgeber vorgenommenen Auflösungen der Abkürzungen sich vom Text der Hs. abheben. — S. 15—18 folgen die abweichenden Lesarten von H, woran sich, wie schon erwähnt, S. 19 eine Aufzählung von Fällen schließt, in denen nach Meyer in H das altirische Original besser bewahrt ist als in R. — S. 20—37 folgt dann der ›Revised text‹ mit gegenüberstehender Uebersetzung, d. h. es wird der Versnch gemacht, das altirische Original des 8. Jahrhunderts nach Sprachformen und Lautgebung wieder herznstellen und zu übersetzen. — S. 87—91 bieteu Anmerkungen mit Quellennachweisen und vereinzelten sprachlichen Bemerkungen. — S. 93—101 findet sich ein vollständiger Index Verbornm des Fragments und S. 103 ein Index Nominum. — Die S. 39—85 enthalten als Supplement zu Stokes Beschreibnng von Rawl. B. 512 (in Tripartite Life p. XIV—XLV) weitere dankenswerthe Mittheilungen (kürzere Texte mit Uebersetzungen) aus Hs. R, die aber in keiner Beziehung znm Psalmencommentarfragment stehen.

Als wichtigsten Theil seiner Arbeit betrachtet der Herausgeber, und das mit Recht, den ›Revised text‹ mit Uebersetzung (S. 20—37) und das darauf fußende altirische Spezialglossar (S. 93—101). Was

Fragment des altirischen Psalmenkommentars, wo S. 32, 26 die Stelle bei Migne a. a. O. 483, Z. 33 ff. ausdrücklich Beda zugeschrieben wird und dasselbe Werk noch an 6 Stellen benutzt ist, die Meyer in den Notes nachweist.

wir im Liber Ardmachanus (TC. Dublin) und den bekannten umfangreichen kontinentalen Hss. des 8. und 9. Jahrhunderts von altir. Sprachmaterial besitzen, ist ja im Verhältnis zu dem, was in Irland vor den Verheerungen des Vikingerzeitalters vorhanden war, gewiß geringfügig, aber absolut betrachtet ziemlich reichlich, hinreichend ein Bild der altirischen Sprache des 8. und 9. Jahrh. nach grammatischer Seite zu geben. Da nun die Ueberlieferung des Psalmencommentarfragments in R trotz der erwähnten Schicksale noch so gut ist, daß Jeder mit altirischer Sprache Vertraute primo visu zahlreiche kleinere Partieen in der altirischen Gestalt herunter lesen kann, und da fernerhin H in manchen Stellen gute Hilfe bietet, so drängt sich ein Versuch, das altirische Original nach Sprachform und Lautgebung wieder herzustellen, unwillkürlich auf. Es verdient alle Anerkennung, daß Meyer diesem Problem nicht aus dem Wege gegangen ist unter dem naheliegenden Vorwande, daß im Einzelnen im wiederhergestellten Text Manches unsicher bleiben muß. Leider läßt sich der Ausführung nicht dieselbe Anerkennung zollen wie dem Vorhaben selbst, auch wenn man mit in Anschlag bringt, daß in dem »Revised text« der erste umfangreichere Versuch derart vorliegt. Lasse ich alle irgendwie disputablen Fälle bei Seite, so bleibt immerhin noch eine im Verhältnis zu dem kurzen Fragment geradezu erdrückende Anzahl von Fällen, wo ich die konkrete Frage, ob der Casus oder die Verbalform so im Altirischen lauten kann, wie Meyer die Ueberlieferung bessert oder beibehält, aufs bestimmteste verneinen muß. Da Meyer in den Notes S. 87—91 in diesen Fällen nie einen Versuch macht, den von ihm restituierten Text durch Hinweise auf Zeuss-Ebels Grammatica Celtica oder aus den altirischen Texten selbst zu rechtfertigen, so muß er wohl seine Wiederherstellung des Originals als selbstverständlich ansehen. Dies zwingt mich, damit es nicht den Anschein gewinnt als stünde blos Behauptung gegen Behauptung, im Folgenden ausführlicher zu sein als mir lieb ist.

Ich nehme vorerst Beispiele, wo Meyer entweder direkt gegen die noch richtige Ueberlieferung in RH unmögliche altirische Formen herstellt oder wo in RH Abbreviaturen geschrieben sind, deren Auflösung sowohl die richtige altirische Form zuläßt als die von Meyer gewählte falsche. Der Uebersicht wegen folge ich nicht dem Text Zeile für Zeile, sondern ordne das Material nach sachlichen Gesichtspunkten und beginne mit einigen Fällen aus der Deklination.

In der vom Commentator gegebenen Erklärung von *beatus* heißt

es (S. 34, 33) *Beatus a randgabāil*[1]) *sechmalachta*, was übersetzt ist »Beatus (is) its [d. h. *beare*] past participle«. Meyer sieht also *randgabāil* als Nom. Sing. an und gibt dies auch im Wtb. S. 100. Der altir. Nom. Sing. ist aber als *ranngabāl* anzusetzen, wie Ps. Hampt. 57a ausgeschrieben ist und durch die Nom. Plur. *ranngabala* (Pr. Sg. 39b, 7; 108b, 4; 191a, 5), Gen. Plur. *inna ranngabāl* (Pr. Sg. 191b, 2; 193b, 9) gestützt wird, da diese beiden Formen von einem *i*-Stamm (Nom. Sing, **ranngabāil*) **ranngabāili*, **ranngabāile* lauten müßten. Für einen *ā*-Stamm, also für einen Nom. Sing. *ranngabāl* tritt auch ein anderes im Altir. häufiges Compositum ein: Nom. Sing. *indocbāl* (29 Belege), Gen. *indocbāle* (6 Belege), Dat. *indocbāil* (8 Belege), Acc. *indocbāil* (10 Belege). Wenn nun *gabāl* und das Compositum *immgabāl* aus ihrer häufigen Verwendung als Infinitive, wo sie den regulären Dativ *do gabāil*, *do immgabāil* aufweisen, gelegentlich in infinitivischer Verwendung hieraus einen Nom. *gabāil*, *immgabāil* bieten (ZE. 487), so wird doch aus dieser durchsichtigen Analogiebildung Niemand ein Recht nehmen einen Nom. **ranngabāil* oder **inducbāil* fürs Altirische einzuführen. Die Ueberlieferung hat an der Stelle (R 444) *randgab.*, läßt also sowohl die richtige altir. Form des Nom. *-gabāl* wie die falsche *-gabāil* zu. — S. 30, 21 steht *do etarscaruth* »to separate«. Altir. *scaraim* mit seinen Compositis geht nach Zeuss' Series 2 (Ascoli, S. CCLXXXVI), daher das Nom. Verbale *scarad* (*scarath*), dessen Dativ regelmäßig *scarad* (*scarath*) lautet (ZE. 239. 485), da das *a* der Endung *-ad* ja auf langem *ā* (lat. *amātum*) beruht. Während M. S. 30, 32 ff. *dia chēsad, de mōrath, de muldachad*, wie es die Ueberlieferung (R) richtig bietet, beibehält, ändert er die richtige Ueberlieferung (R 306) *do etarscarath* in das ganz unmögliche *etarscaruth*. Dies ist um so unbegreiflicher, als er wenige Zeilen weiter (S. 30, 33) *de thochuired* mit der Ueberlieferung (R 324) schreibt, wo doch die altir. Regel *de thochuiriud* erfordert (ZE. 485), da es sich um den Infinitiv eines Verbums nach Series 3 handelt. — Ein wunderbarer Dat. Sing. findet sich auf S. 32, 28: *dia chomairbiurt biuth*. Die Flexion der vielfach als Infinitive verwendeten Nomina actionis auf *-t* bei Wurzel *ber* und ihren Compositis ist ZE. 484 fürs Altir. festgelegt: Nom. *tabart*, Gen. *tabarte*, Dat. *tabirt*, Acc. *tabirt*; so Nom. *airbert biuth*, Dat. *oc*

1) K. Meyer bezeichnet in seinem restituierten Text, um den altirischen Hss. des 8/9. Jahrh. so nahe wie möglich zu kommen, die Länge des Vokals mit Recht durch übergesetzten Accent, schreibt also *randgabáil* etc. Da ich im Verlauf der Erörterung auf Accentfragen komme und für die Accentbezeichnung, die in den ir. Hss. unbekannt ist, das Zeichen brauche, so setze ich in den Citaten aus seinem Text das Längezeichen über den Vokal.

airbirt biuth, *do airbirt biuth* (l. c. Belege). Demnach kann doch von dem Nom. Sing. *comairbert biuth*, wie M. im Index verborum auch ansetzt, nur der Dat. *dia chomairbirt biuth* kommen, in welcher Gestalt er thatsächlich zweimal belegt ist (Wb. 3c, 16. 17). Da die Ueberlieferung (R 372) *comairbt* mit Abkürzungszeichen an *b* hat, so liegt nicht die geringste Veranlassung vor, ein solches Ungethüm wie *comairbiurt* zu erfinden, wie es sogar S. 11 in dem Abdruck von R sich findet, als ob es sich um eine selbstverständliche Auflösung handle, während doch thatsächlich das bekannte Abkürzungszeichen an *b* kaum je ein *iur* ausdrückt. — S. 34, 35 steht *triasna thrī grād* »through the three degrees«. Dies muß, 1) weil die Präposition im Altirischen immer *tri* oder *tre* und nie *tria* lautet, wie aus ZE. 651 ff. hervorgeht und ich auf Grund des gesammten Materials (336 Belegstellen) bestätigen kann; 2) weil nach der Form des Acc. Plur. des Artikels im Altir. nie Aspiration eintritt, was ebenfalls aus ZE. 216 ff. zu lernen ist, aus diesen beiden Gründen muß für M.s *triasna thrī grād* unbedingt im Altir. *tresna* (oder *trisna*) *trī grād* stehen, was thatsächlich auch in R (446) durch *tresnatrigrad* richtig geboten wird, sodaß M. in die gute Ueberlieferung 2 Fehler corrigiert hat [1]). Im Index verborum ist auf Grund dieser einen Stelle ein *grād* als mascul. angesetzt (S. 98).

1) Die altir. Form *tre, tri* ist in R in der Mehrzahl der Fälle bewahrt, nur in *triaderg* (240. 244) und *triadub* (244) ist die im Mittelir. daneben auftretende Form *tria* eingeführt, wofür also — was M. übersieht — *tre dub, tre derg* (oder *tri dub, tri derg*) im restituierten Text (S. 28, 16. 18) zu schreiben ist. In R 307 und 312 (*triamierlegend*) ist *tria* richtig, da es für *tri-a* steht (»durch sein Verlesen«). Wenn übrigens M. die Form *tre* immer mit einem Längezeichen versieht (*trē*), so möchte ich die Berechtigung fürs Altirische des 8/9. Jahrh. stark anzweifeln. In allen Fällen tragen *tre, tri* vor dem Artikel nie ein Längezeichen in den Hss., direkt vor dem Nomen finden sich, soweit ich sehe, 16 Belege für *trī* und einer für *trē* (Pr. Sg. 159a, 1) unter mehr als 300 Gesammtbelegen. Sodann weist doch auch der in allen Hss. auftretende beliebige Austausch der Form *tre* und *tri* eher auf Kürze als auf Länge, zumal wenn man bedenkt, daß in Wörtern, die sicher auslautendes langes *i*, *ā* haben (*rī, mī, anī, intī, gnā, rā*) solcher Wechsel im Altirischen nie auftritt. Auch den Umstand, daß altkymr. *troi*, mittelkymr. *trwy* entspricht, darf man nicht dafür anführen, daß altir. *tre, tri* vor dem Nomen stehend langen Vocal habe. In kymr. *trwy* ist uns die betonte Form der altkelt. Präpos. **trē* (aus *trei*) verallgemeinert erhalten, während korn. und bret. *tre* (*dre*) die unbetonte Form verallgemeinert haben. Diese Formen verhalten sich wie altir. betont *dī-, es-, air-* zu unbetont *de-, as-, ar-*. Nun steht aber vor dem Nomen, sowohl mit als ohne Artikel, im Altirischen regelmäßig die unbetonte Form, also ist entsprechend *de* (*do*), *as, ar*, regelmäßig *tre, tri* zu erwarten. Auf alle Fälle gibt die konstante Längenbezeichnung von *trē* in M.s Text ein falsches Bild wie eine irische Hs. aus Ende des 8. Jahrh. oder aus dem 9. Jahrh. aussah.

Wäre dies richtig, dann müßte der Satztheil altir. sicher *tresna trī grādu* lauten. So zu corrigieren wird man aber die ernstesten Bedenken tragen. Es ist Alles in schönster Ordnung. Das Lehnwort *grād* ist nämlich im Altirischen — wie aus Wb. 4b, 25. 29a, 23 (*angrād*), 13b, 31 (*cachngrāl*), 28c, 8 (*gradnepscuip*) hervorgeht und auch aus ZE. 223. 225 zu lernen war — immer Neutrum[1]). Damit ist der auffallende Acc. Plur. *grād* klar. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle geht der Nom. und Acc. Plur. der Neutra auf *a* aus (ZE. 226 ff.), was auf keinen Fall die alte aus indogerm. Zeit überkommene Form auf *-ā* sein kann. Es ist schon ZE. 226. 228 richtig erkannt, daß die im Wb., Pr. Sg., Ml., Beda Crls. noch gelegentlich vorkommenden Formen *tarmorcenn, imned, arm, fess* etc. »sine dubio vetustissima formatio« sind. Zu ihnen tritt der Acc. Plur. N. *grād* in obigem Satz, und in ihm liegt vielleicht der beste Zeuge dafür vor, daß der ir. Psalmenkommentar thatsächlich das von M. angenommene Alter hat. — S. 32, 3 *atāt cōic tintūdu foraib* »there are five translations on them«. In R 330 steht *tintud*, H hat *tindtudo*. Da der Nom. Plur. des bekannten *u*-Stammes erfordert wird, so ist die Ueberlieferung beider Hss. verdorben. Wie zu bessern ist, lehrt ein Blick in ZE. 240, wo z. B. als Nom. Plur. desselben Nomens aus Ml. 3a, 14 die ganz parallele Phrase *ataat iltintudai leu* citiert ist. Aus der Grundform des Casus *-oves* (altkymr. *ou*) sind auch noch im Altirischen die jüngeren Formen *tintudæ, tintuda* möglich; vollkommen unmöglich ist nur M.s Besserung *tintūdu* mit anslautendem *u* als Nom. Plur., wie ZE. 240 ausweist. — S. 34, 22 ff. bespricht der irische Commentator die Isidorsche Etymologie von *beatus* als *bene auctus* und übersetzt *bene auctus* nach Meyers Text (S. 34, 24 und 36, 2) mit *caintormachthe* (*caintormachthæ*). Wie die Bildung im Altir. lauten muß, hängt davon ab, ob das Verb *dofórmaig* »er vermehrt« ein Wurzelverb ist (Series I) oder schwach flektiert (Ser. II und III). Im ersten Falle muß es *tōrmachte* lauten, weil das Suffix direkt an die Wurzel tritt (wie lat. *actus, lectus*); im anderen Falle lautete es *tōrmachthe* oder *tōrmaigthe*: je nachdem das Verb der abgeleiteten *ā*- oder *ī*-Klasse angehört, weil das *t* vor der Wirkung des irischen Accentes zwischen

1) Das auffallende Genus neutrum in dem aus lat. *gradus* stammenden Lehnwort *grād* erklärt sich wohl aus demselben psychologischen Vorgang, wonach wir »der Likör« (franz. la liqueur) wegen »der Schnaps«, »das Douceur« (fr. la douceur) wegen »das Trinkgeld« sagen. Das echtirische Wort für »Schritt, Stufe« ist das ursprüngliche Neutrum *cēim*. Der irische und lateinische Satztheile mischende Glossator des Carlsruher Priscian schreibt *arisī absolūtum uerbum* (Pr. Crl. 56a), construiert also *uerbum* für den irischen Satztheil als Femininum, weil ir. *briathar* dies Genus hat.

Vokalen stand (vergl. lat. *amātus*, *audītus*) nnd in Folge dessen aspiriert wurde (*th*). Die 3. Sing. Praes. Act. *doformaig*, die 3. Sing. Praes. Pass. *doformagar*, *ni tōrmagar*, das s-Futur. *mani tōrmais* (Kelt. Stud. Heft II, 44), das *t*-Praet. *dorōrmacht*, welches in dem Fragment selbst vorkommt (S. 32, 8) — alle diese Formen beweisen das Wnrzelverb. Keine einzige Form im Altirischen weicht ab, und demnach kann das Part. Perf. Pass. nicht **tormachthe*, sondern nur *tōrmachte* lauten. In letzterer Form ist es thatsächlich dreimal belegt (Pr. Sg. 208b, 13. 76a, 2. 53a, 11), wozu noch belehrend die Adverbialbildung *intormachtid* (Ml. 55c, 20) und Weiterbildnng *tōrmachtaid* (Pr. Sg. 65a, 17) tritt. Diese nach feststehenden Regeln des Altirischen zu bildende, in den erhaltenen Denkmälern des 9. Jahrh. thatsächlich belegte Form *tōrmachte* ist in der Ueberlieferung des Fragments an zweiter Stelle (R 452) wirklich erhalten; an erster Stelle haben beide Hss. (R 425) *caintormachtaid* d. h. »bene auctor«, also auch hier das, worauf es in dieser Frage ankommt, *t* und nicbt *th*. M. ist von seiner Form so überzeugt, daß er sie in den Index verborum aufgenommen hat, obne nur anzugeben, daß die Hss. in beiden Fällen abweichen. Es ist also *cāintōrmachte* zu schreiben.

Viel häufiger sind die Fälle beim Verbum, wo Meyer die in der Ueberlieferung entweder ganz oder theilweise erhaltenen ricbtigen altirischen Formen schlimmbessert. Ich nehme die significanteste Gruppe voraus. Im Altirischen hatte jede Verbalform je nach ihrer Stellung im Satz eine doppelte Betonung, und da die Gestalt des Wortes auf der Stellnng des Accentes beruht, der aber nicht bezeichnet ist, so hat jede Verbalform eine doppelte Gestalt, also z. B. *adrīmi* : *-áirmi* (in Enklise) oder *dorígeni* : *-dérgeni* (Enklise). Die anscheinend krause Mannigfaltigkeit des irischen Verbalsystems löst sich unter Berücksichtigung des Accents in schöne Ordnung auf, die im Altirischen erst vereinzelt durcb Analogiebildung gekreuzt ist. Ganz anders ist es im späten Mittelirischen, so daß man sich in Anbetracht der Schicksale des vorliegenden Fragmentes wundern muß, wie oft und gnt noch die Spuren des Unterschiedes der altirischen Enklise und Orthotonese bewabrt sind. M. hat sich redlich bemüht, die Spuren in seinem restituierten altirischen Text noch mehr zu verwischen. Im komponierten Verbum ist die Folge der doppelten Verbalbetonung, daß die Präpositionen eine doppelte Gestaltung bekommen haben, je nachdem sie selbst den Ton tragen (Enklise) oder die eigentliche Verbalform (Orthotonese), also *ess* : *ass*, *di* : *do*, *air* (*ér*) : *ar* etc. In dem vorliegenden Fragment sind relativ häufig die Formen eines komponierten Verbs, dessen erstes Element die Prä-

position *dir* (unbetont *ar*) ist: *aríce* (*-áirice*). Dasselbe kommt auch in den erhaltenen altirischen Texten häufig vor, und seine Formen entsprechen den Gesetzen des altirischen Accentes, es heißt z. B. orthotoniert *arécar* invenitur (Pr. Sg. 59a, 7; 66b, 16; 137b, 2; 145b, 3; 147h, 6; 172b, 1; 201b, 5; 221b, 9; Pr. Leid. 161b), enklitisch *ni áirecar* (Pr. Sg. 20a, 9; 145h, 3; 162a, 1; 173h, 6), also ohne Ausnahme, wobei die Stelle Pr. Sg. 145b, 3 lehrreich ist, weil beide Formen gemäß den Gesetzen des irischen Accentes darin vorkommen (*arécar anainm indiuitius 7 nī áirecar inbriathar*). Von diesem Verb finden sich in der handschriftlichen Ueberlieferung unseres Fragmentes folgende Formen, wobei der Accent natürlich von mir gemäß den Gesetzen des altir. Verbalaccentes zugefügt ist: *arrécar* (R 89), *arécar* (91), *arrécar* (298), *arricht* (282), *arrécoiter* (30), *arréchaither* (100), *frisindáirnechta* (256. 262), *is dōu airicta* (265 *irricta* in H), *airrécor* (438, *airiegar* in H), *indáirecar* (90), Infinit. *áirecc* (160. 252. 253), d. h. die Vertheilung von *ar-* und *áir* entspricht in den 14 Stellen den Gesetzen des altirischen Accentes bis auf die beiden Formen in RH 265 und 438, wo wohl schon der Schreiber der Vorlage von RH durch die regulären *áir-*, die so häufig kurz vorausgiengen (252. 253. 256. 262), die Form mit *air-* einführte, da ihm der Wechsel unverständlich war. Besonders lehrreich ist R 89. 90, weil hier der den Gesetzen des altirischen Accentes entsprechende Wechsel von *ar-* und *áir-* noch erhalten ist: *a treide nairdirc arrécar docuch hsairsi indáirecar dontsairsisea.* M. hatte also bei der Wiederherstellung der altirischen Quelle weiter nichts zu thun als die falschen Formen R 265. 438 zu bessern (*arechta*, *arecor*). Thatsächlich behält er in diesen Formen das falsche *air-* bei (*airechta* S. 28, 32; *airecar* S. 34, 31) und führt es noch in 5 weiteren Formen gegen die gute Ueberlieferung falsch ein (S. 22, 27. 28; 30, 17; 20, 18; 24, 1), sodaß nur mehr *arricht* (R 282) als unverstandener Rest des die altirische Sprache beherrschenden Unterschiedes von orthotonierten und enklitischen Verbalformen von dem Verb *aríccim* in dem restituierten altirischen Text (S. 30, 9) übrig ist.

In derselben Weise ist in den beiden Stellen S. 24, 19 und 34, 31 bei einem anderen mit derselben Präposition componierten Verbum verfahren. Es handelt sich um das Verbum *arbiur biuth* ›ich genieße‹. Von ihm finden sich in den erhaltenen altir. Texten nach meinen Sammlungen 59 Belege, und die Formen sind, wie gesetzlich zu erwarten: orthot. *arbéir biuth* (4 mal), *arbéram biuth* (3) *arbérat biuth* (5 mal), *arbérar biuth* (7 mal), *arbértar biuth* (2 mal) u. s. f., encl. Formen sind z. B. Imper. *áirbir biuth* (Wb. 29a, 25),

arnach áirbirid (Wb. 11b, 24), *niáirbertis bith* (Wb. 10b, 8), *niárbēer* (Wb. 32a, 20), Infin. *áirbert biuth* (9 mal). In vorliegendem Fragment kommt die 3. Sing. Präs. Akt. zweimal in unabhängiger Stellung vor; sie muß also in der Niederschrift des 8. Jahrhunderts nach den altirischen Accentgesetzen *arbéir biuth* lauten, wie sie ja auch thatsächlich viermal in allen 3 großen altirischen Hss. belegt ist (Wb, 10c, 5; Ml. 60b, 11. 43d, 14; Pr. Sg. 148a, 7). An der ersten Stelle hat die Ueberlieferung des Fragments in der guten älteren Hs. (R. 129) *arb.*, d. h. die altir. richtige Form, da auch in unseren guten altir. Hss. (Wb.) die Silbe *-eir* durch Abkürzungszeichen an *b* geschrieben wird; H hat *airbir*. An der zweiten Stelle hat die gute Hs. (R. 438) *arbar*, also auch hier wieder in erster Silbe das richtige, während H wieder *airbir* schreibt. Daraus scheint mir doch zu folgen, daß in der gemeinsamen Vorlage von RH aus der alten Hs. des 8/9. Jahrhunderts die Schreibung *arb.* (d. h. *arbeir*) beibehalten war; der Schreiber von R als der gewissenhaftere behielt an der ersten Stelle seine Vorlage wieder bei und löste sie an zweiter Stelle, vielleicht nach Analogie von *arecar*, *asberar* etc., in *arbar* auf, während der Schreiber von H an beiden Stellen schlankweg *airbir* schrieb. Hätte so etwas in der Vorlage von RH gestanden, so ist kaum verständlich, wie der ziemlich sorgfältige Kopist in R sollte an einer Stelle *arb.* an anderer *arbar* gemacht haben und so an beiden die echte altir. Gestalt der ersten Silbe getroffen haben. Die sorgfältige Erwägung der Ueberlieferung führt also zu dem Schluß, daß thatsächlich in der ersten Niederschrift unseres Fragmentes die durch die Regel des altirischen Verbalaccentes geforderte und in altirischen Hss. belegte Form *arbeir* (geschrieben *arb.*) stand. M. schreibt an beiden Stellen (S. 24, 19; 34, 31) mit H *airbir biuth*, und es kommt ihm sowenig ein Zweifel an der Richtigkeit dieser Form als 3. Sing. Praes. Aktivi des unabhängigen Verbums im Altirischen, daß er an allen Stellen, wo er die Form citiert (Einleitung S. XII, 13 und Index verborum S. 93), durch die Schreibung *a[i]rbir* ausdrücklich darauf hinweist, daß so die richtige Ueberlieferung *arb[eir]* zu verunstalten ist; ja noch mehr: S. 19 rechnet M. das *airbir* H 129. 438 gegenüber *arb.* R 129. 438 ausdrücklich zu »those cases in which the readings of H are so plainly better than those of R, that their adoption did not seem to demand justification in notes«. Es wäre übereilt aus dem Vorhergehenden den Schluß zu ziehen, daß die Fortschritte, die seit 10—12 Jahren in der Erkenntniß der altirischen Grammatik und damit in der irischen Sprachgeschichte überhaupt durch die Entdeckung der altirischen Wort- und Satzbetonung gemacht wurden, M. unbekannt

sind. Aber es scheint, daß er sich nur gewisse stark in die Augen fallende Erscheinungen (z. B. das Verhältnis von *tó-* : *do-* etc.) als Ergebnisse des Accentes gemerkt, ein volles Verständnis dafür jedoch nicht gewonnen hat, daß im Altirischen die lautliche Gestalt eines Wortes das Produkt des jeweiligen Accentes ist und daß auch scheinbar unbedeutender oder regelloser Wechsel im Vocalismus ein und derselben Silbe meistens weder unbedeutend noch regellos ist. Darauf weist auch die Anlage des Index Verborum (S. 93—101), in dem M. den Vokabel- und Formenschatz des Fragments sammelt. Er setzt hier richtig *adrîmim*, *adfiadaim*, *asbérim* etc. an, erschließt auch ganz korrekt nach den Accentgesetzen orthotonierte Stichwörter wie *do-áirissim*, *do-áitnim*, *do-góim*, *do-ínōlim*; in ganz unbegreiflichem Widerspruch hiermit und zu den irischen Accentgesetzen stehen unter ihnen und auf gleicher Stufe mit ihnen z. B. *airberim* (für *arbérim*), *airfoemim* (für *arfóimim*), *airiccim* (für *aricim*), *dermoiniur* (für *dorómnur*), *dechad* (für *dochúad*), *immlai* (für *immlúi*, vgl. *an aslúi grien* Bed. Crl. 33b, 18). Für das auf *rodersaig* S. 24, 34 (vgl. *dandersaig* Ml. 66c, 14) beruhende *dersaigim* ist wohl *doróschim* (aus *de-ro-od-sechim* wie *diuschim* aus *de-od-sechim*) anzusetzen.

Nächst dem Unterschied orthotonierter und enklitischer Formen kommt an Wichtigkeit für das altirische Verb, wenigstens in den Formen des Präsenssystems, der Unterschied absoluter und conjuncter Formen, d. h. ob einfaches oder componiertes Verb. Die ganze Darstellung des altirischen Verbs ZE. 427—504 nimmt auf Schritt und Tritt auf diesen Unterschied, der bis zu einem gewissen Grade gemeinkeltisch war (s. Kuhns Ztschr. 30, 244 ff.), Rücksicht. Es ist ein gutes Zeichen für die relativ gute Ueberlieferung des Denkmalfragments in junger Hülle, daß auch dieser altirische Unterschied von den mittelirischen Schreibern in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle bewahrt ist. Daraus folgt, daß wir bei der Wiederherstellung des altirischen Originals den Unterschied conjuncter und absoluter Formen, wie er von ZE. fürs Altirische festgestellt ist, auch in den wenigen Fällen beachten müssen, wo die mittelirischen Schreiber aus Unkenntnis der alten Regel den Text entstellt haben. Die reguläre dritte Pers. Plur. Präs. Activi conjuncter Flexion *asberat* »sie sagen« (ZE. 432 ff.), die altirisch 25 mal belegt ist (s. Kelt. Stud. Heft II, 33 ff.), findet sich in der Ueberlieferung unseres Fragments 5 mal, darunter 4 mal richtig mit conjuncter Endung *asberat* (R. 194. 345. 346. 379); nur einmal haben die mittelirischen Schreiber die ihnen allein geläufige Endung *-ait* eingeführt (R 232), und ohne daran Anstoß zu nehmen schreibt M. S. 28, 11 *asberait* in einem altir. Text des 8. Jahrhunderts. Wie

fürs Altirische in der 3. Sing. Präs. Passivi der conjuncten Endung *ar* die absolute *ir* (*air*) (ZE. 471 ff.), in der 3. Plur. Präs. Aktivi der conjuncten Endung *at* die absolute *it* (*ait*) entspricht (ZE. 432 ff.), so stehen in der 3. Plur. Präs. Passivi sich regulär gegenüber conjunct *tar* und absolut *tir* (*tair*) ZE. 473. Demnach ist S. 28, 17 *scribtair int sailm* für *scribtar* herzustellen, zumal in der Hs. die fragliche Silbe durch Abkürzungszeichen gegeben ist (R. 243); umgekehrt ist S. 24, 6 *doairchellatar* für *doaircellaitir* herzustellen, und es ist S. 20, 18 und 24, 2 für *airccaiter* zu schreiben *arecatar*, welche reguläre Form auch Pr. Sg. 8a, 5. 65a, 11. Ml. 19d, 21 belegt ist.

Im Neuirischen besteht die Regel (O'Donovan, Ir. Gr. S. 185), daß im Perf. Pass. nach der Verbalpartikel *ro* keine Aspiration des anlautenden Consonanten eintritt; dieselbe Regel gilt auch schon für das Mittelirisch des 11/12. Jahrhunderts. Da das vorliegende Fragment verhältnismäßig viele Belege für das Perf. Passiv hat, so lag es für Meyer gewiß nahe, die altirische Regel zu eruieren. Ohne in den Notes (S. 87—91) oder sonst wo ein Wort der Rechtfertigung zu verlieren, nimmt er einfach an, im Altirischen habe dieselbe Regel wie im Mittel- und Neuirischen bestanden, und verfährt demgemäß bei der Herstellung seines altirischen Textes. Er hält die Frage wohl für erledigt durch seine Bemerkungen bei Stokes und Windisch, Irische Texte II, Heft 2, S. 7, woselbst er als Beleg, daß die Aspiration nach *ro* im Passivum »im Altirischen in vielen, vielleicht in den meisten Fällen« fehle, anführt *ro comalnither* Wb. 26a, *ro predchad* Wb. 27d, *ro foilsiged* Wb. 13d, *ro cload* Wb. 3b, *ro fāsiged* Wb. 15a, *ro cet* Ml. 2b, *roceta* Ml. 30a, 9, *ro fes* Wb. 23b, *rufes* Wb. 33c, *ro fōitea* Wb. 27c, 9d, *ro comalnada* Ml. 44d. Hier müssen die Fälle *rofoilsiged*, *rofāsiged*, *rofes*, *rufes*, *rofōitea* gestrichen werden, da ja der Wb. bekanntlich die Aspiration bei *f* ebensowenig wie bei *s* bezeichnet: warum *ro predchad* nicht in Betracht kommt, lehrt Güterbock, Lat. Lehnwörter S. 57. Wenn man die Stellen Ml. 30a, 9 *trīmetur roceta intsailm*, Ml. 2b, 6 *ciasu iartain rocet* und Wb. 3b, 1 *isairi rocload* der Reihe nach übersetzt »per metrum cantati sunt psalmi«, »etsi postea cantatus est«, »propter hoc crucifixus est«, dann hat man allerdings scheinbar *rocet* »cantatus est«, *roceta* »cantati sunt«, *rocload* »crucifixus est«, aber auch nur scheinbar. Ausschlaggebend für die Auffassung einer altirischen Form darf doch nicht sein, wie man sie ins Latein übersetzt, und da sieht jeder, der einige Vertrautheit mit der altirischen Syntax hat, daß es sich in den angeführten Stellen um relative (hypotaktische) Anknüpfung handelt, die vielfach neben paratak-

tischer eintritt, wenn ein anderer Theil des Satzes als das den Satz regulär beginnende prädicierende Verbum vorangestellt ist. Obige Sätze bedeuten wörtlich übersetzt: »est per metrum quod cantati snnt psalmi«, »etsi est postea quod cantatus est«, »est propter hoc quod crucifixus est« (»es ist darum daß er gekr. wurde«), und *roceta*, *rocet*, *rocload* stehen im Satzzusammenhang für *ro-n-ceta*, *ro-n-cet*, *ro-n-cload*. Die Aspiration des *c* fehlt hier nach feststehenden altirischen Gesetzen und nicht, weil es sich um Formen des Perf. Pass. handelt. Man sehe sich nur Stellen gleicher Construktion an, wo es sich nicht um eine Passivform handelt: *ni ar oenfer na diis roccss* d. h. »es ist nicht wegen eines oder zweier Leute, daß er litt« Wb. 4b, 13. Wer wird hieraus, wie M. müßte, folgern, daß *ro* im Perf. Activ im Altirischen nicht aspiriere? Im Satzzusammenhang steht hier *rocess* ebenso für *ro-n-cess* wie *rocload* in Wb. 3b, 1 für *ro-n-cload*. Ganz ebenso erklären sich die anderen von M. außer Zusammenhang betrachteten Stellen: *act rocomalnither inso uile* »außer daß dies Alles erfüllt sein wird« Wb. 26a, 14; man nehme nur die Parallelen (*act rocretem oipred dæ* »vorausgesetzt daß wir an die operatio dei glauben« Wb. 27a, 15, *act rocretea deacht et dōinecht cri.* »vorausgesetzt daß er an die Gottheit und Menschheit Christi glaubt« Wb. 27b, 16, *acht ducoistis oinecht cosinrīg* Ml. 34a, 9), und man sieht sofort, daß das Fehlen der Aspiration in *act rocomalnither* weder mit dem Passiv noch auch mit *ro* etwas zu thun hat, sondern einzig und allein darauf beruht, daß zwischen *ro* und *comalnither* das Relativ steckt. Endlich die letzte Stelle Ml. 44d, 31 *ro comalnada*: sieht man den lat. Text an, so ergiebt sich, daß es Glosse ist zu *haec omnia constat implcta*, es übersetzt also nicht *impleta sunt* sondern *impleta esse*, was irisch nur mit *quod implcta sunt* (*rocomalnada*: *ro-n-comalnada*) gegeben werden kann. Sämmtliche von M. angeführten altirischen Belege des Passivs, wo nach *ro* die Aspiration des anlautenden *c* fehlt, erklären sich im Satzzusammenhang als hypotaktische Anknüpfung, also aus Schwund des relativen *n*. Wo Hypotaxis ausgeschlossen oder wo Parataxis gewählt ist, da steht im Altirischen im Perf. Passiv ebensogut die Aspiration nach *ro* wie im Perf. Activ, dem Conjunctiv Präsens und Präsens Sekundarium des Aktiv. Beispiele aus den 3 großen altirischen Hss. sprechen deutlich: *fonrochled do airitiu hirisse* Wb. 19c, 14; *ised inso sīs rochlos ocus adchess innabēsaib* Wb. 23c, 11; *arind hirośoithe* (»nach dem Sternbild, in welches sie verwandelt wurden«) Pr. Sg. 73a, 11; *resiu adrochomalta frisandīruidig*. Pr. Sg. 188a, 16; *indfaissine rochet tall* Ml. 25b, 6; *huare nadfitetar infirinni forochet* Ml. 35b, 19; *intan citaroi-*

c h e t insalmsa Ml. 44b, 4; *nifris r u ch ē t aprofeta* Ml. 64a, 13; *ar for-r u ch ongrad* Ml. 34d, 4. Hiernach steht also fest, daß das Altirische die mittel- und neuirische Regel für das Perf. Pass. nicht kennt, daß *ro* hier vielmehr unter denselben Bedingungen Aspiration des folgenden Consonanten hervorruft wie in anderen Bildungen, in denen *ro* als Verbalpartikel auftritt. Begreiflich ist, daß unser Fragment bei der zweimaligen Umschrift durch mittelirische Schreiber gerade in diesem Punkte stark alteriert ist, da diese Schreiber ja für die in ihrer Vorlage auftretende Aspiration bei Formen des Perf. Passiv kein Verständnis besitzen. Selbstverständlich ist, daß für die Frage, was in dem restituierten Text zu schreiben ist, nur von Fall zu Fall die Stellung der betreffenden Form im Satz die Handhabe gibt. In eine Diskussion dieser Einzelfälle kann ich hier nicht eintreten. Ich hebe nur hervor, daß z. B. zu schreiben ist: S. 32, 12 *cia ceta r o ch ē t* (cf. ZE. 614); S. 30, 22 *neich adrochomallnad* oder vielmehr, wie ich weiter unten zeigen werde, *neich adr o ch omlad*; S. 28, 33 *ind fochuinn frisa r o ch ē t in salm.* Die letzte Stelle ist wieder besonders lehrreich. Hier hat die Ueberlieferung der guten Hs. das Richtige *frisarochet* (R 269) bewahrt, während H die Form in a l l e n Theilen mittelirisch umgestaltet hat (*risroced*). Die Form *frisarochet* ist nach dem im Vorhergehenden Ausgeführten so eigenartig a l t irisch, daß ihr Vorkommen in einer mittelir. Hs. des 15. Jahrhunderts ebenso wie der Acc. Plur. Neutr. *grād* (s. oben S. 381) hervorragend Zeugniß dafür ablegt, daß der irische Psalmenkommentar, in dem sie vorkommt, thatsächlich das von M. angenommene Alter hat. Was macht M. mit der interessanten und wichtigen altirischen Form? Er schlimmbessert sie nicht nur mit der schlechteren Hs. nach mittelirischer Regel zu *frisar o cēt* ohne Aspiration, sondern rechnet auch auf S. 19 den Fall zu denjenigen, wo die Lesart der schlechteren Hs. H ›so plainly better‹ ist, daß ihre Aufnahme keiner Rechtfertigung bedürfe (vgl. oben S. 384)!

In Verbindung hiermit seien einige Bemerkungen zu der Bezeichnung der anlautenden Aspiration im Satzzusammenhang in M.s restituiertem Text gemacht. Die Regeln hierüber fürs Altirische sind ZE. 177—185 sorgfältig zusammengestellt. Hier wird S. 179 unter No. 10 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß, ganz abgesehen von gelegentlichem Fehlen der Aspiration in unseren alten Hs. durch Nachlässigkeit der Schreiber, zwei größere Gruppen sich abheben, in denen die nach den allgemeinen Gesetzen des Satzsandhis am Anlaut des zweiten Wortes zu erwartende Aspiration in der Regel n i c h t bezeichnet wird, also wohl ein Lautgesetz vorliegt. Die zweite Gruppe ist, daß beim Auslauten des ersten Wortes auf guttu-

rale Tenuis — unaspiriert oder aspiriert, *c* und *ch* — eine gutturale Tenuis im folgenden Wort keine Aspiration erleidet: *auman inchoisc cenēuil*, *dochosc ciutach*, *nach cruth ailiu*, *caich cenēuil* sind daselbst gegebene Beispiele aus Wb. und Sg. Besonders lehrreich ist der Unterschied bei adjektivischem *cach* (jeder), jenachdem dentale oder gutturale Tennis folgt: *cach thūare* Wb. 6b, 9, *icach thairismichi* Wb. 22d, 22, *recach thuisiul* Pr. Sg. 210a, 8, *dicech thrup* Ml. 40b, 7, *dicach thrichtaigi* BCr. 3cd, *ōcach tharmmorcnib* Pr. Sg. 43a, 5 einerseits; dagegen *drecht caich ceniūil* Wb. 5c, 3, *ocech cenēlu* Wb. 2b, 2, *docach ceneolu* Wb. 3b, 22, *docach ceneoli* Wb. 3b, 23, *icach caingin* Wb. 25b, 5, *hicech caingnīm* Wb. 33c, 8, *hicach ceniul* Pr. Sg. 2a, 2, *docach ceniul* Pr. Sg. 10a, 1. 31b, 13; *docach cathrur* Pr. Sg. 33a, 10, *hicach coibediu* Pr. Sg. 163b, 6. Es scheint mir klar, daß die Beobachtung von ZE. vollkommen richtig ist: ebenso regelmäßig wie das *t* des folgenden Wortes im Satzsandhi aspiriert wird, wenn die Bedingungen vorhanden sind, unterbleibt die Aspiration bei anlautendem *c*, wenn ein auf *ch*, *c* endigendes Wort vorhergeht. Dieses altirische Lautgesetz ist eine Parallele zu dem andern ZE. 179 nachgewiesenen, daß anlautende dentale Tenuis nicht aspiriert wird, wenn das vorhergehende Wort auf denselben Laut (*n*, *s*, *t*, *d*, *th*, *l*) schließt. Beide Gesetze beruhen, wie schon ZE. 179 vermuthet wird, auf euphonischen Gründen. Auf einem solchen wird auch die weitere Regel basieren, die sich aus den angeführten Beispielen und vielen andern aus den altir. Hss. ablesen läßt: das adjektivische *cach* »jeder« verändert vor einem Substantiv gleichviel welchen Anlautes, wo es nur einen Nebenton hat, sein anlautendes *e* nach *do*, *di*, *o*, *ar* etc. nicht in *ch*, wie man erwarten sollte nach allgemeinen Gesetzen des Satzsandhi. Diese Regel gilt auch noch für das frühe Mittelirisch, wie man aus den von Windisch, Ir. Texte Wörterbuch S. 409 zusammengestellten Beispielen ersehen kann. An all das kehrt sich Meyer nicht und liefert einen altirischen Text, in dem z. B. zu lesen ist *do chach chiūl* (S. 20, 8), *do chach chruit* (S. 20, 9), *do chach sāirsi* (S. 22, 27), *do nach chathraich* (S. 22, 29). In den drei letzten Fällen entspricht die Ueberlieferung (*docach croit* R 16, *docach hsairsi* R. 89, *donach cathraich* R 93) der altirischen Regel. Weder in diesen noch in den zahlreichen von S. 379 bis hierher besprochenen Fällen empfindet M. ein Bedürfnis, seine Aenderung der mit bekannten altirischen Regeln stimmenden Ueberlieferung irgendwie zu rechtfertigen. Irgend eine Rechtfertigung erwartet man auch, warum S. 34, 32 die der altirischen Regel widersprechende Ueberlieferung in *hisin cethramud ceniul* beibehalten hat.

Die Bezeichnung der langen Vokale ist in den altirischen Handschriften weder streng durchgeführt noch ganz einheitlich (ZE. 16 ff.). In der Regel bezeichnet ein über den Vokal gesetzter Acut die Länge; relativ sehr selten wird der Vocal doppelt geschrieben, wobei zuweilen noch der Acut hinzutritt. Da viele lange Vocale des Altirischen des 8/9. Jahrhunderts aus gleichen Vocalen kontrahiert sind (*ata, atāt, oldās, dēc, ōc, scīs*), von denen zuweilen der erste schon lang war, so ist die Doppelschreibung in solchen Wörtern historische Orthographie, die dann vereinzelt auf lange Vokale übertragen wurde, die nicht auf Contraktion beruhen (*lāam, claar, scāath, cēele, bēes, lūin* etc. ZE. l. c.). In der vorliegenden Ueberlieferung des Psalmenkommentarfragments ist noch vereinzelt Doppelschreibung des Vocals zur Bezeichnung der Länge verwendet, was M. mit Recht (S. X) zu den Zeugnissen für das Alter des Originals rechnet und in dem restituierten Text beibehält. Die in den altirischen Hss. reguläre Längenbezeichnung der Vocale durch den Acut ist in der Ueberlieferung des Fragments verhältnismässig sehr selten — ich zähle in R nur 43 Fälle, worunter noch mehrere lat. oder halblateinische Wörter —, sodaß, wenn man hierin der Ueberlieferung folgen wollte, der restituierte Text in diesem Punkte entschieden den altirischen Texten in den gleichzeitigen Hss. unähnlich sähe. M. hat sich daher entschlossen, die Längenbezeichnung durch den Acut in dem restituierten Text vollständig durchzuführen, was ich vollkommen billige, aber nicht die Art der Ausführung. So steht *remēperthaib* S. 24, 24 und 26, 9, *remēpertha* S. 30,8 nnd *remēperthe* ›antedictus‹ wird Index Verb. S. 100 angesetzt. Ich finde nirgends einen Anhalt dafür. Im Altir. haben wir *niepur, naepred, arnaepret, arnaeperthe, coneperthe, dianepir* in zahlreichen Fällen (s. Kelt. Stud. Heft II, S. 29 ff.), *epert* (56 mal), *eperthe* (4mal), *eperthith* (Pr. Crl. 48a); *remiepur* steht Pr. Sg. 222a, 1 und das in Rede stehende *remeperthe* findet sich an 32 Stellen (Wb. 10a, 14; 13a, 29; 23c, 11; 32c, 4; Pr. Sg. 3b, 14; 4a, 7; 50a, 7; 60b, 6; 67a, 12; 149b, 1; 193b, 6; 197a, 15; 197b, 7; Ml. 17c, 11; 23c, 27; 23d, 4; 27c, 15; 32d, 6; 37a, 9; 46c, 3; 48a, 11; 65a, 11; 68d, 11; 69a, 4 u. s. w.) ohne ein Längezeichen. Woher sollte es auch kommen, da die Silbe *ep-* eine Assimilation von *edb-* in der Tonsilbe ist wie in *epeltu, epaid* etc.? — Ebenso unbegreiflich ist mir, wenn M. an sämmtlichen Stellen des Fragmentes (S. 22, 8. 11; 26, 7; 28, 11. 12) *leū* ›apud eos, cum eis‹ schreibt. Es kommt in den altirischen Hss., wenn ich richtig meine Citate gezählt habe, vor: *leo* 16 mal (Pr. Sg., Lib. Ardm.), *leo som* 13 mal (Pr. Sg., Wb.), *leu* 48 mal (Ml., Wb., L. Ardm.), *leusom* 17 mal (Wb., Ml., Taur.); nie haben *o* oder *u* ein

Längezeichen, wie ja auch der Wechsel zwischen *leo* (*leosom*) uud *leu* (*leusom*) auf Kürze des Vocals hinweist. Entstanden ist das suffigierte *-u* des Acc. Plur. Masc. allerdings aus **sons*; aber wenn es in *leu* noch lang wäre (**leū*), dann müßten wir doch auch noch haben altir. **forrū* (**for-su*), **cucū*, **treū*, **tairsiū*, **impū*, ja die Accusative Plur. der *o*- und *u*-Stämme müßten **firū*, **gnīmū* und der *i*-Stämme **faithī* lauten. Davon kann doch keine Rede sein für das historische Altirisch des 8/9. Jahrhunderts. In der Ueberlieferung des Fragments steht *leu* (R 60. 231. 232) *leo* (R 56. 167), und da ein solches Schwanken zwischen kurz *o* und *u* in diesem Falle sich in guten altirischen Hss. wie Wb. und L. Ardm. findet, so liegt keine Veranlassung vor, die Ueberlieferung irgendwie zu ändern. — Eine weitere Kategorie ist vertreten durch *noscrībtīs* (S. 28, 16), *comtīs* (S. 28, 11. 15), *doluigdīs* (S. 26, 32). Meyer betrachtet also das *i* in der Endung der 3. Pers. Plur. aller Secundärtempora Activi und Passivi als lang fürs Altirische. Hierin hat er ja einen Vorläufer in Windisch, der in seiner irischen Grammatik (auch noch in der engl. Uebersetzung, Cambridge 1882) die Endung überall als lang ansetzt (§ 255 *no bertīs*, *no chartīs*, *dollēctīs*; § 275 *cechnitīs bērtīs*; § 282 *carfitīs*, *lēicfitīs*; § 285 *tēssitīs*, *tīastīs*; § 312 *no bertīs* etc.; § 315 *bērtīs*; § 318 *lēicfitīs*; § 320 *dlestīs*), was nur bei mangelhafter Kenntnis der Grammatica celtica möglich war [1]) und ist. Es werdeu ZE. 446. 454. 461. 470. 481. 497. 499 aus den altirischen Hss. insgesammt 65 Belege für die 3. Plur. der verschiedenen Secundärtempora angeführt und die Endung *-tis* hat nie ein Längezeichen. Aus dieser Uebereinstimmung der verschiedenartigsten altir. Hss. (Wb., Pr. Sg., Ml., Taur., L. Ardm. etc.) kann man den sicheren Schluß ziehen, daß die Eudung *-tis* der Secundärtempora kein langes *i* im Altirischen hatte. Eine irgendwie befriedigende Erklärung der Eudung, woraus sich ein Rückschluß auf die ursprüngliche Quantität des *i* machen ließe, giebt es nicht. Dagegen scheint mir aus der weiteren Sprachgeschichte dieser Endung und verwandter sich die direkte Bestätigung des aus der Thatsache der regelmäßig fehlenden Längenbezeichnung gezogenen Schlusses zu ergeben. Zuerst ist zu bemerken, daß im Pr. Sg. und Ml. sich neben der Schreibung *-tis* selten die Schreibung *-tais* findet (6 Belege in ZE. l. c.), die auch in mittelirischen Hss. vorkommt. Sie ist, wenn das *i* lang wäre, ein Räthsel, dagegen bei Kürze des *i* wohlverständlich nach dem Charakter von Pr. Sg. und Ml. Es ist nämlich zu bemerken, daß die Form *-tais* auftritt, wo der vor *t* in unbetonter Silbe geschwundene Vocal ein dunkler war oder die Wurzel-

1) Kuhns Zeitschrift 27, 156 setzt Windisch richtig *bertis* mit kurzem *i* an.

silbe einen solchen enthält (*daerbtais*, *daelltais*, *nitibertais*). Hält man sich nun gegenwärtig, daß in diesen beiden Hss. im Gegensatz zu Wb. schon gelegentlich solche Schreibungen wie *athair* (Pr. Sg. 31a, 15), *bräthair* (Pr. Sg. 61a, 21), *tarāsi incethardaiseo* (Ml. 36c, 23), *inchumachtai* (Pr. Sg. 3b, 17, aber *cumachti* 7a, 8) statt *athir*, *bräthir*, *cethardi*, *cumachti* sich finden, so ist das *ai* in Formen wie *daerbtais* (Ml.) *daelltais* (Pr. Sg.) ganz klar so zu fassen wie das *e* in Acc. Plur. *aithrea* (aus *athira*), Gen. Sing. *iarfaichtheo* etc. (ZE. 8 ff.), als Reflex der einst vorhergehenden Silbe[1]), und die gelegentliche Schreibung *-tais* in Fällen wie den angeführten tritt als weiterer Beweis für die Kürze des *i* im Altirischen ein. Der hieraus zu ziehende Schluß, daß das im Neuirischen in dieser Endung stehende lange *ī* — auch mittelirisch ist öfters *-tīs* geschrieben — auf secundärer Dehnung beruhen muß — die Endung trägt immer den Nebenaccent —, wird durch die Parallelendung der ersten Pers. Plur. der Secundärtempora im Activ gestützt. Hier findet sich im Altirischen *-mis* immer ohne Längezeichen, vereinzelt *-mais* in Pr. Sg. und Ml.; im Mittelir. *-mais* und *mīs*; im Neuirischen wird die Endung als lang gegeben und nach bekannten orthographischen Regeln *-mīs* oder *maois* geschrieben, jedoch bemerkt O'Donovan, Ir. Gr. S. 177, daß die Form in »some places is pronounced *ghlauamuist*« für das im Paradigma gegebene *ghlauamaois*. Die Endung *-mis* ist also in »some places« im Neuirischen thatsächlich noch kurz, wie sie im Altirischen war. Bei dem vollständigen Parallelgehen der Endungen der 1. und 3. Plur. in den Secundärtempora (*-mis* und *-tis*) darf man darin gewiß eine weitere Stütze für die Kürze des *i* in der altirischen Endung *-tis* sehen. Es sind also die Längezeichen an allen Stellen in Meyers Text zu tilgen. — Ebenfalls nicht die geringste Veranlassung für ein Längezeichen liegt vor in der 3. Plur. Perf. *co n-dcochatar* (S. 26, 34), wie ein Blick in ZE. 450. 457 lehrt. Die Ueberlieferung hat keins. Dagegen ist das in der Ueberlieferung vorhandene, mittelirische Lautgebung repräsentierende *o* zu tilgen. Also *co n-deochatar* Ueberlieferung, Meyers Besserung *co n-deochatār*, wirkliches Altirisch *co n-dechutar* (vgl. *remdechutar* Wb. 5a, 28; *condechummar* Ml. 63c, 14; *dodechommar* Wb. 25a, 11. 24c, 17; *condechuith* Wb. 22b, 11; *dodechuid* Wb. 27c, 8 etc.).

Bei der Freigiebigkeit, mit der M. sein Altirisch mit langen Vokalen ausstattet (vergl. auch oben S. 380 Anm.), ist es auffallend, daß er in anderen Fällen die Längenbezeichnung wegläßt, wo an der Länge des Vocals im Altirischen kein Zweifel sein kann. Daß *cāin* (bonus) im Altirischen fast immer Längezeichen hat, ließ sich

1) Lehrreich ist Ml. 15c, 7: *nitabertais piana foraib mani eserritis.*

ans ZE. 30. 857 lernen; daß die Silbe *tōr-*, wenn sie in der Tonsilbe aus *tófor-* entstanden ist, langes *ō* bat, ist natürlicb. Es ist daher für *caintormachthe* (S. 34, 24; 36, 2; 94) unter Besserung eines dritten oben S. 382 gerügten Fehlers zu scbreiben *caintōrmachte.* Das einmal vorkommende demonstrative *ōn* ›id› trägt in der Ueberlieferung richtig ein Längezeichen (R 82) und wird von Meyer so bezeicbnet. In bekannter Weise korrespondiert *sōn* ›boc‹ (ZE. 353); dies bat kein Längezeicben (S. 34, 20; 36, 5). In den Glossenbandscbriften ist 277 mal *sōn* geschrieben gegen 47 *son*, was das auch sonst zu beobachtende Verhältnis bei wirklicb langen Vocalen ist.

Zum Scbluß dieses Abschnittes seien nocb zwei Verbalformen hervorgehoben. S. 32, 32. 33 stebt zweimal *congabther* ›continetur‹. Bei einem Verb der *a*-Klasse muß die Form regulär lauten **congabthar*, dagegen bei einem Verb der *ī*-Klasse oder einem Präsenssystem nacb der indiscben 4. Klasse (lat. *capio*, *facio*) lautet sie **congaibther* (ZE. 471). Das in Rede stehende Verb gebt nach der *jo*-Klasse, die Form muß also regulär geschrieben *congaibther* lauten, so ist sie in den alten Hss. belegt (Wb. 21c, 6) nnd so stebt sie in der gnten Ueberlieferung unseres Fragments an beiden Stellen (*congaibth.* R 380. 381). Was soll die Aenderung zu *congabther* im restituierten Text? — S. 30, 31 liest man: *cid diatirchan faitsine inna salm*, nnd die Uebersetznng zeigt, daß M. die Form als 3. Sing. Praet. faßt. Seite XII rechnet er *-tirchan* als ›perfect sing. 3‹ zu den Formen, die in unserer Ueberlieferung nocb ibren altirischen Charakter bewahrt baben. Wie zn *canim* die 3. Sing. Perf. Act. *rochéchuin* lautet, so kann zu der 3. Sing. Präs. *doérchain* ›profetat‹, die 3. Sing. Perf. Activi in enclitischer Stellung lantgesetzlich regulär nur *-tirchain* (*tairchain*, *terchain*) lauten. In beiden Hss. lautet sie so (R 321 *diatirchain*, H *diatarcain*), wie überhaupt eine 3. Sing. des Perfekts obne *i*-Infektion im Altirischen unerbört ist. Was soll die Aenderung der allein ricbtigen Form *diatirchain* zu *diatirchan*?

Ich babe von S. 379 bisher wesentlich solche Fälle besprocben, in denen M. gegen die in der Ueberlieferung noch vorhandene richtige altirischbe Form in seinem Text unmöglicbe oder böcbst nnwahrscheinlicbe altirische Formen bergestellt hat. Icb lasse nun eine Reihe von Beispielen folgen, wo M. falscbe Formen der Ueberlieferung irrig in den altiriscben Text mit berüber nimmt oder docb nur mangelbaft bessert.

Ein Punkt, in dem auf die beiden das Fragment überliefernden mittelirischen Hss. kein Verlaß ist, ist die Unterscheidung von altir.

n, *nn*, *nd* nach kurzen Vocalen. Es ist *nn* oder *nd* geschriehen, wo altir. sicher *n* stand und umgekehrt [1]). Irgendwie auffallend ist dies in so jungen mittelirischen Hss. nicht. Wir müssen uns nur gegenwärtig halten, daß daraus folgt, daß in diesem Punkt auf die Ueherlieferung kein Gewicht zu legen ist und für den restituierten Text nur die altirische Regel in Betracht kommen kann. Diesen Gesichtspunkt hefolgt auch Meyer an einzelnen Stellen offenkundig (so z. B. S. 20, 22 *anī* für *annī* R 37 u. f.), während er ihm an andern entschwunden scheint. Er schreiht S. 20, 21 *ina tosug* »in its heginning«, S. 22, 8 *ina n-desmrechtaib* »in their examples«, S. 30, 17 *ina n-inni* »in their meaning«, während doch ZE. 627 die Regel festgestellt und helegt wird, daß im Altirischen ebenso wie beim suffigierten Pronomen auch vor den zwischen Präposition und Substantiv gestellten vocalisch anlautenden Possessivpronomina die vollere Form *inn* steht, also *inna tosug*, *inna n-desmr.*, *inna n-inni* zu schreiben ist. An der ersten Stelle liest die gute Ueherlieferung (R 35) wirklich *inna tosug*, was M. falsch ändert, während er S. 30, 12 *innallocaib* »in their places« richtig heihehält. — Eine hekannte durch viele Beispiele helegte Regel des Altirischen ist (ZE. 342 ff.), daß die einfache Präposition *in-* vor einer Verhalform im Sinne von Präposition und Relativpronomen steht, wohei jedoch die Verhalform enklitisch ist (Kelt. Studien Heft II, 58 ff.). Trotzdem schreibt M. S. 22, 10 *nach maigen ind-airimter* und S. 32, 19 *in salm ind-imdaigedar*, während es heißen müßte *nach magen* (sic!) *i n-airimter*, *in salm i n-imdaigedar*. In der Ueberlieferung steht in der besten Hs. an erster Stelle das Richtige *in airimth-* (R 59); ist hierauf auch nach dem ohen Bemerkten kein hesonderes Gewicht zu legen, so bleibt immer die Thatsache, daß M. auch hier mit Geschick von den heiden durch die Ueherlieferung gehotenen Formen die fürs Altirische unmögliche wählte. Um so unhegreiflicher ist dies, als er wenige Zeilen vorher drei mal das durch die Ueherlieferung in ganz gleichem Falle gehotene Richtige heihehält. R 48. 50. 52 steht *magen imbi*, 59 *magen inairimth.*, jenes hält er S. 22, 4. 5. 6 richtig hei (*magen i m-bi*), dieses (*magen i n-airimter*) ändert er in das unmögliche *magen ind-airimter*.

Noch in einer dritten Gruppe von Fällen hat M. die Präposition *in-* oder ihre wahre altir. Form verkannt: *ind-airim oinlibuir* »in

1) Lehrreich ist es, an einzelnen Stellen die beiden Hss. mit einander und mit den durchs Altirische geforderten Formen zu vergleichen. R hietet 324—326: *indnim*, *aniris*, *inhamiris*, also 1 ganz falsch, 2 mit Ausnahme des *a* für *i* richtig, 3 richtig; H hat *anim*, *indiris*, *inhamiris* d. h. 2 ganz falsch, 1 bis auf *a* für *i* richtig, 3 richtig.

der Zahl eines Buches, als ein Buch‹ (S. 22, 10); *ind-ōinlucc* ›in one place‹ (S. 22, 31); *ind-ōinlibur* ›in one book‹ (S. 24, 6); *ind-ōinlebor* ›in one book‹ (S. 28, 2); *ind-aimsir ind ingremma* ›in the time of persecution‹ (S. 36, 8). Nach der Art wie M. im Anschluß an Windisch nnd Stokes in den altir. Hss. auftretende Einheiten (Präpositiou und Nomen, Artikel und Nomen; Präpos., Artikel und Nomen) trennt, darf man sicher schließen, daß er in den angeführten Beispielen (*ind-āirim*, *ind-ōinlucc*, *ind-ōinlibur*, *ind-aimsir*) in *ind* die aus Composition der beiden Präpositionen *in* und *de* entstandene sogenannte vollere Form der altirischen Präposition *in* sah. Dies ist eine fürs Altirische nnmögliche Annahme, da dieselbe außer in Composition (ZE. 877) nur vor snffigiertem persönlichen Pronomen nnd vor vocalisch anlautendem Possessivpronomen (ZE. 627) steht. Vor dem Nomen zur Bezeichnung des Dativ- und Accusativverhältnisses steht nnr das einfache *in* mit seinen lautgesetzlichen Wandlungen (*i* vor tonlosen Consonanten, *im* vor *b*, *m* etc.), wie aus ZE. 625 ff. zu lernen ist. ›Zur Zeit‹ heißt altir. nur *in aimsir*, ›in einem Buch‹ *in ōinlibur* etc., oder nach M.'s Schreibart *i n-aimsir*, *i n-ōinlibur*, *i n-ōinlucc*, *i n-āirim*. Diese dnrchs Altirische geforderte Form findet sich in der Ueberlieferung unseres Fragments thatsächlich öfters: R 102 *in aimsir rīg*, was M. hier beibehält (S. 24, 3 *i n-aimsir rīg*); R 325 *aniris*, *inhamiris*, wo M. richtig schreibt (S. 30, 33) *i n-iris*, *i n-amiris*. Warum Meyer nun hiernach nicht das *ind aimsir* R 462 in das allein richtige *i n-aimsir* besserte nnd die angeführten parallelen Stellen, ist nm so weniger einzusehen, als er das R 324 überlieferte *ind nim* ›im Himmel‹ richtig S. 30, 33 zu altir. *i nim* bessert. Ebenso falsch wie das mit Recht verworfene *indnim* ›im Himmel‹ sind die von M. mit Unrecht beibehaltenen *ind aimsir*, *ind ōinlibur*, *ind ōinlucc*, *ind āirim* der Ueberlieferung.

Ein weiterer Punkt, in welchem naturgemäß die spätmittelirische Ueberlieferung des 15/16. Jahrhnnderts von dem Altirisch des 8/9. Jahrhnnderts abweicht, betrifft die auslautenden *e* nnd *i* des Altirischen. Vornehmlich kommen die zahlreichen substantivischen und adjektivischen *jo*- und *jā*-Stämme in Betracht. Sie lauten altirisch in der Regel auf *-e* aus (ZE. 229—233 nnd 247—249), nnd in denjenigen Casus, die ursprünglich auf hellen Vocal ansgiengen (z. B. Gen. Sing. Masc.-Neutr., Nom. Plur. Masc., Dat. Acc. Sing. Fem.), wandelt es sich zu *i*. Für diese unbetonten auslautenden *-e* und *-i* erscheint schon in unseren altirischen Hss. (besonders Pr. Sg. nnd Ml.) nicht nnhäufig *-ae* nnd *-ai* unter bestimmten, hier nicht zu erörternden lautlichen Bedingungen; zuweilen steht in einem solchen Falle für auslantendes nnbetontes *-e* sogar schon *-a* (be-

sonders im Nom. Acc. Sing. Masc. und Neutr.). Die weitere Entwicklung ist, daß in solchem Falle nach und nach überall *-a* für dies *-e* eintritt und daß schließlich, wie im heutigen Nenirisch (O'Donovan, Jr. Grammar S. 113), solche auf *-a* ausgehenden alten adjektivischen *jo-*, *jā*-Stämme vollständig flexionslos sind, also ein eintöniges *-a* aufweisen statt der altir. Flexion *e, i, u*. Auf diesem Standpunkt befand sich offenbar schon die Sprache der Schreiber von RH, wie in zahlreichen Stellen des Fragments zum Ausdruck kommt. Andererseits haben sie noch genügend Fälle bewahrt, um zu zeigen, daß die Sprache des Fragmentes eine andere war: so steht der Dat. Sing. Fem. R 93 *donach cathraich saingnustai*; R 313 verräth *cethardai*, R 96 *diadai*, daß in dem Original sicher kein mittel- oder neuir. *cetharda*, *diada* stand sondern ein heller Vocal (*cetharde*, *diade*). Die sich hieraus für den Revised text ergebenden Folgerungen hat M. nur vereinzelt gezogen; er schreibt in den meisten Fällen ein einförmiges *a*, sodaß sein Text in diesem Punkte eher einem Texte des 18. als des 8. Jahrhunderts gleicht. So steht: S. 28, 19 *ēcna* für altir. *ēcne*; S. 22, 30 *diada* (trotz des *diadai* in R) für altir. *diade*; S. 26, 3 *cetharda* für *cetharde* (H hat noch *cethortae*); S. 26, 6 *airechda* (trotz *airechdai* R 165) für *airechde*; S. 26, 15 *saingnusta* (trotz *saingnustai* R 179) für *saingnūste*; S. 28, 1 *adamra* statt *adamre* oder *adamrae* (cf. Ml. 61a, 16; 61a, 13; 22h, 7); S. 28, 4 *uathata*, *ilda* für *uathate*, *ilde*. Am Schlimmsten ist, daß bei Adjektiven in den Casibus obliquis jede Flexion fehlt wie im Neuirischen: so 30, 12 Nom. Plur. Masc. *in tituil saingnūsta* statt *saingnūsti* oder *saingnūstai* (ZE. 232); S. 30, 3 Acc. Plur. Masc. *cenmothā inna saingnūsta* statt *saingnūstai* (ZE. 232 und *tribeulu dlūtai* Pr. Sg. 6a, 18, *forsna sunu cētnai* Ml. 133d, 2), wie R 273 thatsächlich an der Stelle hat; S. 28, 7 *tegdaise adamra* für *adamrae*, und S. 34, 32 *inna sulbaire rōmānta* für *rōmāndae* als Gen. Sing. Feminini; S. 26, 7 Acc. Plur. *alaili* für das reguläre *alailiu* (ZE. 359), das thatsächlich in der guten Ueberlieferung steht (R 167); schließlich würde ich S. 30, 6 für *togaithi* schreiben *togaithe*, wie H hat und der Gen. Plur. nur lauten kann.

Wie die altirische Deklination eines fem. *i*-Stammes aussah, scheint M. trotz der eingehenden Darstellung bei ZE. 249—252 wenig klar zu sein: er schreibt von *forgnūis* S. 30, 21 als Gen. Sing. *inna forgnūse* statt *forgnūso* (so belegt Pr. Sg. 198a, 4; 215a, 12; Ml. 47d, 8) oder *forgnūsa* (so belegt Pr. Sg. 203a, 2; Wh. 15a, 20), wie aus ZE. 250 zu lernen ist; als Nom. Plur. giebt er (S. 22, 21) *gnūse* statt *gnūsi* (Pr. Sg. 50a, 3. 7) oder *gnūisi* (cf. Ml. 16c, 4; 32c, 8). Von *ernail* wird an zwei Stellen *ernaile* als Nom. Plur. statt *ernaili* ge-

geben (S. 22, 13; 28, 29), obwohl an erster Stelle die gute Ueberlieferung (R 63) die richtige altir. Form. bewahrt hat. Ein häufig belegter nnd der Flexion nach feststehender fem. *i*-Stamm ist *tegdais* (Nom. Sing. *induile tegdais* gl. omnis domus Wb. 33a, 3; *isglae thegdais* Ml. carm., Taur. 14; Gen. Sing. *tegdassa* Ml. carm.; Dat. Sing. *isintegdais* Wb. 33a, 5; Acc. Sing. *integdais* Wb. 33a, 4. 5, Taur. 14, Ml. 44b, 1. 61b, 22; Nom. Plur. *inna tegdaissi* Ml. 65c, 13): gleichwohl bildet M. S. 28, 6 den Nom. Plur. *iltegdaise* statt *iltegdaisi* und S. 28, 7 den Gen. Sing. *nacha tegdaise adamra* statt *nacha tegdassa adamrae*.

Eigenartig macht sich auch die Flexion der *u*-Stämme in dem Revised text, wenn man sie mit dem thatsächlich belegten altir. Brauch (ZE. 238—241) vergleicht. Der sonderbare Nom. Plur. *tintūdu* (S. 32, 3) und die Dat. Sing. *do etarscaruth* (S. 30, 21), *do thochuired* (S. 30, 33) sind schon oben S. 379 ff. zur Sprache gekommen. — Als Gen. Plur. lernen wir S. 30, 16 *gotha* in *accomol ngotha* »vocum conjnnctio« kennen, während er nach altir. Regel (ZE. 240) *gothe* lauten muß. — Noch auffallender für einen altir. Text des 8. Jahrhunderts scheint mir der Nom. Plur. *mogaid* »die Sklaven« S. 26, 34. Das Wort *mug* »servus« ist in den altirischen Texten (Wb., Ml.) besonders häufig und seine Flexion als *u*-Stamm steht ganz fest (ZE. 238—240): Nom. Sing. *mug*, Gen. *moga*, Dat.-Acc. *mug*; Nom. Plur. *mogæ* (*mogi*, *moge*), Gen. *moge*, Dat. *mogaib*. Demgegenüber belegt Windisch, Jr. Texte Wtb. S. 694 aus dem Mittelirischen: Nom. Sing. *mog*, Gen. *mogad*, Dat.-Acc. *mogaid*; Gen. Plnr. *mogad*, Dat. Plur. *mogadaib*, so daß als regulärer mittelirischer Nom. Plur. *mogaid* anzusetzen ist, der LL. 57a, 16 vorkommt. Es ist nicht schwer zu erkennen, daß diese mittelir. Flexion aus der altir. durch eine Analogiebildung entstanden ist. Zu dem *ī*-Stamm *tāin* lanten Gen. und Dat. Sing. regnlär *tāna*, *tānai*, wofür mittelir. auch *tānad*, *tānaid* vorkommen, wie ebenso neben *cāna* (von *cāin*) anch *cānad*; für *forbbai*, Gen. Sing. zur altir. *orpe*, ist geschrieben *forbbaid*; für *betha*, Gen. zn *bith*, ebenso *bethad* (s. Kuhns Ztschr. 30, 23). Diese Erscheinung beruht, wie ich l. c. gezeigt habe, wahrscheinlich darauf, daß im Mittelir. auslantende *a* und *ad* (d. h. *adh*), *ai* und *aid* (d. h. *aidh*) in der Aussprache zusammenfielen. So fielen nun auch in der Aussprache zusammen die flexivischen Endungen Gen. Sing. *moga*, Nom. Plur. *mogai* (*mogæ*, *mogī*) von *mug* und Gen. Sing. *abbad*, *sabad*, Nom. Plur. *abbaid*, *sabaid* von den ursprünglichen *t*-Stämmen Nom. Sing. *abb* (*abbas*), *sab* (princeps). In deren Flexion wurde nun von den genannten Casns ausgehend das altir. *mug* übergeführt, so daß aus *mogad*, *mogaid* für *moga*, *mogai* (*mogæ*,

mogi) ein Nom. Sing. *mog*, Dat. Plnr. *mogadaib*, Dat. Acc. Sing. *mogaid* entstand. Die Analogiebildung vollzog sich zwischen dem 9. nnd 12. Jahrhundert, da in den altir. Hss. nnr die reguläre Flexion eines *u*-Stammes *mug* erscheint, in LL. (12. Jahrh.) Nom. Plur. *mogaid*. Ist also das Fragment des Psalmenkommentars seiner ersten Niederschrift nach ans dem 8. Jahrh. und soll es in dieser Form wieder hergestellt werden, was M. will, so darf in dem Revised text nur *mogai* (*mogæ*, *mogi*) geschriehen werden, selbst wenn die Form *mogaid* in beiden Hss. des 15/16. Jhrds. überliefert wäre, was nicht der Fall ist, da H 210 *muga* hat. — Als Gen. Sing. des *u*-Stammes *erchoiliud* wird S. 32, 32 gegeben *erchoilte*. Diese Form ist möglich fürs Altirische statt der älteren *erchoilteo* oder *erchoiltea* (ZE. 239), welche thatsächlich belegt ist (Ml. 26d, 13). Da nun H 382 als Ueherlieferung *ercoiltio* hietet, so ist dies doch als Handhabe zu benutzen für Herstellung von *erchoilteo*.

Etwas weit geht auch die Abweichung von der regulären Flexion der *o*-Stämme im Altirischen. Zu dem Substantiv *fer* ›vir‹ muß der Dativ Sing. regelmäßig (ZE. 224) *do fiur* lauten, steht so in Windischs Irischer Grammatik geradezu im Paradigma der *o*-Stämme (§ 110) und ist ausnahmslos so helegt: *do fiur*, *di fiur*, *o fiur*, *dond fiur*, *dind fiur* (Pr. Sg. 66a, 6; Wb. 3c, 8; 10b, 22; 11c, 14; 21a, 16; 22c, 10. 12; Ml. 14b, 4; 34d, 6; 36a, 32; 45a, 9; 57c, 4 etc.). M. schreibt trotzdem, als ob es sich um etwas Selbstverständliches handle, die mittelirische Form *dofir* S. 36, 13. — Schon im Altirischen zeigen einige Wörter mit innerm *a* den im Dat. Sing. fürs Altirische so charakteristischen Reflex des einst im Auslaut stehenden *-ō* nicht mehr, so z. B. bekanntlich *mac*: ›Adjectiva in *-ach* non mutantur‹ wird ZE. 225 ausdrücklich als generelle Ausnahme aufgestellt und belegt, sodaß auf Grund dessen Windisch, Ir. Gramm. § 111b direkt als Regel schreibt: ›in den Adjektiven auf *-ach* ist es — d. h. das dem Dat. Sing. M. und N. eigentümliche *u* — überhaupt nie nachgewiesen‹. Gleichwohl schreiht M. S. 24, 15 *asin chōicait medōnuch*, obwohl anch in der Ueberlieferung des Fragments nicht die geringste Veranlassung vorliegt: R 123 hat das richtige *medonach* und H hat *medonaicch*, also *cōica* als Fem. behandelt.

Der Nom. des Zahlwortes 4 lautet altirisch ausnahmslos *cethir* für Masc. und Neutr., *cetheora* für Fem. (ZE. 303); die für alle Genera gemeinsame Form *cethri* ist erst mittelirisch. M. schreibt *cethri tituil* für *cethir tituil* (S. 30, 3) und *cethri gnūse* für *cetheora gnūsi* (S. 22, 21).

Welche Erwägungen M. bestimmt haben S. 28, 25 *cia torbatu frisind-airnechta argumenti* und S. 28, 29 *cia torbatu frisin-airnechta*

ernaile (lies *ernaili*) zu schreiben, bleibt mir unklar. An beiden Stellen ist im Altirischen einzig und allein möglich *fri s a nairnechta* (ZE. 341 ff.). In der Ueberlieferung des Fragments steht R 256 *frisinairnechta* (*frisindairnechta* 2. Hand) R 262 *frisinairnechta*, wofür H an erster Stelle *fri s a narnechto* und an zweiter *ris a narnichta* hat. Es ist also aus dem Vergleich von R und H ganz klar, daß ihre gemeinsame Vorlage, die frühmittelirische Umschrift, noch die altirische Form *frisanairnechta* hatte. R und H haben wie so oft zu einem Theil das Richtige der Vorlage bewahrt; R ist an erster Stelle wie öfters durch einen zweiten Correktor des 15/16. Jahrh. weiter entstellt worden, und diese Entstellung setzt M. in den wiederhergestellten altirischen Text des 8. Jahrhunderts, trotzdem H die altirische Form in dem betreffenden Punkte bewahrt hat.

S. 32, 32 ist *fairend* für *fairind* der Ueberlieferung (R 378) hergestellt. Durch altkymr. *guerin*, mkymr. und nkymr. *gwerin*, die auf kelt. *vorīnā* hinweisen, wird die thatsächlich belegte altir. Form Nom Sing. *foirinn* (Ml. 33a, 8) als die lautgesetzlich herechtigte erwiesen. Indem M. das *fairind* der jungen Ueberlieferung zu regulärem mittelir. *fairend* besserte, hat er gerade das aus der Ueberliefernng herausgebracht, was möglicherweise noch Reflex des Originals war (*i*), und alles, was mittelirische Schreiber an der alten geändert haben, beibehalten.

Schwerlich richtig ist, was S. 22, 18 geboten wird: *ut est lebor Joib ocus trēlebru Salomōn .i. Proverbia, Ecclesiastes ocus Sirasim .i. Canticum Canticorum.* M übersetzt »ut est : the book of Joh and the three books of Salomon« etc. Daß nach der beibehaltenen latein. Phrase »ut est« der Accusativ steht, als oh irisch *amal rongab* dastünde, ist verständlich; aber an dem Acc. Plur. *trēlebru* nehme ich Anstoß. Wenn ein Compositum vorläge, wie M. schreibt und im Index Verhorum s. *lebor* annimmt, dann müßte der Singularis stehen. Ein altir. Compositum *trelebor* kann nur bedeuten »Dreibuch« (vgl. lat. *tridens*), und wenn ein solches synonym mit »drei Bücher« verwendet wird, hat es ganz natürlich Singular flexion (s. ZE. 301. 304 unter *dā* und *deich*). Es könnte also *trēlebru* nicht heißen »die 3 Bücher«, sondern »die Dreibücher«, was nicht paßt, da ja die aufgeführten Werke nicht aus je 3 Abtheilungen bestehen. Ferner müßte *trelebru* mit kurzem *e* geschrieben werden (ZE. 302), da dieses *tre-* ja indisch *tri-*, gr. τρι-, lat. *tri-* entspricht, während *trī* »drei« gleich ind. *trayas*, gr. τρεῖς, lat. *trēs* ist. Es ist also entweder *trelebor* oder *trī libru* zu schreiben.

Da die 3. Sing. relat. zu *tēit* »er geht« im Altirischen (ZE. 503) an allen nachgewiesenen Stellen nur *.tēte* lautet (Wb. 9a, 3; 9d, 5;

11d, 7; 20a, 12; Pr. Sg. 30b, 12; 92a, 2; 114b, 2; 129a, 1; 188a, 13; Ml. 22b, 1; 28c, 19; 62b, 20) und *tēiti* eine sonst in mittelirischen Hss. vorkommende Form ist, so wird man das *thēiti* resp. *tēiti* in der mittelir. Ueberlieferung unseres Fragments nicht in dem restituierten alten Text beizubehalten haben, wie M. S. 36, 13. 14 thut, sondern in *thēte* resp. *tēte* bessern müssen.

Für *dosuidiu* (S. 34, 16) ist *dosuidi* zu bessern. Es handelt sich um den Dat. Sing. Fem., da Beziehung auf das Fem. *briathar* vorliegt. Aus demselben Grunde ist S. 20, 14 *inde* in *indi* zu bessern: altir. haben wir sicher belegt *indi* ›in ea‹, *ind* ›in eum, in id‹, *inte* ›in eam‹ (ZE. 334 ff. 627), sodaß *inde* auf keinen Fall richtig ist. Da die Beziehung entweder auf *crot* oder *briathar* geht, so ist *indi* zu schreiben, wie ja die Ueberlieferung in R 24 thatsächlich hat. — S. 22, 24 ist *asbertha* als 3. Sing. Praes. sec. Pass. nicht altirisch und muß in *asberthae* oder *asberthe* gebessert werden (ZE. 481). Eine unmögliche Form des Acc. Sing. Masc. des Artikels liegt vor in *ind remsuidigud n-grēcda* (S. 30, 18. 22), wofür *in remsuidigud* zu schreiben ist (ZE. 210), wie R 300 hat.

Irrthümlich sind mittelirische Formen noch in folgenden Stellen beibehalten, wofür die altir. herzustellen sind: S. 28, 25 *do aissnēis*, S. 28, 32 *do aisnēis* in *aisndīis* (Wb. Ml.) oder *do aisndēis* (Pr. Sg. 149a, 1; 161b, 3; 212a, 3) zu bessern; S. 28, 1 *tāinic* und *dodechaid* in *tānic* und *dodechuid*; S. 28, 2 *dodaairinōl* in *dodaarinōl*; S. 28, 33 *forsundud* in *forsunnud*, und *fochuin* in *fochuinn*; S. 30, 3 *cenmothā* in *cenmithā* (ZE. 706); S. 30, 5 *caite deochor* in *cate dechor*; S. 30, 12 *archiund* in *archiunn*; S. 30, 13 *deochor* in *dechor*; S. 30, 19 *co ndēne* in *co ndēni*; für *fria* in *fria cētal* S. 30, 6, *fria claiss* S. 30, 7. 10, *fria cruit* S. 30, 8 bessere *fri* (ZE. 648 ff.); S. 22, 10 *maigen* in *magen*; S. 26, 34 *baibilōndi* in *babilōndi*. Wie M. Formen des 8/9. Jahrh. und 15/16. Jahrh. neben einanderstehen läßt, zeigt ein in dem Fragment öfter vorkommendes Lehnwort. In den altirischen Texten in den Hss. des 9. Jahrhunderts sind folgende Formen thatsächlich überliefert: Nom. Sing. *ind argumint* Ml. 42b, 12. B. Cr. 32b, 7, *ind argum*. Vatic. 2a, *argumeint* Ml. 40b, 1, *argument* Ml. 62c, 25, Genit. Sing. *mod ṅargumint* Ml. 64c, 12, *argumind* B. Cr. 32b, 2, Dat. Sing. *ressind argumint seo* Ml. 64c, 11; Nom. Plur. *argum*. Ml. 126b, 15; Dat. Plur. *isnaib argumentaib* Ml. 74b, 1. In Uebereinstimmung mit dieser Lautgebung und Flexion bietet die Ueberlieferung des Fragments in RH 256 den Nom. Plur. *argumenti*, was S. 28, 25 richtig beibehalten ist; fünf Zeilen früher (S. 28, 20) steht für denselben Kasus *argumainte*, was doch konsequent in *argumenti* gebessert werden muß; zwölf Zeilen weiter steht gar *inna*

hairgomainti (S. 28, 32) für *inna hargumenti*, und S. 28, 31 sowie 32, 21 der Acc. resp. Nom. Sing. *argumaint* für *argumint*. In der Stelle S. 28, 31 heißt es *cate dechor etir a n-argumaint ocus in titul*; das Wort ist also als Neutrum behandelt und wird so im Index verborum S. 90 ausdrücklich angesetzt. Nun lehren aber die zwei Stellen Ml. 42b, 12 nnd Vatic. 2a, daß dies Lehnwort Femininum war wie neugäl. *argumaid*[1]) ist; sieht man sich die Ueberlieferung an, so steht hier (RH 264) *etir in argumaint*, woraus sich der reguläre altir. Acc. Sing. Fem. *etir inn argumint* ergibt.

Ich breche hier mit den rein grammatischen Erörterungen ab und füge zum Schluß noch einige den Text nach seiner sachlichen Seite betreffende Bemerkungen hinzu. Unhaltbar scheint mir Text und Uebersetzung S. 26, 23: *Atāt immurgu cōic sailm sainrethaig isint śaltair forsatabair ind abgitir ebre* »There are, however, five special psalms in the Psalter on which the Hebrew alphabet has been put«. Es bedarf keines Beweises, daß *forsatabair* nie heißen kann »on which has been put«. Im Index Verborum S. 96 wird es als enklitische Form der 3. Sing. Praes. Pass. gefaßt, was ebenfalls unmöglich ist. Zu *dobírar* lautet die enklitische Form *-tábarr* (cf. *diatábarr* Wb. 17a, 3; *aratóbarr* Wb. 12d, 29; *ni tábarr ainm trēn friu* Ml. 30a, 9; *fonī fotábarr* Ml. 35b, 18; *fonī fuatábarr* Ml. 35b, 16). Es ist daher wohl zu schreiben *forsatabarr* und zu übersetzen »on which is put«.

Nicht haltbar ist auch das von der Ueberlieferung gebotene und von M. beibehaltene *adrocomallnad* S. 30, 22. Zur Erklärung der technischen Ausdrücke *diapsalma* (disjunctio) und *sinpsalma* (conjunctio) lauten die ganz parallel gebauten Sätze: *diapsalma do etarscarath neich adrochomallnad tria mīerlēgend* und *sinpsalma do accomol neich etarroscrad tria mīerlēgend*[2]). Also: *diapsalma* dient zur Trennung dessen, was durch sein Verlesen (falsch) verbunden worden ist, und *sinpsalma* dient zur Verbindung dessen, was durch sein Verlesen (falsch) getrennt worden ist. Aus dem Zusammenhang und dem Parallelismus ergeben sich zwei Punkte: 1) *adrochomallnad* muß bedeuten »es ist verbunden worden«; 2) wie der Infinitiv *etarscarath* »Trennung« und das Perf. Pass. *etarroscrad* »es ist getrennt worden« zu einander gehören, so müssen *accomol* »Verbin-

1) So ist auch altir. *abgitir* (ebenso wie nkymr. *egwyddor*) Fem., in Folge dessen im irischen Latein der Acc. Plur. *abgatorias* vorkommt (Tirechan bei Stokes, Patrick II, 304, 4). Noch näher liegt es altir. *firmimint* »Firmament« heranzuziehen, das nach Ml. 42b, 22. 24 ebenfalls Femin. ist.

2) Die Abweichungen von M.s Text *etarscaruth*, *adrocomallnad* sind oben S. 379 und 388 begründet.

dung‹ und *adrochomallnad* zusammengebören. Beide Punkte sind unmöglich. Meyer setzt zwar im Index Verborum S. 93 zum Zwecke der Erklärung von *adrochomallnad* ein Verb *adcomalnaim* mit der Bedeutung ›conjungo‹ an. Aber: a) existiert meines Wissens ein solches Verb im Alt- und Mittelirischen nicht; b) könnte nach der klaren Bedeutung von *comalnaim* ›implere‹ ein *adcomalnaim* nur ›adimplere‹, aber nicht ›conjungere‹ bedeuten. Dazu kommt der zweite der hervorgehobenen Punkte, daß *accomol* nicht Infinitiv zu *adcomalnaim* ist und nicht sein kann. Einige Vertrautheit mit dem Altirischen hilft die Schwierigkeiten lösen: wir haben im Altirischen in großer Fülle die Formen, zu denen *accomol* Infinitiv ist. Es sind im Aktiv: *adcomla* Wb. 3c, 13; *atacomla* Pr. Sg. 208a, 10; *amal adindchomlat* ib. 212b, 7; im Passiv orthotoniert: *ciadcomaltar* Pr. Sg. 63a, 17. 220a, 9; *adcomaltar* 148b, 9. 208a, 9; *adchomaltar* 71b, 12; *adcomlatar* 51b, 13; *adchomlatar* B. Cr. 32a, 8. Ml. 35b, 2; *intan adcomlatar* Pr. Sg. 190a, 6; *adrochomul* Ml. 58b, 12; *resiu adrochomolta* Pr. Sg. 188a, 16, und enklitisch: *nī accomlatar* B. Cr. 32a, 8; *dianacomlatar* Pr. Sg. 29b, 8; *dianaccomoltar* 188a, 15: *dianacomoltar* 197b, 17; *trisanacomoltar* 215a, 12; *frisanacomlatar* 198a, 20. Alle Formen haben die Bedeutung von ›adjungere, conjungere‹ und in mehreren der angeführten Stellen kommt neben der betreffenden Form des Verbi finiti auch der Infinitiv *accomol* vor. Die 3. Sing. Perf. Passivi mußte, nach *adrochomul* ›conjunxit‹ (Ml. 58b, 12) und *adrochomolta* ›adjuncta sunt‹ (Pr. Sg. 188a, 16) zu schließen, *adrochomlad* lauten. Wenn sie an obiger Stelle für *adrochomallnad* stünde, wäre Alles in Ordnung. Wenn wir nun bedenken, daß das gebräuchliche altirische Verbum *adcomlaim* ›adjungo, conjungo‹ im Mittelirischen unbekannt ist, dann ist leicht verständlich, wie das *adrocomallnad* der Ueberlieferung für das *adrochomlad* des altir. Originals eintreten konnte, um eine im Mittelirischen unbekannte und unverständliche Form halbwegs verständlich zu machen. Es ist also S. 30, 22 zu schreiben *do etarscarath neich adrochomlad*; ferner im Index Verborum *adcomalnaim* zu tilgen, dafür *adcomlaim* zu setzen und *accomol* als Infinitiv dazu zu beziehen (wie *accobor* : *adcobraim*).

Mancherlei Besserung erfordert auch die Stelle S. 34, 33—35 in Text und Uebersetzung. In der Erklärung von lat. *beatus* als Part. Perf. von *beare* heißt es: *beo, exceptid di chobedin tānaisi for cētna-chobedin; beatus a randgabāil sechmadachta; bīd ainm n-adiecht for cētna-randgabail ocus condelgdar triasna thrī grād* ›beo, an exception of the second conjugation by the first conjugation; *beatus* (is) its past participle; there is an adjective noun on the same parti-

ciple and it is compared through the three degrees‹. Hier ist *a randgabāil* in *a ranngabāl* und *triasna thrī grād* in *tresna trī grād* zu bessern, wie oben S. 378 ff. gezeigt wurde. Ferner ist *for cētna-chobedin* in *for cētnai chobedin* zu bessern, da das vorangestellte *cētna* flektiertes Adjektiv ist (cf. *farcētnu diull* Pr. Sg. 90b, 1. 2); ›erste‹ in Composition wird entweder durch das Lehnwort *prīm-* oder durch *cēt-* (= altg. *cintu-*) ausgedrückt (ZE. 308): also *for cētnai chobedin* oder *for cēt-chobedin*. Demnach wäre auch im Folgenden *for cētnai ranngabāil* zu schreiben, aber hier ist ein tieferer Schnitt erforderlich. M.s Uebersetzung von *bīd ainm n-adiecht for cētna-randgabāil* mit ›there is an adjective noun on the same participle‹ verstößt gegen eine wohlbekannte Thatsache. Das Adjektiv *cētna* mit einem Substantiv verbunden bedeutet vorangehend nur ›der erste‹, nachgestellt ›derselbe‹ (ZE. 308), also *cētna ndiall* ›erste Deklination‹, *diall cētna* ›dieselbe Deklination‹. Dann ist der Satz *bīd ainm n-adiecht for cētnai ranngabāil*, sachlich ganz unhaltbar. Fragen wir einmal: was erwartet man dem Zusammenhang nach? und was steht in der Ueberlieferung? Ein passender Sinn wäre: ›*beo* ist eine Ausnahme von der 2. Conjugation (*moneo*, *doceo* etc.) nach der ersten Conjugation; *beatus* ist sein Particip Perfekti (Passivi); es ist das Particip ein Adjektivum nach der ersten Deklination und wird durch die drei Grade compariert‹. Der hervorgehobene Satz ins Altirische übersetzt lautet *bīd ainm n-adiecht forcētdiull ranngabāl*. In der Ueberlieferung steht (R 444. 445) *Bid anim nadiecht forcetal randgab.* und H hat *forfetal ranga*. Wenn man noch hinzu nimmt, daß das von Meyer restitutierte *cetna* ein auch im Mittelirischen bekanntes Wort ist, also eine Entstellung von *forcetnai* in *forcetal* unwahrscheinlich ist, daß dagegen altir. *forcētdiull* jedem mittelirischen Schreiber unverständlich ist, dann scheint mir nicht zweifelhaft, daß wir in der Ueberlieferung noch die Spuren des durch den Zusammenhang geforderten suchen dürfen. Es ist also die ganze Stelle zu schreiben: beo, *exceptid di chobedin tānaisi for cētnai chobedin*; beatus *a ranngabāl sechmadachtae*; *bīd ainm n-adiecht for cētdiull ranngabāl ocus condelgdar tresna trī grād.*

Nicht in Ordnung ist auch das Altirische, das zwei Zeilen vorher geboten wird, wo die zu ›beatus quasi vivatus‹ gegebene Sacherklärung ›eo quod scilicet vita aeterna fruitur‹ altirisch mit *arindī airbir biuth ind ōesa dīlmain ōn bethaid suthain* übersetzt sein soll nach M. (S. 34, 31). Daß *airbir* mehr in Uebereinstimmung mit der Ueberlieferung muß *arbeir* gebessert werden, ist oben S. 384 gezeigt worden. Es entspricht *arindī* klar dem ›eo quod‹, *arbeir*

biuth dem »fruitur«, *ōn bethaid suthain* dem Ablat. »vitâ aeternâ«. Es bleibt *ind ōesa dīlmain*, das Meyer nach der Stellung im Satz als das von dem Uebersetzer aus dem Zusammenhang hinzugesetzte Snbjekt zu *arbeir biuth* (fruitur) nimmt, denn er übersetzt das Altirische mit »because the lawful people enjoy life everlasting«. Das ließe sich hören, wenn in diesem Altirisch nicht wieder zwei bedenkliche Fehler wären; es müßte *int ōes dīlmainsa* statt *ind ōesa dīlmain* für »the lawful people« heißen, denn 1) lautet der Nom. Sing. Masc. des Artikels vor vokalisch anlautendem Substantiv stets *int* (ZE. 210: *int ōis ēula* Wb. 3c, 4; *int ōis anfoirbthe* Wb. 13c, 13; *int ais amprom* Ml. 31c, 6) und 2) werden »adiectiva, numeralia, nomina in genitivo«, welche einem Substantiv folgen, den Artikel verstärkenden Pronominaladverbien *so*, *sin*, *sa* etc. vorgestellt, so daß alles zwischen Artikel und Pronomen augens eingeschlossen ist (ZE. 348). Der erste Fehler ließe sich allerdings ohne Bedenken beseitigen, denn in der Ueberlieferung steht *innesa dilmain* (R 438 gebessert von zweiter Hand zu *inn aesa dilmain*) *anoesau dilmoin* (H), sodaß das fehlerhafte *ind* anf Rechnung von M.s Kenntnis des Altirischen kommt. Wie aber der zweite Fehler in die Ueberlieferung gekommen sein sollte, ist schwer zu verstehen, sodaß ich schon aus dem Grunde Bedenken tragen würde, *int ōes dīlmainsa* »the lawful people« zu schreiben. Es kommen noch andere Erwägungen hinzu. Der irische Commentator citiert zu »beatus quasi vivatus« als lat. Sacherklärung »eo quod scilicet vita aeterna fruitur« und gibt beides dann irisch wieder. In allen solchen Fällen ist er, soweit es die irische Sprache irgendwie erlaubt und noch darüber hinaus, wortgetreu in seiner Uebersetzung, ja ahmt genau nach (»bene auctus« mit *cāintōrmachte*). Ist es nun nicht auffallend, 1) daß er in seiner wörtlichen Wiedergabe von »eo quod scilicet vita aeterna fruitur« auf der einen Seite einen sachlichen Zusatz gemacht haben soll, den die irische Sprache ebenso wenig erforderte wie das Latein, und 2) daß er das lat. »scilicet« ausgelassen haben soll? Es liegt doch der Gedanke nahe, daß die Bedeutung des überlieferten *innesa dilmain* in ganz anderer Richtung zu suchen ist, als es M. so wenig glücklich gethan hat. Sollte in dem *innesa dilmain* nicht der Versuch des Iren liegen auch das »scilicet« zu übersetzen? Es lohnt sich wenigstens dieser Frage nahe zu treten. Nun finden wir im Pr. Sg. an nicht weniger als 4 Stellen über lat. »licet« die irische Glosse geschrieben *is dīlmin* (Pr. Sg. 137b, 1; 163b, 4; 185b, 2; 210b, 3); Ml. 60a, 12 glossiert *ant narbu dilmain* lat. »quod non licuit«, und an den sonstigen Stellen, wo sich *is dīlmain* findet, bedeutet es »licet, est licitum« (Wb.

11b, 17. 19; 4b, 23; 10d, 15; 14a, 25; Pr. Sg. 215a, 2). Also altir. *is dīlmain* bedeutet wörtlich »est licitum« und übersetzt »licet«. Weiter: das lat. »scilicet« wird gewöhnlich erklärt als »scire licet«. Nun entspricht dem lat. Infinitiv »scire« altir. *fiss*, Gen. Sing. *indessa* (aus *indfessa*). Nach all dem scheint mir der Gedanke, daß das *innesa dīlmain* der guten Ueberlieferung ein *indessa dīlmain* des Originals repräsentiert, und daß dies *indessa dīlmain* ein Versuch des Iren ist, das »scilicet« des Lateinischen etymologisierend wieder zu geben, nicht so abwegig. Dann ist also *arindī arbeir biuth indessa dīlmain ōn bethaid suthain* genaue Uebersetzung von »eo quod scilicet vita aeterna fruitur«, so genau wie nur möglich, denn die irische Syntax erfordert ja das im Lateinischen am Schluß des Satzes stehende Verbum direkt nach der Conjunction im Anfang.

S. 36, 13. 14 lesen wir zu lat. »abiit« in dem Beginn des ersten Psalms (»Beatus vir qui non abiit in consilio impiorum«) folgende Erklärung: »Abeo« *didiu is dō as dūles in brīathar sin do fir thēiti co rīg ocus dothœt ūad ocus doromenathar ūī do rād fris ocus tēiti cuci doridise*, was Meyer übersetzt: »Abeo«, however, is a word properly used of a man that goes to a king and comes from him, and remembers some thing to say to him, and goes to him again«. Schon oben S. 398. 400 habe ich darauf hingewiesen, daß für *fir*, *thēiti*, *tēiti* zu schreiben ist altir. *fiur*, *thēte*, *tēte*. Hier kommt es auf *doromenathar* an, das mit »(he) remembers« übersetzt ist. Im Index Verborum hat M. »*domoiniur* puto, perf. (?) Sg. 3 *doromenathar*« mit Verweisung auf obige Stelle. Es paßt also weder die Auffassung der Form noch der Bedeutung zu der Uebersetzung. Was die Form anlangt, so ist allerdings an ein Präsens Indicativ von *domoiniur* wegen des *ro* nicht zu denken; aber dem Perfekt kann die Form auch nicht angehören, dann müßte sie altir. *doromenair* heißen. In der Einleitung S. IX nimmt M. an, eine solche Form habe im Original vorgelegen und dieselbe sei durch die unwissenden mittelirischen Schreiber zu der »ghost-form« *doromenathar* umgestaltet worden. Aber die Bedeutung? Es ist *domoiniur* ein gebräuchliches altir. Verb und hat nur die Bedeutung »meinen, glauben, vermutben« (s. Kelt. Stud. Heft II, S. 111 Belege). Gibt man daher auch M.s Vermuthungen über die Form zu, so ist damit der Stelle nicbt abgeholfen. Es ist meines Erachtens Alles in Ordnung. Die Form kommt nicht von einem Präsens *domoiniur* (aus *to* + Wurzel *men*), sondern von einem Präsens *dorómnur* »ich vergesse« aus *de* + *ro* + Wurzel *men*. Dieses Verb *dorómnur* ist belegt im Altirischen durch die enklitscben Präsensformen *condérmanamarni* (Ml. 21c, 3) *arnachndérmanadar dia* (Ml. 32d, 5), das Präsens Secund.

Pass. *nachamdermainte* (Ml. 32d, 5), das Perfekt *nī dérmenmarni* (gl. obliti non sumus Ml. 64a, 3), das *t*-Präteritum *dorórmat* »er vergaß« in unserm Fragment selbst (S. 32, 8 [1]) die Futurformen *ciofut dundamroimnifese* (gl. usqueqno oblivisceris me, Ml. 32d, 5), *duroimnibetar* (Ml. 77a, 12) und das Verbalnomen *dermet* »oblivio« (Ml. 23d, 11. 12; 32d, 10), sowie dessen Weiterbildung *dermatach* »oblitus« (Ml. 28b, 12; 20a, 4). Da in unserer Stelle H *dieromnat(har)* hat und R (473) *doromathar* mit Abkürzungszeichen über *m*, das auch ein einfaches *n* sein kann, so ist vielleicht *doromnathar* als Ueberlieferung anzunehmen, wozu *arnach n dérmanadar dia* (Ml. 32d, 5) die enklitische Conjunctivform ist [2]). Es ergibt sich also ohne Annahme einer »ghost-form« der Sinn; »Abeo nun ist ein Verb, das eigentlich von einem Manne gebraucht wird, der zu einem König geht — und er kommt von ihm und vergißt ihm eine Sache zu sagen — und welcher wieder zu ihm geht« [3]).

Bei M.s Auffassung des Textes S. 26, 33 ff. kann ich mir nichts denken. Der Commentator fragt *Cindas rombātar int sailm hi tosug?* (»In what state were the psalms in the beginning«?) und antwortet nach dem Revised text: *I m-blogaib ocus esrēdiud cosin dōiri baibilōndi, co n-deochatār mogaid hi tempul lasin canōin olchena, cotāinic in cethramad tōisech adamra dodechaid asin dōiri .i. Estras. Is dō roīr in Spirut Nōib a n-athnugud trēa giun ocus is ē dodaairinōl ind-ōinlebor ocus roscrīb ocus roorddaigestar a thitul rē cach salm* [4]), was M. übersetzt »In fragments and scattered until the Babylonian captivity, when the slaves came into the temple with the canon, when the fourth famous leader came from captivity, to wit, Ezra. It is he to whom the Holy Spirit granted to renew them through his mouth, and he it is who gathered them in one book and wrote and arranged its title before every psalm«.

1) R liest (340) *dorermat*, H hat *derermot*; M. giht im Text *dorermat*. Die reguläre Form ist *dorormat* (aus *de-ró-ro-mēt*).

2) Zu *dorómnathar*, *nidérmanadar*, *dorórmat* vergleiche als Parallelen eines Compositums mit **de-ro-* die Formen *dorógbaim* (Ml. 43a, 5), *arnadérgaba* (Wb. 10d, 14), *durúrgab* (Ml. 72c, 16).

3) Es liegt hier ein im ältern Irisch nicht seltener Gebrauch der paralaktischen Satzverbindung mit *ocus* »und« vor, wo wir Hypotaxis anwenden: »von einem Manne, welcher zu einem König geht und welcher, indem er von ihm kommt und eine Sache zu sagen vergißt, wieder zu ihm geht«. Vergl. S. 22, 23 in unserm Fragment.

4) In diesem Satze ist, wie im Verlauf gezeigt wurde, zu bessern: *baibilōndi* in *babilōndi*, *co n-deochatār mogaid* in *co n-dechutar mogai*, *tāinic* in *tānic*, *adamra* in *adamre*, *dodechaid* in *dodechuid*, *trēa* in *trea*, *dodaairinōl* in *dodaarinōl*, *ind-ōinlebor* in *i n-ōinlebor*.

Hierin ist ein wichtiges Wort des Textes ganz unübersetzt das dem Substantiv immer nachgestellte Pronominaladverb *olchena* (ZE. 368): *lasin canōin olchena* heißt »mit dem übrigen Kanon«, also »ohne die Psalmen«, wodurch die Uebersetzung noch weniger Sinn bekommt. Sodann gibt M. der Conjunction *con* in *co ndechutar* und *cotānic* eine Bedeutung (»when«), die sich fürs Altirische schwerlich rechtfertigen läßt (ZE. 719). Wir müssen uns die Geschichte der Juden nach den Büchern Esra und Nehemia gegenwärtig halten sowie eine im Buch Esra auftretende Ausdrucksweise. Zur Zeit des Kyrus (um 536) zog die erste Schaar der Juden unter Führung von Jesua und dem Priester Serubabel aus dem Exil zurück, baute nach mancherlei Hindernissen zur Zeit des Darius (521—516) den Tempel wieder auf und weihte ihn feierlich ein (Buch Esra, Kap. 6). 60—70 Jahre später zog zur Zeit Artaxerxes I. eine zweite Colonie von Juden aus Babylon zurück, als deren geistigen Führer man Esra und als weltlichen Nehemia betrachten darf. Die erste Colonie der Juden nun, die unter Führung von Jesua und Serubabel im sechsten Jahre des Darius (516) den neuen Tempel baute und einweihte, wird im Buch Esra in der Vulgata mit dem stehenden Ausdruck *filii captivitatis* oder *filii transmigrationis* bezeichnet (Esra 4, 1; 6, 19. 20. 21; 8, 35; 10, 16). Dürfen wir dies bei dem irischen Psalmencommentator oder seiner Quelle als bekannt voraussetzen, dann ergibt unsere Stelle einen befriedigenden Sinn: *mogai* »die Sklaven« gibt das *filii captivitatis* wieder. Also: »Vereinzelt und zerstreut waren sie (die Psalmeu) bis zur babylonischen Gefangenschaft, sodaß (die unter Jesua und Serubabel aus dem Exil heimgekehrten) filii captivitatis nur mit dem übrigen Kanon in den (neu aufgebauten) Tempel einzogen, bis der vierte berühmte Führer, nämlich Esra, aus der Gefangenschaft kam. Ihm gab der heilige Geist etc.«.

Am Unüberlegtesten ist M. mit der Ueberlieferung umgegangen in der Stelle S. 36, 6. 7, wo er im Beginn der Erklärung des ersten Psalmes den irischen Commentator so schreihen läßt: *Fri aimsir Duīd berair cētna stoir inna salm, fri Jesu Sirechitis in tānaise; is hēside nachidfarcaib-som ind-aimsir*[1]) *ind ingremma ced fodrācaib cāch.* Dies übersetzt er: »The primary story of the psalms refers to the time of David, the second to Jesus the son of Sirach; he it was that did not abandon him in the time of persecution, though every one (else) ahandoned him«. Wenn der Ire so schrieb, wie M. seinen Text herstellt, dann muß er ein äußerst confuser Mann gewesen sein, daß er von dem ums Jahr 200 vor Chr.

1) Bessere *i n-aimsir* (s. oben S. 395).

lebenden Jesus Sohn des Sirach sagen konnte, er habe den David nicht verlassen in der Zeit der Verfolgung als ihn alle anderen verließen. Wenn man hedenkt, daß der um 200 in Jerusalem lehende Jude in der Bibel »Jesus filius Sirach« heißt und daß diese Namenbezeichnung nach dem Vater (Cormac mac Airt etc.) ja anch echt-irisch ist, so muß man schon a priori zweifeln, daß ein Ire je dazu kommen konnte für »Jesus filius Sirach« anders als »*Jesu mac Siraich*« zu sagen[1]). Gerade die Stelle, die M. einer solchen Argumentation entgegen halten wird, hätte ihn eines hessern belehren können. In dem Index Nominum S. 103 hat er nämlich mit Verweisung auf obige Stelle »*Jesus Sirechides* Jesus filius Sirach« und fügt hinzu »*hIssau Arachiteis*, Salt. 6650«. Er sieht also in dem im Saltair na Rann Zeile 6650 erwähnten *hIssau Arachiteis* ebenfalls den um 200 a. Chr. lebenden »Jesus filius Sirach«. Nun handelt Saltair na Rann Z. 6557—6696 ausschließlich von König David nnd den Begehenheiten seiner Regierung. Hier heißt es Z. 6649 ff. *Agitophel, sōd cengreis — is hIssau Arachiteis — daprimchomairlid Dauīth*, d. h. »Achitophel, die Hundsfott ohne Scham, und Hissau Arachiteis (waren) die beiden ersten Rathgeher Davids«. Wie M. in diesem »Hissau Arachiteis« den nm 200 a. Chr. lehenden »Jesus filius Sirach« suchen kann, ist mir ein Räthsel. Aus der Geschichte Davids in 2. Samuelis 15—17 erfahren wir, daß bei der Empörung Absaloms, als David aus Jerusalem fliehen mußte, sein einer Rathgeher Achitophel zu Ahsalom übergieng, während ein anderer, genannt Chusai Arachites in der Vulgata (2. Sam. 15, 32; 16, 16; 17, 5. 14), ihm treu hlieh und mit ihm fliehen wollte. David hestimmte diesen, daß er sich verstellte, auch zu Absolom gieng, dort die David verderblichen Rathschläge Achitophels hintertrieb und dem David Kunde zukommen ließ von dem, was Absalom beschloß, so daß David schließlich die Oherhand bekam. Nun dieser Chusai Arachites der Bibel ist doch der in Saltair na Rann 6650 genannte *Hissau Arachiteis*, und es liegt nach dem ehen aus 2. Sam. 15—17 Mitgetheilten auf der Hand, daß auch er nur in nnserem Fragment gemeint sein kann. Schauen wir zu, was in der Ueberlieferung für den Anstoß hietenden Satz von M.s Text (*fri Jesu Sirechitis in tānaise* »the second to Jesus the son of Sirach«) steht: *Fri iesu irechitis instairiud* (R 461) *Fri hissu ireichidis antanr̄* (H). Man sieht sofort, daß der große Stein des Anstoßes — Jesus filius Sirach — erst von Meyer in den restituierten Text hinein-

1) Auch in der Septuaginta heißt der Name *Ιησους ὁιος Σιραχ*, sodaß auch aus dem Griechischen eine Patronymikabildung nicht übernommen sein kann. Eine Bildung *Sirechides* zu Sirach ist aber im Irischen unerhört.

gebracht ist. Wie sich *Hissau* in Saltair 6650 leicht zu *Hussai* (*Chusai* Vulgata) bessern läßt, so *Hissu* in unserm Fragment zu *Husi*; womit wir der im Mailänder Psalmenkommentar vorkommenden Form lat. *Chussi* nahe kommen (s. Ml. S. 50, 13. 20 uud die Glosse fol. 23b, 13). Unter Vergleich von *Arachiteis* im Saltair ist das *Irechitis* wahrscheinlich in *Airechitis* zu bessern, woraus ein mittelirischer Schreiber ja bei dem sonstigen Wechsel von *air-* und *ir-* in der Tonsilbe leicht *Irechitis* machen kounte. Aus *instairiud* (R) und *antaurī* (H), woraus M. *in tanaise* (!) machte, ergibt sich mit geringfügiger Besserung das bekannte altir. Adverbium *intṡainriud*, das immer einem Worte nachgesetzt wird in der Bedeutung »besonders, speziell«: *hisindluc sin indṡainriuth* »an diesem Ort speziell« (Pr. Sg. 8b, 6), *tusu indsainriud* »du speziell« (Pr. Cr. 1a), *do Asraib intsainriud* »von den (über die) Assyrer speziell« (Ml. 35a, 8), *luid co port imboi inrī indsainriud* »er gieng zum Lagerzelt, in welchem der König spezioll war« (Ml. 55c, 1); vgl. noch Pr. Sg. 188a, 23. 199b, 5, Ml. 35a, 10. 54a, 22. 54c, 35. Nunmehr läßt sich in engem Anschluß au die Ueberlieferung der Text so herstellen: *fri Husi Airechitis intṡainriud*, und der Sinn des ganzen Absatzes ist: »Auf die Zeit Davids wird die primäre Geschichte der Psalmen bezogen, er [der in Rede stehende 1. Psalm] auf Chusi den Arachiten speziell; dieser ist es, der jenen in der Zeit der Verfolgung nicht verließ, obwohl ihn jedermann verließ«. Der irische Commentator deutete also das »Beatus vir qui non abiit in consilio impiorum« auf jenen Chusai Arachites und sein 2. Sam. 15—17 erzähltes Verhalten.

Greifswald. H. Zimmer.

Groth, P., Det Arnamagnæanske Haandskrift 310 quarto. Saga Olafs konungs Tryggvasonar er ritadi Oddr munkr. Christiania 1895. LXXVIII u. 156 S.

Die große Bedeutung, die Olaf Tryggvason für die Entwickelung seines Landes gehabt hat, und sein tragisches Ende haben ihn zu einer der interessantesten Persönlichkeiten aus dem Alterthume des skandinavischen Nordens gemacht. Deshalb wurde auch seine Geschichte theils in Sammelwerken, theils in besonderen Monographien ausführlich behandelt. Unter den Einzeldarstellungen ist die des Mönches Odd die merkwürdigste. Ursprünglich lateinisch geschrieben, ist sie jetzt nur noch in drei mehr oder weniger unvollständigen

norwegisch-isländischen Uebersetzungen vorhanden. Eine von diesen — A. M. 310, 4°. — ist neuerdings im Auftrage von »Det Norske Historiske Kildeskriftfond« durch P. Groth herausgegeben worden.

Dieser Codex ist früher schon zweimal herausgegeben worden. Die erste Ausgabe veranstaltete der schwedische Reichsantiquar Reenhielm im Jahre 1691 nach einer von dem Isländer Rugman angefertigten Abschrift des A. M. Codex, er scheint aber der alten Sprache nicht völlig mächtig gewesen zu sein, da Irrthümer allenthalben an den Tag treten (ein fortgelassenes *sakir* nach *fyrir* wird mit *skuld* ergänzt u. dgl.). Dieser Druck ist daher ganz werthlos: höchstens zeigt er, daß schon damals sich dieselben Lücken in der Handschrift vorfanden, wie heutzutage. Bei weitem besser ist der Abdruck in Fornmannasögur X, 216—376. Allein auch er läßt vieles zu wünschen: man hat es nicht für nötig gehalten, die Auflösung der Abhreviaturen in Kursivschrift zu gehen, ausgelassene Wörter werden ergänzt, ohne daß dies besonders bemerkt wird, und die Entzifferung ist nicht immer richtig. In einzelnen Fehlern stimmt diese Ausgabe mit der Reenhielmschen überein: so lesen beide statt *landaskipan* (Groth S. 42, 6) *landaskipti* und statt *uín garðin* (Gr. S. 77, 3) *um garðin*. Groths Ausgabe kommt demnach einem Bedürfnis entgegen.

In dem Vorwort sucht der Herausgeber zunächst die Frage nach der Nationalität des Schreibers und dem Alter der Handschrift zu beantworten. Nach einem vollständigen und sorgfältigen Exposé über ihre sprachlichen und orthographischen Eigenthümlichkeiten kommt er zu der Ansicht, daß sie in Norwegen oder doch von einem Norweger, wahrscheinlich in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, geschrieben ist. Was für die Ansicht des Herausgebers über die Nationalität des Schreibers entscheidend gewesen ist, war hauptsächlich, daß eine Menge Wortformen vorkommen, die für das Altnorwegische zum Unterschied vom Altisländischen charakteristisch sind, z. B. *faður* (aisl. *föður*), *lutr* (aisl. *hlutr*), *iak* (aisl. immer *ek*), das letztgenannte auf eine Person aus dem östlichen Norwegen deutend. Neben diesen unzweideutig norwegischen Wortformen kommen indessen auch andere mit isländischer Rechtschreibung vor. Namentlich findet man zahlreiche Stellen, in denen *h* vor *l*, *n*, *r* erhalten ist, ja diese Fälle sind zahlreicher als diejenigen, wo *h* abgeworfen worden ist. Diese Erscheinung will der Herausg. nicht auf sprachlichem, sondern auf psychologischem Wege erklären. Der Schreiber, meint er, sei ein gelehrter Mann gewesen und habe einer archaisierenden Orthographie, die er für korrekter hielt, folgen wollen, so am häufigsten in Versen, wo *h* ohnedies durch die Alliteration ge-

bunden wird, sei aber bei den gewöhnlicheren Wörtern in die volksthümliche Schreibweise zurückgefallen. Der Thatbestand scheint mir jedoch eine einfachere Erklärung zuzulassen. Die Handschrift kann auf Island entstanden sein; daß sie in Norwegen abgefaßt wäre, ist nicht nothwendig anzunehmen, so richtig es auch ist, daß sie im sechzehnten Jahrh. ein in Norwegen wohnhafter Mann besessen hat (Groth S. IV); der norwegische Geistliche, der sie geschrieben hat, wird sich längere Zeit auf Island aufgehalten und sich dabei — wenn auch nicht vollständig — das isländische Idiom angeeignet haben.

Weit schwieriger und interessanter ist die Frage: ist die Handschrift eine unmittelbare Uebersetzung aus dem lateinischen Original oder die Abschrift oder Bearbeitung einer älteren Uebersetzung? G. Morgenstern, der in seiner Schrift »Oddr, Fagrskiuna, Snorri« dieser Frage eine genaue Prüfung gewidmet hat, kommt zu dem Schlusse, daß die Handschrift (= *A*; Morgenstern nennt sie *Oa*) eine Abschrift ist. Sein Beweis steht jedoch auf schwachen Füßen: das Vorkommen von *iak* kann auf andere Weise erklärt werden. Groth dagegen tritt für die Ansicht ein, daß *A* eine direkte Uebertragung sei. Seine Gründe sind folgende.

In *A* finden sich, mehr als in irgend einer andern norw.-isl. Handschrift, eine Anzahl Konstruktionen und Ausdrücke, die auf eine unmittelbare Uebersetzung deuten. Hierher gehört das in Menge erscheinende *at* mit nachfolgender Partizipialkonstruktion, z. B. *at sofandum mannum*. Eine Vergleichung mit der Handschrift *B* (= Stockh. Pergamenthandschrift 20, 4°, herausgegeben von Munch), die ersichtlich eine Abschrift und Bearbeitung ist, zeigt, daß diese in vielen Fällen andere, mit dem nordischen Sprachgebrauch mehr übereinstimmende, Wortfügungen eingefügt hat. Insbesondere mögen hervorgehoben werden S. 50, 27, 29: die barbarischen Namensformen *Oddin*, *Oddineri* (Dat.) = *Ódinn*, *Ódni*, die wohl kaum anders zu erklären sind, als durch die Annahme von unmittelbarer Uebertragung; S. 73, 11: *þat er callat smalsar horn af nordmannum*, wo der Zusatz *af nordmannum* von einem Abschreiber gewiß ausgelassen worden wäre, wie das auch in *B* geschehen ist; endlich, was am durchschlagendsten zu sein scheint, die S. 50, 19 zum Vorschein kommende lateinische Redensart, die der Schreiber offenbar nicht übersetzen konnte und deshalb unverändert einfließen ließ, weil er zu gewissenhaft war, um sie zu übergehen. Ein Abschreiber hätte sie ohne Zweifel ausgelassen.

Der Herausgeber behandelt dann das Verhältnis der drei Redaktionen zu einander. Wenn man sie mit einander vergleicht, zeigt

sich eine überraschende Uebereinstimmung in einzelnen Wörtern und Ausdrücken. Diese Uebereinstimmung hat zwei namhafte Forscher veranlaßt, einen Zusammenhang der drei Redaktionen unter einander anzunehmen. Morgenstern ist der Ansicht, *A* (Oa) habe *B* (Ob) oder richtiger dessen Original neben dem lateinischen Urtexte benutzt. Hinwiederum ist Bj. M: son Ólsen (Are Frode, S. 277) zu der Annahme geneigt, daß beide, *A* und *B*, neben dem lateinischen Texte eine ältere isländische Uebersetzung herangezogen haben. Gegen Morgenstern bemerkt nun Groth, daß der Schreiber von *A* offenbar so gut im Lateinischen zu Hause sei, daß er keine andere Uebersetzung zu Hülfe zu nehmen brauchte, und gegen Ólsen, daß es sonderbar wäre, wenn Jemand eine neue Uebertragung verfertigt hätte, wo es doch schon vorher eine solche gab und es mithin einfacher gewesen wäre, eben diese abzuschreiben. Die vorhandenen Aehnlichkeiten erklären sich ganz natürlich, wenn die verschiedenen Uebersetzer auf demselben Bildungsniveau standen und über denselben Wortvorrat verfügten. Nebenbei möchte ich hervorheben, daß die Uebersetzer, wie Odd selbst, wahrscheinlich Geistliche gewesen sein werden, die, so zu sagen, zwei Muttersprachen gehabt haben, die lateinische und die isländische, und daher immer im Stande waren, diesen oder jenen lateinischen Ausdruck mit einem bestimmten isländischen zu vertauschen, und umgekehrt. Auch dürften sie bei der Uebertragung sich irgend eines Glossars bedient haben. Es ist also nicht zu verwundern, daß sie mitunter den nämlichen Ausdruck anwenden. Ueberdies lehrt eine Vergleichung z. B. der verschiedenen modernen Uebersetzungen eines und desselben Werkes, daß es in jedem Autor ganze Sätze giebt, die kaum auf mehr als eine Art übersetzt werden können. Es ist ferner zu beachten, daß die Uebereinstimmung sich niemals auf längere Redeteile erstreckt. Hinge *A* von *B* ab, oder umgekehrt *B* von *A*, oder Beide von einer älteren Uebertragung, so würde es eher Wunder nehmen, wenn sie nicht längere Stücke gemeinsam hätten, zumal öfters die eine Redaktion Ausdrücke hat, welche gleich gut zu sein scheinen wie die der anderen. Wäre die Ansicht Morgensterns und Ólsens die richtige, so müßte sie überdies auf sämtliche Skribenten, die Odds Werk benutzt haben, ausgedehnt werden, wie den Verfasser von Fagrskinna und der größeren Ol. Tryggvasonssaga (Fornmannasögur I—III), denn bei diesen finden sich Auszüge aus Odd, die wortgetreue Uebereinstimmungen mit *A* und B_1 aufweisen. Snorri, der auch den Odd benutzt hat, war zu selbständig, als daß er seine Quellen lediglich abgeschrieben hätte. Mit anderen Worten: es müßte keiner die lateinische Arbeit Odds, sondern nur alle

dieselbe eine Uebertragung gekannt und benutzt haben. Dies ist aber ganz unglaubhaft.

Um zu zeigen, daß sich die Aehnlichkeit auch auf die Fagrskinna (Fsk.) und die größere Ólafssaga Tryggvas. (Fm. S. I—III) erstreckt, führe ich hier von vielen Belegstellen, welche angeführt werden könnten, eine an:

A S. 100, 20 ff.: Herra segir hann her er mikill horr oc ofrefli liðs. drogum up segl var oc siglum ut ahaf eptir liði varo. er þat engum manni bleyði at hann ætli hof firir ser oc sinum mannum.

B S. 53, 27 ff.: Herra sagðe hann her er mikit ofrefli vid at beriaz . drogvm upp seglit ok vendvm ýt a haf eptir liðe voro er þat engum manne bleyðe at hann ætli hôf fyrir ser.

Fsk. S. 62, 47 ff.: Hér er mikit ofrefli liðs við at berjask, drögum segl vár ok siglum eptir liði út á haf, fyrir því þat er engum manni bleyði, at hann ætli hóf fyrir sér.

Fm. II, S. 306, 2 ff. (Flat. I, S. 479, 24 ff.): herra! segir hann, hèr er mikit ofrefli liðs við at berjast, dravgum segl vor ok siglum út á hafit eptir liði voro — — er þat engum manni til bleyði virdt, þo at hann sjáe hóf fur sèr eðr liði sínu.

So auffällig auch die Aehnlichkeit der obigen vier Belegstellen untereinander ist, von keiner läßt sich nachweiseu, daß sie von eiuer der andern abhängt, ebenso wenig, daß alle vier aus einer gemeinschaftlichen isländischen Quelle geflossen sind. Wenn ich auch jetzt die Begründung nicht geben kann, scheue ich mich nicht auszusprechen, daß sie alle von einander unabhängige Uebertragungen von Odds lateinischem Werke sind, nur mit der Einschränkung, daß *B* nicht unmittelbar aus diesem selbst geflossen ist.

Das Gesagte gilt auch von dem Bruchstücke *C* (Cod. Delagard. Ups. 4—7 fol., von Munch zusammen mit *B* herausgegeben).

Odds Werk, so wie es in *A* und *B* vorliegt, hat einen doppelten Schluß. Sein eigentlicher Abschluß scheint Kap. 77 der gegenwärtigen Ausgabe zu sein. Allein dahinter stehen noch einige nachträglich hinzugefügte Kapitel, worin weitere Aufschlüsse über Olafs Rettung bei Swoldern und spätere Schicksale gegeben werden, sowie am Endo einige Strophen von Hallfred Vandrædaskald, die Länder betreffend, die Olaf besucht haben soll. In *B* findet sich nur der Beginn dieses Nachtrags, weil diese Handschrift im Schlusse defekt ist. In *C* hingegen endigt die Sage mit Kap. 77.

Infolge einer Angabe am Ende des Kap. 80, daß Odd sein Werk dem Gissur Hallsson vorgelegt und es nach dessen Rathe berichtigt habe, nimmt Groth an, es seien von dem ursprünglichen Werko Odds zwei Redaktionen vorhanden gewesen, deren eine mit Kap. 77

Digitized by Google

seiner Ausgabe endigt, deren andere aber bis zum Schlusse gereicht habe. Zum Beweise dienen ihm die Schlußworte von Kap. 80: Ec synda oc bokina Gitzure hallz syni oc retta ec hana eptir bans rade. *oc hafum ver þui halldit siþan.* Die kursiv gedruckten Worte übersetzt er nämlich so: »an jener Form haben wir in den Abschriften, die nach jener Zeit genommen sind, festgehalten«. Die frühere Redaktion sollte von *C* vertreten sein. Ich kann nicht zugeben, daß die fraglichen Worte so zu übersetzen sind, wie es Groth will, sie bedeuten vielmehr nur, daß Odd hernach keine Aenderungen noch Zusätze in seinem Manuskript vorgenommen habe, und wenn ich auch anerkenne, daß sich beachtenswerte Gründe für die Annahme einer doppelten Redaktion von Odds Werk geltend machen lassen, und daß dadurch viele Schwierigkeiten gelöst werden, so scheint doch nicht notwendig, anzunehmen, daß beide Redaktionen von Odds eigner Hand herrühren: sie können bereits durch Ueberarbeitungen des lateinischen Urtextes entstanden sein. Was insbesondere die Meinung Groths betrifft, daß die erste Redaktion mit Kap. 77 (= *C*) geendigt habe, so hege ich einigen Zweifel, weil der Verfasser der größeren O'lafs saga Tryggvas. (= Fm. I—III) offenbar eine Redaktion von Odd verwendet hat, die in gewissen Fällen einerseits mit *A* und *B*, andererseits mit *C* übereinstimmt. Nachdem nämlich darin von dem Ende Olaf Tryggvasons übereinstimmend mit der Darstellung Snorri's erzählt worden ist, werden späterhin — Fm. III, S. 32 ff. — die Sagen von seiner Rettung, die Odd erzählt, mitgetheilt, hauptsächlich in Uebereinstimmung mit *C*. Er kann sie aber nicht direkt aus dieser Hdschr. erhalten haben, denn man trifft darunter auch Züge, die auf eine mit *A* und *B* verwandte Hdschr. hinweisen. Wie diese hebt er hervor, daß Olaf nach der Swolderschlacht sich einige Zeit bei seiner Schwägerin Astrid, der Tochter Burizleifs, in Windland aufgehalten habe und während dessen von vielen erkannt worden sei; *C* dagegen hat die Version, daß er nur von denjenigen, die ihm folgten, erkannt sei (*A*, S. 116, 30; *B*, S. 63, 1; Fm. III S. 32, 25 f.; *C*, S. 70, 31 f.). Als man ihm die Hilfe anbot, Norwegen wieder zu erwerben, soll er nach Fm. und *A* geantwortet haben, er wolle das nicht, weil Gott sein Regiment mißbilligt hätte (Fm.: guði hafi mislikat mín ríkisstjórn; *A*: honom hafdi mislikat min þionusta), nach *B* und *C*, er habe die ganze Frist in Norwegen gewaltet, die ihm Gott vergönnt hätte (*B*: sagdiz styrt hafa þa rið rikino sem guð unne honom; *C*: lezc verit hafa allar þær stundir i Noregi er guð unni honum). Das Erste, was in diesem Kapitel mitgetheilt wird, wird in *A*, *B* und Fm. so dargestellt, als

gründete es sich auf Astrids eigene Erzählung; *C* erwähnt das nicht. Ferner ist zu bemerken, daß in Fm. hierher gerechnet wird, was nicht nur in *A* und *B* als ihre Erzählung angeführt wird, sondern auch ein Theil von dem, was in *C* steht, nämlich ihr Vorschlag, Olaf möge nach England reisen, ebenso seine Reise nach Rom (Fm. III, S. 32 f.). Was danu in Fm. folgt, fehlt zum Theil in *A* und *B*, findet sich aber in *C*.

Schließlich will ich darauf aufmerksam machen, daß Fm. die Fortsetzung in *A* und *B* gekannt haben muß. Dies ergiebt sich ans Fm. III, S. 63 f. (Kap. 286), wo gesagt wird, daß der König von England, Jatward, die Erinnerung an Olaf Tryggvason bewahrt habe: augenscheinlich gründet sich das auf Odds Darstellung in Kap. 78. Dasselbe lehrt der Schluß des Kapitels in Fm.: dort heißt es, daß Jatward dies von Leuten erfahren habe, die kürzlich von Syrien nach England gekommen seien (vgl. *A*, S. 118, 2 ff.). In demselben Kap. wird gesagt, Jatward habe seine Kenntnis von Olaf aus demselben Buche geschöpft, das Olaf dessen Vater Adalrad aus Jerusalem gesandt hätte. Diese Stelle findet sich in *C*, fehlt aber in *A* und *B*. Falls man nicht annehmen soll, daß der Verfasser der größeren Olafssaga (= Fm. I—III) sich zweier Bearbeitungen von dem Werke Odds bedient habe, was mich wenig wahrscheinlich dünkt, so lassen sich die eben berührten Erscheinungen nur dadurch erklären, daß er eine Hdschr. besessen, die in gewissen Beziehungen mit *A* und B, in andern dagegen mit *C* gestimmt hat. Der Text von *A* und *B* scheint an dieser Stelle eine etwas zusammengezogene Fassung zu bieten. Wenn es nun als sicher gelten kann, daß *A* unmittelbar aus dem lateinischen Original übersetzt ist, so folgt daraus, daß Odds Werk schon im Lateinischen eine Ueberarbeitung erfahren hat, aber keineswegs nothwendig von ihm selber. — In Zusammenhang hiermit mag darauf hingewiesen werden, daß die größere Olafssaga sich nicht, wie Groth meint (S. LXXV), auf die Gewährsmänner Odds beruft oder sie auch nur zitiert, denn Fm. III, S. 173: »Fra Gunnlaugi ok Oddi« ist der Flatöbok entlehnt, wie der Formáli S. 7 besagt.

Odd selbst erwähnt am Ende seines Werkes die Quellen, die ihm zur Verfügung standen; sie scheinen hauptsächlich aus mündlichen Ueberlieferungen bestanden zu haben. Dieselben Personen werden auch in der Flatöbok als Gewährsmänner für des Mönches Gunnlaug Werk über den näulichen König angegeben. Inwiefern dabei irgend eine Verwechselung stattgefunden habe, ist ebenso wenig zu entscheiden wie die Frage nach der Beschaffenheit der Geschichte von Olaf Tryggvason, die dem Gunnlaug zugeschrieben

wird. Daß Odd auch schriftliche Quellen benutzt hat, unterliegt keinem Zweifel. Storm hält dafür, daß er sich des lateinischen Werkes Thjódreks nnd der Historia Norvegiæ bedient habe, allein dies ist sehr zweifelhaft, wenigstens inbetreff der letztgenannten. Odd selbst erwähnt Sæmund und Ari.

Für alle Geschichtsschreiber, die nach Odds Zeit die Geschichte Olaf Tryggvasons behandelt haben, ist jener eine Hauptquelle gewesen. Sicher ist, daß er von den Verfassern des Ágrip und der Fagrskinna, von Snorri, von den Verfassern der größeren Ólafssaga Tryggvasonar, der Flatöbok und der Kristnisaga benutzt ist; die Fagrskinna wurde auch von Snorri benutzt, der somit den Odd sowohl aus der ersten als aus der zweiten Hand benutzt hat. Das Verhältnis von der größeren Olafssaga zu Odd habe ich schon im Vorigen zu berühren Gelegenheit gehabt. Wie weit übrigens sich deren Abhängigkeit von Odd erstreckt, wird voraussichtlich nicht auszumachen sein, solange keine durchgreifende Untersuchung über die Quellen dieser Saga angestellt wird. Die Flatöbok zitiert gewöhnlich die größere Olafssaga, geht aber einige Male auf eine isländische Abschrift von Odd zurück, die *B* am nächsten steht, vielleicht dessen Original ist. Morgenstern hat gemeint, *A* (Oa) habe die Fagrskinna nebst einer Hdschr. von Odd benutzt. Er stützt diese Ansicht vor allem anf den Umstand, daß *A* an einer Stelle mit zum Theil andern Worten wiederholt, was unmittelbar vorher nochmals steht, und daß seiner Meinung nach die zweite Stelle ›fast wörtlich‹ mit der Fagrskinna im Einklang steht und daher aus dieser genommen sein muß. Dieser Ansicht kann ich nicht beitreten. Es ist allerdings schwer zu verstehen, warum Odd zweimal hinter einander denselben Gedanken wiederholt hat, aber Groth macht darauf aufmerksam, daß es auch andere derartige Fälle giebt. Ferner aber ist es nicht richtig, daß Fsk. ›fast wörtlich‹ mit *A* stimme. Man vergleiche die Stellen:

A, S. 11, 26 ff.: þessi Sueinn uox up i gorðum sniimma algerr at afli oc viti oc þroadiz langa rid sem alldr visar til. sua at a fam uetrum var hann lanct um fram sina iafn alldra . i allum lutum þeim er pryða ma goðan hofþingia.

A, S. 11, 37 ff.: vox hann nu þar oc þroadiz hvartueggia með uizku oc vetratali . oc allzsconar atgerfi er pryða ma agætan hofþingia. (*B* und *C* sind an dieser Stelle lückenhaft.)

Fsk., S. 55, 16 ff.: þróadisk ok óx hvártveggja með afli ok vetratali, þó mest með vizku ok atgörvi þeirri allri, er prýða má góðan mann (Cod. *B*: höfðingja).

A hat der Fsk. nichts entlehnt, die angeführten Stellen bezeugen

das Gegentheil. Vergleicht man nämlich genau *A* und Fsk., so ergiebt es sich, daß Fsk. in einen Satz zusammenzieht, was in *A* an zwei Stellen getrennt steht. An der ersten Stelle werden nämlich in *A* Olafs *afl* und *vit*, an der zweiten sein *vigka*, *vetratal* und *allskonar atgervi*, in der Fsk. aber sein *afl*, *vetratal*, *vigka* und *atgervi* hervorgehoben. Das wahrscheinlichste ist, daß die Fsk. nicht *A*, sondern, wie ich oben betont, Odds eigenes lateinisches Werk benutzt hatte, in dem sich demnach dieselbe Wiederholung vorgefunden haben wird.

Mein Endurtheil über diese Ausgabe der isländischen Uebertragung von Odds Geschichtswerk ist, daß der Herausgeber gut gerüstet an seine Arbeit gegangen ist, daß er mit der größten Genauigkeit den Text abgedruckt, daß er einen vollständigen Bericht über die früheren Arbeiten über dieses Werk gegeben hat, und daß die selbständigen Schlüsse, die er aus seinen Untersuchungen gezogen, von Umsicht und nicht geringem Scharfsinn zeugen. Durch seine Arbeit hat Groth die Controverse über Odds Werk eine gute Strecke Weges ihrer Lösung entgegengeführt.

Linköping, Februar 1896. O. Klockhoff.

Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen. XXV. (Dritte Folge, V). Zweite Hälfte. St. Gallen. Huber u. Comp. (E. Fehr), 1894. 290 S. gr. 8°.

Die Fortsetzung der GGA, 1890, in Nr. 25 zur Anzeige gebrachten Vadianischen Briefsammlung ist als zweite Hälfte des GGA, 1894, in Nr. 9, besprochenen Halbbandes durch den Herausgeber, E. Arbenz, veröffentlicht worden. Diese Weiterführung enthält 209 weitere Briefe der Jahre 1518 bis 1522, sowie zwei Nachträge zu 1518, also zu XXIV, I, der »Mittheilungen«.

Vadian hat Wien verlassen. Vom 9. April 1519 ist der Geleitbrief der Universität, in deutscher Sprache, für Vadian abgegeben (Nr. 147). 1518 und 1519 werden mehrfach klagende Stimmen über seinen Weggang, der Sehnsucht nach seiner Rückkehr laut. Der deutsch schreibende Lukas Alantsee, Buchhändler, der bis 1522 nach Nürnberg übergesiedelt war, dessen Briefe (Nr. 172, 203, 304: der letzte eben aus Nürnberg) überhaupt recht inhaltreich und instructiv sind — er schreibt über Verlagswerke Vadians, die Ausgabe des Pomponius Mela —, bedauert sehr, daß Vadian jetzt »pey den pauren«

weile. Aber Vadian hat sich, mit der Tochter des Zürchers Jakob Grebel, 1519 verheiratet und lebt als Arzt in St. Gallen — einzelne Briefe, so eines besorgten deutsch schreibenden Vaters einer kranken Tochter, des Vogtes auf Rosenberg bei Bernegg im Rheinthal (von Nr. 211 an), sind an den Arzt Vadian gerichtet. Doch selbstverständlich setzt sich daneben die Correspondenz des Humanisten mit seinen gelehrten Freunden fort.

Von den Correspondenten der früher besprochenen Abtheilung kehrt hier in erster Linie Rudolf Agricola wieder, von dem neun aus Krakau gesandte Briefe vorliegen, worauf der Tiroler Sebastian Stainhofer 1521 (in Nr. 248) eingehenden Bericht über Agricolas letzte Krankheit und Tod aus Krakau einschickte. Die gleichfalls GGA, 1890, S. 993, erwähnten Briefschreiber zumeist aus Wien sind noch, Gundel mit Nr. 196, Wolfhard mit Nr. 132, Spiegel mit Nr. 245, Ursinus dagegen mit sieben Stücken (von Nr. 149 an, Nr. 271 aus Constanz; Nr. 279 und 292 aus Basel), Heiligmaier mit drei Briefen (aus Wien und Olmütz), Dantiscus mit Nr. 280 vertreten; auch Urbanus Regius steht mit Nr. 320 in der Reihe. Von weiteren schon dort genannten Persönlichkeiten tritt jetzt Zwingli mehr hervor, in vier Briefen, von denen freilich Nr. 144, der erste, von 1519, an Christoph Dick (Crassus), einen St. Galler, Freund Vadians, gerichtet war, während Nr. 189, 197, 327, aber nicht gerade bedeutenderen Inhaltes, an Vadian selbst abgingen; Oswald Myconius, einer derjenigen, die Vadians Rückkehr nach der Schweiz lebhaft begrüßten, schrieb sieben Briefe; der Appenzeller Leuer ist noch durch Nr. 174 repräsentiert. Viel stärker rückt jetzt Vadians eigene Familie in die Reihe. Der Vater Leonhard von Watt, von dessen Tode dann 1521 briefliche Erwähnung geschieht, schrieb 1519 drei deutsche Briefe. Ganz besonders tritt nun Joachims eigener Bruder Melchior — gleich Nr. 127, das erste neu abgedruckte Stück, ist von ihm — stark hervor, in sieben Briefen; nachdem er 1518 aus Wien — eben Nr. 127 — geschrieben hatte, erscheint er seit Ende 1519 (Nr. 175) in Rom, von wo nicht uninteressante Berichte — so Nr. 180 — einliefen; der »dominus Caspar«, von dem in diesen Briefen Melchiors mehrmals die Rede ist, hat 1521 und 1522 gleichfalls zehn Briefe an Vadian abgehen lassen, Dr. Kaspar Wirth, Propst in Bischofzell, der gleich am 22. März 1521 aus Rom die Zusicherung gab, daß er sich des Magisters Melchior annehmen wolle: freilich mußte er nachher — besonders im ausführlichen Briefe Nr. 306 — von dem am 24. November 1521 eingetretenen Tode seines Pflegehefohlenen Meldung thun. Eine Base Vadians, Potentiana Talmann, Nonne zu

St. Katharina in St. Gallen, schrieb den anmuthigen deutschen Brief Nr. 164.

Zu den Correspondenten der ersten Abtheilung sind überhaupt im Ganzen 58 neue Namen hier hinzugekommen, von denen freilich die meisten nur durch einen Brief vertreten sind.

Der Zeitfolge nach mögen folgende Namen hervorgehoben werden. Der Zürcher Georg Binder, der nachher noch aus Zürich Nr. 167 abgehen ließ, berichtet 1518 aus Wien von einer großen Feuersbrunst, aus der es ihm und anderen Freunden Vadians dessen Habseligkeiten, besonders die Bibliothek, zu retten gelang. In Nr. 141 schrieb 1519 der Freiburger Schultheiß Peter Falk, ein vielthätiger Politiker, von dessen noch im gleichen Jahre geschehenen Tode — zu Rhodus auf dem Rückwege aus Palästina — Melchior von Watt in Nr. 180 sprach. Nr. 156 ist ein Brief des Glarners Valentin Tschudi (G.G.A., 1889, S. 749 u. 750) aus Paris von 1519. In Nr. 162 erinnert 1519 nachträglich der Conventor der Wiener Bnrsa Lilia Vadian an für Studierende übernommene Bürgschaften. Als Nr. 181 erscheint das erste von sieben Stücken des Humanisten Johannes Alexander Brassicanus, der später in Nr. 238 aus Constanz ein Lob der Gelehrsamkeit in lateinischen Distichen folgen ließ. Der vielseitige Straßbnrger Müling — Adelphi —, Stadtarzt in Schaffhausen, kommt von 1520 — Nr. 182 — an mit drei Briefen im Ganzen. Mit Nr. 183 und 184 rücken der Basler Buchdrucker Kratander und der Constanzer Generalvicar, spätere Bischof von Wien, Johannes Faber, nachher entschiedener Gegner der Reformation, ein, beide noch durch je vier weitere Briefe vertreten. Zur Kennzeichnung der bewegten Stimmung in Wien 1520 nach Kaiser Maximilians Tode, als nicht ohne tiefe Erschütterung der Uebergang an die Herrschaft des jungen Erben, Karls V., gesucht werden mußte, bieten Briefe des Universitätslehrers Georg Rithaimer aus Steiermark, des Zürchers Johannes von Hinwil (Nr. 187, 204, 237) Aufschlüsse. Mit Nr. 218, von 1520, der noch fünf Briefe der zwei nächsten Jahre folgen, setzt die Correspondenz mit dem in Zürich weilenden Secretär des päpstlichen Legaten Verulam, Wilhelm de Falconibns, ein. Nr. 226, des Lehrers in Basel Hieronymus Artolbius (aus Cnr), redet von dortigen Buchdruckern, auch von Kratander, der eben damals (Nr. 227) sich behufs rechtzeitiger Drucklegung von Vadian die Commentare zu Mela schleunig erbat. Während noch 1520 in Nr. 191 Johannes Faber bei aller Anerkennung Luthers es ausdrücklich bedauerte, daß dieser seine Ergebnisse: »vera quidem, ceterum solidiora, quam quae crndus populi stomachus digerat« — so nnvorsichtig in alle Welt hinauswerfe, beginnt ziemlich allge-

mein mit 1521 die Zustimmung zu den Wittenberger Vorgängen in der Correspondenz sich zu äußern. Ein einzelnes Schreiben des Zürcher Stadtarztes Dr. Christoph Klauser (Nr. 267) handelt von Heilmitteln. Von dem schon in den Briefen der ersten Abtheilung sehr viel erwähnten Wiener Humanisten Collimitius (Tannstetter) kommt erst 1521 ein erster Brief (Nr. 288). Von dem Reformator von Schaffhausen, Sebastian Hofmeister, liegt einzig das unbedeutende Briefchen Nr. 296 vor. Erst 1522 tritt Glarean mit dem Briefe aus Basel Nr. 308 in die Reihe der Correspondenten; noch drei weitere Briefe folgen. Nr. 317, ein kürzeres, aber inhaltreiches Schreiben, ist die erste Aeußerung des humanistisch fein gebildeten Constanzer Domherrn Johannes von Botzheim, der Nr. 319 als zweite sich anschließt. Ein zweiter Brief des Karthäuser Mönchs Jodocus Hess in Ittingen — Nr. 324 (voran ging Nr. 309) — verbreitet sich über pädagogische Fragen. Von Vadian selbst ist Nr. 330, deutsch, an den Rath von Zürich, 13. December 1522, verfaßt, in welchem der mit der Frage der Entstehung des Bauernprogramms von 1525, der zwölf Artikel, so eng verknüpfte St. Galler Christoph Schappeler, Prädicant in Memmingen, für die erledigte Predigerstelle in Winterthur empfohlen wird (Nr. 330); augenscheinlich war die Zuschrift durch den Brief Zwinglis an Vadian, vom 8. December, Nr. 327, veranlaßt worden.

Auch die Briefe dieser zweiten Abtheilung zeigen noch, so weit sie von Humanisten herrühren, den allgemeinen Typus dieser Epistolographie, die Uebersendung von Grüßen, das Sichempfehlen in die Gunst eines schon berühmt gewordenen Mannes, die Anklage oder die Entschuldigung des langen Stillschweigens, der Dank für geschehene litterarische Zusendung, die Empfehlung von Ueberbringern von Schreiben, und Aehnliches. Allerdings kommen individuellere Züge hinzu, so in den Briefen aus Krakau die Klagen, da unter den Polen oder gar unter den deutschen Renegaten — »polonicati Germani« —, unter so unzuverlässigen Menschen, leben zu müssen — Rudolf Agricolas Brief Nr. 216 —, der dringende Wunsch, an einen anderen Ort versetzt zu werden. Oder der Herisauer lateinische Briefschreiber Johannes Döring oder Dörig, von dem zwölf Briefe vorliegen, der nicht blos schriftlichen Verkehr sich erbittet, über eine Stelle im Plutarch Rath einholt, sondern auch einen Hasen oder eine Sendung Käse mit Briefen begleitet.

Aber ganz besonders wichtig sind nun in dieser Abtheilung die zwar auch ganz im Humanistenstil, in einem oft recht affectiert erregten Latein, geschriebenen 33 Briefe des Zürchers Konrad Grebel, der durch die Vermählung seiner Schwester mit Vadian dessen

Schwager geworden war. Von 1518 an, wo das vom Bruder sehr begünstigte, anfangs noch verschobene Eheprojekt schon vorlag, setzen diese Briefe ein (Nr. 135, resp. Nr. 2 A, des Anhangs, die ersten), von denen sechs — von Herbst 1518 bis April 1520 — aus Paris und Melun, zwei des Jahres 1521 aus Basel, wo die nachträglich mit Grebel rechtmäßig verehelichte Mutter eines Söhnchens, eine Elsässerin, lebte, alle anderen aus Zürich abgeschickt wurden. Das ungeordnete Leben, der Mangel an Selbstzucht des hochbegabten Mannes, des späteren Führers der radicalen Gegner der Zwinglischen Reformation, der Täufer, treten schon hier deutlich zu Tage. Die Pariser Briefe schildern Grebels Beziehungen, äußerst wechselnder Art, zu Glarean; ebenso fangen schon da die lauten Klagen über den eigenen Vater an, und dann folgen — es ist der Brief Nr. 179 — jene schon länger bekannten ebenso lieblosen, als sittlich völlig verdrehten Aeußerungen des Sohnes, daß der Vater selbst, durch die zuerst vom Kaiser, jetzt vom französischen Könige genommenen Pensionen, ihm die Mittel zum verschwenderischen Leben weit über seinen Stand hinaus dargeboten habe, daß er also selbst an diesen gegen den Sohn nunmehr zum Vorwurf erhobenen Dingen die Schuld trage. Eine Reise nach Italien, nach Pisa, von der dann Grebel seit Ende 1520 viel redet, kam nicht zu Stande. Bessere Vorsätze, den griechischen Studien zu leben, erscheinen zwischen stets erneuerten Aeußerungen bald der Unzufriedenheit, bald des thörichten Leichtsinns, zwischen zudringlichen Bitten an den Schwager; nur spärlich sind da und dort litterarische Notizen eingestreut.

Die Sprache der Briefe ist selbstverständlich wieder ganz überwiegend die lateinische. Die deutschen Stücke, 27 an der Zahl, treten ganz zurück. Allerdings ist auch Vadians einziges eigenes Stück, der Brief an den Zürcher Rath, deutsch abgefaßt. Deutsch schrieb auch Vadians Schwiegervater, Jakob Grebel, von dem Nr. 166 und 221 stammen.

Die Register — Verzeichnis der Briefschreiber, der Personen- und Ortsnamen (mit einzelnen Erläuterungen) — sind wieder sehr sorgfältig angelegt.

Zürich, 27. Juli 1895. G. Meyer von Knonau.

Regesta Episcoporum Constantiensium. — Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz von Bubulcus bis Thomas Berlower 517—1496. — Herausgegeben von der Badischen historischen Kommission. 1. Band. 3. und 4. Lieferung, bearbeitet von **Paul Ladewig**; 5. Lieferung, bearbeitet von **Paul Ladewig** und **Theodor Müller**. II. Band, 1. Lieferung (1293—1314), bearbeitet von **Alexander Cartellieri**. Innsbruck. Verlag der Wagnerschen Universitäts-Buchhandlung 1889—1895. 233 u. 80 S. 4°. Preis M. 14.— u. 4.—.

Die ersten zwei Lieferungen dieses Regestenwerkes sind in den Jahren 1886 und 1887 erschienen und in Nr. 8 des Jahrgangs 1888 der Göttingischen gelehrten Anzeigen von uns besprochen worden. Die zwei folgenden Lieferungen sind in den Jahren 1889 und 1890 zur Ausgabe gekommen, die erste Lieferung des zweiten Bandes im Jahre 1894 und die Schlußlieferung des ersten Bandes — hauptsächlich das Register enthaltend — im Jahre 1895.

Das erste größere Unternehmen, mit dem die Badische historische Kommission ihre so ersprießliche Thätigkeit begann, hat also nach frischem Einsatz recht unerfreuliche Verzögerungen erfahren. Deren Ursache liegt in dem Wechsel des Bearbeiters, da Hr. P. Ladewig Ende des Jahres 1889 als solcher zurücktrat, und in der Schwierigkeit, einen passenden Nachfolger für Hrn. Ladewig zu finden. Hr. Dr. Theodor Müller, der — wie es scheint — zuerst an seine Stelle treten sollte, siedelte bald von Karlsruhe nach Leipzig über, so daß sich sein Anteil auf die Ausarbeitung des Registers zum ersten Bande beschränkte. Erst mit Beginn des Jahres 1894 wurde Hr. Dr. Alexander Cartellieri für die Fortsetzung des Werkes gewonnen, womit wohl eine raschere und regelmäßige Förderung der Arbeit gesichert ist. — Auch in der Oberleitung der Publication sind unerwünschte Schwankungen eingetreten, indem Hr. Archivdirector Dr. v. Weech sie schon 1889 dem damaligen Hrn. Archivrat Dr. Schulte in Karlsruhe übergab; 1896 aber in Folge der Uebersiedelung des Hrn. Dr. Schulte als Professor an die Universität Freiburg i. Br. sie neuerdings zu Handen nehmen mußte.

Abgesehen von dem Register zum ersten Bande bringen die neuen Lieferungen in den Nummern 1388—3667 die Regesten der fünf letzten Jahre des Bischofs Konrad (I) von Tegerfeld (1228—1233), der ganzen Regierungszeit der Bischöfe Heinrich (I) von Tanne (1233—1248), Eberhard (II) von Waldburg (1248—1274), Rudolf (I) von Habsburg (1274—1293), Heinrich (II) von Klingenberg (1293—1307) und der ersten 7 Jahre Gerhards (IV?) von nicht mit Sicherheit zu bestimmender, französischer Herkunft (Dec. 1307 bis März 1314).

Die Behandlungsweise des Stoffes ist in allem Wesentlichen die

Digitized by Google

gleiche geblieben, wie bei den ersten zwei Lieferungen. Das Wenige, was Dr. Cartellieri in formaler Hinsicht geändert hat, erleichtert die rasche Orientierung und ist deswegen willkommen. Eine völlige Ausgleichung gewisser Unebenheiten wird für die Zukunft in Aussicht gestellt; wir möchten dabei für eine gleichmäßige Schreibung der schweizerischen Ortsnamen ein Wort einlegen und dafür auf das vom eidgenössischen statistischen Bureau herausgegebene Schweizerische Ortschaftenverzeichnis (89. Lieferung der Schweizerischen Statistik) verweisen, welches sich auf den großen topographischen Atlas der Schweiz — die sogenannte Siegfriedkarte — gründet. Die schon bei Besprechung der ersten Lieferungen berührte und auch in Lieferung 3 und 4 noch öfter vorkommende schwerfällige Redaction größerer Urkundenauszüge (vgl. z. B. die Nummern 1431. 1558. 1602. 1725) ist uns in der ersten Lieferung des II. Bandes weniger aufgefallen. Sehr erwünscht sind die über das nächste Ziel hinausgehenden, sachlichen Ausführungen Cartellieris über die Herkunft und die Wahl der von ihm behandelten Bischöfe und Bischofscandidaten, sowie zur geschichtlichen Ueberlieferung der Regierung Bischof Heinrichs II.

Im allgemeinen darf neuerdings der Arbeit von Dr. Ladewig, wie derjenigen seiner Nachfolger nur die vollste Anerkennung ausgesprochen werden, namentlich ist auch das Register eine ganz vortreffliche Leistung, bei welcher gewissenhaft alles zur Verwertung kam, was inzwischen durch neuere Veröffentlichungen — vor allem das zürcherische Urkundenbuch — an den Regesten von Band I berichtigt worden ist.

Wenn wir einige unbedeutende Versehen zur Sprache bringen sollen, so mag etwa bemerkt werden, daß unter Nr. 1394 die Verweisung auf n. 54 der Regesten von Einsideln v. P. Gallus Morel fehlt und unter Nr. 3619 die Verweisung auf das Urkundenbuch der Abtei St. Gallen III. n. 1399, wo das ganze Stück abgedruckt ist.

In Nr. 1828 wäre St. Gallen als dasjenige Kloster zu nennen gewesen, gegen welches der Bischof die nun aufgehobenen Sentenzen erlassen hatte, und in Nr. 2075 hätte auch die Uebertragung der Seelsorge über die Schwestern von Tännikon an den Abt von Kappel erwähnt werden sollen (s. Zürch. Urkbch. III n. 1208).

In Nr. 1907 schenken nach dem Wortlaut der Urkunde (Zürch. Urkbch. III n. 958) die Kiburger Grafen nur die Hofstatt (area) der Wasserkirche in Zürich, nicht die Kirche selbst, an das Chorherrnstift (besser als »Collegiatstift«) daselbst.

Irrtümlich oder doch zum mindesten sehr leicht mißverständlich wird in Nr. 2029 die »absolvendi licentia« mit »Absolution der

Aebtissin wiedergegeben, da es sich ganz ohne Frage, im Gegensatz zu der »eligendi licentia«, um die Entlassung oder Absetzung der Aebtissin handelt (s. Zürch. Urkbch. III. n. 1130).

Daß Nr. 2048 neben Nr. 2057, welche das gleiche Stück mit berichtigtem Datum gibt, stehen bleiben konnte, ist auffallend.

Das in Winterthur gesuchte und vermißte Original zu Nr. 2084 ist inzwischen im Staatsarchiv Zürich zum Vorschein gekommen (s. Zürch. Ukbch. III. n. 1222), und genauere Datierungen bietet das Zürcher Urkundenbuch (I. n. 381, n. 463, III. n. 1028) für die Nummern 1435 (kurz nach 1216 Juli 12), 1437 (c. 1230) u. 1968 (zwischen dem 14—25. December 1257); Nr. 2324 ist nach dem Zürcher Urkundenbuch II. n. 841 mit großer Wahrscheinlichkeit auf den 5. Juli 1252 anzusetzen. Endlich ergibt sich aus dem Zürcher Urkundenbuch II. n. 850, daß Regest Nr. 1928 zu streichen ist, als ein und dasselbe mit Nr. 1809.

Zu dem Register hätten wir nur zu bemerken, daß das Bernang von Nr. 1336 u. 2693 mit voller Sicherheit auf Berlingen am Untersee, dasjenige von Nr. 2716 ebenso sicher auf Bernegg im st. gallischen Rheinthal zu deuten ist, und daß das Zürcher Urkundenbuch III. n. 1089 das »unermittelte« Corbiniacum unzweifelhaft richtig als Corbigny-St. Léonard im französischen Departement Nièvre erklärt.

Doch sind dies alles Kleinigkeiten und kaum der Erwähnung wert gegenüber einer Gesammtleistung, wie wir sie in den neuen Lieferungen der Regesta Episcoporum Constantiensium vor uns haben. Wir können nur wünschen, daß das voraus für die Geschichte der Landschaften des einstigen Bisthums Constanz so wichtige und erfreuliche Werk nun ungestört durch weitere Zufälligkeiten seinen regelmäßigen Fortgang nehme.

St. Gallen, December 1895. Hermann Wartmann.

Acta apostolorum. Editio philologica apparatu critico, commentario perpetuo, indice verborum illustrata, auctore Friderico Blass. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1895. X und 334 S. 8°. Preis Mk. 12.

Der sogenannte occidentalische Bibeltext, der nirgend so scharf unterschieden aus der Ueberlieferung heraustritt wie bei der Apostelgeschichte, stand lange Zeit so tief in der Achtung, daß man ihn als eine werthlose Mißgestalt ungestraft vernachlässigen zu können glaubte. Wenn nun auch in neuerer Zeit der eigenartigen Bedeutung dieser Ueberlieferung etwas mehr Beachtung geschenkt worden war, so war doch die Ueberraschung nicht gering, als einer unserer namhaftesten Graecisten erklärte, er erblicke in ihr nichts anderes als den ersten Entwurf des h. Lucas selbst. Blass hat diese Ansicht zuerst in den Theologischen Studien und Kritiken von 1894 aufgestellt, sodann es unternommen, diesen ersten Entwurf aus der Ueberlieferung wiederherzustellen und ihn in einer eigenen Ausgabe mit der von ihm für den zweiten definitiven Text erklärten Form vorzulegen. Die Ausgabe ist so eingerichtet, daß der definitive Text (α) vorgedruckt ist, darunter die abweichenden Lesarten des ersten Entwurfs (β), während in dem kritischen Commentar die Zeugnisse beider von einander getrennt hinzugefügt sind. Ein lehrreicher exegetischer Commentar und ein wertvoller sprachlicher Index von Heinrich Reinhold begleiten die Ausgabe. Vorausgeschickt ist eine knappe Einleitung, in der nicht nur die Theorie von den beiden Recensionen begründet, sondern auch die Frage nach dem Verfasser der Apg. behandelt wird.

Man kann als Wirkung dieses kühnen Unternehmens die Thatsache bezeichnen, daß trotz vielfachem Widerspruch gegen seine Grundidee doch das Urteil der occidentalischen Ueberlieferung viel günstiger geworden ist. Man erkennt an, daß sie nicht einfach bei Seite geschoben werden dürfe, daß in manchen Fällen ihre Abweichungen schwer als spätere Interpolationen zu begreifen seien, da sie manchmal die Vulgata an Klarheit überträfen, und daß sie daher wohl öfter das Ursprüngliche erhalten haben möchte. Gehen doch von Dobschütz im Literar. Centralbl. 1895 S. 605 und Holtz-

mann in der Theol. Literaturzeit. 1896 S. 81 so weit, die Vulgata, α, für die spätere kanonische Recension, β aber für eine ältere, wenn auch verwilderte Gestalt der Ueberlieferung zu erklären.

Ich gestehe, daß ich selber solchen Anschauungen früher nicht abgeneigt gewesen bin. Erwiesen sie sich als berechtigt, so müßte die neutestamentliche Textkritik von neuem anfangen zu bauen und vielleicht an der Aussicht auf ein einigermaßen gesichertes Fundament verzweifeln. Aber ich hoffe im Verlaufe dieser Kritik zu zeigen, daß diese Anschauungen falsch sind und die alte Ansicht, die den occidentalischen Text rundweg verwarf, zu Recht bestehen bleibt. Der Fehler, den ihre Vertreter machten, war nur der, daß sie es versäumten, über ihre Gründe sich und andern Rechenschaft zu geben. Es ist aber nicht so wichtig recht zu haben, als zu wissen, warum man recht hat. —

Der Gedanke von Blass beruht auf der Ueberzeugung, daß die Apg. das Werk des Arztes Lucas, des Reisebegleiters des Apostels Paulus, sei. Was er als Begründung dieser kirchlichen Annahme zum Jubel der orthodoxen und zum Verdruß der liberalen Theologen beigebracht hat, will ich auf sich beruhen lassen. Aber die Bemerkung kann ich doch nicht unterdrücken, wie befremdlich es ist, wenn diese Ansicht als die Frucht specifisch philologischer Erkenntnis ausgespielt wird. Der Hinweis auf die homerische Forschung wird sicherlich das Erstaunen auch der philologischen Fachgenossen des Verf.s hervorgerufen haben. Die Verdienste Schliemanns und Dörpfelds, die als die Erzieher der Philologie gepriesen werden, in Ehren; aber so schlimm ist es denn doch noch nicht mit der philologischen Wissenschaft bestellt, daß sie sich von nicht-philologischen Forschern die Grenzen ihres Gebietes anweisen und zum Glauben bekehren zu lassen brauchte. Schwerlich aber werden auch die Theologen sich von dem Philologen einreden lassen, das homerische Problem sei mit dem Schutt des schichtenreichen Hügels von Hissarlik abgeräumt worden und aus seinen Mauerresten und Topfscherben habe jeder wahre Philologe den Glauben an einen unteilbaren Homer gewonnen. Die Philologen haben keinen Grund, die Theologen zu schelten, daß sie immer wieder ihre Kräfte an die vielleicht unlösbare, aber sicherlich unausweichliche Quellenfrage der Apg. setzen. Hypothesen steigen und fallen zu Boden, aber unvergänglich und heilig bleibt das Recht der Kritik, das kein Mißbrauch aufheben kann. In dem Glauben an ihr Recht und ihre Kraft sollten Theologen und Philologen einig sein, und niemand sollte die Mutter schelten, weil manchmal thörichte Kinder ihrem Schoße entsprießen.

Auf die Verfasserfrage also will ich mich nicht einlassen, denn

es ist eine irrtümliche Meinung von Blass, daß seine Theorie durch die Voraussetzung, daß Lucas der Verfasser der Apg. sei, an Wahrscheinlichkeit gewinne. Möglich ist die Hypothese, daß das Buch von seinem Autor selbst in zwei Recensionen uns hinterlassen sei, auch wenn ein späterer es verfaßte. Es kommt nur darauf an, auf methodischem Wege aus dem ungeheuren Reiche der Möglichkeit in das engere der Wahrscheinlichkeit zu gelangen, nicht aber zu glauben, mit einem Sprunge sich in den Besitz der Wahrheit setzen zu können.

Zunächst ist festzustellen, wie weit man überhaupt berechtigt ist, von einer einheitlichen Recension neben dem Text, der sich aus den um den Sinaiticus und den Vaticanus gruppierten Handschriften ergiebt, zu reden. Hier läßt sich nun Dank der von S. Berger auf die Entzifferung des Palimpsests von Fleury verwandten Bemühungen zeigen, daß es bereits zu Cyprians Zeit in der afrikanischen Kirche einen völlig abweichenden Text der Apg. gab, der sich mehr oder minder vollständig auch anderswo wiederfindet. Auf diese Thatsache stützt sich auch B. Es war nun aber von hier aus zu ermitteln, wie weit sich dieser Text als Ganzes mit Sicherheit rückwärts datieren ließe. Wenn einzelne Lesarten von Tertullian und Irenaeus bezeugt sind, so ist damit noch nichts für das Ganze bewiesen, um so weniger, als Irenaeus an manchen Stellen für den andern Text zeugt. Damit das Zeugnis jener Väter für das Ganze Gültigkeit gewinnen könne, mußte die Einheitlichkeit des β-Textes aufgezeigt werden. Insofern dies Geschäft mit der Herstellung der Recension untrennbar verbunden ist, ist es natürlich von B. besorgt. Aber der Leser muß, um zur Einsicht zu gelangen, die stille Arbeit des Vf.s wiederholen, da die Gründe, die für die Einheitlichkeit des Textes sprechen, nicht dargelegt sind. Ebensowenig sind die Grundsätze in der Herstellung der Recension genau entwickelt. Wenn dies unterblieben ist, so liegt das z. T. auch daran, daß in der Herstellung zu sehr nach subjektivem Bedünken verfahren ist, zu sehr vor allem unter der Herrschaft des erst zu erweisenden Gedankens, daß es sich um die Herstellung des Concepts des h. Lucas handle.

Um aber zu einer Antwort auf die letzten Fragen überhaupt kommen zu können, war es nötig, in der Unterscheidung von α und β mit möglichster Objektivität vorzugehen. Das nächste Ziel konnte kein anderes sein als das, den Zustand von β zu der Zeit der ältesten Zeugen, also des Irenaeus, darzulegen. Sobald aber mit der objektiven Ermittelung des Textes aus den äußeren Zeugnissen eine subjektive Beurteilung des Befundes vorschnell verbunden und jene

durch diese gestört wurde, wurde nachträglich eben die Frage, die erst zu lösen war, praejudiciert.

Nun sind aber die Fälle zahlreich, wo Lesarten von B. für β nicht anerkannt sind, die doch dafür nicht minder gut bezeugt sind als andere, die er aufgenommen hat, wobei in einigen Fällen die vorgefaßte Meinung offen ausgesprochen wird. So werden als Corruptelen bezeichnet und sind Corruptelen 5, 31 δόξῃ statt δεξιᾷ, 13, 48 ἐδέξαντο st. ἐδόξαζον, 15, 15 οὕτως st. τούτῳ. Aber diese Corruptelen sind bezeichnend für β und werden von alten und weit auseinanderliegenden Zeugen vertreten. 18, 7 liest α: ἐκεῖθεν, d. h. ἐκ τῆς συναγωγῆς, wie der Zusammenhang zweifellos lehrt. Dafür setzen drei Zeugen von β aus Mißverständnis ἀπὸ τοῦ Ἀκύλα. Ein solches Mißverständnis ist für den h. Lucas natürlich ausgeschlossen, darum läßt B. jene drei Zeugen, denen er sonst die größte Autorität beimißt, hier im Stich. Wenn irgend etwas, so muß ein solches Verfahren als eine petitio principii bezeichnet werden. Umgekehrt wird 15, 34 der Satz ἔδοξεν δὲ τῷ Σιλᾶ ἐπιμεῖναι αὐτοῦ für α in Anspruch genommen, obwohl sämtliche griechischen Majuskeln ihn auslassen, außer C und D, von denen C auch sonst gelegentlich für β eintritt. Auch hier haben bei B. Gründe innerer Natur eine Entscheidung herbeigeführt, die bei genauerer Betrachtung gerade umgekehrt hätte ausfallen müssen (s. unten S. 440).

Grundbedingung für eine sichere Unterscheidung von α und β ist eine sorgfältige Sichtung und Klassificierung der Zeugen. B. hat sich begnügt, eine summarische Uebersicht darüber zu geben, indem er die Zeugen teilt 1) in solche für α, 2) für β und 3) solche, die beide Texte mit einander mischen. Aber diese Uebersicht giebt kein richtiges Bild, weder von dem thatsächlichen Zeugenbestande noch von ihrem Verhältnis zu einander.

Keine Vorstellung erhält man bei B., wie verbreitet die β-Recension im Occident gewesen ist. Hier ist sie erst durch die Revision des h. Hieronymus einigermaßen überwnnden worden; aber auch diese hat nicht verhindert, daß bis in den Ausgang des Mittelalters von vielen Handschriften mehr oder minder starke Bestandteile von β mitgeschleppt wurden, aus denen sie in die von der Vulgata abhängigen Uebersetzungen übergegangen sind (vgl. S. Berger, Histoire de la Vulgate p. 81 f.). Zu diesen Handschriften gehören auch der Toletanus und der Demidovianus, die von B. ohne weiteres in die 1. Klasse als Zengen von α gesetzt sind. Inzwischen verspricht B. in der Ankündigung einer zweiten Ausgabe in dieser Beziehung Versäumtes nachzuholen (s. Mitteilungen von Teubner, 1896, N. 1).

Sehr wichtig wäre es, den zerstreuten Spuren von β auch in

griechischen Handschriften genauer nachzugehen. Es ist nicht richtig, C H L P ohne weiteres unter die Zeugen von α zu versetzen. Denn an verschiedenen Stellen treten sie für β ein und sind dafür mit vollem Recht von B. auch bei der Constituierung des Textes verwendet worden. Von griechischen Minuskelhandschriften hat B. nur die wichtige Handschrift 137 herangezogen. Aber auch in anderen finden sich sporadisch Lesarten von β, die an einigen Stellen für die Begründung des Textes von Bedeutung sind.

Gar nicht beachtet hat B. die wichtige Thatsache, die R. Harris in seinen Four lectures on the Western Text, London, 1894, S. 23 ff. ins Licht gesetzt hat, daß Ephraem der Syrer einen syrischen Text der Apg. in der β-Recension gebrauchte, während die Peschitto wesentlich mit α übereinstimmt.

In welchem Verhältnis stehen nun die verschiedenen Zeugen von β zu einander? wie weit sind sie von einander unabhängig, wie weit lassen sich engere Beziehungen zwischen einzelnen Gliedern nachweisen? Diese Fragen hat B. kaum aufgeworfen, und doch sind sie wichtig, für die Geschichte der Ueberlieferung wie für die Erkenntnis ihrer ursprünglichen Gestalt. Flüchtig berührt er nur das Verhältnis der aus griechischen Handschriften geflossenen Correcturen der Philoxeniana, der jüngeren syrischen Uebersetzung, zu dem Codex Bezae, um die wichtige Frage nach einigen sehr beachtenswerten Beobachtungen sofort als unwesentlich wieder fallen zu lassen (S. 26 f.).

Nicht gründlich ausgenutzt sind die Zeugnisse von Irenaeus und Tertullian, und ihr Verhältnis zur Ueberlieferung, das zu den wichtigsten Fragen Anlaß bietet, ist nicht erörtert worden. Beide zeugen teils für α, teils für β, Irenaeus aber doch überwiegend für β. Tertullians Bedeutung unterschätzt man leicht, weil er nicht viele Stellen anführt, wo α und β differieren. Daß er um so sorgfältiger zu beachten ist, wo dies der Fall ist, zeige ein Beispiel. Act. 26, 22 sagt Paulus von seiner Predigt nach α: *οὐδὲν ἐκτὸς λέγων ὧν τε οἱ προφῆται ἐλάλησαν μελλόντων γίνεσθαι καὶ Μωϋσῆς.* Dagegen hat der Palimpsest von Fleury (Fl.): ›nihil amplius d[icens eis] quae profetae dixerunt futura esse . script[um est enim] in moysen‹, womit eine späte lateinische Handschrift, der sogen. Gigas, dessen Zeugnis mit Recht von B. sehr geschätzt wird, im wesentlichen übereinstimmt. Der Unterschied liegt auf der Hand: nach α beruft sich Paulus ganz im allgemeinen auf Moses und die Propheten, nach den beiden andern denkt er an eine bestimmte prophetisch gedeutete Stelle des Pentateuch. B. reconstruiert β nach jenen beiden Zeugen, hält aber die so gewonnene Lesart für sinnlos und verderbt und

sucht ihr durch Conjectur anfzuhelfen. Tertullian bestätigt nun aber diese Lesart durchaus und giebt zugleich eine originelle Auffassung der Stelle. Er meint, daß Paulus hier nicht von den christlichen Wahrheiten im allgemeinen, sondern von der körperlichen Auferstehung im besonderen rede und diese auf Gen. 9, 5 gründen wolle. (De resurr. carnis, c. 39: »Proinde et apud Agrippam nihil se ait proferre, citra quam prophetae adnuntiassent. ergo servabat resurrectionem quoque qualem prophetae adnuntiarant; nam et de resurrectione mortuorum apud Moysen scriptum commemorans corporalem eam norat, in qua scilicet sanguis hominis exquiri habebit«). Wie kam Tertullian auf die Genesisstelle? Ich vermute, daß sie in β am Rande notiert war.

Eine besondere Schwierigkeit für die Erkenntnis von β bereitet der Umstand, daß diese Recension nirgendwo unvermischt erhalten ist, selbst nicht bei dem von B. mit Recht besonders hochgeschätzten Fl., was nicht immer genügend berücksichtigt ist, z. B. 3, 14, wo D Ir gegen Fl zurückgestellt ist. Es ist also ein genaues Studium des besonderen Charakters jedes einzelnen Zeugen unter steter Vergleichung der übrigen erforderlich.

Als wichtigster von allen Zeugen für β ist jedenfalls der bilingue Codex Bezae, D, zu betrachten. Ein sehr schwer zu behandelnder Zeuge. Augenscheinlich steht er am Ende einer langen Ueberlieferung, in deren Verlauf die β-Recension von Handschrift zu Handschrift manchen Veränderungen unterlegen ist. Die Vergleichung mit α hat bald auf den griechischen Text (D), bald auf den lateinischen (d) eingewirkt, und dann hat wieder D auf d und umgekehrt dieser auf jenen zurückgewirkt.

Z. B. Act. 19, 29 hat α: *καὶ ἐπλήσθη ἡ πόλις τῆς συγχύσεως*, wofür β: *καὶ συνεχύθη ὅλη ἡ πόλις*. Beide Lesarten sind im Cod. Bezae in folgender Weise mit einander vermengt:

καὶ συνεχύθη ὅλη ἡ πόλις αἰσχύνης et repleta est tota civitas confusionem

d. h. d giebt, unter Berücksichtigung von *ὅλη*, die Uebersetzung von α; D mißversteht diese Uebersetzung, und so entsteht durch Rückübersetzung aus »confusione« das ganz unsinnige *αἰσχύνης* (confusio = *αἰσχύνη* in der Vulgata Phil. 3, 19 Heb. 12, 2 etc.).

Den Latinismen in D hat R. Harris in seiner Studie über den Cod. Bezae (Texts and Studies II, 1, Cambridge 1891) besondere Aufmerksamkeit gewidmet. B. hat diese Art von Corruptelen selbstverständlich durchweg richtig erkannt, aber er hätte doch in der Einleitung die Frage nicht gänzlich übergehen dürfen, wie weit denn die Latinisierung in D geht, nachdem lange Zeit die Ansicht ge-

herrscht hatte, daß das Lateinische überhaupt die Quelle aller Abweichungen des Cod. Bezae sei und diese alte Ansicht von Harris so energisch wieder aufgenommen war. Dem gegenüber mußte darauf hingewiesen werden, daß das latinisierende Element in D eine ganz sekundäre Bedeutung hat, die den Kern der Sache nicht im mindesten berührt.

Uebrigens sind doch einige Latinismen B. auch entgangen. Wenn man Act. 7, 52 liest:

καὶ ἀπέκτειναν αὐτοὺς	et occidernnt eos
τοὺς προκαταγγέλλοντας	qui praenuntiaverunt,

so kann man doch nicht daran zweifeln, daß hier *αὐτούς* auf demselben Wege wie oben *αἰσχύνης* entstanden ist. Ebenso hat Harris sicher richtig Act. 14, 4 *ἄλλοι δὲ* st. *οἱ δέ* aus »alii«, und ebenda *ἦν ἐσχισμένον* st. *ἐσχίσθη* aus »divisa erat« abgeleitet.

In welcher Weise in D oft *α* und *β* mit einander vermischt sind, hat B. in der Einleitung S. 26 gezeigt. Aber auch von diesen Corruptelen hat er nicht alle entdeckt. Ein Beispiel stehe hier für mehrere.

Act. 18, 5 f. differieren *α* und *β* bedeutend. V. 5 hat B. auf die Zeugnisse für *β* verzichtet, weil er D nicht richtig beurteilt hat. In der That ist D sehr corrumpiert, aber mit Hülfe von Fl. läßt sich *β* gewinnen. *α* hat: *ὡς δὲ κατῆλθον ἀπὸ τῆς Μακεδονίας ὅ τε Σίλας καὶ ὁ Τιμόθεος, συνείχετο* (*συνεῖχε* Blass) *τῷ λόγῳ ὁ Παῦλος διαμαρτυρόμενος τοῖς Ἰουδαίοις εἶναι τὸν χριστὸν Ἰησοῦν. ἀντιτασσομένων δὲ αὐτῶν καὶ βλασφημούντων ἐκτιναξάμενος τὰ ἱμάτια εἶπεν πρὸς αὐτούς.* Statt dessen Codex Bezae:

παρεγένοντο δὲ ἀπὸ τῆς Μακεδονίας	ut vero advenerunt in Macedonia
τότε Σιλᾶς καὶ Τιμόθεος [συνείχετο τῷ λόγῳ	Silas et Timotheus instabant sermoni
Παῦλος διαμαρτυρούμενος τοῖς Ἰουδαίοις	Paulus testificabatur Judaeis
εἶναι τὸν χν̄ κν̄ ιην̄]	esse xp̄m̄ dn̄m̄ Ihm̄
πολλοῦ δὲ λόγου γινομένου	multoque verbo facto
καὶ γραφῶν διερμηνευομένων	et scripturis disputantibus
ἀντιτασσομένων δὲ αὐτῶν	resistentibus autem eis
καὶ βλασφημούντων	et blasphemantibus
ἐκτιναξάμενος ὁ Παῦλος τὰ ἱμάτια αὐτοῦ	excutiens Paulus vestimenta sua
εἶπεν πρὸς αὐτούς.	dixit ad eos

Man sieht, wie d hier in v. 5 völlig durch *α* ersetzt ist, dieses auch in D eingedrungen ist, doch aber hier die Spuren von *β* nicht

ganz verwischt hat. Um dieses zu gewinnen, wird man die eingeklammerten Worte als Eindringlinge aus α auszuscheiden und anzunehmen haben, daß τότε eine Zeile zu tief gerückt und δέ in der vorhergehenden Zeile eingeschoben ist. Diese Annahme bestätigt Fl, wo die eingeklammerten Worte fehlen nnd der Satz »Tunc supervenerunt« beginnt. Im folgenden differieren D und Fl insofern, als in Fl ausdrücklich die Juden als die Urheber des Widerspruchs bezeichnet werden, während es in D nach Ausscheidung der Interpolation den Anschein hat, als wenn Paulus mit seinen eigenen Anhängern in Streit geraten sei. Daß dies wirklich die Meinung von β war, ist mir sehr wahrscheinlich. Denn in α fragt man vergeblich nach dem Grunde, warum denn bei der Ankunft des Silas und Timotheus die Juden sich gegen Paulus erhoben, da er doch ihnen längere Zeit schon jeden Sabbat gepredigt und sie überzeugt hatte. In β dagegen ist wie 14, 19 die Dazwischenkunft Dritter der Grund der Störung der Wirksamkeit des Paulus. Ein Zerwürfnis des Paulus aber mit seinen eigenen Freunden mochte nach 13, 13 und 15, 37 nicht ganz unbegreiflich erscheinen.

Wird man nun auch weder mit den Wegen noch den Resultaten von B. in der Unterscheidung der beiden Recensionen durchaus einverstanden sein können, so ist doch das Princip dieser Unterscheidung jedenfalls unanfechtbar. Es fragt sich also, in welchem Verhältnis beide Recensionen zu einander stehen.

Unter den Argumenten, die B. für seine These anfgestellt hat, finde ich nur eins von greifbarer Bedeutung: der Stil beider Recensionen sei so ähnlich, wie es keines Nachahmers Kunst hätte erreichen können (S. 31). Leider hat B. es nicht für nötig befunden, den Beweis für seine Behauptung anzutreten. Ihre Zuversicht befremdet einigermaßen, da zugleich zugestanden wird, daß bei der Unsicherheit der Zeugen der Wortlaut von β nicht im einzelnen mit Sicherheit festgestellt werden könne (S. 34), und nicht in Abrede gestellt wird, daß sie im allgemeinen sich insofern unterscheiden, als auf der einen Seite ein in Breite und Weitschweifigkeit übergehendes Bestreben nach Deutlichkeit, auf der andern ein entschiedener Hang zur Kürze, selbst auf Kosten der Klarheit, hervortritt. Wenn nun Blass diese Differenz so erklärt, daß das breitere Original vom Verfasser bei dem Uebertragen ins Reine gekürzt sei, so giebt er uns damit eine bedenkliche Vorstellung von dem Pflichtgefühl des h. Lucas als Editor, da er den größten Teil dieser Kürzungen für das Gegenteil von Verbesserungen hält. Ja die Freude an den Vorzügen von β wird von B. häufig so lebhaft ansgedrückt, daß man sich wundert, warum er nicht diese Form für den einzig

echten Text des Lucas erklärt. Denn daß dies darnm unmöglich sei, weil dann nicht zu verstehen wäre, wie dieser unechte Text α sofort in aller Hände, β aber, der echte, nur in wenigen gewesen sei (S. 31), ist doch kein ernsthaftes Argnment, abgeseben davon, daß die Behauptung selber anfechtbar ist. Denn was wir sicher wissen ist nur dies, daß in der erhaltenen Ueberlieferung α bei weitem überwiegt; wir können aber beweisen, daß β ehedem sehr weit verbreitet gewesen und daß es erst allmälig zurückgedrängt ist. Gegen die behauptete Gleichheit des Stiles läßt sich aber doch auch im einzelnen gar manches geltend machen. Z. B. ist die Zahl der β eigentümlichen Ausdrücke verhältnismäßig groß, nach dem Index verborum am Schluß der Ausgabe 60, nach meiner Zählung 69, abgeseben von den nicht sicheren oder nur in Uebersetzungen erhaltenen Wörtern. Auch Abneigung gegen einzelne Wörter und Wendungen von α zeigt sich. So ist εὐθέως von β auf 9 mal 3 mal übergangen, 1 mal durch παραχρῆμα ersetzt, (14, 10 stebt in D εὐθέως παραχρῆμα, wo εὐθέως wohl später eingedrungen ist). Dagegen ist ein unverhältnismäßig starker Gebrauch von τότε zur Einführung von Sätzen gemacbt. Wäbrend es 20mal in α steht, ist es davon 1mal in β in Wegfall gekommen, dagegen 13-, bezw. 18mal (die Fälle, wo es nur durch Uebersetzung bezeugt ist, mitgerechnet) in β gesetzt, wo es in α nicbt steht. Wiederum ist die in α sehr beliebte Wendung ἐγένετο mit Infinitiv 2mal allerdings eingeführt, wo α sie nicht hat, dagegen 7mal von β entfernt.

Was des weiteren von B. in der Einleitung für seine Tbese angeführt wird, ist gleichfalls unbewiesen oder unbeweisbar, als: β babe Lesarten, die aus genauester Kenntnis der Dinge geschöpft seien, die zu erfinden für einen andern unmöglich oder zwecklos gewesen wäre, β müsse also von dem Verfasser selber stammen und es müsse ursprünglicher sein als α, weil Lucas das Buch, das er dem Tbeopbilus widmete, selber habe abschreiben müssen und man beim Abschreiben wohl abzukürzen, nicht aber zuzusetzen pflege. Das alles wird in demselben Atbem gesagt, in dem die Theologen gescholten werden, aus Rauch und Nebel Gestalten zu ballen!

Mir scheint die Hauptsache zu sein, daß zunächst die Frage richtig gestellt wird. Die erste Frage ist gar nicht: sind α und β von demselben Verfasser, sondern: ist α oder β früher entstanden? Da notwendig von diesen beiden Recensionen die eine die Veranlassung zur Entstehung der andern gegeben hat, so muß man auf dem Wege der Interpretation znr Entscheidung darüber gelangen, welche von beiden dies gewesen ist. Es ist aber alle Aussicht vor-

handen, daß dabei sich auch herausstellen wird, ob der Autor selbst oder ein anderer Grund zu einer Aenderung gesehen hat.

Ehe ich auf diesen Weg eingehe, muß ich eines Lösungsversuches von Harris gedenken, der ebenso geistreich als, wie es scheint, bei uns wenigstens, unbeachtet geblieben ist. Er ist so captivierend vorgetragen, daß man sehr auf seiner Hut sein muß, um nicht in die Fallen zu geraten, die der erfinderische Geist des Verfassers ausgelegt hat. Harris glaubt sichere Spuren gefunden zu haben, daß die Lesarten von β auf Randglossen beruhen, die nicht aus dem Griechischen, sondern aus dem Lateinischen stammen. Er meint drei Glossen constatieren zu können, die bei allen Zeugen am falschen Platze ständen, so daß anzunehmen wäre, daß sie bereits in dem Archetypus am unrechten Orte beigeschrieben seien.

Act. 6, 15 heißt es in D: *καὶ εἶδον τὸ πρόσωπον αὐτοῦ | ὡσεὶ πρόσωπον ἀγγέλου | ἑστῶτος ἐν μέσῳ αὐτῶν. | Εἶπεν δὲ ὁ ἀρχιερεύς* etc. Diese Lesart wird im wesentlichen bestätigt durch Fl, dagegen hat d, der dritten Zeile entsprechend, »stans in medio eorum«. Hierin erkennt H. die ursprüngliche Form von β. Der Zusatz gehört gar nicht zu dem Vorhergehenden, sagt er, sondern zu dem Folgenden. Anlaß zu der Erweiterung hat die Erinnerung an die parallele Situation bei Mr 14, 60 (*καὶ ἀναστὰς ὁ ἀρχιερεὺς εἰς μέσον ἐπηρώτησεν*) gegeben. Diese Annahme würde in der That die Entstehung ganz vortrefflich erklären, und sie ist, dies sei schon hier vorweg bemerkt, durchaus in Uebereinstimmung mit dem Charakter von β. Aber die Sache hat einen Haken. Abgesehen davon, daß man auf den Genitiv keine Häuser bauen darf (vgl. Benedicti regula, ed. Woelfflin, p. 43, 9 »in arbitrio prioris consistat considerans in omnibus« und p. 81 unter »Nominativus ablativus«[1]), so würde bei dieser Annahme die Perfektform *ἑστώς* nicht zu erklären sein. Der Hohepriester steht nicht beständig, sondern er erhebt und setzt sich wieder; das ist bei Mr durch den Aorist *ἀναστάς* ausgedrückt, *ἑστώς* aber läßt sich in diesem Sinne im N. T. nicht nachweisen. »Stans« steht allerdings für *στάς* und *σταθείς*, aber sobald die Möglichkeit erwiesen ist, daß der Nominativ des lateinischen Particips dem griechischen Genitiv entsprechen kann, fällt jede Berechtigung fort, das Lateinische zum Ausgangspnnkte zu machen. Nnn kanu man aber ferner nicht beweisen, daß der Zusatz an der Stelle, wo er steht, unmöglich sei. Er ist ebensowohl möglich wie passend. Stephanus steht vor seinen Richtern (Mr 13, 9 *ἐπὶ ἡγεμόνων καὶ βασιλέων σταθήσεσθε*), er ist der Mittelpunkt der ganzen Scene; das wird auf

1) Ich verdanke den Nachweis meinem Freunde Herrn Dr. O. Günther.

diese Weise wirksam und anschaulich hervorgehoben. Man könnte dafür manche Parallele anführen, der Situation am nächsten scheint mir Joh. 8, 3 zu kommen: *ἄγουσι γυναῖκα ἐν μοιχείᾳ κατειλημμένην καὶ στήσαντες αὐτὴν ἐν μέσῳ λέγουσιν.*

Die zweite Stelle ist 15, 29: *ἐξ ὧν διατηροῦντες ἑαυτοὺς εὖ πράξετε φερόμενοι ἐν τῷ ἁγίῳ πνεύματι· ἔρρωσθε* . 30 *οἱ μὲν οὖν ἀπολυθέντες κατῆλθον εἰς Ἀντιόχειαν.* Der Zusatz von D, durch die gesperrten Worte bezeichnet, wird von Irenaeus wie von Tertullian bestätigt. Harris will auch diesen von seiner Stelle rücken und mit v. 30 verbinden, unter Hinweis auf 13, 4: *αὐτοὶ μὲν οὖν ἐκπεμφθέντες ὑπὸ τοῦ ἁγίου πνεύματος κατῆλθον εἰς Σελεύκειαν.* Auch dieser Hinweis besticht, aber bei näherem Zusehen sind beide Stellen einander nur äußerlich ähnlich, dem Sinne nach aber verschieden. Denn an der angezogenen Stelle reisen Paulus und Barnabas tbatsächlicb im Auftrage des h. Geistes (v. 2), hingegen 15, 30 werden beide von den Aposteln ausgesendet (v. 25) und führen deren Auftrag aus, *φερόμενοι* aber dürfte in der Uebersetzung des Irenaeus passend wiedergegeben sein (›ambulantes‹), und seine Absicht darin liegen, die Bedeutung des Dekrets als einer Vorschrift des b. Geistes noch schärfer hervortreten zu lassen: ›wer es befolgt, der tritt damit in die Bahnen des h. Geistes und wird wohl dabei fahren‹.

Als drittes und nach H.s Meinung Hauptbeweisstück soll Act 4, 31 dienen.

καὶ ἐλάλουν τὸν λόγον τοῦ θεοῦ μετὰ παῤῥησίας
παντὶ τῷ θέλοντι πιστεύειν,
et loquebantur verbum dei cum fiducia
omni volenti credere.

So D d und Irenaeus, beides Griechisch und Lateinisch. Hier soll in dem Zusatz *παντί* aus dem lateinischen ›omni‹ entstanden sein, dies aber ursprünglich zu ›fiducia‹ gehört haben, in Uebereinstimmung mit v. 29, worauf sich v. 31 beziebt, wo *μετὰ πάσης παῤῥησίας* stebt. Diese Argumentation würde eindrucksvoller sein, wenn die Erklärung der beiden andern Stellen zuzugeben wäre. Aber auch dann würde man einwenden müssen, daß es dem, der den Zusatz machte, nicht sowohl auf eine äußere Ausgleichung mit v. 29 ankam als vielmehr auf eine nähere Bestimmung des *λαλεῖν μετὰ παῤῥησίας*, die sich zunächst als eine Einschränkung ansnimmt — denn was bedarf es der *παῤῥησία* gegenüber dem, der schon entschlossen ist zu glauben? — und doch nur verständlich ist unter der Voraussetzung, daß eine Verstärkung gemeint sei, also einer verallgemeinernden Bestimmung, wie sie durch *παντί* gegeben ist, gar nicht entraten kann,

in der vielmehr ihre ganze Bedeutung liegt und ohne die sie zum handgreiflichen Unsinn würde.

Wenn B.s Theorie von dieser Seite gesichert ist, so will ich ihr von einer andern beizukommen suchen, indem ich an einigen charakteristischen Beispielen das Verhältnis beider Recensionen zu einander darstelle.

In vielen, ja den meisten Fällen besteht zwischen beiden keine sachliche Differenz, sondern es ist nur in der einen das in Worten ausgeführt, was in der andern durch den bloßen Zusammenhang ausgedrückt ist. Aber es kommt doch auch vor, daß der ausführlichere Text Züge enthält, die zwar mit der kürzeren Form der Erzählung nicht gerade in Widerspruch stehen, aber doch in ihr nicht notwendig enthalten sind und sie zu einem volleren und anschaulicheren Bilde gestalten.

Von der Erscheinung, die Paulus und seine Begleiter bestimmt, aus Asion nach Europa überzusetzen und das Evangelium nach Macedonien zu bringen, 16, 9 ff., finden sich folgende beide Versionen neben einander:

α:

καὶ ὅραμα διὰ νυκτὸς τῷ Παύλῳ ὤφθη, ἀνὴρ Μακεδών τις ἦν ἑστώς, παρακαλῶν αὐτὸν καὶ λέγων· διαβὰς εἰς Μακεδονίαν βοήθησον ἡμῖν. ὡς δὲ τὸ ὅραμα εἶδεν, εὐθέως ἐζητήσαμεν ἐξελθεῖν εἰς Μακεδονίαν, συμβιβάζοντες ὅτι προσκέκληται ἡμᾶς ὁ θεὸς εὐαγγελίσασθαι αὐτούς. ἀναχθέντες οὖν ἀπὸ Τρῳάδος εὐθυδρομήσαμεν εἰς Σαμοθρᾴκην.

β:

καὶ ἐν ὁράματι διὰ νυκτὸς ὤφθη τῷ Παύλῳ ὡσεὶ ἀνὴρ Μακεδών τις ἑστὼς κατὰ πρόσωπον αὐτοῦ παρακαλῶν καὶ λέγων· διαβὰς — ἡμῖν. διεγερθεὶς οὖν διηγήσατο τὸ ὅραμα ἡμῖν καὶ ἐνοήσαμεν, ὅτι προσκέκληται ἡμᾶς ὁ θεὸς εὐαγγελίσασθαι τοὺς ἐν τῇ Μακεδονίᾳ. τῇ δὲ ἐπαύριον ἀναχθέντες ἀπὸ Τρῳάδος etc.

Augenscheinlich hat die Erzählung in *β* größere Klarheit und Bestimmtheit. War die Erscheinung ein Traumbild oder sah sie Paulus mit wachen Augen? Das geht aus *α* nicht deutlich hervor; denn wenn auch die erste Annahme durch den Zusatz *διὰ νυκτός* nahe gelegt wird, so wird sie doch dadurch noch keineswegs gefordert. Ferner ist es befremdlich, daß unmittelbar nach der Erscheinung noch in der Nacht selbst, die Fahrt nach Samothrake angetreten wird. Hingegen in *β* ist keinerlei Unklarheit, sondern es ist der Vorgang deutlich und vollständig erzählt, sowie man ihn sich unter der Voraussetzung, daß die Erscheinung ein Traumbild war, am natürlichsten vorstellen würde. Es wäre einigermaßen schwer zu begreifen, warum der Autor selbst diese Anschaulichkeit der Er-

zählung verwischt haben sollte. Viel eher könnte man sich denken, daß er die unbefriedigende Kürze der andern Form nachträglich deutlicher ausgestaltet habe.

Nun muß es aber auffallen, daß bei der Erzählung eines anderen Gesichtes, desjenigen nämlich, durch welches Ananias aufgefordert wird, den geblendeten Paulus aufzusuchen (9, 10 ff.), insofern ein ganz gleiches Verhältnis zwischen α und β stattfindet, als auch hier in β dieses Gesicht als ein Traumgesicht charakterisiert wird, indem es hier v. 17 heißt: *τότε ἐγερθεὶς Ἀνανίας ἀπῆλθεν*, dagegen in α einfach *ἀπῆλθεν δὲ Α.* Hier wird nun jeder unbefangene Leser nach dem ganzen Zusammenhange der Erzählung nicht daran zweifeln, daß nach α Ananias die Vision im wachen Zustand hat, ebenso wie Petrus die Vision, die ihn darüber aufklärt, daß es keinen Unterschied zwischen reinen und unreinen Tieren giebt. Der Zusatz *ἐγερθείς* in β erscheint ganz unerwartet und fügt sich nicht wohl in den Zusammenhang ein, man müßte ihn denn ganz bedeutungslos als Aufstehen vom Sitze verstehen. Dagegen aber spricht eben die Parallele in 16, 10 β (*διεγερθείς*). Wenn aber so an beiden Stellen in β dasselbe Motiv erscheint, und zwar an der einen im Widerspruch mit dem Context, so muß dadurch auch die andere verdächtig werden und die Vermutung sich aufdrängen, daß wir es an beiden Stellen mit einem Interpolator zu thun haben, der irgendwelches Interesse daran hatte, *ὁράματα* als Traumgesichte aufzufassen.

Sehen wir in diesem Falle in dem Interpolator einen Mann, der, die Ueberlieferung mit Phantasie und Freiheit auffassend, ihr wissentlich oder unwissentlich seine vorgefaßten Vorstellungen aufprägt, so tritt das Verhältnis zwischen α und β noch deutlicher hervor an Stellen, wo lediglich ein Mißverständnis die Aenderung von α zu β bewirkt hat.

10, 25 findet B. in α nur eine Abkürzung von β, materiell aber zwischen beiden keinen Unterschied (Th. Studien und Kritiken, 1894 S. 92). Harris aber meint, daß β hier einen Zug von ganz besonderer Lebendigkeit biete, der in hohem Maaße für die Originalität dieses Berichtes spreche (Four lect. p. 63). Hier ist nun zunächst festzustellen, daß die beiden Versionen den Vorgang wesentlich verschieden darstellen. Beide erzählen gemeinschaftlich, wie der Hauptmann Cornelius durch seine Leute Petrus von Joppe habe kommen lassen und wie Petrus am andern Tage in Caesarea angekommen sei. Dann gehen sie auseinander. Nach α wartet Cornelius, umgeben von seinen Verwandten und Freunden, in seinem Hause auf Petrus und seine Begleiter. Als Petrus vor dem Hause ist, geht Cornelius ihm entgegen und begrüßt ihn vor der Schwelle. Dagegen

erhält nach β Cornelius die Nachricht von dem Kommen des Petrus durch einen vorausgeeilten Diener, während Petrus noch außerhalb der Stadt ist. Cornelius springt auf und eilt Petrus entgegeu. V. 25 *προσεγγίζοντος δὲ τοῦ Πέτρου εἰς τὴν Καισάρειαν προδραμὼν εἷς τῶν δούλων διεσάφησεν παραγεγονέναι αὐτόν. ὁ δὲ Κορνήλιος ἐκπηδήσας καὶ συναντήσας αὐτῷ* etc.)

Auf den ersten Blick scheint auch hier die ratio für β zu sprechen. Denn nach der Darstellung von α fragt man sich vergeblich: wie konnte Cornelius Petrus vor dem Hause erkennen, den er doch nie zuvor gesehen hatte, noch dazu da er im Inneren umgeben von seinen Freunden und Verwandten saß? Freilich wäre eine solche Frage dem wunderbaren Charakter der Erzählung wenig angemessen; immerhin, wer solchen Anstoß nehmen wollte, würde ihn in β nicht finden; hier ist er durch die Dazwischenkunft des Dieners gehoben. Aber im weiteren stimmt β mit α überein, und dadurch entsteht eine schwere Incongruenz. Nach den Voranssetzungen von β kann das Zusammentreffen zwischen Petrus und Cornelius offenbar nicht unmittelbar vor dessen Hause stattgefunden haben, und doch tritt auch in β Petrus sogleich nach diesem Zusammentreffen in das Haus ein. Daß aber und wie dieser Widerspruch in β aus α entstanden ist, läßt sich zeigen. Die Worte *προσεγγίζοντος δὲ τοῦ Πέτρου εἰς τὴν Καισάρειαν*, die in β an Stelle von *ὡς δὲ ἐγένετο τοῦ εἰσελθεῖν τὸν Πέτρον* in α stehen, führen die Erzählung in lästiger Weise zu v. 24 zurück *τῇ δὲ ἐπαύριον εἰσῆλθον εἰς τὴν Καισάρειαν*. Offenbar stammt hierher das mit *προσεγγίζοντος* sich übel verbindende *εἰς τὴν K.* Eingesetzt aber sind sie lediglich aus Mißverständnis des *εἰσελθεῖν* in α. Der Interpolator glaubte, daß dieses hier ebenso wie v. 24 von dem Betreten der Stadt, nicht aber wie v. 27 von dem des Hauses gesagt sei. Er wollte zunächst nur dies etwas deutlicher machen und entfernte dabei zugleich die ihm wenig genehme Wendung *ἐγένετο* mit dem Infinitiv. Nachdem er aber einmal dieses Mißverständnis begangen, mußte er natürlich annehmen, daß die Begegnung zwischen Petrus und Cornelius beim Eintritt in die Stadt geschehen sei. Dann aber mußte Cornelius das Haus verlassen haben und dieses mußte motiviert werden. So entstand der Zusatz, wobei denn der Zusammenhang des Folgenden nicht mehr gehörig erwogen wurde.

Auf ähnliche Weise sind die Abweichungen zwischen α und β an einer Stelle zu erklären, die B., wiederum unter dem Beifall von Harris, mit ganz besonderem Nachdruck für die Originalität von β geltend macht, 21, 15—17. Wenn wir hier zunächst den Text von α betrachten, so scheint mir darüber nicht der geringste Zweifel

obwalten zu können, daß nach seiner Meinung Mnaso, zu dem die Jünger aus Caesarea Paulus führen wollten, in Jerusalem wohnte. B. sieht darin, daß β ausdrücklich angiebt, Mnaso habe in einem Dorfe zwischen Caesarea und Jerusalem gewohnt, den Beweis von einer Intimität der Kenntnisse, die keinem anderen als dem Verfasser selber zugetraut werden könnte. Von Caesarea nach Jerusalem sei nicht eine Tagereise, sondern eine Entfernung von etwa 102 km, und nach des Autors Gepflogenheit hätte angegeben werden müssen, wo die Reisenden übernachteten. Aber eine Entfernung von 102 km wird von Reisenden, die zu einer ungewöhnlichen Eile keine Veranlassung haben, gewiß auch nicht in zwei Tage zurückgelegt, also haben sie sicher mehr als einmal einkehren müssen. Wo Mnaso wohnte, mag immerhin, wie B. will, niemand als der Verfasser der Apg. gewußt haben; aber warum glaubt denn B. so unbesehen, daß die Angabe in β, die nicht einmal den Namen des Dorfes enthält, wahr sei? Eben das wäre doch vorher zu erweisen. Nun sieht man aber durchaus nicht ein, warum der Autor seine Erzählung mit einem so gleichgültigen Detail hätte ausstatten sollen, während der Umstand, daß Paulus' Freunde in Caesarea ihm Begleiter mitgaben, die ihm in Jerusalem Unterkunft bei einem sicheren Manne verschaffen sollten, ein bedeutsames und der Erwähnung würdiges Faktum war. Nach der Prophezeiung des Agabos, daß Paulus in Jerusalem gefangen genommen werden würde, (v. 10 f.) war es natürlich, daß die Brüder in Caesarea besorgt waren, Paulus in Jerusalem gut unterzubringen; daher *συνῆλθον δὲ καὶ τῶν μαθητῶν ἀπὸ Καισαρείας σὺν ἡμῖν ἄγοντες παρ' ᾧ ξενισθῶμεν Μνάσωνί τινι Κυπρίῳ ἀρχαίῳ μαθητῇ* (v. 16). Nun heißt es im Folgenden, die Brüder in Jerusalem hätten den Ankommenden eine freundliche Aufnahme bereitet: *ἀσμένως ἀπεδέξαντο ἡμᾶς οἱ ἀδελφοί* (v. 17). Darin liegt thatsächlich kein Widerspruch zu dem Vorhergehenden; denn Mnaso mochte unter den Brüdern v. 17 sein, und schwerlich wurden Paulus und seine Begleiter alle in einem Hause untergebracht. Andererseits ist v. 16 von einer bloßen Absicht die Rede, die ja gar nicht zur Ausführung zu kommen brauchte. Wer aber dies übersah und den Numerus preßte, da es zuerst *παρ' ᾧ ξενισθῶμεν Μνάσωνι*, sodann aber *ἀπεδέξαντο ἡμᾶς οἱ ἀδελφοί* heißt, der mochte immerhin einen Widerspruch empfinden und auf den Gedanken kommen, Mnaso habe am Ende gar nicht in Jerusalem gewohnt. Dann aber

1) Wie die Apg. mit Entfernungen umspringt, zeigt 23, 23 und 31, wo der Weg von Jerusalem nach Antipatris, 63 km, in einer Nacht (von der dritten Stunde der Nacht bis zum andern Morgen) mit 400 Mann zu Fuß und 60 Reitern zurückgelegt wird.

konnte er auch nicht der einzige Gastfreund sein, den die Freunde in Caesarea ins Auge gefaßt hatten, wie denn ja auch v. 17 eine Mehrzahl genannt war. So wurde weiter aus *παρ' ᾧ* : *παρ' οὓς* und es entstand diese Version: *οὗτοι δὲ ἦγαγον ἡμᾶς πρὸς οὓς ξενισθῶμεν καὶ παραγενόμενοι εἰς τινα κώμην ἐγενόμεθα παρὰ M. K. μαθητῇ ἀρχαίῳ . κἀκεῖθεν ἐξιόντες ἤλθομεν εἰς I.* u. s. w., eine Version, die die scheinbaren Widersprüche der andern hob und mit sich selbst in Uebereinstimmung zu stehen schien.

Nicht immer sind die Anstöße unberechtigt, die *β* gefunden hat. 15, 33 ff. heißt es: Judas und Silas hätten Antiochia verlassen, Paulus und Barnabas seien noch geblieben. Nach einigen Tagen aber habe Paulus Silas als Begleiter ausgewählt und mit ihm die Stadt verlassen. Dieser Widerspruch kann nicht in Abrede gestellt werden. *β* hat ihn zu heben gesucht, dadurch daß er die Bemerkung eingeschoben hat: *ἔδοξεν δὲ τῷ Σιλᾷ ἐπιμεῖναι αὐτοῦ, μόνος δὲ Ἰούδας ἐπορεύθη.* Nachdem aber soeben vorausgegangen ist: *ποιήσαντες χρόνον ἀπελύθησαν μετ' εἰρήνης ἀπὸ τῶν ἀδελφῶν πρὸς τοὺς ἀποστείλαντας αὐτούς*, giebt sich dieser völlig unvermittelt eintretende Satz als ein wenig geschicktes Gewaltmittel, einen Zusammenhang in der Erzählung herzustellen, zu erkennen.

Mit der Reflexion steht bei dem Bearbeiter, als den sich *β* zu erkennen giebt, ein harmonistisches Bestreben im Bunde, die beide in demselben Gedanken und derselben Empfindung wurzeln, daß die Erzählnng in allen ihren Teilen, im kleinen wie im großen, mit sich in Uebereinstiumung stehen müsse. Aber dieses harmonistische Bestreben ist nicht immer bewußt. Der Bearbeiter hat den Inhalt der Apg. mit großer Lebhaftigkeit in sich aufgenommen. Eine Erzählung erinnert ihn an eine andere, ja ein Name genügt bisweilen, um ihm einen Vorgang im Lichte eines anderen ähnlichen erscheinen zu lassen, sodaß er bisweilen verschiedene Dinge mit einander vermischt und von einem Ort auf einen andern Züge überträgt, die ein ganz anderes Bild ergeben. So weiß *β* 18, 21 etwas von einer Absicht des Paulus, von Ephesus nach Jerusalem zu reisen, die *α* völlig unbekannt ist, ja nicht nur unbekannt, sondern auch mit ihm ganz unvereinbar. Aber auch mit *β* selbst, soweit nämlich *β* mit *α* identisch geblieben ist.

Nach *α* erklärt Paulus der Gemeinde von Ephesus, daß er mit Gottes Hülfe wieder nach Ephesus zurückkehren werde (18, 21). Er fährt dann nach Caesarea, geht von da nach Antiochia, durchzieht Galatien und Phrygien und kehrt, wie 19, 1 angegeben wird, sodann nach Ephesus zurück (*ἐγένετο . . Παῦλον διελθόντα τὰ ἀνωτερικὰ μέρη κατελθεῖν εἰς Ἔφεσον*). Hier ist nun der Ausdruck *τὰ ἀνωτε-*

ρικὰ μέρη keineswegs, wie B. meint, unklar, sondern er findet in v. 23, wo 19, 1 wieder anknüpft, seine genügende Erklärung (*διερχόμενος καθεξῆς τὴν Γαλατικὴν χώραν καὶ Φρυγίαν*). Auf keine Weise ist angedeutet, daß nicht eben dies die Reise sei, die Paulus von vornherein geplant habe, und damit übereinstimmend wird erzählt, wie erst nach seiner Rückkehr nach Ephesus ihm der Gedanke kommt, nach Jerusalem zu gehen, durchaus so, als wenn eben jetzt zum ersten Male dieser Gedanke in ihm entstände (19, 21).

Anders *β*. Hier sagt Paulus bei seiner Abreise in der Synagoge (18, 21), daß er das Osterfest in Jerusalem feiern wolle. Offenbar hat dabei die Erinnerung an die später wirklich ausgeführte Reise (20, 16 ff.) auf den Interpolator eingewirkt, die zwar von Milet aus angetreten wird, aber nachdem die Aeltesten aus Ephesus gekommen sind, denen Paulus seinen Plan auseinandersetzt, ebenso wie er es 18, 21 thut. Dabei aber giebt er als Zweck der Reise an, das Osterfest in Jerusalem zu feiern (20, 16). Aber der Anstoß zu dieser Erinnerung ist doch wohl durch die Reflexion über die höchst auffällige Angabe hervorgerufen, daß Paulus zunächst von Ephesus nach Caesarea gefahren sei (18, 22), das auf der späteren Reise nach Jerusalem den natürlichen Endpunkt der Seereise von Milet aus bildet (21, 8), während man hier in der That nicht begreift, warum Paulus soweit entfernt von Antiochia landet, das doch sein erstes eigentliches Ziel ist (18, 23), während er in Caesarea selbst augenscheinlich nichts zu thun hat, da es nur heißt, er habe die Gemeinde begrüßt und sei dann nach Antiochia hinabgegangen (18, 22). Man muß sich nur wundern, daß *β* nicht gleich an diesem Ort die Sinnesänderung des Paulus berichtet, sondern erst 19, 1 (*θέλοντος δὲ τοῦ Παύλου κατὰ τὴν ἰδίαν βουλὴν πορεύεσθαι εἰς Ἰεροσόλυμα εἶπεν αὐτῷ τὸ πνεῦμα ὑποστρέφειν εἰς τὴν Ἀσίαν. διελθὼν δὲ τὰ ἀνωτερικὰ μέρη ἔρχεται εἰς Ἔφεσον*), und dabei ganz vergißt, daß ja schon 18, 23 erzählt war, daß Paulus bereits wieder in Phrygien war.

Nicht immer freilich läßt sich das Motiv der Aenderung sicher erkennen. Warum 20, 15 *καὶ μείναντες ἐν Τρωγυλίᾳ*, in 21, 1 *καὶ Μύρα* zu *εἰς Πάταρα* zugesetzt ist, warum in der Erzählung der Entführung des Petrus aus dem Gefängnisse 12, 10 *κατέβησαν τοὺς ἑπτὰ βαθμούς*, läßt sich wohl kaum mit einiger Wahrscheinlichkeit erklären. An und für sich würde es vielleicht schwer sein zu entscheiden, ob nicht besonders die beiden ersten Zusätze ursprüngliche Teile der Erzählung seien, um so mehr, da die Möglichkeit nicht abzuleugnen ist, daß eine so alte Recension wie *β* im einzelnen ursprüngliches erhalten habe, wo es bei den Zeugen von verloren

gegangen wäre. Aber zahlreich sind die Fälle, wo man zweifeln könnte, nicht.

Ich möchte nun noch eine Stelle besprechen, die das Verhältnis der beiden Recensionen schärfer beleuchtet als irgend eine andere und zugleich den Redaktor von einer neuen Seite zeigt.

Man mag über Zweck und Absicht der Apg. denken, wie man will, so wird man doch die Thatsache nicht umstoßen können, daß ihr Verfasser eine gewisse mittlere Stellung zwischen Juden- und Heidenchristen einnimmt, die am deutlichsten in dem berühmten Aposteldekret zum Ausdruck kommt (15, 28 f.). Wie nun, wenn sich zeigen läßt, daß dieser Standpunkt nicht nur von β verlassen ist, sondern daß im Gegenteil statt dessen eine entschieden judenfeindliche Tendenz hervortritt? Freilich ist B. geneigt, die Bedeutung des Aposteldekrets sehr gering anzuschlagen, und offenbar der Meinung, daß eine antipaulinische Tendenz erst von den modernen Theologen durch jene künstliche Interpretation hineingetragen sei, deren eitlen Vorwitz die schlichte Einfalt unserer Väter Lügen strafe. Diese Vorschriften seien so harmlos und selbstverständlich, daß Paulus gar keine Veranlassung gehabt habe, sie besonders zu erwähnen. Der Verfasser von β hat darüber anders gedacht. Er hat den judaistischen Charakter auf das allerschärfste empfunden. Das erkennt man daraus, daß er ihn sorgfältig bis auf die letzte Spur getilgt hat. Das Mittel war sehr einfach: er hat ein Wort gestrichen, nämlich die Vorschrift, sich des Fleisches erstickter Tiere zu enthalten [1]), und das Gebot, dem Nächsten nicht zu thun, was man nicht selbst erleiden wolle, hinzugefügt, so daß aus dem Dekret nun Folgendes geworden ist: *ἀπέχεσθαι εἰδωλοθύτων καὶ αἵματος καὶ πορνείας καὶ ὅσα μὴ θέλετε ἑαυτοῖς γίνεσθαι ἑτέροις μὴ ποιεῖν.*

Bevor ich den Sinn dieser Fassung recht erkannt hatte, war es mir immer unverständlich, wie man eine Vorschrift so allgemeinen Inhalts mit ganz speciellen Bestimmungen über Fleischgenuß und geschlechtlichen Verkehr verbinden könne. Aber thatsächlich verlieren diese Bestimmungen in β diesen specifisch jüdischen Charakter, den sie in α haben, und werden gleichfalls zu allgemein moralischen Vorschriften. Denn nachdem die Bestimmung betreffs der *πνικτά* weggefallen ist, kann man die betreffs des *αἷμα* nicht mehr auf den Genuß von tierischem Blut beziehen. Die »notwendigen Forderungen«, auf die sich das Aposteldekret beschränkt, sind nunmehr folgende: »Opfert nicht den Idolen, enthaltet euch des Mords

1) Die Stelle kehrt dreimal wieder: 15, 20. 29. 21, 25. Ueberall ist in β die Erwähnung der *πνικτά*, bezw. des *πνικτόν* unterblieben; unbegreiflicherweise hat B. dies an der dritten Stelle nicht berücksichtigt.

nnd Totschlags, treibt keine Hurerei, achtet euren Nächsten gleich euch selbst«. Damit ist eine fast vollkommene Uebereinstimmung mit der Bergpredigt erreicht. Hier wie dort sind dieselben Vorschriften aus dem mosaischen Gesetze herausgegriffen, als die, im christlichen Sinne verstanden, ewig verbindlichen (Mt 5, 21 *οὐ φονεύσεις*, 27 *οὐ μοιχεύσεις*, (38) 43 *ἀγαπήσεις τὸν πλησίον σου*). Nur die Vorschrift über die *εἰδωλόθυτα* kommt in *β* hinzu. Ich will nicht leugnen, daß hierbei auch direkt an den Genuß des Opferfleisches gedacht sei, aber der ganze Zusammenhang zeigt, daß die Enthaltung nur in dem Sinne gefordert wird, daß der Genuß eine Beteiligung an dem Opfer und damit eine Anerkennung der heidnischen Götter sei, in dem Sinne also, wie es in der Didache heißt *ἀπὸ τοῦ εἰδωλοθύτου λίαν πρόσεχε· λατρεία γάρ ἐστι θεῶν νεκρῶν*. So gefaßt, ist diese Vorschrift nichts anderes als das erste Gebot, und so stehen bedeutungsvoll die beiden großen Forderungen der Gottesliebe und der Nächstenliebe am Anfang und am Schlusse als die Summe des Gesetzes in Uebereinstimmung mit Mt 22, 37—40. Lebhaft erinnert aber wird man wiederum auch an die Didache, wo diese beiden Forderungen an der Spitze stehen und zwar das Gebot der Nächstenliebe in einer ganz entsprechenden Form: *πάντα ὅσα ἐὰν θελήσῃς μὴ γίνεσθαί σοι, καὶ σὺ ἄλλῳ μὴ ποίει*.

Damit wir an dieser einen Stelle zusammenfassend unsere Auffassung von dem Verhältnis der beiden Recensionen darlegen, so läßt sich hier doch wohl unwidersprechlich behaupten, daß *α* die ursprüngliche Form darstellt. Denn es ist ganz unverkennbar, daß die Fassung von *β* in dem Zusammenhange jede Bedeutung verliert. Um Forderungen dieses Inhalts aufzustellen, bedurfte es keines Apostelconvents, diese Satzungen wurden von keiner Seite bestritten, sie enthielten für Heidenchristen durchaus nichts neues, sondern waren für Heiden- wie für Judenchristen gleich selbstverständlich. Hier aber handelte es sich um etwas ganz anderes, um eine Vermittlung zwischen der Praxis des Paulus und den Forderungen seiner pharisaeischen Gegner (15, 5), die nicht in allgemeinen moralischen Lehren, sondern nur in ganz bestimmten praktischen Vorschlägen gefunden werden konnte. Es sollte das Mindestmaß der Forderungen festgestellt werden, die in Bezug auf das Mosaische Gesetz an die Judenchristen zu erheben seien (*πλὴν τούτων τῶν ἐπάναγκες* v, 28, *β* wie *α*). Das geschieht in *α*, in *β* wird es verkannt; *β* ist also die spätere Bearbeitung.

Wenn das nun sicher ist, so ist doch noch die Frage, ob denn nicht doch beide Formen denselben Autor haben. Wer das für möglich hält, mit dem will ich nicht streiten. Möglich ist vieles.

Aus dem Saulus wurde ein Paulus, warum sollte der Verfasser der Apg. nicht seinen Standpunkt gegenüber den judaistischen Ansprüchen geändert haben? Nur eins halte ich für ausgeschlossen: daß, wenn der Verfasser der h. Lukas war, ihm die Erleuchtung zwischen Kladde und Reinschrift gekommen sei.

Eine antijüdische Tendenz geht durch β durch. Wo es angeht, werden die Juden gegen die Heiden in ein ungünstiges Licht gestellt.

Bei der Verfolgung in Iconium sind in α die Heiden nicht minder beteiligt als die Juden, in β erscheinen die Juden als die eigentlichen Urheber der Bewegung (14, 5 α: *ἐγίνετο ὁρμὴ τῶν ἐθνῶν τε καὶ Ἰουδαίων.* β: *ἐπήγειραν διωγμὸν οἱ Ἰουδαῖοι σὺν τοῖς ἔθνεσιν*).

In Lystra sind es auch nach α Juden aus Iconium und Antiochia, die die Bewegung gegen Paulus hervorrufen, aber in β wird die Gehässigkeit ihres Treibens doch noch deutlicher ausgeführt 14, 19).

In Beroea bekehrten sich nach α viele Juden zum Glauben, nach β nur einige (17, 12).

18, 4 heißt es in α: *ἔπειθεν Ἰουδαίους καὶ Ἕλληνας*, in β: *ἔπειθεν οὐ μόνον Ἰουδαίους, ἀλλὰ καὶ Ἕλληνας.*

19, 9 wird erzählt, daß in der Synagoge von Korinth sich einige gegen die Predigt des Paulus verhärteten und den Weg des Herrn vor der Menge lästerten. In β heißt es bestimmter *ἐνώπιον τοῦ πλήθους τῶν ἐθνῶν*, gewiß nicht im Sinne des ursprünglichen Textes, wenn auch nicht in der Absicht, ihm zu widersprechen; β erklärt ihn vielmehr aus der Vorstellung heraus, daß es überall die Juden sind, die die Heiden an der Erlangung des Heiles hindern wollen.

23, 24 führt β die verbrecherischen Absichten der Juden weiter aus.

24, 5 sind die Juden in β noch gehässiger als in α, indem sie Paulus beschuldigen, nicht nur unter den Juden, sondern fast in der ganzen Welt Aufruhr gestiftet zu haben.

Wahrscheinlich ist unter diesem Gesichtspunkt auch die Aenderung 2, 47 *ἔχοντες χάριν πρὸς ὅλον τὸν λαὸν* zu — *κόσμον* und der oben (S. 435) behandelte Zusatz 4, 31 *παντὶ τῷ θέλοντι πιστεύειν* zu betrachten.

Diese antijüdische Tendenz von β ist für die Charakteristik des Bearbeiters nicht unwichtig, aber zu seiner näheren Bestimmung doch von zu allgemeiner Bedeutung. Vom historisch-geographischen Standpunkte aus hat Ramsay in seinem Buche ›The Church in the Roman Empire‹ eine solche versucht und in dem Bearbeiter einen Kleinasiaten aus der Mitte des 2. Jahrhunderts zu erkennen ge-

Digitized by Google

glaubt. Leider ist die Beweisführung im allgemeinen äußerst windig, doch werden allerdings zwei sehr beachtenswerte Thatsachen dafür angeführt, nämlich die Erwähnung von Trogylia 20, 15 und von Myra 21, 1. Die völlig angemessene Verwendung dieser Orte für die Erzählung verrät entschieden Ortskenntnis, wie sie ein Occidentale, der nie in Asien gereist war, nicht wohl haben konnte. Doch darf man die oben geltend gemachten Bedenken über die Zugehörigkeit dieser Zusätze zu β nicht ganz außer Augen lassen.

Einen ganz anderen Weg zur Beantwortung der Frage hatte vor Ramsay Harris eingeschlagen in A Study of Codex Bezae, Cambridge, 1891. Verschiedene Beobachtungen führten ihn zu der Meinung, daß die Besonderheiten des Codex Bezae zu einem guten Teile auf montanistischer Bearbeitung beruhen. Freilich scheint H. seine Ansicht seitdem wesentlich modificiert zu haben, wenigstens kehrt er sie in den mehrerwähnten Lectures nicht mehr hervor und schränkt sie gelegentlich ausdrücklich ein (p. 78). Nichtsdestoweniger scheint mir in jenen Beobachtungen ein bemerkenswerter Kern von Wahrheit zu stecken.

H. hat auf Uebereinstimmungen der Passio Perpetuae mit β aufmerksam gemacht. Der lateinische Text jener giebt ein Citat aus Act. 2, 17 übereinstimmend mit β wieder (›eorum‹ st. *ὑμῶν*). Viel bedeutungsvoller aber ist, daß die Visionen in ihr genau in der Form erzählt sind wie die des Paulus in der Troas (s. oben S. 436). Man wird in der That betroffen, wenn man vergleicht Perp. c. 4 *ἐξυπνίσθην . . . καὶ εὐθέως διηγησάμην τῷ ἀδελφῷ καὶ ἐνοήσαμεν ὅτι* und Act. 16, 10 β: *διεγερθεὶς διηγήσατο τὸ ὅραμα ἡμῖν καὶ ἐνοήσαμεν ὅτι* (*ἐξυπνίσθην καὶ ἐνόησα* noch Perp. c. 8 und 10; *νοεῖν* kommt nur in β, sonst nicht in Act. und Lc. vor).

H. hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß der Redaktor der Apg. ein entschiedenes Interesse zeige, die Wirkungen des h. Geistes in den Aposteln und Propheten noch stärker als in dem ursprünglichen Texte hervorzuheben. In dieser Beziehung verdienen entschieden Beachtung die auf S. 150 f. geltend gemachten Stellen 6, 10. 15, 29. 32. 19, 1. 20, 3, wozu man noch hinzufügen kann 17, 15. 19, 8. 26, 1. Auch auf die Betonung des mutigen Bekenntnisses der Lehre, der *παρρησία*, in β, auf die ja auch in der Passio Perpetuae Nachdruck gelegt wird (c. 5. 17. 18), wird mit Recht hingewiesen, s. 6, 10. 9, 20. 14, 19. 16, 4 (vgl. S. 221).

Alle diese Stellen stimmen vortrefflich zu der Annahme von H., aber keine ist eigentlich beweiskräftig. Es giebt aber eine Stelle, die von Harris nicht verwertet ist, welche, wie mir scheint, ohne die Annahme montanistischen Einflusses nicht erklärbar ist.

11, 27 heißt es in β, die Ankunft von Propheten aus Jerusalem in Antiochia habe dort große Freude erregt: *κατῆλθον ἀπὸ Ἱεροσολύμων προφῆται εἰς Ἀντιόχειαν, ἦν δὲ πολλὴ ἀγαλλίασις.* Es ist weder in irgend einer parallelen Stelle noch in dem nächsten Zusammenhange eine Veranlassung zu der Bemerkung geboten, im Gegenteil, der Erfolg rechtfertigt die Freude wenig, denn Agabos, einer der Propheten, weissagt eine große Hungersnot; das ist alles, was von ihnen berichtet wird. So kann die Bemerkung lediglich aus dem lebhaften Bewußtsein der Bedeutung der Prophetie und aus dem Eindruck des Erfolges der Propheten hervorgegangen sein. Von wem anders also als von einem Montanisten sollte sie stammen?

Erscheint nun demnach die Hypothese von Harris in hohem Maße wahrscheinlich, so sind wir in der Lage, eine Probe auf ihre Richtigkeit zu machen.

Es ist bereits angedeutet, daß Tertullian teils für α, teils für β zeugt. Wenn nun behauptet wird, daß β eine montanistische Bearbeitung der Apg. sei, so wird man naturgemäß fragen, ob sich denn etwa Tertullian dementsprechend zu den beiden Recensionen in den verschiedenen Phasen seiner Entwicklung verhalten habe. Hier kommt uns nun der Zufall in einer überaus glücklichen Weise zu Hülfe.

Zweimal bespricht Tertullian ausführlich die für die ganze Frage wichtigste Stelle Act. 15, 28 f. Das erste Mal in dem vormontanistischen Apologeticus. Hier lesen wir c. 9: »Erubescat error vester Christianis, qui ne animalium quidem sanguinem in epulis esculentis habemus, qui propterea suffocatis qnoque et morticinis abstinemus, ne quo sanguine contaminemur vel intra viscera sepulto«. Klärlich hat Tertullian hier den Text von α vor sich gehabt; er hat gelesen: *καὶ αἵματος καὶ πνικτῶν* und er interpretiert die Stelle durchaus im Sinne dieses Textes.

Das zweite Mal citiert er die ganze Stelle in der montanistischen Schrift De Pudicitia, c. 12: »Visum est, inquiunt, spiritui sancto et nobis, nullum amplius vobis adicere pondns quam eorum, a quibus necesse est abstineri, a sacrificiis et a fornicationibus et sangnine, a quibus observando recte agetis, vectante vos spiritu sancto«[1]). Hier ist allerdings der Zusatz *ὅσα μὴ θέλετε ἑαυτοῖς γίνεσθαι, ἑτέροις μὴ ποιεῖν* unberücksichtigt geblieben, dagegen steht der Schluß im Einklang mit β: »vectante vos spiritu sancto« =

1) Die Stellung ist abweichend von α und β; 15, 20 haben beide Texte dieselbe Reihenfolge wie Tert. hier. Vgl. des weiteren über die Stellnng und ihre mutmaßliche Bedeutung Erwin Preuschen, Bußdisciplin, Gießen 1890, Inaugural-Dissertation, S. 33 ff.

φερόμενοι ἐν τῷ ἁγίῳ πνεύματι. Aber das ist nicht das wesentliche: es fehlt jede Erwähnung des Erstickten, und daß dies Niemand etwa als einen Fehler der Ueberlieferung verdächtigen könne, dafür hat glücklicherweise Tertullian selbst gesorgt. Denn ausdrücklich sagt er: »Sufficit et hic servatum esse moechiae et fornicationi locum honoris sui inter idololatriam et homicidium. Interdictum enim sanguinis multo magis humani intelligemus«. Wir sehen aber zugleich, wie mit dem Texte auch die Auffassung des Dekretes sich geändert hat; das Verbot des Blutes wird nicht mehr als Speisegesetz aufgefaßt, so wie das Verbot des Opferfleisches ganz allgemein als Verbot des Götzendienstes betrachtet wird.

Nicht mit einem Schlage ist Tertullian zu dem richtigen Verständnis des β-Textes gekommen; zwischen den beiden extremen Auffassungen in den eben erwähnten Schriften hält er die Mitte in der Schrift De Monogamia, c. 5. Man sieht, daß er auch zur Zeit dieser Schrift καὶ πνικτῶν nicht mehr gelesen hat, aber zu der Auffassung von αἵματος in dem Sinne von β ist er noch nicht vorgedrungen: »In Christo ... libertas ciborum et sanguinis solius abstinentia«. Bei Cyprian, Testim. III, 119, wo Act. 15, 28 f. genau nach β citiert wird, wird nach Hartel in einer Handschrift (M) und den älteren Ausgaben »sanguinis effusione« statt »sanguine« gelesen. Das mag nicht die ursprüngliche Lesart, sondern vielmehr eine Erklärung davon sein. Wenn das, so ist sie jedenfalls uralt und zeigt, wie die Auffassung Tertullians in der karthagischen Kirche weiter lebte. Aber man ist dann doch wieder zu der Meinung von α zurückgekehrt, ehe man noch den katholischen Text wieder adoptiert hatte. Sehr wunderlich und bezeichnend ist in dieser Beziehung das Räsonnement des falschen Ambrosius (Ambrosiaster), des römischen Zeitgenossen des Hieronymus, in seinem Commentar zum Galaterbriefe (2, 2), wo er aus dem Sinne des katholischen Textes heraus den montanistischen verteidigt. Sehr richtig sagt er, daß mit dem Verbot des Blutes unmöglich das des Totschlags gemeint sein könne: »Non utique ab homicidio prohibiti sunt, cum iubentur a sanguine observare, sed hoc acceperunt, quod Noe a Deo didicerat, ut observarent se a sanguine edendo cum carne. Nam quomodo fieri poterat, ut Romanis legibus imbuti ... nescirent homicidium non esse faciendum! ... Denique tria haec mandata ab apostolis et senioribus data reperiuntur, quae ignorant leges Romanae, id est: nt abstineant se ab idololatria et sanguine sicut Noe et fornicatione«. Nun aber folgt das Merkwürdige: weil dies die griechischen Sophisten nicht verstanden hätten, so hätten sie das Verbot des Erstickten hinzugesetzt: »Quae sophistae Graecorum non intelligentes, scientes

tamen a sanguine abstinendum adulterarunt scripturam quartum mandatum addentes, et a suffocato observandum‹.

Bis auf die Vnlgata ist die montanistische Lesart in den lateinischen Texten überwiegend gewesen; das geht deutlich aus einer Bemerknng ihres Urhebers hervor, der selber noch den beiden streitigen Lesarten durchaus unentschieden gegenübersteht: ›Seniores et apostolos statuisse per litteras, ne superponeretur eis iugum legis nec amplius observarent, nisi ut custodirent se tantnm ab idolothytis et sanguine et fornicatione, sive nt in nonnullis exemplaribus scriptum est et a suffocatis‹. (Hieron. in ep. ad Gal. 5, 2).

Das ist nicht zu verwundern, denn die montanistische Bearbeitung ist die Grnndlage der lateinischen Uebersetzungen der Apg. gewesen; und der Kampf dieses Textes mit der ihn schließlich überwindenden katholischen Grundform ist der wesentliche Inhalt ihrer Geschichte.

Berlin, 1. April 1896. Peter Corssen.

Willehalm. Ein Rittergedicht aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts von Meister Ulrich von dem Türlin. Herausgegeben von S. Singer. Im Auftrage des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Prag, 1893. Verlag des Vereins, in Commission bei H. Dominicus in Prag und F. A. Brockhaus in Leipzig. (Bibliothek der Mittelhochdeutschen Litteratur in Bochmen IV). LXXXIX und 410 S. 8°.

An dem Autor, dessen Wilhelm durch Singer hier eigentlich zum ersten Male zugänglich gemacht wird, ließe sich der typische Begriff der Manier fruchtbar stndieren. Er ist Wolfram-Nachahmer, besitzt aber selbst fast keinerlei Gestaltungskraft und sucht seine Originalität im Todhetzen höfischer Erzählungsmotive, in der Verminnung jeglicher Handlung, auch der gewöhnlichsten, und insbesondere in Künstlichkeit der Sprache. In dieser letzten Beziehung erweckt er aber bedeutendes sprachliche Interesse und vermehrt nnsere Vorstellungen von sprachlich Möglichem und Zulässigem. Sein Werk scheint mir darum, so sehr es den Leser ermüdet, ja stellenweise anwidert, eines der kennzeichnendsten Erzeugnisse höfischer Litteratur aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und verdient litterarhistorisch alle Aufmerksamkeit.

Die Aufgabe des Herausgebers war schon in ihren Vorarbeiten eine sehr schwierige. Denn die Ueberlieferung des Denkmals ist reich, dabei aber seltsam verwickelt, zur Uebnng des Scharfsinnes

wie geschaffen: 31 Handschriften oder Bruchstücke von solchen, unter ihnen Gruppen, die in Textgestalt und Umfang sehr weit auseinandergehen, und zwar oft in einer Weise, daß der Inhalt keinen festen Punkt bietet, von dem aus über die Originalität der einen oder der anderen Parallelversion entschieden werden könnte. Der Verfasser hat die Fragen, auf die es hier ankam, scharf erkannt und eine Lösung der Schwierigkeiten durch eine Hypothese versucht, die gewiß sorgfältige Beachtung verdient, die ich aber nicht für abschließend halten kann, weil sie zahlreichen Einwendungen Platz läßt.

Singer schält aus der Ueberlieferung vier Haupttexte heraus: das verlorengegangene Original, der älteste Text (O) wurde vom Autor selbst nochmals bearbeitet (A) jenes Original erfuhr aber von fremden Händen noch zwei andere Bearbeitungen (B und g). Außerdem sind zu A noch eine kürzende (C) und eine Prosabearbeitung (E), zu B ebenfalls eine kürzende Bearbeitung (D) erhalten. A, B und g kennzeichnen die Hauptlinien der Ueberlieferung: wo zwei von ihnen gegen die dritte stimmen, dort ist methodisch die Möglichkeit auf das Original zurückzuschließen gegeben. In seinem Texte beabsichtigte Singer, die authentische Bearbeitung A herzustellen.

Vornehmster Ausgangspunkt der Kritik ist für ihn das Akrostichon in 7 und 8: *Meister vlrich von dem tvrlin hat mich* (7) *Gemachet dem edeln cvnich von beheim* (8); das ganze ist nur in A überliefert, bloß der Anfang *Meister—gemachet* in Bg. Beide Formen, schließt Singer, müssen vom Dichter herrühren; die Erweiterung sei ferner zu einer Zeit geschehen, als das Gedicht dem Böhmenkönig gewidmet werden sollte. Damit constatiert der Verfasser eine erste Bearbeitung (Bg) und eine zweite (A); ferner, daß in Bg ebenfalls am Schlusse des akrostichischen Abschnittes bereits Dreireim war und daß dieser Abschnitt 39 Zeilen zählte; ferner, daß in der jüngeren Bearbeitung A durch den Zusatz zwei Abschnitte von je 31 Zeilen mit Triplet am Schluß eines jeden erzeugt wurden. Bei dieser Umänderung mußten auch im Innern des alten 39zeiligen Veränderungen geschehen.

Damit war der Boden für die Auffassung geschaffen, daß dort, wo B und g gemeinsam von A und in einer Weise abweichen, die an sich in den Zusammenhang passen würde, Bg einen älteren, A einen jüngeren authentischen Text darstellt. Die Entdeckung des Akrostichons gehört Singer an, ihm auch das Verdienst der darauf ruhenden Hypothese. Sie bringt bis zu einem gewissen Grade Licht in das Gewirr der Ueberlieferung; und hierin eine mögliche Klärung und

Ordnung geschaffen zu haben, die über das von Suchier Ueber die Quelle Ulrichs v. d. T. 1873 Gebotene hinausgeht, ist eine in hohem Grade anzuerkennende Leistung des Herausgebers. Er selbst verhehlte sich entgegenstehende Schwierigkeiten nicht und zählt ihrer eine Reihe im ersten Capitel der Einleitung auf — Kreuzungen der Gruppen, welche dem von ihm aufgestellten Schema der Ueberlieferung widersprechen. Sein Schlußurtheil über diese Erscheinungen lautet: ›Die meisten dieser gemeinsamen Fehler sind von geringem Belang, gerade die auffälligsten aber widersprechen sich unter einander‹ (IV). Ich glaube ebenfalls, daß dergleichen Kreuzungserscheinungen an und für sich einen Handschriftenstammbaum, der sonst gut gegründet ist, nicht wesentlich zu erschüttern vermögen — wenn auch wir Philologen noch keine so systematisch entwickelte ›Wellentheorie‹ haben, die die Fehler und Widersprüche im Stammbaumschema zu erklären hülfe. Aber indem ich gerade von Singers Schema ausgehe, stoße ich auf eine Reihe von Erscheinungen, die in höherem Grade ihm widersprechen oder zu anderer Auffassung drängen.

Die erste Schwierigkeit, die sich erhebt, liegt darin, daß in der authentischen Bearbeitung A zahlreiche Fehler sich finden, die auch B und g zeigen, also nach O zurückzuversetzen sind. Singer erklärt sie damit, daß Ulrich für seine Bearbeitung ein Exemplar seines ersten Wurfes benutzte, das bereits eine Abschrift und zwar eine fehlerhafte war, daß ferner dieselben Fehler auch nach B und g hinüberkamen, die ja nach O bearbeitet wurden, d. h. also auf dieselbe fehlerhafte Abschrift von O zurückgehen. So lautet z. B. v. 165, 25 *ze dem markîs sprach der tschahtelûr* in allen Gruppen *der markis spracb ze dem tsch.* — und Ulrich soll diesen Fehler in seiner Bearbeitung A belassen haben (obwohl schon der übernächste Vers ihn ihm zum Bewußtsein bringen mußte). In der dritten Zeile des Dreireims 156, 31 haben A und g (nach Singer demnach auch O) völlig unsinnig: *die burggrævinne herfür nû gie* | 31 *und die burggrævinn die si umbe vie* (gegen B: 31 *diu Arabeln ouch mit kusse enpfie*; Singer stellt her: *die künigin si umbevie*). Um für möglich zu halten, daß ein sein eigenes Werk überarbeitender Verfasser dergleichen stehen ließ, muß man zu sehr unsicheren und sehr ins Einzelne gehenden Vermutungen greifen: hier etwa so, daß er den Abschnitt 156 nur rasch überflog, sich an den Reimwörtern vergewisserte, ob das Triplet am Schlusse vorhanden sei, und demnach die Sinnlosigkeit der letzten Zeile übersehen konnte. Ganz ähnlich verhält es sich mit 151, 30; 69, 30; 272, 29. Kaum möglich mehr sind solche Erwägungen, wenn man auch an Stellen derartige in das

Original zurückzuversetzende Fehler findet, an denen der Verfasser sonst geändert hat, denen er also besondere Aufmerksamkeit zuwandte: 27, 24 nimmt Singer als die echte Lesart *lât die tjost in puzzes lâ* an, überliefert ist aber (statt *lâ*) *slâ* O, und der ganze Vers ist — von *lâ* abgesehen — so nur in A erhalten (*Ich raide uch ever sa* g, *halt iuch in der vinde sla* B) und wird von Singer als Ergebnis der authentischen zweiten Bearbeitung angesehen. Oder: die Verse 153, 19—24 haben nach Singer schon in O an falscher Stelle gestanden; dann hätte Ulrich sie auch bei der neuen Bearbeitung an falscher Stelle gelassen, obwohl er in V. 21 eine Aenderung des älteren Textes anbrachte. Vgl. noch 75, 28; 84, 3; 92, 6. Solche Fälle stoßen die Singersche Bearbeitungshypothese zwar nicht um, aber sie mahnen, nicht in dem Ganzen der Gruppe A Authentisches zu suchen, sondern sie sowohl durch authentische Einflüsse als auf dem gewöhnlichen Weg der Schreiberüberlieferung entstanden zu denken: dadurch müßte sich aber der kritische Grundsatz Singers verschieben, überall, wo nicht zwingende Gegengründe vorhanden sind, die Lesart A gegen Bg zu bevorzugen. In allen Fällen, wo A sowohl als Bg möglich sind, wäre dann — theoretisch — der Zweifel am Platze.

In engem Zusammenhange mit dieser steht eine zweite Schwierigkeit: Singer ist überall dort, wo A und g in einem Fehler stimmen und die Lesart von B in den Text genommen wird, zur Annahme genötigt, daß B hier durch Conjectur das Richtige getroffen habo, oder daß A und g zufällig denselben Fehler machten. Für viele von selbst sich aufdrängende Kleinigkeiten unterliegt sie geringerem Bedenken; schwerer ist es, in Fällen wie 40, 9 *der hers* (A, *des hers* g) *leger* gegen *der heiden l.* B; 153, 30 *der wuoft* (A, *ruiff* g) *begunde wallen*, gegen B *der luft*; 154, 17 (*Gi sun*) *Accurnoys* Ag, gegen *Wilhalm A.* B; 172, 15 *frowen gesinde und dú kint emeral* Ag gegen *frowen kint und emeral* B u. s. w. jedesmal zu glauben, daß B hier richtig conjiciert habe; oder zu glauben, daß die Auslassung von *heiden* 44, 22, *ritter* 114, 16, *hie* 136, 5, *künigin* 139, 23 in A und g jedesmal zufällig geschehen sei. In A und g fehlt 150, 15 ein *in*, dessen Auslassung in A nicht willkürlich sein kann, da A das Wort vermißte, denn es stellt durch Rasur aus dem *ein* ein *in* her. Und die Einfügung von *hie* 134, 10 in A und g ist in A nicht zufällig, weil es, um die Wiederholung des Wörtchens zu vermeiden, in der folgenden Zeile *hie* in *die* ändert. —

Diese Schwierigkeiten hat Singer selbst erkannt; aber sie sind ihm der irrationale Rest, ohne den kaum irgend einmal eine reichere handschriftliche Ueberlieferung auseinander zu legen ist.

Sie werden aber in andere Beleuchtnng treten, wenn sich ohne Rücksicht anf sie Erscheinungen nachweisen lassen, die durch Singers Hypothese keine befriedigende Erklärung erfabren.

Vorerst aber muß icb noch bei der Prüfung einzelner Aufstellungen Singers verweilen. Er hat seine Hypothese nicht analytisch begründet, sondern für die Darstellung seiner Untersuchungen in der Einleitung den Weg gewählt, daß er von der Ansicht, die er über die Textgeschichte gewann, ausgeht, sie an die Spitze stellt und von ihr ans die Einzelheiten der Ueberlieferung beleuchtet. So constatiert er zunächst nacb Uebereinstimmungen von zwei Gruppen gegen die dritte Fehler des Originals: darunter kommen Fälle vor wie 57, 20 *biz sî die winde brâhten*: *winde* A, *vinde* Bg; Singer nimmt hier für O einen Fehler an und scheint *winde* als Lesart der neuen autbentiscben Bearbeitung anzusehen: dieser Gedankengang ist nur für den glaublicb, der Singers Hypothese bereits angenommen hat; unbefangen wird man aus den Varianten herauslesen, daß O richtig *winde* hatte, A es behielt, die gemeinsame Vorlage von Bg aber es in *vinde* verlas. Derselbe Sprung der Folgerung 1, 6; 63, 18; 243, 23.

Zn gleichen Bedenken gibt sein Versuch (S. XI ff.) Anlaß, die Umrisse der ältesten Fassnng aus den Uebereinstimmungen von Bg gegen A zu erschließen. Das Bild ist bunt: O habe unter den ersten 186 Abschnitten zwar znmeist solche von 31 Zeilen, aber auch 5 zu 33, 2 zn 5 und je einen zu 7, 15, 17, 25, 26, 29, 31, 35, 39 Zeilen gehabt. Außerdem bleibt — selbst wenn man Singers Ansicht voraussetzt — die Erschließung von O nach B und g mehrmals ganz unsicher: so ist es in Abschnitt 17 nicht möglich, nach seinen Grundsätzen die alte Eintheilung heranszubekommen, denn B macht Triplet und Abschnitt nach 17, 12, g nach 17, 23. Warum construiert Singer das Original hier nach g? Die dritte Reimzeile 17, 12ª paßt doch in B viel besser in den Zusammenhang als der Flickvers 17, 23ª g. Sehr auffällig ist die Sachlage in 23: 23, 1—12 stimmen ABg; 23, 13—28 feblt in g, doch hat g mit A wieder das Triplet 23, 29—31 (so daß Singer für O eine 15zeilige »Strophe« erschließt); B aber hat an Stelle der in g fehlenden 16 Verse 16 andere, die von A formell zwar abweichen, aber in den Zusammenhang ebensogut passen wie die in A; in 23, (29)—31 stimmt B wieder mit A (nnd g). Wie kommt es nun, wenn O so war wie g, daß B nicbt nur wie A den 15zeiligen Abschnitt zu einem 31zeiligen ergänzte, sondern anch die Ergänznng gerade an der Stelle einschob, wo g verglichen mit A die Lücke zeigt? Dazu vergleiche man das Verhältnis in 24. Ich sehe anch nicht ab, wie am Ende von 105 und Anfang von 106 für den Text B oder g als den die gemeinsame Vorlage O re-

präsentierenden entschieden werden kann: der beiden gemeinsame Unterschied von A beruht darin, daß sie den Dreireim A 105, 29—31 weglassen und zur Herstellung eines Schlußtriplets im Aufange von 106 eine Zeile einschieben; in der Art dieser Einschiebung weichen sie aber ganz von einander ab: B setzt den dritten Reim (auf *-itzen*) nach 106, 2, g den seinigen (auf *-az*) nach 106, 3 ein, B erzeugt dadurch ferner einen Abschnitt von 33 Zeilen, während g den 31-zeiligen dadurch beläßt, daß es die (entbehrlichen) Zeilen 105, 5 und 6 (BA) nicht enthält. Warum hat hier Singer die Fassung B dem O zugesprochen? obwohl überdies B wegen seiner dritten Reimzeile die zwei folgenden Verse in anderer Reihenfolge bringt als A und g und er daher — nach seinem Grundsatz dort auf O zu schließen, wo zwei Zeugen gegen den dritten stimmen — die Reihenfolge von A und g für O in Anspruch nehmen mußte. Die Ansetzung der Grenze von 105 O nach B wird dadurch noch unwahrscheinlicher, daß Singer die Grenze von 106 O (= 107, 4ᵃ A) wegen einer offenbar fehlerhaften Lesart in B 107, 2ᵃ (vgl. B 107, 31) nach g ansetzen und 33zeiligen Abschnitt construieren muß, dann wieder nach B einen 29zeiligen, dessen Ende mit dem Ende von A 108 zusammenfällt, während g, das auf sein 31zeiliges 108 ein 29zeiliges 109 folgen läßt, erst am Schlusse des 109. Abschnitts wieder mit den Abschnittgrenzen von A zusammentrifft. Indem g offenbar willkürlich die Zeilen 105, 5. 6 ausgelassen, B ebenso einen Schluß bei 107, 2ᵃ hergestellt hat, beide also selbständig verfuhren und eben dadurch die weiteren Grenzverschiebungen bis 108, 31 (109, 31) entstanden, wird es wahrscheinlich, daß weder B noch g hier irgend etwas für die Abschnitte von O bezeugen können.

Die fehlerhafte Lesart B 107, 2ᵃ, von der ich eben gesprochen, besteht in Folgendem:

A 107, 1	B
. . . . .	*Diu künegin bî der hant*
Diu künegin satzt in neben sich:	*in nam und satzt in n. s.*
ir sît sô hôh wol, daz ich	*ir sît sô hôh wol, daz ich*
iu êre dur wird enbieten sol.	*iuch êren sol, daz dunket mich,*
chumt uns mîn herre, sô wil ich wol	. . . . .
darzuo sprechen u. s. w.	. . . . .

Als Reimvers auf 107, 4 verwendet nun l die Zeile A 107, 3, die nach 107, 3 B offenbar widersinnig ist und darum von der Mehrzahl der Hss. der Gruppe B durch den Notbehelf *nû halt iuch wol ir sît leides vol* ersetzt worden ist. Man versteht es, daß Singer die Lesart B für secundär hält. Die ganz ähnliche Sachlage 112, 16 ff. beurtheilt er aber dennoch anders:

A 112, 16	B
diz was ein froelich bejach,	*der geloube iuch wol fröuwen mac.*
Daz er uns allen sînen segen	*und liez uns a. s. s.,*
gelâzen hât, die sîn pflegen	*die sînes geloubeu wellen pflegen*
wellent, sîd er von uns ist	*und in liebent, s. er v. u. ist*

g *der geloube iuch wol fröuwen mac,* (= B)
und liez uns allen s. s. (= B)
gelâzen hât, die sîn pflegen (= A)
wellent, sîd er v. u. ist (= A)

Hier ändert B »einen (nur von g bewahrten, von A anders geänderten) Fehler von O«, sagt Singer S. LXXX. Die Belassung einer älteren Lesart, zu der die jüngere Aenderung der benachbarten Zeile nicht stimmt, liegt hier aber gerade so vor wie in 107, 3ª B. Dennoch hält Singer bier die widersinnige Lesung g 112, 17 f. für die des Originals (beziehungsweise für Erhaltung eines Fehlers des Originals). Ich will aber hier nicht bei dem Widerspruch in der Beurtheilung der beiden Stellen verweilen, sondern will an die zweite die Frage knüpfen: wie läßt sich ein Fehler des Originals (der Vorlage), wie der durch g 112, 17 f. erhaltene, verstehen? Und da legt sich der Gedanke nahe, daß die mittelbare Quelle von g selbst schon Parallelversionen enthalten hat, durch deren Contaminierung der Widersinn in g entstand.

Daraus erkläre ich eine gewisse Mittelstellung von g zwischen A und B, die sich an mehreren Stellen zeigt: die 62 Verse 3, 1—4, 31 sind in A in zwei 31zeilige Abschnitte geordnet 3, 1—31 und 4, 1—31. B enthält in 3, 29 ff. kein Triplet, da es V. 3, 31 nicht hat, bildet den Dreireim aber in 4, 3—4ª, und erzeugt damit einen 35zeiligen Abschnitt; darauf läßt es einen 31zeiligen folgen, den es aus A 4, 5—31 und 4 neuen Versen bildet. Die Hs. g aber hat mit A den Dreireim 3, 29—31, bildet also einen ersten 31zeiligen Abschnitt; hat mit B den Dreireim 4, 3—4ª, bildet damit also einen zweiten 5zeiligen, hat endlich einen dritten 31zeiligen, der mit dem zweiten von B identisch ist. Ich schließe daraus nicht — wie Singer thut —, daß O einen Abschnitt 3, 1—31 (wie Ag), einen zweiten 4, 1—4ª (mit g), einen dritten 4, 5—31 (+ 4) mit Bg gehabt habe, sondern daß g von Fassungen wie A und B sie bieten, beeinflußt war, demnach auf Parallelredactionen zurückgeht. — Dasselbe glaube ich auch in B zu bemerken. B setzt am Schlusse von A 89, 31 zwei neue Zeilen hinzu, durch die es mit 89, 31 (unter Aenderung des Reimes) das Triplet bildet; dafür fehlen in B die vv. 89, 9. 10. Singer findet Zusammenhang des Zusatzes mit der Auslassung insofern, als dadurch das Maß von 31 Zeilen für den Abschnitt gewahrt blieb.

Aber B setzt doch sonst auch, z. B. 100, 116, 125, Verse hinzu und nimmt keinen Anstand daran, daß so 33zeilige Abschnitte entstanden, und — was ich besonders betone — g läßt in 89 ebenfalls 2 Zeilen aus (so daß sein Abschnitt 89 nur 29zeilig ist), und zwar die unmittelbar auf jene Verse 9. 10 (die B ausließ) folgenden 11. 12. Sollte das Zufall sein? Nicht wahrscheinlicher wiederum auf eine Vorlage deuten, die Parallelredactionen enthielt, Randzusätze, Striche u. ä.? Nach 5, 10 setzt B vier Verse ein, die wohl im allgemeinen in die Gedanken 5, 6—21 hineinpassen, an der Stelle, wo sie jetzt sind, aber den Znsammenhang stören: als Marginale, das der Schreiber der Vorlage entnahm und an unrechter Stelle einsetzte, sind sie wohl zu verstehen.

Weiter noch führt uns eine für B und g in gleicher Weise, also für ihre Vorlage giltige Beobachtung: nach 79, 31 haben Bg einen Zusatz von 31 Versen (79^a), der demnach — mit Singer — in das Original zu versetzen wäre. Aber er kann nicht derselben Conception entsprungen sein, aus der seine Umgebnng gedacht und niedergeschrieben wurde: denn sein Inhalt entspricht dem Gesammtinhalt von Abschnitt 68—79, ist als kurze Zusammenfassung des hier breit Erzählten anzusehen; die drei ihn einleitenden Verse entsprechen im Gedanken vollkommen den drei Versen, mit denen 68 beginnt, und dentlich wird in ihm (79^a, 6 ff. nnd 16) gesagt, was für ein heidnisches Fest denn eigentlich gefeiert wird, während die Fassung A (und der damit stimmende Theil von Bg) nur dunkel davon sprechen. Wie ein Dichter die Erzählung 68—79 mit 79^a fortsetzen konnte, ist schwer vorständlich; näher liegt anzunehmen, daß 79^a die älteste, kürzeste Fassung der ganzen Stelle ist, die später zu dem in 68—79 ABg Vorliegenden erweitert wurde; sie hat statt 68—79 gnten Sinn, aber nicht mit diesen Abschnitten. Wenn sie nun dennoch in Bg mit 68—79 überliefert wurde, so wird Bg als eine Mischnng zeitlich verschiedener Bearbeitungen dadurch gekennzeichnet: der einheitliche Typus, den Singer der Uebereinstimmung von Bg (wie BA und gA) zuschreiben will, schwindet dadurch. Ob aber diese Mischungen durch Benutzung einer mit Correctnren, Zusätzen über der Zeile, am Rand ua. versehenen Handschrift oder durch Einfluß mehrerer Handschriften entstand, ist nicht auszumachen.

In der That spricht mehreres dafür, daß der von Singer O genannte Text selbst schon nicht mehr eine einheitliche Conception darstellte. Das Gedicht ist auch dort, wo ABg übereinstimmen, außerordentlich uneben. Nun wird allerdings schwer zu entscheiden sein, wo individuelle Eigenart des Erzählers auch bei einheitlicher Conception die Unebenheiten hervorrief, und wo sie durch Contaminierung

verschiedener Fassungen entstanden. Denn Ulrich erzählt schlecht: 33, 23 ff. wird beiläufig gesagt, warum Wilhelm sich des Königs Loys annahm, vorher 32, 28 ff. war aber schon ausführlicher berichtet, daß er sich seiner annahm; er unterbricht die Erzählung durch breitere Erwähnung später erst eintretender Dinge 72, 1—15. Er componiert flüchtig, indem er einen Gedanken, den er auszudrücken begonnen, aus dem Auge verliert und erst nach Abschweifungen ihn wieder aufnimmt (so 46, 4, das erst 46, 22 fortgesetzt wird), oder gar im selben Abschnitt 46, 5 den *Kibalin* mit einem Wolframischen Beiwort in einer Aufzählung von Helden aufführt und dabei vergißt, daß er ihn drei Zeilen vorher schon genannt hatte [1]). Er erzählt öfters sehr undeutlich: daß der Tag, der *nâch des heidentuomes lêren* Arabels *hoehste fröude was* (67, 19) auch in seiner späteren ausführlichen Schilderung 68 ff. keine rechte Bestimmtheit erhält, habe ich bereits angedeutet; die Episode, in der Wilhelm 83, 25 ff. vor die Gesellschaft gebracht wird, ist gar nicht durchgearbeitet — ihr innerer Sinn kann nur der sein, als Symptom für Arabels Liebe zu gelten, diese zu zeigen, zu steigern: in der Darstellung Ulrichs hat Wilhelm aber rein nur zu prahlen (daß er allein Tausende bestehen wolle, daß er früher im Kampfe das und das gethan); — jenes Liebesmotiv ist viel zu wenig ausgearbeitet, trotzdem der Verfasser in Minneüberschwänglichkeiten sonst schwelgt; wie verworren ferner und durch allerlei eingeschobene Betrachtungen undeutlich ist 103, 1 ff. erzählt, daß Wilhelm nunmehr öfters vor Arabel gebracht wurde. (Vgl. 128, 8 ff.). Er wiederholt sich, nicht bloß in stilistischen Wendungen, sondern auch in Erzählungsmotiven; entweder indem er durch beständiges Abschweifen zum Ausgangspunkt mehrmals zurückzukehren genötigt ist: so stehen 88, 2 die Schiffe schon bereit — aber es folgt noch eine lange Abschiedsszene, darum 94, 26 wieder *frowen und kiel bereit ist gar* — aber er hat noch immer vom Abschied etwas zu sagen, bis 95, 14 Tybalt denn wirklich fährt (vgl. 87, 29 und 88, 1; 126, 2 und 126, 14 u. s. w.); oder indem er in Erzählung einer und derselben Sache sich nicht genug thun kann: so finde ich den Kampf, der zu Wilhelms Gefangennehmung führt, ausführlich berichtet: 1) an dem Ort, wo er zeitlich zu berichten war, 51 f. 2) als er aus dem Kerker znm ersten mal vor die Königinnen gebracht wird 85, 14 ff. 3) als er später wieder vor Arabel steht 104 f. 4) in seiner Tischrede 231 f.: dabei ist für die Compositionsweise des Poeten charakteristisch, daß die späteren Wiederholungen ausführlicher sind und Neues bringen; auch in der Wiederholung der Vor-

1) Auch das sollte er übersehen haben — wenn A, wie Singer will, eine gleichmäßig durchgearbeitete »zweite Auflage« einer älteren Fassung wäre?

fälle seiner Befreiung, die in derselben Tischredo vorgetragen wird, macht Ulrich Zusätze und Aenderungen: erst am dritten Tage, nachdem er jenes französische Stoßgebet an die h. Maria gesprochen, fragt ihn hier Arabel um die Bedeutung des *muoter und meit* (235, 22) — in der ersten Erzählung geschah das aber am selben Tage (108 f.). Vgl. die Aenderungen in 238, 20—239, 30 in Rücksicht auf 136—143, 15.

Manche dieser Sprünge und Willkürlichkeiten der Erzählung sind aber so, daß man vermuten möchte, sie seien durch ungeschickte Contamination verschiedener Concepte erzeugt. 155, 3 erzählt er, daß die Flüchtlinge landeten und ihr reich beladenes Schiff am Strande ließen; 156, 18 wiederholt er dasselbe, fühlt aber die Unordnung der Erzählung und fügt eine Entschuldigung bei, aus der freilich nicht klar wird, ob er die Begrüßung 155, 15—156, 17 oder die Wiederholung 156, 18 f. als Unterbrechung empfand. Keinesfalls aber bestand irgend eine innere Nötigung den Gedanken der Verse 155, 3—7 zu wiederholen, und man denkt lieber an äußeren Anlaß: Parallelverse standen zu Gebote, die wohl oder übel untergebracht wurden. Später eingeschoben scheinen V. 217, 20—31, in denen erklärt werden soll, warum Irmentschart und ihre Tochter nicht beim Empfange Arabels anwesend waren: *ir libes müe wurde ze grôz, daz velt beleip hie niener blôz, ez enwurde mit bûhurt gejeten.* Von dem *bûhurt* selbst wird aber erst 218, 1 erzählt und zwar so, als ob er vorher noch gar nicht erwähnt worden wäre (*vil bûhurt hie durch fröude ergie*). Die Gedanken dieses Einschubes sind von der späteren Stelle beeinflußt, wo Irmentschart und die Königin wirklich zur Begrüßung Arabels eintreffen; auch dort ist ein *bûhurt*: König Loys kündigt das Kommen der beiden an, entschuldigt sie, daß sie in den *bûhurt* sich nicht wagen; als dieser zu Ende, findet der Empfang statt. Hier ist alles glatt und verständlich, und mit der Composition an dieser späteren Stelle verglichen, verrät sich die frühere deutlich als Nachahmung und ungeschickter Einschub. — Im Abschnitt 219 wird der Empfang Wilhelms und Arabels durch Loys und Heinrich erzählt: eben dasselbe, jedoch ausführlicher, in 222; an sich könnte das bei Ulrichs Wiederholungslust nicht allzusehr auffallen, überdies da der Verfasser durch ein *die künigin er ab* (= *aber*) *enpfie* sich vorsieht; aber 222 beginnt mit einer in ihrem Zusammenhang ganz unverständlichen Aeußerung: *hie ziert daz velt vil blüemelin.* Weder ist im Vorhergehenden eine Anknüpfung geboten, noch ist in den nächsten Versen dem Gedanken irgendwie Folge gegeben; ja die Zeile wird dadurch ganz widersinnig, daß unmittelbar vorher der *bûhurt*, der *poynder*, das *gedrenge* durch die herkömmliche Metonymie von Gras und Blumen, die niedergetreten

sind, geschildert war. Mit Wahrscheinlichkeit darf man 222 daher als Parallelstrophe zu 219 ansehen; sie könnte in der That auch weggelassen werden, ohne daß man sie vermißte. Die Sachlage erinnert an das oben erwähnte Verhältnis zwischen Bg 79ª und 68—79. In der Rede, die der Bote 199, 8 ff. an Heinrich richtet, kommt zweimal die auffällige und im überlieferten Zusammenhang unmögliche Ansprache *frouwe* vor (200, 1; 201, 8) — Rest einer Fassung in der die Worte an Irmentschart gerichtet waren?

So hat sich eine Reihe von Anzeichen ergeben, daß weder Bg noch O einheitliche Texte oder Bearbeitungen darstellen, sondern daß selbst schon in zurückliegenden Stufen der Ueberlieferung Einschübe, Contaminationen von Paralleltexten vorgenommen wurden, zum Theil vom Verfasser selbst, zum Theil von Schreibern oder fremden Bearbeitern. In jedem einzelnen Fall die Geschichte der Entstehung derartiger Unebenheiten und Fehler zu erkennen, ist nicht möglich; es fehlt uns die Vorstellung der vollständigen Reihe von Möglichkeiten, aus denen Kreuzungen von Lesarten, Mischungen von Texten entstehen konnten. Auch die in A vorliegende Ueberlieferung ist von solchen Erscheinungen nicht frei: wie wäre es sonst möglich gewesen, daß A die zwei Eingangszeilen der Abschnitte 193 und 194 vertauscht hätte?

Dadurch legt sich aber zwingend der Gedanke nahe, daß die Uebereinstimmungen von B und g nicht immer die authentische Gestalt O repräsentieren müssen, sondern zuweilen auch Zeugnisse fremder Bearbeitung sein können; ferner daß eine von Ulrich herrührende Lesung auch an Stellen vorhanden sein kann, wo B oder g allein stehen. Dadurch insbesondere trete ich in Gegensatz zu Singer, der grundsätzlich singuläre Lesarten von B oder g als nicht authentisch ansieht.

Er selbst macht für B allerdings Ausnahmen: 43, 22 heißt es in A *ir iegelîcher wol kunde die tjost senken gein dem nagel, diu ritterschaft ist gar ein hagel:* (25) *diu âventiur geziuk des gît, manik kristen hie in angest lît. Der künek von Arl was ouch hie.* Im wesentlichen ebenso liest g, nur läßt es Vers 25 weg; B liest V. 22—25 wie A, hat aber statt des Satzes 26 Ag völlig abweichend *grâve Pirre von Anmanit* (der weder früher noch später von Ulrich wieder genannt wird). Singer hat an der nicht passenden Lesart Ag 26 mit Recht Anstoß genommen; wenn er aber gegen Ag die Lesung B aufnahm, so muß man — bei ihrem besonderen Inhalt — darin eine Anerkennung ihrer Authenticität suchen. Aber noch manches Andere macht in der That wahrscheinlich, daß B auch, wo es von O abweicht, Authentisches enthält. Die Wortspiele mit *minne* und

liebe in den 5 Pluszeilen von B nach 95, 31 sind ganz in der Art Ulrichs; sie passen auch ganz gut an ihrem Orte. Die B eigentümlichen Zeilen 23, 13—28, gegen die weder bezüglich ihres Inhalts noch ihrer Anknüpfung nach vorne und rückwärts ein Bedenken sich erhebt, sind hier zu nennen: der äußere Umstand, daß sie gerade an der Stelle stehen, wo g mit A verglichen eine Lücke hat (s. oben S. 452) macht es in hohem Grade wahrscheinlich, daß sie auf authentische Ueberlieferung zurückgehen. Man wird nunmehr auch das lange Gebet nach 135, 14, das Singer selbst (S. LXXXI) ›recht schwungvoll und den besten Partien des Ulrichschen Gedichtes wenigstens ebenbürtig‹ nennt, in anderem Lichte betrachten dürfen.

Für Parallellesarten in B, wie etwa 103, 29 ff.:

AgB 130, 26 . . . *›ir sult niht brechen*
an mir, frowe, gewonte zuht!
sîd ir sô höher gebürte fruht

Ag	B
frowe, sît, sol gevallen	*sît, vil süeze künigin,*
iu mîn rede und in allen!‹	*so solt mîn vancnuss anders sîn.*
diu gap doch sider zähervallen.	*mîn red iu gevall durch tugende schîn!*
104, 1	
›Nû hoert, reine künigin,	*frow, mîn vancnuss niht enhât*
mîn vancnüsse, diu solt anders sîn‹	*verdienet lesterlichiu tât‹*

in denen oder in deren Umgebung irgend ein Anlaß zur Aenderung durch einen fremden Bearbeiter nicht ersichtlich ist, wird überhaupt die Möglichkeit, daß eine authentische Parallele in B vorliege, ins Auge gefaßt werden müssen.

Meine Ansicht über das Verhältnis der drei Gruppen ist daher die, daß A einerseits, Bg andrerseits zwei Hauptzweige der Ueberlieferung darstellen. O (die gemeinsame Quelle), ferner das daraus stammende A und X (die Vorlage von B und g) sind nicht einheitliche Redactionen, sondern ein jedes mehr oder weniger Mischung von authentischen Parallellesarten, und dieser Character der Ueberlieferung setzt sich bis nach B (und g?) fort.

Die verworrene Gestalt der verlorenen Vorlagen, die bei solcher Ansicht vorausgesetzt wird, erhält empirische Bestätigung durch das allein in A überlieferte Stück 312, 11 ff. Es ist dadurch merkwürdig, daß es zahlreiche nicht blos inhaltlich und stilistisch, sondern auch äußerlich vom Schreiber durch Spatien gekennzeichnete Lücken enthält; der Dreireim erscheint nicht mehr, an Stelle des dritten Reimes namentlich treten jene freigelassenen Verszeilen auf, anfänglich so, daß auf je 30 Zeilen Text eine freie Zeile folgt, später

auf je 26 (einmal nach 24 und nach 30) Zeilen Text fünf freie, zuletzt einmal auf 4 Zeilen Text vier freigelassene, dann noch 18 Textzeilen. Bartsch und Suchier denken für diesen Schlußtheil an Abfassung in Reimpaaren (die nach Bartsch einem Unbekannten, nach Suchier Ulrich selbst zuzuschreiben sei) und erklären die freigelassenen Zeilen dadurch, daß der Schreiber auf diese Weise die Eintheilung des vorhergehenden Theiles in 31zeilige Abschnitte nnd den Dreireim habe nachahmen wollen. Singer macht es zunächst nahezu sicher, daß dieser Schlußtheil in A ebenfalls von Ulrich herrührt, und vermutet ferner, daß seine seltsame Ueberlieferung »direct oder indirect auf das Brouillon des Dichters zurückgeht«: »Er hat, offenbar unter dem Zwang, den ihm der Dreireim zum Schlusse jeder Strophe auferlegte, fast erliegend, dieses mechanische Auskunftsmittel der Freilassung von Zeilen gewählt« (S. LXII).

Ich halte den Nachweis, daß die Fortsetzung authentisch ist, für erbracht (S. LXIV ff.), kann jedoch Singers Deutung der Lücken nicht beistimmen: die Ergänzung des Triplets war z. B. nach 312, 30; 313, 30; 316, 30; 319, 30 sowohl nach dem Zusammenhang als nach der Art des Reimes durchaus nicht schwierig, selbst für den ermüdenden Dichter. In anderen Fällen ist der unmittelbare Zusammenhang der die bezeichnete Lücke nmgebenden Zeilen ein so enger, daß es nicht verständlich ist, wie die vorhandenen Zeilen ohne die fehlende überhaupt concipiert werden konnten: 318, 28 heißt es *nû was herdan unde wider ze ors diu ritterlîche diet. der keiser von Kŷburge schiet* (hierauf eine Zeile frei, dann 319, 1:) *biz sî ûf daz pfert gesaz*; der Zusammenhang zwischen 318, 30 und 319, 1 ist so enge, und der Zwischengodanke so naheliegond (etwa: *sin zuht ze bîten im geriet*), daß man nicht versteht, wie 318, 31 überhaupt in Form oder Reim fehlen konnte, sobald 319, 1 concipiert war. Zwischen 319, 30 und 320, 1 (wo der Schreiber Raum diesmal nicht frei ließ), verlangt Sinn und Satzbau eine (leicht herzustellende) Ergänzung: *vil dicke von in geschen wart* muß mit dom jetzt fehlenden Verse (etwa: *hinder sich noch ûf ir vart*) einheitlich erfunden worden sein. Vgl. 324, 30. Dergleichen Lücken können nicht vom Dichter herrühren, viel eher von einem Abschreiber, der Zeilen ausgelassen und einem späteren Anlaß gegeben hätte, die Lücken zu bezeichnen (wie denn A am Schluß von 329 zum verwaisten Reim *gesunt* eine — dreißigste — Zeile frei läßt). Anderswo sind Zeilen freigelassen, wo man dem Sinn nach Lücke nicht erriete: so nach 321, oder 320; in diesem Abschnitt 320 sind auch im Innern nach 320, 12 drei Zeilen frei, ohne daß etwas entbehrt würde, dadurch stiege der Abschnitt auf 34 Zeilen — Singer

hat diese Lücke in der That auch nicht in seine Textconstruction aufgenommen. Nach 325 beginnen die meist fünfzeiligen Spatien, meist mit starken Störungen des Zusammenhangs: sollte Ulrich, falls die Lücken aus seinem Brouillon stammen, jedesmal so genau haben bestimmen können, wie viele Zeilen er zur Knüpfung des abgerissenen Fadens brauchen werde? Oder ist es wahrscheinlich, daß ein stückweise componierender Dichter bei ergänzungsbedürftigen Hauptsätzen (wie in 325, 327, 329 u. ö.) abbrach, oder mit abhängigen Satztheilen, denen die Rection fehlt, begann (wie 327, 331, 334 u. ö.)?

Wenn ich es auch ablehne, mit Singer in den Lücken von A überall unmittelbare Absichten des Dichters zu sehen, so halte ich es auch nicht für genug, sich bei der Bartsch-Suchierschen Ansicht, die in alledem nur Schreiberwillkür sieht, zu beruhigen. Auch die Fortsetzung zeigt Spuren der Erscheinungen, die wir oben an den vorausgehenden Theilen des Gedichtes beobachten konnten. 322 f. erzählt den Abschied des Burggrafen und der Burggräfin; in 322 zunächst, in einer für solche Szenen ungewohnten Kürze, den des Burggrafen, seine Ursache wird V. 22 f. sehr undeutlich angegeben; mit *dô daz urloup was ergân* schließt dieser Theil und zugleich der Abschnitt, eine Zeile ist dann freigelassen. Hierauf 323, 1 *mit vil richeit daz ergie. Diu künigime sî zuo ir vie*: wer mit dem Object *sî* gemeint ist, erhellt erst aus dem Folgenden, wo man erkennt, daß die Verabschiedung der Burggräfin von Arabel — etwas ausführlicher — geschildert werden soll; *daz urloup was nû niht lange* wird noch 323, 10 gesagt, doch findet die Scene erst 323, 29 ihren Abschluß. Hierauf kehrt Ulrich zu dem 322, 11 begonnenen Thema zurück, das durch die Abschiedsepisode sehr unpassend unterbrochen worden war. Man erkennt, daß zwei Versionen neben einander laufen, eine kürzere 322, 20—30, in der das ganze Motiv abgethan werden sollte (vgl. V. 28 *daz ich in nû kürzen wil*), in der, allerdings undeutlich und flüchtig, auch die Burggräfin inbegriffen war (vgl. den Plural *in* V. 27); und eine längere, von der nur das speziell die Burggräfin betreffende Stück mehr vorhanden ist. Beide wurden aneinandergeschweißt. Schwerlich durch den Dichter selbst: ich nehme vielmehr auch für diese Fortsetzung dieselbe Form der Ueberlieferung an, die sich aus den früheren Beobachtungen ergab: Mischung verschiedener authentischer Bearbeitungen, zum Theil durch Benützung verschiedener Aufzeichnungen, zum Theil durch die äußere Form der Vorlage hervorgerufen. Denn ein Theil der in A freigelassenen Spatien wird auf ähnliche Einrichtung der Vorlage zurückgehen und in letzter Linie ein Reflex von Marginalien sein. —

Nach den vorstehenden Ausführungen betrachte ich daher die Erweiterung des Akrostichons in A (8, 9 ff.) durch den Zusatz: *dem edeln cunich von Beheim* nicht mit Singer als Zeichen einer späteren mit der Widmung des Werkes an Ottokar verbundenen einheitlichen Bearbeitung, sondern erkläre sein Fehlen in Bg ebenso wie die anderen authentischen Varianten zwischen A, B, g. Die Ausdehnung des Akrostichons beruht allerdings auf einem Zusatz durch den Autor, aber es ist weder notwendig noch geraten, ihn in Zusammenhang mit einer durchgreifenden, zeitlich verschiedenen, etwa anläßlich einer — anfangs nicht beabsichtigten — höfischen Widmung vorgenommenen Umarbeitung des Gedichtes zu bringen. Ulrich wollte das vollständige Akrostichon gewiß in der endgiltigen Form des Wilhelm aufgenommen sehen; aber der Umstand, daß nur A es enthält, ist nicht so zu deuten, daß das ganze A nunmehr auch diese endgiltige Form darstelle. A wie Bg sind vielmehr durch Mischung authentischer Paralleltexte entstanden, keine der beiden Gruppen unter der Einwirkung, Aufsicht — möchte ich sagen — des Autors, sondern auf dem Weg der selbständigen Abschrift durch Schreiber, welche dem eigenen Urtheil anheim gegeben waren. Und wenn wir den Zustand der Ueberlieferung in der »Fortsetzung« A in Betracht ziehen, so möchte man wohl vermuten, daß Ulrich sein Werk überhaupt unfertig zurückgelassen hat.

Diese Bemerknngen, die auf einer zu Zwecken der Anzeige vorgenommenen Durchprüfung des von Singer vorgelegten Materials beruhen, können natürlich in keiner Weise abschließend sein; sie wollen nur zeigen, daß der Singerschen Auffassung der Textgeschichte nicht zu unterschätzende Bedenken gegenüberstehen, daß sie nicht als endgiltige Lösung der bei dieser Ueberlieferung herrschenden besonderen Schwierigkeiten gelten kann und daß eine erneute systematische Untersuchung notwendig ist, wenn die, soviel wir sehen, eigentümlich interessante Entstehungs- und Textgeschichte dieses höfischen Romanes in volles Licht treten soll. Bewegt sie sich in der That in der von mir vermutheten Richtung, so ist allerdings zu bezweifeln, daß die Kritik bezüglich der Textgestaltung zu einem reinen Ergebnis gelangen könne. Die Handschrift A dürfte auch dann im großen und ganzen die Grundlage bleiben — aber sie würde dann nicht als die vom Verfasser erreichte endgiltige Gestalt des Werkes, sondern als eine spätere von einem Unbekannten vorgenommene Verbindung authentischer Vorlagen zu betrachten sein.

In der Textgestaltung im einzelnen — die natürlich nach den Prinzipien geschah, die sich ihm aus seiner Textgeschichte ergaben — hat Singer ein tüchtiges Stück Arbeit geliefert. Die Handschrift

A war maßgehend, und er nahm sie im allgemeinen auch überall dort auf, wo Bg an sich Mögliches hoten. Er wird sich nicht verhehlt hahen, daß in allen Fällen, wie etwa 12, 13 *gên dem si liebe solde tragen* A, *g. d. si solde liebe tr.* Bg, die Entscheidung für A nur schematisch ist, weil ja — auch bei seiner Anschauung von der Bedeutung der Handschrift A — hier nirgends ausgeschlossen ist, daß A in solchen gleichgiltigen Fällen selbständig geändert hahen könnte. Es war auch nur consequent, wenn er in Fällen, wie 42, 5 *manlîcher tæte prîs* A, *ritterlîcher t. pr.* Bg oder 45, 14 *den heiden wart nû sêr gedreut* A, *d. h. wart sêr g.* Bg, wo metrische Verschiedenheiten eintraten — obwohl sich diese in verschiedener Richtung hewegen — an der Lesart A festhielt. Aber er geht zu weit, wenn er A auch in offenbaren individuellen Fehlern des Schreibers treu hleibt, z. B. 66, 13 *und bat, daz er im ande sîn heimsuochen lâze sîn* (*lazzen* A, *lieze* Bg), ähnlich 42, 21; 44, 28 paßt Bg *ûf den helm sluoc* allein in den Zusammenhang (vgl. damit das durch den helm schlagen 47, 15; 51, 30). In anderen Fällen wie 43, 24 *ir iegelîcher wol kunde die tjost senken gein dem nagel, diu* (*der* Bg) *ritterschaft ist gar ein hagel: diu âventiur geziuc des gît*, oder 3, 21 *daz dû bist angenges* (*anegenge und endes* Bg) *ort* mag man ja an dem Vorzug von Bg zweifeln. Daß alle diese Fälle in anderes Licht rücken, wenn man Singers Ansicht von der besonderen Bedeutung der Hs. A aufgiht, ist wohl klar. Dem Standpunkt, der die Abwägung zwischen A und Bg in jedem einzelnen Falle rät, scheint sich Singer zu nähern, wenn er gegen seinen methodischen Grundsatz in Fällen, wo für ihn kein Zwang vorliegen konnte, A zu Gunsten der Lesart Bg, ja sogar Ag zu Gunsten von B verläßt (vgl. oben S. 451): so ändert er 152, 14 A *die winde begunden triben* nach Bg inconsequent in *d. w. sêre begunden tr.*; warum ist 153, 25 *lât daz gesinde allez komen* die gut, ja eigentlich (— da das Gesinde Arabeln gehört —) hesser passende Lesart A *heiz* durch das *lât* von Bg ersetzt? Und gegen Ag 119, 1 *Sündenval si an uns vertreip*, 159, 16 *nû wart hie vil von liebe geklagt* liest er mit B *Sünlenval diu süeze v.* und *nû w. — gesagt*. Ich habe von meinem Standpunkte gegen die Aufnahme von B hier nichts einzuwenden, Singer ist aber — vom seinigen aus — ohne genügenden Grund von Ag ahgegangen. Und von dort ah, wo das Zeugnis g fehlt, scheint er — unwillkürlich? — B hevorzugt zu hahen, wenn er in Fällen möglicher Parallellesarten für B sich entscheidet: z. B. 199, 8; 200, 1; 201, 25, wo er B *dûz âmîs* (gegen A *vil reiner zart*) aufnimmt, während er 167, 26 ein *beas amis* von *hnmope* streicht.

5, 18 l. *dîn nam.* — 57, 11 *muoz* A, *muost* Bg] l. *muos.* — 60, 2

warum ganz von den Handschriften abgehen? Entweder — nach Singers Grundsätzen — mit A: *frowe, Todjerne*, oder mit Bg: *min lant T.* — 79, 8 ist Parenthese und 9 gehört zu 7. — 97, 2 ist ohne Object überliefert; B trifft daher sinngemäße Aenderung: ich glaube, daß 97, 1 entstellt ist und daß hier etwas stand, was ungefähr *daz er des tuges sich fröute mit* lautete oder bedeutete. — 98, 24: *spîse, die man im hiez geben al* (*als* hmop D) *nâch kristenlichem leben.* (25) *Dise red ich nû benim: Tibalt hiez ez wol bieten im, daz er deste langer wert.* Die Verse 25 ff. enthalten die Einwendung gegen V. 24: ich lese diesen daher (— *geben.*) *ob nâch kr. leben?* und fasse 25 als die Antwort auf die Frage.

111, 1 A *dehein e waz da us gescheiden* Bg *frowe, wir waren alle heiden*
pelD *dehein e was uz gescheiden*
2 Ag *der e was doch niht* h *dehein e was uns gescheiden*
(fehlt g) *uz gescheiden* nmo *dehein e was uns bescheiden*
3 *do diu zwei rûmten daz paradîs.*

Singer stellt her: *Frowe wir waren alle heiden, dehein ê was dâ ûz gescheiden, dô* u. s. w. Dabei verstehe ich V. 2 nicht. Ich schlage vor, von der Uebereinstimmung Ag in V. 2 auszugehen: die Vorlage Bg hatte *nicht* ausgelassen, dadurch wurde die Aenderung in B hervorgerufen, deren Hauptzweck die Herstellung der Negation ist; dann ergibt sich: *frowe wir waren alle heiden — der ê was noch niht ûz gescheiden — dô* u. s. w.; d. h. »damals war deren (der Heiden) Religion noch nicht ausgesondert (wie jetzt)«. — 115, 18 *Arabel der rede niht gewnoc hin unze an den vierden tac. gelîch si in ir herze wac die rede, die si het vernomen.* Singer ändert — in hübschem Einfall, aber ganz ohne Noth — *sigelich in ir h. wac diu rede.* — 115², 5 (S. 142) *nû nam diu künigin ... besundersprâch vier meralîn* (BD *besunder v. emeralîn*): l. *ze sundersprâch* (vgl. 221, 11). — 123, 22 weisen die Lesarten nur auf *sît her*, nicht *zît her.* — 130, 2 die Conjectur *trouht: rouht* für das überlieferte *dructe: ructe* (*truht: ruht*) halte ich für unnötig und auch für lautlich anfechtbar. — 151, 31 *sît wizzen si, daz ir sint ein helt* (*sit si wizzent* Ag, *ouch wizzen si* B): die Zeile ist im Munde des Sprechenden und unter Auffassung des *sît* als Adverbiums nicht deutlich; ich schlage vor: *sît wîsent si ...* »zeigt ihnen«. — 155, 11 ist wohl Apparat und Text in Unordnung geraten. — 199, 2 f. vielleicht: *und brâhte fröude bernden lôn herzen, diu vor fröude flôch.* — 201, 8 liest Singer *herre* statt des überlieferten unpassenden *frowe.* Aber wegen des folgenden allgemeinen *man* ist vielleicht *fürwâr* besser. — 208, 6 ist es nicht wahrscheinlich, daß das häufig vorkommende *Kandulac* des

Reimes wegen in der Form *Kandaluoc* gebraucht sei; ich lese *dem markîs wart ouch bereit, des der burcgrâve trag, vil richer pfelle von Kandulac*; die Stelle C 194, *50 *truc* : *zandaluc* beweist nichts, da C dort offenbar unsere Stelle nachgeahmt hat. — 211, 33 l. *gel, rôt, blâ, grüen als ein gras* (vgl. 213, 2). — 215, 17 (*einen pfellor* . .) *der was von mânen und von sternen von golde*; Singer vermutet *der bast was*; nach den verwandten Schilderungen 225, 8 ff. 295, 27 ff. schlage ich *der glast von* ... vor. — 250, 12 die Antithese verlangt *funt* statt *flust*. — 325, 12 liegt nicht *gebeit*, sondern *gerbeit* der Ueberlieferung zunächst.

An mehreren Stellen ist ein sicheres Urtheil über Singers Lesungen nicht wohl möglich, weil begründende oder erklärende Anmerkungen der Ausgabe fehlen. Ich bedauere das in hohem Grade. Wie ist die Conjectur 42, 18; 121, 30 zu verstehen, warum ist die Lesart A 115, 13 gewählt? Von solchen Dingen ganz abgesehen, wären Anmerkungen, welche durch umfassende Stilbeobachtungen dem Verständnis des Autors zu Hilfe kommen, sehr erwünscht gewesen. Die früher angedeutete weitgetriebene Manieriertheit seines Stiles mußte förmlich dazu reizen. Und wer hätte das leichter und besser thun können, als derjenige, der sich durch die gesammten Vorarbeiten zur Ausgabe die Empfindung für das bei Ulrich Mögliche geschärft hat? Singers Darstellung S. XLVII ff. der Einleitung, wo er einiges zum Stil Ulrichs beibringt, sind gewiß dankenswert, aber sie reichen keineswegs aus und ersetzen nicht Anmerkungen.

Ebenso bedaure ich, daß der Verfasser seiner Ausgabe keine Darstellung der Metrik beigegeben hat. »Ich habe kaum etwas aus metrischen Gründen geändert, um dem Leser in dieser Richtung nicht vorzugreifen. Ich glaube, daß mit der metrischen Untersuchung eines einzelnen Autors ... wenig gewonnen werden kann: die ganze Metrik des ausgehenden 13. Jahrhunderts harrt noch einer zusammenhängenden eingehenden Behandlung« (S. LVII). Demselben Standpunkt, mit derselben Motivierung bin ich seither wieder in C. Kraus' Vorrede zu seinen »Deutschen Gedichten des XII. Jahrh.« (S. VII f.) begegnet, so daß es wohl an der Zeit ist, Einsprache gegen ein Verfahren zu erheben, das demjenigen, der die erwünschten, über eine größere Periode sich erstreckenden Untersuchungen bringen soll, die Vorarbeiten vorenthält und die Textkritik selbst in zahlreichen Fällen zur Sache der Willkür macht. Damit, daß metrischen Erwägungen bei Textconstructionen mit Vorsicht Einfluß gegönnt werde, bin ich einverstanden; nicht aber damit, daß sie dabei grundsätzlich überhaupt außer Acht bleiben. Singer und

Digitized by Google

Kraus denken daran, daß durch Texte, die der Herausgeber auch metrisch bearbeitet, jenem künftigen Forscher willkürliche Gebilde geboten werden, durch die er wieder auf falsche Fährte zu kommen Gefahr laufe. Freilich wäre das der Fall, wenn ein Herausgeber nach Normen, die er anderswoher als aus seinem besonderen Texte nimmt, verführe. Solches schematische Normalisieren ist gewiß vom Uebel. Wie kann er aber im wesentlichen fehl gehen, wenn er mit strenger Empirie und ohne vorgefaßte Meinung den sicheren rhythmischen Thatsachen nachgeht, die ihm sein Text bietet? Und auf die Hervorhebung solcher sicherer Rhythmisierungen kommt es bei den metrischen Untersuchungen an, deren Darstellung ich he Singer vermisse. Der durchweg einheitlich überlieferte Vers 79, 6 *diu swerz glest, dâ diu krôn schein rôt* ist z. B. ein vollkommen sicherer Beleg für Apokopen, die sich Ulrich gestattet, und zugleich für normale accentuierende Versbetonung. Um solche Wegweiser herum läßt sich das unsichere Material unter Erwägung aller Möglichkeiten gruppieren, und eine Abwägung derselben wird schließlich eintreten müssen, sobald ein Herausgeber die Verse, die er herstellt, nicht bloß schreiben und drucken, sondern auch sich vortragen will. Dabei läßt er dem künftigen vergleichenden Forscher Spielraum genug zu selbständiger Kritik, und dieser wird ihm nur dafür Dank wissen, daß er ihm durch Nennung des Sicheren und unbefangene Vorlegung des Zweifelhaften die Arbeit des Sammelns erleichtert oder sogar erspart hat.

Und überhaupt wäre es einem entschiedenen Verfall der Textkritik gleichzuachten, wenn der Kritiker es aufgäbe, einem so wesentlichen Bestandtheil der Form, wie es die Metrik eines Gedichtes ist, nachzuforschen und sich zu bemühen, auch in dieser Hinsicht den Absichten des Dichters unzweideutigen Ausdruck zu geben. Er hat seinem Leser hierin ebensosehr »vorzugreifen«, als er ihm durch die kritische Herstellung des Wortlautes vorgreift. Wenn wir heute über die Möglichkeit z. B. von Apokopen oder beschwerten Senkungen anders urtheilen als Lachmann oder Haupt, so können wir doch nicht über die Pflicht des Herausgebers, auch in metrischen Dingen die mögliche Bestimmtheit zu erreichen, anderer Meinung geworden sein.

Ich halte es überdies für unmöglich, ohne feste Ansichten über die für ein bestimmtes Gedicht geltenden metrischen und rhythmischen Möglichkeiten überall auch nur über den bloßen Wortlaut ins Reine zu kommen. Ob das überlieferte *dem* in 79, 16 *wertlich er sich gein dem kusse bôt,* das überlieferte *markis* in 214, 1 (*den unge-*

lückes veigen het gevalt mit valles neigen) *den markîs unprîs nâch het verzert* beizubebalten oder zu streichen ist, können nnr metrische Parallelen entscbeiden helfen. 87, 23 hat

A *der eit, wizzet, wær doch reine.* Bg *der eit wær doch reine.*
nû bin ich trôstes eine *nû bin ich leider trôstes eine.*

A bindet wohl 4˙: 3˙, Bg 3˙: 4˙; *wizzet* dort, *leider* hier sind an und für sich unnötig; es ist eben so leicht 3˙ : 3˙ als 4˙ : 4˙ herznstellen. Singer hat sich schematiscb an A gehalten, aber über die Häufigkeit der Bindung ungleich langer Zeilen wünscht man bei solchem Anlaß unterricbtet zu werden. Man wird dann vielleicht eher einsehen, warum Singer durch Aufnahme der Apokope *süez* in 69, 7 *ir süez vil herzen blendet* einen dreihebig klingenden Vers herstellt, während der dazu gehörige Reimvers *schier zergêt und sich endet* doch sicher vierhebig ist. Wie soll man im Reimpaar 59, 5 *minn bot, diu lieb nû quam, dem markîs sî nû gar benam* den ersten Vers lesen? Mit fehlender Senkung nach *minn*? Oder dreihebig, wobei *minn* in den Anftakt käme? Oder geht die vom Herausgeber dem Leser geschenkte Freiheit so weit, daß er *minn* als *minne* lesen soll oder darf? Wenn Singer ferner die Schreibung *dienestes* in 290 *dienestes, triuwen und muotes* (: *ich vergizze gar des guotes*) aufnahm, so oblag ihm geradezu, sie durch eine Uebersicht über rhythmisch verwandte Verse, über versetzte Betonungen u. a. zu begründen; der Leser ist ja nicbt einmal in der Lage, sich hier über die Grundfrage, ob der Vers drei- oder vierhebig zu lesen, ins klare zu setzen. Wie ist denn 62, 6 *der karkær stuont nâh bî dem palas* zu lesen? Ist hier die Senkung des ersten oder des dritten Taktes bescbwert? Ist dnrch die Schreibung 69, 3 *gâben schœn* (asgf.) *über sich* etwas über Hiatusgebrauch ausgesagt? Wie stimmt aber damit der dazu gehörige Reimvers *owê, wes nate ich mich*?

›Daß es keine große Kunst ist, einen Vers wie 4, 20 *und wie tiur er sît ir minn kouft* durch Veränderung des *minn* in *minne* zu einem correcten Metrum zu verhelfen, sieht wohl jeder ein. Aber wer lehrt uns, ob nicht doch einfach *und wie tiur ér sît ir minn kóuft* gelesen wurde?‹ sagt und fragt Singer S. LVII. Gewiß gehört der zur *künstelôsen diet*, der einzig deswegen, weil ihm die versetzte Betonung hart erscheint oder weil bei Hartmann apokopiertes *minn* in letzter Senkung bedenklich wäre, *minne* läse. Aber es handelt sich nicht um solche willkürliche Beseitigung von Apokopen, schweren Senkungen u. dgl., sondern man will wissen, ob Ulricb sichere und unzweidentige Fälle versetzter Satzbetonnng hat nnd in

welchem Prozentsatz. Dann wird man wissen, ob in 4, 20 *minn* wahrscheinlicher ist oder *minne*, und dann wird man nicht mehr von »großer« oder »kleiner Knnst«, sondern einfach von Befolgung methodisch gewonnener kritischer Grundsätze zu sprechen haben.

Singer ist schließlich im Irrtum, wenn er glaubt, bei der Textkonstruktion von metrischen Rücksichten sich freigehalten zu haben. In 136, 5 *des toufes trôst sich hie niht hal* hat er das regelmäßigen Rhythmus herstellende *hie* aus B — gegen Ag, also im Widerspruch zur allgemeinen kritischen Norm — aufgenommen; ebenso 198, 12 aus B (gegen A, das Zeugnis g fehlt hier) ein *sâ*, das den Vers *den brief er las sâ ze stet* seinem Reimvers *al des marggrâven bet* rhythmisch congruent macht.

Während man denn das Verfahren, dem Singer in metrischen Dingen folgte, nicht mehr konservativ kritisch nennen kann, sondern als unkritisch bezeichnen muß, erweckt die Orthographie des Textes viel weniger Widerspruch. Er hat mit deutlicher Scheu den Vorwurf barer Transscription ins Mittelhochdeutsche normalisierter Texte vermieden; ich glaube jedoch, daß er auch hier des Guten zn viel gethan hat und der Schreibung von A zu sehr gefolgt ist. Bis zu einem gewissen Grad ist Normalisierung bei einem Autor, der den höfischen Traditionen der Schriftsprache folgt, überhaupt notwendig, und ein Herausgeber braucht in Fällen, wo die Ueberlieferung mundartliche Schreibung nahelegt, über das Maß nicht hinanszugehen, in welchem sich der Verfasser Mundartlichkeiten im Reime gestattet. Darum scheint mir die Form *pfädelaer* (die ich bis 241, 25 zweimal las) statt des zu erwartenden *pheteraer(e)* bedenklich; ich verstehe auch nicht, warum Singer 89, 16 *beleib* (cj. prs.) schreibt, statt des sonstigen *î*; die Orthographie *hiestiure* 293, 28 kann nur auf die Lesart *hie stiure* A (B: *stiure*) zurückgehen: A aber verstand das Wort offenbar nicht und darf keinesfalls Anlaß geben von dem normalen *hîstiure* (oder *hiustiure*) abzugehen. Warum steht 100, 29 *schâchzabel*, sonst aber *schâchzavel*, 204, 26 *werch*, 204, 28 u. ö. *werk*? Was bedeutet die Schreibung *bowt* 209, 15? Die Mundart von A, der Singer hier folgt, ist doch nicht die Ulrichs.

Was zu seiner Sprache aus den Reimen zu gewinnen ist, stellt Singer S. XIII f. zusammen. Ich habe wenig hinzuzufügen: den Inf. *lern* (: *gern*) 20, 10, gpl. *wis* — im Text verdruckt als *wis* — (: *gewis*) 63, 31; den flexionslosen gen. sg. *leben* (: *gegeben*) 230, 29 — denn Vers 29 wird viel besser zu *ergetzet* V. 28 als zum folgenden gezogen nnd die Parenthese, die Singer in V. 30 f. vermutet, wird dadurch unnötig; ebensolcher gen. auch 77, 25 (wo Singer durch

Conjectur ändert). In 91, 4 (*Arabel gôz*) *vil minnezaher diu wangen ze tal vor liebe durch ein herzehâl* faßt Singer *herzehâl* als *herzehagel*: dem Sinne nach und sprachlich paßt besser *-hâl* = *-hæle*; ist vielleicht auch 125, 12 *enhâl* — cj. præt. — zu lesen?

Die Spuren mitteldeutscher Einflüsse in den Reimen sind so schwach, daß man sie mit Singer sehr wohl aus Ulrichs durch die Widmung erwiesenen Beziehungen zum böhmischen Hofe erklären kann. Nichts spricht entscheidend gegen seine Zugehörigkeit zur Bürgerfamilie der Türlin im kärnthnerischen St. Veit; und dafür sprechen die meisten mundartlichen Reime und die anderen von Singer S. XIII seinem Werke entnommenen Andeutungen. Dessen Art desselben gibt leider historischen Anspielungen, Beziehungen auf lokale Lebensverhältnisse u. dgl. sehr wenig Raum, und geringfügig ist das so geartete Material, das Singer zur Heimatsfrage verwerten konnte. Vielleicht kann auch 37, 12 herangezogen werden: *Zukander (von Genalî) hiez der selbe helt, des prîs sô gar was ûz erwelt, daz man in den Raspaer hiez*; *Raspær* ist hier sicher appellativisch, aber es fällt auf, weil Ulrich seine Helden durch solche Beinamen, die ihnen individuelles Leben zu geben vermöchten, sonst nicht auszeichnet — sollte hier eine jedenfalls sehr persönliche Anspielung auf ein Mitglied der kärnthnerischen Familie der Raspen unterlaufen sein, die in Friesach, also nahe an St. Veit, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachweisbar sind? (Vgl. Oest. Rchr. 70418 nnd Anm.).

So bleibt uns die Person des Dichters, von der Einleitung und dem Akrostichon abgesehen, ziemlich ungreifbar. Angenehm sticht bei dem sonstigen schematischen Charakter seiner Figuren der Versuch einer individuellen Charakteristik des Seemanns *Kandaris* hervor: er hat ein lebhaftes Streitgespräch zu führen, er weiß sogar zu scherzen; und auffallend ist mitten in der Eintönigkeit der höfischen Festschilderung der volksthümliche Aberglaube 301, 26. Die Ueberschwänglichkeit, in der er höfische Motive, insbesondere das der Minne behandelt, ist nicht mehr für seine Person, sondern für die Manier kennzeichnend: Arabels Liebesvergnügen an Wilhelms Seite ist als Beweis für die Ueberkraft des christlichen Glaubens gedacht, der nun über den heidnischen in ihr gesiegt hat (131); ihr früheres Verhältnis zu Tybalt gibt zu keinerlei Scrupeln Anlaß, ja ihm wird — wir würden sagen, in der unzartesten Weise — Wilhelm beständig gegenübergestellt, keine Spur des Bedauerns oder auch nur discreter Zurückhaltung bei Arabel in Erwähnungen ihres früheren Mannes (vgl. auch 225, 259, 298). Persönlich aber er-

scheint wieder, wenn der Poet Araheln wohlwollend ihrer (heidnischeu) Mutter gedenken läßt (270).

Sehr lehrreich sind Singers Nachweisungen über die litterarischen Einflüsse, unter denen der ohne französische Quelle arbeitende Dichter stand. Geht das sententiöse Lob des Gast-Kusses 176, 26 auf Ulrichs Frauenbuch zurück? und ist das Motiv der Masseuheirat 289, 14 ff. nach dem verwandten im Daniel (6687 ff.) erfunden? Zu den Nachwirkungen des Wilhelm füge ich das Gespräch des Dichters mit der Minne in der Oesterr. Rchr. 18169 ff., das von dem verwandten Motiv Ulrichs 303, 23 ff. angeregt sein konnte: in heiden nennt Minne den Dichter beim Namen. Sicher besteht eine Beziehung zwischen dem »Friedrich von Schwaben« und unserem Gedichte: in dem Bruchstück, das Bragur 6, 2, 194 zu lesen ist, wird Wh. 108, 4 und 10 wörtlich citiert und überhaupt auf die Situation 108 genau angespielt, und die Massenheirat, von der der Anszng in von der Hagens Germania VII, 113 berichtet, ist dem gleichen Motiv im Wilhelm jedesfalls ähnlicher als dieses dem verwandten im Daniel.

Innsbruck. Joseph Seemüller.

Hirzel, Ludwig, Wieland und Martin und Regula Künzli. Ungedruckte Briefe und wiederaufgefundene Aktenstücke. Leipzig, S. Hirzel, 1891. VII und 240 S. gr. 8°.

Die Anregung zu vorliegendem Buche fand Hirzel im Auffindeu von 16 Briefen Wielands an den Wiuterthurer Stadtschulprovisor und späteren Rector Martin Künzli und dessen Schwester Regula, von denen hisher nur einer und dieser nur teilweise hekanut war. Das Buch geht weit über die Veröffentlichung dieser Briefe hinaus. H. behandelt die ganze Zeit von W.s Aufenthalt in der Schweiz, also die Jahre 1752—1760, und betrachtet seinen Verkehr mit allen Schweizer Freunden und den dieser unter einander. Es enthält die gründlichste Darstellung dieses tätigen Jahrzehnts der Züricher Gruppe, in welchem der Kampf mit Gottsched neu aufgenommen und beendigt, der Wetteifer mit Klopstock versucht, Fühlung mit den preußischen Dichtern angestrebt worden ist; darum ist die Epoche von allgemeiner litterarhistorischer Bedeutung, nicht nur für Bodmer und W. wichtig. Die Namen des im Lande zerstreuten Züricher Freundeskreises begegnen jedem Forscher dieser Epoche oft, ihre Träger aber waren zum Teil in ein Halbdunkel gehüllt, das H. nun lichtete.

Außer Künzli, dem pädagogisch-satirischen Schriftsteller, tritt besonders Waser (vgl. nun auch Vierteljahrschrift für Litteraturgeschichte 5, 301 ff.) und J. G. Sulzer hervor, daneben ist eine Reihe kleinerer Köpfe gezeichnet. Von vielen sind unbekannte und unbeachtete Schriften sowie Aeußerungen herangezogen, die aus dem ungedruckten Teile des Bodmerschen und Zellwegerschen Nachlasses aufgegriffen wurden. Bodmers, inzwischen von Baechtold veröffentlichtes Tagebuch ist benutzt wie das Ringische. Gedruckte Briefe W.s wurden aus den Originalen ergänzt, noch zwei neue gefunden; ein Brief Klopstocks an Bodmer, ein bisher nur teilweise veröffentlichter Gleims an W. treten dazu. Und ebenso reich ist die Ausbeute aus Bibliotheken: unbekannte und seltene Ausgaben W.scher Werke werden verzeichnet, eine gemeinsame Schrift W.s und Wasers in Sachen derselben Berliner Preisfrage entdeckt, welche Mendelssohn-Lessings »Pope ein Metaphysiker« veranlaßt hat; Wasers Schriften werden verzeichnet, aus den Freymütigen Nachrichten wird reichlich geschöpft. Kurz, des Biographischen und Bibliographischen ist hier eine solche Menge aus dem Verborgenen gezogen, daß selbst ein genauer Kenner der Schweizer Litteratur und W.s dabei lernen muß. Ich glaube das mit um so mehr Nachdruck sagen zu dürfen, als ich das meiste handschriftliche Material, das H. verwertete, mit Ausnahme der Briefe an die Geschwister Künzli, in den achtziger Jahren selbst gesammelt habe und auch H.s Funde in Büchern und Zeitschriften größtenteils kannte; meine Sammlungen haben aber erst durch seine Aufklärungen über die Personen Leben gewonnen, und diese konnte nur ein mit der versplitterten Litteratur der Schweiz so genau Vertrauter wie H. geben. Nur ein solcher konnte die durch die Namensgleichheit oft verwirrten biographischen Nachrichten klären, die um so wichtiger sind, als die Verwandtschaften der Geschlechter häufig die Voraussetzungen für die litterarischen Verbindungen sind. Dazu liebten die Herrn das Versteckspielen, legten sich allerlei Namen bei und neckten damit und mit der Verheimlichung der Autorschaften die auswärtige litterarische Welt und sich gegenseitig, letzteres auch, um ein unbefangenes Urteil von Freunden zu erschleichen. So liegt ein Schleier über dem öffentlichen Auftreten und über dem privaten Verkehr, den zu heben H. mit Erfolg bemüht war. Und er bringt immer Belege für seine Enthüllungen bei, im Texte, in Anmerkungen, in Anhängen; verliert dadurch die Disposition und der Vortrag an bequemem Fortschreiten, so wird das mehr als aufgewogen durch die Möglichkeit, seine Darstellung nachzuprüfen und sich selbst eine Meinung zu bilden.

Was ich bedaure, ist, daß H. nur eine Skizze von W.s Leben

in der Schweiz geben wollte, daß er absichtlich (S. V) mehr Wert auf das Neue als auf das — doch auch nur äußerlich — Bekannte legte, und daß er seinen litterarischen Charakteristiken Künzlis und Wasers nicht solche von Bodmer und W. zur Seite stellte. Ihr Bild ist noch nicht mit der Feinheit gezeichnet, die es verdient; hier bleibt dem Litterarhistoriker noch genug zu tun übrig, die Quellen, den Inhalt, die Form ihrer Werke zu analysieren. Immerhin wird man aus H.s Buch den Eindruck gewinnen, daß ein Besucher des Bodmerschen Hauses weder in eine trockene und bissige, noch in eine feierlich patriarchalische Gesellschaft trat, vielmehr in einen spottlustigen Kreis beweglicher Leute, die es aber ernst mit ihren Ueberzeugungen nahmen und darum zu reichlicher Production und zu scharfer Polemik immer bereit waren. Bodmer ist der herrscheude mehr als Breitinger, er ist der anregende, der treibende. Ein Mann von ungewöhnlichem Talent, von ausgedehnter und gründlicher Bildung, von sicherem Urteil, das alles Ungesunde rasch spürte und darum das Verstiegene der Empfindung und das Schwulstige des Ausdrucks gerade so wie das Platte und Niedrige verfolgte; ein Mann, dessen Urteilsrichtigkeit nur beschränkt wurde durch den Ernst des Fleißes, welcher kein heiteres Spiel, kein scheinbar müßiges Genießen des Lebens zuließ, und der deshalb auch als productiver Künstler nichts leisten konnte: denn ›heiter ist die Kunst‹ und der ›Spieltrieb‹ unentbehrlich; zu kritischem Witze, zu geschichtlicher Erzählung war er wol veranlagt, es fehlte ihm nicht an Erfindungsgabe, aber es mangelte die Bildkraft, er war keine sinnliche Natur; und so greift er zwar aus seinem Wissen den einzelnen kraftvollen, auch sinnlichen Ausdruck, aber im ganzen mangelt seiner Einbildungskraft die Fähigkeit, in Erscheinung zu treten. Dies und der sittliche Ernst der Arbeit mehr als ethische Engherzigkeit sind die Schranken seines Wesens. Daß er seinen nimmermüden Fleiß nicht überall anerkannt sah, verdroß ihn, und die Erfahrung, er finde die Zustimmung auch da nicht reichlich, wo er sie zu fordern berechtigt war, machte ihn ungläubig gegen begründete Verurteilung von Schöpfungen, zu denen Wissen und Fleiß allein nicht zureichte. Im persönlichen Umgang muß dieser Charakterkopf mit seiner makellosen Lauterkeit, seiner sachlichen Begeisterung, seiner treuen, warmen, opferwilligen Freundschaft bestochen haben; nur so ist die bewundernde Hingabe verständiger Freunde zu begreifen, die ihn zu eiteler Rechthaberei verführen konnte. Nimmt man dazu, daß seine von Liebe zur Litteratur bestimmte Gönnerschaft sich zweimal getäuscht sah, so wird auch die Verbitterung verständlich, mit der er sich nach W.s Abschied, aber doch erst dann, gegen die Fortschritte

der Litteratur wehrte und dennoch mit ihnen im Wettkampf gleichen Tritt zu halten suchte. Das eine aber dünkt mich klar: der Umgang mit Bodmer mußte für junge Talente ein wahres Glück sein. Hier wurden sie zu dem rastlosen Fleiße der Selbstbildung gezwungen, die auch dem Genie nötig ist. Es ist ein Beweis für die Enge von Klopstocks Begabung, daß er sich dieser Erziehung widersetzte: sein Genius war stark, aber nicht bildungsfähig und vertrug keinen Zwang der Schulung. Und es ist ebenso kennzeichnend für die weitgespannte Bildungsfähigkeit W.s, daß er die Jünglingsjahre hindurch in dankbarer Würdigung des vielen, was er von Bodmer lernen konnte, sein Talent rastlos nach seiner Führung übte, und doch so, daß er sich selbst nicht dabei verlor.

Unter diese Gesichtspunkte muß man, glaube ich, die Tätigkeit und Wirkung Bodmers rücken, um zu einer gerechten Würdigung der Einzelheiten zu gelangen, die zusammen eine ungeheure, noch nicht völlig ergründete und geschätzte Bildungssumme der ästhetischen Theorie und poetischen Praxis ausmachen, wenn auch jede für sich betrachtet nicht vollwichtig erscheint. H.s Buch führt dem Verständnis der Epoche und der Kenntnis der einzelnen Erscheinungen näher, als wir vorher geführt waren, wie denn auch Baechtolds Litteraturgeschichte der Schweiz bei aller Selbständigkeit ausgedehnter Forschung es reichlich zu citieren Anlaß fand. Ich wollte meinen Dank für das H.sche Buch durch eine urkundliche Nachlese zu diesem Hauptwerk über W.s Aufenthalt in der Schweiz betätigen, die zusammen mit ihm alle jetzt bekannten Grundlagen für die Erforschung der Züricher Zeit W.s enthalten sollte. Diese Absicht ist der einzige Grund für die Verzögerung meiner Anzeige: ich fand niemals die zusammenhängende Muße, was ich bieten konnte, zu bearbeiten. Nun aber die Bearbeitung in einem chronologischen Aufriß vorbereitet ist, zeigt sich sein Umfang zu groß, bei dieser Gelegenheit vorgelegt zu werden. Ich greife also nur einige aus meinen in Bodmers, Zellwegers, Gessners, Gleims und Wielands Nachlaß gesammelten Nachrichten und Funden heraus, um H.s Buch wenigstens teilweise zu ergänzen und einzelne Aufstellungen zu berichtigen.

Zunächst hebe ich das, was sich auf Künzli bezieht, aus und gebe Nachträge zu Wielands Briefen an Bodmer von 1753 ab: denn W. bediente sich manchmal der Feder, wenn ihm mündliche Aussprache peinlich war, auch da er mit ihm in einem Hause oder einer Stadt wohnte. — Künzlis Brief an Bodmer, Hirzel S. 50, ist nach meiner Abschrift nicht vom 4., sondern vom 14. April 1752 datiert. Vor der von H. ausgehobenen Stelle heißt es: »Ich kann auch leichte erachten, daß die [moralischen] Briefe des Wielanden nicht übel ge-

rathen, aber man saget von denen Weibern, die zu stark binden, sie werden entkräftet und sterben ehe zeit«. Und nach dem ersten Satze der ebenda citierten Briefstelle Künzlis vom 1. Mai 1752 steht im Original: »Jenner Knecht, dem sein Herr befahl einen Reimen zu machen, sagte, ich heiße Hans, nnd schlafe bei deiner Fran, Hans sprach der Herr, das reimet sich nicht. Ja, antwortete der Knecht, es mag sich reimen oder nicht, so ists doch wahr. Wieland müßte an einigen Orten gerade das Gegentheil sagen, es ist zwahr nicht wahr, aber es reimet sich gut«. Solche Aeußerungen kennzeichnen die urwüchsige Art von Künzlis Humor so scharf, daß ich mich wundere, daß Hirzel sie unterdrückt hat. — In dem Briefe Künzlis an Bodmer vom 15. December 1752 Hirzel S. 51 las ich im Original: »Sie haben nunmehro an ihrem Wieland das gefunden, was sie vom Klopstock um sonst erwartet« und nachher: »sein großer Geist« st. »sein großer Fleiß«. — Ueber Künzlis Verhältnis zu W. schreibt Sulzer an Bodmer 30. März 1753: »H. Künzli billiget den Vorzug den Sie Wieland vor Klopstock geben ungemein« (fehlt Körte, Briefe der Schweizer S. 197). — W. berichtet Volz 18. August 1753: Einer ihrer Freunde (Künzli), der Verfasser der beiden Satiren des M. Kinderlieb, die Sulzers Gedanken von der Erziehung veranlaßt haben, habe eine Reise nach Frankreich, England und Holland gemacht und werde über Deutschland, das Vaterland der Schöpse, zurückkommen. Vgl. Hirzel S. 57, wo von der Ausdehnung der Reise auf England nicht gesprochen wird. — Zu Ende 1753 bot W. Bodmer seinen Austritt aus seiner Gastfreundschaft an. Ausgewählte Briefe von C. M. Wieland = A. Br. 1, 124. Z. 1 lies: »Vergebnng«; S. 125 Z. 8 »hochgeschätzten«; Z. 6 v. u. »sind mir wie«; Z. 5 v. u. »dahin gegangen«; Z. 1 v. u. »nichts mehr«; S. 127 Z. 3 »Hrn. Chorhrn Breitinger«; Z. 4 »wenn gleich Ihre Gelegenheit erlaubte mich länger«; Z. 8 »theurester«; S. 128 Z. 1 tilge: »war«; Z. 4 folgt: »Der H. von Daiser in Costanz hat Anstalt gemacht daß ich in diesem Fall so bald ich ihm Nachricht gebe, in 8 Tagen abgehohlt werden kan nnd die Witterung dieser Jahrzeit würde für mich gar kein Hinderniss seyn«. Nebenbei, ist das doch wol derselbe Dr. jur. von Daiser, an den nach Rothenburg seiner Zeit sich W. Bodmers Antwort auf seine erste anonyme Zuschrift erbeten hatte A. Br. 1, 2. — Den von Hirzel S. 63 ff. besprochenen Besuch Bodmers nnd W.s in Winterthur betrifft Bodmers Brief an Zellweger 10. Februar 1754: da seine Frau Schwester (Frau Steiner geb. Bodmer) in Winterthur wieder gesund sei, so werde er im Frühling mit W. sie besuchen: »denn Wieland ist ihr sehr angenehm«. — 7. April: »Ich werde ungefähr mit Ende Aprils oder mit

Anfange Maymonathes mit Hr. Wieland nach Winterthur gehen oder fahren (Wieland darf auf kein Roß sitzen)«. — Aus Winterthur schreibt W. nach Bodmers Abreise an diesen 29. Mai 1754 A. Br. 1, 128: Z. 5 »zu übersenden die Gütigkeit gehabt haben«; Z. 7 »ein wenig Furcht«; S. 129 Z. 4 »Platone etc.«; S. 130 Z. 7 »vorjetzt«; vor Z. 8 »es soll aber das Original nächstens folgen«; Z. 9 »abschreiben« statt »mittheilen«; zur Mitte s. Archiv f. Litteraturgeschichte 12, 602; Z. 9 v. u. »noch auf«; am Schluß des Absatzes: doch solle Bodmer mit Breitinger darüber Reflexionen anstellen; S. 131 Z. 13 »nnd mich alsdann«; 14 »schwehrlich«; 17 »Wohnung gar wohl«; Schluß: Frau Steinerin, Herr und Frau D. [Gessner] und alle übrigen im Hause grüßen. »Wir vermissen Sie sehr, es kommt uns alles einöder vor, seit dem wir Sie nimmer sehen. Es wird aber nur noch 8 oder 9 Tage wären, so bin ich wieder bey Ihnen«. Empfehlungen an Breitinger, Schinz, Frau Bodmer. — Bodmer an Zellweger 30. Mai 1754: »W. ist mit meinem Schwager Dr. [Gessner] und Frau noch dort [in Winterthur] geblieben. Er hat sich bald die Herzen aller meiner dasigen Freunde erobert, und lebet da die vergnügtesten Tage seines Lebens«. Vgl. Hirzel S. 65 ff. — W. an Bodmer 2. Juni 1754 A. Br. 1, 131. S. 132 Z. 13 »mich also«; Z. 3 v. u. »liebster«; S. 133 Z. 2 »gewusst hätten«; »anwenden könuen«; Z. 3 »arme« statt »theure«; Z. 14 »können« statt »müssen«; S. 134 Schluß s. Hirzel S. 66 *); dann folgt noch: »Ich bin ganz begierig nach Ihrem Gedicht von der dritten menschlichen Erde, und ich zweifle nicht daß mich die neue Lilith wegen der gefallenen gänzlich trösten werde« [s. u. S. 481]. Grüße. P.S.: vor drei Tagen habe Frau Helfer Waserin eine Tochter geboren, »ein junger Herr Landolt von der Badergass hat sie zur Tauffe gehoben. Es befindet sich alles wohl. Hr. Rittmeister Steiner ist auch wieder wohl auf«. —

Vor dem Verlassen von Bodmers Haus bei Uebernahme der Privatlehrerstelle verabschiedet sich W. brieflich von Bodmer 24. Juni 1754 A. Br. 1, 135 Z. 4 »also auch diesesmal«; Z. 5 »hoffe mich auf«; Z. 6 »Art besser«; S. 136 Z. 1 »gelebt«; Z. 15 »beyde« fehlt; S. 137 Z. 8 »oder« statt »und«; Z. 11 »allzu«; S. 139 nach Absatz 2 folgen noch weitere allgemeine Dankworte; Z. 5 v. u. »wünschte«; S. 140 Schluß: »Wie würde es mir möglich seyn mich von ihnen zu trennen, wenn ich mich würklich ganz oder auf immer (in dieser Welt) von ihnen trennen müsste! Aber ich hoffe noch lange bey Ihnen zu seyn und mit dem gerührtesten und zärtlichsten Hertzen bin ich allezeit bey Ihnen« ... er werde nun bei der Trennung erst Bodmers ganze Güte empfinden, er hoffe, daß er die Erhaltung von

Bodmers Liebe verdienen werde. — Daß W.s Verkehr mit Bodmer ein sehr enger blieb, auch nachdem sie nicht mehr zusammen wohnten, ist sicher. Ich möchte auch ein Stadthillet dafür zum Beweise anführen, das von einem »3. September nachts um 10 Uhr« datiert ist, wol 1754, wonach er um Verzeihung bittet, daß er Bodmer seine Kinder auf ein paar Stunden zuschicke, weil er mit dem H. Amtmann dessen Frau in Baden ahholen solle. Eine derartige Zumutung, die nach seinem eigenen Ausdruck »gnaviter impudens« ist, stellt man nur bei sehr freundschaftlicher Beziehung. — Am 20. September 1754 schrieb Künzli an Bodmer: »des H. Wieland Räthsel [s. Herrigs Archiv 66, 74] habe noch nicht gelesen, ich wil es mit guter Weil thun, und denn mündlich darüber mit ihm Selber reden«. Künzli kam denn auch nach Zürich: Bodmer an Zellweger 14. November 1754 »Hr. Künzli von Winterthur ist 10. Tage hier gewesen, und bey der Dame, die Hr. Wielands Herz hat, logirt gewesen«. Ueber Künzlis Verhältnis zu dieser Frau Gerichtsschreiber Grebel, das enger war, als Hirzel S. 67 angibt, indem er nur von ihrer Freundschaft zu Regula Künzli spricht, unterrichtet auch ein Brief Bodmers an Zellweger vom 11. August 1754: W. unterhalte sich viel »mit einer Wittwe von 40 Jahren ... Es ist ganz gewiß, daß besagte Wittwe eine verständige, geistreiche Dame ist, die ehmals mit Hr. Kynzli viel Conversation gehabt, und viel von ihm, mit dem sie verwandt ist, gehört und wol gefasset hat«. Man sieht also, daß hier W. zunächst nur in die Spuren Künzlis eintrat; freilich wuchs dann sein Verkehr so aus, daß Bodmer ihm glaubte Vorwürfe machen zu dürfen; W. verteidigt sich am 22. November 1754 schriftlich A. Br. 1, 140: S. 141 Z. 16 »haben mich aufwecken wollen; Sie haben geglauht«; Z. 19 »Zurückhaltung«; S. 142 Z. 1 »Herr und Freund«; Z. 2 »von beiden ihm so nachtheiligen Vermuthungen zu retten«; Z. 4 »meines eigenen Herzens«; Z. 14 »für Sie«; S. 143 Z. 5 »dürften«; Z. 9 »also, theurester«; Z. 10 »mit meiner«; Z. 2 v. u. ff. nicht in Anführungszeichen; S. 144 Z. 12 »nicht verlangen«; S. 145 Z. 11 »Werk vom Menschen«; S. 146 Z. 4 »mit Vorsatz oder aus Schuld«. — Und abermals am folgenden Tage: W. an Bodmer 23. November 1754 A. Br. 1, 146: Z. 2 v. u. »Gemüthsfassung, (wie kann ich es«; S. 147 Z. 6 »je« fehlt; Z. 7 »jemals beygemessen«; S. 148 Z. 6 »trete«. — Es ist möglich, daß mit dieser Sache auch folgender undatierter Zettel zusammenhängt: »Ich habe mich«, schreiht W. an Bodmer, »so sehr geschämt dass ich mich selbst in die Nothwendigkeit gesezt habe, Sie wegen meiner gestrigen Impertinenz um Verzeihung zu bitten dass ich es nicht mündlich thun konnte, so gern ich auch gewollt hätte. Glauhen Sie aber

nicht daß mein Herz weniger Antheil daran habe, da ich es izt schriftlich thue. Und bin ich nicht gestraft genug daß Sie, von dem ich mehr als von irgend einem Menschen geliebt und hochgeschäzt seyn möchte, mich, wenigstens in dem Augenblick, da ich mich so vergessen habe, verachteu mußten? Wieviel müssen Sie mir vergeben, und wie viel muß ich mich selbst anklagen! Es ist beydes verdrießlich. — Wenn Sie so gütig sind mir zu vergeben und mit mir zufrieden zu seyn, so reden Sie nichts von diesem Blatte, sondern zeigen mir nur ein so heiteres Auge als gewöhnlich. W.«. Das Blatt müßte natürlich vor dem Briefe geschrieben sein und seinen Zweck verfehlt haben, so daß eben der Brief nötig wurde. Es könnte aber allerdings auch mit einem andern Zank zwischen Bodmer und W. zusammenhangen.

Böttiger hat in dem ungedruckten Teile seiner Aufzeichnungen aus W.s Gesprächen folgendes niedergelegt (vgl. Literarische Zustände und Zeitgenossen 1, 254): »Die Ode der Granatapfel [von Ramler] kam, besonders und anonym gedruckt aus Leipzig gerade um die Zeit nach Zürich wo ich mit Bodmer und Breitinger im engsten Verhältnis stand. Sie waren eben mit Gierigkeit kritischer Wölfe über sie hergefallen, und weil sie sie Gottscheden zuschrieben im vollen Zuge, die bittersten Dinge über diesen neuen stelzenfüßigen Wechselbalg des Wasserpoeten an der Pleiße auszusprudeln: als ich in ihre Mitte trat, und sie nun gleich mit allen burlesken Verbremungen ihres Witzes mir vorlesen lassen mußte. Ich fühlte sogleich daß hier ein ganz anderer Genius wehe, und versicherte die Herrn, weun Gottsched dies Product hervorgebracht habe, so sei mit ihm ein noch weit größeres Wunder vorgegangen, als mit den Aposteln am Pfingstfest. Gottsched könne durchaus der Verfasser dieses nichts weniger als tadelnswürdigen Gedichtes nicht sein u. s. w. Anfänglich nahm man meine Behauptung für Spaß. Als man aber den Ernst erblickte, womit ich mich der Sache annahm, verlängerten sich Gesichter und Nase und von dieser Unterredung datiert sich die Erkältung, die von nun an zwischen Bodmer und Breitinger einerseits und mir andererseits eintrat und die zuletzt in sehr harte Aeußerungen von beiden Seiten ausartete«. Ich finde auch bei Schüddekopf, Ramler S. 36 f. keine Datierung dieses Odendruckes, glaube aber, daß W.s Aeußerung in das Jahr 1754 weist, ob sie nun mit den oben citierten Briefen zusammenhängt oder nicht. Denn vor dem Herbst dieses Jahres ist kein Raum zu einer Verstimmung, und nachher wäre es nicht die erste.

Auch Künzli wurde damals bedenklich über W.s Gebahren, wie außer aus Hirzels Quellen noch aus folgendem hervorgeht: Künzli

an Bodmer 3. Februar 1755: »Der Herr Wieland scheinet nur noch mit seiner Lebens-art zu spielen er sinnet izt auf das außerordentliche, eine gemessene ordentliche Lebensart durch seine eigene Umstände bestimmt, wil ihm noch nicht gefallen: ich traue aber seinem guten moralischen Charakter so viel zu, daß ich hofe es daure nicht mehr lange, er werde gemessene Schritte gehen — nunc per extentum funem ire videtur«. Künzli wurde also über W.s Frauenfreundschaften besorgt, die er doch sicher vermittelt hatte. — Der Brief, den Hirzel S. 71 f. abdruckt, ist zu Anfang vom 26. Februar, dann vom 9. März 1755; Hirzel nennt nur das erstere Datum. — Aus einem Briefe Künzlis an Bodmer vom 3. October 1755 ist im Archiv f. Litteraturgeschichte 12, 606 eine W. betreffende Stelle mitgeteilt.

Im Winter 1754/5 war ein Ausgleich zwischen W. und seinen alten Freunden gefunden worden. Er beteiligte sich lebhaft an ihren litterarischen Streitigkeiten, vielleicht auch deswegen, um sich dadurch für seine persönlichen Lebensverhältnisse Nachsicht einzutauschen; doch gaben andere Ursachen den Anstoß (s. u. S. 485 ff.). Es liegen ein paar undatierte Briefblätter W.s an Bodmer vor, die jedenfalls in die Zeit der Freundschaft gehören; beide sind Stadtbillets; das eine kurze bittet um Bodmers Gespräch zwischen Bartlet und Gottschalk, wovon ein Bruchstück durch »einen gnten Engel« in W.s Hand gespielt worden sei (auf welche Schrift bezieht sich das?); das andere enthält eine längere Auslassung über ein Buch eines Ungenannten. — Nicht in das Frühjahr 1755, sondern hinter das Preisausschreiben Nicolais von 1756 fällt der A. Br. 1, 164 falsch eingereihte undatierte Brief W.s. — Erst im Jahre 1758 kam es zu ernstlicheren Verstimmungen. Der Frauen- und Mädchenumgang blieb bedenklich, der Rückzug vor Uz (s. u.) trat dazu. Künzli schreibt an Bodmer 4. Februar 1758: »Mich verlangt des Herrn Wielands Vertheidigungsschrift zu lesen. Er wird Ihnen den wunderlichen Brief des Obereits [mit dem W. und Bodmer correspondierten] an mich gezeigt haben. Man schreibt mir, Hr. Wieland habe bei der Melisse [Schulthess] eine so tiefe Weisheit entdeckt, daß er sie jetzt wieder bis in den 3. Himmel erhebe. Pulchior venit corpore ex pulchro virtus«. — Dunkel ist mir der Bezug von Künzlis Brief 20. Februar: »Die übersendete Verse kommen wiederum, beiliegend, zurükke, ... Es wäre zu wünschen, daß man es gerade dürfte heranssagen, was nur allegorisch ist; allein was dünkt Sie? mag Wieland wohl ein so starkes Lob vertragen, das könte ihn [!] den Kopf ein wenig in Unordnung bringen, gewiß ist, daß starke Beine erfodert werden, ein solches Lob zu vertragen: Er hat mich Araspes lesen lassen, der mir in der Haupt-Sache überaus wohl gefallen,

das was er da vom Cyrus schreibet, ist das wahre Portrait unsers großen Königs, es ist allso seine Hofnung nicht unbegründet, daß sein Cyrus mit Beyfall und Nuzen, auch von den jungen Prinzen, werde gelesen werden‹. — Ferner schreibt Künzli an Bodmer: 5. Juli 1758 vgl. Hirzel S. 106: ›Mich wird es freuen H. Wieland hier zu sehen, wenn seine Jane [Gray] soll aufgeführt werden, einer der Acteurs habe gesagt, die Piece sey in zu grosser Eil verfertigt worden, und diese Aussage wissen schon einige hier‹, was Künzli bedauert. — 18. August 1758: ›Wieland kann keine bessere Parthie wehlen, als sich bereden seine Jeane seye das fürtreflichste Werk, ein Meister-Stück; Sibi usque plaudat!‹ — 11. September 1758: ›Was macht ihr Wieland, mutatur in boras quo teneam vultus mutantem Protea nodo! Indeß bin ich recht erfreut, daß er sich in soweit begriffen, daß er nicht auf Rache bedacht ist; Er würde sich doch nur Selber den Dorn tiefer ins Auge rennen‹. Worauf Künzli hiemit anspielt, weiß ich nicht; man sieht, daß sein Verhältnis zu W. kühler bleibt, obwol er im Mai dieses Jahres von allen Freunden den größten Einfluß auf ihn geübt und ihn zum Zurückziehen der Versöhnung mit Uz veranlaßt hatte. — 16. Juni 1759: ›Nun ist Wieland vereiset, er hat bey Herrn Schulthess Sulzer und bei mir schriftlich [Hirzel S. 177] Abschied genohmen, nnd uns seinen Cyrus zugeschikt, sein Abschied war über aus höflich und freundschafftlich, ich bin sehr begierig auch von Ihnen zu vernehmen, wie er von Ihnen geschieden seye und vom Hrn. Canonico‹ [Breitinger]. — Im Briefe vom 29. October 1759 liest Hirzel S. 137 Z. 26: ›die Adelwürde‹; ich copierte statt dessen: ›dünkt das die Würde‹ [1]).

Nach diesen Ergänzungen der brieflichen Aeußerungen lege ich einige Fragen, Vermutungen und urkundliche Betrachtungen über W.s schriftstellerische Thätigkeit in der Züricher Zeit vor.

Hinter Bodmers ›Jacob und Rachel‹ Zyrch 1752 steht eine ›Epistemon‹ unterzeichnete Zuschrift an den Dichter mit Versen, die für Gesang 2 V. 363 ff. eine andere Fortsetzung skizzieren; diese undatierte Zuschrift ist in Bodmers Calliope 1, 263 ›Zürch, 1753‹ datiert, sie steht aber schon in dem mir vorliegenden Drucke von 1752; sollte es eine Ausgabe ohne dies Schreiben geben, und die mit der Zuschrift jünger und nur ins Jahr 1752 zurückdatiert sein? W. spricht am 19. Januar 1752 sehr begeistert von dem Gedichte (Stäudlin S. 222; A. Br. 1, 23); und er bat später ›Die sterbende Rahel‹ (Handschrift hievon in Zürich) besungen. Das sind Anhaltspunkte, die Frage aufzuwerfen, ob W. der Verfasser der Zuschrift

1) Hirzel S. 196 Z. 2 fehlt ›kleinen‹ vor ›Sphäre‹.

sei, aber sie reichen für eine Vermutung nicht zu. Daß W. enge verbunden mit Bodmers Schriftstellerei war, ist bekannt. Er schrieb die »Neue Vorrede« zu Bodmers »Syndflut« Zyrich 1753, die jedoch »W...« unterzeichnet ist. Auch zur Zweyten Ausgabe von Bodmers »Gedichten in gereimten Versen« Zürich 1754 verfaßte W. wahrscheinlich die »Vorrede«. Bodmer schreibt nemlich an Zellweger 26. August 1753: »Orell hat meine gereimten Gedichte wieder unter die Presse geleget. W. wird eine Vorrede dazu schreiben, und ich werde etliche historisch-critisch-poetische Briefe in Prosa hinzusetzen«; und am 11. November: »Die neue Edition meiner gereimten Gedichte ist vollendet, sie hat nichts neues als einige Verbesserungen, und eine Zugabe von Briefen in Prose«. Die Vorrede ist jedoch auch etwas neues; sie ist allerdings dem Verleger in den Mund gelegt, aber ihr Inhalt dünkt mich W. besser zuzutrauen zu sein als Orell.

Vor Juni 1753 fällt W.s Anzeige: »Lemgo. Hier hat Joh. Heinrich Meier Westphälische Bemühungen zur Aufnahme des Geschmacks und der Sitten verlegt«. Sie ist von W.s Hand geschrieben, unterzeichnet »W**«, in Bodmers Nachlaß erhalten und mit kleinen Aenderungen in den Freymüthigen Nachrichten 6. Brachmonat 1753 ohne Unterschrift gedruckt S. 181—4 [1]).

Am 30. September 1753 schreibt Bodmer an Zellweger: »Noch haben wir etliche Artikel in hiesige freymüthige Nachrichten geschrieben, in welchen wir viel jronische Critiken über die Zulika, den Noah, die Rahel angebracht haben«. Da auch im weiteren Verlaufe des Briefes unter »wir« Bodmer und W. ausdrücklich verstanden sind, so darf auch hier W.s Mitwirkung für sicher gelten. Wieder am 18. October schreibt Bodmer von sich und W.: »Sonst haben wir etliche jronische Artikel in die freimüthigen Nachrichten geschrieben«. Hiemit ist der unter Anspielung auf Stockhausen [2]) mit »Hausenstock« unterzeichnete »Erdichtete Brief an den Verfasser des Noah« gemeint: Freymüthige Nachrichten 3. October 1753 S. 318 f. Ferner das »Schreiben eines Junkers vom Lande an Herrn *** in Z. über die Gedichte, Joseph und Zulika, und Dina und Sichem« ebenda 10. October 1753 S. 324 ff. Für beide nimmt Baechtold, Geschichte der deutschen Litteratur in der Schweiz Anmerkungen S. 185. 187

1) Ebenda S. 217 11. Heumonat 1753 St. 28 steht eine abermalige Besprechung desselben Werkes von einem andern Referenten und 20. Februar 1754 St. 8 S. 57 eine Anzeige der Fortsetzung des Werkes.

2) Stockhausen hat den »Noah« »in dem ersten seiner kritischen Briefe (Helmstädt 1752) kurzweg abgelehnt«: Muncker, Lessings Verhältnis zu Klopstock S. 65.

Bodmer und W. als Verfasser an; das letztere wird aber W. allein zugehören, da es von seiner Hand geschrieben in der Züricher Stadtbibliothek erhalten ist. Beide sind im Archiv der schweitzerischen Kritick, Zürich 1768 S. 94 und 102 wiederholt. Sicher gehört zu diesen »etlichen Artikeln« noch der in den Freymüthigen Nachrichten vom 12. September 1753 S. 292 erschienene, gleichfalls ironische: »Leipzig. Hier wird ein Cartel von neuen Heldengedichten herumgeboten, welches noch viel ärger ist, als das, so uns in voriger Messe ans der Schweiz gesandt worden [was im Frühjahr 1753 ausgegangen war s. Baechtold, Geschichte der deutschen Litteratur in der Schweiz Anmerkungen S. 186]. Dasselbe enthält nicht weniger als zwanzig Stücke, und darunter ist eines von sechszehn Gesängen. Aber ich will ihre Neugier mit dem ganzen Verzeichnisse stillen: Die neue Basiliade, in zehn Gesängen. [Bezieht sich auf M[orelly], Naufrage des isles flottantes ou Basiliade du célèbre Pilpai, poëme héroïque, Messine 1753 2 Bde., das Bodmer für ein Werk Montesquieus hielt und auch W. schätzt A. Br. 1, 299. 309. 310.] Die Kindheit Jesu; in fynf Gesängen. Das verlohrne Paradies, nach einem neuen Plan; in neun Gesängen. [1754 16. October S. 334 ff. wird in den Freymüthigen Nachrichten eine Bodmersche Umarbeitung von Miltons Paradies in Hexametern angekündigt.] Der Ausgang Israels aus Aegypten; in acht Gesängen. Der enthauptete Conradin; in vier Gesängen. [Am 18. August 1753 hat W. im Briefe an Volz das Schicksal des vortrefflichen Conradin von Schwaben und Friedrichs von Oesterreich als Sujet für ein Epos E. v. Gemmingen empfohlen.] David und Jonathan; in drey Gesängen. Ruth und Boas. Arminius; in sechzehn Gesängen. [Wieland.] Die Freuden der Tugend, ein Lehrgedicht. [Eine »Tugendlehre« gehört zu W.s verbrannten Jugendwerken A. Br. 1, 68.]. Das umgeworfene Jericho; in sechs Gesängen. Cidli und Lazarus. [Wieland.] Die gefallene Chava einer besondern Erde. [Chava tritt am Schlusse von Bodmers gefallener Zilla (früher Lilith) auf; s. o. S. 475.] Moses im Wasser, ein Trauerspiel. Duncias fyr die Deutschen. [Wieland.] Hymnns auf die Sonne. [Wieland.] Hymnus auf Gott. [Wieland.] Hymnus auf die Kindheit Jesu. [Wieland. Mit diesem Titel ist er auch in einem Briefe Bodmers an Zellweger vom 21. Juni 1753 genannt; vor Weihnachten 1753 wurde er als »Ode auf die Gebnrt des Erlösers« Zyrich 1754 gedruckt.] Ulysses Abschied von Kalypso. [Bodmer.] Ulysses Wiederkunft bei seinem Vater. [Bodmer.] Cydnus [l. Cygnus] und Hercules. [Bodmer.] Alle diese Gedichte sollen in Hexametern geschrieben seyn, und alle mit lateinischen Littern gedruckt werden. Ich bin viel zu patriotisch, als daß ich unserm Vaterlande nicht viel

Homere gönnen sollte; aber die Griechen haben nur einen Homer gehabt, die Römer nur einen Virgil, und ich sorge, die Deutschen werden nur einen K[lopstock] behalten. Und das wird das glücklichste für die ehrlichen Deutschen seyn. Welche Last würde eine so starke Anzahl guter Gedichte für sie seyn? Wie schwer würde sie auf ihren schwachen Hirnschalen und kranken Herzen liegen?«. Auf diese Ankündiguug wird im 4. Briefe des »Grandison in Görlitz« angespielt mit den Worten: »Hat man nichts von den epischen Stücken aus den Alpen, von welchen man uns im vorigen Jahre ein so drohendes Cartell zugeschickt hat?« (Hirzel S. 78). Das Cartel ist auf alle Fälle interessant. Aus meinen in Klammern beigesetzten Vermerken ergibt sich, daß ein großer Teil desselben von W. und Bodmer ausgeführt wurde, ein anderer Teil als Plan nahe lag. Es muß darum aus Bodmers Stube stammen, denn niemand konnte den Dichtern damals diese Absichten unterschieben. Ich zweifle, ob einer der Titel fingiert ist. Schinz fragt am 6. März 1755 Bodmer, warum W. nicht mehr am Enoch oder Hermann arbeite und schlägt als neue Themata vor: Hiob, Errettung Mosis, Auszug aus Aegypten. Die beiden letzteren Stoffe nennt auch das ältere Programm; Moses wurde, aber nicht als Trauerspiel, sondern als Heldengedicht von Joh. Jak. Hess aufgegriffen (Baechtold, Anmerkungen S. 187); ein hexametrischer Plan zum Auszug aus Aegypten steht unter dem Titel »Gelübd eines epischen Dichters 1753« im Archiv der schweitzerischen Kritick S. 100 und ist gewiß schon früher publiciert worden. W. sagt mit Rücksicht auf Schinz' Brief am 15. März 1755: »Sie erinnern mich an alle meine Projekte« A. Br. 1, 162, Schinz hatte ihm also nichts Neues vorgeschlagen. Daß wirklich damals eine größere gemeinsame Publication von W. und Bodmer geplant war, ergibt W.s »Vorbericht« zu seinem »Abraham« vom 8. September 1753: was er hier sage, solle zugleich den übrigen Gedichten, »welche izt von meinem theuresten Freunde und mir auf einmal herauskommen, zu einem Vorbericht dienen«. (Vorbericht und Abraham sind in Bodmers Nachlaß in W.s Handschrift aufbewahrt)[1]).

Im Herbste 1753 waren aber noch andere Arbeiten in Angriff

1) In den Freymüthigen Nachrichten 31. Oktober 1753 S. 348 steht ein Artikel »Urtheil von der Frau Rowe Geschichte Josephs, einem Gedichte« (wiederholt im Archiv der schweitzerischen Kritick S. 119). Dies Werk bot zweifellos die Anregung nicht nur für eine Reihe Bodmerscher Patriarchaden, sondern auch für W.s »Abraham« und »Rahel«. Es wird ausdrücklich gesagt, daß hier Stoffe zu selbständigen Epopöen gegeben seien. Das »Urtheil« stammt gewiß aus Bodmers Kreis. Vetter, Die göttliche Rowe, Programm Zürich 1894 S. 14 stellt eine Einwirkung in Abrede.

genommen. Am 18. October 1753 meldet Bodmer an Zellweger: W. »hat an einer Ode auf Urania gearbeitet, in welcher er die Vortrefflichkeit der biblischen Poesie lobet, und izt schreibt er eine Abhandlung vom Naifen«. Vgl. Hirzel S. 71[1]). Beides ist mir unbekannt. Sollte jene sich decken mit den Versen »Würkungen der unschuldigen Poesie 1753« im Archiv der schweitzerischen Kritick S. 145 und diese mit dem Artikel »An Chereas von vermischten Schönheiten 1753« ebenda S. 137, der unter dem Titel: »An Chereas, von etlichen Mängeln in einem ungenannten Gedichte« in den Freymüthigen Nachrichten 21. Wintermonat 1753 St. 47 S. 271 steht? Ich kann das leider jetzt nicht nachprüfen. Formal und inhaltlich verwandt mit dem letzten Aufsatz ist der »Erdichtete Brief an Orontes« Freymüthige Nachrichten 24. Weinmonat 1753 St. 43 S. 341 f. (auch im Archiv der schweizerischen Kritick S. 115: An Orontes über Tassos Jerusalem); und noch einmal wird das Thema angeschlagen: »Tassos befreytes Jerusalem gegen einige Einwendungen vertheidiget. An Philypsus« Freymüthige Nachrichten 14. Wintermonat 1753 St. 46 S. 362 (Archiv der schweitzerischen Kritick S. 124). Philypsus ist auch der Adressat des letzten der Briefe, die Bodmer zur 2. Auflage seiner gereimten Gedichte zugegeben hat. W. ist darunter zn verstehen, und der Name ist für ihn charakteristisch; er hat ihn sich selbst zugeeignet in den Chemosbriefen; es könnte also recht wol der Artikel, auf den der an Philypsus adressierte über Tasso antwortet, von W. stammen.

Am 11. November 1753 schreibt Bodmer an Zellweger: »Hr. Wieland hat 7 Briefe über den Chemos nnd die Zulika geschrieben, die er bald publicieren will«; und am 10. Februar 1754: »Es kommen acht Briefe von Wieland dazu [zu Bodmers zwei Tragödien], den Charakter des Joseph und der Zulika zn rechtfertigen«. Es sind das die im Anhang zu Bodmers »Der erkannte Joseph und der keusche Joseph« Zyrich 1754 S. 107 ff. abgedruckten »Briefe yber die Einfyhrung des Chemos und den Charakter Josephs in dem Gedichte Joseph und Zulika«. Der von W. unterzeichnete Vorbericht dazu fingiert einen Briefwechsel zweier Freunde Critander nnd Philypsus, zu dem er nur den achten »an Herrn J. C. H[ess]« beigegeben habe. Trotzdem ist nach Bodmers Zeugnissen die Autorschaft W.s für alle acht Briefe sicher, und sie sind auch von seiner Hand geschrieben in Zürich erhalten. Daran braucht man nicht mit Hirzel S. 70[4]) irre zu werden.

W. hat außerdem »Zufällige Gedanken bey Durchlesnng Josephs und Zulika« niedergeschrieben, die gleichfalls in seiner Handschrift überliefert sind und nicht gedruckt zu sein scheinen.

Für 1753 kommt endlich noch in Frage der »W.« unterzeichnete Auszug aus »L'esprit des nations, Genève« in den Freymüthigen Nachrichten 22. und 29. August 1753 St. 34 und 35 S. 266 und 274, der dem Thema nach W. zuzutrauen wäre, doch zu wenig subjectiv für seine in Zu- und Abneigung rasche und lebhafte damalige Art zu sein scheint. — Ueber andere sichere oder vermutete Beiträge W.s zu den Freymüthigen Nachrichten s. Funck in der Allgemeinen Zeitung 1884 Beilage Nr. 131; Archiv für Litteraturgeschichte 12, 597 f. Anmerkung; Sauer, Uz S. XXX; Hirzel S. 94 [2]); daß in dieser Anzeige Haller über Bodmer und Klopstock gesetzt ist, macht mir W.s Autorschaft unwahrscheinlich.

Ins Jahr 1753 oder wahrscheinlicher 1754 wird eine ungedruckte geistliche Ode fallen, die, nur als Bruchstück, von W.s Hand geschrieben, überliefert ist, der Form nach seinen Geburts- und Auferstehungsoden aufs engste verwandt. Damit ist die geistliche Poesie W.s um ein weiteres Stück vermehrt, zu dem dann noch die unbekannten Bettagverse kommen, verblüffender Weise in gereimten Alexandrinern verfaßt, die W. 1757 an Künzli schickt s. Hirzel S. 166.

Im Jahre 1754 arbeitete W. zuvörderst für Bodmers Miltonübersetzung. Bodmer schreibt an Zellweger 27. Januar 1754: »Ich füge notas perpetuas variorum hinzu [zur neuen Ausgabe des Verlornen Paradieses], nemlich von mir, von Wieland, von Newton und andern Engländern«. Auch auf dem Titel der 1754er Ausgabe steht: »mit Anmerkungen von dem Uebersetzer und verschiednen andern Verfassern.« Es sind denn auch Anmerkungen von Wieland unterzeichnet z. B. 1, 20. 44 f. 103 ff. u. s. w. Auch in der 4. verbesserten Auflage 1759 stehen noch W.s Anmerkungen. Die Drucke von 1769 und 1780 haben überhaupt keine Anmerkungen.

In das Frühjahr fällt ein Plan, über dessen Ausführung mir nichts bekannt ist; er wird nur in Bodmers Brief an Zellweger 7. April 1754 erwähnt: »Wir haben einen bösen Feind für unsere Poesie an Dr. Baumgarten in Halle, ein Polyhistor von unverdauter Belesenheit, sophistischem Verstand, und bösem Herzen, der aber in großem Ansehen bey seinen Leuten stehet — Er sagt in der Hällischen Bibliothek, daß wir den Gebrauch des Wizes in geistlichen Dingen bis zu nach den Regeln des guten Geschmackes eingerichteten Legenden trieben ... Er hat auch unsere Sammlung Critischer Schriften sehr gemißhandelt, und Hr. Breitingers Dissertation von der Doxologie recensiert er recht schelmisch. Dadurch verdient er, daß dieser ihn in einer Gegenrecension abfertigen wird; und Hr. Wieland wird ihn in ein paar Briefen züchtigen, in öffentlichem

Druk aber suppresso nomine suo‹. Gegen Baumgarten sprach W. noch im Herbst 1754, vgl. Archiv f. Litteraturgeschichte 13, 493.

In den letzten Monaten 1754 wird der ›Grandison in Görlitz‹ in Angriff genommen, über den Schüddekopf, Ramler S. 49 f. gehandelt hat, was Hirzel entgangen ist. Die Streitschrift verdient gewiß den Neudruck, den Hirzel verspricht. Bis dahin müssen seine Auszüge S. 73 ff. für ihre Bedeutung zeugen. Wie so die Zürcher auf Görlitz als Local verfielen, ist unklar; sollte hier eine Anspielung auf Menckes alte Gesellschaft der Görlitzer in Leipzig nachklingen? Hirzel teilt auf Grund einer Bodmerschen Tagebuchnotiz vom November 1754, die allerdings nicht zu misdeuten ist, diesem die Autorschaft zu; ich glaube aber nicht, daß der Eintrag im Tagebuch das ganze Werkchen trifft. Es ist notwendig, sich die Situation und die Aeußerungen der Beteiligten genau zu vergegenwärtigen. Bodmer war wie Sulzer ungehalten über die Teilnahmslosigkeit der Berliner, der Ramler, Gleim, an den Zürcher Dichtungen. Künzli hatte auf seiner Reise von 1753 gleichwohl Gleim freundschaftlich besucht, wie ja auch Sulzer ihnen nahe blieb. Bodmer stand gekränkt bei Seite. Angriffe W.s auf die Liebespoeten verschärften die Lage; in der Abhandlung von Noah sprach er sich heftig gegen eine Berlinische Noahkritik aus; dagegen erwiderte M. (Meister in Erlangen?[1]); der Schreiber bekennt sich als Freund der Zürcher, fürchtet aber auch von ihnen mishandelt zu werden) in der Anzeige von W.s Noahbuch in den Freymüthigen Nachrichten vom 6. November 1754. Unter solchen Umständen war nichts weniger zu erwarten, als daß die Zürcher die Vermittlung oder Bundesgenossenschaft der sog. Berliner zu einem Angriff auf Gottsched wünschten.

Gegen Gottsched äußert sich W. schon vor seiner Zürcher Zeit wiederholt. Am 21. Juli 1754 schreibt Bodmer an Zellweger, er und W. seien von Gottsched im Neuesten von der anmuthigen Gelehrsamkeit übel mishandelt worden, Gottsched habe einen getreuen Champion an Schönaich. Am 14. November 1754 klagt er über seine Mishandlung im Neologischen Wörterbuch, versichert aber am 12. December, er habe darüber nur gelacht und nichts dazu gesagt ›ausgenommen, daß ich beigelegtes Blatt in hiesige freymüthige Nachrichten habe sezen lassen‹. Der Text dieses Blattes stimmt zu der Anzeige Freymüth. Nachrichten 18. December 1754 S. 403 f. [2]).

1) Schüddekopf S. 50 sagt nach W.s Vermutung A. Br. 1, 167, die Anzeige stamme aus Greifswald. Daß die Anmerkungen über Noah nicht von Ramler herrühren, ergibt sich Vierteljahrschrift 4, 228; W. hielt ihn aber für den Verfasser.

2) Dadurch widerlegt sich eine mir von H. Funck handschriftlich mitgeteilte

Bodmer fährt in dem Briefe an Zellweger fort: »Hr. Wieland hat eine ernsthafte critisch-moralische Schrift hiervon projectiert; er arbeitet aber etwas langsam, weil er angenehmere Sachen in Gedanken hat« (der Verkehr mit den Frauen ist gemeint). In demselben Briefe vom 12. December heißt es dann weiter: »Wir haben von Richardson, dem Autor der Pamela den Carl Grandison bekommen, der Pamela und Clarissa noch übertrifft«. Darnach ist doch anzunehmen, daß Bodmer den Grandisonroman, den Ausgangspunkt für die Erfindung der Streitschrift, erst zwischen dem letzten Brief an Zellweger vom 14. November und diesem erhalten hat, und da er seinem vertrauten Zellweger gegenüber geradezu in Abrede stellt, etwas gegen Schönaich unternommen zu haben außer der Recension, so wird die Zuverlässigkeit der Tagebuchnotiz »im November schrieb ich Grandisons Aufenthalt in Görliz« etwas bedenklich.

Auf dieselbe Zeit der Entstehung der Briefe, ja noch früher führt allerdings auch noch eine andere Nachricht: W. schreibt an Gleim A. Br. 1, 167: »Als diese Briefe geschrieben wurden, machte ein übelgesinnter Mensch eine Recension bekannt,« u. s. w. Das ist die Recension vom 6. November 1754, wie sich unzweideutig ergibt. Darnach wären die Grandisonbriefe vor dem 6. November begonnen worden, falls das Freymüthige Wochenblatt pünktlich zum Datum erschien und sofort von den Zürichern gelesen wurde, was beides anzunehmen ist. Man darf aber erwägen, daß W. bei Abfassung seines Schreibens an Gleim ein Interesse daran hatte, den Verdacht nicht aufkommen zu lassen, die ganze Schrift hänge mit dem Aerger über diese den Noahrecensenten in Ramlers Critischen Nachrichten verteidigende Anzeige zusammen; nur der achte Brief verriet den Bezug hierauf zu deutlich, er mußte also preisgegeben werden und wurde als nachträglicher bezeichnet. Wie wenig streng es aber W. mit der Chronologie nahm, erhellt daraus, daß er am 9. April 1755 (A. Br. 1, 168) erklärt, der achte Brief sei vor mehr als einem halben Jahre geschrieben; das würde ans Ende September, in den Anfang October weisen; nun citiert aber der achte Brief eine Stelle aus der Recension vom 6. November und ist überhaupt durch sie veranlaßt; er kann daher nicht vor Mitte November entstanden sein. Man sieht also, daß es W. auf eine genaue Zeitbestimmung nicht ankam; vielleicht hatte er sogar die Absicht, die Datierung zu verschleiern. — Am 12. Januar 1755 schreibt Bodmer

Aufzeichnung in Rings Tagebuch vom Ende 1754, wonach diese Recension von W. verfaßt sein soll. — Am 11. Juni 1755 S. 191 folgt dann noch eine scharfe Kritik der »Aesthetik in einer Nuß« s. Hirzel S. 94 f. Anm. u. oben S. 484, der ein nochmaliger Ausfall 10. September 1755 S. 292 sich anreiht.

an Zellweger: »Wir haben hier gefunden, daß wol gerade izo, da die Wuth gegen die neue Poesie so unbändig thnt das momentum temporis seyn möchte, da man dem Patriarchen der Dummheit den letzten Streich beybringen könnte. Wir wollen Gleim eine Zusammenschwörung gegen ihn antragen und ihm würklich etliche Stüke die wir schon gearbeitet haben, zufertigen solche mitten in dem Schooße der sächsischen Barbarey zu publicieren. Etwas habe ich verfertiget, etwas Hr. Wieland mehr im ernstlichen Stylo als im lustigen. Wir wollen lieber aufrichten als nur niederreißen. Es ist daneben so leicht sich über die ästhetische Nuß lustig zn machen, daß wir gewiß sind, andere werden dieses schon thun. Dieses Buch ist nicht mehr zu haben bis Ostern, oder frühestens Merzen. Wir glauben, Gleim und die Klopstokianer werden doch finden, daß die Zürcher nicht so weit von ihrem Geschmake entfernt seyen, daß wir nicht causam communem zusammen machen können. Wir glauben, der Antrag eines solchen Bündnisses werde ihnen wichtig und schäzbar scheinen und die Eifersncht oder Parteilichkeit werde so stark nicht eingewurzelt haben, daß man sie nicht dem gemeinen Feinde aufopfern werde. Ich werde doch nicht öffentlich auf dem Kampfplatz erscheinen. Hr. Wieland muß für den Riß stehen, und der Verfasser des Daphnis. Was ich dazu thue, wird einer von diesen auf sich nehmen. Ich muß das decorum beobachten. Wenn nur Hr. Wieland mehr Hize für dieses Vorhaben hätte; wir müssen ihn immer anfeuern [vgl. A. Br. 1, 191]. Die platonische Verplämperung verbraucht sein bestes Feuer. ... Gleim hat eine Sammlung Satyren mit Zusätzen gegen Gottsched drucken lassen, die aber noch nicht hier ist. ... Sie können nicht glauben wie lotterbübisch die ästhetische Nuß ist. Doch hat sie ein großes Gelächter verursacht und wizige Leute glaubten sie lachten über uns. Man hat Mitleiden mit Haller, aber mit mir nicht«. In diesem Briefe ist der Grund der Anbahnung mit Gleim verraten: am 30. November 1754 hatte Sulzer geschrieben, Gleim werde eine Sammlung gegen Gottsched drucken lassen (Körte, Briefe der Schweizer S. 223). Ferner erhellt, daß Sal. Gessner nicht als Verfasser beteiligt ist; warum er, dem als einem der »jungen« Bodmer nicht grün gesinnt war, herangezogen wurde, erklärt sich daraus, daß er allein einen Briefverkehr mit Gleim angefangen hatte: Körte S. 217. Und wenn Bodmer sagt, er müsse verborgen bleiben und das Decorum beobachten, so kann dies nicht gegenüber Gottsched gemeint sein, gegen den das Decornm zu wahren überflüssig war, sondern gegenüber Gleim, bei dem Bodmer um ein Bündnis zu bitten unter seiner Würde hielt. — Ebenso ist die Angelegenheit besprochen in Bodmers Brief an Hess vom

13. Januar 1755 Zehnder-Stadlin, Pestalozzi S. 514: Gleims Satirensammlung »habe Anlaß gegeben, daß W., Gessner und noch ein paar jüngere Leute Gleimen ein Bündnis wider Gottsched und Schönaich antragen wollen. Sie werden ihm etliche seltsame Stücke, Critiken und Satyren, schicken, daß er sie mitten in Sachsen publicire. ... Sie werden ihm noch mehr dergleichen versprechen«. Am 21. Januar 1755 schreibt W. seinen ersten Brief an Gleim A. Br. 1, 151 [1]): Gessner sei auf den Einfall gekommen, Gleim zum Pflegevater von ein paar critischen Gedichten zu machen; er sendet, auch in Gessners Namen, den Anfang von einem, Edward Grandisons Aufenthalt in Görlitz. Wie groß dieser Anfang war, ist nicht ersichtlich, die in Halberstadt bewahrten Stücke einer Abschrift (? Archiv f. Litteraturgeschichte 5, 196 = Pröhle, Lessing Wieland Heinse S. 225) scheinen dem 2. Brief anzugehören, leider liegt mir der Druck zur Vergleichung nicht vor; fünf weitere Briefe werden versprochen, der Inhaltsangabe nach der 4. 5. 7. und 6. Brief. Es werden also drei Briefe übersandt worden sein. Schließlich empfiehlt W. die Drucklegung durch Lessing (Archiv f. Litteraturgeschichte 5, 194 = Pröhle, Lessing Wieland Heinse S. 222, wo der Abdruck aber auch nicht ganz genau ist). Ueber den Verfasser sagt W. nichts, er spricht nur von einer Mehrzahl »jüngerer« Leute, die Interesse an der Drucklegung habe. Bodmer erscheint dadurch ausgeschlossen. Der von W. im Schreiben vom 21. Januar berücksichtigte Brief Gessners an Gleim ist vom 24. Januar datiert Körte S. 228; entweder ist das Datum im Drucke falsch, oder W. glaubte, Gessner habe schon geschrieben, was verabredet war. Wir erfahren daraus an Neuem nur, daß »ein paar Pieçen« fertig seien, daß eine den Titel »Ankündigung einer Duncias für die Deutschen« habe. »Fertig« war aber keine. Die Abmahnung Hessens, derlei Streit unter der Würde zu halten (Zehnder S. 518), kam zu spät. Auch die Winterthurer waren rauflustig geworden, Waser und Künzli verfassen je einen »Brief« über die Schönaichsche Nuß (16.—26. Februar 1755 Hirzel S. 93 [1]).

Am 4. März wendet sich Gleim an Ramler (Abschrift von C. Schüddekopf, dem ich auch andere Stücke aus dem Briefwechsel der beiden verdanke): »Herr Gessner, der Autor des Daphnis, und Herr Wieland, beyde zugleich haben mich ersucht, beygehendes Manuscript in unsern Gegenden zum Druck zu befördern, so, daß man den Ort, woher es kommt, nicht leicht errathen könte, weil man gegen alles, was aus der Schweiz käme, eingenommen sey. Sie

1) Vollständiger Archiv für Litteraturgeschichte 5, 192 ff. Pröhle, Lessing Wieland Heinse S. 222 ff. Muncker, Lessings Verhältnis zu Klopstock S. 69.

würden gern sehn, wenn Berlin, Hamburg, Dresden etc. etc. zum Druck Ort angegeben würde — Auch haben sie auf den Fall, daß ich selbst mit der Sorge für den Druck, mich nicht solte abgeben können, mir frey gestellet, Herrn Lessingen, zum PflegeVater an meiner statt zu machen, wenn er mein Freund wäre, und ich wüste, daß Er kein Feind der guten Sache sey — Es verstünde sich so dann, daß ihm für seine Bemühung, das zukäme, was etwa der Verleger zu geben hätte, und bitten die Verfasser sich nichts aus, als etwa nnr einige Exemplare auf Schreib-Papier — Der hiesige Buchhändler ist ein ErzGottschedianer ich habe ihm also nicht anmuthen dürfen den Verlag zu übernehmen, vielmehr habe ich, weil ich von ihnen erfahren hatte, daß Herr Lessing in Leipzig wäre, sogleich bey Herrn Reich mich nach ihm erkundigt, aber zur Antwort erhalten, er sey nicht dort gewesen, man vermuthe er sey in Dresden. Herr Reich selbst, bey dem ich zugleich nachgefraget, ob er eine Schrift wieder seinen Landsmann Gottscheden verlegen wolle, hat es abgelehnt, weil er itzt mit ihm in einer Stadt lebte. — In dieser Verlegenheit, mein liebster Ramler, (weil ich nicht weiß, ob HErr Lessing wieder in Berlin ist, und die Zeit zur Messe, auf welcher die Schrift ohnfehlbar zu haben seyn soll, zu kurz ist, als daß man viel correspondiren könte) nehme ich meine Zuflucht zu ihnen. — Ist Herr Lessing dort, so geben Sie ihm das Manuscript, nebst einem Compliment von mir und überreden ihn, so gut sie können, wenn er etwa sich entschuldigt. Viel Mühe kan Er nicht haben. Sagt Er, die Schrift sey gut, so druckt sie jedermann. Herr Voß wird sich es gar nicht weigern, und der weiß auch, wie man es machen muß, wenn eine Schrift zu den anonymis gehören soll, doch scheint dis auch nur eine kurze Zeit nöthig zu seyn. — Ist Herr Lessing nicht dort, so sprechen sie mit Herrn Sulzern, was zu thun ist, oder, wenn es ihr itziger Fleiß (denn sie sind doch mit dem Batteux beschäftigt) wenn es der zulassen will, so treten sie in seine Stelle, und lassen sie Ihre Mühe sich von dem Verleger bezahlen, aber schreiben sie mir mit erster Post Nachricht, damit ich je ehr je lieber nach Zürch antworten kan. Allenfals mein liebster Ramler, und, (wenn sie sich das geringste Bedenken machen solten, sich mit einer Streitschrift abzugeben) so ersuchen sie Herrn Voß in meinem Nahmen, sie drucken zu lassen, und machen sie die Bedingungen, wie sie wollen. Aber die Lücke im Mannscript [1]), mein liebster Ramler, die könten sie am besten ausfüllen. Sie dürften nur H. von Brösigken ausfragen, so könten sie das Portrait des

1) Vgl. Erster Brief S. 3 des Grandison. Anmerkung Schüddekopfs.

II. von Schönaich nach dem Leben treffen — Was am Manuscript noch fehlt, soll ich bald haben. Ich wills so gleich nachsenden. — Meinen Sie nicht, daß der Titel heißen solte: Edward Grandisons Geschichte; mit Auslassung des: in Görlitz. Mich dünkt Carl Grandisons Leser würden sich ehr verführen lassen, das Buch zu kaufen, als wenn man ihnen einen deutschen Ort neunte? Endlich, mein liebster Freund, soll auch dafür gesorgt werden, daß der Titul des Buchs, durch den Universal Meß Catalogus bekant gemacht werde, welches sie dem Verleger werden besorgen lassen. — — Sie werden von selbst sorgen, mein liebster Ramler, daß es nicht bekant wird, wer sich der Schrift angenommen. —‹ In einem undatierten Briefe antwortet Ramler: Voß werde das überschickte Manuscript drucken. ›Er bittet um Beschleunigung, und will alles geheim halten was ich ihm davon sagen werde, denn noch habe ich ihm nichts gesagt sondern das Mscr. blos zugeschickt. .... Wenn ich H. v. Brös[igke] spreche, so werde ich ein getreueres Portrait verschaffen können‹. Darauf Gleim 10. März: ›Die Folge des übersandten Manuscripts soll bey mir nicht liegen bleiben. Ich werde es weiter schicken, so bald ich es bekomme. Aber knüpfen sie ja Herrn Voß recht fest ein, daß er unsere Nahmen nicht verlauten läßt! Es würde mich sehr ärgern, wenn ich von dem Kothe getroffen würde, den, wie sie sagen [Ramler hatte im vorhergehenden Briefe Schönaichs ›Aesthetische Nuß in ein Nüßchen gebracht‹ eine recht stinkende charta cacata genannt], die Leutgen um sich werfen‹. Auf den gleichen Tag, nicht in den Februar wie Körte S. 231 steht, muß Gleims Antwort auf beide Zuschriften Gessners fallen, worin er anzeigt, daß Voß den Verlag übernommen habe; das Original läßt das Datum nicht deutlich lesen; es ist aber zweistellig, die erste Ziffer 1[1]). Gessner antwortet Gleim am 5. April Körte S. 237. Obwol Gleim im Briefe an Gessner um Entschuldigung bittet, daß er W. noch nicht antworte, hat er doch am 10. März auch an W. geschrieben: Archiv für Litteraturgeschichte 5, 195 = Pröhle, Lessing Wieland Heinse S. 224; Muncker, Lessings Verhältnis zu Klopstock S. 70 f.; Hirzel S. 187; Wolff in der Festschrift für Hildebrand S. 295 und in seinem Gottsched. Das Datum lese ich in der Handschrift ebenso wie diese Herausgeber, Gleim muß also ursprünglich nur an Gessner haben schreiben wollen, dann aber doch sogleich noch an W. geschrieben haben, oder er müßte ein irriges

1) Der Brief ist unvollständig gedruckt; gegen den Schluß heißt es: ›Je öfter ich die Wielandischen Schriften lese, desto mehr bewundere ich die seltenen Talente ihres Verfassers. Was für Poesie! und noch mehr, was für Empfindung der Tugend im schönsten Vers!‹.

Datum gesetzt haben. Aus diesem Briefe wird ersichtlich, welche Schrift gegen Gottsched Gleim nach Sulzers Mitteilung ediert haben sollte: eine Epigrammsammlung, deren Hauptverfasser Kästner war, unter dem Titel Stammbuch für Herrn Professor Gottsched [1]). — Am 15. März 1755 liest W. aus Schönaichs »Hermann« vor, Archiv für Litteraturgeschichte 13, 496; das paßt zur Arbeit am »Grandison in Görlitz«. Noch am 28. März hat Gleim dessen Schluß nicht in Händen; er schreibt an Ramler: »Ich weiß nicht anders, als daß ich Sie schon ersucht habe, auf Verlangen der Herrn Schweizer, durch H. Voß oder sonst beliebig dem Universal Meß Catalogo inseriren zu lassen, daß in künftiger Messe ein Buch unter dem Titul: Ankündig. einer Duncias für die Deutschen, zu haben seyn solle. Wäre es noch nicht geschehn, so geben sie doch einliegenden Brief mit einer Oblate oder sonst mit einem unbekanten Petschaft versiegelt auf die Post. Von hier aus würde man mich gar zu leicht errathen, und sie wissen, es ist meine Sache gar nicht, mich in den Streit einzulassen. — — Grüßen sie Herrn Lessing von mir. Er ist in Potsdam gewesen, und ich habe ihn in Leipzig gesucht. Sagen Sie es ihm doch, damit er weiß, daß ich das schweizerische Mspt. an ihn habe übersenden wollen. Herr Wieland möchte bei ihm nachfragen. Den Rest desselben hat man mir noch nicht zugesand! —« Am 6. April läßt sich Bodmer gegen Zellweger wieder über die Streitschriften vernehmen Hirzel S. 90 f. (S. 91 Z. 3 habe ich gelesen »companiere«, was ich für wahrscheinlicher halte als »comparire«; Z. 5 steht: »ich es einen«); daraus wird ersichtlich, daß W. und Gessner am 5. April neue Bogen an Gleim abgesandt haben und noch etliche Schriften in Vorrat haben; auch die oben erwähnten Beiträge der Winterthurer werden zu dem Unternehmen gerechnet; was Bodmer selbst dafür arbeite (nicht: gearbeitet habe!), lasse er von einem der jüngeren adoptieren. Gerade diese neue Sendung scheint aber Bodmersches Gut enthalten zu haben. Gleim schreibt am 13. April an Ramler: »Hier haben sie die Folge von Martin Kreuzners Briefen! [so heißt der Schreiber der Briefe des Görlitzer Grandison.] Den Augenblick bringt sie der Postbote, und da die fahrende Post heute abgeht, so gebe ich sie mit, ohne sie gelesen zu haben. — In einen Brief habe ich hineingesehn, und fand die Nahmen, Hallweil, Waldmann, Reust, Hirschgärtner, Nahmen die man hier Hunden, oder Juden giebt, und es früge sich, ob man sie

1) In dem Briefe steht auch von Zachariaes Groll auf Gottsched; er machte sich gleichzeitig Luft in: »Die Poesie und Germanien«, wenn dies Berlin 1755 erschienene Gedicht mit Recht Zachariae zugeschrieben wird. Vgl. Körte S. 255.

nicht mit bessern Nahmen vertauschen solte?[1]) Aber ich fürchte mich für der Eigenliebe der Scribenten. Vielleicht gefallen sie dem Briefschreiber, und klingen ihm so schön als uns die Nahmen Alexis, Grandison, Lalage, Fanny etc. und vielleicht nähm er es übel wenn man seine Personen umtaufte, vielleicht auch, sind es würkliche schweizerische Nahmen. Fragen Sie, wenn sie es für nöthig erachten, Herrn Sulzer, — — oder Herrn Lessing‹. Unter dem Namen Martin Krenzner hat 1756 Bodmer auch das 9. Stück des ›Angenehmen mit dem Nützlichen‹ verfaßt nnd Bodmer sind jene deutschtümlichen Namen am meisten zuzutrauen. Ramler antwortet Gleim (undatiert): ›Das Manuscript wird doch nunmehr zu Ende seyn? Ich werde mir für meine Correctur des Druckers und des Autors, ein Buch für ein Mädchen ... geben lassen‹. Man sieht, Ramler hat außer der Stelle über Schönaichs körperliche Erscheinung, die er vielleicht hinzugefügt hat, auch an dem Stile corrigiert.

Inzwischen hatte W. am 9. April Gleim geantwortet A. Br. 1, 166; die ›Ankündigung der Dunciade‹ könne er noch nicht mitschicken; im achten Grandisonbriefe habe er einem Geistlichen Klagen in den Mund gelegt, die auf die ›M.‹sche Anzeige von W.s Noahbnch zurückgehen (s. o. Hirzel S. 88 Anm. 3 hat die Stelle genau bezeichnet). Hier bekennt sich also W. so bestimmt als Verfasser dieses achten Briefes, daß ich nicht weiß, warum Baechtold, Geschichte der deutschen Litteratur in der Schweiz S. 618 auch für ihn Bodmer in Anspruch nimmt; wäre W. nicht selbst der Verfasser, so würde er nicht wiederholt mit ›ich‹ reden, sondern mit ›wir‹ oder ›die Freunde‹ wie sonst ausweichen; es war doch für ihn angenehmer mitzuteilen, andere verlangten ihn zu verteidigen, als er halte eine Selbstverteidigung für notwendig. Der Gegensatz: ›Als diese Briefe geschrieben wurden‹ zu ›entstand der achte Brief, worin ich ... in den Mund lege‹, dieser Gegensatz zwischen der unpersönlichen und der persönlichen Wendung ist zu deutlich, um den wahren Sachverhalt nicht zu verraten: jene ersten Briefe waren nicht von W. oder nicht von ihm allein verfaßt, der achte gehört ihm ganz zu. W. überläßt es im Briefe vom 9. April Gleim, die auf Ramler zielende Stelle darin zu tilgen, oder Ramler, eine rechtfertigende Note beizusetzen. Beides geschah nicht. Denn Gleim hatte bei Empfang des W.schen Briefes das Manuscript nicht mehr in Händen, es war schon nach Berlin abgeschickt; und der achte Brief wurde zunächst überhaupt nicht veröffentlicht. Da Ramler

1) Ob die Namen beibehalten oder verändert sind, erinnere ich mich nicht; da mir das Werkchen jetzt nicht vorliegt und Hirzels und meine Excerpte hiefür nicht zureichen, kann ich es nicht bestimmen.

nicht der Verfasser der von W. angegriffenen, von »M.« verteidigten Recension war, so hatte er eigentlich keinen Grund die Stelle oder gar den ganzen Brief zu unterdrücken. Er war aber offenbar über die Länge des Werkchens schon ungeduldig, und so mag ihm die Erlaubnis zu einem Eingriff willkommen gewesen sein, eine Erlaubnis, die allerdings nicht so weit gegeben war. Daß der achte Brief dann in den Freymüthigen Nachrichten 1756 doch noch gedruckt wurde, ist schon bei Schüddekopf, Ramler S. 50 und wieder bei Hirzel S. 89 mitgeteilt. Er muß jedenfalls in Hirzels Neudruck aufgenommen werden.

Aus Sulzers Brief an Bodmer vom 18. April (Körte S. 238 und Zehnder S. 392, die Drucke ergänzen sich gegenseitig) geht hervor, daß er wie Hess Schönaichs Aesthetik nicht der Beachtung wert fand, und daß er jetzt erst von den Grandisonbriefen erfuhr. Am 22. April treibt Künzli bei Bodmer an, W. solle geschwind auf den Kampfplatz treten (Hirzel S. 93). Am 28. Mai sendet Bodmer ein Exemplar des »Edward Grandison« an Zellweger mit dem Zusatze, die Schrift sei von Zürich nach Borlin geschickt worden. »Indessen werden Wieland und Gessner noch einige Stüke so sie verfertiget haben, zur Beschämung der Heiden nach Berlin schiken. Ihre ungebehrdigen Klagen verrathen, daß wir eine größero Partei haben, als wir wußten«. Hier zum ersten Male, also nach dem Abschluß des »Grandison« wird behauptet, daß Gessner an der Abfassung der ferneren Streitschriften Teil nehme. Dieser schickt denn auch am 4. Juni ein »großes Paquet« an Ramler, mit dem anzuknüpfen er wieder der geeignetste war, da er ihn persönlich kannte; hatto Gleim eine weitere Vermittlung abgelehnt? Es werden jetzt Voss noch zwei Schriften zum Druck übertragen, nach Schüddekopf, Zeitschrift f. vergleichende Litteraturgeschichte 5, 100: die »Aukündigung einer Dunciade« und der »verbesserte Hermann«. Am 5. Juli schreibt W., er bereite den Deutschen, unter dem Vorwande sie zu verteidigen, eine neue Lauge zu (Hirzel S. 199) [1]). Die Recension gegen Uz in den Freymüthigen Nachrichten vom 24. September 1755 (Sauer, Uz S. XXX) kann damit nicht gemeint sein, obwol sie wahrscheinlich von W. stammt: vgl. seinen Ausfall gegen Uz vom 28. September 1755 Archiv f. Litteraturgeschichte 12, 604 [2]). Ebenso wenig

1) Im Original steht S. 198 Z. 12 v. u. »poetischer Zauberei«; S. 199 Z. 1 »solches Poetisches BergMännchen«; Z. 20 »unfreundschaftlich«.

2) Nebenbei: Künzli billigte die damalige Richtung W.s nicht; er schrieb an Bodmer 3. October 1755 nach der im Archiv f. Litteraturgeschichte 12, 606 mitgetellten Stelle: »Sehen Sie doch zu, daß er [W.] sich nicht zu stark hinter die fanatische Schriften her mache, er hat vielleicht Hang zum Fanatismo, ohne

das Schreiben über die Berliner Preisfrage oder die »Sympathien«. Hat W. die »neue Lauge« nicht ausgegossen oder ist sie noch im Verborgenen aufbewahrt?

Am 16. October 1755 schickte Ramler »die Züchtigung der Dunse« d. h. die »Ankündigung einer Dunciade« gedruckt an Gessner: Zeitschrift für vergleichende Litteraturgeschichte 5, 101. Am 1. November 1755 schreibt Sulzer an Bodmer nach der im Archiv für Litteraturgeschichte 12, 606 ausgezogenen Stelle: »Die Ankündigung der Dunciade macht viel Aufsehens. Man ist geneigt sie dem Hrn. Zachariae zuzuschreiben. Da ich einmal Lessing fragte, woher es doch kommen möchte, daß ihre epischen Gedichte so wenig critisirt werden, so sagte er: es komme vermuthlich daher, weil sich niemand gerne dem Zorne des Hrn. Wielands aussetzen wollte«. Und im weiteren Verlaufe des November schreibt er sein eigenes günstiges Urteil über die »Ankündigung« Körte S. 254 f. Am 14. December 1755 Bodmer an Zellweger: »Wir haben von den Leipzigern allerlei empfangen, die Ankündigung einer Dunciade, die für eine Invectif gegen die deutsche Nation gelten kann, aber für eine Invectif, die mit starken Urkunden, und gründlichen Erweisen unterstüzet ist. Sie ist so beschaffen, daß die deutsche Nation wie an den Pranger gestellt wird. Ich denke, die Würkung davon werde seyn, daß sie sich nur mehr gegen den Nonsens empöret. Wir haben schon ein Muster davon«. Er meint Nicolais »Briefe«, in denen er freilich auch Ausfälle gegen sich und W. beklagt [1]). »Man sagt uns daß man Wielanden in Deutschland fürchte. Er wäre in der That geschikt genug die Dunse in die Pfanne zu haken, wenn ihn die Zeit, so er darauf wenden müßte, nicht rente ...«. Erst am 23. December 1755 dankt Gessner Ramler für die Besorgung des Druckes und die Zusendung der Dunciade: Vierteljahrschrift f. Litteraturgeschichte 4, 227.

Faßt man alle diese urkundlichen Nachrichten zusammen, so ist die Entstehung von Grandisonbriefen teils vor dem 6. November 1754, teils im November 1754 beglaubigt; die erstere Angabe kann absichtlich irreführend gemacht sein. Da Bodmer von Richardsons Roman erst nach dem 14. November Kenntnis genommen zu haben scheint, wäre die Erfindung früher unmöglich. Daß der vierte Brief noch im Jahre 1754 geschrieben ist, beweist die darin enthaltene

es Selber zu wissen.« Damit kann Künzli nicht den Kampf gegen Gottsched meinen, denn in diesem beharrte er selbst s. Hirzel S. 96 f.; es muß der christliche Fanatismus, der sich auch gegen die Liebesdichter kehrte, getadelt sein.

1) Vgl. die Correspondenz aus Berlin (von Sulzer?) Freymüthige Nachrichten 14. Jannar 1756 S. 10 f.

Anspielung auf das im vorigen Jahre erschienene Cartel von 1753 s. o. Abgeschlossen kann das Werkchen damals nicht worden sein, sonst hätte man am 21. Januar 1755 Gleim das Ganze geschickt und seine Ungeduld nicht bis zum Anfang April auf das Ende warten lassen. Darnach ist Bodmers Tagebuchnotiz — sie findet sich übrigens in seinem »Auszug« aus seinem Tagebuch, dieses selbst ist unbekannt — im November habe er den Grandison verfaßt, jedenfalls ungenau. Sie könnte besten Falls nur auf den Anfang, die drei ersten Briefe treffen; und würde also nur für sie Bodmers Autorschaft beweisen. Die Beteiligung Bodmers an weiteren Briefen ist wahrscheinlich. Daß W. den achten Brief dazu verfaßt hat, und zwar indem er sich den Namen Martin Kreuzner, dessen sich Bodmer bedient hatte, aneignete, ist einwandsfrei; vermutlich hat er noch mehr beigetragen, sonst wäre das Werkchen früher vollendet worden; er allein war der Zauderer, alle anderen Gesinnungsgenossen waren flink mit der Feder.

Steht nun fest, daß Bodmer und Wieland beteiligt sind, so fragt es sich, wie jene Aeußerung Bodmers vom 12. December zu verstehen ist, wonach er nichts gegen Schönaichs Aesthetik getan habe als die Anzeige in den Freymüthigen Nachrichten; man kann sie nur durch die spitzige Erklärung aufrecht erhalten, die Grandisoubriefe seien nicht direct gegen die Aesthetik gerichtet, sondern gegen Gottsched und Schönaich überhaupt. Dabei bleibt allerdings auffällig, daß er nur von einem ernsthaften kritisch-moralischen Projekt W.s gegen diese spricht, das doch auch nicht gegen die Aesthetik allein zielt. Und ferner zeigt sich Bodmer überhaupt erst um die Mitte Januar 1755 streitlustig; selbst wenn er mit seiner Arbeit gegen den vertrautesten Freund geheim tun wollte, so konnte er sich doch unmöglich so weit verstellen, daß er Zellweger auch seine Kampflust verbarg. Erst um diese Zeit hat er die Führung übernommen zum neuen Feldzug, jetzt feuert er W. an, während es um die Mitte December noch klang, als ob nur W. losziehen wolle; fetzt erst bekennt er, etliche Stücke mit W. verfaßt zu haben; warum gesteht er es jetzt ein, wenn er es früher verbergen wollte? Bei sorgfältiger Ueberlegung muß man den Eindruck gewinnen, daß die »M.«sche Recension vom Anfang November W. reizte, daß dieser zu einem Schlage auszuholen wohl unter Bodmers Zuspruch geneigt war, und daß dadurch Bodmer erst ernstlich zum mitkämpfen sich entschloß, alsbald der Vorkämpfer ward und schließlich W. weiter drängte, als dieser gehen wollte. Andere Freunde stimmten ein. Gessner zwar war nur als Helfer bei der Drucklegung beteiligt; will man überhaupt die spätere Nachricht, auch er habe an den

kritischen Schriften als Autor Teil, ernst nehmen, so würde seine Mitwirkung auf die Dunciade fallen; sie ist aber bei Gessners Charakter sehr unwahrscheinlich, und er hat die Vermutung selbst als lächerlich bezeichnet (Zeitschrift für vergleichende Litteraturgeschichte 5, 102). Dagegen müßte man nach den anderen jüngeren Leuten suchen, die als Mitarbeiter vorgegeben werden. Künzli und Waser konnten im Vergleich mit Bodmer allenfalls so heißen, wenn sie auch älter als W. sind. Und es ist nicht ausgeschlossen, daß ihre Niederschriften gegen Schönaichs »Nuß« dem Görlitzer Grandison einverleibt worden sind, wenn auch kaum so wie sie zuerst gehalten waren: nicht als »Briefe vom [Gott]Sched und [Schön]Aich«, ein Ausdruck, der freilich die doppelte Erklärung zuläßt: Briefe von jenen, oder Briefe über sie. Vielleicht stammt der siebente Brief Heinrich Fischers von Heinrich Waser; allerdings ist Kreuzners Vorname Martin sowol Künzli als W. eigen, und trotzdem schreibt auch Bodmer unter ihm, so daß der Vorname keinen sicheren Beweis gibt. Schließlich hat Ramler an der Schrift als Redactor Teil. Hat er die Autoren so stark corrigiert, daß eine stilistische Untersuchung sie nicht mehr von einander scheiden läßt? Dann wäre das letzte Hilfsmittel benommen, die Frage der Autorschaft zu klären. Denn völlig reichen auch die mir zur Verfügung stehenden Urkunden nicht zur Beantwortung zu. Sicher ist nur zweierlei: Bodmer und W. haben am Grandison in Görlitz Teil, mindestens den achten Brief schrieb W.; und das Werk ist nicht vor dem Frühjahr 1755 abgeschlossen.

Das W.sche Project einer ernsthaften kritisch-moralischen Schrift, von dem Bodmer am 12. December 1754 spricht, bezieht man sachgemäßer wol auf die Dunciade als auf den Grandison. Denn auch der Plan der Dunciade geht in jene Zeit zurück, wenigstens wenn die Sendung vom 4. Juni 1755 wirklich die »Ankündigung« enthielt, wie auch ich glaube, und wenn W.s Aeußerung, er habe mehr als ein halbes Jahr daran geschrieben (A. Br. 1, 192) zutrifft; damit wird der Beginn in den November 1754 gesetzt. Aber die Zeitberechnung mag wieder ungenau sein, der December ist nach den Urkunden wahrscheinlicher; gegen Ende Januar 1755 wird der Titel gleichzeitig mit dem des »Grandison in Görlitz« bekannt gemacht. In Druck gieng sie erst, als dieser erschienen war; Mitte October wurde sie ausgegeben. Daß sie von W. stammt, ist sicher, wenn er sie auch nicht in seine »Schriften« aufnahm. Künzli schreibt am 9. October 1758 an Bodmer: »Wenn Herr Wieland so gerne als der Verfasser der ersten Dunciade [Gegensatz die spätere Dunciade für die Schweizer von Closs?] will bekänt seyn, so kann man ihme diese

Freude wohl lassen‹. Die Absicht, eine Dunciade zu schreiben, hatte W. längst; vgl. z. B. A. Br. 1, 56; Stäudlin S. 226; Herrigs Archiv 66, 67. Verbunden mit der ›Ankündigung‹ erschien ›Der verbesserte Hermann‹ und auch ihn hält man für eine Schrift W.s. Mit Unrecht; auch für diese Publication sind Bodmer und W. Bundesgenossen.

Am 7. Januar 1756 bringen die Freymüthigen Nachrichten ein Lob der Dunciade, die in Liscows Kopf entstanden sein müsse. ›Man mag sie eine Invectif nennen‹, so schreibt Bodmer auch an Zellweger s. o. S. 494; die Anzeige dürfte also von ihm stammen. Am 19. Mai erscheint ebenda noch eine kürzere Besprechung, die die frühere völlig ignoriert; nur diese erwähnt den ›Verbesserten Hermann‹, den die erstere übergeht; das erklärt sich meines Erachtens daraus, daß dieser nicht von W., sondern von Bodmer verfaßt ist, der sich nicht selbst anzeigen wollte. Der ›ich‹ im ›Hermann‹ ist deutlich ein anderer als der ›ich‹ der ›Dunciade‹. Unmöglich konnte sich W. selbst so loben, wie er im ›Verbesserten Hermann‹ gelobt wird. Er ist hier als Olaf und Dagenbert eingeführt, beide Figuren sprechen freilich durch Bodmers Mund. Die Beschäftigung mit dem Altnordischen, wovon der Schluß des ›Verbesserten Hermann‹ Zeugnis gibt, lag Bodmer näher als W., der sich nur wenig um die altdeutschen Studien seines Gönners kümmerte. Ferner hat W. nie Lust getragen seinen ›Hermann‹ zu verbessern, so oft ihn Bodmer dazu anstachelte; auch die Verheißung des ganzen ›Hermann‹ im ›Cartel‹ von 1753 war gewiß mehr ein Wunsch Bodmers als ein Entschluß W.s. Wenn dieser am 5. Juli 1755 schreibt (Muncker, Deutsche Litteraturdenkmale 6, XXV), ein künftiger Arminius liege noch als ein unentwickelter Embryon in seiner Seele, so widerspricht dies doch geradezu dem gleichzeitigen ›Verbesserten Hermann‹, in dem ein neuer Plan vorgetragen wird. Dieser Plan ist Bodmers Plan. W. hatte von vornherein das Werk Bodmer ganz überlassen. Und Bodmer hat wirklich Hand angelegt, es zu ›verbessern‹. Schon die Verse, die er aus W.s Dichtung in den Freymüthigen Nachrichten 1751 mitteilt, und ebenso die im ›Verbesserten Hermann‹ gedruckten weichen von W.s Manuscript ab, sie sind also von Bodmer zugestutzt und sollten in den Deutschen Litteraturdenkmalen 6 als Bodmersche Bearbeitungen kenntlich gemacht sein. Muncker hat das Verhältnis erkannt S. XXVII, aber, wie auch ich damals, die Consequenzen nicht daraus gezogen. Bodmer beschäftigte sich noch mehr mit dem ›Hermann‹; ein ganz neues Stück, das chronologisch in den 4. Gesang W.s gehörte, dort aber keine Stelle finden kann, ist in den Freymüthigen Nachrichten 5. März

1760 S. 78 f. mitgeteilt: es sei von einem nicht unbekannten Dichter bei Gelegenheit der Veröffentlichung einer Stelle aus einem ungedruckten Arminius in den Freymüthigen Nachrichten 1751 (nemlich aus W.s »Hermann«) gedichtet worden. Ich zweifle keinen Augenblick, daß es von Bodmer herrührt. Zur Zeit des »Verbesserten Hermann« stand Bodmer W. noch zu nahe, als daß er ihn mit dieser Probe seiner Concurrenz behelligen wollte; er hoffte wol auch immer noch, W. werde das Werk selbst vollenden, und so suchte er ihm mit einem Plan zu helfen. Daß Bodmer damals sich mit der Gestalt des Arminius trug, beweist doch auch sein »Arminius-Schönaich von Hermanfried«. Die Gründe, die Batka im Euphorion 2. Ergänzungsheft S. 31 gegen meine in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1895 S. 72 kurz vorgetragene Vermutung von Bodmers Autorschaft vorbringt, überzeugen mich nicht. Es fällt schließlich entscheidend ins Gewicht, daß Bodmer vier im »Verbesserten Hermann« vorgetragene nordische Verse in den allein von ihm verfaßten »Litterarischen Denkmalen von verschiedenen Verfassern« 1779 wiederholt und sich dabei als ihr Autor nennt. Es heißt da im Artikel: »Kritos Bekenntnis. Revolution der deutschen Litteratur« S. 171: »Ein anderer von der Gesellschaft war Glykon, und er ist eben der Hermanfried [Bodmer], der unter diesem Nahmen das komische Gedicht Arminius Schönaich geschrieben hat. In diesem Stücke tönten zum ersten Mal Wodan, die Walhalla, und der Brag- und Minnebechor, welche seit der Zeit drohen, die sanftern Töne, Aganippe, Helikon, Hippokrene zu überstimmen«. Dann folgt ein Citat von 13 Versen. »In einem andern Pamphlet, der verbesserte Hermann betitelt, hatte Glykon zuerst aus der runischen Litteratur des Abends der Götter gedacht: Schwarz wird alsdann die Sonn' aufgehen« u. s. f. Will man also nicht die künstliche Hypothese aufstellen, Bodmer habe nur diese vier Verse zum »Verbesserten Hermann« beigesteuert, so muß man ihm das ganze Werk zuschreiben, was auch zu seiner gesammten Haltung besser paßt als W.s Autorschaft. Es kommt endlich noch in Betracht, daß am 4. Juni 1755 Ramler »zwei Werke« zugesandt wurden, nicht ein aus zwei Stücken bestehendes Werk, vielleicht war es also gar nicht die Absicht der Verfasser, daß die Dunciade und der Herrmann zusammen gedruckt würden.

Greift man zurück auf Bodmers Aeußerung, er und W. hätten »etliche Stücke« vorbereitet, so werden unter diesen Stücken der gemeinsame »Grandison«, die »Dunciade« und »Der verbesserte Hermann« zu verstehen sein.

Der Erfolg der Dunciadenankündigung befriedigte die Schweizer; in der »Johannes von Breitenfels« unterzeichneten Vorrede zu

Wasers Swiftübersetzung Bd. 2 dd. Juni 1756 wird mit Triumph verkündet, Gottsched schweige. Trotzdem drängten die Freunde in W., die angekündigte Dunciade selbst nun zu schreiben, wozu er sich aber nicht entschloß A. Br. 1, 182. 189. 191. Nur zu etwas ähnlichem wie die »Ankündigung« war, raffte er sich nochmals auf, zu dem »Schreiben an den Verfasser der Dunciade«, das Hirzel in seinem Buche S. 217 ff. abdruckt. Bodmer spricht am 5. August 1756 die Hoffnung ans, W. werde der preisgekrönten Schrift Reinhards eine Dunciade gewähren (Zehnder S. 375) und meldet am 22. August Zellweger: »Das Stük das von der Berlinischen Akademie den Preis empfangen, ist nichts weniger als verblendend, es ist eine Schande für den menschlichen Verstand, nicht nur für den Verstand der Academien. Sie sollen künftig mehr davon hören, Hr. Wieland arbeitet darüber«. W. schreibt auch an Zimmermann über die Preisschrift A. Br. 1, 209 ff., ohne aber seine Absicht zu verraten, sich mit ihr abzugeben. Trotz dieser Nachrichten schien es unwahrscheinlich, daß W. der Verfasser des »Schreibens« sei; es ist doch das Versteckspiel, daß er an sich selbst schreibt, gar zu verblüffend. Auch hat Bodmer in seinem Denkmal für Waser Deutsches Museum 1784 1, 519 Waser als Verfasser bezeichnet, der W. habe auffordern wollen, die angekündigte Dunciade zu schreiben, W. sei aber diesen Anfmunterungen nicht gefolgt. Hirzel S. 119 hat dies Zeugnis nur dadurch für W.s Autorschaft in Anspruch nehmen können, daß er statt »in welcher« scil. Dunciade las und druckte: »in welchem« scil. »Schreiben«. Würde also nicht W. in seinem von Hirzel gefundenen Briefe an Künzli S. 156 deutlich sich als Verfasser bekennen, so würde man W. nicht dafür in Anspruch nehmen dürfen. Eine Ankündigung der gemeinsamen Schrift Wasers und W.s steht in den Freymüthigen Nachrichten vom 11. Mai 1757 S. 145 ff. —

Es ist nach verschiedenen Aeußerungen W.s und seiner Freunde richtig, daß er zu den Streitschriften angefeuert werden mußte; man wird das aber so zu verstehen haben, daß die Sache an sich ihm nicht ungenehm war, es fehlte ihm nur in dieser Zeit die Lust, sie auszugestalten. Seinem Urteile widerstrebten die Angriffe nicht; wenn er auch glaubte mit Gottsched und den Seinen innerlich fertig zu sein, so hatte er doch noch Galle genug, sie auch bei den Ausfällen gegen Uz nebenher zu verspotten. Sie standen, wie er meinte, dem erwarteten Beifall für seine und für die Schweizerischen Werke überhaupt im Wege. Und darnach langte sein Ehrgeiz. Als Ziel schwebte ihm die Aufklärung des Geschmackes der Deutschen im Reiche vor. Bodmer seinerseits steckte durch seine Vergangenheit tiefer im persönlichen Gegensatz zu den Leipzigern. Er blieb denn

auch noch 1756 beim Kampfe gegen sie. »Die Larve« und das »Banket der Dunse«, die erst 1758 o. O. (nach Bodmers handschriftlichem Vermerk auf der »Larve«: »Decker Berolini impressit«) in gleicher Ausstattung erschienen, waren schon Anfang 1756 fertig, wie seine Briefe an Schinz vom 22. Januar und an Zellweger vom 12. Februar 1756 erweisen. Es heißt dabei: Stax im »Banket der Dunce« sei Stör [?], der mit W. in Biberach in die Schule gegangen sei. Auch das »Fragment einer neuen Hermannias« Bodmers war am 29. Februar 1756 (an Zellweger) fertig. Am 16. April 1756 schreibt er: das »Banket« und die »Larve« seien an Voss in Berlin abgegangen, »der seine eigenen Injurien von Schönaich empfangen hat«; den »Arminius-Schönaich« habe er nach Frankfurt geschickt; weder W. noch Breitinger wisse von diesen Händeln (Zehnder S. 376). Man sieht auch daraus, daß Bodmer nicht weiter auf W. drängte. Uebrigens hatte auch er bei dem ganzen über ein Jahr währenden Feldzug nur die Absicht, die Bahn frei zu machen für die neue Dichtung. Er schrieb ja: »Wir wollen lieber aufrichten als nur niederreißen«, ein Wort, das an die Stimmung der großen Dichter nach dem Xenienkampfe woltätig erinnert. Darum möchte ich nicht von einem Misbrauche sprechen, den Bodmer mit W.s Feder trieb. Und nicht nur darum.

W. war seit den traurigen Erlebnissen, die zur Verehelichung seiner Braut mit einem andern Manne geführt haben, aus dem Geleise geworfen. Hier, nicht in Bodmers Einwirkung, ist der wahre Grund für seine seraphische Verstiegenheit zu suchen; ja er fand dafür bei den alten Freunden Misbilligung; um so leichter schloß er sich an verständige und doch mitfühlende Frauen an, deren Umgang Bodmer nicht nur aus Eifersucht schel ansah, den er anch als ein Unglück für W.s Entwicklung richtig erkannte. Gegen diese seelische Krankheit bildeten nun die Streitschriften ein gutes Gegengewicht, das freilich noch nicht stark genug war, W. wieder ganz auf die Erde zu ziehen. Es muß bedacht werden, wie schwer verletzt sein Herz durch die verlorene Liebe war. Erst glaubte er sich von der Braut betrogen, dann mußte er erfahren, daß Misverständnisse, Intrigen der eigenen geliebten Mutter die Braut ebenso wie ihn getäuscht hatten; er hörte aus zärtlichen Briefen, daß ein blindes Misgeschick sie getrennt habe, und seine unerlöschte Liebe flammte neu auf, da sie der Gegenliebe aufs neue gewiß ward; nur daß jetzt ein Fremder, H. v. La Roche, dazwischen stand und stehen bleiben mußte. Wie wol mußte dem um seine aufrichtige Leidenschaft gebrachten kranken Herzen die zarte Pflege von Frauen thun, denen er das »Leben seiner Serena« erzählen, seine und ihre Empfindungen

mitteilen durfte, ihres trauernd mitempfindenden Gehöres gewiß. Liebe, bräutliche Liebe suchte er nicht; die war noch bei der verlorenen. Er war trotz seines geselligen Verkehrs weltfern und suchte Trost in der Religion und in Plato. An all dem war Bodmer unschuldig, ja er bekämpfte diese Entwicklung so gut er konnte. Ihm lag nichts ferner als Schwärmerei. Ich glaube das betonen zu sollen, weil man noch immer geneigt ist, Bodmer unterschätzend, seinen Einfluß auf W. für alle Excentricitäten dieses Poeten verantwortlich zu machen. Er schrieb sogar zu W.s Warnung unter Einwirkung dos »Carl Grandison« das 7. Stück des »Angenehmen mit dem Nützlichen«, das er W. vor der Drucklegung zeigte und allen seinen Favoritinnen zustellte (vgl. Baechtold, Geschichte der deutschen Litteratur in der Schweiz Anmerkungen S. 183).

Mit den besprochenen Lebenserfahrungen W.s hängt es auch zusammen, daß der verlassene und nun platonische Liebhaber die Sinnenpoesie sich als Kampfziel wählte. Er hatte, unter Bodmers Führung, in jünglinghafter Schwärmerei schon früher dagegen gestichelt; jetzt schlug er ohne Ansehen der Person und ohne Parteirücksichten, die er doch auf den Bundesgenossen Gleim hätte üben sollen, los, selbst den einst gegen Bodmer verteidigten Anakreon preisgebend. Hirzel hat S. 121 ff. sein Streiten gegen Uz dargestellt, das gleichzeitig Sauer vor seiner Uz-Ausgabe ausführlicher betrachtete. Einige Ergänzungen zu beiden mögen dienlich sein. Auf den Angriff gegen Uz' »Liebesgott« in den Freymüthigen Nachrichten 1756 S. 27 folgte der in den »Sympathien«, deren letzten Abschnitt in der ältesten Fassung Hirzel S. 191 ff. abdruckt. Darüber schreibt Gleim am 4. August 1756 an Ramler (Mitteilung Schüddekopfs): »Wissen Sie was in Wielands Sympathien für Schimpf auf H. Uzen steht? Es heißt: Der sardanapalischen Dichter, der Uze, werden immer mehr etc. Man nennt ihn, wegen seines critischen Briefes, einen anakreontischen Sperling, der über nichts als etliche wenige Ideen von murmelnden Bächen, schwartzäugigten Mädchen, Rosen und Westwinden zu befehlen hat. — Ich weiß nicht worauf die Herren in Zürich warten, ob sie daranf warten, von klügern Leuten, wie die Gottschede, härter gezüchtigt zu werden, wie Gottsched selbst von ihnen gezüchtigt ist? Soll Lessing aufwachen? Er, der Geschmack, Hitze, Gelehrsamkeit genug besitzt, sie auf ihren Wehrt herunter zu setzen und die Sache der biblischen Epopeen auf einmal zu entscheiden?« Und am 14. desselben Monats: »Ueber die Sympathien scheint er [Uz] sehr aufgebracht zu seyn, aber er will in den Gedichten selbst des Verfassers derselben schonen, ob er gleich nicht gut für sich selbst ist, daß ihm nicht einmahl die

Galle überlaufe! Ich will mir alle Mühe geben, ihn von dergleichen Streitigkeiten abzuhalten, und zwar hauptsächlich, weil man dem Publico zum Gelächter wird, und ich in Ernst glaube, daß Herr Wieland noch selbst widerrufen wird, was er wieder uns geschrieben hat. Denn der hiesige Herr Conrector Struensee hat mir versichert, daß Er schon zu Closterberge bald Atheist, bald Enthusiast gewesen wäre. [Daher Lessing, Lit.-Br. 7.] Ich kan mir auch nicht einbilden, daß die grobe Art, mit welcher Er einem Uz begegnet, einem vernünftigen Menschen gefallen kan. Ihn einen Sperling zu nennen! Warum nicht einen Bock?‹ Gleim sah richtig voraus. W. ergriff zwar zunächst zu einer ›Selbstvertheidigung‹ das Wort, deren erster Teil bei Sauer, Uz S. XLVII ff., deren zweiter in der Deutschen Dichtung 1890 8, 270 f. von mir veröffentlicht wurde. Aber der Aufsatz blieb ungedruckt und war doch schon ein halber Rückzug. In welche Zeit er gehört, kann man aus einem Briefe Künzlis vom 4. Februar 1758 feststellen, in dem es heißt: ›Mich verlangt des Herrn Wielands Vertheidigungsschrift zu lesen‹. Da W. selbst den Ausdruck ›Vertheidigung‹ gebraucht, so ist der Bezug sicher, und man darf dabei nicht an die von Sauer S. L ff. verzeichneten Streitschriften, die in den Freymüthigen Nachrichten vom Februar und März stehen, denken. (Die Jolkas unterzeichnete stammt wol von Bodmer, da sich dieser auch sonst dieses Namens bedient.) W. hat um die gleiche Zeit schon seine Reue ausgesprochen, Uz so heftig behandelt zu haben, nemlich in einem Briefe an Zimmermann vom 12. März 1758 A. Br. 1, 260. Die weitere Folge dieser Umkehr ist die ›Nachricht‹, die W. für die 1758er Ausgabe seiner ›Empfindungen eines Christen‹ hat setzen lassen und die, auf Betreiben der Schweizer Freunde unterdrückt, erst durch Sauer S. LIII und Hirzel S. 125 ans Licht gestellt wurde. Sie ist vom 12. April datiert, und schon daraus hätte Hirzel ersehen müssen, daß seine Datierung von Künzlis darauf bezüglichem Briefe: 18. März 1758 irrig ist; das Datum bei Sauer S. LV 18. Mai ist das richtige. Den Anfang dieses Briefes hat Sauer vollständiger gegeben als Hirzel S. 128; ich ergänze beide aus der Handschrift. Nach Sauer S. LV Z. 2 v. u. folgt: ›wenn er schreibet „Vielleicht sind die Ausschweifungen von Platonischer Liebe — ebenso verwerflich, als die sinnlichen Ausschweifungen, die in einigen Liedern des Herrn Uz herrschen“. ich habe dieselbe gelesen, und damit ihre Beurtheilung, oder Critik in den freimüthigen Nachrichten [s. o.], auch eben des Hrn. Wielanden Peitsche womit er darüber den Verfasser gezüchtiget verglichen, und ich kann nicht sagen daß mich dünke, es seye Uzen zu viel geschehen; thue einer das, was Uz lobet, so ist er ein unkeuscher

schlimmer Mensch, thue einer das was Wieland platonisch lobet, so ist er nur ein Bürger in Utopia, aber darum nicht lasterhafft; Warum sagt aber Wieland vielleicht? wie hat er denn auders gedacht und anders geschrieben? ich habe zu viele Hochachtung für ihn, und eine allzu gute Meinung von seinem moralischen Charakter, als daß ich dieses, was er so schreibet in dem Verstande wahr halte, ich wil lieber glauben er habe in seiuer Vergleichung gefehlet. Aber warum‹ u. s. w. Hirzel S. 129 Z. 7. Zum Schlusse des Briefes bittet Künzli um Bodmers und Breitingers Meinung uud erwähnt noch, der junge Dr. Sulzer habe von Cotta in Tübiugeu ein Schreiben erhalten über die [Clossische] Aukündigung eiuer Dunciade für die Schweizer. Es folgt nun Künzlis Besuch in Zürich. Vor der Abreise schreibt er an Breitinger: ›S. T. Mit gegenwärtigem habe Ihro Hochwürden nur melden wollen daß Herr Wieland die Nachricht will Supprimirn, und an derselben Stelle die Gencalogie welche er hat wollen auslassen, widerum abdrüken lassen. Ich habe die Ehre mit tiefstem Respect ...‹ Bodmer (?) hat auf dem Zettel vermerkt: ›Zürich den 22. May 1758 ex aedibus zur Soune‹. Deu ausführlichen Bericht, deu Künzli am 25. Mai Bodmer schickt, hat Hirzel S. 129 ff. genauer mitgeteilt, als Sauer S. LVI ihn von mir erhielt. Seine Anmerkung, mit der ›Genealogie‹ scheine das Inhaltsverzeichnis gemeint zu sein, kann nicht zutreffen; es ist natürlich die Entstehungsgeschichte des Werkes darunter zu verstehen; sie ist nicht abgekürzt gegeben, wie W. des Platzes wegen für nötig hielt, sondern vollständig so wie 1757, nur in engerem Satz als der erste Bogen des 1758er Druckes Prosaische Schriften 2. Teil. Da auch der 2. Bogen schon enger gesetzt ist uud gegen Ende S. 31 Z. 3 v. u. den Beginn der Entstehungsgeschichte schon enthält, so ist auch dieser neu gesetzt worden. Auch Zellweger freute sich, daß sich W. hatte bereden lassen, und bedauerte nur, daß Bodmers Wort nicht genügte, soudern daß ein anderer Freund (Künzli) dazu nötig war (an Bodmer 12. Juni 1758). —

Während der Arbeit am Görlitzer Grandison und an der Dunciade erschienen die ›Fragmente zur erzähleuden Dichtart‹, auch sie ein Zeugnis der gemeinsamen Tätigkeit W.s und Bodmers. Sie enthalten einen Teil dessen, was im Cartel angekündigt war. Künzlis Brief vom 9. März 1755 (nicht 26. Februar wie Hirzel S. 71 druckt) hebt als W.s Anteil daran heraus: Rahel, Cidli, Schreiben von der Würde und Bestimmung eines schönen Geistes. (Nach ›Clarissa‹ sollte bei Hirzel S. 72 so wenig wie im Original ein Komma stehen, sterbende Clarissa-Rachel ist éin Werk.) Es gehört W. ferner zu: das ›Gesicht vom Weltgerichte‹ uud die ›Hymue auf die Größe und die Gyte Gottes‹.

›Cidli‹ ist in W.s Handschrift in Gessners Nachlaß in Schaffhausen erhalten; daß das ›Schreiben von der Würde‹ u. s. w. und ›Rahel‹ in Zürich aufbewahrt wird, ist schon gesagt; auch das ›Gesicht vom Weltgerichte‹ liegt da[1]). Es wäre dankenswert, wenn die Züricher Litterarhistoriker alle diese Handschriften mit den Drucken verglichen und auch die verschiedenen Lesarten, die in ihnen stehen, mitteilten. Es liegt außer den hier und früher erwähnten dort noch hsl. vor: ›Hymne auf Gott‹, wol die von 1754, die ›Erinnerungen an eine Freundin‹, die ›Briefe von Verstorbenen‹.

In das Jahr 1756 reicht W.s Beteiligung an Sulzers Wörterbuch der schönen Künste zurück, worüber Hirzel S. 133[1]) einige Briefstellen vorlegt. Sie lassen sich vermehren. Die Angelegenheit ist nicht so unbekannt, wie Hirzel meint, in den A. Br. 1, 232 ist sie angedeutet. Im Februar 1756 schreibt Sulzer an Bodmer: ›Warum sprechen sie mir von der Dunciade als von einem Werk, dessen Verfasser Sie nicht kennen, da ich zuverlässig weiß, daß es Hr. Wieland ist. Gottsched hat Lessingen dies Werk Schuld gegeben. Viele freuen sich darüber, aber vielen ist es auch nicht recht, weil sie sich fürchten, man meint sie mit, wenn man von andern Dunsen spricht. Hr. Wieland ist glücklich wenn er bey Ihnen bleiben kann. Ich habe mich durch das Gerüchte, daß er eine Condition suche verführen lassen, ihm eine anzubieten. Seine Sympathien haben meinen völligen Beyfall. Es ist eine sehr angenehme Wendung, die Wahrheit zu predigen. — Ich schreibe an einem Dictionnaire des Beaux Arts. Hr. Wieland könnte mir auch sehr behilflich seyn in Ausarbeitung einiger Artikel; z. B. Wohlklang, Reim, Hexameter, Vers; in gleichem in einigen kritischen Artikeln, die mehr das Wesen der Dichtkunst als die Mechanik des Verses angehen‹. — 12. April 1756: ›Ich habe Hr. Wielands geistliche Oden zwahr mit großem Vergnügen gelesen, aber ich gestehe, daß es hier und da durch allzu sehr mahlerische Ausdrücke etwas gelitten hat. Ich bin Ihnen für den reichen Beytrag zu meinem Wörterbuch, auch H. Wieland für den seinigen sehr verbunden‹. 18. Januar (nicht 12. wie Hirzel druckt) 1757: ›Ich bin Ihnen für Ihren so reichlichen Beitrag zu meinem Werk ungemein verbunden, auch Hrn. Wieland. Weil ich mir ein Gesetz gemacht habe, die Freunde zu nennen, welche Urheber von ganzen Artikeln sind, so nehmen Sie die Vorsichtigkeit, mir zu sagen, ob Artikel darunter sind, bei denen Ihr Name nicht stehen soll‹. Ueber Bodmers Anteil vgl. Zehnder S. 374; Körte S. 276;

1) Es existiert auch eine Handschrift Bodmers Das Weltgericht, die nach dem von mir notierten Eingang nichts mit W.s Dichtung gemein hat.

über die Entstehung von Sulzers Plan s. »Hirzel an Gleim über Sulzer den Weltweisen« 1, 129. Am 4. und 11. August 1756 gab Sulzer in den Freymüthigen Nachrichten »Nachricht von dem Endzweck und der Einrichtung von Grundsätzen der schönen Wissenschaften und freyen Künste«; er bittet dabei, daß einige Liebhaber ganze Artikel ausarbeiten oder auch nur Notizen beisteuern möchten und gibt einige Proben: diese sieben kurzen Artikel sind in der 1. Auflage des Werkes 1771/4 gänzlich umgearbeitet; es ist wenig wahrscheinlich, daß Sulzer diese Proben nicht aus eigenem, sondern etwa von Bodmer oder W. genommen hätte. Im fertigen Werke redet Sulzer von keiner Beteiligung anderer, und er hatte doch auch Gleim versprochen, seine Beiträge sollten unter seinem Namen erscheinen (Körte S. 276. 282); nur die Mithilfe von Musikern bekennt er in der Vorrede zum 2. Band. Es wäre also ein Anteil der alten Freunde an dem vollendeten Werke nicht zu vermuten, wenn nicht Baechtold, Geschichte der deutschen Litteratur in der Schweiz S. 637 Bodmers Mitwirkung durch dessen eigenes Zeugnis bewiesen hätte. Darf man deswegen auch nach W.schen Beiträgen im Drucke suchen? Sulzer war doch wie Bodmer an W. irre geworden. Ob W.s Anzeige des Werkes in der Erfurter Zeitung Aufschluß gibt, ist mir nicht bekannt.

Sicherer erfolgreich wäre die Bemühung, in den zwei Bänden des »Angenehmen mit dem Nützlichen« 1756/7 mehr Anteil W.s zu suchen als die »Timoklea«. Ueber die mit »W.« unterzeichnete »Ermunterung die Zeit sorgfältig anzuwenden« notierte ich mir 1881: »scheint sicher von Wieland«; aber auch bei andern Beiträgen zu dieser moralischen Wochenschrift fühlte ich mich an W. erinnert; und jene Vermutung wenigstens wird gerade beim Abschlusse dieser Anzeige gesichert.

Nach Hirzels Ausgabe der »Geschichte der Gelehrtheit«, der leider die Veröffentlichung des Dictates der W.schen Religionslehre noch nicht folgte, bringt nemlich die zum 2. December 1895 erschienene Festschrift für P. Vaucher (Pages d'Histoire, Genève) eine erfreuliche Abhandlung von Bernard Bouvier »Un cahier d'élèves du précepteur Wieland«. Ihre gründliche Einleitung behandelt W.s Paedagogik und Lehrthätigkeit und die Biographien seiner Zöglinge Ott. Aus deren Nachlaß veröffentlicht Bonvier ein Heft mit Nachschriften von sieben »verschiedenen Abhandlungen« W.s aus den Jahren 1756/8. Die erste nun hat den Titel »Ermunterung die Zeit wohl anzuwenden, eine Rede« und wird also identisch sein mit dem erwähnten Beitrag zum »Angenehmen«; da mir die Wochenschrift jetzt nicht zugänglich ist, kann ich die Texte nicht vergleichen. An

das zweite Stück »Eine Rede über den Vorzug der Vergnügen des Geistes vor den sinnlichen« möchte man anschließen den »Versuch eines Beweises, daß die Glückseligkeit in der Tugend liege« (Anzeiger f. deutsches Altertum 20, 64), und an diesen wieder den »Commentarius über den Satz: Virtus est vitium fugere« (A. Br. 1, 371). Die dritte Abhandlung »Von den Requisitis zur Glaubwürdigkeit eines Geschichtsschreibers, und von den Kennzeichen der historischen Wahrheit« ist eine Vorbereitung zu dem viel späteren Artikel »Was ist Wahrheit?« Die vierte Nummer »Une lettre« hat Bouvier als Abschrift aus St. Evremonds Werken erkannt. Die fünfte »Ein Gespräch zwischen zweyn Engeln, so gut als möglich, wiewohl noch sehr unvollkommen, in die menschliche Sprache übersezt. Veranlaßt durch die Geschichte Sir Grandisons« bezeichnet der Herausgeber glücklich als eine Art Prolog zu W.s »Clementina von Porretta«; es darf auch der »Briefe von Carl Grandison an seine pupille Emilia Jervois« (A. Br. 1, 371) ergänzend gedacht werden. Das sechste Stück handelt »Von der Mahler-Kunst überhaupt, ihre Verhältnisse mit der Bildhauerey, ihre Vorzüge vor der Poesie, und von der Sphäre derselben«, mag mit den Vorarbeiten für Sulzers Aesthetik zusammenhangen und weist voraus auf den im Weimarer Hofkreise von W. prosaisch und poetisch behandelten Wettstreit zwischen Malerei und Musik. Das siebente endlich ist eine Uebersetzung der französischen, Vierteljahrschrift für Litteraturgeschichte 2, 585 gedruckten Abschiedsrede W.s. Durch diese Abhandlungen wird die Einsicht in W.s Lehrtätigkeit wieder erweitert. Manches aus dem Programm zu W.s 1759er unausgeführter Wochenschrift (A. Br. 1, 370 f.) wird ebenfalls mit ihr in Verbindung stehen; dafür spricht schon der Umstand, daß einzelne Nummern französisch sind; die siebente knüpft offenbar an die »Geschichte der Gelehrtheit« an.

All das beweist die auch von Bodmer bezeugte hingebende und ausdauernde Mühe, die W. auf seinen Unterricht verwandte. Die Sorgfalt dieser Pflichterfüllung überrascht bei der Erwägung, wie viel W. in den gleichen Jahren auch an litterarischer Reception und Production geleistet hat, und zwar nicht in einer Richtung allein schreitend, vielmehr sich neue Bahnen öffnend. Die Erziehertätigkeit hat ihn darin unterstützt, sich selbst fortzubilden, sich selbst zu erziehen. In den Briefen an Zimmermann legt er wiederholt sein Inneres offen dar; er hatte das Bedürfnis zurückzusehen, seine Ideale zu prüfen, seine Leistungen zu wägen. Unbefriedigt von dem Lobe der alten und neuen Freunde und Freundinnen, angestachelt von Lessings Kritik, von breiterer Erfahrung und tieferem Wissen

zu neuem Können aufgeweckt gibt er am Ende der Züricher Zeit seine Jugendwerke preis. Er war Bodmer entwachsen. —

Zu den hier vorgelegten und zu vielen anderen Untersuchungen, biographischen und litterarhistorischen, regt Hirzels Buch an. Manches habe ich bereit gelegt, was ich der ungebührlichen Ausdehnung dieser Anzeige wegen zurückschieben muß, (Einzelnes werde ich im »Euphorion« demnächst aus den Handschriften mittheilen,) anderes ist mir noch nicht klar. Es wäre lebhaft zu wünschen, daß Hirzel seine erfolgreichen Studien fortsetzte.

Graz, März 1896. Bernhard Seuffert.

Mommsen, Tycho, **Beiträge zu der Lehre von den griechischen Präpositionen.** Berlin (Weidmannsche Buchhandlung) 1895. X 847 S.

Der Verfasser hat, was ihm Viele danken werden, seine Abhandlungen zu den griechischen Präpositionen verbunden, revidiert und ausgedehnt; das ist das vorliegende umfängliche Buch; nicht etwa eine völlige Neubearbeitung der gesammten Materie, indem hierzu ein Jüngling gehörte und nicht ein Veteran der Wissenschaft. Die Arbeitsleistung, die in diesem Buche steckt, ist so wie so ungeheuer; denn die gesammte griechische Litteratur ist herangezogen und ausgebeutet, von den ältesten Zeiten bis in die spätesten, Poesie und Prosa, die klassischen Musterwerke und der erbärmlichste Schund. Der Verf. nennt es (S. 10) Vorarbeit zu einer litterarhistorischen Grammatik, und hofft, daß auch jüngere Kräfte sich betheiligen würden. Entsagung gehört freilich dazu, wenn jemand sich einer solchen Untersuchung widmet; ist dieselbe doch, von der erdrückenden Massenhaftigkeit des Materials abgesehen, im allgemeinen von der allertrockensten Art, so daß einem immer wieder W. Scotts gelehrter Freund Dr. Dry-as-dust vor die Seele tritt. Denn die statistische Methode, die der Verf. in diese Untersuchungen eingeführt und mit der er glänzende Resultate erreicht hat, rechnet die Einzelerscheinung eben als Nummer, also entkleidet von allem was sie etwa interessant und anziehend macht; es ist nicht zu verwundern, wenn nicht jeder sich zu einer derartigen Arbeitsweise hergeben mag. Jedoch wäre es ein Irrthum zu meinen, daß das vorliegende Buch, das Ergebnis dieser Arbeitsweise, ebenfalls trocken wie Staub sei. Streckenweise ist es das allerdings; aber der Verf.

hat sich bei allem seinen liebenswürdigen Humor bewahrt, und mischt auch genaue Besprechungen einzelner Stellen und allgemeine ästhetische Beurtheilungen und Folgerungen nicht selten ein, so daß man soviel alsbald sieht: er ist bei der Arbeit nicht zur Rechenmaschine geworden, sondern hat volle Begeisterung für die klassische Philologie und die von ihr gepflegte Litteratur.

Was nun die einzelnen Theile des Buches betrifft, so sind es drei Frankfurter Programme, die den Grundstock ausmachen: Entwickelung einiger Gesetze für den Gebrauch der griechischen Präpositionen. *Μετά, σύν* und *ἅμα* bei Homer (1874), S. 1—75; Gebrauch von *σύν* und *μετά* c. gen. bei Euripides (1876, stark umgearbeitet), S. 76—171; *Σύν, μετά* und *ἅμα* bei den Nachhomerischen Epikern (1879), S. 172—277. Hieran schließt sich nun das Weitere: IV *Σύν, μετά* und *ἅμα* bei den übrigen Dichtern und in der Prosa, S. 278—661 (also die Hauptmasse), worauf dann noch einige Exkurse vermischten Inhalts folgen. Wir halten uns zunächst an das Hauptthema des Buches: die Präpositionen für »mit«. Das glänzende Ergebnis, daß die Attiker außer in der Bedeutung »einschließlich« *μετά* c. G. und nicht *σύν* anwandten, und daß Xenophon hier wie anderwärts ein schlechter Zeuge für den attischen Dialekt ist, hat sich seit 1874 ja als allgemeine neue Erkenntnis verbreitet; indessen sind noch eine ganze Reihe von andern Ergebnissen da. Homer hat *σύν* reichlich, für Mitgehen auch *ἅμα*; häufig ist auch *μετά τισι* (Plural! nur bei Collektivbegriffen Singular) »unter«, »zwischen«; aber *μετά τινων* kommt überhaupt nur an 5 Stellen vor, von *μετά τισι* kaum verschieden (S. 51 f.). Auch bei Pindar und Aeschylos ist *μετά* c. G. noch gar nicht häufig, etwas häufiger bei Sophokles, dagegen schon recht häufig bei Euripides, welche Beobachtung für den Verf. der Anlaß war, in der 2. Abhandlung sofort von Homer zu Euripides überzuspringen, während über die älteren Tragiker erst in den Ergänzungsstücken S. 604 ff. gehandelt wird. Daß dies besser geordnet und verschmolzen sein könnte, brauchen wir nicht erst zu sagen. Unzweifelhaft ist für Euripides diese Beobachtung ein Beleg zu anderen Belegen, daß er die tragische Sprache der Umgangssprache annähert (vgl. S. 76 f.); denn diese, wie die Komödie zeigt, hatte schon damals *μετά* c. G. als üblichen Ausdruck für »mit«. Der Verf. hat sich aber nicht vor der Mühe gescheut, den Gebrauch der drei Ausdrücke durch alle Dichter und Prosaiker hindurch zu verfolgen, obwohl offenbar das Interessante der Sache in demselben Maße abnimmt, als wir uns von der klassischen Zeit entfernen; welchen Werth hat es schließlich, zu

constatieren, daß Tzetzes in cca 21,700 abscheulichen Versen 478 σύν und 162 μετά gebraucht, nicht etwa umgekehrt, was uns ebenso kalt lassen würde? Wir können in der That nicht gerade auffordern, dem Verf. auf diesem Wege nachzugehen, obwohl sich ja für Doktordissertationen so eine Unmenge von Themata ergäben; man überschaut bei M. erst so recht, welche Fülle von »Dichtern« und »Schriftstellern« zu der Gesammtheit der »griechischen Litteratur« gehört. Der Verf. ist übrigens absolut nicht blind gegen die Unterschiede der Qualität. S. 318: »Die kläglichen Mißgeburten der späteren Verfallperiode sollen uns nicht allzulange aufhalten. Vollständigkeit der Angaben kann hier nicht verlangt werden, da diese Machwerke nicht mehr der organischen Entwicklung der Sprache und Literatur angehören«. Der »organischen Entwicklung« gehört freilich auch manches Andre nicht an: der gesammte Atticismus nicht, welcher die Literatursprache gerade hinderte, sich organisch weiter zu entwickeln; also hat auch der Sprachgebrauch solcher Autoren geringe Wichtigkeit, und diese nehmen auch wirklich keinen großen Raum in dem Buche ein; ja manche, wie Dion Chrysostomos, werden erst im Index nachgeholt. — Während nun das Hauptthema des Buches diese Präpositionen für »mit« bilden, greift doch die erste Abhandlung ganz bedeutend weiter, so weit, daß es dem Verf. nicht entfernt möglich gewesen ist, das hier umfaßte Gebiet durchzuarbeiten. Nämlich er hat auch die Gesammtfrequenz der Präpositionen (Oligoprothesie—Polyprothesie) untersucht, durch eine Unmenge von Autoren hindurch, und ferner das Verhältnis der Casus-Rektionen bei Präpositionen, wofür er das Ergebnis S. 19 so zusammenfaßt. »Das Vorwalten des Dativs gehört der älteren und der poetischen, das des Akk. der jüngeren Sprache und der Prosa an, das des Gen. den rhetorisch-philosophischen Elementen in Poesie und Prosa«. Noch folgt ein Abschnitt über »Lieblingspräpositionen«, d. i. die bei einem jeden Autor am häufigsten gebrauchte Präposition, zumeist ἐν oder εἰς, bei einigen auch πρός oder κατά. Alle diese umfassenden Ergebnisse werden auf weniger als 30 Seiten dargestellt, also ganz das Gegentheil der Methode, die in dem übrigen Theile des Buches für σύν μετά ἅμα befolgt ist. Es hat jede der beiden ihre Vorzüge und Nachtheile. Die summarische hätte, ohne daß jemand etwas vermissen würde, für weite Strecken der Litteratur angewandt werden können, umgekehrt wäre die ins Einzelne eingehende statt jener für die Erkenntnis vielfach förderlich gewesen. Z. Bsp. führt M. S. 35 ff. kurz aus, daß εἰς auf Kosten von ἐν in der Sprache allmählich ein Uebergewicht erlangt und

schließlich jenes ganz verdrängt hat, und gibt seine Statistik dafür an, wonach u. a. in der Poesie auch das Uebergewicht des εἰς über ἐν als eine Neuerung des Euripides erscheint. Man fragt hier doch, worauf dies Uebergewicht denn beruhe. Setzt Euripides etwa da εἰς, wo Andre ἐν gebrauchten? Dies ist ja die spätere Weise, wie das εἰς siegte, auch im N. Test. bei einigen Autoren (nicht bei allen) schon wahrzunehmen, aber doch nicht bei einem klassischen Dichter. Oder sind es bestimmte Lieblingswendungen mit εἰς, die das Uebergewicht geben? So lange dies nicht aufgeklärt wird, hilft uns die bloße Statistik noch keineswegs zu wirklicher Erkenntnis, sondern wir bleiben bei dem θαυμάζειν. Auch das allmählich erfolgte Vordringen des Akk. zu mehr und mehr ausschließlicher Geltung als Präpositionskasus (durchgeführt im Neugriechischen) läßt sich an den M.schen Ziffern wohl constatieren, aber nicht begreifen, und zum Begreifen gibt der Verf. wohl Einzelnes kurz an, aber lange nicht genug. Wir können für das Neue Testament, in welchem das Vulgärgriechisch der mittleren Zeit seinen (mit Abzug der Hebraismen) klassischen Ausdruck gefunden hat, etwa Folgendes beibringen. Erstlich das erwähnte Uebergreifen von εἰς in das Gebiet von ἐν; sodann (was auch M. anführt) der recht starke Gebrauch von κατά m. Akk.; drittens, daß bei ἐπί der Akk. die beiden andern Casus weit überwiegt und ihr Gebiet besetzt; viertens, daß παρά τινι durch παρά m. Akk. und πρός m. Akk. beeinträchtigt wird; fünftens, daß es bei πρός fast nur noch den Akkusativ giebt. Dergleichen indes läßt sich mit bloßem Zählen nicht machen, sondern die einzelnen Belege müssen in ihrer Besonderheit erwogen werden: was natürlich auch M. weiß und was er in Bezug auf σύν und μετά durchaus gethan hat. Das ist dann eben die andre, weitläuftigere Methode; wie viel Raum deren Durchführung erfordert haben würde, wollen wir gar nicht zu berechnen suchen.

Den Schlußtheil des Buches (S. 662–824) nehmen acht Exkurse mannichfaltigen Inhalts ein. I über ὄντως, im Anschluß an Schanz Herm. XXI, 440 ff., Vervollständigung der ältesten Belege und Verfolgung durch die spätere Litteratur. M. meint, daß Philosophen das Wort gebildet haben müßten; es schließt sich indes doch an τὸ ἐόν »die Wahrheit«, ὁ ἐὼν λόγος »die wirkliche« unschwer an und steht gleich jenen Ausdrücken schon bei Herodot, wonach einerseits zu untersuchen wäre, inwieweit εἶναι in diesem vollen Sinne, und andrerseits, inwieweit Adverbien von Participien Praes. Act. sich in der ältesten Litteratur zeigen (προπόντως Pind. Aeschyl.). II δεῖ und χρή, III βούλομαι und ἐθέλω (beides aus dem

Progr. 1876 wiederholt): *δεῖ* wie *βούλομαι* drängen sich in der Poesie erst von Euripides ab mehr hervor, während bis dahin *χρή* (*χρεών*) und *ἐθέλω* weit überwogen. Hier indes ignoriert M. vollständig den Bedeutungsunterschied, und es sind überhaupt diese beiden Stücke mehr Anmerkungen als Ausführungen. *Δεῖ* und *χρή* sind im eigentlichen Atticismus keineswegs identisch: *δεῖ* bezeichnet, was objektiv die Verhältnisse erfordern, *χρή* aber (so Demosth. I, 23 *ἡγεῖσθαι χρή*, 27 *χρὴ νομίσαι*) ist schwächer und drückt aus, was sich subjektiv empfiehlt (woher es auch zum Conjunktiv seine Beziehungen hat, D. III, 3 *ὅ, τι χρὴ συμβουλεῦσαι* = *ὅ, τι συμβουλεύσω*), schließlich auch was nach jemandes Willen herauskommen soll, D I 25 *νῦν αἵρεσίς ἐστιν ὑμῖν πότερ' ὑμᾶς ἐκεῖ χρὴ πολεμεῖν, ἢ παρ' ὑμῖν ἐκεῖνον*. Nur in *ἃ χρή* behauptet sich noch ein Rest der ursprünglichen allgemeinen Bedeutung des Wortes. Wie sich die Tragiker dazu stellen, ist eine andere Frage, denn die pflegen nicht scharf zu scheiden, und thun das auch bei *βούλομαι* und *ἐθέλω* nicht, obwohl zu untersuchen wäre, wie oft und bei wem *βούλομαι* für *ἐθέλω* vorkommt, d. h. in dem Sinne der Geneigtheit gegenüber der von außen kommenden Anforderung. Auf diesen Sinn nämlich ist *ἐθέλειν* im entwickelten Atticismus beschränkt, während *βούλεσθαι* das im Subjekte selbst entspringende Wollen bezeichnet; demgemäß steht auch richtig Euripides Cycl. 644 *τοὺς ὀδόντας ἐκβαλεῖν οὐ βούλομαι* (= *οὐχ αἱροῦμαι*). — Es folgt eine lange, sehr interessante Abhandlung über den Sigmatismus bei Euripides und Andern (S. 668—764). Der Verf. constatiert zunächst, daß in der That Euripides (dem bekanntlich die Komiker seine *σῖγμα* vorrückten) ungefähr dreimal soviel derartiges als Aeschylos und doppelt so viel als Sophokles hat (d. h. in gleichviel Versen natürlich), außerdem aber in der Stärke des Sigmatismus (d. h. der Zahl der im Einzelfalle gehäuften *σ*) die Andern weit hinter sich läßt. M. sieht darin einen besondern, nicht gerade zu lobenden Geschmack dieses Dichters, und in der That, wenn man hie und da sagen könnte, daß die *σ* dem Ethos dienten (wie in dem V. Med. 476 *ἔσωσά σ' ὡς ἴσασιν Ἑλλήνων ὅσοι*), so versagt anderswo auch diese Erklärung (Alc. 318 *οὔτ' ἐν τόκοισι τοῖοι σοῖσι θαρσυνεῖ*), und es wird wohl am ersten eine großartige Nachlässigkeit anzunehmen sein. So zeigt sich auch weiterhin bei der Durchforschung der andern poetischen Gattungen, daß die nachlässigsten und schlechtesten Dichter den stärksten Sigmatismus aufweisen; den geringsten Pindar, zu dessen Zeit das *σὰν κίβδαλον* sehr in Verruf war. Der Verf. verfolgt die Sache, wenngleich nicht mit derselben Vollständigkeit, auch durch die gute

Prosa, insonderheit die Verstöße gegen die isokratische Regel, in Wortende und Wortanfang zwei gleiche Silben zusammenzubringen (*ἡγήσω σωτηρίαν* Demosthenes). Im ganzen sind dieser Verstöße nicht viel.

Das Buch hat durch die Exkurse (von denen die beiden letzten, allerdings etwas veralteten, Timon den Sillographen und Dionysios den Periegeten behandeln) an Reichthum und Mannichfaltigkeit des Inhalts recht gewonnen. Wir empfehlen es nicht nur zum Studium, sondern auch zur Nachahmung und Nacheiferung, vorzüglich wegen der darin steckenden Arbeit; denn wenn die direkte Nachahmung mit Durchführung durch alle Gebiete der Grammatik eine Bibliothek ergeben würde, und keine lesbare — denn den Humor und Geist des Musters würden nicht alle Nachahmer haben —, so würde doch die Arbeitsleistung eine genaue und erschöpfende Erkenntnis der griechischen Sprache mit allen ihren Feinheiten ergeben.

Halle a. S. F. Blass.

Jülicher, A., Einleitung in das Neue Testament. 1. und 2. Aufl. [Grundriß der theolog. Wissenschaften. 3. Thl., 1. Bd.]. Freiburg i. Br. und Leipzig, J. C. B. Mohr, 1894. XIV 404 S. gr. 8°. Preis M. 6; geb. M. 7.

Jülichers Einleitung in das NT gereicht dem »Grnndriß der theologischen Wissenschaften«, von dem sie ein Teil ist, unzweifelhaft zur besondern Zierde. Es ist mir eine Freude, das Buch an dieser Stelle anzuzeigen.

Abgesehen von den Prolegomena behandelt J. zuerst, da dies die natürliche Ordnung sei (4), auf 254 Seiten die Geschichte der einzelnen neutestamentlichen Schriften (echte Paulusbriefe, pseudopaulinische Briefe, d. h. Hebräerbrief und Pastoralbriefe, katholische Briefe, Apokalypse, Evangelien, Apostelgeschichte), ein zweiter Teil bringt auf 85 Seiten die Geschichte des Kanons, den Beschluß macht mit 44 Seiten die Geschichte des Textes.

Was das Werk zunächst auszeichnet, ist die Darstellung. Nicht oft begegnet nns ein theologisches Buch, das bei so viel Gehalt so klar und fließend, so gewandt und geschmackvoll geschrieben ist, das auf keiner Seite langweilig, oft eine spannende Lektüre ist. Leicht fällt dem Verf. der scharf und glücklich charakterisierende Ausdruck zu, mit bewundernswertem Geschick versteht er es, bei den verwickeltsten Fragen zugleich lichtvoll und mit knapper Sachlichkeit auseinanderzusetzen, mit nicht geringerem weiß er die zahlreichen Einzelfragen zu gruppieren und zu verknüpfen. Nicht selten zeigt die Sprache Glanz und Schönheit, aber nirgends wird der Gedanke aufdringlich und künstlich mit schönen, d. h. überflüssigen Worten aufgeputzt. Zwischen den einzelnen Teilen besteht wohl ein gewisser Unterschied. Im ersten redet öfter der Sachwalter, der dialektisch operiert und zuweilen fast hastig Satz an Satz reiht, weil er mancherlei abweichende Meinungen und Gegenargumente beseitigen will, bei denen er sich doch nicht anfhalten möchte; im zweiten und dritten Teile überwiegt der stetige Fortschritt der Entwicklung, des Referates oder der Schilderung. Aber wie das der Natur der behandelten Materien ganz entspricht — im ersten Teile

verlangt ja die Untersuchung viel mehr Platz — so hebt es den Eindruck nicht auf, daß wir überall derselben bestimmten schriftstellerischen Individualität gegenüberstehen.

In Wahrheit handelt es sich hier durchaus nicht um bloße Form. In der Form offenbart sich nur die volle Beherrschung des Stoffes, die klare Energie im Anfassen der Probleme, die temperamentvolle Entschiedenheit der wissenschaftlichen, besonders auch methodischen Haltung, die innere Lebendigkeit der Anschauung, die Schärfe und Frische, mit der die Sachen vorgestellt und vergegenwärtigt werden. Sicher sind es diese innern Vorzüge der Darstellung zumeist, die den Leser fesseln.

Sachlich bildet den hervorstechendsten Charakterzug wohl die Strenge und zurückhaltende Besonnenheit des kritisch-historischen Urteils, jene Besonnenheit, wie sie eine klare Einsicht in die Dürftigkeit unserer Quellen, ein starkes Gefühl für den Unterschied von Wissen und Vermutung, für die Fülle der Möglichkeiten erzeugt. Unausgesprochen oder in scharfer Ironie sich äußernd durchzieht demgemäß das ganze Buch der Widerspruch gegen eine Kritik, die Einfälle an Stelle der Wissenschaft setzt, unlösbare Fragen durchaus meint lösen zu müssen, sich in Hypothesen gar nicht genug thun kann, dabei ganz die Frage vergißt, ob die Rätsel, die sie schafft, nicht größer sind als die vermeintlich gelösten, insbesondere den biblischen Texten gegenüber sich jede Kühnheit erlaubt. »In einer Periode«, heißt es in den bezeichnenden Schlußworten des Buchs, »wo man im Zerschneiden und Zusammenwürfeln das Geheimnis der höheren Kritik beim NT gefunden haben möchte, wird man dem Einfall und der Streichelust auch in der niedern Kritik bald die Palme reichen; in Holland ist man bereits beschäftigt auf diese Weise den Text neu zu schaffen, auch Franzosen und Deutsche fangen eben an, sich mit dieser Kunst zu befrennden; hoffentlich besinnt sich die Wissenschaft, noch ehe sie durch den Radikalismus der Alleswisser diskreditiert ist, darauf, daß auf dunklem Gebiet die ars nesciendi die beste ist: was ihr letzter Wunsch ist, den ursprünglichen Text ... durchweg zweifellos festzustellen, das kann nicht erfüllt werden durch ein lustiges Rechnen mit — bestenfalls! — Möglichkeiten; dessen Erfüllung nähern wir uns nur durch langsames, opferwilliges Rückwärtsdringen aus dem Hellen in das Grenzgebiet und allmähliches Fortschieben dieser Grenze nach dem Autographon zu«. (Vgl. S. 18, 48, 127 f. 181). Man wird nicht immer zustimmen, z. B., um Kleinigkeiten zu nennen, es nicht für »Zeitvergeudung« (21) halten, zu fragen, weshalb Saulus gerade den Namen Paulus annahm (s. Deissmann, Bibelstudien 181 ff.) oder die Frage, in welcher

Reihenfolge die drei Pastoralbriefe verfaßt wurden, nicht so schroff abweisen wie J. auf S. 126, der doch S. 127 selbst ein Urteil über diese Reihenfolge abgiebt. Man wird sich auch, wiewohl J. Hypothese und Konstruktion nicht verschmäht und gegen eine disciplinierte Divination nicht streitet, neben seiner Individualität eine andere denken können, die das Recht und den Wert solcher Divination stärker betont — selbst auf die Gefahr des Irrens hin. Diese strenge Solidität, diese gesunde, der Selbstzucht des echten Gelehrten entstammende Bedächtigkeit bleibt darum doch ein Vorzug des Buches, den man nicht leicht überschätzen kann. Um so mehr, als wir sie bei einem Kritiker finden, der, wo er nur Boden fühlt, nichts weniger als zaghaft auftritt und der, obgleich er der Tradition nicht ohne Achtung gegenüberstebt, sie auch mehrfach gegen die Kritik in Schutz nimmt, den Vorwurf der »Traditionsfreundlichkeit« zuletzt zu befürchten hat — nicht gelinder als die »rabiat gewordene Kritik« (230) wird auch in diesem Buche eine Wissenschaft behandelt, die viele Künste und Kompromisse sucht und apologetische Wünsche in Thatsachen umsetzt (118, 133 f., 141, 178 u. s.).

In der ganz meisterhaften Uebersicht über die Literatur der Disciplin (§ 2) heißt es über de Wettes Einleitung (10), man erfahre aus ihr mehr von den Meinungen der Theologen über die neutestamentlichen Bücher, als daß diese selber einem lebendig vor das Auge geführt würden. Wenn J. sich dagegen sichtlich und mit Erfolg das Ziel gesetzt hat, den Leser vor allem vor die Sachen zu stellen — u. a. auch durch eingehende Charakteristik der Schriften — so ist damit auch ein augenfälliger Unterschied seiner Einleitung von der nach kritischem Freimut und Ergebnissen nächst vergleichbaren Einleitung Holtzmanns bezeichnet, die in erster Linie darauf ausgeht, die Auffassungen, Ansichten und kritischen Bemühungen zu inventarisieren und in der Lösung dieser Aufgabe (wenn auch nicht blos in ihr) ihr unzweifelhaft großes Verdienst besitzt, aber doch auch eine unleugbare Schwäche. Freilich nicht der einzige Unterschied.

Zunächst hängt es mit jener Absicht der Darstellung zusammen, daß bei J. so viel fühlbarer der persönliche Anteil am Gegenstande zum Ausdruck kommt, nicht der Anteil des Theologen, der heilige Bücher bespricht, aber der Anteil des Historikers, der sich nicht nur dem Kleinkram von Kontroversen und Quellenstellen, sondern großen religiösen Persönlichkeiten oder ehrwürdigen Zeugnissen der Frömmigkeit gegenüber weiß und der doch wahrlich auch in einem »wissenschaftlichen« Buche sich nicht gleichgiltig zu zeigen braucht. Wie warm weiß der Verf. von den Berichten der Synoptiker zu re-

den (z. B. 229 $_{30\,ff.}$, 230 ff.); wie manches Wort verrät die aufrichtige, hohe Bewunderung für Paulus, nicht blos für den groß veranlagten Geist, sondern auch für den religiösen Charakter. Kühler ist der Ton bei den katholischen Briefen oder den Pastoralbriefen, besonders auch beim Johannesevangelium. Natürlich: jene Briefe sind unpersönlich, das Johannesevangelium aber zeigt wenig Lebenswärme. Vgl. auch S. 316 das Lob der Schöpfer des Kanons.

Etwas tiefer liegen, wenn man beide Bücher vergleicht, gewisse Differenzen der Methode und der Grundauffassung. Die Verdienste Baurs erkennt J. warm an, seiner s. g. Tendenzkritik oder deren Residuen steht er aber noch eine gute Nüance ferner als Holtzmann. Bezeichnend ist das Urteil über die bekannten »Parallelismen« der Apostelgeschichte. Während Holtzmann an eine absichtliche Verähnlichung der Bilder des Paulus uud Petrus denkt, will J. von einer Tendenz nichts wissen. »Einige dieser „Parallelismen" sind gewiß geschichtlich begründet; die in den Reden ... rühren einfach daher, daß „Lucas" die betreffenden Aeußerungen resp. Reden angefertigt und eben seine Gedanken beiden in den Mund gelegt hat — nicht Paulus wird judaisirt, nicht Petrus paulinisirt, sondern Paulus und Petrus lucanisirt, d. h. katholisirt; und was dann noch übrig bleibt, erklärt sich daraus, daß der Verf. nur ... e i n Apostelideal besitzt, nach dem er den Paulus wie den Petrus zeichnet« (263 f.). Vom Verfasser des Matthaeusevangeliums kann Holtzmann immerhin noch sagen: »er will die fortgeschrittene und universalistische Gestalt des Judenchristentums vertreten und im Bewußtsein ihres Rechtes stärken« (Einl.^{2} 391), wie er sich im Handkommentar durch den *ἐλάχιστος ἐν τῇ βασιλείᾳ τῶν οὐρανῶν* Mt. 5 $_{19}$ noch an den *ἐλάχιστος τῶν ἀποστόλων* 1. Kor. 15 $_9$ erinnern läßt und in der *ἀνομία* Mt. 7 $_{23}$, 24 $_{11\,f}$ »den Antinomismus als Consequenz des schroffen Paulinismus« bezeichnet findet »oder wenigstens eine Lehre, welche dem Gesetze nicht sein volles Recht widerfahren läßt«. J. schweigt von Mt. 5 $_{19}$, bestreitet den polemischen Sinn von *ἀνομία*, will bei Mt Spuren einer Animosität gegen Paulus noch weniger als specifisch paulinische Formeln gewahren und erklärt es rund für »einen fundamentalen Fehler«, den Evangelisten irgend einer der Parteien der apostolischen Zeit zuzurechnen. Mit gleicher Entschiedenheit treten Beide dafür ein, daß der Jacobusbrief die Rechtfertigungslehre des Paulus voraussetze; aber Zufall ist es gewiß nicht, wenn nur Jülicher es bestimmt ablehnt, in Jac. 2 $_{14-26}$ eine versteckte Verketzerung des Paulus zu finden, ja sogar [m. E. mit Recht, cf. 2. Petr. 3 $_{16}$] der Meinung ist, der Autor habe nur eine korrekte Deutung der paulinischen Worte geben wollen.

Ich stehe grundsätzlich auf Seiten des jüngeren Gelehrten, der bei den neutestamentlichen Autoren durchweg eher Naivetät als Absichtlichkeit voranssetzt und ihre Besonderheiten lieber als harmlose Spielarten derselben gemeinkirchlichen Erbaulichkeit denn als Anzeichen bewußter theologischer Richtungsverschiedenheit würdigt. In anderer Beziehung überschätzt J. allerdings jene Naivetät, wie ich glanbe. Wiederholt betont er nachdrücklich, daß die Pseudepigraphen des NT nicht als »Fälschungen« betrachtet werden dürfen (32 ff. u. s.), und ungeschichtlichem Sinne gegenüber kann das gewiß nicht entschieden genug gesagt werden. Allein Bewußtsein und Geflissentlichkeit kann man auf diesem Gebiete doch wohl etwas höher veranschlagen und mehr hervorkehren als J., wenn ich anders einen richtigen Eindrnck gewonnen habe aus dem, was er sagt und — nicht sagt. Daß der Autor der Pastoralbriefe — sollte er wirklich ($127_{15\,ff.\,v.\,u.}$) zu ihrer Abfassung zunächst durch den Wunsch getrieben sein, einige Zettel des verehrten Paulus der Kirche nicht vorzuenthalten? — von Paulus mit Bewußtsein nichts als die Briefform übernommen zu haben brauche (116), finde ich nicht wahrscheinlich. In Erklärungen wie 1. Tim. $1_{13\,ff.}$, 2_7 dürfte doch Paulus der gewählten Maske zuliebe bewußt kopiert werden. Beim 2. Petrusbriefe fällt eine gewisse Raffiniertheit der Fiction — — im Unterschiede z. B. vom Jacobusbriefe — noch stärker auf, darum aber auch, daß J. von ihr schweigt. Auch beim Johannesevangelium würde ich das Ueberlegte und Berechnete des Selbstzeugnisses, das Streben, das Evangelium unter den Schutz einer unanfechtbaren Autorität zu stellen, schärfer accentuieren; namentlich vermisse ich auch ein Wort über das eigentümliche Verhältnis, das im Evangelium zwischen dem Lieblingsjünger und Petrus besteht. Beiläufig nur die Frage: ist der Name »Fälschung« wirklich in jedem Einzelfalle gegen die Empfindung der Zeit? (vgl. J. selbst 40_{32}, 147_9).

Wichtiger als die erwähnte Differenz zwischen J.'s nnd Holtzmanns Buche, übrigens nicht ohne Zusammenhang mit ihr, scheint mir eine andere. Durch Tübinger Einflüsse besonders begünstigt, aber über sie zu eigenem Leben hinausgewachsen ist jene literar-kritische Methode, die auf eine minutiös genaue literarische Vergleichung der neutestamentlichen Schriften unter einander oder mit außerbiblischen Schriften das Hauptgewicht legt, Wortschatz, Ausdrucksweise und Gedankenmaterial überall unter die Lupe nimmt, um auf Verwandtschaft und Differenz der verschiedenen Schriften das Urteil über ihren Charakter, ihr Verhältnis, ihren Ort in der geschichtlichen Entwicklung, ihre Herkunft und ihre chronologische Abfolge zu bauen. Diese Methode hat znm besseren Verständnis des NT sicher

Bedeutendes beigetragen. Aber sie hat auch, wie jetzt erfreulicher Weise immer klarer erkannt wird, vielfach irreführend und ungünstig gewirkt. Sie hat Anklänge und Abweichungen oft stark überschätzt und mißdeutet, über den literarischen Beziehungen die lebendige Tradition der Gedanken und Formeln übersehen, den Ausdrücken, Begriffen und Anschauungen, die bei einem Autor denkbar sein sollten, ohne Sinn für das Fragmentarische der Urkunden, sehr enge Grenzen gezogen und den Blick von den eigentlich geschichtlichen Fragen auf Untergeordnetes abgelenkt. J. hat nun dieser Methode natürlich keineswegs entraten können und sich ihre Ergebnisse oft sogar mit starkem Nachdruck angeeignet. Allein er hat von ihr doch einen merklich beschränkteren Gebrauch gemacht als Holtzmann, der geradezu als ihr hervorragendster, wenn auch nicht extremster Vertreter gelten darf. Hapaxerei, wie es Reuss genannt hat, kann man J. nicht vorwerfen, ebensowenig jene Kleinmeisterei und Skrupelfängerei, vor der Harnack gewarnt hat (Dogmengeschichte[3] I_{338}). Stilistischen und lexikalischen Argumenten legt er erst dann entscheidende Bedeutung bei, wenn es sich um sehr charakteristische Einzelheiten oder aber um den gesamten Charakter der Sprache handelt wie beim 1. Johannesbriefe, den er ebenso wie Joh. 21 dieserhalb dem Autor des 4. Evangeliums zuschreibt. Selbst beim Epheserbriefe scheint ihm der Stil, da Günstiges und Ungünstiges sich die Wage hielten, paulinische Abfassung nicht auszuschließen. Bei der Frage nach dem Datum des Jacobusbriefes sagt er (143), die Argumentation mit literarischen Abhängigkeiten reiche für sich allein, sobald nicht ausdrückliche Citate vorlägen, überhaupt zum Stiche nicht aus. Er blickt über die Urkunde auf die Menschen und die Verhältnisse hinaus, rechnet oft mit wechselnden Stimmungen und Entwicklungen der Autoren und sucht lieber psychologisch zu erklären, wie sie zu verschiedenen Zeiten, ja wohl in derselben Schrift verschiedenartige und selbst widersprechende Aussagen machen können — ein glänzendes Beispiel ist die Prüfung der Vierkapitelbriefhypothese —, als daß er die Einheitlichkeit der Schrift oder die Identität des Autors preisgäbe.

Ich finde hier im Ganzen eine gesunde und notwendige Reaktion gegen die Einseitigkeiten der Literarkritik. Mehrfach und in wichtigen Fällen wird aber J. ihren Argumenten gegenüber in der Zurückhaltung zu weit gehen. Ueber die Berührungen des zweiten Thessalonicherbriefs mit dem ersten geht er mit der kurzen Bemerkung hinweg, sie erklärten sich aus der Gleichheit der Situation. Damit ist die Sache doch nicht abgetban. M. E. — ich kann das hier freilich nicht zeigen — sind jene Berührungen

sogar der Punkt, an dem J.'s sonst sehr geschickte und eindrucksvolle Verteidigung der Echtheit des Briefes scheitern muß. Bei der Besprechung des Kolosser- und Epheserbriefs scheint es ihm zu viel gesagt, »daß der etwa identische Verfasser bei Abfassung des späteren Briefs den früheren vor sich liegen gehabt haben müsse« (97). Aber zum wenigsten das Verhältnis von Kol. $4_{7.8}$ und Eph. $6_{21\ 22}$ läßt durchaus keine andere Erklärung zu: Uebereinstimmungen wie Abweichungen weisen mit seltener Klarheit darauf hin, daß hier der eine Brief den andern einfach kopiert. Ueberhaupt hätte die Besprechung des zwischen beiden Briefen bestehenden Verhältnisses erheblich eingehender ausfallen dürfen. Beobachtungen, wie sie namentlich Holtzmann gesammelt hat, über die im Großen und Ganzen unverkennbare, im Einzelnen fast noch frappantere Korrespondenz in der Reihenfolge der Parallelen, über die eigentümliche Art von Differenz und Gleichheit in Stellen wie Kol. $1_{20\ ff.}$, 2_{14} vgl. mit Eph. $2_{11\ ff.}$, Kol. 1_{26} vgl. mit Eph. 3_5 u. dgl. sieht man sehr ungern übergangen. Bei der Frage, ob 2. Kor. 6_{14}–7_1 Einschub sei, die J. verneinen möchte, erkennt er zwar an, daß durch Streichung der Verse der Zusammenhang nicht litte und daß 7_2 vortrefflich an 6_{13} anschließen würde (63), allein dies Zugeständnis genügt doch nicht. Der Zusammenhang leidet nicht nur nicht, er wird sogar viel besser, und nicht nur befremdet $6_{14\ ff.}$ hinter 6_{13}, sondern wiederum auch das χωρήσατε ἡμᾶς 7_2 und namentlich seine Fortsetzung hinter 7_1. Schon danach ist eine Interpolation wahrscheinlich. Es bleibt aber auch trotz der von J. angezogenen Parallelen für den Gebrauch von σάρξ bestehen, daß die Vorstellung einer Befleckung des Fleisches (st. des Leibes) 7_1 innerhalb der Paulusbriefe mindestens singulär ist. An der Einheitlichkeit des Philipperbriefes halte ich mit J. fest. Wenn jedoch die schwierigen Stellen $1_{15\ ff.}$ $3_{2\ ff.}$ $3_{18\ ff}$ sich sämtlich auf die gleichen Judaisten beziehen sollen, so scheint mir das Maß dessen, was innerhalb eines Briefes erträglich ist, überschritten zu sein, selbst wenn wir eine Pause im Schreiben annehmen und bei $3_{2\ ff}$ »den Eindruck neuer empörender Erlebnisse« in Ansatz bringen. $1_{15\ ff.}$ geht wohl nicht auf Judaisten.

J. beabsichtigte zunächst ein Studentenbuch zu liefern. Was man einem solchen wünscht, besitzt diese Einleitung zum guten Teile schon durch ihren allgemeinen Charakter: sie vermag lebendige Eindrücke zu wecken und in die Probleme hineinzuziehen, sie weiß das Gefühl für den Ernst aufrichtiger Forschung zu schärfen, den Sinn für das Natürliche und Schlichte, überhaupt den gesunden historischen Takt und Geschmack zu fördern. Seltsam finde ich die Meinung eines Kritikers (Lit. Centralbl. 1895 Nro. 4), daß die »Vorsicht des Ur-

teils, welche in den wichtigsten Fragen die ars nesciendi als die beste preist«, »für einen solchen Grundriß nicht sehr angebracht« sei. Daß J. ausdrücklich an Studenten gedacht hat, zeigt sich abgesehen von Umfang und Stoffauswahl in der stillschweigenden, aber fühlbaren Rücksichtnahme auf dogmatische Urteile oder modernisierende Vorstellungen, wie sie Studenten an das NT heranbringen und nicht ohne Mühe abstreifen (z. B. 219, 276), daneben in den knappen charakterisierenden Bemerkungen, die zweckmäßig den Literaturangaben beigesellt sind. Sie orientieren durchweg trefflich, zuweilen sind sie etwas zu scharf zugespitzt (S. 19 hätte neben den Mängeln auch gewisser Vorzüge der besseren Teile des Meyerschen Commentars gedacht werden sollen; auf J. Weiss findet die Bemerkung über die Tendenz jedenfalls keine Anweudung), gelegentlich für den Anfänger auch nicht ganz verständlich (vgl. z. B. die Ironie in der Angabe S. $34_{3\ v.\ u.}$).

Wünsche bleiben nach der pädagogischen Seite freilich übrig. Manches, was man in einer Einleitung erwartet, wird übergangen, anderes nur flüchtig berührt. Beim 1. Petrusbriefe ist von der Silvanushypothese, für die sich geachtete Stimmen erklärt haben — ich teile sie nicht —, nicht die Rede. Beim Hebräerbriefe fände man gern eine Auswahl von philonischen Parallelen, namentlich zur Christologie. Die Gründe, die die Vertreter der S. 226 erwähnten Urmarkushypothese anführen, sind sehr summarisch erwähnt. Die Fragestellung ist überall scharf, öfter werden auch Winke methodologischer Art gegeben (100_{12}, die Vorbemerkung 189). Das tritt aber doch mehr zurück. Es läßt sich ein Buch denken, das weit bewußter darauf ausgeht, den Lernenden in Stand zu setzen, daß er mit eigenem Urteil in die Untersuchung selbst eintritt. Ueber manches wird der Anfänger sicher leicht weglesen, da es dem Fluß der Darstellung zu liebe mehr angedeutet als scharf markiert ist. Indessen es wäre dem Allen gegenüber einfach unbillig zu vergessen, daß J. für die Art der Behandlung wie für den Umfang des Buches durch das Programm des Grundrißunternehmens bestimmte Grenzen gezogen waren. Er wollte weder vollständig orientieren noch vollständig begründen, vielmehr überall nur eine Auswahl bieten. Diese mag man da und dort etwas anders wünschen — wer vermöchte die Auswahl zu liefern? —, in der Hauptsache ist sie sehr glücklich und mit sicherer Hand getroffen. Ich würde es bedauern, wenn der Verf. bei einer Neubearbeitung wesentlich mehr gleichmäßiges Referat aufnähme, sei es auch, wie man geraten hat, in der Form von Anmerkungen. Der Charakter des Buches würde dadurch zerstört. Was der Verf. erstrebt, eine Einleitung etwa zu den größeren Werken von

Holtzmann oder Weizsäcker zu geben (Vorwort), das hat er voll erreicht; nur darf man getrost hinzufügen, daß umgekehrt der Student, der Holtzmanns Buch durchgearbeitet hat, nun wieder neuen und erst den ganzen Gewinn vom Studium des Jülicherschen Buches haben wird. Selten ergänzen sich zwei Lehrbücher so gut wie diese beiden.

Für eine neue Auflage wünschte ich dem Lehrbuche wesentlich zweierlei. Einmal wäre es von Wert, wenn bei der Berücksichtigung fremder Ansichten öfter der Name des oder der Hauptvertreter beigefügt würde, weniger weil es wichtig wäre, diesen Namen zu kennen, als weil der Anfänger manches so schärfer auffassen würde. Sodann ist eine Revision der Literaturangaben doch sehr wünschenswert. Vollständigkeit konnte freilich nicht angestrebt werden. Aber die gebotene, natürlich durch verschiedene Gesichtspunkte bedingte Auswahl wird in dem, der sich zunächst nur an dies Buch hält, vielfach irrigen oder schiefen Vorstellungen Vorschub leisten. Und man vermißt doch zu viel Wichtiges. Der Student sollte z. B. erfahren, wo er das Muratorianum nachlesen kann. S. 280 war auch die ed. minor der Patres apost. von Gebhardt etc. zu erwähnen. Bei der Apostelgeschichte hätten neben de Wette-Overbeck, Lekebusch und Spitta zum Wenigsten noch Schneckenburger und Zeller genannt werden sollen. Beim Römerbriefe fehlt Holstens Abhandlung Jahrbb. f. prot. Theol. 1879, auch Lucht. Von den Abhandlungen von Sodens ist nur die über den Hebräerbrief citiert. Zu wünschen wäre namentlich auch, daß auf wichtige spezielle Ausführungen in den bedeutendsten Gesamtdarstellungen durch wiederholte Nennung des Namens mit Angabe der Seitenzahlen aufmerksam gemacht würde, z. B. bei den Korintherbriefen auf Weizsäckers Ap. ZA., auch Schmiedels Handkommentar. Würden die Literaturangaben etwa verdoppelt und überall ebenfalls mit kurzen Erläuterungen versehen, so könnte für die genauere Orientierung des Lesers viel geschehen, ohne daß das Buch ein anderes würde.

Solche Desiderien sind natürlich bedeutungslos für die Leser, die J. neben den Studenten im Auge hat, Nichttheologen von höherer Bildung. Ihren Bedürfnissen entspricht das Buch in hohem Grade, wofern sie es nur nicht lediglich auf ein bequemes Genießen absehen und hier und da eine nicht ganz verständliche Bemerkung in Kauf nehmen.

Indessen auch die Fachgenossen des Verf. werden dankbare Leser sein. Es ist zwar wahr, was er selbst im Vorwort bemerkt: beinahe alles, was er hier vorträgt, ist durch die treue Arbeit ganzer Generationen zusammengebracht und nicht von ihm entdeckt

worden, und wer in dem Buche überraschende Thesen und eine nagelneue Gesamtauffassung sucht, wird enttäuscht werden. Aber den selbständigen Forscher verrät doch jede Seite, nicht nur in der Art, wie das Uebernommene vorgetragen, geformt, erneuert wird, sondern auch in einer großen Zahl für Kritik und Exegese fördernder Einzelausführungen oder Bemerkungen. S. 138 wird z. B. Weizsäckers Auffassung von der Komposition des Jacobushriefs glücklich modifiziert. S. 215 lesen wir die sehr beachtenswerte Bemerkung: »Auf ganz reinliche Resultate dürfen wir bei den Synoptikern am wenigsten hoffen, weil deren Text so entsetzlich viel umgestaltet worden ist, emendirt, harmonisirt, vervollständigt — am stärksten natürlich der des Mc ... Auch der Synoptiker-Text der neusten und besten Ausgaben enthält vielleicht Hunderte von Lesarten, die den ursprünglichen Wortlaut verdrängt haben, früh, aber um so radikaler« (vgl. 380 f.). S. 232: »Es ist ganz verkehrt, die Evangelien deshalb für junge Schriften zu erklären, weil sie viel Legendarisches enthalten; die Anlagerung dieses Edelrostes an die Tradition, die bei allen großen geschichtlichen Gestalten zu beobachten ist, können wir uns bei Jesus gar nicht früh genug anhebend vorstellen«. Zu 1. Kor. $7_{10\,ff.}$ vgl. S. 279 u. s. f.

Besonders viel ist aus der Kanonsgeschichte zu lernen, die auch formell durch musterhaften Aufbau den Höhepunkt des Buches bildet. Die verschiedenen Gesichtspunkte sind höchst sorgfältig gegen einander abgewogen, neben den wirkenden Ideen treten aufs kräftigste die leicht vernachlässigten inkommensurablen Momente hervor, die konkreten Bedingungen des geschichtlichen Processes sind mit scharfem Blicke vergegenwärtigt, und so wird das Bild sehr lebensvoll. Man vgl. z. B. Bemerkungen wie die über die Bedeutung der gottesdienstlichen Anagnose für die Analphabeten (287), die Bestimmung der Evangelienschriften für solche Anagnose (ebenda), die durch Geldmangel bedingte Lückenhaftigkeit im Apparat der Vorlesebücher in manchen Gemeinden (292, 315), die anfängliche Beschränkung der einen Gemeinde auf dies, der andern auf jenes einzelne Evangelium (318 f.), den Einfluß Einzelner beim Kanonisierungsproceß (308) u. a. m. Vor allem ist der Paragraph über die Motive der Bildung eines Kanons hervorzuheben. Das naturgemäße Wachstum des Kanons, die geschichtliche Notwendigkeit dieses Wachstums, insbesondere der Fortschritt von den Vorlesebüchern zu den kanonischen Schriften wird ganz vortrefflich zur Anschauung gebracht. Die Reflexion über die Bedingungen und Principien der Kanonisierung wird für die entscheidende Zeit auf ein bescheidenes Maß eingeschränkt: zuerst vollzieht sich der Proceß, die Reflexion wächst

erst nach. »Unbewußt, nicht nach Grundsätzen ... hat die Kirche den neuen Kanon geschaffen« (312). Den Einfluß, den Gnosis und Montanismus in dem Proceß der Kanonisierung geübt haben, [von dem allerdings doch etwas mehr zu sagen gewesen wäre], schätzt J. niedriger ein als Andere — m. E. mit Recht. »Wenn es nie einen Gnostiker gegeben hätte, würden wahrscheinlich aus den christlichen Vorlesebüchern von ca. 100 noch vor 200 heilige, der Unfehlbarkeit des AT.s teilhaftige Bücher geworden sein, weil das Gemüt des Laien und der Kopf des Theologen sie in Wirklichkeit bevorzugte; die Auseinandersetzung zwischen Kirche und Gnosis hat nur die besondere Wirkung gehabt, daß die Kirche bei solcher Umwandlung ihrer Lieblingsschriften in göttliche Bücher vorsichtiger zu Werke ging ...« In gleicher Richtung aber wirkte auch ein apologetisches Interesse: die Feinde konnte man nicht auf beliebige, sondern nur auf solche christliche Litoratur verweisen, die dem Christentume zur Ehre gereichte (314 f.). Indessen von einem »großen Ausscheidungsproceß, der bei der Kanonisierung einzelner liebgewordener christlicher Schriften eine große Menge anderer gleichsam als Opfer verschlungen«, ist nur mit starker Reserve zu reden. »Für die meisten Gemeinden bedeutete die Bildung des NT.s sicher viel eher eine Erweiterung ihres Erbauungsmaterials als eine Verminderung« (315). »Der Urkanon ist im Wesentlichen eine Codificirung und Legalisirung des Herkömmlichen« (317).

Einzuwenden habe ich Einiges gegen die Betrachtung über das Muratorianum auf S. 310 f.: die dialektischen Reflexionen, die J. hier anstellt, werdeu dem Standpunkte des Fragmentisten wohl nicht in allem gerecht und verwischen zu stark den Eindruck, daß »im Grunde«, wie J. selbst meint (310), das Prinzip der Apostolicität für die Begrenzung des NT doch das durchaus Maßgebende ist. Weniger weit als dem Verf. erscheint mir auch der Abstand zwischen Justin und Papias bzw. den von ihnen vertretenen Kirchen. Ein gelehrter Sammler wie Papias mit seiner Vorliebe für mündliche Tradition wäre zur Not auch bei dem Stande der Dinge, den Justin voraussetzt, noch denkbar. Denn daß wirklich bei Justin die Evangelien den Prophetenschriften schlechtweg gleichgestellt seien, als Bücher, die den unangreifbaren Kanon (den κύριος selbst) in unangreifbarer Form enthielten, als Urkunden des Evangeliums, die an seiner Göttlichkeit Teil haben (292 f.), läßt sich kaum beweisen. Daß sie im Wechsel mit dem AT im Gottesdienste gebraucht werden, ist ja sehr wichtig und folgenreich, aber nach Zahl und Individualität erscheinen sie nicht als eine fest umschriebene Größe, als Gefäße für Herrnwort und Herrngeschichte werden sie aufs Höchste geschätzt, aber sollte

es eigentlich schon vergessen sein, daß sie selber eben nur Gefäße sind? Zu den *συγγράμματα* der Christen Apol. I$_{28}$ können sie freilich, zumal Heiden gegenüber, recht wohl gezählt sein, *γραφή* wie das AT (296) sind sie damit noch nicht. Was die Apokalypse angebt, so reicht die angeführte Stelle wohl nicht aus zu beweisen, daß Justin sie unter die *συγγράμματα* gerechnet habe; wenn man Dial. 103 in Betracht zieht, wird es sehr zweifelhaft. Auch sehe ich nicht, wie so sich Justin auf dies Buch mit der »sonst für das AT angewendeten Formel« beruft (290). Die Bedeutung als inspiriert geltender apokalyptischer Schriften und die Geschichte dieser Bedeutung in der Werdezeit des Kanons könnte mehr hervortreten, erwünscht wären auch (neben S. 277) einige Worte über die Wertschätzung spätjüdischer, speziell apokalyptischer Bücher in der ältesten Christenheit.

An eine auch nur leidlich gleichmäßige Auseinandersetzung mit den Ergebnissen des ersten Teiles, der naturgemäß am meisten zum Widerspruch herausfordert, kann ich hier ja ebensowenig denken wie an ein gleichmäßiges Referat. Einige Bedenken und Wünsche möchte ich aber doch andeuten. Ich schicke vorauf, daß ich im Ganzen viel mehr Anlaß finde zuzustimmen als zu kritisieren. Als Beispiel sei hier nur das Kapitel über die katholischen Briefe genannt, die J. sämtlich späterer Zeit zuweist und denen er mit Recht den Charakter wirklicher Briefe abspricht.

Den Abschnitt über die paulinischen Briefe eröffnet eine Skizze über Paulus. Sie enthält sehr viel Schönes (z. B. 28 ff. über die Predigt, die Briefe und die Sprache des Paulus), der eigentlichen Charakteristik des Apostels wünschte ich aber noch mehr Zeitkolorit. Eine paulinische Theologie konnte zwar nicht nebenbei gegeben werden, aber auch eine Einleitung in die paulinischen Briefe sollte einen Eindruck geben von der Eigenart seines Denkens überhaupt, von seiner jüdischen Geistesart insbesondere. Die Warnung, Paulus nicht als Theologen, als Dogmatiker vorzustellen (27), ist in dem Sinne, in dem sie ausgesprochen ist, durchaus berechtigt, ja notwendig, daneben aber müßte doch auch betont sein, daß Paulus in anderm Sinne allerdings als der erste christliche Theologe betrachtet werden muß. Auch konnte deutlicher werden, wie der christliche Charakter des Mannes entscheidend durch das Erlebnis der Bekehrung bestimmt wird.

Wenn die Christusleute in Korinth Judaisten waren und Paulus die Erlebnisse in Galatien bereits hinter sich hatte, als er 1. Kor. schrieb, so verstehe ich nicht, wie er die Parteiung in Korinth als Kinderei betrachten konnte (54), ich verstehe überhaupt den ersten

Brief nicht. Aber die ganze Christuspartei dürfte nur Chimäre sein. Außer manchem andern beweist das 1. Kor. 3_{23}, wo man eine Anspielung auf die Partei nicht finden kann, und im 2. Korintherbriefe hat die gewöhnliche Ansicht nur scheinbar eine Stütze. Wollen wir nicht das ἐγὼ δὲ Χριστοῦ 1_{12} als Bekenntnis des Apostels gegenüber den Parteibekenntnissen verstehen, so werden wir eine Glosse vermuten müssen.

Beim Römerbriefe hat sich J. der Weizsäckerschen Auffassung angeschlossen. Sie ist verführerisch; denn sie leistet viel, wenn man den Gesamtinhalt des Briefes historisch begreifen will, aber daß die Beschaffenheit des Briefes selbst ihr günstig wäre, kann ich nicht finden. Selbst Stellen wie $6_{1.15}$. 3_8 geben den Gedanken an judaistische Agitatoren in der römischen Gemeinde nicht mit irgend welcher Sicherheit an die Hand. Daß Paulus an keiner einzigen Stelle sich leidlich deutlich über sie erklären würde, wird daraus, daß einer fremden Gemeinde gegenüber ein zurückhaltenderer Ton am Platze war, noch keineswegs verständlich, zumal wenn man c. 14 in Betracht zieht. Und wenn die Hypothese erklärt, daß er $9_{1\,ff.}$ die Liebe zu seinem Volke beteuert, so doch noch nicht, daß er im Kampfe mit so erbitterten Gegnern die Heidenchristen mahnt, sich nicht über Israel zu erheben.

Am wenigsten hat mich die Besprechung des Epheserbriefs befriedigt. Daß schwere Bedenken gegen seine paulinische Herkunft sprechen, verkennt J. nicht, alles in allem hält er sie jedoch trotzdem für wahrscheinlich. Hier ist die Vorsicht dem Sinn für das Wahrscheinliche gefährlich geworden. Auch abgesehen vom Verhältnis zwischen Epheser- und Kolosserbrief muß ich vielfach widersprechen. Das ἁγίοις ἀποστόλοις 3_5 findet J. z. B. bei Paulus noch erträglich, da das Prädikat heilig für sein Empfinden weniger besage als für das unsere. Aber auf das heilig an sich kommt es hier nicht an, zum Substantiv gefügt kann ἅγιος nur eine feierliche Auszeichnung, einen Heiligenschein bedeuten (wie reimt sich mit der paulinischen Herkunft von Eph. 3_5 der Satz S. 278: Der »Chor der Apostel« als neuer Einheitspunkt der ganzen »allgemeinen Kirche« ist Paulus völlig unbekannt?). Eine Angabe wie $3_{3\,f.}$ ferner sieht doch sehr danach aus, als bemühe sich der Verf., das Schreiben als paulinisch zu legitimieren (vgl. S. 95), und wenn dann noch die Bemerkung $3_{5\,f.}$ hinzukommt, daß den heiligen Aposteln die Bestimmung der Heiden zum Heil kund gethan sei, so bedarf es nicht einmal der Beziehung auf 3_8, um den ganzen Passus äußerst verräterisch zu finden. Ebenso scheint mir der Brief als ein wirklich bestelltes Zirkularschreiben um so unvorstellbarer, je genauer ich

ihn betrachte. Wenn irgend ein Brief, so ist dieser ein katholischer. J. argumentirt aus 1_{15}, 3_{18}, 6_{18}, $6_{21\,f.}$ für den beschränkten Leserkreis, aber er fügt nirgends hinzu, daß diese Stellen, durch den Kolosserbrief beleuchtet, ein ganz andres Gesicht bekommen, und schon die Inhaltsangabe läßt nicht genügend erkennen, welche Bedeutung das abstrakte Schema Heiden- und Judenchristen für den Brief hat. — Beim Kolosserbriefe, dessen Echtheit auch ich annehme, hätte noch überzeugender der Zusammenhang der angelologisch-christologischen Aussagen mit denen der älteren Briefe aufgewiesen werden können.

Der glänzendste Paragraph des ganzen Buches ist vielleicht der § 29 über den Wert der Synoptiker als Geschichtsquellen. Wie hier auf wenigen Seiten die Mängel und die Treue der synoptischen Berichte gegeneinander gehalten und der gesamte Gang der Tradition über das Leben Jesu bis zur apokryphischen Evangelienfabrikation skizziert ist, das habe ich immer wieder bewundern müssen. Es wäre dem Bilde aber zu Gute gekommen, wenn Bestimmteres über die Motive gesagt wäre, die die Modifikationen und das Anwachsen der ältesten Tradition vorzugsweise bedingen. Wie der Weissagungsbeweis zur Produktion von Geschichten aus alttestamentlichen Stellen führt, wie das apologetische Interesse sich geltend macht (Leidensverkündigungen), wie die Lieblingsgedanken der späteren Zeit ihre Spiegelung finden im Lebensbilde Jesu — dies und Aehnliches anzudeuten war wichtig. Ich gehe hierbei freilich davon aus, daß der Wert der Synoptiker vom rein geschichtlichen Standpunkte doch keineswegs blos in dem liegt, was sie über die Geschichte Jesu Zuverlässiges bieten, sondern auch in dem, was sie über die Dogmatisierung und Bereicherung des Jesusbildes uns lehren. J. wird das nicht leugnen, sieht aber die Sache nicht von dieser Seite an, was für eine »Einleitung« einen Mangel bedeutet. Ob übrigens das ursprüngliche Bild Jesu, so gewiß es in den Evangelien nicht ausgelöscht ist, in manchem nicht noch stärker übermalt ist, als J. annimmt, der ja selber schon viel Sekundäres und Legendarisches findet? Ich finde z. B. darin, daß Marcus keine Vorgeschichte hat, nicht gerade einen vertrauenerweckenden Beweis nüchterner Zurückhaltung (231). Fängt er mit der Taufe Jesu an, so ist dabei schwerlich der historische, vielmehr der dogmatische Gesichtspunkt maßgebend: in der Taufe wird der Gottessohn. Und der Ruf des Gekreuzigten: Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen? soll unerfindbar sein (229)? Wenn nur nicht Ps. 22, messianisch gedeutet, so leicht als Rede des Messias aufgefaßt worden wäre!

Das Johannesevangelium ist nach J. (259) als Quelle für die Geschichte des Christus im Fleische fast ohne Werth. Ich bin damit ebenso einverstanden wie mit dem Meisten, was zur Charakteristik des Evangeliums wie zur Entscheidung der Echtheitsfrage beigebracht wird, insbesondere auch dem, was S. 258 höchst schlagend gegen die apologetische Vorstellung von einer Idealisierung der geschichtlichen Jesusreden durch den Apostel Johannes — auf solche Mystik oder Phraseologie dürfe sich die Wissenschaft überhaupt nicht einlassen — bemerkt wird. Die Bezeichnung des Evangeliums als einer »philosophischen Dichtung mit religiöser Tendenz« ist aber nicht die glücklichste, wenn man anders philosophisch im üblichen Sinne nimmt. Richtiger wird man von einer apologetisch-polemisch-dogmatischen Dichtung sprechen. Es nimmt Wunder, daß J. der Polemik des Evangeliums gegen die jüdische Theologie (s. Weizsäcker, Ap. ZA.[1] 539 ff.) kaum eine Andeutung (248) widmet. Für das positive geschichtliche Verständnis des Evangeliums wird das doch ein Hauptpunkt sein; das Urteil über das Temperament dieses Autors, das leidenschaftliche Erregung nicht kennen soll (255 cf. 157), ist ebenfalls dadurch bedingt. Auch eine Polemik gegen Johannesjünger ist um so wahrscheinlicher, je auffallender die wiederholte Vergleichung von Johannes und Jesus und die negative Form der Aussagen über Johannes ist. Sicher setzt die johanneische Theologie den Paulinismus voraus. Aber Ausdrücke wie: die johanneische Theologie ist eine Umformung der paulinischen, sie ist durch Vereinfachung der paulinischen entstanden (248), begünstigen, wenn man nicht die Erklärung $155_{2\,\mathrm{ff.}}$ im Auge behält, zu sehr die Meinung, als ob durch die Feststellung des Verhältnisses zu Paulus (etwa mit Hinzunahme von Hellenistischem) die Theologie des Evangeliums, seine eigentümliche religiöse Sprache bereits eine deutliche geschichtliche Erscheinung werde. Ich wünschte, es wäre fühlbarer geworden, welches Problem hier steckt und wie weit wir noch davon entfernt sind, die Begriffsbildung in dieser Schrift positiv zu begreifen.

Näher eingehen muß ich noch auf J.s Auffassung der »Einleitung ins NT«. Sie wird definiert als der Zweig der literaturgeschichtlichen Wissenschaft, deren Gegenstand das NT ist (1). Die Mitbehandlung altchristlicher Schriften wie 1. Clem. wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die 27 Bücher des NT aus der altchristlichen Literaturgeschichte auszusondern und zum Objekt einer eigenen Disciplin zu machen, sei nicht nur ein Interesse des Theologen, sondern auch eine Pflicht des Historikers, da das NT das einflußreichste Stück der Weltliteratur sei, ohne dessen geschichtliches Verständnis

weite Strecken der Geschichte des menschlichen Geistes nicht verständlich werden könnten. Neben der Entstehung der einzelnen Schriften und der Sammlung gehöre aber notwendig auch die Geschichte der einzelnen Sätze und Worte, des Textes in die Disciplin. Was am NT. wird, und solange es wird, komme in Frage.

Irgend welches theologische Moment vermisse ich hier nun zwar nicht, ich wüßte nicht, worin das bei einer rein historischen Disciplin bestehen sollte. Aber sehr anfechthar sind die Bestimmungen. Zunächst ist sicher, daß eine Geschichte des Textes, wie sie meist aussieht und wie sie auch J. giebt, jenem Interesse des Knlturhistorikers gar nicht entspricht und in ihrer Dimension mit den andern Teilen der Einleitung nicht stimmt. Die Geschichte des Textes ist thatsächlich zum guten Teile Geschichte der Bemühungen um den Text, Geschichte des Handschriftenwesens und sonstiger Formalien, Charakteristik der Textzeugen. Dem Programme nach käme es auf die materialen Veränderungen an, die der Text erfahren hat, oder da wir diese auch in den Umrissen nicht wirklich bezeichnen können, im Grunde auf den Zustand unseres Wissens über den Text (von J. in Teil III trefflich gekennzeichnet). Werden da Mitteilungen über die Herstellungen des Papyrus herechtigter sein als solche über die Sprache des NT? eine Geschichte der Ausgaben berechtigter als eine Geschichte der Uebersetzungen? Kann man doch fragen, oh der Text nicht auch dann noch »wird« — gerade im Sinne des Historikers —, wenn er durch Uehersetzung modifiziert wird. Sodann wäre eine so gefaßte Einleitung jedenfalls ebensowenig eine wirkliche wissenschaftliche Disciplin wie eine historische Einleitung zu einem Corpus reformatorischer Bekenntnisse. Es wäre nur das Aggregat einer geschlossenen Abhandlung über die Entstehung der Sammlung und einer Vielheit selbständiger Untersuchungen über die einzelnen Bücher. Die Einheit einer historischen Disciplin liegt immer in dem Stoffe oder Geschichtsverlaufe selbst, der ihr Gegenstand ist. Hier läge die Einheit, soweit es sich um die einzelnen Schriften handelt, in einem Gesichtspunkte, der dem historischen Objekte ursprünglich ganz fremd war, in dem Gedanken, daß die Schriften später als ein Ganzes gewirkt haben. Sachlich heißt das aber, daß die Schriften des NT nicht in dem Grade geschichtlich verständlich werden können, der überhaupt erreichbar ist. Verständlich wird alles Geschichtliche nur, wenn man es und um so mehr als man es in dem Zusammenhange auffaßt, in dem es einst stand. Für die Schriften des NT käme es also darauf an, sie — jenachdem — in eine Geschichte des Urchristentums oder eine nrchristliche Literaturgeschichte einzustellen. Gewiß kann man auch

bei J.s Programm durch mannigfache Verbindungslinien, Vergleiche etc. das Verständnis fördern, aber der eigentlich literaturgeschichtliche Gesichtspunkt wird durch den der Sammlung notwendig beschränkt und durchkreuzt. Andrerseits darf man, falls die Stoffabgrenzung durch den Zweck bestimmt wird, das NT geschichtlich verständlich zu machen, fragen, weshalb so ausschließlich von der Entstehung der Schriften gehandelt werden soll: Beiträge zur historischen Erläuterung der Hauptpunkte — im Römerbriefe z. B. c. 5 und 7 — müßte man für zweckmäßig halten.

Sobald man fragt — und das muß schließlich die entscheidende Frage sein —, wo die Stoffe der Einleitung ihren eigentlichen, nächsten, natürlichen Ort haben, ergiebt sich, daß in ihr ganz heterogene Bestandteile verbunden sind. Die Kanonsgeschichte ist ein in sich abgeschlossenes Problem, sei es aus der Dogmengeschichte, sei es aus der Geschichte der altkirchlichen Literatur. Die Geschichte des Textes und der Textkritik gehört am ehesten in die Prolegomena zu einer kritischen Ausgabe. Die paulinischen Briefe haben, weil noch nicht Literatur (s. Deissmann, a. a. O. Abh. V), in der Geschichte der apostolischen Zeit oder in einer Biographie des Paulus ihren Platz, die Hauptmasse der neutestamentlichen Bücher ist Literatur und gehört folglich in eine urchristliche — nicht neutestamentliche — Literaturgeschichte, die natürlich alles in die abzugrenzende Epoche fallende Material gleichmäßig zu behandeln hat und die, nebenbei bemerkt, indem sie die Bücher des NT wirklich zu ihresgleichen stellt, einer unhistorischen Auffassung derselben ungleich wirksamer als eine Einleitung entgegenarbeitet. Sobald die dogmatische Idee des Kanons ihre Geltung eingebüßt hat, ist es nicht sowohl ein wissenschaftliches als ein praktisches Bedürfnis, diese verschiedenartigen Dinge zu einem Ganzen zu machen, besonders ein Bedürfnis des Studiums, das eben noch überall durch die spezifische Schätzung der neutestamentlichen Schriften bedingt ist. Ich erkenne dies Bedürfnis an und halte Einleitungen in der üblichen Art für unentbehrlich. Die Absonderung der neutestamentlichen Schriften von den verwandten ist hier auch wenigstens erträglich, während sie für die s. g. biblische Theologie, d. h. die Geschichte der christlichen Religion in der Ursprungsepoche, einfach falsch und sinnlos ist. Somit scheint die ganze Erörterung rein akademisch zu sein, um so mehr, als man J. (4 f.) voll zugeben wird, daß eine altchristliche Literaturgeschichte nur äußerst lückenhaft ausfallen kann, und als eine mehr blos Einzeluntersuchungen aneinander reihende Darstellung dem Zustande unsers Wissens und der Wissenschaft ganz entspricht. Allein ich habe doch eine bestimmte praktische Folgerung im Auge. Nicht etwa

die, daß Schriften wie die Didache mitzubehandeln wären, das geht nicht an, wenn der Begriff der Sammlung den Rahmen liefert. Wohl aber die, daß alles, was innerhalb dieses Rahmens möglich ist, gethan werden müßte, um die literaturgeschichtliche Seite der Sache hervorzukehren. Ich schlage vor, der Behandlung der einzelnen Schriften einen Paragraphen voraufzuschicken, der ihre Gesamtheit unter dem eigentlich literaturgeschichtlichen Gesichtspnnkte ins Auge faßt. Die verschiedenen im NT. vertretenen Literatur-Gattungen wären zu überschauen; es wäre zu fragen, wie sie und weshalb gerade nur sie im ältesten Christentume entstanden sind, wie sie sich zu den Formen der allgemeinen Literatur und speziell der jüdischen verhalten, und wie weit sie durch diese verständlich werden; es müßte klar werden, was die Unterscheidung literarischer und wirklicher Briefe für das Verständnis und die Kritik bedeutet (vgl. Deissmann), wie Apostelgeschichte nnd Evangelium sich verhalten, weshalb das Johannesevangelium ein Evangelium wurde und nicht eine Abhandlung u. dgl. m., auch die Bedeutung und Ausbreitung der pseudonymen Schriftstellerei wäre da zu erörtern, die außerkanonische Literatur des Urchristentums natürlich überall kräftig herbeizuziehen. Gewiß, wir wissen wenig auf diesem Gebiete. Aber es kommt nicht blos darauf an, zu sagen, d a ß wir etwas nicht wissen, sondern auch, w a s wir nicht wissen; jenes ist notwendig, dies ist fruchtbar: erst wenn wir den Rahmen kennen, können wir ermessen, was die Fragmente des Bildes bedeuten. Nun bietet ja unser Buch thatsächlich nicht wenig von dem fraglichen Stoffe (bes. § 14, 21). Aber das Gebotene kommt nicht ganz zur Wirkung, weil es verstreut ist. Ueberdies werden allgemein literarische Verhältnisse der Zeit eher etwas bei Seite geschoben (34, 129, 161), als in der nötigen Weise berücksichtigt. Die Briefform ist gewiß durch das Vorbild des Paulus so beliebt geworden, aber sie würde es nicht geworden sein, wenn nicht allerorten literarische Briefe in Mode gewesen wären. In gleicher Tendenz wünschte ich für den ›Rückblick auf die 27 Bücher des NT.‹ (§ 33), es wäre hier gezeigt, wiefern bestimmte Schriften zu Gruppen gegenüber andern zusammentreten, wie z. B. die Schriften der nachapostolischen Zeit bestimmte Hauptthemen gegenüber den ältern gemein haben.

Zuletzt einige Korrigenda. Im Verhältnis zum Ganzen fallen die Versehen, Fehler, Ungenauigkeiten u. s. w. keineswegs ins Gewicht, immerhin ist im Kleinen allerlei nachzubessern.

56_{23} ist die Stellung der Worte ›den wir noch besitzen‹ zu bemängeln. 89_{19} stelle: die ja u. s. w. vor: vorgeschriebene. Teilweise ist nicht als Adjectiv zu behandeln (ein teilweiser Erfolg 66 cf. 329). 86_{31} l.

mit diesem st. mit ihm. 129$_{28}$ für »wird entgegengekommen« besser eine aktivische Wendung. 154$_{23}$ Praktiken als Ersatzplural von Praxis ist zu kühn. 168$_{14}$ l. seien st. sein. 291 ist das Verhältnis des Satzes »Es ist ein voreiliger Schluß« zum Vorhergehenden schwer verständlich. 299$_{5\,v.\,u.}$ hinter allein l. verstanden. 306$_{1\,v.\,u.}$ hinter Kanon l. zunächst. 307$_{14\,v.\,u.}$ l. denn es wird ... Der Fettdruck bei wörtlichen Anführungen ist nicht ganz konsequent durchgeführt (279$_{23}$, 282$_{31}$ u. s.). Renans Wort 195$_{5}$ wäre mit » « zu versehen, ebenso die Schriften 274$_{10}$. Statt J. Lor. Hug (10) l. Leonh., st. Past. (135$_{11}$) l. Eph. (?). Mißverständlich ist der Satz: »Unter den in der Kirche umlaufenden u. s. w.« 297; ebenso das »neuerlich« 270$_{15\,v.\,u.}$ (cf. Schwanbeck), auch die Beschränkung der Klammer 212$_{23}$ auf »Griesbach, die Tübinger«. 250 weiß man nicht recht, ob das Lob mehr de Wette oder Overbeck gilt. Wenn zwischen 1. Kor. und 2. Kor. 1½ Jahre liegen (62), so sind die beiden Zeitbestimmungen S. 56 und 58 nicht genau im Einklange: nach S. 58 und 62 müßten für 1. Kor. die Jahre 57, 58, 59 angegeben sein. Vom Judasbriefe heißt es (147), ein bestimmtes Jahrzehnt zwischen 100 und 180 sei für ihn nicht festzulegen, trotzdem der von ihm abhängige 2. Petrusbrief zwischen 150 und 175 angesetzt wird (151). Einige andere Versehen wie in Bezug auf Harnacks Auffassung des Johannesprologs (250) sind von anderer Seite bemerkt worden. Der auffallendste lapsus, die Umschreibung von Cod. Cantabrigiensis durch in Canterbury befindlich (387), gehört zu den Fehlern, die den Verf. selbst mehr zu verdrießen pflegen als den Recensenten. In den Zahlen der Schriftcitate, deren manche Seite Dutzende enthält, finden sich, soviel ich sehe, nur sehr wenig eigentliche Fehler; öfter sind nur benachbarte Verse verwechselt.

Mit aufrichtigem Danke nehme ich Abschied von einem Buche, in dem Geist und Geschmack in so schöner Weise sich vereint mit Gediegenheit der Untersuchung und nüchterner Schärfe des historischen Urteils.

Breslau, 29. Mai 1896. William Wrede.

Gmelin, J., Schuld oder Unschuld des Templerordens. Kritischer Versuch zur Lösung der Frage. Stuttgart, Kohlhammer 1893. XIV und 532 S. 8°. Beilagen: 20 Tafeln.

Rechtsfälle, bei denen es sich im Strafverfahren um Sein oder Nichtsein historisch bedeutender Persönlichkeiten oder Körperschaften handelte, stehen nach Jahrhunderten immer wieder zur Verhandlung vor dem Tribunal des Forschers und des Dichters. Vertheidiger und Ankläger treten stets aufs Neue in die Schranken zu prüfen, ob nur als Machtfrage entschieden wurde, was unter dem Spruche der strafenden Gerechtigkeit erscheinen will, oder ob die Schuld des Angeklagten zu erweisen sei? Der eigenthümliche Charakter der Prozeßakten solcher Fälle übt einen magischen Reiz aus, denn der Gerichtsherr hat es nicht unterlassen, durch die Art der Beweisaufnahme die Streitfrage in ein Helldunkel zu versetzen, in das die Phantasie des Dichters und der Spürsinn des Forschers einzudringen begehrt — freilich oft nicht ungestraft —, unwillkürlich werden sie, und der Dichter mit vollem Recht, von der Richterbank auf die des Vertheidigers oder des Anklägers gedrängt. Die Forscher aus beiden Lagern hätten vielleicht die ganzen Akten kassieren mögen wegen schwerer Gebrechen der Beweisaufnahme, aber da sie Kläger und Beklagte nicht aus den Gräbern rufen können, so begnügen sie sich nach Gutdünken Abzüge zu machen von dem, was die erzwungenen Anssagen zu beweisen scheinen, und lassen sich am Ende doch herbei auf Grund jener Akten, zu deren Glaubwürdigkeit sie so geringes Zutrauen haben, ein Urteil zu sprechen. Dieses Urteil wird dann Dank der unklaren Stellung zu den Prozeßakten, aus der es hervorgegangen ist, auf keiner Seite geradezu auf schuldig oder unschuldig lauten, vielmehr wird ein größerer oder geringerer Rest von Schuld als durch den Prozeß erwiesen behauptet werden, aber die Geringfügigkeit des Meinungsunterschiedes wird nicht hindern, daß die Geister hüben und drüben in hellem Zorn entflammen.

Sollen wir aber dem gegenüber unter einfacher Kassation der Akten uns ohne Weiteres zufrieden geben mit einem non liquet, sollen wir in unserm Falle, in der Frage nach der Schuld des Templerordens hingeworfene Aeußerungen eines Napoleon I. und, so versichert man uns, Rankes, daß wir auf eine Lösung der Frage verzichten müßten, da doch schon die Zeitgenossen nicht hätten auf den Grund sehen können und unter sich uneinig gewesen seien, als bindend betrachten? Ich glaube nicht, daß solche Entsagung geboten ist. Ohne Zweifel hat die Forschung in solchen Fällen eine zweifache Aufgabe: 1) zu prüfen, inwiefern das Rechtsverfahren

geeignet war, zuverlässiges Material für die richterliche Entscheidung zu liefern und 2) wie es, ganz abgesehen von Zahl und Art der Prozeßzeugnisse, um die innere Wahrscheinlichkeit der erhobenen Anklagen steht? Und nach beiden Richtungen ist sicherlich der Mann der späteren Wissenschaft dem Zeitgenossen überlegen: er hat Einsicht in ein weitschichtiges, vielleicht sehr verschieden gefärbtes Aktenmaterial, und er kennt besser und unbefangener die Geschichte der menschlichen Verirrungen, aus denen die Schuld oder die Anklage hervorgegangen ist.

Wenden wir diese Ergebnisse allgemeiner Erwägungen auf den Templerproceß an, der sich nach den furchtbaren Regeln des Inquisitionsprocesses unter reichster Anwendung der Folter vollzogen hat, berücksichtigen wir die bekannten Thatsachen, daß die Zurücknahme des erpreßten Bekenntnisses als ein Rückfall in die Ketzerei angesehen wurde und mit dem Tode bestraft worden konnte, daß die bisweilen auftretende Aussage des Inquirenden, durch keine Art von Beeinflussung zu seinem Geständnis bewogen worden zu sein, oft notorisch mit der Wahrheit in Widerspruch steht, weil die vorausgegangene das Bekenntnis erpressende Folterung anderweitig bezeugt ist und nur eben im Augenblick des Verhörs sophistisch die Freiwilligkeit des Geständnisses behauptet werden konnte, ziehen wir dies Alles in Rechnung, so spricht Alles dafür, daß die Akten des Templerprozesses zur Belastung des Ordens kein irgendwie brauchbares Material liefern. Daran darf uns der Berg von Akten, den wir besitzen und die »große Menge der schwer belastenden Aussagen« (Prutz) nicht irre machen. Ihnen stehen zahlreiche Erklärungen derer, die unter günstigeren Verhältnissen, im ersten Stadium des Verhörs vor der päpstlichen Kommission, zur Vertheidigung des Ordens bereit waren, gegenüber, und ferner ist unverkennbar das Ergebnis der Verhöre in den Ländern, wo die Folter wenig oder gar nicht zur Anwendung kam, ein für den Orden so günstiges, daß gegen die volle Unzuverlässigkeit der Akten des französischen Prozesses kein Zweifel mehr laut werden dürfte. »Die Apostel Petrus und Paulus selbst würden sich nicht gegen die Anklage auf Ketzerei haben wehren können, wenn man mit ihnen in der Weise der Inquisitoren verfahren wäre«, hat der mutige Franziskaner Bernard Délicieux, der dann 1319 wegen seiner unerschrockenen Angriffe auf die Inquisition mit ewigem Gefängnis büßen mußte, einmal geäußert [1]), und wer nur je unbefangen einige Hexenprozesse

1) B. Hauréau, Bernard Délicieux et l'inquisition albigeoise (1300—1320) Paris 1877 p. 198—218 Sententia in Bernardum lata, s. p. 203.

gelesen und da gesehen hat, wie die armen Opfer unter den furchtbarsten Qualen Aussagen im Sinne ihrer Richter erfinden, die durch die Einflechtung vielfältiger Einzelheiten ›den Stempel des Erlebten an sich tragen‹ (Worte Prutz' von Templeraussagen), der wird auch nicht auf einzelne Bekenntnisse, die aus diesem oder jenem Grunde so nicht erfunden sein könnten [1]), Gewicht legen.

Inwieweit die Verhörten das, was sie unter dem Drucke der vorausgegangenen Qualen aussagen, im Augenblick als unwahr erkennen und nur mit den Lippen bekennen, um die Inquisitoren zu befriedigen, oder ob sie, der Einwirkung fremder Vorstellungen ungewöhnlich zugänglich, nicht im Stande waren wirklich Geschehenes von blos Gedachtem, Gehörtem zu unterscheiden und durch den ganzen Apparat des Prozesses unwillkürlich zu ihren Phantasielügen gelangten, das sind Fragen, über die auch die moderne Forschung, die diesen Dingen so große Aufmerksamkeit widmet [2]), wenigstens für weit zurückliegende Zeiten nicht volle Klarheit erreichen wird. Es kann genügen dieser Alternative, die wohl auch neben einander sich verwirklichen konnte, zu gedenken und im Uebrigen in unserm Falle festzustellen, daß der Beweis der Schuld des Ordens in allen oder in einem Teil der Klagepunkte keineswegs zu erbringen ist, weil das Inquisitionsverfahren dem Unschuldigen keinen Ausweg bot, sondern nur darauf berechnet war, Schuldbekenntnisse zu erzwingen. Die positive Ergänzung aber zu dieser Verwerfung der Akten ist zu liefern durch die eingehende Prüfung der inneren Wahrschein-

1) Daß die Berufung einzelner Templer auf Mitteilungen, die sie gewissen Geistlichen vor Jahren in der Beichte gemacht haben wollen, den Orden unwidersprechlich belaste, kann ich Prutz (Deutsche Ztschr. f. Gesch.wissensch. XI 1891, S. 270) nicht zugeben. Diese Templer hatten nicht zu fürchten, daß die Inquisitoren durch Vorführung jener Geistlichen sie der Unwahrheit und ihrer Unschuld überführen würden, weil es bei Herstellung der Protokolle auf etwas mehr oder weniger Unwahrheit nicht ankam. Jene Priester, Bischöfe und päpstlichen Beichtväter waren in Wahrheit gar nicht befugt wegen der in Rede stehenden Schuldbekenntnisse zu absolvieren, denn kein gewöhnlicher Beichtvater konnte wegen Ketzerei absolvieren, sondern nur der Inquisitor. An ihn hätten jene Geistlichen die beichtenden Templer verweisen müssen, der Inquisitor aber hätte die Absolution nur gewähren können unter der schwersten Buße, welche die Anzeige gegen den Orden eingeschlossen hätte. Das hat Lea, history of the inquisition in the middle ages III (1888) p. 275 schon da ausgeführt, wo er die Unglaubwürdigkeit der Akten beweist, unter Bezugnahme auf neun und mehr Fälle. Prutz ist daran vorüber gegangen und hat an dieser Stelle überdies das Versehen begangen, Hugo von Peraud Aussagen zuzuschreiben, die vielmehr Radolph de Gisi gemacht hat. Vgl. Procès des templiers publ. par Michelet I, 401.

1) Vergleiche das treffliche Buch von Otto Stoll, Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig 1894.

lichkeit oder vielmehr Unwahrscheinlichkeit der Klagepunkte. Aus Allem, was wir anderweitig wissen, ist ein getreues Bild seines Seins am Vorabend des Prozesses zu erbringen, es sind ferner die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen darauf anzusehen, ob sie das regelmäßige Inventar der Verketzerungen in jener Zeit bilden oder nicht, ob sie im Rahmen dessen, was wir von Verfassung, Leben und Untergang des Ordens wissen, Anspruch auf Glaubhaftigkeit haben?

Es mag den Leser in Verwunderung setzen, an dieser Stelle einem langen Wunschzettel statt eines Referates und Urteiles über das vorliegende Buch zu begegnen. Ich habe diese allgemeinen Erwägungen vorausgeschickt, um in möglichster Kürze und Klarheit, zunächst ohne Rücksicht auf die nur allzureiche Litteratur des letzten Jahrzehnts, meinen Standpunkt zu präcisieren. Die aufgestellten methodischen Grundsätze sind zum größten Teil bereits von H. Ch. Lea geübt worden. Ihm dient das Aktenmaterial nur dazu, die Geschichte des Prozesses darzustellen, nicht die gegen den Orden erhobenen Anklagen zu erhärten oder mit leidenschaftlichem Eifer zu bestreiten. Mit durchdringendem Scharfsinn und weitem Blick zeigt er in unbefangener Ruhe die volle innere Unwahrscheinlichkeit der dem Orden schuldgegebenen schweren Mißbräuche und Ketzereien. In demselben Jahre wie Leas großes Buch, 1888, erschien Prutz' Entwickelung und Untergang des Tempelherrenordens, hervorgerufen durch Schottmüllers umfangreiche, aber dilettantische Behandlung der Frage. Obwohl ihm das Inquisitionsverfahren und die trügerische Mache der Inquisitionsprotokolle recht wohl bekannt sind, kann er sich nicht frei machen von dem Glauben an die Berechtigung der Anklage, den er früher vertreten hatte. Er ist genötigt, einen Vorzug des Templerprozesses vor andern Inquisitionsprozessen zu construieren, er nimmt statt des prinzipiellen einen eklektischen Standpunkt gegenüber den Akten ein. Die Beschuldigung, daß bei der Aufnahme der Templer in den Orden der Heiland verleugnet und das Kreuz bespieen werden mußte, erscheint ihm erwiesen, während er andere Klagepunkte bei Seite schiebt. Gegen diesen leicht anfechtbaren Standpunkt hat sich nun neuerdings Julius Gmelin, ein schwäbischer Pfarrer, auf Anregung B. Kuglers gewendet. Sein Gedanke, die früher viel weitergehenden Behauptungen von Prutz zu bekämpfen, reicht zurück bis in die Zeit vor dem Erscheinen des Schottmüllerschen Buches, aber sein Eifer hat sich in den langen Jahren, obwohl inzwischen durch Lea das Richtige bereits festgestellt war, nicht abgekühlt. Es war wohl erwünscht, daß gegenüber dem Prutzschen Buche dem deutschen

Publikum der Untergang des Templerordens im Sinne der Leaschen Auffassung vorgetragen wurde; eine kurzgefaßte Darstellung, aufgebaut auf einer gründlichen Beherrschung und Sichtung der neuen Litteratur, würde nicht nur dem weiteren Kreise der Gebildeten sehr willkommen gewesen sein — im Anhang hätte sich der Verfasser immerhin eingehender mit Prutz' letztem Buche auseinandersetzen können, statt dessen setzt Gm. uns auf einigen hundert Seiten eine langathmige und leidenschaftliche Polemik gegen den »Proto-prutz« und »Deutero-prutz« vor und schließt daran einen darstellenden Teil, der allerdings eine treffliche Kenntnis der Prozeßakten zeigt, aber bezüglich alles andern Materials vollständig abhängig ist von seinen Vorgängern, die ihm Widersprüche und Irrthümer — so manche längst als solche erwiesene — in bunter Menge für sein Buch geliefert haben.

Ich möchte nicht unbillig sein gegen den wackern Mann, der in den letzten Monaten von seiner theologischen Ueberzeugungstreue so weit geführt worden ist, sich selbst der württembergischen Kirchenregierung zu denuncieren. Aber auch dieser Fall lehrt wohl, daß sein Eifer und die Klarheit seines Denkens nicht auf gleicher Stufe stehen. Mußte er sich nicht sagen, daß er bei dem Charakter der Litteratur über den Templerprozeß unvermeidlich in viele Fehler und Widersprüche verfallen müßte, wenn er — ohne Einsicht der Quellen und ohne volle Beherrschung der Litteratur — in so vielen Fragen bald diesem, bald jenem Autor der neueren Zeit folgte; nicht am Wenigsten hat er gerade auch von Prutz so manche alte und neue Verirrungen entlehnt. Die geforderte umfassende Nachprüfung war sicherlich in der Landpfarre nicht leicht durchzuführen, aber Gm. hat doch auch die von ihm benutzte Litteratur allzu ungleichmäßig herangezogen.

Ich werde den Beweis dafür beizubringen haben, zuvor aber möchte ich dessen gedenken, was dem Buche Wert verleiht, und weiter, inwiefern es in der Hauptfrage doch wieder ein unbefriedigendes Ergebnis liefert, berühren.

Was ich an Gm.s Forschungen schätze, ist, ich deutete es schon oben an, sein gründliches Studium der Prozeßakten. Es setzte ihn in den Stand, in Kapitel 5—7 des zweiten Buches eine eingehende Schilderung des Verfahrens zu Paris, Poitiers, Chinon und vor der päpstlichen Kommission zu geben, mit der er natürlich nicht ohne Vorgänger dasteht — er selbst schreibt z. B. S. 357 Anm.: »Wieder nach Lea, wie in der Hauptsache dieser ganze Abschnitt« —, aber seine Darstellung gewährt eindringende Beobachtungen von Wert. Ihr Gewicht würde allerdings größer sein, wenn der Eifer des Ad-

vokaten nicht so lebhaft hervorträte. Von dem beharrlichen Fleiß, den Gm. auf das Studium dor von Michelet publizierten Akten und des von Schottmüller herausgegebenen Processus Pictaviensis verwendet hat, legen namentlich die 20 großen Tafeln, dio in besonderer Mappe dem Buche beigegeben sind, Zeugnis ab. In mehr als 20 Rubriken ist auf alle Fragen, dio über das Verhör der einzelnen Templer zu Paris u. s. w. aus den Akten zu beantworton waren, Bescheid erteilt. Wer Lust und Muße hat, diose Tafeln zu studieren, wer ein neues Buch über den Untergang des Templerordens schreiben will, wird die Tafeln mit Dank benützen, aber er wird bedauern, daß ihm nicht durch ein alphabetisches Namensverzeichnis die Auffindung der Verhörten erleichtert wird. Der Umweg über die recht verbesserungsfähigen Indices Michelets ist um so lästiger, als Gm. eben nur Stoffsammlung geboten hat. Für die Zusammenfassung der Ergebnisse, die aus seinen rubricierten Auszügen und aus der Vergleichung der verschiedenen Aussagen derselben Templer gezogen werden können, hat er selbst gar nichts geleistet. — Dankenswert ist seine Untersuchung über die Heimatsangehörigkeit der 22 Ordensmeister vom Anfang his zum Ende des Ordens, der cyprischen Templer und der 645 der päpstlichen Kommission vorgeführten französischen Templer. Aus Allem ergiebt sich das große numerische Uebergewicht des nordfranzösischen Elemeutes gegenüber dem südfranzösischen, und das ist bedeutungsvoll gegenüber dem von Prutz mehr behaupteten als hewiesenen Ueberwiegen des südfranzösischen Besitzes. Vielleicht nimmt sich doch einmal Jemand die Mühe eine Zusammenstellung des Templerischen Besitzes vornehmlich in Frankreich, zu liefern. Prutz hatte aus jener Behauptung die Verbindungsfäden zwischen albigensischer und templerischer Ketzerei gesponnen. Verdienstlich ist ferner Gm.s Untersuchung dor Templerregel auf die verschiedenen Schichten, die sich in den zwei Jahrhunderten darin abgelagert haben. Ich gehe auch auf diese Frage, die Gm. kurz vor dem Erscheinen seines Buches in den Mitteilungen des Inst. f. östr. Gesch. XIV monographisch hehandelt hatte, hier nicht ein und erwähne noch im Vorbeigeben, daß Gm. an einigen Stelleu seines Buches Anläufe macht, auch die Persönlichkeiten zweiten Ranges, welche die Ahsichten Philipps auf Unterdrückung des Ordens unterstützten, zu charakterisieren — freilich durchaus ohne genügendo Kenntnis und gonaue Benützung des Quellenmaterials und der Litteratur.

So Mancher, der Gm.s Buch mit Aufmerksamkeit zu lesen durch die wunderliche Form, den streitbaren Eifer und die große Breito sich nicht hat abhalten lassen, wird erstaunt gewesen sein über das

Schlußergebnis des Buches. Es ist hervorgegangen aus der naheliegenden Vorstellung, »es muß doch etwas dran sein« und bietet mit seinen halben Zugeständnissen an die These des Vorkommens gewisser Mißbräuche im Orden, namentlich auch durch die Heranziehung bestimmter Zeugnisse der Prozeßakten, für die Replik von Prutz eine willkommene Angriffsfläche. Nicht ohne Grund, wenn auch mit mancher Uebertreibung, wird von Prutz jetzt Lea ebenso wie Gmelin der Vorwurf gemacht, daß sie sich ja desselben Ekklekticismus schuldig machen, den sie ihm vorwerfen, indem sie die eine oder andere belastende Aussage als wahr annehmen wollen. Ohne es zu wollen, ja Gmelin unter ausdrücklicher Anerkennung der Gefahr, kommen sie, wie ich zu Anfang ausgeführt habe, in eine unklare Stellung gegenüber den Prozeßakten [1]) und können sich nicht gegen den Vorwurf auflehnen, daß zwischen ihnen und Prutz nur ein gradueller Unterschied bestehe, wegen dessen sich Gm. wahrlich nicht so zu ereifern nötig gehaht habe. Es bedarf keines Wortes, daß der Orden gegen Ende seiner zweihundertjährigen Existenz weniger als früher dem Ideal seiner besten Tage entsprochen hat, das ist selbstverständlich und durch Zeugnisse aller Art außerhalb der Prozeßakten bestätigt, aber von der Anerkennung dieser Thatsache ist doch ein weiter Schritt zur Fällung eines Urteils auf Grund der Prozeßakten, daß diese oder jene bestimmten Mißbräuche oder Ketzereien in dem Orden als Ganzem oder bei einzelnen Templern Eingang gefunden hätten. Dafür können die Prozeßakten in keiner Weise als Beweismaterial dienen, der Historiker muß ihnen auf Grund des Privilegs der freien Beweiswürdigung, das ihm ebenso wie dem römischen Richter zusteht, weil aus erzwungenen Aussagen bestehend, die beweisende Kraft absprechen. Erhebt sich dann aufs Neue die Frage, woher in aller Welt die Beschuldigungen genommen seien, die gegen den Orden erhoben wurden, so ist schlechthin auf gleichzeitige Inquisitionsprozesse zu verweisen, die dieselben oder ähnliche Anschuldigungen enthalten, und es ist ferner auf die gleichen Erscheinungen hinzuweisen, die sehr viel später in der Geschichte der

1) Ich freue mich der Uebereinstimmung mit H. Haupt, der bei Beurteilung des Prutz'schen Aufsatzes gegen Gmelin (Zeitschr. f. Kirchengesch. XVI, 522) schreibt: »Mit Recht betont Prutz die auch von mir getadelte Inconsequenz Gmelins und Leas, die beide einen, wenn auch nur geringen Rest der gegen den Templerorden erhobenen Anklagen auf Uebung ketzerischer Gebräuche als berechtigt gelten ließen. Eine unbefangene Prüfung des Prozeßakten wird die Geständnisse sämmtlicher in Untersuchung gezogenen Templer, weil durch die Folter und sonstige Gewaltmittel erzwungen, als nichtig und für die Entscheidung der Streitfrage irrelevant bezeichnen müssen«.

Hexenprozesse hervortreten. Hier wie dort handelt es sich in der Anklage um menschliche Verirrungen, um Vorstellungen, die unter der zwingenden Gewalt der herrschenden Anschauungen nicht vor dem Ungereimtesten zurückschrecken. Es liegt nahe, vergleichsweise einige Ketzerprozesse heranzuziehen, die in derselben Zeit wider Männer erhoben wurden, die nach ihrer hohen kirchlichen Stellung über solche Gefahr hätten erhaben sein sollen: ich denke in erster Linie an Papst Bonifaz VIII., in zweiter an Walter von Langton, Bischof von Coventry und Lichfield, den Minister Eduards I., endlich an Guichard Bischof von Troyes. Gegen alle drei ist im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts die Anklage der Sodomie und des Verkehrs mit dem Teufel erhoben worden, es wird zur schärferen Beleuchtung des Templerprozesses wesentlich beitragen, wenn uns die Einzelheiten dieser drei Prozesse näher gebracht werden, wie dies jetzt hinsichtlich des merkwürdigen Prozesses des Bischof Guichard von Troyes durch eine demnächst erscheinende Studie von Abel Rigault, einem Schüler Langlois', zu erwarten ist. Ich gehe auf diese Prozesse hier nicht näher ein, sondern bemerke nur, daß in allen drei Fällen unter günstigen Umständen die Freisprechung erfolgt ist, in dem Prozesse Bonifaz' VIII. und Guichards nach jahrelangen Verhandlungen. Warum den Templern nicht dasselbe glückliche Loos zu Teil geworden ist, ist eine Frage, die durch den Hinweis auf den Willen des mächtigen französischen Königs, der sie aus royalistischer Machtgier oder aus Habsucht oder auch aus beiden Antrieben zu vernichten gestrebt habe, nicht genügend beantwortet wird. Der Orden mußte in der öffentlichen Meinung den Kredit verloren haben, sonst hätte der König nicht wagen dürfen, ihm das Grab zu graben. Man wird die Beziehungen der Templer zur Laienwelt, namentlich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ordens, eingehend untersuchen müssen, um da über allgemeine Schlagworte hinauszukommen; von ganz wesentlicher Bedeutung ist sicher gewesen, daß die Beichtpraxis des Ordens teils in einen ganz entschiedenen Gegensatz zu den herrschend gewordenen Anschauungen geraten war, teils, wo sie sich ihnen anschmiegte, in so laxer Weise gehandhabt wurde, daß dabei für die Wahrung von Zucht und Recht keinerlei Bürgschaft geboten war. H. Ch. Lea hat uns in einem besonderen Aufsatze, betitelt »the absolution formula of the Templars« 1893, Papers of the American Church History Society vol. V p. 37—58, darüber aus seinem reichen Wissen erschöpfende Auskunft geboten [1]). Der Templerorden hatte

1) Vergleiche jetzt auch sein neues großartiges Werk A history of auricular

nicht entschieden mit der alten Uebung des Ordens, wonach die Vorsteher im Kapitel Absolution gewährten, gebrochen, obwohl inzwischen die Kirche die Erteilung der Absolution zum Monopol des Priesters gemacht hatte. Er hatte nicht, wie der Johanniterorden die Regel aufgestellt, daß der Prior Priester sein sollte, auch er besaß allerdings schon seit der Bulle Omne datum optimum Alexanders III. ein Ordensklerikat, aber die Ordenskapläne waren den Laien, die den Orden regierten, streng untergeordnet, sie übten die Ohrenbeichte, die an sich hinter der öffentlichen Selbstanklage im Kapitel an sittlicher Bedeutung weit zurückstand, in laxer Weise mit mildesten Strafen, und leicht mochte sich das öffentliche Mißtrauen gegen ihre Praxis richten, wie andrerseits dem Orden schuld gegeben wurde, daß noch immer in den Kapiteln die Vorsteher, obwohl sie Laien seien, Absolution gewährten. Wenn es geschah, so wurde ein alter Brauch mit veränderter, abgeschwächter Bedeutung — Versöhnung mit dem Orden für nicht bekannte Sünden — beibehalten, oder es geschah, weil bei der absichtlich niedrig gehaltenen Zahl von Ordensklerikern es in den verstreuten Ordenshäusern oft an Kaplänen fehlte. Wenn die Kurie, die sich keineswegs mit Unkenntnis entschuldigen konnte, nicht mit klaren Vorschriften gegen diese Beichtpraxis der Templer eingeschritten war, so durfte sie diesen Punkt nicht unter die Anklageartikel aufnehmen, aber gerade der Hinweis auf das Verharren des Ordens in einem Brauch, der der Vorschrift des Lateranconcils von 1216, der sakramentalen Beichte und Absolution, widersprach, mochte auch denen, die nicht an die wunderlichen anderen Beschuldigungen glauben mochten, den Gedanken nahe legen, daß der Orden sich überlobt habe. Ich gehe nicht so weit wie Salvemini in dem oben angeführten Aufsatze, aus dieser Unfähigkeit des Ordens in einer wichtigen Frage durch entsprechende Reformen sich in Einklang zu setzen mit den fortgeschrittenen Anschauungen, die historische Notwendigkeit seines Untergangs in jener Zeit folgern zu wollen, haben doch die Deutschherren für die Entwickelung ihres Ordensklerikates, der dem templerischen überaus ähnlich gestaltet war, ebenso wenig gethan [1]), und wenn sie in den Jahren des Templerprozesses Dank der eifersüchtigen Feindschaft der baltischen Metropolitangeistlichkeit sich mit dem gleichen

confession and indulgences in the latin church vol. I (1896) p. 204 und 220. Ferner: Salvemini, l'abolizione dell' ordine dei Templari a proposito di una recente pubblicazione (Gmelins Buch) im Arch. stor. Italiano ser. V t. XV. 244 ss, 256. Salvemini hebt auch die Bedeutung von Leas Aufsatz hervor.

1) Vergleiche Leas Aufsatz S. 47, 51, 55.

Verhängnis bedroht sahen [1]), sich vor einer päpstlichen Untersuchungskommission auf eine Anklage wegen Feindschaft gegen den römischen Stuhl nnd wegen der gröbsten Vergehen gegen die Kirche über 230 Auklagepunkte befragen lassen mußten, so sehen wir allerdings, daß die Zeit nach dem Falle Akkons den Widersachern der geistlichen Ritterorden den weitesten Spielraum gewährte, aber wir dürfen wohl auch gerade im Hinblick auf das günstigere Geschick der Johanniter und Deutschherren den Schluß ziehen, daß erst durch den Willen und die Macht eines Gewalthabers, der den Papst zu beherrschen verstand, jener Defect in der Entwickelnngsfähigkeit des Ordens verhängnisvoll wurde.

Und damit genug der allgemeinen Erörterungen! Ich hin es dem Verfasser noch schuldig, das ungünstige Urteil über seine Arheitsweise, das ich oben aussprach, zu belegen. So sehr er sich, schon auf dem Titel, in die kritische Toga gehüllt hat, so unkritisch ist er doch in vielen Stücken, weil er die Angahen seiner Vorgänger annimmt, ohne sie mit den Quellen oder auch nur unter sich zu vergleichen. Zur Abkürzung des Verfahrens werde ich mit »Rec. Schottm.« und »Rec. Prutz« auf meine Besprechungen der Werke Schottmüllers nud Prutz' in dieser Zeitschrift Jahrg. 1888 S. 465 ff. und 1890 S. 253 ff. verweisen.

Als ein leidiger eiserner Bestand taucht wieder S. 24 und 143 ein Salzburger Konzil von 1272 auf, das sich mit der Frage der Vereinigung des Johanniter- und Templerordens beschäftigt habe. Gm. hätte »Protoprutz« und »Deuteroprutz« zugleich verbessern können in Aulehnung an Rec. Schottm. 501 ff. und Rec. Prutz 262. Zur Ergänzung des dort Gesagten bemerke ich noch, daß mir nicht weniger als 9—10 Provinzialkouzilien hekannt sind, die sich, wie das Salzburger vom April 1292, Ende 1291 und Anfang 1292 auf Anregung Nikolaus IV. mit der Frage der Wiedereroberung des heiligen Landes und der Vereinigung der beiden Ritterorden beschäftigt haben [2]). — Unausrottbar scheint auch die falsche Datierung eines vielhesprochenen Schreibens Inuocenz' III. vom 13. Sept. 1207, das Gm. S. 53 mit Prutz in das Jahr 1208 verlegt, vergl. a. a. O. 501 und 262. — S. 134 kommt Gm. auf Phantasien Schottmüllers (Rec.

1) Voigt, Gesch. Preußens IV, 234 ff. 238, 305. Der Orden hat Papst nnd Kardinäle schließlich mit reichen Geldspenden günstig gestimmt, Voigt IV, 309. Das war den gefangenen Templern nicht möglich.

2) Vergl. Hefele, Konziliengeschichte VI[2] 262 ff. und H. Finke, Konzilienstudien z. Gesch. des 13. Jahrhunderts S. 103 ff. Nicht erwähnt ist dort ein Konzil zu Winchester im Februar 1291, s. Dupny histoire des Templiers ed. 1751 p. 516.

Schottm. 472ff.) über das Verhältnis des Ordens zu Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. im Jahre 1303 zurück. Nur den Gedanken, daß der Generalvisisator Hugo von Peraud damals Sonderpolitik mit dem König getrieben habe, möchte ich für diskutabel erklären. — Gern lehnt sich Gm. an Havemann an, aber bisweilen verfährt er mit dessen Material so, daß der unkundige Leser völlig getäuscht werden muß. S. 430 schreibt Gm.: daß der Erzbischof von Sens Philipps des Schönen Beifall hatte, als er die 54 Templer verbrennen ließ, »wüßte jeder, auch wenn uns kein Extrabefehl Philipps vom Frühjahr 1310 an die mit der Untersuchung gegen die einzelnen Templer beschäftigten Erzbischöfe vorläge, da, wo gute Worte bei den Gefangenen nicht verfangen, mit Hilfe der Folter für die gehörige Wirkung zu sorgen«. Als Beleg dafür steht in der Anmerkung: »Martene et Durand [Collectio] V, 158, s. Havemann S. 260«. Der Leser wird glauben, daß in dem bekannten französischen Sammelwerk der »Extrabefehl« Philipps vom Frühjahr 1310 gedruckt sei. Aus Havemann freilich ersieht man bereits, daß es sich vielmehr um eine chronikalische Nachricht des hundertfünfzig Jahr später lebenden lüttichschen Kompilators Cornelius Zantfliet handelt, und schlägt man den Text selbst nach, so wird die chronologische Fixierung der unbeglaubigten Nachricht, die eigene Leistung Gm.s, noch wunderbarer. Ich setze die Worte, soweit nötig, hierher: »Anuo 1310 cum Templarii iam per triennium in vinculis servati fuissent ... rex iratus exarsit iussitque ut quod blanditiis extorqueri non poterat, exigeretur tormentis«. — Ein ander Mal, S. 501, ruft Gm. mit Havemann Zantfliet und Villani als Gewährsmänner an für den Wortlaut der theatralischen Rede, die Jacob von Molay angesichts des Todes gesprochen haben soll. Es handelt sich aber vielmehr um ein humanistisches Machwerk, zu dem Villani nur wenige Brocken geliefert hat. Aus Rec. Prutz S. 274 Anm. und Vergleichung der Quellen hätte Gm. ersehen können, daß Havemann den Text des Paulus Aemylius Veronensis († 1529), der auf Villani zurückgeht, noch wieder aus Villani interpoliert hat. Es wird Zeit, daß diese Rede, die schon Wilcke als unhistorisch bezeichnet hat, wenigstens aus den gelehrten Monographien verschwindet. — Wunderlich ist es auch mit der Rede gegangen, die Clemens V. auf dem Vienner Konzil über die Aufhebung des Ordens gehalten haben soll. Schottmüller I, 523 hat sie aus der Fortsetzung der Chronik Wilhelms von Nangis (Recneil des histor. XX, 605) und einer Nachricht Alberichs von Rosate († 1354), die Baluze, Vitae I, 590 oder auch Havemann 381 nachzulesen ist, willkürlich zurecht gebraut unter Berufung auf die erstgenannte Quelle, mit der,

so behauptet er irrtümlich, die zweite zuletzt übereinstimme. Gm. führt S. 494 aus Schottmüllers Rede des Papstes nur die letzten pikanten Worte »ne scandalizetur charus filius noster rex Franciae« an, läßt sich aber, ebenso wie Prutz S. 224, durch Schottmüllers irrige Angabe verleiten, sie von dem Fortsetzer Wilhelms von Nangis entlehnt zu glauben, während gerade sie weder dort noch in der Aufhebungsbulle, wie Gm. S. 166 behauptet, gefunden werden können, sondern nur bei Alberich von Rosate [1]). Es sei ausdrücklich bezeugt, daß dieser neue Irrthums Gm.s auf ein Mißverständnis der Prutzschen Worte zurückgeht, für das nur er selbst verantwortlich zu machen ist.

Meine Leser werden staunen über den Mangel an Umsicht, der in dieser Litteratur heimisch geworden zu sein scheint! Bisweilen wird eine Entdeckung gemacht und jubelnd verkündet. S. 446 trägt Gm. mit einer hämischen Bemerkung über die »bekannte Schwäche der Franzosen in der Geographie« vor, daß Raynouard irrtümlich von einer Templeruntersuchung zu »Lucellia in Sizilien« berichte, während an Lucera in Apulien zu denken sei. Die Sache ist richtig, aber Schottmüller und Gm. hätten nicht so viele Gründe aufzubieten brauchen, Raynouard giebt den Doppelnamen »Lucellia ou Sainte-Marie«. Mit Hilfe des zweiten Namens war schon aus Gams Ser. episcoporum 891, noch mehr aus Ughelli, Italia Sacra 8, 314, festzustellen, daß es sich in der That nur um das apulische Lucera handeln kann. Wie würde es Gm. aufnehmen, wenn ich in ähnlich hämischer Weise verkünden wollte, daß er S. 503 Anm. 2 von einer

1) Einen Anklang enthalten die Worte »tum propter alia mala removenda et scandala evitanda«, die der Contin. Guill. de Nang. dem Papste in den Mund legt. Sie haben aber sicher einen andern Sinn als bei Alberich. Ich bin geneigt, darin eine Anspielung auf den Bonifazianischen Prozeß zu erblicken, und gewiß hat König Philipp, als er im Februar und in gleichlautender Erklärung wieder im April 1311 diesen Prozeß ganz der Fürsorge des Papstes überließ, nicht nur Konzessionen in Fragen der europäischen Politik, sondern auch befriedigende Zusicherungen bezüglich der endgiltigen Entscheidung der Templerangelegenheit vom Papste dafür eingehandelt. (Dies zur Ergänzung früherer Ausführungen, vergl. mein Buch »Clemens V. und Heinrich VII.« S. 160 und Rec. Prutz S. 271 Anm., wo in der ersten Zeile wegen des französischen Jahresanfangs die Zahl 1310 in 1311 zu verbessern ist). Die Fassung der päpstlichen Rede durch den Continuator wird im Allgemeinen gestützt durch die etwas kürzere Skizze in den Aufzeichnungen des Kardinal Jacob Stefaneschi (mitget. v. Ehrle, Zur Gesch. des päpstl. Hofceremoniells im 14. Jahrh., Archiv f. Litter. u. Kirchengesch. V, 1890, S. 577 vergl. 581). Prutz hat daher nicht Recht, wenn er sagt, daß wegen gewisser wörtlicher Uebereinstimmung mit der Aufhebungsbulle die dem Papste vom Continuator in den Mund gelegten Worte »nicht als von Clemens gesprochen gelten können«.

›Chronik Peters von Erfurt‹ spricht, während der von ihm angeführte Vorgänger Havemann ganz richtig ›Chron. S. Petri Erfordensis‹ citiert, daß er S. 310 von Peter Arnaud behauptet, er sei vor seiner Erhebung zum Kardinal Vicekanzler König Philipps gewesen, während er vielmehr Vicekanzler der römischen Kirche war (Baluze, Vitae I, 651) — ein bedeutungsvoller Irrthum gerade an jener Stelle. Schlimmer noch ist ein anderer aus Willkür und Unkenntnis begangener Fehler. Gm. (S. 237) fand bei Lea III, 251 erwähnt, daß bei einer um 1300 erfolgten Zehnteuverwilligung an den König in der Provinz Bordeaux die Templer und Johanniter auf je 6000 Livres eingeschätzt wurden, die Cisterzienser auf 12000. Gm. aber schreibt ›in der Provinz Bourges‹ und bemerkt dazu ›nach unsern Notizen schreibt Lea Bordeaux, was wohl ein Versehen wäre, da diese Provinz meist englisch war‹. Aus Leas Quelle, ›Dom Bouquet XXI, 545‹ hätte Gm. ersehen können, daß es sich doch um die Provinz Bordeaux handelt, und weiter hätte er mit Leichtigkeit feststelleu können, daß die Gascogne von 1294—1303 französisch war, ein anderer Teil der Provinz, die Grafschaft Poitou schon 1259 in französischen Besitz übergieng. Recht eigenthümlich berühren dann die auf die falsche Provinz, die ein Fünftel des damaligen Frankreich ausgemacht habe, begründeten Schlußfolgerungen. — Sehr bedauerlich ist es, daß Gm. die Aufstellung von Prutz, der erste Teil des von Jacob von Molay 1306—7 verfaßten Gutachtens, der die Aufschrift trägt ›super negotio terrae sanctae‹ [1]), sei nicht von dem Großmeister der Templer verfaßt, ohne irgendwelche Nachprüfung S. 188 und 228—229 als baare Münze aunimmt, obwohl ich mit schlagenden Gründen Rec. Prutz S. 267 ff. für die Autorschaft Jacobs von Molay eingetreten war. —

Ich könnte in diesem Sündenregister noch lange fortfahren, aber das Gesagte wird genügen, um eindringlich zu warnen vor gutgläubiger Benutzung des Buches. Nur zwei Punkte seien noch zur Erörterung gebracht, das eine, weil sich Gm. dabei auf Döllingers Autorität stützt, der andere, weil durch eine neue, auch für Gm. schon erreichbare Quellenpublikation uns ein wichtiges Aktenstück vollständig mitgeteilt wird. S. 299 ff. spricht Gm. von der Wahl Clemens V. Er liebäugelt stark mit der bekannten Novelle Villanis. Auch Wenck, schreibt er, gebe zu, daß der Sinn jener Erzählung ›gleichsam die einfache Formel sei, auf welche das Volk die großen Ereignisse gebracht habe, [jedenfalls den Thatsachen entsprechend]‹.

1) Keineswegs ›de recuperatione terrae sanctae‹, wie Gm. zwei Mal sagt. So hieß der Traktat von Pierre Dubois, den Prutz zum Vergleich heranzieht.

Die von mir eingeklammerten Worte sind von Gm. durchschossen gedruckt nnd in die Anführungszeichen geschlossen, finden sich aber nicht in meinem Buche. Ich muß mich dagegen verwahren. Doch dies nur nebenbei. Gm. fährt fort, daß er ›Döllinger folgend den historischen Untergrund dieser Vereinbarung in der Gesandtschaft sehen möchte, die Philipp noch vor der Papstwahl in der Person seines Reichskanzlers (vielmehr: späteren Großsiegelbewahrers) Gilles Aycelin an (Bertrand) de Got hatte abgehen lassen‹. S. 388 aber schreibt Gm. ›Gilles Aiscelin‹ sei vom König viel verwandt worden, so habe er ›mit Pierre de Latilly die Gesandtschaft gebildet, die dor König unmittelbar nach der Wahl Clemens V. an diesen abgesandt hatte, um ihm seine Pläne mitzuteilen‹. Dafür beruft sich Gm. auf die bekannte Abhandlung von Ernst Renan über Clemens V., die er am besten nach ihrem zweiten Abdruck in der Histoire litt. de la France t. 28 angeführt hätte. Also einmal wurde die Gesandtschaft von Philipp vor der Wahl abgeschickt, einmal nach der Wahl, einmal hat Döllinger Recht, einmal Renan. Der Aufsatz Döllingers ›Der Untergang des Templerordens‹ ist seine letzte Arbeit und von ihm nicht selbst druckfertig gestellt worden. Das Schreibeu Clemens V. vom 13. Okt. 1305 (Baluze, Vitae II, 62) das für Döllinger und Renan die einzige Quelle bildete und auch von Gm. S. 306 Anm. im Sinne Renans verwertet wurde, läßt gar keinen Zweifel, daß Renans und meine Auffassung die allein richtige ist, und das ist dann weiter bestätigt worden durch den von Langlois (Revue histor. 40, 52 ff.) mitgeteilten Bericht des englischen Seneschalls zu Bordeaux an König Eduard I. über die Anfänge Clemens V. in dieser Stadt. Jene Behauptung Döllingers und Gm.s ist ganz irrig und geeignet den Zusammenhang der Ereignisse zu fälschen. —

Seit zwei Jahrhunderten war bekannt, daß Philipp der Schöne ein Gutachten von der Pariser theologischen Fakultät über die bei Festnehmung und Aburteilung der Templer zu beobachtenden Rechtsgrundsätze einforderte. Wir wußten, daß es am 25. März 1308 ausgestellt war, Dupny und Baluze hatten auch einige sachliche Mitteilungen darüber gemacht, aber es war doch sehr bedauerlich, daß uns der Wortlaut vorenthalten blieb. Da ist es nun freudig zu begrüßen, daß dieses Schriftstück 1891 im Chartularium Universitatis Parisiensis t. II, 1 p. 125—27 von Denifle aus dem Original des Pariser Archivs abgedruckt ist. Das ist Gm., aber auch Prntz, der sich in seiner Replik auf Gm.s Buch a. a. O. S. 257 mit dem Gutachten beschäftigt, verborgen geblieben. Ich kann am Schlusse dieser langen Besprechung natürlich nicht daran denken, den Inhalt

des Dokuments, der von Lea III, 280 nnd Gm. mit den hisherigen Hilfsmitteln richtiger skizziert worden ist als von Prntz, eingehend zn erörtern. Ich möchte nur der Behauptung von Prutz widersprechen, als ob die Fakultät mit ihrem Wahrspruch »zwischen den in dieser Sache vorliegenden Schwierigkeiten sich hindurchzuwinden suchte, ohne es mit einer der beiden konkurrierenden Gewalten zu verderben«. Es ist geradezu falsch, wenn er behauptet: »die Fakultät hielt fest an dem ausschließlichen Rechte des Papstes zur Aburteilung der Ordensritter in Betreff der ihnen Schuld gegebenen Häresie, erkannte aber andrerseits die Befugnis des Königs an, dieselben auf das erfolgte Anrufen der Inquisition festzunehmen«. Vom Papst und von der Inquisition ist in dem ganzen Gutachten mit keinem Worte die Rede, sondern nur von »Kirche« und »weltlichem Richter«. »Die Autorität des weltlichen Richters«, sagt die Fakultät, »geht nicht so weit, daß er irgend Jemandem, den die Kirche ihm nicht überlassen hat, einen Ketzerprozeß machen darf, wenn nicht auf Erfordern der Kirche. Und nur im Falle einer augenscheinlichen und offenkundigen Gefahr darf die weltliche Gewalt in der sicheren Hoffnung nachfolgender Gutheißung Verhaftungen vornehmen mit der Absicht so schnell als möglich die Auslieferung zu vollziehen«. Im Folgenden ist, ganz abgesehen von der Frage des Ketzerprozesses, bejaht, daß die Templer von der Jurisdiction des weltlichen Richters als religiosi, obwohl milites, eximiert seien. Philipp hatte die Frage gestellt [1]), ob er nicht anch ohne Mitwirkung der Kirche, d. h. des Papstes, den Prozeß zu Ende führen könne. Die Fakultät schützte mehrere Gründe vor, daß sie ungebührlich spät (tardius debito) ihre Antwort gebe. Philipp wird im ersten Eifer, als Clemens V. über das eigenmächtige Vorgehen des Königs, über die Gefangennehmung der Templer ohne sein Vorwissen, so ungehalten war, auch jene Möglichkeit wirklich oder zum Schein ins Auge gefaßt haben (vgl. auch die Pamphlete Dubois bei Wenck, Clemens V. und Heinrich VII. S. 75). Prutz lenkt seine Erörterung auf das Gutachten am Ende nur im Verfolg eines Vorstoßes gegen Lea, der denjenigen, welcher sich nicht mit Prutz' Citaten begnügt, recht eigenthümlich berühren muß. Er will einen scharfen Gegensatz konstatieren zwischen verschiedenen Aeußerungen Leas, die einen (III, 241, 243, 253) sollen beweisen, daß Lea die Templer für eximiert von der Inquisition hält, während er wenige Seiten später (III, 259) den Orden als der Inquisition unterworfen behandle. Die Wahrheit ist, daß Lea an jenen drei ersten Stellen von Streitig-

1) utrum princeps secularis possit hereticos capere examinare vel punire. Ueber dieselbe Frage hat damals Augustinus von Ancona einen noch ungedruckten Traktat »super facto Templariorum« verfaßt, s. Denifle p. 127.

keiten um Besitz handelt, bei denen dem Orden seine Exemtion von jeder andern Rechtssprechung als der des heiligen Stuhles zu Gute gekommen sei. Also kein Wort von Inquisition! Daß in Sachen der Ketzerei alle Exemtionsprivilegien aufgehoben und alle sonst exemten Personen der Inquisition unterworfen waren, hat Lea III, 259 angedeutet und mit aller Schärfe im Gegensatz zu Schottmüller Engl. hist. rev. III, 152 ausgeführt [1]).

Was von dem gemeinsamen Vorgehen des Königs und des Inquisitors Wilhelm Imbert ohne Befragung des nahen Papstes, der doch allein ein entsprechendes Verfahren in der ganzeu Welt anordnen und den Orden als Ganzes aufheben konnte, zu halten sei, daß König und Inquisitor formell im Recht, materiell aber der Papst auf das Rücksichtsloseste vergewaltigt worden sei, habe ich Rec. Prutz S. 264 ausgeführt [2]), und Prutz hätte daran nicht vorübergehen dürfen.

Ich erwähne zum Schluß, daß das Chartularium S. 119 noch einen zweiten werthvollen Beitrag zu unserer Frage enthält, den Wortlaut des Bekenntnisses, das Jacob von Molay am 25. Mai 1308 in Gegenwart verschiedener Universitätsmitglieder zu Paris abgelegt hat. Wir kannten bisher nur durch Johann von St. Victor die Thatsache, nicht den Inhalt dieses Geständnisses und erfahren durch Denifle nun zugleich, daß in demselben Bande des Vatikanischen Archivs die Aussagen von 45 Templern, die sie zu Chinon vom 17. zum 20. August vor den drei Kardinälen abgelegt haben, erhalten sind. — Der Leser möge es mir nachsehen, daß ich das Gm.sche Buch seit einiger Zeit aus den Augen verloren habe. Auch meine letzten Ausführungen werden gezeigt haben, daß die von ihm ausgesprochene Absicht mit seinem Werk ›die ganze nun zu einer gewaltigen Litteratur angeschwollene Templergeschichtsschreibung zusammenzufassen und so zu einem endgültigen Abschluß zu bringen‹ von ihrer Verwirklichung sehr weit entfernt geblieben ist [3]).

1) Am Schlusse von § 2 des Gutachtens, der über die eximirte Stellung der Templer handelt, heißt es: Racione tamen criminis totum, quod crimen tangit, pertinet ad ecclesiam *in quacunque persona*, donec, ut predictum est, fuerit ab ecclesia derelicta.

2) C. Henner, Beiträge zur Organisation und Competenz der päpstlichen Ketzergerichte Leipzig 1890 S. 246 verweist auf diese meine Ausführungen. Vgl. daselbst S. 329 über das Verhältnis der Eximirten zur Inquisition.

3) Wenigstens an dieser Stelle will ich noch erwähnen, daß Gm. für die Geschichte des Templerprozesses in Deutschland so Manches hätte gewinnen können aus der fleißigen Hallischen Dissertation von J. Koch, das Leben des Erzb. Burchards III. von Magdeburg. Halle 1889 und daß er Hefeles Conziliengeschichte Bd. VI durchaus in der zweiten Auflage Knöpflers hätte benutzen müssen.

Marburg, Juni 1896. K. Wenck.

Müller, E., Geschichte der Bernischen Täufer. Nach den Urkunden dargestellt. Frauenfeld 1895. Hubers Verlag. VIII 407 S. Preis Mk. 5,60.

Wer in diesem Buche etwa eine zusammenhängende Darstellung der Geschichte der Täufer in Bern suchen wollte, würde es bald gründlich enttäuscht bei Seite legen, denn es enthält weder eine abgerundete lesbare Darstellung der Geschichte dieser Täufer, noch ist es, was man nach der Lectüre einiger Blätter am ehesten erwarten würde, eine Materialiensammlung, denn eine solche würde den Stoff um gewisse Gesichtspunkte gruppiert haben. Die Darstellung ist an allen Orten unterbrochen durch wortgetreue Aufnahme von Quellenstoff, der aber weder immer sachlich noch chronologisch richtig angeordnet ist, so daß mancherlei Dinge kunterbunt durcheinander geworfen sind. Auch fehlt dem Verf. zweifellos die Gabe, aus der Masse des Stoffes das Bedeutsamere herauszuheben und das Werthlose ganz bei Seite liegen zu lassen oder im äußersten Fall für das Allgemeine in der Darstellung zu verwenden. Nicht wenig von dem gehoteuen Quellenstoff hätte einfach weggelassen werden dürfen. Ich glaube z. B. nicht, daß die S. 200—204 verzeichnete Namensliste von Flüchtlingen — deren Namen noch dazu nicht immer feststeht — irgend ein historisches Interesse bieten kann, ebenso das Verzeichnis auf S. 248 ff., 307 ff. u. s. w. Hier wäre weniger ganz entschieden mehr gewesen. Auch die Grundlage der Arbeit scheint mir eine verfehlte zu sein: sie giebt zunächst eine Uebersicht der Verbreitung der Taufgesiunten, ihrer ersten Kämpfe, Leiden und Lehren, wobei wie S. 7 seitenlange Citate aus neueren Schriften mitgehen, geht dann auf die Geschichte der Taufgesinnten in Bern bis 1532 ein, behandelt hierauf die Bekenntnisse und Ordnungen der Brüder im 16. Jahrhundert, die »altevangelischen Gemeinden«, die Geschichte der Berner Taufgesinnten bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, ihren Zug nach Mähren und Rußland, die Unterhandlungen mit den Taufgesinnten im 17. Jahrhundert nnd die wider sie erlassenen Mandate jener Zeit, die Schicksale der Taufgesinnten in den Niederlanden, der Pfalz und den angrenzenden Ländern, die gegen die Täufer verhängte Galeereustrafe, ihre Geschicke im Fürstbisthum Basel, der Versuch einer Deportation nach Amerika und die Auswanderung in die Niederlande im 18. Jahrhundert, die Spaltung der Gemeinde und die Verhandlungen im 18., endlich ihre Geschicke im 19. Jahrhundert. Schon der Ausdruck »altevangelische Gemeinden« weist auf die Tendenz des Buches hin. Es ist die Lehre Kellers, wornach alles, was man hisher in die Vorreformation einbezogen hat, Husitismus, Wiclifismus, Waldenserthum u. s. w. u. s. w. in seinen Quellen

bis in die ältesten Zeiten auf die »altevangelischen Gemeinden« zurückgeführt wird. Diese Lehre — die österreichischen Behörden in den zwanziger Jahren des XVI. Jahrhunderts sprechen so gern von verführerischen Lehren — greift um sich. Schon vor drei Jahren hat in derselben Weise, wie hier das Täuferthum von Bern auf »altevangelische Gemeinden« zurückgeführt wird, Nicoladoni in einem Buche, das ja bezeichnender Weise schon Ludwig Keller zugeeignet war, die Taufgesinnten von Oberösterreich als die rechten Nachkommen der aus den Waldesiern hervorgegangenen und durch die deutsche Mystik beeinflußten Brüdergemeinden erklärt. Dagegen hat sich soeben mit Recht J. Jäkel, ein Forscher auf dem Gebiete der Geschichte der oberösterreichischen Täufer (Zur Frage über die Entstehung der Täufergemeinden in Oberösterreich, Freistadt 1895) erklärt. Gewiß, an vielen Orten Oberösterreichs, wo man im 13. und 14. Jahrhundert Waldesier findet, tauchen 1526 und 1527 Wiedertäufer auf, aber nicht in allen, nicht in der Mehrzahl, und wo man Wiedertäufer findet, sind es Individuen, nicht ganz Gemeinden, und wo man sie am meisten findet, wie in Tirol und an verschiedenen Orten Oberösterreichs, sind vordem niemals Waldesier nachzuweisen gewesen. Die späteren Täufergemeinden sind hier etwas Neues, Selbständiges, sie hiengen weder äußerlich noch in wesentlichen Stücken ihrer Lehre mit den alten Waldesiern zusammen. Als ob nicht die Kenntnis der Bibel den Männern der Reformation hingereicht hätte, um den Unterschied zwischen der altchristlichen und der m. a. Kirche in grellster Weise hervortreten zu lassen. Was ist es, wonach die Schweizer W. T. fort und fort rufen? Schrift, Schrift. Wie sollte man auch glauben, daß so geistesstarke Männer, so treffliche Bibelkenner wie Wiclif geistige Anlehen etwa bei den Armen von Lyon machen. Wie in Oberösterreich, so werden die Dinge auch in der Schweiz liegen: auch hier waren die Taufgesinnten nicht die Nachfolger der alten Waldesier.

In dem vorliegenden Buche tritt die Kellersche, auch in diesen Blättern von berufener Seite längst bekämpfte Theorie in aufdringlicher Weise hervor. Das Buch ist nichts anders als diese These angewendet auf Bern. Gleich im Vorwort heißt es: »Täufer lautet die in den Akten und im Volksmund landläufige Bezeichnung der altevangelischen, wehrlosen, taufgesinnten Gemeinde«. Und so beginnt auch das erste Capitel: »Die altevangelische taufgesinnte Gemeinde im Emmenthal ist der Ueberrest der alten taufgesinnten Gemeinde, die sich durch die schweren Zeiten der Verfolgung da erhalten hat, wo diese Gemeinde einst geblüht und gelitten hat. Es sind Leute, die sich selbst »Altevangelisch« nennen. Man wird

sich dann gar nicht mehr wundern, daß ein Capitel von vorn herein dio Ueberschrift hat: Die »altevangelischen Gemeinden«. »Sie schreiben (S. 53) ihre Herkunft aus der Zeit her, da die Kirche durch die Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion und die Erhebung des Papstes znm weltlichen Herrscher ihre apostolische Gestalt verlassen hat und verweltlicht worden ist. Von da ab habe es altevangelische Gemeinden gegeben, die der apostolischen Kirche treu geblieben sind und als Waldenser und böhmische Brüder (unglaublich!) und ein anderer orientalischer Zweig derselben als Albigenser oder Katharer in das Licht der Geschichte traten«. Doch sehen wir über diese Phantasien hinweg, so ist auch über die einzelnen Theile der Arbeit nicht viel Gutes zu sagen. In einzelnen Partien finden sich seltsame Unklarheiten nnd Widersprüche. Im zweiten Capitel belehrt uns der Verf., Bern als ein starkes Staatswesen habe von Anfang an die Reformation in seiner Hand behalten — die ersten Fälle reformatorischen Vorgehens setzt er in das Jahr 1522 —, dabei konnte die Rolle der Täufer nur eine untergeordnete sein. Sie vermochten sich nicht Geltung zu verschaffen. Und doch liest man gleich anf dem folgenden Blatt: »Wenn sich der bernische (sic) Rat mit Wiedertanfe 1525 befaßt, so ist klar, daß diese Geistesrichtung schon einige Zeit früher wirksam war ... die Staatsbehörden schritten überhaupt erst ein, wenn eine Geistesrichtung staatsgefährlich zu werden schien ... Bullinger schreibt 1524 oder Anfang 1525 an Simler: 'damit du auch nit in förmliche Tauffgesellschaft kummest' ... 'Es langt uns an durch vieler Lüten Sagen, wie auch bei üch zu Bern des Wiedertaufs Lehre geführt werde'. ...« Und so finden wir S. 25 eine Anzahl von Daten, aus denen ersichtlich ist', daß das Täuferthum schon in den ersten fünf Jahren, seitdem Bern sich der Reformation anschloß, überhand nahm. Solche Widersprüche und Unklarheiten begegnen auch sonst oft genug. Am 19. April 1531 erschien »Ein christenlich gespräch gehalten zu Bern zwischen den Predicanten und Hansen Pfyster Meyer von Arow etc.« ... Das Gespräch muß somit vor diesem Datum gehalten worden sein. Für die Geschichto des Täuferthums in Bern ist sein Verlauf von Interesse. Vergebens sucht man aber etwas darüber im Capitel II, das doch die Ueberschrift führt: Die Bernischen Taufgesinnten zur Reformationszeit bis 1532. Plötzlich stößt man im Capitel III, wo von den Bekenntnissen und Ordnungen der Brüder gesprochen wird, auf die bisher ganz unbekannt gebliebene Thatsache, daß in Bern zwischen den Genannten ein Gespräch stattfand. Wann es aber stattfand, das wird in den Worten angedeutet: »Ein Jahr später folgt die Disputation in Zofingen«. Da ist es nun

ein wahres Glück, daß man S. 35 liest: »Die Zofinger Disputation währte vom 1.—9. Juli 1532«. Dadurch ist man dann in die Lage gesetzt, auch das Jahr des Gesprächs von Bern zu erfahren. Freilich darüber, wie lange es gedauert, wie es im Einzelnen verlaufen, erfährt man nichts. Wäre diese Angabe: »Ein Jahr später folgt die Disputation in Zofingen« nicht da, so würde jeder Leser des Buchs glauben müssen, es handle sich um die »Disputaz« (wie der Verf. an mehreren Stellen ebenso geschmacklos als unrichtig schreibt) von 1528, von der S. 28 gesprochen wird. Zufällig besitze ich einen Auszug aus dem 45 Bll. fassenden Gespräch zu Bern von 1531 und entnehme ihm, daß ihm eine Vorrede vorangeht, die auch einen interessanten Satz enthält, der eher mitgetheilt werden konnte, als so viel Ueberflüssiges, wie sich fast in jedem Capitel findet. Das Gespräch dauerte drei Tage und hob mit dem Vorwurf an, den Meyer den Berner Praedicanten machte: »sie predigen nicht Gottes, sondern Berner Wort.« Die Prädikanten brachten gleich am ersten Tage die Fragen vom Zinsnehmen, von der Wiedertaufe und der Obrigkeit keiauf die Bahn.

Was S. 46 bei diesem Gespräch übor die Obrigkeit gesagt wird, ist irreführend. Meyer beginnt die betreffendo Aeußerung mit den Worten: Ich halte dafür, daß unter allem Volk eine Obrigkeit sein muß, wie aber dieselbige sein muß, zeigt uns Christus ...

Im dritten Abschnitt findet sich auch sonst manche Aeußerung, die man mit Kopfschütteln liest. Er zählt die Kundgebungen der Brüder auf, beginnt aber dabei merkwürdiger Weise mit solchen, die ohne Jahreszahl bei den Täuferakten des 16. Jahrhunderts liegen. Ich dächte, man hätte mit jenen beginnen müssen, die nachweisbar die ältesten sind, denn man weiß, daß die Taufgesinnten manche Lehre nicht insgesamnt, manche spät angenommen und manche auch wieder aufgegebon haben, nnd dann zweitens mußte in jedem Fall die Provenienz der Statuten festgestellt werden. Man pflegt sonst bei derlei Forschungen und wol mit Recht den umgekehrten Weg einzuschlagen, erst die bestimmt datierten und dann die nur theilweise oder nicht datierten Stücke an einander zu reihen. Das war hier um so mehr am Platz, als der Verf. S. 47 von den Schlattner am 24. Februar 1527 angenommenen Artikeln sagt, daß sie dio erste ausführlichere Gemeindeordnung seien, unter der sich die schweizerischen Täufer zusammenfanden. Gleich aus diesen Artikeln konnte der Verf. den Grund entnehmen, warnm jene, die er an dio Spitze gestellt hat, dort ihren Platz nicht finden sollten. Während in diesen anonymen Artikeln der fünfte den Communismus lehrt, findet sich in den Schlattner Artikeln hierüber noch nichts; es ist

daher sicher, daß sie jüngeren Ursprungs, und nicht unwahrscheinlich, daß sie der Hutorschen Gemeinschaft angehören. Die Schlattner Artikel waren aber überhaupt nicht abzudrucken, da sie erst vor wenig Jahren in einem allgemein zugänglichen Buche durch Beck abgedruckt worden sind. Auch waren einzelne Täuferbekenntnisse von etwaigen Ordnungen genau zu scheiden und die Herkunft jüngerer Satzungen anzugeben. Ob übrigens das Verzeichnis der Ordnungen der Berner Täufer vollständig ist, möchte ich nicht behaupten. Im Einzelnen begegnen merkwürdige Worte wie das schon genannte: Disputaz und Ausdrücko: Reformator des Tirol, das dreiörtigo Mandat. Die Litteratur ist dom Verf. wol nicht genügend bekannt gewesen; manches Buch wird, zumal im Nachtrag, genannt, daß es aber eingehend benutzt worden sei, möchten wir bezweifeln.

Graz, 22. März 1896. J. Loserth.

Ritter, M., Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges (1555—1648). Erster Band (1555—1586); XV 646 S.: Zweiter Band (1586—1618) X 482 S. gr. 8°. Stuttgart, Verlag der J. G. Cottaschen Buchhandlung Nachfolger, 1889; 1895.

In der von Zwiedineck-Südenhorst seit 1886 herausgegebenen »Bibliothek deutscher Geschichte« nimmt das weit angelegte Werk Moriz Ritters, wovon bis jetzt zwei Bände vorliegen, einen ganz horvorragenden Platz ein. An und für sich hatte ja die zusammenfassende Darstellung einer allzulang vernachlässigten Periode unserer Geschichte mit gauz besondern Schwierigkeiten zu kämpfen, aber auch auf der andern Soite mehr Dank zu gewärtigen als eine erneute Behandlung anderer schon oft und trefflich bearbeiteter Abschnitte. Daß die nationale Forschung erst seit den letzten Jahrzehnten dem Zeitalter der Gegenreformation und des großen Kriegs eine umfassende und eindringende Tätigkeit zugewendet hat, ist leicht begreiflich. Denn einmal fehlt hier der Reiz einer großen Vergangenheit, deren Wiederbelebuug die Mühe historischer Arbeit mit stolzer und freudiger Teilnahme an dem Erforschten und Geschilderten lohnt. Im Gegenteil erschwert das verhängnisvolle Hereinragen jener furchtbaren Kämpfe und ihrer Ergebnisse in die Gegenwart eine ruhige und einigermaßen unbefangene Betrachtung im höchsten Maße. Und das Gefühl der Unzulänglichkeit wächst angesichts der Tatsache, daß von der ungeheueren Aktenproduktion

einer so überaus schreibseligen Zeit bisher verhältnismäßig wenig zugänglich gemacht und die Forschung immer noch in erster Linie auf die Benutzung ungedruckter Quellen angewiesen ist. Dagegen haben sich nach Rankes Vorgang auch neuerdings gerade deutsche Historiker eingehend mit der französischen, niederländischen und spanischen Geschichte unter Philipp II. und Heinrich IV. beschäftigt, die ja schon durch den internationalen Charakter der religiösen Gegensätze mit den Geschicken unseres Vaterlands oft untrennbar verflochten erscheint. Ueberhaupt läßt sich nur im Zusammenhang der großen europäischen Erschütterungen der unaufhaltsame Niedergang einer Nation begreifen, die ganz abgesehen von der Glaubensspaltung und der Verschiebung des Welthandels durch schwere politische Unterlassungssünden längst hinter ihren Nachbarn zurückgeblieben und damit zu einer leidenden Rolle verurteilt war.

Unter den deutschen Bearbeitern dieser Periode steht Ritter seit Jahrzehnten in vorderster Reihe, und man durfte von dem Geschichtschreiber der protestantischen Union und Herausgeber ihrer Akten zumal für den schwülen der Katastrophe vorhergehenden Zeitabschnitt eine Darstellung erwarten, die durchweg auf kritischer Forschung ruhend mit vielen lange festgehaltenen Irrtümern aufräumte und zugleich eine wohltuende Unbefangenheit des Urteils festhielt. Die vorliegenden Bände rechtfertigen vollauf diese Erwartung, ohne daß damit gesagt sein soll, es fänden sich in einem so umfassenden Werk nicht manche Punkte, die berichtigt oder mindestens anders aufgefaßt werden können. Namentlich gilt dies von dem Urteil über Persönlichkeiten, das ja der Natur der Dinge nach stets durch die Individualität des Betrachtenden weit mehr beeinflußt wird als die Feststellung von Ereignissen und Tatsachen. Die sogenannte Objektivität des Historikers stößt bei dieser Seite seiner Arbeit ganz unvermeidlich und am Härtesten auf ihre eng gezogenen Grenzen. Aber wer wollte oder dürfte ihm deshalb verbieten Urteile zu fällen? Sie werden sehr verschieden lauten auch bei größter Reichhaltigkeit der zugänglichen Quellen, denn nichts ist rätselvoller und unergründlicher als die Seele des Einzelnen. Man muß es R. nachrühmen, daß er nach bestem Wissen und Gewissen dieser schweren Aufgabe gerecht zu werden sucht, ohne doch jeder schärferen Charakteristik ängstlich aus dem Weg zu gehen. So scheut er sich z. B. nicht, die feige Grausamkeit und geistige Beschränktheit Philipps II., wie sie in seiner Behandlung der aufständischen Niederlande so unverkennbar zu Tage tritt, beim rechten Namen zu nennen. Daß der finstere Habsburger, wie dies neuerdings veröffentlichte Briefe an seine Töchter zeigen, doch auch seine

liebenswürdigen Augenblicke gehabt hat, ist ihm wohl gelegentlich zu Gnte gerechnet worden, aber Pbilipps Sehnsucht nach den Nachtigallen von Aranjuez vermag den abstoßenden Eindruck des Gesammtbildes ebensowenig zu mildern, wie wir etwa über dem Lautenspiel der blutigen Maria die Erneuerung der Ketzergesetze oder über den sentimentalen Anwandlungen Robespierres die beschleunigte Arbeit der Guillotine vergessen werden.

Minder einfacb liegt die Frage bei jenem deutschen Habsburger, dessen religiöse Haltung den eigenen Zeitgenossen unklar geblieben ist, bei Kaiser Maximilian II. R. teilt hier, meines Erachtens mit gutem Grund, die ungünstige Auffassung, die mehr oder weniger scharf formuliert die Stellung Maximilians zu den großen kirchlicben Parteien seiner Zeit vorwiegend durch dynastische und politische Motive beeinflußt werden läßt[1]). Noch weniger sympathisch sind ihm allerdings die kalvinistischen Pfälzer, vor allem eine Erscheinung wie Kurfürst Friedrich der Fromme, dessen Gestalt freilich noch von Kluckhohn zu sehr idealisiert worden ist. Aber so unerfreulich uns auch die konfessionelle Engherzigkeit und das gelegentliche Betreten gewundener Wege bei Friedricb berühren mag, so kann ich doch nicht finden, daß er hierin eine besondere Ausnahmestellung unter seinen Standesgenossen einnimmt. Jenes »häßliche System von Trug und Halbheit«, das R. mit vollem Recbt an den Säkularisationen der Knrfürsten von Sachsen und Brandenburg rügt (I, 191 ff.) und das auch später noch bei dem Trachten protestantischer Fürstenbäuser nach Bistümern nnd Abteien oft genng zur Anwendung kam[2]), läßt das offene Vorgehen des Pfälzers gegen die

1) Diese Auffassnng scheint mir anch durch den neuesten Versuch, in Maximilian den konseqnenten Vertreter eines »Kompromißkatholizismus« zu seichnen und sein Gehahren als ein seiner religiösen Ueberzeugung entsprechendes zu entschuldigen (O. H. Hopfen, K. Maximilian II. und der Kompromißkatholizismus, München 1895), nicht entkräftet zu werden. H. selbst spricht doch immerhin von der »bewußten Ueberschlauheit« nnd »wenig anziehenden Schwäche« (S. 67) des Fürsten (vgl. S. 91; hiesn die Werbnng des Zasius bei Knrpfalz im Dez. 1561, Klnckhohn, Briefe Friedrich des Frommen I, 248 f.; W. Goetz, Maximilian II. Wahl sum römischen Könige, Würzburg 1891, S. 120 A. 2). Uebrigens müßte doch erst der »Kompromißkatholizismns« selbst an einer Reihe von typischen Persönlichkeiten völlig klar gestellt werden; dsß wirklich noch im 6. und 7. Jahrzehnt des XVI. Jahrhnnderts Katholiken sich »ohne inneren Widerspruch« zur Augshurger Konfession hekennen konnten (Hopfen S. 9), ist mir znnächst ganz unwahrscheinlich. Jedenfalls gewährte eine religiöse Mittelstellnng, die lhren Anhängern das »Dissimulireu« so bequem machte, keinerlei Halt heim Znsammenstoß mit rein weltlichen Interessen.

2) Ein sehr lehrreiches Beispiel: G. Winter, Die Wahl des Protestanten Krafft von Weiffenhach snm Abt von Hersfeld 1588 (Histor. Taschenbuch VI. 9, 1890).

Klöster und Stifter seiner Nachbarschaft immer noch in milderem Licht erscheinen. Jedenfalls zeichnet sich der »fromme« Kurfürst vor vielen anderen dadurch aus, daß es ihm wirklich mit seinem ganz persönlich errungenen Glauben heiliger Ernst, daß er wirklich bereit war, für seine Ueberzeugung nicht nur Geldopfer zu bringen, sondern geradezu seine Existenz aufs Spiel zu setzen [1]). Auch seine Härte gegen Andersgläubige, die nach R.s eignen Worten sich mehr gegen Einrichtungen als gegen Personen kehrte, ist doch mit dem Vorgehen mancher katholischen Reichsstände gegen ihre protestantischen Untertanen gar nicht zu vergleichen; ich will nur an die Schreckensmaßregeln in Köln 1571 (I, 560), an die unerbittliche Durchführung der Glaubenseinheit in Baiern, Salzburg, Würzburg erinnern, wogegen in der Kurpfalz Katholiken ohne Ausübung ihres Gottesdienstes ungestört wohnen konnten (I, 199; II, 65; 77). Leidenschaftliche Aeußerungen aber, wie jene über die Mönche und Pfaffen in Lyon (I, 200), ließen sich wohl mit Leichtigkeit von den verschiedensten Fürstlichkeiten katholischen und protestantischen Bekenntnisses beibringen; man denke etwa an den frommen Wunsch der Herzogin Marie von Steiermark in Bezug auf ihren pfälzischen Vetter Johann Casimir: »wenn man ihn nur tot schlüge!« [2]). Sicherlich machen offenkundige Lügen im Munde des frommen Friedrich, der von Bibelstellen und Glaubenslehren überfloß, einen recht peinlichen Eindruck, aber es ist dies nur eine ebenso widerwärtige als unvermeidliche Begleiterscheinung aller Religionskämpfe, und nur wenige ihrer Helden werden von der Uebung des berüchtigten Grundsatzes, daß der Zweck die Mittel heilige, ganz frei zu sprechen sein [3]). Dieses Verhältnis von Mittel und Zweck erscheint freilich

1) Wenn Wolf im N. Archiv für sächs. Gesch. XI, 335 hervorhebt, R. habe zuerst betont, daß der Angriff gegen Kurpfalz auf dem Reichstag 1566 »wenig ernsthaft aussah«, so gilt dies nur für die protestantischen Angreifer (vgl. R. I, 278 ff.), nicht aber für den Kaiser, mochten auch kaiserliche Räte nachträglich den Pfälzern das Vorgehen Maximilians als ein von andern ihm aufgezwungenes darstellen. Nicht erheuchelt war dagegen der Zorn des Kaisers über den Ausgang der Sache (R. I, 285 f.).

2) Vgl. Hurter, Gesch. K. Ferdinands II. I, 595.

3) Dagegen vermag ich nicht mit R. I, 643 f. gerade bei den protestantischen Fürsten jener Zeit eine besonders unüberwindliche Abneigung gegen den Wittwerstand zu finden; die mit Recht gerügte Brutalität des Kurfürsten August von Sachsen war doch eine Ausnahme und im Uebrigen die Neigung zu oft sehr rascher Wiederverehelichung in jenen Jahrhunderten fast allgemein, in den hohen wie in den mittleren und niederen Schichten. Was die katholischen Fürsten betrifft, so genügt es an Philipp II. von Spanien zu erinnern; aber auch Erzherzog Ferdinand hat seiner Philippine Welser, Kurfürst Maximilian I. von Baiern seiner

beinahe umgekehrt in der Politik des Pfalzgrafen Johann Casimir und seiner vornehmsten Berater, wo wir zuweilen das religiöse Motiv zu einem bloßen Werkzeug des Ehrgeizes herabgewürdigt sehen. Johann Casimir erfährt denn auch von Seiten R.s eine sehr derbe und im Ganzen zutreffende Kritik. Und dennoch muß R. zugeben, daß nach dem Tod des »wüsten« Pfalzgrafen die Regierung »wesentlich abgeschwächt« erscheint (II, 66). Denn während seiner Administration des Kurfürstentums hatte der abenteuernde Söldnerführer von ehedem gelernt, den alten Tatendrang nicht mehr egoistischen Vergrößerungsgelüsten, sondern höheren Zielen und Interessen dienstbar zu machen. Es genügt die eine Tatsache zu berühren, daß er in seinen letzten Lebensjahren den Gedanken einer deutschprotestantischen Union, den vormals Landgraf Philipp von Hessen gegen das Ende seiner Tage als Lieblingswunsch gehegt hatte [1]), mit aller Entschiedenheit verfolgt und seine Verwirklichung der kurpfälzischen Politik als wichtigste Erbschaft hinterlassen hat. Als »der geistige Erbe Johann Casimirs« erscheint denn auch bei R. (II, 147; 202) der Mann, der unter den mattherzigen Nachfolgern des Administrators als den Kerngedanken der pfälzischen Politik den Kampf gegen die katholischen Mächte, vor allem gegen das Haus Habsburg auf deutschem und außerdeutschem Boden vertrat, Fürst Christian von Anhalt.

Diese Politik muß sicherlich verurteilt werden, wenn wir uns auf den Standpunkt der damals geltenden Reichsverfassung stellen. Von diesem Standpunkte aus wäre Kurfürst August von Sachsen recht eigentlich die korrekte Verkörperung protestantischen Reichsfürstentums, insofern als sein Ehrgeiz sich in bescheidenen Plänen territorialer Politik Genüge tat und im Uebrigen sein Ruhebedürfnis verbunden mit konfessioneller Beschränktheit ihn gegenüber dem schrittweisen, aber unablässigen Vordringen der katholischen Restauration völlig kühl bleiben ließ. »Er glaubte, daß das Reich als ein lebensfähiges politisches Ganze zu erhalten sei« (R. I, 123), und hielt, wenn nicht gerade seine landesherrlichen oder dynastischen Interessen ins Spiel kamen, an dem Religionsfrieden von 1555 als an der unantastbaren Grundlage des paritätischen deutschen Staatswesens fest, unter Verzicht auf jede Wiederaufnahme der alten Ziele des schmalkaldischen Bundes. Da aber der Religionsfriede nicht das

lothringischen Gemahlin nach ganz kurzer Wartezeit die zweite Frau folgen lassen, von den Habsburgern Ferdinand III. und Leopold I. und dem Lothringer Franz II. nicht zu reden.

1) Vgl. hierüber namentlich A. Heidenhain, Die Unionspolitik L. Philipps von Hessen 1557—1562 (Halle 1890).

Ergebnis des entschiedenen Sieges der einen oder andern Partei, sondern ein von beiden Teilen mit innerlichem Widerstreben angenommenes Kompromiß war und daher, wie R. ausführt, nur auf dem Gleichgewicht ihrer Macht beruhte (I, 82; 84), so bedeutete, wie seinerzeit in dem italienischen Staatensystem des XV. Jahrhunderts, jede, auch die kleinste Veränderung dieses Gleichgewichts eine bedrohliche Erschütterung des Fundaments. Und daran war doch nicht zu denken, daß die Lebenskraft des alten oder des neuen Bekenntnisses sich damals schon bei dem resignierten Glauben an die Unabänderlichkeit des augenblicklichen Zustandes hätte beruhigen lassen. Den Protestanten zumal mußte der geistliche Vorbehalt, der ihnen jede Aussicht auf eine gesetzmäßige Erwerbung der reichsunmittelbaren Stifter verschloß, eine kaum erträgliche Fessel dünken, um so mehr als zwar die ihnen abgerungenen drei Zugeständnisse, nicht aber das einzige ihnen gemachte im Religionsfrieden Aufnahme gefunden hatte. R. hat die staatsrechtlichen Verhältnisse des Reichs, wie sie teils aus dem späteren Mittelalter überkommen, teils unter der Einwirkung des großen kirchlichen Kampfes und der Habsburgischen Großmachtspolitik neu geregelt worden waren, mit unübertrefflicher Klarheit und Knappheit gezeichnet; überhaupt dürften die einleitenden Kapitel des ersten Buchs zu den besten des ganzen Werks zählen, wie denn namentlich die religiösen Gegensätze in ihrer Unvereinbarkeit und die Leistungen der feindlichen Bekenntnisse auf staatlichem und kirchlichem Gebiet wohl noch niemals mit solcher Unbefangenheit gewürdigt worden sind [1]). Daß die große Mehrzahl der Reichsstände auf beiden Seiten in erster Linie die Erhaltung des inneren und äußeren Friedens erstrebte, steht ebenso außer allem Zweifel wie die Tatsache, daß trotzdem die Erneuerung des Bürgerkriegs im Grunde nur durch die nämliche Schwäche der deutschen Staaten hinausgeschoben worden ist, die nach außen jeden kräftigen Schutz des Reichs gegen fremde Vergewaltigung vereitelt hat. Diese Schwäche wurde durch das gegenseitige ängstliche Mißtrauen der Religionsparteien nur gesteigert, nicht erst hervorgerufen; ihre letzte Ursache lag in jener seit Jahrhunderten fortschreitenden staatlichen Zersplitterung, der die internationale und seit der Reformation auch konfessionell parteiische Politik der Habsburger nicht zu steuern vermochte, sondern eher noch Vorschub leistete. Daher erscheint die oben charakterisierte, von Kurfürst August vorgezeichnete Richtung der sächsischen Staatskunst als eine so völlig unfruchtbare und

1) Daher die bei aller Anerkennung doch auch bedauernde Aeußerung in einer Zeitschrift wie der Revue des questions historiques (LIII, 1893, p. 325 ff.).

zukunftslose (II, 141), denn sie gieng darauf aus, einen wahrhaft kläglichen Zustand zu verewigen, dessen Erhaltung überdies gar nicht mehr von dem Willen der deutschen Stände abhieng, und den Lärm der großen außerdeutschen Kämpfe zu überhören, als hätte man dadurch sich vor ihrem Hereinbrechen über die unbehüteten Reichsgrenzen sicher stellen können. Politische Gedanken und Ziele größeren Stils waren bei solcher Lage eigentlich fast nur innerhalb der protestantischen Bewegungspartei zu finden [1]). Mit berechtigter Ausführlichkeit schildert R. den allmählichen Zusammenbruch der Reichsverfassung oder vielmehr das Versagen eines Organismus, der die ihm zugemuteten Funktionen nicht auszuüben vermag. Innere und äußere Nöte greifen hier ineinander, bis nach dem wiederholten Fiasko der Exekutionsordnung, dem Stocken der Reichsjustiz und der Sprengung eines Deputationstags endlich im Jahr 1608 auch der Reichstag einem Anlauf der protestantischen Opposition erliegt.

Aber dieser Schwächezustand beschränkt sich keineswegs auf die Organisation des Reichs, sondern zeigt sich — und das ist ganz besonders charakteristisch — fast ebenso bei den Sonderbündnissen, die zur Wahrung konfessioneller oder dynastischer Interessen ins Leben gerufen worden (II, 156 f.; 346 ff.). Hat doch selbst der bedeutendste deutsche Fürst jener Generation, die den großen Krieg erlebte, Maximilian von Baiern, erst gelegentlich des Donauwörther Streits seine frühere Abneigung gegen energisches Zugreifen überwunden. Diese fast allgemeine Tatenscheu hatte freilich ihren guten Grund in den sehr bescheidenen Mitteln auch der größeren Territorialherren [2]) und in der damaligen überaus kostspieligen Heeresverfassung, die man vergebens hier und da (z. B. in Kurpfalz und Baiern) durch militärische Organisation der wehrpflichtigen Bevölkerung aufzubessern suchte (II, 26 f.; 217; 481 f.). Auch die persönliche Kriegserfahrung war unter den deutschen Fürsten seltener geworden, seitdem bei ihnen die Unsitte sich nach Söldnerart einem fremden Kriegsherrn zu verkaufen wieder abgenommen hatte. Dabei wurden aber ihre friedlichen Neigungen fortwährend durch eine Fülle von beängstigendem Klatsch gestört, denn sie entbehrten der Unterstützung eines förmlichen diplomatischen Dienstes und waren zumeist auf die Berichte auswärtiger Agenten oder gewerbsmäßiger

1) Vgl. z. B. R. II, 148 f.; 201 f. (Christian von Anhalt); Stieve, Briefe und Akten IV, 157 (über einen Vorschlag von reformierter Seite 1588); V, 749 f. (über kurpfälzische Projekte von 1605).

2) Vgl. R. I, 35; II, 346; über die notwendigen praktischen Folgen des Uebergangs zu einem neuen Verwaltungssystem Stieve, Briefe und Akten IV, 419.

Zeitungsschreiber angewiesen [1]). Daher wiederholen sich auf beiden Seiten immer wieder die Velleitäten einer konfessionellen Sonderbundspolitik, die doch erst nach Jahrzehnten über die Keime und Ansätze hinauskam; der Gedanke eines deutschprotestantischen »Defensivverstands« läßt sich bis ins Jahr 1558 zurückverfolgen [2]), während unter den Katholischen Erzbischof Johann von Trier schon 1559 eine Schutzverbindung zwischen den deutschen Glaubensgenossen und den spanischen Niederlanden in Anregung brachte (I, 228 f.). Dieses Streben nach Verstärkung durch auswärtige Verbündete begleitet dann in der Regel auch die späteren protestantischen und katholischen Einigungsversuche [3]). Aber obwohl man mehr als einmal entschlossen schien, die Franzosen oder Spanier ins Reich zu rufen, versagte doch, sobald sich wirklich eine Gelegenheit zum Entscheidungskampfe darbot, hüben wie drüben fast immer der Mut ihn ernstlich aufzunehmen. So wurde die Frage des geistlichen Vorbehalts zweimal brennend, in Köln und in Straßburg, und beidemale errangen die Katholiken einen Sieg von größter Tragweite weniger durch die eigene Stärke als durch die Gleichgültigkeit und Zaghaftigkeit der Gegner.

R. hat die Tatsache, daß der Kampf um die Erhaltung des deutschen Katholizismus sich im Westen des Reichs abgespielt hat, in das gebührende Licht gerückt, ebenso die folgenreiche auswärtige Politik Rudolfs II., die mit ihren spanischen und polnischen Anknüpfungen [4]) wenigstens die »Umrisse« eines künftigen »Systems«

1) Lehrreiche Beispiele von der Fälschung und Verbreitung aufregender Nachrichten bei Heidenhain p. 461 ff.; vgl. auch Forsten, Akten und Briefe zur Geschichte der baltischen Frage im XVI. und XVII. Jahrhundert (Petersb 1889).

2) Vgl. zu R. I, 229 Heidenhain p. 46; 70 f. Beilage IV.

3) Daneben taucht seit der Gründung des Landsberger Bundes auf beiden Seiten gelegentlich immer wieder der Gedanke auf, den konfessionellen Charakter solcher Bündnisse durch Beiziehung von Andersgläubigen abzuschwächen oder zu verhüllen, vgl. R. I, 228; 419; Stieve IV, 12; 15 A. 3; 17 f.

4) Gelegentlich der habsburgischen Schritte wegen der polnischen Königswahl von 1587 (R. II, 84 f.) sei hier darauf hingewiesen, daß Erzherzog Matthias damals (am 8. Januar) wieder wie 1577 eine plötzliche Reise unternahm, die zu den verschiedensten Vermutungen Anlaß gab; er ging über Lübeck nach Dänemark und Preußen: am 1. Juni war er zurück in Linz (Depeschen des venezianischen Gesandten am Kaiserhof, Wiener Archiv). Seine eigene Behauptung, er habe nur den Norden von Deutschland und die angrenzenden fremden Länder kennen lernen wollen und sei durch die Aussicht auf die polnische Krone zur Rückkehr bestimmt worden (Instruktion für einen Gesandten an Kurbrandenburg, Linz 2./12. Juni, Berliner Archiv), dürfte wenig Glauben gefunden haben. Jedenfalls ersuchte der König von Dänemark am 1. Juni Sachsen und Brandenburg, die Wahl des Matthias mit ihnen zusammen bei den polnischen Ständen

verbündeter katholischer Mächte vorgezeichnet hat (II, 87; 448). Daß übrigens politische Velleitäten und besonders vielversprechende Bündnisprojekte ohne greifbares Resultat damals nicht nur in Deutschland, sondern allgemein an der Tagesordnung waren, darf nicht übersehen werden; die leicht erregbare Phantasie der Zeit begegnete sich hier mit der machiavellistischen Gewöhnung doppelten Spiels. Es hätte vielleicht etwas schärfer hervorgehoben werden können, wie tief diese Neigung auch den deutschen Fürsten ins Blut gegangen war; neben Johann Casimir, dessen wiederholte Verhandlungen mit Spanien, den Guisen und Lothringen schon den Zeitgenossen kein völliges Geheimnis blieben, sehen wir auf der andern Seite den Herzog Wilhelm von Baiern mit den Protestanten Fühlung suchen, um die Kaiserkrone den Habsburgern zu entreißen und seinem Sohne zuzuwenden[1]). Für die abenteuerlichen Pläne des Pfalzgrafen Georg von Veldenz, der nicht nur in seiner Geldnot das wichtige Pfalzburg an Lothringen verkaufte, sondern im Streit mit der Kurlinie sogar die Spanier zum Einfall in die Pfalz veranlassen wollte, werde ich im 3. Band der »Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir« eine Reihe von bisher unbekannten Belegen bringen. Dagegen rechneten die immer wieder auftauchenden Projekte einer Verbindung katholischer und protestantischer Reichsstände doch mit einer sehr greifbaren Tatsache, mit dem konfessionellen Gegensatz zwischen Lutheranern und Reformierten und der Gedanke Kursachsen und andere protestantische Konservative zur katholischen Partei herüberzuziehen, den Mainz und Köln bereits 1610 vertreten, ist nachmals im dreißigjährigen Krieg praktisch geworden. Für den Rückgang der protestantischen und den Aufschwung der katholischen Propaganda ist u. a. auch die Erscheinung bezeichnend, daß seit dem Scheitern des Gebhard Truchseß die Gerüchte von Ueber-

zu befördern, an die er selbst am 31. Mai in diesem Sinne geschrieben hatte. Auch Matthias wandte sich an die beiden Kurfürsten, aber ohne Erfolg (ebd. in einem »Polouiae et Lithuaniae colloquium cum virtutibus« wird die oben angeführte Behauptung über den Zweck der Reise wiederholt). Tatsache ist, daß vor der Abreise des Erzherzogs aus Wien Verhandlungen zwischen dem Kaiser und Philipp II. über einen Besuch des Matthias in Spanien behufs Aussöhnung mit dem seit seinem niederländischen Abenteuer grollenden König spielten und daß Philipp die sofortige Heimkehr des Erzherzogs als erste Bedingung für eine Beseitigung der zwischen ihnen bestehenden Spannung bezeichnete (Khevenhüller an den Kaiser 8./18. März, Nürnb. Germau. Museum). Das Gerücht brachte dagegen die geheimnisvolle Reise mit englischen Absichten auf eine neue Regelung der Verhältnisse in den Niederlanden zusammen.

1) Vgl. Stieve IV, 18 f.; Abhandl. der bair. Akad. hist. Kl. XV. 1; deutsche Zeitschr. f. Gesch. Wissenschaft VI, 40 ff.

trittsgelüsten geistlicher Fürsten allmählich zu verstummen beginnen und dafür der Religionswechsel evangelischer Herren wie Jakobs von Baden und Wolfgang Wilhelms von Neuburg symptomatisch wird. Daß man schon früher mit unermüdlicher Zähigkeit an der Bekehrung des Kurfürsten August von Sachsen gearbeitet hatte, kann bei der politischen Haltung des Wettiners nicht Wunder nehmen [1]). Bei den Protestanten freilich war die Hoffnung einen deutschen Habsburger für ihren Glauben zu gewinnen seit den mit Kaiser Maximilian gemachten Erfahrungen längst verschwunden; mochten einzelne kühne Gemüter gelegentlich den Traum von einem ›Oberhaupt, so unsrer Religion sei‹, hegen (II, 447), so befreundeten sich die Pfälzer doch bereits im Jahr 1616 mit der Auskunft, die römische Krone dem streng katholischen Maximilian von Baiern anzutragen, der schon auf dem Reichstag des Jahrs 1594 von Rudolf und dessen Umgebung als möglicher Rival des Hauses Oesterreich scheel angesehen worden war. Inwieweit der junge Fürst seinerzeit den ehrgeizigen Wünschen seines Vaters sich nicht versagt hatte, läßt sich neuerdings deutlicher übersehen [2]). Aber für einen so energischen und skrupellosen Kampf gegen Habsburg, wie ihn noch in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts Leonhard von Eck geführt hatte, war die bairische Politik in der Zeit der Gegenreformation doch nicht mehr zu haben. So fiel denn die Nachfolge in den österreichischen Erblanden und bald auch im Reich an den fanatischen Todfeind des Protestantismus Ferdinand von Steiermark, der kein Bedenken trug, die drohenden Ansprüche der spanischen Linie insgeheim durch Abtretung von Reichsgebiet zu beschwichtigen, während auf der andern Seite die protestantische Bewegungspartei mit Schweden, Savoien [3]) und den Ständen der österreichischen Erblande Fühlung zu suchen anfieng.

Es sei mir gestattet, hier zum Schluß eine Bemerkung über die Gesammtverteilung des Stoffs anzufügen. Ich hätte gewünscht, daß durch eine etwas knappere Berücksichtigung der sehr ausführlich herangezogenen französischen und niederländischen Geschichte [4]) für

1) Ein interessantes hierauf bezügliches Aktenstück der Vatikana vom 25. Nov. 1585 (mitgeteilt von Friedensburg), neuerdings veröffentlicht in den Beiträgen zur sächsischen Kirchengeschichte X, 295 ff. Ueber die auf Augusts Nachfolger gesetzten Hoffnungen vgl. Hübner, Sixte Quint III, 359; S. B. der Münchener Akademie 1882, II., 159 ff.

2) Vgl. Stieve in der D. Z. G. S. V. (s. o.); Br. u. Akten V, 759 f.

3) Mit Savoien hatte ursprünglich von den deutschen Protestanten Kursachsen die meiste Fühlung, vgl. Briefe Johann Casimirs I nr. 282; 292.

4) Damit soll selbstverständlich in keiner Weise dem hohen Werth dieser

die Charakteristik der deutschen Zustände vor dem 30jährigen Krieg (im letzten Kapitel des zweiten Bandes) mehr Raum zur Verfügung geblieben wäre. Vortrefflich gezeichnet ist hier der Verfall des Geldwesens und der Rückgang des Handels, der an dem Beispiel der Hansa des Näheren aufgewiesen wird, nur zu wahr das zusammenfassende Urteil, »daß das deutsche Volk, wie ein zurückgehendes reiches Geschlecht, seine gesammelten Schätze in langsam fortschreitendem Gange aufzehrte« (II, 465). Die allgemeinen, außerhalb der deutschen Verhältnisse liegenden Ursachen der damaligen Preissteigerung hätten vielleicht etwas stärker betont, der von Geschlecht zu Geschlecht zunehmende Luxus als ein verhängnisvoller Faktor des wirtschaftlichen und mittelbar auch des politischen Lebens gewürdigt werden können. Und auch die Sitten und Verkehrsformen vor allem der politisch und sozial herrschenden Schichten sind für unsere Erkenntnis (nicht nur Kenntnis) der Zeit keineswegs belanglos; sie werden von R. nur gelegentlich bei der Schilderung einzelner hervorragender Persönlichkeiten gestreift, aber wie bedeutsam ist z. B. das einmal berührte Eindringen der französischen Sprache in die Korrespondenz der pfälzischen Fürsten und Staatsmänner (II, 62)[1]), dem sich auf katholischer Seite in Baiern und Oesterreich die Gewöhnung an das Italienische und Spanische gegenüberstellen ließe. In dem beginnenden Prozeß einer Entnationalisierung von Sprache, Tracht und Sitte[2]), die allmählich alles Fremde als feiner, alles Einheimische als minderwertig erscheinen ließ, spiegelt sich nicht am Wenigsten der auf allen Gebieten erkennbare

Abschnitte zu nahe getreten werden; namentlich für die niederländische Geschichte jener Periode ist ja R. einer der besten Gewährsmänner, die wir haben.

1) Die Vorliebe für das Französische datiert in der pfälzischen Diplomatie schon aus der Zeit Johann Casimirs, der ja selbst ganz französisch erzogen worden war und Leute wie den Mömpelgarder Beutterich und den Franzosen La Huguerye zu seinen vertrautesten Ratgebern zählte; auch war hier keineswegs nur die Berührung mit den Reformierten, sondern auch die mit dem französischen und lothringischen Hof von Einfluß, obwohl es sicher viel zu weit geht, wenn Steinhausen (Z. f. vergl. Literaturgesch. N. F. VII, 360) geradezu den Uebertritt Friedrichs des Frommen zum Calvinismus aus der bei den Pfälzern bereits vorhandenen Vorliebe für alles Französische ableiten will. Sehr charakteristisch für gewisse fürstliche Kreise ist die französische Korrespondenz Christians von Anhalt mit seiner Gemahlin (Ritter, Briefe u. Akten I no. 30). Ein französisches Schreiben des Deutschen Dietrich Weier an die Herzogin Marie Leonore von Preußen vom 10. April 1591 im Münchener Staatsarchiv, K. blau 113/6 f. 4 (Conc.).

2) Sehr bezeichnend ist dabei die fortdauernde sittliche Entrüstung namentlich über die Wälschen, während doch z. B. sogar der politische Meuchelmord auch in Deutschland gelegentlich als zulässiges Mittel in Betracht gezogen wird (vgl. Briefe Joh. Cas. I no. 82; allg. deutsche Biographie XVI, 177).

Niedergang Deutschlands. Das Nebeneinander von äußerlicher Verfeinerung und innerlicher Verrohung des geselligen Lebens ist nicht minder bezeichnend für die Zeit als der von R. gut hervorgehobene Gegensatz zwischen der steigenden Zahl und Frequenz der Universitäten und der Abnahme der geistigen Schaffenskraft (II, 476 f.). Und jene grauenhafte Verwilderung, die einen förmlichen Wettstreit des Verbrechertums und der Kriminaljustiz um den Preis der Unmenschlichkeit hervorrief (II, 478 f.), findet gewisse Analogien in der Literatur, namentlich in der von R. kurz charakterisierten konfessionellen Polemik (II, 77 f.), wobei übrigens auch die drastische Mitwirkung der Kunst, besonders die oft grotteske Scheußlichkeit der Flughlattillustration nicht zu übersehen ist. Daß diese Unbarmherzigkeit durch den kirchlichen Kampf gesteigert worden und daß auf die Praxis des Strafrechts die neue streng religiöse Auffassung der Obrigkeit und ihrer Pflichten nicht ohne Einfluß gebliehen ist (I, 71; II, 478 f.; 481), steht außer Zweifel. Aber sowohl die Verrohung der Gemüter als der mit einer tiefgreifenden Umgestaltung des Prozeßverfahrens zusammenhängende Gebrauch der Folter und die häufige Anwendung verschärfter Todesstrafen reichen, wie ein Blick auf die Zustände des XV. Jahrhnnderts lehrt, weit über die Anfänge der Reformation zurück, eheuso die Krankheitserscheinung des Hexenwesens mit ihren schrecklichen Folgen. Daß hier die große religiöse Erschütterung nicht etwa Wandel geschaffen, sondern vielmehr das höchste Stadium der Verirrung erst mit heraufgeführt hat, kann nicht Wuuder nehmen, wenn wir uns an die persönliche Stellung Luthers und anderer Reformatoren zu der kirchlichen Lehre und zn den volkstümlichen Anschauungen vom Teufel erinnern. Um aber nicht allzn ungerecht zu urteilen, müssen wir auch die noch nicht wissenschaftlich gehändigte Macht der Phantasie in Betracht ziehen, die in jener Zeit überhaupt ein wahres Emporwuchern okkultistischer Gelüste und Betätigungen erzeugte und selbst die Philosophie und Natnrkunde in ihren Dienst nötigte. Es ist sicherlich kein Zufall, daß gerade in Deutschland mit dem Umsichgreifen des Hexenwesens eine (in Italien viel früher eingetretene) Blüte der Astrologie nnd Magie zusammentrifft.

Der trostlose Eindruck der vorhergehenden Erzählung der politischen Ereignisse wird dnrch dieses Schlußkapitel noch gesteigert und damit ein wirksamer Uebergang zu der seit Jahrzehnten gefürchteten unahwendbaren Katastrophe gewonnen. Man darf darauf gespannt sein, oh es dem Verfasser, wie er beabsichtigt, gelingen wird, uns das ungeheure Schauspiel des 30jährigen Kriegs wirklich in dem engen Rahmen eines Bandes vorzuführen. Jedenfalls ist

der Wunsch berechtigt, das treffliche Werk nicht aus lediglich äußeren Rücksichten verkürzt zu sehen. Denn die Fähigkeit, eine Periode unserer Vergangenheit, deren Neigungen und Leidenschaften noch keineswegs ganz zu Asche geworden sind, mit voller Selbstbeherrschung und Gerechtigkeitsliebe zu beobachten und darzustellen, findet sich nur selten in einem so hohen Maße entwickelt und mit gründlichster Sachkenntnis gepaart wie bei Moritz Ritter.

Erlangen. v. Bezold.

Meinecke, F., Das Leben des Generalfeldmarschalls Hermann von Boyen. Erster Band. 1771 bis 1814. Stuttgart, J. G. Cotta. 1896. X 422 S. 8°. Preis M. 8.—.

Als vor einigen Jahren die Lebenserinnerungen Boyens erschienen, wurden sie als eine reiche Quelle für die Geschichte der preußischen Reformzeit freudig begrüßt und machten zugleich wenigstens über einen Teil des Lebens ihres Verfassers eingehende Mitteilungen, aber ohne ein abgeschlossenes Bild zu bieten. Eine Würdigung dieses bedeutenden Mannes und eine Darstellung seines Lebens und Wirkens, zunächst bis zum Jahre 1814, haben wir erst jetzt von Meinecke erhalten. Er hat mit einem überreichen Material arbeiten können; außer den Akten der staatlichen Archive standen ihm die Schätze des Boyenschen Nachlasses und mancherlei Unterstützung aus Privatkreisen zur Verfügung. Daraus hat Meinecke eine Schilderung der Entwicklung der Persönlichkeit seines Helden geschaffen, wie wenige Biographen sie in ihren Werken gegeben haben und haben gehen können. Seine Arbeitsweise zeichnet sich durch eine eindringende Analyse aller historischen Gedanken, durch einen gewissen grüblerischen Scharfsinn aus, der die verborgensten Elemente einer That, eines Ausspruchs herauszufinden sucht; er verweilt öfter philosophisch betrachtend bei einem Gegenstand. Während er aber so überall bemüht ist, die Ideen, die im Grunde der Dinge wirksam sind, herauszuarbeiten, ist er andererseits überzeugt, daß die Persönlichkeit und die Art, wie sie die Idee in sich aufnimmt und vertritt, das Entscheidende in der Geschichte ist. Und er begnügt sich da nicht mit dem, was mit der geschichtlichen Leistung des Menschen in engerem Zusammenhange steht, wie man bei den Heroen der Weltgeschichte gern über ihren kühnen Gedanken und großen Thaten das vergißt, was sie mit andern Sterblichen gemein haben, sondern führt die Unteilbarkeit des Individuums mit

möglichster Konsequenz durch. Ihm ist eine tiefe und feine psychologische Analyse des ganzen Menschen die Hauptsache. Vielleicht legt er manchmal allzu viel Wert auf das Gedankliche bei seinem Helden. So müßte man z. B. wohl bei all den schönen theoretischen Erörterungen, die Boyen über das Heiraten der Subalternoffiziere anstellt (S. 69 ff.), etwas mehr betonen, daß er selbst erst als Kapitän geheiratet hat. Boyen war doch in erster Linie ein Mann der That, der ganz in seinem, Handeln fordernden, Berufe aufging. Aber gerade durch diese starke Betonung des geistigen Lebens von Boyen erzielt Meinecke es, daß man mit der Entwicklung der Persönlichkeit zugleich ein Bild der geistigen Strömungen erhält, in denen diese lebte, und man erkennt, wie die Ideen seiner Zeit sich in diesem Menschen verkörperten und zur Wirksamkeit gelangten. Es ist Meinecke in der That gelungen, »den steten inneren Zusammenhang aller militärischen Gedanken Boyens mit dem allgemeinen geistigen und politischen Leben der Nation darzuthun«. Wenn seiner Darstellung etwas von dem Schwunge mangelt, den man bei einer Biographie der Helden einer so gewaltigen Zeit erwarten darf, so ist das bei einer Gestalt, die neben Größeren doch nur in zweiter Reihe wirkte, wohl berechtigt, liegt aber vielleicht auch mit an der sorgfältigen Gründlichkeit, mit der der Verf. alle Probleme nach allen Seiten hin durchdenkt. Auf der andern Seite führt ihn diese Eigenschaft zu sehr ruhigen, besonnenen Urteilen, die auch in vielumstrittenen Fragen etwas Neues, Treffendes aussprechen. Die Sprache ist durchsichtig und klar.

Das erste Buch ist neben dem vierten wohl das bedeutendste der vier bis jetzt vorliegenden. In ihm wird der Gedanke ausgeführt, daß die Ideen, welche die Wiedergeburt Preußens nach 1806 bewirkten, in den Friedensjahren vorher schon alle vorhanden waren und sich zu immer größerer Klarheit entfalteten. Meinecke muß sich allerdings seinem Stoff entsprechend vorwiegend auf das militärische Gebiet beschränken. Aber von der Entwicklung der militärischen Ideen hing ja damals, wie immer, im preußischen Staate das meiste ab. Alle die Gedanken, die sich später in der Reformzeit zu voller Blüte entfalteten, lassen sich in Boyen in verschiedenen Stadien des Wachstums beobachten, und mit eindringendem Scharfsinn verfolgt Meinecke ihre Wurzeln und durchforscht den Boden, aus dem sie Nahrung sogen. Vor allem ist es der Gedanke, den militärischen und bürgerlichen Stand aus ihrem schroffen Gegensatz herauszuführen und die tiefe Kluft zwischen ihnen zu überbrücken, der wichtig geworden ist.

Boyen stellt sich schon als 17jähriger auf den Standpunkt, daß

alle Menschen gleich seien, daß es eine von Natur begünstigte Stellung des Adels und Offiziers eigentlich nicht gebe. Aber darum ist für ihn einstweilen der Vorzug des Soldatenstandes doch noch begründet; denn wer opfert, so fragt er, als Mensch mehr auf, der Krieger, der durch die Schlacht jäh hinweggerissen wird aus allen Freuden des Lebens, oder etwa der gewissenhafte Richter, der rechtschaffene Staatswirt, die in schweren Konflikten zwischen ihrer Amtspflicht und ihrer Menschenpflicht sich aufreiben, aber sich doch immer Ruhe und Gemächlichkeit des Lebens verschaffen können? Wohl fanden die neuen Ideen, die die Aufklärung heraufgeführt hatte, Eingang in Boyens Geist. Er bemächtigt sich ihrer, aber er ist sich zunächst gar nicht bewußt, daß es etwas Neues ist, was er da denkt, und vermag so auch später auf das glücklichste Altes und Neues, wie es in seinem Geiste neben einander bestand, mit einander zu vereinigen. Ihm ist nie der klaffende Zwiespalt zwischen dem friderizianischen Zeitalter und dem neuen, deutschen, das er selbst mit heraufführte, zum Bewußtsein gekommen.

Allmählich vertieft sich nun dieser Gedanke. Der junge Offizier begegnet im polnischen Feldzuge dem General Günther, »dem Typus derjenigen Menschlichkeit, zu der sich das friderizianische Offizierkorps steigern konnte«, »dem schlicht frommen, furchtlosen, feurigen und nur der Pflicht lebenden Manne, in dem alle guten Eindrücke aus Boyens Jugendzeit, wie die eigenen in ihm sich schon regenden Tendenzen zu einem Ideale soldatischer Männlichkeit vereinigt waren«. Und an diesem Manne bewundert er nicht nur die Kriegführung, sondern auch die geschickte Behandlung der bürgerlichen Verhältnisse. Der General organisiert während des Winters Verwaltungsbehörden und Gerichte der besetzten Landstriche neu. Durch den Verkehr mit human denkenden Vorgesetzten, wie Wildau und Günther, wird der Sinn des jungen Adjutanten in seiner Anschauung bestärkt, daß auch der gemeine Soldat ein Mensch, keine Maschine sei. Schon 24jährig macht er in einem Aufsatz den in seinen Konsequenzen alles Bestehende umstürzenden Vorschlag, daß bei jedem Infanterieregiment eine Elitekompagnie Jäger aufgestellt werden sollte und bei dieser junge Leute des Bürgerstandes auch in Friedenszeiten bei guter Führung nach einigen Jahren Dienst zu Freikorporalen und später ebenso wie verdiente Unteroffiziere zu Offizieren befördert werden sollten. Auch dieser Gedanke ergiebt sich ganz einfach und folgerichtig aus Boyens Denkweise, und daß eine solche Einrichtung mit dem streng ständisch gegliederten Heere und Staate, die bis dahin bestanden, im Grundsatz unvereinbar war, kam ihm nicht in den Sinn.

Jetzt erhielt er die Leitung der Garnisonschule für die Soldatenkinder und trat durch die Uebernahme einer Kompagnie bald darauf in noch engere Fühlung mit dem gemeinen Manne. Aus solchen Anregungen und einer vertieften philosophischen Bildung heraus entstanden die zwei Aufsätze über die Soldatenschulen, die Boyen um die Wende des Jahrhunderts dem Könige einreichte. Charakteristisch ist hier die Frage: »Sollte nicht bei genauerer Prüfung der Soldatenstand sich am mehresten dazu eignen, nützliche Einrichtungen und Entdeckungen in der Nation zu verbreiten?« Das Heer also eine Musteranstalt und Schule für die ganze Nation, da konnte von einer Absonderung oder einem Gegensatz zwischen den militärischen und bürgerlichen Kreisen bald keine Rede mehr sein. Immer deutlicher wurde es Boyen, daß der Offizierstand sich die neue Geistesbildung des Bürgertums aneignen müsse, und indem er kurz vor der Katastrophe in einer eindringenden Denkschrift für die geistige Ausbildung der Offiziere lebhaft eintrat und ihre Beförderung an das Bestehen gewisser Examina geknüpft wissen wollte, that er im Geiste einen neuen Schritt zur Verschmelzung der beiden Factoren im Staate, von Zivil und Militär.

Ich habe in Umrissen die Entwicklung einer Idee, die in der allgemeinen Wehrpflicht, der Einheit von Heer und Volk, ihre volle Entfaltung fand, in Boyens Geiste skizziert, wie Meinecke sie darstellt. Auch diese ist im einzelnen weit reicher ausgestaltet, und mannigfache andere Verknüpfungen lassen sich nachweisen. Außer ihr werden in ähnlicher Weise zahlreiche andere Gedanken, die teils aus der Aufklärung, teils aus der Reaction des Individualismus gegen ihren Schematismus entsprangen, erörtert. Das Anziehende und Wichtige an dem Buche ist, daß der Held ein geborener Preuße ist, und daß er nicht mit genialem Schwunge die meisten seiner Landsleute überfliegt. Er wurzelt ganz und gar in seinem Vaterlande, das er mit Leidenschaft liebt und bewundert; der Gegensatz, in dem sich ein Scharnhorst, ein Stein gegen Friedrich den Großen fühlten, war für ihn unmöglich. Andrerseits ist er kein radikaler Denker. Die Grundgedanken Kants eignet er sich, wie Meinecke in einer sehr feinen und eindringenden Analyse auseinandersetzt, zwar an, aber doch nur in ihrer popularisierten Form und erst aus zweiter Hand. In seinen Aufsätzen und Denkschriften argumentiert er mit Gründen, die damals nicht vereinzelt ausgesprochen wurden. Auch über Kriegskunst und Heereseinrichtungen urteilt er im Geiste seiner Zeitgenossen. Bei seiner Verteidigung der stehenden Heere findet man nichts von der auf das Praktische gerichteten Beweisführung eines Scharnhorst, der sie als notwendiges, und das einzig

wirkungsvolle Machtmittel des Staates erkennt. Die methodische Kriegführnng mit ihren feinen Künsteleien ist ihm das Ideal, die neu beginnende Periode der Kriegskunst verstand er nicht in ihrer Bedeutung. Dem täglichen Einerlei des kleinen Dienstes giebt er sich mit reinem Eifer hin, ohne wie Gneisenau ob der untergeordneten, beschränkten Stellung schmerzlich zu resignieren oder in dem Bewußtsein, daß seine Kraft eigentlich Größeres leisten sollte, aufzuschreien.

So vermag man denn, wenn man die Gedankenwelt Boyens überschaut, einen tiefen Einblick in die Strömungen und Ideen zu thun, die damals im Durchschnitt die gebildeten Kreise in Preußen bewegten. Die erlösenden Gedanken, welche neues Leben in den erstarrenden Leib des alten Staates giessen sollten, waren schon in den Jahren vor dem großen Zusammenbruch gedacht, die Reformen waren sittliche Postulate geworden [1]). So konnte die Umwälzung sich dann verhältnismäßig leicht vollziehen. Aber freilich, Männer wie Boyen hätten nicht die Initiative ergriffen, und vor allem ohne die zwingende Not, ohne die gewaltsame Amputation, die der Staatskörper über sich ergehen lassen mußte, wären die Gedanken kaum zur That geworden. Es ist ein Zeichen für das besonnene Urteil Meineckes, daß er das letztere mehrfach betont.

In der Schilderung der großen Zeit, der Jahre der Reform, die das zweite Buch ausfüllt, schließt sich Meinecke im ganzen an die Auffassung an, die am energischsten zuerst Lehmann wieder zur Geltung gebracht hat. In einer knappen Zusammenfassung führt er noch einmal die Ideen vor, deren Entwicklung er im vorigen Buche dargestellt hatte, und charakterisiert kurz die Männer, die sie, und die Art, in der sie sie vertraten. Sein Grundgedanke, daß der ganze Mensch nach all seinen Seiten aufgefaßt werden müsse, um sein Wirken ganz zu verstehn, veranlaßt ihn, auch hier das rein Menschliche z. B. bei Scharnhorst mehr hervorzuheben, als es bis jetzt geschehen ist. Er weicht auch in der Auffassnng der leitenden Politiker etwas von den letzten Darstellungen über diese ab.

Zwar auch er betont den starken Gegensatz zwischen dem Könige und den Patrioten, wie Stein, Scharnhorst, Gneisenau, und stimmt ganz dem bei, daß es durchaus der freiwillige Entschluß Friedrich Wilhelms und sein Mißtrauen in seine eigenen Kräfte, die seines Volkes und die russische Hilfe gewesen sind, die die Haltung

1) Wie die oben angeführte Idee, Bürgertum und Soldatenstand zu vereinigen, auch sonst wirksam war, darüber vgl. Hintze, preuß. Reformbestrebungen vor 1806. Hist. Zeitschr. 76 S. 426, der in seinem Anfsatze ähnliche Gedanken, wie M. in seinem ersten Buche ausführt.

Preußens in den Jahren 1809—12 bestimmten. Während er sich also in der Charakteristik des Königs ganz auf Lehmanns Seite stellt, und ohne die Abschwächungen, die neuerdings z. B. Bailleu (Deutsche Litteraturzeitung 1895 Nr. 47) darin gemacht hat, erscheint bei ihm Hardenberg anders. Es ist gewiß schwer, diese Gestalt, die in so manchen Seiten stark mit den wuchtigen, klaren Persönlichkeiten aus jener Zeit kontrastiert, in ihrem Kern zu erfassen. Mit dem Worte, »der Kanzler ist ein Kind der allmächtigen Stunden«, kann man ihn vielleicht nicht, wie Meinecke es thut, völlig charakterisieren. Gewiß fehlte ihm die tiefe, sittliche Gründung, aus der seine Mitarbeiter die überwältigende Kraft ihrer Ueberzeugungen schöpften, und in seinen größten Augenblicken kann man beobachten, daß seine eigene kühle Natur an ihrem Feuer entzündet und in Wallung gebracht war, aber ich möchte seine Eigenschaft als Diplomat etwas mehr hervorheben, die Neigung und die Meinnng, ganz wie die Strategen vor Napoleons Auftreten mit kleinen Mitteln und Künsten große Entscheidungen zu erzwingen. Man muß einmal den ganzen Verlauf seiner diplomatischen Thätigkeit im Zusammenhang betrachten. Mit Recht betont Meinecke für das Jahr 1811, daß man nicht nachweisen kann, daß Hardenberg vom Sommer ab im Herzen immer noch für das französische Bündnis gewesen sei. Wio in diesem Punkte, so entfernt sich Meinecke auch in einem andern von den Ausführungen, die Lehmann und Delbrück gegeben haben. Beide hatten die verhältnismäßig günstige Lage, die 1811 für eine Erhebung gegen Napoleon vorhanden war, nachgewiesen und besonders betont. Meinecke berichtigt in einer Beilage die Zahlen über die damalige Stärke der preußischen Streitkräfte, die durch ein Versehen in den Angabeu Hardenbergs zu hoch angenommen sind, und legt mehr Gewicht darauf, daß die Patrioten selbst auf die materiellen Macbtmittel nicht so sehr rechneten, sondern durch sittliche, religiöse Ueberzeugungen getrieben wurden. Gerade diese und ihren Zusammenhang mit den Regungen in der Nation stellt er vortrefflich dar. Neben der Schilderung der Thätigkeit Boyens, die seit 1807 immer mehr und immer selbständiger in den großen Strom der Begeisterung eiumündete und für die Verwirklichung seiner Ideale immer wirksamer eintrat, werden also auch für die so oft behandelte Geschichte jener Reformjahre in Meineckes Werk neue Gesichtspunkte aufgestellt und Anregungen gegeben. Auf Einzelheiten kann ich natürlich nicht eingehen.

Im dritten Buche, »Im Befreiungskriege«, tritt die große Geschichte etwas mehr in den Hintergrund. Boyen war auf einem eng begrenzten Schauplatz thätig; aber das Eigentümliche seiner Per-

sönlichkeit mußte hier, wo er in verhältnismäßig selbständiger Stellung war, wieder mehr ans Licht treten. Bei der Schilderung der Feldzüge in Brandenburg, den Niederlanden und Frankreich, die ausführlich und genau dargestellt sind, werden wir immer wieder durch Bemerkungen auf die psychologischen Grundlagen der Handlungen hingewiesen. Der ideale Zug, der Sinn für die Wichtigkeit des Kleinen im großen Zusammenhange, das Systematisieren, das aus dem treuen Festhalten des einmal Erkannten hervorging, aber auch die Leidenschaft des Zorns gegen den Feind, die Freude an kühner, männlicher That treten in den Bestrebungen Boyens für die Organisation von Landwehr und Landsturm, in seinen strategischen Entwürfen, in seiner Teilnahme an den Schlachten hervor. Nur erwähnen will ich, daß Meinecke die Hypothese Wiehrs über das militärische Verhalten Bernadottes im allgemeinen völlig ablehnt, aber in manchen Einzelheiten sich ihm anschließt.

Das vierte Buch bringt mit der Aufklärung über die Entstehung des Wehrgesetzes von 1814, des Werkes, in dem Boyens Leben und Wirken seinen Höhepunkt erreichte, eine der bedeutendsten Leistungen Meineckes. Er weist nach, wie auch dieses, wie so viele große Ereignisse in der Weltgeschichte, ganz geräuschlos gleichsam, sich eingeführt habe, und daß es scheinbar aus geringfügigen, unbedeutenden Einzelheiten erwachsend, plötzlich in seiner ganzen Größe und fertigen Entwicklung dastand. Es handelte sich eben nur noch um die Form, in der der Gedanke Gestalt gewinnen würde, die Idee selbst hatte sich allmählich an allen entscheidenden Stellen schon völlig durchgesetzt. Die Form aber gab ihr Boyen. Nicht ohne Bangen übernahm er am 3. Juni das neue Kriegsministerium, zu dessen Chef ihn der König auf Hardenbergs Empfehlung ernannt hatte, aber mit dem festen Entschluß, das heilige Vermächtnis Scharnhorsts nicht untergehen zu lassen, sondern die Reform in möglichster Reinheit weiterzuführen und zu erhalten. So organisierte er zunächst sein Ministerium neu, dessen Einrichtung nach einem einheitlichen Plane Scharnhorst noch nicht hatte erlangen können. Dann aber gieng er mit brennendem Eifer daran, die allgemeine Wehrpflicht für alle Zeiten in Preußen gesetzlich festzulegen, die sein Meister einstweilen nur für den Krieg durchgesetzt hatte. Am 27. Mai war diese Bestimmung durch eine Kabinetsordre wieder aufgehoben worden. Meinecke weist nun nach, daß diese Ordre keine grundsätzliche Bedeutung gehabt habe. Es war nur eine von mehreren gleichzeitigen Maßregeln, um die Lasten, die die Bevölkerung drückten, für den Augenblick etwas zu erleichtern. Eine einfache Rückkehr zu dem alten Kantonsystem mit seinen

Exemtionen wurde allgemein verworfen, eine neue Einrichtung der Heeresverfassung wurde gefordert. Auch der König scheint dieser Meinung gewesen zu sein. An diese Stimmung knüpfte Boyen an, und mit Unterstützung des von gleichem Geiste beseelten Grolmann wußte er durch eine überaus geschickte Taktik seinem Plane den Sieg zu erringen. Zunächst brachte er den Befehl vom Mai nur unter starker Betonung seines provisorischen Charakters zur Kenntnis der Armee, dann arbeitete er in kurzem das neue Definitive aus und erlangte in der kurzen Zeit von anderthalb Monaten auch die Zustimmung des Königs und der Minister. Möglich war dies nur dadurch, daß er sich einmal in seinen Aufstellungen an die im letzten Kriege entstandenen und noch bestehenden Einrichtungen anschloß und dann in einer meisterhaften Denkschrift diese nicht nur als politisch vorteilhaft und wirtschaftlich ganz unbedenklich, sondern eigentlich als etwas ganz Selbstverständliches darzustellen wußte. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ohne Stellvertretung und Exemtionen wird in ihr gar nicht mit ausdrücklichen Worten erwähnt. So fand denn der Entwurf bei allen Ministern, trotzdem mancher von ihnen den Reformen der letzten Jahre nicht günstig gegenüberstand, und beim Könige ohne viel Weiterungen Annahme, besonders da er diesem gerade in einem sehr günstigen Augenblicke vorgelegt wurde.

Meinecke bespricht im einzelnen das Neue, das durchgesetzt wurde, die Einrichtung einer Reserve, die Gliederung der Landwehr, die Einführung der einjährigen Dienstzeit für solche, die durch Bildung und Besitz sich von der Menge unterschieden, und das, woranf Boyen in kluger Mäßigung einstweilen verzichtete, wie die Bildung des Landsturms. Auch zwischen den Grundzügen, die in der Denkschrift gegeben sind, und der Ausführung im Gesetz finden sich noch manche Verschiedenheiten. Am Schlusse seines Werkes giebt Meinecke in einer kurzen Würdigung der Art, wie die Persönlichkeit Boyens in dieser Leistung in die Erscheinung tritt, noch einmal einen glänzenden Beweis seiner Fähigkeit, in dem großen Gange der Gedanken die des einzelnen, die darin mitgehn, aufzuzeigen. Man darf bei der großen Bedeutung des ersten Bandes mit Spannung und Zuversicht den zweiten erwarten, der mit der Darstellung der selbständigen Wirksamkeit Boyens neue, wichtige Aufklärungen verspricht.

Berlin, Mai 1896. L. Mollwo.

Fitting, H., Quaestiones de iuris subtilitatibus des Irnerius zur zweiten Säkularfeier der Universität zu Halle als Festschrift ihrer juristischen Fakultät mit einer Einleitung herausgegeben. Berlin, J. Guttentag. 1894. 98 S. 4°.

Fitting, H., Summa Codicis des Irnerius mit einer Einleitung herausgegeben. Berlin, J. Guttentag, 1894. XII*, CIV und 331 S. gr. 8°.

Zwei beachtenswerthe Werke mittelalterlicher Rechtswissenschaft werden uns hier von Fitting in vorzüglicher, alle Interessenten zu lebhaftestem Danke verpflichtender Ausgabe geboten. Die Questiones sind ediert auf Grund des Ms. 1317 der Bibliothèque de la ville de Troyes und eines weiteren Ms., das aus dem Nachlasse d'Ablaings herrührend, sich jetzt in der Universitätsbibliothek zu Leiden befindet. Das Werk beginnt mit einer allegorischen Einleitung. Bei Gelegenheit eines Spazierganges geräth der Verfasser zufällig und unverhofft zum Tempel der Justitia. In dessen Nähe ertheilt ein »Interpres« Rechtsunterricht in der Weise, daß er auf Wunsch seiner Hörer, von denen einer im Namen der übrigen das Wort führt, Widersprüche zwischen den einzelnen Quellenstellen löst. Der Verfasser nimmt unter den Hörern Platz und berichtet nun über das Gehörte. Diese Erörterungen folgen im Großen und Ganzen dem Systeme des Codex bis zum Ende des vierten Buches. Hier angekommen, erklärt der Auditor die gegebenen Lösungen für ausreichend. Die Hörer bäten nunmehr um etwas Anderes. Justinian fordere nicht nur, durch subtile Betrachtung den Widersprüchen der Gesetze auszuweichen, sondern er erlaube auch, ja er mahne, durch titulorum subtilitas, d. h. durch knappe, systematische Zusammenfassung, dem Verständnisse und Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen. Nun möchten sie zwar ein solches Hülfsmittel in Ansehung sämmtlicher Titel wünschen, sie bäten aber zunächst nur um Erklärung der praktisch wichtigsten und schwierigsten, vor Allem des Titels De obligationibus et actionibus. Von den nun folgenden systematischen Auseinandersetzungen enthält die Handschrift von Troyes nur noch wenige Zeilen, die d'Ablaingsche giebt den erwähnten Titel vollständig, bricht dann aber nach den ersten Sätzen des folgenden Titels De probationibus ab.

Auf die Questiones folgt in der d'Ablaingschen Handschrift ein kleineres Stück, dem Fitting, weil es von der aequitas ausgehend, sich die Aufgabe stellt, die Art der Bethätigung dieser in den einzelnen Rechtslehren aufzuweisen, den Titel De aequitate gegeben hat. Es ist von ihm wegen seiner nahen inhaltlichen Beziehungen zu den Questiones und der Summa Codicis gleichfalls für

ein Werk des Irnerius erklärt und mit den Questiones zusammen ediert worden. Den Questiones de iuris subtilitatibus ist in den Handschriften der Name des Verfassers nicht beigesetzt worden. Gleichwohl glaubt Fitting mit Bestimmtheit beweisen zu können, daß sie von Irnerius herrührten. In einer Urkunde über eine Bücherschenkung vom Jahre 1262 (Savigny IV 63 fg.) werden »Questiones singulares D. Warnerii« erwähnt. Dafür, daß diese Questiones mit den unseren identisch seien, sprächen, meint Fitting, folgende Umstände. Zunächst müßten unsere Questiones einer sehr frühen Zeit zugewiesen werden; denn bereits die Vier Doktoren hätten unter Qnestiones Schriften ganz anderer Art verstanden, nämlich Erörterungen von Rechtsfällen. Sodann wiesen die Questiones die freieren Citierformen des XI. Jahrhunderts auf. Drittens seien die Questiones augenscheinlich älter als die von Ficker (Forschungen IV 136 fg.) mitgetheilte Römische Urkunde vom Jahre 1107, deren Abfassung Fitting Schülern des Irnerius zuschreibt. Viertens endlich seien die Questiones in Rom verfaßt und müßten deshalb vor dem spätestens im Jahre 1084 erfolgten Untergange der dortigen Rechtsschule geschrieben sein. Da nun die innere Zugehörigkeit unserer Questiones zum Litteraturkreise der Glossatorenschule gar nicht in Zweifel gezogen werden könne, dieselben außerdem von einem bedeutenden Juristen dieser Schule herrühren müßten, so bliebe, ganz abgesehen von dem Zeugnisse der Schenkungsurkunde vom Jahre 1262, eigentlich nur Irnerius als möglicher Verfasser übrig. Weitere »ganz positive« Beweise für die Autorschaft des Irnerius findet Fitting dann in einer Stelle der Summa Codicis des Rogerius (I 7), welche einen ganz bestimmten Hinweis auf unsere Questiones unter Nennung ihres Verfassers enthalten soll. Ferner in dem Vorwiegen der logisch-dialektischen Methode in den Questiones. Da nun Irnerius von den Späteren als »uir subtilis« oder »subtilissimus iuris professor« bezeichnet werde, so liege es doch ungemein nahe, darin eine Anspielung auf die Questiones de iuris subtilitatibus zu finden. Endlich verweist Fitting auf die überaus nahe Verwandtschaft zwischen den Questiones und der Summa Codicis, welche er nur aus der Gemeinsamkeit des Verfassers erklären zu können glaubt.

Die als Summa Codicis des Irnerius herausgegebene Summa ist identisch mit der bisher als Summa Trecensis bezeichneten, welche zuerst von Gustav Hänel in einem Leipziger Programm vom 14. Februar 1863 unter dem Titel »Breviarium Codicis Justinianei quod inest in codice Trecensi 1317« einigermaßen bekannt gemacht worden war. D'Ablaing hatte diese Summa mit Sicherheit dem Glossator

Ugo zugeschrieben, während man sie vorher auf Grnnd einer Vermuthung Savignys für die von Placentinus herrührende Ueberarbeitung der Summa des Rogerius gehalten hatte. Fittings Ausgabe stützt sich außer der bereits genanuteu Handschrift von Troyes auf Ms. Par. 18230, Ms. 73 der Bibliothek des Spanischen Kollegiums zu Bologna und die Summa des Rogerius, welche vom Titel De ediliciis actionibus an (bei Rogerius 4, 57) mit einigen unbedeutenden Ausnahmen die hier in Rede stehende Summa wörtlich wiedergiebt. Auch die Summa Trecensis wird nun von Fitting mit größter Bestimmtheit dem Irnerius zugeschrieben. Dafür spräche, meint er, einmal schon ihr hohes Alter, sodann aber ihre Güte, welche schlechterdings nöthige, ihren Verfasser in einem der hervorragendsteu Häupter der Glossatorenschule zu suchen, also entweder in Irnerius oder einem der Vier Doktoren; denn Rogerius und Albericus seien schon zu jung und außerdem durch weitere sachliche Gründe ausgeschlossen. Nun habe schon d'Ablaing nachgewiesen, daß weder Bulgarus noch Martinus noch Jacobus die Verfasser sein könnten, dasselbe sei aber auch mit Hugo der Fall, welchem d'Ablaing unsere Summa mit Bestimmtheit zugeschrieben habe. Sonach bleibe auch hier als einziger möglicher Verfasser nur Irnerius übrig. Den positiven Beweis dafür, daß die Summa Codicis von Irnerius verfaßt worden sei, findet Fitting in der sachlichen und in den entscheidenden Wendungen sogar wörtlichen Uebereinstimmung der Summa mit zahlreichen Glossen des Irnerius, ferner in dem ganz gleichen Verhältnis der Summa zu sehr vielen Authentiken im Codex, ferner in der Uebereinstimmung eines ganz eigenthümlichen Sprachgebrauches in der Summa uud in anderen Aeußeruugen des Irnerius, ferner in der Wiederkehr der Ansichten des Irnerius über streitige Fragen in der Summa, endlich in Citaten aus der Summa mit ausdrücklicher Nennung des Irnerius.

Die geradezu unvergleichliche litterärgeschichtliche Bedeutung der Summa Codicis, des Stückes De aequitate und insbesondere der Questiones findet Fitting zunächst darin, daß dieselben die brennende Frage, ob mit Irnerius für die moderne Welt die Rechtswissenschaft neu beginne, oder ob seine Leistungen durch eine ältere mittelalterliche Rechtswissenschaft vorbereitet seien, zu bestimmter und endgültiger Entscheidung brächten. Die Questiones zeigten unwidersprechlich, daß die letztere Auffassung die richtige sei. Selbst bei höchster Genialität des Verfassers hätte der erste Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung des Römischen Rechts nun und nimmermehr ein Werk wie die Questiones ergeben können. Zudem nähmen diese vielfach auf eine ältere Sammlung von Rechtsregeln

Bezug, deren einzelne Sätze ersichtlich nach echt wissenschaftlichen Rücksichten und in bestimmter Stellungnahme zu wissenschaftlichen Streitfragen abgefaßt gewesen seien. Sodann zeigten uns die Questiones den Irnerius als Lehrer nicht in Bologna, sondern in Rom. Habe nun aber vor dem Aufblühen der Bologneser Rechtsschule die angesehenste Rechtsschule zu Rom bestanden, so dürfe man in dieser auch ohne Weiteres die Fortsetzung derjenigen Hochschule erblicken, welche schon am Ausgange des Alterthums die anerkannt erste und berühmteste gewesen sei, damit sei aber zugleich der unzerrissene Zusammenhang der modernen Rechtswissenschaft mit der antiken unanfechtbar festgestellt. Ganz besonders interessant aber seien die vorliegenden Werke wegen des hellen Lichtes, welches sie über die bisher so dunkle und nahezu mythische Person des Irnerius verbreiteten. Erst in diesen Schriften träte uns seine Genialität anschaulich und in fast blendendem Glanze entgegen. Das Merkwürdigste aber sei, daß der Schwerpunkt seiner Leistungen gar nicht da liege, wo man ihn bisher ganz allgemein gesucht habe — in seinen Glossen nämlich —, sondern auf einer ganz anderen, bisher völlig unbekannten Seite. Das unvergängliche und bleibende wissenschaftliche Verdienst des Irnerius liege einerseits in der wissenschaftlichen Vertiefung, welche er dem Studium des Römischen Rechts besonders durch seine Questiones verschafft habe, andererseits und ganz vornehmlich aber darin, daß er der erste und zugleich der größte juristische Systematiker des Mittelalters gewesen sei. Ferner seien wir jetzt auch im Stande, ein Bild von der menschlichen Persönlichkeit des Irnerius zu gewinnen, allerdings ein Bild, welches nicht ebenso günstig ausfalle wie das, welches wir von seiner wissenschaftlichen erhalten hätten. Zunächst werde man ihm nicht Unrecht thun, wenn man ihm einen hohen Grad von Selbstgefühl zuschreibe. Schlimmer noch sei es, daß der große Gelehrte, ohne Zweifel von brennendem Ehrgeize getrieben, unverkennbar auf alle Weise nach äußerem Erfolge gestrebt habe und stets derjenigen Strömung gefolgt sei, die zu diesem Zwecke den Umständen nach am förderlichsten gewesen. Der letzte, aber sicherlich nicht geringste Gewinn für die Litterärgeschichte besteht nach Fitting in der nunmehr gegebenen Möglichkeit, die bisher noch so dunkle Lebensgeschichte des großen Bolognesers bedeutend aufzuhellen und zu ergänzen. Fitting glaubt über sein Leben Folgendes sagen zu können. Irnerius sei wahrscheinlich um 1055 geboren. Seine erste wissenschaftliche Ausbildung habe er an der Hochschule der liberales artes seiner Vaterstadt Bologna erhalten und sei dann selbst noch in ganz jungen Jahren an dieser Schule als Lehrer der Dialektik

und Rhetorik aufgetreten. In dieser Wirksamkeit habe er bald großes Aufsehen erregt. Mit sicherem Blicke habe die Markgräfin Mathilde die ungewöhnliche Begabung des jungen Mannes erkannt und ihn vermuthlich gleich am Anfange ihrer Regierung (1076) veranlaßt, sich dem Rechtsstudium zu widmen. Ravenna, der Mittelpunkt der dem Papst Gregor VII. feindlichen Bestrebungen, habe als Studienort von vornherein nicht in Betracht gezogen werden können, wenn Irnerius nicht die Gunst seiner hohen Beschützerin habe verscherzen wollen. So sei Rom, der Sitz der damals ersten und angesehensten Rechtsschule, allein übrig geblieben. Dies werde bestätigt durch die um 1082 abgefaßten Questiones, welche uns ihren Verfasser als Lehrer an der Rechtsschule zu Rom zeigten. Diese Lehrthätigkeit dürfe aber ohne Weiteres mit dem Studium an jener Schule in Verbindung gebracht werden. Auch auf die Frage, wer der Lehrer des Irnerius gewesen sei, glaubt Fitting eine Antwort geben zu können. Er sieht als solchen den Geminianus an, der auch schon in seinen früheren Publikationen eine gewisse Rolle gespielt hat. Dem Irnerius sei nun als früherem Lehrer der Rhetorik ein großer Mangel des bisherigen Rechtsunterrichtes fühlbar geworden, der Mangel ausreichender systematischer Lehrbücher, wie sie für die Rhetorik von Alters her zu Gebote standen. Irnerius habe deshalb gleich in seinen Questiones den Plan der Abfassung eines systematischen Lehrbuches im Anschlusse an das äußere System des Codex angekündigt und seine Erlaubtheit durch den Hinweis auf Justinians Gestattung von Paratitla gerechtfertigt, er habe sich aber zunächst auf die systematische Darstellung einiger besonders wichtiger Lehren beschränkt, die er den Questiones als Anhang beigegeben. Als eine weitere Vorläuferin des geplanten Lehrbuches habe er eine Anzahl der wichtigsten und schwierigsten Lehren in einer selbständigen Schrift gegeben, von welcher wir in dem Stücke De aequitate den Anfang besäßen. Auch diese Schrift, meint Fitting, sei noch zu Rom entstanden, dann sei durch die Wendung des Krieges am Ende des Jahres 1082 die Arbeit des Irnerius unterbrochen worden und er selbst vermuthlich nicht länger in Rom geblieben, als bis zufolge der Ereignisse im Mai 1084 die dortige Rechtsschule untergegangen sei. Nach Bologna zurückgekehrt, habe er dort einige Jahre in stiller Zurückgezogenheit gelebt, um sich mit den Einzelheiten der Justinianischen Gesetzgebung, namentlich dem Novellenrechte, noch besser vertraut zu machen, denn es werde sich kaum bezweifeln lassen, daß die Authentiken als Vorbereitung für die Summa Codicis entstanden seien. So ausgerüstet, habe er seinen Plan von Neuem aufgenommen und in der Summa Codicis zur Aus-

führung gebracht, um dann auf sie gestützt in ganz neuer bisher unbekannter Weise in seiner Vaterstadt als juristischer Lehrer aufzutreten. Zufolge jener längeren, vornehmlich dem Corpus iuris gewidmeten Privatstudien sei dann die Sage entstanden, er habe seine Kenntnis des Römischen Rechts ohne Lehrer und bloß aus dem Corpus iuris erworben. Auch sei die Zeit seiner Zurückgezogenheit wohl die kurze Periode gewesen, während welcher die Rechtsschule von Ravenna die erste und angesehenste Stellung eingenommen habe. Jedenfalls aber habe die Blüthe dieser Rechtsschule dem Auftreten des Irnerius als Rechtslehrer zu Bologna nicht lange Stand halten können. In der That müßten die Erfolge des Irnerius von Anfang an beispiellose gewesen sein. Sein Ruf müsse sich in kürzester Zeit in die entlegensten Länder verbreitet haben; denn der um die Wende des XI. und XII. Jahrhunderts in Nordfrankreich verfaßte Brachylogus sei alsbald durch die Summa Codicis des Irnerius hervorgerufen und vermuthlich von einem seiner Schüler verfaßt worden. Daraus folge aber, daß Irnerius seine Lehrthätigkeit in Bologna schon einige Zeit vor dem Ende des XI. Jahrhunderts, wohl noch vor 1090 begonnen haben müsse.

Die Ausführungen Fittings, über welche hier nur sehr summarisch referiert worden ist, würden nun unsere Kenntnis einer dunkeln Periode der mittelalterlichen Rechtsgeschichte wesentlich bereichern, wenn sie sich nicht bei genauerer Prüfung als eine fortlaufende Reihe von Selbsttäuschungen ihres Verfassers erwiesen. Ich werde demnächst in einer unter dem Titel »Kritische Studien auf dem Gebiete der civilistischen Litterärgeschichte des Mittelalters« erscheinenden Schrift den Nachweis liefern, daß Irnerius weder der Verfasser der Questiones noch auch der Summa Codicis ist. Die von ihm in seinen Glossen niedergelegten Auffassungen treten mit denen der Questiones und der Summa Codicis derartig in Widerspruch, daß an die Abfassung dieser Schriften durch Irnerius gar nicht zu denken ist. Hat aber Irnerius die Questiones überhaupt nicht geschrieben, so sind sie auch nicht sein Erstlingswerk, nicht diejenige Schrift, mit welcher die durch seinen Anstoß bewirkte neue Epoche der Rechtswissenschaft beginnt. Ebenso kann uns auch nicht erst in dieser Schrift und der Summa Trecensis die Genialität des Irnerius anschaulich und in fast blendendem Glanze entgegentreten. Ferner ergiebt sich, daß die systematischen Lehrbücher nicht von dem genialen Haupte der Glossatorenschule ihren Ausgang genommen haben, und ebenso erweist sich die überraschende Entdeckung, daß der Schwerpunkt der Leistungen des Irnerius gar nicht da liege, wo man ihn bisher gesucht habe — in seinen Glos-

sen nämlich —, als eine widerlegte Hypothese. Hat ferner Irnerius die gedachten beiden Werke nicht verfaßt, so fehlt es auch an jeglichem Grunde, die weiteren ihm von Fitting zugeschriebenen Werke (das Stück De aequitate, die Longobardistische Summa, die Schrift über die Aktionen) als von ihm herrührend anzusehen. Ebenso fällt auch alles das in sich zusammen, was Fitting über das Leben nnd die Persönlichkeit des Irnerins Neues ausgeführt hat. Namentlich wird man wegen des Widerspruches zwischen der Bologneser Rezension der Summa Codicis und den übrigen Ueberlieferungen desselben Werkes bezüglich der Frage, ob der Kaiser beliebig Sachen ihrem Eigeuthümer fortnehmen und einem Anderen verleihen könne, nicht mehr genöthigt sein, den Irnerius für ein mauvais sujet anzusehen, welches auf alle Weise nach äußerem Erfolge gestrebt habe und stets derjenigen Strömung gefolgt sei, welche zu diesem Zwecke den Umständen nach am förderlichsten gewesen. Es fällt mit der Autorschaft des Irnerius weiter die Verknüpfung der mit antiken Traditionen ausgerüsteten Römischen Rechtsschule mit der von Bologna dnrch seine Person, und ebenso wenig kann Irnerius durch seine im Anschluß an jene beiden Schriften zn Bologna gehaltenen Vorlesungen den Rnin der Rechtsschule von Ravenna herbeigeführt haben. Sodann fallen mit Irnerius als Verfasser jener beiden Schriften auch die von Fitting bezüglich dieser gegebenen Altersbestimmungen. Ferner liegt weder ein Grund vor, den Verfasser des Brachylogus oder die der Römischen Urkunde von 1107 als Schüler des Irnerius, noch den Geminianus als seinen Lehrer zu betrachten. Endlich dürfte der Umstand, daß die späteren Glossatoren von einer Summa Codicis des Irnerius nichts zu berichten wissen, seine einfachste Erklärung gefunden haben. Beide Werke sind nicht, wie Fitting annimmt, bahnbrechende Erscheinungen, sondern Schriften, welche zur Zeit der Vier Doktoren von uns unbekannten Verfassern, von Leuten, deren Namen zu verzeichnen die Geschichte sich nicht gemüßigt gefunden hat, in Anlehnung an das von Anderen vor ihnen Geleistete verfaßt worden sind. Auf alle Einzelheiten, welche hier aus räumlichen Rücksichten nicht berührt werden konnten, wird demnächst in der oben angekündigten Schrift — Verlag von Julius Abel, Greifswald — ausführlich eingegangen werden.

Greifswald, 24. März 1896. G. Pescatore.

Pagel, J. L., Neue literarische Beiträge zur mittelalterlichen Medicin. Berlin, Georg Reimer. 1896. 194 S. Preis 3 Mark.

Der um die medicinische Literatur des Mittelalters sehr verdiente Verfasser legt wiederum zwei bisher ungedruckte Schriften aus dieser Periode vor. Es sind dies die Concordanzen des Petrus de Sancto Floro aus dem 14. und die Augenheilkunde des Alcoatim aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Wenn es auch keinem Zweifel unterworfen ist, daß das zuletzt genannte Werk das erste an Wichtigkeit überragt, nicht bloß weil es das ältere von beiden ist, sondern weil es eine eigene, allerdings zum Theile auf den Schultern früherer Autoren ruhende monographische Arbeit ist, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß beide Werke von großer Bedeutung im Mittelalter gewesen und deshalb auch heute noch sind, so daß die Beihilfe des Curatoriums der Gräfin Bose-Stiftung, welche die für Buchhändler wenig Gewinn versprechende Ausgabe ermöglichte, zum Drucke beider Werke als völlig gerechtfertigt und einem guten Zwecke entsprechend erscheint.

Der Verfasser der ersten Schrift ist schon in den von Pagel im Jahre 1894 herausgegebenen Concordanzen Johanns von St. Amand genannt worden als der Verfasser einer Neubearbeitung dieses Werkes, die wesentliche Erweiterungen enthalte. Pagel hat auf S. XXX seiner Ausgabe der Concordanciae des Johannes de Sancto Amando die wahrscheinlich einzige Handschrift dieser erweiterten Concordanciae, die sich in der Pariser Nationalbibliothek findet, beschrieben und den Inhalt der Neubearbeitung mit dem 100 Jahre älteren Werke verglichen, wobei sich die mannigfache Erweiterung namentlich unter Benutzung arabischer Schriftsteller ergab. Pagel hat dann die Handschrift bereits für das erwähnte Werk insoweit benutzt, als sie manche Verbesserungen des Textes und Varianten zu den von ihm benutzten recht fehlerhaften Berliner und Erfurter Handschriften bot. Was er jetzt bringt, ist nicht das vollständige »Colliget florum medicinae compilatus per magistrum Petrum de Sancto Floro regentem Parisinum in facultate medicinae«, wie der Titel nach dem Manuscripte lauten müßte. Eine solche Ausgabe würde auch ziemlich überflüssig sein, da ja ein großer Theil der Collectaneen des St. Amand aufs neue gedruckt werden würde. Pagel hat daher sich darauf beschränkt, unter Fortlassung der neuen Zusätze aus den arabischen Schriftstellern, die sämmtlich in deren meist in mehreren Ausgaben gedruckten Werken zugänlich sind, nur die aus den von St. Amand nicht berücksichtigten galenischen und pseudogalenischen Schriften über-

nommenen Stollen und die allgemeinen Artikel, die ja für die eigenen Auffassungen des St. Flour selbstverständlich den bedeutendsten Werth besitzen, wiederzugeben. Es ist dem Herausgeber dadurch gelungen, dem Leser zu ermöglichen, sich eine Ansicht von dem Wissen und Können des sonst unbekannten Schriftstellers und von der relativen Bedentung des Verfassers der ursprünglichen Concordanciae und des Neubearbeiters zu bilden. Man wird dabei kaum zu einem anderen Urteile gelangen können, wie dem von Pagel in der Ausgabe von St. Amand S. XXXV ausgesprochenen, daß »St. Flour nicht im Entferntesten die historische Bedeutung besitzt, wie sein weit gelehrterer Vorgänger«. Immerhin ist eine die Drucklegung völlig motivierende Anzahl interessanter Abschnitte auch außer dem wegen seiner Länge in Pagels Einleitung hervorgehobenen Humiditas vorhanden. Wir weisen z. B. auf Balneum hin, wo der von St. Flour in der Auvergne stammende Autor auch auf den Schatz der Mineralquellen in seiner Heimat und ihre zwei Arten hinweist (»*balneum aquae sulfureae naturaliter calidae sicut in Alvernia apud Calidas Aquas, et balneum nitreum naturaliter calidae sicut apud Sanctam Indulgentiam in Alvernia*«). Indem Pagel die 779 Schlagwörter, die sich bei St. Flour finden, im Texte sämmtlich aufführt, ermöglicht er es auch, sich darüber zu orientieren, was in dem Codex überhaupt zu suchen und zu finden ist.

Ein Buch von weit höherem Interesse ist die Ophthalmologie des Alcoati. Arabische Monographien der Augenkrankheiten sind nicht in großer Menge vorhanden, und es muß daher ein jeder Zuwachs willkommen sein. Es ist nicht zweifelhaft, daß noch von mehreren arabischen Augenärzten Manuscripte existieren, da nicht nur Hille in seiner Geschichte der Augenheilkunde (1845), sondern auch Leclerc in seiner Geschichte der arabischen Medicin solche erwähnt. Aber hier handelt es sich um einen Autor, der im Mittelalter viel gelesen ist und von dem berühmtesten chirurgischen Schriftsteller des Mittelalters, Guy de Chauliac, neben Ali ben Isa, Alcanamusali und Benvenutus Grapheus wiederholt als Quelle citiert wird. Nur dem Ali ben Isa steht Alcoati oder, wie er bei Guy de Chauliac genannt wird, Alcoatim, in Bezug auf die Häufigkeit der Erwähnung seitens des berühmten Chirurgen nach. Dann aber wird er vergessen, die Historiker der Medicin schweigen sich über ihn aus, und es sind seit der Abfassung von Chauliacs Schrift mehr als 500 Jahre vergangen, bis das Werk wiederum die gebührende Beachtung seitens eines gelehrten Arztes erfuhr, der es nach dem in der Bibliotheca Amploniana in Erfurt vorhandenen Codex, auf den schon vor einigen Jahren der Berliner Philologe Valentin Rose hin-

wies, nun zur Kenntniß Aller derer bringt, die davon für ihre Studien profitieren können und wollen. Zu unserem Bedauern enthalten Pagels Beiträge aus äußeren Gründen noch nicht das Ganze, sondern nur die ersten drei, vorzugsweise die Anatomie und Physiologie und die Pathologie berücksichtigenden, allerdings auch einzelnes Therapeutische und namentlich das Operative behandelnden Bücher. Das vierte und fünfte Buch, vorwaltend pharmakotaktischen Inhalts, sind einer späteren Publikation vorbehalten. Der Umstand, daß in den Citaten aus Alcoatim, die sich bei Guy de Chauliac finden, gerade Stellen aus den letzten beiden Büchern prävalieren, macht es sehr wünschenswerth, daß dieser Theil der Schrift nicht der Veröffentlichung entzogen bleibt. Daß auch das Studium der Recepte mittelalterlicher Schriftsteller, das ja allerdings für den heutigen Pharmakologen nichts besonders Verlockendes hat, zu nicht unwichtigen Bereicherungen unseres Wissens über die mittelalterliche Medicin führen könne, glauben wir durch unsere Arbeit über Schlafschwämme und andere Methoden der mittelalterlichen Anästhesie hinlänglich gezeigt zu haben. Die Pharmakologie des Mittelalters ist bis jetzt nur ganz rudimentär bearbeitet, und wir zweifeln nicht, daß gerade die beiden Bücher des Alcoatim sehr wohl die Unterlage für eine interessante Vergleichung mit Mesuë jun. abgeben können, der ja mit Alcoatim etwa gleichzeitig wirkte und mit ihm das Schicksal theilt, daß nur eine lateinische Uebersetzung, nicht aber das arabische Originalwerk auf uns gekommen ist.

Daß es sich in dem uns von Pagel jetzt zugänglich gemachten Werk um ein arabistisches handelt, ist, wie schon Valentin Rose erkannt hat, gar keinem Zweifel unterworfen. Die Uebersetzung ist, auch wenn wir absehen von den vielen, dem Abschreiber zur Last fallenden Fehlern, die Pagel zum größten Theile durch in Klammern gesetzte Berichtigungen beseitigt hat, durch ihre latinobarbarische Sprache (für eine neue Ausgabe von Du Cange wird das Werk nicht ohne Interesse sein) kaum eine verständliche Lectüre für die in dem Verständnisse des Lateinischen über die silberne Latinität nicht hinausgekommene Mehrzahl unserer Aerzte. Es wäre daher gewiß wünschenswerth, wenn der Herausgeber seinen Plan verwirklichte, das Ganze in deutscher Uebersetzung vorzulegen, und er würde sich ein monumentum aere perennius errichten, wenn er diese Uebersetzung mit Parallelstellen aus den übrigen arabischen Schriftstellern über Augenheilkunde versähe, etwa ähnlich der Schellerschen Uebersetzung des Celsus, die der medicinische Historiker noch bis auf den heutigen Tag mit Nutzen verwenden kann. Die lateinische Uebersetzung überschätzt der Herausgeber insofern, als er geneigt ist, sie

dem bekannten Uebersetzer des Avicenna, Gerardus von Cremona, der um die Zeit der Abfassung der Schrift Alcoatims in Spanien lebte, zuzuschreiben. Manche Ausdrücke in der Uebersetzung würde kaum ein italienischer Autor gebraucht haben; sie weisen ausdrücklich auf einen geborenen Spanier hin, z. B. das Xief, das man bei der häufigen Wiederkehr wohl nicht dem Schreiber zur Last legen kann, statt Sief (Bezeichnung für gewisse Collyrien), das bancus für scamnum, Bank, in welchem Sinne das Wort banco, das bei den meisten romanischen Völkern zuerst als Bezeichnung für Tafel dient, gerade im Spanischen gebräuchlich war (Diez, Etymologisches Wörterbuch 5. Ausg. S. 40). Gerard von Cremona liebt es auch, arabische Benennungen von Drogen, Krankheiten, Instrumenten in den Text aufzunehmen, und hätte sich sicher nicht entgehen lassen, in dem Abschnitte über die Cataractoperation die von Alcoatim gebrauchte Sternnadel als Almehet oder Almakdach, wie sie bei Avicenna und Abdul Kasem heißt, figurieren zu lassen. Wenn Pagel die Uebersetzung überschätzt, so scheint er uns andererseits das Werk Alcoatims selbst zu unterschätzen. Es ist ja freilich ganz richtig, daß der Autor selbst als handelnder Arzt nicht hervortritt und nicht Fälle und Beobachtungen mittheilt, wie das hier und da der italienische Chirurg Teodorico von Cervia thut; es ist auch unzweifelhaft, daß er, wie er dies selbst erzählt, auf Grundlage von älteren Büchern sein Lehrgebäude errichtet. Aber was er von Autoren nennt, sind keine Specialisten; Pagel nennt als citiert Galen, Rhazes, der ja allerdings manches über Augenkrankheiten und auch über Augenoperationen hat, Johannitius, der ihm gewiß nicht viel geboten hat, Johannes Damascenus, den er höchstens für die Arzneiformen benutzen konnte, da unter dieser Bezeichnung hier nicht Serapion der Aeltere, sondern der damit oft verwechselte Mesuë der Aeltere zu verstehen ist, Isaac Judaeus, der ja allerdings ein berühmter Augenarzt war, dessen Schriften aber, soweit sie gedruckt sind, sich nicht auf Augenheilkunde selbst beziehen, endlich Johannes (Janus) Damascenus (Serapion der Aeltere). Wenn man sich, wie Pagel hervorhebt, wundern muß, daß er Isa ben Ali nicht citiert, so könnte dies seine Erklärung darin finden, daß dieser vielfach überschätzte arabische Autor fast nur nach Galen und Johannitius gearbeitet hat. Auffälliger ist es, daß er sowohl Abul Kasem, dessen Chirurgie ja größere Abschnitte über Augenoperationen enthält, als Avicenna, bei dem sich im dritten Buche des Kanon ebenfalls viel Augenärztliches findet, nicht erwähnt und vermutlich nicht gekannt hat. Manchmal scheinen sich Anklänge an Abul Kasem zu finden, so z. B. im Abschnitte über die Aqua descendens (Katarakt), wo

beide Autoren eine merkwürdige Uebereinstimmung in Bezug auf die von ihnen nicht geübte, auch von Avicenna verworfene Extraction haben. Bei Alcoatim heißt es: »*Et dixerant aliqui autores* quod in grecia fiat acus concavus (richtiger concava); suggebat aquam cum ore et nos non videmus (richtiger wohl vidimus; bei Abul Kasem steht fast dasselbe, nur daß hier Irak — Persien — an die Stelle von Griechenland tritt) *Ex Iracensibus quis ad me venit quondam, dixit que quod in Irak conficitur makdach perforatum, quo exsugitur agua. In regione nostra nunquam ejusdem factam vidi neque in alio antiquorum libro vidi descriptum. Novum fortasse est inventum*«. Man könnte hier daran denken, daß die Geschichte von Alcoatim nur unter Veränderung der Ländernamen aus Abulkasem entnommen sei; indessen zeigt gerade dies Kapitel bei Alcoatim in seinem übrigen Inhalte die völlige Unbekanntschaft mit Abul Kasem und die Unabhängigkeit Alcoatims, der nur ein einziges Instrument, die bei ihm abgebildete Nadel, zur Reclination benutzt und von dem Scalpell Almerid gar keine Erwähnung thut, die Nadel mit einem Holzgriffe versieht und die Operation im Uebrigen ausführlicher als Abul Kasem beschreibt. Auch bei anderen operativ zu behandelnden Augenleiden, z. B. bei dem sog. Sebel (Pannus) und der Thränenfistel, denen bei beiden Autoren Abbildungen von Instrumenten hinzugefügt worden sind, finden sich nicht allein Verschiedenheiten in diesen, sondern in der Behandlung überhaupt.

Zum Schluß noch eine Bemerkung zu einer dunkeln Stelle, über die Valentin Rose und Pagel, obschon sie beide scharfsinnige Conjecturen gemacht, doch nicht zu völliger Klarheit gekommen sind. Die Stelle, die dem Historiker völlig aufzuklären um so mehr am Herzen liegen muß, weil sie eine genaue Bestimmung der Zeit gibt, in welcher Alcoatim seine Schrift verfaßte, findet sich auf S. 140: *Hoc autem meum opus in civitate toletana incoavi rege Alfonso regnante anno dominice incarnationis MCLIX ibique complevi duos tractatus et tunc occasione aliquorum negotiorum inde recessi hoc opus dimittendo. Anno postea vero sequenti me existente in civitate Yspalensi „miro mainino regnante in cefaveutexer" qui multum homines diligebat hujus ortis et cum ejus voluntatem cognoverim ad hujus librum complementum reversus predicti intra me „munini" precibus requisitus.* Diese Stelle ist klar bis auf die durch Anführungszeichen hervorgehobenen offenbar verstümmelten arabischen Wörter im zweiten Satze. Der erste Satz bedarf keines Commentars. Der Autor erzählt, er habe im Staate Toledo unter der Regierung des Königs Alfons im Jahre der Menschwerdung Christi 1159 die beiden ersten Abschnitte seines Buches geschrieben und habe dann das Werk liegen lassen und sei

Geschäfte halber anderswohin gegangen. Der von ihm gemeinte Alfons (die Regenten dieses Namens folgen sich ja im 11. und 12. Jahrhundert fast in nnunterbrochener Reihe) ist der als VIII oder IX bezeichnete Alfons der Edle, der Enkel von Alfons VII Raimundez († 1157) und der Sohn Sanchos III., dem er 1158 als dreijähriges Kind succedierte. In dem zweiten Satze sagt Alcoatim weiter, daß er, als er im Jahre darauf in Sevilla war, auf den Wunsch eines mit den erwähnten verstümmelten arabischen Wörtern charakterisierten arabischen Fürsten an die Weiterbearbeitung des Buches gegangen sei. In Bezug auf diese Wörter vermutet Rose in der ›mira mainino‹ und ›me mumini‹ den Titel des Emir al Mumenin, Fürst der Gläubigen, den die Beherrscher des westlichen arabischen Reiches führten, und in dem incefaventexer den Namen des Fürsten Jussuf ben Taschfin. Pagel schließt sich der ersten Conjectur an, will aber das in als Präposition und den Rest des Wortes als Ortsnamen gefaßt wissen, ohne indeß zu versuchen, einen bestimmten Ortsnamen aus den Buchstaben zu construieren. Ueber das strittige Wort gestatten wir uns die folgenden Bemerkungen. Roses Conjectur, daß es Jussuf ben Taschfin heißen müsse, ist sehr verlockend, zumal wenn man hinzunimmt, daß die Spanischen Chronisten den Namen Taschfin (تاشفين) Texofin oder Texufin zu schreiben pflegen (Dozy, Recherches sur l'histoire et la literature d'Espagne pendant le moyen age. T. II, pag. 414). Sie entspricht aber nicht den historischen Thatsachen. Denn in den Jahren 1160 und 1161, um die es sich allein nach den von Alcoatim gegebenen Daten handeln kann, gab es keinen Emir al Mumenin Jussuf ben Taschfin. Der Name ist in der spanisch-arabischen Geschichte bekannt als der eines siegreichen Almoravidenfürsten, der aber den Titel Emir al Mumenin nicht führte, sondern diesen dem abbassidischen Khalifen überließ nnd sich mit dem eines Emir al Muzlimin begnügte (vgl. Aschbach, Geschichte Spaniens und Portugals zur Zeit der Almoraviden und Almohaden. Bd. I, pag. 387). Ein weiterer Almoravidenherrscher Jussuf Sohn von Taschfin existiert nicht; den Namen Taschfin führt noch ein Enkel des Genannten, der vorletzte Almoravidenherrscher, der aber einen Sohn Jussuf nicht hinterließ. Beide Almoraviden starben lange vor 1159, Jusuf al Taschfin, wie schon Pagel hervorhebt, 1106, Taschfin, der bis 1138 in Spanien Vicekönig war, 1146, und können daher nicht in Frage kommen. Beide waren sehr tapfere Krieger, aber was Alcoatim von dem Fürsten, der ihn zur Fortsetzung des Werkes vermochte, anführt, daß er homines hujus artis d. h. Aerzte sehr schätzte, gilt kaum für die Almoraviden, wohl aber für die Almohadenfürsten, die ja als Förderer der Wissen-

schaft in geradem Gegensatze zu den culturfeindlichen Almoraviden standen. Es paßt für den 1160 in Südspanien herrschenden Almohadenfürsten Abdelmumen, der 1146 dem Sohne Taschfins die Herrschaft in Afrika und in Spanien entrissen hatte, noch weit besser aber für dessen Sohn, Abu Jacob Jussuf, dem 1163 nach dem Tode seines Vaters zur Herrschaft gelangten besten Herrscher aus der Familie der Almohaden. Dieser Jussuf war 1160 zwar nicht Emir al Mumenin, wohl aber Vicekönig (Emir) in Sevilla und Andalusien, und es wäre daher allerdings ein Jussuf oder Jussef, wie man ihn häufig geschrieben findet, der für die Rosesche Conjectur sich wohl qualificierte, aber nicht für den Zunamen ben Taschfin und auch nicht für den Titel Emir al mumenin, den Jussuf erst 1165 zwei Jahre nach seines Vaters Ableben annahm. Sein Beiname ist Abu Jacob. Gewiß hat Alcoatim im arabischen Texte, wo er den Jussuf nannte, ihn weder als Fürst der Gläubigen und noch weniger als Sohn des Taschfin bezeichnet; aber es ist nicht ganz unmöglich, daß, wenn Alcoatim Emir Jussuf schrieb, der Uebersetzer, zumal wenn er im nördlichen Spanien lebte, den ihm bekannten großen Almoraviden aus der Zeit des Cid an die Stelle des Almohaden gesetzt hat. Dieser konnte ihm leicht unbekannt bleiben, weil er in den lateinischen Chroniken meist nur nach seinem Beinamen Abu Jacob als Aboiac oder nach dem Stamme, den er angehört, als Macemud erscheint und seine Regierung bis zu seinem in oder nach der Schlacht von Santarem 1184 erfolgten Tode mehr für Afrika und Portugal als für Spanien Bedeutung hat. (Vgl. über die Fürsten Aschbach, a. a. O. II, p. 64—80; Dozy, II a. a. O. II, p. 443—480).

Will man aber in dem Almohadenfürsten, der Alcoatim zur Weiterbearbeitung des Werkes bestimmte, den wirklichen damaligen Emir al Mumenin sehen, auf dessen Namen Abdelmumen möglicherweise das zweite zweifelhafte Wort »munimi« bindeutet, so müßte man die Anregung zweifellos auf das Jahr 1161 verschieben. Unter dieser Annahme würde die Pagelsche Conjectur berechtigt sein, und es wäre, was Pagel ohne Zweifel in Rücksicht auf die massenhaft verschwundenen arabischen Orte in Andalusien unterlassen hat, auch möglich, den Ortsnamen zu bestimmen, wobei man auch auf arabische Namen geräth, die phonetisch wenigstens an das corrumpierte Wort anklingen. Es ist historische Thatsache, daß Abdelmumen 1161 bei seinem ersten zwei Monate währenden Aufentbalte in Spanien sich in Gibraltar aufhielt. Nun beißt aber Gibraltar arabisch bald Fels des Tarik, Djebbel al Tarik, bald Fels des Sieges, Djebbel al fetan, so daß sein Name wenigstens im Anfang an Cefaventexer anklingt. Nach Gibraltar kamen 1161, wie Aschbach (a. a. O. II, p. 64)

sagt, die Gelehrten und Dichter Andalusiens in großer Zahl, um dem almohadischen Herrscher in wohlgesetzten Reden und gefälligen Versen ihre Huldigung darzubringen. Unter diesen mag sich auch der in Andalusien weilende Augenarzt Salomo ben arit Alcoatim befunden und den Willen des Herrschers über die Vollendung seines Werkes vernommen haben. Alcoatims christlicher Glaube war kein Hindernis; denn christliche Aerzte waren, wie das Beispiel von Joannitius und Bengezlen lehrt, gern gesehen an muhamedanischen Höfen.

Göttingen, 12. März 1896. Th. Husemann.

---

v. Hassell, W, Das Kurfürstenthum Hannover vom Baseler Frieden bis zur preußischen Occupation im J. 1806. Nach archivalischen und handschriftlichen Quellen. Mit 4 Porträts. Hannover, Carl Meyer, 1894. XXIV 455 S. 8°.

Der Verfasser ist kein geschulter Historiker. Ursprünglich hannoverscher Officier, trat er, damals Rittmeister im Generalstabe, nach der Katastrophe von 1866 in sächsische Dienste über. Hier wurde er zum Major befördert, doch zog er sich dann auf sein Rittergut Clüversborstel bei Rothenburg zurück, wo er sich eifrig historischen Studien widmete. Schon 1876 erschien von ihm ein Buch über den Aufstand des jungen Prätendenten Carl Eduard Stuart in den Jahren 1745—46, dem dann eine ausführliche Arbeit über »die schlesischen Kriege und das Kurfürstenthum Hannover, insbesondere die Katastrophe von Hastenbeck und Kloster Zeven« (Hannover, 1879) folgte. Dieser reiht die vorliegende Schrift, in mancher Beziehung ein Gegenstück, in würdiger Weise sich an. Sie ist nicht frei von den Mängeln, die den Werken von mehr dilettantischen Geschichtsschreibern anzuhaften pflegen, zeigt aber trotzdem oder vielleicht gerade deshalb Vorzüge anderer Art, die sich in streng wissenschaftlichen Werken nicht immer finden. Die methodische Ausnutzung der Quellen, die strenge Akribie der Darstellung, die nur Sicheres mittheilt, Citate mit peinlicher Sorgfalt wiedergiebt u. s. w., lassen entschieden zu wünschen übrig. Es ist in dieser Beziehung schon von Fr. Thimme in der histor. Zeitschrift 75. B. 1. Heft S. 127 f. manches, nicht ohne Schärfe, hervorgehoben worden, auf das hier nur kurz aufmerksam gemacht werden soll.

Dabei glaube ich aber den Verfasser gegen den Vorwurf tendenziöser Entstellung, den Thimme erhebt, in Schutz nehmen zu müssen. Sein Verfahren in der Behandlung der Quellen ist vom

Standpnnkte der strengen Kritik gewiß nicht zu billigen, aber, wie mir scheint, ist es im Eifer der Darstellung, mitunter vielleicht auf Grund ungenauer Notizen, gutgläubig und ohne hëse Absicht ven dem Verfasser eingeschlagen. Dieser macht mir ganz den Eindruck, als wenn er ehrlich nach Objectivität strehe. Allerdings merkt man ihm unwillkürlich ehense die Freude an, die ihn erfüllt, wenn er Rühmenswerthes von seinen hanneverschen Landsleuten zu berichten hat, wie den Schmerz, wo er ihre Unglücksfälle schildert, die zumeist das Ungeschick der leitenden Persönlichkeiten verschuldete. Die Schwächen dieser Männer sucht er in keiner Weise zu beschënigen; gegenüber der verrannten Preußenfurcht v. Lenthes, der traurigen Heerführnng des Reichsgrafen v. Wallmeden-Gimhorn u. a. hält er mit scharfem Tadel nicht zurück. Andererseits läßt er der rechtlichen Gesinnung König Friedrich Wilhelms III. von Preußen volle Gerechtigkeit widerfahren, betont ansdrücklich, daß die »zum Ueberdruß wiederholte Anschuldigung, Preußen habe seit 150 Jahren stets auf der Lauer gelegen, um den kleinen Nachbarstaat zu verschlingen, durchaus unbegründet sei«; er stellt die Haltung und Mannszucht der preußischen Truppen über die der hanneverschen (S. 143) n. s. w. Die innere Theilnahme des Verfassers am Stoffe spricht sich auch deutlich in den oft schlagenden Vergleichen aus, die er zu verschiedenen Malen zwischen den damaligen Ereignissen und denen ven 1866 anstellt, die ihm aus eigener Anschauung wohlbekannt sind. Dieses gelegentliche Hereinziehen von Momenten, die dem eigentlichen Gegenstande ferner liegen, erhöht für weitere Kreise gewiß den Reiz des Buches, das keine treckene Erzählung der diplomatischen Verhandlungen und militärischen Maßnahmen bieten, sondern auf breiter Grundlage die ganzen Verhältnisse und Znstände des Landes, die Behörden, das Heer u. s. w. charakterisieren und se den richtigen Hintergrund für die Schilderung der politischen Ereignisse der Zeit gewinnen will. Die Darstellung des Verfassers ist frisch, anschaulich und ansprechend. Er hat ein umfangreiches Material zu seiner Arbeit herangezegen, gedrucktes und ungedrucktes, aber beides beschränkt sich im wesentlichen auf selches aus der Provinz Hannover. Ven Archiven hat er wohl nur das königliche Staatsarchiv in Hannever zu Rathe gezogen, daneben auch noch mit Erfolg die litterarischen Nachlässe verschiedener hanneverscher Familien. Daß er hier nicht weiter gieng, läßt sich erklären. Weniger, daß er in der gedruckten Litteratur manches Buch, das ihm nicht sogleich zur Hand sein mochte, unberücksichtigt ließ. Aber auch so hat er ein Werk geschaffen, das nicht ohne wissenschaftliches Verdienst ist, das vor allem aber den gesammten

Stoff in angenehm lesbarer Form behandelt und zumal in des Verfassers Heimath mit Freude aufgenommen werden wird.

Die zehn Jahre, die das Buch umfaßt, bilden kein ruhmvolles Stück der deutschen, wie der hannoverschen Geschichte. Es beginnt mit dem Frieden von Basel, dem König Georg III. sehr gegen seine Neigung für seine deutschen Staaten beitrat; dann wird die bewaffnete Neutralität, die erste Besitznahme Hannovers von Seiten der Preußen (April—Nov. 1801), die vergeblichen Versuche der hannoverschen Regierung, Hildesheim zu erlangen oder es wenigstens gegen Osnabrück einzutauschen, behandelt. Manches, was hier mitgetheilt wird, muß als eine Bereicherung unserer Kenntniß der Zeit betrachtet werden. Darauf werden ein paar Kapitel über den inneren Zustand des Kurfürstenthums Hannovers und über die kurhannoversche Armee eingeschaltet, die mit Fleiß und Geschick zusammengestellt sind. Etwas zu ausführlich für den Rahmen des Ganzen ist dabei u. a. wohl die Liebesgeschichte des Cornets v. Löw und des Fräulein v. Pape ausgefallen (S. 100—104), ungenügend die Schilderung der Universität Göttingen (S. 95). Ein Mann wie Heyne wird gar nicht erwähnt, J. G. Eichhorn als Historiker, während doch das Hauptgebiet seiner Forschungen die biblischen Wissenschaften waren. So lassen sich auch an anderen Stellen in Einzelheiten kleine Lücken, Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten nachweisen. S. 52 Anmerk. sind z. B. die Angaben über den Ursprung der Hildesheimer Stiftsfehde verfehlt; Mauvillon (S. 149) hat es niemals bis zum General gebracht, auch lag seine Hauptbedeutung auf einem ganz anderen Gebiete als auf dem der Ingenieurwissenschaft. Unerklärt bleibt S. 88 die »Küchenpost«. Sie ist 1706 von dem Agenten Heinr. Georg Henneberg in Braunschweig und dem Kommissär Wolf in Hamburg begründet worden, lief von Nürnberg über Braunschweig nach Hamburg und hat ihren Namen daher bekommen, daß sie die Hofhaltungen zu Braunschweig und Blankenburg mit Lebensmitteln zu versorgen hatte. Das westfälische Adelsgeschlecht der v. Münster soll schon in Urkunden des 9. Jahrhunderts erwähnt werden (S. 366); ich habe Belege für ihr Vorkommen erst in Urkunden des 12. Jahrhunderts finden können. In der Wahl der Quellen zeigt der Verfasser nicht immer die nöthige Vorsicht; Berufungen auf Männer wie Vehse und Scherr wären wohl besser unterblieben; auch nimmt er Angaben in den Text auf, gegen die er in einer Anmerkung dann polemisiert. Es ist dies S. 428 bei Erwähnung eines Drosten v. d. Knesebeck der Fall. Wenn im Staatskalender von 1803 ein solcher nicht zu finden ist und in dem folgenden Jahre kein neuer Kalender erschien, so hätte er in den hannoverschen Akten doch darüber gewiß Sicherheit

erlangen können, ob in der Zwischenzeit (1803—6) ein Drost des Namens angestellt worden ist. Mir scheint das sehr wahrscheinlich zu sein. Denn in Ferdinands v. d. Knesebeck »Familie v. d. K.« (Gött. 1811) wird S. 89 Burchard v. d. K. als »hannoverscher Drost a. D.« genannt.

Nach jenen allgemeinen Kapiteln werden, um wieder auf den Inhalt des Buches zurückzukommen, eingehend die diplomatischen Verhandlungen dargelegt, die bei dem drohenden Wiederausbruche der Feindseligkeiten zwischen Frankreich und England nach verschiedenen Seiten geführt wurden, die Rüstungen, die fast allgemeine Kopflosigkeit auf hannoverscher Seite, die traurigen militärischen Operationen, die zu der Convention von Sulingen (3. Juni 1803) und der Capitulation von Artlenburg (5. Juli 1803) führten und die Franzosen zu Herren des Landes machten. Besonders dankenswerth sind die Mittheilungen über die Ereignisse, die der Capitulation von Artlenburg vorangiengen; das Verhalten und die Thätigkeit des Grafen von Wallmoden werden hier in das rechte Licht gesetzt und der Werth der geschickt verfertigten Schrift Koppes: »Historische Berichtigungen des öffentlichen Urtheils über die durch die Okkupation des Kurfürstenthums Hannover daselbst veranlaßten militärischen Maßregeln« (S. 332), die durchaus parteiisch für Wallmoden eintritt und lange Zeit als bestes Quellenwerk jener Krisis galt, mit Hülfe der einschlagenden Akten auf das rechte Maß zurückgeführt. Es wird dann die Zeit der französischen Herrschaft in Hannover geschildert, der im October 1805 die preußische Besitzergreifung folgte, sobald Bernadotte das Land geräumt hatte, um die französischen Truppen auf den südlichen Kriegsschauplatz zu führen. Schon einige Monate später rückten auch die Preußen nach Süden ab, kehrten aber im Anfange des folgenden Jahres nach Abschluß des Schönbrunner Vertrages zurück; ein preußisches Patent vom 1. April 1806 verkündete dann feierlich, daß Preußen das schwer heimgesuchte Land endgültig in Besitz nehme. Damit bricht das Werk ab.

Die Ausstattung des Buches ist zu loben. Es ist mit vier wohlgelungenen Lichtdruckbildern geschmückt, die die Staats- und Cabinetsminister v. Lenthe und v. Ompteda, den Grafen v. Wallmoden-Gimborn und den Flügeladjutanten v. Hake darstellen.

Wolfenbüttel. P. Zimmermann.

Ausgewählte Urkunden zur Verfassungs-Geschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter. Mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben von Dr. Ernst Freih. v. Schwind und Dr. Alphons Dopsch. Innsbruck. Verlag der Wagnerschen Universitäts-Buchhandlung 1895. XX 475 SS. gr. 8°.

Das neue Fach der österreichischen Reichsgeschichte, das seit einigen Semestern an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der österreichischen Universitäten als Obligatkolleg gelehrt wird, muß sich erst eine Litteratur schaffen. Im Verhältnis zu den vielen Darstellungen der politischen Geschichte des Kaiserstaates, die wir in umfassenden Handbüchern und in Einzeluntersuchungen besitzen, ist bisher für die Erforschung des öffentlichen und privaten Rechts, der Verfassung und Verwaltung Oesterreichs — oder genauer gesagt, der Gebiete, aus denen sich das heutige Doppelreich zusammensetzt — wenig geleistet worden. Von einem ältern Versuch Chaberts abgesehen hat es bis vor kurzem an zusammenfassenden Darstellungen der österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte gefehlt, und die Litteratur dieses Gegenstandes blieb auf nicht allzu zahlreiche, wenn auch meist sehr verdienstliche Monographien und Quellenpublikationen beschränkt, denen sich nunmehr die oben angeführte Urkundensammlung anschließt.

Ihr Verdienst besteht zunächst darin, daß sie das schwer zugängliche Quellenmaterial für einen Teil der österreichischen Verfassungsgeschichte allgemeinerer Benützung erschließt. Die Herausgeber waren nicht darauf aus, den Quellenstoff durch Mitteilung bisher unbekannter oder ungedruckter Urkunden (dies Wort im weiteren Sinn) zu vermehren [1]), der Gesichtspunkt, der sie bei der Arbeit des Sammelns leitete, war viel mehr ein praktischer: sie wollten für die Zwecke des akademischen Unterrichts in Uebungen und Seminarien eine Auswahl von Urkunden in zuverlässigen Abdrücken bieten, die wo möglich das ganze Gebiet der Verfassung und Verwaltung umspannen und die Phasen der Entwicklung möglichst lehrreich illustrieren sollte. Die Auswahl blieb dabei auf das Mittelalter beschränkt, die böhmische und ungarische Ländergruppe wurde nicht berücksichtigt, ebenso wurden Urkunden, die zunächst das Reichsrecht angehen, aber für die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Oesterreich Bedeutung haben, ausgeschieden, dagegen eine Anzahl solcher, die sich auf das Kirchenrecht beziehen, aber auf Verfassung und Verwaltung des Staates Einfluß gewannen, aufgenommen.

1) Nur etwa 7 Prozent der mitgeteilten Urkunden sind bisher ungedruckt.

Ueber den Inhalt der 231 Urkunden, welche sich über die Jahre von 1027 bis 1499 erstrecken, gibt, abgesehen von der chronologischen Uebersicht, welche die Ueberschriften wiederholt, eine sehr verständig angeordnete »Realübersicht«, für die Loersch und Schröder das Vorbild schufen, Auskunft; sie zu wiederholen ist hier kein Anlaß.

Die getroffene Auswahl der Urkunden zu kritisieren, wäre ein wenig dankbares Beginnen. Mit Recht betonen die Herausgeber, daß hier dem subjektiven Ermessen Freiheit gewährt worden müsse; auch äußere Umstände wirken hier bestimmend ein, nicht zuletzt die Rücksicht auf den Umfang des ohnehin kostspieligen Buches. Die Auswahl setzt verhältnismäßig spät ein: das zehnte Jahrhundert geht ganz leer aus, auf das elfte entfallen zwei Stücke, zwei Drittel des gesammten Urkundenvorrates kommen dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert zu gute. Manches hätte ohne Schaden wegbleiben können, so z. B. die umfangreiche Gründungsurkunde für die Wiener Universität (Nr. 118); ihre Bestimmungen nehmen auf ganz besondere Verhältnisse Rücksicht, die mit Verfassung und Verwaltung des Staates nur in lockerem Zusammenhang stehen; mindestens hätte zu ihrer Erläuterung noch der Stiftsbrief Karls IV. für die Prager Universität und der zweite Stiftsbrief der Wiener Universität von Albrecht III. mit aufgenommen werden müssen. Die Herausgeber haben übrigens gerade an dem in Rede stehenden Stück fast über Gebühr gekürzt, während sie sonst jede Klausel einer päpstlichen Bulle, auch das »Nulli ergo« und »Si quis« gewissenhaft im vollen Wortlaut mitteilen.

Sonst verdient die Art der Herausgabe uneingeschränktes Lob; maßgebend waren für sie im wesentlichen die conservativen Grundsätze der Sickelschen Editionstechnik, die mit den nötigen Abänderungen auch auf die deutschen Texte übertragen wurden, wobei die Urkunden des fünfzehnten Jahrhunderts mit größerer Freiheit als die der vorausgehenden Zeit behandelt wurden. Wo immer es anging, ist auf die beste Ueberlieferung, womöglich auf das Original zurückgegangen worden, nur in ganz wenigen Fällen wurde ein älterer Abdruck wiederholt. Schon durch diese Sorgfalt allein übertrifft die vorliegende Urkundenauswahl die gleichgerichtete von Bernheim und Altmann, die hoffentlich einmal durch eine bessere Sammlung ersetzt werden wird. — Nach dem Vorgange Sickels bei der Herausgabe der Kaiserurkunden in den Monumenta Germaniae lassen die Herausgeber dem Regest der mitzuteilenden Urkunde die nötigen Aufschlüsse über die Ueberlieferung folgen, sodann die Aufzählung der bisherigen Drucke, endlich die Anführung

der Fachlitteratur, die für den betreffenden Einzelfall heranzuziehen ist. — Mit Recht haben die Herausgeber mit der Mitteilung von Textabweichungen gespart.

Den Urkundentexten folgen drei Inhaltsübersichten (warum »Indices?«), eine chronologische, eine geographische nnd die schon erwähnte Realübersicht.

Das einzige erhebliche Bedenken, das ich zu äußern habe, gilt dem Wortlaut des Titels, der sich mit dem Inhalt des Buches nicht deckt und in sich eine Unrichtigkeit enthält: der Ausdruck, »deutschösterreichischer Erbländer« hat in der Verfassungsgeschichte und im Staatsrecht Oesterreichs keinen Platz. Dieses spricht allerdings seit dem sechzehnten Jahrhundert von Königreichen und Erblanden, für die es dann eine weitere Einteilung in inner-, vorderösterreichische u. s. w. gab; von »deutschösterreichischen« Erblanden ist niemals die Rede. Die politischen Parteien der Gegenwart und die hohen Priester der Politik, die Zeitungsschreiber, haben sich allerdings für den Tagesgebrauch die Ausdrücke Deutsch-Oesterreich und deutsch-österreichische Kronländer oder Provinzen zurechtgelegt; aber wer würde von jenen auch verlangen, sich allemal den geschichtlichen Werdegang vor Augen zu halten — anderes aber fordert man vom Historiker, vor allem von dem, der über Verfassung und Verwaltung schreibt. Abgesehen von der Ungeschichtlichkeit des Ausdrucks paßt er auch nicht zu dem, was die Urkundensammlung uns wirklich bietet: aus obigem Titel kann niemand entnehmen, daß auch Urkunden für Krain, Görz, Istrien und Triest in dem Bande enthalten sind, welche Gebiete man doch nicht den deutschösterreichischen Kronländern zuzählen kann. Ebenso wenig läst der Titel Urkunden für Salzburg und für Südtirol (Bistümer von Brixen und Trient) erwarten, denn diese Gebiete sind erst lange nach Ausgang des Mittelalters mit den übrigen Landen des Hauses Oesterreich völlig vereinigt worden, erst zu einer Zeit, wo man von österreichischen Erblanden nicht mehr sprach.

Davon abgesehen ist die Arbeit der beiden Heransgeber eine Frucht sorgsamen Fleißes, durchaus würdig der glänzenden Ausstattung, die Wagners Verlag ihr zu Teil hat werden lassen.

München. Anton Chroust.

Arnold, C. F., Caesarius von Arelate und die gallische Kirche seiner Zeit. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1894. XII u. 607 S. gr. 8°. 16 M.

Welch eine Fülle von kirchengeschichtlichem Material in dieser Monographie des Breslauer Professors dem Leser vorgelegt wird, zeigt sich schon daran, daß das Verzeichnis der Abkürzungen und der hauptsächlichsten benutzten Bücher 9 Seiten des Registers füllt, das doch weder vollständig ist noch den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Mit mehr Liebe, Fleiß und Gelehrsamkeit konnte das Leben des im J. 542 gestorbenen gallischen Bischofs wohl nicht geschrieben werden; insbesondre ist die Literatur der drei letzten Jahrhunderte in staunenswertem Umfange herangezogen, und fast zu ängstlich ist der Verf. darauf bedacht, auch für unbedeutende Mitteilungen immer die Quelle zu nennen, der er sein Wissen verdankt. A. schreibt zwar sehr breit, aber klar und im Allgemeinen einfach; sprachliche Incorrectheiten, wie S. 88 »Kleriker, die in seiner Umgebung zubrachten« oder n. 621 »haben sich gegenseitig einander abgenommen«, sind nicht häufig, und die Vorliebe für das Adjectiv »Cäsariensisch« statt des S. 539 doch auch gebrauchten »Cäsarianisch« mag man dem Verf. zugut halten. Druck- oder Schreibfehler sind zwar zahlreich — z. B. S. XI Z. 14 lies 532—535 statt 530—532 als Regierungszeit des Johannes II., in den Noten auf S. 388 ist dreimal Delisle in Duchesne zu verbessern, n. 352 lies 67, 1024 statt 2024 —, aber außer im Register selten den Gebrauch des Buchs erschwerend. Die reichlich in den Text eingeflochtenen Uebersetzungen aus den Quellen stellen oft mehr Umschreibungen von zweifelhafter Güte dar, auch offenbare Fehler kommen vor: so wird S. 14 parentum origo gedeutet »seine väterliche Herkunft«; n. 586 ein quod pejus est erläutert »was recht traurig ist«, während hier peius sicher comparativisch gefaßt werden will, non solum anima sed etiam, quod peius est, corpora frequentissime in illa .. lavatione moriuntur klagt Caesarius, und der zweite Fall ist der schlimmere, weil der Tod von Seele und Leib zugleich noch unheilvoller ist als der — vielleicht nicht definitive — Tod der Seele allein. Ganz wunderlich wird S. 206 Avitus ep. 55 misverstanden, wenn es heißt, Avitus sei

seinem sittlichen Ideal nicht immer treu geblieben, habe sich aber leichter damit abgefunden; in trotzigem Stolz antworte er einem Ankläger, er läugne gar nicht Söhne zu haben, von denen ihm einer gestorben sei: die schüchterne Erklärung n. 659 »die 'letzten' Worte könne man vielleicht auch bildlich von dem Ankläger verstehen«, genügt nicht, so lange dies vielmehr einzig mögliche Verständnis des ganzen Satzes im Texte selber nicht zum Recht kommt. n. 1193 macht ein Satz »secundum quod gesta, quae nobis praesentibus facta sunt, continent« hinter »cum grandi diligentia discussis omnibus« in der Constitutio Caesarii vom J. 533 dem Verf. große Sorge, er findet ihn nirgends erklärt und meint, er solle offenbar die vorangehenden 5 Worte begründen, facta sei in acta zu verbessern u. s. w.: es bedarf aber gar keiner Erklärung, gesta ist Protokoll, und es wird in dem Urteilsspruch des Caesarius und seiner Beisitzer von Marseille, der uns noch erhalten geblieben ist, auf das (inzwischen verloren gegangene) Spezialprotokoll über die vorgenommenen »Discussionen« verwiesen, das über die von Contumeliosns begangenen multa turpia et inhonesta genaueren Aufschluß geben konnte. Einen argen Fehlgriff thut A. auch n. 131, wo er als Erster die von Sulpic. Severus Dial. I 8, 5 gemeinte Hieronymusstelle in dessen Galaterbriefcommentar nachgewiesen haben will; gemeint ist aber jedenfalls die schon von Halm zu Sulpic. Sev. citierte epist. 22 ad Eustoch.; es sind eben nicht die Landsleute des Martin von Tours, die Gallier, sondern die Mönche die Angegriffenen, auch werden sie nicht, wie A. behauptet, von Sulpic. Sev., sondern von dem ihm gerade gegenüberstehenden scholasticus Gallus gegen Hieronymus' Vorwürfe verteidigt. S. 80 wird einem Briefe des Ennodius Mehreres entnommen, was nicht darin steht, S. 116 (und n. 342) uns eine mütterliche Freundin des Caesarius als Präpósita — nicht Aebtissin — eines Klosters vorgestellt auf Grund von Migne Patr. lat. 67, 1135, während der Brief keinen Zweifel darüber läßt, daß sie in dem Kloster die Erste ist, übrigens durch Caesarius geworden ist, und daß sio »in diebus *adolescentiae* tuae« den Caes. »hominem *juvenem* et non magnae indolis *virum*« geliebt hat. Von großem Einfluß auf die Geschichtsdarstellung ist solches Misverstehen der Urkunden z. B. in Kap. XI S. 339 (und n. 1107), wo A. ein adstruere partout nur hinzufügen, statt, wie sonst in der Kirchensprache, als Dogma vertreten, »behaupten« heißen lassen will und nicht sieht, daß in »quidquid secundum praedictas regulas apostolicae sedis nos scripta docuerunt« schon wegen *nos* docu*erunt* scripta nicht bedeuten kann »das hier Mitgeteilte«; das Natürlichste ist, scripta apostolicae sedis zusammenzunehmen und auf die offiziellen päpstlichen Kundgebungen

zu beziehen, nach denen der Verf. seine praedictas regulas aufgestellt hat.

Das Hauptgebrechen des Buches scheint mir indeß nicht in einzelnen Irrtümern zu liegen. Ich halte seine Anlage für eine sehr unglückliche und schon die Aufgabe, die sich A. gestellt hatte, für eine der ungünstigsten. A. teilt sein Werk in zwei Hälften, die erste erzählt nach einer kurzen Einleitung in 12 Kapiteln das Leben und Wirken des Caesarius, die zweite, auch durch den Druck als Fortsetzung der etwa 1450 gelehrten Anmerkungen des ersten Teils charakterisiert, besteht aus Spezialuntersuchungen, von denen einige wie Nr. V über die Nonnenregel des Caes. oder VII über Caes. und die gallicanische Gottesdienstordnung ja gewis hieher gehören, andere wie Nr. III eine mit großem Apparat ausgestattete aber kaum lesbare Edition des — recht unbedeutenden — Caesariushriefs de humilitate oder Nr. II »Mitteilungen aus Caesarius-Handschriften« kaum an dieser Stelle zu erwarten waren. Nur für gelehrte Mitforscher auf jenen Gebieten der Kirchen- und Litteraturgeschichte können die Materialiensammlungen des zweiten Teils und der Noten — n. 1302 citiert von Qoheleth 7, 16 den hebräischen Text! — bestimmt sein; bei der Erzählung auf S. 1—432, die freilich durch die Anmerkungen bisweilen fast erdrückt wird, scheint das Gegenteil der Fall: hier wird ja sogar S. 56 Galerius als »ein Adoptivsohn Diocletians« dem Leser erst bekannt gemacht und auch sonst durch wortreiche Reflexionen, Vermeidung alles gelehrten Zuschnitts — das Jahr z. B., in dem Caes. Bischof wurde, bleibt ungenannt — und durch Heranziehung fernliegender Dinge, wie es Verse eines Buddhisten oder Calderons, Gedanken von Joh. Peter Uz oder Schopenhauer hier sind, dem Geschmack von Kreisen Rechnung getragen, die doch schwerlich je zu einer so umfänglichen Monographie greifen werden. Weil er beiden genügen wollte, hat A. den Einen zu viel, den Anderen zu wenig — oft auch gerade durch ein Zuviel von Nichthergehörigem — geboten.

Aber noch gefährlicher für den Erfolg so ernster Arbeit dürfte es geworden sein, daß A. außer dem Caesarius auch die gallische Kirche seiner Zeit zu schildern unternahm, d. h., wie hier die Dinge liegen, einen Prachthau aufführen möchte, wo die Fundamente nicht gelegt sind und die Steine erst gebrannt werden müssen. A. führt selber S. VI Harnacks Ausspruch als einen zutreffenden an: »Zur Würdigung des Caesarius fehlen noch die ersten Vorarbeiten«. Nicht ohne Uebertreibung betont er öfters, wie das Andenken seines Helden bisher verdeckt und vergraben gehlieben sei. Er hat wenigstens insofern Recht, als die schriftstellerische Hinterlassenschaft des

Mannes nirgends gesammelt und planmäßig durchforscht worden ist; an den verschiedensten Stellen, unter fremdem Namen oder in späteren Ueberarbeitungen versteckt, hat man sich seine Briefe, Predigten und Regeln zu suchen. Eine Menge von dogmen- und culturgeschichtlichen Problemen heftet sich an seinen Namen, und aus der kurzen Vita, die Zeitgenossen und Schüler des Caesarius uns hinterlassen haben, erfahren wir gerade über die wichtigsten Fragen nichts. Seit Jahren, wie A. wohl weiß, ist G. Morin, der Benedictiner von Maredsous, ein Gelehrter, der seine Befähigung zu einem so schwierigen Werke glänzend erwiesen hat, auf allen Bibliotheken des Westens beschäftigt, das Material für eine kritische Ausgabe der Schriften des Caesarius — gewis mit Einschluß der Vita, deren Text noch manche Verbesserung erträgt — herbeizuschaffen; so lange sein Werk nicht vollendet ist, ist es ein allzu kühnes Unternehmen, ein Leben des Caesarius in solchem Umfange schreiben zu wollen. Die Folge ist denn auch, daß wir über den Schriftsteller Caes. bei A. nichts Zusammenhängendes erfahren; die massenhaften Citate aus den Quellen entschädigen nicht für den Mangel einer einheitlichen Kritik der Quellen. Vielleicht aber werden auch nach Morin diese Quellen nicht ausreichen, um unsre Fragen zu beantworten; A. ist der begreiflichen Versuchung unterlegen, die Lückenhaftigkeit der Quellen durch seltsame Vermutungen über das Unbekannte und — durch seitenlange Abschweifungen zu fremden Gegenständen zu verdecken. Das argumentum e silentio wird in bedenklicher Weise angewendet, völlig haltlose Schlüsse z. B. S. 18 über die Erziehung des Caes. und die Wünsche oder Vorurteile seiner Eltern vorgebracht, die Hinneigung des Caesarius zu augustinischen Ideen, die gar nicht früh genug constatiert werden kann, für Lirinum aus dem Einfluß des Antonius (von dem wir nicht einmal wissen, ob er je mit Caes. zusammengetroffen ist), für die früheren Jahre in Arles durch den Verkehr mit dem Afrikaner Pomerius (dessen Unterricht er aber gerade aus religiösen Bedenken nach Vita I 9 sich entzogen hat) erklärt. S. 176 wird es unter Hinweis auf Calvin eine naheliegende Annahme genannt, »daß Caesarius den von ihm später bekämpften Aberglauben in seiner Jugend verabscheuen lernte«: die Quellen enthalten darüber nicht den leisesten Wink.

Und selbst wenn Alles feststünde, was A. von seinem Helden als sicher oder wahrscheinlich berichtet, wäre dieser doch nicht geeignet, als der Mittelpunkt in einem Bilde der gallischen Kirche seiner Zeit behandelt zu werden. Von der gallischen Kirche darf man für die Zeit des Caesarius, wo die kirchlichen Zustände im Norden Galliens von denen im Süden, die im Burgunderreich von

denen in Bordeaux unendlich verschieden sein konnten, gar nicht reden, und bei der Zerfahrenheit, die dort in allen Verhältnissen zu beobachten ist, kann kein einzelner gallischer Kirchenmann als Typus für die Kirche seiner Zeit dienen. A. preist zwar seinen Caesarius in kaum glaublichen Superlativen, nach ihm wäre Jener ein Idealbischof und das Muster eines Seelsorgers gewesen — ich finde z. B. den S. 117 erwähnten »fein ausgearbeiteten« Brief mit seinen »taktvollen« Ermahnungen und seiner »gewinnenden Liebenswürdigkeit« wenig zart —, »der größte Schüler, den Augustin in der alten Kirche hatte« (S. 259), in seiner geistigen Religiosität für fromme Aufklärung wirkend (S. 170 f.), ein Kämpfer für Geistesfreiheit (S. 90) u. dgl.; ein Avitus von Vienne wird demgegenüber als Pelagianer (204 ff.), als herrschsüchtiger, in leidenschaftlichem Ketzerhaß sich blähender Pfaffe (S. 214), als Fanatiker (S. 235) geschildert, und weil in den 40 Canones einer von ihm geleiteten Synode der Armen keinmal gedacht wird, »läßt es sich von vornherein vermuten, daß Avitus und seine Burgundischen Kollegen wichtigere Dinge zu thun haben als für die Armen zu sorgen« (S. 238); aber den Eindruck bringt A. dem Leser doch nicht bei, daß Caesarius für die gallische Kirche seiner Zeit eine bestimmende Persönlichkeit gewesen sei, und wenn er es für die nächste Generation etwa mehr war, so nützt uns das gerade nach A.s (recht anfechtbarer) Meinung nichts, denn (S. 48) »Caesarius steht auf der Grenzscheide zweier Weltalter; er selbst gehörte noch der Antike an, sein Biograph steht schon im Mittelalter«.

Wie sehr wir auf dem von A. bearbeiteten Gebiete vorerst der eindringendsten Spezialstudien bedürfen, zeigt dem Leser eine Vergleichung des Kap. 11 über die Beendigung der semipelagianischen Lehrstreitigkeiten durch Caes. S. 312—372 mit Abschnitt VIII im zweiten Teil S. 533 ff. »das zweite Konzil zu Orange«; hier dürfte neben Entbehrlichem wie den Betrachtungen über das Verhältnis der Tridentiner Beschlüsse von 1546 zu denen von Orange 529 und sehr subjectiv gefärbten Werturteilen das meiste Förderliche sich finden, trotzdem glaube ich auch hier nicht, daß A. das letzte Wort über die Entwicklung der Dinge um 529 gesprochen hat; wer in einem Briefe des Felix IV. von 528 »darin eine augnstinische Färbung« erblickt, »daß er den Apostel Paulus (nach Act. 5, 19) als Gefäß der Erwählung bezeichnet« — was doch seit Cyprian ein immer beliebter werdender Name für Paulus in der ganzen Kirche gewesen ist —, dessen Behanptungen über den entschiedenen Augustinismus des Caes. wird man mistrauen, und ganz unhaltbar ist seine Abfertigung des Berichts der Vita I 46 über die Synode von Valence. Dieser

soll durch nnd durch tendenziös sein, durch Schönfärberei den Ernst des Kampfes vertuschen und den Schein erwecken wollen, als habe der ganze gallische Episcopat von Anfang an einhellig die von Caesarius vertretene Orthodoxie bekannt. Dabei redet die Vita nicht blos von den multi aemuli, die sich erhoben und der Gnadenlehre des Caesarius widersprachen, von denen, die »dum suam iustitiam quaerebant statuere, iustitiae dei non erant subiecti« — es dürften das eigene Worte des Biographen sein, ohne Grund betrachtet sie A. immer als Auszug aus der Rede des augustinisch gesinnten Cyprianus von Toulon —, sondern am Schluß von der colluctatio, die dem Papst Bonifacius II. zu Ohren kam, von der intentio iurgantium, die er daraufhin zertrat, vor allem berichtet sie bezüglich der Thesen des Caesarius: »donante Christo *paulatim* ecclesiarum antistites receperunt, quod optaverat diabolus repentina animositate cessare«. Nichts von tendenziöser Schönfärberei ist zu entdecken, der Biograph sagt klar genug, daß der römische Einfluß don Sieg der Doktrin des Caesarius gegen den Widerstand vieler semipelagianischer Bischöfe langsam durchgesetzt hat.

Weitere Beispiele von Unvollkommenheiten anzuhäufen unterlasse ich; es ist wohl bezeichnend, daß der Verf. selber so oft in nicht unerheblichen Fragen vorläufig noch auf eine Antwort verzichtet, z. B. S. 494 eine eingehende Vergleichung der nach origenistischen Vorlagen verfaßten Caesarius-Predigten mit dem Original anzustellen ablehnt, da »sie hier zu weit führen würde«; ich kann nur beklagen, daß so viel ernste Bemühung auf eine Aufgabe verwandt worden ist, die in dieser Fassung, zumal die Eigenart des Verfassers ihn mehr auf andere Arbeiten hinzuweisen scheint, nur wenig lohnend sein konnte. Ich benütze nur noch die Gelegenheit, um einen früher von mir begangenen Fehler einzugestehen. Auf Grund eines codex Nomedianus (um 700 geschr.) hatte S. Löwenfeld in der Zeitschr. f. Kirchengesch. VI 60 ff. dem Caesarius 10 Homilien zugeschrieben, »von denen einige nach jüngeren Handschriften unter dem Namen des h. Augustin, des h. Eucherius und des Faustus veröffentlicht waren«. Arnold bemerkt S. 451, diese Worte Löwenfelds hätten Herrn Engelbrecht nicht abgehalten, mehrere dieser Homilien, unter Beifall Jülichers in der Theol. Lit.-Ztg., nach schlechteren Handschriften und mit schlechten Lesarten als Predigten des Faustus drucken zu lassen. Ich muß anerkennen, daß ich bei Abfassung meiner Anzeige von Engelbrechts Faustusausgabe jene Notiz Löwenfelds völlig vergessen hatte, und bedaure, daß die alte Handschrift von Engelbrecht nicht auch benutzt worden ist. Da seine Handschriften indeß keineswegs weit jünger sind, ferner die Predigten des Faustus und die des

Caesarius stilistisch einander ganz auffallend gleichen und, wie auch A. weiß (S. 341), Predigten des Faustus unter fremden Namen fortgepflanzt worden sind, kann ich durch Löwenfelds Codex die Autorschaft der betreffenden Sermone noch nicht definitiv festgestellt finden: an und für sich lag es viel näher, Predigton des ketzerischen Faustus, die man nicht missen wollte, auf den Namen des heiligen Caesarius umzuschreiben, als dessen Gut dem vielgeschmähten Bischof von Riez unterzuschieben. Trotzdem bin ich jetzt überzengt, daß eine Reiho der unter Faustus' Namen gehenden sermones von Caesarius stammen, z. B. der nicht durch jenen cod. Nomed. garantierte sermo X ed. Engelbrecht p. 259—262; die Predigt muß wegen 259, 23 ff. in Arles, am wahrscheinlichsten von einem Bischof von Arles gehalten worden sein; sie ist reich an auffallenden Berührungen mit sicher cäsarianischen Stücken.

Marburg, Februar 1896. Ad. Jülicher.

Kohler, J., Studien aus dem Strafrecht. II u. III.: Das Strafrecht der italienischen Statuten vom 12.—16. Jahrhundert. Allgemeiner Teil. Erste und zweite Hälfte. Mannheim, J. Bensheimer. 1895. 317 S. Preis M. 9.—.

In dem zweiten und dritten Hefte seiner »Studien aus dem Strafrecht«, welche dem ersten nach längerer Pause[1]) in kurzen Zwischenräumen gefolgt siud, beschäftigt sich Kohler mit einem rechtshistorischen Thema, der Darstellung des kriminalrechtlichen Inhalts der italienischen Statuten vom 12. bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. Der vielseitige Gelehrte hat dadurch eine Lücke in der Litteratur ausgefüllt, welche man bisher selbst in Italien als solche empfunden haben dürfte. Denn obgleich der V. Band von A. Pertiles großem Handbuch der italienischen Rechtsgeschichte[2]) auch vielfach die älteren Kriminalstatuten berücksichtigt hat, so kann das dort Gebotene doch bei Weitem nicht mit der Fülle des Materials der Kohlerschen Monographie verglichen werden. Die Anregung zu seiner Arbeit — der bereits ein kleinerer Aufsatz über ein verwandtes Thema voraufgegangen[3]) — erhielt der Ver-

1) Heft 1 der »Studien« erschien 1890.

2) Storia del diritto Italiano dalla caduta dell' impero Romano alla codificazione. Nuova (2) ed. rived. e corretta. Vol. V: Storia del diritto penale. Torino 1891/2. 678 p.

3) Das internationale Strafrecht in den italienischen Stadtrechten, in der Zeitschr. für internationales Privat- und Strafrecht, Bd. IV, V (1894) S. 225—238.

fasser durch die reichen Schätze italienischer Stadtrechte in der Kgl. Bibliothek zu Berlin, die denn auch in erster Linie ausgebeutet wurden.

Eine absolute Vollständigkeit des Quellen-Materials konnte und wollte jedoch der Verfasser nicht erreichen. So sind prinzipiell die Stadtrechte von Unteritalien und Sicilien außer Betracht geblieben [1]), weil sie zum Teil andern Einflüssen unterlagen als diejenigen Nord- und Mittelitaliens [2]); aber auch diese in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen war nicht nur unmöglich, sondern hätte bei der durchweg gleichartigen Entwickelung der Rechtsverhältnisse auch keinen erheblich größeren Nutzen geboten (Vorrede S. 6). Uebrigens überschreitet das Gebiet der in Betracht gezogenen Statuten erklärlicherweise vielfach die politisch-geographischen Grenzen des jetzigen Königreichs Italien, indem auch die Gesetze solcher Städte oder Landschaften berücksichtigt wurden, welche heute zu Frankreich (wie Nizza), zu Oesterreich (wie Curzola, Fleims, Meran, Trient, Rovenedo, Riva) oder zur Schweiz gehören (wie Bellinzona, Bergell, Blenio, Oberengadin, Locarno) [3]). In zeitlicher Folge erscheinen als die älteste Quelle — nach deren alphabetisch geordneter Uebersicht (im »Anhang«, S. 169—179 und S. 315 ff.) die Satzungen von Genua aus dem Jahre 1143 [4]) als die jüngste die Statuten von Massa von 1592. In ihrer überwiegenden Mehrzahl sind die Gesetze in lateinischer, weit seltener in italienischer Sprache geschrieben (so z. B. Montefeltro 1384, Civitavecchia 1451, Mirandola 1474, Genua 1556, Corsika 1571).

Es ist kein fertig abgeschlossenes Recht, das uns in diesen Aufzeichnungen des mittelalterlichen Italiens entgegentritt, vielmehr ein solches, welches noch im Werden und Wachsen begriffen ist; ein reiches und buntes Gewebe, dessen Fäden in letzter Linie einer-

1) Verwertet wurden dagegen für die Darstellung die bedeutsamen »Constitutiones Siculae« des 13. Jahrhunderts.

2) Vgl. im Allg. darüber jetzt auch L. v. Heinemann, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Italien. Eine historische Untersuchung. Leipzig, C. E. M. Pfeffer. 1895.

3) Unter den Tessiner Rechtsquellen vermißten wir die »Statuta criminalia« von Lugano aus den J. 1408—1434 bzw. 1441, welche Heusler in Bd. 35 (N. F. Bd. 13) der »Zeitschr. für Schweizerisches Recht« (1894), S. 261—318 veröffentlichte.

4) Die im Texte selbst gelegentlich angeführten Fleimser Statuten, deren früheste Bestandteile schon aus den Jahren 1110—1112 datieren (vgl. Sartori-Montecroce, Die Thal- und Gerichtsgemeinde Fleims und ihr Statutarrecht. Innsbruck 1891) fehlen in der alphabetischen Quellenübersicht.

seits vom langobardisch-fränkischen, andrerseits vom römischen Rechte ausgehen. Die »gedankenreichste und fortgeschrittenste der deutschen Leges, das langobardische Edikt« (Vorrede S. 5) und das zwar bereits stark in Verfall gerathene, aber immerhin noch seinen ursprünglichen Geist nicht verläugnende Strafrecht der Römer mußten aber in ihrem Zusammenwirken in den kräftigen italienischen Gemeinwesen fruchtbare Schößlinge zeitigen, welcho dann — wissenschaftlich bearbeitet in den zahlreichen Werken italienischer Juristen[1]) — auch für unsere ganze moderne Strafrechtsentwicklung entscheidend geworden sind (Vorrede S. 5).

Welcher Anteil nun jedem der beiden soeben erwähnten Fundamente des italienischen Statutarrechts an der Ausgestaltung von dessen Grundprinzipien gebührt, führt uns die »Einleitung« (S. 1—12) in kurzen Umrissen vor Augen. Wir ersehen daraus, daß auf das langobardische Strafrecht vor Allem die Gedanken der Blutrache und der Friedlosigkeit zurückzuführen sind (§ 1 u. 2, S. 1—4), welche erst nach und nach mehr gegen ein System sog. öffentlicher Strafen (bes. am Vermögen und am Körper) zurücktreten. Das römische Recht (§ 3—5, S. 5—12), brachte dagegen namentlich eine erhebliche Vermehrung der Fälle der Todesstrafe und der damit regelmäßig verbundenen Vermögenskonfiskation. Ferner fand die römischrechtliche *aquae et igni interdictio* deshalb einen mächtigen Wiederhall, weil sie ja stark an die germanische Aechtung und ihre Folgen erinnern mußte (S. 10). Daß endlich das freie *arbitrium* des römischen Strafrichters auf einen ganz besonders fruchtbaren Boden gefallen, lehrt uns fast jede Seite der Statuten seit dem dreizehnten Jahrhundert (S. 11, 12). Der Fortgang der Entwicklung läßt dann die Tendenz zu einer immer stärkeren Romanisierung des Strafrechts erkennen, welche besonders in dom stetigen Zunehmen der Zahl der todeswürdigen Delikte, grausamer qualifizierter Todesarten und des Umfangs des richterlichen Ermessens hervortritt (§ 6, S. 12).

Gegen die wachsende Neigung zu einer Verschärfung des Strafrechts, die sich auch in der Ausbreitung der verstümmeln-

1) Vgl. darüber u. A. bes.: W. Engelmann, Die Schuldlehre der Postglossatoren und ihre Fortentwicklung. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1895, Einleitung S. 1—16, und Kohler, Das internationale Strafrecht bei den italienischen Juristen, in der Zeitschr. für intern. Privat- und Strafrecht, Bd. V (1895) S. 232 ff. Auch in Heft 2 und 3 der »Studien« ist auf die Ansichten und Erörterungen der bedeutendsten Juristen (vom 13.—16. Jahrh.) über wichtige Fragen sehr häufig Bezug genommen.

den Strafen des altlangobardischen Rechts offenbart, widersetzte sich selbst die Kirche vergeblich. So ist denn für die italienischen Statuten namentlich des fünfzehnten und des sechszehnten Jahrhunderts ein erstaunlicher Barbarismus charakteristisch, der in sonst so hoch gebildeten Gemeinwesen geradezu unverständlich erschiene, wenn man nicht dem mächtigen Einfluß der römischen Dekadenz sowie der durch Jahrhunderte lange Parteikämpfe hervorgerufenen Verbitterung und Verwilderung der Gemüter Rechnung zu tragen hätte (S. 12).

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen beginnt das eigentliche Thema (S. 13 ff.) mit einer das ganze zweite Heft ausfüllenden Darstellung des Strafensystems, woran sich sodann Heft 3 (S. 181 ff.) mit den sonstigen wichtigsten Lehren des sog. allgemeinen Teils des Strafrechts anreiht[1]). Das erste der — durch laufend numerierten — sechszehn Kapitel behandelt »das Strafgesetz« (S. 13—18). Als solches galten in erster Linie natürlich die Statuten selbst, sodann aber subsidiär — ganz allgemein oder doch bei einzelnen Missethaten — auch die »leges«, d. h. entweder das langobardische oder das römisch-kanonische Recht[2]) (§ 1, S. 13, 14). Daneben ward auch wohl auf die Gewohnheit Bezug genommen (so z. B. in Ravenna, 15. Jahrh.). Allgemein war die Geltung des Analogieschlusses für diejenigen Fälle anerkannt, über welche die Statuten keine Auskunft geben (S. 15).

Ausdrückliche Bemerkungen über die Zwecke der Strafen (§ 2, S. 16—18) begegnen nur gelegentlich und an den verschiedensten Stellen zerstreut. Doch läßt sich im Ganzen wohl auf ein Prävalieren der Abschreckungstheorie schließen, woneben aber auch die Theorie der »Gottesstrafe gegen die Volksgemeinschaft« (S. 17) sowie der Gedanke der Sühne hervortreten (S. 17, 18).

In sehr eingehender Weise schildert das II. Kapitel (S. 19—55) die Stellungnahme der Statuten zu dem Institut der Blutrache. Meist wird sie nur stillschweigend als ein Recht des Verletzten oder seiner Erben anerkannt, während einzelne Punkte auch wohl ausdrücklich gesetzlich normiert sind (§ 1, S. 19 ff.). Be-

1) Der (nach Vorwort zu Heft 3) bereits im Manuskript vorliegende Inhalt der Hefte 4 und 5 soll dem speziellen Teile des Strafrechts gewidmet sein, worauf dann auch noch der Strafprozeß folgen wird. (Vorrede zu Heft 2, S. 6).

2) Ueber die Anwendung des römischen Rechts nach Maßgabe der Nationalität des Thäters s. Näheres 5, 14 und Zeitschr. für intern. Privat- u. Strafr. IV, S. 226.

sonders deutlich sind in dieser Hinsicht noch die Vorschriften der Florentiner Statuten von 1415 (S. 21). Da, wo der Bluträcher nicht speziell gesetzlich vor Strafe geschützt wurde, wußte man sich durch Bildung von sog. Blutvereinen zu helfen, welche eventuell verwirkte Geldbußen an Stelle des Rächers zahlten, ja diesen aufs energischste in seiner Thätigkeit unterstützten (S. 21 ff.) [1]). Da die Existenz solcher Verbände selbstverständlich die Ausbildung einer alle Mitglieder des Staats umfassenden Rechtsgemeinschaft in hohem Maße gefährdete, erscheint es begreiflich, daß sich z. B. Papst Urban IV. schon im Jahre 1263 ausdrücklich dagegen erklärte (S. 23). Mehr indirekt wirkten die Gesetze der kleinern Staatswesen auf eine Beschränkung der Blutrache hin, indem sie namentlich das Verbot der sog. »*vindicta transversa*« unablässig wiederholten (S. 23 ff.), zu dessen Durchführung man auch wohl besondere Friedensvereinbarungen traf (S. 26). Daß jedoch alle diese Bestrebungen nur einen ziemlich geringen Erfolg gehabt haben dürften, darauf deutet u. a. die Thatsache hin, daß noch im Jahre 1571 auf Korsika der Vorwurf, die Blutrache noch nicht vollzogen zu haben, als eine besondere Missethat erwähnt wird (S. 26). Eine Nachwirkung des Blutrachegedankens zeigt sich ferner auch darin, daß dem Verletzten und seinen Erben eine weitgehende Einwirkung auf die Fortdauer der Aechtung des Thäters zugestanden wird (§ 2, S. 27 ff.) [2]). Hierher gehört weiter die ebenfalls sehr häufig begegnende Vorschrift, daß der (baldige) Friedensschluß mit dem Verletzten bei bestimmten Delikten gegen die Person eine Milderung oder gar völlige Aufhebung der Strafe zu bewirken vermöge (§ 3, S. 30 ff.). Bei Geldstrafen erscheint dabei besonders oft die Reduzierung auf die Hälfte (oder auch das Viertel und das Drittel des eigentlich verwirkten Betrags (S. 31 ff.) Doch mußten bei solchen Aussöhnungen mit dem Verletzten durchweg noch besondere Voraussetzungen und Formalitäten erfüllt werden (§ 4, S. 34 ff.). Behufs Wahrung der öffentlichen Ordnung suchte man der Macht der Vereinbarungen und der Einwirkung des Verletzten auf die Strafe überhaupt bei gewissen schwereren Delikten wohl durch die Vorschrift entgegenzuwirken, daß der Thäter unter allen Umständen eine bestimmte Zeit (z. B. 3—5 Jahre) im Banne bleiben müsse (§ 5, S. 36 ff.). Umgekehrt finden wir aber auch, daß die Staatsgewalt — um die Macht der Blutrache zu brechen

1) Vgl. dazu auch Pertile, Storia V, p. 21 ff.

2) Vgl. dazu auch Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, Innsbruck 1868, S. 106 ff.

— selbst den Friedensschluß (oder einen Waffenstillstand) zu vermitteln unternahm. Dabei gieng sie zuweilen sogar bis zu einem direkten Zwange vor, obwohl sich dagegen manche Stadtrechte allerdings sträubten (§ 6, S. 38 ff.). Wie schon im langobardischen Rechte, so war auch später nach den Statuten die Ahndung der Verletzung der gelobten oder obrigkeitlich festgesetzten Treuga eine doppelte, einmal nämlich mit der von den Parteien vereinbarten oder von der Obrigkeit statuierten Konventionalstrafe, sodann mit der gesetzlichen Strafe des Friedensbruchs (§ 7, S. 44 ff.). Welche Gestaltung das langobardische Wergeld- und Kompositionensystem, namentlich durch die Einwirkungen des römischen Rechts (mit seiner Fülle von Konfiskationen und dem wenigstens zum Teil hervortretenden Gedanken, daß das konfiscierte Gut an den Verletzten falle), in den mittelalterlichen Gesetzen erfahren, zeigen uns des Näheren die §§ 8—9 (S. 47—51)).

Das III. Kapitel (S. 56—80) ist der Bedeutung der Friedlosigkeit und der mit ihr zusammenhängenden Wüstung und Konfiskation gewidmet. In allen ältern Statuten begegnet uns die Friedlosigkeit noch als regelmäßige Strafe für schwere Delikte, wie Mord, Friedbruch, qualifizierte Fälle von Körperverletzungen und Brandstiftung, Ehebruch, Häresie u. a. m. (§ 1, S. 56 ff.) Sie kommt entweder auf immer oder bis zur Herstellung eines Einvernehmens mit dem Verletzten vor. Zuweilen (so z. B. bei dem zum Tode Verurteilten) trat sie von selbst, auch ohne Richterspruch ein (S. 57, 58). Der Friedlose galt als vogelfrei, d. h. er konnte straflos getötet werden; ja manchmal findet sich für solche Tötung wohl gar eine Belohnung in Aussicht gestellt (so z. B noch in Genua 1556). An andern Orten bestanden dagegen verschiedene Beschränkungen des Tötungsrechts, so z. B. auf den wegen Tötungen oder den wegen eines andern todeswürdigen Verbrechens Geächteten u. s. w. (s. S. 60 ff.). Der bannitus war ferner nicht nur von allen Aemtern ausgeschlossen, ihm fehlte auch die freie Disposition über sein Vermögen sowie die Klage- und Zeugnisfähigkeit im Prozesse (S. 63, 64); vor Allem aber hatte er das Staatsgebiet bei Strafe zu meiden. Eine weitere regelmäßige Folge der Aechtung war endlich auch die sog. Wüstung des Vermögens (vastatio, guastatio), die bald in mildern, bald in strengern Formen auftrat (§ 2, S. 65 ff.)[1]). Als eine spe-

1) Zu vgl. sind über dieses Rechtsinstitut und seine Verbreitung besonders: Wilda, Strafrecht der Germanen, S. 293; Brunner, Abspaltungen der Friedlosigkeit, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ.

zielle Art dieses Rechtsinstituts erscheint die Wüstung einzelner bei der Begehung der That gebrauchter Sachen, auch des Hauses, in dem das Verbrechen verübt oder der Missethäter Unterschlupf gefunden sowie (besonders häufig) des Thurmes, von dem aus geschossen worden (S. 67, 68). Von allgemeinerem Interesse als die oft recht kasuistischen Erörterungen der Juristen über die eventuellen Folgen der Wüstung bei bestimmten komplizierteren Rechtsverhältnissen (S. 69) ist die Konstatierung des allmählichen Uebergangs der Wüstung in die bloße Konfiskation (S. 70 ff.). Obwohl die späteren Statuten sogar meistens ausdrückliche Verbote der Wüstung enthalten, vermochte sie sich vereinzelt (so besonders beim Hochverrath) doch bis ans Ende des sechszehnten Jahrhunderts zu erhalten (S. 71). Die Vermögenskonfiskation im e. S. (§ 3, S. 72 ff.) kommt nicht nur bei der Aechtung flüchtiger Verbrecher vor, sondern auch als eigentliche Strafe gegen anwesende Thäter bei einer großen Zahl schwerer Verbrechen (S. 72—76). Doch war sie keineswegs eine allgemeine, ipso jure eintretende Folge der Todesstrafe. Sie richtete sich — gleich der Wüstung — bald gegen das ganze Vermögen des Thäters, bald nur gegen einzelne bestimmte Räumlichkeiten (Häuser, Thürme) oder Gegenstände, wie die sceleris instrumenta oder producta (verbotene Waffen, falsche Münzen etc.) (S. 77—79).

Das IV. Kapitel (S. 81—113) über die »Geldstrafen und ihre Surrogate« schildert uns, wie sich aus der altgermanischen Komposition und dem Friedensgelde das System der Geldstrafe im e. S. entwickelte, welches in den Statuten besonders auch deshalb lange vorherrschte, weil die Kirche die Todes- und Leibesstrafen für ablösbar betrachtete und mithin erst in die zweite Linie stellte. Daher fungiert die Geldbuße selbst in späterer Zeit vielfach noch als Hauptstrafe, für die erst bei Unmöglichkeit der Zahlung ein Ersatzmittel Anwendung finden soll (S. 81 ff.). Mit dem zunehmenden Wohlstand steigerten sich die ursprünglich ziemlich mäßigen Beträge der Bußen sehr erheblich, so z. B. besonders in Florenz und andern reichen Städten (S. 82, 83). Den Strafcharakter der Geldbußen suchte man mehrfach durch besondere Bestimmungen (wie das Verbot der Zahlung für einen Andern, der Kompensation mit einer Gegenforderung u. a. m.) energisch zu wahren (S. 83). Die Folgen der Nichtzahlung (§ 2, S. 83 ff.) waren ursprünglich Aechtung und Wüstung (oder auch einfache

Abttlg. Bd. IX, Heft 1 (1890) S. 62 ff.; Derselbe, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 465, 467.

Verbannung [aus der Stadt]), sodann auch die Haft im Kerker, die zunächst nur als bloßes Zwangsmittel nach Analogie des Personalarrests für Beitreibung von Civilschulden, später aber mehr und mehr als eigentliche Surrogat-Strafen behandelt wurde (§ 3, S. 87 ff.), endlich aber die verschiedensten Leibesstrafen je nach Art der Missethat (§ 4 ff., S. 91 ff.), ansteigend unter Umständen selbst bis zum Tode (§ 4, S. 91—94). Doch bilden die Regel hier mannigfache Verstümmelungen des Körpers, wie namentlich das Abhauen von Hand oder Fuß oder gleichzeitig beider Glieder (§ 5, 6, S. 94—101), das Abschneiden (oder Durchbohren) der Zunge, seltener auch der Verlust der Augen, der Ohren, der Nase, der testiculi (für gewisse Sittlichkeitsdelikte z. B. in Alessandria 1297; vergleiche auch Chianciano 1287 [S. 112]) (§ 7, S. 101—184). In der stetigen Zunahme dieser Leibesstrafen, welche allmählich gegenüber der mehr als bloßes Abfindungsmittel betrachteten Geldbuße als die Hauptsache erscheinen (S. 83), ist ein Rückschritt in der Entwicklung des Strafensystems zu erblicken, der sich nach dem Verfasser aus einem Wiederaufleben des vorher zurückgedrängten Geistes des Barbarismus erklärt (S. 91 u. 94). Gleichzeitig dürfte zur Verbreitung auch der subsidiären Verstümmelungsstrafen nicht unwesentlich diejenige Richtung des Vergeltungsgedankens beigetragen haben, wonach die Strafe gerade das Glied treffen soll, welches bei der Verübung der Missethat (hauptsächlich) in Thätigkeit gewesen (daher z. B. häufig der Verlust der Zunge für Gotteslästerung, Meineid, falsches Zeugnis) (§ 8 S. 104 ff.)[1]). Aber auch der Grundsatz der eigentlichen Talion, also Bestimmung des Strafübels nach Maßgabe des dem Andern zugefügten Verletzungsübels, läßt sich nicht selten (besonders natürlich bei Körperverletzungen) nachweisen (S. 105). Zuweilen ist die für den insolventen Delinquenten als Surrogat eintretende Leibesstrafe auch wohl nur arbiträr bestimmt (§ 9 S. 106), während endlich für gewisse leichtere Frevel auch Geißelung, Brandmarkung, öffentliche Ausstellung in Halseisen (berlina) und andere beschimpfende Ehrenstrafen den Ersatz bilden. Die besonders bei Gotteslästerung an vielen Orten gebräuchliche Ceremonie, den Schuldigen, der nicht zahlen konnte, in den Fluß zu tauchen (S. 112)[2]),

1) Vgl. über die verschiedenen Ansichten über das Verhältnis dieser sog. »spiegelnden Strafen« Brunner, Rechtsgesch. II, S. 589, zur Vergeltungs-(Talions-)Idee jetzt die Litteraturzusammenstellung bei A. Löffler, Die Schuldformen des Strafrechts in vergleichend-historischer und dogmatischer Darstellung Bd. I Abt. 1. (Leipzig 1895) S. 29.

2) Sie findet sich auch in den Kriminal-Statuten von Lugano Cap. 187. (alternativ neben Geißelung durch die Stadt).

erinnert an die auch in Deutschland lange Zeit hindurch übliche und teilweise gesetzlich anerkannte [1]) Strafe der »Wasserschnellung«.

Ueberaus reich an interessanten Einzelheiten ist das letzte Kapitel (V) des zweiten Heftes (S. 114—168), welches eine ausführliche Aufzählung der sämtlichen verschiedenen (primär eintretenden) »Leibes-, Lebens-, Freiheits- und Ehrenstrafen« enthält. Hervorzuheben ist daraus zunächst die verschiedene Stellung der Statuten zu der Ablösbarkeit der Leibesstrafen, insofern diese teils bis in die spätere Zeit hinein noch als Regel anerkannt, teils schon frühzeitig nur auf leichtere Fälle beschränkt ist (§ 1, S. 114, 115). Die Todesstrafe (§ 2, S. 115—124) tritt seit dem dreizehnten Jahrhundert zunächst noch vereinzelt für als besonders schwer betrachtete Missethaten (darunter namentlich Mord) auf (S. 115—120), nimmt dann aber gegen das sechszehnte Jahrhundert in ganz rapidem Maße zu (S. 120—123). Beachtenswerth sind einige allgemeine Vorschriften über die Exekution der Todesstrafe, wie das Verbot derselben in den Straßen der Stadt (Parma 1316; ähnlich Treviso 1574) und an schwangern Frauen (Constit. Sicul. I. 24). Eine interessante Bestimmung über die Ablieferung der Körper Hingerichteter an die Anatomie enthalten die Statuten von Pavia (1505) (S. 136). Mannigfach sind die (innern) Qualifikationen und (äußern) Schärfungen der Todesstrafe (§ 3, S. 124—136). Das überaus große Gebiet strafbarer Handlungen, für welche namentlich der Feuertod angedroht ist, dürfte zum Teil aus der Einwirkung kirchlicher (besonders alttestamentarischer) Vorschriften (so bei den Delikten der Häresie, Zauberei, Päderastie), zum Teil aus der — auf der Vergeltungsidee basierenden — Vorstellung der Bestrafung nach dem Bilde der That (vgl. oben S. 606 Anm. 1) seine Erklärung finden (so bei der Brandstiftung und Münzfälschung). Uebrigens erscheint die Barbarei dabei später (im sechszehnten Jahrh.) insofern doch schon mehrfach gemildert, als der Schuldige zuvor gehängt und dann nur noch sein Leichnam verbrannt werden soll. Von den qualifizierten Todesarten des Räderns und Vierteilens, sowie den Schärfungen durch Schleifen zur Richtstatt, durch Zwicken mit glühenden Zangen u. s. w. wurde auch in Italien in ähnlichem Umfange Gebrauch gemacht wie von der gleichzeitigen deutschen Kriminalgesetzgebung und Praxis. Dagegen läßt sich für das ebenso sonderbare wie grausame »Einpflauzen« der Missethäter (plantare [capite deorsum]) in Deutschland höchstens in den Vorschriften einiger bäuerlicher Weistümer etwas Analoges fin-

1) So noch im Cod. jur. Bav. crim. v. 1751 I Cap. I § 9.

den, wobei aber eine Beziehung zur Talionsidee hervortritt [1]), die in Italien fehlt, da die Strafe hier (und zwar noch bis ins fünfzehnte und sechszehnte Jahrhundert hinein) namentlich für Verräter und Banditen angeordnet ist (S. 134). Sonst hat das (schon oben gestreifte) Prinzip der Talion (§ 3, S. 136—141) aber auch in den italienischen Statuten eine hervorragende Rolle gespielt, und zwar zunächst bei den Strafen der Körperverletzungen (Verstümmelungen), welche ja eine direkte Anwendung jenes Grundsatzes gestatten (S. 136, 137), sodann aber — in teilweiser Uebereinstimmung mit dem römischen und langobardischen Recht — auch bei der falschen (bezw. wissentlich unwahren) Anklage und dem falschen Zeugnis in Kriminalsachen, die wenigstens eine analoge Verwerthung jenes Gedankens ermöglichen, insofern man nämlich »auf die That dasjenige Uebel als Strafübel folgen« läßt, »in dessen präsente Gefahr die That einen Dritten gebracht hat« [2]). Ein gewisser Anklang daran läßt sich aber ferner auch bei der Behandlung des Delikts der Gefangenenbefreiung sowie endlich der Begünstigung nicht verkennen (s. S. 141 obd. mit Heft 3 S. 261 ff.). Auch ist hier nochmals hervorzuheben der Einfluß der Talions- (bezw. Vergeltungs-)Vorstellung auf die weite Verbreitung der körperlichen Verstümmelungen, welche daher auch als primär angedrohte, unablösbare Strafen wesentlich in denselben Formen auftreten wie als Surrogate der Geldbußen (§ 4 S. 141 ff.). Insbesondere breitete sich das altlangobardische Handabhauen seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts in weitestem Umfange (ganz besonders aber für Fälschungen aller Art, einschließlich des Meineids und falschen Zeugnisses) über ganz Italien aus (S. 142 ff.). Etwas seltener sind der Verlust von Füßen, Augen, Ohren (bei Diebstählen), der Nase (besonders bei Frauen [3]) vorkommend) und der Zunge (§§ 5—8, S. 148—152). Das Ausstechen beider Augen wurde 1254 in Brescia untersagt. Als selbständige Strafen für Delicte mittlerer Schwere kommen auch Geißelung und Brandmarkung vor (§ 7 S. 152 ff.) Von den zahlreichen beschimpfenden Strafen seien außer allerlei öffentlichen Ausstellungen (des

1) Vgl. darüber u. a. Gierke, Der Humor im Deutschen Recht. 2. Aufl. (Berlin 1887) S. 66.

2) Kohler in der Zeitschr. für vergleichende Rechtswissensch. Bd. X. (1892) S. 307.

3) Die Strafen für Frauen waren überhaupt vielfach andere als die für Männer. Vgl. Heft III, S. 288. Wenn z. B. Venedig (1232 u. 1281) für sie das Hängen ausschloß, so stimmt auch dies im Wesentlichen mit der deutschen Gesetzgebung und Praxis überein.

Thäters oder seines Bildes) und Umzügen noch die Wassertauche (Arnobad in Pisa [1286] wegen Kuppelei), das Uebergießen mit Wasser (in Carpi [1353] wegen Gotteslästerung) und die schon den Langobarden bekannte Dekalvation (Cesena 1588) erwähnt (S. 156, 157); von sonstigen Ehrenstrafen (§ 10, S. 157 ff.) kommen die Infamie, die Amtsunfähigkeit, die Untersagung gewisser Gewerbe — auf bestimmte Zeit oder auf immer — nicht selten vor. Eine Art capitis deminutio bildete die Erklärung eines Delinquenten als »magnas«, insofern ein solcher die nachteilige Stellnng der Nichtbürger hatte.

Die Kerkerstrafe (§ 11, S. 161 ff.) gewinnt an Bedeutung seit dem 13. Jahrhundert, von wo ab wir sie als zeitige oder lebenslängliche für die verschiedensten Delikte antreffen [1]). Nur als Abarten derselben erscheinen das Einsperren ins Kloster und die aus der sog. Arbeitsstrafe (travalium) hervorgegangene, später besonders beliebte Galeerenstrafe (vgl. z. B. Genua 1556, Corsika 1571) (S. 163) [2]). Auch für die meist nur auf bestimmte Zeit verhängte Verbannung und die sog. Konfinierung (Einbannung auf einen bestimmten Ort) lassen sich Beispiele anführen (§ 12, S. 163 ff.). Bemerkenswerth ist endlich das häufige Vorkommen der — im Einzelnen näher geregelten — Pflicht zur Leistung der Friedensbürgschaft als cautio de non offendendo (§ 13, S. 165 ff.) [3]). —

Das dritte Heft beginnt die Darstellung der allgemeinen Grundlehren des Strafrechts im Kap. VI (S. 181—203) mit der »Strafhaftung«, bei deren Behandlung die Statuten mehrfach Anklänge an das römisch-kanonische Recht zeigen. Nicht zum wenigsten gilt dies bezüglich der kriminellen Verantworlichkeit jugendlicher Delinquenten (§ 1, S. 181 ff.) [4]), wobei freilich die Einzelheiten wieder sehr verschieden sind. So ist zwar das Prinzip der Straflosigkeit für das ganz jugendliche Alter durchweg anerkannt, aber dessen Grenzen sind sehr wechselnd (von 7 bis hinauf zu 14 Jahren, mehrfach 10½ Jahre [5]), als Mittel zwischen 7 und 14). Auch ist öfter zwischen den Stadien des absolut unzurechnungsfähi-

1) Vgl. über das italische Gefängniswesen dieser Zeit auch Pertile, Storia V, p. 279 ff. nnd Krauss in den Bl. für Gefängniskunde, Bd. 28 (1895) S. 166 ff.

2) Vgl. dazn auch: Krohne, Lehrb. der Gefängniskunde 1889, S. 13 ff.

3) Sowohl die Strafe der »Eingrenznng« als das Institnt der »Friedenshürgschaft« sind in gewissem Umfange auch noch im geltenden italienischen Strafrecht anerkannt. Vgl. Codice penale von 1889 Art. 18 u. 27.

4) Ueber die Lehre der italienischen Juristen hinsichtlich dieses Punktes s. Engelmann, a. a. O. S. 28 ff.

5) Diese Grenze findet sich auch bei Kanonisten. S. Hinschins, Kirchenrecht V, S. 920.

gen und des zurechnungsfähigen Alters noch eine Mittelperiode eingeschoben, für welche namentlich Todes- und Leibesstrafen ausgeschlossen sind. Ein sehr richtiger Gedanke [1]) zeigt sich in der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit je nach der eigentümlichen Beschaffenheit der Verbrechen. Auch der Grundsatz »Malitia supplet aetatem« bricht mitunter durch (S. 187). Der Straflosigkeit der Geisteskranken wird meistens nur bei speziellen Delikten gelegentliche Erwähnung gethan (§ 2, S. 188). Die im moderneu Recht bestrittene Frage nach der Strafbarkeit von Gesammtkörperschaften wird — besonders mit Rücksicht auf bestimmte strafbare Handlungen der Gemeinden — allgemein von deu italienischen Statuten bejaht, was auch mit der kirchlichen Doktrin jener Zeit übereinstimmt [2]) (§ 3, S. 188 ff.). Doch läßt sich aus verschiedenen Sonderbestimmungen (S. 191) auch bereits der Uebergang von der Haftung der Gemeinde auf diejenige ihrer einzelnen Genossen erkennen (S. 192). Gegen die Exemtion der Kleriker von der staatlichen Strafgewalt suchten sich die italienischen Städte auf verschiedenen Umwegen, am häufigsten jedoch dadurch zu helfen, daß man sich an den Laienverwandten des Geistlichen vergriff (§ 4, S. 192—194 vbd. mit § 5, S. 197 ff.). Auch die — vom kanonischen Recht bestätigte — Verwandtenhaftung des Hochverräthers nach der *lex Quisquis* klingt noch lange in den Statuten nach (§ 5, S. 194 ff.). Ferner begegnet auch wohl eine Haftung der Verwandten für außerhalb der Gemeinde wohnende Thäter oder für den bannitus (S. 198). Zahlreiche spezielle Regeln finden sich über die Haftung des Vaters für die Söhne oder umgekehrt bei verwirkten Geldstrafen bezw. Konfiskation oder Wüstung (S. 199 ff.), wobei der Grundgedanke des Hausvermögens mächtig hervorbricht (S. 201). Oefter ist auch das Eintreten des Herrn für die Missethaten seiner Sklaven oder sonstigen Untergebenen (S. 202), seltener dasjenige des Hausherrn für die Delikte der von ihm beherbergten Gäste oder des Dorfherrschers für die im Dorfe begangenen Verbrechen anerkannt (S. 203).

Im Kap. VII (S. 204—219) über »Ungefährsverletzung, Rechtlosigkeit, Wehr und Zucht« wird zunächst hervorgehoben, wie sich aus der Vorschrift des langobardischen Rechts, daß bei Verletzungen durch »Ungefähr« nur die compositio zu zahlen, unter dem Einflusse des römischen und kanonischen Rechts allmählich die völlige Straflosigkeit solcher Missethaten als Regel

1) Vgl. darüber v. Liszt, Lehrb. d. deutsch. Strafrechts, 7. Aufl. (1896) S. 146.
2) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht V, S. 916.

entwickelte, indem man gleichzeitig zwischen Ungefähr (casus) und Fahrlässigkeit schärfer zu unterscheiden begann (§ 1, S. 204 ff.). Als völlig rechtlose Personen (§ 2, S. 207 ff.) galten schlechthin weder die Juden noch die Fremden, wohl aber — wie schon oben ausgeführt — der vogelfreie bannitus. Außerdem bestand eine Art relativer Friedlosigkeit gewisser Personen (wie der Dirnen [innerhalb der Stadt], der Kuppler, Spieler, Gotteslästerer u. a. m.), welche straflos (oder doch bei bedeutend geringerer Strafe) angegriffen und verletzt werden konnten (S. 207, 208). Die fast überall auf einer gewissen Kulturstufe vorkommenden [1]), sowohl dem römischen Rechte als zum Teil auch den germanischen leges geläufigen straflosen Tötungen (bezw. Verletzungen) des fur nocturnus oder armatus sowie gewisser bei verbotenem geschlechtlichem Umgang in flagranti ertappter Personen finden sich auch in den italienischen Stadtrechten (S. 208—210) [2]). Mit dem Gedanken der Notwehr in w. S. (eines Nothrechts) hängt der schon im Edictum Rotharis erwähnte und darnach in mehreren Statuten wiederholte Satz zusammen, daß man Personen, die sich einer berechtigten Ergreifung widersetzen, gleichsam als Friedlose ungestraft verwunden oder töten dürfe (§ 3, S. 210, 211). Was die eigentliche Nothwehr in engerem Sinne anbelangt (§ 4, S. 211 ff.), so stehen die älteren Statuten zum Teil noch auf dem Standpunkte des germanisch-langobardischen Rechts, wonach auch in solchen Fällen wenigstens die Komposition erlegt werden mußte (S. 211). Doch unterliegt dieser bald der fortgeschritteneren Auffassung des römischen Rechts von der völligen Straflosigkeit der »inculpata tutela«, sei es, daß es sich um Verteidigung der Person oder auch nur des Vermögens handelt (S. 212—214). Unter den Begriff der Nothwehr pflegte man in Italien damals auch die sofortige Retorsion von Injurien zu subsummieren (vgl. S. 215 vbd. mit Heft II, S. 20) [3]). Die Fälle der sog. Nothhülfe (wie gestattete Unterstützung von Verwandten, Nachbarn u. s. w.) und des Nothstandes finden sich im Ganzen seltener gesetzlich geregelt (S. 216). Die Grenzen des erlaubten Züchtigungsrechts

1) Vgl. darüber u. a. Post, Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz I (1894) S. 172 u. Anm. 3 u. II (1895) S. 361 ff. u. 427 ff. (mit weitern Literaturangaben).

2) Noch das geltende italienische Strafgesetzb. v. 1889 Art. 377 läßt (gleich denjenigen mehrerer anderer romanischer Staaten) für Tötung oder Verletzung von in flagranti auf Ehebruch oder außerehelichem Beischlaf ertappten Personen eine bedeutende Strafmilderung Platz greifen.

3) Vgl. darüber: E. Beling, Retorsion und Kompensation bei Beleidigungen und Körperverletzungen, Teil I, Breslau 1894, S. 24 ff. und bes. S. 32, 35 ff.

(§ 5, S. 216 ff.) sind meistens sowohl bezüglich der Folgen (öfter nur sog. laesio enormis verboten) als des Kreises der in Betracht kommenden Personen (Dienstherr, Lehrer, Ehemann, Familienhaupt u. a. m.) sehr weit gezogen. An manchen Orten (wie Chianciano 1287 und Teramo 1440) war sogar Jedermann zur Züchtigung von Knaben unter 14 Jahren berechtigt (S. 217, 218).

In der Lehre vom Versuch (Kap. VIII, S. 220—231) finden wir den langobardischen Standpunkt, wonach der Versuch milder als die Vollendung zu bestrafen, noch lange Zeit hindurch im Kampfe mit demjenigen des römischen und kanonischen Rechts, welches die versuchte That regelmäßig der vollendeten in der Strafe gleich stellte (S. 222 ff.). Doch endete dieser Zwiespalt schließlich in der Hauptsache mit einem glänzenden Siege der deutschrechtlichen Anschauung (S. 221, 223 ff.). Dieser entspricht es andrerseits aber auch [1]), daß man von je her das sog. »Waffenzücken« nicht als Versuch (der Verletzung oder Tötung), sondern als ein delictum sui generis bestrafte (S. 221 ff.), und auch die öfter in den Gesetzen — wie von den Juristen — erwähnte Dreiteilung des Handlungsbegriffs in conatus remotus, proximus und Vollendung ist germanischen Ursprungs (S. 226 ff.). Nicht gerade sehr eingehend sind der Rücktritt vom Versuch und der Versuch an untauglichen Objekten in den italienischen Statuten behandelt (S. 230, 231).

In der Gleichstellung der Strafbarkeit der Anstiftung (Kap. IX, S. 232—244) mit derjenigen der That selbst waren langobardisches, römisches und kanonisches Recht im Wesentlichen einig. Es kann daher nicht befremden, daß auch die italienischen Statuten diesen Grundsatz als ganz allgemeine Regel anerkannt haben (§ 1, S. 232—237). Ja, es kommt sogar zuweilen vor (s. besonders Florenz 1415), daß der Anstifter als das geistige Haupt des Unternehmens schwerer bestraft werden soll als der ausführende Thäter (S. 238). Ferner begegnet wohl eine zwar gleichmäßige, aber erhöhte Strafe für beide Beteiligte mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit ihres Zusammenhandelns (S. 239). Nur ausnahmsweise hat endlich das Gefühl der Empörung über die vollendete That doch auch dazu geführt, den Thäter mit höherer Strafe zu belegen als den Anstifter (S. 238 ff.). Die Vorschrift, daß die Ratihabition dem Auftrage gleich zu achten sei, steht in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des kanonischen Rechts [2]) (S. 239, 240). In

1) Vgl. darüber u. a.: John, Das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher. Leipzig 1858, S. 157 ff.

2) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht V. S. 935.

der Behandlung der Anstiftung zu einer für den Thäter als Amtsverbrechen qualifizierten Handlung v. S. eines Nicht-Beamten sind die Statuten ungleich, indem hier die Strafe des Anstifters bald milder als die des Thäters, bald dieser gleich sein soll (§ 2, S. 240). Der Unterschied zwischen Anstiftung und psychischer Beihülfe ist zuweilen (so z. B. in Pergola 1510) mit fast doktrinärer Deutlichkeit — und zwar in Uebereinstimmung mit der herrschenden Meinung der Juristen — ausgeführt (§ 3, S. 241). Auch über die indirekte Thäterschaft (bei Urkundenfälschungen) § 4, S. 241) und das (eidliche) Sich-Erbieten zu einem Verbrechen (§ 5, S. 214 ff.) enthalten einige unserer Quellen Strafvorschriften. Unter den Nachwirkungen des langobardischen Rechts wurde ferner der auch nicht vollzogene bloße Auftrag (zum Morde oder anderen crimina atrocia) mit (meist arbiträrer) Strafe bedroht (S. 242, 243). Die Haftung des Anstifters für einen excessus mandati (§ 6, S. 243, 244) erkannte z. B. Genua (1556) bezüglich der Körperverletzung (mit vom Anstifter nicht gewollter schwerer, besonders tödtlicher Folge) an. Wo schon die bloße Anstiftungsthätigkeit als solche — ohne Rücksicht auf den Erfolg — als strafbar galt, konnte sich wohl der Anstifter dadurch straffrei machen, daß er re integra zurücktrat (§ 7, S. 244). Aehnlich wie der Versuch wurde auch die Beihülfe (Kap. X, S. 245—259) von den Statuten geraume Zeit hindurch verschieden behandelt, indem sie sich teils — und zwar besonders bei schwereren Delikten — dem römisch-rechtlichen Grundsatz von der Gleichheit der Thäter- und Gehülfenstrafe anschlossen (§ 2, S. 247—250), teils der germanischen Anschauung von der geringeren Strafwürdigkeit des Gehülfen huldigten (§ 3, S. 250—254), bis diese auch hier endlich den definitiven Sieg davontrug (S. 247). Nur selten (namentlich bei verbotenen Spielen) sollte den Gehülfen sogar noch eine höhere Strafe als den Thäter treffen (S. 254). Zuweilen pflegten wohl auch eine bestimmte Anzahl von Teilnehmern mit der Strafe des Thäters, die übrigen als Nebenthäter dagegen mit milderer Strafe belegt zu werden (§ 5, S. 255—256). Einzelne spezielle Arten der Beihülfe (wie z. B. Aufstellen falscher Zeugen v. S. einer Prozeßpartei, das Locken in den Hinterhalt, damit ein Andrer verwunde oder töte) finden sich öfter noch besonders hervorgehohen und geregelt (§ 6, S. 256 ff.). Auch die Nicht-Anzeige eines verbrecherischen (bes. hochverrätherischen) Vorhabens wurde mehrfach als Beihülfe, und zwar meist wie die That selbst, seltener (z. B. in Brescia 1313) auch arbiträr geahndet (S. 257—259). Die verschiedene gesetzliche Regelung der Beihülfe und ihrer Bestrafung spiegelt sich erklär-

licherweise auch in den Erörterungen der zeitgenössischen Juristen wieder (§ 4, S. 254, 255 und § 5, S. 257.).

Für die legislatorische Behandlung der Begünstigung (Kap. XI, S. 260—270) wurde die in den römischen Strafbestimmungen gegen receptatores, in gewissen Vorschriften des langobardischen Edikts, in den Landfriedensgesetzen deutscher Kaiser und in kirchlichen Verordnungen übereinstimmend hervortretende Idee, daß der nachträgliche Genosse dem Thäter gleich stehe, vielfach auch für das italienische Statutarrecht vorbildlich, obwohl sie seit dem 14. Jahrhundert meistens durch eine mildere Auffassung (bes. Verhängung von nach der Schwere der That abgestuften Geldstrafen) wieder verdrängt wurde (§ 1, S. 260—264). Durchgehends (Ausnahme aber in Fermo 1586) sollten die Verwandten des Begünstigten entweder ganz von Strafe verschont werden oder doch milder davonkommen (S. 264, vgl. auch S. 269) [1]). Besonders streng gehen die Statuten — in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung der deutschen Kaiser — gegen die Aufnahme oder Unterstützung eines *bannitus* vor (§ 2, S. 264 ff.), indem nicht selten ein solcher Begünstiger entweder ganz allgemein (s. B. in Bellinzona 1393 und Mailand 1541) oder doch in schwereren Fällen in talionsartiger Weise selbst in die von dem Geächteten verwirkte Strafe eintreten soll, während man sich anderswo (bes. seit dem 16. Jahrhundert) mit Verhängung von mehr oder weniger hohen Geldbußen (in Florenz z. B. 1000 floreni) begnügt. Nur in einigen wenigen Statuten des 13. und 14. Jahrhunderts soll auch die Nichtanzeige bestimmter schon begangener Delikte der That selbst gleich bestraft werden (§ 3, S. 270).

Unter den Prinzipien der Strafbemessung (Kap. XII, S. 271—291) hat dasjenige des völlig freien richterlichen Ermessens, namentlich bei den Geldstrafen, Jahrhunderte lang eine sehr hervorragende Rolle gespielt (§ 1, S. 271 ff.). Nur die arbiträre Verurteilung zum Tode ist manchmal (s. z. B. Faenza 1527) ausdrücklich ausgenommen (S. 273). Aber auch wo die Strafe nicht gänzlich unbegrenzt ist, ist doch vielfach eine freie Arbitrierung »inspecta qualitate criminis et persone et delicti« vorbehalten (§ 2, S. 274 ff.), welche sich jedoch keineswegs schlechthin auf alle Arten von Delikten bezieht (S. 275). Auch erscheint wohl das arbitrium judicis in beschränkterer Weise bald nur als Schärfungsrecht, bald umgekehrt als bloßes Milderungsrecht (S. 276, 277). Außerdem existieren aber fast überall noch eine große

1) Ueber die Berechtigung dieses auch in der neueren Gesetzgebung durchweg anerkannten Grundsatzes vgl. Gretener, Begünstigung und Hehlerei etc. München 1879. S. 168 ff.

Menge besonderer Schärfungs- und Milderungsgründe. So soll z. B. eine Straferhöhung (§ 3, S. 277 ff.) namentlich Platz greifen bei Begehung der That zur Nachtzeit, in befriedeten Zeiten und Orten (z. B. an Markttagen, in der Kirche [S. 279 ff.]), vor einem Beamten, vor Gericht (S. 281), im Hause des Verletzten oder gegen Beamte (S. 281 ff.), ferner bei Verletzungen einer Person auf dem Wege zum Rate, zu einem Leichenbegängnis, zur Kirche oder zur Hochzeit, zum Feuerlöschen, zum Heere u. s. w. Alle diese Qualifikationsmomente bewirkten in der Regel (namentlich bei Geldbußen) eine Verdoppelung der Strafe, die auch bei Konkurrenz mehrerer solcher Erschwerungsgründe eintrat, falls man in diesem Falle nicht zu einer noch weiteren Steigerung (bis zum Drei- und Vierfachen) schritt (S. 284, 285). Mit der ziemlich weitgehenden Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Delinquenten bei Abmessung der Geldstrafen (§ 4, S. 285 ff.) hängt es u. a. zusammen, daß der »miles« oder »equester« durchgehends schärfer bestraft wird als der »popularis«. Auch eine strengere Ahndung der Missethaten der Männer als die der Frauen kommt vor, ist jedoch nicht allgemein, da sich anderwärts umgekehrt eine härtere Behandlung des weiblichen Geschlechts zeigt (so bes. beim Giftmorde nach mehreren Statuten des 16. Jahrhunderts, in Vicenza [1425] auch bei der Bigamie). Nur vereinzelt (z. B. in Castellarquato [1445] bei der Gotteslästerung) wird die gewohnheitsmäßige Wiederholung als Straferhöhungsgrund betrachtet (vgl. Kap. XIII § 3, S. 301). Als allgemeiner, wenngleich in sehr verschiedenem Umfange anerkannter Milderungsgrund galt das freiwillig und bedingungslos abgelegte, offene Geständnis der That (§ 6, S. 288 ff.). Die zuweilen genannte Minderung der Geldbuße um ein Viertel als Prämie prompter Zahlung bildet das Gegenstück zu der häufigeren Steigerung jener Strafart (um ein Viertel bis zum Doppelten) beim Verzuge der Leistung. Die Vorschriften der italienischen Stadtrechte über die Verbrechenskonkurrenz (Kap. XIII, S. 292–301) werden zunächst ganz überwiegend beherrscht von dem sog. Kumulationsprinzip des römisch-kanonischen Rechts (§ 1, S. 292.), welches sie — namentlich bei Geldbußen — bis zu seinen äußersten Konsequenzen — durchzuführen sich bemühen (S. 293 ff.). Wie leicht die strikte Anerkennung dieses Grundsatzes zu Aeußerlichkeiten und zu einer Zersplitterung des Handlungsbegriffs führt, beweisen die spitzfindigen Erörterungen der Juristen (§ 2, S. 296 ff.) über das berühmte sog. »Gabelbeispiel« (gleichzeitige Beibringung von zwei Wunden mit einer zweizinkigen Gabel), welches auch in einigen Statuten begegnet. Doch zeigen sich daneben hin und wieder auch Ansätze zu einer besseren Wür-

digung des Handlungsbegriffs, wie denn die Keime des fortgesetzten Delikts und die richtige Scheidung zwischen der sog. Gesetzes- und Idealkonkurrenz schon bei den Postglossatoren anzutreffen sind. Wo es sich um Zusammentreffen mehrerer mit Leibesstrafen bedrohter Delikte handelte (§ 3, S. 299 ff.), machten die Richter häufig von ihrem Schärfungsrechte Gebrauch.

Der Rückfall (Kap. XIV, S. 302—305) bewirkte bei Geldstrafen meist eine Verdoppelung des Betrages (§ 1, S. 302, 303), und auch bei Leibesstrafen (z. B. für Diebstahl, Gotteslästerung u. s. w. öfter Gradationsverschärfungen (§ 2, S. 303 ff.). Ueber die Verjährung (Kap. XV, S. 306—310) enthalten die Statuten selbständige, mit den Prinzipien der römisch-rechtlichen Anklageverjährung nicht mehr zusammenhängende Bestimmungen, charakterisiert durch die — namentlich bei leichteren Vergehen — auffallend kurz bemessenen Fristen (§ 1, S. 306 ff.), die in Verbindung mit der Kleinheit der Territorien, der Leichtigkeit der Flucht und der Verweigerung der Auslieferung viel zu einer faktischen Linderung der sonstigen Härten des damaligen Strafrechts beigetragen haben dürften (S. 310). Ein durchgebildetes System der Kriminalverjährung bieten erst die Stadtrechte des 16. Jahrhunderts (S. 307, 308). Mehr äußerlich als prinzipiell erscheint die nicht selten wiederkehrende Vorschrift, daß gewisse Delikte aus der Regierungszeit des vorigen »potestas« (podestà) nicht mehr verfolgt werden sollen, außer wenn sie kurz vor dem Amtsantritt des neuen potestas begangen (§ 2, S. 308 ff.). Anderswo sollten solche Missethaten wenigstens nicht mehr im Inquisitionsprozesse verfolgt werden können, während dies per accusationem immer noch möglich war (§ 3, S. 310). Bestimmungen über das Recht der Begnadigung (Kap. XVI, S. 311—314) sind schon seit dem 13. Jahrhundert in den Statuten anzutreffen (§ 1, S. 311 ff.), wobei freilich eine Würdigung des hohen sittlichen Werts der Gnade noch zu vermissen ist (S. 312). Ihre Gewährung galt als Sache der gesetzgebenden Gewalt, weshalb die Richter, namentlich auch der potestas, ein Begnadigungsrecht überhaupt nicht, die Gemeinden nur in beschränktem Maße (so im Oberengadin bei Geldstrafen) ausüben durften (S. 312). In welchem Umfange man in späterer Zeit Amnestieen gewährte, lehrt uns z. B. ein Mailänder Fall vom Jahre 1571 (S. 313). Endlich ist noch des ziemlich verbreiteten Satzes zu gedenken, daß der Stuprator, Raptor oder Notzüchter der Strafe dadurch ledig werden kann, daß ihn die mißbrauchte Frauensperson zu heirathen sich bereit erklärt (§ 2, S. 313, 314), ein auch in Deutschland — und zwar hier in noch allgemeinerer Weise (z. Teil bis ins 19. Jahrhun-

dert hinein) — übliches Herkommen[1]), das freilich dem römischen Rechte widersprach und daher auch von einzelnen italienischen Städten (wie Padua 1390 und Verona 1450) nicht gebilligt wurde.

Die im Vorstehenden gelieferte Skizze des Inhalts der Kohlerschen Abhandlung, die sich nur auf die Hanptsachen beschränkte, wird den Leser wenigstens im Allgemeinen über die Fülle des dort verarbeiteten Stoffes orientieren. Das Erscheinen der noch zu erwartenden Fortsetzungen der Arbeit wird man in Italien wie auch in Deutschland mit Freuden begrüßen. Zeigen doch schon die vorliegenden zwei Hefte zur Genüge, wie vielfache Berührungspunkte unser Vaterland bereits damals mit dem Rechte nnd der Wissenschaft Italiens verbanden, die gerade auf kriminellem Gebiete ja von je her bis in die neueste Zeit hinein den nachhaltigsten Einfluß auch jenseits der Apenninen geübt haben.

Gießen, 14. Mai 1896. L. Günther.

Engel, F., und Stäckel, P., Die Theorie der Parallellinien von Euklid bis auf Gauss, eine Urkundensammlung zur Vorgeschichte der nichteuklidischen Geometrie. Mit 15 Figuren im Text und der Nachbildung eines Briefes von Gauss. Leipzig 1895. X 326 S. 8°. Preis 9 Mk.

Der Referent ist in der besonderen Lage, ein Buch zu besprechen, dessen Inhalt keineswegs ausschließlich Leser vom Fach voraussetzt. Demgemäß glaubt er anch die folgenden Bemerkungen für einen größeren Leserkreis einrichten zu sollen. Um zunächst einen äußerlichen Umstand zu erwähnen, der dies rechtfertigt, so haben von den Originalabhandlungen, die in der »Theorie der Parallellinien« zum Wiederabdruck gelangen, die meisten einen Nichtmathematiker zum Verfasser: eine einen Juristen, eine zweite einen Privatgelehrten, dessen universitäres Fachstudium ebenfalls die Jurisprudenz war, eine dritte einen Jesuitenpater, eine vierte einen Philosophen; außer ihnen erscheint neben Euklid und Ganss nnr noch ein einziger Mathematiker vom Fach.

Auch heutigen Tages ist naturgemäß das Interesse für den Ursprung und die Eigenschaften unserer Raumanschauung keines-

1) Vgl. darüber u. a.: G. Liebe in der Zeitschr. für Kulturgeschichte (N. [4] F.). Bd. I (1894). S. 321 ff.

wegs auf die mathematische Welt beschränkt. Für den Philosophen, mag er der historischen oder der empirischen Richtung huldigen, bildet das Raumproblem einen Teil seines eigenen Specialfaches. Aber auch in den weiteren Kreisen des gebildeten Publikums findet die Erörterung dessen, was die Wissenschaft als nichteuklidische Geometrie bezeichnet, den Wunsch wirklichen Verständnisses. Die Mathematik ist ja leider eine nach außen wenig mitteilbare Wissenschaft. Hier handelt es sich aber einmal um einen Kreis geometrischer Sätze, die den Gebildeten in früher Jugendzeit in Fleisch und Blut übergegangen sind, deren Erschütterung daher auf ein nicht bloß äußerliches Interesse rechnen kann. Es sind dies die Sätze über die Parallellinien, die die naive Anschauung ohne weiteres als richtig anerkennt, und der auf ihnen beruhende Satz von der Winkelsumme des ebenen Dreiecks. Wer sollte nicht Staunen äußern, daß dieser Satz, diese erste stolze Erkenntniß des gymnasialen Unterrichts, sich auf einen Scheinbeweis stützt, und das Bedürfniß empfinden, hierüber zu wirklicher Aufklärung zu gelangen! Nur auf eines möchte ich die nicht mathematischen Leser von vorn herein hinweisen: ich möchte sie bitten, mit der hier gemeinten nichteuklidischen Geometrie nicht etwa die »vierte Dimension« zu vermengen. Dieses allmählich sehr populär gewordene Wort ist in dem Sinne, den das Publikum damit verbindet, weder eine mathematische Erfindung noch auch ein mathematischer Begriff und hat überdies mit der nichteuklidischen Wissenschaft nicht das mindeste zu schaffen.

Die Verfasser haben ihr Werk als eine »Urkundensammlung zur Vorgeschichte der nichteuklidischen Geometrie von Euklid bis auf Gauss« bezeichnet. Es sollte und konnte nicht eine Geschichte der Parallelentheorie sein; an ein so weitschichtiges Unternehmen, bei dem — wie sie mit Recht hervorheben — die Sammlung und Durcharbeitung der Literatur viele Jahre kosten würde, haben sie sich nicht gewagt. Sie haben im wesentlichen das auszuwählen gesucht, was zu den modernen Arbeiten über die nichteuklidischen Fragen in Beziehung steht; mit Recht haben sie sich dabei der Ueberzeugung überlassen, daß »das Eindringen in diese beim ersten Anblick so paradoxen, dem gesunden Menschenverstande scheinbar so widerstrebenden Gedankenbildungen durch nichts mehr erleichtert wird, als wenn man ihrer geschichtlichen Entwicklung nachgeht, wenn man verfolgt, wie die Emancipation von Euklid durch jahrhundertelange Arbeit vorbereitet wird, und wie sich dann die neuen Ideen mit unwiderstehlicher Gewalt fast gleichzeitig an räumlich weit entfernten Orten Europas Bahn brechen« (S. V). Abgesehen hiervon ist es aber noch ein besonderer Wert, den gerade diese Vorgeschichte der

nichteuklidischen Geometrie für sich beanspruchen darf. Einerseits ist es den Verfassern durch glücklichen Zufall gelungen, solche Untersuchungen aufzufinden und in ihrem Werk zu vereinigen, die selbst beim mathematischen Publikum ganz oder so gut wie ganz unbekannt waren, andrerseits sind aber auch diese Untersuchungen ganz besonders geeignet, denjenigen, der über die einfachsten Kenntnisse der Schulgeometrie verfügt, in die Begriffsbildungen der nichteuklidischen Wissenschaft einzuführen.

Referent ist der Meinung, daß die skeptische Opposition gegen die nichteuklidischen Lehren, an der ein geringer Teil der gymnasialen Mathematiker immer noch festhält, im wesentlichen auf eine verschwommene Vermengung von metaphysischer Speculation und mathematischer Beweisführung zurückzuführen ist. Im Grunde ist ja die letzte Frage, um die es sich hier handelt, außerordentlich einfach und greifbar. Ist die Geometrie eine Wissenschaft, wie die Arithmetik oder nicht? Ist z. B. die aus der Anschauung geläufige Existenz von Rechtecken so unmittelbar beweisbar, wie die Sätze des Addierens und des Multiplicierens? Die arithmetischen Sätze und Beweise folgen bekanntlich unmittelbar aus dem Zahlbegriff und geben uns eine vollständige Ueberzeugung von ihrer Notwendigkeit und Wahrheit. Gilt dies auch von den Sätzen und Beweisen der Geometrie, oder steckt nicht vielmehr in ihnen ein unserer Raumanschaunng entnommener empirischer Bestandteil? Dies ist das Problem, das hier vorliegt; es betrifft daher nicht die innere Richtigkeit des geometrischen Lehrgebäudes, sondern seine erkenntnistheoretische Stellung. Angeknüpft haben die hier ausgesprochenen Gedanken bekanntlich an das sogenannte elfte Axiom resp. an die fünfte Forderung Euklids; alle Versnche, es zu erhärten, sind gescheitert, die zahlreichen Beweise, die der unermüdlich grübelnde Intellekt während zweier Jahrtausende zu Tage gefördert, haben sich sämmtlich als Cirkelschlüsse erwiesen. »Wenn wir ehrlich und offen sein sollen«, sagte Gauss 1816, »so sind wir nicht weiter gekommen, als Euklid. Ein solches aufrichtiges nnd unumwundenes Geständnis scheint uns der Würde der Wissenschaft angemessener, als das eitele Bemühen, die Lücke, die man nicht ansfüllen kann, durch ein unhaltbares Gewebe von Scheinbeweisen zu verbergen« (S. 220). Dieser Erkenntnis sind die modernen Lehren der nichteuklidischen Geometrie erwachsen. Nachdem endlich die empirische Stellung der Geometrie sich als unabweisbares Postulat ergeben hatte, entstand in vorgeschrittenen Köpfen der kühne Gedanke, daß es alsdann möglich sein müsse, eine ebenfalls consequente Geometrie auszubilden, wenn man von einer Voraussetzung ausgienge,

die von der Euklidischen fünften Forderung abweicht; die Frucht dieser Bemühungen ist die nichteuklidische Geometrie.

Referent ist der Meinung, daß jeder, der mathematische Interessen besitzt und über die elementarsten geometrischen Kenntnisse verfügt, sich aus dem Engel-Stäckelschen Buch sozusagen an der Quelle von der Richtigkeit des Vorstehenden überzeugen muß; die von den Verfassern getroffene Auswahl der Autoren ist für die Vermittelung eines leichten und aufklärenden Verständnisses vorzüglich geeignet. Sie beginnen mit denjenigen Sätzen aus Euklids klassischen Elementen, deren Kenntnis für das Folgende notwendig ist. Wer sich zum ersten Mal den Genuß dieser Darlegungen verschafft, wird sich der Wahrheit der obigen Gaussischen Worte nicht verschließen; ist doch in England Euklid bis auf den heutigen Tag als Schulbuch im Gebrauch geblieben. Das Urteil der Verfasser geht dahin, daß man es beim Euklid mit einem wohldurchdachten System zu thun hat, daß er die in der Parallelentheorie verborgene Schwierigkeit sehr wohl durchschaut hat, und daß auch die Fassung, die er seiner fünften Forderung (dem elften Axiom) gab: »Wenn eine Gerade zwei Gerade trifft und mit ihnen auf derselben Seite innere Winkel bildet, die zusammen kleiner sind als zwei Rechte, so sollen die beiden Geraden, ins unendliche verlängert, schließlich auf der Seite zusammentreffen, auf der die Winkel liegen, die zusammen kleiner sind, als zwei Rechte«, nicht allein mit Fleiß und Geschick, sondern auch mit mathematischem Scharfblick gewählt ist. So compliciert sie sich den einfachen Grundsätzen gegenüber ausnehmen mochte, die er außerdem seinem System vorangestellt hat, so ist doch jeder Versuch, sie durch eine einfachere zu ersetzen oder gar ohne sie auszukommen, stets fehlgeschlagen. Gerade dies läßt sich aus den in dem Engel-Stäckelschen Buch abgedruckten Schriften gut erkennen. Die erste dieser Schriften ist der »Beweis der fünften Forderung Euklids«, den John Wallis in Oxford 1663 öffentlich vorgetragen hat, ihr folgt der wahrhaft klassisch geschriebene »Euclides ab omni naevo vindicatus« des Jesuitenpaters Saccheri aus dem Jahr 1733, der von Beltrami vor mehreren Jahren der Vergessenheit entzogen wurde, sodann Johann Heinrich Lamberts »Theorie der Parallellinien«, die nach des Verfassers Tode im Jahre 1786 veröffentlicht wurde, ferner die bekannten Recensionen von Gauss, die in diesen Anzeigen 1816 und 1822 erschienen, sowie einige seiner Briefe; und zwar sind die Verfasser in der günstigen Lage, einen bisher unbekannten Brief von Gauss an F. A. Taurinus vom Jahre 1824, sowie eine briefliche Notiz von Gauss an F. R. Schweikart, Professor der Rechtswissenschaft in Königsberg,

aus dem Jahre 1820 mitteilen zu können, die nebenbei den sichern Beweis liefern, daß Gauss schon um diese Zeit im ausgedehnten Besitz der nichteuklidischen Lehren war. Lambert, Schweikart und Taurinus sind auch den Mathematikern von heute bisher unbekannt geblieben. Lambert und Schweikart werden bereits in dem Gaussischen Briefwechsel gelegentlich erwähnt und erregten auf diese Weise die Aufmerksamkeit der Verfasser, die Bekanntschaft mit Taurinus dagegen ist einem glücklichen Zufall zu danken; beim Bestreben, etwas Genaueres über Schweikart zu ermitteln, ergab sich, daß Schweikart einen Neffen Taurinus besaß, der zunächst ebenfalls wesentlich Jurisprudenz studiert hatte, sodann als Privatmann in Cöln lebte und als solcher bereits 1825 eine Theorie der Parallellinien und 1826 sogar schon eine nichteuklidische Trigonometrie dem Druck übergeben hatte.

Das einigende Band für die vorgenannten Autoren ist, daß sie — von Gauss natürlich und wahrscheinlich auch von Schweikart abgesehen — noch sämmtlich an die Beweisbarkeit des Enklidischen Axioms, resp. des Satzes von der Winkelsumme des Dreiecks, oder doch wenigstens an ihre absolute Wahrheit geglaubt haben. Wallis benutzt dazu das offen ausgesprochene Axiom, daß es zu jeder beliebigen Figur stets eine andere ihr ähnliche von beliebiger Größe gebe, ein Axiom, das er direct auf das »Wesen der Größenverhältnisse« gründet. Saccheri, Lambert und Taurinus dagegen haben bereits vollständig den Ausgangspunkt, der mit Notwendigkeit zu den modernen nichteuklidischen Ideen hinführen mußte. Um den Satz von der Winkelsumme zu beweisen, denken sie sich — darauf kommen ihre Methoden sämmtlich hinaus — ein Viereck mit drei rechten Winkeln und versuchen nachzuweisen, daß der vierte Winkel weder spitz noch stumpf sein kann; ihr Ziel ist stets, aus der Annahme des stumpfen oder spitzen Winkels einen Widerspruch abzuleiten. Bei der Annahme des stumpfen Winkels gelingt dies bekanntlich wirklich, sobald man die Gerade als unendlich voraussetzt, mit dem auf dieser Voraussetzung beruhenden Satz vom Außenwinkel. Bei der Annahme des spitzen Winkels dagegen ist dies, wie wir heute wissen, unmöglich. Saccheri gelangte nach vieler Mühe zu einem vermeintlichen Widerspruch, Lambert scheint den Kampf mit der widerspenstigen Hypothese schließlich aufgegeben zu haben, und Taurinus, der sich genötigt sah, die Widerspruchsfreiheit seines Systems anzuerkennen, konnte nur noch versuchen, die Alleinherrschaft der Euklidischen Geometrie aus Zweckmäßigkeitsgründen zu retten. Kehren wir den Gesichtspunkt um, so haben diese Entwicklungen das besondere Interesse, daß sie — von ihren Fehlern

gereinigt — bereits einen erheblichen Teil der nichteuklidischen Lehren darstellen. Saccheri hat bereits in aller Strenge das Verhalten zweier sich nicht schneidender Geraden und die Existenz der »Grenzlinien« nachgewiesen. Lambert erkannte, daß der Flächeninhalt des Dreiecks der Abweichung der Winkelsumme von zwei Rechten proportional ist; er sieht, daß die Hypothese des stumpfen Winkels auf der Kugel verwirklicht ist, und spricht bereits die kühne Vermutung aus, daß für die Hypothese des spitzen Winkels eine »imaginäre Kugelfläche« dasselbe leiste. Schweikart wußte bereits, daß in die Formeln der nichteuklidischen Geometrie eine absolute Constante eingeht, die der Flächeninhalt einer Figur nicht überschreiten kann, und hat zuerst die Möglichkeit einer consequenten und widerspruchsfreien nichteuklidischen Geometrie erkannt. Taurinus hat sogar schon eine ausführliche Trigonometrie für seine »logarithmisch-sphärische Geometrie« entwickelt und sie auf eine Reihe von einfachen Aufgaben mit Erfolg angewandt. »Die Untersuchung der Frage«, heißt es sodann in seiner Schrift, »was das wahre Wesen der logarithmisch-sphärischen Geometrie ist, ob sie etwas mögliches enthält, oder ob sie nur imaginär ist, wäre zwar für die höchste Gelehrsamkeit eine würdige Aufgabe, überschreitet jedoch sicher die Grenzen der Elemente«. Mit Taurinus, dem letzten Vorläufer von Bolyai und Lobatschefsky, schließen die Neudrucke des Engel-Stäckelschen Werkes. Reichliche und sorgfältig gesammelte historische Bemerkungen sind zu einem verbindenden Text verarbeitet. In dieser Hinsicht haben die Verfasser mit besonderem Fleiß und erfreulicher Weise mit vielem Glück gearbeitet. Die brieflichen Notizen von Gauss, die bereits oben erwähnt wurden, bilden für das auf den Gaussischen geometrischen Nachlaß längst wißbegierige Publikum eine besondere Anziehung. Ein ausführliches Literaturverzeichnis von der Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum Jahre 1837 nebst einem Facsimile des Gaussischen Briefes bildet den Anhang.

Was die äußere Form des Buches betrifft, so haben die Verfasser mit peinlicher philologischer Sorgfalt gearbeitet; hierin haben sie fast zu viel des Guten gethan. Daß auch der Mathematiker in dieser Hinsicht den Ansprüchen an Correctheit des Drucks und der Textwiedergabe zu genügen vermag, wird man billig glauben, auch ohne daß für das abkürzende Zeichen »Hr.« eine Type benutzt wird, die genau die dafür von Gauss in seinem Briefe befindlichen Schriftzüge wiedergiebt (S. 246). Doch mag der Refereut nicht mit dieser Ausstellung schließen; er zieht vor, das Buch nochmals allseitig zu empfehlen. Auch der Mathematiker von Fach wird in ihm vieles

Neue und Anregende finden und mag insbesondere erkennen, wie die beiden verschiedenen bei Riemann und Helmholtz-Lie vorhandenen Ausgangspunkte sich schon in den Vorarbeiten nachweisen lassen.

Göttingen, Juni 1896. A. Schönflies.

P. L., Les chansons de Bilitis traduites du Grec pour la première fois. Paris, Librairie de l'art indépendant 1895. 8°. 134 S. Preis 10 fr.

Ein Band französischer Gedichte mit teilweise widerlich unzüchtigem Inhalte mag für eine Besprechung an diesem Orte ungeeignet erscheinen; allein ich finde, daß er Beachtung verdient und ergreife diese Gelegenheit, Dinge auszusprechen, die mir lange am Herzen liegen. Mir ist es um die Reinheit einer großen Frau zu thun: da scheue ich mich nicht, herzhaft in den Kot zu fassen.

Der Dichter P. L(ouys)[1]) hat die Fiction gewählt und mit seltsamem Pedantismus, fast als wollte er mystificieren, durchgeführt, er übersetze griechische Gedichte, die in Amathus in dem Grabe der Dichterin gefunden und von einem Dr. G. Heim in Leipzig 1894 veröffentlicht wären. Sein Inhaltsverzeichnis führt einige Nummern als »nicht übersetzt« auf; er bezeichnet einmal eine Ergänzung im Drucke und sucht den Eindruck der Uebersetzung durch Graecismen zu erwecken, sagt z. B. bald *Aphrodita Philommeïdès*, bald *l'Aphrodita qui aime les sourires* oder gar *Celle-aux-paupières-arrondies*. Er schickt ein Leben der Bilitis, wie er die Heldin genannt hat[2]), voraus, das sich der Leser deutlicher als ihm lieb ist aus den Gedichten selbst abnehmen konnte, und hat in einer Schlußnote die Stelle citiert, die seiner ganzen Erfindung gewissermaßen historischen Halt geben soll, vielleicht in Wahrheit Anstoß gegeben hat. Philostratos erzählt von Apollonios, wie dieser seinen Damis mit der

1) Auf dem Titel steht nur P. L.; die Ergänzung verdanke ich der Frankfurter Zeitung, durch die ich auf das Buch aufmerksam geworden bin. Es heißt, von demselben Verfasser mache ein Roman Aphrodite Furore; nach dem habe ich bisher kein Verlangen getragen.

2) Offenbar ist das der syrische Name der Aphrodite, den ich meist Beltis geschrieben finde. Vor den Semiten hat der Verfasser jenen unberechtigten Respect, der wissenschaftlich längst überwunden immer noch hie und da grassiert. Er läßt sie in Pamphylien sich mit den Hellenen mischen, fabelt von *rhythmes difficiles de la tradition sémitique* und versichert, daß die Sprache seiner Bilitis eine Masse phoenikischer Vocabeln enthalte. Lauter Unding.

Offenbarung überrascht, die Verfasserin eines Cultliedes der Artemis von Perge habe Damophyla geheißen, Sappho gekannt, in ihrer Poesie nachgeahmt und auch wie jene im Verkehre mit Jungfrauen gelebt. Das Grab in Amathus hat nun offenbart, daß Apollonios nicht so völlig geschwindelt hat, wie wir annahmen. Die pamphylische Dichterin hieß zwar eigentlich Bilitis, hatte aber einen hellenischen Vater Damophylos. Sie verlor ihre Unschuld in Pamphylien, gieng nach Mytilene, wo sie vorübergehend auch der Sappho gefiel, lebte dann zehn Jahre mit Mnasidika zusammen, die wir aus Sapphos Gedichten kennen [1]); diese Liebe war der Höhepunkt ihres Lebens. Als Mnasidika ihrer überdrüssig war, zog die Halbsemitin nach Amathus und trieb das Geschäft der Hierodule, zuerst mit reichem Ertrage; als es nichts mehr abwarf, widmete sie sich nur noch der Dichtkunst, die sie in Lesbos gelernt hatte, und besaß Elasticität genug, die Stimmung ihrer unschuldigen Jugend oder vielmehr ihrer knospenden Sinnlichkeit in den Gedichten wiederzufinden, die jetzt das erste Buch bilden und zum teil wirklich hübsch sind.

Schade daß der Verf. die Fiction im großen und in vielen Kleinigkeiten festgehalten hat. Ob ihm jemand so etwas wie die Transcription *Dzeus* danken wird? Massenhafte Fremdworte und geographische Namen, *l'oïnanthé*, *le nard de Tarsos*, *le metôpiòn d'Aegypte*, Würfe des Würfelspiels, *l'Epiphénôn*, *l'Antiteukhos*, *le Trikhios* dienen keinem poetischen Zwecke. Und wenn er so viel thut, um im Detail antik zu scheinen, so fordert er die Kritik des Sachkenners heraus, der ihm dann doch sagen muß, daß es im Altertum in Asien keine Kameele gab, daß Hasen keine Opfertiere sind, daß ›Lippen rot wie Kupfer, Nase blauschwarz wie Eisen, Augen schwarz wie Silber‹, drei ganz unantike Vergleiche sind. Eigennamen wie *Kyse Glottis Thelykyna* sind auf einen Leser berechnet, der ihren Sinn versteht: der aber muß aussprechen, daß *Helopsychria* (eine Nymphe) *Stysimyrtion*, *Lamprosathes* (ein Satyr) u. dgl. bedenklich nach der Erfindung und Sprachkunde eines Alkiphron schmecken. Nur weil er den Griechen spielen will, weise ich darauf hin, daß dazu seine Sprachkenntnis nicht reicht; sonst möchte er meinethalben falsche Namen bilden: daß diese sehr geschmacklos erfunden sind, ist viel übeler. Dagegen lasse ich mir die Freude an den Landschaftsbildern, die der Verf. wol aus eigener Anschauung des Ostens entwirft, dadurch nicht im mindesten schmälern, daß ein Hellene des sechsten Jahrhunderts die Landschaft weder so sah,

1) Wenn der Verf. Kaibels Athenaeus (IX 411e) benutzt hätte, so würde er erfahren haben, daß Mnasidika in Phokaia zu Hause war und ihrer Lehrerin einmal ein Kopftuch geschickt hat.

noch so zu schildern vermochte. Als moderner Dichter projiciert P. L. seine Empfindung in die umgebende Landschaft, und was er empfindet, ist grundverschieden von dem, was seine Bilitis empfunden haben würde, für die die Landschaft entweder tot war oder doch nur durch die Götter, d. h. mit Vernunft und Wissen begabten Wesen lebte, die sie im Elemente wirkend glaubte. Es gehört schon jene starke Anpassung an das fremde Seelenleben, ohne die freilich der Philologe nichts rechtes leisten kann, dazu, um die Aeußerungen des persönlich gewandten Naturgefühles der Hellenen richtig nachzuempfinden; aber das kann man leisten, wenn man auf das Gefühl zurückgeht, das allgemein menschlich ist und an dem die Religion hängt. Dagegen muß jede Nachahmung der persönlich gewandten Frömmigkeit der Antike uns hohl und frostig geraten (schon dem Horaz ist es so gegangen), weil wir an die Personen nicht glauben, und nur eins ist noch schlimmer: wenn sich die Theologie, d. h. die mythologische Deutung einmischt. So erklärt diese amathusische Hierodule der Astarte, sie wäre das ewig empfangende, ewig gebärende Weltprinzip [1]), als ob man zu einem Gotte beten könnte, der ein Abstractum geworden ist, *sine capite, sine praeputio*, wie der alte Varro sagte. So grob verzeichnet ist nicht alles. Höchst artig wird z. B. 31 der Tod der ersten Liebe der Bilitis dadurch symbolisiert, daß sie in strengem Winter einen zugefrornen Bach entlang geht und die Spuren des Satyrs sucht (der etwas unarchaeologisch Bocksfüße hat): »da sagte 'er', die Satyrn sind tot, Satyrn und Nymphen. Die Spur stammt von einem Bock; aber bleiben wir hier, an ihrem Grabe. Und mit seiner eisernen Hacke hieb er das Eis der Quelle auf, wo sonst die Wassermädchen lachten. Große kalte Stücke nahm er in die Hand, und sah sich durch sie den bleichen Himmel an«. Höchst artig, wie gesagt; aber auch höchst raffiniert, die Stimmung des Pares, dessen Liebe erfroren ist, die Winterlandschaft und der Tod der Elementardaemonen, das harmoniert vortrefflich; aber dieses

1) 65. Noch ärger ist 38. Bilitis beschreibt ein Idol der Astarte, eins der alten Scheusale, der nackten Weiber, die auf den Inseln so oft gefunden werden; man nennt sie assyrisch-phoenikisch, wogegen S. Reinach mit Grund Einspruch erhoben hat, und betrachtet sie als Vorläufer der nackten Aphroditebilder, mit eben so wenig Recht, da diese lediglich durch die seit. Praxiteles völlig frei und menschlich gewordene Kunst hervorgerufen sind. Bilitis aber begründet die Misbildung des Fetisches und die Bohrlöcher des *ἰφήβαιον* mythologisch: *car elle est la Très-Belle ... car elle est la Très-Amoureuse.* Gesetzt, jene Fetische fanden im 6. Jahrh. noch Verehrung, so wußte man doch schon, daß sie häßlich waren, aber ihre Heiligkeit entschuldigte die Misbildung. Ueber die Gründe derselben haben damals weder Gläubige noch Ungläubige philosophiert: hätte es jemand gethan, so hätte er das Scheusal fortgeworfen.

Raffinement war vor dem neunzehnten Jahrhundert n. Chr. nicht wol denkbar, zur antiken Religion steht es etwa wie Böcklins letzter Kentaur. Doch ich muß wenigstens eine Probe im Originale geben, 69

Sur le plus haut promontoire je me suis couchée en avant [1]). *La mer était noire comme un champ de viollettes. La voie lactée ruisselait de la grande mamelle divine* [2]).

Les Ménades autour de moi dormaient dans les fleurs déchirées. Les longues herbes se mêlaient aux chevelures. Et voici que le soleil naquit dans l'eau orientale.

C'étaient les mêmes flots et le même rivage qui virent un jour apparaître le corps blanc d'Aphrodita. Je cachai tout à coup mes yeux dans mes mains.

Car j'avais vu trembler sur l'eau mille petites lèvres de lumière: le sexe pur ou le sourire de Kypris Philommeïdès [3]).

Und noch eine Probe, 84, die durchaus nicht ohne lüsternen Reiz ist und als Beispiel dafür dienen kann, in welchem Sinne hier das Hellenische travestiert wird, nicht bloß die Worte, sondern die Menschen, ihr Fühlen und ihr Leben. Unter den Tänzen nennt Athenaeus einen, der »die Blumen« hieß; ausdrücklich wird gesagt, daß ihn nicht gelernte Tänzer, sondern das Volk tanzte und zwar mimisch, d. h. als ob sie Blumen suchten und fänden. Die schlichten Worte, *ποῦ μοι τὰ ῥόδα* u. s. w. werden dem Leser einfallen, wenn er die Uebersetzung hört. Eine lydische Tänzerin hat mit jeder Tour ein Gewandstück mehr abgelegt; schließlich läßt sie den Chiton fallen *et avec les gestes qu'il faut cueille les fleurs de son corps, en chantant: où sont mes roses? où sont mes violettes? où sont mes beaux persils frisés? Voilà mes roses, voilà mes violettes, voilà mes beaux persils frisés.*

1) Die Stellung *ἄγχαθεν κυνὸς δίκην* ist gut; so liegen die Nymphen im olympischen Westgiebel. Die erschöpfte Maenade aus Propert. I 3 mit Parallelen; die nächste Strophe mahnt an Chairemon, besonders fg. 14.

2) In Wahrheit ist die mythologische Deutung der Milchstraße secundär wie die meisten Sternsagen. Nicht einmal die Volksphantasie, sondern die Astronomen haben dem *ζῳδιακὸς κύκλος* den *γαλαξίας* nachgebildet. Herakles oder Hermes an Heras Brust hängend sind späte Spielereien. Für älter, etwa epimenideisch, halte ich die Ableitung aus den *Διὸς γοναί* in den Germanicusscholien. Mindestens gleich alt ist die Deutung der hellen Himmelsstraße als Bahn des Phaethon.

3) *ποντίων τε κυμάτων ἀνήριθμον γέλασμα* Aischylos. *ἀκύματός τε ποροθμὸς ἐν φρίκῃ γελᾷ* Trag. adesp. 336. das schwarze Meer unter der *φρίξ* Homer *H* 63. Die moderne Weiterbildung zeigt schon allein eine Corruption der Phantasie, die selbst den Interpolator der Theogonie 200 übertrifft, der *φιλομμειδής* erklärt *ὅτι μηδέων ἐξεφαάνθη*.

Alle Gedichte haben dieselbe Form, vier Perioden mehr oder minder rhythmischer Prosa; aber sie heißen *Bucoliques en Pamphylie, Élégies à Mitylène* (Mytilene heißt es), *Épigrammes dans l'île de Chypre*. Es ist dem Verf. also nicht aufgegangen, daß die griechischen Namen verschiedene Gattungen bezeichnen und verschiedenen Stil fordern. Was er gemacht hat, sind alles Epigramme in dem Sinne, in dem etwa Poseidippos oder Dioskorides gedichtet haben, und mit dieser hellenistischen Poesie kann man die seine wirklich vergleichen. Meist referiert der Dichter ein Erlebnis, auf das er ein Epigramm macht; auch wenn er darstellt, wie er es erlebt, wird es zur ἔκφρασις einer Situation. Hier nicht minder als in den griechischen Epigrammen empfindet man den Dialog als, zuweilen gerade dadurch anmutige, Stilwidrigkeit, z. B. wenn die Hetaere mit dem Fremden spricht (72. 73 nach Anth. Pal. 5, 46. 308 [1]). Die wenigen wirklichen Lieder, z. B. die nicht glücklich verbreiterte Nachdichtung des Kinderliedchens χελειχελώνη (8) [2]), oder die von Theokrits Daphnis eingegebne Klage um Pittakos Tod (64), die den Tod der Liebe Mnasidikas ziemlich frostig symbolisieren soll, sind Ausnahmen, die für das Ganze nicht ins Gewicht fallen. Der Philologe kann zuerst ein Gefühl der Freude nicht zurückdrängen, wenn er sieht, wie hier ein französischer Poet *fin de siècle* an allen Ecken Reminiscenzen an die griechischen Verse hervortreten läßt, an die echten Lyrikor, an die Alexandriner, auch an Longus, der Dank P. L. Courier in Frankreich in unverdienten Ehren steht, und andere Sophisten. In Deutschland brüsten sich die Kreise, die mit der Tendenz der Bilitis sympathisieren, meist mit ihrer Bildungslosigkeit. Aber auch die Reminiscenz erhöht nur den Eindruck, daß P. L. seine Vorbilder bei den hellenistischen Epigrammatikern finden würde, die ja auch einen Stich ins gelehrte haben, trotz aller Fiction der Naivetät, und sich daran freuen, die Masken alter Dichter oder auch illiterater Stände vornnehmen, auch einer Salpe oder Philainis. Freilich hat ihnen der übele Ehrgeiz sehr fern gelegen,

1) Auch die σύγκρισις des Rufin 5, 85. 86 hat P. L. sich nicht entgehen lassen, 14. Es liegt mir fern, die Quellenanalyse zu verfolgen.

2) Die Kinder, die sonst eine gefangene Schildkröte umtanzen, nehmen ein Mädchen statt ihrer, fangen wol auch eins, das fleißig den Spinnrocken dreht: daher die Frage 'Schildkröte, was machst du in der Mitte?' und die Antwort »ich zupfe Wolle«. Was folgt »und wobei ist dein Enkel umgekommen?«, was auf eine getötete Schildkröte gehen könnte, »von einem Wagen mit Schimmeln ist er ins Meer gesprungen« hat so wenig Sinn wie viele Kinderlieder, oder vielmehr, man müßte viele andere Fassungen haben, um zu verstehn, was es einst bedeutete. Sentimentalität, die P. L. hineinträgt, liegt Kindern fern.

so reden zu wollen, wie jene wirklich reden könnten. Fast das ganze letzte Buch der Bilitis würde sich in hellenistische Epigramme übersetzen lassen [1]), und sehr wider seinen Willen hat P. L. auch die Farben der hellenistischen Zeit aufgetragen, mit nichton die der echt hellenischen. Kaum ein Gedicht, das nicht Anachronismen zeigte, wenn man die Zeit Sapphos ernst nimmt, vom Dienste des Priapos und der freien socialen Stellung der Hetaere bis zu dem Wunsche *sit tibi terra levis*.

Es ist mir sehr merkwürdig und für den Fortschritt der Philologie nicht minder bezeichnend wie für das, was wir noch zu leisten haben, daß der Verf. das Hellenentum nicht mehr durch das Medium der zweiten Sophistik und der römischen Nachbildung sieht, aber hellenistisch und hellenisch noch nicht unterscheiden kann. Wir sind darüber hinaus, wie Wieland und Goethe, ja wie noch Beckers Charikles das hellenische Wesen ansah: aber es ist fast noch ein größerer Sprung von Sappho zu Theokrit, und dieser Unterschied ist für einen immerhin kenntnisreichen Mann wie P. L. noch nicht vorhanden. Offenbar liegt darin eine Mahnung für uns Philologen, dem Publicum das echte Hellenentum, so fremdartig es zunächst erscheinen mag, zugänglich zu machen, auf das es doch wesentlich ankommt. Dabei wird von selbst geschichtliche Würdigung statt der absoluten Bewunderung des Classischen eintreten.

In gewissem Sinne ist auch P. L. ein Classicist; er könnte wie Goethe sagen, daß die Hellenen den Traum des Lebens am schönsten geträumt haben, und seine Bilitis ist der Musarion Wielands gar nicht so entfernt verwandt. Repräsentiert jene ein verlorenes Paradies der unverkünstelten Natur, der naiven Sinnlichkeit und Sittlichkeit, so zeigen uns die Lieder der Bilitis eine Cultur, die sich ohne Scham ungestört durch irgend welche Moral dem Genusse der sinnlichen Lüste hingibt. Wer sein Leben daran setzt, die Hellenen wirklich verstehn zu lernen, dem wird ihre Cultur zu keiner Zeit ein Paradies sein, aber die Zeit, in der Bilitis lebte, wird er vermutlich als die entscheidende für die Cultur der Welt betrachten, weil die Hellenen damals von moralischen, politischen und intellectuellen Fragen bis in die Tiefen der Seele bewegt waren und neben dem freien Staate die freie Wissenschaft von der Natur und vom Menschen erzeugten: das höchste, was sie uns geschenkt haben.

1) 87 kommen zwei Pärchen in ein ländliches Gasthaus und bestellen sich ein Zimmer und ein Souper: das ist vielleicht in den Vororten von Alexandreia möglich gewesen, aber die Poesie kennt den τόπος nicht, und im allgemeinen dürfte es solche Gasthäuser nicht gegeben haben. Da ist ein Stück Pariser Leben nach Amathus verschlagen.

Aber ich will mich hier nur an die Lyrik halten. Da sei zunächst constatiert, daß es psychologisch undenkbar ist, ein Weib wie diese Bilitis, die nur ein animalisches Leben führt, nur *le sexe* ist, könne dichten, könne sagen, was sie fühlt. Sie könnte nicht, wenn sie wollte, aber sie würde gar nicht erst wollen. Es ist, als sollten Diderots *bijoux* ohne ein Wunder reden: sie sind für P. L. allerdings die einzigen oder doch die größten Götter. Hätten die Hellenen ein Leben geführt, wie er ihnen zutraut, d. h. ihre Vernunft nur gebraucht um tierischer als jedes Tier zu sein, so wären ihre Lyriker so wenig aufgetreten wie ihre Propheten und Weisen. Ich glaube, daß ihre Lyriker in ihrer Art nicht minder groß waren, aber es ist nicht nur sehr schwer zu lernen, was sie gewesen sind, es ist an verstümmelten Bruchstücken zu zeigen schlechthin unmöglich. Mit den längst zu schiefen Schlagwörtern abgeschliffenen alten Kunsturteilen ist nichts gewonnen, und wer ein paar möglichst gemeinverständliche, d. h. leere Bruchstücke hernimmt, mehr oder minder schief übersetzt und damit dem Publicum imponieren will, schadet unserer Sache. Verloren ist verloren: ich bekenne, ich weiß nicht, was ein Gedicht von Stesichoros oder Ibykos war, ich weiß nicht, ob sie echte Dichter waren. Wer die Lyrik verstehn und erläutern will, muß bei den erhaltenen Gedichten anfangen: er soll sich sagen, daß die Dichter des 7. und 6. Jahrhunderts uns zunächst noch viel fremdartiger sein müssen als Pindar. Von dem hat P. L. die Hand wolweislich gelassen. Es ist aber auch noch ein anderer Weg gangbar: wir sollen lernen, wie die Philologie auf anderen Gebieten eine ähnliche Aufgabe anfaßt. Scherer und Wilmanns, Burdach und Roethe können uns wol den Weg weisen. Wir bedürfen einer Topik für die Poesie auch des hellenischen Mittelalters; wir müssen das Conventionelle sowol in den Motiven wie im Stil (in *νόησις* und *φράσις*) kennen lernen. Alles was nur individuell scheint, was jeder selbst zu fühlen, zu sagen wähnt, weil es ihm ein anderer vorgemacht hat, gehört eigentlich demjenigen an, der es zuerst frisch empfand. Um so höher steigt die Schätzung der großen Erfinder, die durch die Glut des Herzens und die Schärfe des dichterischen Auges dazu befähigt wurden, das wahrzunehmen und auszusprechen, was zu empfinden freilich weder eines Menschen noch eines Volkes Vorzug ist. Dann wird an den Tag kommen, was für Entdecker in der Kenntnis des menschlichen Herzens Archilochos und Sappho gewesen sind. Ich weiß nicht, ob die hellenische Poesie nach 220 v. Chr. überhaupt noch etwas nennenswertes zugewonnen hat, bis das Christentum einsetzt. Und doch wird dem Kundigen nicht entgehn, daß keinesweges geniale, aber durch Geschmack und

Studium des wahrhaft Großen hochgebildete Männer wie Kallimachos und Horaz gar manches Motiv darbieten, das uns längst vertraut ist, aber noch gar nicht in den Horizont der wahrhaft großen Lyriker fallen konnte. So wird emsige Beobachtung mancherlei ermitteln; aber in der Lyrik vollends ist die Individualität die Hauptsache, und sie läßt sich auf diesem Wege nimmermehr zurückgewinnen. In solchen Fällen kann das beste nur durch nachschaffende poetische Intuition geleistet werden: Welckers Macht beruht darauf, daß er die Gottesgabe dieser Phantasie besaß. Es wäre vollends ein Glück, wenn ein Dichter den Versuch der Restitution des verlornen aus seinem Geiste wagen wollte; darum habe ich begierig nach Bilitis gegriffen, halte das Buch für sehr wertvoll, obwol es auf mich wie eine fortgesetzte Blasphemie wirkt, denn P. L. hat es in Wahrheit auf die Erneuerung von Sapphos Liebeslyrik abgesehen [1]).

Hier heißt es nun ohne Ziererei die Sache bei ihrem Namen nennen. P. L. faßt Sapphos Dichtung als Tribadenpoesie, führt sie in der unzweideutigsten Gruppe vor und spielt das lesbische Liebesleben in allen Phasen durch, mit Vorliebe bei dem fleischlichen Ende dieses Sacramentes verweilend. Die Ausführung sei nun fallen gelassen, auf die Tatsache selbst der Blick um so schärfer gerichtet. Wenn sie richtig ist, so sind zwei Folgerungen unabweislich. Wenn die Lehrerin der lesbischen Jungfrauen ihre perversen Gelüste ungescheut vor Göttern und Menschen bekennen durfte, ohne an Achtung bei Mitwelt und Nachwelt einzubüßen, so ist P. L. mit seiner Schätzung der hellenischen Sinnlichkeit ganz im Recht. Wenn die Tribaderie dieses Weib als erste in die Reihe der unsterblichen Frauen erhoben hat, so gehört sie nicht nur dazu, die Frau perfect zu machen (wie ich von jemandem im Journal des Goncourts behauptet gelesen habe), sondern dann ist es das Laster gewesen, was zuerst in der Liebe mehr als Begierde zu empfinden und feinere Empfindungen der Seele zu äußern gelehrt hat: denn Sappho steht darin höher nicht nur als Alkaios, sondern selbst als Archilochos. Die Liebe aber ist der Lebensnerv ihrer Dichtung. Für Shakespeare und Michelangelo kommt im Grunde wenig darauf an, bis wie weit die Erotik ihrer Männerliebe mehr als antikisierende Phrase war: die Formsprache ist doch entlehnt, und ihre Sonette sind den meisten wesentlich deshalb wertvoll, weil sie uns das individuelle Seelenleben großer Männer, deren Hauptwirkung ihre

1) Welcker Kl. Sch. 2, 128 erwähnt einen »schlechten italienischen Roman *Le avventure di Saffo, traduzione dal Greco recentemente trovato* Vercelli 1783.« Die Fiction von P. L. ist also in gewissem Sinne nicht neu.

Person zurücktreten läßt, enthüllen oder (wie ich glaube) zu enthüllen scheinen. Hier dagegen ist die Tatsache von fundamentaler Bedeutung. Wenn es denn Tatsache ist, daß Sappho eine Tribade war, so werde ich der letzte sein, das zu beschönigen oder mit schillernden Phrasen zu verschleiern. Ich habe mich nicht gescheut, Aspasia so zu behandeln wie es einer Concubine zukommt, die noch dazu den *titulus* ihres früheren Gewerbes im Namen trägt, und ich zucke die Achseln über W. Judeichs »besonnene« Forschung, die mich belehren will, was der Name bedeutet und was eine Ehe ist[1]). Aber mit gleicher Zuversicht bekenne ich mich zu dem Glauben, daß Welcker Sappho von einem herrschenden Vorurteil befreit hat, für alle die ihn hören wollen und verstehn können. Er hat bei Lebzeiten nur gegen einen englischen Dilettanten kämpfen müssen, aber es scheint mir, als hätte er außerhalb Deutschlands nicht so vollkommen triumphiert, wie bei uns, wo der ehrwürdige Buttmann es »als eine seiner heiligsten Pflichten« betrachtete, die Anschuldigung, die er nur nachgesprochen hatte, zurückzunehmen »ehe er aus dem Kreise der redenden Menschen scheide«. Jetzt sind andere Zeiten; E. Meyer und Beloch erheben die alten Vorwürfe, Töpffer, der Belochs chronologische Irrtümer mit mehr Ernst als sie verdienten zurückgewiesen hat, folgt in der Hauptsache diesem Führer; Krumbacher sieht darin, daß die lesbischen Frauen heutzutage Hosen tragen, ein Fortwirken der lesbischen Liebe Sapphos u. s. w. Nun könnte ich vielleicht auf Welcker verweisen, dessen Buch von niemandem widerlegt, von Beloch, dem einzigen, der so etwas wie

1) Sein Artikel Aspasia in Wissowas Encyclopädie wird hoffentlich bald erscheinen, damit die Welt erfährt, daß ein Bastard in einer Ehe erzeugt werden kann und *ἀσπασία* die bei der Geburt »willkommene« heißt. *ἄνοιξον ἀσπάζου με, διὰ τοι σὲ πόνους ἔχω* ist ein niedliches Ritornell, und die drei *Ἀσπασίαι*, die in Paros der Aphrodite *Οὐσηρώ* huldigen, sind schwerlich von ihren Eltern mit diesem Namen »begrüßt« worden. Da Judeich in diesen Blättern auch meine Erklärung der sog. magnetischen *κτίσις* mit überlegner Miene abgekanzelt hat, so höre er ein kurzes Wort. Er verwehrt mir aus der Exegese des Schiffskataloges Schlüsse zu ziehen, »was wissen wir denn von den historischen Bedingungen, unter denen Epos und Sage entstanden sind?« Wer sind die wir? Ich stimme zu, wenn es pluralis maiestaticus ist, denn es geht fort »Im Mittelpunkt der ältesten Teile (die kennen »wir« also) steht der Thessalische Held Achilleus, und die Thessaler sind vor den Magneten eingewandert«. Wer die Ilias gelesen hat, soll wissen, daß in ihr zwar die Magneten vorkommen, aber die Thessaler nirgend, und daß Achill der Myrmidone genau in dem Sinne ein Thessaler ist wie der Burgundione Gunther von Worms ein Darmhesse. Wer die Quellen so wenig kennt, der kann allerdings auch meinen Aufsatz nicht verstehn, und ich bezeuge Judeich, daß er nicht verstanden hat weder was ich beweisen wollte, noch wie ich es beweisen wollte.

Gründe vorgebracht hat, ersichtlich nicht gelesen ist. Allein nur in der Negative hat Welcker richtig geurteilt, und so müssen wenigstens in Kürze die Hauptsätze des Beweises vorgeführt werden. Wer λεσβιάζειν mit Mädchenliebe vermischt, sei an das Lexikon verwiesen; mit Sappho hat das nichts zu tun: Kyse und Glottis des Herrn P. L. mögen immerhin λεσβίδες sein, wie Strattis sie im Sinne gehabt hat. Selbstverständlich hat es ἑταιρίστριαι zu allen Zeiten auch in Hellas gegeben; es ist ohne Belang, daß sie vor der bekannten Stelle des platonischen Symposions nicht vorkommen, ja wer die lateinisch erhaltenen Verse des Parmenides bei Caelius Aurelianus *tard. pass.* IV 9 im Zusammenhange nachliest, wird erkennen, daß dieser sie schon im Auge gehabt hat, also das Symposion von ihm angeregt ist. Aber ein τόπος selbst der Komoedie ist dieses Laster nicht gewesen. Meine Monumentenkenntnis gestattet mir nicht zu behaupten, daß die Vasenbilder keine Darstellung dieser Art enthielten; ich würde mich nicht wundern, aber die Ankläger Sapphos haben schwerlich eine zur Verfügung. Auch in den folgenden Jahrhunderten bis zu den Schamlosigkeiten von Martial Epiphanius Prokop sind die Erwähnungen immerhin recht selten. Ich gebe a priori recht gern zu, daß Mimus oder Mimiamb so etwas behandelt haben mag; nachgewiesen ist es nicht. Ich wüßte nicht, daß selbst die Verläumdung diese Bezichtigung gegen eine Feindin geschleudert hätte, wovor doch ein Napoleon nicht zurückschrak. Danach muß man annehmen, daß dieses Laster wirklich eine sehr viel geringere Verbreitung und Bedeutung gehabt hat als seit der Emancipation des Fleisches durch die Renaissance. Vor allem aber, es hat immer als eine Verirrung, eine Ausnahme, fast ein τέρας gegolten: heraus mit dem Zeugnis, wo sich jemand dazu bekannt hätte, wo es auch nur als verzeihlich zugegeben wäre. Und nun Sappho! Eine vornehme Frau, Gattin und Mutter, die in ihrer Frauenwürde dem Bruder ein unpassendes Verhältnis zu einer Dirne verweist, die in ihrer Dichterwürde den ungebildeten Reichtum direct angreift; ihr Haus ist ein Musensitz, den auch nicht die Trauer entweihen darf, die Jungfrauen der Umgegend kommen, bei ihr musische Erziehung zu suchen, sie dichtet ihnen das Hochzeitslied, dichtet den Göttern Cultlieder, ein Alkaios huldigt ihr als der reinen, ἁγνά; und wenn es nicht wahr ist, so wird es doch bald geglaubt, daß sie eine Werbung des stolzen Ritters mit überlegner Hoheit abgewiesen habe — und diese Frau soll ein Laster, das Männer gewiß nicht leicht nehmen, nicht nur ungestraft geübt, sondern so deutlich bekannt haben, daß wir es noch in den Bruchstücken merken? Nun, Aristoteles hat es nicht nur nicht gemerkt, sondern hat von dem

ganzen Vorurteile nichts gewußt: oder konnte er sonst sagen, daß die Parier den Archilochos als Heros verehren (das ist *ἐτίμησαν*), *καίπερ βλάσφημον ὄντα*, und die Mytilenaeer die Sappho *καίπερ γυναῖκα οὖσαν*? Gedeutet ist die Liebespoesie Sapphos freilich schon im Altertum so; die Sapphoepistel redet unzweideutig, und ihr Verfasser gibt sicherlich nur wieder, was die *βίοι* der gelehrten Ausgaben berichteten. Aber das ist nur eine der Deutungen dieser Poesie, mit nichten ein triftiges Zeugnis. Daneben steht die einfachere Ansicht, die Nymphis bereits bezeugt, indem er eine Hetaere Sappho von der Dichterin unterscheiden will; aber auch das war nur eine Hypothese der Gelehrten, die noch zu Senecas Zeiten disputierten, *num Sappho publica fuerit*. Eine dritte ist die Liebe zu Phaon, zu der nur als ein besonderer Zug der leukadische Sprung gehört. Die Epistel gibt die Legende in pragmatisierter und damit entwerteter Fassung; daß sie in den Gedichten keinen Anlaß fand, insbesondere Phaon in ihnen nicht erschien, ist jetzt wol anerkannt[1]); die gut bezeugte Flucht nach Sizilien hat nur ein Misverständnis, das den Felsen des Totenweges am ionischen Meere suchte, in diesen Zusammenhang einbezogen. Der Sprung bedeutet den letzten Versuch, sich von einer verzehrenden Leidenschaft zu lösen; weiter nichts, keinesweges Selbstmord. Phaon zu verstehn muß man den Daemon nehmen wie ihn die Legende gibt: Aphrodito hat ihm Liebreiz verliehen, dem kein Weib widersteht, aber er hat unter dem Kraute *ἐὐνούχιον* oder *ἄστυτον* gelegen, er ist für jede Liebesregung unempfänglich. Ihn lieben heißt sich in unbefriedigtem Sehnen verzehren — da hilft höchstens der Sprung in das Meer des Vergessens. Einen Phaon liebt man, »wie man die Sterne liebt«, mit Goethe zu reden; ich halte für sicher, daß er wie *Φαέθων* wirklich der Stern Aphrodites ist: den hat Sappho allerdings in ihren Liedern verherrlicht. Wer aber diese Liebe bei ihr fand, der wußte von keiner Hetaere und keiner Tribade, sondern von der *ἁγνὰ Σαπφώ* des Alkaios, der zehnten Muse des Platon, und dies ist noch Sage, die erzählt sein muß, ehe die Komiker mit Phaon und Sappho

1) Das scheinbare Zeugnis des Palaephatus, fgm. 140, existiert in der echten Ueberlieferung nicht. Welckers hartnäckiges Festhalten an der fabelhaften Passion für Phaon und der Reise nach Leukas ist mir immer besonders schmerzlich gewesen. Die liebebedürftige »geistreiche Frau«, die sich von einer Kunstreise einen schmucken Bengel mitbringt und ins Wasser geht, teils aus Edelmut, teils aus Enttäuschung, als er der verblühten Rose eine Knospe vorzieht, — diese Sappho Grillparzers ist eine kaum minder abstoßende Entstellung der wahren als die Tribade. Sie verhält sich zu Sappho wie die Grillparzersche Nachbildung der zweiten Ode zu dem Original.

in ihrer Weise spielten. Das Urteil der nächsten Generationen hat mehr Gewicht als die Vermutnngen und Erfindungen der Grammatiker und Historiker, denen die Dichterin ein totes Object für das kritische Seciermesser war. Die Sage hat in Wahrheit das erlösende Wort gesprochen; allein ich will sie gar nicht als Beweis verwenden: nur so viel steht außer Frage, daß die erotische Poesie der Sappho der Nachwelt ein Rätsel aufgab, das sehr verschiedene Lösungen fand und findet, von denen keine mehr als eine unverbindliche Deutung dieser Poesie ist. Nun haben wir bitter wenig von den Gedichten; es ist ein Wagnis, sich auf diese Reste hin zu entscheiden, aber was hilft es? Sei denn also constatiert, erstens daß auch kein Schatten auf Liebe zu einem Manne deutet: Welcker hat das nicht zugegeben, aber es bedarf keines Beweises. Zweitens aber, daß keine zweideutige oder gar wie bei P. L. unzweideutige Wendung an geschlechtliche oder widergeschlechtliche Liebe auch nur erinnert, es sei denn, daß das Vorurteil sie unterlegt. Dafür was die Fragmentsammler willkürlich einrücken, kann die Dichterin nichts; das muß fernbleiben, mindestens bis das Urteil gefällt ist[1]). Verständlich, aber für die Hauptfrage unergiebig sind die zahlreichen Lieder, die für den Gottesdienst oder ähnliche festliche Zwecke, insbesondere Hochzeiten verfaßt sind. Solche Lieder zu verfassen war das Handwerk Sapphos; dafür und davon lebte sie nach der Revolution, die sie zuerst selbst aus dem Lande vertrieben hatte. Als Dichterin konnte sie aber auch selbst bei festlichen Gelegenheiten ein Lied vortragen: so stellt sie die bildende Kunst schon früh dar. Dann kam auch ihre eigne Empfindung zum Ausdruck, und dahin gehört das berühmteste zweite Bruchstück. Es ist unbegreiflich, daß auch sonst urteilsfähige Leute von einem vollständigen Gedichte reden und sich von der Nachahmung gefangen nehmen lassen, die ich dem Catull wahrlich nicht verdenke, obwol sie sehr schwach ist und sich zu dem Originale verhält wie seine Lesbia zu Sappho. Der grüne Jnnge, den der Vater in die Hauptstadt znm Studieren geschickt hat und dem die Kirke, in deren Salon or Zutritt erhält, Kopf und Herz verdreht, mag zu ihr mit dem Gedanken emporblicken ›Götterglück muß es sein, an ihrer Seite zu sitzen, ich werde von dem Anblick schon verrückt, und doch fühle ich, daß der Müßiggang, der mich lähmt, mein Untergang sein wird‹. Das ist Studentenpoesie, die uns

1) Daß das reizende Liedchen des Mädchens, das vergeblich auf den Geliebten wartet (fgm. 52), anonym ist, und daß ein solches wirkliches Volkslied ihr nicht individuell gehören würde, wenn die alten Ausgaben es ihr gegeben haben sollten, habe ich schon früher bemerkt. Man soll nie vergessen, daß der *horror vacui* auch im Altertum nicht leicht anonyme Gedichte duldete.

rührt, weil der Student zwar nie ein Mann, aber ein ganzer Dichter geworden ist und seine Ahnung sich erfüllt hat. Aber was tut das für Sappho? Die sagt der geliebten Schülerin am Hochzeitstage »Stark wie ein Gott ist offenbar der Mann, der neben dir ruhig sitzen kann: ich halte deinen Anblick nicht aus. Und doch, alles muß getragen werden, *ἀλλὰ πᾶν τολματόν*«. Das fordert einen zweiten Teil »so ziehe denn hin in das Leben; die Lehrerin, die mit dir Kränze flocht und dich die Laute schlagen lehrte, segnet dich scheidend auch unter Tränen« [1]). Nun, es hat wol schon manche Lehrerin oder ältere Freundin eine Braut mit solchen Empfindungen und Tränen scheidend begrüßt, und in Ewigkeit wird sich diese Situation und diese Empfindung wiederholen. Sapphos Poesie ist darum so unaussprechlich schön, weil sie ganz Natur ist — die Menschen aber tragen ihre eigne Unnatur hinein. Gewiß, was sie dem Mädchen gegenüber empfindet, ist *ἔρως*, daran hat niemand im Altertum gezweifelt, sie selber am wenigsteu; gewiß, sie schildert die pathologischen Erscheinungen ihrer Leidenschaft, und diese zeigen eine Stärke, daß sie sie ausspricht, zeigt eine Offenheit, die uns befremdet. Darin allein liegt das psychologische Problem, liegt freilich auch die beste Garantie dafür, daß diese Liebe der Schülerin nnd Lehrerin nur zur Ehre gereichen konnte. Das einzige vollständige Gedicht läßt ihre Leidenschaft noch schärfer hervortreten; weiter braucht man nichts. Sappho hat ein Anliegen an Aphrodite, ein Liebesanliegen also; sie citiert die Göttin, aber sie weiß (wundervoll) sich die Gewährnng ihrer Bitte aussprechen zu lassen, ohne sie vorzutragen. Die Göttin keunt sie aus früherem Verkehre und verspricht, Peitho soll ihr das geliebte Mädchen zuführen in ihre *φιλότης*. »Fliehet sie dich jetzt, bald wird sie dich snchen, verschmäht sie jetzt deine Geschenke, bald wird sie dir welche bringen, *αἰ δὲ μὴ φιλεῖ, ταχέως φιλήσει*, auch wider ihren Willen«. Sappho kann dafür nichts, wenn sie trotz der *φιλότης* oben hier die *φιλήματα* hineinbringen; sie sollten lieber nachsehen, wann der abgekürzte Ausdrnck für *στόματι φιλεῖν* aufkommt. Sie will das Mädchen nicht küssen, sondern sie will, daß die widerwillige Kleine ihr gut werde. Wo denkt man sich solch Gedicht vorzutragen? Schreibtischpoesie ist doch die griechische nicht; ein wirkliches Cnltlied ist es auch nicht. Anakreon sang beim Mahle und Weine: da tritt wol eine Hetaere wie Praxilla auf, aber nicht eine edle Frau. Korinna singt »den Tanagraeerinnen« von alten Geschichten; Sappho schildert uns ihre Mädchen sich zum Feste Blumen suchend und Kränze bindend;

2) Welcker 2, 99 hat richtig verstanden.

es gibt also eine weibliche Geselligkeit; Handarbeit tritt dazu (die Mädchen machen mich mit ihren Werken, d. h. Handarbeiten, berühmt, sagt sie), und vor allem der Unterricht in der Musenkunst. So hat Leto mit Niobe verkehrt, als ihre ἑταίρα. Es ist das weibliche Leben, das uns entgegengebracht wird, in dem die Hochzeit der Höhepunkt ist; aber das Leben der Jungfrauen, mit denen nur Sappho, obwol Frau und Mutter, verkehrt, weil sie den Beruf hat, den Musen zu dienen und ihre Künste zu lehren. Das war schwerlich so zwanglos wie der Verkehr des Sokrates in den Palaestren mit den Jünglingen Athens, denn wenn Eltern aus Phokaia oder Milet ihre Töchter zu Sappho brachten, so ergab sich ein wirkliches Zusammenleben und eine Verantwortung, aber nichts kann für Sappho so gut ein Analogon bilden wie die Sokratik: Maximus Tyrius 24 ist sogar noch ein besserer Erklärer als Welcker. Die Aehnlichkeit liegt in dem Verkehre einer überlegenen Person mit unreifen Angehörigen desselben Geschlechtes; weiter reicht sie nicht. Denn die Sokratik, das γνησίως παιδεραστεῖν, adelt eine gesellschaftliche Institution, die ihre Wurzeln in einer geschlechtlichen Verirrung hat. Die dorische Knabenliebe (das haben Welcker und die anderen Begründer der hellenischen Kulturgeschichte freilich verkannt) ist aus dem Lagerleben einer barbarischen Horde erwachsen, wiederholt sich darum bei Persern, Kelten, Taifalen. Wer es bezweifelt, dem wird mein Freund Hiller von Gärtringen bald altdorische *documents humains* vorlegen, an denen P. L. seine Freude haben kann. Das weibliche Leben bietet keine Analogie, oder höchstens in Sparta, das eben auch das ξηραλοιφεῖν, die Gymnastik, auf die Weiber überträgt[1]). Davon ist in Lesbos keine Spur[2]), und besonders Sapphos Dichtung sollte einem jeden, der sie mit gleicher Unbefangenheit aufnehmen kann, wie sie sich gibt, offenbaren, worin der Vorzug besteht, der diese Frau wirklich zu der zehnten Muse macht: sie gibt gar nichts singuläres, sondern das typisch weibliche, in dem selbst die kleinen Züge nicht fehlen, über die man lächeln darf, die weibliche Schätzung der Toilette und die weibliche Médisance. Nirgend

1) Hierin weiche ich von der Auffassung ab, die Diels eben im Hermes gelegentlich der Jungfernlieder Alkmans vorträgt; ich halte auch die Erotik nicht für eine conventionelle Sprache: in der Hauptsache sind wir, wie natürlich, einer Meinung.

2) Dort haben im Heratempel Frauen und Jungfrauen Preise der Schönheit erhalten; auch eine Concurrenz muß stattgefunden haben, wie das Parisurteil, eine durchaus nicht ernsthaft gemeinte Erfindung, lehrt. Das entspricht den Preisen der εὐανδρία für die delischen Festdeputationen. Richter sind Männer, der Tempel ist der der Ehegöttin: die Liebe und Sappho geht es nichts an.

blickt sie über den weiblichen Horizont hinaus: die Götter, denen sie huldigt, die Heroen, von denen sie erzählt, bezeugen es; nirgend dringen die Geschicke der Welt oder des Vaterlandes hinein: sie würde kein Klagelied auf Pittakos gedichtet haben. Die Haupt- und Staatsaction ihrer Welt ist die Hochzeit; der Bräutigam und der Brautvater sind die Männer, die auftreten. Da die Hochzeit nicht auf ein persönliches Verhältnis des Brautpaares hin geschlossen wird, muß dies ganze Motiv ausfallen, obgleich die Abweisung eines Liebhabers vorkommt. Die Hochzeit macht diesem Leben ein Ende; der Moderne möchte Gedichte zu Kindtaufen vermissen, aber mit der Ehe scheiden die Jungfrauen aus dem Verkehre mit einander und mit Sappho aus. Sie steht als Dichterin und Lehrerin unter ihnen und über ihnen: das bedingt ihr Verhältnis. Sie war nicht die einzige ihres Berufes, aber die einzige, die dieses enge Leben zu einer Welt voll Poesie umzuschaffen die Kraft hatte, indem sie es ganz in ihre Seele aufnahm und in künstlerisch geadelter Form wiedergab, geadelt nicht durch bewußte Stilisierung, sondern durch jene Wahrheit, die jeder Wirklichkeit überlegen ist. Daß sie das konnte, war die Gabe des Eros; die Liebe zu ihren Mädchen ist genau so einzig wie die Vollkommenheit ihrer Poesie. Dieser Liebe, soweit sie das Object angeht, irgend etwas sinnliches zuzuschreiben ist nicht nur sündhaft, sondern zeugt von einer groben Unfähigkeit, Texte zu verstehn. Achte man doch darauf, was sie von ihren Mädchen aussagt: ihre körperlichen Reize spielen nicht mit. Das aber werden wir freilich sagen: diese Dichterin hat subjectiv ein Liebesbedürfnis, eine unlöschbare Glut der Empfindung, ein Sehnen, das ihr selbst gar nicht bewußt zu sein braucht: das wird durch die Generationen von Mädchen, denen sie ihre Liebe bietet, nicht gestillt. Sie liebt den Phaon, sie liebt die Sterne. Wenn die muntern Dinger um sie getanzt, gelärmt und gespielt haben, mag sich wol die Träne in ihr Auge geschlichen haben, da jene alle nicht ahnen konnten, was der armen fehlte. Aber sie bezwang durch ihren Musendienst eine Trauer der Seele, die der geweihten Dienerin des Liedes nicht zustand. Denn Gottesdienst war der Dichterberuf; daß sie Dichterin ward, war ihr leukadischer Sprung. Weil sie tiefer empfand, voller und reiner zu sagen vermochte, was sie litt, konnte sie Blüten der Poesie hervorbringen, deren Duft bis heute nichts von seiner unmittelbaren Frische verloren hat. Aber sie litt auch; denn die Gaben der Götter sind ein fürchterlicher Vorzug, vollends für das Weib, seit dem Prophetentume Kassandras. Sie erscheint uns wie ein Wunder, und doch ist alles menschlich und natürlich an ihr; schon die attische Welt weiß sie nicht zu verstehn, sucht nach einer Er-

klärung, und dann sind die Menschen mit dem gemeinen rasch bei der Hand, stoßen unter sich, was nicht auf ihrem Niveau steht, weil sie über sich nichts dulden mögen, und munkeln vollends gern von unsagbarem, was sie der Verpflichtung eines Nachweises überheben soll. Darum ist's mir lieb, den Historikern Bilitis vorzuführen: das ist ihre Sappho. Die wirkliche redet in ihren eigenen Versen, leider so wenigen; wer Ohren hat zu hören, höre sie. Es ist wol überhaupt einem Manne gar nicht möglich, diese Offenbarung des Weiblichen voll zu verstehu: ich möchte noch manches sagen, *ἀλλά με κω-, λύει αἰδώς*, wenn ich auch *περὶ τῶ δικαίω* spreche; aber huldigen darf ich ihr, wie ihr Platon gehuldigt hat, als der edelsten Verkörperin jenes Ewigweiblichen, das uns hinanzieht.

Göttingen, Juli 1896. U. v. Wilamowitz-Moellendorff.

Восточныя замѣтки. Сборникъ статей и изслѣдованій профессоровъ и преподавателей факультета Восточныхъ языковъ императорскаго С.-Петербургскаго университета. Санктпетербургъ, 1895. (404 S. Imp.-4. m. Abb.).

Diese morgenländischen Miszellen, eine Sammlung von 14 Aufsätzen von Angehörigen der Petersburger Fakultät der orientalischen Sprachen, verdanken ihre Veröffentlichung dem Wunsche, den Fachgenossen in Paris zur Feier des hundertjährigen Bestehens der école des langues orientales vivantes einen Festgruß zu senden. Es ist ein Geschenk, auf das die Geber stolz sein dürfen, das die Empfänger ehrt, und dessen sich alle freuen werdeu, denen dor Fortschritt der Wissenschaft am Herzen liegt.

Schon die Durchsicht des Inhaltsverzeichnisses ist bei dem vorliegenden Buche ein Genuß. Denn da findet sich keine Frage, von der man nicht weiß, warum sie denn überhaupt aufgeworfen wird, und es erscheinen Namen von Forschern, die den Leser mit berechtigten großen Erwartungen erfüllen. So mag denn die Inhaltsangabe meinem Berichte vorausgehen.

1. В. П. Васильевъ, Буддизмъ въ полномъ развитіи по винаямъ. [W. Wassiljew, Der Buddhismus in seiner vollen Entwicklung nach den Vinaya's.]
2. Н. Я. Марръ, Сказаніе о католикосѣ Петрѣ и ученомъ Іоаннѣ Козернѣ. [N. Marr, Die Sage vom Katholikos Petrus und dem Gelehrten Johannes von Kozeŕn.]
3. В. Д. Смирновъ, Грамота султана Османа II-го семейству

іудейки Киры. [W. Smirnow, Ein Erlaß des Sultans Osman II. an die Familie der Jüdin Kira.]

4. В. А. Жуковскій, Пѣсни Хератскаго Старца. [W. Žukowski, Die Lieder des Pīr von Harāt.]
5. Д. А. Хвольсонъ, Сирійско-тюркскія несторіанскія надгробныя надписи XIII и XIV столѣтій, найденныя въ Семирѣчьѣ. [D. Chwolson, Syrisch-türkische nestorianische Grabinschriften des 13. und 14. Jahrhunderts aus Semirjetšije.]
6. П. М. Меліоранскій, Отрывки изъ дивана Ахмеда Бурhанъ-ед-Дина Сивасскаго. [P. Melioranski, Bruchstücke aus dem Diwan des Aḥmed Burhān ed-din Siwās.]
7. Баронъ В. Р. Розенъ, Къ вопросу объ арабскихъ переводахъ Худай-Намэ. [Baron W. Rosen, Zur Frage nach den arabischen Uebersetzungen des Chodāi-nāme.]
8. П. К. Коковцовъ, Изъ „Книги бесѣды и упоминанія“ (Китāбъ ал-Мухāдара ва'л-Музāкара) Моисея Ибнъ Эзры. [P. Kokowcow, Aus dem Kitāb al-muḥāḍara wa'l-muḏakara des Moses ibn Esra.]
9. Н. Я. Марръ, Грузинскій изводъ сказки о трехъ остроумныхъ братьяхъ изъ „Русуданіани“. [N. Marr, Die georgische Version der Erzählung von den drei scharfsinnigen Brüdern aus dem Rusudaniani.]
10. А. О. Ивановскій, Тибетскій текстъ въ маньчжурской транскрипціи. [A. Iwanowski, Ein tibetischer Text in Mandschu-Transskription.]
11. К. Г. Залеманъ, Шуганскій словарь Д. Л. Иванова. [K. Salemann, Ein Sighnāní-Glossar von D. Iwanow.]
12. Н. И. Веселовскій, Памятникъ Ходжи Ахрара въ Самаркандѣ. [N. Wesselowski, Das Denkmal des Ḫoǧa Aḥrar in Samarkand.]
13. С. Ф. Ольденбургъ, Замѣтки о буддійскомъ искусствѣ. [S. Oldenburg, Bemerkungen zur buddhistischen Kunst.]
14. А. М. Поздѣевъ, Новооткрытый памятникъ монгольской письменности временъ династіи Минъ. [A. Posdnjejew, Ein neuentdecktes Denkmal der mongolischen Litteratur aus der Zeit der Dynastie Ming.]

Wenn ich nun den Versuch machen will, den Lesern dieser Zeitschrift eine Anschauung von dem reichen Inhalt des im vorliegenden Buche Gebotenen zu geben, so darf ich wohl eine nachsichtige Beurteilung meines Referates erwarten. Daß ich in vielen Fällen nicht in der Lage bin, eine wirkliche Kritik ausüben zu können, bedarf angesichts des weitausgedehnten Gebietes wohl kaum einer Entschuldigung. Aber auch dort, wo ich die eine oder andere kleine

Bemerkung hätte anbringen können, habe ich es für richtiger gehalten, den begrenzten Raum mehr den Gedanken der Meister zu gute kommen zu lassen als meinen jedermann entbehrlichen Zuthaten.

Wenn Wassiljew, der auf grund seiner wohl unerreichten Kenntnis der chinesischen buddhistischen Litteratur wie vielleicht kein anderer imstande ist, auf dem so gefährlichen Gebiete als Führer zu dienen, wenn er es unternimmt, zu erforschen, wie sich der Uebergang von den einfachen Verpflichtungen des Bhikshu in des Wortes eigentlicher Bedeutung zu jener Umwandlung vollzogen hat, die in geschriebenen Bestimmungen, den Vinayas, erscheint, dann braucht keiner zu kommen, um die Lektüre seines Aufsatzes zu empfehlen. Ich darf mich daher wohl darauf beschränken, in Kürze hervorzuheben, was sich als das Resultat der vorliegenden Abhandlung ergiebt. Im Nachwort zu der chinesischen Uebersetzung des Mahāsāṃghika-Vinaya wird von einer Bedrückung erzählt, die der Buddhismus erlitten. Bei der Untersuchung darüber, wann diese stattgefunden habe, kommt der Verfasser zu der Vermutung, daß die Verfolgung gemeint sei, die von den Chinesen in das Jahr 259 oder 269 unserer Zeitrechnung gesetzt wird. In demselben Nachworte des im Anfange des fünften Jahrhunderts übersetzten Vinaya wird die Abschrift des Textes als ein wichtiges Faktum erwähnt, woraus Wassiljew wohl mit Recht schließt, daß Handschriften des Vinaya vorher nicht in allgemeinem Gebrauch waren. Natürlich behauptet er nun nicht, daß die Handschrift des Vinaya nicht schon früher existiert habe, weil sich ergeben hat, daß sie im 5. Jahrhundert bestimmt vorlag. Aber er weist es mit berechtigter Entschiedenheit zurück, in dem Buche selbst enthaltene Angaben, die auf eine spätere Zeit deuten, für Einschiebungen zu halten. Nun findet sich aber im Mahāsāṃghika-Vinaya selbst eine Angabe von 28 Nachfolgern des Buddha, im šén-kién-p'i-pò-šâ[1]) eine solche von 24. Wenn nun Wassiljews allerdings nur mit Vorsicht aufgestellte Vermutung richtig ist, daß die Bücher frühestens zur Zeit des letzterwähnten Nachfolgers eine geschriebene Gestalt annehmen konnten, so ergiebt sich ihm aus diesen Zahlen ein Mittel für die chronologische Bestimmung der überlieferten vollen Entwicklung des Buddhismus. Denn chinesische Quellen geben an, daß der 19. Patriarch Gayata noch im Jahre 147 n. Chr. gelebt habe. So kommt Wassiljew zu der Vermutung, daß der thatsächlich überlieferte Buddhismus die Bücher, die ihn uns

1) Da die Druckerei keine chinesischen Typen besitzt, muß ich mich einer Transskriptinn bedienen. Statt der von Wassiljew teilweise angewendeten, wenn ich nicht irre, bei den Mitgliedern der russischen Mission in Peking üblichen Schreibung wähle ich jedoch die in Deutschland bekanntere von Gabelentz.

vermitteln, nicht vor dem dritten oder vierten Jahrhundert unserer Zeitrechnung besessen habe.

Ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen armenischen Litteratur reiht sich an die erwähnte Abhandlung.

Auch Matthaeus von Edessa, der einzige unter den armenischen Historikern, der nach verbreiteter Ansicht nicht kompiliert, ja, seine Vorgänger nicht einmal gekannt hat, auch er hat von schriftlichen Quellen gewußt, auch in sein Werk hat sich vor ihm Bearbeitetes eingeschlichen. Das beweist die Erzählung, die Marr hier zum ersten Male zur Veröffentlichung bringt. Die Handschrift, der sie entstammt, ist im Sommer des Jahres 1893 vom Herausgeber für die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften erworben worden und befindet sich jetzt im Asiatischen Museum als Mss. Arm. Marr No. 5. Der Titel der Erzählung lautet Տեսիլ Ի վարդապետն Յովհաննիսի որ մականուն կոչեն կոչէ, »Die Vision des heiligen Vardapet Johannes, genannt Kozern«, thatsächlich aber sind es drei Episoden, von denen zwei den genannten armenischen Gelehrten als handelnde Person zeigen, während er in der einen nur als Augenzeuge auftritt. Die erste behandelt die Legende von der wunderbaren Wasserweihe, die der armenische Katholikos Petrus in Gegenwart des Kaisers Basilius vornimmt, die zweite und dritte berichten von den Naturerscheinungen der Jahre 1023 und 1037, sowie von der den Ereignissen von Johannes Kozern gegebenen Auslegung. Bei Matthaeus von Edessa erscheinen diese drei Erzählungen getrennt, jede einzelne in Verbindung mit den Ereignissen des Jahres, dem sie zugeschrieben werden. Eine Entlehnung aus dem Geschichtswerke liegt aber nicht vor. Das zeigt zunächst die Sprache, die sich in den die vorliegende Erzählung behandelnden Abschnitten von der sonstigen Ausdrucksweise durch größere Volkstümlichkeit unterscheidet. So gebraucht Matthaeus von Edessa im allgemeinen ունայել nach klassischem Sprachgebrauche in der Bedeutung »ehren«, wie auch der Verfasser der vorliegenden Erzählung in dem Satze: Եւ յորժամ եհաս թագաւորն զոհէր Պետրոս, յայժ ունայեաց զնա քան զառաջնորդն Հռոմոց: An der entsprechenden Stelle des Geschichtswerkes aber [As. Mus. Arm. No. 9, p. 78] erscheint ունայեաց in der volkstümlichen Bedeutung »er lud ein«. Gegen eine Entlehnung aus dem Buche des Matthaeus spricht ferner der Umstand, daß die Erzählung nicht in allen Handschriften vorliegt. Derartige Erwägungen führen den Herausgeber nach eingehender Berücksichtigung alles dessen, was zur chronologischen Bestimmung beitragen kann, zu folgenden Ergebnissen: Die Vision des Johannes Kozern ist apokryph, im zwölften Jahrh. entstanden und zwar wahrscheinlich in einem der

armenischen Klöster auf den schwarzen Bergen. Matthaeus von Edessa, der Verfasser der bis zum Jahre 1136 reichenden Geschichte, hat diese nach 1147, vielleicht beträchtlich später geschrieben. Er befand sich in einer für die Bekanntschaft mit der Vision äußerst günstigen Lage, hat sie auch gekannt. Der Umstand jedoch, daß von den verschiedenen Handschriften nur eine die Erzählung vollständig bietet, sowie sprachliche Eigentümlichkeiten zeigen, daß die Vision des Johannes Kozern später in das Geschichtswerk des Matthaeus von Edessa eingefügt worden ist.

Wie diese besprochene Abhandlung ist auch die folgende von Smirnow hauptsächlich für Historiker von Interesse. Den beiden für die Geschichte des osmanischen Reiches interessanten Schenkungsurkunden, die der genannte Forscher im Jahre 1891 zur Veröffentlichung gebracht hat, wird hier ein Dokument angereiht, das mit jenen vor anderen den Vorzug teilt, sich auf eine historisch bekannte Persönlichkeit zu beziehen und daher nicht nur das Interesse der Linguisten und Litterarhistoriker, sondern auch, wie schon bemerkt, das der Geschichtsforscher zu erregen vermag. Die Urkunde, eine 167 cm lange und 40 cm breite Papierrolle mit großen, teilweise reich verzierten Schriftzügen, liegt hier in einem allem Anschein nach vortrefflichen Faksimile vor, und zwar auf sechs Blätter verteilt, wobei jedoch dadurch, daß die Anfangsworte der letzten Zeile jedes Blattes auf dem folgenden rechts oben wiederholt werden, jedem Besitzer des Buches die Möglichkeit gegeben ist, die sechs Bogen zu einer dem Original genau entsprechenden Rolle zusammenzustellen. Die Handschrift, die sich jetzt im Museum der Odessaer Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde befindet, stammt von dem karaitischen Chakam Sima Bobowitš aus Eupatoria, der sie höchst wahrscheinlich in Constantinopel erworben hat. Das Dokument ist ein im Jahre 1618 ausgestellter Ferman des Sultans Osman II., in welchem dieser den Nachkommen einer Jüdin Kira im Hinblick auf Dienste, welche diese der Sultanin Baffa geleistet, die von seinen Vorgängern verliehenen Privilegien bestätigt. Die Frage, um die es sich nun natürlich in erster Linie handelt, ist die, ob es sich wohl feststellen lasse, wer jene Jüdin gewesen. Es läge ja nahe zu denken, es handle sich um irgend eine der näheren Glaubensgenossinnen des Chakams Sima Bobowitš, also um irgend eine Karaitin, dio, weiter nicht bekannt, dem Käufer der Handschrift, sei es aus Familieninteresse, sei es aus religiösen Rücksichten, eine Persönlichkeit gewesen sei, die ihm die Erwerbung des Documents habe wünschenswert erscheinen lassen. Der Herausgeber zeigt jedoch, daß Sima Bobowitš allem Anscheine nach nicht von derartigen Mo-

tiven geleitet wurde, daß er vielmehr ans ganz anderen Gründen nach Constantinopel reiste, daß es ihm nämlich dort nur um den Ankauf von Antiqnitäten zur Ausschmückung eines Schlosses zu thun war. Er hält es daher für nötig, zur Entscheidung der Frage, ob Kira eine Karaitin oder Rabbanitin gewesen sei, Erwägungen anderer Art anzustellen. Nach einer eingehenden, fesselnden Untersuchung, die ich selbst dann, wenn ich gewillt wäre, sie dnrch einen entstellenden Auszug auf die hier erforderliche Kürze zu bringen, doch nicht klar genug darlegen könnte, nm die Durcharbeitung des Aufsatzes entbehrlich zu machen, kommt Smirnow zu folgendem Ergebnis. Jene Jüdin, um die es sich in der Urkunde handelt, ist keine Karaitin, sie ist vielmehr keine andere als die bekannte, durch Mörderhände umgekommene Favoritin der Sultanin Baffa, la Chirazza Hebrea, wie sie in italienischen Quellen genannt wird, die Witwe eines Elia Chandali, von den Glaubensgenossen Esther genannt, die endlich auch noch, nach ihrem Uebertritt zum mohamedanischen Glauben, als Fatima erscheint. Von diesem Namen Fatima aber berichten bekanntlich die jüdischen Geschichtsschreiber nichts; ihnen kann es nicht bekannt gewesen sein, daß Kira Mohamedanerin geworden, dieselbe, die sie als eine Heldin ihres Stammes feiern. Diese Thatsache dürfte demnach ein für die Geschichte wesentliches Ergebnis sein. Allerdings muss als bewiesen angenommen werden, daß die in der Urkunde erwähnte Kira wirklich die bekannte Favoritin ist. Diesen Beweis halte ich nun aber auch, wenn mir ein Urteil zusteht, für erbracht. Denn schon der eine von den verschiedenen, vom Herausgeber berücksichtigten Umständen, nämlich der, daß hinsichtlich des Namens, der dem Vater der Kinder Kiras in den Geschichtsquellen nnd in der Urkunde beigelegt wird, Uebereinstimmung herrscht, ist doch wohl schon etwas mehr als Zufall. Mit dem Bedauern, die durch ihre historischen Schilderungen hochinteressante, durch ihre eindringenden philologischen Untersuchungen fruchtbare Abhandlung nicht ausführlicher wiedergeben zu können, verbinde ich den Wnnsch, daß sie anderen eine Quelle der Anregung und Belehrung werde wie mir.

Žukowskis Ausgabe der Lieder des Pīr von Harāt, des berühmten Schaichs Abū Isma'īl 'Abdullāh bin Abilmanṣūr Muḥammad al-Anṣārī, die sich an den besprochenen Aufsatz reiht, ist jetzt wohl schon durch Ethés neupersische Litteratur (im Grnndriß der iranischen Philologie) den deutschen Forschern bekannt geworden. Angesichts des Umstandes, daß Anṣārī den bedeutendsten Vertretern der ṣūfischen Poesie beizuzählen ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Publikation von den Verehrern der persischen Litteratur mit Freuden

begrüßt werden wird. Die Lieder sind dem Pseudo-منازل السايرين entnommen. Zu Grunde gelegt sind drei Handschriften und eine indische Ausgabe (mit Γ bezeichnet). Von den Manuskripten befinden sich zwei, A und Б, im Besitze des Herausgebers, der sie im Jahre 1890 in Bochara erworben hat; die dritte B, befindet sich in der Kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zu Petersburg. Abgesehn von einer hier wie bei den meisten orientalischen Dichtungeu willkommenen Uebersetzung giebt Žukowski noch eine Lebensbeschreibung des Dichters und wertvolle, auch nach dem Erscheinen von Ethés »Neupersischer Litteratur« nicht überflüssig gewordene bibliographische Angaben. Ich bin überzeugt, daß die Orientalisten nach dem hier Gebotenen mit Spannung dem Erscheinen der in Aussicht gestellten Arbeit über den Dichter dieser Lieder entgegensehn werden, der nach Žukowskis gewiss vollauf begründeter Ansicht auch für die Kritik des Abū Sā'īd bin Abulkhair reiches Material liefern wird.

Die zwölf syrisch-türkischen Grabinschriften, die Chwolson als seinen Beitrag zu der vorliegenden Festschrift geliefert hat, sind dem Herausgeber im Jahre 1894 mit mehr als 300 anderen, ebenfalls noch unbekannten auf Papierabzügen zur Verfügung gestellt worden. Sie werden in dieser schon äußerlich bestechenden Ausgabe, faksimiliert, mit Chwolsons Lesung und Uebersetzung versehn, von den Kennern dieses Litteraturzweiges als eine Ergänzung zn den von demselben Gelehrten schon früher [1]) veröffentlichten Inschriften willkommen geheißen werden, womit ich jedoch keineswegs sagen will, daß die Ausstattung des Buches mehr als eine den Genuß erhöhende Beigabe sein wird. Von den Inschriften sind vier ganz oder fast ganz in syrischer Sprache abgefasst, sechs vollständig oder fast vollständig in türkischer Sprache, während zwei ein Gemisch aus beiden Idiomen zeigen. Abgesehn von zweien beginnen die Inschriften mit der Datierung nach der seleukidischen Aera. Diesem Datum folgt das des zwölfjährigen Tiercyklus (vgl. Mémoires de l'Académie Impériale des Sciences de St.-Pétersbourg, XXXVII, Nr. 8, pag. 7). Daran schließt sich der Name des Verstorbenen — auf einem Grabsteine werden zwei genannt — mit kurzer Angabe seiner Familienangehörigkeit oder mit einem Hinweis auf irgend eine bemerkenswerte Handlung während seines Wirkens oder auch mit einem Wunsche für sein Seelenheil. Die Interpretation ist bei einigen der Inschriften eine verhältnismäßig einfache, wie beispielsweise

1) Mémoires de l'Académie Impériale des Sciences de St.-Pétersbourg, T. XXXIV, No. 4, T. XXXVII, No. 8. — Записки Восточнаго Отдѣленія Императорскаго Русскаго Археологическаго Общества, Т. I, стр. 84—109, 217—222.

bei der ersten, bis auf ein Wort syrischen, die scharf gezeichnete, leicht lesbare Schriftzügo des Estrangelo aufweist. Andere dagegen bieten hinsichtlich der Entzifferung und Erklärung Schwierigkeiten, die selbst einen auf diesem Gebiete bewährten Forscher wie Chwolson nötigen, die Interpretation mit Fragezeichen versehn in die Welt zu schicken. Um auch denjenigen Lesern, die mit den früheren Arboiten des Herausgebers nicht bokannt sind, wenigstens eine Vorstellung von dem Gebotenen zu geben, teile ich eine schwierige Inschrift nebst dor Verdeutschung von Chwolsons Uebersetzung mit:

ܐܡܝܪ
ܐܡܝ ܐܡܐ ܐܡܐ
ܐܡܐ ܐܢ ܡܐ
ܡܢܫ ܐܡܐ (ܐܠܐ?)
ܡܫܫܚܢܐ
ܐ ܡܪܐ

[das dem ܐܡ im Faksimile entsprechende Wort sieht mehr wie ܐܡܐ aus]. »Sie starb im Schlangenjahr; dieses Grab gehört der Mohamedanerin Marjam Ascha, der Tochter des Chodschi Mansūr«.

Melioranskis Beitrag besteht aus 32 noch unbekannten, vierzeiligen Gedichten in türkischer Sprache mit Uebersetzung und litterarhistorisch wertvollen einleitenden Bemerkungen. 20 von den veröffontlichten Gedichten haben die Form des aus der persischen Litteratur bekannten رُباعی, 12 sind in der, nur den Türken eigenen, تویوغ genannten Form verfaßt. Nach Mīr 'Alī Šir's میزان الاوزان [Handschr. der Kais. öff. Bibl. II 3, 16, vorl. S.], worauf der Herausgeber aufmerksam macht, besteht jedes تویوغ aus zwei بیت's, jedes بیت aus zwei مصراع's. Das Vorsmaß der مصراع's ist رمل مسدّس مقصور, d. h. فاعلاتن فاعلاتن فاعلاتن. Die Handschrift, auf die der Herausgeber im Jahre 1893 zur Zeit eines Aufenthaltes in London durch Rieu aufmerksam gemacht wurde, befindet sich im Britischen Museum als Or. 4126. Sie besteht aus 305, 27½ cm hohen und 18 cm breiten Blättern aus starkem, gelbem Papier, die, wie das beigegebene Faksimile des Fol. 22b zeigt, einen in sorgfältig ausgeführtem Neshi mit fast vollständiger Vokalisation geschriebenen Text enthalten. Abgesehn von den stark beschmutzten Fol. 67b und 68a ist das Manuskript gut erhalten. Einige Blätter zeigen Züge von einer andren Hand als der des eigentlichen Schreibers. Dieser nennt sich خلیل بن احمد الملکی السلطانی und giebt an, die Handschrift im Jahre 796 (1393 n. Chr.) abgeschlossen zu haben. Ein Titelblatt ist nicht mehr erhalten. Wie

jedoch aus einer Stelle auf Fol. 1a hervorgeht, war der Verfasser ein Sultan ابو الفتح احمد ابن محمّد mit dem Beinamen برهان الدين, zu dessen Lebzeiten das Manuskript geschrieben worden ist. Durch eine sorgfältige Prüfung der von Historikern wie Ḥāǧī Chalfa, Aḥmed ibn 'Arabšah und anderen überlieferten Angaben kommt Melioranski zu dem mich überzeugenden Resultat, daß Aḥmed Burhān ed-din Sīwāsi mit Aḥmed Burhān ed-din Erzinǧānî identisch ist, und daß dieser bisher noch nicht bekannt gewordene Dichter kein anderer ist als der Radi Abu-l Abbas Abu-l Fatḥ Aḥmed, der sich im Jahre 789 oder 790 den Sultantitel beilegte. Abgesehn von diesen, hier nur angedeuteten, für Litteratur und Geschichte wichtigen Ergebnissen ist die Veröffentlichung auch wegen verschiedener sprachlicher Eigenheiten des Dichters von Interesse, worauf ich wenigstens hinweisen möchte.

Der nun folgende Aufsatz des Barons Rosen bildet eine Ergänzung zu Theodor Nöldekes grundlegenden Forschungen über die Geschichte des iranischen Nationalepos, eine Ergänzung, die bei dem mit diesen Fragen oft notgedrungen verbundenen hypothetischen Charakter vielleicht nicht immer sofort überzeugt, aber selbst da, wo sie zum Widerspruch reizen sollte, nachhaltige Anregung gewähren muß, und auf jeden Fall einen Fortschritt bedeutet. Ich kann die 39 Seiten füllenden, auf scharfsinnige Untersuchung und umfassende Gelehrsamkeit gegründeten Erörterungen in dieser Besprechung selbstverständlich nur skizzieren. Aber ich möchte im Hinblick auf die Belehrung, die mir aus der Abhandlung zu Teil geworden, nicht unterlassen, auf das eigentlich Selbstverständliche hinzuweisen, daß mein dürftiges Referat nicht die Grundlage für die Beurteilung der durch den Auszug entstellten Arbeit bilden darf.

Neben Ibn-Moḳaffa' tritt uns jetzt noch eine Persönlichkeit entgegen, von der wir etwas mehr als den bloßen Namen wissen können. Wie schon Nöldeke in seiner Geschichte der Perser und Araber zur Zeit der Sassaniden, 134, erwähnt, findet sich bei Ǧāhiẓ die dem Kesrawi nacherzählte Geschichte von Balāš und seinen beiden Frauen, der Prinzessin von Indien und der Stallknechtstochter. Der vollständige, mit Uebersetzung versehene Text dieser Erzählung eröffnet Rosens Abhandlung. Zu Grunde gelegt ist die Leydener Handschrift (Cod. 1012), wobei die wichtigeren Varianten der Wiener Handschrift (Nr. 356 nach Flügels Katalog) und der des Asiatischen Museums (Nr. 755) berücksichtigt sind. Die Parallelstellen aus der indischen Litteratur, der die Erzählung höchst wahrscheinlich entstammt, sind von S. Oldenburg gesammelt und der Abhandlung beigefügt worden. Wie Rosens Untersuchung nun zunächst wahrschein-

lich macht, um nicht mehr zu behaupten, ist der von al-Ǧāḥiẓ zitierte Kesrawî identisch mit dem von Hamza erwähnten Mūsa ibn ʿĪsa al-Kesrawî, der vermutlich zwischen 859 und 861 ein Buch über die persischen Könige verfaßt hat, das von beiden erwähnten Autoren benutzt worden ist. Die von Ǧāḥiẓ dem Kesrawî entnommene Erzählung von Balāš und seinen beiden Frauen erscheint nun, wie Nöldeke ebenfalls schon bemerkt hat, auch im Muǧmil mit Berufung auf die Sijar al-Mulūk. Wohl mit Recht nimmt nun Rosen an, daß jene schon erwähnte Königsgeschichte des Kesraw dasselbe Buch sei, das im Muǧmil Sijar al-Mulūk genannt, eine arabische Umarbeitung des Chodāi-nāme. Die Bedenken, die sich einstellen könnten, scheinen mir vom Verfasser zur Genüge beseitigt zu sein. Namentlich das anscheinend auffällige Schweigen Hamzas dürfte die Theorie nicht widerlegen. Denn wenn Hamza von acht Handschriften redet, dann nur sieben anführt, um daraufhin wieder von dem unter den sieben nicht genannten Buche des Kesrawî zu sprechen, so liegt hier wohl sicher das Versehen eines Abschreibers vor. Hält man nun für bewiesen, daß mit dem bei Ǧāḥiẓ erwähnten Kesrawî der Mūsa ibn ʿĪsa des Hamza und Muǧmil gemeint sei, so ergiebt sich naturgemäß, daß es dann auch auf Grund der von Ǧāḥiẓ überlieferten Erzählung sowie der Zitate bei Hamza möglich wird, sich ein Bild von der Art der litterarischen Thätigkeit des Kesrawî zu verschaffen, daß es dann nicht mehr gestattet ist, wenn irgendwo von Sijar al-Mulūk die Rede ist, dieses Werk ohne Weiteres dem Ibn al-Muḳaffaʿ zuzuschreiben, kurz, daß dann die ganze Frage nach den arabischen Uebersetzungen des Chodāi-nāme unter eine veränderte Betrachtungsweise gebracht werden muß. Die Feststellung der litterarischen Physiognomie des Kesrawî, sein Verhalten zu dem ihm vorliegenden Werke und manches Andere muß ich übergehn. Mein Bedauern darüber findet aber seine Beruhigung in der Ueberzeugung, daß Rosens Abhandlung nicht meiner Empfehlung bedarf.

Es folgt nun eine Ausgabe der Einleitung sowie der ersten vier Kapitel des كتاب المحاضرة والمذاكرة. Wie bekannt, ist dieses Hauptwerk des berühmten Dichters Moses Ibn Esra aus Granada bis jetzt nur zum Teil allgemein zugänglich gemacht worden, und die Auszüge, die Hirschfeld, Steinschneider, A. Geiger, Munk, Neubauer, Derenbourg und Schreiner veröffentlicht haben, beruhen alle auf der einzigen vollständigen, Oxforder Handschrift. Kokokcow, der außerdem noch über vier fragmentarische, zusammen drei Viertel des ganzen Werkes umfassende Handschriften der Petersburger Bibliothek verfügt, Handschriften, die nach seiner Ueberzeugung an vielen Stellen unzweifelhaft bessere Lesarten bieten, hat nun den

Entschluß gefaßt, auf Grund aller fünf Manuskripte eine vollständige, kritische Ausgabe des für die Geschichte der mittelalterlichen spanisch-jüdischen Litteratur hochbedeutenden Werkes zu veranstalten. Wie schon bemerkt, bringt die vorliegende Festschrift vorläufig nur einen Teil, und zwar nach den vier Petersburger Handschriften, die den Anfang des Buches bis zum sechsten Kapitel enthalten. Nur in drei Fällen ist die Oxforder Handschrift herangezogen worden, einmal, S. 214, von אלאנבא [Z. 1] bis רוענא [Z. 9], wo eine der Petersburger Handschriften nicht mehr deutlich zu lesen ist und die anderen lückenhaft sind, nach A. Neubauers Mittheilung, und zweimal, S. 208, Note f und S. 210, Note i, nach Hirschfelds Arabic Chrestomathy wegen offenbar vorliegender unrichtiger Lesart. Mit Rücksicht darauf, daß ein Vergleich mit der Oxforder Handschrift nicht in vollem Umfang auszuführen war, hat der Herausgeber auch auf die Heranziehung derjenigen Stellen verzichtet, die ihm in Publikationen zur Verfügung standen. Von den Petersburger Handschriften, mit A B C D bezeichnet, ist eine, nämlich D, datiert. Sie ist im Jahre 1274 n. Chr., also etwa 130 Jahre nach dem Tode des Verfassers geschrieben worden. Eins der vier Manuskripte der Ausgabe zu Grunde zu legen, war dem Herausgeber nicht möglich, da keins einen vollständigen Text bietet. Im allgemeinen sind A und B, die den einander näher stehenden C und D gegenüber eine Gruppe bilden, bevorzugt worden. Im Einzelnen sind manche Verbesserungen der Lesarten vorgenommen worden, wobei aber dem Leser das eigene Urteil nicht abgeschnitten wird, da alles, was in den Handschriften steht, wenn nicht im Texte, so dann doch in den Fußnoten angeführt wird. Eine kurze und, wie mir scheint, vortreffliche Inhaltsübersicht, die Kokokcow giebt, glaube ich übergehn zu dürfen. Denn dieser Teil ist, so nötig er mir zum Verständnis war, den Kennern, für die der Text ja doch veröffentlicht ist, am ersten entbehrlich.

Die von Marr hiermit zum ersten Male herausgegebene Erzählung, die sich nun anschließt, ist die elfte aus dem bekannten Sammelwerke Rusudaniani, das die Abenteuer der zwölf Brüder der Prinzessin Rusudan erzählt. Der Text beruht auf zwei Handschriften, von denen sich die eine (Собр. кн. Грузинскаго 27), mit A bezeichnete in der Kaiserlichen öffentlichen Bibliothek, die andere (Georg. 62), mit B bezeichnete, im Asiatischen Museum befindet. Der Herausgeber hat keine Aenderungen am Texte der Handschriften vorgenommen und die Uebersetzung, ohne Wort für Wort zu folgen, zu einer idiomatisch entsprechenden gemacht. Die Erzählung ist im wesentlichen jene bekannte Novelle, die im sechszehnten Jahr-

hundert durch die von einem Armenier Christoforo veranstaltete Uebersetzung eines persischen Originals ins Italienische in Europa bekannt geworden ist. [Vgl. Th. Benfey, Ein alter christlich-persischer Roman: Die Reisen der drei Söhne des Königs von Serendippo. Orient und Occident III 257 p.], von der unter anderen auch, wie Marr mitteilt, zwei armenische Redaktionen existieren. Die georgische Version bringt keine Thatsachen ans Licht, die geeignet wären, bedeutende neue Aufklärungen zur Geschichte dieser Novelle zu bringen. Aber mittelbar scheint sie nach den Ausführungen des Herausgebers doch für die vergleichende Litteraturforschung nicht ohne Bedeutung zu sein. Die Aufgabe, die sich Marr gestellt hat, ist nun die, das georgische Material einem zukünftigen Bearbeiter der Geschichte dieser Novelle geordnet vorzulegen. Mit derselben Sorgfalt, die uns schon in Marrs Untersuchung über Matthaeus von Edessa begegnet ist, zieht der Herausgeber alle sprachlichen und geschichtlichen Kriterien in Erwägung und kommt dann zu dem Ergebnisse, daß die unter dem Namen Rusudaniani bekannte Sammlung von Erzählungen nicht früher als im siebzehnten Jahrhundert, wahrscheinlich in der zweiten Hälfte oder vielleicht noch einige Decennien später geschrieben worden ist. [Brosset nahm das fünfzehnte, Tšubinow das dreizehnte Jahrh. als den frühesten Termin an, der für die Niederschrift anzunehmen sei.] Dieses Ergebnis scheint mir von besonderer Wichtigkeit zu sein. Ich möchte jedoch nicht unterlassen hervorzuheben, daß die Untersuchung eine Reihe von Beobachtungen und Bemerkungen umschließt, die den Kennern der georgischen Litteratur, zu denen ich leider nicht gehöre, willkommen sein werden.

Die folgende Abhandlung wird nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Forschern interessieren, darf aber von keinem unbeachtet gelassen werden, der tibetische Phonetik studiert. Da die Druckerei dieser Zeitschrift nicht über tibetische und mandschuische Buchstaben verfügt, so muß ich mich leider einer Transskription bedienen, wozu ich Lespsius' Standart Alphabet verwende. Der tibetische Text, den A. Iwanoski zur Veröffentlichung bringt, '-phag-s pa še-s rab k-ȳi pha rol tu ph-ȳin pa'i s-tiṅ po, entstammt einer in der Bibliothek der Petersburger Universität befindlichen Handschrift. Die Publikation erfolgt, wie schon angedeutet, nicht um des Inhalts willen, sondern wegen der jede Silbe begleitenden Transskription in Mandschubuchstaben, welche uns die unter den Pekinger Lamas herrschende Aussprache des Tibetischen angeben. Fünf durch Phototypie hergestellte Faksimiles gestatten einen Einblick in das sorgfältig geschriebene Original. Ein Vergleich des tibetischen Tex-

tes mit der ihm beigefügten Transskription zeigt nun folgende Entsprechungen. Tib. p t ph th werden durch b d p t wiedergegeben, k erscheint meistens als g, zuweilen aber auch als ġh, kh meistens als k, zuweilen als k̇h. b in der Partikel ba sowie in einigen anderen Wörtern wird durch v wiedergegeben. ṅ erscheint im Auslaute als ṅ, im Anlaute bleibt es unbezeichnet, offenbar wegen der Identität mit dem jeden anlautenden Mandschuvokal begleitenden Nasal. Iwanowski wendet zur Bezeichnung dieses Lautes einen Spiritus lenis an. tš und dž erscheinen beide bald als ǰ, bald als ǰi, d. h. als palatalisiertes ǰ, tšh wird durch č oder či, d. h. palatalisiertes č, wiedergegeben. ń vor i wird durch n umschrieben, vor anderen Vokalen ni, den Ausdruck für palatales n. ts und dz werden durch ḍ bezeichnet, tsh durch ṭ, w durch v, ž durch š, ausnahmsweise auch durch ž, z durch s, vor i auch durch ḍ, y durch y, wobei die Silbe yi als ye oder i erscheint. s nach Konsonanten wird nicht ausgedrückt, nach Vokalen erscheint es als i, das den zweiten Komponenten eines Diphthongen bildet. Das a der Partikeln pa und ba erscheint dabei als e. Vorstehende und übergestellte Konsonanten werden nicht bezeichnet, nur b erscheint zuweilen als Schlußbuchstabe der vorhergehenden Silbe. Die sieben Konsonanten mit untergestelltem y werden folgendermaßen bezeichnet: k und g durch ġ und ġi, kh durch k̇, p und b durch ǰ und ǰi, ph durch č und či, m durch ni, d. h. palatales n. Von den vierzehn Buchstaben mit untergestelltem r erscheinen k g und d als ǰ, in Verbindung mit i auch als ǰhi, m als ḍr, während die übrigen wie die alleinstehenden transskribiert werden. Die Konsonanten mit untergestelltem e werden nicht bezeichnet. In den Substantiv- und Adjektivpartikeln p a und b a in Verbindung mit dem Nominativzeichen s und dem Genitivzeichen i wird a durch e wiedergegeben, so daß also in beiden Fällen der Diphthong ei erscheint. e wird durch ye, i durch e, und o durch u bezeichnet. Mit Rücksicht auf den mir zur Verfügung stehenden Raum muß ich auf eine Aufzählung von Beispielen verzichten. Meines Erachtens genügt es aber auch, auf die für die tibetische Phonetik wertvolle Veröffentlichung hinzuweisen, da die vorzüglichen Faksimiles in jedem Fall ermöglichen, sich das zur Beurteilung der vorliegenden Abhandlung nötige Material ohne große Mühe zu verschaffen.

Der nächste Beitrag, ein von Salemanns kundiger Hand herausgegebenes Wörterbuch des Šighnāní-Dialektes, das A. O. Iwanow zusammengestellt hat, ist eine von den Gaben, die man dankend annimmt, ohne zu wissen, was man dann noch sagen soll. Man kann nach einem Vergleich mit den Arbeiten von Shaw und Tomashek

wohl sagen, daß alles den Eindruck der Zuverlässigkeit macht, aber wirklich urteilen könnte man selbstverständlich nur nach längerem Aufenthalte in Šighnān. Gerade deshalb aber, weil so wenige auf dem Gebiete der iranischen Dialektkunde mitsprechen können, wird man um so freudiger jeden Beitrag begrüßen, da bei dem konservativen Charakter der neupersischen Sprache die allermodernsten Dialekte oft für ältere Perioden eine Hülfe gewähren, wie sie nur auf wenigen anderen Gebieten des indogermanischen Stammes möglich ist.

Die folgende, mit Bildern geschmückte Abhandlung, behandelt das Denkmal des Ḫoǧa Aḥrar in Samarkand. Sein Grab befindet sich zur Seite der Medresse, die der vielgefeierte Mann der Ueberlieferung zufolge selbst erbaut hat. Wie sich jedoch aus der an der Frontseite des Gebändes befindlichen, von Wesselowski veröffentlichten Inschrift ergiebt, ist diese Schule erst später erbaut worden. Das Chronogramm محل فیض یزدان ergiebt das Jahr 1040 (40 + 8 + 30 + 80 + 10 + 800 + 10 + 7 + 4 + 1 + 50), das mit dem 10. August des Jahres 1630 (nach unserer Zeitrechnung) begann und bis zum 29. Juli 1631 reichte. Da andrerseits als das Todesjahr des Ḫoǧa Aḥrar das Jahr 895 anzunehmen ist, wie aus der Grabinschrift und anderen Zeugnissen hervorgeht, so ergiebt sich, daß die Medresse 145 muselmännische Jahre nach dem Tode des Ḫoǧa Aḥrar erbaut worden ist. Die erwähnte Grabinschrift, die Wesselowski unter Beifügung eines Faksimiles herausgibt und übersetzt, ist in arabischer Sprache abgefaßt. Sie besteht aus zwei Teilen, von denen der eine die mittlere Fläche des Steines bedeckt, der andere jenen von drei Seiten umfaßt. Wesselowski hat sich nicht damit begnügt, diese interessanten Denkmäler bekannt zu machen, vielmehr seiner Arbeit noch eine Reihe von Bemerkungen einverleibt, die für das Studium von Ḫoǧa Aḥrars Leben von Wert sind. Namentlich die auf Ueberlieferung boruhenden Angaben als den meisten unerreichbare kommen mir als besonders schätzenswert vor.

Oldenburgs Bemerkungen zur buddhistischen Kunst bilden einen aus zwei Teilen bestohenden Aufsatz. Der erste handelt von Denkmälern der bildenden Kunst, die zu den Jātakas in Beziehung stehn, und zwar von dem Stūpa von Bharhut, den Ajaṇṭā-Felsentempeln und dem Boro-Boedoer. Der zweite Teil bringt eine Besprechung von sechs, in der Umgebung von Khotan ausgegrabenen Broncefiguren, die sich in der Sammlung des russischen Generalkonsuls Petrowski befinden. Von diesen ist eine durch Phototypie hergestellte Abbildung beigegeben. Oldenburg zeigt, daß das kanonische Pali-Sammelwerk der Jātakas dem Verfertiger des erwähnten Stūpas

nicht vorgelegen hat. Dies ergiebt sich daraus, daß auf dem Basrelief ein Yavamajhakiyaṃ jātakaṃ genannt wird, das in dem bekannten Pāli-Texte nicht vorkommt, daß aber, wie Minajew zuerst gezeigt hat, im Mahāmmaggajātaka eine Episode vorkommt, von der man annehmen darf, daß sie zu Grunde gelegen hat. Dieser Umstand ist aber wohl nicht ohne Bedeutung für die Altersbestimmung der kanonischen Bücher. Der Stūpa von Bharhūt überliefert neben zahlreichen Abbildungen eine Reihe von Jātakas, deren Namen Oldenburg veröffentlicht und teilweise mit wertvollen Bemerkungen versieht. Von fünf der erwähnten Jātakas ist eine Uebersetzung gegeben. In entsprechender Weise werden die beiden andern Denkmäler behandelt. Von den im zweiten Teil behandelten sechs Broncefiguren stellen nach Oldenburgs Deutung die ersten drei den Buddha dar, die vierte und fünfte den Avalokiteçvara, die sechste den Çiva. In der Untersuchung, die Oldenburg an die Figuren anknüpft, kommt er zu folgendem wichtigen Resultat:

1. Figuren mit einem Gefäße in der Hand deuten in der buddhistischen Kunst auf Avalokiteçvara und Maitreya. 2. Schon die gandharische Kunst kennt den Avalokiteçvara.

Auf diesen wertvollen Aufsatz folgt die den Schluß des ganzen Werkes bildende Abhandlung Posdnjejews über ein neu entdecktes Denkmal der mongolischen Litteratur aus der Zeit der Dynastie Ming. Angesichts des Umstandes, daß aus jener Zeit, der das hier veröffentlichte Dokument angehört, bisher auch nicht die kleinste Probe mongolischer Litteratur bekannt geworden ist, braucht die Bedeutung dieses Beitrags nicht besonders hervorgehoben zu werden. Das vom Herausgeber im Jahre 1873 in Peking erworbene Manuskript, von dem ein vorzügliches Faksimile beiliegt, enthält einen Brief des Khans Altan an den Kaiser, ein Begleitschreiben des eingereichten Zinses. Das Dokument bietet zwei neben einander hergehende Texte, einen chinesischen und einen mongolischen. Wie der Herausgeber zeigt, war das Schriftstück ursprünglich aller Wahrscheinlichkeit nach nur in chinesischer Sprache abgefaßt [vgl. S. 379, Anm. 2], und zwar von einem nichts weniger als gelehrten Manne, wie auffällige Fehler beweisen. Die mongolische Uebersetzung ist eine Interlinearübertragung schlimmster Art, soweit nicht sogar die Wörter unübersetzt bleiben und nur nach der Aussprache in mongolischen Buchstaben wiedergegeben werden. Wie sich aus den Ausführungen des Herausgebers, namentlich aus den Anmerkungen zu seiner Uebersetzung ergiebt, hat der Uebersetzer des chinesischen Textes ohne Ueberlegung den ersten im Wörterbuche aufgeführten entsprechenden Ausdruck des mongolischen eingesetzt, wobei es denn geschieht,

daß ein als Präposition gebrauchtes chinesisches Wort durch ein Verbum wiedergegeben wird und ähnliches. Ich bedauere, wie ich schon mehrmals bei diesem Referate betont habe, daß ich nicht eine kurze Wiedergabe der Erläuterungen vornehmen kann, die selbst dem auf diesem Gebiete Unerfahrenen zu einem Verständnis verhelfen. Ich scheide mit dem Eindruck, daß das für den Bildungsstand damaliger Beamten so charakteristische, selbstverständlich aber auch in jeder anderen Beziehung unschätzbare Denkmal seinen besten Herausgeber gefunden hat.

Daß ich ganz wider alle Recensentensitte nichts an dem mir vorliegenden Buche auszusetzen finde, das mag zum Teil darauf beruhen, daß ich auf verschiedenen Gebieten zu wenig heimisch bin, um schnell ein Versehen entdecken zu können. Zum Teil aber, und ich möchte behaupten, zum größten Teil liegt es daran, daß nichts von Bedeutung auszusetzen ist. Die Specialisten werden ja zweifelsohne noch über den einen oder anderen Punkt zu diskutieren haben. Ich glaube meiner Verpflichtung nachgekommen zu sein, wenn es mir gelungen sein sollte, durch dieses Referat die Aufmerksamkeit auf eine bedeutende litterarische Erscheinung zu lenken. Denn ich bin überzeugt, daß Niemand das Buch zum Studium in die Hand nehmen wird, ohne befriedigt von ihm zu scheiden, mag er herausgreifen, was er will. Und sollte er es selbst nur als ein Bilderbuch flüchtig durchblättern, selbst dann wird er es nicht enttäuscht verlassen.

Marburg, Juni 1896. Franz Nikolaus Finck.

Forschungen zur deutschen Philologie. Festgabe für Rudolf Hildebrand zum 13. März 1894. Leipzig, Verlag von Veit u. Comp. 1894. 324 S. 8°. Preis Mk. 7.50.

Wie R. Hildebrand, der seinen siebzigsten Geburtstag leider nur um wenige Monate überlebt hat, gleichmäßig der Universität und der Schule angehörte, so haben beide Kreise ihre Ehre darin gesucht, sein Jubiläum durch würdige Festschriften zu feiern. Die oben angezeigte ist der Festgruß, den vierzehn Gelehrte, zum größten Theile Universitätsprofessoren, nicht allein dem Lehrer, sondern auch dem Freunde und Collegen dargebracht haben. »Die hier vereinigten Schriften«, sagt K. Burdach (S. 323) als Schlußredner, »sollen vor der Oeffentlichkeit reden auch von der stillen

Macht Ihrer Person. Jeder unter uns, der heute Ihnen sein Scherflein mit innigen Wünschen überreicht, hat sie länger oder kürzer, öfter oder seltener, an sich erfahren, hat sich durch sie erwärmt, gehoben, gestärkt gefühlt. Das persönliche Verhältnis, in dem wir, jeder auf seine besondere Weise, uns Ihnen, verehrter Freund und Lehrer, verbunden fühlen, hat diese Blätter hervorgerufen und Ihnen geweiht«.

Es liegt in der Natur seiner Aufgabe, daß der Recensent einer so bunten Sammlung unmöglich allen Beiträgen gleich gerecht werden kann. Ich werde also von der Freiheit Gebrauch machen dürfen, dort, wo ich mir ein competentes Urtheil nicht zutrauen darf, das bloße Referat an die Stelle der Kritik zu setzen; manches blos zu berühren, um bei einigem desto länger zu verweilen; und endlich den mannigfaltigen Inhalt der Uebersichtlichkeit wegen nach den Gegenständen zu gruppieren.

Pädagogische Interessen, die, zum größeren Theile an den »Deutschen Unterricht« des Gefeierten anknüpfend, in der Festgabe der Schulmänner einen ziemlich breiten Raum einnehmen, sind hier nur durch eine Nummer vertreten, in der Karl Reissenberger (Bielitz) in sehr besonnener und verständiger Weise gegenüber K. Lange für Lessings Laokoon als Schullektüre eintritt. Auch die neuen Mittheilungen sind nur sparsam eingestreut: Ewald Flügel (Stanford University, Californien) theilt englische Weihnachtslieder mit, die aus dem Sammelbuch eines Londoner Bürgers, Richard Hill, um die Wende des fünfzehnten Jahrhunderts stammen, aber einer viel älteren Zeit angehören; hoffentlich wird er auch die Perle der ganzen Sammlung, die älteste Fassung der Ballade von der Nutbrown Maid, bald nachfolgen lassen. Gotthold Klee (Bautzen), der sich um Tieck manches stille Verdienst erworben hat, druckt den Brief ab, in dem Tieck seiner Schwester Sophie seine Universitätsreise nach Erlangen 1793 erzählt und der, so ausführlich er selber ist, dennoch nur den noch ausführlicheren an Bernhardi ergänzt, welcher bekanntlich von L. Assing aus Varnhagens Nachlaß (I 191 ff.) veröffentlicht worden ist.

Den überwiegenden Inhalt der Festschrift, im Gegensatz zu der der Schulmänner, bilden die Forschungen, die ihr das Siegel aufdrücken. Wäre es doch überall so, wie hier!

Sprachliches wird, wie so gern von Hildebrand selbst, in Verbindung mit der Litteratur oder mit der Metrik behandelt. Heinrich Stickelberger (Burgdorf in der Schweiz) hat sich das Sprachgebiet von Jeremias Gotthelf, also die Emmenthaler Mundart des Berner Oberlandes, zum Gegenstand gewählt. Das Fortleben alter For-

men und Wörter im Volksmund war ja immer ein Lieblingsgebiet Hildebrands, der an den massenhaften alliterierenden oder gereimten Formeln und Sprichwörtern, besonders aber an den Kinder- und Volksreimen gewiß seine helle Freude gehabt hat. Es wird dem Sammler und Herausgeber wohl inzwischen schon selber aufgefallen sein, daß er in dem folgenden Beispiel zwei Strophenhälften vertauscht hat; die Verse gehören so zusammen, wie ich sie numeriere:

1 Mi schatz isch kei engel
2 U dess bi—n—i frō,
7 Süsch hätt i 'ne g'sugget
8 Jez ha—n—ig 'ne nō.

5 Mi schatz isch nid vo zucker,
6 U dess bi—n—i frō,
3 Süsch hätt er zwē fäcke
4 U flūg mer dervō.

Ueber die Lehre von der deutschen Wortstellung handelt W. Braune (Heidelberg), gleich lehrreich für die Grammatik wie für die Metrik, und zwar gerade aus dem Grunde, weil er zum ersten Mal zwischen der Wortstellung in der Prosa und der im Vers unterscheidet (wo der Rhythmus und besonders der Reim Abweichungen von der natürlichen Wortfolge mit sich bringen). Wenn er aber die (reine oder durch ein proclitisches Pronomen gedeckte) Anfangsstellung des Verbums in allen Fällen, außer wo ein betontes Satzglied das Verbum von der ersten an die zweite Stelle rückt, auf Grund der geschichtlichen Betrachtung auch für das Nhd. als Gesetz in Anspruch nimmt, so kann ich dieses Gesetz mit der nhd. Satzbetonung nicht in Uebereinstimmung bringen. Wenn ursprünglich auch nur das betonte Satzglied (Subjekt, Objekt oder adverbiale Bestimmung) das Verbum aus der Anfangsstellung verdrängt haben mag, so ist im Nhd. diese Form der Inversion doch schon so gewöhnlich, daß auch ganz unterthänige und daher unbetonte Satzglieder die Anfangsstellung einnehmen können. Mitten in der Erzählung, wenn uns der Held vorgeführt worden ist und von niemand sonst die Redo war, wenn der Name also nicht logisches Subjekt und also auch nicht betontes Satzglied ist, sagen wir doch: »Alexander stand auf und ging fort«. Einen besonders interessanten Fall auf dem Gebiet der Wortstellung bieten die Verba mit trennbaren Vorsilben, die, auch von dem Verbum getrennt, den Accent des Prädikats behalten (Metrik 91): hier nehmen die beiden Bestandtheile des Verbums alle übrigen, auf sie folgenden Satztheile in

ihre Mitte; der erste Theil, das Verbum selbst, steht am Anfang oder an zweiter Stelle, der zweite Theil, die stärker betonte Vorsilbe, hält die Schlußstellung fest; Aufangsstellung und Schlußstellung des Verbums können hier zusammentreffen (z. B. »er strich mit der einen Hand die Kette ein«). Daß bei invertierter Wortstellung betonte Satzglieder nicht blos an den Aufang, sondern auch an das Ende gestellt werden, habe ich in meiner Metrik 97 gezeigt: zwischen »Franz reichte den Brief dem Bruder« und »Franz reichte dem Bruder den Brief« ist ein Unterschied; das stärker betonte, die eigentliche Mittheilung enthaltende Object wird aus Ende gestellt. Zu den hübschen Beispielen über die Schlußstelluug des Verbums in unabhängigen Sätzen bei neueren Dichtern (S. 44) hätten besonders die schwäbischen Dichter (Metrik 384) massenhafte Parallelen geboten, die sich natürlich aus archaisierenden Neigungen erklären.

Auch K. Burdach (Halle a. S.) in seinem Aufsatz »Zur Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache« bereitet für metrische Probleme erst dadurch einen sicheren Boden, daß er die in der Prosa vorhandenen Verhältnisse zu Grunde legt. Er behandelt Opitzens Regeln über Elision, Apokope nnd Synkope, die er, ausführlicher als es schon geschehen ist, auf die französische Verstheorie und Verspraxis (bes. Ronsard) und auf den Vorgang des Niederländers Heinsius zurückführt. Er zeigt aber auch, wie sich Opitz in seinem Bestreben der »sprachlichen Wiederherstellung« (des unterdrückten e) an die Kanzleisprache, besonders Schlesiens, anschloß, deren »unsichere Neigung« er in bestimmten Vorschriften formulierte und von der Prosa in die Sprache der Poesie übertrug. Leider werden die interessanten und gelehrten Ausführungen des Verfassers durch die Unruhe seiner Darstellung geschädigt, die sich in beständigem Zickzack, in Vorsprüngen, Rücksprüngen und Seitensprüngen bewegt, und der Sucht nach verblüffenden allgemeinen Behauptungen noch immer nicht widerstehen kann. So meiut Burdach, daß das Ergebnis der gewaltsamen Wortverstümmlungeu im sechzehnten Jahrhundert bei uns sehr wohl ein ähnliches wie in Frankreich oder in England hätte sein können: nämlich das Verstummen des unbetonten e in der Aussprache, dem nur die schulmäßige Theorie der deutschen Schriftsprache seit dem siebzehnten Jahrhundert Einhalt gethan habe. Aber im Französischen und im Englischen sind doch nicht blos die nnbetonten e, sondern auch massenhafte Consonanten untergegangen. Und gerade, weil das bei uns nicht der Fall war, weil die harten Consonantenverbindungen, die durch den Ausfall und Wegfall des unbetonten e entstanden, ge-

sprochen und gehört wurden, kann ich in der sprachlichen Wiederherstellung nicht blos ein schulmäßiges Bestreben für die grammatische Richtigkeit erkennen, wie Burdach; das ästhetische Moment, die gefühlte Härte der Aussprache, kommt gewiß in gleicher Weise in Betracht.

Rein metrische Probleme behandeln Sievers und Vogt. Sievers (Leipzig) führt seine Unterscheidung der monopodischen und der dipodischen Verse weiter aus, indem er den beiden Gattungen auch einen Einfluß auf das Tempo des Verses zuschreibt und den dipodischen Versen ein lebhafteres, rascheres Tempo zuerkennen will als den monopodischen. Er stützt sich dabei auf die unanfechtbare Thatsache (vgl. Sievers Phonetik[4] § 663), daß wir Sprechtakte von größerer Silbenzahl unwillkürlich rascher sprechen als Sprechtakte von weniger Silben.

Ich meine aber, wer diese Erklärung annimmt, der muß noch einen Schritt weiter machen und sagen: dipodische Achtsilber sind überhaupt keine viertaktigen, sondern zweitaktige Verse. Denn wenn der Sprechtakt mit der Dipodie zusammenfällt, dann hat man eben nur zwei Hebungen und zwei Takte. Zwischen ⏑ – ⏑ – | ⏑ – ⏑ – und ⏑ – – ⏑ | ⏑ – – ⏑ wäre dann kein Unterschied. Ich unterdrücke dann im Vortrag den Nebenaccent.

Aber auch der Beobachtung selber kann ich nicht zustimmen. Ich setze die beiden Beispiele (aus Gottfrieds Tristan) hieher und bitte den Leser, sie laut vor sich hin zu lesen:

1) Gedæhte *man* ìr ze gúote nìcht,
von dén der wérlde gúot geschìht,
so wæ̀rez állez àlse níbt
swaz gúotes ìn der wérlt geschíht.
Der gúote mán, swaz dèr in gúot
und níwan *der* wérlt ze gúote túot,
swer dàz ibt ánders wàn in gúot
vernémen wìl, der míssetuòt.

2) Ich hần mir éine unmǜezekeìt
der wérlt ze lìebe vǘr geleít
und édelen hérzen zèiner hàge,
den hérzen dèn ich hèrze tràge,
der wérlde in dìe mìn hèrze síht.
ich mèine ir áller wèrlde nìht,
als dìe von dèr, icb hœ̀re ságen,
diu *dehèine* swære mǜge *ge*tràgen
uud nìwan *in* frö́nden wèlle swèben:
die lầze ouch gòt mit frö́uden lében.

Dér wèrlde und dísem lèb*ene*
en kùmt min rède uiht éb*ene*:
ir lé*b*en *und* mí'nez zweíent sìch.
ein ánder wèrlt die mèine ìch,
diu sàm*ent* *in* éinem hérzen treít
ir sü̂eze sû̂r, ir lièbez leít,
ir hèrzelíep, ir sè*nede* nô̂t,
ir lièbez lé*b*en, *ir* lèiden tô̂t,
ir lieben tô̂t, ir leìdez lében:
dem lí*b*ene sî̂ min *lèben ergèben.*

Ich hoffe, es werden mir wenige Leser ihre Zustimmung versagen, wenn ich, im Gegensatze zu Sievers, behaupte, daß das Tempo in dem zweiten Beispiel ein lebhafteres ist als in dem ersten. Dem ruhigen, betrachtenden Inhalt entspricht in den ersten Versen ein gleichmäßiger und langsamer Gang des Verses; während in dem zweiten Beispiel, ganz entsprechend dem gewandten und geistreichen Antithesenspiel des Inhaltes, die Bewegung gegen den Schluß hin immer lebhafter wird.

Woher kommt das? Ich glanbe, daß das Tempo des Verses (und damit auch das Ethos, das wohl nicht ganz, aber doch in erster Linie von der Bewegung abhängt) durch die Taktfüllung bestimmt wird. Mehrsilbige Versfüße beschleunigen das Tempo, einsilbige erzeugen eine Stockung; mehrere zweisilbige hinter einander geben eine gleichmäßige und blos leise Bewegung. Darum hat unter den Versen von festem Schema der Hexameter den gleichmäßigsten Schritt, weil er nur Abwechslung von zweisilbigen und dreisilbigen Versfüßen gestattet: die lebhaftere Bewegung des Daktylus wird sogleich wieder durch den Spondeus gestaut, und umgekehrt der schwere Gang des Spondeus durch den Daktylus beflügelt, so daß ein gleichmäßiges Schaukeln entsteht, nicht zu rasch und nicht zu langsam, das dann in der typischen Figur ⏑⏑⏑ | ⏑⏑ seinen Abschluß findet. Von den beiden Versen des Distichons ist aber der Pentameter der lebhaftere Vers: eben weil hier nicht blos ein- nnd zweisilbige, sondern ein-, zwei- und dreisilbige Versfüße abwechseln: in seiner ersten Hälfte herrscht dieselbe schaukelnde Bewegung wie im Hexameter; sie wird aber im dritten Fuß durch den einsilbigen Takt kräftiger gestaut, als im Hexameter durch den zweisilbigen; sie bricht sich nach Ueberwindung dieses Hindernisses in der zweiten Hälfte in zwei dreisilbigen Takten mächtiger Bahn, findet aber im letzten Takt an dem Einsilber eine zweite Stauung, worauf sich im folgenden Hexameter die gleichmäßig schaukelnde Bewegung wiederum herstellt.

Diese Erklärung steht auch in vollständiger Uebereinstimmung mit Sievers' Lautphysiologie: denn wenn das Tempo der Sprechtakte von der Silbenzahl abhängt, so wird es mit den Vorstakten ebenso sein. Jeder Expirationsstoß hat eben nur eine gewisse Zeitdauer hindurch die Kraft, Laute hervorzubringen: je mehr Laute erzeugt werden sollen, um so rascher müssen sie auf einander folgen. Man sieht, daß die Einhaltung einer gewissen Taktdauer schon durch die natürlichen Bedingungen der Sprache gegeben ist. Ebenso ist ja auch das Tempo der Rede, der Sätze und der Perioden von den Athemzügen abhängig.

Die Erklärung von Sievers enthält ja einen wahren Kern. Denn wenn das Tempo von der Anzahl der Silben abhängt, die sich einer stärker betonten unterordnen, dann muß, unter sonst gleichen Bedingungen, auch die Dipodie ein rascheres Tempo haben als die monopodischen Verse. Denn in der Dipodie ordnen sich nicht blos die Silben desselben, sondern auch die des folgenden Taktes unter. Es wird niemand bezweifeln, daß der Vers freúdigère húldigùngen ein rascheres Tempo hat, als der monopodische: fínstre nä'chte, fróhe táge. Aber das gilt, wie gesagt, nur unter den gleichen Bedingungen. Nehmen wir aber einen monopodischen Vers, in dem ein mehrsilbiger Fuß ist, so wird sich die Sache gleich ändern: traúrige nä'chte, frö'liche táge hat gewiß ein rascheres Tempo als freúdigère húldigùngen, wenn man hier nicht etwa den Nebenaccent ganz unterdrückt und eben nur zwei Takte liest. Am raschesten ist das Tempo natürlich in ⏑ ∪∪∪ | ⏑ ∪∪∪; schneller in ⏑ ∪ ⏑ ∪ | ⏑ ∪ ⏑ ∪, als in ⏑ ∪ | ⏑ ∪ | ⏑ ∪ | ⏑ ∪, aber nicht als in ⏑ ∪∪ | ⏑ ∪ | ⏑ ∪∪ | ⏑ ∪.

Sievers macht seine Unterscheidung des monopodischen und des dipodischen Verses für die höhere Kritik fruchtbar; indem er sie auf die Ueberlieferung von Wernhers Marienliedern anwendet: Wernher selber ist reiner Dipodiker, der Bearbeiter des Berliner Textes (D) dagegen ausgesprochener Monopodiker; daran kann man seine Zutbaten erkennen.

Sehr förderlich handelt auf Grund eines reichen und bunten Materiales F. Vogt (Breslau) über die Hebung des schwachen e, von den ältesten Zeiten bis auf die neuere. Daß Wioland in seinen Jamben das nebentonige e vermeidet, habe ich (Metrik S. 120) auf Grund der von Sauer in seiner Abhandlung über den fünffüßigon Jambus (S. 26) angeführten Beispiele behauptet. Die Erscheinung des Hiatus bei nebentonigom e (Vogt 173) ist sehr gewöhnlich und kann auch bei Goethe nicht befremden; vgl. jetzt auch Westphals Allgemeine Metrik 376. Leider aber sind dem Verfasser die feinen metrischen Beobachtungen Heines entgangen, der dem nebentonigen

e in seiner Beurtheilung von Smets Tasso und von Immermanns Tulifäntchen besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat. (Ueber Heine als Metriker vgl. Strodtmann, Dichterprofile I 239. 245 f. 250. Elster VII 166. 173. 262 ff. 423 f. 462. III 351 A., Karpeles VIII 579 f. 585 f. 590 ff. 599 f. Er zeigt in seiner feinen metrischen Beobachtung deutlich den Einfluß seines Lehrers W. Schlegel).

Heine verwirft das nebentonige e zunächst am Schlusse des Verses. Elster VII 166: »Der Daktylus Hörenden am Ende des Verses füllt das Ohr nicht; obschon unsere besten alten Dichter sich solche Fehler zu schulden kommen lassen, sollten doch die jüngern sie zu vermeiden suchen«. VII 264 über Immermanns Verse:

»nimmer baut des Hauses Ehre
Solch chinesisch Teufelchēn«

(Immermann ändert: »ach, das kurze Endchen Schande«) setzt Heine drohende Quantitätzeichen. Sehr interessant beanstandet er die Verse (VII 272):

»— daß wir durch keinen Sieg
Sieger werden des gemeinen
Loses aller Sterblichen«

mit den Worten: »wegen des bald endigenden Gesanges wäre mir ein andres Wort mit einer gültigeren, langen Silbe viel lieber«, worauf Immermann setzt: »Loses aller Staubgebornen«. Heine verlangt also am Schluß eines größeren Abschnittes eine noch stärkere Hebung.

Er verwirft ferner das nebentonige e vor einer folgenden schweren Silbe. VII 262 macht er zu Immermanns Versen:

»Jenes Mäuerchon, zwei Schuh hoch,
Und im Mäuerchen die Holzthür«

die folgende Bemerkung: »das chen als lange Silbe, wonn zwei als kurz gebraucht wird, misfällt mir. Da doch die Verse mit spondäischen Trochäen sich endigen, so könnten Sie in beiden Versen sehr gut Mäuerlein setzen. Die schweren Trochäen machen sich überhaupt im komischen Pathos sehr gut«. Immermann hat den Rath auch befolgt. Zn dem Verse:

»Die der Sterbliche sich anträumt«,

den er natürlich aus demselben Grunde beanstandet (VII 274), schlägt er »wenigstens« vor:

»Die ein Sterblicher sich anträumt«.

Er empfindet also wie Lessing (Metrik 121) den Ausgang auf -er als stärker, als den auf den offenen Vokal. Immermann hat doch lieber radikal abgeholfen:

»Die der edle Muth sich anträumt«.

Heine beanstandet ferner das nebentonige e mit Recht vor

Wörtern von der Form ⏑ ⏑ ⏑. Anstatt des Verses:

»Weiblichen Kron-Würdenträgern«

schlägt er vor: »Reichskronwürdenträgerinnen«, was Immermann auch eingesetzt hat. Man sieht daraus, daß Heine die Betonung — ⏑ ⏑ von Wörtern wie ⏑ ⏑ ⏑ nicht in Bausch und Bogen gelten läßt.

Er äußert sich über diese wichtige Betonungsfrage noch ein anderes Mal (VII 266): »Ich kann manche Verse, wie etwa

In der Linken den Reichsapfel

oder

Der bemeldete Reichsapfel

nicht ganz verwerfen, wenn ich das Prinzip des Zeitmaßes statuieren will, und ich muß wirklich gestehen, daß letzterer Vers dem Ohre nicht widersteht, indem das Aussprechen des Wortes Reichsapfel, besonders da eine kurze Silbe vorhergieng, zwar viel Zeit braucht, aber diese Zeit durch die vorhergehenden vielen kurzen Silben erspart worden ist und somit das Zeitmaß richtig auskommt. Aber manchmal chokieren mich doch dergleichen Verse, z. B. noch im achten Liede:

Denn dann fließen ihre Thränen
Einem schönen Ideale
Von dem goldenen Weltalter«.

Immermann hat nur den letzten Vers geändert, und Heine beanstandet später (VII 271) noch die Verse:

»Die Leidträger aber sind«

und (VII 274)

»Ballt sich der Luftfahrerinnen
Wunderlicher Zauberchor«,

wozu er bemerkt: »Verwerflicher Vers. Das der als lang zwischen sich und Luft, die kurz gebraucht werden, ist nicht zu tolerieren«. Immermann hat aber doch nicht geändert.

Interessant ist aber, daß Heine den Fall vom Standpunkt des »Zeitmaßes«, d. h. der Quantität beurtheilt. In dem Verse

Der bemeldete Reichsapfel

soll »an den kurzen Silben erspart werden, was das Wort Reichsapfel länger dauert«. Das heißt: Heine liest den Vers nicht so:

Der be | melde | te Reichs | apfel,

sondern so:

Der be | meldete | Reichs | apfel.

Das ist wiederum die Schule W. Schlegels, der nach demselben Prinzip den Rath ertheilt (Metrik 244), die Pyrrhichien in dem einen Fuß durch Spondeen im nächsten Fuß auszugleichen; während er den Vers im Don Carlos:

Es Könige in Spanien gegehen

verwirft, läßt er auf einanderfolgende und sich ausgleichende Versfüße, wie

Unglücklicher als du;
Freiwilliges Geschenk;

ruhig gelten. Und ebenso urtheilt auch Goethe, der in dem Briefwechsel mit Schiller (1805 gelegentlich der Phädra) den Fall mit dem Hiatus auf eine Linie stellt: »beide Fälle machen den ohnehin kurzen Vers noch kürzer; und ich habe bei Vorstellungen bemerkt, daß der Schauspieler bei solchen Stellen, besonders wenn sie pathetisch sind, gleichsam zusammenknickt und aus der Fassung kommt«.

Mit gutem Recht habe ich also in meiner Metrik (218 f. 239 ff. 251 f.) die folgenden Verse so abgetheilt:

vor]bei | sprangen | Reiter | schaaren,
Wer] aus | harret, | wird he | lohnt u. s. w.

wobei nur der von der Theorie geforderte, von der Praxis aber niemals durchgängig befolgte regelmäßige Wechsel von Hebungen und Senkungen aufgehoben, der Rhythmus selber aber so wenig gestört ist, wie in einem gleichgebauten mhd. Vers. Man beobachte sich nur einmal beim Lesen, und man wird finden, daß man bei ähnlich gebauten Versen unwillkürlich durch Dehnung der Silben (bei, aus) der Taktdauer nachzuhelfen sucht.

Ein ebenso interessantes als dankbares Thema aus der Stoffgeschichte: »Amerika in der deutschen Dichtung« hat sich Julius Goebel ausgesucht, der selber in Amerika seine zweite Heimath (Stanford University, Californien) gefunden hat. Nicht um die Wechselbeziehungen zweier Nationen oder zweier Länder handelt es sich hier, sondern um die Wechselbeziehungen zweier Welttheile. Seiner großen Aufgabe ist der Verfasser freilich nicht völlig gerecht geworden. Eine gelegentliche Anspielung bei Fischart, Klopstocks Oden, Herders Begeisterung für Franklin und die Lieder der Wilden, Klingers Sturm und Drang, Seumes Erlebnisse und Schilderungen, Schubarts Teutsche Chronik und das Freiheitslied eines Kolonisten, Schillers Kabale und Liebe, Platens »Colombos Geist«, Lenaus bald verrauchter Enthusiasmus, Goethes berühmte Verse: »Amerika, du hast es besser« und Fausts Colonisierungsarbeiten — das sind ja so ziemlich auch die Stellen, wo der Name Amerika in unseren größeren und ausführlicheren Litteraturgeschichten genannt wird. Eine etwas weitsichtigere und eingehendere Behandlung des Gegenstandes hätte gewiß auch in der simplicianischen Litteratur und in den Robinsonaden Anknüpfungspunkte gefunden und gezeigt, wie das Interesse für das Exotische die Blicke der Dichter zuerst nach dem andern

Welttheil lenkt. Im achtzehnten Jahrhundert tritt dann das Interesse an den Natnrvölkern an die Stelle; gleichzeitig mit Herders Volksliedern ist ein vierbändiges Werk unter dem sehr charakteristischen Titel: »Sitten und Meinungen (!) der Wilden in Amerika« (1777—1781) erschienen. In der Zeit von Klingers »Sturm und Drang« wenden die Kraftgenies, denen das civilisierte und polizierte Europa keinen Spielranm für die freie Entfaltung ihrer Kräfte gewährt, ihre Blicke gern nach dem Amerika Franklins; außer Klinger selbst hat auch der Dichter von Kabale und Liebe längere Zeit mit der nenen Welt kokettiert, ohne daß man deutlich erkennt, ob es ihm wirklich Ernst oder bloß Spiel mit ihr gewesen ist. 1785 bringt dann Lafayette (ein Name, den man bei Goebel doch recht schmerzlich vermißt) die Menschenrechte aus Amerika nach Frankreich und bald stehen die nordamerikanische und die französische Republik den Gegnern despotischer Willkür als Beispiele der Völker vor Augen, die sich die Freiheit selbstthätig erobert haben. 1791 entdeckt Chateaubriand auf einer Reise, auf der er die nordwestliche Durchfahrt suchte, seinen poetischen Beruf, und er findet in der neuen Welt den Stoff für seine Dichtungen Le Natchez und Atala. Die durch die erste französische Republik sehr bald enttäuschten Hoffnungen wenden sich, sobald man nach dem Ansgang der Befreiungskriege den Drnck der Fürsten und des Adels wieder stärker empfindet, ganz allein dem amerikanischen Freistaat zu, der dem jungen Dentschland, den Gegnern der Legitimität, ebenso das Ideal politischer Freiheit vorstellt, wie die englische Verfassung einst den von Montesquieu beherrschten Geschlechtern als staatliches Muster vor Augen stand. Einer der Hauptreactionäre, der Baron von Eckstein, bekämpft durch sein Buch »Lafayette und die Amerikomanie« in Amerika zugleich die Reste der französischen Republik und die revolutionären Gedanken des jungen Europa; er wird von Börne (Fragmente und Aphorismen 259) derb abgeführt, der den amerikanischen Romanschreiber Cooper, dessen Talent er nicht eben hoch hält, mit dem hochgefeierten Scott, dem Vertreter der Legitimität, dem Tory in der Litteratur, zusammenstellt (Kritiken Nr. IV) und den deutschen Romandichtern aus der Schule des Wilhelm Meister zuruft: »Cooper hat vor uns voraus, daß er ein Amerikaner ist; sie können Romane schreiben, weil sie etwas thun, während die ehrlichen Deutschen die Hände in den Schoß legen und daher auch nichts zu sagen haben; in Coopers Romanen handeln frische und jungfräuliche Menschen, frisch und jungfräulich, wie ihre Natnr es ist«. Wenn sogar der conservative Goethe dem neuen Continent den Vorzng gab, weil es dort keine verfallenen Schlösser gebe nnd die unnütze Erinnerung an Vergangenes nicht der Gegenwart

ihr Recht raube, so findet Heine, auch hier in wörtlicher Uebereinstimmung mit Börne, daß die nordamerikanische Republik als eine wahre Demokratie, nur auf einem frischen, jungfräulichen neuen Welttheil wie Amerika gedeihen konnte und daß es thöricht wäre, sie etwa nachbilden zu wollen auf dem alten Scherbenberg einer tausendjährigen Civilisation, auf dem fieberhaften, abgematteten, morschen Boden Europas (Elster V 510), oder wie er denselben Gedanken in dem Proleg zu »Vitzliputzli« in Versen ausdrückt »ist kein Kirchhof der Romantik, kein alter Scherbenberg von verschimmelten Symbolen und versteinerten Perrücken«, nicht blasiert, sondern gesund. Dieses Amerika, ruft Börne aus (97. Pariser Brief), thut den Fürsten und den Aristokraten wehe, wie ein hohler Zahn und stört sie im Schlafe! Und er sieht (Fragmente und Aphorismen Nr. 134) die Zeit voraus, wo Europa, wenn es seine Herrschaft über Amerika nicht aufgeben will, ihm noch wird dienen müssen: »Vielleicht ist die Menschheit bestimmt, die vier Jahreszeiten ihres Daseins in den verschiedenen Welttheilen auszuleben. Asien war die Wiege des menschlichen Geschlechts; Europa sah die Lust, die Kraft, den Uebermuth seiner Jugend. In Amerika entwickelt sich die Fülle und Weisheit des männlichen Alters, und nach Jahrtausenden erwärmt die greise Menschheit ihre kalten, zitternden Glieder in Afrikas Sonne, und sinkt endlich lebenssatt als Staub in Staub dahin«. Börne fordert (a. a. O.) seine Landsleute auf, sich zu ermannen und zu fliehen, ehe der Sturm kommt und die Erde unter ihren Füßen sinkt; und Heine (VII 44 f.) räth den lieben deutschen Bauern nach Amerika zu gehen, wo es weder Fürsten noch Adel gibt, wo alle Menschen gleich sind. Man versteht Lenaus amerikanische Reise in ihren Motiven gar nicht, wenn man sich nicht dieser jungdeutschen Aufrufe erinnert. Auch die Vorstellungen, die man von der Natur Amerikas hatte, waren höchst überspannte; nicht blos Lenau, sondern auch der weniger phantasievolle Börne schwelgt in Bildern von exotischer Farbenpracht, wenn er (a. a. O.) den Blick von den engen Fußpfaden, den Bächlein, den dürren Gebüschen unserer Heimath abwendet und sich mit jenen Riesenströmen, jenen unermeßlichen Wäldern voll Blüthen und Duften befreundet, die ihn aus Amerika zulocken. Massenhafte Auswanderungen beginnen in dieser Zeit: Börne redet (66. Pariser Brief) von Tausenden, die jährlich nach Amerika wandern, um ihren Hunger zu stillen; im Winter 1832/3 sind nach ihm (159. Brief) allein zweitausend Süddeutsche, besonders aus Rheinbaiern, ausgewandert. Das Auswandern nach Amerika, die Amerikemanie, wird als Modekrankheit bezeichnet. Börne selber (82. Brief) antwortet auf die Aufforderung, nach Amerika zu ziehen: er wäre gleich bereit; aber er fürchtet, daß, sobald 40000 Deutsche drüben

sind, 39999 gute deutsche Seelen den Beschluß fassen könnten, ein geliebtes Fürstenkind zum Oberhaupt aus Deutschland nachkommen zu lassen. Ganz ähnlich hofft Heine (III 110), daß uns Amerika einst unsere Fürstenlast erleichtern werde: früher oder später, meint er, würden sich die amerikanischen Präsidenten doch in Souveräne verwandeln und als legitime Gemahlinnen würden sie unsere Prinzessinnen, als legitime Schwiegersöhne würden sie unsere Prinzen hinüberholen. So ist es auch zu verstehn, wenn Heine (V 89) in seinen Französischen Zuständen den folgenden Ausspruch über das Aeußere des Herzogs von Nemours, des jüngeren Sohnes des Bürgerkönigs, gehört haben will: »Dieses Gesicht wird in einigen Jahren großes Aufsehen in Amerika machen« — nach dem Tod des Herzogs von Nemours († 1896) dürfen wir wohl sagen, daß Heine oder sein Gewährsmann hier ein recht schlechter Prophet gewesen ist, Heines Lobspruch auf Amerika giebt aber schon keinen reinen Ton mehr. Er muß es zwar öffentlich loben und preisen, wie er sagt: »aus Metierspflicht« (VII 44 f.) d. h. als liberaler Publicist. England mit seinen Aristokraten möge jetzt immer zu Grunde gehen, ruft er einmal aus, der Zufluchtsort für freie Geister ist Amerika: »würde auch ganz Europa ein einziger Kerker, so gäbe es jetzt noch immer ein anderes Loch zum Entschlüpfen, das ist Amerika und Gottlob! das Loch ist noch größer als der Kerker selbst« (III 279). Er feiert wie Börne Lafayette gern als den Helden zweier Welten und zweier Jahrhunderte, der mit den Argonauten der Freiheit aus Amerika zurückkehrte und die Idee einer freien Constitution, das goldene Vließ, mitbrachte (V 493. VI 373. VII 58. 283). Aber er giebt, trotz seiner Bewunderung für Lafayette, doch zu verstehen, daß seine politischen Ansichten andere geworden sind, wenn er unmittelbar darauf hinzufügt, daß der alte Held die Erklärung der Menschenrechte noch immer als die Panacee betrachte, womit man die ganze Welt radikal kurieren könne; und ein anderes Mal sagt er geradezu, die Erklärung der Menschenrechte stamme nicht aus Frankreich und nicht einmal aus Amerika, woher sie Lafayette geholt habe, sondern aus dem Himmel, dem ewigen Vaterland der Vernunft. Noch mehr aber macht sich im Geheimen, den offiziellen Tiraden des deutschen Liberalismus gegenüber, eine deutliche Abneigung gegen Amerika bei Heine bemerkbar, in dem auch hier der demokratische Publicist mit dem aristokratischen Dichter den ungleichen Kampf aufnehmen muß, aber nicht bestehen kann. Ganz beiläufig entwischt ihm einmal das Wort von »amerikanischer Lebensmonotonie« (V 380), und auf die Frage, ob er nach Amerika auswandern solle, hat er sich schon sehr früh (angeblich 1830, VII 44 f.) die folgende Antwort gegeben: »Soll ich nach Amerika, nach

diesem ungeheuren Freiheitsgefängnis, wo die unsichtbaren Ketten mich noch schmerzlicher drücken würden als zu Hause die sichtbaren und wo der widerwärtigste aller Tyrannen, der Pöbel, seine rohe Herrschaft ausübt. Du weisst wie ich über dieses gottverfluchte Land denke, das ich einst liebte, als ich es nicht kannte. Und doch muß ich es loben und preisen, aus Metierspflicht«. Während er aber selber zu Hause bleibt, räth er den lieben deutschen Bauern, dahin zu gehen, wo alle Menschen gleich sind — »gleiche Flegel«, fügt er wiederum aus dem Ton fallend hinzu. In Versen lauten diese Gedanken also (Lamentationen I 412):

»Manchmal kommt mir in den Sinn
Nach Amerika zu segeln,
Nach dem großen Freiheitsstall,
Der bewohnt von Gleichheitsflegeln«.

Dazu kommt (VII 94 f.) als abstoßendes Moment die Brutalität, mit der die Amerikaner die freien Schwarzen und die Mulatten behandeln, die Heine mehr empört als die eigentliche Sklaverei. Und so kommt es, daß der aristokratische Dichter sich nicht für die amerikanische Freiheit, sondern für die geknechteten Wilden interessiert: in dem Kampf der heidnischen Schwarzen mit den christlichen Eroberern sieht er nur eine besondere Form des Weltkampfes zwischen dem Nazarenismus und dem Hellenismus, und den Geschichtswerken über die Entdeckung Amerikas, die er genau studiert, entnimmt er (Elster VI 626) den Stoff zu Vitzliputzli und zu Bimini, an das seit den Robinsonaden nicht erstorbene Interesse für exotische Stoffe und für Colonisierungsarbeit anknüpfend. Wie dann Amerika die Zuflucht und der Sammelpunkt der revolutionären Flüchtlinge von 1848 wird, Sealsfield ein Jahrhundert hindurch der geistige Mittler zwischen Amerika und Deutschland wird, die Beecher-Stowe († 1896) mit »Onkel Toms Hütte« ihren Welterfolg erringt, und endlich die amerikanischen Humoristen und Essayisten (deren charakteristische Eigenart uns Schönbach und H. Grimm kennen gelehrt haben) herüber wirken, das kann hier nicht weiter verfolgt werden. Nur darauf sei zum geschichtlichen Verständnis des obigen hingewiesen, daß auch der junge Herkomer sich durch die Natur und die Zustände in Amerika sehr bald enttäuscht fühlte (Deutsche Revue 1895 Juli S. 27) und daß die Arbeiten des Smithsonischen Institutes in Washington immer mehr Antiquitäten zu Tage fördern: der Scherbenberg fehlt also dort so wenig als anderswo.

Sagengeschichtliches behandelt E. Mogk (Leipzig): »die älteste Wanderung der deutschen Heldensage nach dem Norden«. Das Resultat kann man nach dem Verfasser in die folgenden Sätze zusammenfassen: 1) Bei den Franken, wahrscheinlich bei den Ober-

franken, fand die Verschmelzung einer mythisch-historischen Siegfriedsage mit der Sage vom Untergange der Burgunden statt. 2) Diese Sage erfuhren um 451 Ostgoten von den Franken und brachten sie in ihre Heimath, in die Donaugegend. 3) Nach Attilas Tode wurde diese Sage mit der Sage vom Untergange dieses Königs von den ostgotischen Sängern verbunden. 4) Bei den Ostgoten lebte auch die Sage vom König Ermanrich fort. 5) Von den Ostgoten vernahmen beide Sagenkreise die Heruler und brachten sie nach dem Jahre 512 mit in den skandinavischen Norden, wo die beiden verschiedenen Sagenkreise, die Burgunden-Attilasage und die Ermanrichsage, schon sehr zeitig mit einander verknüpft wurden, indem die Swanhild als Tochter Gudruns und Sigurds aufgefaßt wurde«.

Nur die neuere Litteraturgeschichte kommt in Betracht. Max Rieger (Darmstadt) theilt ein interessantes Kapitel aus dem zweiten Band seiner Monographie über Klinger mit; wir haben also die erfreuliche Aussicht, die Fortsetzung des längst als aufgegeben betrachteten Werkes doch noch zu erleben. In seinem Trauerspiel Oriantes versteht Klinger unter den antiken Barbaren die modernen Russen, er behandelt also in antikem Costume denselben Stoff, wie Immermann in seinem Alexis. Goethe kommt, wie es sich gehört, zweimal an die Reihe. Wir freuen uns R. Kögel (Basel) in seinem Aufsatz »Goethe und Beethoven« auf einem sicherern Boden zu begegnen, als sonst, wo es sich um Goethe handelt.

Sehr leichtsinnig, ohne die Kenntnis der wichtigsten Quellen, handelt E. Elster (Leipzig) über die im Weimarer Archiv befindlichen Pläne und Fragmente zum Singspiel »Die Mystifizierten«, aus dem dann später das Lustspiel »Der Großkophta« entstanden ist. Elster hat leider versäumt, sich mit den beiden Hauptstellen bekannt zu machen, aus denen man über Goethes Beschäftigung mit dem Stoff erfährt: nämlich mit Goethes eigener Angabe in der Campagne in Frankreich (Hempel XXV 172) und mit dem Brief an Kayser vom 14. August 1787, der als Skizze des beabsichtigten Singspiels selber unter die Paralipomena gehört und alle Fragen beantwortet, für die Elster die Antwort sucht. Nicht Riemer also, sondern Goethe selbst hat berichtet, daß die Scene des Geistersehens in der Krystallkugel nicht zu Stande gekommen sei. Wir wissen ferner aus dem Brief Goethes an Kayser ganz genau, daß er sich Anfang August 1787 zuerst mit dem Plan beschäftigte; daß er ihn nicht erst Reichard, sondern zunächst Kayser zur Composition bestimmte. Wir brauchen nicht zu »erschließen«, sondern Goethe sagt es im Brief an Kayser ausdrücklich selbst, daß die M. de Courville des Planes die Marquise de la Motte ist. Wir erfahren aus diesem Briefe weiter, daß Elsters Auslegung: »die Nichte ist entsetzt, daß sie,

die nicht mehr Unschuldige, die Geistererscheinung nicht sehen werde‹ falsch ist, denn Goethe redet ganz im Gegentheil von der »Scene, wo die Nichte als eine innocente in einer gläserneu Kugel die Liebesschicksale des Abbés sehen muß‹; die Nichte war also damals noch, was ihr Name (Innocenza) bezeichnete, und erst später hat Goethe sie durch den Marquis verführen und die Ehe der Marquise brechen lassen, offenbar um sie durch Schuld an sie zu ketten und ihren Plänen gefügiger zu machen. Endlich aber erfahren wir auch, daß Goethe, obwohl oder vielmehr gerade weil er über die Katastrophe nichts aufgezeichnet hat, mit ihr vollkommen im reinen war und das nächtliche Rendez-vous von Anfang an mit der Verhaftung aller verknüpfen wollte. So hat Elster, trotz seiner Kenntnis der Weimarischen Bruchstücke, unsere Einsicht nicht erweitert, sondern vielmehr gegenüber dem Brief an Kayser verkürzt.

Seit geraumer Zeit sind, wie man weiß, die Psychologie und die Logik, womöglich mit einem Paragraphen ans Wundt verziert, die beiden Steckenpferde, die Elster seinen Lesern und sogar einer zuhörenden Facultät vorzureiten liebt. Mit einer besonderen Liebhaberei kommt er dabei auf den Entwurf des Schillerischen Don Carlos zurück, wo sich Schiller, als ein geborener Dramatiker, auf Grund der sich im Zickzack der Intriguen bewegenden Novelle von St. Real über die dramatische Qualität des Stoffes Klarheit verschafft, indem er die Handlung, just als ob er Freytags Technik des Dramas studirt hätte, aufsteigend und absteigend in fünf »Schritte‹ zerlegt. Dieses Meisterstück eines dramatischen Compositeurs muß es sich nun immer wieder gefallen lassen, von Elster mit Goethischen Scenarien verglichen und des Mangels an anschaulicher Phantasie geziehen zu werden: Schiller verzeichne allgemeine Forderungen in abstracter Weise, Goethe erschaue von vorn herein das Gesammtbild der konkreten Handlung in voller Deutlichkeit.

Ich glaube, daß Elster sich hier die Psychologie doch ein bischen zu einfach vorstellt. Es kommen weit complicirtere Dinge in Betracht.

Es handelt sich nemlich zunächst darum, in welchem Stadium seiner Gedankenarbeit der Dichter zur Feder greift, und zu welchem Zweck er seine Aufzeichnungen macht. Schiller verschafft sich im Plan des Don Carlos wie noch später in seinen reiferen Entwürfen Klarheit über die Natur seines Stoffes: ob er zur dramatischen Behandlung und zur Composition tauglich sei, und wie die fünf Acte auf- und absteigen müßten. In diesem Stadium und zu dem Zweck der Selbstverständigung schreitet er zur Aufzeichnung. Auch Goethe hat sich, wie wir aus dem Briefwechsel mit Schiller wissen, über die Natur des Stoffes (ob episch, oder dramatisch) Gedanken ge-

macht. Er hat, wie wohl alle Dramatiker, zuerst das Argument im Kopf ausgebildet (vgl. Iphigenie in Delphi, Tell), wobei ihm (vgl. Egmont) zuerst die Hauptscenen deutlich vor Augen standen. Die Ausbildung des Ganzen aber, die Verbindung der Hauptscenen durch die Nebenscenen, gehört einem späteren Stadium an. Zum Unterschied von Schiller greift Goethe, dem es auf dem Papier nicht mehr um die Selbstverständigung, sondern einzig und allein um die Unterstützung des Gedächtnisses zu thun ist, erst in diesem Stadium zur Feder. Der eine schreibt sich das auf, der andere jenes — das ist der ganze Unterschied. Bei Goethe aber ist, so gut wie bei Schiller, die Vertheilung des Stoffes auf die Akte das frühere, und die einzelnen Scenen sind das spätere.

Man darf ferner als Psychologe nicht die Entstehung einer großen Tragödie in der Art des Don Carlos mit der Entstehung eines schnell hingeworfenen Singspiels in Parallele bringen. Würden wir an die Stelle des Don Carlos das setzen, was wir über die Entstehung des Faust wissen, so würden wir mit Elster nothwendig zu dem Schlusse kommen: daß sich in dem Plane ein »gewisser Mangel an Phantasiebegabung« erkennen lasse, während der Cagliostro »in typischer Weise die anschauliche Phantasie des Autors« bekunde. Was hat es aber gar damit zu thun, wenn Schiller über ein lyrisches Gedicht, wie die Künstler, an Körner schreibt, daß ihn oft eine einzige, und nicht immer eine wichtige Seite des Gegenstandes einlade, ihn zu bearbeiten, und erst unter der Arbeit selbst entwickle sich Idee aus Idee? Haben wir nicht Beispiele genug, daß Goethische Dichtungen, und nicht bloß Gedichte, unter seinen Händen ganz etwas anderes geworden sind, als er ursprünglich im Sinne hatte? Und wenn Schiller fortfährt: »Das Musikalische eines Gedichtes schwebt mir weit öfter vor der Seele, wenn ich mich hinsetze es zu machen, als der klare Begriff vom Inhalt, über den ich oft kaum mit mir einig bin«, — haben Grillparzer und O. Ludwig nicht in ganz gleicher Weise von der Entstehung ihrer Dramen geredet?

Der Einblick in die Werkstätte des Dichters, wie man Fragmente und Scenarien gern nennt, ist gar nicht so leicht zu haben; denn nicht um die äußere Werkstätte, das Papier, handelt es sich, sondern um die innere, geistige. Aufzeichnungen, die die Dichter für sich selbst machen, sind ein bloßer Nothbehelf für sie und charakterisieren sehr oft blos die verschiedenen Formen des Gedächtnisses. Man hat nicht blos mit dem Stadium zu rechnen, in dem der Dichter seine Gedanken fixiert, sondern sehr oft auch mit dem Umstand, daß er gerade das nicht aufzeichnet, was ihm das Wichtigste und daher ohnedies unverlierbar ist. »Hierauf haben

wir uns das Zimmer des Abbés zu vergegenwärtigen‹, so ergänzt Elster den Goethischen Plan; was würde er dazu sagen, wenn ein voreiliger Psychologe käme und Goethe vorwerfen wollte, daß er keine anschauliche Phantasie besessen und sich nicht einmal das Local zu vergegenwärtigen gewußt hätte?

Der umfangreichste Aufsatz der Sammlung von G. Roethe (Göttingen) behandelt die dramatischen Quellen zu Schillers Wilhelm Tell.

Wien (Millstatt in Kärnthen), 18. Juli 1896.

J. Minor.

Hübner, R., Jacob Grimm und das deutsche Recht. Mit einem Anhang ungedruckter Briefe an Jacob Grimm. Göttingen, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung 1895. Preis Mk. 3.—.

Mit einer Nachricht, die jedem Freunde deutscher Rechtsgeschichte willkommen sein wird, eröffnet Hübner das kurze Vorwort zu seiner aus vollem Herzen quellenden Abhandlung über Jacob Grimm. Eine neue Ausgabe der deutschen Rechtsalterthümer ist im Zuge, und zwar kein bloßer Wiederabdruck des vor acht und sechzig Jahren erschienenen Werkes (wie die Auflagen von 1854 und 1881), sondern eine im Geiste des Verfassers durchgeführte Erweiterung dieser unerschöpflichen Fundgrube. Andreas Heusler, der Verfasser der meisterhaften Institutionen des deutschen Privatrechts, und R. Hübner haben diese Aufgabe auf sich genommen; sie wollen dabei vor allem die zahlreichen handschriftlichen Nachträge benutzen, welche schon Jacob Grimm für eine neue Ausgabe seiner Rechtsalterthümer zusammengetragen hat. Hoffentlich liefern sie auch das zur vollen Erschließung des Inhalts unentbehrliche Sachregister, dessen Fehlen gleich nach dem Erscheinen des Werkes Falk in einem (unter No. 6 des Anhangs mitgetheilten) Briefe an Jakob Grimm schon lebhaft beklagt hat.

Ein vorläufiges Ergebnis seiner eingehenden Beschäftigung mit den Rechtsalterthümern, ist die Studie Hübners über Jacob Grimm und das deutsche Recht. Sie entspricht ihrem Inhalt nach so sehr einer Einleitung zur beabsichtigten Neuherausgabe der Rechtsalterthümer, daß sie Hübner selbst als eine Art erweiterter Vorrede bezeichnet, die er veröffentlicht habe, um über die Arbeit, die ihm am Herzen liegt, zu einem größeren Kreise reden zu können. Doch geht der Verfasser in seiner Bescheidenheit zu weit, wenn er seiner Leistung nur einen Wert für den großen Leserkreis zuspricht. Unleugbar besitzt sie einen solchen, doch erschöpft dieser keineswegs den Gehalt des Buchs, das auch für den Forscher von Fach durch seine übersichtliche, gefällige Zusammenfassung alles dessen, was die

Bedeutung Jacob Grimms für die Vertiefung der deutschen Rechtsgeschichte hervorzuheben geeignet ist, sehr verwendbar erscheint.

Der einleitende Abschnitt: Rechtsstudium und Staatsdienst behandelt die Studienzeit Jacob Grimms und die folgenden Jahre bis zur Erlangung der Bibliothekarstelle im Jahre 1816. Als Sohn eines Beamten hatte Grimm sich 1802, ohne viel an eine Wahl zu denken, dem juristischen Studium zugewandt, »weil der sel. Vater ein Jurist gewesen war und es die Mutter so am liebsten hatte«. Die Bekanntschaft mit dem um weniges älteren Savigny, der seit anderthalb Jahren zu Marburg als Privatdocent Vorlesungen über römisches Recht hielt, entschädigte Grimm reichlich für die Mittelmäßigkeit der übrigen Lehrer und begründete freundschaftliche Beziehungen, die das ganze Leben zwischen beiden Männern anhielten. Dankbar hat sich Jacob Grimm stets als Schüler Savignys bekannt und ist nicht müde geworden, bei jeder Gelegenheit den Einfluß seiner Person und Lehre in rührenden Worten hervorzuheben. Grimm dachte sogar anfänglich seine Kräfte der wissenschaftlichen Behandlung des römischen Rechts zu weihen, doch hielten ihn, wie er selbst sagt, eine innere Stimme und der Drang der äußern Verhältnisse davon ab. Diese haben auch ihn wie seinen Bruder Wilhelm, die schon immer für deutsche Vergangenheit, Poesie und Litteratur geglüht hatten, aus Juristen in strenge Philologen verwandelt.

Allein aus dem Alterthum der Sprache und Dichtkunst fand Jacob Grimm, wie er selbst sagt, »Seitenpfade, die in das altheimische Recht einschlugen«; er ist ihnen schon früh nachgegangen. Diese ersten deutschrechtlichen Arbeiten Grimms, die sich in ihren Anfängen bis ins J. 1813 zurück verfolgen lassen: Von der Poesie im Recht, Ueber eine eigene altgermanische Weise der Mordsühne u. s. w., behandelt Hübner im zweiten Abschnitt, während der dritte und umfänglichste (S. 33—69) den deutschen Rechtsalterthümern als dem juristischen Hauptwerke gewidmet ist. Zwei folgende Abschnitte besprechen Grimms übrige Beiträge zum deutschen Recht und die Ausgabe der Weisthümer, im sechsten und letzten aber faßt Hübner unter dem Titel »Allgemeine Ansichten über das deutsche Recht« die vorausgehenden Einzelergebnisse in schwungvoller Darstellung zusammen. Die Gebrüder Grimm waren Romantiker. Verbindet man heute mit diesem Worte leicht etwas Vorwurfsvolles, so vergißt man, daß auch Savignys Begründung der historischen Schule eine That der Romantik war, ohne sie gäbe es keine Rechtsgeschichte. Beide Brüder traten frühzeitig in die Reihe der Vorkämpfer für diese neue Weltanschauung. Der Zusammenhang aller geistigen Thätigkeit und ihr geheimnisvoller Ursprung waren die Gedanken, die sie ergriffen und die sie stets festgehalten haben. Darum erörterte Jacob Grimm

schon 1815 den gemeinsamen Ursprung und das verwandte Wesen von Recht und Poesie und später die Analogien zwischen Recht und Sprache. In dem gleichen Sinne hob er in der Geschichte der deutschen Sprache den engeren Zusammenhang zwischen Sprache, Glauben, Recht und Sitte eines jeden Volks hervor. Das Alterthum zu erforschen erkannte er als seinen Beruf, ausdrücklich nannte er sich darum in der Vorrede zu den Rechtsalterthümern einen »Alterthumsforscher« im Gegensatz zu einem historischen Rechtsgelehrten. Dem ungeachtet wußte er unbefangenen Sinnes auch das Recht der Gegenwart zu würdigen. Er sprach »weder unserer Zeit noch einer andern die Fähigkeit ab, angemessene und aus der Höhe oder Oberfläche ihrer Standpunkte hervorgehende Verbesserungen der Gesetze vorzunehmen und damit neue Rechtssitten einzuführen«. Aber indem er auf der Germanistenversammlung 1846 erklärte, daß er es für ungeheuerlich halte, das römische Recht, nachdem es lange Zeit hindurch bei uns eingewohnt und unsere gesammte Rechtsanschauung eng mit ihm verwoben sei, gewaltsam von uns auszuscheiden, warf er sofort die Frage auf, ob man nicht manche einheimische verloren gegangene treffliche und unserer deutschen Art mehr zusagende Einrichtung der Vorzeit theilweise zurückrufen könnte, um die Lücken zu füllen, die das römische Recht ließ, oder sie da, wo dieses den Forderungen der Gegenwart nicht mehr genügen könne, an seine Stelle zu rücken. »Mit Bewunderung erkennen wir in derartigen Aeußerungen Jacob Grimms die Ziele klar ausgesprochen, die die deutsche Rechtswissenschaft heut dem geeinten Deutschland zu gewinnen trachtet«. —

Den Anhang von S. 116 ab bilden 46 ungedruckte Briefe aus dem Grimmschrank auf der kgl. Bibliothek zu Berlin. Sie wurden an Jacob Grimm von Joseph Chmel, Eichhorn, Falck, Gaupp, Ritter von Lang, Michelet, dem Freiherrn von Stein u. A. gerichtet. Durch ihre Frische zeichnen sich vor allem zehn Briefe des Freiherrn Joseph von Laßberg aus. Den Briefen, welche meist vollständig, zum kleineren Theile aber in Auszügen mitgetheilt werden, sind knrze biographische Angaben über die Briefschreiber, dem Leser zum Dank vorangeschickt. Bei den Angaben über Georg Philipps, von dem drei Briefe anfgenommen wnrden, ist hier nur Sterbeort und Todestag genannt nnd ans Versehen das Todesjahr 1872 weggeblieben.

Graz, 19. Juli 1896. Luschin v. Ebengreuth.

Köstlin, J., Der Glaube und seine Bedeutung für Erkenntnis, Leben und Kirche. Berlin, Reuther u. Reichard, 1895. VIII 335 S. gr. 8°. Preis Mk. 6.

Daß der hochverdiente Lutherforscher J. Köstlin im Grunde seines Herzens und seiner eigentlichen Berufsstellung nach Dogmatiker ist, konnte man schon aus seinen Darstellungen Luthers erkennen, auch wenn man seine sorgfältigen vorher und daneben veröffentlichten dogmatischen Arbeiten nicht kannte. Am Abschlusse seiner öffentlichen Tätigkeit angelangt, hat K. das Bedürfnis empfunden, die Ergebnisse dieser seiner eigentlichen Lieblingsarbeit zusammenzufassen und seine Stellung unter den dogmatischen Bestrebungen der Zeit in ausführlicher Untersuchung darzulegen. Den Schriften »Ueber die Begründung unserer sittlich-religiösen Ueberzeugung« 1893 und über »Religion und Reich Gottes« 1894 ist nunmehr als abschließende und wichtigste die obenstehende gefolgt, eine Behandlung der sämmtlichen dogmatischen Fragen von einem Zentralbegriffe aus, ähnlich dem berühmten Werke A. Ritschls »Ueber Rechtfertigung und Versöhnung«, mit dem K. sich auch in der Tat beständig stillschweigend oder ausdrücklich auseinandersetzt und zu dem sein Buch eine Parallele zu sein wünscht und tatsächlich ist. Langsam herangewachsen trägt das Werk daher auch durchaus den Charakter umsichtigster Durchbildung, ruhiger Reife und ausgebreiteter Kenntnis aller dogmatischen Verhandlungen. Es erscheint wie die Frucht eines lange sorgsam geführten, stets auf der Höhe der Forschung gehaltenen Kollegienheftes, wo alle Ansichten immer aufs neue durchgedacht und erwogen worden sind, bis sie hier ihre endgiltige Redaktion gefunden haben. Zugleich ist es das Vermächtnis eines an kirchenregimentlichen Fragen und Detailkenntnissen mannigfach beteiligten Oberkonsistorialrats an die kirchliche Lage der Gegenwart und hat daher auch den Stempel ernster, gewissenhafter und milder, aber fest auf das Notwendige und Unentbehrliche gerichteter kirchenregimentlicher Weisheit. Es liest sich daher bisweilen wie ein Nachhall von Gesprächen mit Ministern und Prälaten, von Gutachten und Synodalreden, ein bischen kühl und vornehm, als

wäre mehr an das für die Kirche unerläßlich Notwendige gedacht denn an die Kämpfe von Theologie und Nichttheologie um die Wahrheit rein als solche.

Indem aber dieses Werk durch die Reife des Alters sich auszeichnet, ist es zugleich ein interessantes Zeugnis der Vergangenheit, der Tage, aus denen seine Grundgedanken stammen. Es ist ein letztes und edelstes Erzeugnis der Vermittelungstheologie, die von Neander und Twesten geschaffen, von C. J. Nitzsch, Landerer u. a. gepflegt worden ist, ein Nachtrieb der milden, Bibel, innere Erfahrung, Offenbarungsgeschichte und Philosophie fein und sorgfältig zusammenstimmenden Theologie, die auf der berühmten ergebnislosen Versammlung kirchlicher Notabeln im Jahre 1846 der preußischen Kirche beinahe ein neues Bekenntnis geschenkt hätte. Ihr erschien der christliche Glaube als eine durch innere Erfahrung gewirkte Hingabe an die supranaturale, eine erbsündige und an sich erlösungsunfähige Welt zu Gott führende Heilsgeschichte, die ihre lange vorbereitete Vollendung in dem Gottessohne und seiner Heilsthat findet, die mit allem Edlen und Guten außertheologischer und außerchristlicher Erkenntnis vereinigt werden kann und deren menschlich-geschichtliche Mitbedingtheit sich einer pietätvollen, auf Aeußerlichkeiten beschränkten Kritik wohl concedieren läßt. Die streng supranaturale Entstehung und der streng supranaturale Inhalt des christlichen Glaubens ist ihr wie der ganzen bisherigen Kirche eine Grundlehre, aber die hierin gegebene Substanz des Glaubens gestattet in ihrer formellen Ausprägung eine verschiedenen Zeiten entsprechende Verschiedenheit und eine Anpassung an die ja auch von Gott gewollten Veränderungen des Gesammtlebens. So hat der große Umschwung des Denkens und Lebens in den modernen Jahrhunderten eine neue Anpassung nötig gemacht, und diese Anpassung ist eben die umsichtige, alles beobachtende und abwägende, das Peripherische mit dem Zentralen fein und klug verbindende Vermittelungstheologie. Der bescheidene Spielraum, den sie der modernen Naturwissenschaft, Geschichtswissenschaft und Kritik, Philosophie und Religionsforschung einräumt, bedeutet die neue, nach Gottes Willen eingetretene Entwickelungsphase der Theologie, in die man sich nicht bloß eben finden, sondern die man zum Boden freudigen neuen Wirkens machen soll. Ein Vorbild hierfür und ein Zeichen, daß Derartiges von Hause aus in Gottes Willen gelegen habe, ist neben den paar glücklicher Weise erhaltenen kritischen Aeußerungen Luthers vor allem Melanchthon, das Rüstzeug der Reformation, das Gott zum Trost der Vermittelungstheologen gleich an den Beginn der protestantischen Kirche gesetzt hat, das nach sei-

nem Willen als Autorität für die Umsicht und Milde wissenschaftlicher Bearbeitung dienen soll wie Luther und Calvin als Autorität für den Inhalt. Die hervorragendste Wirkung dieser neuen Entwickelungsphase ist aber die Milderung der konfessionellen Härten der lutherischen und der reformierten Dogmatik, die gegenseitige Annäherung der in ihnen gegebenen verschiedenen protestantischen Auffassungen des Heils und die Zurückdrängung der jene Unterschiede versteinernden und nur vorübergehend berechtigten Unterscheidungslehren, mit Einem Worte die Union, das Ergebnis gottgewollter politischer und wissenschaftlicher Entwickelungen, welche die Vorsehung zusammenwirken ließ, um das große Werk der neuen Zeit und den großen Fortschritt über die Orthodoxie hinaus zu schaffen, d. h. die neue Theologie der geeinigten Kirche. Hinreichend aufgeklärt, um die Fortschritte aller wahren Wissenschaft zu würdigen, hinreichend gläubig, um nur eine Fortbildung und Läuterung der Orthodoxie sein zu wollen, weiß sie sich als Ziel der Vorsehungswege und findet in diesem Bewußtsein die Freudigkeit und Selbstgewißheit gegenüber den Gegnern von rechts und links. Eben damit ist aber auch eine gewisse Milderung des Bekenntniszwanges eingetreten. Ein warmer, bei den zentralen Tatsachen der Heilsgeschichte stehen bleibender und mit Paulus I Cor. 13, 12 vor den schwersten Problemen ruhig sich bescheidender Biblizismus ist die einzige streng normative Grundlage. Die aus dem Boden des abstrakten Griechentums erwachsenen altkirchlichen Bekenntnisse und die mit dem Territorialkirchentum zusammenhängenden des sechszehnten Jahrh. sind nur dem Kerne und der Absicht, nicht der Form und dem Buchstaben nach bindend. Das schönste Ziel der neuen Aera wäre ein neues, rein biblizistisches Bekenntnis, das die Grundtatsachen des Heilsglaubens aus der Erfahrung der Gemeinde bezeugte und die tieferen Glaubensspekulationen über Trinität, Menschwerdung, Christologie, Heilstod u. a. nur im allgemeinen, aber nicht im besonderen festlegte. Die verworrene und zu Einseitigkeiten neigende, kurzsichtige Gegenwart ist aber zu solcher Bekenntnisrevision nicht berufen, sondern hat sich an die alten zu halten, die ein besonnenes Kirchenregiment im Sinne der Schrift zu handhaben wissen wird. Erst wenn Gott die Gemeinde wieder im Geiste geeinigt und die Vermittelungstheologie die einseitigen Richtungen über ihr wahres Interesse aufgeklärt haben wird, mag der Versuch gelingen, der 1846 mißlungen ist.

In diesem Sinne ist das Buch Köstlins abgefaßt, alle diese Züge lassen sich aus ihm belegen. Dabei ist es aber doch nicht etwa einfach auf jenem älteren Standpunkt stehen geblieben. Es hat

jere Gedanken vielmehr eifrig und sinnreich fortgebildet und beleuchtet von ihnen aus alle kirchlichen und theologischen Fragen der Gegenwart, so daß von jenem Standpunkt aus sein Buch geradezu als eine Musterleistung bezeichnet werden kann, um so mehr als bei aller konservativen Entschiedenheit doch überall das Bestreben nach ernstlichem Verständnis und gerechter Anerkennung der Gegner oder Fernerstehenden zu bemerken ist. Ueberall kann man zwar die Entscheidungen des Verf. als durch seine Voraussetzungen bestimmt voraussehen, aber die guten Seiten der Gegner aufzusuchen und die schwachen der Freunde zuzugeben, gehört doch wenigstens zur Form, in der sie gefällt werden. Der eigene gewissenhafte Charakter des Verfassers spricht überall aus dem ganzen Buche, die Sprache ist klar, schlicht, würdig und so lebhaft, als das bei K. überhaupt möglich ist. Eine gewisse ablehnende Härte ist zwar deutlich aus den ruhig gehaltenen Erörterungen herauszuhören, aber doch auch der Ernst wirklicher eigener Denkarbeit, der die Probleme der Zeit als wirkliche Probleme und nicht bloß als widerspänstige Einfälle böswilliger Zerstörer zu würdigen versteht und der daher es anderen nachzusehen weiß, wenn ihnen die Gnade nicht in gleicher Weise gegeben worden ist, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Die Kraft und Beweglichkeit der Reflexion, die Schmiegsamkeit und Findigkeit der Argumentation stehen hoch über dem landläufigen apologetischen Akrobatentum und haben dem Ganzen einen in seiner Weise bewunderungswürdigen Zusammenhang gegeben.

Der Grundbegriff der Vermittelungstheologie ist der durch innere Erfahrung gewirkte Glaube an die biblische Heilsoffenbarung, womit der noch zu einseitige und zu wenig positiv-christliche Religionsbegriff Schleiermachers erst zu seiner gottgewollten Gestalt geführt ist. Eine Untersuchung dieses Begriffes erscheint daher auch K. als das geeignetste Mittel, die von der zerrissenen und zweifelnden Zeit gestellten Probleme zu lösen. Entstehung und Wesen des spezifisch-christlichen Erkenntnisprinzips festzustellen, ist ihm das beste Orientierungsmittel und ist zugleich die einzig mögliche Sicherstellung des von dem Glauben erkannten Inhaltes. Diese entscheidende Untersuchung bildet den Gegenstand des ersten Hauptstückes. Dabei wird der »Glaube« von vornherein lediglich als christlicher betrachtet in scharfem Gegensatz zu allem andern religiösen Glauben der unerlösten, auf die allgemeine Gottesoffenbarung angewiesenen Welt. Denn daß der christliche Glaube etwas ganz Eigenartiges, allem andern schlechthin Gegenüberstehendes sei, das ist Ausgangspunkt und Beweisziel. Die Methode besteht gerade darin zu zeigen, daß, wer mit diesem Ausgangspunkt praktischen

Ernst macht, ihn auch als Wahrheit innerlich bewiesen finden wird. Ferner ist der Glaube von Anfang an nicht zu nehmen als autoritäres Fürwahrhalten oder als glaubensweise Erfassung einer an sich auch wissenschaftlich erreichbaren Wahrheit, sondern als durch innere Erfahrung gewirkte Herzenshingabe an die objektive Gottesoffenbarung. Gerade diese Erkenntnisse gehören ja zu den wesentlichen Grundlagen der »neuen Entwicklungsphase« der Theologie. Wie aber der Glaube als solche Erfahrung genauer entstehn und welches sein dieser Entstehung entsprechendes Wesen wirklich sei, das kann nur eine Untersuchung der ersten Pflanzung dieses Glaubens durch Christus und der ersten Bezeugung desselben durch die Jünger zeigen. Hier erhellt nun, vor allem nach der allein völlig authentischen Darstellung des vierten Evangelisten, daß die Offenbarung Jesu prinzipiell auf Erzeugung des Glaubens und zwar des praktischen Glaubens gerichtet war und daß für ihn das Objekt dieses Glaubens vor allem seine eigene Person, der Gottessohn und Erlöser mit dem tiefen Geheimnis göttlichen Ursprunges, war und eben damit sein Selbstanspruch, seine Heilsbotschaft und die Heilsstiftung durch seinen Tod, Objekte, die im Grunde eins sind: die in praktischer Hingabe anzueignende, aus der erbsündigen Welt erlösende Stiftung des Heils durch Leben und Tod des Gottessohnes. Dieser von Jesus gewollte Glaube wird von ihm bewirkt durch seine Wunder, die aber nicht zur Erzeugung des Heilsglaubens genügen, sondern nur die Empfänglichen auf ihn hinweisen sollten, ferner durch den Eindruck seiner heiligen sündlosen Persönlichkeit, die auf Willen und Gemüt, nicht auf den Verstand wirken sollte. Aber alles das sind nur Hinweise auf ihn. Der eigentliche Grund des Glaubens an ihn ist nach seiner eigenen Lehre Joh. 6, 44 die geheimnisvolle mystische Wirkung Gottes auf die durch Wunder und persönlichen Eindruck vorbereiteten Seelen, der man aber, wie Jesus selbst über die Jerusalemiten klagend Mth. 23, 37 bezeugt, sich wieder entziehen und verschließen kann. Wer dagegen einmal ergriffen mit seinem Willen auf diesen Zug Gottes eingeht und den vom Sohn offenbarten Willen des Vaters um des Sohnes willen thut, der erprobt in sich immer mehr vertiefender praktischer Erfahrung die Wahrheit dieses Glaubens Joh. 7, 17. So praktisch erprobt, läßt diese Wahrheit wiederum ihr Licht auf die Hinweise und Vorbereitungen zurückfallen, beglaubigt die Wunder und die Heilsgeschichte, den Anspruch und Eindruck Jesu, beseitigt jeden Zweifel an der Uebernatürlichkeit dieser Offenbarung, die eine sündige Phantasie nimmer hätte erfinden können und die nur der von christlicher Erfahrung noch Unberührte bezweifeln kann. Ganz so, wie Jesus den Glauben er-

fahren wissen will, erfahren und bezeugen ihn nun aber auch die Jünger. Die Wunder, vor allem das Wunder der Auferstehung, dann der Eindruck der sündlosen Person Jesu, vor allem aber der mystische Zug Gottes, oder, wie Paulus und Johannes sagen, die Wirkung des heiligen Geistes begründen ihnen den Glauben bei allen, die auf diesen Zug ernstlich eingehen. Von dieser Erfahrung des Heils aus bestätigt und erprobt sich ihnen aber wiederum die Göttlichkeit der Sendung und Botschaft Jesu. In derselben Anschauung vom Glauben, wie sie ihn aus ihrer Selbsterfahrung kennen, suchen sie ihn dann auch bei Juden und Heiden zu pflanzen, beschreiben sie Wesen und Wirkung ihrer Predigt. Das ist Wesen und Entstehung des Glaubens im NT. Zur Bestätigung und Erhaltung dieser NTlichen Lehre bedarf es nun aber noch einer Analyse der gegenwärtigen Entstehung des Glaubens. Hier liegen aber andere und verwickeltere Verhältnisse vor. Dort handelte es sich um Entstehung des Glaubens bei bisherigen Nichtchristen, hier um den Glauben solcher, die als Kinder getauft worden sind und schon vor jedem bewußten Geistesleben unter den heiligenden Wirkungen der christlichen Gemeinschaft gestanden haben. Gleichwohl ist aber auch bei uns eine Analyse möglich, nur muß man sich nicht an die erwähnten schwer analysierbaren Entwickelungen halten, sondern vielmehr an solche, wo aus Zweifeln und Erschütterungen der modernen Zeit der Glaube sich wieder erhebt. Solche Leute werden abgeneigt sein, Ueberlieferung, Wunder und Geschichtsbeglaubigung ohne weiteres als solche auf sich wirken zu lassen, sie werden dem besonderen Positiven des Christentums, seinem Anspruch auf absolute Einzigartigkeit und Uebernatürlichkeit zweifelnd gegenüberstehen. Aber sie werden, sofern sie ernste Menschen sind, doch das allgemeine Religiös-Sittliche anerkennen, dessen illusionistische Erklärung sich solchen immerdar leicht als Erschleichung und Oberflächlichkeit dartun läßt. Dann aber läßt sich ihnen zeigen, daß auch hierin bereits eine unableitbare, intuitive Vergewisserung, ein Zug Gottes an den Herzen enthalten ist, derselbe Zug, der in der außerchristlichen Gotteserkenntnis bereits wirksam war. Dadurch werden sie nun schon geneigter werden, einen spezifisch christlichen Zug Gottes an den Herzen zuzugeben. Geben sie sich nun aber erst diesem Zuge ernsthaft hin, dann wird der Inhalt des christlichen Glaubens sie überwältigen. Eine gewissenhafte praktische Betätigung dieses Inhaltes wird sie dann vollends von der Wahrheit und Uebernatürlichkeit der diesen Inhalt darbietenden Heilsoffenbarung überzeugen. Mit dieser Bezeugung wächst die Einsicht immer tiefer in die Heilsoffenbarung hinein, man erkennt, daß sie aus natürlichen

Kräften und menschlicher Entwickelung nicht möglich gewesen wäre, daß Wunder und übernatürliche Dinge hier ganz anders beurteilt werden müssen als auf anderen Ueberlieferungsgebieten, man geht von dem Wunder Christi zurück in die vorbereitende Heilsgeschichte und wird dann auch hier der Erkenntnis ihres übernatürlichen Charakters sich nicht mehr verschließen, man geht in die Tiefen christlicher Erkenntnis überhaupt und wird die Geheimnisse des Sündenfalls und des Erlösungstodes, der Menschwerdung des Gottessohnes nicht mehr leichthin behandeln, sondern in ihnen die höchsten Probleme christlicher Erkenntnis anerkennen. Wenn sie aber so zum Glauben wieder gelangt sind, müssen auch sie in Uebereinstimmung mit dem NT das Wesen des Glaubens als mystisch-intuitiven Zug Gottes an den Herzen von besonderer christlicher Einzigartigkeit anerkennen, der an den sich hingebenden Willen sich wendet und ihn durch praktische Erprobung in die Tiefen der Wahrheit führt. Der ganze Unterschied von der NTlichen Entstehung des Glaubens ist, wie ich das Ergebnis wohl bestimmen darf, daß dort die äußeren Beglaubigungen zuerst kamen und hinweisende Kraft hatten, daß dagegen hier die Vergewisserung von dem religiös-sittlichon Inhalt zuerst kommt und die äußeren Beglaubigungen erst selbst nachträglich beglaubigen muß, oder, in der Sprache Biedermanns geredet, daß dort die Uebernatürlichkeit der Porson Jesu und der sie vorbereitenden Heilsgeschichte die Wirksamkeit des christlichen Prinzips unmittelbar in sich enthielt, während heute alles das erst vom Prinzip aus annehmbar gemacht werden kann.

Damit ist die Hauptsache gewonnen, der Glaube als einzigartige göttliche Wirkung erkannt, sein zentraler Inhalt, dio Uebernatürlichkeit der Heilsoffenbarung im Gottessohne, erwiesen. Alles Uebrige, womit die ferneren Hauptstücke sich beschäftigen, die weitore Entfaltung und Durchdenkung dieses Inhaltes, die Erkenntnis des organischen Zusammenhanges der ihn darbietenden Heilsgeschichte, die Auseinandersetzung der so gewonnenen Glaubenserkenntnis mit den anderen Erkenntnisorganen entsprungenen Erkenntnissen sind curae posteriores, notwendige, aber nicht mehr entscheidende Untersuchungen der Theologie.

Ich habe diesen Gedankengang ausführlich mitgeteilt, weil er charakteristisch ist für die theologische Methode. Das theologische Interesse fordert möglichste Isolierung des Christentums, das vermöge seiner Uebernatürlichkeit sich selbst beweist und seinen traditionellen Inhalt dadurch vor jeder übor die Peripherie vordringenden Kritik sicher stellt. Das Christentum muß in Entstehung, Inhalt, Fortpflanzung ein absolutes Wunder sein, zu dem man das

Außer-Christliche wohl nachträglich in eine gewisse Beziehung stellen kann und muß, aber ohne daß von dieser nachträglich hergestellten Beziehnng für die Auffassung des Christentums selbst irgend etwas abhienge. Das wissenschaftliche Interesse fordert, den Weg vom Allgemeinen zum Besonderen zu gehen, von der allgemeinen Tatsache der Religion zu der besonderen des Christentums fortzuschreiten, Stellung, Bedeutung und Wert des Christentums in der Religionsentwickelung aufzuzeigen und dabei alleu Religionsgebieten gegenüber die gleichen Methoden anzuwenden. Wenn die neuere Theologie fast überall von einem allgemeinen Religionsbegriffe ausgeht und das Christentum wesentlich als praktisches Ganze einer Gefühlsstimmung und nicht als Glauben an eine Summe übernatürlicher Wahrheiten faßt, so ist das vor allem eine Einwirkung dieser wissenschaftlichen Methode, die freilich selten konsequent durchgeführt wird. Die Vermittelungstheologie aber und insbesondere der Gedankengang Köstlins bietet uus beide Methoden und Interessen in einer höchst merkwürdigen und künstlichen Verschlingung. Der Ausgangspunkt fixiert das theologische Interesse einfach als thema probandum und deckt ihn mit der NTlichen Autorität. Erwachende Bedenken gegen die Berechtigung dieses Ausgangspunktes werden mit wissenschaftlicher Methode, durch Fortschritt vom Allgemeinen zum Besonderen, zurückgewiesen. Ist so der Bedenkliche wieder zum Christentum als praktisch-religiöseu Prinzip zurückgeführt, so wird von der praktischen Aneignung dieses Prinzips schließlich aber wieder die Anerkennung des theologischen Ausgangspunktes erwartet, der eben gerade Bedenken verursacht hatte Als Folge dieser kunstvollen Verschlingung tritt dabei nur die einzige, harmlose Veränderung der theologischen Darlegung hervor, daß früher der Supranaturalismus Ausgangspunkt uud Ueberzeugungsmittel war, jetzt Folgeerkenntnis und mühseliges Beweisziel ist. Diese Folge aber ist nicht so harmlos, sie bedeutet in Wahrheit eine weltweite Kluft, die Kluft zwischen dem exklusiven Supranaturalismus und dem Entwickelungsgedanken, zwischen Altertum und moderner Wissenschaft. Die Brücke über diese Kluft ist allein die Behauptung, daß die praktische Anerkennung des christlichen Prinzips durch innere Erfahrung auch diejenige des seine historische Gestalt bedingenden Supranaturalismus zur notwendigen Folge habe. Daß aber diese Folge in Wahrheit notwendig sei, daß man erfahren könne, wie außerchristliche Religion auf natürlicher und christliche auf übernatürlicher Entwickelung beruhe, das ist nicht dargethan und kann nicht dargethan werden. Auch dann nicht, wenn man noch so sehr auf die Sünde und deren Ueberwindung im Christen-

tum hinweist; denn diese Ueberwindung fehlt auch außerhalb des Christentums nicht und ist in ihm selbst doch nur eine sehr relative und psychologisch sehr wohl verständliche. Solche Argumentationen machen nur den Eindruck, als könnte man um die Sünde nicht froh genug sein, weil sie allein das letzte Argument für den exklusiven Supranaturalismus zu liefern im Stande ist. Vollends wenn man sieht, wie mühsam und kunstreich der so rein apriorisch festgestellte Supranaturalismus gegenüber der Behandlung der israelitischen und NTlichen Religionsgeschichte nach allgemein wissenschaftlichen Methoden behauptet und durchgeführt werden muß, wenn man K.s Kampf mit der bald anerkannten, bald verworfenen Kritik im dritten Hauptstück verfolgt, dann wird einem doch die angeblich durch innere Erfahrung notwendig gemachte Voraussetzung etwas verdächtig, dann stellen sich die natürlichen Fragestellungen wieder ein, ob denn wirklich der vom ganzen Altertum und allen nichtchristlichen Religionen geteilte Supranaturalismus gerade hier allein zu Recht bestehen soll, ob nicht schon eine ganze Anzahl von Fragen auch abgesehen von der prinzipiellen Stellung zum Supranaturalismus im gewöhnlichen geschichtlich-kritischen Sinne erledigt werden könne und ob dann für den Rest wahrscheinlich sei, daß auf ihn diese Methoden keine Anwendung mehr finden können, bloß weil hier eine direkte Widerlegung nicht möglich ist. Auch K. giebt der Kritik zu viel zu, als daß der Rest gesichert erscheinen könnte, zu viel, als daß er nicht bloß ein Vorurteil durch Preisgabe des absolut Unhaltbaren haltbarer machen zu wollen schiene. Er ist in der Defensive und lebt von dem, was nicht direkt widerlegt werden kann oder wofür sich zur Not noch einige Gründe geltend machen lassen, unter denen sich recht viele schlechte und Scheingründe finden (vgl. bes. S. 160, 154). In eben dieser Weise könnten aber auch Theologen anderer Religionen verfahren, sobald sie durch irgend welche Anstöße gegen ihre unmittelbar vorliegende supranaturalistische Ueberlieferung bedenklich geworden wären.

Statt die bereits im allgemeinen charakterisierten Ausführungen, die K. von diesem entscheidenden Punkte aus giebt, näher ins Einzelne zu verfolgen, möchte ich lieber noch den Hauptgedanken durch eine solche Parallele mit nicht-christlichen Theologen beleuchten. Eine solche liegt in sehr merkwürdiger Weise bei Ghazzali, dem berühmten Theologen des Islam, vor, dessen Schrift »Le préservatif de l'erreur« sich in der That mit dem gleichen Thema beschäftigt [1]).

1) Vgl. Journal Asiatique. 7ème série. t. IX. S. 1—93. Barbier de Meynard, traduction nouvelle du traité de Ghazzali intitulé le préservatif de l'erreur. 1—93. Von einem anderen Werke Ghazzalis »Belebung der Religionswissen-

Durch die Verschiedenheiten der Religionen und Sekten und die Einwürfe philosophischer Metaphysik in Zweifel und schließlich in volle Skepsis versetzt, sucht Gh. die Gründe »der Gewißheit unseres Glaubens »*les bases de la certitude*« S. 12, einer vor jedem Zweifel geschützten Gewißheit, die nicht rein autoritär und zufällig begründet sich erhebt *des bas-fonds de la croyance routinière jusqu'au faîte de la certitude* S. 9. Und zwar handelt es sich dabei um die Gewißheit des spezifisch-islamischen Glaubens an die Alleinwahrheit der Offenbarung des Propheten, die über die auch Juden und Christen gegebene allgemeine religiöse Erkenntnis hinausgeht, S. 12 n. 36. Aus dieser Skepsis wurde er befreit durch die Erkenntnis, daß es über der sinnlichen und der rationalen Erkenntnis noch eine dritte höchste, mystisch-intuitive, religiös-praktische, von Gott innerlich gewirkte gebe. »*Je dus ma guérison non à un assemblage de preuves et d'arguments, mais à la lumière que Dieu fit pénétrer dans mon coeur, lumière qui éclaire le seuil de toute science. Quiconque s'imagine que la certitude ne repose que sur des arguments, amoindrit la miséricorde immense de Dieu. On demandait au Prophète l'explication de ce passage du livre divin: ‚Dieu ouvre à la foi musulmane le coeur de celui qu'il veut diriger.' — ‚Il s'agit, répondit le Prophète, de la lumière que Dieu répand dans le coeur' — ‚Et à quel signe l'homme peut-il la reconnaître?' lui demanda-t-on. — ‚A son detachement de ce monde d'illusion et au penchant qui l'entraîne vers le séjour de l'éternité.*« S. 17. Es ist der Versuch, eine intuitive praktisch-religiöse Erkenntnis zu konstruieren, die mehrfach mit anderen, allerdings sehr wenig moderner Anschauung entsprechenden intuitiven Erkenntnissen verglichen, aber auch wieder von ihnen als unendlich über sie erhaben unterschieden wird, S. 82 f. Besonders wird diese Erkenntnis mit den Schauungen der Sufis verglichen, die ungefähr der Schleiermacher dieser Theologie sind, S. 55 f. Von der rein autorativen Glaubenserkenntnis der scholastischen Orthodoxie unterscheidet sich Gh.s Glaubensbegriff durch seine praktisch-religiöse Grundlegung, die größere Sicherheit gewähre (S. 20—22); der Philosophie gegenüber gilt wie bei Köstlin, daß sie viel der religiösen Erkenntnis Entgegenkommendes enthalte und daß die Leugnung dieser relativen Wahrheiten dem Gegner nur Waffen gegen den Glauben liefere, daß aber an die religiöse Erkenntnis der Philosoph nicht

schaften« giebt Hitzig eine teilweise Inhaltsangabe Z. d. Deutsch. Morgenl. Ges. VII 172—186, wo aber das für diesen Zusammenhang Wichtige, die Untersuchung des Glaubensbegriffes, die Unterscheidung von Autoritätsglauben und praktischer Gottergebenheit, leider nur ganz kurz berührt wird S. 179. Zum Ganzen vgl. A. v. Kremer, Geschichte der herrschenden Ideen des Islam. Leipzig 1868.

heranreiche, S. 22—41. 83. Aber diese allgemein religiöse Theorie der mystisch-praktischen Contemplation soll doch im Grunde nur dazu dienen, die absolute Wahrheit des islamischen Glaubens an den Propheten gewiß zu machen, S. 64. »*Quant à celui qui, professant des lèvres la foi au prophète, place les statuts religieux sur la même ligne que la philosophie, celui-là nie en réalité la prophétie, puisque pour lui le prophète n'est qu'un sage qu'une destinée supérieure a établi comme un guide des hommes; or tel n'est pas le caractère véritable du prophétisme. Croire au prophète, c'est admettre qu'il y a audessus de l'intelligence une sphère où se révèlent à la vue intérieure des vérités que l'intelligence ne peut comprendre, pas plus que l'ouïe ne peut percevoir les choses visibles et que les sens ne peuvent aboutir aux notions intellectuelles*« S. 82 f. Der Prophet hat eine absolut einzigartige supranaturale Intuition Gottes besessen, was auch durch seine Wunder und sein heiliges Leben bezeugt wird. Er ist der Arzt der Seelen, der in absolut vollkommener Weise die Seelen von Sünde und Gebrechen heilt. Daß dem aber so sei, das wird nicht mit Wundern und Autoritätsbeweisen, sondern vor allem durch innere Erfahrung im Gehorsam gegen die Gebote des Propheten erwiesen. Wie sonst die Hauptvergewisserung intuitiv ist, so auch die von der Wahrheit des Propheten. »*De même, quand tu connaîtras la nature véritable du prophétisme, étudie sérieusement le Koran et les traditions, tu sauras alors de source certaine que Mohammed est le plus grand des prophètes. Fortifie ensuite ta conviction en vérifiant l'exactitude de ses saintes prédications et l'influence qu'elles exercent sur l'amélioration de l'âme; vérifie des sentences comme celle-ci: ‚Celui qui met sa conduite d'accord avec sa science, reçoit de Dieu une science plus grande' ou celle-ci': ‚Dieu livre à l'oppresseur celui qui favorise l'injustice' ou bien encore cette sentence: ‚Quiconque en se levant le matin n'a qu'une seule sollicitude, Dieu le préservera de toute sollicitude en ce monde et dans l'autre'. Quand tu auras répété cette expérience mille et mille fois, tu seras en possession d'une certitude sur laquelle le doute n'aura plus de prise. Telle est la route qu'il faut suivre pour connaître le prophétisme*«, S. 70. Es heißt zwar, man müsse vertrauen den Worten *d'un prophète, qu'il soit véridique, incapable de mensonge et qui confirme ses paroles par des miracles*, S. 88. Aber die Wunder an sich thun es nicht. Wer nur an die Wunder denkt ohne an ihre spezielle Veranlassung und Abzweckung, hat alle Fragen des Wunderglaubens gegen sich, S. 70. Vielmehr thut es allein das Vertrauen zum Seelenarzte, dem man wie ein Kind seinem Vater auf Grund seiner Leistungen an anderen vertrauen muß, um dann selbst die Erfahrung seiner Hilfe zu machen, S. 89 f. »*De même celui qui réfléchit aux*

paroles du Prophète, aux traditions authentiques qui attestent son zèle à diriger l'humanité, la tendresse avec laquelle il employait toutes sortes de moyens bienveillants pour améliorer leurs coeurs, pacifier leurs différends, en un mot pour travailler à leur salut, dans ce monde et dans l'autre, celui-là, dis-je, sera convaincu aussi fortement que la sollicitude du Prophète pour son peuple est plus grande que celle d'un père à l'égard de son fils. Qu'il examine ensuite les faits miraculeux qui se sont manifestés dans la personne du Prophète, les mystères que sa bouche a révélés dans le Koran, ses prédictions conservées par la tradition et si merveilleusement justifiées par les événements: il saura alors de source certaine que le Prophète a pénétré dans une sphère supérieure à celle de l'intelligence, qu'il a été doté de cette seconde vue qui lit dans le monde invisible, accessible seulement aux élus, et dans les mystères impénétrables à la raison. C'est ainsi qu'il faut procéder pour être rigoureusement convaincu de la véracité du Prophète. Lis attentivement le Koran, étudie les traditions, et ta conviction se formera dans ton esprit‹ S. 90 f.

Es ist hier nicht der Ort, weitere Auszüge aus dieser hochinteressanten Schrift zu geben, die übrigens auch schon allein K.s Behauptung von der Friedlosigkeit aller außerchristlichen Religionen (S. 167) widerlegt. Das Angeführte genügt, um den Parallelismus schlagend zu zeigen. Sieht man ab von der Differenz christlichen und islamischen Glaubens, daß Mohammed doch eben nur der vollendete Prophet ist, während Jesus der menschgewordene Gottessohn ist, vor allem von der des zwölften und des neunzehnten Jahrhunderts, so springt die Analogie in die Augen: beide Male die selbstverständliche Voraussetzung eines exklusiv supranaturalen Charakters der eigenen Religion, der gegenüber die andern auf nur allgemeinen, natürlichen Erkenntnissen und Intuitionen beruhen; beide Male gegenüber wissenschaftlichen Zweifeln der Versuch, den unmittelbar sich gebenden positiven Supranaturalismus auf eine allgemeine Tatsache religiös-praktischer Erkenntnis zurückzuführen; beide Male aber auch das Bestreben, von hier aus dann wieder den positiven Supranaturalismus annehmbar zu machen; beide Male eine bemerkbare Inconcinnität im Ergebnis. Für Ghazzali bleibt die sufische Mystik immer ein gefährlicher Konkurrent gegen die absolute Einzigartigkeit des Propheten, für Köstlin wird der Supranaturalismus der Heilsgeschichte ein thema probandum, nicht ein Beweis des Glaubens. Hätte Ghazzali die moderne Psychologie gekannt, so hätte er das Verhältnis der praktisch-religiösen Erfahrung zu ihrem intellektuellen Moment wohl noch genauer, ähnlich wie Köstlin, festgestellt, und hätte er die historisch-kritische Wissenschaft, eine Korankritik,

gekannt, so hätte vermutlich auch er eine Kritik empfohlen, die den im Prinzip durch innere Erfahrung erwiesenen Supranaturalismus im allgemeinen respektierte und nur in besonders bedenklichen Fällen seine Anwendung bestritte. Daß beide Theologen ähnliche Wege zur Aufhellung des Geheimnisses der Religion gehen, ist gewiß kein Beweis für die Unrichtigkeit dieses Weges. Im Gegenteil. Jede ernsthafte Religionsphilosophie wird in der Hauptsache ihren Weg gehen und eine religiöse Intuition den Erscheinungen der Religionsgeschichte zu Grunde legen müssen. Daß aber beide von dieser gemeinsamen Grundlage aus den positiven traditionellen Supranaturalismus und die absolut einzigartige Alleinwahrheit ihrer Religion zu rechtfertigen unternehmen, ist ein Beweis, daß das beide Male gleich möglich oder, was dasselbe sagt, gleich unmöglich ist.

Heidelberg, 23. Mai 1896. E. Troeltsch.

Wilpert, J., Fractio panis. Die älteste Darstellung des eucharistischen Opfers in der »Cappella greca« entdeckt und erläutert. Mit 17 Tafeln und 20 Abbildungen im Text. Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagshandlung. 1895. XII 140 S. 4°. 17 Tafeln. Preis 18 Mk.; geb. 22 Mk.

Herr Wilpert hat dem Zweige der Wissenschaft, den wir christliche Archäologie zu nennen gewohnt sind, schon mehr als einen Dienst geleistet. Wer insbesondere die Genauigkeit der zeichnerischen und photographischen Veröffentlichung altchristlicher Kunstgegenstände zu würdigen gelernt hat, wird seinem Eifer und seiner Sorgfalt die beste Anerkennung auch dann nicht versagen wollen, wenn er merkt, daß die Erläuterungen und Erklärungen zu den Kunstwerken nicht den gleichen Wert für sich in Anspruch nehmen können wie die Reproduktionen selber. Auch in dem vorliegenden Buche sind die Abbildungen so vorzüglich ausgeführt, daß die Originale, soweit dies überhaupt möglich ist, dadurch ersetzt werden. Die rühmlichst bekannte Firma Danesi in Rom hat von Neuem Ehre eingelegt und auch der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg gebührt der wärmste Dank für die ausgezeichnete Ausstattung, die sie Wilperts Werke gegeben hat. Man kann wohl sagen: die äußere Ausstattung des Buches ist ein glänzendes Zeugnis für die Vollendung, zu der es die Technik unserer Tage gebracht hat. Es ist eine Freude zu sehen, wie die technischen Errungenschaften unserer Wissenschaft zu gute kommen und ihr zu gedeihlicher Entwickelung verhelfen. Man sehe sich nur einmal die Wiedergabe des Katakombenbildes, von dem Wilpert seiner Publikation den Titel Fractio

panis gegeben hat, an (Tafel XIII. XIV), und man wird finden, daß eine solche Leistung nicht leicht wird überboten werden können. Die Zeit ist glücklich vorbei, wo ungenaue Abbildungen die Archäologen zu Irrtümern verleiteten. Es ist ein nicht unwesentliches Verdienst Wilperts, hier kräftig geholfen zu haben, und wenn wir der Kunstanstalt und der Verlagshandlung unsern Dank aussprechen, so gehührt er in vollstem Maße auch Herrn Wilpert, der die den Abbildungen zu grunde liegenden Photographien unter seiner Leitung hat aufnehmen lassen, die nötigen Ueberarbeitungen vorgenommen und die Zeichnungen angefertigt hat (vgl. p. VIII und auch 131 f.).

Es ist das aber nicht Wilperts einziges Verdienst um die vorliegende Publikation. Er hat einige von den Bildern, die er bespricht, erst entdeckt, worunter dasjenige, in dem er eine Darstellung der Brodbrechung, »der der Communion vorausgehenden Handlung des eucharistischen Opfers«, vermeint sehen zu dürfen (S. 5). Man hätte es wohl kaum für möglich gehalten, daß in einem schon seit langer Zeit bekannten, viel besuchten und auch schon eifrig studierten Raume, der sogenannten Cappella Greca in der Katakombe der Priscilla an der Via Salaria nuova, noch wertvollere Schätze zu heben wären, als wir sie in den bekannten Susannabildern schon besaßen. Dem Scharfsinne, dem Geschick und der Energie Wilperts ist es zu danken, daß wir einige Bilder neu kennen lernen, die zu den wertvollsten Katakombenbildern gerechnet werden müssen. Der Schmutz der Jahrhunderte hat wenigstens das eine so gut bewahrt, daß es nahezu unversehrt sich den Betrachtenden zeigt. Freilich kostete es nicht geringe Arbeit, die Mahlscene neu erstehen zu lassen. Wilpert hat uns seine anstrengende Thätigkeit anschaulich und umständlich beschrieben. Wir wundern uns nicht mehr, wenn die Freude über die Entdeckung sich in etwas überschwenglichen Worten kund gab und wenn der Fund höher geschätzt wurde, als er es verdient. Man hörte, daß das eine der gefundenen Bilder jegliche Wertschätzung übersteige, da es nichts Geringeres als die heilige Messe darstelle[1]). Daß eine solche Darstellung einfach eine Unmöglichkeit sei, war für den, der die Geschichte der Kirche einigermaßen kennt, selbstverständlich. Etwas vorsichtiger drückte sich Wilpert aus, als er in der Römischen Quartalschrift für christliche Alterthumskunde und für Kirchengeschichte VIII, 1894, S. 121—130 von den wichtigen Funden in der Cappella Greca genauere Kunde gab. Er blieb zwar bei der jeg-

1) So eine von der Germania gebrachte Correspondenz aus Rom, die ich leider nur nach dem Theologischen Litteraturblatt (Luthardt) vom 27. April 1894, Nr. 17, Sp. 208 citieren kann.

liche Wertschätzung übersteigenden Bedeutung des einen Gemäldes, begnügte sich aber »mit einem Theil des eucharistischen Opfers, oder wie wir heute sagen, der Messe«[1]) (a. a. O. S. 122). Er deutete die entdeckte Mahlscene auf die fractio panis, also die der hl. Communion vorausgehende Handlung des eucharistischen Opfers, glaubte ein liturgisches Gemälde vor sich zu haben, das in den Katakomben bisher einzig in seiner Art dasteht (a. a. O. S. 126). Mit diesen Angaben konnte natürlich niemand etwas anfangen. Ein Urteil ließ sich erst erhoffen, wenn die in Aussicht gestellte Monographie vorliegen würde (a. a. O. S. 128). Diese hat nun Wilpert unter dem oben aufgezeigten Titel erscheinen lassen. Schon der Titel fractio panis zeigt, daß er im Wesentlichen seiner Meinnng treu geblieben ist. Es wird unsere Aufgabe sein, den Inhalt der Schrift vorzuführen, seine Darlegungen zu prüfen, Bedenken, die sich dagegen erheben sollten, zu Worte kommen zu lassen und die richtige Deutung zu geben.

Der Verfasser teilt seine Arbeit in neun Abschnitte. Dazu kommen drei Anhänge, Gegenstände behandelnd, die mehr oder weniger eng mit dem Inhalt der Arbeit selbst in Zusammenhang stehen: ein Schlnßwort, Erklärung der Tafeln und Fignren, Namen- und Sachregister schließen den Band.

Im ersten Abschnitt beschreibt der Verf. seine Thätigkeit in der sogen. »Cappella Greca«, die zur Auffindung des Gemäldes der Brodbrechung führte. Die sog. »Cappella Greca«[2]) ist eine Grabkammer in der sog. Priscillakatakombe an der Via Salaria Nuovn von unregelmäßiger Anlage. Sie besteht aus zwei zusammenhängen-

1) Soviel ich sehe, vermeidet Wilpert in dem vorliegenden Buche den unzntreffenden Ausdruck »Messe«; er ersetzt ihn durch den nicht viel hesseren: Encharistisches Opfer. Ich freue mich hier der Uehereinstimmung mit de Waal, der hei der Besprechung der Fractio panis in der Römischen Quartalschrift IX, 1895, S. 527 f. den Ausdruck »eucharistische Feier« für den hessereu hält.

2) Der Name »Cappella Greca« ist erst in nnserm Jahrhundert aufgekommen (vgl. Wilpert S. 20) und hängt mit der nnhewiesenen Voraussetznng znsammen, daß in Zeiten der Verfolgung der christliche Gemeindegottesdienst sich in den nnterirdischen Grabanlagen vollzogen habe; vergl. Schultze, Archäologie der altchristlichen Knust, S. 110 f.: die »Katakombenkirche«; nnd in Bezug auf die Cappella Greca S. 150. Wilpert hat den Namen, der einmal hei den christlichen Archäologen sich Bürgerrecht erworhen hat, mit vollem Rechte heibehalten; wenn er aher den Ranm als Basilika (S. 1) hezeichnet, so verbindet er mit diesem Worte einen Begriff, der ihm nicht ursprünglich eigen ist nnd auch in dem derzeit herrschenden Sprachgebranch keine Berechtigung findet. Der Beweis, daß wir in der Cappella Greca, znsammengenommeu mit den angrenzenden Räumen, eine Grabkirche zu sehen hätten, ist Wilpert nicht gelungen; darüber weiter unten.

den Teilen: der eine ist fast quadratisch (von Wilpert das Schiff genannt), der andere mit drei Nischen versehen [1]). Der erste Raum zeigt an den beiden Seitenwänden [2]) die bekannten Susannadarstellungen und andere Bildchen, auf die W. im vierten Abschnitt zu sprechen kommt. Von dem richtigen Gedanken geleitet, daß der Raum mit den Nischen nicht ohne figürliche Dekoration angelegt worden sein könne, untersuchte W. die Wände, an denen er Malereien vermutete [3]). Er fand (schon im April 1893) an der dem Luminar nächsten Stelle der Wand die oberen Teile von zwei Gebäuden; dann im folgenden Jahre links von diesen zwei Gebäuden einen größeren Rundbau mit einer Kuppel, die von einer Gruppe gekrönt ist, und vor diesen Gebäuden einen betenden, bekleideten Daniel zwischen zwei ihm zugekehrten Löwen (Taf. IX, vgl. auch Taf. XII); an der gegenüberliegenden Wand (über dem Bogen des Arcosoliums) kam eine Darstellung von Abrahams Opfer zutage, die sich auch nicht wesentlich von anderen Darstellungen derselben Szene unterschoidet (Taf. X). Ueber dem Bogen, der die Cappella in zwei Hälften teilt, wurde auf der dem Raume mit den drei Nischen zugekehrten Seite ein Grabmal entdeckt, das zu einer Darstellung der Auferweckung des Lazarus gehört. Das Merkwürdige ist, daß hier, wenn es sich wirklich um die Auferweckung des Lazarus handelt, Lazarus zweimal dargestellt ist und Christus fehlt. Die ungefähr über dem Scheitelpunkte des Bogens befindliche weibliche Figur deutet W. auf eine der beiden Schwestern des Lazarus; wahrscheinlich ist Maria dargestellt (Taf. XI) [4]). Ueber dem Bogen

1) Man vergleiche den genauen Plan der Anlage auf Tafel XVI, von R. Kanzler verfertigt. Daß er von den bisher veröffentlichten der beste ist, lehrt ein Blick auf den von de Rossi dem Bullettino di archeologia cristiana 1884/85 beigegebenen, tav. VII. VIII. Doch fehlt auch auf ihm die Angabe der Himmelsrichtung.

2) Es ist unrichtig, wenn Wilpert S. 1 sagt, daß »die Wände des Schiffes fast ganz mit biblischen Darstellungen ausgemalt wurden«. Die unteren Teile der Wände und zwar reichlich die Hälfte der Flächen zeigen die Nachahmung von Marmorinkrustation. Wilp. hat es leider unterlassen, die Höhe der einzelnen Räume, der Wände etc. anzugeben, während er Länge und Breite genügend verzeichnet (vgl. S. 32).

3) Nur eine Noahdarstellung (an der Eingangswand) ist von dem Tropfstein verschont geblieben; sie kommt erst hier auf Tafel VIII (S. 8) zur Veröffentlichung. Noah ist ganz in der gewohnten Weise dargestellt. Was die Form der Arche anbetrifft, so wäre der Artikel von Kaufmann, Sens et origine des symboles tumulaires de l'ancien testament daus l'art chrétien primitif in der Revue des études juives, XIV, 1887, p. 41 (Separatabzug p. 9) au citieren gewesen.

4) Die Deutung auf die Erweckung des Lazarus scheint mir sicher zu sein. Daß Christus fehlt, ist wohl nicht wunderbar. In der Darstellung des Licht-

des hinteren Arcosoliums waren Spuren einer Darstellung erschienen, die als das Gespräch Christi mit der Samariterin angesehen werden konnte. Nach weiteren Waschungen zeigte es sich, daß wir es mit einer Mahlscene zu thun haben: sieben Personen halten das Mahl; vor ihnen steht (von links angefangen) ein Trinkgefäß, ein Teller mit zwei Fischen, ein Teller mit fünf Broden. Auf beiden Seiten treten die Umrisse von sieben Körben hervor. Die Geste des am weitesten links befindlichen Mannes veranlaßt W., von der Deutung auf das Brodwunder abzugehn und die Brotbrechung dargestellt zu finden (Taf. XIII. XIV), also »ein liturgisches Gemälde, das in der gesamten altchristlichen Kunst einzig in seiner Art dasteht«. — Von der Bekleidung der Decke dieses Teiles der Grabkammer ist nicht mehr viel übrig; doch sind die Ueberreste genügend, um einigermaßen sicher die dargestellten Figuren und Ornamente zu ergänzen (Taf. XII, jetziger Zustand der Decke; Rekonstruktion Fig. 2 auf S. 7).

W. selbst hält von der Mahlscene, daß sie sein bedeutendster Fund in der Cappella Greca sei. Er prüft sie darum in ihren Einzelheiten und begründet ihre Bedeutung tiefer. Das geschieht in dem zweiten Abschnitt. Der Maler wollte durch die Körbe und den Teller mit den Fischen und Broden auf die wunderbare Sättigung der Menge anspielen (S. 9); da aber das gesamte christliche Altertum in der wunderbaren Speisung ein Vorbild des eucharistischen Mahles, das ist der Communion, sah, so ist in Wirklichkeit das eucharistische Opfer dargestellt. Dies soll bewiesen werden durch einige Stellen aus kirchlichen Schriftstellern und durch monumentale Belege. W. führt als solche an ein Wandgemälde, das 1864 in einer Katakombe Alexandriens entdeckt wurde [1]); eine von de Rossi publizierte Elfenbeinpyxis [2]), die Fresken in einer der beiden ältesten der sog. Sakramentskapellen [3]). Der am weitesten links sitzende Mann bricht das Brod; da er die Hauptfigur der eucharistischen Composition bildet, ist klar, daß er der Bischof ist und die liturgische Handlung des Brodbrechens vornimmt (S. 16). Da das Brodbrechen bis ins zweite Jahrhundert hinein der terminus technicus

brüchigen auf der Decke des vorderen Raumes fehlt Christus auch (vgl. S. 24). Mehr Bedenken erregt mir die Deutung der weiblichen Figur auf die eine der beiden Schwestern des Lazarus. Die Frau scheint mir ebenso gebildet zu sein, wie die Frau auf dem Gemälde der Brodbrechung. Vielleicht läßt sich von hier aus die richtige Deutung gewinnen.

1) Bullettino di arch. crist. 1865, p. 57 ff.

2) Jetzt in Livorno (städtisches Museum); abgebildet bei de Rossi, Bull. di arch. crist. 1891, tav. IV—V, besprochen ebendort, S. 47 ff.

3) Oft abgebildet; am besten wohl bei de Rossi, Roma sotteranea, II.

für das eucharistische Opfer ist, so kann vollends kein Zweifel daran sein, daß wir hier ein liturgisch-eucharistisches Bild vor uns haben.

Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit den Gräbern der Cappella greca. In der Nische unter dem Gemälde der Brodbrechung fand sich ein gemauertes Grab. Dieses Grab vertrat die Stelle des Altars. Da das Grab sehr klein ist und sich an der hervorragendsten Stelle befindet, wirft W. die (gänzlich unberechtigte) Frage auf, ob wir nicht besser thun, hier ein Martyrgrab zu vermuten (S. 18). Er läßt die Frage offen, da die Grabschrift schon lange nicht mehr existiert. Auch von den übrigen zehn Gräbern, die die Cappella greca enthielt, sind die Verschlußplatten verloren. Von Inschriften sind überhaupt nur zwei griechische, mit Mennig gemalte erhalten. Sie sind merkwürdigerweise frühzeitig mit Gips bedeckt worden, der sich aber später wieder ablöste [1]).

Den Malereien des Schiffes der Cappella greca ist der vierte Abschnitt gewidmet. Auch in diesem Raume hat W. noch einen ornamentalen Lockenkopf über der Thür entdecken können. Die Susannaszenen (Taf. IV und V) werden beschrieben und in der bekannten Weise erklärt. Von Wichtigkeit ist die Bemerkung, daß Daniel von demselben Künstler gemalt sein müsse, wie die Figur, die auf der Decke über der Brodbrechung links gemalt ist. Von der Deckenmalerei ist nicht viel mehr übrig (Taf. VI). Doch genügt das Erhaltene, die Darstellung des Gichtbrüchigen und der vier Jahreszeiten erkennen zu lassen: ein mit Kornblumen und Aehren geschmückter Kopf muß nämlich als Sommer gedeutet werden. Da in den sogen. Sakramentskapellen die Hauptdarstellungen sich auf die Sakramente der Taufe und der Eucharistie beziehen [2]), so vermutet W., daß das Mittelfeld der Decke eine Darstellung der Taufe und zwar eine realistische enthalten habe [3]). — Auch für das Bild der Epiphanie auf der Vorderseite des mittleren Bogens ist W. in der Lage, wesentliche Verbesserungen der bis jetzt besten Repro-

1) Vgl. dazu auch de Rossi, Bullettino 1886, p. 153 f. Zu den Fragen, die W. aufwirft, um sich die Verdeckung der Inschriften zu erklären, möchte ich mir erlauben, die folgende zu fügen: ist nicht die Verdeckung der Inschriften, die von de Rossi a. a. O. S. 154 in sehr frühe Zeit gesetzt werden, ein Zeichen dafür, daß die Krypta in späterer Zeit von Neuem in Benutzung genommen wurde?

2) Ich bemerke, daß ich weit davon entfernt bin, diesen Satz Wilperts (S. 25) als richtig anzuerkennen.

3) W. fügt hinzu (S. 26): »Ich sage realistische, weil auch die Eucharistie in ähnlicher Weise gemalt ist«. Aber von einer realistischen Darstellung der Eucharistie kann unter keinen Umständen geredet werden; vgl. weiter unten.

duktion [1]) anzugeben. — Was die Dekoration der unteren Wandteile anbetrifft, so vergleicht sie W. mit den in Pompeii erhaltenen Dekorationen und kommt zu dem Resultate, daß eine Mischung des Incrustations- und des Architekturstils vorliege. Dieses Dekorationssystem sei spätestens zur Zeit der ersten Antonine in Rom üblich gewesen (S. 29). — Von den Stuckornamenten werden auf S. 22 zwei in Zinkotypie wiedergegeben. —

Von entscheidender Wichtigkeit ist die Bestimmung der Zeit, in der die Malereien entstanden sind (Abschnitt 5.) W. beseitigt zunächst die übliche Vorstellung, als hätten wir es mit verschiedenen Epochen für die Malereien (zweites und drittes Jahrhundert) und für die Dekoration der unteren Wandteile (viertes Jahrhundert) zu thun. Die ganze Ausschmückung stammt aus einer und derselben Zeit; die Gemälde rühren aber von wenigstens zwei verschiedenen Künstlern her. Da die Darstellungen der Susanna spätestens der Mitte des zweiten Jahrhunderts angehören, die Haartracht der beiden Frauengestalten in manchem an diejenige der Kaiserinnen aus der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts erinnert, da einige Figuren eine ganz unproportionierte Schlankheit zeigen, da die Art der Dekoration der unteren Wandteile sich als ein Zeichen des höchsten Alters erwiesen hat, da der Künstler zu der Darstellung des eucharistischen Opfers gerade die Handlung des Brodbrechens gewählt hat, so ist die Entstehung unserer Malereien mit Sicherheit in die ersten Jahrzehnte des zweiten Jahrhunderts zu setzen [2]).

Der folgende Abschnitt beschreibt die an die Cappella greca angrenzenden Räume. Von Wichtigkeit ist, daß der christliche Begräbnisplatz in einer Steingrube Platz genommen hat, daß auch ein Wasserbehälter, eine piscina, für die Zwecke der Bestattung umgewandelt wurde. Von dem Schmuck der Grabstätten hat sich nicht viel erhalten. Die einzige datierte Inschrift, die W. reproduziert, stammt aus dem Jahre 394 (S. 38). Trotzdem glaubt W., daß der größte Raum, der sich in der Nähe der Cappella Greca befindet, wie er ihn nennt, das Atrium und auch die anstoßenden Krypten ein einheitlicher Ban sind und mit Ausnahme der auf dem Plane mit N bezeichneten Grabkammer in der nämlichen Zeit, wie die Cappella greca angelegt wurden. Damit wäre auch erklärt, wie man in einem so kleinen Raume, wie der Cappella greca den Gottesdienst abhalten konnte; das Atrium war der Saal, in dem sich die Gemeinde versammelte, während in der Kapelle selbst der die Li-

1) Bei Liell, Die Darstellungen der allerseligsten Jungfrau etc. Tafel II, 2.
2) S. 32. Einige Zeilen vorher: mit voller Sicherheit.

turgie vornehmende Clerus Platz nahm (S. 33). Die Zeichen eines geringeren Alters werden auf spätere Restaurationen zurückgeführt oder darauf, daß die Räume auch noch im dritten und vierten Jahrhundert zu Begräbniszwecken benutzt worden sind [1]).

Da das Gemälde der Brodbrechung den höchsten Rang einnimmt, so sieht sich Wilpert veranlaßt, im siebenten Abschnitt die eucharistische Feier zur Zeit des hl. Justinus Martyr zu schildern. Ich gestehe, nicht recht die Notwendigkeit dieser langen Schilderung (S. 42—65) einsehen zu können. W. setzt das Gemälde der Brodbrechung in die ersten Jahrzehnte des zweiten Jahrhunderts, die Notizen über die gottesdienstliche Feier in der ersten Apologie Justins fallen nach der gewöhnlichen Annahme um 150. Da Wilpert soviel Gewicht darauf legt, daß in dem Gemälde die Handlung des Brodbrechens dargestellt sei, so darf bemerkt werden, daß Justin in den angezogenen Stellen den Ausdruck Brodbrechen überhaupt nicht kennt [2]), also von der Symbolik der Einsetzungsfeier des Abendmahls keine Ahnung mehr hat oder wenigstens kein Gewicht darauf legt. Also ist die von W. gegebene Schilderung der eucharistischen Feier bei Justin ziemlich zwecklos. Ich meine, wir würden aber auch diese Partie gern mit in Kauf nehmen, wenn die Forschung über die Geschichte des Abendmahls durch Wilpert eine wirkliche Förderung erhalten hätte. Das ist nun aber durchaus nicht der Fall. Denn wir lernen nichts, was wir nicht aus den einschlägigen Darstellungen Bickells und Probsts schon kännten [3]). Mit Probst ist ihm auch die Freude an der Suche nach der apostolischen Litnrgie gemein. Wo sich Bickell mit einem vorsichtigen ›es scheint‹ begnügt, constatiert Wilpert immer eine volle Gewißheit [4]). So kommt W. über eine Anhäufung von Quellenstellen und Mitteilung von langen Citaten nicht hinaus [5]); die ganze Schilderung ist eine Combination

1) de Rossi bat im Bnll. 1886, p. 151 das Atrium noch in die Zeit des Friedens versetzt.

2) Vgl. auch Wilpert, S. 62.

3) Wilpert sagt selbst (Einleitung p. IX), daß besonders die Forschnngen Probsts und Bickells zu Grunde gelegt sind.

4) Dieselbe Erfahrung habe Ich auch gemacht, wenn ich das Verbältnis Wilperts zu wissenschaftlichen Resnltaten de Rossis ins Auge faßte. Herr Wilpert meint doch gewiß nicht, Besseres nnd mehr als de Rossi zu wissen oder neue Kriterien gefnnden zu haben, die eine größere wissenschaftliche Gewißheit verbürgten, als sie de Rossi uns zu zeigen für gut hielt. Gerade die Vorsicht, mit der sich de Rossi über wicbtige Punkte aussprach, thut dar, daß der Meister der christlichen Archäologie auch ein großer Gelehrter gewesen ist.

5) So wird auch das Gebet, das sich am Schlnsse des 1. Clemensbriefes befindet, in deutscher Uebersetzung mitgeteilt.

aus Justin, der *διδαχή* und den apostolischen Constitutionen. Und wo Wilpert durch inschriftliche Beiträge Ergänzungen geben will, ist er nicht eben glücklich: er zieht die Inschrift der Agape aus dem ersten Stockwerk der Priscillakatakombe heran, weil sie von den gottesdienstlichen Zusammenkünften der Christen in den Katakomben spreche, das memento für die Verstorbenen erwähne und zum Teile auf dem Dankgebete beruhe[1]) (S. 59). Das Letzte kann ich aus dem Spiele lassen. Was die beiden ersten Punkte anbetrifft, so kann W. sie nur aus den folgenden drei Hexametern herausgelesen haben:

Eucharis est mater Pius et pater est (mi)
Vos precor o fratres orare huc quando veni(tis)
Et precibus totis patrem natumque rogatis[2]).

W. übersetzt precibus totis mit: in den gemeinsamen Gebeten; das heißt es nicht. Er bezieht fratres auf die Gemeinde; ich sehe nicht ein, warum Agape damit nicht ihre leiblichen Brüder meinen soll. In dem huc der zweiten Zeile vermutet er eine Beziehung auf die Grabkirche, von der oben die Rede war, und also in der Inschrift der Agape das letzte Echo der gottesdienstlichen Zusammenkünfte der Brüder in unserer Grabkirche. Das einzig Richtige ist doch, daß mit dem huc das Grab der Agape gemeint ist. Jedenfalls darf die Inschrift nicht herangezogen werden, wo es sich um eine Schilderung der eucharistischen Feier zur Zeit des hl. Justinus Martyr handelt. Wie Wilperts Ausführungen nicht das Geringste zur Erklärung des Gemäldes der Brodbrechung bringen, ebensowenig nutzbringend sind sie für die Kenntnis der Geschichte des Abend-

1) Das einzige in der Priscillakatakombe verbliebene Stück der Originalinschrift ist nach einer Photographie auf S. 59 wiedergegeben. W. setzt die Inschrift in das zweite Jahrhundert; nach der Form der Buchstaben zu schließen, kann sie ebenso gut dem dritten, oder auch gar dem vierten Jahrhundert angehören.

Aehnliche Formeln, wie sie zeigt, müssen in der Inschrift der Marcia gestanden haben, von der einzelne Fragmente gefunden worden sind. Die Bemerkungen von Wilpert, S. 59, Anm. 1: Die Inschrift der Marcia weist die Eigentümlichkeit auf, daß ihr Lapicide das S am Ende der Worte verdoppelt hat, ist nach dem Faksimile der Bruchstücke bei de Rossi, Bullettino 1886, tav. V, 1 und den Ergänzungen, ebendort, S. 49 sicher unrichtig. — Zu bemerken ist noch, daß Bücheler in seinen Noten zu dieser Inschrift (Carmina latina epigraphica no. 730) es für unnötig erachtet, aus den Worten der ersten Zeile: Dixit et hoc pater omnipotens zu schließen, daß eine dritte Tafel (also die erste) verloren gegangen sei. Er nennt Leo, der vergleicht: *Καὶ τόδε Φωκυλίδεω.*

2) Die oben eingeklammerten Silben sind die Ergänzungen von de Rossi. In der ersten Zeile ist augenscheinlich die Ergänzung noch nicht vollständig. Bücheler ergänzt pius et pater est mihi Celsus. Woher B. den Namen Celsus hat, weiß ich nicht.

mahls, und es bleibt bei den Worten Jülichers: Die Geschichte der Abendmahlsfeier in der Kirche etwa bis zur constantinischen Zeit wird, wenn überhaupt, jedenfalls nur auf Grund neuer, sehr vorsichtiger Untersuchungen über eine Menge von Einzelbegriffen wie *εὐχαριστεῖν* und *εὐχαριστία*, *εὐλογεῖν* und *εὐλογία*, *προσφέρειν*, *προσφέρεσθαι* und *προσφορά*, offerre, oblatio und sacrificium geschrieben werden können [1]).

Die Erklärung der Gemälde in ihrem Zusammenhange (achter Abschnitt) rekapituliert Wilpert in folgenden Sätzen: Der Cyklus beginnt mit drei Darstellungen der Taufe [2]), die das erste Glied in der Kette der Rechtfertigung ist; dann kommt die Gruppe der Epiphanie [3]), durch welche der Glaube an die Menschwerdung des Sohnes Gottes aus Maria der Jungfrau zum Ausdruck gebracht wird; drei weitere Gemälde beziehen sich auf die Eucharistie als Opfer und Mahl [4]); andere versinnbilden die Auferstehung, die eine Folge des Genusses der Eucharistie ist [5]); andere endlich zeigen, wie Gott

1) Theologische Abhandlungen. Carl von Weizsäcker zu seinem siebzigsten Geburtstage ... gewidmet. Freiburg i. B. 1892, S. 217. — Da Wilpert in seinen kirchengeschichtlichen Ausführungen über die Abendmahlsfeier bei Justin lediglich Probstsche und Bickellsche Gedanken reproduziert, wird man es begreiflich finden, daß ich mich mit einer weiteren Kritik derselben hier nicht befasse.

2) Gemeint sind das Bild des Gichtbrüchigen (Taf. VI), das Quellwunder des Moses (Taf. II) und die supponierte Darstellung des Aktes der Taufe in dem Mittelfelde der Deckenbemalung des vorderen Raumes.

3) Taf. VII.

4) Die drei Bilder sind: die Brodbrechung (Taf. XIII. XIV), das Opfer Abrahams (Taf. X) und Daniel als Orans zwischen den Löwen (Taf. IX). Wilpert faßt die letzte Darstellung als Symbol der Eucharistie, weil oft neben Daniel Habakuk gebildet ist, wie er jenem das Mittagessen darreicht. Darum kommt es dem Künstler darauf an, die wunderbare Speisung Daniels hervorzuheben. Das ist eine Anspielung auf das eucharistische Mahl. Bei den kirchlichen Schriftstellern findet sich nach Wilperts eigenem Geständnis (S. 72) diese Symbolik nicht.

»Im Auslegen seid frisch und munter!
Legt ihr's nicht aus, so legt was unter«.

W. hat diese Goethesche Mahnung bei der Erklärung der Gemälde in ihrem Zusammenhange reichlich beherzigt.

5) Nämlich Noa mit der Taube, welche ihm den Oelzweig des ewigen Friedens bringt (Taf. VIII), die Auferweckung des Lazarus (Taf. XI), die Jahreszeiten, von denen nur der Sommer erhalten ist (Taf. VI). W. nennt die Jahreszeiten ein Symbol, das die kirchlichen Schriftsteller nach dem Vorgange des hl. Paulus mit Vorliebe gebrauchen, um die Möglichkeit der Auferstehung des Leibes darzuthun (S. 74). Die angeführten Belegstellen treffen aber gar nicht zur Sache; denn von den Jahreszeiten ist in den meisten nicht die Rede. Und die Möglichkeit der Auferstehung des Leibes wird bei Paulus gar nicht auf den Wechsel der Jahreszeiten gegründet, sondern nur aus der Analogie des Samen-

seinen Getreuen in den Nöthen wunderbar beisteht [1]), und enthalten eine indirekte Aufforderung zum Aushalten im Glauben an die Macht Gottes und in der Hoffnung auf den verheißenen Lohn im jenseitigen Leben. W. nennt wegen dieser Erklärung die Reihe der Gemälde eine theologisch wohl durchdachte Reihe [2]) und erwartet als Abschluß des Ganzen ein Bild, welches den Verstorbenen im Besitz der ewigen Seligkeit vorführt. Diesen Zweck erfüllt die Deckenmalerei über der fractio panis, wo wir Oranten mit stehenden männlichen Figuren sehen: hier sind die Verstorbenen in der Gemeinschaft der Heiligen dargestellt; sie »beten für die Hinterbliebenen, damit auch diese das gleiche Ziel der ewigen Seligkeit erlangen« [3]).

Der neunte Abschnitt ist überschrieben: Praktische Schlußfolgerungen. Ikonographische Erwägungen. Durch die Gemälde wird nämlich Folgendes erwiesen oder nahe gelegt: 1) die christliche Symbolik ist nicht erst im dritten Jahrhundert entstanden ... sondern hat schon hundert Jahre früher eine sehr hohe Stufe der Vollendung erreicht. 2) Außer Daniel und Noe kommen die übrigen Gemälde des Cyclus in der »Cappella Greca« zum ersten Mal zur Darstellung. 3) Zu Anfang des zweiten Jahrhunderts sind auch die beiden letzten Kapitel des Buches Daniel [4]) als »göttliche Schrift« betrachtet und

kornes dargethan. Diesen paulinischen Gedanken (1 Cor. 15, 36—38) sollte man doch nicht mit dem Gedanken in Zusammenhang bringen, daß Brod und Wein des Abendmahls als *φάρμακον ἀθανασίας* den Fleischesleib unsterblich machen, wie das schon Irenaeus gethan hat (Contra haer. V, 2 und an anderen Stellen). Nichts ist unpaulinischer als dieser Gedanke; vgl. Schmiedel im Handkommentar zum Neuen Testamente II, 1,[2] S. 201.

1) Gemeint sind die Darstellungen des Daniel (Taf. IX), die drei babylonischen Jünglinge (Taf. II) und der Susanna (Taf. IV und V). Daß Daniel zwischen den beiden Löwen vorher (vgl. Anm. 4 auf S. 694) als Symbol der Eucharistie und hier als leuchtendes und ermutigendes Vorbild des Martyriums erklärt wird, macht nicht die geringsten Schwierigkeiten; denn: (S. 76) der Prophet harrte unerschütterlich im Glauben aus, wurde von Gott wunderbar gespeist und unversehrt aus der Löwengrube geführt; ebenso wird der Christ, welcher seinem Glauben treu bleibt und nach ihm lebt, mit dem »Himmelsbrod« genährt und schließlich mit der ewigen Seligkeit belohnt.

2) Zugrunde liegt bei Wilpert die alte, leider immer noch nicht, soweit es nötig ist, abgethane Anschauung, daß die Katakombenbilder von Theologen inspiriert worden seien; vgl. auch Wilpert, S. 78 unter I.

3) Diese Meinungen hängen natürlich zusammen mit der völlig unhistorischen Deutung, die Wilpert den Darstellungen der Oranten in der Katakombenkunst gegeben hat: vgl. Wilpert, Ein Cykius christologischer Gemälde aus der Katakombe der Heiligen Petrus und Marcellinus, Freiburg 1891, S. 30 ff.

4) Wilpert meint die Gestalt des Buches Daniel in der Vulgata. — Auch mit diesem Resultate dürfte er kein Glück haben. Ihm gehört freilich auch zur Begründung der Ansicht, daß wir in dem Bilde Daniels eine Hindeutung auf

wie die übrigen biblischen Schriften (auch das Evangelium des hl. Johannes S. 79) als Quelle für die religiösen Darstellungen an den Gräbern der Katakomben verwendet worden. 4) Der Häusercomplex auf der Darstellung des Daniel hat vielleicht Interesse für die Topographen Roms. 5) Das Trinkgefäß auf dem Gemälde der Brodbrechung giebt uns Aufschluß über die Gestalt des Kelches, wie er in der auf die Apostel unmittelbar folgenden Zeit zur Feier der Liturgie in den Katakomben gebraucht wurde. 6) Die Gemälde der wunderbaren Speisung lassen sich ihrer chronologischen Entwicklung nach in drei Gruppen teilen. Der erste Rang gebührt unserer fractio panis [1]). 7) Der Ursprung des Fischsymbols ist vielleicht in der wunderbaren Speisung und nicht in der akrostichischen Deutung des Wortes ἰχθύς zu suchen [2]). 8) Eine griechische metrische Inschrift aus der Priscillakatakombe mit dem Ausdrucke εἰσοθεον δωρημα, nur bruchstückweise erhalten, wird zu ergänzen und zu erklären versucht.

Der erste Anhang stellt die Denkmäler zusammen, auf denen Wilpert Andeutungen der wunderbaren Speisung glaubt sehen zu können. Unter den zur Bestimmung des Alters eines Sarkophags der Priscillakatakombe herangezogenen Inschriften befindet sich eine unedierte [3]); diese uud andere werden in genauem Faksimile auf

die wunderbare Speisung zu sehen haben, die Bemerkung, daß die drei Susannascenen dem vnrletzten Kapitel des Buches Daniel entnommen sind. Aber Hippolytus hat die Perikope von der Susanna an der Spitze des Buches Daniel gelesen. Vgl. Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes II³ 1886, 718. Bardenhewer, Des heiligen Hippolytus von Rom Kommentar zum Buche Daniel, Freiburg 1877, S. 71. Also steckt in dem Satze: Daß zu Anfang des zweiten Jahrhunderts auch die beiden letzten Kapitel des Buches Daniel als »göttliche Schrift« betrachtet worden sind, mindestens ein Fehler. Aber wenn die Bemerkung auch sonst richtig wäre, so würde das doch nur für Rom gelten können. Aus dem Briefwechsel zwischen Julius Africanus nnd Origenes wissen wir, daß über die Canonizität der Stücke zu Daniel die Ansichten verschieden waren. Und auch abgesehen davon: es läßt sich durchaus nicht beweisen, daß die litterarischen Quellen, aus denen die Katakombenbilder ihren Ursprung genommen haben, schon darum als »göttliche Schriften« gelten müssen, weil sie den Inhalt zu den Katakombenbildern geliefert haben.

1) Merkwürdiger Weise nimmt W. auch hier keine Rücksicht auf die Mahlscenen in der Katakombe der hl. Petrus und Marcellinus; Bullett. 1882, tav. III bis VI. Vielleicht wäre er doch von hier aus zu einer anderen Deutung der »fractin panis« gekommen.

2) S. 84 wird eine unveröffentlichte Darstellung des Ankers mit den beiden Fischen aus der Priscillakatakombe publiziert.

3) Eine andere unedierte Inschrift, nur bruchstückweise erhalten, s. auf S. 90, Anm. 4.

Tafel XV wiedergegeben. Der zweite Anhang bringt ausgewählte Inschriften aus dem Atrium und den angrenzenden Räumen, darunter unedierte auf S. 100, 101 nnd 102; andere, bereits von de Rossi publizierte, in Faksimile teils im Text, teils auf Tafel XV. Die auf S. 101 publizierte ist interessant, weil W. ein Monogramm Jesu hier glaubt sehen zu können. Er stellt die bis jetzt bekannten Inschriften mit dem Monogramm Jesu [1]) und (nach de Rossi Bullett. 1888, p. 36) die Stellen aus christlichen Schriftstellern zusammen, die den Zahlenwert der beiden Anfangsbuchstaben des Namens Jesu ansdeuten. Es ist immerhin noch fraglich, ob wir es in allen diesen Fällen mit einem Monogramm Jesu zu thun haben, doch lasse ich dies hier, um nicht zu sehr in Einzelheiten hineinzugeraten, dahingestellt. Auf Wilperts Auslegung der Aberciusinschrift, mit der sich der dritte Anhang sehr ausführlich beschäftigt, werde ich noch am Schlusse zu sprechen kommen. — Das Schlußwort S. 129 und 130 beschäftigt sich noch einmal mit der Frage, ob in einigen von den beschriebenen Kapellen Märtyrer beigesetzt waren. Daß dem so gewesen ist, glaubt Wilpert mit Sicherheit annehmen zn dürfen. Aber die Kapellen bestimmten Märtyrern oder Heiligen zuzuweisen, wie das einige Gelehrte gethan haben, wagt er doch nicht, und mit Recht wird eine dahin zielende Ausbeutung der Notizen des sog. Salzburger Itinerars [2]) als jetzt noch nicht möglich abgelehnt. W. erwartet von weiteren Ausgrabungen, daß sie einiges Licht in das Dunkel bringen werden. Hoffentlich gelingt es noch einmal festzustellen, wo die historischen Grabstellen [3]), die das Itinerar nennt, sich befunden haben, und was den Angaben über Heiligen- und Märtyrergräber thatsächlich zu Grunde liegt.

Man sieht schon aus vorstehendem Referate deutlich, welches die Voraussetzungen sind, von denen ans Wilpert seine Anschauungen über das christliche Altertum und speziell in unserem Falle seino Erklärung des Gemäldes der Brodbrechung und der Gemälde in ihrem Zusammenhange gewonnen hat. Ich teile diese Voraussetzungen nicht. Ich kann nicht zugeben, daß die Stimmung der Christen der ersten drei Jahrhunderte so von dem Gedanken an das Martyrium beherrscht worden sei, daß in Bildern wie denen des Daniel, der drei babylonischen Jünglinge, der Susanna eine Anspielung auf das

1) Auch erwähnt er S. 102 die drei einzigen Epitaphien mit den apokalyptischen Buchstaben A und Ω.; das dritte Beispiel davon war noch unbekannt, S. 102, Anm. 5.

2) Abgedruckt bei de Rossi, Roma sotterranea I, p. 138 f.

3) Die Basilika des Silvester an der Via Salaria nnova hat man allerdings schon gefunden. de Rossi, Bullettino, 1890, p. 97—122. Taf. VI. VII.

Martyrium gefunden werden müßte; oder daß irgend welcher Grund vorhanden sei, in Grabkammern, wie der Cappella Greca, Grabstätten von Märtyrern zu vermuten. Ebensowenig kann ich zugeben, daß eine Reihe von Katakombenbildern ihre Entstehung nur dem Umstande zu verdanken hätte, daß sie in der altchristlichen Symbolik die Taufe und das Abendmahl, also liturgische Akte symbolisierten. Ich müßte, wenn ich hiergegen polemisieren wollte, die Frage nach der Symbolik der altchristlichen Kunst[1]) in einem etwas weiteren Umfange in Untersuchung ziehen, als es bisher geschehen ist und der hier zur Verfügung stehende Raum erlauben würde. Ich glaube aber zu der Bemerkung berechtigt zu sein, daß es überhaupt noch nicht an der Zeit ist, über die Symbolik der altchristlichen Kunst etwas Stichhaltiges zu sagen. So lange nicht die Symbolik der antiken Kunst genau untersucht ist und so lange man die exegetischen Prinzipien der kirchlichen Schriftsteller der drei ersten Jahrhunderte nicht darauf hin geprüft hat, ob wir es, wenn sie die biblischen Erzählungen symbolisieren, mit ihren persönlichen Einfällen oder mit allgemein giltigen Vorstellungen zu thun haben, werden wir niemals von dem Umfange, in dem die Katakombenbilder symbolisch zu deuten sind, eine richtige Vorstellung gewinnen können. Am wenigsten möchte ich Wilpert dort beistimmen, wo er Symbole des Kreuzes oder der Passion Christi glaubt sehen zu können. Das Opfer Abrahams hat nach ihm (S. 72) die figürliche Bedeutung eines Passionsbildes. Es ist allerdings eine noch ungelöste Frage, warum die Katakombenkunst reale Darstellungen des Kreuzestodes Christi nicht geschaffen hat. Wilpert sollte das doch nicht durch die Worte Tertullians[2]) zu erklären versuchen: Et utique sacramentum passionis ipsius figurari in praedicationibus oportuerat, quantoque incredibile, tanto magis scandalum futurum, si nude praedicaretur, quantoque magnificum, tanto magis obumbrandum, ut difficultas intellectus gratiam dei quaereret. Wilpert übersetzt (S. 71): »Es war nothwendig, das Geheimnis des Leidens in Typen vorzubilden: denn je unglaublicher es zu sein scheint, desto größeres Aergernis würde daraus entstehen, wenn es unverbüllt vorgetragen würde; und je erhabener es ist, desto mehr muß man es verschleiern, damit der widerstrebende Verstand es mit der Gnade Gottes zu begreifen lerne«. Wilpert hat die Stelle nicht verstanden: Tertullian spricht davon, daß im Alten Testamente die Passion Christi nur schleierhaft prophezeit worden sei und erklärt dies (sicherlich gegen

1) Ich meine hier zunächst nur scenische Darstellungen.
2) Adv. Jud., X. Oehler II, p. 727.

jüdische Einwürfe) auf seine Weise. Man darf in keinem Falle aus den Worten schließen, daß man die Passion nicht offen und unverhüllt predigte [1]) und daß sie darum auch von den Künstlern nur in sinnbildlicher Weise, nicht in ihrer Wirklichkeit dargestellt sei. Die altchristlichen Künstler werden eben keine Gelegenheit gehabt haben, die Passion Christi darzustellen, und wenn sie es gewollt hätten, lag durchaus kein Grund vor, sie hinter einer anderen Scene zu verstecken. Mir ist die Suche nach Kreuzesdarstellungen immer als ein Zeugnis dafür erschienen, daß das Gerede von der Symbolik der altchristlichen Kunst nur dazu dient, in den Katakombenbildern zu finden, was man will, und zu entdecken, was nicht darin steht.

Nur an dem Gemälde der Brodbrechung und der Wilpertschen Erklärung dazu will ich nachweisen, daß W. falsch gesehen hat. Wenn man die vortreffliche Abbildung der Brodbrechung [2]), ohne von Wilperts Erklärung etwas zu wissen, ins Auge faßt, wird man, glaube ich, niemals auf den Gedanken kommen, ein liturgisches Bild vor sich zu haben. Die Darstellung giebt sich so deutlich als eine Darstellung der Speisung der 5000 [3]), daß auch für Wilpert die verschiedensten Hilfskonstruktionen nötig sind, um eine Beziehung auf die Eucharistie plausibel zu machen. Sieben Personen finden wir dargestellt, darunter eine Frau mit Kopfputz und breit von ihm herabfallenden Bändern. Sechs Personen sind nur in halber Figur gemalt, hinter dem halbrunden Speisesofa; also hat der Maler sie liegend darstellen wollen; die siebente Person am weitesten links (vom Beschauer) ist in ganzer Figur, auf dem Speisesofa sitzend [4]) gemalt. Vor dem Speisesofa stehen ein Trinkgefäß, ein Teller mit zwei Fischen, ein Teller mit fünf Broden, das Mahl anzudeuten [5]).

1) Wilpert S. 71 unten.

2) Taf. XIII. XIV. vgl. Taf. III, wo auch die sieben Körbe zu beiden Seiten zu sehen sind.

3) Diese wegen der fünf Brode und zwei Fische (Evang. Marci 6, 31–44 und Parallelen, Joh. 6, 1—13), und nicht die Speisung der 4000 (Mk. 8, 1 ff., Mtth. 15, 32 ff.).

4) Wilpert S. 9 ... sitzt auf einem niedrigen Gegenstand.

5) Wie mir scheint, stehen das Trinkgefäß und die Teller auf ebener Erde, sie sind ungefähr in gleicher Höhe gemalt, wie die Füße des sitzenden Mannes; also ist wohl auch das Speisesofa auf ebener Erde befindlich zu denken, eine Illustration zu Marc. 6, 39: *καὶ ἐπέταξεν αὐτοῖς ἀνακλῖναι πάντας συμπόσια ἐπὶ τῷ χλωρῷ χόρτῳ.* Eine ähnliche Mahlszene findet sich im Columbarium der Villa Pamfili; vgl. O. Jahn, Die Wandgemälde des Columbariums in der Villa Pamfili (Abhandlungen der philosophisch-philologischen Classe der Kgl. bayr. Akademie der Wissenschaften, 8. Bd. 2. Abteilg., 1857) Taf. VI, 17; S. 270. 271. Jahn zieht als Belegstelle heran: Lamprid. Heliog. 25: primus denique invenit sigma in terra sternere non in lectulis.

Augenscheinlich hat der Maler drei Gruppen unterscheiden wollen: die drei Personen am weitesten rechts bilden eine Gruppe, ebenso die zwei in der Mitte und die zwei am weitesten links[1]). Auch darin zeigt sich das Bestreben des Malers, die Anordnung künstlerisch zu gestalten, daß die beiden äußersten Figuren in der Armhaltung ähnlich gebildet sind, nur daß die Figur am weitesten rechts nur den rechten Arm ausstreckt, während die Figur am weitesten links beide Arme vorstreckt[2]). Diese letzte Person hält in den Händen einen runden Gegenstand; offenbar muß sie beide Hände gebrauchen, weil der gehaltene Gegenstand zu groß ist, als daß er mit einer Hand gehalten werden könnte. Sie reicht ihn der rechts sitzenden Figur dar. Von einem gestus des Brechens ist nichts zu gewahren. Sollte hier ein litnrgischer Akt vorliegen, so könnte man doch vor allen Dingen erwarten, daß die Aufmerksamkeit aller am Mahle Teilnehmenden auf die Hauptperson gerichtet wäre nnd nicht nur die Blicke der rechts von ihr sitzenden Person. War der Maler wirklich der große Meister, für den ihn W. hält[3]), so durfte er diesen Zug nicht unterdrückeu. Er hat aber nicht einmal die Person als Hauptperson charakterisiert: denn daß sie den Bart trägt, was ihr ein gewisses Alter und eine gewisse Würde verleihen soll (Wilpert S. 9), wird man schwerlich zum Beweise dafür nehmen wollen, daß sie die Hauptperson sei. Gerado die sitzende Stellung, in der sie sich befindet, beweist, daß sie *nicht* die Hauptperson sein soll. Den Ehrenplatz nimmt der in dextro cornu Liegendo ein; wer zum Mahle unerwartet kommt, muß sitzen[4]); oder auch: dio vermeintliche Hauptperson nimmt den Platz ein, den sonst die Kinder einzunehmen gewohnt sind[5]). Nun gar erst in dem Manne den Bischof zu sehen, geht nicht an; denn daran wäre überhaupt erst zu denken, wenn die liturgische Bedeutung des Bildes über allen Zwoifel erhoben werden könnte. Aber auch wenn wir ein liturgisches Bild vor uns hätten, so wäre es doch höchstens *wahrscheinlich*, daß jener sitzende Mann don Bischof vorstellen sollte; denn Ignatius schreibt: »Für giltig halte man nur diejenige Eucharistie, welche sich unter

1) Man kann diese künstlerischn Gruppierung auch sonst konstatieren; weniger deutlich liegt sie zu Tago in den Mahlscenen der Sakramentskapellen; im Allgemeinen findet sich dieselbe Anordnung in der Grabkammer der Villa Pamfili; bei Jahn am oben angeführten Orte, Taf. IV, 17.

2) Analoge Bildungen in der Katakombe der Hll. Petrus und Marcellinus, Bullettino 1882, tavv. III—VI.

3) Wilpert, S. 9; aber auch an andern Stellen.

4) Marquardt, Das Privatleben der Römer I², 1886, S. 308.

5) Vgl. Man in den Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-historische Klasse. 1896. Heft 1, S. 76—80.

den Händen des Bischofs, oder dessen, der dazu von diesem den Auftrag hat, vollzieht‹ [1]).

Aus dem Bilde selbst kann man unmöglich die liturgische Bedeutung herauslesen. Aber vielleicht sind die sonstigen Argumente, die Wilpert anführt, so stark, daß eine andere Deutung unannehmbar erscheint. Das Argument, daß das Bild sich über der Stelle befand, wo das eucharistische Opfer vollzogen wurde, darf nicht gelten: denn es wäre erst zu beweisen, daß die Cappella Greca mit den angrenzenden Räumen eine Grabkirche vorstellen sollte [2]). Aber auch das andere Argument kann nichts beweisen, nämlich, daß das gesamte christliche Altertum in der wunderbaren Speisung ein Vorbild des eucharistischen Mahles, d. i. der Communion sah (S. 9). Dieser Satz ist nicht richtig. Denn wenn auch im Evangelium Johannis bei der Erzählung von der wunderbaren Speisung eine Beziehung auf das Abendmahl vorliegt [3]), so kann doch keine Rede davon sein, daß Origenes in der von Wilpert angeführten Stelle [4]) das Abendmahl in der wunderbaren Speisung vorgebildet gesehen habe. Wilpert hat das auch selbst gefühlt, wenn er schreibt: ›Er (Origenes) erachtet es nicht für notwendig, diesen symbolischen Zusammenhang mit einem Worte zu erläutern, er hält ihn vielmehr für etwas Selbstverständliches‹ [5]). Ueber eine Nebeneinanderstellung der wunderbaren Speisung und des Abendmahles kommt Origenes hier ebensowenig hinaus wie Liberius bei Ambrosius de virgg. III, c. 1. Es ist doch sehr merkwürdig, daß bei der Einzelerklärung der wunderbaren Speisung eine Beziehung auf das Abendmahl nicht vorgefunden wird; wenigstens habe ich eine solche weder bei Clemens

1) Ad Smyrn. VIII, Wilpert S. 16.

2) Wilpert hat das, so viele Mühe er sich darum gegeben hat, nicht beweisen können. Von einem Altar ist nicht die Spur gefunden worden. Daß die Cappella greca allein nicht zu gottesdienstlichen Versammlungen benutzt werden konnte, lehrt die Kleinheit des Raumes. Daß der von Wilpert als Atrium bezeichnete Raum, der etwa drei Mal so groß ist, wie die Cappella greca, als Versammlungsort der Gläubigen gedient hätte, wäre erst noch zu beweisen. Wie mir scheint, erklären sich die Unregelmäßigkeiten in der Anlage, die Größenverhältnisse am einfachsten dadurch, daß die Christen eine Steingrube zu Begräbniszwecken in Besitz genommen haben. (Wilpert, S. 33).

3) Vgl. Holtzmann im Hand-Commentar zum Neuen Testament, IV², 1893, S. 110 f. — Wilpert drückt sich sehr vorsichtig aus. S. 9: Man kann dieses vielleicht schon aus dem Evangelium des hl. Johannes erschließen, (nämlich, daß in der wunderbaren Speisung ein Vorbild des eucharistischen Mahles zu sehen sei).

4) Commentar in Matth. tom. X, § 25, Migne Patrol. Gr. XIII, Coll. 902 ff.

5) Davon finde ich bei Origenes nichts angedeutet.

Alexandrinus [1]) noch bei Origenes [2]) noch bei Ambrosius [3]) finden können. Und was Augustin betrifft, so scheint sich auch bei ihm eine Ausdeutung der wunderbaren Speisung auf das Abendmahl nicht zu finden [4]). Es darf somit geschlossen werden, daß der Satz, das gesamte christliche Altertum habe in der wunderbaren Speisung ein Vorbild des eucharistischen Mahles gesehen, unrichtig ist. Auch die monumentalen Belege, die Wilpert beibringt, beweisen nicht mehr: denn die beiden ersten gehören dem fünften und vierten Jahrhundert an; und da macht sich Wilpert desselben methodischen Fehlers schuldig, den er S. 117 an Harnack glaubt tadeln zu dürfen: ein Zeugnis aus späterer Zeit zur Erklärung eines aus früherer Zeit heranzuziehen. Und was die Darstellungen in den Sakramentskapellen betrifft, so bieten sie uns dieselben Schwierigkeiten für die Erklärung dar, wie die fractio panis; jedenfalls eine deutlichere Beziehung auf die Encharistie als diese enthalten auch sie nicht.

Sicherer könnten wir in der Erklärung gehen, wenn wir die Zeit, in der die vorliegende Mahlszeno entstanden ist, genau bestimmen könnten. Wilpert meint freilich sie mit voller Sicherheit den ersten Jahrzehnten des zweiten Jahrhunderts zuweisen zu können; aber die beigebrachten Argumente sind nicht beweiskräftig, weder im Einzelnen noch in der Gesamtheit. Er hat auch selber zu seinen Gründen kein rechtes Zutrauen, da er als den entscheidenden Grund den Umstand bezeichnet, daß der Küustler zu der Darstellung des eucharistischen Opfers gerade die Handlung des Brodbrechens gewählt habe. Wenn aber davon nicht die Rede sein kann, so sind auch die anderen Argnmente hinfällig. Das im Einzelnen nachzuweisen, ist hier nicht der Ort. Es genüge die Bemerkung, daß es endlich Zeit ist, mit der üblichen Weise, die Katakombenbilder zu datieren, zu brechen. Man hat sich daran gewöhnt, sie mit den in Pompeii erhaltenen Fresken zn vergleichen, und je nachdem sie künstlerisch wertvoll erscheinen oder nicht, ihnen ein geringeres oder höheres Alter zuzuweisen. Man bringe sie aber doch lieber einmal mit den uns aus dem vierten und fünften Jahrhundert erhaltenen Miniaturen zusammen und man wird finden, daß Bilder, wie in der Cappella greca auch im dritten und vierten Jahrhundert möglich gewesen sind. Inschriftliche Beweise für das hohe Alter der Cappella greca können nicht angeführt werden, ebensowenig

1) Migne, Patrologia Gr. IX, Spalte 57. 316.

2) Migne, Patrol. Gr. XIII, Sp. 905. 950—952.

3) Ambrosii opp. ed. Maurina II (Venetiis, 1748) coll. 912 ff.

4) So nach Kraus in der Real-Encyklopädie der christlichen Altertümer I, 176.

stilistische für das hohe Alter ihrer Gemälde; also wird man sich wohl zur Zeit inbetreff des Alters der Cappella greca mit einem non liquet begnügen müssen.

Was die Erklärung der Mahlscene anbetrifft, so wird man davon auszugehen haben, daß der Künstler das Wunder der Speisung hat darstellen wollen. Die Anwesenheit des Trinkgefäßes erklärt sich am einfachsten dadurch, daß der Maler sich eine Mahlzeit nicht ohne einen Trank vorstellen konnte. Haben wir es aber mit einer Wunderdarstellung zu thun, so fällt auch diese unter den allgemeinen Gedanken, daß die Allmacht Gottes, die sich in den Wundern zeigt, sich auch in der Auferweckung der Toten zeigen werde. Kann einer die wunderbare Speisung diesem Gedanken nicht unterordnen ohne Bezug auf das Abendmahl, das *φάρμακον ἀθανασίας* zu nehmen, so möge er diesen Zusammenhang festhalten, verzichte aber darauf, beweiskräftige Quellenstücke anzuführen und aus den Gemälden nur das herauszulesen, was sich dem Auge des Beschauers darbietet. Man könnte geneigt sein, in der einen oder der anderen der auf unserm Bilde dargestellten Personen die in der Grabkammer Beigesetzten zu vermuten. Das wäre nicht unerhört und würde beweisen, daß die Gläubigen zu den biblischen Wundererzählungen in persönlicher Beziehung gestanden hätten. Aber nach Porträten in der Katakombenkunst zu suchen, ist ein mißliches Ding, so viele Zeichen auch dafür angeführt werden können, daß die Katakombenkünstler Porträte haben darstellen wollen. —

Zu den empfindlichsten Mängeln der Publikation gehört es, daß auf die parallelen Darstellungen so wenig Rücksicht genommen worden ist[1]); man möchte z. B. gern etwas darüber erfahren, wie Wilpert sich das Verhältnis unserer Mahlscene zu den Mahlscenen in SS. Pietro e Marcellino denkt[2]). Einen weiteren Mangel finde ich darin, daß W. die Technik der Gemälde nicht beschreibt; wir erfahren zwar manches über die Farben (S. 20. 21. 31), aber nichts Sicheres darüber, ob wir es mit Malereien al fresco oder al secco

1) Es nimmt mich Wunder, daß Wilpert sich solche Darstellungen wie das Sarkophagrelief im Lateranmuseum (Joh. Ficker, Die altchristlichen Bildwerke im christlichen Museum des Laterans, Nr. 172; abgebildet z. B. bei Roller, Les catacombes de Rome II, pl. LIV, 3) hat entgehen lassen, trotzdem hier sicher eine Brodbrechung vorliegt. Auch Dobbert hat auf diese Darstellung in seinen wertvollen Aufsätzen über das Abendmahl Christi in der bildenden Kunst im Repertorium für Kunstwissenschaft (vom dreizehnten Bande an) Bezug genommen (Repertorium XIII, 1890, S. 372. 373; Abb. 7 auf S. 373). Soviel ich mich erinnere, erwähnt Wilpert Dobberts Aufsätze nirgends, trotzdem er, wie ich glaube, mannichfach von ihnen hätte Nutzen ziehen können.

2) Bullettino 1882, tav. III—VI.

zu thun haben. Daß die Höhe der einzelnen Räume und die Größe der Figuren nicht angegeben sind, habe ich schon oben erwähnt. Von einzelnen Fehlern oder Ungenauigkeiten hebe ich noch folgende hervor. p. 14: man kann Taufe, Abendmahl und Auferstehung doch nicht Dogmen nennen. p. 14 f.: es ist nicht richtig, daß das Brodbrechen bis in das zweite Jahrhundert hinein der terminus technicus für das eucharistische Opfer war. p. 15: Actorum 2, 42 ist nach der (falschen) Lesart der Vulgata übersetzt. p. 8: Der Name Accubitoriuu für das halbrunde Speisesofa scheint nicht vorzukommen, sondern nur Accubitum. p. 18, Anm. 1: Apocalyps. Joh. 6, 9 wird nicht gedeutet werden können auf die Identifizierung des Martyrgrabes mit dem Altar. p. 50, Anm.: Der Ilymnus *Εἰς τὸν παιδαγωγὸν* stammt sicher nicht von Clemens von Alexandrien. p. 56 Anm. 1: Tertull., Ad Scapulam c. 2 kann nicht zum Beweise dafür angeführt werden, daß die Christen »pro salute iuperatoris« selbst opferten. Tertull. sagt: »sacrificamus ... pura prece«. Deutlicher kann er doch nicht zeigen, daß das Opfer weiter nichts ist, als das Gebet. p. 67: Bischof ist Abercius von Ilieropolis, soviel wir wissen, nicht gewesen. — Die eben dort citierte berühmte Stelle aus Tertullians de baptismo 1: »Sed nos pisciculi secundum *ἰχθὺν* nostrum Jesum Christum in aqua nascimur nec aliter quam in aqua permanendo salvi sumus« ist wohl falsch erklärt, wenn Wilpert sie so faßt, daß die Christen »nach dem Vorgange ihres *ἰχθύς* Jesus Christus im Wasser geboren werden und im Wasser, d. h. in der Taufgnade verharrend das Heil erlangen«. Ob secundum ... Jesum Christum heißen soll: nach dem Vorgange oder nach dem Befehle Jesu Christi, wage ich nicht zu entscheiden. Der zweite Teil des Satzes muß doch wohl im Hinblicke auf den Gegensatz, in den sich Tertullian gestellt sah, den Sinn haben: wir Christen erlangen das Heil nur, wenn wir an der Praxis des Wassertaufens festhalten.

Von Aeußerlichkeiten ist mir die mitunter störende Manier aufgefallen, eine Anzahl von Worten oder Sätzen in Gänsefüßchen einzuschließen. — Warum derselbe Autor einmal griechisch citiert wird, ein anderes Mal in lateinischer Uebersetzung, war mir unerfindlich. — Der Druck ist sehr rein. Der Curiosität wegen erwähne ich den Druckfehler S. 43, Anm. 5: Philem. 1, 2 (muß heißen Philem. 2), S. 14, Anm. 2 muß es heißen 1 Cor. 11, 23, u. s. w. — Das Register ist genau und gut. —

Betreffs der Aberciusinschrift, der der dritte Anhang (S. 103—127) gewidmet ist, kann ich mich hier kurz fassen, um so mehr, als die Polemik Wilperts nicht gegen mich, sondern gegen Harnack gerichtet ist. Das Wertvolle an Wilperts Bemerkungen ist, daß er

den Zustand des Steines genau beschreibt. Er unterrichtet uns über vier Irrtümer des Lapiciden und über die Richtigkeit der Lesung: παῦλον und πίστις. Die Lesart βασιλῆ in Zeile 7 wird als unrichtig nachgewiesen. Verschiedene Abbildungen geben uns über den Stein und die Inschrift genaue Auskunft [1]). So wird nun auch Wilpert gegen den, der sich künftig mit der Inschrift beschäftigen wird, nicht mehr den Vorwurf erheben können, er habe die auf dem Steine erhaltenen Worte nicht genügend berücksichtigt. Zur Erklärung der Inschrift bringt W. nicht viel bei, was wir nicht schon wüßten. Er erklärt βασιλείαν in v. 7 als die königliche Stadt, nämlich Rom, und βασίλισσαν v. 8 als die römische Kirche, λαόν v. 9 als die christliche Gemeinde. Wo es sich um Schwierigkeiten handelt, giebt er seine Erklärung ab mit den Worten: es kann nicht anders sein, und sieht sich schließlich genötigt, zu der Arkandisciplin seine Zuflucht zu nehmen oder auf den metrischen Charakter der Inschriften hinzuweisen. Gewagte Behauptungen fehlen nicht: so, daß die Abbreviatur auf einem Steine des Kircherschen Museums mit ἅγιος aufzulösen sei. Was er aus Katakombenbildern etc. zur Erklärung beibringt, beweist weiter nichts, als daß eine christliche Erklärung der Aberciusinschrift möglich sei. Und das ist niemals geleugnet worden. Aber ich fürchte, wenn die Verteidiger der Christlichkeit der Grabschrift keine besseren Gründe beibringen, haben sie ihre Position verloren. Compromittiert hat W. sich und seine Sache durch den anmaßenden Ton, den er Harnack gegenüber anschlägt. Ich halte die Sprache, die er führt, einfach für ungehörig [2]) und denke, daß seine Heftigkeit nur die Schwäche seiner Position verdecken soll [3]).

1) S. 124. 126. Taf. XVII.

2) Wenn ich ihn recht verstehe, so macht auch de Waal dies Wilpert zum Vorwurf bei der Besprechung der Fractio panis in der Römischen Quartalschrift IX, 1895, S. 529 in den Worten: ... wobei der Berliner Professor etwas sehr von oben herab seine Lektion bekommt. Die Ausdrucksweise de Waals ist aber ebenso wenig zu billigen.

3) Die Abhandlung Roberts im Hermes XLIX, 1894, S. 421—428 scheint Wilpert entgangen zu sein.

Halle, 28. Juli 1896. Gerhard Ficker.

Hausrath, A., Die Arnoldisten. Leipzig 1895. Breitkopf u. Härtel. 438 S. 8°. (A. u. d. T.: Weltverbesserer im Mittelalter III). Preis 8 Mk.

Weitaus der größere Theil der Ausführungen des vorliegenden Buches ist dem Leben des hl. Franciscus, seinen Bestrebnngen, Idealen und Täuschungen gewidmet. Ich — und wol manche mit mir — hätten es daher lieber gesehen, wenn, zumal bei dem ganz unsicheren unmittelbaren Zusammenhang zwischen Arnoldisten und dem hl. Franciscus, dieser Sachverhalt von vornherein schon im Titel des Buches zu Tage getreten wäre: Segarelli und Dolcino, auch die Joachiten, sind doch nur im Zusammenhang mit ihm zu erörtern, andererseits lassen sich auch die Waldesier von Erörterungen nicht trennen, die dem hl. Franciscus gewidmet sind. Das Leben des hl. Franz und die Anfänge des Minoritenordens sind in jüngster Zeit so oft in kritischen und abgerundet zusammenfassenden Darstellungen, größeren und kleineren (vgl. auch die sachgemäßen Erörterungen Anton Chrousts in der Beilage zur allgemeinen Zeitung 1894 Nr. 115 ff.) behandelt worden, daß es schwer fällt, wesentlich Neues vorzubringen. Daß aber selbst die Schriften Renans, Bonghis, Thodes, Karl Müllers und Sabatiers den Brunnen noch nicht ausgeschöpft haben, sieht man aus dem vorliegenden Buche, mit dessen Resultaten ich im Ganzen und Großen einverstanden bin, so daß ich nur nöthig habe, hier einen kurzen Einblick in die Sache zu gewähren. Unter dem oben genannten Titel bildet das Buch den dritten Theil einer Sammlnng »Weltverbesserer im Mittelalter« und schließt an die beiden »Bände Peter Abälard« und »Arnold von Brescia« an. Den wirklichen und vermeintlichen Märtyrern der mittelalterlichen Kirche will H. Märtyrer der Freiheit gegenüberstellen, »ein Martyrologium, das die Fehler der Helden nicht verschweigt, diese selbst aber ohne Heiligenschein darstellt« nnd uns so menschlich näher bringt. Da Franz von Assisi ein nnentbehrliches Mittelglied in der Reihe dieser Weltverbesserer bildet, so konnte er hier nicht umgangen werden, was unserem Verf. der Ultramontanismus unserer Tage freilich nicht verzeihen kann; denn wie er schon Karl v. Hase die Beschäftigung mit diesem Heiligen verübelte, so betrachten sie ihn noch jetzt als ein Noli me tangere, an das keine nichtklerikale Hand sich heran wagen darf; anderen wird ja ohnehin das Verständnis für eine Person wie Franz von Assisi grundsätzlich abgesprochen. Von Arnold von Brescia nimmt denn das vorliegende Buch seinen Ausgang und mit ihm schließt es. Arnold von Brescia »wnrde der Urheber jener Laienbewegung, deren mächtiger Strom die bescheidene Quelle bald vergessen ließ, aus der er entsprungen war«. Arnol-

disten im engeren Sinne, die Waldenser, Franciscus und die Bettelorden, Segarelli und Dolcino, für alle »wurden verirrte arnoldistische Gedanken die Leitsterne, nach denen jeder in seiner Weise sein Lebensschifflein steuerte«. Im letzten Capitel der Ethik Abälards, sagt Hausrath, ist bereits das Banner entfaltet, unter dem Arnold v. Brescia seine Lombarden, Valdes seine Armen von Lyon sammelte, das Franciscus den armen Büßern von Assisi mitgab, unter dem Segarelli duldete und Dolcino siegte und untergieng. Was Abälard von dem Katheder, verkündete Valdes auf den Straßen und ähnlich auch die andern. »Wahres Glück und rechte Freiheit suchen sie in der evangelischen Armuth«, was unsere Tage so wenig fassen, wie etwa der Ritter Adamo von Parma, dessen beide rechtmäßige Söhne diesem Ideal nachlaufen.

Von den vierzehn Capiteln des Buches beschäftigt sich das erste (die Schüler Arnolds) mit den Quellen der Mendicantenbewegung, die vornehmlich in der beispiellosen Verweltlichung der Kirche gelegen sind und gegen die im zwölften Jahrh. Katharer und Arnoldisten ankämpfen. Leitender Grundsatz beider ist die alte patarenische Lehre, wornach die Gültigkeit des Sakraments von des Priesters Würdigkeit bedingt ist. Da Arnold auch politische Motive verfolgte, so wird deutlich, wie kirchliche und politische Richtungen in einander fließen, die kirchliche Reformpartei Vertreterin der städtischen Freiheit in der Lombardei, dem Mittelpunkt der Thätigkeit der Arnoldisten wird.

Seit dem Ausgang des zwölften Jahrhunderts tritt Valdes' Name an Stelle des von Arnold. Den Waldensern ist das zweite Capitel gewidmet. Ursprung, Wachsthum und Verbreitung der Waldenser wird sachgemäß geschildert, die arnoldistischen Gedanken der lombardischen Armen herausgehoben und sehr zur Zeit die übertriebene Bedeutung, die ihnen neuestens zuerkannt wird, auf ein bescheidenes Ausmaß herabgedrückt: »Die Bedeutung freilich, die man seinem Bunde beilegte, daß derselbe die evangelische Wahrheit verkündigte in einer Zeit, in der die Kirche die Lehre von der Rechtfertigung aus dem Glauben völlig vergessen hatte, vermögen wir dem Waldenserthum nicht beizulegen. Die paulinischen Gedanken fehlen ihnen vor ihrer Berührung mit dem Husitismus, was ich schon vor Jahren in diesen Blättern angedeutet hatte, so gut wie ihren Gegnern. Mit Unrecht also hat man sie als die kleine Lampe betrachtet, die allein in der langen Nacht des Mittelalters das Licht der evangelischen Wahrheit ausstrahlte. Dieses Licht entzündete sich erst an dem Scheiterhaufen Husens und dem Holzstoße vor dem Elsterthore in Wittenberg«.

Mit dem Auftreten des hl. Franciscus (3. Capitel) kommt in die Mendicantenbewegung ein neuer frischer Zug: »Der düstere Geist der Opposition ist abgestreift, die Bußpredigt wird zu einer Jubelhymne auf die Güte des Schöpfers und die Schönheit der Schöpfung«. Ueber die Anfänge des hl. Franz sind wir recht ungenau unterrichtet. Mit Recht wird daher betont, wie schwer es unter diesen Umständen ist, eine Biographie des Heiligen im gewöhnlichen Sinne herzustellen. »Sein Leben (S. 87) wird uns zuerst von Dichtern überliefert, die ihren Stoff poetisch gestalten«; dann hat die Kirche die Legende nach ihrer Weise gestaltet und überarbeitet. »Hinter diesen Schleiern noch mit aller Sicherheit die ursprünglichen Vorgänge erkennen zu wollen, könnte nur zu neuen Täuschungen führen«.

Dem Verf. handelt es sich auch gar nicht darum, alle aus dem Leben des Hl. überlieferten Einzelheiten einer kritischen Sichtung zu unterziehen, sondern vielmehr zu erzählen, wie sich die von Arnold und Valdes vertretenen Ideen von der Nachfolge Christi bei Franciscus gestalteten. Die biographischen Momente werden denn auch nur in allgemeinen Umrissen festgehalten. Die Wandlungen in der Gesinnung des Heiligen sind trefflich dargestellt und namentlich, wie unter dem Schellenkleide der Thorheit allmählich der künftige Heilige zum Vorschein kommt. Sympathie mit der Noth der Armen ist es, die ihm die Richtung anweist. Der Verf. führt aus, wie die Anfänge des Franciscus denen des Valdes gleichen und doch wieder von ihnen verschieden sind: Valdes wollte eine Lücke im kirchlichen Leben ausfüllen, indem er das Evangelium aller Creatur predigte. Franciscus befriedigte seinen Liebesdrang, indem er sich den Aermsten und Elendesten widmete. Eine absichtliche Propaganda zur Stiftung eines Ordens lag ihm fern.

Das Armuthsideal (Cap. 4 »Das arme Leben«) hatte er schon in seiner ersten Regel, deren Inhalt darzulegen sich Karl Müller große Mühe gab, niedergelegt. Es war ihm wol nicht, wie die Legende will, durch eine plötzliche Erleuchtung als vielmehr durch die Vermittlung Arnoldistischer in Italien weit verbreiteter Gedanken zugekommen. Zwischen seinem und des Valdes Armuthsideal ist der Hauptunterschied der, »daß bei diesem die Armuth ein Mittel das apostolische Leben nachzuahmen, bei jenem Selbstzweck ist. Wenn die Waldesier aus Opposition zu den kirchlichen Gewalten ihrem Ideal folgen, zieht es (Cap. 5) Franciscus aus Mitleid zu den Armen dazu. Es fehlt ihm die polemische Tendenz gegen jene Uebelstände in der Kirche, welche die Folge ihres Reichthums sind; während jene das Sakrament des sündigen Priesters nicht gelten lassen, schei-

det dieser zwischen Amt und Person. Daß es Franz auf die Gründung eines Ordens nicht abgesehen hatte, ist ja schon aus den Schriften Müllers, Sabatiers und anderer erwiesen. Die allmähliche Ausgestaltung der Laienbewegung zu einem Bettelorden ist hier in ihren Phasen dargestellt (Cap. 6—8). Man weiß, wie wenig das, was da herauskam, dem Ideal des Heiligen entsprach; eine Folge davon war aber doch die, daß die Leitung immer mehr seinen Händen entglitt. Es fielen nun zunächst die alten arnoldistischen und waldensischen Grundsätze, woruach jeder das Evangelium predigen, einer dem andern seine Sünden bekennen solle. Immerhin war die Bewegung noch stark genug, den Frauenorden der Clarissinen und die Tertiarier ins Leben zu rufen. Die folgenden Capitel Ideal und Wirklichkeit (9), die Wundmale (10) und der Kampf um die Armuth (11) schildern die weitere Entwicklung des Ordens, seine Propaganda und Erfolge nach Außen und die letzten Bemühungen des Heiligen um Aufrechthaltung seiner Ideale und sein Ende, das an Enttäuschungen reich genug war. Arnolds und Valdes' Geist ließ sich nun freilich nicht mit dem Pompe der Kirche in Einklang bringen. Franz, meint der Verf. und in diesem Sinne stimmen wir gern bei, war ein Arnoldist, auch wenn er den Namen Arnolds nie vernommen hätte. Daß er aus Gehorsam zusehen mußte, wie man seine Gedanken fälschte und die Fundamente seines Wirkens untergrub, das war sein Martyrium.

Der Verf. schildert das rasche Wachsthum des Ordens, namentlich seine Erfolge im Jahre des Hallelujah, die Wirksamkeit Benedikts, Gherardos von Modena und des Dominicaners Johannes v. Vicenza — Dinge, deren Hintergrund jüngstens in anmuthiger Weise durch Alfred Dove gezeichnet wurde. Bei der wachsenden Macht der Mendikanten konnte es an Konflikten (Cap. 11 der Kampf um die Armuth) nicht fehlen. Die Minoriten, ihrer Friedensmission untreu, gelangen schließlich auf Umwegen zu Macht und Besitz. Die Geschichte des Elias von Cortone und der Wandel der Ansichten im Kreise der Minoriten hängt damit auf's engste zusammen — auch das, daß sich die Minoriten nunmehr in ausgiebiger Weise den Wissenschaften zuwenden. Die letzten drei Capitel sind den Joachiten, Segarelli und Dolcino gewidmet. Das Dolcino gewidmete Capitel gehört zu den besten des Buches.

Der Verf. hat seine Darstellung mit Noten reich ausgestattet; einige von diesen wie Nr. 449 sind förmliche Excurse. Die Literaturangaben hätten etwas reicher sein können. Es ist mir aufgefallen, daß das Buch von K. Müller nicht genannt ist. Zeichnet sich das Buch durch eine durchaus kritische Behandlung des Gegen-

standes aus, so verdient auch die Darstellung alles Lob, trotzdem hie und da eine Wiederholung stört oder ein schlechtes Wort, wie Cremaske auffällt. Seite 391 könnte der Satz: »Auch Wiclif, drei Jahre nach Dante gehoren, steht unter dem Einfluß des alten Armuthsideals, seine Lollharden sind in gewissem Sinne die Lombarden Englands« zu einem Misverständnis Anlaß geben. Wo Wiclif an ältere Reformparteien anknüpft, weiß man heute genau. Er kennt die Opposition der Minoriten in der Zeit Ludwigs des Baiern und mittelbar anch die vorangegangene französische Opposition, beide sind ihm nicht unsympathisch. Es wäre meines Dafürhaltens aher doch voreilig, wenn man aus einer zufälligen Uehereinstimmung einer von ihm getroffenen Einrichtung mit der hei ältern Oppositionsparteien glauben sollte, daß er sie aus jener Quelle entlehnt habe. Sollte ein so genauer Kenner der Bihel, der Mann, der sie seit Ulfilas Tagen zuerst wieder einem germanischen Volke nahe gehracht hat, das betreffende Institnt nicht eher deswegen eingerichtet hahen, weil es die Bibel verlangt, als weil es einige nach seinem eigenen Wort ketzerische Parteien haben? In der Aufsuchung sogenannter Beziehungen zwischen älteren und ältesten Reformparteien wird nach meiner Ueberzeugung des Guten immer noch zu viel gethan, hiedurch aber der Einfluß der Bibel auf hedeutende Individuen unterschätzt.

Graz, Mai 1896. Loserth.

Cahun, L., Introduction à l'Histoire de l'Asie. Turcs et Mongols des origines à 1405. Paris 1896. Armand Colin et Cie. XIII. 519 S. 8°.

Welcher Gedanke dem Verfasser der vorliegenden Arbeit vorgeschwebt hat, als er den oben abgedruckten doppelten Titel seinem Buche gah, wird, da er sich in seinem Avant-propos darüber nicht ausspricht, den meisten Lesern wohl nicht klar werden. Referent wenigstens gesteht ehrlich, daß er diesen Gedanken nicht gefaßt hat; denn wer wird in einer Einleitung zur Geschichte Asiens eine Geschichte der Türken und Mongolen von ihrem ersten Auftreten bis zum Jahre 1405 erwarten? Wenn es noch hieße zur neueren Geschichte Asiens, so ließe sich der doppelte Titel zur Noth hegreifen; ohne diesen Zusatz hleibt er räthselhaft. Jedoch, wie dem auch sei, soviel ist sicher, daß der zweite Titel genau das bezeich-

net, was wir in diesem merkwürdigen Buche finden, nämlich eine Schilderung vom Treiben der türkischen und mongolischen Nomaden von ihren Anfängen an bis znm endgültigen Siege des Islams bei den Türken Centralasiens nnter Timur.

Es ist kaum möglich, in dem knapp bemessenen Raume einer Anzeige den reichhaltigen Inhalt dieses Buches auch nur kurz anzudeuten. Hier seien nur die Ueberschriften der Capitel mitgeteilt, in die der Verfasser seine Arbeit eingeteilt hat; das wird um so weniger überflüssig sein, als ein Inhaltsverzeichnis nicht beigegeben ist, wofür uns freilich ein alphabetischer Index am Ende des Werkes entschädigt, der das Nachschlagen erleichtert. Voran geht eine geographische Einleitung, die uns auf dem Schauplatze der im Folgenden erzählten Begebenheiten orientieren soll, mit der Anfschrift: *L'Asie. Le sol* S. 1—29. Sodann folgen: *Les Origines* S. 31—118; *Les Turcs et l'Islam* S. 119—198; *Les Mongols* S. 199—394; *L'Asie sous les Mongols. La Chine. La Transoxiane. La Perse* S. 395—440; endlich *Timour et le triomphe de l'Islam* S. 441—510. Wie hieraus schon ersichtlich, ist das Capitel, das von den Mongolen handelt, bei weitem das ausführlichste, was sich hinreichend aus der Fülle des hier zu Gebote stehenden historischen Materials erklärt.

Jeder Sachkundige wird zugeben müssen, daß die Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt hat, äußerst schwierig ist und umfassende linguistische und historische Kenntnisse voraussetzt. Um ihr vollkommen gerecht zu werden, muß man mit schwierigen Sprachen, wie dem Chinesischen, Mongolischen und Türkischen, völlig vertraut sein, man muß die einschlägige Litteratur in deutscher, französischer, englischer und russischer Sprache genau kennen. Diesen Anforderungen wird kaum jemand genügen. Man kann sich schon zufrieden geben, wenn sich jemand findet, der die besten Autoritäten selbständig zu benutzen und nöthigenfalls zu controlieren weiß. Diesen verminderten Anforderungen ist Herr Cahun hinreichend gewachsen; er verfügt über eine umfassende Lectüre und hat die wichtigsten Werke europäischer Gelehrter über die vorkommenden Fragen zu Rathe gezogen. Dabei schreibt er einen vortrefflichen, äußerst deutlichen und lebhaften, nur etwas zu modern gefärbten Stil, so daß man sein Buch, trotz der vielen fremdartigen Eigennamen mit Vergnügen liest, wie einen Roman. Er weiß die von ihm erzählten Begebenheiten auf originelle, kunstvolle Weise zu gruppieren und von einheitlichen Gesichtspunkten aus dem Leser vorzuführen. Die Darstellung wird dadurch geradezu fesselnd und läßt den Leser vergessen, daß er es mit den rauhen Nomaden der weiten Steppen Centralasiens zu thun hat, so daß er lauter bekannte Per-

sönlichkeiten und Zustände vor sich zu sehen glaubt. Diese glänzenden Eigenschaften der vorliegenden Arbeit verdienen unsere vollständige Anerkennung, man kann die Lectüre empfehlen, auch wenn man für die wissenschaftlichen Schwächen des Buches ein offenes Ange hat.

Den Gesichtspunkt, von dem aus der Verf. die Geschichte der Türken und Mongolen betrachtet, giebt er selbst mehr als einmal an, am deutlichsten vielleicht S. 111 unten, wo die Rede ist von dem aus byzantinischen Quellen bekannten Türkenfürsten Dizabulos. Ich halte es für angezeigt, die ganze Stelle mitzuteilen. »*Avec un extraordinaire coup d'œil, ce barbare de l'Altaï conçut le projet de former une alliance entre les deux grands États civilisés, entre la Chine de l'Est et le Ta-thsin, „la grande Chine" de l'Ouest, l'empire romain, lui, avec ses Turcs servant d'intermédiaire, et d'homme d'armes à la solde des alliés. Faire la police entre le Fleuve-Jaune et le Danube, garantir les communications entre la Chine et Rome, se poser en arbitre au service de l'une et de l'autre, départager le monde, tel fut le plan colossal de ce Turc, plan que n'ont jamais oublié ses successeurs. Au VIe siècle, les révolutions continuelles, qui se succédaient en Chine et l'inintelligente fatuité des Byzantins le firent avorter; au XIIIe le Tchingiz Khan le réalisa, par sa politique de fer et de sang, à force de génie, brutalement, à coups de sabre; mais alors, il était trop tard*«.

Der Verf. hat wahrscheinlich selbst gefühlt, als er von dem »kolossalen« Plane dieses »Barbaren« sprach, daß er ihm mehr zugemuthet hat, als seine Quellen durchblicken ließen. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß die hohe internationale Politik, die hier den türkischen und mongolischen Herrschern zugeschrieben wird, nur auf der Auffassung des Verfassers bernht. Die Geschichte zeigt uns hier nicht, wie in dem Beispiele Roms, ein Volk, welches nach einem festen, nie aus den Augen gelassenen Plane die Weltherrschaft anstrebt, sondern blos vereinzelte, ans der politischen Lage der Nachbarvölker hervorgehende Versuche, sich über weite Ländergebiete auszubreiten, Versuche, die sich gelegentlich wiederholen und schließlich mit einem großen Vorstoße der Türkenvölker nach Westen enden. Es ist deshalb nicht richtig, wenn Herr Cahun den fortwährenden Revolutionen in China und dem politischen Blödsinne der Byzantiner im sechsten Jahrhundert die Schuld giebt, daß der angebliche Plan des Türkenfürsten mißlang, unrichtig auch, wenn er behauptet, daß die Mongolen im dreizehnten Jahrhundert ihn verwirklicht haben, daß es aber damals zu spät gewesen sei. Weshalb zu spät? Eben damals waren die po-

litischen Verhältnisse äußerst günstig, wie die großen militärischen Erfolge der Mongolen genügend beweisen, denn mit Recht hebt der Verf. im Capitel über die Mongolen hervor, daß sie militärisch ihren Gegnern damals weit überlegen waren. Zu spät war es damals ebensowenig wie früher: die Wahrheit ist, daß weder die Türken noch die Mongolen der großen Aufgabe gewachsen waren, welche ihnen die geographische und politische Lage überwiesen hat, eine Wahrheit, die immer wieder bis in die neuesten Zeiten durch die Geschichte dieser Völker bestätigt wird und die Herr Cahun in seinem kurzen Vorworte richtig gewürdigt, hier aber wieder vergessen hat. Selbst die weit begabteren Araber, welche durch das mächtige Genie Muhammeds zu einem ungleich höher stehenden Culturvolke emporgehoben wurden, sanken nach einer kurzen ruhmvollen Zeit nationaler Erhebung wieder auf die frühere Culturstufe herab und waren unfähig, die von ihnen eroberten Länder zu einem staatlichen Ganzen zu organisieren. Was wollten da die Mongolen ausrichten mit ihrem schwerfälligen, unter chinesischem Einflusse ausgebildeten Steuer- und Polizeisystem, welches den besiegten und unterworfenen Völkern tausendmal verhängnisvoller geworden ist, als die viel verschrieene mongolische Grausamkeit! Denn darin stimme ich, obgleich ich auf die Lobsprüche al-Fachrīs und christlicher Autoren weniger geben möchte als der Verfasser (S. 427 und 428), Hrn. C. völlig bei, daß die Mongolenherrschaft zwar streng, nicht aber grausam war, mochte auch ihr Kriegsrecht keine Schonung kennen. Von der Grausamkeit, die sich aus dem Leiden des Mitmenschen ein Vergnügen macht, ist bei diesen rauhen Kriegern nicht die Rede; die Duldsamkeit Bekennern anderer Religionen gegenüber ist schon oft genug lobend anerkannt worden. Aber ihre ökonomische Mißwirthschaft hat die unterworfenen Völker vollständig ruiniert, so daß diese sich davon nie haben erholen können. Ein lehrreiches Beispiel dafür liefert das Selǧukenreich von Iconium, das vor dem Einfalle der Mongolen eins der reichsten Länder war, von ihren Kriegszügen verhältnismäßig wenig zu leiden hatte und dennoch von ihrem Steuersystem vollständig zu Grunde gerichtet wurde.

Noch einen anderen Punkt von großer Bedeutung möchte ich hier hervorheben, weil die Ansicht des Verf.s mir hier völlig verfehlt erscheint. Er behauptet, daß weder die Türken, noch die Mongolen ursprünglich religiös angelegt waren. Was er dabei von der alten Religion dieser Völker sagt (S. 69 ff.), ist allerdings sehr oberflächlich und unbedeutend: aus dem vorhandenen Material hätte sich Besseres und Ausführlicheres geben lassen. Aber davon will ich absehen. Dagegen hören wir nicht ohne Befremden,

daß von den verschiedenen Culturreligionen eigentlich nur der Buddhismus sich für sie eignete: *La religion la plus sympathique à leur quiétisme et à leur flegme est bien certainement le Bouddhisme*‹ sagt C. S. 66. Ob eine Religionsform der Eigenart jemandes entspricht oder nicht, wird doch wohl danach abgemessen werden müssen, wie er sich ihr gegenüber verhält, und da zeigt die Geschichte, daß zwar die Mongolen theilweise dem Buddhismus geneigt waren, die Türken aber sich vielmehr vom Islām angezogen fühlten. Diese Thatsache, die natürlich Herrn Cahun nicht unbekannt ist, opfert er seiner eigenen Theorie. So sagt er S. 162 von Mahmud dem Ghaznawiden: ›*Ce qui est particulier à Mahmoud de Gazna, tout à fait hors du caractère turc* (?), *c'est l'ardeur religieuse, le fanatisme musulman, qui chez lui, était naturel et sincère*‹. Deshalb soll bewiesen werden, daß Mahmud kein Vollblut-Türke war (a. a. O.); deshalb wird (S. 183) nur zögernd zugegeben, daß bei den Selǵuken von Irak das orthodoxe muhammedanische Glaubenshekenntnis eine wichtigere Rolle spielt, als sonst bei den Türken, eine Rolle, die als Ausnahme die Regel befestigen soll. Aber Timur, den wir als einen Stocktürken zu betrachten gewohnt sind? Dieser Timur ist eben der Mann, der den türkischen Nationalcharakter verdorben hat ›*le turc Timour a étouffé le génie turc*‹ S. 481. Hiermit kommen wir an den Punkt, welcher die ganze Auffassung des Verf.s in Bezug auf die Entwicklungsgeschichte der Türken beherrscht, daß nämlich der Islām den türkischen Bandenführer (reître, das deutsche Reiter) und Schnurrhart (soudard) zu einem bigotten und trägen Pfaffen gemacht habe. C. kann deshalb die Araber, welche diesen Islām gepredigt haben, nicht leiden. Er verspottet sie als ›*prestigieux comédiens*‹ (S. 124) und schreibt ihre beispiellosen Erfolge in Sogdiana und überall ihrem wundervollen ›*génie de mise en scène*‹ und dem sittlichen Verfalle ihrer Gegner zu. Das einzige Gute, welches die Turkmenen ihnen verdankten, waren ihre Racepferde und Windspiele, welche sie deshalb *beïdo* und *tazi* benannten, als ob diese Worte türkischen Ursprungs seien! (S. 143). Deshalb nur befreundeten sie sich ziemlich rasch mit den verhaßten Fremden und nahmen den Islām mit in Kauf. Gewiß ein sehr geistreicher Scherz, aber auch nicht mehr! Man wird mit aller Anerkennung des poetischen Anstriches, den das freie Leben des Nomaden in unseren Augen hat, doch die Schattenseiten dieser primitiven Lebensweise nicht verkennen und zugehen, daß die Türken erst durch ihre Bekehrung zum Islām zu einer höheren Culturstufe emporgehoben sind. Sie büßten dabei nicht ihren Nationalcharakter ein, im Gegentheil ihre hervorragenden Eigenschaften bekamen erst

durch das religiöse Gesetz einen festen Halt. Die nicht allein den alten Türken, sondern allen nomadischen Völkern, die arabischen Beduinen nicht ausgeschlossen, eigene Gleichgültigkeit in religiösen Fragen weicht dabei einem regen Interesse. Der Dichter mag dies bedauern, der Geschichtschreiber sieht darin Entwicklung, Fortschritt.

Wir können hier aber auf die Ausführungen des Verfassers nicht tiefer eingehen, die Hauptfrage bei einer wissenschaftlichen Arbeit bleibt immer, ob die zu Grunde liegenden Thatsachen richtig erkannt und aufgefaßt sind. Das ist aber hier nur zu oft nicht der Fall, und der Hauptvorwurf, den wir erheben müssen, ist der, daß C. sichere Thatsachen und bloße Muthmaßungen und Einfälle als ganz gleichwerthig betrachtet und gleicherweise aus diesen, wie aus jenen die weitreichendsten Folgerungen zieht. Am deutlichsten läßt sich dies erkennen, wenn der Verf. auf eigene Hand Deutungen und Etymologieen versucht oder verschiedene historische Nachrichten aufs Gerathewohl zusammenwirft. Ich werde dies an einigen Beispielen zeigen, wobei ich das Chinesische und Mongolische bei Seite lasse, nicht als ob ich hier größeres Zutrauen in die Kenntnisse des Verf.s hegte, sondern weil ich selbst dieser Sprachen nicht mächtig bin.

S. 40 werden die in der türkischen Ueberlieferung genannten fünf türkischen Völker: die Kipčaken, die Uïguren, die Kanklis, die Kalač nnd die Karluken besprochen. Bekanntlich werden bei Rašid ed-dīn, Abu'l-Ghāzī u. A. diese Namen etymologisch gedeutet, ungefähr auf dieselbe Weise, wie dies anch im Alten Testamente geschieht. Werth haben solche Etymologieen gar nicht, es sei denn den, daß man aus ihnen die Sprachkenntnisse dessen, der sie aufstellt, zu beurteilen vermag. So sollen die Uïguren ihren Namen daher haben, weil sie sich dem Oguzkhan »anfügten« und den Karakhan verließen, weil das Wort als eine Ableitung von einem Verbalstamme, der sich an einander fügen, sich heften u. s. w. bedeutet, betrachtet wird. Ebenso wird der Name Kipčak als »hohler Baumstamm« gedeutet und die Erklärung hinzu gedichtet, daß der Stammvater in einem hohlen Baume geboren wurde. Der Verf. verwirft zwar diese Dentnngen, knüpft aber bei Uïgur daran an, um eine neue zu versuchen, indem er bemerkt: »*Ouigour sont les hommes réunis, groupés, soumis à une loi* »*les gens civilisés*«, und ihnen stehen die Kipčaken, welches Wort er mit Kob-i = Wüste zusammenstellt, als Wüstensöhne gegenüber. Man bemerkt, wie hier ohne weiteres die Leute, welche sich aneinander geschlossen haben, in »*gens civilisés*« escamotiert werden.

S. 84 wird uns berichtet Oguzkhan d. h. der Khan Stier sei der Eponymus der Oghuzen (was richtig ist) und des großen Stromes, des

Oxus. Hingegen heißt es S. 106: der Oxus sei = Euguz, denn Euguz bezeichne auf türkisch einen großen Strom.

S. 171 werden die beiden bekannten Selǵuken *Thogroul* = le Pourfendeur und *Tchakar* = l'Etincelle genannt, obgleich *Togrul* Jagdfalke [1]) und *Čakyr* Sperber zu schreiben wäre. Auf der vorhergehenden Seite macht er die scheinbar gelehrte Bemerkung: *Seldjouk* sollte der türkischen Phonetik gemäß entweder Seldjik oder Saldjouk heißen, was bereits der arabische Chronikschreiber an-Nowairī als irrig bezeichnet hat, weil das Wort wirklich Selǵuk (Seldjouk) gesprochen wurde. Nachher, z. B. S. 176 und sonst, gefällt es ihm aber Saldjik zu schreiben, was weder phonetisch genau ist noch mit der Ueberliefernng stimmt. Mit löblichem Eifer hat C. für die alte Türkengeschichte die wichtigen Inschriften der Mongolei verwerthet; dabei folgt er den ersten Erklärungsversuchen Radloffs, die nachherigen Verbesserungen desselben Gelehrten und die vortreffliche Arbeit Thomsens standen ihm noch nicht zu Gebote. Deshalb trifft ihn natürlich kein Vorwurf. Aber es bleibt das Uebel bestehen, daß die daran geknüpften, jedenfalls voreiligen Erörterungen des Verfassers schon jetzt angesichts der verbesserten Erklärung haltlos geworden sind. Leider hat er sich aber nicht mit den Deutungen Radloffs begnügt, sondern gewagt, darüber hinaus zu gehen, wobei denn die haarsträubendsten Etymologieen und Combinationen znm Vorschein kommen. Natürlich sind es gerade die schwierigsten Worte, an die er anknüpft: z. B. S. 90—91 behauptet er das schwierige *Ong tutuk* bedeute die in chinesischem Dienste stehenden türkischen Soldtruppen der Grenze, denn etymologisch bezeichne das Wort *la troupe de la Muraille*, oder vielleicht (dieses »vielleicht« ist charakteristisch) *la troupe du Sud*. Den Schlüssel zu dieser gewagten Deutung giebt aber eine Stelle bei Abu'lGhāzī, die der Verf. einige Seiten nachher citiert, woraus hervorgeht, daß es wirklich solche Mauerhüter gab, die *Ongut* genannt wnrden. *Ongut* sei blos eine contrahierte Form für *Ongtutuk*! — Noch leichter gelingt es ihm S. 105 n. 1, das ebenfalls dunkle *Par-purim* zu deuten. Das sind die Leute von Khorasan, meint er, und er begründet (?) diese Meinung folgendermaßen. Nach Patkanian sei die Stadt Apar-pourim das alte von Jezdegird II (438—457) gegründete Nisapur. *Par-pourim* sei zu zerlegen in *Apar* und *Pourim*, *Pouram*, welches aus einem persischen Worte, das »Stadt« bedeute, entstellt sei. Aller-

1) Der Name wird zwar auch als *togrul* rechtschaffen gedeutet, doch die Analogie ähnlicher Namen spricht für obige Deutung. Jedenfalls ist *Togrulbeg* ebenso wenig = der brave Fürst (Zenker, Wört. s. v.) als *Papa Pius* = der fromme Papst ist.

dings eine starke Zumuthung an den guten Glauben der Leser, denn das betreffende Wort ist pers. *šehr*! Wirklich wissen wir u. A. aus Tabarī (Vgl. Nöldeke, Geschichte der Perser und Araber, S. 17, Anm. 2; S. 59, Anm. 3), daß der alte Name Nisapurs *Abaršehr* war. Aber selbst wenn wir Neigung verspüren sollten, solche unerklärliche Entstellungen den alten Türken zuzumuthen, so hätte der Verf. doch höchstens gezeigt, daß *Apar-purim* = Nisapur sei, und immer noch fehlt der Beweis, daß der Name dieser Stadt auch für die Einwohner Chorasans gebräuchlich war.

Daß der auf den Inschriften genannte Bumin Kagan mit dem von den Chinesen genannten Mokan Khan identisch sei (was auch Thomsen vermuthet), genügt dem Verf. noch nicht: er sei weiter noch identisch mit dem von den Byzantinern genannten Dizabulos. Man erwartet einen ausführlichen Beweis, statt dessen wird uns nur S. 108 in einer Note ganz kurz versichert, daß Dizabul ein entstellter türkischer Titel sei. Vermuthlich schwebte ihm dabei *Dizeöl* bei Vambéry = Ordner, Regent vor, obgleich er Vambéry gar nicht nennt. Mit solchen leicht dahin geworfenen Versicherungen beweist man keine historischen Thatsachen.

Es lohnt sich eigentlich nicht die zahlreichen, oft gewiß scharfsinnigen Combinationen des Verf.s genau zu prüfen, eben weil sie sich durch ihre Willkürlichkeit einer genauen Prüfung entziehen oder diese jedenfalls höchst beschwerlich machen. So soll z. B. die Benennung der weißen Hunnen *Ephtaliten* etymologisch in ein persisches Wort *ab* = Wasser und in das chinesische *Tie-le* zu zerlegen, und diese merkwürdige Zusammensetzung soll, was noch sonderbarer ist, eben den Byzantinern geläufig gewesen sein, vgl. S. 101 Note 2, indem die Perser selbst und die Araber von *Haital*, *Hajatila* sprechen. Ich muß darauf verzichten, näher auf diesen Punkt einzugehen, weil die vom Verf. citierten Abhandlungen im Muséon von Herrn Drouin mir nicht zugänglich sind. — Unverständlich ist mir auch die Note 1 S. 97 »*Petchénègues, Bedjnak des Arabes; l'ethnique est: Betchène. — Bedjnak est formé régulièrement sur Betchène, comme Soghd-ak sur Soghd, Togm-ah sur Togo*«. Soll dies heißen, daß die Araber mit Hülfe eines Bildungsuffixes *ak* von Betchène Bedjnak gebildet haben, so ist es reiner Nonsens, weil im Arabischen ein Suffix *ak* nicht vorkommt, und wenn nicht, was dann? Soviel ich weiß, ist *Pačinak* ein gut türkisches Wort mit der Bedeutung Schwiegerbruder.

Diese Beispiele ließen sich leicht vermehren. Ref. hat oft den Eindruck gewonnen, als ob Verf. Taschenspielerei mit seinen Etymologieen und Parallelen treibe, und jedenfalls glaubt er dazu be-

rechtigt zu sein, das Buch in dieser Hinsicht unzuverlässig zu nennen und seinen wissenschaftlichen Werth nach dieser Seite hin gering einzuschätzen. Damit soll das Lob nicht geschmälert werden, das er ihm oben gespendet hat, denn C. ist ein geistreicher, origineller Kopf und versteht in hohem Grade die Kunst, ein Buch zu schreiben. Die Lectüre ist also sehr lohnend; auch mag noch manches Gute in dem Buche stecken, welches wir der mangelhaften wissenschaftlichen Begründung wegen übersehen haben.

Uttrecht, Mai 1896. M. Th. Houtsma.

Quellen zur Geschichte der Stadt Worms. Auf Veranlassung und mit Unterstützung des Freiherrn K. W. Heyl zu Herrnsheim herausgegeben durch H. Boos. III. Teil: Chroniken. Berlin 1893, Weidmann. XLVIII, 726 S. Mit einer historischen Karte und sechs Lichtdrucktafeln. (A. u. d. T.: Monumenta Wormatiensia. Annalen und Chroniken.)

Der erste und zweite Band der Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, deren dritter durch eigene Schuld des Referenten verspätet hier zur Anzeige gelangt, sind in dieser Zeitschrift in Jahrgang 1887, S. 923 ff. und in Jahrgang 1891, S. 678 ff. besprochen worden. Die ersten beiden Bände enthielten Urkunden, der vorliegende bietet vorwiegend chronistische Aufzeichnungen. Dem ursprünglichen Plane gemäß hätte, wie der Herausgeber bemerkt, die Urkundenpublikation sich bis auf das Jahr 1526 erstrecken sollen. Die urkundliche Ueberlieferung habe sich aber als viel reichlicher erwiesen, als man ursprünglich angenommen. »Wollte ich bis 1526 in der Art des zweiten Bandes fortfahren, so bedürfte es noch zweier umfangreicher Bände. Dazu konnte ich mich nicht entschließen. Viel wichtiger ist die Veröffentlichung der erzählenden Quellen sowie die Ergebnisse der Neuordnung des Archivs. ... Für die Benützer des Wormser Urkundenbuchs genügt es, wenn ihnen ein einigermaßen vollständiger Ueberblick über den Gang der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung der Stadt gegeben wird bis zur letzten Rachtung von 1526. Deshalb habe ich in den Beilagen und in den Anmerkungen die einschlägigen Urkunden ganz oder im Regest abgedruckt, dazu noch eine Sammlung der Weistümer, Eide und Verordnungen, welche das Bild, das man aus den Urkunden erhält, wesentlich vervollständigen«.

Von chronistischen Aufzeichnungen hat nun Boos folgende in dem vorliegenden Bande ediert. I) *Cronica civitatis Wormatiensis*

per monachum quendam Kirsgartensem descripta. II) *Vita s. Burchardi episcopi Wormatiensis.* III) *Vita s. Eckenberti.* IV) *Annales Wormatienses 1226—78.* V) *Chronicon Wormatiense saeculi XIII.* Bei diesen handelt es sich um Quellen, die schon bekannt waren. Der Herausgeber hat sich jedoch nicht auf eine Wiederholung bisheriger Drucke beschränkt, sondern neues Material benutzt und namentlich — darin liegt sein besonderes Verdienst — die Ueberlieferung des dreizehnten Jahrhunderts in ihre wahren Bestandteile zerlegt. Er führt in dieser Hinsicht die Untersuchungen von A. Köster (die Wormser Annalen, 1887) weiter. Hatte dieser wahrscheinlich gemacht, daß die verschiedenen Aufzeichnungen gemeinsam aus einem Sammelband geschöpft haben, so glaubt Boos diesen entdeckt zn haben. Ein solcher wird nämlich zum Jahre 1497 in einer Aufzeichnung erwähnt, und es werden auch mehrere Citate darans mitgeteilt.

Zu dem bisher im wesentlichen bekannten Material fügt Boos weiter neue Quellen. VI) *Aus Wormser Ratsbüchern zur Geschichte der Stadt im fünfzehnten Jahrhundert.* Es sind offizielle Aufzeichnngen, die den Streit der Stadt mit dem Bischof behandeln. Wir erhalten mit ihnen einen neuen Beitrag zur Geschichte der offiziellen städtischen Annalistik des Mittelalters, über die zuletzt Ilgen in den Chroniken der deutschen Städte, Band 24, S. 3 ff. gehandelt hat.

VII) *Memorial über die Organisation des Kriegswesens der Stadt Worms.* Als im Sommer 1499 die Pfaffen aus Worms zogen, um dadurch die Stadt zur Nachgiebigkeit zn zwingen, musterte die Stadt, die große Gefahr erkennend, ihre waffenfähige Mannschaft und warb Söldner an. Ans dieser Zeit stammt das Memorial. Der Verfasser, ein im Kriegswesen wohl erfahrener Mann, will durch seine Ratschläge bewirken, daß die Stadt für alle Kriegsfälle gerüstet sei. Er schreibt lebhaft und gewandt. Interessant ist es, daß er seine Ratschläge meistens auf Beobachtungen des Verfahrens in anderen Ländern stützt. Nicht am wenigsten deshalb darf die Edition der kleinen Schrift als eine wertvolle Bereichernng der deutschen Militärlitteratur bezeichnet werden. In mehr als einer Hinsicht lehrreich ist, was er über »ein manierung« in den niederländischen Städten (S. 354) berichtet. Bei Feuer- oder Feindgeschrei müsse hier jeder Bürger »ein licht mit einer lutzernen oben zu seinem hus ushenken ... Doch so ist selten uber das ander oder drit hus ein liecht; dan ein hus stet ler, das ander ist niemant heim, das drit hat kein liecht im hns. Aber doch so ist alle mole, so ein geschrei ist, so ist es so hell in den stetten, als were es im schonen liechtern tag«.

VIII) *Tagebuch des Reinhart Stoltz, Bürgermeisters der Stadt*

Worms, 1493—1509. Um die Wende des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts übten in Worms der Bürgermeister Reinhart Stoltz und der Stadtschreiber Adam von Schwechenheim großen Einfluß aus. Beide waren in enger Freundschaft mit einander verbunden; beide besaßen wissenschaftliche Bildung. Ihre Tätigkeit fiel in eine bewegte Zeit: im Jahre 1487 war der Streit mit dem Bischof von neuem ausgebrochen. Um gegen diesen einen Rückhalt zu haben, suchte die Bürgerschaft Anschluß an den Kaiser, der ihr auch entgegenkam. Aus dieser für die Wormser Geschichte so bedeutungsvollen Periode besitzen wir nun tagebuchartige Aufzeichnungen des Bürgermeisters Stoltz. Sie begannen, wie der Herausgeber vermutet, mit dem Jahre 1487. Erhalten sind sie erst vom Jahre 1493 an, und zwar in einer leider recht schlechten Abschrift. Mit der Edition des Tagebuchs verbindet Boos Mitteilungen aus dem offiziellen Bericht, der auf Veranlassung des städtischen Rates über den Verlauf des Streites mit dem Bischof vom Stadtschreiber niedergeschrieben worden ist. Diese *Acta Wormatiensia* sind für die Jahre 1487—1501, bruchstücksweise für das Jahr 1513 erhalten. Der Gedanke, der in ihnen besonders lebhaft vertreten wird, ist der, daß die Stadt nur dann, wenn der Kaiser sie vor dem Bischof rette, ebenso wie früher dem Kaiser und Reich zu dienen vermöge. Die Acta Wormatiensia und das Tagebuch des Stoltz sind zweifellos Geschichtsquellen von Wichtigkeit, dieses insbesondere für die Verhältnisse von Worms, jene zugleich für die Geschichte Kaiser Maximilians I. In dem vorliegenden Bande machen sie den Hauptteil aus.

IX) *Der Einritt des Bischofs Johannes von Dalberg in Worms im Jahre 1453.* Auch hier haben wir es mit einer offiziellen Aufzeichnung zu thun. Die Handschrift war schon von Morneweg in seinem Buche: »Joh. v. Dalberg, ein deutscher Humanist und Bischof« (1887) benutzt worden.

X) *Letzter Streit der Stadt mit der Pfaffheit* (1525). Eine kurze, gleichzeitige Aufzeichnung.

Den von ihm veröffentlichten Chroniken hat Boos noch eine größere Zahl Urkunden beigefügt, die teils Beiträge zur allgemeinen politischen Geschichte, teils zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte liefern. Insbesondere teilt er S. 235—306 Urkunden aus den Jahren 1401—30, S. 636—651 solche aus den Jahren 1386—1485, ferner S. 338—347 Eide und Ordnungen mit. Diese Art der Verteilung des Stoffes kann nun nicht gerade als übersichtlich gelten. Ich habe vorhin die eigenen Worte des Herausgebers angeführt, in denen er den diesem Bande zu Grunde liegenden Plan rechtfertigt. Man wird nun nicht finden, daß er streng consequent

ist. Boos bezeichnet es als die Hauptsache, daß den Benützern des Wormser Urkundenbuches »ein einigermaßen vollständiger Ueberblick über den Gang der verfassungsgeschichtlichen Entwickelung der Stadt gegeben wird«. Gerade deshalb aber hätte er eine zusammenhängende Publikation der wichtigeren verfassungsgeschichtlichen Urkunden liefern sollen. Es ist zwar richtig, daß auch der Wert des chronistischen Materials hauptsächlich auf verfassungsgeschichtlichem Gebiet liegt. Allein ihm gegenüber kommen die Urkunden jetzt doch nicht zu genügender Geltung. M. E. hätte der Herausgeber — vorausgesetzt, daß eine Fortsetzung des Urkundenbuchs in der alten Weise zur Zeit nicht möglich war — seine Aufgabe am besten gelöst, wenn er einerseits die chronistischen Aufzeichnungen für sich und andererseits Akten und Urkunden zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Worms im fünfzehnten Jahrhundert (resp. bis zum Jahre 1526) publiciert hätte. Wir haben seit dem Erscheinen des vorliegenden Bandes die bekannte Edition von W. Stein zur Kölner Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte erhalten [1]). Diese kann fortan für die Lösung ähnlicher Aufgaben als Muster gelten, auch da, wo (wie z. B. in Worms) das Material nicht den Reichtum der Kölner Ueberlieferung erreicht. Als Vorbild kann sie namentlich auch hinsichtlich ihres ausgezeichneten Sachregisters dienen. Bei Boos vermißt man ein solches leider ganz. Was man von Realien im Orts- und Personenregister unter dem Stichwort Worms findet, genügt doch nicht.

Boos bringt noch mehrere dankenswerte Beigaben. So ein Verzeichnis der Wormser Bürgermeister von 1220—1526. Wertvoll ist ferner die beigegebene Historische Karte der Stadt Worms und ihres Gebietes. Die Frage nach dessen Grenzen spielt bekanntlich eine Rolle in den Erörterungen über die Bedeutung des Marktrechts für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung (vgl. Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 21 Anm. 22 und meine Schrift: Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 33 ff.). Die Folgerungen, welche sich aus der Feststellung des städtischen Gebietes für die Frage nach der »landwirtschaftlichen Atmosphäre« der mittelalterlichen Stadt ergeben, hat Boos schon selbst richtig gezogen (S. XLV). Von den beigegebenen Tafeln bieten zwei Abdrücke städtischer Siegel, eine ein Faksimile der für die Verfassungsgeschichte so wichtigen Urkunde Friedrichs I. vom 20. Oktober 1156, zwei weitere Faksimiles von eigenhändigen Briefen des Bürger-

1) Zu S. XIX Anm. 2 und S. XXXV ff. vgl. Steins Abhandlung »deutsche Stadtschreiber des Mittelalters«, Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande (Köln 1895), S. 27 ff.

meisters Noltz und des Sebastian Brant (an den Rat von Worms). Boos hält im Anschluß an K. Schaube (zur Entstehnng der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz, Programm des Elisabetgymnasiums zu Breslau, 1892) an der materiellen Echtheit der Urkunde von 1156 fest. Ebendahin äußert sich neuerdings auch K. Uhlirz in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Band 16, S. 533 (gegen Köhne).

In Bezug auf die Art der Edition habe ich in meiner Besprechung des zweiten Bandes der Quellen zur Geschichte der Stadt Worms einheitliche Grundsätze beim Abdruck der deutschen Urkunden vermißt und (in Uebereinstimmung mit einem andern Rezensenten) eine Normalisierung der Orthographie der deutschen Texte verlangt. Darauf entgegnet jetzt Boos (S. 723), eine »solche Normalisierung sei dem Sinne des Mittelalters zuwider. Wie der mittelalterliche Baumeister das Prinzip der Symmetrie, der gleichmäßigen Behandlung der einzelnen Bauglieder ignorierte, so liebte auch der Schreiber eine gewisse Freiheit«. Indessen Boos thut dem mittelalterlichen Schreiber zu viel Ehre an, wenn er ihn in dieser Beziehung mit dem Baumeister auf eine Stufe stellt. Der Schreiber hatte kein Prinzip, auch nicht einmal das der Unregelmäßigkeit. Es ist prinziplose Gleichgiltigkeit, welche ihn unsinnig Consonanten häufen, zusammenhängende Worte das eine Mal getrennt, das andere Mal zusammen schreiben läßt und ähnliches. Mitunter häuft er Consonanten auch nur aus kalligraphischen Gesichtspunkten. Es würde den unberechtigten Anschein erwecken, als ob er ein bestimmtes Prinzip befolgt, wenn wir alle seine Wunderlichkeiten sklavisch nachahmen wollten. Darum ist man heute in den Kreisen der Historiker so ziemlich allgemein darüber einig, daß die Orthographie in deutschen Texten des ausgehenden Mittelalters (und ebenso des sechszehnten Jahrhunderts) normalisiert werden muß. Boos hätte von diesem Brauch nicht abweichen sollen[1]). Was hat es für einen Zweck, daß er jetzt wieder z. B. die sinnlos verdoppelten Consonanten in derselben Zahl drucken läßt, in der sie die Laune oder Nachlässigkeit eines Schreibers des fünfzehnten Jahrhunderts auf das Papier gemalt hat? Was nützt es, S. 290 z. B. nehst kompt in zwei Worten zu drucken?

Trotz der hervorgehobenen Mängel wird der vorliegende Band, auf den so großer andauernder Fleiß verwandt ist, ein viel benutztes Quellenwerk zur Geschichte der deutschen Städte werden.

1) Vgl. auch die Besprechungen des zweiten und dritten Bandes der Quellen zur Geschichte der Stadt Worms in der Histor. Ztschr. 72, S. 127 ff. und 75, S. 293 ff. (von Wanbald).

Münster i. W., 12. August 1896. G. v. Below.

Pages d'histoire par quelques-uns de ses anciens élèves dédiées à Monsieur Pierre Vaucher à l'occasion de la trentième année de son professorat. Genève, Georg et Comp., Libraires de l'Université. 1895. X u. 510 S. Groß 8.

Am 2. December feierten die Universität, die Historiker von Genf, ein engerer Kreis dankbarer Schüler die dreißigjährige Lehrthätigkeit des Professors P. Vaucher, dessen vielfach anregende Wirksamkeit als Forscher und als Theilnehmer an der Förderung der Pflege historischer Wissenschaft in der Schweiz überhaupt auch dadurch Anerkonnnng fand, daß ihm von der philosophischen Fakultät der Universität aus Zürich die Promotion honoris causa zuertheilt wnrde. Als bleibende Erinnerung an den Tag dieses Festes der Pietät ließen siebzehn frühere Schüler Vauchers den äußerst stattlichen Band erscheinen, der schon auf seinem Titel den Anlaß seiner Veröffentlichung aufweist.

Der derzeitige Präsident der Société d'histoire de Genève, Ed. Favre, gab (S. 471 ff.): »L'oeuvre de M. Pierre Vaucher jusqu'en 1895« — und (S. 492 ff.): »Bibliographie« — eine vortreffliche Uebersicht der Leistungen des Gefeierten auf dem Felde der historischen Studien, nebst einem vollständigen Verzeichnisse — 131 Nummern — der gesammten Arbeiten, die gedruckt von Vaucher erschienen sind. So wenig umfangreich manche dieser Abhandlungen und Notizen sind — sie wurden in den »Anzeiger für schweizerische Geschichte«, in die »Revue historique«, deren Berichterstatter für die Schweiz Vaucher längere Jahre hindurch war, in das »Journal de Genève«, das »Jahrbnch für schweizerische Geschichte«, andere Zeitschriften eingerückt, traten aber theilweise auch wieder gesammelt zu Tage: 1882 »Esquisses d'histoire suisse«, 1885 »Les traditions nationales de la Suisse«, 1886 »Professeurs, historiens et magistrats suisses — Notices biographiques«, 1889 »Mélanges d'histoire nationale« —, so bemerkenswerth und fruchtbar sind die darin niedergelegten Forschungen, wie das eben in Favres Beurtheilung sehr zutreffend betont ist. Eine Grnppe von Arbeiten Vauchers fällt in die Erörterung der kritischen Fragen über die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die einschlägigen Traditionen, woraus ihn wieder das Weiße Buch von Sarnen, die ethnographischen Sagen, der Tellmythus besonders interessieren. Dann folgen Untersnchungen über die Quellen zur Geschichte der Schlacht bei Sempach, über Winkelried. Aus dem fünfzehnten Jahrhundert zieht die Zeit des Burgunderkampfes, dann das in der Geschichte des Klaus von Flüe dargebotene Problem Vaucher an. Arbeiten zur Genfer

Geschichte, biographische Artikel vom knrzen Nekrolog bis zu eingehenderen Würdigungen kommen hinzu. Eine Summe von wissenschaftlicher selbstthätiger Mithülfe bedingte die hingebende Gehülfenschaft bei der Histoire suisse des greisen Vulliemin, und die Correspondenz mit diesem, dann besonders die nach Zürich an Georg von Wyß gerichteten Briefe enthielten weitere Anregungen zur Forschung mannigfaltigster Art. Allen diesen Wegen ist Favre verständnisvoll nachgegangen [1]).

Von den einzelnen Abhandlungen beziehen sich mehrere, wie höchst begreiflich, auf die so reiche und mannigfaltige Geschichte von Genf. Weitere Aufsätze entnehmen ihre Stoffe der schweizerischen staatlichen Entwicklung und Culturgeschichte, zumal den Beziehungen der Eidgenossenschaft zu Frankreich. Eine letzte Gruppe behandelt allgemeine Fragen, insbesondere aus der Litteraturgeschichte. Mit Ausnahme eines einzigen, aus St. Gallen beigesteuerten Artikels, desjenigen von J. G. Hagmann, sind alle Arbeiten in französischer Sprache geschrieben. Sie kamen zumeist ans Genf, einzelne aus Lausanne, Zürich, Paris.

»Les étudiants de l'Académie de Genève an XVIe siècle« (S. 87—130) ist ein Abschnitt aus dem in Vorbereitung liegenden Werke Ch. Borgeauds »L'Université de Genève et son histoire«. Nach einem einleitenden Blicke auf das Wesen der Universitäten im Mittelalter nnd die durch die Reformation bedingten Abänderungen wendet sich der Verfasser den Einrichtungen der 1558 durch Calvin in das Leben gerufenen, unter Bezas geschickter Leitung bald einen großen Anziehungspunkt ausmachenden Genfer Akademie zu. Besonders verdienen da die nach Calvins Tode, vollends seit 1576 eintretenden Milderungen der Forderung der Unterzeichnung eines langen Glaubensbekenntnisses von Seiten der aufzunehmenden Stndierenden Beachtung. Seit 1584 wird dann von den Immatriculierten ein Eid gefordert, der in einem letzten Artikel nur noch »toutes les superstitions papales de même que toutes les hérésies condamnées et manifestes« ausschließt und der in die Hände der neu geschaffenen Behörde der Scholarchen abzulegen war, einer vom Rathe er-

1) In gewissem Zusammenhang mit dieser Würdigung der litterarischen und akademischen Thätigkeit Vanchers steht Fr. Gardys »L'histoire suisse et la section genevoise de la Société de Zofingue« (S. 461—489). Als Ehrenmitglied der Section Genf des Zofingervereins der schweizerischen Studierenden, dessen große für das ganze schweizerische Leben fruchttragende Bedeutung das in Band I (über die Jahre 1819 bis 1830) vorliegende Werk Pfarrer V. Beringers: »Geschichte des Zofingervereins« (Basel, 1895) eingehend darlegt, hat nämlich Vaucher förderlich anregend auf jenen Kreis eingewirkt.

nannten Commission, deren Einführnng Beza anregte, während Calvin die Leitung der Schule ausschließlich den kirchlichen Organen hatte vorbehalten wollen. Ueberhaupt tritt von da der Charakter der Lehranstalt nach der Seite des theologischen Seminars immer stärker zurück, wie denn Hotman schon vorher den juristischen Studien größeres Ansehen verschafft hatte. Andere Mittheilungen beziehen sich auf die Studieneinrichtungen, auf die Disciplin der Studierenden und deren Ueberwachung, und Weiteres, was zum Leben der Akademie gehörte. Bemerkenswerth ist, daß in der durch die Nähe der französischen Gronze stets von katholischer Seite bedrohten Stadt die fremden Studenten nach ihrem Wunsche Waffen erhielten und eine akademische Compagnie bildeten, so daß z. B. 1609 zwei Prinzen von Anhalt, der eine der gleichnamige Sohn des Urhebers der Ahauser Union, Christian, ebenso viele Compagnien führten.

Theilweise den gleichen Quellen, den Registres des Conseils und de la Vénérable Compagnie des Pasteurs, enthob L. J. Thévenaz die Materialien für den Aufsatz: »La discipline au collège de Genève du XVIe au XVIIIe siècle« (S. 27—40), mit eingehenden Beweisen für die ungeachtet der strengen Zuchtmittel außerordentlich große Zahl der Ausschreitungen.

G. Vallette behandelt unter der Ueberschrift: »Un humaniste genevois« (S. 387—407) aus den 1850 in Oxford erschienenen »Ephemerides« des Casaubonns diesen berühmten Philologen in seinem Wesen und seinem täglichen Leben und ergänzt dieses Bild aus einem durch Dr. Th. Borgeaud im britischen Musenm gefundenen noch nicht edierten Briefe an die Vénérable Compagnie des Pasteurs et Professeurs von Genf, über den bekannten Proceß, den Casaubonus wegen des Testamentes des Robertus Stephanus gegen Genf angestrengt hatte, einem Documente, in dem sich der große Gelehrte äußerst erregt nnd heftig über das nach seiner Ansicht ihm zugefügte Unrecht aussprach.

Ph. Monnier schildert »Les humanistes d'Italie et la Suisse du XVe siècle« (S. 367—386) nnd verweilt da bei Leonardo Bruni, der seinem Freunde Niccolo Niccoli die Reise zum Constanzer Concil 1414 erzählte, bei Poggio Bracciolini nnd dessen Ausflügen von Constanz nach St. Gallen, Schaffhausen und vor allem in die fröhliche Thermenstadt Baden, bei Aeneas Sylvius und den verschiedenen historischen und topographischen Mittheilnngen, zu denen ihm die Anwesenheit in der Concilsstadt Basel den Anlaß bot.

Ch. Kohler führt in »L'ambassade en Suisse de Imbert de Villeneuve, premier président au parlament de Dijon 1513—1514« eine Episode ans der Zeit König Ludwigs XII. vor, ohne freilich,

wie er nachträglich (S. 509 u. 510) zu seinem Bedauern bemerken muß, gewußt zu haben, daß der gleiche Stoff schon 1889 durch H. Fazy in Band XXIX des Bulletin de l'Institut national genevois behandelt worden sei. 1513 war, um auf die französische Regierung in der mailändischen Angelegenheit einen Druck auszuüben, ein glücklicher Kriegszug nach Dijon geschehen, der aber nicht den erwarteten Vortheil den Eidgenossen völlig brachte, so daß von einem neuen Unternehmen in Bern und Freiburg gesprochen wurde. So sandte der König im November eine zweite Gesandtschaft in die Schweiz, der er den Herrn von Joux-sous-Tarare, eben Imbert, mitgab. Aber die Stimmung wurde bald eine so gereizte, daß der erste Gesandte sich nicht nach der Schweiz wagte und Imbert in Genf, während er den Geleitsbrief erwartete, vielmehr durch Boten aus Bern und Freiburg überrascht wurde, die sich seiner Person versichern sollten, bis Ludwig XII. die von ihm übernommenen Verpflichtungen erfüllt haben würde, unter ganz ungerechtfertigter Betonung des Umstandes, Imbert habe bei dem Abschlusse des von dem König mißachteten Friedensvertrages nach dem Fall von Dijon sich betheiligt. Der Verfasser führt die weiteren Folgen dieser auch für die Obrigkeit von Genf äußerst schwierigen Gestaltung der Dinge über Fazys Darstellung hinaus eingehend vor. Erst Ende September 1514 wurde Imbert, nach harter Behandlung, aus Bern, gegen das Versprechen einer Summe von 2000 Ecus, die er nachher von seinem Könige nicht vergütet erhielt, entlassen.

H. Aubert bringt »Documents diplomatiques relatifs au traité de Soleure 8. Mai 1579« (S. 281—329). Ueber den Solothurner Vertrag von 1579, in dem sich König Heinrich III. von Frankreich und die Stände Bern und Solothurn über die Beschirmung der Stadt Genf verständigten, waren die Papiere des französischen Ambassadeurs Jean Bellièvre, Herrn von Hautefort, der die Verhandlungen leitete und zum guten Ziele führte, bisher noch nicht ausgenutzt worden. Die Aufschlüsse sind sehr interessant, weil sie — nach Auberts Worten — deutlich zeigen, wie sehr schon Karl IX. und darnach sein Bruder und Nachfolger den Gesichtspunkt voranstellten, Genf als unabhängige Stadt aufrecht zu halten, obschon die französischen Politiker die Stadt dieser guten Dienste ganz unwürdig erachteten, wie Hautefort das einmal, 1575, geradezu aussprach: »encor qu'il n'y ayt prince ne potentat au monde qui ayt plus d'occasion de se mescontenter et ressentir de ladicte ville, ne qui deust plus que le Roy desirer la ruyne de ladicte ville, si est ce que il semble qu'il n'y en ayt poinct qui ayt plus d'interest que le Seigr. Roy qu'icelle ville ne tumbe entre les mains du Sigr. de Savoye«.

Schon Hauteforts Bruder Pomponne de Bellièvre, der 1566 bis 1571, und wieder 1572 anf 1573, Ambassadeur bei den Eidgenossen gewesen war, hatte in der gleichen Richtung gearbeitet, Genf nicht direct zn unterstützen, aber vor den Angriffsversuchen Savoyens zu decken, und Hautefort trat 1573 völlig in diese Auffassung dieses seines Vorgängers ein. Allerdings zog sich die Angelegenheit mehrere Jahre hin, bis dann ganz am Schlusse der Ambassade Hauteforts — an der Ratification des Vertrages hängt schon das Siegel seines Nachfolgers de Sancy — die Sache in den richtigen Gang gebracht war. Ein fast zehn Druckseiten füllendes Actenstück — »Mémoires et instructions de ce que j'ay prié le Seigneur de la Chaise notaire et secretaire du Roy de dire de ma part à Sa Majesté snr le traicté de la Ville de Genève. Soleure 1579« — ist noch ein Beweis für den hohen Werth, den Hautefort als sachverständiger Politiker auf Genf — »la clef et le boulevard des Ligues« — legte.

Fr. de Crue hat »Barthélemy ambassadeur en Suisse d'après ses papiers« (S. 63—86) als Thema gewählt, um die durch J. Kaulek in fünf Bänden im Auftrage der Commission des archives diplomatiques 1886 bis 1894 veröffentlichte Correspondenz der Jahre 1792 bis 1796 zu verwerthen. Der am 22. Januar 1792 bestellte Ambassadeur, einer der reinsten Charaktere der ganzen Zeit der französischen Revolution, verstand es fünf Jahre hindnrch — 1797 wnrde der durch die Herbeiführung der Basler Friedensschlüsse in den verdienten Ruf eines geschulten Diplomaten gekommene Politiker Mitglied des französischen Directoriums —, in schwierigen Verhältnissen die Beziehungen zwischen der französischen Republik und der Eidgenossenschaft aufrecht zu erhalten. Die Studie beweist von neuem, daß die Schweiz größtentheils Barthélemy die Erhaltung ihrer Neutralität und ihrer Unabhängigkeit in den Jahren vor 1798 verdankte.

»Lettres de Mallet-Du Pan à Saladin-Egerton 1794—1800« veröffentlicht V. van Berchem (S. 331—366) aus dem Archiv, Papiere Saladin-Egerton, im Schloß Crans bei Nyon. Sie ergänzen das aus den »Mémoires et correspondance de Mallet-Dn Pan pour servir à l'histoire de la Révolution française«, 1851 durch A. Sayous veröffentlicht, sich ergebende Bild der Zeit und sind besonders ein Gegenstück zu der 1884 publicierten »Correspondance inédite de Mallet-Du Pan avec la cour de Vienne 1794—1798«. Der muthige publicistische Gegner der Revolution schrieb die Briefe an seinen Genfer Landsmann Charles Saladin, der sich bei einer seiner im Auftrage des Genfer Rathes übernommenen diplomatischen Sendungen nach England mit Elisabeth Egerton vermählt hatte. Mallet-Du

Pan starb, als Flüchtling vor Bonaparte, in Englaud, 1800, vierzehn Jahre vor seinem Gesinnungsgenossen Saladin. Die acht Briefe reichen bis sechs Tage vor dem Tode des Correspondenten. Besonders eingehend sind die heiden ersten, aus dem Jahre 1794, aus Bern geschriehen, unter dem Eindruck des Schreckensregimentes, das, ein Nachhall dor Pariser Gräuel, mit der Insurrection des 18. Juli in Genf Platz gegriffen hatte; der siebente, gleichfalls aus Bern, vom 18. März 1797, wirft interessante Streiflichter auf die damalige Lage der allgemeinen Dinge.

Der am Ende des Jahres 1797 heginnenden Revolutionierung der alten dreizehnörtigen Eidgenossenschaft ist E. Dunants »La politique du Directoire et la chute de l'ancien régime en Suisse« (S. 427—460) gewidmet. Aus Materialien der französischen Archive, vorzüglich den Archives au ministère des Affaires Etraugères, die Dunant schon für den Artikel im Anzeiger für schweizerische Geschichte, Band VII (1895), S. 257 ff.: »Talleyrand et l'intervention française en Suisse (1797—1798)« benutzt hatte, heleuchtet er nun hier speciell die Machinationen des französischeu Directoriums zum Zweck der Unterwühlung der hisherigen staatlichen Zustände in Anknüpfung mit den Unzufriedonen, die einen Einbruch der fränkischen Befreier erhofften, vom Ende 1797 bis in den Februar des folgenden Jahres. Die Rolle, die Barthélemys so ungleicher Nachfolger Mengaud in allen diesen Fragen spielte, tritt dahei neuerdings in das abschreckendste Licht.

Ein Stück Litteraturgeschichte vom Boden Zürichs ist in B. Bouviers »Un cahier d'élèves du précepteur Wieland« (S. 131—212) enthalten. Der durch Bodmor nach Zürich eingeladene junge Wieland war im Anfang des Jahres 1755 als Hauslehrer in den Familienkreis des Constanzer Amtmanns Hans Georg Grehel eingetreten, für dessen Gattin Verena, eine Schwester des gleichfalls zum Bodmerschen Kreise zählenden Faheldichters und Malers Johann Ludwig Meyer von Knonau, er wie für eine zweite Mutter liehevolle Anhänglichkeit darlegte[1]), und da waren auch zwei Söhne des angesehenon Zunftmeisters Johann Kaspar Ott seine Zöglinge. Diese beiden Schüler behielten in pietätvoller Weise ihre Hefte auf, aus donen schon 1891 Professor L. Hirzel in Bern »Geschichte der Gelehrtheit, von C. M. Wieland seinen Schülern dictiert« als Heft III in Serie II der Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz (Frauenfeld) herausgab. Auf ein ähnlich entstandenes, noch

1) Bouvier scheint den Artikel »Wieland und Meyer von Knonau«, von W. Scherer und dem Verf. d. Rec., in der Zeitschrift für deutsches Alterthum und deutsche Litteratur, Band XX (1876), S. 355 ff., nicht gesehen zu haben.

bei der Familie Ott in Zürich liegendes drittes Heft weist nun Bouvier und theilt aus dem S. 165 u. 166 aufgeführten Inhalte fünf Stücke, Reden, Abhandlungen — darunter: »Von den Requisitis zur Glaubwürdigkeit eines Geschichtschreibers, und von den Kennzeichen der historischen Wahrheit«, weiter: »Von der Mahler-Kunst überhaupt, ihre Verhältnisse mit der Bildhauerey, ihre Vorzüge vor der Poesie, und von der Sphäre derselben« — im Wortlaute mit, unter Beifügung von Bemerkungen über die Stellung, den diese Lehraufsätze zu Wielands litterarischer Gesammtentwicklung einnehmen.

Unter der Ueberschrift: »Un Voyageur suisse dans lo Levant en 1812 et 1813« (S. 1—25) macht L. Gautier die Leser der »Pages d'histoire« mit dem aus einer Salzburger Emigrantenfamilie stammenden, zu Arbon im Kanton Thurgau geborenen Johann Heinrich Mayr bekannt, dessen »Schicksale eines Schweizers während seiner Reise nach Jerusalem und dem Libanon« zuerst 1815 und in einer zweiten Auflage 1820 erschienen. Für den »grundbraven Mann«, wie Titus Tobler in seiner Bibliographia geographica Palaestinae Mayr charakterisiert, ist es jedenfalls ein sehr günstiges Zeugnis, daß ein so ausgezeichnet geistreicher Mann, wie David Heß, der 1843 verstorbene Verfasser der »Badenfahrt« und Biograph Salomon Landolts, Joh. Martin Usteris, des Joh. Kaspar Schweizer, dem ihm 1838 im Tode vorangegangenen Freunde eine Lebensbeschreibung hatte widmen wollen [1]).

Die vier letzten Abhandlungen gehören anderen Gebieten an. J. G. Hagmann charakterisiert »Geoffroi de Villehardouin, sein Werk und seine Taten« (S. 243—280). In der Studie »Taine et la Révolution française« (S. 213—228) sucht Ch. Seitz dem nach seiner Ansicht zwar vielfach anfechtbaren, aber doch einen bleibenden Factor in der französischen Geschichtschreibung ausmachenden monumentalen Werk gerecht zu werden, dessen Autor, indem er sich, seine ganze Person einsetzend, von nationalen Vorurteilen und verbreiteten Legenden muthig lossagte, in seinem Vaterlande einen so heftigen Sturm gegen sich erregte. A. Guilland dagegen will in »Leopold de Ranke et l'esprit national allemand« (S. 229—241) nachweisen, daß Ranke, der ihm im Großen gemessen, »comme le plus historien des grands historiens de notre siècle« erscheint: »celui moins qui a le plus vécu en dehors de nos préoccupations, qui s'est le mieux maintenu dans les sereines régions de la science«, bei tieferem Eindringen zumal in die deutsche Geschichte behandelnden und in die seit 1870 erschienenen Werke doch noch einen zwei-

1) Allgemeine deutsche Biographie, Band XII, S. 276.

ten Eindruck erwecke: »On acquiert la certitude que cette oeuvre aussi procède de l'esprit qui anime les travaux des récents historiens prussiens, et que Ranke, en certaine mesure, se rattache au grand mouvement patriotique allemand de notre siècle«. — In einer anthropologischen Ausführung endlich stellt L. Chalumeau auf: »Influence de la taille humaine sur la formation des classes sociales« (S. 409—426).

Zürich, 10. April 1896. G. Meyer von Knonau.

Mittellungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen. XXVI. Dritte Folge. VI. I. Hälfte. (Der Klosterbruch in Rorschach und der St. Galler Krieg 1489–1490. Von Dr. Johannes Häne). St. Gallen, Fehr'sche Buchhandlung (vormals Huber u. C.). 1895. IX u. 272 S. 8.

Die Zeit zwischen dem großen Kriege gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund und demjenigen von 1499 brachte für die schweizerische Eidgenossenschaft eine Reihe wichtiger Entwicklungsmomente, entscheidende Fragen der inneren Politik, die sich mit den äußeren Begebenheiten auf das bestimmteste verflechten, und dazu kommt, daß einige höchst ausgeprägte politische Persönlichkeiten, deren Eigenart und Schicksale theilweise noch heute die Gemüther zu erregen geeignet sind — es sei blos an das Jahr 1889 erinnert, wo es galt, bei der vierhundertjährigen Wiederkehr des Todestages das Andenken des Zürcher Bürgermeisters Waldmann zu feiern —, hier hervortreten. Zu diesen Erscheinungen zählt der Fürstabt Ulrich VIII. von St. Gallen, und ihm stellt sich aus der Stadt St. Gallen der Bürgermeister Ulrich Varnbüler gegenüber.

Abt Ulrich, geboren in der schwäbischen Reichsstadt Wangen und in St. Gallen vom Küchenjungen zur höchsten Stellung emporgestiegen, hatte das Stift, das er 1457 als Pfleger übernahm und seit 1463 als vom Papst Pius II. ernannter Vorsteher leitete, aus dem tiefsten Verfalle aufgerichtet. Ein ausgezeichneter Verwalter, ein höchst geschickter Politiker, zum rücksichtslosen Durchgreifen als Herrscher wie geschaffen, sparsam, klug die Mittel sammelnd und handhabend, die Rechte aufsuchend und die Verpfändungen zurückgewinnend, so stellte er in einer ganz ungeahnten Weise seinen Convent wieder her und gab ihm nach jeder Hinsicht die sichere materielle Unterlage. Der hervorragende der Stadt St. Gallen angehörende Humanist und Politiker des sechszehnten Jahrhunderts,

Vadian, der in seiner »Chronik der Aebte« ein zwar mit Abt Ulrich keineswegs sympathisierender, dessen große persönliche Bedeutung aber voll anerkennender Beurtheiler des geistlichen Fürsten war, hat in einem gewissermaßen ein Epitaph enthaltenden »Carmen« in einem Verse eine richtige Charakteristik Ulrichs gegeben: »Veste fint monachus, corde monarcha fuit«. Abt Ulrich hatte den schon 1451 unter seinem Vorgänger Abt Kaspar geschlossenen ewigen Burg- und Landrechtsvertrag mit den vier eidgenössischen Orten Zürich, Luzern — zwei Städten — und Schwyz und Glarus — zwei Ländern — 1479 noch enger dadurch geknüpft, daß er in dem sogenannten Hauptmannschaftsvertrage die Ernennung eines Hauptmannes herbeiführte, der in zweijährigem Turnus abwechselnd von einem der vier Orte bestellt werde und dem Abte, ohne indessen auf Gotteshausgebiet ständigen Aufenthalt nehmen zu müssen, zur Seite stehe. Auf diese Weise glaubte der Abt, durch Schöpfung eines einträglichen Nebenamtes für einen der regierenden Herren aus den Schirmorten, die günstige Gesinnung in der Eidgenossenschaft noch mehr für sich gesichert zu haben. Denn im Geheimen hegte Abt Ulrich schon damals weitere Pläne, die ihre Erklärung in den schwierigen Verhältnissen zur Stadt St. Gallen hatten. Er wünschte, das Kloster aus der feindlichen Umgebung der unmittelbar angrenzenden städtischen Bürgerschaft hinweg zu verlegen, durch Versetzung des Gotteshauses an das Ufer des Bodensees, nach Rorschach hinunter, den Schwerpunkt an einen wohl gewählten Platz des klösterlichen Territoriums zu bringen und so auch den materiellen Interessen der Stadt Schaden zuzufügen und ihr den Rang abzulaufen.

Aber in der Stadt St. Gallen stand dem Fürstabte eine sehr befähigte Persönlichkeit in der politischen Führung des zum vollen Selbstbestimmungsrechte gegenüber dem Kloster gelangten Gemeinwesens gegenüber. Auch die Stadt war 1454 mit den Eidgenossen — es waren nebst den vier Orten, die Schirmorte der Abtei geworden waren, noch Bern und Zug — in ein ewiges Bündnis eingetreten. In richtiger Berechnung hatte die Bürgerschaft auf diesem Wege es erreicht, den Gegner — denn bei irgend einer Erstarkung des Klosters war die neue Geltendmachung von Ansprüchen von dessen Seite zu erwarten — unter Anlehnung an die gleichen Factoren, von denen dort Gunst erwartet wurde, abzuwehren. Dagegen vermochte die Stadt die 1455 geschehene Erwerbung der Vogtei und damit der Hoheitsrechte über einen Theil der äbtischen Herrschaft, aus der Hand Abt Kaspars, nicht festzuhalten, weil 1458 auf Betreiben des Pflegers Ulrich Rösch die acht eidgenössischen Orte den Kauf als nichtig erklärten. Indessen wurden in der Bürgerschaft

die Gedanken, der Stadt im Wetteifer mit dem Kloster und durch dessen Zurückdrängung eine ihrer materiellen Bedeutung entsprechende politische Stellung in den nordöstlichen schweizerischen Gebieten zu erringen, nicht aufgegeben, und in Ulrich Varnbüler, der 1480 ein erstes Mal Bürgermeister wurde, erhob sich gegen Abt Ulrich ein ebenbürtiger Staatsmann, der bewußt seine Ziele verfolgte; es ist beispielsweise bezeichnend, daß gerade mit diesem Jahre 1480 vier Mitglieder des Kleinen Rathes der Stadt, Ulrich Varnbüler als erster, zu einem »Heimlichen Rath«, einer geheimen Commission behufs Ueberwachung der Schritte des Abtes, gewählt wurden, und wie nun bald die verschiedenartigen Anforderungen Ulrichs vom Kloster her schärfer hervorkamen, stieg auf der anderen Seite der Eifer Varnbülers, solchen Versuchen die Spitze abzubrechen, sie von seinem Theile vergelten zu können.

Der für die Stadt große Schädigung in Aussicht stellende Versuch der Verlegung des Klosters und damit des Wallfahrtsortes und Verwaltungsmittelpunktes der Gotteshausleute, von St. Gallen nach Rorschach, der hier an wohl gelegenem Platze südlich über dem Marktflecken begonnene und schon weit gediehene Klosterbau bot den Anlaß zum Ausbruche des offenen Conflictes. Varnbüler setzte sich mit dem Appenzeller Landammann Schwendiner in Verbindung, der — nach Vadians Charakteristik »beredt und geschickt, doch etwas hochmütig, hitzig und unverträglich« — für St. Gallen als Agitator sich gebrauchen ließ, und am 28. Juli 1489 zerstörten bewaffnete Schaaren von St. Gallern und Appenzellern die in Rorschach angefangenen Bauten. Darauf wurden die zum Abfall von Abt Ulrich gedrängten Gotteshausleute auf einer Landsgemeinde zu Waldkirch am 21. October in einem Volksbunde mit St. Gallen und Appenzell verknüpft, und die Grundlage für eine umfangreiche Föderation unter der Leitung der Stadt St. Gallen schien hier gegeben zu sein.

Die Entwicklung dieser Dinge bildet den Hauptinhalt der den einzelnen Phasen in klarer Darstellung folgenden Ausführung des Textes der Abhandlung Hänes. Die Stellung des Abtes, der vier Schirmorte und des seit September als Hauptmann waltenden Zürchers Gerold Meyer von Knonau, ferner der in dieser Sache unparteiischen weiteren sechs eidgenössischen Orte zu der Streitfrage bedingte die verschiedenartigsten Verschiebungen. Vorzüglich interessant ist der Schachzug, den Abt Ulrich gleich am 3. August auf einer Tagsatzung zu Luzern wählte. Er machte nämlich den Vorschlag, unter dem Vorwande, daß Abt und Convent so dem göttlichen Dienste besser obliegen könnten, Land und Leute des Gotteshauses mit hohen und niedern Gerichten den Eidgenossen zu über-

geben, ganz augenscheinlich in der Absicht, die Eidgenossen, die er als seinen einzigen Rückhalt ansah, um jeden Preis alsbald als Mitbetheiligte auf seiner Seite in den Streit hineinzuziehen, so daß sie, voran gegen die Stadt St. Gallen, thätlich eingreifen müßten. Wirklich kam es danach bis znm Anfang des Jahres 1490 zur bewaffneten Intervention der Schirmorte, und sogleich erwies sich dem so gezeigten Ernst gegenüber der Waldkircher Bund als unhaltbar. Die Gotteshausleute verloren den Muth; die Appenzeller ließen St. Gallen im Stich; so hatte die Stadt, aus der Varnbüler am 11. Februar, als Boto verkleidet, entwichen war, keine andere Wahl, als am 15. Februar zu capitulieren. Eine bemerkenswerthe Episode ist hier das Verhalten der Appenzeller, das in einem officiellen Eintrag in das Satzungsbuch der Stadt schwer gerügt wurde, über das noch ein Menschenalter später Vadian mit großem Vorwurfe sich aussprach. Es ist nicht zu bezweifeln, daß von Appenzell aus — Schwendiner nnd der Venner waren durch dio Gegenpartei im Lande selbst gestürzt und mnßten sich, gleich Varnbüler, durch die Flncht retten — der Versnch gemacht wnrde, sich dadurch von der Verpflichtung des Waldkircher Bnndes zu salvieren, indem man ein Hilfsgesuch nach St. Gallen hinein richtete, von dem man erwartete, es werde kein Gehör finden, so daß dann der Bundesbrnch, dem Appenzell selbst gern ausweichen wollte, auf Seite der Stadt liege. Denn schon am 9. Februar schlossen die Appenzeller im Lager zu Rorschach mit den vier Orten ihren Friedensvertrag ab, während die gänzliche Einschließung der Stadt erst am 12. folgte.

Aber die Strafen, welche 1490 verhängt wnrden, trafen alle Theilnehmer am Waldkircher Bunde, also auch Appenzell. St. Gallen wurde am schwersten durch die Entscheidung getroffen, daß der kühne Plan, der Varnbüler so ganz erfüllt hatte, Mittelpunkt einer Territorialentwicklnng nach dem Vorbilde der schweizerischen Städtestaaten zn werden, endgültig durch den auferlegten Verzicht auf das Ansburgerthum zerstört wurde. Dagegen siegte durch das Solidaritätsgefühl des städtischen Bürgerthums — vornehmlich von Zürich — St. Gallen über die Gelüste des Abtes insofern, als die gleichfalls bedrohte Souveränetät der Stadt in einem besonderen Artikel des sonst so schwer belastenden Vertrages vom 2. April anerkannt wurde. Appenzell hatte gleichfalls den Abt zu entschädigen, büßte aber besonders schwer durch den Verlust der Besitzungen im Rheinthal und der Herrschaft Sax. Verhältnißmäßig leicht kamen die Gotteshausleute davon, da Abt und Schirmorte zugleich fanden, es sei gerathen, eine zn schwere Bestrafung der Häupter der Bewegung

zu vermeiden, damit die Ruhe in der Landschaft um so eher hergestellt werde.

Am wenigsten jedoch hatte Abt Ulrich, wenn auch die Abrechnung mit der verhaßten Stadt zu seinem Vortheil ausgefallen war, einen weiteren Nutzen von der Entwicklung der Angelegenheit. Denn er war bei der Ausmittelung der Friedensbedingungen durch die dazwischen tretenden Schirmorte ganz in eine passive Stellung gerückt worden: so mußten die gebüßten Unterthanen im Gotteshauslande ihm nur 3000, den Schirmorten dagegen 4000 Gulden als Strafsumme erlegen. Abt Ulrich hatte schon im October 1489 den Antrag zu Luzern vom 3. August dahin abgeändert, daß nicht mehr das Eigenthum, sondern nur Verwaltung und Nutznießung des Gotteshausgebietes, statt an die Schirmorte, an die sieben eidgenössischen Orte als Besitz übergehen sollten. Allein jetzt schien es wieder bevorzustehen, daß das Territorium des Stiftes wirklich eine gemeine Herrschaft der vier Schirmorte werde. Da rettete Zürich, wohl zumal deswegen, da der als Hauptmann waltende Zürcher am besten über die besonders in dem privilegierten Städtchen Wil vorhandene Abneigung der Gotteshausleute gegen eine Unterordnung unter die Schirmorte Aufschluß zu geben im Stande war, durch Herbeiführung eines neuen Hauptmannschaftsvertrages den Abt vor dem Verluste des Territorialbesitzes. Immerhin hatte Abt Ulrich für sein voreiliges Angebot mit dem Verluste eines Theiles der Nutznießung an die Schirmorte zu büßen, so daß eine gewisse Doppelregierung in dem Gotteshausgebiete entstand und das Streben der Schirmorte, sich hier eine Art Unterthanengebiet zu schaffen, unverkennbaren Fortgang nahm.

Der Verfasser sieht ganz zutreffend in der bewaffneten eidgenössischen Intervention bis an den Bodensee vom Februar 1490 ein Vorspiel des großen Entscheidungskampfes von 1499. Abt und Stadt hatten Verluste erlitten, und zwar zu Gunsten der künftigen Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Ganz besonders wurde der Umstand, daß Varnbüler und Schwendiner von St. Gallen und von Appenzell fallen gelassen werden mußten, daß dann beide Flüchtlinge seit 1492 durch Anhebung von Processen als Werkzeuge der Reichspolitik sich darstellten, daß diese Processe zu allgemeinen eidgenössischen Fragen emporwuchsen, aus denen hinwieder der Krieg von 1499 sich entspann, die Ursache, daß die Stadt St. Gallen und das Land Appenzell für immer fest mit der Eidgenossenschaft verknüpft wurden, rascher und nachdrücklicher, als es ohne dies geschehen wäre.

Diese Seite des Themas führt aber auch noch auf den Punkt,

wie die höchsten mittelalterlichen Autoritäten sich zu den St. Galler Streitigkeiten von 1489 und 1490 verhielten. Häne hat das in Capitel XI erörtert. —

Nach den Verträgen von Stift und Stadt mit den Eidgenossen der Jahre 1451 und 1454 hatten beide politische Gebilde eine Mittelstellung zwischen Reich und Eidgenossenschaft inne, so daß man da und dort für die Zukunft noch nach beiden Seiten freie Hand hatte. Wie schon gesagt, wählte dann Abt Ulrich bei dem Emportanchen des Conflictes entschieden die Anlehnung an die eidgenössischen Schirmorte. Varnhüler dagegen wagte seine Angriffspolitik ganz deutlich im Hinblicke auf die 1489 recht gespannt gewordenen Beziehungen zwischen den Eidgenossen und dem schwäbischen Bunde; es schien, daß die Eidgenossen es im Hinblick darauf nicht wagen könnten, gewaltsam gegen die Stadt St. Gallen vorzugehen. Aber in den Tagen seiner Bedrängnis hatte nun St. Gallen nichts von dem jenseitigen Bodenseeufer an Hülfe zu erwarten, da keine officiellen Unterhandlungen vorangegangen waren; höchstens hatten die Bürger einige Kanonen und vielleicht sonstigen Schießbedarf von den schwäbischen Reichsstädten bezogen. Und zwar war das der Fall, obschon das im Anfang von 1490 an Bodensee und Rhein vom schwäbischen Bunde geworfene Truppenaufgebot ganz ansehnlich war, fünf Mal stärker, als die zu Beginn des so ernsthaften Krieges von 1499 aufgestellte Macht war. Der Bund wollte da, um das schwindende Wohlwollen Kaiser Friedrichs III. sich zu bewahren, seine Unterstützung zur Wiedergewinuung von solchen habsburgischen Besitzungen zusichern, die an die Eidgenossen verloren gegangen waren. Freilich konnte wegen gleichzeitig in Süddeutschland ersichtlicher Schwierigkeiten der Aufmarsch zunächst bloß defensiv gemeint sein, und es hätte einer Betheiligung der Reichsgewalt dazu bedurft, daß die Offensive zugleich mit dem noch kampffähigen Gliede der Waldkircher Verbindung hätte ergriffen werden können. Aber der Kaiser versäumte den günstigen Augenblick, und die Dinge um St. Gallen entwickelten sich viel zu rasch, als daß noch etwas hätte dafür geschehen können. — Sehr untergeordnet ist die Einmischung der römischen Curie. Diese hatte seiner Zeit 1483 den Rorschacher Klosterbau sehr bestimmt gebilligt, darauf im Januar 1490 Kirchenstrafen über die Urheber der Anfeindungen gegen Abt Ulrich verhängt, die nach der Sühne zurückgenommen wurden. Aber noch im November 1490 lobte Innocenz VIII. die Eidgenossen in einem Breve wegen ihrer Vertheidigung der Abtei St. Gallen.

Mit sehr vielen neuen Aufschlüssen ist ein wichtiges Capitel aus der Geschichte der Eidgenossenschaft kurz vor der thatsächlichen

Lösung vom Deutschen Reiche in wohl geordneter Darstellung vorgeführt. —

Die 33 fünfzig Seiten füllenden Beilagen sind überwiegend dem Stadtarchiv und Stiftsarchiv in St. Gallen, dem Luzerner Staatsarchiv, einzelne den Archiven von Zürich, Schwyz, Appenzell entnommen. Aus der Stadtbibliothek in St. Gallen steht der Bericht des St. Galler Pfarrers und Chronisten Hermann Miles über den Klosterbruch abgedruckt. Von den in den Mittheilungen des historischen Vereins, Heft II (1863), S. 1—35, als »Kurze Chronik des Gotzhaus St. Gallen« abgedruckten Schrift weist Häne, S. 27 n. 2, durchaus nach, daß sie aus Abt Ulrichs Feder, 1481 begonnen, hervorgieng. Von den edierten Stücken ist in erster Linie eine Folge von zwölf Documenten bemerkenswerth, die einem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts angelegten Sammelbande angehören, der durch die Klosterplünderung von 1531 in das Stadtarchiv gekommen sein muß; es ist ein, wie der Verfasser urtheilt, für jene Zeit sehr hervorhebenswerther Versuch, eine Urkundensammlung — über den Rorschacher Klosterbruch — anzulegen. Darunter ist Nr. 4 — vom 24. Oktober 1489 — eine Proclamation Abt Ulrichs an die Gotteshausleute, nach S. 88 ein »Meisterstück«, besonders in der Bitte am Schlusse des Erlasses, wo der Abt den Anschein zu erwecken versteht, als ob blos der Unterthanen, nicht sein eigenes Interesse ihn zu der Vorstellung bewogen habe. Auf die Verhältnisse in Süddeutschland bezieht sich Nr. 31, aus dem königlichen Hausarchiv in Berlin, als Anlage zum Schreiben des brandenburgischen Markgrafen Sigismund an seinen Bruder Friedrich, vom 8. Januar 1490, beigegeben, früher in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Band XXII, S. 296 u. 297, nur auszugsweise mitgetheilt: es ist der durch Hans von Frundsberg geschehene Antrag des schwäbischen Bundes an Friedrich III. betreffend die gemeinsame Operation gegenüber den Eidgenossen. Daneben enthalten Nr. 15 und 16, aus dem St. Galler Stadtarchive, zwei vom 15. Februar 1490 datierte Berichte solcher, die für die belagerte Stadt St. Gallen auswärts Hülfe suchten, an die heimische Obrigkeit. Dagegen gehen Nr. 17 bis 20, ebenso Nr. 30 auf die im März 1490 zu Einsideln zwischen den Vertretern der Stadt einerseits, dem Abte und den Schirmorten andererseits wegen der Sühne gepflogenen Unterhandlungen. Die dem Stiftsarchive enthobenen Missive Nr. 21 bis 23 waren Mittheilungen des Convents oder einzelner Mönche über die Lage der Dinge in St. Gallen, vom 1. August 1489, von den Tagen um Neujahr 1490.

Zürich, 27. April 1896. G. Meyer von Knonau.

Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. Band I, Heft II—IV. Avencebrolis (Ibn Gebirol) fons vitae ex Arabico in Latinum translatus ab Johanne Hispano et Dominico Gundissalino. Ex codicibus Parisinis, Amploniano, Columbino primum edidit Clemens Baeumker. Münster 1895, Aschendorffsche Buchhandlung. XXII, 558 S. 8°.

Diese erste Ausgabe der alten lateinischen Uebersetzung von Avencebrols (für diese Schreibweise entscheidet sich der Herausgeber aus triftigen Gründen) Hauptschrift ist eine ebenso wichtige wie tüchtige Leistung; es steckt in ihr eine Arbeit, eine Sorgfalt, eine Umsicht, welche volle Hochschätzung verdienen. Bekanntlich hat Avencebrol (Ibn Gebirol) die leitenden Denker der Scholastik sehr beschäftigt und namentlich auf Duns Scotus einen großen Einfluß geübt. Aber der arabische Urtext ist für uns verloren gegangen; eine genauere Kunde von dem Inhalt brachte erst ein hebräischer Auszug des Falaqera, den Munk herausgab und erläuterte. Auch die alte lateinische Uebersetzung des Johannes Hispanus und Dominicus Gundisalvi, die dem zwölften Jahrhundert entstammt, war nicht nnbekannt; sie ist in neuerer Zeit schon mehrfach benutzt nnd verwertet worden. Aber es fehlte bis dahin eine vollständige Ausgabe; diese bringt uns jetzt Bäumker, und er bringt sie in einer Weise, welche den Forderungen des heutigen Standes der Wissenschaft vollauf gerecht wird. So ist mit dieser Leistung eine beträchtliche Lücke in unserer Kenntnis der mittelalterlichen Quellen ausgefüllt.

Zur Herstellung des Textes standen vier Handschriften zur Verfügung, die der Verfasser nnter nicht geringen Mühen alle selbst eingesehen und sorgfältig benutzt hat. So verschieden ihr Wert, es ließ sich nicht die eine auf die andere zurückführen; eine jede zeigte vielmehr — wenn auch nnr hie nnd da — eigentümliche Vorzüge. So durfte zur Eruierung des Grundtextes auf keine von ihnen verzichtet werden. Ferner ward ein im Cistercienserkloster Lilienfeld in Niederöstreich befindlicher lateinischer Auszug der Schrift des Avencebrol herangezogen, der, wahrscheinlich im dreizehnten Jahrhundert entstanden, offenbar aus der Uebersetzung des Gundisalvi nnd Petrus Hispanus stammt. Weiter bietet der hebräische Auszug des Falaqera ein wichtiges Hülfsmittel, wenn auch nicht für den Wortlaut, so doch für den Sinn und Zusammenhang. Kaum irgend welchen Nutzen für den Text gewähren dagegen die Anführungen des Avencebrol bei den großen Scholastikern, da diese sich nur mit den Gedanken des Philosophen in summarischer Weise befassen. Lediglich Gundisalvi selbst ist ein wichtiger Zeuge, indem er in seinen eignen Schriften oft Stellen aus jener lateinischen Ueber-

setzung fast im Wortlaut anführt. Alle diese Mittel und Hülfen sind nun mit unermüdlicher Sorgfalt und umsichtigem Urtheil für die Herstellung eines lesbaren Textes verwertet, und wir dürfen sagen, daß dies Unternehmen in Wahrheit gelungen ist. Eine genaue Verzeichnung der verschiedenen Lesarten setzt den Leser in Stand, auch im Einzelnen nachzuprüfen.

Die Ausgabe des Textes wird ergänzt durch mehrere wertvolle Zugaben. Zunächst zeigt ein Index der von Avencebrol selbst erwähnten Autoren, daß von fremden Schriftstellern mit Nennung des Namens einzig und allein Plato an einigen Stellen citiert wird; zweimal beruft sich Avencebrol auf andere seiner eigenen Schriften; weit öfter finden sich unbestimmte Anführungen *dictum est*, *dicitur*, *philosophi*, *sapientes* etc. *solent appellare* etc. So läßt sich ein klarer Einblick in die Quellen des Avencebrol von hier aus nicht gewinnen.

Es folgt ein Index nominum, der namentlich die mittelalterlichen Ansdrücke zusammenstellt und diejenigen Termini besonders bemerklich macht, welche sich auch in den neuesten Ausgaben von Forcellini nnd von Du Cange nicht finden, auch von Dieffenbach in seinem Supplement zu Du Cange nicht nachgetragen sind. Es sind das folgende Ausdrücke: accidentalitas, adunire, aequidistantia, animaliter, assecutrix, circumdator, coangustatio, coaptabilis, colligibilis, compositrix, conferibilis, conjunctor, contentrix, continuator, diversificatio, divisibilitas, divisibiliter, eductrix, extraneitas, hylearis, inferioritas, receptibilitas, retentivus, retentrix, talitas, terminabilitas, terminatrix, vegetabilitas, una (= unitas), nnitrix. Es ist bemerkenswert, daß von allen diesen Ausdrücken sich bei Thomas von Aquino (nach Answeis von Schütz' Thomaslexikon 2. Aufl.) kein einziger findet, während wenigstens einzelno von ihnen auch bei andorn Häuptern der Scholastik vorkommen (z. B. inferioritas bei Raymundns Lullus). Nicht minder wichtig ist die genaue Feststellung dessen, was hier im Vergleich mit den großen Aristotelikern noch fehlt oder sich noch in unsicherem Fluß befindet, während es dort schon als fester Terminus auftritt.

So gewinnen wir mit dieser Ausgabe einen wichtigen Anhaltspunkt für die Bewegung der Terminologie auf der Höhe des Mittelalters und namentlich für die Wandlungen durch das Aufkommen des Aristotelismus. Solche Beiträge sind um so frendiger zu begrüßen, als leider noch immer sich keine gelehrte Gesellschaft der dringenden Aufgabe eines Thesaurus dor philosophischen Terminologie angenommen hat.

Dem index nominnm folgt ein index rerum von noch größerer

philosophischer Bedeutung. Wir finden hier unter den Stichwörtern alle zur Aufklärung dienlichen Stellen aufgeführt; bei schwierigeren und mehrdeutigen Begriffen hat der Verfasser aufs genaueste die verschiedenen Beziehungen dargelegt und die mannigfachen Verwendungen unterschieden. Wir brauchen nur Begriffe wie anima, esse, essentia, factor primus, intelligentia, lumen, motus, natura, quantitas, scientia, virtus, unitas, unitio anzusehen, um die Mühe und den Wert solcher Bearbeitung zu erkennen. Bei forma, materia, substantia, voluntas erhalten wir durch eine ausführliche und tiefeindringende Behandlung dieser für Avencebrol fundamentalen Begriffe geradezu eine eigentümliche Durchsicht durch das Ganze seiner Lehre; es sind bei aller Anspruchslosigkeit ihres Auftretens wichtige monographische Beiträge zur Philosophie des Mittelalters.

Der nächste Gewinn des Werkes ist die große Erleichterung des Zuganges zu der Gedankenwelt und der geistigen Eigentümlichkeit jenes merkwürdigen Philosophen. Die geistige Atmosphäre ist hier durchaus die neuplatonische mit ihrer Verbindung, ja Verschmelzung von logischer Abstraktion und religiöser Empfindung. Auch ein Nachklang der künstlerischen Weltanschauung Platos wirkt noch fort, auch hier wird die schöne Ordnung (pulcher ordo) der Welt gepriesen. Mehr auf Aristoteles, freilich den Aristoteles in der Beleuchtung des Neuplatonismus, weist zurück die versteckte Personification auch der abstraktesten Begriffe, das ihnen, z. B. der Materie, beigelegte Verlangen (appetitus, amor, desiderium) u. s. w.

Aber diese alten Elemente erhalten hier eine individuelle Färbung und an einzelnen Stellen auch eine Weiterbildung. Mit großer Sicherheit bewegt sich der Denker im Reich abstrakter Begriffe, die sich ihm gemäß seiner metaphysischen Hauptrichtung ohne weiteres in Realitäten umwandeln; die logische Entwicklung beherrscht in großen Abschnitten ganz das Feld und reiht hier Folgerungen an Folgerungen; man empfindet deutlich die Freude des Denkers, seine Lehren auf den knappsten logischen Ausdruck zu bringen. Die religiöse Grundempfindung wird mehr zurückgehalten; wo sie aber zum Ausdruck kommt, da zeigt sich eine große Wärme und Innigkeit. So z. B. in den Bezeichnungen des göttlichen Wesens (u. a. excelsus et sanctus; factor sublimis et magnus; antiquus, altus et magnus), so in den Schilderungen der Erhabenheit des Geistigen, in dem Preise der Einheit und ihres Wirkens im All, endlich auch in dem voll ausklingenden Schluß, der das Erkenntnisstreben als ein Verlangen nach Befreiung vom Tode und nach Erreichung eines ewigen Lebens versteht.

Inhaltlich neu ist vor allem die Lehre vom Willen, als der

zwischen dem göttlichen Wesen und den höchsten Weltbegriffen befindlichen Macht, welche als »thätiges Wort« alle Substanzen bewegt, Form und Stoff zur Einheit verbindet und sich mit ordnender Kraft durch die ganze Welt ausbreitet wie »das Licht in der Luft und die Seele im Körper und die Intelligenz in der Seele«. Diese eigenthümliche Lehre vom Willen nunmehr als Ganzes überblicken und bis ins Einzelne verfolgen zu können, das ist wohl das philosophisch Wertvollste, was wir dieser Ausgabe verdanken.

Wir schließen mit der aufrichtigen Anerkennung des Werkes als einer durchaus glücklichen Vereinigung gelehrter Forschung und philosophischer Gedankenarbeit. Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters, welche in solcher Weise ausgeführt sind, werden überall als eine Bereicherung der Wissenschaft freudig begrüßt werden.

Jena, März 1896. R. Eucken.

Voigt, W., Kompendium der theoretischen Physik. Leipzig, Veit u. Comp. Bd. I. 1895. X, 610 S. Preis 14,00 Mk. Bd. II. 1896. XIV, 810 S. Preis 18,00 Mk.

Das Ziel des vorliegenden Werkes ist die kurze und zusammenhängende Darstellung des ganzen Gebietes der theoretischen Physik, wie sie voll dem augenblicklichen Stand der Wissenschaft entspricht. Eine ähnliche Aufgabe haben sich auch schon andere Autoren gestellt; wir besitzen von V. v. Lang [1]) und Christiansen [2]) verdienstliche Werke, die analog den Handbüchern der Experimentalphysik alle Disciplinen der theoretischen Physik umfassen. Indessen unterscheiden diese sich von dem »Kompendium« durch den ausgesprochen elementaren Character der Darstellung, wie derselbe auch in den Titeln ausdrücklich hervorgehoben wird.

Eine Beschränkung nach dieser Richtung hin ist der Darstellung im Kompendium nicht auferlegt, ja letztere hat umgekehrt nicht selten über das Niveau der ausführlichen speciellen Bearbeitungen einzelner Kapitel hinausgehen können und müssen, insofern es sich hier allenthalben um die allgemeinsten Fragestellungen handelt. Fügt man dem noch hinzu, daß die Entwickelungen fast ausschließlich elementare mathematische Hülfsmittel benutzen, so

1) V. v. Lang, Einleitung in die theoretische Physik. Braunschweig, 1891.
2) C. Christiansen, Elemente der theoretischen Physik, Leipzig, 1894.

sind hiermit die wichtigsten allgemeinen Eigenthümlichkeiten des Werkes gekennzeichnet.

Indessen scheinen die Eigenschaften der Kürze, der Allgemeinheit und der Einfachheit einander dermaßen auszuschließen, daß es nöthig scheint, zunächst kurz zu erörtern, auf welche Weise sie dennoch vereinbar gemacht sind.

Die größten analytischen Schwierigkeiten in der theoretischen Physik liegen, wie jeder Kenner des Gebietes weiß, nicht in den allgemeinen Entwickelungen, sondern sie treten erst bei der Lösung specieller Probleme ein. Hiermit hängt auch zusammen, daß in allen Handbüchern über einzelne Gebiete diese speciellen Anwendungen den bei weitem größern Theil des Raumes in Anspruch nehmen. Es ergiebt sich deshalb die Möglichkeit, die allgemeine Theorie kurz und zugleich erschöpfend darzustellen, indem man von den Anwendungen nur soviel bringt, als zur Illustration der Theorie wirklich erforderlich ist; man wird zugleich mit elementaren analytischen Hilfsmitteln auskommen, wenn man diese Beispiele angemessen wählt. Daß dies wirklich angeht, dürfte aus dem Buche leicht entnommen werden können.

Natürlich entsteht durch diese Beschränkung nach einer Seite hin eine Unvollständigkeit der Darstellung, und mancher Leser wird hier eine Lücke finden; ich habe aber diese Lücke mit vollem Bewußtsein gelassen, weil allein auf diesem Wege das Hauptziel des Buches: eine umfassende Darstellung der Gesammttheorie in knapper und einfacher Form erreichbar war.

Außerdem will ich nicht verhehlen, daß ich nur eine bescheidene Anzahl aller der Anwendungen, die sich in Handbüchern zu finden pflegen, als wesentlich physikalisch anzusehen vermag. Den Zusammenhang mit der eigentlichen Physik verliert aber meines Erachtens ein Problem, wenn es keine Beziehung zur Beobachtung hat, also entweder nicht realisierbare Bedingungen voraussetzt oder Erscheinungen betrifft, deren messende Verfolgung nicht möglich oder aber interesselos ist.

Um ein Beispiel zu geben, so bietet die Untersuchung der galvanischen Stromverzweigung in beliebig begrenzten Leitern, nachdem die Richtigkeit der Differentialgleichungen durch die Beobachtungen sichergestellt ist, ein physikalisches Interesse im Allgemeinen nicht mehr; sie stellt nur ein analytisches Problem dar, nämlich eine Randwerthaufgabe der Potentialtheorie, zu deren Bewältigung je nach den Umständen verschiedene, und zwar vielleicht sehr geistreiche Hilfsmittel herangezogen werden müssen. Ein physikalisches Interesse tritt erst wieder ein, wenn es sich um specielle, von

der physikalischen Praxis geforderte Anordnungen handelt, deren Wirksamkeit ohne durchgeführte Theorie nicht zu übersehen ist, wie dies u. a. bei der Frage nach dem Widerstand von Körpern, die nicht in Drahtform hergestellt werden können, wirklich stattfindet.

Diese Gesichtspunkte sind bei der Auswahl der wenigen der allgemeinen Theorie eingefügten Beispiele berücksichtigt worden. Letztere sollen jederzeit auf die einfachste Weise die Anwendung der Theorie zeigen und dabei Fälle betreffen, die in irgend einer directen Beziehung zur Beobachtung stehen, etwa die Theorie von Messungsmethoden liefern, oder wenigstens Hülfsmittel zu solchen bieten. —

Wie die Beschränkung hinsichtlich der Anzahl und der Auswahl der Anwendungen, so bedarf vielleicht auch die Ausdehnung der eigentlichen Theorie auf allgemeinste Fälle ein Wort der Begründung. Nicht so sehr dürfte dies der Fall sein bezüglich der Herbeiziehung der Grenz- und Zwischengebiete verschiedener Disciplinen; denn die »Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Naturkräften«, wie man zu sagen pflegt, stehen gegenwärtig so im Vordergrund des wissenschaftlichen Interesses, daß man es gewiß als einen Vorzug der gewählten Darstellung ansehen wird, sie zu vollerer Geltung gelangen zu lassen, als dies in Handbüchern über einzelne Disciplinen möglich ist. Dagegen könnte die allenthalben durchgeführte Uebertragung der Theorie auf krystallinische und auch auf inhomogene Medien vielleicht als unnöthige Komplikation beanstandet werden.

Für die erstere spricht indessen zunächst das einfache Gebot der Consequenz. Kein Autor wird in der Optik von der Betrachtung der Krystalle absehen können; eine Disciplin, die fast 100 Jahre alt ist, läßt sich nicht ganz ignorieren. Aber es liegt kein innerer Grund vor, andere jüngere Gebiete der Krystallphysik geringer zu achten, um so mehr, als manche principiell reicher und mannigfaltiger sind, als die Krystalloptik. Specifische Erscheinungen, d. h. solche, die isotrope Körper nicht zeigen, finden sich in allen, und somit sind sie keineswegs von nur mathematischem, sondern jedenfalls auch von physikalischem Interesse. Die größere Schwierigkeit ihrer Theorie aber, — die übrigens meist nur gering ist und wiederum erst bei gewissen speciellen Problemen wesentlich wird — kann doch ernstlich nicht als Grund gegen die Bearbeitung angeführt werden.

Für diese sprechen aber auch noch wesentliche Gründe allgemeiner Art. Einmal ist dor krystallinische Zustand höchst wahrscheinlich der eigentliche Normalzustand fester Körper; die

amorphen sind gestörte Zustände. Wir dürfen daher die Erscheinungen in der klarsten und reinsten Form bei krystallinischen Körpern erwarten und zugleich hoffen, daß ihre Kenntnis uns auch zu einem tieferen Verständnis der Vorgänge an amorphen verhelfen wird, wie sich dies u. a. bezüglich der Elasticität bereits vollkommen bestätigt hat.

Sodann aber ist die Erweiterung einer Theorie von isotropen auf krystallinische Medien keineswegs eine so ganz selbstverständliche Sache, die man etwa dem Leser überlassen könnte; manche Ansätze können auf verschiedene Weise erweitert werden, und von diesen Wegen führen einzelne zu principiell bedenklichen Folgerungen oder zu Widersprüchen mit der Erfahrung. Classische Beispiele hierfür bietet die Theorie der Doppelbrechung des Lichtes und die der Electrostriction oder der Maxwellschen Spannungen.

Hiernach ist die Entwickelung der allgemeinen Theorien nicht nur für isotrope, sondern auch für krystallinische Medien in einem umfassenden Lehrbuch fürder kaum mehr zu umgehen.

Was die Ausdehnung der Theorie auf den Fall inhomogener Medien anbetrifft, so liegt hier die Sache ähnlich, zugleich aber einfacher, da es sich factisch immer nur um die einzige Anwendung auf die Ableitung der Grenzbedingungen aus den Hauptgleichungen handelt, die darauf beruht, daß man die Grenze zwischen zwei homogenen Medien als den Grenzfall einer Uebergangsschicht ansieht. Daß bei der Uebertragung der Differentialgleichungen von homogenen auf inhomogene Körper gewisse Schwierigkeiten vorliegen, ist bekannt, und dadurch wird sich auch der ausdrückliche Hinweis auf die bei diesen Uebergängen entscheidenden Schlüsse genügend rechtfertigen. —

An diese allgemeinen Ueberlegungen möge nun ein Ueberblick über den Inhalt des Kompendiums geschlossen werden.

Dem Werke vorausgestellt ist eine Einleitung, in der die Frage der physikalischen Einheiten und Dimensionen in allgemeiner principieller Weise erörtert und die Gesichtspunkte aufgestellt werden, die bei der Verfügung über willkürliche Konstanten physikalischer Gesetze in Betracht kommen.

Die Mechanik starrer Körper, welche im I. Theil behandelt wird, ist zum nicht geringen Theile Domäne der Mathematik geworden, und viele der gemeinhin in Specialwerken über diese Disciplin behandelten Probleme entbehren der Beziehungen zur Beobachtung durchaus. Demgemäß hat in diesem physikalischen Handbuch die Disciplin eine in verschiedener Hinsicht einigermaßen ungewohnte Gestalt angenommen.

Die allgemeinen Entwickelungen basieren ganz auf der Vor-

stellung von Kräften, und auch die Bedingungen, denen bewegte starre Körper unterworfen werden, sind in Reactionskräfte aufgelöst gedacht. Diese Darstellungsweise bietet einerseits den Vorzug der Einheitlichkeit, insofern sie den Gedanken, daß jede Abweichung der Bewegung eines Massenpunktes von der geradlinigen, gleichförmigen eine Kraft voraussetzt, consequent durchführt. Sie vereinfacht andererseits auch mitunter direct die allgemeinen Betrachtungen, wie sie z. B. die in neuester Zeit mehrfach discutierte Schwierigkeit der Anwendung des Hamiltonschen Principes auf nicht-holonome Bewegungen nicht nur überwindet, sondern im Grunde gar nicht auftauchen läßt.

Gleichviel nämlich, ob die der Bewegung eines Punktes auferlegten Bedingungen die Form vollständiger oder unvollständiger Differentiale nach den Koordinaten desselben besitzen, jederzeit sind nur diejenigen Verrückungen virtuell, bei denen die mit den Bedingungen gesetzten Reactionskräfte keine Arbeit leisten, und nur solche sind somit bei der sogenannten Gleichung der virtuellen Verrückungen und demgemäß bei der Hamiltonschen Gleichung zulässig.

Abweichend von den gewöhnlichen Darstellungen der allgemeinen Theorie ist ferner die starke Betonung der im Laufe der Entwickelung in immer allgemeinerer Bedeutung hervortretenden Bedingung des Gleichgewichts

$$1) \qquad \delta\Phi - \delta' A = 0,$$

der Bedingung für den Anfang der Bewegung aus der Ruhe

$$2) \qquad d\Phi - d' A < 0$$

neben der Gleichung der lebendigen Kraft

$$3) \qquad d\Phi + d'\Psi = d' A,$$

in denen Ψ die lebendige Kraft, Φ das Potential der inneren Kräfte, δ eine virtuelle Variation, d das Zeitdifferential, d. h. die in dt factisch eintretende Aenderung, und entsprechend $\delta' A$ die virtuelle, $d' A$ die factische äußere Arbeit bezeichnet. Diese Formeln werden nämlich später ebenso zum Ausgangspunkt hypothetischer Erweiterungen gewählt, wie die Gleichung der lebendigen Kraft, die so bekanntlich zur Gleichung der Energie führt. —

Die speciellen Anwendungen der Mechanik, welche aufgenommen sind, haben durchaus physikalischen Charakter. Bei einem einzelnen Massenpunkt betreffen sie Wirkungen der Schwere, der Centralkräfte, des Luftwiderstandes, der gleitenden Reibung. Bei einem Punktsystem wird außer einer Centralkraft, welche der

relativen Entfernung proportional ist, und außer der Newtonschen Wechselwirknng, auch die W. Webersche behandelt und daran eine Skizze der Weberschen Theorie dor Electrodynamik geschlossen. Besonders findet sich aber hier ein kurzer Abriß der kinetischen Theorie der Gase und Lösungen, und an die Entwickelung der Lagrangeschen Differentialgleichungen anschließend die Darlegung der Grundgedanken der Helmholtz-Boltzmannschen Cyklentheorie.

Die Grundformeln für starre Körper werden außer auf die gewöhnlichen Probleme der Drehung um einen festen Punkt oder eino feste Axe besonders auf die molekulare Theorie der Electricität und auf die Maxwellsche Theorie der Electrodynamik angewandt; erstere wird gemäß meiner früheren Darstellung, letztere im theilweisen Anschluß an Herrn Boltzmanns Ableitung gegeben [1]).

An die molekulare Elasticitätstheorie, die zum ersten Mal einen speciell für krystallinische Medien gültigen Ansatz liefert, schließt sich eine Entwickelung der Principien, nach denen derartige Ansätze für die verschiedenen Krystallgruppen specialisiert werden, und eine Zusammenstellung der für gewisse wichtige scalare Functionen gültigen Resnltate. Die Aufstellung dieser Tabelle ist von großer Bequemlichkeit, insofern nunmehr bei vorkommenden Einzelfällen nicht die Specialisierung durchgeführt, sondern nur auf das entsprechende Schema dieser Tabelle verwiesen zu werden braucht.

Leider zeigt die Tabelle eine gewisse Lücke, die erst im Anhang zum zweiten Bande ausgefüllt werden konnte. Erst nach der Vollendung des ersten Bandes ist nämlich in der Litteratur die Aufmerksamkeit auf Vectorgrößen gelenkt worden, deren Komponenten bei einer Umkehrung des Coordinatensystems ihr Vorzeichen nicht ändern; man hat zur Unterscheidung für sie den Namen »axiale Vectoren« oder »Rotoren«, für die andere den Namen »polare Vectoren« oder kurz »Vectoren« vorgeschlagen. Solche Rotoren sind in der ersten Zusammenstellung noch nicht berücksichtigt, wie sie denn in Ansätzen für krystallinische Körper höchst selten auftreten. Ihre Vernachlässigung hat für die weitere Entwickelnng direct gar keine Folge gehabt; principiell nöthig wäre ihre Berücksichtigung auf S. 281 des ersten und S. 572 des zweiten Bandes gewesen, da die eingeführten Drehungscomponenten $\mathfrak{p}'$, $\mathfrak{q}'$ $\mathfrak{r}'$, resp. ξ, η, ζ Rotorcompenenten sind; indessen kommen bei den dort ausschließlich behandelten speciellen Fällen ihre abweichenden Eigenschaften nicht zur Geltnng.

Den Schluß der Mechanik starrer Körper bildet eine gedrängte

1) S. 153 steht hier vor Formel (161″) fälschlich »electrodynamische« statt »electromagnetische« Stromeinheit.

Darstellung der Potentialtheorie, die sich der Wechselwirkung zwischen Massenpunkten und starren Körpern ja einigermaßen anschließt. Einer Uebersicht über die Newtonsche Potentialfunction von Curven, Flächen, Körpern folgt hier eine Entwickelung der Potentialfunctionen neutraler Punktsysteme und neutraler Körper, d. h. solcher, die gleichviel positive und negative Massen enthalten, wie dieselben bei der molekularen Theorie der Electricität und des Magnetismus zur Anwendung kommen. Von den daran geschlossenen Greenschen Formeln wird die Anwendung gemacht auf die Zerlegung dreier Functionen X, Y, Z — etwa Vectorcomponenten darstellend — nach dem Schema

$$X = -\left(\frac{\partial \Phi}{\partial x} + \frac{\partial N}{\partial y} - \frac{\partial M}{\partial z}\right), \ldots$$

4)

$$0 = \frac{\partial A}{\partial x} + \frac{\partial M}{\partial y} - \frac{\partial N}{\partial z},$$

und es werden hierbei besonders die Bedingungen festgestellt, unter denen diese Zerlegung eindeutig bestimmt ist. Auch die hier gewonnenen Resultate sind von fundamentaler Bedeutung für die weiteren Entwickelungen.

Diesen Untersuchungen über die Newtonsche Potentialfunction ordnen sich analoge über die logarithmische und über andere abgeleitete Potentialfunctionen (von Matthieu, Boussinesq n. s. f.) zu, welche den Rest des Kapitels füllen. —

Die Mechanik nichtstarrer Körper, welche den II. Theil bildet, beginnt mit den allgemeinen Ansätzen der Theorie, die nur darin von den gebräuchlichen abweichen, daß neben molekularen Drucken auch dergleichen Momente und neben äußeren Drucken gegen äußere Grenzflächen auch solche gegen Zwischengrenzen zugelassen werden; hierdurch werden die Anwendungen auf capillare und electrische Erscheinungen vorbereitet. In der Hydrostatik ist die Capillaritätstheorie auf sehr allgemeiner Grundlage behandelt — der fundamentale Satz S. 256 über capillare Kräfte dürfte neu sein —, nnd es ist hier auch die hydrostatische Theorie der Electrostatik kurz skizziert.

In der Hydrodynamik, die, ähnlich wie die Mechanik starrer Körper, zur Domäne der Mathematik geworden ist, sind die Theile von geringerem physikalischem Interesse sehr kurz behandelt. Dagegen ist mit ziemlicher Ausführlichkeit die Theorie der Bewegung einer imponderabeln Flüssigkeit in einem widerstehenden Medium dargelegt, einmal, um diese Vorgänge wirklich mit der allgemeinen

Hydrodynamik zu verknüpfen, sodann aber, um im Voraus die fundamentalen Gesetze abzuleiten, die in späteren Kapiteln (bei der Wärme- und Electricitätsleitung, wie bei der dielectrischen und magnetischen Influenz) zur Anwendung kommen.

Die Elasticität und Akustik nimmt wegen der selbstständigen Bedeutung, die gewisse specielle Theile gewonnen haben, begreiflicher Weise einen größeren Raum ein, wie die vorigen beiden Kapitel. Nach vollendeter Aufstellung der Grundformeln wird zunächst die Akustik der Flüssigkeiten erledigt; daran schließt sich die Theorie des Gleichgewichtes unendlicher und beliebig begrenzter isotroper fester Körper, unter Benutzung besonders der von Betti und Cerutti durchgeführten Untersuchungen, während die Theorie der Schwingnngen solcher Körper hier noch nicht berührt wird.

Um zu der allgemeinen Theorie der Stäbe und Platten zu gelangen, wird ein von der Kirchhoffschen ein wenig abweichender Weg eingeschlagen; es wird nämlich zunächst der Fall eines »gleichförmig gespannten« Cylinders und einer eben solchen Platte dnrchgeführt, und es werden sodann die Elemente beliebig deformierter Stäbe und Platten als gleichförmig gespannt betrachtet; dies Verfahren dürfte einen Gewinn der Anschaulichkeit bieten[1]).

Bei den vorgenannten Problemen kommt mehrfach — zuerst auf S. 376 — ein aus der Greenschen Gleichung abgeleiteter, wohl neuer Satz zur Auwendung, der über die Erregung von Schwingungen, im Speciellen über den Vorgang der Resonanz Aufschluß zn geben vermag.

Ein letztes Kapitel des II. Theiles enthält die Theorie der inneren Reibung und der elastischen Nachwirkung, die hier als nicht wesentlich verschieden behandelt werden. Die Grundgleichungen werden aus den elastischen Formeln durch Zufügung von Gliedern gewonnen, die lineär sind in den Differentialquotienten der Deformationsgrößen nach der Zeit; und es wird durch eine eigene Untersuchung festgestellt, welche Glieder energieerhaltenden, welche absorbierenden Kräften entsprechen. Einige Anwendungen werden auf incompressible Flüssigkeiten und auf elastische Stäbe gemacht; besonders ausführlich aber wird die Fortpflanzung ebener Wellen in einem unendlichen elastischen absorbierenden Medium entwickelt, und damit einerseits ein Nachtrag zur Akustik gegeben, andererseits die Grundlage der mechanischen Theorie des Lichtes geliefert. —

1) Einige Druck- oder Schreibfehler, die in diesem Theil stehen geblieben sind, werden im Anhange zum II. Band berichtigt.

Diese Uebersicht über den Inhalt der beiden ersten Theile stellt eine weitere, und zunächst wohl befremdende Eigenthümlichkeit des Werkes klar: die starke Hineinziehung anderer Gebiete der Physik in die Mechanik. Was hierzu veranlaßt hat, ist die Ueberlegnng, daß die mechanischen Theorien der Electricität, der Optik u. s. f. keineswegs integrierende Bestandtheile jener Disciplinen sind, daß sie vielmehr in dieselben etwas zunächst Fremdartiges hineinbringen, was geeignet ist, die Einheitlichkeit der Entwickelung zu stören. Da sie aber zum Verständnis nur eine allgemeine Kenntnis der bezüglichen Erscheinungen verlangen und durchaus auf dem Grunde der allgemeinen Mechanik bauen, oder wenigstens bauen sollten, so ließen sie sich ohne Schwierigkeit der Mechanik selbst als Anwendungen einfügen. Für die späteren Darstellungen erwächst hieraus der Vortheil, von allen speciellen Theorien absehen und sich ganz allein auf die Erfahrung stützen zu dürfen, während doch, wo es zur Veranschaulichung nützlich scheint, immer anf eine vorhandene, mechanische Theorie hingewiesen werden kann. —

Den III. Theil des Werkes bildet die Wärmelehre. Für ihre Darstellung ist maßgebend gewesen, daß die Gebiete, die gemeinhin an die Spitze der Entwickelungen gestellt werden — Thermometrie, Calorimetrie, Wärmeleitung — streng genommen Theile der mechanischen Wärmetheorie sind, die sogenannten reinen Wärmeerscheinungen überhaupt nur als ideale Grenzfälle complicierter thermisch-mechanischer Umsetzungen aufgefaßt werden müssen.

Demgemäß geht das erste Kapitel direct auf die Theorie dieser letzteren, und zwar in allgemeinster Form aus[1]).

Nachdem die bekannten beiden Hauptgleichungen für umkehrbare Vorgänge gewonnen sind, wird im Anschluß an eine C. Neumannsche Untersuchung festgestellt, unter welchen Umständen die Energie und die Entropie eines Systemes gleich der Summe der bezüglichen Größen für dessen Theile ist, insbesondere also, wann bei einem homogenen Körper diese Functionen mit dessen Masse proportional sind. Den allgemeinen Theil schließt die Umgestaltung der Hauptgleichungen durch Einführung der »freien Energie«.

Bis hierher ist die Anzahl und die Art der Unabhängigen im Allgemeinen willkürlich gelassen. Nunmehr werden für dieselben specieller die Temperatur und die Deformationsgrößen gewählt, und es wird dadurch die Theorie auf elastische Körper angewandt. Ins-

1) Eine kleine Lücke im Anfang dieser Entwickelung (S. 502) ist im Anhang zum II. Band ausgefüllt.

besondere ergeben sich hierbei die Gesetze der thermischen Dilatation [1]) und der adiabatischen Deformation, die eine Vervollständigung der Elasticitätstheorie darstellen.

Weiter werden auf Grund der Energieformel allein nicht umkehrbare Vorgänge ohne Wärmeleitung behandelt, und schließlich wird auch die Wärmeleitung der allgemeinen Theorie angegliedert, wobei die Fragen, warum und in wie weit bei diesem nicht umkehrbaren Vorgang die zweite Hauptgleichung anwendbar bleibt, und weshalb die Wärmeleitung unter dem Bilde einer Flüssigkeitsbewegung dargestellt werden kann, besonders erörtert werden.

Der letzte Abschnitt dieses I. Kapitels, der zugleich auf das II. Kapitel vorbereitet, entwickelt aus den oben angegebenen Formeln (1) und (2) die allgemeine Bedingung des thermisch-mechanischen Gleichgewichtes in der Form

$$\delta E' - T\delta H - \delta' A = 0, \tag{5}$$

die Gleichung für den Beginn der Bewegung aus dem Zustand der Ruhe

$$dE' - TdH - d'A < 0, \tag{6}$$

die ganz der aus (3) entwickelten Energiegleichung

$$dE' + d\Psi - TdH - d'A = 0 \tag{7}$$

parallel gehen. In ihnen bezeichnet E' die innere Energie, Ψ die äußere lebendige Kraft, H die Entropie, T die absolute Temperatur.

Den Inhalt des II. Kapitels bildet die Theorie der thermisch-chemischen Umsetzungen, denen auch die Aenderungen der Aggregatzustände zugerechnet werden. Da dies Gebiet wesentlich auf der Grenze nach der Chemie hin liegt, so ist seine Darstellung so knapp als möglich gehalten; an einigen Stellen — so S. 570, 575, 594 — ist hierin vielleicht sogar zum Schaden der leichten Lesbarkeit etwas zu weit gegangen.

Die Grundlage bildet die Formel (5), welche bei Einführung des thermodynamischen Potentiales Z bei constantem Druck P und constanter Temperatur T, nämlich

$$Z = E' - TH - PV,$$

die Gestalt annimmt

$$\underset{PT}{\delta} Z = 0;$$

1) Hier ist S. 532 ein kleines Versehen zu berichtigen; die thermischen Deformationsconstanten a_k sind nicht reine Zahlen, sondern reciproke Temperaturen; es gilt somit statt (42') vielmehr $[a_k] = u^{-1}$.

sie wird angewandt auf die Fälle einer chemischen Komponente in h Phasen, $n+1$ Komponenten in einer Phase [1]), $m+1$ Komponenten in zwei Phasen, denen nur eine Komponente gemeinsam ist. Unter diese Schemata fallen bekanntlich die wichtigsten der genauer untersuchten thermisch-chemischen Umsetzungen. —

Der IV. Theil, welcher die Lehre von der Electricität und dem Magnetismus enthält, gliedert sich in die vier Kapitel Electrostatik, Magnetismus, Electromagnetismus und Induction. Die Entwickelung der Theorie geschieht, wie schon oben bemerkt, ohne Heranziehung bestimmter Vorstellungen über den Mechanismus der Vorgänge allein auf Grund der Beobachtung. Nomenclatur und Bezeichnung schließen sich, soweit als möglich, an die von H. Hertz benutzten an.

In der Electrostatik wird zunächst aus der Erfahrung das Gesetz der Wechselwirkung zwischen electrisierten Körpern im leeren Raume abgeleitet, dabei der Begriff der Ladungen definiert und dann erst die Potentialfunction eingeführt, die von dem Potential auf die Masseneinheit scharf unterschieden wird. Die Electricität ist als singulärer Zustand der Materie aufgefaßt, und es sind demgemäß auch die beobachteten Kräfte durchweg als auf die ponderable Materie wirkend eingeführt, wie das der directen Wahrnehmung entspricht; es ist dadurch die Schwierigkeit, die manche Autoren bei der Ableitung der »ponderomotorischen« Kräfte aus den »electromotorischen«, von ihnen an die Spitze gestellten Kräften finden, in einfacher Weise vermieden.

Die Theorie der Influenzierung von Leitern, als physikalisch weniger reichhaltig, obwohl mathematisch interessant, ist relativ kurz behandelt; größeren Raum nimmt die Theorie der Dielectrica ein. Hier wird als Grundlage die Beobachtung benutzt, daß die Wechselwirkung zwischen zwei electrisierten Körpern gegenüber der im Vacuum innerhalb eines unendlichen Dielectricum nur durch einen diesem individuellen Factor geschwächt wird; indem man die Differenz beider als Wirkung des Dielectricum auffaßt, gelangt man leicht zu einem Ausdruck für die Potentialfunction des influenzierten Die-

1) Hier findet sich in Formel (115″) P/RT mit RT/P vertauscht; außerdem ist bei (115‴) stillschweigend der specielle Fall einer einfachen Dissociation vorausgesetzt. In dem allgemeineren Fall einer simultanen Dissociation, der im Uebrigen besprochen ist, muß an ihre Stelle treten

$$\frac{\varrho_a}{\mu_a \alpha_a} = k, \quad \frac{\varrho_p}{\mu_p \alpha_p} = k',$$

worin k und k' Konstanten sind.

lectricums, der dann hypothetisch auf andere als den betrachteten speciellen Fall übertragen wird und so zn den bekannten allgemeinen Grundformeln für die Potentialfunction in einem dielectrischen, zunächst isotropen System leitet.

In diese Bedingungen werden dann, unter Erörterung der hier vorliegenden Schwierigkeiten, die Componenten der electrischen Feldstärke eingeführt, die Resultate durch Erweiterung dem Falle krystallinischer Körper angepaßt und auf einige specielle Probleme angewandt. Die Untersuchung der bei einer Deformation des Systems aufzuwendenden Arbeit führt zu den durch Maxwell und Hertz gegebenen Ausdrücken für die Spannnngen im Innern eines Dielectricum.

Die letzten Paragraphen des Kapitels enthalten Anwendungen der Prinzipien der Thermodynamik auf Dielectrica. Dieselben nehmen die einfachste Gestalt an bei Krystallen ohne Symmetriecentrum, weil bei solchen nach den Symmetrieverhältnissen die freie Energie in großer Annäherung durch eine Function zweiten Grades der Temperatur, der Deformationsgrößen und der electrischen Kraftcomponenten dargestellt werden kann; sie liefern hier die Theorie der pyro- und der piezoelectrischen Erscheinungen, welche diese Krystalle allein zeigen, in Verbindung mit der begleitenden Electrostriction und Influenz. Bei andern Krystallen und bei isotropen Körpern liegen etwas compliciertere Verhältnisse vor, die zum Schluß gleichfalls erörtert werden. —

Auch in der Lehre vom Magnetismns wird zuerst das Gesetz der Wechselwirkung zwischen endlichen Magneten aus gewissen Beobachtungen erschlossen und dann erst der Begriff der Potentialfunction, der durch eine noch weitergehende Abstraction, als in der Electricitätslehre angewandt, darans erhalten wird, eingeführt. Die verschiedenen Reihenentwickelungen für diese Größe führen beiläufig zn der Gaußschen Theorie des Erdmagnetismns.

Die ganze Theorie der magnetischen Influenz und der magnetischen Spannungen geht den entsprechenden Theilen der Electrostatik so nahe parallel, daß eine andeutungsweise Darstellung genügte. —

Für die Ableitung der Grundformeln des Electromagnetismus, — dem hier das gelegentlich als Galvanismus bezeichnete Gebiet angegliedert ist, — wird als grundlegend die Erfahrung benutzt, daß von Leitersystemen, in denen die electrischen Kräfte nicht verschwinden (d. h., in denen nach dem Sprachgebrauch electrisches Gleichgewicht unmöglich ist) magnetische Kräfte ausgehen. Die über beide Kräfte vorhandenen Beobachtnngen werden dazu verwandt, die zwischen ihnen bestehenden Beziehungen aufzusuchen. Es

gelingt zunächst ganz allgemein mit Hülfe eines Satzes aus der Potentialtheorie, die im äußern Raum stattfindenden magnetischen Kräfte durch die im Leitersystem wirkenden magnetischen Kräfte oder genauer Polarisationen auszudrücken. Letztere treten dabei allein in gewissen Verbindungen auf, welche sich nach ihren Differentialeigenschaften als Komponenten einer stationäreu Strömung deuten lassen. Diese »freie electrische Strömung« zerlegt sich von selbst in einen nur von den magnetischen Kräften und einen nur von den magnetischen Momenten abhängigen Theil, deren erster als »wahre electrische Strömung« mit den im Leitersystem wirkenden electrischen Kräften in Beziehung gesetzt wird, während der letztere als »scheinbare oder äquivalente Strömuug« sich den influenzierten Magnetismen gleichwerthig erweist. Hiermit ist mit einem Schlage eine höchst allgemeine Grundlage für die weitere Theorie gewonnen. Die electrische Strömung erscheint zunächst nur als eine zur Veranschaulichung geeignete Fiction; es wird aber nachdrücklich hervorgehoben, wie durch ihre Beziehung zu derjenigen der electrostatischen Ladungen diese Vorstellung sich fruchtbarer erweist, als ähnliche in andern Gebieten der Physik.

Die Anwendungen der gewonnenen Grundformeln zerfallen in zwei Theile; die erste Reihe knüpft an die Beziehungen der Strömung zu den magnetischen, die zweite an diejenigen zu den electrischen Kräften an, — die eine entspricht sonach dem Gebiete des Electromagnetismus und der Electrodynamik im engern Sinne, die andere dem des Galvanismus oder der Stromleitung. An letzteren schließen sich die Untersuchungeu der Wechselwirkungen zwischen Galvanismus und Elasticität, Magnetismus (Hallphänomen), Thermodynamik (Joule-, Peltier-, Thomson-Wärme), und Chemie (Electrolyse, electrische Diffusion, electromotorische Kraft).

Den Schluß des Kapitels bildet die Erweiterung der Grundformeln des Electromagnetismus auf nicht stationäre Ströme und auf hewegte Körper, bei der sich in einer neuen Weise die Gesetze der Verschiebungs- oder Polarisationsströme und der electrischen Convection ergeben.

Auch die Darstellung der Theorie der Induction geht zunächst auf gewisse aus der Beohachtung ahzuleitende Integralgesetze aus und schließt an diese erst die durch Ahstractionen zu gewinnenden Differentialformeln. Sie heginnt mit der Induction ruhender lineärer Leiter, von deren Gesetzen zahlreiche Anwendungen gemacht werden, und geht dann zu derjenigen in ruhenden körperlichen Leitern und in Dielectrica über. Bei den letzteren Betrachtungen werden die Vorgänge, hei denen die Ströme in den Dielectrica ignoriert werden

können (quasi stationäre Ströme), von denen, wo ihre Berücksichtigung erforderlich ist (Hertzsche Schwingungen) gesondert. An die Besprechung der letzteren schließt sich ein Abriß der electromagnetischen Lichttheorie. Am Ende des Kapitels findet sich die Ableitung und die Anwendung der allgemeinen Inductionsformeln für bewegte Körper.

Wie in dem Gebiete des Electromagnetismus, so erweist sich in dem der Induction die Benutzung des oben eingeführten Begriffes der freien electrischen Strömung außerordentlich vortheilhaft.

Auch in der Optik, welcher der V. Theil des Kompendium gewidmet ist, sind speciellere Vorstellungen über den Mechanismus der Erscheinungen nicht eingeführt, da selbst die electromagnetische Theorie ohne Hilfshypothesen nur einen relativ kleinen Theil des ganzen Gebietes beherrscht. Im I. Capitel wird zunächst aus den Erfahrungen über Fortpflanzungsgeschwindigkeit, Interferenz und Polarisation gefolgert, daß mindestens eine Vectorgröße zur Darstellung der Erscheinungen erforderlich ist, und es werden für dieselbe sodann die im leeren Raum geltenden Differentialgleichungen abgeleitet. Diesen wird im Hamiltonschen Princip eine Form gegeben, welche die hypothetische Erweiterung für andere Fälle nach einfachen Grundsätzen gestattet.

Das II. Capitel ist der Ableitung der Gesetze für die Fortpflanzung ebener Wellen in beliebigen durchsichtigen Medien gewidmet und umfaßt die Theorie der gewöhnlichen, wie der durch Deformationen oder electrische Kräfte bewirkten Doppelbrechung, der natürlichen und der magnetischen Circularpolarisation, wie auch die Theorie der Reflexion und der Brechung an der ebenen Grenze durchsichtiger Körper; dabei werden wegen gewisser Anwendungen außer homogenen ebenen Wellen, d. h. solchen mit durchaus gleicher Amplitude, auch inhomogene in Betracht gezogen, bei denen die Amplituden in der Wellenebene nach einer Richtung proportional mit einer Exponentialfunction variiren. Ein Schlußparagraph handolt von den Veränderungen, welche die Gesetze der Reflexion und der Brechnng durch Oberflächenschichten erleiden.

Das III. Capitel enthält die analogen Entwickelungon für absorbierende Medien, und die Darstellung ist so gewählt, daß die allmählige Erweiterung der Formeln dnrch successive Vertauschung reeller mit complexen Größen deutlich hervortritt. Besondere Ausarbeitung finden dabei die extremen Fälle sehr schwacher Absorption, die bei allen gefärbten, insbesondere pleochroitischen Krystallen vorliegen, und jener starken Absorption, die bei metallischen Körpern stattfindet.

Vereinfachend und daher klärend wirkt bei allen die bloße Fortpflanzung betreffenden Entwickelungen die Einführung eines Koordinatensystems, dessen eine Axe in die Wellennormale fällt, oder mehrerer dergleichen; namentlich die Eigenschaften pleochroitischer Krystalle haben dadurch eine bisher wohl noch nicht erreichte, allgemeine und zugleich anschauliche Darstellung gefunden. Am Schluß des Capitels findet sich eine Theorie der selectiven Absorption und der Optik bewegter Medien, zu deren Entwicklung mehr als ein Schwingungsvector erforderlich ist.

Ein IV. und letztes Capitel behandelt allgemeinere Schwingungsvorgänge, insbesondere in durchsichtigen, isotropen Medien. Hier wird zunächst die Theorie des leuchtenden Punktes gegeben, und daran anschließend die der Interferenzen bei Anwesenheit mehrerer leuchtender Punkte.

Die Beugung an einer absolut schwarzen oder absolut reflectirenden Halbebene ist im Anschluß an die neuesten Arbeiten auf diesem Gebiete streng behandelt. Für andere Probleme mußte auf die im Allgemeinen nicht unbedenkliche Methode des Huyghensschen Principes zurückgegriffen werden, die hier in einer wohl neuen Weise dargestellt ist; die Bedingung ihrer Zulässigkeit in jedem einzelnen Fall ist dabei sorgfältig formuliert. Den Schluß bildet die Ueberleitung zur Strahlenoptik und dem Kirchhoffschen Emissions- und Absorptionsgesetz. —

Ausführliche Literaturnachweise finden sich an den Enden der einzelnen Theile, ein Sachregister schließt den zweiten Band; dem IV. Theil (Electricität und Magnetismus) ist zur leichteren Orientierung ein Verzeichnis der wichtigsten darin vorkommenden Bezeichnungen vorausgestellt. —

Als Leser des Kompendiums denke ich mir in erster Linie solche Studierende, die einige Vorlesungen über specielle Disciplinen der theoretischen Physik gehört haben und nunmehr darnach streben, sich einen Ueberblick über das gesammte Gebiet dieser Wissenschaft zu verschaffen. Ich hoffe aber, auch reifen Forschern und Universitätslehrern bei der Orientierung über Gebiete, in denen sie nicht specieller gearbeitet haben, mit dem Buche nützlich zu sein. Endlich wünsche ich aber durch dasselbe Mathematiker, die bisher auf einem der wenigen bereits analytisch stark durchgearbeiteten Felder der mathematischen Physik gewirkt haben, zur Ausdehnung ihrer Thätigkeit auf Gebiete mit minder einfacher physikalischer Grundlage anzuregen. Hier sind an vielen Stellen noch schöne Früchte der Arbeit zu erwarten.

Göttingen, im August 1896. W. Voigt.

Drews, P., Disputationen Dr. Martin Luthers in den J. 1535—1545 an der Universität Wittenberg gehalten. 1. Hälfte. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 1895. 2. Hälfte. Ebenda. 1896. XLIV u. 999 S. 35 M.

Der Herausgeber dieser sehr sorgfältigen, fleißigen und von allen Lutherforschern und Reformationshistorikern dankbar begrüßten Publikation schickt eine ausführliche Einleitung voraus, die sich zunächst mit dem Disputationswesen an der Wittenberger Hochschule beschäftigt. Gewiß war da, wie Drews hervorhebt, die humanistische Abneigung gegen die akademischen Grade und gegen den mittelalterlichen Schulbetrieb überhaupt für das Anfhören der Promotion seit 1525 von Bedeutung, aber ein noch größeres Gewicht möchte ich auf den Einfluß des Carlstadtschen Geistes und einen anderen Punkt legen, nämlich daß es an einem der neuen evangelischen Erkenntnis und dem neuen Studienbetrieb entsprechenden Modus zur Erlangung der theologischen Grade fehlte. Man weiß, daß der Erwerb der niederen theologischen Grade teilweise nur im Anschluß an die exegetische Behandlung des Lombarden möglich war; der sententiarius hatte wie bekannt über die beiden ersten Bücher des Lombarden, der sententiarius formatus über die beiden letzten Bücher zu lesen, und erst nach Erfüllung dieser Vorbedingung konnte man sich um den Grad eines Licentiaten bewerben. Wann diese Vorlesungen gefallen sind, wissen wir nicht, jedenfalls fehlte aber eine Neuordnung der Dinge und damit für diejenigen, welche mit dem Lombarden nichts mehr zu thun haben wollten, doch auch bis zu einem gewissen Grade die Möglichkeit, sich jene Würde in ordnungsmäßiger Weise zu erwerben. Vielleicht widerstrebte man einer Neuordnung auch am Hofe. Jedenfalls trat sie erst nach dem Tode Johanns des Beständigen ein. Und daß das Aufhören der Promotionen zum Sententiarius und Sententiarius formatus mit dem Aufgeben des Lombarden zusammenhängt, geht deutlich aus Melanchthons Statutenentwurf von 1533 hervor, indem er dort empfiehlt, daß an Stelle des Lombarden nach dem Gutdünken des Dekans oder des Seniors auf beiden Stufen einige Psalmen oder etwas aus den Propheten gelesen werden sollen. (Förstemann, lib. Dec. S. 154). Daß dies für beide Stufen gleichmäßig bestimmt wird, läßt schon erkennen, daß man mit der Unterscheidung derselben nichts Rechtes anzufangen weiß, weshalb sie thatsächlich nicht wieder aufgenommen wurde. Und wenn Köstlin (M. Luther II S. 662 Anm. zu S. 281) sagt: »Die Promotion zum Sententiarius hörte jetzt in Wittenberg auf; man ging vom Grad des Biblicus sogleich zum Licentiaten über«, so hat Drews alles Recht zu fragen, woher das (letztere) bekannt sei; in Wirklichkeit sind auch Promotionen zum Biblicus nicht mehr nachweislich. —

Aus einem Briefe Bugenhagens an den König Christian von Dänemark vom Jahre bringt Drews (S. XIII) die Notiz, daß damals ›das Doctorat 100 Gulden kostet‹. Bugenhagen schreibt: ›das Doctorat wil bei hundert Gulden wegnehmen, mit den gradibus, die dazu gehören‹. Indessen auch wenn die Vermutung von Drews richtig ist, daß man in die Kosten des Doctorats die der niederen Grade mit einrechnete, so scheint doch Bugenhagen, der, wie aus dem ganzen Briefe hervorgeht, für seinen Schützling Palladius möglichst viel herauszuschlagen suchte, eine viel zu hohe Summe angegeben und zum mindesten alle Nebenkosten wie den nicht obligatorischen Doctorschmaus mitgerechnet zu haben. Hundert Gulden war das Gehalt eines gut gestellten Pfarrers, und Luther bezog bis 1536 nur 200 Gulden Gehalt. Außerdem haben wir aus dem Jahre 1529 eine directe Mitteilung über die Wittenberger Promotionskosten. Melanchthon schreibt am 1. Doz. 1529 an Theob. Billicanus: *De gradu sic se res habet. Sumtus sunt faciendi aureorum circiter triginta; nam prandium dare nihil necesse est. Sed neminem promovent nisi antea confessione eius cognita de doctrina.* Corp. Ref. I, 112. Daß hier der *gradus doctoratus* gemeint ist, wird wohl keinem Zweifel unterliegen, übrigens schreibt Mel. hier so, daß man, wenn nicht die gegenteiligen Mitteilungen im Liber decanorum vorlägen, annehmen könnte, daß gar keine Unterbrechung in der Promotions-Praxis stattgefunden habe. Bei dieser Gelegenheit möchte ich an eine weniger bekannte Aeußerung Luthers über die Rechte des Doctors der Theologie erinnern, wonach er (Luther) zwar nicht als Pfarrer, aber als Doctor theologiae das Recht habe, an allen Orten, auch unter den Papisten zu predigen. Vgl. Comm. in epist. ad. Galatas (1535). Erl. ed. I, S. 31: *Mihi non licet ire extra hanc sortem meam in aliam civitatem, ubi non sum vocatus verbi minister, et ibi praedicare, quatenus sum praedicator (quatenus sum doctor, possem in toto papatu praedicare, modo me tolerarent), etiamsi audiam falsa doceri* etc. —

Im Jahre 1533 begannen, und zwar auf unmittelbare Anregung des Curfürsten wieder die Promotionen zum Doctor und Licentiaten, über deren Formen wie über die der *disputationes publicae et sollemnes* Drews S. XVI f. trefflich berichtet. Ansprechend, wenn auch nicht zwingend, ist die Vermutung, daß Luthers *resolutiones disputationum de virtute indulgentiarum* eine erweiterte Vorbereitung für die zu erwartende Disputation über die 95 Thesen waren, wie auch sonst die Präsidenten sich darauf schriftlich vorbereiteten. Sie läßt sich stützen durch die Thatsache, daß Luther seine *resolutio de potestate papae* schon vor der Leipziger Disputation herausgab.

Schwierig ist die Frage nach der Circulardisputation, mit der sich Ewald Horn (die Disputationen und Promotionen an den deut-

schen Universitäten seit dem 16. Jahrh. 1893. Beiheft zum Centralblatt für Bibliothekswesen XI.) und Kaufmann (Zur Geschichte der akademischen Grade nnd Dispntationen. Centralblatt für Bibliothekswesen 1894. S. 201 ff.) eingohend beschäftigt haben. Während Horn meint, darunter seien Uebungen zu verstehen, die ein geschlossner Kreis von Studenten, ein Disputierkränzchen unter der Führnng eines Präses anstellte und zwar unter Zugrundelegung eines Autors, der vollständig durchdisputiert wurde, leitet Kaufmann, wie auch ich das immer gethan, den Namen davon ab, daß die Magister abwechselnd die Disputierübungen leiteten, — anders kann anch meines Erachtens die Stelle in den Fakultätsstatuten (*Circulariter autem Disputent Magistri omnes secundum eorum Ordinem Singulis Sextis ferijs, exceptis vacantiis generalibus* etc.) Förstemann Lib. Dec. S. 148 nicht aufgefaßt werden. Nun verwirft Drews zwar die völlig in der Lnft schwebende Behauptung Horns, daß ein Autor zu Grunde gelegt worden wäre, denn die erhaltenen Circularthesen ergeben, daß der Leiter der Disputationen über ganz beliebige ihn gerade interessierende Dinge disputieren lassen konnte, aber auch er sieht das Wesen der Circulardisputation vor allem darin, daß sich zu derselben ein geschlossener Kreis von Stndierenden, — etwa wie bei unseren Seminarübungen auf Anregung und unter Vorsitz eines Magisters zusammengethan habe (S. XX). Ich muß gestehen, daß Drews mich nicht überzeugt hat. Luthers Bemerkung in seiner Disputation vom 15. Juni 1537 (bei Drews S. XX): »*Ideo etiam ego, ne quid requiratur in me officii, disputo circulariter et cupio veterem morem in scholus revocare disputandi et explicandi sacram scripturam gratia*« beweist nichts für seine Meinnng, denn das nächstliegende ist, die Aussage dahin zu deuten, daß, während es andere eben nicht thun, Luther die alte Vorpflichtung (*ne quid requiratur in me officii*), in geordnetem Turnus jeden Freitag eine Disputationsübung zu halten, sehr ernst nimmt und dadurch auch das alte Interesse daran zu beleben hofft, und dafür, daß an ihr ein bestimmter circulus von Studenten teilnahm, läßt sich aus dieser Stelle nichts entnehmen. Ebensowenig daraus, daß es von Luthers Dispntationsthesen heißt *disputabuntur per vices circulares.* Auch kann ich nicht zustimmen, wenn Drews im Zusammenhange damit ausführt, daß die Candidaten in ihnen »für die Grade ihre von den Statnten geforderten Responsorien erlediqen konnten«, und dazn bemerkt: »daher findet sich oft im Dekanatsbuch dieser oder ein ähnlicher Eintrag *Disputatione circulariter finita ... ad examen admissus est* (Förstemann S. 7). Daß bestimmte Disputationen vor der Zulassung zum Examen nötig waren (Drews VIII), kann ich aus den Statuten nicht entnehmen, und der Ausdruck »*disputatione circulari finita*« ist zunächst

einfache Zeitbestimmung; nach Beendigung der Disputation, bei der die Fakultät versammelt war, wurde der oder jener, wie es auch sonst heißt, präsentiert und dann zugelassen. Das schließt nicht aus, daß der Betreffende, um seinen Zweck sicherer zu erreichen, in der vorhergehenden Disputation sich vielleicht rege beteiligt hatte, aber eine statutenmäßige Verpflichtung lag nicht vor. Für Drews spricht doch nur einigermaßen eine Bestimmung in der Juristenfacultät (Drews S. XX Muther 31): *Quodlibet publice legens secundum eorum ordinem semper metra quindecim dies procurent aliquem scholasticorum tenere circulum, cui praesideant,* indessen ist doch sehr fraglich, ob damit dasselbe gemeint ist wie mit dem »*circulariter disputent magistri omnes secundum eorum ordinem singulis sextis feriis*«, was für die Theologen bestimmt ist. Bei den Juristen soll jeder Lesende die fragliche Verpflichtung haben, bei den Theologen findet die Disputation alle Wochen statt, und trifft die einzelnen Magister (— nur diese: *exceptis vacantiis generalibus, in quibus disputent Baccalaurei ab hora prima usque ad horam tertiam*) die Aufgabe, je nach ihrem Range in der Fakultät; dort heißt es *procurent aliquem circulum tenere*, hier »*circulariter disputent*« und noch unklarer wird die Sache, wenn nach Drews XXII. Muther 29 der Baccalaureus iuris verpflichtet wird, drei solcher Cirkel zu halten (*tres circulos teneat*?!). Ebenso ist mir zweifelhaft, ob das *per circulum agitare* in den Tübinger Statuten ein erklärendes Analogon bietet. Ich bin daher auch jetzt noch der von mir Zeitschrift für Kirchengesch. XI, 448 angedeuteten Meinung, daß der Ausdruck Circulardisputation daher kommt, daß die Magistri sie nach einem bestimmten Turnus abzuhalten hatten, wie man in manchen Gegenden unter einer Circularpredigt eine solche versteht, die dem einzelnen in einem gewissen Turnus zukommt. —

Wenden wir uns nunmehr zu der eigentlichen Publikation, so kann ich ein kleines Bedauern nicht unterdrücken, nämlich, daß der Verfasser nicht auch die älteren Reihen von Thesen Luthers, auch wenn wir über den Verlauf der eigentlichen Disputationen nichts wissen, wenigstens als Einleitung mit abgedruckt hat. Sie sind so zerstreut, daß eine Zusammenstellung derselben mit Angabe der einschlägigen Litteratur sehr dankenswert gewesen wäre. Aber seine Absicht war eine andere. Es lag ihm weniger daran, Thesenreihen zu geben, und die meisten, die er abdruckt, waren auch schon bekannt, als urkundlich erkennen zu lassen, wie es bei den Disputationen zugieng, wie die betreffenden Fragen behandelt wurden, wie Professor und Studenten mit einander verkehrten etc. Und da uns aus dem 16. Jahrh. bisher nur e i n e solche Wiedergabe einer Disputation mit Rede und Gegenrede erhalten war, und in neuerer Zeit nur die von Karl Mollenhauer edierte Doctordisputation des Georg

Major (1880) bekannt geworden ist (vgl. Drews S. XXIX f.), ist die vorliegende Publikation, weil sie uns einen Einblick in ein bisher unbekanntes Gebiet des Universitätsbetriebes gewährt, aufs Lebhafteste zu begrüßen. Was der Verf. bietet, ist wesentlich Münchner und Wolfenbütteler Handschriften entnommen, die er ausführlich beschreibt und nach ihrem Werte taxiert. Die correspondierenden Handschriften auf der Stadtbibliothek zu Riga, aus denen inzwischen D. Haußleiter einige nicht unwichtige Ergänzungen beigebracht hat (Theol. Litteraturbericht 1891. Nr. 2. S. 47 ff.), waren ihm nicht zugänglich. Ueber weitere dem Herausgeber erst während des Druckes bekannt gewordene Relationen zu Gotha, Hamburg und Kopenhagen und die wichtigen Varianten berichtet er im Anhang S. 902 ff. Mit unmittelbaren Nachschriften haben wir es nicht zu thun, es sind teils Abschriften von Nachschriften, teils Bearbeitungen, aber mit Recht sagt der Herausgeber, daß sie nicht geringeren Wert in Anspruch nehmen dürfen, als wir den Predigten Luthers zugestehen, und in den meisten Fällen macht auch der Wortlaut den Eindruck des Authentischen. Doch wird man darauf wie bei den Tischreden kein großes Gewicht legen dürfen, und wo das Disputieren an sich Selbstzweck ist, da muß auch der einzelne Ausdruck oft dem dialectischen Spiel dienen, ohne daß man immer berechtigt wäre, ihn als die wahre Meinung des Redenden hinzustellen. So ist denn auch das Neue, was man hinsichtlich der Lehrentwicklung nach der materialen Seite daraus entnehmen kann, geringfügig, wenn es auch immer wertvoll ist, zu sehen, wie Luther z. B. ebenso wie in den Anfangszeiten des Kampfes über das Verhältnis von Buße und Glauben lehrte S. 52 ff., dagegen sind diese Disputationen für das Verständnis der Lehrentwicklung in formaler Beziehung sehr wichtig. Mit Recht sagt der Herausgeber: »Vielleicht trägt diese Veröffentlichung auch dazu bei, uns die Entstehung der dogmatischen Kämpfe in der ausgehenden und nachreformatorischen Zeit verständlicher zu machen. In den Disputationen wurden diese Kämpfe vorbereitet, wenn nicht geradezu groß gezogen« (S. XLIII). Dies ist ganz gewiß so. Diese aus der Scholastik herübergenommenen Disputierübungen mußten einen scholastischen Betrieb der Theologie zur Folge haben und mußten dazu reizen, durch immer feinere Unterscheidungen immer neue Fündlein vorzubringen. Es mußte dazu kommen, daß jede wenn auch nur formale Differenz über irgend eine theologische Frage sofort ergriffen wurde, ja daß man darauf lauerte, weil sie einen neuen anregenden Stoff zur Disputation bot, wie der Kliniker eine gewisse Befriedigung darüber empfindet, seinen Schülern einen neuen Fall vorführen zu können.

Drews bietet, beginnend mit einem Fragment zu der Disputation de concilio Constantiensi (Thesen Op. v. arg. IV, 402—410), im Ganzen Berichte über 24 Disputationen der verschiedensten Art aus den Jahren 1535—1545. Ihnen sind überall litterarhistorische oder, wo es sich um Promotionsthesen handelt, biographische Einleitungen vorangestellt, auch hat der Herausgeber das Möglichste geleistet, um durch Erläuterungen und Nachweis von Citaten das Verständnis zu erleichtern, und sie in die Zeitgeschichte einzufügen, namentlich auch die Gründe für die Wahl dieses oder jenes Themas zu eruieren, wobei er freilich bisweilen über Vermutungen nicht hinauskommt. Hervorheben möchte ich aus dem mitgeteilten Material Nr. III de iustificatione S. 39 ff., dann die Disputation bei der Promotion des Jac. Schenk und Philipp Motz S. 97, des Palladius und Tilemann S. 110 f., die uns mitten in den Streitfall mit Conrad Cordatus führen, während Nr. X—XII, wertvolles Material zur Geschichte des antinomistischen Streits liefern, Nr. XIV Luthers damalige Stellung zur Frage von der Gegenwehr S. 532 ff. veranschaulicht. Nicht uninteressant ist auch zu sehen, wer von den Gelehrten in die Disputation eingreift, wobei es nichts Außergewöhnliches ist, daß auch die Nichttheologen sich lebhaft beteiligen, s. Nr. XIII und öfter. Wichtig ist auch für die Wittenberger Universitätsgeschichte ein Mandat des Kurfürsten vom Jahre 1539 über fleißiges Disputieren, auf welches Drews S. 485 hinweist, und welches er in den theol. Studien und Kritiken veröffentlichen will. — Ob Barnes noch der Doctorpromotion des Rörer und Medler beigewohnt hat, ist mir zweifelhaft, da Luther ihn schon am 12. September 1535 nach Torgau abgefertigt zu haben scheint. Vgl. Luther an den Kanzler Brück in Zeitschrift für Kirchengeschichte XIV, 605. De Wette IV, 632. Zu Medlers Lebensgeschichte enthält viel neues briefliches Material Caspar Löners Briefwechsel mitgeteilt von Ludwig Euders in Th. Kolde, Beiträge zur bayrischen Kirchengeschichte Bd. I u. II. Etwas dürftig sind die Notizen über Hieronymus Noppus S. 729. Von seiner Disputation wird auch berichtet bei Buchwald, Stephan Roth im Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels XVI. 1893 S. 215. Ferner vgl. Bossert in den Blättern für württembergische Kirchengeschichte 1886. S. 72 ff. Handschriftliches in Regensburg. Den Schluß der überaus mühsamen und sorgfältigen Publikation machen eine Uebersichtstafel über Luthers Disputationen und treffliche Personen- und Sachregister, für welche dem Herausgeber noch besonders gedankt sei.

Erlangen, 2. September 1896. Theodor Kolde.

Kennedy, H. H. A., Sources of New Testament Greek or the influence of the Septuagint on the vocabulary of the New Testament. Edinburgh, T. u. T. Clark. 1895. X, 172 S. Preis Mk. 5.—.

Ein Buch, das sich mit den sprachgeschichtlichen Problemen der griechischen Bibel beschäftigt, ist in jedem Falle ein zeitgemäßes Unternehmen. Ist doch in den letzten Jahrzehnten dieses ganze Gebiet der Forschung im Verhältnis zu anderen ungebührlich vernachlässigt worden, in denselben Jahrzehnten, die das Arbeitsmaterial des biblischen Philologen in ungeahnter Weise bereichert haben. Ich denke dabei weniger an die Erweiterung unserer Kenntnis der heiligen Texte selbst, als an die Entdeckung und Bearbeitung neuer Quellen der späteren Gräcität. Verschollene Autoren sind uns wiedergeschenkt, hunderte von Inschriften der Diadochen- und der Kaiserzeit neu gefunden worden, und mit fast verlegenem Erstaunen steht man dem Reichtum an sprachlichen Erkenntnissen gegenüber, zu deren Verwertung die tausend und abertausend in Aegypten entdeckten Papyrusblätter einladen. Tritt man nun an Kennedys ›Quellen des neutestamentlichen Griechisch‹ mit der naheliegenden Erwartung heran, es würden uns durch eine methodische Benutzung jener jüngsterschlossenen Quellen neue Belehrungen über die sprachlichen Verhältnisse des NT zuteil, so wird man einigermaßen enttäuscht. Zwar ist dem Verf. das Vorhandensein der neuen Quellen nicht unbekannt, ja er erhofft von künftigen Entdeckungen noch recht vieles (vgl. S. 143), aber er scheint die Wichtigkeit dessen, was bereits bekannt ist, unterschätzt zu haben. Die Papyri sind fast gar nicht, die Inschriften nur in der sporadischen Weise benutzt, deren Anfänge sich schon vor hundertundfünfzig Jahren bei Wetstein finden. Kennedy hat im wesentlichen mit dem ausgezeichneten Material von Winer-Moulton [1]) und Grimm-Thayer gearbeitet. Um so größere Anerkennung verdient, daß er mit Hülfe dieses natürlich nicht veralteten, aber unvollständigen Materials zu einer in der Hauptsache richtigen Beur-

1) Es ist zu beklagen, daß Verf. die völlig erneute Formenlehre Winers in der vorzüglichen Bearbeitung von P. W. Schmiedel (Göttingen 1894) nicht benutzt hat. Das wäre ihm doch wohl möglich gewesen, die Vorrede ist datiert vom Februar 1895.

teilung der sprachlichen Physiognomie der griechischen Bibel hindurchgedrungen ist.

Um diese handelt es sich in seinem Buche; der »Einfluß der Septuaginta auf das Lexikon des NT«, wie der nicht ganz glücklich gewählte Untertitel lautet, ist nicht der Hauptgegenstand, sondern nur ein Specialproblem, welches allerdings eingehender — wenn auch bei weitem nicht erschöpfend — behandelt ist. Was Kennedy uns hat geben wollen, das hätte er meines Erachtens besser unter der Ankündigung »Der sprachliche Charakter der griechischeu Bibel« in die Welt gesandt. Ich vermute, daß der andere Titel unter dem Einflusse gewählt ist, der für den Beginn seiner Arbeit von entscheidender Bedeutung war, von dem er sich aber im Laufe der Untersuchung immer mehr hat befreien müssen (S. V). Edwin Hatch hatte sich mit den im Jahre seines Todes 1889 zu Oxford erschienenen *Essays in Biblical Greek* auf den Standpunkt gestellt, das »biblische Griechisch« sei ein selbständiges Idiom (»*Biblical Greek is thus a language which stands by itself*« S. 11); die große Mehrheit der neutestamentlichen Wörter, obwohl zum größten Teile auch dem gleichzeitigen außerbiblischen Griechisch angehörend, diene zum Ausdruck semitischer Gedanken und könne deshalb nur aus der verwandten Sphäre des Septuagintawortschatzes heraus verstanden werden (S. 34)[1]). Das eigentlich Charakteristische an dieser Meinung ist der wörtlich citierte Satz; würde er fehlen, so wären die folgenden Sätze viel eher diskutabel, sie hätten nicht die methodologische Färbung, die zur principiellen Kritik herausfordert. Kennedy begann seine Arbeit in der Annahme, sie seien grundsätzlich richtig. Gewiß wollte er den großen Einfluß nachweisen, deu die LXX als das erste Denkmal des »biblischen Griechisch« auf die spätere Phase dieses Idioms, wie sie sich im NT abspiegele, gehabt habe. Daß der englische Pfarrer diesen Ausgangspunkt nahm, war um so natürlicher, als der Inhaber der *Grinfield-Lectorship on the Septuagint* mit seiner Methode nicht allein stand. Hatch vertrat nur die Meinung, zu der

1) Genau genommen verwirren diese Sätze das Problem, indem sie die Begriffe *Idiom* und *Lexikon* mit einander vermischen. In der Frage nach dem Sprachcharakter der griechischen Bibel handelt es sich nicht zunächst um die Bedeutungsabwandlung, die einzelne technische Begriffe im religiös-ethischen Sprachgebranche der hellenistischen Juden und der ältesten Christen erfahren haben, sondern um die allgemeine sprachliche Signatur der biblischen Texte. Für ihre Erkenntnis sind aber die sog. grammatischen Phänomene viel lehrreicher, als die lexikalischen. Ein besonderes »bihlisches« Idiom ließe sich nur dann behaupten, wenn es durch grammatische Thatsachen zu begründen wäre; freilich müßten diese als Eigentümlichkeiten eines wirklich gesprochenen Idioms nachzuweisen sein.

sich in unserem Jahrhundert principiell zwar nur wenige geäußert haben, die aber latent eine Großmacht in der Bibelforschung gewesen ist und noch ist. Selbst die Lebensarbeit Winers, der wir so ungemein viel verdanken, hat die Vorstellung von der Existenz eines »biblischen«, speciell »neutestamentlichen« Griechisch im ganzen nur gestützt. Der Titel seines Werkes ist da jedenfalls viel einflußreicher gewesen, als der Inhalt. Und doch sind die Paragraphen seiner »Grammatik des neutestamentlichen Sprachidioms« ein Widerspruch gegen das Titelblatt[1]), zumal in der Neubearbeitung der Formenlehre durch Schmiedel. Gibt es ein altchristliches Sprachidiom, so muß sich das vor allem in der Grammatik und hier wieder am ersten in der Formenlehre zeigen. Aber Seite für Seite werden wir eines Anderen belehrt. Die Idiotismen der altchristlichen Texte stellen sich uns dar als Einzelerscheinungen aus der Geschichte des Spätgriechischen überhaupt; das Neue Testament in seinen meisten Bestandteilen wird als Denkmal der unlitterarischen Sprache erkannt und bestätigt auch von hier aus, daß das älteste Christentum eine Angelegenheit der Geringen gewesen ist. Sprachgeschichtlich orientiert ist die biblische Philologie nur dann, wenn sie sich zum Ziel setzt, die sprachlichen Verhältnisse nicht des biblischen Griechisch, sondern der griechischen Bibel deutlich zu machen. Dann darf sie aber nicht damit beginnen, daß sie das NT oder gar beide Testamente durch eine Mauer von der übrigen Welt absperrt. Kennedy hatte auf Autorität hin damit begonnen; aber die Arbeit bedeutete für ihn die Befreiung von der Autorität, die sich hier einmal als eine hemmende Macht erwies. Sein Buch ist ein Schritt auf dem Wege zur Säkularisation der biblischen Philologie; darin sehe ich seinen Hauptwert.

Die wichtigsten Ergebnisse sind nach der Zusammenfassung S. 164 ff. etwa die folgenden. Die LXX stellen die erste Gruppe von Schriften dar, die als Dokumente der griechischen Umgangssprache zu begreifen sind. Als wörtliche Uebersetzung einer semitischen Vorlage und als Veranstaltung geborener Juden sind sie indessen stark durchsetzt mit Semitismen. Aber diese Thatsache kann die Erkenntnis nicht hindern, daß wir Denkmäler der griechischen Umgangssprache vor uns haben[2]). Der Wortschatz der LXX

1) Eine neutestamentliche Grammatik kann nur den Sinn haben, die in den Schriften des NT sich findenden Verhältnisse methodisch darzustellen. Ihre Berechtigung liegt weniger in der Eigenart ihres Objekts, als in den Bedürfnissen des Bibelstudiums.

2) Dieser Satz hätte mit noch größerer Entschiedenheit ausgesprochen werden müssen. Sein Hauptgewicht wird er erst durch den Nachweis erhalten, daß die

ist nun ohne Zweifel auf den des NT von Einfluß gewesen, besonders hinsichtlich theologischer und religiöser Fachausdrücke, die von den mit den LXX vertrauten Schreibern des NT übernommen wurden. Aber man muß sich hier vor Uebertreibungen hüten. Sehr vieles im NT, was man als Nachwirkung der LXX aufzufassen gewohnt ist, muß vielmehr von dem Gesichtspunkt aus erklärt werden, daß eben auch das NT ein Denkmal der Umgangssprache ist. Zwar steht es sprachlich etwas höher, als die LXX, aber die beiden griechischen Testamente zusammen bilden eine einzige, für die griechische Sprachgeschichte überaus wichtige Gruppe: sie sind Quellen für die Erkenntnis der nachalexandrinischen Umgangssprache. Als solche zeigen sie nach vorwärts auch deutliche Zusammenhänge mit dem Neugriechischen.

Den Weg zu diesen Sätzen hat sich Verf. selbst sehr erschwert. Nicht nur durch die bereits erwähnte Vernachlässigung der neuerschlossenen Quellen, sondern hauptsächlich dadurch, daß er das Problem einseitig als ein lexikalisches gefaßt und daher die wichtigste Instanz für die Beurteilung der Sachlage nur oberflächlich berührt hat, die Formenlehre. Er behandelt als nachträgliche Bestätigung, was der Ausgangspunkt des Beweises sein müßte. Das Schlußkapitel XIII (*Examination of peculiar Forms which go to prove the ›colloquial‹ character of the language of the LXX. and New Testament*) ist entschieden deplaciert, abgesehen davon, daß es neue Beobachtungen nicht bietet. Aber ich will mit dem Verf. hierüber nicht rechten. Es verdient immerhin Anerkennung, daß er auf die große Wichtigkeit der Formenlehre in der ganzen Frage mit Entschiedenheit hingewiesen hat (S. 157).

So dankenswert das Buch im großen und ganzen ist, so schwere Bedenken erweckt es im einzelnen. In bezug auf äußerliche Akribie läßt sich Kennedy nach unseren Begriffen schwere Vergehungen zu schulden kommen. Ich habe auf 38 Seiten mit griechischem Druck 60 Accentfehler gezählt, dabei sind die zweimal und öfter wiederholten nicht gerechnet. Bedenklicher noch sind Dinge wie S. 13 *ὑφαίρω* statt *ὑφαιρέω*; S. 23 *λογένειν* st. *λογεύειν*; (S. 31 *πτήσοω* st. *πτήσσω*); S. 53 *ἐπιῤῥωλογεῖσθαι* st. *ἐπιῤῥωγολογεῖσθαι*[1]); S. 68 *συγκρύπτω* st. *συγκύπτω*; S. 90 *ἐξαίπνα* st. *ἐξάπινα*; S. 97 פָּתָן st. שָׁתָן. S. 73 finden sich die Citierungen *Antiph. ap. Antiatticista* und

ihm scheinbar widersprechenden Semitismen lediglich der hermeneutischen Methode der Uebersetzer, nicht ihrer Sprache zur Last fallen.

1) Der Fehler ist abgeschrieben aus Kurzgef. exeget. Handb. zu den Apokr. des AT IV (1857) S. 287, vrgl. auch 311.

und *Menand. ap. Photius*. Statt *H. G. Thiersch* (S. 43 u. 169) ist entweder zu schreiben *H. W.* oder *H. Guil. Thiersch*. Hierzu stimmt die Unzuverlässigkeit sehr vieler Einzelangaben. Man darf dem Verf. so leicht nichts glauben. Ich greife nur einen Punkt heraus. Zur Illustration der lexikalischen Verhältnisse bedient sich K. mit Vorliebe tabellarischer Uebersichten. Schon der Wert solcher Tabellen ist im einzelnen Falle recht fragwürdig. Sie können oft direkt irreführen. Sie mechanisieren leicht Erscheinungen, die sich nicht im geringsten unter ein Gesetz bringen lassen. Sie lassen nicht erkennen, daß in der Wörterstatistik der Zufall ein Hauptfaktor ist. So wird z. B. folgende Tabelle aufgestellt: Von 313 Wörtern[1]) aus LXX Deut. 1—34, die Verf. geprüft hat, sollen vorkommen

116	im NT	= 37 %		38	bei Herodot	= 12 %	
51	bei Plutarch	» 16 »		33	» Hippokrates	» 10 »	
43	» den Tragikern	» 14 »		c. 20	» Diodor	» 7 »	
42	» Xenophon	» 13 »		c. 17	» Plato	» 5 »	
41	» Polybius	» 13 »		c. 17	» Philo	» 5 »	
39	» den Komikern	» 12 »		36	sind eigentüml. den LXX	» 11 » .	

Aus diesen Zahlen werden dann Schlüsse gezogen auf die lexikalischen Verhältnisse der LXX überhaupt. Schon dies fordert die Kritik heraus; das Deuteronomium hat einen zu eigenartigen Inhalt und infolgedessen einen zu eigenartigen Wortschatz, um als Repräsentant der LXX überhaupt gelten zu können. Ist es überhaupt richtig, nach einem einzigen Buche ein so ungleichartiges, zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Verfassern geschaffenes Werk zu beurteilen? Aber der Fragen drängen sich noch mehrere auf, selbst wenn man an der Richtigkeit der Zahlen zu zweifeln nicht veranlaßt wäre[2]). Ist es richtig, zur Vergleichung mit dem NT gerade das Deuteronomium zu wählen, welches im NT stark benutzt und oft direkt citiert ist? Müßte nicht bei den einzelnen griechischen Autoren geprüft werden, ob die Schwankungen des Procentsatzes nicht mitzuerklären sind aus der Verschiedenartigkeit ihrer Stoffe? Müßten die einzelnen Glieder der Tabelle, die an Umfang doch so sehr verschieden sind, nicht erst auf eine Verhältniseinheit gebracht werden, ehe man die statistische Reihe aufstellt? Bedauerlicher als diese methodologischen Mängel sind jedoch die Unrichtigkeiten in den positiven Angaben. So zählt K. z. B. im NT etwa

1) Welches diese 313 Wörter sind, wird uns leider nicht mitgeteilt; ebensowenig erfahren wir, nach welchen Gesichtspunkten sie ausgewählt sind.

2) Wie K. z. B. die Angabe über Philo gewonnen hat, ist mir nicht klar, da erschöpfende Angaben über den Wortschatz Philos nicht existieren.

150 Wörter, die nur hier und bei den LXX vorkommen sollen. Von der Liste S. 88 ff. behauptet er ausdrücklich — was selbstverständlich sein sollte — sie sei *approximately correct* (S. 88). Thatsächlich sind 67 dieser 150 Wörter auch aus anderen Schriftstellern längst nachgewiesen, zumeist aus Josephus, Epiktet, Plutarch, Marc Aurel, Lucian u. a.[1]). Was soll man dazu sagen? Hat K. diese Thatsache absichtlich übergangen, was ich hoffen will, aber nirgends angedeutet finde, so könnte ihn einzig der Gedanke geleitet haben, daß es zumeist nachneutestamentliche Autoren sind, die inbetracht kommen. Aber liegt die Sache denn wirklich so, daß Wörter, die (zufällig!) zum ersten Male im NT nachweisbar sind, nun deshalb specifisch ›neutestamentlich‹ sind? Hat z. B. Plutarch die Wörter *ἀποκάλυψις, γνώστης, λύτρωσις, ὁλοκληρία, πρόσκομμα, σαγήνη, ψιθυρισμός, μίσθιος, ταπεινόφρων, ἐνταφιάζω, ἐξυπνίζω, μακροθυμέω* der Bibel entlehnt? Natürlich ist in solchen Fällen nur die eine Annahme möglich, daß beide, die Bibel und Plutarch, aus der gemeinsamen Quelle des späteren Wortschatzes geschöpft haben.

Bei diesen unerquicklichen Eigenheiten des Buches länger zu verweilen, kann ich nicht für ratsam halten. Aber zu einigen grundsätzlichen Fragen, die sich bei der Lektüre aufdrängen, sei hier noch kurz Stellung genommen. Zunächst muß Widerspruch erhoben werden gegen die Art und Weise, wie K. mit der Thatsache operiert, daß die Verfasser des LXX und des NT geborene Juden gewesen sind. Darauf wird immer wieder hingewiesen (z. B. S. 25, 27, 85, 109). An der Thatsache selbst ist im allgemeinen nicht zu zweifeln, aber es ist mir sehr fraglich, ob K. recht hat, wenn er sie zu einem sprachpsychologischen Kriterium stempelt. Er meint nämlich, als Juden sei ihnen das Griechische eine fremde Sprache gewesen (S. 86), die sie erst hätten erlernen müssen (S. 27). Auch mit dieser Meinung steht K. nicht allein; namentlich in der alexandrinischen Uebersetzung hat man häufig das Denkmal eines specifisch semitisch-griechischen Dialektes gesehen, wie er sich bei den Diaspora-Juden in griechisch redender Umgebung auf der Grundlage ihrer hebräischen oder aramäischen Muttersprache gebildet habe. Man stellt sich dieses ›Judengriechisch‹ etwa so vor, wie das Negerenglisch, also als einen wirklich gesprochenen Mischdialekt, und man weiß vieles zu berichten von den Spuren des semitischen ›Sprachgeistes‹ in der griechischen Bibel. Ein charakteristischer Vertreter

1) Andere sind aus Inschriften und Papyri zu belegen. Von *ἱερατεύω* weiß es K. selbst (S. 119), und doch steht das Wort, wenn auch eingeklammert, in dieser Liste (S. 90). *μετοικέω*, das S. 89 ebenfalls aufgeführt ist, kommt im NT überhaupt nicht vor.

dieser Meinung ist wiederum Hatch, der das Griechisch der Juden mit dem Englisch eines Hindu vergleicht (Essays S. 11). Daß nun in den LXX ein semitisches Griechisch wirklich vorliegt, ist offenkundig. Aber die bloße Feststellung dieser Thatsache genügt nicht. Es muß gefragt werden: ist dieses semitische Griechisch der Dialekt, den die alexandrinischen Juden gesprochen haben, oder ist es nur durch den Zwang der semitischen Vorlage, die man ängstlich nachbildete, entstanden? Ich halte die zweite Seite der Alternative für die richtige: das »Judengriechisch« existiert nur als eine papierene Größe und ist sprachgeschichtlich nicht etwa aus eigenen Gesetzen zu verstehen, sondern aus den Verhältnissen der Vorlage. Das Septuagintagriechisch ist Alexandrinergriechisch, hineingezwängt in Formen, die ihm fremd sind [1]). Es ist eine ganz ungerechtfertigte Voraussetzung, wenn man annimmt, die Muttersprache z. B. der alexandrinischen und der kleinasiatischen Juden sei hebräisch oder aramäisch gewesen. Philo und Paulus sind sprachgeschichtlich als Griechen zu werten. Von Philo gibt dies auch K. durchaus zu (S. 54); er citiert das interessante Selbstzeugnis des Mannes I, 424 (M.): *ἔστι δὲ ὡς μὲν Ἑβραῖοι λέγουσι »Φανουήλ«, ὡς δὲ ἡμεῖς »ἀποστροφὴ θεοῦ«.* Dasselbe gilt von den Diaspora-Juden überhaupt. Der Bericht der Apostelgeschichte über das Sprachenwunder am Pfingstfest ist da sehr lehrreich; er hat nur unter der Voraussetzung einen Sinn, daß ein »Galiläer« denen aus der Zerstreuung unverständlich ist: die Sprache, in der sie geboren sind (Act. Ap. 2 8) und die sie reden, ist die Sprache je ihrer Heimat. Ich verstehe deshalb nicht, weshalb K. auf die jüdische Abstammung der biblischen Autoren so großes Gewicht legt, zumal er selbst doch Hatchs Analogie des englisch sprechenden Hindu treffend abweist: »*Surely this is an extraordinarily misleading comparison, especially as regards the Jews of New Testament times. It would be nearer the mark if he had told us that the Hindoo's great-grandfather had settled in England, and that his descendants, with the exception of some stray visits to their ancestral country, resided in the British Islands, and had become naturalised English citizens*« (S. 137). Nur im Hinblick auf die etwa von Palästinensern verfaßten Teile der griechischen Bibel haben Kennedys Bemerkungen ein gewisses Recht.

1) Man kann hierzu gar nicht entschieden genug auf das sprachliche Verhältnis des Sirachprologs zu der folgenden Uebersetzung des Buches hinweisen: im Prolog schreibt der Uebersetzer, wie er unbefangen spricht; in der Uebersetzung läßt er sich völlig von der Vorlage beherrschen. Dieso Thatsache ist um so wichtiger, als der Uebersetzer nicht einmal ein geborener Alexandriner gewesen ist.

Auch darin kann ich nicht mit K. gehen, daß das NT als sprachliche Einheit aufznfassen sei. Dieser Grundsatz scheint mir in der Konsequenz seiner Ausführungen zu liegen, wenn er auch nnr inbezug auf das Lexikon ausdrücklich formuliert wird (*these remarks show that we gain rather than lose by examining the New Testament vocabulary as a whole, and not in individual writers* S. 61). Unbewußt steht Verf. hier im Banne der Theorie, zu deren Bekämpfung er sein Buch geschrieben hat. Der Gedanke, daß das NT eine sprachliche Einheit sei, ist eine ähnliche, auf den Begriff des inspirierten Kanons zurückzuführende petitio principii, wie die Behanptung seiner sprachlichen Individualität. Es wird dabei der Unterschied übersehen, den wir zwischen den originalgriechischen Bestandteilen des NT und den auf eine semitische Vorlage zurückgehenden Stücken zu machen haben. Diese zweite Gruppe — wir haben sie innerhalb der drei ersten Evangelien und vielleicht der Apokalypse des Johannes zu suchen — zeigt eine Anzahl namentlich grammatischer Eigentümlichkeiten, durch die sie sich von den originalgriechischen Schriften abhebt. Natürlich haben wir es wieder nicht mit zwei verschiedenen Idiomen zu thun. Aber die Bedingungen, unter denen die Uebersetzer der Herrenworte und Paulus griechisch schrieben, sind verschiedene. Eine methodologisch nicht unwichtige Thatsache! So wenig man z. B. den Gebrauch der Partikeln bei den LXX als typisch für das ›biblische‹ Griechisch hinstellen darf, so wenig dürfen aus gewissen Konstruktionen der Synoptiker Gesetze des ›neutestamentlichen‹ Sprachidioms abgeleitet werden.

Schließlich noch ein Wort zu dem sonderbaren und schiefen Urteil, das K. über den Sprachcharakter der Apokryphen des AT abgibt. Dieselben seien zwar jüdische Schriftstücke, aber in einem anderen Sinne als die LXX und das NT (S. 51); sie seien sprachlich etwa zwischen Philo und den Hebräerbrief zu stellen (S. 51 f.). Ihre Sprache sei mit geringen Ausnahmen kultiviertes Griechisch, etwa in der Höhenlage des Griechisch der *κοινή*-Schriftsteller. Trotz gewisser Verschiedenheiten unter einander seien sie als eine einzige sprachliche Gruppe zu behandeln. Hebraismen fänden sich in allen, aber in viel geringerem Grade als bei den LXX und im NT (S. 52). Das ist wirklich ein ganzes Nest von Irrtümern. Hier trägt die einseitig lexikalische Betrachtungsweise des Verfassers ihre schlimmsten Früchte, hier rächt sich seine Verallgemeinerungssucht. Nur ein Punkt sei wieder herausgegriffen, die Frage nach den Hebraismen. ›Die‹ Apokryphen sollen sie in geringerem Maße zeigen, als ›das‹ NT! Nun vergleiche man einmal Paulus mit Sirach. Bei Paulus findet sich so gut wie nichts, was als Hebraismus erklärt werden

müßte[1]), der griechische Sirach hat fast in jedem Satze etwas, was ein Grieche nicht so geschrieben hätte. Natürlich, denn Sirach ist genaue Nachbildung eines semitischen Originals, während Paulus ohne eine solche Fessel geschrieben hat. Als »Hebraismen« darf man nicht in erster Linie eigenartige Begriffe aus der Gedankensphäre des hellenistischen Judentums anführen; ihr Vorkommen oder Nichtvorkommen bei einem Schriftsteller trägt sehr wenig aus für die Beurteilung seines Griechisch, ja sie gehören viel mehr in die Religions- als in die Sprachgeschichte. Zudem wird sich die Zahl der lexikalischen Hebraismen vermindern, je mehr man die außerbiblischen Quellen des späteren Griechisch durchforscht: vieles, was man früher auf den Einfluß des semitischen »Sprachgeistes« zurückgeführt hat, wird als gemeingriechisch erkannt werden. Es ist Kennedy zu raten, daß er sich mehr auf den grammatischen Standpunkt stelle und den Weg der Einzelforschung und Einzelvergleichung betrete. Bei so komplicierten Verhältnissen, wie sie die Apokryphen des AT zeigen, ist mit ein paar hastigen Allgemeinbehauptungen nichts geleistet.

Herborn, den 1. Augnst 1896. A. Deissmann.

Weierstrass, K., Mathematische Werke. Zweiter Band, Abhandlungen II. Berlin, Mayer und Müller 1895. VI und 363 S. 4°. Preis Mk. 21.

Der zweite Band der Weierstrass'schen Werke ist dem ersten rasch gefolgt. Der neue Band enthält zum weitaus größten Theil schon früher gedruckte Abhandlungen. Sechs von diesen waren schon einmal gesammelt worden und sind zusammen mit der Arbeit über die Theorie der analytischen Fakultäten, die jetzt im ersten Band Platz gefunden hat, im Jahr 1886 unter dem Titel »Abhandlnngen aus der Functionenlehre« bei Springer in Berlin erschienen.

Aus den hier wieder zum Abdruck gekommenen Arbeiten kann man zunächst nach dem Inhalt drei Gruppen herausheben, welche die allgemeine Theorie der Functionen von complexen Veränderlichen, die elliptischen Functionen und die periodischen Functionen mehrerer Argumente zum Gegenstand haben. Die Arbeiten der ersten Gruppe sind identisch mit den ersten fünf der Abhandlungen aus der Functionenlehre, die ja hinlänglich bekannt sind. Mit ellip-

1) Abgesehen natürlich von den Fällen, in denen er citiert, anspielt oder nachahmt.

tischen Functionen beschäftigen sich zwei Arbeiten; in der einen werden die partiellen Differentialgleichungen der σ-Functionen gebildet, deren Entwicklungscoefficienten dann hergestellt werden, in der anderen wird die Gleichung

$$\sqrt{k} = \frac{\vartheta_2(0,q)}{\vartheta_3(0,q)} = 2\sqrt[4]{q}\,\frac{1+q^2+q^6+q^{12}+\ldots}{1+2q+2q^4+2q^9+\ldots}$$

nach q aufgelöst. Auf die periodischen Functionen von mehreren Veränderlichen beziehen sich die 3te, 5te und 9te Abhandlung des vorliegenden Bandes. In der dritten Abhandlung wird gezeigt, wie eine Modification der im Jacobischen Umkehrproblem vorkommenden Integralfunctionen zu den allgemeinsten $2n$-fach periodischen Functionen von n Argumenten führt; es treten dabei aber algebraische Schwierigkeiten auf, die nicht vollständig überwunden sind. Die neunte Abhandlung ist eine Ergänzung zu der soeben erwähnten. Die fünfte Abhandlung enthält den Nachweis, daß eine eindeutige oder endlich vieldeutige periodische analytische Function von n Veränderlichen höchstens $2n$ unabhängige Periodensysteme besitzt, d. h., daß man bei einer solchen Function gewisse Periodensysteme, höchstens in der Zahl $2n$ so aussuchen kann, daß aus ihnen alle anderen Periodensysteme sich ganzzahlig zusammensetzen lassen. Dieser Beweis unterscheidet sich wesentlich von dem in einem Brief an Weierstrass seiner Zeit für die eindeutigen periodischen Functionen von Riemann gegebenen Beweis[1]). Auch diese fünfte Nummer unseres Bandes befindet sich unter den Abhandlungen aus der Functionenlehre.

Die übrigen jetzt von Neuem publicierten Arbeiten beziehen sich auf sehr verschiedene Gegenstände. Die eine betrifft eine Gattung reell periodischer Functionen, bei denen die Eigenschaft der Periodicität an der Differentialgleichung der Function erkannt werden kann. Ferner findet sich im vorliegenden Band auch die Abhandlung über bilineare und quadratische Formen, in der unter Anderem die Bedingung der simultanen Transformirbarkeit der beiden bilinearen (oder quadratischen) Formen P, Q in die Formen P', Q' gegeben ist. Die nothwendige und hinreichende Bedingung besteht darin, daß die mit Hilfe der Variabeln p, q gebildeten linearen Combinationen $pP+qQ$ und $pP'+qQ'$ der Formen Determinanten liefern, die in ihren Elementartheilern übereinstimmen. Die siebente Nummer des Bandes enthält eine Anwendung von Sätzen über bilineare Formen auf Differentialgleichungen mit constanten Coefficienten. Die beiden

1) Riemanns Werke, 1. Aufl. p. 276.

Schlußabhandlungen beziehen sich auf die aus n Hauptheiten gebildeten Größen und die Ludolfsche Zahl. Die letzte Arbeit stellt eine Vereinfachung von Lindemanns Untersuchungen dar, aus denen die Transcendenz von π hervorgeht. Diese Untersuchungen sind bekanntlich neuerdings von Hilbert, Hurwitz und Gordan noch weiter vereinfacht worden.

Drei bis jetzt noch nicht gedruckte Arbeiten treten zwischen den eben besprochenen auf. Zwei in der Berliner Akademie in den Jahren 1870 und 1872 gelesene Arbeiten und ein Brief an H. A. Schwarz aus dem Jahr 1875. Der erste dieser Aufsätze betrifft das Dirichletsche Princip. Die Dirichletsche Schlußweise, welche die Existenz einer Lösung der Gleichung

$$\frac{\partial^2 u}{\partial x^2} + \frac{\partial^2 u}{\partial y^2} + \frac{\partial^2 u}{\partial z^2} = 0$$

unter verlangten Grenzbedingungen darauf gründet, daß das Raumintegral

$$\int\left\{\left(\frac{\partial u}{\partial x}\right)^2 + \left(\frac{\partial u}{\partial y}\right)^2 + \left(\frac{\partial u}{\partial z}\right)^2\right\} dt$$

unter bestimmten Bedingungen ein Minimum besitzen soll, wird als nicht stichhaltig nachgewiesen. Schlagend wird dies durch ein weit einfacheres Integral gezeigt. Das Integral

$$\int_{-1}^{+1}\left(x\frac{dy}{dx}\right)^2 dx,$$

in dem die Function y für $x = -1$ und $x = +1$ vorgeschriebene Werthe hat, besitzt vermöge der Willkürlichkeit dieser Function die untere Grenze 0; es ist aber nicht möglich, die Function y, die mit ihrer Ableitung stetig sein soll, so zu wählen, daß sie den Endbedingungen genügt und das Integral exact gleich Null macht. Daß Null die untere Grenze des Integrals ist, wird durch Ausrechnung eines noch mit einem Parameter behafteten Beispiels nachgewiesen. Der zweite, im Jahre 1872 gelesene Aufsatz enthält das Beispiel einer nichtdifferentiirbaren Function. Dieses Beispiel[1]) besteht in der Reihe

$$\sum_{n=0}^{\infty} b^n \cos(a^n x\pi),$$

die als Function von x betrachtet wird, und in der $ab > 1 + \frac{3}{2}\pi$

1) Es ist diese Weierstrass angehörende Betrachtung bereits früher durch P. du Bois-Reymond im 79ten Band des Journals für reine und angewandte Math. veröffentlicht worden.

angenommen werden soll. Es zeigt sich, daß für keinen Werth von x ein Differentialquotient vorhanden ist, indem für jedes bestimmte x der Differenzenquotient

$$\frac{f(x+h)-f(x)}{h}$$

durch passende besondere Reihen von numerisch unbegrenzt abnehmenden Werthen h sowohl positiv als negativ unendlich groß gemacht werden kann. Der erwähnte Brief an H. A. Schwarz giebt einen rein algebraischen Beweis des von Schwarz im 87ten Band des Journals für reine und angewandte Mathematik aufgestellten und bewiesenen Satzes, daß eine algebraische Gleichung zwischen zwei Veränderlichen, die unendlich viele rationale Transformationen in sich selbst zuläßt, vom Rang 0 oder 1 ist. Ich will versuchen den Beweis, den Weierstrass nicht ganz ausgeführt hat, in seinem Grundgedanken anzugeben. Durch eine irreducible Gleichung $f(x, y) = 0$ ist ein algebraisches Gebilde gegeben. Wählt man irgend eine Stelle (a, b)[1]) dieses Gebildes aus, so giebt es rationale Functionen von x und y, die nur an dieser Stelle unendlich groß werden. Von diesen Functionen hat eine den niedrigsten Grad ν_1. Abgesehen von besonderen Stellen (a, b), die in endlicher Zahl vorhanden sind, ist $\nu_1 = \varrho + 1$, wenn ϱ den Rang — die Geschlechtszahl p — des algebraischen Gebildes bedeutet. Jetzt sei $\varrho > 1$. Es giebt dann Stellen, für welche $\nu_1 \leqq \varrho$; es sei (a, b) eine solche, für die zugleich ν_1 so klein als möglich ist. Nun wird ν_2 definiert als der nächsthöhere, zu ν_1 theilerfremde Grad, den eine nur an dieser Stelle (a, b) unendlich werdende rationale Function von x und y besitzen kann, und werden zwei Functionen z_1 und z_2, die nur in (a, b) unendlich werden, mit den Graden ν_1 und ν_2 gebildet und zugleich passend normiert. Es besteht dann zwischen z_1 und z_2 eine irreducible Gleichung, die aus der gegebenen $f(x, y) = 0$ durch rationale Transformation ableitbar ist.

Nun denke man sich irgend eine rationale, eindeutig umkehrbare Transformation des ursprünglichen Gebildes in sich, welche die Stelle (x, y) in $('x, 'y)$ überführt. Die Größen ξ_1 und ξ_2 sollen dieselben rationalen Functionen von $'x$ und $'y$ bedeuten, die z_1 und z_2 von x und y sind. Man kann jetzt ξ_1 und ξ_2 auch als Functionen der veränderlichen Stelle (x, y) ansehen. Diese Functionen verschwinden nur an einer einzigen Stelle (a', b'), beide an derselben;

1) Unter Umständen muß noch das Functionenelement, d. h. die Entwicklung von $x - a$ und $y - b$ nach t gegeben sein, damit die Stelle völlig bestimmt ist.

es besteht zwischen ihnen dieselbe Relation, die zwischen z_1 und z_2 besteht, und sie spielen für die Stelle (a', b') genau dieselbe Rolle, die z_1 und z_2 für (a, b) spielen, wobei auch die Normierung sich von z_1 und z_2 auf ζ_1 und ζ_2 überträgt. Die Stelle $(a' b')$ kann mit (a, b) identisch sein oder nicht, gehört aber jeden Falls zu den in endlicher Zahl vorhandenen Stellen, in denen ν_1 seinen kleinsten Werth hat. Aus alledem folgt aber, daß es nur eine endliche Zahl solcher Functionspaare ξ_1, ξ_2 von x und y geben kann. Weil nun auch zu dem Größenpaar ξ_1, ξ_2 nur ein Größenpaar $'x, 'y$ gehört, so ergiebt sich daraus, daß es nur eine endliche Zahl von Transformationen $(x, y) \rightarrow ('x, 'y)$ des Gebildes in sich giebt. Diesem Beweis sind noch einige Bemerkungen angefügt, über die Zerlegung einer rationalen Function von x und y in Primfunctionen und über die Darstellung der Abelschen Integrale.

Tübingen, Juni 1896. Otto Hölder.

Reckendorf, H., Die syntaktischen Verhältnisse des Arabischen. Erste Hälfte. Leiden, Brill 1895. III 264 S. 8°.

Es ist eigentlich ungehörig, die erste Hälfte dieses Buchs für sich zu beurtheilen. Denn es will aus Einem Guß sein, der Verfasser strebt in die Tiefe und auf das Ganze. Er will nicht bloß den Thatbestand beschreiben, sondern die Ursprünge erklären. Er sammelt nicht neue Beobachtungen in die alten Fächer, sondern er ändert die Registratur und die Terminologie; er sucht sie weniger schematisch, organischer und philosophischer zu machen. Er hat es an Arbeit und Nachdenken nicht fehlen lassen; ob er aber zu einem glücklichen Ziele gelangt, scheint mir zweifelhaft. Es fehlt ihm an Einfachheit des Blickes und des Ausdrucks. Manchmal macht er das Selbstverständliche undeutlich in dem Bestreben, die hergebrachte Betrachtungsweise zu vertiefen; manchmal — z. B. in der Lehre vom Nominal- und Verbalsatz — emancipiert er sich nicht durchgreifend genug von der Tradition.

Daß das arabische Femininum bei der Substantivierung von Participien und Adjectiven unser Neutrum vertritt, wird p. 19 folgendermaßen ausgedrückt. »Die Femininendung ist ein Element, das sich dazu schickt, allgemein den Substantivbegriff, das Substrat der betreffenden Eigenschaft, wachzurufen, Eigenschaften als Gegenstandsbegriffe erscheinen zu lassen, zunächst und vor Allem als Gegenstandsbegriffe, die ein natürliches Genus nicht haben und darum

einer weiblichen Auffassung keinerlei Widerstand entgegen setzen. Man könnte die Femininendung durch *das was ... ist* auflösen‹. Damit wird p. 21 in Verbindung gebracht der Gebrauch der Femininendung für masculinische Amts- und Charakternamen. ›Der in der Femininendung gelegene Hinweis auf den Dingbegriff läßt den Act der Benennung des Dings mit der Eigenschaft mit erleben und gewährt die Ueberzeugung, daß die Benennung wohl überlegt und mit Recht erfolgt ist und im vollen Umfang der Wortbedeutung gilt. Daraus entsprang eine Verwendung der Femininendung zur Bildung von Intensiven, z. B. جمّاعة und راوية‹. Das ist verschwendeter Scharfsinn. Zu den Beispielen gehört auch die Verwendung der Feminina von *af'al* als Spitznamen für Männer, wie فلحاء Hudh 161, 3, حبناء Agh 11, 162 ff., بلعاء 14, 132.

Auf p. 20 hätte bemerkt werden können, daß das Femininum direct für den Pluralis sanus eintritt in Fällen wie المهاجرة = المهاجرون. Dagegen wäre das Beispiel سيارة besser weggelassen, da der arabische Ursprung zweifelhaft ist; echt arabisch ist قافلة und لطيمة.

Daß حنانيك سعديك لبّيك wirkliche Duale sind (p. 30), ist unwahrscheinlich, gegenüber der Analogie von حواليك und دواليك. Auch אשרי hat Dualform — denn es heißt *aschrâu* und nicht ascharâu — und ist doch schwerlich anders zu beurtheilen als תחתיו.

Ueber den Plural hören wir auf p. 32, der innere bezeichne die Masse, die aus Individuen besteht, der äußere die Individuen, die zur Masse vereinigt werden; bei jenem verschwinde das Individuum fast in der Masse, bei diesem bilde es die Grundlage. Aber die Sache liegt ja so, daß manche Substantive nur den äußern, die meisten nur den inneren Plural bilden. Und wenn wie bei *Ibn* beides mit einander vorkommt, bezeichnet da etwa *Abnâ* die einheitliche Masse und *Banû* die Individuen? ist es nicht vielmehr in diesem Falle gerade umgekehrt? Reckendorf scheint dadurch zu seiner Behauptung gekommen zu sein, daß er die inneren Plurale eigentlich überhaupt nicht als Plurale, sondern als Abstracta und Collectiva ansieht. Diese Ansicht, so allgemein gefaßt, ist aber irrig, wie die völlig regelmäßige Bildung mancher inneren Plurale vom Singular aus (*fu'la fu'al, maf'al mafâil* u. a.) beweist, nicht weniger die Vergleichung des Abessinischen und sogar des Hebräischen (*malk malakim* ganz wie *fu'la fu'al*, nur daß die äußere Endung beibehalten ist).

Verlohnt hätte sich wohl ein Eingehen auf die Plurale von Abstracten, durch welche Concreta entstehen, wie انصار (die Helfer) oder

شِيَع (die Parteigenossen). Der formelle Singular zu شيع ist شيعة, der virtuelle, d. h. der Bedeutung nach entsprechende, ist aber شيعيّ. So auch in den überaus zahlreichen Fällen العبلات von العبلى, الخيابر von الخيبريّ; als Plural der Nisba wird immer ganz einfach der Plural des Geschlechts- oder Ortsnamens gebraucht, wovon die Nisba abgeleitet ist.

Auf p. 35. 36 wären die für den Plural des Particips gebrauchten Infinitive قعود جلوس etc. aufzuführen gewesen, auch Verbindungen wie جبل وعر, جبل وعرة (Bal. 239, 9. 322, 6).

Desgleichen wäre es p. 42 ganz angebracht gewesen, etwas näher einzugehen auf die eigentümliche Bedeutung des vierten Verbalstammes in Fällen wie اعذر اعتب اطلب اشكى الام.

›Das arabische Passivum — so heißt es p. 42 — ist nicht aus einer anderen Betrachtungsweise einer transitiven Aktivhandlung hervorgegangen, sein Subjekt ist nicht eine andere Seite eines früheren Aktivobjekts, die arabische Passivconstruction hat nicht die transitive Aktivconstruction zur Voraussetzung, sie will überhaupt keine Beziehung zwischen zwei Substantiven, das Erfahren einer Einwirkung von seiten eines Substantivs angeben, sondern sie drückt wie die intransitiven Activa ein T h u n aus, die Thätigkeit des Leidens, eines Leidens, dem man sich nicht hat entziehen können, aber jeder Gedanke an den Urheber des Leidens muß fern gehalten werden, die Passivhandlung ist einfach da‹. Mit diesen langathmigen Sätzen wird nicht mehr gesagt, als daß das Passivum nur gebraucht wird, wenn das handelnde Subjekt unbekannt ist oder nicht genannt werden soll. Das ist nichts Auffälliges, sondern einfach das Natürliche. Auch bei uns sagt das Kind und der gemeine Mann nicht: ich werde von ihm geschlagen, sondern: er schlägt mich.

Der zeitliche Unterschied von Perfectum und Imperfectum ist im Arabischen schärfer ausgeprägt als Reckendorf p. 52 ff. zugeben will. Im Uebrigen beharre ich in Bezug auf Perf. und Imperf. bei der Ansicht, die ich in dem Referat über Nöldekes Semitische Sprachen (Deutsche Literaturzeitung 2. Juli 1887) kurz ausgesprochen habe.

Die Endung des Energeticus soll nach p. 63 identisch sein mit der Partikel *an anna* (die, wie ich hinzufüge, weiter nichts ist als obliques *in inna*). Mir scheint es einfacher, *an* (auch ן geschrieben) mit hebräisch ה am Impf. und Impt. zu vergleichen, und *anna* mit נא + ה, in אלכה נא, נשה נא.

Beim Akkusativ des Particips und des Adjectivs, wo er selbst-

ständig neben dem Verb steht, wäre es ersprießlich gewesen, die logische Unterscheidung zwischen dem Akkusativ des Zustandes (ich fand ihn tot) und dem des Produkts (ich schlug ihn tot) inne zu halten. Auch dieser ist im Arabischen häufig, nicht bloß bei den Verben des Machens und Werdens.

Nicht gebührend ist auf p. 96 f. die Bedeutung des »inneren Akkusativs« (*μάχεσθαι μάχην*) gewürdigt. »In einem jeden Verbum liegt außer der spezifischen Wortbedeutung der allgemeine Thätigkeitsbegriff, der isoliert zur Wirksamkeit gelangen und sich mit einem Objektsakkusativ (nicht notwendig einem Infinitiv) verbinden kann. Bei einer solchen inneren Spaltung des Verbums tritt die Wurzelbedeutung desto schärfer hervor, der ganze Ausdruck stellt häufig den Vorgang der Verbalisierung des Nomens dar. Der innere Akkusativ ist im Arabischen nicht bloß in einigen besonders beliebten Redensarten vorhanden, sondern ganz gewöhnlich, so daß sein rhetorischer Effekt nicht sehr erheblich ist«. In Wahrheit ist dieser Akkusativ den Arabern völlig unentbehrlich, weil sie keine Adverbia vom Adjectiv ableiten können und darum »ich liebte ihn eine innige Liebe« sagen müssen für »ich liebte ihn innig«, oder »ich verwundete ihn eine leichte Verwundung« für »ich verwundete ihn leicht«. Die Abessinier lassen das Nomen Verbi aus und setzen einfach das Adjectiv in den Akkusativ, um das Adverb zu bilden: »ich schlug ihn einen heftigen (Schlag)«. Es handelt sich hier also um etwas Wichtigeres als den rhetorischen Effekt, nämlich um den Ersatz des Adverbiums. Der innere Akkusativ gibt immer Antwort auf die Frage Wie. Das thut er auch in dem Falle, daß er weder durch ein Attribut, noch durch einen Genitiv näher bestimmt wird; dann bedeutet er: einigermaßen, in gewisser Weise. Z. B. Ham. 369 v 1: ich habe mich bis zu einem gewissen Grade (aber nicht ganz) getröstet.

Ich finde, daß Reckendorf den Ersatz des Adverbs überhaupt eingehender hätte behandeln können. Sehr interessant für den Geist der arabischen Sprache sind namentlich die Verba der Tageszeit. Statt der Adverbia morgens, mittags, abends, nachts gebrauchen die Araber persönliche Verba, so daß die Zeit als inneres Erlebnis der Person erscheint, außer der sie nicht vorhanden ist: er morgente, mittagte, abendte u. s. w. — ein klassisches Zeugnis für den Realismus ihrer Empfindung. Auch die Art, wie Adverbia beim Adjectiv ausgedrückt werden können, hätte Erwähnung verdient: كلّ شجاع ganz und gar tapfer, حقّ شجاع recht tapfer, جدّ سمينة ordentlich fett.

Bei der Bestimmung der Natur des Genitivs, sagt R. p. 121, werde nicht genügend auf den Unterschied zwischen Genitiv und Attribut geachtet. ›Der Genitiv gibt nicht direct eine nähere Bestimmung zu seinem Regens, sondern stellt ein Substantiv hin, an dem sich das Regens selbst als Merkmal befindet. Das Regens wird dadurch mit einem genaueren substantivischen Merkmal versehen, daß man es selber zum Merkmal eines Substantivs, des Genitivs, macht. Genitivverbindungen ließen sich also etwa folgendermaßen analysieren: بيت زيد das Haus Zaids = das Haus — was für ein Haus? — Da, Zaid ist durch das Haus charakterisiert‹. Dies ist mir zu tief, ich verstehe es nicht recht. Wenn es dann weiter heißt, die Nomina relativa auf i seien nichts anderes als erstarrte Genitive, so bin ich umgekehrt der Ansicht, daß der Genitiv das sekundäre ist. Beweis dafür ist der Status constructus, der auch im Arabischen streng festgehalten wird, so daß der Genitiv niemals anders vorkommt als im zweiten Glied der Wortzusammensetzung, wo er in Wahrheit nichts zu thun hat. Der Akkusativ ist älter, er findet sich auch im Abessinischen und der Ansatz dazu schon im Hebräischen; denn ich sehe nicht ein, warum die so nahe liegende Combination mit dem ה der Richtung unerlaubt sein soll. Dadurch wird es nun weiter wahrscheinlich, daß die diptotische Deklination (casus rectus und casus obliquus) älter ist als die triptotische, und die Vermuthung Jensens und Reckendorfs über die Entstehung der Diptota fiele über den Haufen.

Auf den eigentümlichen Gebrauch des Status constr. in كثير احد nnd كثير اضعاف hätte aufmerksam gemacht werden können. Bei der Determination wäre zu erwähnen gewesen, daß im Vokativ Artikel und Nunation wegfällt (*jâ Hârithu*), dafür aber zuweilen auslautendes â (*jâ Hârithâ*) antritt, welches an den aram. Status emph. erinnert, der auch für den Vokativ steht: *abbâ*, lieber Vater! Mehrere alte Wörter haben keinen Artikel, z. B. عَلَمَ قابِلٍ, wie عامَ اوّلَ. Vgl. noch بَيْتَ بَيْتَ Haus an Haus Agh. 15 43, 31.

Gegen die Auffassung von *jâla ʿAmr* als *jâ âla ʿAmr* spricht die Verbindung der Interjection mit dem Gottesnamen *jâla Hubal*, auch das von den Grammatikern angeführte *jâ la Zaidin vali ʿAmrin*, desgleichen der hebräische Schlachtruf לירוה ולגדעון: für Jahve und für Gideon.

Einzelheiten hätte ich noch vielfach zu beanstanden. Ich selber habe die Grammatik immer nur als Mittel zum Zweck betrieben, um die Literatur verstehen zu können. Ich bin darum vielleicht etwas zu mistrauisch gegen das Bestreben, den sich durchkreuzenden,

keineswegs rationellen Motiven der sprachbildenden Phantasie nachzuspüren. Ich bestreite indessen die Berechtigung der Aufgabe keineswegs, sondern betone nur, daß sie undankbar und gefährlich ist. Als Versuch in schweren Dingen verdient Reckendorfs ernste Arbeit gewiß volle Anerkennung.

Göttingen, September 1896. Wellhausen.

Brandes, W., Beiträge zu Ausonius. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Herzoglichen Gymnasiums zu Wolfenbüttel 1895. Wolfenbüttel, Druck der Hecknerschen Druckerei. 1895. (Progr. Nr. 723). 31 S.

Von den beiden Abhandlungen, die dieses inhaltreiche Programm bietet, handelt die erste (S. 3—19) »vom Christenthum des Ausonius, von Reimstrophen und den versus rhopalici«; eine wohlgefügte Untersuchung, über deren Ergebnis ich mich begnüge kurz zu referieren. So sicher es ist, daß Ausonius Christ gewesen, so unwahrscheinlich ist es, daß er als Christ geboren wurde. Die erste datierbare unzweideutig christliche Aeußerung ist vom J. 368 (griph. 88); B. vermuthet nicht ohne innere Wahrscheinlichkeit, daß die Inschrift des Liber-Pantheus epigr. 30 in die Zeit Julians falle, daß Ausonius während der Jahre 360—363 als des Christenthums unverdächtig habe im Amte verbleiben können. Er combiniert damit seine Beobachtung, daß die 7 Zeilen des Epigramms in zwei Gruppen von 4 und 3 durch je einen Endreim gebunden sind; das Vorbild für diese Anwendung des Reimes vermuthet er in den von Hilarius von Poitiers nach seiner Rückkehr verfaßten, aber uns nicht erhaltenen Hymnen. Es ist freilich bedenklich, ein heidnisches Epigramm, das mit griechischen Versen orphischen Stils zusammensteht, auf die unmittelbare Einwirkung christlichen Kirchengesangs zurückzuführen. Eine gereimte Hymnenstrophe christlichen Inhalts weist B. in ephem. 2, 15—18 nach; nur daß der Ausgang der 4. Zeile zweifelhaft bleibt. *spiritui* ist zwar überliefert, aber wenn man diese Laute in der dreisilbigen Aussprache bewahren will, so ist der Auslaut nicht *-i*, sondern *-ui*; die »Synizesen« aber, die B. p. 10 anführt und die sich sonst anführen lassen, sind ja ganz verschiedener Art [1]).

1) Die folgenden Verse (19 sq.) müssen beißen: *et ecce iam vota ordior | et cogitati numinis | praesentiam sentit pavens — | pavetne quicquam spes, fides? sentit* erhält sein Subject erst in der folgenden Zeile. Ueberliefert ist *cogitatio*, und der unmögliche metrische Fehler wird allgemein geduldet; *cogitatum numen*

Am Hofe Valentinians, wenige Jahre später, hat dann Ausonius begonnen sich zum Christenthum zu halten. Wann und ob er die Taufe empfangen hat, ist eine andere Frage. B. weist darauf hin (p. 11), daß in der wenige Jahre vor seinem Tode überarbeiteten *oratio* er die Taufe nicht erwähnt und es nach dem Zusammenhang nicht wahrscheinlich ist, daß er sie empfangen hatte. Doch würden wir in den *versus rhopalici*, die im Vossianus zwischen den *versus paschales* und dem *epicedion in patrem* stehen (p. 31 Schenkl, 19 Peiper), ein Zeugnis besitzen, daß Ausonius im J. 379 getauft worden, wenn es sicher stünde, daß diese fromme Versespielerei nebst ihrem Titel (*oratio consulis Ausonii versibus rhopalicis*) von Ausonius herrührte, und wenn man ferner annehmen müßte, daß die Bezeichnung *consul* nothwendig auf das Consulatsjahr des Ausonius gienge; was nicht der Fall ist. B. behandelt das Gedicht ausführlich, um nachzuweisen, daß es zu Unrecht in die durch den Vossianus vertretene postume Sammlung von Gedichten des Ausonius geratheu ist. Unter seinen Argumenten sind nicht überzeugend die sprachlichen und die auf imitatio bezüglichen; in höherem Grade die metrischen [1]): eine Reihe metrischer Unzuträglichkeiten sowie die Beobachtung von B., daß der Verfasser sich darüber hinwegsetzt, in der zweiten Hälfte sein metrisches Kunststück ordentlich durchzuführen, sprechen sehr gegen die Autorschaft des Ausonius. Man könnte an ein im Nachlaß gefundenes unfertiges Stück denken; aber mit großem Recht macht B. die Stelle, an der das Gedicht im Vossianus erscheint, gegen seine Echtheit geltend. In der Vorrede zum *epicedion* heißt es: *sequitur hanc summi dei venerationem epicedion patris mei*; da ist nur von einem religiösen Gedicht die Rede, das sind die *versus paschales*. Es ist somit ein sehr wahrschoinliches Resultat, daß Ausonius seit etwa 365 sich zum Christenthum bekannt, aber die Taufe erst kurz vor seinem Tode oder gar nicht empfangen hat.

Zu der zweiten Abhandlung »der jambische Senar des Ausonius, insbesondere im Ludus septem sapientum« habe ich etwas mehr zu bemerken. Mit Recht baut B., wie vor

wie orat. 1 *omnipotens solo mentis mihi cognite cultu* (in der ersten Fassung *o. quem mente colo, pater unice rerum*). Daß B. p. 10 A. *fidens* statt *fides* vorschlägt, ist nur ein Versehen.

1) Eins der metrischen Argumente kann ich in ein sprachliches verwandeln. v. 12 *nox flammis operum meditatrix sidereorum* corrigiert B. *imitatrix* und rechnet dann den Vers unter die durch Hiatus anstößigen. Mir ist *meditari* in der Bedeutung von *imitari*, *meditatio* von *imitatio*, aus Venantius geläufig (ind. p. 407); nicht anders scheint das Verbum verwendet von Paulinus c. 31, 231 *cuncta resurgendi faciem meditantur*. So wird es sich vielfach finden, aber nicht bei Ausonius, so oft bei ihm Verbum und Nomen vorkommen.

ihm W. Meyer in der Abhandlung über den Wortaccent S. 112 ff., seine Untersuchung auf die Thatsache, daß Ausonius im *ludus* eine andre Technik als in seinen übrigen Jamben befolgt; er legt das Material für beide Gruppen in reinlicher Sichtung vor; er betont auch gelegentlich, daß es die archaische Technik ist oder vielmehr das was Ausonius dafür hielt, die im *ludus* herrscht. Aber aus dieser richtigen Anschauung sind die Consequenzen nicht in genügender Weise gezogen; die Thesis und ihre Ausführung bedürfen einer Ergänzung.

Die Verskunst des Ausonius ist in mehr als einer Hinsicht von Wichtigkeit für die Geschichte der Metrik. Seine Polymetrie und Formenmischung führt uns am deutlichsten das Bild der neoterischen Dichtung der Archaistenzeit vor Augen. Aus seinen Hexametern und Pentametern ersehen wir am sichersten, gegen welchen Zustand der Versbildung Claudian Reaction geübt hat. Er hat Schule gemacht, Paulinus gibt uns die Fortsetzung der Technik des Ausonius. Nach diesen und anderen Gesichtspunkten bedarf die Metrik des Ansonius und seines Kreises speziellerer Behandlung, für die das Material jetzt wohl vorbereitet ist. Mit der Technik seiner Senare haben wir es hier zu thun; ich lasse für diesmal, wie auch B., die des Paulinus außer Spiel, um nicht zu weit geführt zu werden.

Die Technik der Senare außerhalb des *ludus* ist die aus Seneca bekannte, wesentlich abweichend nur in der Zulassung des doppelten jambischen Ausgangs mit Wortschluß vor dem letzten Jambus; das ist schon bei Terentianus üblich und vermuthlich durch die neoterischen Dichter eingeführt worden, in Nachfolge der Epodensenare des Horaz, der sich durch Catulls reine Jamben hat verführen lassen; denn dieser Versausgang ist gegen den Geist des römischen Verses. Die Cäsur ist nothwendig und nicht ersetzbar. Wie B. p. 20 den verstümmelten Vers ep. 22, 23 herstellt, *mercator in quovis foro venalium*, ist es ein falscher Vers, nicht minder als die von Vinet und Peiper zurechtgemachten; der Trennungsstrich zwischen *quo* und *vis* macht den Vers nicht besser. Der vilicus Philon ist Kaufmann geworden; v. 21:

terram infidelem nec feracem criminans
negotiari maluit
mercaturque foro venalium
mutatur ad Graecam fidem.

Das Gedicht steht nur in der älteren, von Ausonins selbst herrührenden Sammlung der opuscula (*ω* Schenkl, *Z* Peiper); die einzige nennenswerthe Abweichung in v. 23. 24 ist, daß im Florentiner Marcianus (*M*) *quo* statt *que* steht; auszugehen ist vom Tilianus (*T*).

Die nothwendigen Correcturen *mercator* und *mutator* rühren von Vinet und Toll her. Offenbar aber ist in diesen Versen nur von den Geschäften die Rede, die Philon auf dem Markte der benachbarten Stadt durch Kauf und Eintausch gemacht hat; erst v. 27 heißt es: *et nunc paravit triticum vesco sale novusque pollet emporus, adit inquilinos rura vicos oppida.* v. 23 ist folglich nicht *quodvis forum* gemeint, sondern *forum*. Ferner *forum venalium* ist nicht zu verbinden, sondern der Genetiv gehört zu *mercator* und *mutator*, und zwar zu beiden gleichermaßen; wie auch *ad graecam fidem* auf beides bezogen werden muß. Es fehlt also die Copulativpartikel, und man mag etwa ergänzen *mercator <et> quae <sunt> foro venalium mutator*, d. h. *mercator et mutator venalium quae forum habet.*

Die 2. und 4. Senkung dieser Verse ist rein. Ausonius macht selbstverständlich keine metrischen Fehler; er ist 30 Jahre lang Lehrer der Grammatik gewesen. Wenn die Herausgeber die metrischen Fehler corrigiert hätten, statt die Besonderheiten zu verwischen, so dürfte sie niemand darnm tadeln. Aber die abweichenden Erscheinungen müsseu, wenn sie nicht als Corruptelen gelten sollen, freilich ihre Erklärung finden. So hält B. p. 21 mit den Herausgebern v. 43 derselben Epistel in der Fassung, die ihm Avantius gegeben hat, nnter Berufung auf die Freiheit des Eigennamens: *iam iam Perusina, iam Saguntina fame.* Philon soll mit seiner Ladung von Hebromagus nach Lucaniacns kommen:

iam iam per esaniam Saguntina fame
Lncaniacnm liberet,

so steht in *T*, *pares samiam* statt *per esaniam* in *M*. Durch die Correctur des Avantins steht *iam* in der Luft, denn *iam iam* kann nicht durch *iam* gesteigert werden. Die Ueberlieferung ist schon in der editio princeps richtig umgeschrieben worden:

iam iam peresam iam Saguntina fame
Lucaniacnm liberet.

iam iam gehört zu *liberet*, *iam* zu *peresam*. Die Variante in *M* bedentet *peressam*. Richtig erklärt B. im Verse prof. 15, 13 *Epīrote* als eine nicht metrische, sondern prosodische Licenz, wie die Zeit sie sich Eigennamen gegenüber herausnimmt [1]).

Für unreine 4. Senkung führt B. (p. 21) 6 Verse an, von de-

1) Der Vers ep. 22, 47 *Triptolemon olim sive Epimenidem vocant* bedürfte der Entschnldigung nicht, die B. für nöthig hält (p. 21), wenn nur *Epimenidem* sicherer stünde. Ueberliefert ist *sive medem quem vocant* und *quem* ist gewiß richtig, sowenig das Ganze bisher verständlich ist; denn anch *Tullianum* im epodus *aut T. Buzygem* ist dunkel (außer Haupt op. III 504 vgl. Bernays Ges. Abh. I 278).

nen ep. 22, 47 fortfällt (s. letzte A.). Der Vers parent. 17, 1 *nec Herculanum genitum germana mea* leitet Anapäste ein[1]), er ist nur gebildet um den Namen unterzubringen und tritt in der That, vereinzelt wie er ist, aus der Reihe[2]). Der Vers ep. 21, 23 *dic ›te valere‹ dic ›salvere te iubet‹* ist so nicht überliefert, das erste *te* steht nicht in den Handschriften; er kann auch so nicht richtig sein, denn mit Lebewohl kann die Begrüßung nicht beginnen, um so weniger als es am Ende heißt (v. 27) *aveque dicto dic vale, actutum redi.* Die Ueberlieferung gibt eine Form des Verses an die Hand wie etwa diese: *dic, celere dic: ›salvere te <multum> iubet*[3]). Die Verse 27 (*aveque dicto dic vale et actutum redi*) und prof. 19, 6 (*et fama qualis est par magno rhetori*) will B. selbst ändern wie es zu geschehen pflegt. Es bleiben 3 Verse, deren ersten, prof. 15, 1 *facete, comis, animo iuvenali senex*, ich als Beweis ansehe wie das ablativische *o* auch des Nomens der Kürzung zu unterliegen beginnt, wie längst das des Gerundiums. Ausonius hätte *mente* setzen können, aber das Wort brauchte er für die Figur des folgenden Verses (*cui felle nullo, melle multo mens madens* —). Ueber epigr. 68, 1 *unam invencam pastor forte amiserat* ist nichts zu sagen als daß der Fehler vereinzelt ist; Ausonius mag *Damo* oder *Corydo* geschrieben haben. Denn der einzige noch übrige Vers, in derselben 21. Epistel v. 39, kann deutlich zeigen, mit wie bewußter Absicht Ausonius eine solche metrische Singularität zuläßt, wo er sie zuläßt. Es heißt v. 37:

fors et rogabit quos sodales dixeris
simul venire. dic: trinodem dactylum
vidi paratum crucianti cantherio.

Die Worte *crucianti cantherio* sind Citat aus Plautus (Capt. 814), der Schluß eines Komödienverses, ein absichtlicher Hinweis auf fremde Technik; diese Auffassung wird außer Frage gestellt durch die folgenden Verse (der Jambus spricht):

spondeus illi lentipes ibat comes,
paribus moratur qui locis cursum meum,
mihique similis, semper adversus tamen,
nec par nec impar, qui trochaeus dicitur.

›Der langsam wandelnde Spondeus, der an den graden Stellen meinen Lauf hemmt‹ kommt mit dem Dactylus zusammen; auch der Trochäus (denn Ausonius verspricht ein Gedicht in Hexametern, die Spondeus und Trochäus verwenden), den der jambische Vers weder

1) Vorbild ist Sen. Herc. 204, wo ein Senar die Anapäste abschließt.

2) Auch der Choliambus ep. 7, 19 ist dem Ausonius nicht ›entschlüpft‹.

3) V. 8 mit *Hippocrene*, das *o* in der 4. Senkung, gibt ein Zeugnis für Schreibung und Messung des Namens.

an gerader noch ungerader Stelle aufnimmt[1]). So über den Spondeus an 4. Stelle unmittelbar nach v. 39: der metrische Witz wird nicht nur gemacht, sondern auch erläutert.

Von S. 22 an bespricht B. die Metrik des *ludus VII sapientum*. Die Behandlung der einzelnen Versfüße, der Cäsur, des Hiatus wird sorgfältig erörtert. Aber der Verfasser spricht von Licenzen, von »Wahrung des Verscharacters bei solchen Freiheiten«; er hebt das Verhältnis des *ludus* zur archaischen Technik nicht genügend hervor, obwohl ihm der Zusammenhang natürlich nicht entgangen ist und für den Hiatus besonders betont wird (S. 24). Hier bleibt einiges zu sagen, was mich veranlaßt hat, diese Anzeige zu schreiben; denn das litterarische Interesse des *ludus*, das nicht gering ist, ruht zum Theil in diesem Punkt.

Das Zeitalter des Ausonius besitzt von römischer Komödie nicht mehr als wir, die Stücke des Terenz und das corpus der plautinischen Stücke. Terenz wurde in der Schule gelesen und dadurch die Kenntnis des altlateinischen Verses den Gebildeten bewahrt, noch etwa zwei Jahrhunderte über Ausonius hinaus. Ausonius hat seinen Schülern viele Jahre lang den Terenz erklärt, er führt ihn im Munde (lud. 155. 207. 220) und bezieht sich auf seine Verse. Aber auch Plautus ist ihm wohlbekannt, und er setzt die Kenntnis bei seinen Lesern voraus; einen Vers der Menaechmen parodiert er lud. 131[2]). Der *ludus* will sich in der Form des komischen Spiels bewegen, der prologus und die einzelnen Weisen lehnen sich an geläufige Ausdrücke der Komödie an; es ist ein puppenspielartiges Surrogat der palliata (*palliati* treten die Weisen auf, v. 21), für das wir hier das einzige alte Beispiel haben; ob ein Muster für diese Form in volksthümlichem Spiel vorhanden war, ob sie sich als Rahmen für Schulaufführungen in so dürftiger Einfachheit aus der Komödie entwickelt hatte, woran man zunächst zu denken geneigt ist, darüber läßt sich, so viel ich sehe, nichts ermitteln. Sehr merkwürdig ist, worauf Roethe mich aufmerksam macht, die fast genaue Uebereinstimmung dieses *ludus* mit der Form zahlreicher Fastnachtsspiele des fünfzehnten Jahrhunderts. Ein Herold, der die Spieler einführt, sehr häufig eine zweite Person allgemeineren Characters, die die Situation erläutert oder die Frage aufwirft (*prologus* und *ludius* des Ausonius), dann die Figuren selbst, oft in der Siebenzahl, eine nach der andern auftretend und ihren Spruch hersagend: bis auf den Ab-

1) Terent. M. 2201 *spondeon et quos iste pes ex se creat admiscuerunt, impari tamen loco* und 2249 sq.

2) Auf den Anklang v. 134 an Pers. 410 macht Marx im Artikel Ausonius bei Pauly-Wissowa unter n. 25 aufmerksam.

schluß, der in diesen Spielen auf die Reden zu folgen pflegt, ist dies ein genaues Abbild der von Ausonius angewendeten Form. Ein zutreffendes Beispiel gibt das Spiel der sieben Meister (A. v. Keller, Fastnachtsspiele aus dem 15. Jahrh. n. 96)[1]. Daß hier eine historische Beziehung besteht, kann nicht in Abrede gestellt werden; hier wie dort ist komisches Spiel, hier dasselbe Schema wie dort; welche Fäden aber durch ein Jahrtausend laufen, um die Komödie des gallischen Rhetors mit der des ehrsamen deutschen Bürgers zu verknüpfen, ist eine Frage, deren Lösung ich nicht versuchen darf.

Das Spiel ist im archaischen, schon etwa vier Jahrhunderte früher durch die gräcisierende Form ersetzten Senar geschrieben. Ein sicheres Beispiel aus dem 4. Jahrhundert gibt es dafür nicht. Die *precatio Terrae* und *precatio omnium herbarum* (zuletzt Riese A. L. I² 5. 6) werden etwa aus dieser Zeit stammen[2]. Die Argumente zu Plautus und Terenz sind aus früherer Archaistenzeit. Apuleius befolgt die alte Technik in dem apol. 6 mitgetheilten Epigramm und in den Versen die sich als Uebersetzung aus Menander geben (Bährens p. l. m. 4 p. 104), dies natürlich in der Absicht den Stil der Komödie zu befolgen. Auf zusammenhängende Versuche in der Komödienform ungefähr aus gleicher Zeit muß, wie mir scheint, bezogen werden was Terentianus v. 2228 sq. ausführt. Er sondert die Bildung des Tragödien- und Komödiensenars, aber nicht mit den Merkmalen der griechischen oder altrömischen Technik, sondern indem er zuerst deutlich den tragischen Vers Senecas beschreibt (*culpatur autem versus in tragoediis et rarus intrat ex iambis omnibus, ut ille contra, qui secundo et talibus spondeon aut quem comparem receperit*): das kann nur von der Technik verstanden werden, die an 5. Stelle die reine Senkung ausschließt. Danach spricht er von dem Senar der Komödie, den man nun naturgemäß nicht mehr auf die alte Zeit beziehen kann, in der tragischer und komischer Senar identisch waren: 2232 *sed qui pedestres fabulas socco premunt, ut quae locuntur sumpta de vita putes, vitiant iambum tractibus spondiacis et in secundo et ceteris aeque locis, fidemque fictis dum procurant fabulis, in metra peccant arte, non inscitia —. magis ista nostri, nam fere Graecis tenax cura est iambi, vel novellis comicis vel qui in vetusta*

1) Vgl. W. Creizenach, Geschichte des neueren Dramas I 406. Schon das frühere Prophetenspiel (Creizenach I 67) zeigt eine ähnliche Form, die sich aber völlig aus der Predigt des Augustinus erklärt.

2) Die Gebete sind sehr schlecht überliefert und noch nicht ausreichend behandelt. Die Technik ist im wesentlichen die des *ludus*. Die semisepteuaria ist häufiger, jambisches Wort an zweiter Stelle nicht vermieden (prec. t. 4. 5 prec. h. 11); auf einzelnes werde ich aufmerksam machen.

praecluent comoedia. Dies muß von gleichzeitiger Komödiendichtung archaistischen Stils verstanden werden; eine Production, die nicht in den Kreis der neoterischen Dichter gehört, sondern in eine Linie mit den Versuchen des Vergilius Romanus gestellt werden mag (Plin. ep. VI 21). So findet sich eine Anknüpfung für den *ludus* des Ausonius.

Das Interesse dieser Verse liegt nun darin, daß Ausonins genau die Technik des Senars befolgt, die er für die plautinisch-terenzische hält, daß wir also hier, wie in den Komödienargumenten, aber in größerer Masse und von einem Verskünstler von Profession herrührend, ein Zeugnis besitzen für das was die Gelehrten der Archaistenzeit als plautinisch-terenzische Technik ansahen. Nicht nur die regelmäßigen, auch die in kleineren Gruppen auftretenden und die vereinzelten Erscheinungen, wie sie die Ueberlieferung des *ludus* bietet, finden unter diesem Gesichtspunkt ihre vollkommene Erklärung. Wie weit die Verstechnik, die Ausonius als Muster vor Augen hat, als die unverfälschte plautinische Verstechnik gelten darf, wie weit die schulmäßige Anschauung, die auf der durch Probus geretteten und constituierten Ueberlieferung ruht, durch Verderbnis der Texte getrübt ist, das sind weitere Fragen, die diesen Gegenstand nicht berühren.

Die Bildung des Verses durch Hebung und Senkung, Cäsur und sonstigen Wortschluß entspricht der archaistischen Technik. Ueber die Cäsur B. p. 23 [1]). Zugelassen ist auch hier der doppelte jambische Wortschluß [2]), wozu die plautinische Ueberlieferung verführen konnte. Zugelassen ist, in stärkerem Maße fehlerhaft, tribrachisches Wort im Versanfang: *agére* v. 223, *hodie in orchestram* 21 (*hodieque V* wäre metrisch besser, aber wohl nicht zu halten [3]). Daktylische Wörter im Eingang des archaischen Verses sind legitim; wir sehen, daß die negative Beobachtung nicht gemacht worden war. Die Vermeidung des spondeischen Wortschlusses an zweiter Stelle hat dazu geführt, wie B. beobachtet (p. 27), auch jambischen Wortschluß an dieser Stelle zu vermeiden, ohne Noth. Auch in andern Stücken ist die Freiheit des Versbildners gegen die alte Technik beschränkt, so in der Anwendung aufgelöster Arsen und ihrer Beschränkung auf ein Wort, des Anapästs an 2. und 4. Stelle (B. 22. 23).

1) Zu den Versen mit bloßer semisepteuaria gehört auch v. 184.

2) Auch prec. herb. 12 R. Apuleius verwendet die Kürze in der 5. Senkung richtig.

3) Der Vers prec. herb. 16 *habéat* (oder *habeát*) *effectum célerrimum ét eventus bonos* wäre wohl zu vertheidigen, wird aber durch die Verderbnis der ganzen Umgebung sehr unsicher.

Aus den wenigen Fällen, in denen an 2. und 4. Stelle spondeische (oder anapästische) Wortschlüsse zugelassen sind, ersehen wir, daß die Bedingungen, unter denen das in der alten Technik geschieht, in der Schule richtig gelernt wurden. So steht anapästisches Wort an vierter Stelle v. 203 *γίνωσκε καιρὸν qui docui sententiam*, richtig vor dem das ganze letzte Metron umspannenden Wort, gleich dem oben besprochenen *cruciantī cantherio*[1]); so v. 209 *ad Antiphilam quo venerat servus Dromon* richtig anapästischer Wortschluß an zweiter Stelle vor einsilbigem Wort, das nun enklitisch wird[2]); v. 222 *magnas modicasque res, etiam parvas quoque*, wo die drei letzten Wörter eng zusammengeschlossen werden, wie etwa *ne hercle operae pretium quidemst* (Pl. Mil. 31) und vieles derart; im Wortlaut ähnlich, doch metrisch verschieden Pl. Pseud. 122 *pietatis causa vel etiam matrem quoque*. Wie v. 203 wäre metrisch richtig v. 206, wie er im Vossianus geschrieben ist: *Romana sic est vox: venit in tempore*, denn *in tempore* ist ein Wort wie v. 123 *in amicis* und *venit* als Spondeus wäre legitim. Aber bei Terenz, auf den angespielt wird, heißt es *veni in tempore* (Andr. 758), *in tempore ad eam veni* (Heaut. 364), und so muß man *veni* des Parisinus als richtig anerkennen (doch nicht als Imperativ); *veni* kann aber nicht mehr als Spondeus vor *in tempore* stehen. Der Fehler liegt in *sic est*, das an sich nicht richtig ist. v. 206—208 sind in *VP* so geschrieben (nur wie gesagt *venit* in *V*):

Romana sic est vox »veni in tempore«.
vester quoque comicus Terentius
rerum omnium esse primum tempus autumat.

Ausonius hat das terenzische (Heaut. 364) *in tempore ad eam veni, quod rerum omniumst primum* falsch verstanden, indem er *quod* auf *tempus* statt auf den Inhalt des Satzes bezog; aber daß *veni in tempore* und *rerum omnium primum* in einem Zusammenhang stehen, muß nothwendig ausgedrückt, eine Verbindung zwischen v. 206 und 207 muß vorhanden sein. Beide Verse haben den Schaden nach dem ersten Worte; sie mögen ursprünglich etwa folgende Form gehabt haben:

Romana similis est vox »veni in tempore«;
vester quam usurpans comicus Terentius
rerum omnium esse primum tempus autumat.

1) So prec. herb. 7 der Schluß *cum vestris virtutibus* (vgl. prec. terr. 28 *veni ad me <mater> cum tuis virtutibus*).

2) prec. herb. 8 *quia qui creavit vos ipse permisit mihi* mit Synizesis von *creavit*. prec. terr. 19 ist überliefert *tu es Magna, tu es divum regina, dea*, ein Vers würde es mit *regina divorum* (*divum* v. 16 u. 17).

Noch in einem Verse ist der Spondens überliefert: v. 48 *quas si quisquam prudentum anteverterit* (in *P* ist nur *si* ausgefallen). Hier ist *si quisquam*, wie es sprachlich bedenklich ist, metrisch falsch; aber der Vers wird nicht richtig behandelt und ist auch von B. (p. 23) nicht emendiert worden. Der prologus spricht:

pronuntiare suas solent sententias.
quas si quisquam prudentum anteverterit,
scitis profecto quae sint; sed si memoria
rebus vetustis cludit, veniet ludius
edissertator harum, quas teneo minus.

Es ist klar, daß *si*, d. h. die überlieferte Form der Periode, vor allem gehalten werden muß: »wenn einer der Gelehrten unter euch die Sätze vorweggenommen hat, so kennt ihr sie« u. s. w. Zu schreiben ist *quas si prudentum quispiam anteverterit*. Für Ausonius gehört *quispiam* zum archaischen Stil, er hat es noch im Indus v. 81, sonst nicht.

Hiatus ist im *ludus* wirklich oder scheinbar etwa ein dutzendmal überliefert[1]). Es scheiden aus v. 65 *μελέτη τὸ πᾶν Periandri est Corinthii* und 215 *μελέτη τὸ πᾶν qui dixi et dictum probo*, in denen der griechische Spruch, wie die übrigen, nach dem Accent gesprochen werden soll; dies hat B. selbst nachgewiesen (S. 27 ff.), es ist evident richtig nnd manche, die die Sache vordem nicht anders angesehen haben, werden sich wundern, daß B. die einleuchtende Erklärung so zaghaft vorbringt. Den eben behandelten v. 48 könnte jemand mit leichterer Aenderung so corrigieren wollen: *quas si quis iam prudentum ánteverterit*; aber weder Vers noch Ausdruck wären vorzuziehen. v. 216 *meditationem esse totum quod recte geras* hat ein Wort zu viel, wahrscheinlich *recte*, das nach Ugolet auch B. streichen will (p. 25). So trifft der Vers mit v. 66 znsammen: *meditationem ésse totum qui putat*. Hier Hiat in der Cäsur wie v. 131 *lumbi sedendo, óculi spectando dolent*. Aber v. 76 *neque me esse primum, verum únum existimo*, 123 *laudat Solonem, Croesum in amicis habet*, 189 *Bias Prieneus dixi: οἱ πλεῖστοι κακοί* ist er nicht in der Cäsur, denn die ist in diesen drei Versen semiquinaria; ebenso wenig v. 42 *sed quid ego ístacc? non hac causa huc prodii* und 202 *Mytilena órtus Pittacus sum Lesbius*. Hieraus geht hervor, daß für Ausonius so wenig wie für die Plautusüberlieferung der Hiatus an die Cäsur gebunden ist. Er hat in 230 Versen viermal Hiatus in *m*, zweimal im Ablativ (davon das eine Beispiel einfach aus Plautus

1) prec. terr. 5. 10. 23 in der Cäsur, wahrscheinlich v. 32 vor dem letzten Metron; v. 17 in *tu*, wie bei Plautus oft (Pl. Forsch. 309 A. 1).

repetiert): die beiden Fälle, die im überlieferten Plautustext am häufigsten sind; mag man nun die Ausnahmestellung des Ablativs beobachtet oder alle Fälle von Hiatus in langem Vocal auf eine Stufe gestellt haben, so daß v. 189 mit 131 und 202 zusammen gehört. Einmal macht *ego* Hiatus, ein Wort, das für Ausonius jambisch ist und das bei Plautus etwa 20 mal mit Hiatus überliefert ist[1]). Das Verhalten des Ausonius zum Hiatus ist also genau nach dem zugeschnitten, was er für plautinische Technik hielt und halten mußte. Er macht damit natürlich metrische Fehler, das ist das Schicksal des Archaisten; aber für uns spiegelt sich darin die wissenschaftliche Anschauung seiner Zeit, und wir erhalten eine Gewähr zu vielen anderen, daß der metrische Zustand des überlieferten Plautustextes nicht Zufälligkeiten der Ueberlieferung, sondern eine wirkliche Phase der Textgeschichte, einen für die Archaistenzeit gültigen und als kanonisch anerkannten Zustand darstellt.

Die 4 Kürzen nach der semiquinaria v. 26 *nostris negotis sua loca sortito data* sind nur mit Pl. Amph. 90 *nunc proferatur Jovem facere histrioniam* zu vergleichen, aber an anderen Versstellen ist solcher procelenmaticus bekanntlich häufig überliefert. Der fehlerhaft zerrissene Anapäst findet sich nicht, außer in Conjecturen; die scheinbaren Fälle sind, wie wir sehen werden, prosodisch zu erklären[2]).

Zu den eigentlich prosodischen Erscheinungen mögen die Verse 105 sq. hinüberleiten:

dictum moleste Croesus accepit; ego
relinquo regem. bellum ille in Persas parat.
profectus, victus, vinctus, regi deditus.
at ille captans funeris instar sui,
qua flamma totum se per ambitum dabat
volvens in altum fumidos aestu globos. 110
ac paene sero Croesus ingenti sono
»o vere vates« inquit »o Solon, Solon«.
clamore magno ter Solonem nuncupat.

Im ersten Verse ist *accepit* mit der legitimen Länge des perfectischen Auslauts angewendet; freilich an einer Versstelle und mit

1) Pl. Forsch. 309; vgl. Men. 719 *non ego istaec flagitia possum perpeti*, Merc. 586 *metuo ego uxorem, eras si rure redierit.*

2) Ebenso in der *precatio Terrae.* v. 4 ist *arbitra rerumque omnium* sprachlich und metrisch falsch, *arbitratumque* steht im Leidensis, *arbitrarumque* in den anderen älteren Handschriften; *arbitratrixque* mag richtig sein. v. 13 vielleicht *et anima cum recessit*, das überlieferte *et cum recesserit anima*, *in te refugimus* ist jedenfalls falsch. v. 20 Synizesis: *adoro tuumque*, s. u. S. 790.

einer Satzvertheilung, die Ausonius aus Plautus nicht hätte nachweisen können; ihm genügte die Lehre »*producitur metri causa*«. Die folgenden Verse habe ich ausgeschrieben, um den Leser die Stelle im Zusammenhang beurtheilen zu lassen. v. 108 ist unverständlich; *at ille* kann nach 107 nicht auf Croesus gehn[1]; 108—110 geben keinen Satz. Seit Vinet hat man die Stelle für lückenhaft vor und nach 108 angesehen, davon ist Schenkl zuerst wieder zurückgekommen; aber Gewinn bringt erst Peipers Emendation *stat ille*. Unverständlich bleibt *captans*[2]; ich vermuthe: *stat ille spectans funeris instar sui*. Worauf es mir ankommt, ist, daß *funeris instar sui* keinen Anlaß zum Zweifel gibt; natürlich hat gerade diese Worte niemand unangetastet gelassen. Es ist bei Plautus ungemein häufig, daß daktylische Wörter kretische Messung erfahren (nach einem wahrscheinlich ursprünglichen Gebrauch, wie ich Pl. Forsch. 309 A. 4 angedeutet habe), in Versen wie *proin tu ne quo abeas longius ab aedibus; quia nudiusquartus venimus in Cariam*. Und zwar findet diese Messung in der Regel an derselben Stelle wie hier im Senar, an der entsprechenden im Septenar statt; s. zu Asin. 250 (*atque argento comparando fingere fallaciam*). Dieselbe Erscheinung finden wir v. 201 *abeo, valete et plaudite, plures mali*. Die kretische Messung von *plaudite* kann nicht durch Position erklärt werden, wenn auch Ausonius sonst dergleichen kennt (vgl. urb. nob. 91); denn er vermeidet im *ludus* Position vor muta cum liquida, was in einem archaisierenden Gedichte als zufällig nicht gelten kann[3]. Die Rede des Bias thut noch ein Beispiel hinzu. »*οἱ πλεῖστοι κακοί* ist ein ge-

1) Ich würde sonst v. 108—110 unmittelbar mit 113 verbinden und 111. 112 ausscheiden: denn 111. 112 und 113 sind Parallelfassungen, die nebeneinander nicht bestehen können. *ingenti sono* ruft Croesus *o Solon Solon*: darauf kann nicht gesagt werden, daß er *clamore magno* dreimal Solon rufl. Aber freilich wird die ursprüngliche Fassung von 108—110 so gewesen sein, daß sowohl 111. 112 als 113 dazu paßte; auch das spricht für *stat ille*. Ein anderer Fall von Parallelfassung in einem nur durch eine der ursprünglichen Ausgaben überlieferten Gedicht liegt ep. 21, 19—28 vor: die Verse 19—22 gehen mit 23—28 nicht zusammen; die Worte *iamque dum loquor redi* (v. 19) sind durch ephem. 5, 4 gesichert.

2) *at ille captans* (*captus* nach Schenkl) *ipse funeris i. s.* hat *P*: *ipse* ist Variante zu *ille*.

3) *ἄριστον μέτρον* v. 149 u. 152 kann, wie wir sahen (S. 787), nicht dagegen angeführt werden, auch nicht *Aglaum* v. 99. Es bleibt nur v. 193 *qui ius et aequum <et> sacros mores neglegunt*, wo das erste *et* in *V* ausradiert, das zweite von Avantius wahrscheinlich richtig ergänzt ist. Ausonius konnte schreiben *mores neglegunt sacros*. Aber die Position gerade in diesem Worte läßt vermuthen, daß Ausonius besonders fein sein wollte: Rud. 1208 *sunt domi agni et porci sacres*.

fährlicher Spruch, die Leute nehmen's übel; aber ich meine die Gottlosen«; v. 194:

nam populus iste quo theatrum cingitur
totus bonorum est. hostium tellus habet,
dixisse quos me creditis, plures malos.

Hier ist *creditis* gegen den Sinn; das richtige *credite* steht im Parisinus [1]). Corrupt ist v. 78:

recte olim ineptum Delphicus ait deus
quaerentem, quisnam primus sapientum foret,
ut in orbe tereti nominum sertum incideret.

Denn v. 80 muß mit dem Vorhergehenden verbunden sein: *iussit* (Scaliger) oder *monuit* statt *ait*; aber möglich ist auch *inepto—quaerenti* (Heinsius mit *suasit*), wodurch das seltene *ait* in perfectischer Bedeutung erhalten bliebe. Zu v. 80 kann man vielleicht die Frage aufwerfen, ob Ausonius *nominum* syncopieren wollte, nach Analogie von *neminem* Pl. Poen. 1348 *neminem venire qui istas adsereret manu* (das, freilich nicht richtig, Bentley so aufgefaßt hat zu Ter. Hec. III 1, 1). Es wäre der einzige Fall; doch darf gewiß am Bestande der Worte nichts geändert werden. Ausonius konnte schreiben *nominum ut in orbe tereti sertum incideret* (s. S. 785). Sicherer steht die Synizesis, nicht nur von *rei* (217. 225; zweisilbig ephem. 2, 10), sondern von *suas* v. 47 (*pronuntiare suas solent sententias*, nicht mit fehlerhaftem Anapäst), *diu* 133 (*hui, quam pauca diu locuntur Attici* [2]), ebenso) und *aureis* 93, dies wider den archaischen Gebrauch außer in Anapästen, die aber dem Nachahmer Beispiele genug an die Hand gaben [3]).

Von diesen Synizesen sind die meisten, wie in der Regel, auch als Jambenkürzung aufzufassen. Zwei sichere Fälle der Jambenkürzung liegen vor: v. 163 *Milesius sum Thales, aquam qui principem* und 175 *is igitur ego sum, causa sét in scaenam fuit*, wo natürlich an zerrissenen Anapäst nicht zu denken ist. Am nächsten liegt es, Kürzung einer Positionslänge anzunehmen in dem corrupten Vers 118:

Croesus ad regem ilico
per ministrorum ducitur lectam manum.

1) Anders ist zu beurtheilen prof. 8, 9 *tertius horum mihi non magister*; hier macht *h* Position.

2) »Sie sprechen lange und doch so wenig«. Zweisilbiges *hui* gegen den Gebrauch, wie *cui*.

3) Es heißt v. 91 *rex an tyrannus Lydiae Croesus fuit, his in beatis, dives insanum in modum, lateribus aureis templa qui divis dabat.* v. 92 hat Scaliger *his in beatis* geschrieben, in *V* steht *his in*, in *P is*, in beiden *beatus*, das gewiß richtig ist; zu schreiben *visu beatus.*

Eine Fassung wie *inter ministrorum* würde einen guten Vers archaischer Technik ergeben. v. 213 ist überliefert *tempus me abire ne si* (*sim P*, von erster Hand wie es nach den Angaben scheint, aus *sei*) *molestus plaudite*. Die bisher diesem Verse gegebenen Fassungen sind sprachlich oder metrisch falsch; Bährens' *nisi molestumst, plaudite*, wofür sich B. (S. 27) entscheidet, gibt einen unrichtigen Gedanken. Dem Sinne angemessen ist allein, was in *P* überliefert und in *V* kaum verdunkelt ist, *tempus me abire, ne sim mólestus. plaudite*. So ist gemessen Pl. Curc. 572 *míhi si perges mólestus esse* (Pseud. 1264), mit dem Accent auf der letzten Mil. 69 *molestaé sunt, orant* (zu Most. 876); so *seelĕstné* Most. 504 und (wie Plautus nicht geschrieben hat), nach dem überlieferten Wortlaut Rud. 455 *in aram út confugiamus prius | quam hue scélestus leno veniat nosque hic opprimat* [1]). Endlich v. 131

lumbi sedendo, oculi spectando dolent
manendo Solonem, quoad ad se se recipiat.

An der Fassung der zweiten Hälfte von v. 132 zu zweifeln ist erlaubt, nicht an *manendo Solonem*; der parodierte Plautusvers heißt (Men. 882) *lumbi sedendo, oculi spectando dolent | manendo medicum, dum se ex opere recipiat*. Das führt auf die Messung *Sólŏnem*, dergleichen zwar dem Plautus meines Erachtens fremd, aber in der Ueberlieferung keineswegs ohne scheinbare Belege ist. Ausonius kann auch gewollt haben *manĕndó Solonem*. Diese beiden Möglichkeiten liegen vor; den fehlerhaften Anapäst *manéndo Solónem* anzusetzen ist auch hier keine Veranlassung. So ist auch nicht glaublich, daß Ausonius geschrieben habe v. 229 sq., wie in *V* zu lesen ist:

sed ego me ad partes [2]) iam recipio. plaudite.
meditamini ut vestram rem curetis publicam.

Um so weniger, als *P meditari* schreibt. Der Gedanke aber ist nur in *V* richtig gefaßt, alle Aenderungen haben ihn verschlechtert. Sollte Ausonius *meditate* geschrieben haben, durch den passivischen Gebrauch von *meditor meditatus* verleitet (Pl. Pseud. 941 Ter. Phorm. 248 und später viele)? Es ist deutlich, wie er die archaisierende Verstechnik durch archaische Formen und Wörter ergänzt, dem Stilbegriff entsprechend, der auch die griechischen Archaisten durchgehend beherrscht. So finden wir *fuat* 197, *scripse dixe* 52. 58, *fructi* 140, *noctu dinque* 142, das Adverb *commodum* 116 u. dergl.

1) prec. terr. 29 *quidquid ex his fecero habeat eventum bonum*, wie Pl. Truc. 253 *quidquid est futurum*. Vgl. S. 785 A. 3.

2) *ad partes* ist unverständlich (Souchay paraphrasiert »*rerum ego nunc redeo quo me partes meae vocant*«), *ad patres* in *V* hilft nicht weiter; das richtige wird sein *ad plures*.

Dahin gehört auch der Infinitiv in *icr*, sonst nur erscheinend in den *versus rhopalici* 15 und epigr. 139, 7, beides verdächtige Stücke. Auch aus dem *ludus* ist die Form jetzt verschwunden. v. 86 sq. spricht Solon über ὅρα τέλος μακροῦ βίου:

quod longius fit, si latine disseras:
spectare vitae iubeo cunctos terminum,
proinde miseros aut beatos dicier,
eventa quod sunt semper ancipiti statu.

Dies ist, wie es in *P* geschrieben ist (86 *dixeras* und 89 *evita V*), vollkommen richtig: »mit Hinblick aufs Ende sollen die Menschen elend oder glücklich genannt werden, denn der Ausgang ist immer ungewiß«. *dicere evita*, wie seit Scaliger allgemein geschrieben wird, hat eben das gegen sich, daß es den Archaismus verwischt.

Ich habe diesen Bemerkungen einen gewissen Zusammenhang geben und dabei die B.sche Abhandlung eine Zeit lang aus den Augen verlieren müssen; um so lieber wiederhole ich zum Schluß ausdrücklich, daß auch dieser zweite Abschnitt des Programms einen beträchtlichen Fortschritt gegen die bisherigen Behandlungen des Gegenstandes bezeichnet.

Göttingen, September 1896. F. Leo.

Meyer, E., Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen. Abdruck aus der Festschrift zur 200jährigen Jubelfeier der Universität Halle. Halle, Max Niemeyer 1894. 33 S.

Obgleich M., nach seinen eigenen Worten, sich in diesem Aufsatz die Aufgabe stellt, das Verhältnis und den Werth der erhaltenen Quellen für die Zeit der Gracchen darzulegen, hat er den naheliegenden, beliebten Titel »Quellenuntersuchungen« verschmäht, mit gutem Grund. Der Aufsatz bricht in erfreulichster Weise mit der Unsitte, ein paar Uebereinstimmungen aufzusammeln und dafür einen Namen zu suchen, er will an einem Paradigma zeigen, welche Ziele sich solche Forschungen zu stecken, wie sie vor allem zu untersuchen haben, auf welchem Boden die historischen Traditionen gewachsen und wie sie dann im Lauf der Entwicklung in einander verwachsen und verschlungen sind.

Wer das Ziel und den Weg billigt, braucht darum nicht alle Beobachtungen, die auf dem Wege gemacht sind, für richtig zu halten. Es kann sich auch fragen, ob es wirklich nur einen Weg

giebt, der zum Ziel führt, ob nicht auch andere begangen werden müssen. Gewiß ist gerade in der römischen historischen Ueberlieferung die politische Tendenz ein Factor von ganz anderer Kraft, als in der griechischen, aber das giebt nicht das Recht, die Analyse nur auf das politisch-historische Element, nicht auch auf das litterarisch-historiographische zu stellen. Die Geschichtschreibung ist nun einmal bei den Griechen wie bei den Römern eine litterarische Kunstform mit Stil und Regel, die sich in den verschiedenen Zeiten verschieden gestaltet, die aber, in ihrem Verhältniß zu dem einzelnen Schriftsteller betrachtet, dessen Werk viel entscheidender bildet und bedingt, als der Moderne, der günstigsten Falls nur einen individuellen Stilzwang kennt, sich vorstellt. Eine Geschichte der antiken historiographischen Technik würde den Quellensuchern und nicht minder den nacherzählenden Historikern mancherlei Ueberraschungen bereiten.

Wie billig, stellt M. die Primärquellen voran; er versteht darunter die Reden und die gleichzeitigen Annalisten. Die »Reden« sind der Sache nach politische Pamphlete; sie sind zweifellos veröffentlicht, um die Wirkung der momentanen Agitation tief und dauernd zu machen. Die Rede des Fannius de sociis et nomine Latino contra Gracchum wurde zu Ciceros Zeit von den Kritikern für ein Pamphlet des Persius oder gar der Nobilität selbst gehalten (Cic. Brut. 99). Ein solches Pamphlet war jedenfalls auch C. Gracchus Schrift Ad M. Pomponinm (Cic. de diuin. 2,62 vgl. 1,36), wie das dahin zn rechnende Bruchstück bei Plutarch (Ti. Gracchus 8) lehrt, bestimmt, den Vater und den Bruder als selbstlose, nur von den lautersten Motiven getriebene Männer hinznstellen. Der kluge Politiker, der wußte, daß in Rom, wie in allen aristokratischen Staaten, das Volk so gut wie die herrschenden Geschlechter Wert legt auf die Familientraditionen, wollte Stimmung machen für sich, sagen wir meinetwegen für seine Dynastie. M. hätte sich nicht durch Heinrich Meyer (Orat. rom. frg. 249) verführen lassen sollen, an einen Brief zu denken: schon die Form des Citats, von allen sachlichen Gründen abgesehen, macht das unwahrscheinlich.

Ich schließe einige Worte an über Phasen in der Entwicklung der Ueberliefernng, die M. zwar nicht übersehen, aber doch nicht eingehend genug behandelt hat; ich meine die mündliche Tradition in den politischen Kreisen und den Rhetorenschulen der letzten Generationen der Republik. M. hat sehr richtig darauf hingewiesen, daß die Senatspartei in Ti. Gracchus den kommenden rex erblickte (Cic. Lael. 41. Sall. bell. Iug. 31, 7) und die Aeußerung Scipios bei Velleius (2, 4, 4) *si is occupandae reipublicae animum habuisset, iure*

caesum richtig damit combiniert. In den Rhetorenschulen der sullanischen und ciceronischen Zeit waren Nasica und Opimius beliebte Beispiele für den *δίκαιος φόνος* (Auct. ad Herenn. ed. Marx prolegg. p. 105. Cic. d. or. 2, 132. 169. part. orat. 104. 106). Darauf geht es zurück, wenn Poseidonios Nasica den Tyrannen mit eigener Hand erschlagen läßt (Diod. 34/5, 7, 2. 33, 6) und umgekehrt der demokratische Rhetor beim Auctor ad Herennium (4, 68) ihn zum bluttriefenden, triumphierenden Mörder des edlen Volksmannes macht. Die römischen Historiker haben den Fehler beseitigt; aber es läßt sich nicht bezweifeln, daß sie ihre Erzählung des Hergangs so einrichteten, daß sich eine Antwort auf die berühmten Controversen mit größerer oder geringerer Bestimmtheit aus der Reihenfolge und Gruppierung der Thatsachen entnehmen ließ. Die Geschichte, daß Ti. Gracchus, als er sich an den Kopf faßte, um anzudeuten, daß sein Leben in Gefahr sei, von den Optimaten verleumdet wurde, als habe er die verruchte Königsbinde gefordert (Plut. Ti. Gr. 19. Flor. 2, 2. de uir. ill. 64), ist von M. mit Recht in diese Zusammenhänge gestellt, aber sie ist nur ein besonders deutliches, nicht das einzige Beispiel. Es läßt sich noch zeigen, wie die Reden auf die Tradition eingewirkt haben, nicht als urkundliche Grundlage, sondern als Ausgangspunkt der Legende. In republikanischer Zeit gilt Carbo ganz allgemein als Mörder Scipios: Crassus wirft es ihm schon 119 vor (Cic. de or. 2, 170), Pompejus erwähnt es im Senat als eine bekannte Thatsache (Cic. ad Q. fr. 2, 3, 3), und Cicero selbst bezeugt das Gerücht (an Paetus, 9, 21, 3). Wo er freilich historisch spricht (Lael. 41. de rep. 6, 12), schiebt er den Verdacht auf die Verwandten. Es ist klar, daß die Verdächtigung Carbos auf den Redekampf zwischen ihm und Scipio zurückgeht, dessen Documente noch existierten (Lael. 95). In diesen Redekampf verlegt Livius das berühmte Wort über Ti. Gracchus *iure caesum esse uideri*, während eine andere, schon zu Ciceros Zeit verbreitete Ueberlieferung (Vell. 2, 4. Val. Max. 6, 2, 3. de uir. ill. 58) eine interrogatio des Tribunen Carbo construiert. M. erklärt die Ueberlieferung für authentisch; aber er vergißt, daß sie nicht einheitlich ist. Es tritt noch eine dritte Version hinzu. Plutarch — denn aus dessen Leben Scipios wird doch wohl das *ἀπόφθεγμα* p. 201 genommen sein — motiviert die Scene durch den Streit über die Iurisdiction der Triumvirn, als Scipio die Interessen der Latiner und Bundesgenossen vertrat. Das war unmittelbar vor seinem Tod (Cic. Lael. 12. de rep. 6, 12. Liv. per. 59. schol. Bobb. in Cic. p. Mil. p. 283), und wenn C. Gracchus auffordert, den »Tyrannen« zu tödten, so rundet sich die Geschichte erst dadurch ab, daß Gaius selbst der verdächtige Verwandte war,

der Scipio umbrachte (Plut. C. Gracch. 10), nicht Sempronia wie eine abschwächende Tradition wissen wollte (App. b. c. 1, 20. Liv. per. 59. Oros. 5, 10, 9); ich will auch mit der Vermutung nicht zurückhalten, daß der Ausspruch Scipios *tacete quibus Italia noverca est*, ursprünglich für diesen Zusammenhang, in dem Scipio der Beschützer der echten Italiker ist, bestimmt ist, nicht für den Streit wegen der papirischen Rogation, die Rom, aber nicht Italien angieng. Bei Appian sind die Ereignisse umgedreht: Scipio wird ermordet, ehe er die Volksrede über die Bundesgenossen und Latiner gehalten hat, deren Entwurf man bei ihm findet. Ein solches Beispiel zeigt so recht, wie die mündliche Tradition und die Technik der Erzählung die Ereignisse effectvoll zu combinieron versuchen. Manches geht unter, wie z. B. die Verdächtigung Carbos, die Cicero nicht glaubte, in der historischen Ueberlieferung fehlt, aber dafür tritt dann im Anschluß an die *propinqui*, an das *iure caesum esse videri* eine andere Reihe von Erfindungen ein. Was den Ausspruch Scipios selbst anbelangt, so ist das Livius zuzugeben, daß er ihn sehr passend in die Rede gegen die papirische Rogation über die Continuation des Tribunats eingereiht hat; der Versuch, seine Wiederwahl durchzusetzen, hatte ja Ti. Gracchus das Leben gekostet: ob sich aber Livius wirklich an die überlieferte Rede gehalten hat, das ist nicht so sicher zu bestimmen.

Plutarch (C. Gr. 1. praec. ger. reip. p. 798 f) und Appian (1, 21) berichten beido, daß Gaius sich nach dem Todo seines Bruders zurückhielt; Appian dehnt diese Ruhezeit sogar bis zur Bewerbung um das Tribunat aus. M. hat nachgewiesen, daß diese Auffassung falsch ist uud Gaius ununterbrochen demagogisch thätig gowoseu ist. Die Wurzel dieser Tradition läßt sich noch aufzeigen: es sind die berühmten Worte aus der Rede De legibus promulgatis (p. 234 Meyer): *si uellem apud uos uerba facere et a uobis postulare, cum genere summo ortus essem et cum fratrem propter uos amississem nec quisquam de P. Africani et Ti. Gracchi familia nisi ego et puer restaremus, ut pateremini hoc tempore me quiescere, ne a stirpe genus nostrum interiret et uti aliqua propago generis nostri reliqua esset, haud scio an lubentibus a uobis impetrassem.* Coelius' Geschichte von dem Traum des Gaius, in dem ihm Tiberius erschien und ihn aufforderte sich um die Quaestur zu bewerben (Cic. de diuin. 1, 56), zeigt das Alter der Legende.

M. stellt die Annalisten der gracchischen Zeit, was das politische und historische Verständnis angeht, hoch über die späteren Rhetoren wie Livius. Daß sie das republikanische Staatsrecht besser kannten und die politischen Gegensätze schärfer faßten, wird jeder zugeben.

Damit ist aber nicht gesagt, daß sie gute historische Berichterstatter waren. Durch die Worte des Sempronius Asellio in der Einleitung seines Geschichtswerkes soll man sich ja nicht täuschen lassen, auch nicht durch Sallusts Urtheil über *Fannii ueritas*. Die großen politischen Gegensätze, welche die gracchische Revolution an die Stelle des Kampfes der einzelnen Coterien in der Nobilität setzte, machten die alte Annalistik unmöglich; die Agrar- und Socialfrage drängten die Kriegsgeschichten zurück. Dazu kommt die litterarische, von den Griechen abhängige Entwicklung. Das kolossale Werk des Polybios muß einen Eindruck gemacht haben, den man sich nicht leicht groß genug vorstellen kann. Nicht als ob die römischen Schriftsteller sich von nun an gerade die guten Seiten des griechischen Historikers zum Muster genommen hätten; sie übernehmen im Gegentheil seinon Pragmatismus, nicht seine Sachlichkeit, und beschränken sich keineswegs darauf, seine Darstellung zu ergänzen, sondern sie bilden sio um, so um, daß das Original schließlich unkenntlich wird. Denn das, was Polybios am orbittertsten bekämpfte, die Rhetorik in der Geschichtschreibung, ist durch ihn nicht von Rom ferngehalten. In der Gracchenzeit beginnt die hellenistischo Rhetorik ihren siegreichen Einzug in Rom und mit ihr ihre echte Tochter, die rhetorische, mit allen Mitteln auf den Effect hinarbeitende Historiographie. L. Coelius Antipater ist der gläuzendste Vertreter der neuen Aera; aber nur darum übertraf er an Glanz und Pracht der Technik seine Zeitgenossen, weil er rhetorisch gründlicher durchgebildet war, nicht weil die anderen das gleiche Ziel im Grunde nicht auch angestrebt hätten. Der vornehme Herr, der, wie es nun einmal Brauch war, Jahrbücher schreibt, hat durchaus die Absicht, dem Zeitgeist zu folgen, aber es wird ihm selbstverständlich schwerer, die alte Dürftigkeit loszuwerden, all die modischen Künste der Gruppierung, der Erzählung, der Diction zu lernen, als dem gelehrten Rhetor, der sein Lebelang nichts anderes gethan hat. Es versteht sich von selbst, daß sich die Mittel der hellenistischen Historiographie änderten, als sie den römischen Adlichen in einer revolutionären Zeit in die Hände fielen. Neben das, was die Griechen τραγωδία nennen, tritt die politische Leidenschaft; der römische Historiker will nicht nur aesthetisch rühren, erschüttern, spannen, er will politisch agitieren. Wenn Sempronius Asellio in seiner Vorrede einen Unterschied macht zwischen den Jahrchroniken und den Darstellungen der römischen Geschichte, wenn er das Abschreiben der Magistrats- und Triumphaltafel für Geschwätz erklärt und vom Historiker verlangt, daß er die Senatusconsulte und Volksbeschlüsse mit berichte und die Ereignisse pragmatisch verknüpfe, so stellt er,

durch die Zeit und die Griechen belehrt, lediglich höhere Ansprüche an die historiographische Technik, nicht mehr. Sallust hat die Wahrheit des Fannius gepriesen. Was heißt denn das anders, als daß Fannius nach dem stehenden Gebrauch der historischen Prooemien diese Tugend für sich in Anspruch genommen und seine Erzählung technisch so eingerichtet hatte, daß die Parteistellung nicht so craß hervortrat wie in den rein optimatischen Darstellungen der Gracchenzeit? Denken läßt sich auch, daß er durch reiches Detail in besonders wichtigeu und bestritteneu Punkteu das Urtheil zu berichtigen strebte. Aber auch hier ist die Technik der Erzählung, die Gruppierung der Ereignisse, die stilistische Farbe die Hauptsache, durchaus nicht das, woran der Moderne immer denkt, die vorbereiteude Forschung und Untersuchung. Die ist nach antiker Vorstellung Sache des Philologen, nicht des Geschichtschreibers.

Nach der kurzen Besprechung der Primärquellen geht M. über zu dem einzigen griechischen Historiker, der die Gracchenzeit behandelt hat, zu Poseidonios. Mit diesem hört die griechischo Darstellung der römischen Geschichte auf, eine Rolle zu spielen. Strabos Werk, überhaupt wenig gelesen und benutzt, ist für die römischen Dinge nie in Betracht gekommen; die mit Dionys beginnenden Bearbeitungen der römischen Historiker für ein griechisches Publicum sind etwas ganz anderes und können mit Polybios und Poseidonios gar nicht verglichen werden. Wie das römische Wesen sich durch Aneignung der griechischen Bildung von dem Uebergewicht der Griechen seit Scipio uud Panaetios emaucipiert, das zeigt sich dem sehr auschaulich, der die Beherrschung der Tradition durch Polybios vergleicht mit der minimaleu Wirkung, die das viel gläuzonder geschriebene Werk des Poseidonios, soweit die speciell römische Geschichte in Frage kommt, gehabt hat. Die bei Diodor erhaltenen Reste stehen für sich und lassen sich isoliert behandeln; sie erklären von der römischen Tradition nichts, denn die spärlicheu Berührungen beruhen nicht auf dem Einfluß des griechischeu Schriftstellers, sondern auf der römischen Ueberlieferung, die er beuutzte.

Der Historiker Poseidonios steht vollständig unter dem Bann des geistigen Bundes, den die Stoa mit der römischen Aristokratie durch Scipio, Polybios und Panaetios eingegangen war. Diese beginnende griechisch-römische Stoa — dor Name dürfte richtiger sein als der jetzt beliebte ›Mittelstoa‹ — stellt das alte, monarchische Ideal des Weisen zurück und sieht in solchen Aristokraten, wie es Scipio war, den *φρόνιμος ἀνήρ*, den sie früher an den hellenistischen Königshöfen gesucht hatte. Aber von der Allianz der Stoa mit der Senatspartei, die spätor eine so wichtige Rolle spielt, war ursprüng-

lich keine Rede. Polybios und Panaetios liebten den Scipionenkreis nicht weil, sondern zum Theil mindestens auch, obgleich er aus römischen Aristokraten bestand, und umgekehrt waren diese Aristokraten unter dem Einfluß ihrer stoischen Freunde von der starren Optimatenpartei abgedrängt; ihr ethischer Idealismus mußte sie ihrer rücksichtslos egoistischen Kaste entfremden. Wie es nun aber zu gehen pflegt, neben der politischen Philosophie des Scipionenkreises kam eine andere auf mit erheblich fortschrittlicherer Tendenz, die des Kreises der Gracchen und der Mucier; der Kymaeer C. Blossius, der Gastfreund der Scaevolae (Cic. Lael. 37), der begeisterte Anhänger des Ti. Gracchus, war auch ein Stoiker, ein Schüler des Panaetios; als Italiker empfand er das Bedürfnis nach politischen Reformen stärker, als die Griechen, die schon zufrieden waren, wenn der vornehmste Kreis der gefürchteten Weltbeherrscher sie bis zu einem gewissen Grade als gleichberechtigt anerkannte. Die Familienzänkereien thaten das ihre: kurz und gut, der Scipionenkreis wurde durch den Gegensatz zum »Fortschritt« in die Feindschaft gegen grundstürzende Reformen hineingedrängt, die nach M.s gelungenem Nachweis bei Polybios scharf hervortritt, die auch Panaetios getheilt hat. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die scharfe Verurtheilung der Revolution des Agis bei Cicero de off. 2, 78 ff. von Panaetios gegen Ti. Gracchus geschrieben ist, daß das Lob, welches der klugen, alte und neue Rechtsansprüche berücksichtigenden Politik des Arat von Sikyon gespendet wird, verständlich wird erst, wenn man an die Klagen der ueteres possessores über die neue lex agraria denkt. Poseidonios ist in Polybios und Panaetios Fußtapfen getreten; darin hat M. Recht. Aber es klafft ein tiefer Unterschied zwischen der mit scharfen Angriffen auf die entartete Aristokratie gepaarten Verurtheilung der Revolution bei Polybios und Panaetios und den Hymnen, die ihr Nachfolger Männern wie Popillius und Nasica singt. Wenn der Scipionenkreis die agrarische Reform des Ti. Gracchus in die richtige Bahn zu lenken suchte, wenn er die furchtbare Gefahr seines revolutionären Treibens erkannte, so war das sein gutes Recht; aber es war nicht recht und nicht gut, daß er und sogar P. Mucius Scaevola sich durch die revolutionäre Scylla in die Charybdis der Reaction treiben ließen, wie Nasica sie verstand; der war kein Stoiker, wie M. Cic. Tusc. 4, 51 mißverstehend meint, sondern der brutale Verfechter allereigensten Interesses. Mit diesem Capitulieren vor den Ultras ihrer Standesgenossen haben die stoischen Aristokraten die Hoffnungen, die nach Ti. Gracchus Tod und Scipios Rückkehr von Numantia ganz mit Recht auf sie gesetzt wurden, getäuscht, das Heft aus der Hand gegeben und C. Gracchus den Weg frei

gemacht. In Folge dieser politischen Entwicklung ist die Stoa, ich kann nicht anders sagen als degradiert zur Schleppenträgerin einer unrettbar verlorenen Oligarchie, und als nach einem Jahrhundert von Blut und Greueln, nachdem, was mir mehr bedeutet, viele der besten Männer an ihren Idealen hatten verzweifeln müssen, die griechische Weisheit und die römische Tugend sich wieder zusammenfanden zum Regiment der Welt, da war die Philosophie des Panaetios und Poseidonios ein Schattenbild, weil sie die Mächtigen nicht gelenkt hatte, sondern von ihnen gelenkt war.

Poseidonios gab die Tradition der Optimaten wieder, ohne sie kritisch zu reinigen, und mit dem ganzen rhetorischen Pomp, der den letzten großen Stilisten des Hellenismus vor der classischen Reaction auszeichnete. Wie er von den römischen Rhetoren es ohne Bedenken übernahm, daß Nasica persönlich Ti. Gracchus erschlug, so wandelt sich ihm der *furor*, den die Optimaten ihrem Todfeind C. Gracchus nachsagten, zum Wahnsinn der Tragoedie um, der am Schluß den Verbrecher ereilt und ihn zu dem letzten Verbrechen treibt, das sein Verderben wird. Von den Furien getrieben eilt Gaius ans Capitol, ein Bekannter fällt vor ihm nieder, beschwört ihn, keinen unwiderruflichen Frevel gegen das Vaterland zu begehen: Gaius, schon zum Tyrannen geworden, läßt ihn niederstoßen, um das Strafgericht, das sein eigenes werden soll, an seinen Feinden zu beginnen. Man braucht kein gläubiger Anhänger der schwächlichen bei Plutarch erhaltenen Version zu sein, um zu sagen, daß diese Erzählung das reinste Product des optimatischen Parteihasses ist. Gerade so aber wie beide, Optimaten und Demokraten, in Nasica den Mörder des Tiberius sehen, so steht neben dieser optimatischen Darstellung vom Ende des Gaius eine andere, demokratische, die Cicero in seiner Jugend oft erzählen hörte; welche dem gehetzten, verzweifelten Demagogen den Verzweiflungsschrei in den Mund legte, der auch den Gegner zu Thränen rührt (Cic. de orat. 3, 214): *quo me miser conferam? quo uertam? in Capitoliumne? at fratris sanguine madet. an domum? matremne ut miseram lamentantem uideam et abiectam?* Das ist τραγωιδία so gut wie Poseidonios furiengepeitschter Verbrecher: unverkennbar liegen die Verse aus Ennius Medea zu Grunde: *quo nunc me uertam? quod iter incipiam ingredi? domum paternamne anne ad Peliae filias?* Leider bricht das diodorische Excerpt zu früh ab, um zu entscheiden, ob Poseidonios wie in diesem Punkte, so auch darin sich mit der bei Cicero vorliegenden Tradition berührt, daß er die Katastrophe sich viel rascher abspielen läßt. Die beiden wichtigen Stellen Catil. 1, 4 *decreuit quondam senatus ut L. Opimius consul uideret ne quid res publica detrimenti caperet. nox*

nulla intercessit: interfectus est propter quasdam seditionum suspiciones C. Gracchus . . . occisus est cum liberis M. Fuluius consularis und Philipp. 8, 14 *P. Lentulum principem senatus, compluris alios summos uiros qui cum Opimio consule armati Gracchum in Aventinum persecuti sunt* setzen eine Darstellung voraus, in der auf das senatus consultum ultimum unmittelbar die That folgte, in der Gracchus den Aventin nicht vorher besetzt hatte, sondern dorthin gejagt wurde. Es wäre sehr wichtig, mehr von dieser, ganz abweichenden Ueberlieferung zu wissen, aber unsere Quellen versagen.

Es folgen nunmehr bei M. die beiden zusammenhängenden Darstellungen Appians und Plutarchs, beide ebenso unentbehrlich wie lästig zu benutzen, solange der nacherzählende Historiker nicht weiß, was für ein Boden es ist, dem das leidige Schicksal ihn anvertraut bat. Wer sicb durch die Wüste moderner Quellenuntersuchungen hat durcharbeiten müssen, der wird die durcbdachten, klaren Ausführungen M.s als eine wahre Oase begrüßen. Vielem von der Würdigung Appians, von dem Mißtrauen gegen Plutarcbs Erzählung stimme ich zu und begrüße es mit Freuden, daß M., ohne meinen Artikel Appian in der Pauly-Wissowascben Real-Encyclopaedie zu kennen, in der Gesammtanschauung sich nah mit mir berührt. Freilich sind der wichtigen Punkte nicht wenige, die ich anders bestimmen zu müssen glaube als M.

Zunächst ist die Vorfrage zu erledigen: hängen wirklich Plutarcb und Appian in der Darstellung des Ti. Gracchus so nahe zusammen wie M., Niese folgend (Herm. 23, 413), behauptet? Die Frage muß unbedingt entschieden werden; denn wenn sie bejaht wird, so liegt es allerdings nahe, mit M. diese Concordanzen mit den berühmten Concordanzen in Appian II und III zu combinieren und an Asinius Pollio zu denken. Dabei wird mir freilich unheimlich zu Mutbe. Asinius Haupterzählung begann mit dem Triumvirat Metello consule, 60 v. Cbr. Soll das erste Buch Appians und der Anfang des zweiten auch aus ihm stammen, wie man es vom Schluß des zweiten und den ferneren behauptet, so müßte Pollio seine Einleitung recht weit ausgesponnen haben. Was scblimmer ist, die Erzäblung müßte sehr ins Einzelne gegangen sein; Appians eilende Kürze hat noch sebr viel Detailmalerei erhalten, solche Detailmalerei die aus stilistischen Gründen von einer Einleitung ausgeschlossen ist. Mag es sein, daß Appians Vorlage gegen die Begründung der Monarcbie bin immer mebr anschwoll, obgleich nicht zu vergessen ist, daß Appian als Alexandriner besondere Veranlassung hatte, den aktisch-aegyptischen Krieg sehr ausführlich darzustellen, das giebt noch lange nicht das Recht, auf Pollio auch nur zu ratben. Bei Plutarch halte icb es

einfach für ausgeschlossen, daß er eine einleitende Darstellung, die nur die großen Züge entwickeln konnte, sich aussuchte: er geht regelmäßig dahin, wo er das meiste persönliche Detail findet. Diese Erwägungen würden nun freilich richtig beobachtete Concordanzen nicht aus der Welt schaffen, sondern nur ihre Erklärung sehr erschweren. Es ist aber nicht nöthig, sich den Kopf zu zerbrechen: jene Concordanzen existieren, soweit die Gracchenzeit in Frage kommt, nur in der Phantasie der Modernen. Man legt besonderen Wert auf die bei beiden (Plut. Ti. Gracch. 8 App. 1, 7) sich findende Darstellung der allmählichen possessio des ager publicus, und Niese, dem ich übrigens nicht bestreite, daß das licinisch-sextische Gesetz eine Erfindung ist, hat sogar aus beiden Autoren eine neue Darstellung zusammengeschweißt. Aber man hat sich dadurch irre führen lassen, daß bei beiden ein historischer Rückblick den Prolog zu dem historischen Drama bildet; was sie sagen, ist gründlich verschieden. Der größte Vorzug der appianischen Ueberlieferung — darin sind alle Modernen einig — ist der, daß sie die possessio nicht auf die römischen Großgrundbesitzer beschränkt, sondern auf die Italiker ausdehnt. Nur so wird das spätere Eintreten Scipios für die Rechte und Verträge der Latiner und Bundesgenossen, deren Besitz die Triumvirn störten, verständlich (Cic. Lael. 12. de rep. 3, 41. 6, 12. schol. Bobb. in Cic. p. Mil. p. 283). Es muß Niese unbedingt zugegeben werden, daß die von Appian dargestellte Entwicklung Sinn hat nur bei dem ager publicus populi Romani in der Ausdehnung, die er nach der Eroberung Italiens gewonnen hatte. Damit vergleiche man die einleitenden Worte Plutarchs: *Ῥωμαῖοι τῆς τῶν ἀστυγειτόνων χώρας ὅσην ἀπετέμοντο πολέμῳ, τὴν μὲν ἐπίπρασκον, τὴν δὲ ποιούμενοι δημοσίαν ἐδίδοσαν νέμεσθαι τοῖς ἀκτήμοσι καὶ ἀπόροις τῶν πολιτῶν.* Die Feldmark der benachbarten Städte wird den Bürgern zur Benutzung überlassen: das steht in schärfstem, unvereinbarem Gegensatz zu Appian. Der Gegensatz spielt auch in der folgenden Darstellung eine Rolle, nur verschiebt er sich. Appian begnügt sich nämlich nicht damit, die possessio auch den Italikern zuzuschreiben, sondern nach ihm macht Ti. Gracchus' agrarische Gesetzgebung überhaupt keinen Unterschied zwischen Römern und Italikern, er kennt nur den socialen Gegensatz zwischen den Latifundienbesitzern und den verarmten Kleinbauern ohne Unterschied des Bürgerrechts und Stammes. Tiberius beklagt in seiner Rede (1, 9) den wirtschaftlichen Ruin des *Ἰταλικὸν γένος*, bei Plutarch an der berühmten Stelle (9 vgl. Flor. 2, 2) heißt es nur, daß die, welche für Italien kämpfen und fallen, nichts ihr eigen nennen als Luft und Licht, daß so viele Römer keine Penaten, kein

Land besitzen, in denen ihre di manes hausen. Plutarch weiß nichts von der Bitte, die Tiberius bei Appian (1, 12) an den intercedierenden Collegen richtet, *μὴ ἔργον ὁσιώτατον καὶ χρησιμώτατον Ἰταλίαι πάσηι συγχέαι*. Nachdem das agrarische Gesetz durchgebracht ist, wird nach Appian (1, 13) Tiberius von der Menge gefeiert als *κτίστης* aller Stämme Italiens.

Es ist klar, der Gegensatz zwischen den Großgrundbesitzern und den Bauern Italiens ist mit Ausschluß von allem anderen zum Leitmotiv der historischen Darstellung, welche Appian benutzte, erhoben. Eine solche Consequenz besticht den Leser, daher gilt es aufzupassen und nüchtern die historischen Möglichkeiten abzuwägen. Wie immer, ist das Staatsrecht der untrügliche Warner. Appian leitet die Katastrophe des Tiberius davon ab, daß Tiberius durch die drohende Opposition der Besitzenden gezwungen wird, sich von neuem um das Tribunat zu bewerben. Die Wahlen sind im Hochsommer, seine Freunde, *οἱ ἐκ τῶν ἀγρῶν* (1, 14) werden durch die Ernte zurückgehalten, und er muß um die Gunst des Volkes in der Stadt betteln. Technisch ist die Erzählung vortrefflich, straff und energisch fortschreitend wie eine Tragoedie. Aber sie enthält ein verhängnisvolles Dilemma. Wer sind die Leute vom Lande, die Tiberius zum zweiten Male wählen sollen? Nach der Consequenz der appianischen Darstellung kann man nur die Italiker verstehn. Aber in den römischen Comitien haben damals nur die Latiner ein Stimmrecht, und zwar ein politisch bedeutungsloses; denn sie werden durch das Loos einem Stimmbezirk zugewiesen (Mommsen, röm. Staatsr. 3, 643). Sind aber die in Italien wohnenden Römer gemeint, so ist es um die Geschlossenheit der appianischen Erzählung geschehen. Und nun, nachdem der strenge Beweis geliefert ist, ist die Frage wohl am Platze: ist es denn denkbar, daß zur Zeit des Ti. Gracchus, 40 Jahre vor dem Bundesgenossenkrieg, die italische Nation, Römer, Latiner und Bundesgenossen, eine solche innere Einheit gebildet hat, daß alle nur für den Gegensatz zwischen Reich und Arm Sinn haben? Ich will auch nicht versäumen, daran zu erinnern, ohne daß ich den Schluß ex silentio bei einer so verstümmelten Urkunde für zwingend hielte, daß in der inschriftlich erhaltenen lex agraria nur der Passus vorkommt *quei ager poplicus populi Romani in terra Italia P. Muucio L. Calpurnio cos. fuit . . . quem agrum locum quoicique de eo agro loco ex lege plebeive sc. III uir sortito ceivi Romano dedit adsignauit* u. ä. Appian behauptet, Ti. Gracchus habe die Wehrkraft der italischen Nation stärken wollen. Ich will nicht davon reden, daß es jeder historischen Analogie ins Gesicht schlägt, daß ein socialer Revolutionär das militärische Interesse zum eingestandenen Endzweck

seiner Politik macht: aber ich kann mich nicht davon überreden, daß der Sohn des Ti. Gracchus, der die Eroberungspolitik in Spanien bekämpfte, der sponsor des Vertrags mit Numantia bei der Auftheilung des ager publicus, die Gloire der künftigen Weltherrschaft als das Ziel des Ganzen vorgestellt hat (App. 1, 11). Das ist etwas ganz anderes, als wenn bei Plutarch in der Darstellung hervorgehoben wird, wie die Verödung des Landes eine militärische Gefahr bedeute. Ich leugne gar nicht, daß die Gedanken, welche der Gewährsmann Appians Ti. Gracchus unterschiebt, eminent politische und ächt römische sind, aber ich behaupte, daß sie nicht dem revolutionären Tribunen, sondern dem Neugründer des Reichs, dem Kaiser Augustus gehören. Der hat die aus Italien rekrutierten Legionen zur Schirm und Erweiterung der Grenzen bestimmt. Ein sehr gut unterrichteter Mann — das verräth dio Darstellung der possessio des ager publicus —, ein politischer Kopf, ein die Technik der Erzählung beherrschender und rücksichtslos anwendender Schriftsteller aus der ersten Kaiserzeit tritt der Analyse hier ebenso entgegen, wie an vielen anderen Stellen Appians.

Die Darstellung des Streites mit Octavius bei Plutarch und Appian wird von M. und anderen auf eine gemeinschaftliche Quelle zurückgeführt. Ich muß widersprechen, obgleich bei beiden Tiberius den Gegner vor versammeltem Volk anfleht nachzugeben. Man vergleiche nur einmal genau; es kommt auch sonst allerlei dabei heraus. Bei Appian ist die Erzählung technisch wieder vortrefflich aufgebaut; rasch, mit wohl berechneter Steigerung, spielt sich allos ab. Tiberius empfiehlt seine Rogation. Octavius intercediert gegen die Verlesung. Die Versammlung wird auf den folgenden Tag verschoben; derselbe Vorgang wiederholt sich. Die Tribunen zanken sich, die Plebs lärmt, die Optimaten rathen Tiberius den Senat anzurufen. Tiberius geht darauf ein; die Besitzenden im Senat verhöhnen ihn. Er eilt hinaus und erklärt, am folgenden Tage sowohl über das Gesetz als über die Frage abstimmen zu lassen, ob ein dem Willen der Plebs sich widersetzender Tribun sein Amt behalten könne. Als am dritten Tag Octavius seine Intercession nicht aufgiebt, läßt Tiberius zunächst über ihn abstimmen. Die erste Tribus abrogiert ihm das Tribunat. Jetzt bittet Gracchus ihn nachzugeben. Offenbar ist die Bitte auf diesen Moment verlegt, weil die Abstimmung der praerogativa erfahrungsgemäß das Schlußresultat voraussehen ließ (Mommsen, röm. Staatsr. 3, 398). Als 17 Tribus gestimmt haben und nur noch eine zur Majorität fehlt, im zweiten, definitiv entscheidenden Augenblick wiederholt Gracchus seine hier ausführlich referierte Bitte und läßt dann, als dies vergeblich ist, abstimmen (1, 12

ἐπῆγε τὴν ψῆφον). Octavius wird sofort privatus und macht sich heimlich davon. Mit dieser von Schritt zu Schritt sich steigernden, straff gespannten Darstellung halte man das breite, schlaff sich fortschleppende Detail bei Plutarch (10 ff.) zusammen. Die Optimaten stiften, nur mit Mühe, Octavius an zu intercedieren. Ich übergehe die breite Ausführung der Kämpfe nach der ersten Intercession, die sich im Gegensatz zu der dramatischen Zusammendrängung bei Appian viele Tage hinziehn. Als Tiberius beim Senat nichts ausrichtet, wendet er sich zunächst mit Bitten an Octavius, erklärt dann ὡς οὐκ ἔστιν ἄρχοντας ἀμφοτέρους καὶ περὶ πραγμάτων μεγάλων ἐπ' ἴσης ἐξουσίας διαφερομένους ἄνευ πολέμου διεξελθεῖν τὸν χρόνον. Diese Aeußerung, die nicht den Demagogen, sondern den um den Frieden im Staat besorgten Politiker charakterisiert, ist durchaus nicht gleichen Sinnes wie die bei Appian; diese erscheint der Sache nach bei Plutarch erst in der Rede (15), mit der Tiberius, durch die Opposition stutzig gemacht, sein Verfahren nachträglich zu rechtfertigen sucht. Eine von den beiden Vorlagen hat also jedenfalls die Ueberlieferung verschoben. Tiberius fordert sogar den Octavius auf, zuerst über ihn abstimmen zu lassen; hier tritt die apologetische Tendenz hervor, die den Schritt, der Tiberius den Verdacht des regnum eintrug, zum Ostrakismos stempeln möchte. Am folgenden Tag, vor der Abstimmung, nicht wie bei Appian, nachdem sie schon begonnen hat, wiederholt er die Bitte. Dann folgt die einzige Concordanz, die Bitte, bei Plutarch die dritte, bei Appian die zweite, unmittelbar vor der Entscheidung: ὡς αἱ ιξ φυλαὶ τὴν ψῆφον ἐπενηνόχεσαν καὶ μιᾶς ἔτι προσγενομένης ἔδει τὸν Ὀκτάβιον ἰδιώτην γενέσθαι (12). Octavius ist gerührt, aber der Anblick der Optimaten schüchtert ihn ein. So wird das Gesetz angenommen (οὕτω δὴ τοῦ νόμου κυρωθέντος); ich mache darauf aufmerksam, daß Plutarch mit keinem Wort der Fortsetzung der Abstimmung gedenkt. Octavius entkommt, aber nicht unbemerkt, sondern Tiberius läßt ihn durch seine Apparitoren von der Bühne reißen, die Masse fällt über ihn her und er entkommt nur durch das Eingreifen der Optimaten, seinem treuen Sklaven werden die Augen ausgeschlagen, ohne daß Tiberius es hindern kann.

Wer vorurtheilsfrei und aufmerksam beobachtet, wird mir nicht bestreiten, daß von einer »gemeinschaftlichen Quelle« nicht die Rede sein kann. Damit fallen auch die über M. hinaus kürzlich angestellten Speculationen über eine griechische, zwei römische Urquellen vermittelnde Mittelquelle. Ich gebe ohne weiteres zu, daß trotz totaler Verschiedenheit in Tendenz und Aufbau beide Berichte sich mannigfach berühren, so berühren, daß ein gemeinsames x dahinter steckt.

Wer will aber bestimmen, um wie viel Glieder dies x zurückliegt und wie es ursprünglich ausgesehn hat? Wir sollten uns vor dem Fehler hüten, weil wir so wenig Material zur Verfügung haben, die antike Tradition für so dürftig entwickelt zu halten, daß wir den Weg von den secundären Ueberlieferungen rasch und glatt zu den Ursprüngen finden könnten.

Eine Frage bedarf noch der Erörterung: die merkwürdige Darstellung der Abstimmung bei beiden Autoren. Wieder gilt von der appianischen das Urteil, daß sie technisch vorzüglich, historisch unbrauchbar ist. Sie würde nur passen auf die successive Abstimmung der Centuriatcomitien; in den Tributcomitien der Plebs, die allein in Frage kommen, wird gleichzeitig gestimmt. Mommsen (röm. Staatsr. 3, 413) meint, Gracchus habe seine Bitte an Octavius gerichtet, als bei der Schlußrecitation über die Abstimmungen die der ersten 17 Tribus verlesen waren. Damit kann ich den Ausdruck *ἐπῆγε τὴν ψῆφον* nicht zusammenbringen, um so weniger, als mir die frühere Scene nur verständlich ist, wenn der Gedanke an die praerogativa zu Grunde liegt; der Gewährsmann Appians muß an successive Abstimmung gedacht haben. Jetzt gewinnt die Discrepanz mit Plutarch noch eine besondere Bedeutnng: hier ist der Fehler mit der praerogativa beseitigt, hier ist, wie ich schon hervorhob, von einer Fortsetzung der Abstimmung keine Rede, und es kommt nur darauf an, ob der von den 17 ersten Tribus gebrauchte Ausdruck *ἐπενηνόχεσαν τὴν ψῆφον* von der Renuntiation der einzelnen Abstimmungen, die natürlich nicht auf einmal erfolgen konnte, verstanden werden darf. Das ist allerdings nicht ohne Analogie (Mommsen a. a. O. 409). Daraus folgt erstens, daß die einzige Concordanz zwischen Plutarch und Appian, die bis jetzt noch Stand gehalten hat, sich ebenfalls in eine starke Discrepanz auflöst, und zweitens, daß der Gewährsmann Appians in den republikanischen Institutionen nur scheinbar gut bewandert ist. Das oben gewonnene Resultat wird also bestätigt.

Für das Urtheil über Appian hebe ich folgendes zum Schluß hervor. Die benutzte Tradition ist zum Theil vortrefflich; dem ersten Theil der Darstellung des ager publicus füge man die Zeichnung der Parteistellung Scipios, das Ritter- und Bundesgenossengesetz des C. Gracchus hinzu. Die Vorlage hielt sich an die optimatische Auffassung: Tiberius giebt das verabredete Zeichen zum Aufstand (1, 15), Gaius verliert so die einem römischen Magistrat geziemende Haltung (1, 24 *μεμηνόσιν ἐοικότες*, schlechte Uebersetzung von einem Ausdruck wie *eo furoris processerunt*), daß er dem Senat vorwirft, ein prodigium gefälscht zu haben, er geht mit

bösem Gewissen aufs Capitol, der Mord des Antullus bringt seine und Fulvius Pläne zum Scheitern. Die Berührungen mit Poseidonios (Diod. 34/5, 28ª und App. 1, 25) und dem sicher nicht gracchenfreundlichen Sempronius Asellio (Gell. 2, 13 und App. 1, 14; Plutarch motiviert diesen ambitus wiederum so, daß Ti. Gracchus nicht compromittiert wird, vgl. 13) sind unverkennbar und auf die gemeinsame Abhängigkeit von den Ueberlieferungen der Optimaten zurückzuführen. Daneben fehlt es an kleinen, entschuldigenden Zügen nicht: dem Senat wird über Tiberius Absichten falsch berichtet (1, 15), und Q. Antullus wird nicht, wie bei Poseidonios, auf Gaius directen Befehl ermordet, sondern weil ein Umstehender seinen finsteren Blick mißversteht (1, 25). Es ist aber zwischen Gaius und Tiberius ein starker Unterschied gemacht. Jener wird geschildert als der rücksichtslose Demagoge, der nur nach Macht strebt. Selbst der Straßenbau hat nur den Zweck, ihm ein ergebenes Heer von Unternehmern und Arbeitern zu schaffen. Und doch war dies vielleicht die beste Seite von Gaius Thätigkeit; allerdings hat auch Plutarchs Gewährsmann sie schief aufgefaßt, so sehr er ihn lobt. Gaius Zweck ist offenbar gewesen, der italischen Landwirtschaft durch bessere Communicationswege einen lohnenden Absatz nach der Hauptstadt zu verschaffen; sie sollte von den staatlichen Kornlieferungen, die sein Getreidegesetz eingerichtet hatte, Profit haben. Das Zeugnis Plutarchs (6), daß er Silos bauen ließ, macht diese Auffassung unzweifelhaft. Um zu Appian zurückzukehren, so wird im Gegensatz zu Gaius Tiberius hingestellt als ein edelgesinnter Reformator, dessen Pläne, die der Schriftsteller selbst ersonnen hatte, nur lobenswert sind (1, 17 *ἀρίστου βουλεύματος ἕνεκα*); er hat aber die Schwierigkeiten nicht genug bedacht (1, 11 *τοῦ περὶ αὐτὸ δυσχεροῦς οὐδ' ἐνεθυμεῖτο*). Sein blutiger Tod ist der Anfang unendlicher Greuel, die Beseitigung seiner Gesetze nach Gaius' Tod ein schwerer Schlag für den Staat. Sehr beachtenswerth ist die Bemerkung (1, 16), es sei wunderbar, warum man von dem früher so oft bewährten Mittel der Dictatur keinen Gebrauch gemacht habe; ähnlich meinte Cicero (de rep. 6, 12), Scipio würde der berufene dictator rei publicae constituendae gewesen sein, wenn er am Leben geblieben wäre, dem Edlen die Rolle Sullas zumuthend. In der Einleitung (1, 3) hatte Appian schon die sullanische Dictatur zwar als Usurpation ein Uebel genannt, aber ein heilsames, und dann weiter entwickelt, wie die Greuel der Bürgerkriege zur Monarchie führen mußten. Dies ist der Gesichtspunkt, der bei der Darstellung der Gracchen maßgebend gewesen ist. Die Monarchie ist an und für sich nicht das Beste, aber sie ist nothwendig; Caesar, so heißt es in der Einleitung

weiter (1, 4), war der beste Demokrat und erfahrenste Herrscher; die Monarchie des Augustus, aus rein egoistischen Motiven geschaffen, hat den Römern den Frieden gebracht (1, 6). Ich möchte sehr bezweifeln, daß ein alexandrinischer Beamter der Antoninenzeit, ein Freund Frontos, in seinem eigenen Kopfe solche Reflexionen erzeugte, hier spricht der Gewährsmann der augusteischen Zeit. Der Mann hatte das Zeug zu einem sehr großen Historiker, wenn ihn nicht seine souveräne Beherrschung der Erzählungstechnik und das vergiftende Beispiel der rhetorisch verkommenen Annalistik des letzten Jahrhunderts der Republik verführt hätten, statt eines tiefen Geschichtsbuches einen scharfsinnigen Roman zu componieren.

Bei Plutarch sind einige Vorfragen zu erledigen, über die M. recht schlank hinweggegangen ist. Erstens: hat Plutarch die Reden des Ti. und C. Gracchus selbst gelesen? Nach der Aeußerung C. Gracch. 4 möchte man es glauben, und wahrscheinlich ist es darum, weil er immer auf persönliche Documente seiner Helden fahndet. Ein Excerpt stimmt ja auch mit einem erhaltenen Bruchstück (2 und Gell. 15, 12). Die Rede war zweifellos *in contione ad populum* gehalten; der Ausdruck Plutarchs legt allerdings nahe, sein Excerpt der davon zu unterscheidenden oratio apud censores zuzuschreiben. Das wäre eine Confusion, die auf indirecte Benutzung führen würde. Aber die Worte *κατηγορίας αὐτῶι γενομένης ἐπὶ τῶν τιμητῶν αἰτησάμενος λόγον οὕτω μετέστησε τὰς γνώμας τῶν ἀκουσάντων ὡς ἀπελθεῖν ἠδικῆσθαι τὰ μέγιστα δόξας* schließen die Möglichkeit, sie auf die Volksrede zu beziehen, nicht absolut aus. So ist zu voller Sicherheit hier nicht zu kommen. Das aber duldet keinen Zweifel, daß die Reden im Wesentlichen echt sind, mögen sie nun direct oder durch Vermittlung des historischen Gewährsmannes in die Biographien gekommen sein. Dagegen scheint Plutarch das Pamphlet Ad Pomponium nicht gekannt zu haben. Plutarch erzählt freilich ebenso wie C. Gracchus die Geschichte von dem Schlangenpaar, das sein Vater in seinem Ehebett gefunden und wegen dessen er die Haruspices befragt hätte. Sie sagen: läßt du das Männchen laufen, so muß Cornelia sterben, umgekehrt du. Nun spottet Cicero recht unheilig, daß dann doch das Verständigste gewesen sein würde, sie beide laufen zu lassen oder beide umzubringen. Plutarch stopft offenbar dies Loch zu, wenn er die Haruspices dies beides untersagen läßt. Er selbst kann aber Cicero nicht corrigiert haben, denn die Angabe, Ti. Gracchus habe das Schlangenpaar gefunden *ἐπὶ τῆς κλίνης*, findet sich so speciell bei Cicero nicht (vgl. de diu. 1, 36): also ist's sein Gewährsmann gewesen. Somit wird auch das Citat *ἔν τινι βιβλίωι* (Ti. Gr. 8) entlehnt sein.

Sodann erhebt sich, wie in allen römischen Biographieen Plutarchs, die Frage nach seinem Verhältnis zu Livius. Wenn die Quellensucher doch einmal dieses scharf umgrenzte, bestimmte Problem lösen wollten, statt beständig Geister heraufzubeschwören, die doch wieder in der Versenkung verschwinden. Zweifellos steht den Resten der livianischen Ueberlieferung, denen die Bruchstücke Dios (82—84) zuzuzählen sind, die plutarchische Erzählung näher als die Appians, obgleich man nach der gracchenfeindlichen Tendenz des Livius das Gegentheil erwarten sollte. Diesen Eindruck giebt M. mit der Behauptung wieder: »Plutarchs Quelle steht ausgesprochen auf Seite der Gracchen ... auf dieselbe Quelle gehen die römischen Berichte zurück, vor allem Livius und seine Ausschreiber ... nur ist ... die Tendenz in ihr Gegentheil verkehrt«. Das ist ein etwas rascher Schluß: können die apologetischen Farben von dem plutarchischen Gewährsmann nicht auf die Zeichnung aufgetragen sein, die Livius unverfälscht benutzt? Besser ist es vielleicht zunächst einmal ganz bestimmt die Frage so zu stellen: hat Plutarch in den Biographien der Gracchen Livius direct in größerem Umfange benutzt? Das läßt sich mit einem entschiedenen Nein beantworten: sobald die livianischen Reste ausführlicher werden, stellen sich die Abweichungen ein. Nach per. 58 reicht der verfügbare ager publicus trotz der eifrigen Iurisdiction der Triumviren nicht aus. Um die Habgier des Volkes zu beschwichtigen, die er selbst rege gemacht hat, stellt Tiberius ein Gesetz in Aussicht, nach dem das Geld des Königs Attalos an die vertheilt werden soll, welche nach dem sempronischen Gesetz Anspruch auf ein Ackerloos haben. Das Geld soll also dazu dienen, diejenigen zu befriedigen, für welche kein ager publicus mehr da war. Sehr viel harmloser lautet der Vorschlag bei Plutarch (14): das Geld solle vertheilt werden, um den neu angesiedelten Bürgern ein Betriebscapital zu verschaffen. Die darauf sich entwickelnde Opposition der Optimaten wird nicht gleichartig dargestellt: *obsistente Nasica* (Oros. 5, 8, 4) fehlt bei Plutarch, Pompejus sagt etwas anderes, nnd die livianische Bezeichnung des T. Annius als vir consularis stimmt übel zu den nicht eben schmeichelhaften Epithetis, mit denen Plutarch ihn verziert. In der Erzählung der Katastrophe läßt Plutarch (19) Tiberius über Leichname stürzen und dann beim Aufstehen zusammengehauen werden, bei Livius (Oros. 5, 9, 1) bringt ihn der erste Hieb mit dem Stuhlbein zu Fall. Das sind diese kleinen Verschiebungen, welche die Identität der Gewährsmänner ausschließen und einen Blick gestatten in die zugleich conservierende und doch umgestaltende Arbeit der Erzählungstechnik.

Schärfer noch treten die Discrepanzen in der Vita des Gaius her-

vor. Die Abweichung in Betreff des Gesetzes über die Ergänzung des Senats aus den Rittern (Plut. 5. Liv. per. 60) ist allbekannt: wenn er bei Plutarch 300, bei Livius 600 Ritter in den Senat bringen will, so ist er hier der den Senat zerstörende Demagoge (vgl. Dio 84, 3), dort der Demokrat, der nur das Gerichtsmonopol des Senats beseitigt. Verwickelt ist die Frage der Neugründung Karthagos. Livius muß den ersten Beschluß der Neugründung, wie auch Velleius (1, 15, 4) in das Jahr der Consuln Metellus Balearicus und Flamininus (123) verlegt haben; das beweist die Uebereinstimmung von Oros. 5, 12, 1 und Eutrop 4, 22. Die Epitome aber weist die Gründung, die eine Folge der Ackergesetze des C. Gracchus sein soll, seinem zweiten Tribunatsjahr zu. Das widerspricht sich nur scheinbar, denn die Tribunen traten ihr Amt früher an als die Consuln. Dagegen ist es eine irreführende Anticipation, wenn Orosius gleich bei der Grüudung im Jahre 123 von dem Prodigium der Wölfe redet, die die abgesteckten Grenzpfähle ausreißen und benagen. Nach Obsequens ausdrücklichem Zeugnis (33) fällt dies in das Todesjahr des Gaius, 121. Livius stellt sich hier, wie das gelegentlich vorkommt, zu Appiau (1, 24): offenbar hat der Senat die Schauergeschichte benutzt, um für die Abrogation der lex de colonia Carthagiuem deducenda Stimmung zu machen und so Gaius dio Magistratur zu rauben, die ihn noch deckte. Ganz anders erzählt Plutarch (11). Gaius gründet während seines zweiten Tribunats Carthago-Iunonia, ohne sich um die Prodigien zu kümmern: sie üben also auf die Schlußkatastrophe keinen Einfluß mehr aus, die als ein persönliches Work des Consuls Opimius erscheint. Ebenso wenig stimmt der Bericht über die Katastrophe. Von einer erbitterten Gegenwehr des Fulvius (Oros. 5, 12, 7) weiß Plutarch (16) nichts; Gaius flieht nicht in den Minerva-, sondern in den Dianatempel, nicht Laetorius, sondern Pomponius und Licinius halten ihn vom Selbstmord zurück; Fulvius sucht nicht in einem Privathaus, sondern in einem verfallenen Bad Zuflucht.

Plutarch hat Livius also nicht oder doch nur in geringem Umfange beuutzt; Uebereinstimmungen wie die über die omina vor Tiberius' Katastrophe (Plut. 17. Obsequens 27) beruhen entweder auf Einlagen oder, was ich eher glauben möchte, auf gemeinschaftlicher Tradition.

Es ist längst beuerkt, daß die plutarchische Darstellung eine Apologie ist. Ich habe schon oben an Beispielen gezeigt, wie tief diese Tendenz in die Erzählung hineingreift und begnüge mich damit, ein paar Dinge hervorznheben, die meist nicht beachtet werden. Seit Nitzsch tadelt man mit Recht an der plutarchischen Dar-

stellung, daß sie die Gracchen damit herausredet, daß sie den hetzenden und schürenden Freunden die meiste Schuld zuschieht. Es darf aber nicht übersehen werden, daß auch Cicero (Lael. 37) von C. Blossius sagt: *non paruit ille Ti. Gracchi temeritati, sed praefuit, nec se comitem illius furoris, sed ducem praebuit.* Natürlich sehen die Optimaten keine Entschuldigung, sondern eine Verschärfung des Verbrechens darin, daß der Sohn eines Consularen und Censoriers, der Enkel des Siegers von Zama sich von einem oskisch-griechischen Schwätzer bethören ließ. Sie konnten sich auch nicht anders denken, als daß der Verdruß über die Ablehnung des foedus Numantinum durch den Senat Tiberius zu der unerhörten Abweichung von aller Adelstradition (Cic. Brut. 103. de harusp. resp. 43 und ebenso Livius bei Oros. 5, 8, 3 und Dio 82, 2) getrieben hätte. Der Vorwurf ist sehr alt, schon Gaius nahm seinen Bruder dagegen in Schutz, wenn er behauptete, daß er schon auf dem Wege nach Numantia beim Anblick des agrarischen Elends in Etrurien an die Reform gedacht hätte. Was wird bei Plutarch daraus? Eine kleine, harmlose Verstimmung zwischen Scipio und Tiberius, an der die Hetzerei der Freunde des Tiberius den meisten Antheil hat. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß die Verurtheilung der Revolution des Agis durch Panaetios auf Ti. Gracchus zielt. Umgekehrt kann das Lob Arats, der durch Zahlung von Entschädigungen alle erworbenen Rechte schützt, nur ein Tadel des Tiberius sein, der die ueteres possessores schwer schädigte, wie Appian in beweglichen Worten schildert. Bei Plutarch (9) enthält der erste Entwurf des Ackergesetzes die Bestimmung, daß Entschädigungen gezahlt werden sollen, erst nach der Intercession des Octavius zieht Tiberius diese Bestimmung zurück. Daß diesen Apologien nicht im mindesten Glauben geschenkt werden darf, steht mir womöglich noch fester als M., aber ich habe absichtlich die Stellen besonders hervorgehoben, aus denen hervorgeht, daß die der Apologie zu Grunde liegende Beschuldigung alt ist. Solche Fehler gegen das Staatsrecht, wie Appian sie begeht, lassen sich bei Plutarch nicht nachweisen; die ungeschickte, mit Detail überladene Breite der Erzählung, die mangelhafte Technik, die ein Vergleich z. B. mit dem Kleomenes sofort empfinden läßt, legen die Vermuthung nahe, daß der Autor der Gracchenzeit nicht so ganz fern steht.

Aber ein Demokrat war er nicht. Diese Schwächlinge, diese sentimentalen, von ihren Freunden gegängelten Jünglinge, die träumen und, wenn der Endkampf herannaht, zittern, sollen die *uiri sanctissimi* der demokratischen Rhetorik sein, die nichts ahnend von den blutdürstigen Aristokraten abgeschlachtet werden, ehe sie ihr

Werk den Staat zu retten vollendet haben? Wo glüht in diesen lieben, guten Jungen auch nur ein Funke von der flammenden, noch jetzt dem Leser der dürftigen Bruchstücke durch Mark und Bein gehenden Beredsamkeit, mit der Gaius die schamlose Mißhandlung der Bundesgenossen und Provinzialen durch die herrschende Kaste angriff? Wenn Poseidonios, Cicero, Appian davon schweigen, so ist das verständlich; aber daß die Demokraten diese Hammerschläge gegen ihre Gegner vergessen haben sollten, das glaube ich nie und nimmer, und das directe Zeugnis Sallusts steht mir zur Seite (Ing. 42, 1). Nicht die politische Leidenschaft hat die plutarchischen Gracchen gezeichnet, sondern die Schulrhetorik, die mit kleinen Künsten, nach bewährter Regel sich bemüht, die anerkannte optimatische Tradition umzudrehen (*ἀνασκευάζειν*), die mit einem detaillierten Sensationsroman auf das Mitleid speculierte, welches das Publicum dem tragischen Ende zweier hochbegabter, irre geleiteter Jünglinge zollt. Wer der Rhetor gewesen ist, weiß ich nicht: das ist gewiß, daß er dem Andenken seiner Helden mehr geschadet hat als der grimmigste Haß der Optimaten. Die entschlossene Reaction hat nicht nur auf dem Capitol und dem Aventin, sie hat auch in der Litteratur gesiegt.

Gießen, September 1896. E. Schwartz.

Naudé, A., Beiträge zur Entstehungsgeschichte des siebenjährigen Krieges. Theil II. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1896[1]).

Die Leser dieser Zeitschrift wissen (s. Nr. 2 des Jahrgangs 1896), daß ich im Herbst 1894 in der 5. Beilage meiner Schrift *Friedrich der Große und der Ursprung des siebenjährigen Krieges* gegen den Naudéschen Aufsatz *Friedrich der Große vor dem Ausbruch des siebenjährigen Krieges* (*Histor. Zeitschr.* Band 55 u. 56) eine Reihe von bestimmt formulierten Vorwürfen erhoben habe. Darauf erklärte Naudé (es war im November 1894), er gedächte ›in den nächsten Wochen‹ eine Gegenschrift zu veröffentlichen, in der er meine einzelnen Behauptungen auf ihre sachliche Richtigkeit prü-

1) Gleichzeitig im 9. Bande der *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* erschienen. Hiernach citiere ich.

fen werde. Aber die Prüfung blieb aus. Monat auf Monat verstrich, auch das erste Heft seiner *Beiträge* (erschienen Ende December 1895, also 13 Monate nach jener Ankündigung) brachte zwar vieles Andere, aber nicht das Versprochene. Jetzt endlich, nach 21, schreibe einundzwanzig Monaten hat er sich zur »Prüfung« entschlossen. Er giebt sie als Anhang und in compressem Druck, und damit deutet er sinnig die Seelenstimmung an, in der sie geschrieben ist.

Auf meine Frage, weshalb er *anéantir la Saxe* nicht mit *Sachsen vernichten*, sondern mit *Sachsen zur politischen Null herabdrücken* übersetzt habe, erwidert er (S. 295): man dürfe nicht am Lexikon haften; seine, Naudés, Uebersetzung sei »gleichsam genetisch zu erklären«; König Friedrich forme seine Ausdrücke selbst; König Friedrich habe »in dieser Sache von vorn herein noch keine ganz fertige Ansicht« gehabt; er habe erst bei dem preußischen Gesandten in Dresden angefragt; es liege ein »Transsumpt« aus dessen Bericht vor. Armer Friedrich! Damit Naudé Recht behält, mußt du der französischen Sprache unmächtig sein, die Tragweite deiner Maßregeln nicht berechnen können, bei einem untergeordneten Organe deines Willens eine geistige Anleihe machen! Merkwürdig nur, daß sonst die »Transsumpte« in wörtlicher Copie bestehen, hier in der »transsumierten« Urkunde (dem Berichte des preußischen Gesandten) das entscheidende Wort (*anéantir*) fehlt. Alles, was Naudé hier vorbringt, trägt den Stempel der Ausrede an der Stirn und wird als solche auch dadurch charakterisiert, daß der redselige, sich niemals in Anmerkungen genug thuende, alles mindestens zwei Mal verkündende Naudé sich diese prächtige Gelegenheit, seinen Aufsatz mit einer gelehrten Anmerkung zu schmücken, nicht würde haben entgehen lassen, wenn — die Sache sich nicht eben anders verhielte. Sich selber aber übertrifft unser Autor durch die von ihm (S. 296) aufgeworfene Frage: »Hätte ich nicht in der *Politischen Correspondenz* den nicht an einen Politiker gerichteten Brief fortlassen können?« Hätte er es gethan, so würde in dem für ihn günstigsten Falle die akademische Commission, unter deren Leitung und Aufsicht er arbeitete, ihn darüber belehrt haben, daß der preußische Thronfolger auch zu den »Politikern« gehöre und daß es nicht auf den Empfänger, sondern auf den Inhalt des zu veröffentlichenden Documentes ankomme.

In ihr wahres Licht tritt Naudés Uebersetzung erst durch die Thatsache, daß er in seinem Aufsatze tiefes Schweigen beobachtete über die sächsischen Annexionspläne Friedrichs, von denen Vitzthum v. Eckstädt, Klopp, Arneth, Schäfer und Ranke gehandelt hatten,

indem sie ihre Existenz und Wirksamkeit für das Jahr 1756 theils behaupteten, theils bestritten. Wie erklärt er jetzt dies Schweigen? Sein »unmittelbarer Vorgänger in der Forschung, kein Geringerer als Ranke«, habe »bestimmt erklärt«, daß im Jahre 1756 von sächsischen Annexionsplänen Friedrichs nicht die Rede sein könne (S. 295). Also jetzt schwört unser Autor plötzlich auf die Worte desselben Ranke, von dem er doch sonst in seinem Aufsatze auf das stärkste abgewichen ist; s. seine eigene Erklärung in der *Deutschen Literatur-Zeitung* 1894 Nr. 46 und Hans Delbrücks Aufsatz in den *Preußischen Jahrbüchern* 84, 32 f. Wenn sich Naudé darauf beruft, daß er die westpreußischen Annexionspläne Friedrichs nicht verschwiegen habe, so ist dies ein neuer Beweis seiner Naivität. Die westpreußischen Annexionspläne sind geglückt, die sächsischen nicht: was für einen Verehrer des Erfolges doch einigen Unterschied ausmacht. Uebrigens vermeidet Naudé auch jetzt weislich eine znsammenhängende Erörterung der Fridericianischen Eroberungsabsichten.

Würdig dieser Ausrede ist eine andere, die er auf meinen Vorwurf, er habe den österreichisch-russischen Vertrag von 1746 falsch citiert, bereit hat. Er bemerkt (S. 297): er habe nicht »citiert«, sondern die »allgemeine Bedeutung dieser Allianz umschrieben«. Sieht er nicht, daß mein Vorwurf auch so bestehen bleibt? Naudé hat eben falsch »umschrieben«. Durch den Vertrag wurde Maria Theresia nicht, wie er behauptet, »für den Fall eines Conflictes ihres russischen Bundesgenossen mit Preußen, des Verzichtes auf Schlesien enthoben«, sondern für den Fall eines preußischen Angriffs auf Rußland u. s. w. Das ist so deutlich, daß es auch Naudé nicht entgangen ist. Wenige Zeilen später läßt ihn sein Gewissen reden von einer »Sache, die höchstens eine litterarische Flüchtigkeit darstellen könnte«.

Bei den preußischen Juni-Rüstnngen maskiert er seinen Rückzug durch mehr als ein Manöver. Zunächst giebt er (S. 298) eine falsche Darstellung von meiner Kritik; ausdrücklich hatte ich gesagt (S. 130 meines Buches): »Die Aeußerungen unsres Autors über diesen Gegenstand schillern«. Ferner erklärt er: »Eine vollständige Darstellung der Juni-Rüstungen zu geben lag mir fern«. Sehr schön. Desto dringender war eine vollständige Kenntnis. Besaß er sie, als er seinen Aufsatz schrieb? Er wagt es selber nicht zu behaupten. Er bekennt: das Wort Rüstung habe er in der »diesmaligen« Abhandlung »richtiger« gefaßt. Ans dem Nandéschen ins Dentsche übersetzt, heißt dies Bekenntnis: »Die Darstellung, die ich, Albert Nandé, in meiner vormaligen Abhandlung, der Abhandlung,

gegen welche die Kritik meines Gegners sich richtet, gegeben habe, war falsch‹. Um dies über jeden Zweifel zu erheben, stelle ich zwei Sätze neben einander. Satz ans der vormaligen Abhandlung (55, 459): ›Er [Friedrich] geht noch keineswegs gegen Oesterreich zu irgend welchen Rüstungen über‹. Satz aus der diesmaligen Abhandlung (S. 217): ›Die preußischen Rüstungen in Schlesien können keineswegs allein als Rüstungen gegen Oesterreich, sie müssen auch als Rüstungen gegen Rußland anfgefaßt werden‹. In der vormaligen Abhandlung wird die Rüstung gegen Oesterreich in Abrede gestellt, in der diesmaligen zugestanden.

Aber die Vorsätze der Selbsterkenntnis, die Naudé bei der Darstellung der vaterländischen Juni-Rüstungen bekundet, zerrinnen, sobald sein Auge fällt auf das unselige Schwarz-Gelb. Da verspeist er, wie Vater Kronos, seine eigenen Kinder. Er erklärt (S. 300), redend von der Darstellung der österreichischen Rüstungen in seiner vormaligen Abhandlung: ›Ich wollte nur mittheilen, was Friedrich erfahren hat‹. So? Wirklich? Schlagen wir die vormalige Abhandlung auf. Da heißt es (56, 408): ›Während des Juni nnd der ersten Tage des Juli nahmen die dortigen [die österreichischen] Kriegsvorbereitungen, die Truppenmärsche in Böhmen und Mähren ganz ungestört ihren Fortgang‹. So lange man nicht annimmt, daß anch Nandé, wie König Friedrich, sich seine Ausdrücke original ›formt‹, so lange man nicht annimmt, daß auch Naudés Reden ›gleichsam genetisch‹ zu erklären sind, wird man sagen dürfen: das ist Darstellung der österreichischen Rüstungen, wie sie sich nach Naudés Meinung in Wirklichkeit vollzogen haben. Anf den ersten Blick ist diese Verleugnung des eigenen Geistesproductes völlig räthselhaft; denn ein großer Theil des 1. Heftes der Naudéschen *Beiträge* ist ja dem Nachweise gewidmet, daß lange, lange vor dem Sommer 1756 Oesterreich von Rüstungen geradezu gestarrt habe. Wie wäre es mit folgonder Vermuthung? Naudé ist trotz monatelanger Forschungen in den österreichischen Archiven nicht im Stande, die Richtigkeit seiner vormaligen Behauptung zu beweisen, daß ›während des Juni nnd der ersten Tage des Juli die österreichischen Truppenmärsche in Böhmen und Mähren ihren Fortgang genommen haben‹. Delbrück hatte ihn (84, 44) ermahnt, diosen seinen Irrthum einzugestehen. Naudé würde um das Geständnis herumkommen, wenn es wahr wäre, daß er in seiner vormaligen Abhandlung ›nur mittheilen wollte, was Friedrich erfahren hat‹.

Bekanntlich hat Prinz Heinrich von Preußen ein Memoirenwerk hinterlassen, das auch den Ursprung des siebenjährigen Krieges be-

handelt; eine ›geschichtliche Darstellung‹ habe ich es in meinem Buche (S. 139) genannt, gerade so wie Naudé, der es (*Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch.* 1, 233) eine ›historische Quelle‹ nannte. Wenn Naudé heute (S. 304) behauptet, Prinz Heinrich erscheine bei mir ›als ein moderner, unparteiischer, kritischer Historiker‹, so ist dies wieder eine Mystification, dazu bestimmt, die Aufmerksamkeit des Lesers von der Streitfrage abzulenken. Es handelt sich gar nicht darum, ob die Angaben des Prinzen richtig oder falsch sind, sondern ausschließlich um das Urtheil, das Naudé im Jahre 1888 über die Angaben gefällt hat. Hätte Naudé gesagt: 'der Prinz hat über die preußischen Rüstungen falsch berichtet', so würde man ihn zwar nach den Beweisen gefragt, im Uebrigen aber nicht behelligt haben. Pikant wird der Satz Naudés erst durch seine Formulierung, welche also lautet: ›Ja, der preußische Prinz stellt sich geradezu auf die Seite der österreichischen Regierung; er behauptet — genau wie die Wiener Staatsmänner — erst durch die Sammlung des preußischen Truppencorps in Hinterpommern (welche sich doch allein gegen Rußland richtete), seien die österreichischen Kriegsanstalten veranlaßt worden‹ (*Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch.* 1, 250). Dieser Satz ist klärlich ein gegen den Prinzen gerichteter Vorwurf. Denn er ist nur das Glied einer Kette; er steht im engsten Zusammenhange mit einer Reihe von Naudéschen Sätzen, deren accusatorischer Charakter über jeden Zweifel erhaben ist. Es gehen ihm (ich beschränke mich auf die unmittelbar vorhergehenden drei Seiten 247, 248 und 249) folgende Beschuldigungen vorauf: der Prinz gerathe mit seiner eignen Erzählung sowohl wie mit den Acten und Briefen in Widerspruch; er habe eine absurde Behauptung aufgestellt; er habe einen unbilligen Vorwurf erhoben; seine Erzählung ergebe ein fast vollständiges Zerrbild. Den stärksten Vorwurf habe ich den oben mitgetheilten Satz genannt; das wird bewiesen durch die von Naudé gebrauchten Worte *ja* und *geradezu*. Und weshalb stellt wohl Naudé, wie übrigens auch sonst [1]), in dieser rein historischen Streitfrage Preußenthum und Oesterreicherthum einander

1) So hält er in seiner vormaligen Abhandlung (56, 409) dem bösen österreichischen Historiker Arneth das Beispiel der braven ›preußischen Geschichtschreiber‹ vor. Dazu nehme man den Spott und die Geringschätzung, mit dem er alles, was nicht preußisch ist, behandelt hat. In denselben Zusammenhang gehört der Eifer, mit dem er und seine Anhänger Uebereinstimmungen zwischen meinen und O. Klopps Behauptungen verkünden. Ob ich mit O. Klopp übereinstimme oder nicht, muß doch demjenigen, dem es nur um die Wahrheit zu thun ist, völlig gleichgültig sein. Die einzige Frage ist: wer hat Recht?

gegenüber? Alles dies zu entkräften hat Naudé nicht einmal versucht. Und so bleibt es bei der von mir gezogenen Folgerung, daß Naudé noch im Jahre 1888 der Ansicht war, daß kein »preußischer« Historiker von der in Preußen durch Manifeste und Staatsschriften begründeten Tradition abweichen dürfe. Mit Genugthuung entnehme ich aber seiner »diesmaligen« Abhandlung (S. 305 Anmerkung 1), daß er jetzt einzusehen beginnt, was für eine trübe Quelle die preußischen Manifeste sind. In dem reichen quellenkritischen Anmerkungenschatz seiner vormaligen Abhandlung habe ich vergebens nach diesem interessanten Zugeständnis gesucht. Uebrigens gestattet ja — wenn es erlaubt ist, noch ein Mal an die anf S. 139 meines Buches gezogene Parallele zwischen Naudéscher und ultramontaner Geschichtschreibung zu erinnern — auch die römische Kirche in Nebendingen Freiheit der Forschung, wenn nur die Hauptsachen unangetastet bleiben.

Den breitesten Raum in meiner Kritik nahmen die preußisch-englischen Verhandlungen vom Juli 1756 ein; denn nirgends hatte sich Naudés Methode mehr enthüllt als hier. Ich war auf das äußerste gespannt, was er antworten würde. Er streicht die Segel.

»Ich kann es«, erklärt er S. 301, »wohl dem Leser und mir ersparen, auf diese verworrenen Ausführungen im Einzelnen einzugehen«. Den Nachweis der Verworrenheit bleibt er schuldig. »Meine Bemerkungen werden entstellt, unter Fortlassnng wichtiger Worte wiedergegeben«. Hierfür bringt er einen Beleg: ich hätte einen »entscheidenden Relativsatz« fortgelassen. Die Leser mögen urtheilen. Ich griff Naudés Behanptung betreffend die zwischen Preußen und England geschlossenen Verträge an. Er hatte behauptet: bis zu dem Vertrage vom April 1758 hätte »durchaus keine andere Vereinigung bestanden als die sehr allgemein gehaltene Westminster-Convention«. Die Falschheit dieser Behauptung wies ich nach; sie, nichts Anderes war hier zwischen uns streitig. Wenn Naudé in seiner vormaligen Abhandlung auf das Wort »Westminster-Convention« den Relativsatz folgen ließ: »die absichtlich wider keinen bestimmten Feind und für keinen bestimmten Krieg, auch ohne im Einzelnen bestimmte Verpflichtungen der Contrahenten abgefaßt war«, so sieht jedes Kind, daß diese Charakteristik der Westminster-Convention nicht das Geringste zu schaffen hat mit der schwebenden Controverse und daß derjenige, welcher etwas Andres behanptet, sich wieder einer groben Mystification schuldig macht. Naudé behauptet weiter: »Es wird meinen Angaben eine falsche Absicht, ein falscher Sinn untergelegt«. Beweis fehlt. »Es werden

Dinge eingemischt, wie z. B. die Convention von 1742, von denen gar nicht die Rede ist‹. Dreister hat sich wohl selten jemand herauszureden versucht. Daß bei Naudé von der Convention des Jahres 1742 ›gar nicht die Rede ist‹, daß er sie nicht kennt, das ist es eben, was ich ihm zum Vorwurf mache. Hier hat denn auch sein Gewissen nicht eher geruht als bis es ihm ein unumwundenes Geständnis abnöthigte. Er schließt diese Erörterung, deren Knappheit gegen seine sonstige Redseligkeit grell absticht, mit den denkwürdigen Worten: ›Lassen wir also dem Gegner das Vergnügen, etwa zu verkünden, ich hätte seine fünfte Anklage nicht im Einzelnen entkräften können‹.

Die Tragweite dieses Satzes leuchtet ein. Ich hatte in der ›fünften Anklage‹ nachgewiesen, daß Naudé wichtige Verträge nicht kennt, daß er falsch citiert, daß er falsch übersetzt, daß er eigenmächtige, den Sinn entstellende Zusätze zu dem Inhalt der Acten macht, daß er wichtige, seiner vorgefaßten Meinung widersprechende Stellen der Acten unerwähnt läßt. Alle diese Beschuldigungen kann er nach seinem eigenen Geständnis ›nicht entkräften‹.

Eine Niederlage läßt im Gemüthe des Geschlagenen Spuren zurück; Spuren, die um so tiefer gehen, je nichtiger die von ihr betroffene Persönlichkeit ist.

Zunächst habe ich meinen Augen nicht trauen wollen, als ich auf S. 175 eine Verbeugung vor mir fand, vor mir, den er noch vor wenigen Monaten in allen Tonarten des Hasses beschimpft hat. Gerade so hat er [1]) Arneth erst insultiert, dann seine Kniee vor ihm gesenkt. Die Stelle lautet: ›Lehmann arbeitete mit mehr ruhiger Ueberlegung und mit mehr Kenntnis der Thatsachen als Delbrück‹. Was dies bedeutet, ermißt man erst, wenn man das Urtheil Naudés über Delbrück kennt. Es steht S. 326 Anm. 2. Hier nennt er das Hauptwerk Delbrücks ›trefflich‹. Wie trefflich muß ich sein, daß ich den trefflichen Delbrück noch übertreffe?

Nicht minder verblüffend ist eine andere Erklärung. Der von Naudé bearbeitete [2]) 12. Band der *Politischen Correspondenz Friedrichs des Großen* war, wie die Berücksichtigung der militärischen Correspondenz des Königs aus dem Juni 1756 zeigt, dazu bestimmt, auch die preußischen Rüstungen urkundlich vorzuführen. Jetzt legt Naudé (S. 209 Anm. 1) das naive Geständnis ab, noch zwei ungedruckte, dem Geheimen Staats-Archiv in Berlin entstammende, ›sehr wichtige Blätter mit auf die Rüstungen bezüglichen eigenhändigen

1) S. *Gött. gel. Anz.* 1896 S. 140 Anm. 1.
2) S. das erste Blatt hinter dem Titel.

Notizen des Königs‹ zu haben. Er wird gar nicht gewahr, wie er sich dadurch selbst belastet. Hatte er die Blätter schon, als er den 12. Band der Politischen Correspondenz redigierte, weshalb hielt er sie zurück? Hatte er sie nicht, wie konnten sie ihm, der den freiesten Zutritt zu allen Acten des Geheimen Staats-Archivs hatte, entgehen?

Das Allerbedenklichste aber ist seine Production in dem vorliegenden 2. Hefte der *Beiträge*. Sie weist solche Unbegreiflichkeiten auf[1]), daß ich mir die Frage vorgelegt habe: ›darfst und sollst du antworten?‹ Schließlich habe ich mir indessen gesagt, daß Naudé am wenigsten Anspruch auf Schonung besitzt. Man hat mir vorgeworfen, ihn unmotiviert herausgefordert zu haben. Ich will nicht wiederholen, was ich früher über die Veranlassung meiner Kritik gesagt habe (s. *Deutsche Literatur-Zeitung* 1894 Nr. 48); wohl aber darf ich daran erinnern, daß Naudé es gewesen ist, der die Polemik vergiftet hat. Er hat im Jahre 1886, also lange vor dem Erscheinen meines Buches, Arneth beschuldigt, in seinem Werke über Maria Theresia Sachen ›erfunden‹ zu haben (s. *Hist. Ztschr.* 56, 440 Anm. 2); er hat im Jahre 1894, ebenfalls vor der Veröffentlichung meines Buches, Delbrück beschuldigt, Verschweigungen begangen zu haben (s. *Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch.* 7, 238). Ich füge also einige Worte hinzu über den übrigen Inhalt des vorliegenden Heftes, wobei ich selbstverständlich alles bei Seite lasse, was sich als eine Wiederholung des 1. Heftes darstellt.

I. Rüstung und Militarisierung. — Es ist bezeichnend, daß Naudé Seiten und Bogen lang über Rüstungen redet, ohne meine Definition des Wortes Rüstung (S. 38 meines Buches) zu widerlegen, ohne selber eine Definition zu geben.

Seit dem Aufkommen der stehenden Heere bezeichnet die Sprache mit dem Worte Rüstung zweierlei. Gerüstet, armiert werden diejenigen Staaten genannt, welche sich einen *miles perpetuus* zugelegt haben, und was zu dessen Vermehrung und Verbesserung gereicht, gilt als Rüstung: Errichtung neuer Regimenter; Instand-

1) Zwei der stärksten nehme ich vorweg. Sie finden sich auf S. 301 und 308. Dort behauptet er, in Nr. 2 der *Göttinger gel. Anz.* von 1896 hätte ich in Betreff der österreichischen Rüstungen die Waffen vor ihm gestreckt, während doch jede Zeile meiner Auseinandersetzung (S. 146 ff.) beweist, daß ich ihn *ad absurdum* führen will. Hier behauptet er das Gleiche mit Bezug auf eine militärische Disposition Friedrichs, während ich doch (*Gött. gel. Anz.* a. a. O. S. 140 Anm. 2) nur die Thatsache feststelle, daß er Excerpte aus dem Politischen Testament benutzen durfte, wo ich aus dem Gedächtnis citieren mußte.

haltung der alten Regimenter durch Werbung oder Enrollierung; Sammlung eines Tresors zur Bestreitung der Kriegskosten; Sammlung von Getreide und Waffen; Bau von Festungen; Vermehrung der Garnisonen in den Grenzprovinzen. Hiervon verschieden sind die Vorbereitungen auf einen Einzelkrieg. Denn auch die Kräfte des Mächtigsten überstieg es, das Heer im Frieden allezeit so bereit zu halten, daß es nur des Marschbefehls bedurfte, um auf das Schlachtfeld zu rücken. Es gab im Frieden weder bespannte Batterien noch Train-Bataillone; die für die Artillerie und Train erforderlichen Pferde mußten gekauft oder ausgehoben, die Train-Soldaten einberufen werden. Es gab Heere, welche während des Friedens einen Theil der Mannschaften als Urlauber entließen. Nicht alle Cadres bestanden in Friedenszeiten; einige wurden erst für den Krieg errichtet. Die Getreide-Magazine wurden im Frieden zur Unterstützung von Nothleidenden verwendet. Auf den Wällen der Festungen standen im Frieden weder Geschütze noch Pallisaden.

Wir wollen die erste Gruppe von Maßregeln Militarisierung nennen, für die zweite, die Verwandlung des Friedensstandes in den Kriegsstand, die Benennung Rüstung beibehalten.

Beides, Militarisierung und Rüstung, kann zur Charakteristik und Vergleichung der Politik zweier Staaten verwerthet werden, aber es ist klar, daß man nur Militarisierung mit Militarisierung, Rüstung mit Rüstung vergleichen darf. Wer anders thut, giebt ein Zerrbild. Das war die stärkste der Verzerrungen in Naudés erstem Hefte, daß er die österreichische Militarisierung nicht mit der preußischen Militarisierung in Parallele stellte, sondern sie zur Rüstung stempelte.

Ich habe ein volles Sechstel meiner Darstellung (S. 9 bis S. 24) der österreichischen Militarisierung der Jahre 1748—1756 gewidmet. Ich habe an die Spitze die Thatsache gestellt, daß Oesterreich die Kriegsstärke des Jahres 1747 in den Frieden hinübernahm; ich habe diesen Etat einen für Oesterreich unerhört hohen genannt, und die Bemühungen, ihn aufrecht zu erhalten, ausführlich behandelt, doppelt so ausführlich wie die entsprechende preußische Militarisierung. Ich schäme mich, die Leser dieser Zeitschrift, welche gewohnt sind, nicht nur Recensionen, sondern auch die recensierten Bücher zu lesen, an alles das zu erinnern: aber auch hier ist mir der Vorwurf der Vertuschung gemacht worden.

Vergleicht man nun die österreichische Militarisierung mit der preußischen, so ergiebt sich ohne Weiteres die Priorität und Ueberlegenheit der preußischen. Im Jahre 1755 hatte Oesterreich keinen

Tresor, keine Getreide-Magazine, unzureichende Bekleidungs-Vorräthe, in seinen nördlichen Grenz-Provinzen weniger Festungen, weniger Reiterei. Ja, man kann noch weiter gehen. Preußen war es gewesen, welches unter Friedrich Wilhelm I. das Prinzip der stehenden Heere wie kein anderer abendländischer Staat vor ihm steigerte und verschärfte, und es gehört die ganze Harmlosigkeit eines an der Milch frommer Staatsschriften und Manifeste genährten Gemüths dazu, es den Nachbarn des waffengewaltigen Staates zu verargen, daß sie sich ihrerseits in Positur setzten.

II. Militarisierung Preußens von 1746 bis 1756. — Weshalb schlug derselbe preußische König, der 1745 so eilig Frieden machte, 1756 los? Zwischen 1745 und 1756 erfolgte eine neue Militarisierung seines Staates. Sie erstreckte sich auf die Anhäufung von Geld; die Anhäufung von Waffen; die Anhäufung von Getreide; die Anlegung von Festungen; die Vermehrung der Mannschaft.

a. Anhäufung von Geld. — Das finanzielle Programm des Königs ist zu entnehmen dem Abschnitt des Politischen Testaments von 1752, der überschrieben ist *Du but, auquel on doit se proposer d'atteindre, pour consolider la puissance de l'État* (abgedruckt in meiner Schrift S. 95). Er betrifft nicht das Preußen im Umfange des Jahres 1752, sondern das künftige, durch Eroberungen und sonstige Erwerbungen vergrößerte Preußen. Das beweist jede Zeile, vor allem der Satz: *Je voudrais qu'on eût assez de provinces, pour entretenir 180000 hommes, ce qui en ferait 44000 de plus qu'il y en à présent.* Hieran schließen sich unmittelbar die auf die Finanzen bezüglichen Worte: *Je voudrais que, toutes les dépenses faites, il se trouvât tous les ans un surplus de 5 millions d'écus, sur lesquels il ne faudrait assigner aucun revenu fixe, mais dont le souverain pourrait disposer à sa fantaisie, après avoir amassé 20 millions dans le trésor.* Was der König sagen will, ist deutlich: er möchte so viel Eroberungen und sonstige Erwerbungen machen, daß der Staat jährlich einen Ueberschuß von 5 Millionen habe, über den der Souverain nach Ansammlung eines Schatzes von 20 Millionen verfügen könne.

Was thut Naudé? Er verschweigt dem Leser, in welchem Theile des Politischen Testaments dieser Wunsch enthalten ist, er unterdrückt vor allem den Satz: *Je voudrais qu'on eût assez de provinces*, und kann nun seelenvergnügt behaupten: da Friedrich 1756 noch keinen Ueberschuß von 5 Millionen besessen, sei sein finanzielles Programm nicht erfüllt gewesen (S. 125 ff.).

In Wahrheit kommen die 5 Millionen jährlicher Ueberschuß hier,

wo es sich um das nicht vergrößerte Preußen der Epoche von 1746 bis 1756 handelt, nicht in Betracht. Ebenso ist mit dem Tresor von 20 Millionen gemeint der Tresor des künftigen, vergrößerten Preußens. Ich wäre berechtigt gewesen zu folgern: wenn Friedrich für das vergrößerte Preußen 20 Millionen im Tresor haben wollte, so wollte er nach den unmittelbar vorhergehenden Proportionszahlen des Heeres (180:136) für das nicht vergrößerte Preußen haben $15^{1}/_{10}$ Millionen Thaler. Da nun der König 1756 thatsächlich im Tresor 14 244 574 Thaler hatte [1]), war ich im Rechte mit meiner Behauptung (S. 2), daß der König sich seit 1750 »mit raschen Schritten« seinem finanziellen Ziele näherte.

Noch größer erscheint der Geldvorrath des Königs, wenn man dem großen und kleinen Tresor die übrigen, in verschiedenen Cassen enthaltene Bestände zuzählt; dann kommt man auf 16 350 000 Thaler. Zu dieser Addition habe ich mich leiten lassen durch die Thatsache, daß der König selber die verschiedenen Geldbehälter in einem Athemzuge nennt (s. z. B. S. 2 Anm. 2 meines Buches), und durch die Erwägung, daß ein preußischer Thaler dieselbe Kaufkraft besessen haben wird, gleichviel ob er im Tresor oder in der Pferde-Casse gelegen hat. Naudé ist anderer Meinung, und wir zweifeln nicht, daß das nächste Heft der *Beiträge* aus dem reichen ihm zur Verfügung stehenden Urkundenschatze die interessantesten Aufschlüsse bringen wird über Pferdehändler, Söldner und Marketender, welche den Gang der preußischen Rüstungen und Operationen dadurch aufgehalten haben, daß sie die ihnen offerierten Königlich Preußischen Reichsthaler zurückwiesen, weil sie nicht aus dem großen Tresor stammten: eine Kenntnis, die sie natürlich nur böswilligen, von Maria Theresia nnd Kaunitz angestifteten Spionen verdankt haben können.

Bringt man übrigens in Anschlag, daß der König Anfang 1757 bei seinen Ständen eine Anleihe von 5 Millionen Thalern aufnahm [2]), so kommt man sogar auf die Maximal-Summe des Politischen Testamentes: 20 Millionen Thaler. Vielleicht würde Naudés Zorn über diese meine Additionen geringer gewesen sein, wenn er nicht vergessen hätte, daß in seiner eigenen Zeitschrift (4, 551) sein eigener

1) Großer Tresor: 13 377 919
Kleiner Tresor: 866 655
14 244 574

S. Koser i. d. *Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch.* 4, 551.

2) Außer S. 2 Anm. 2 meines Buches s. noch *Hasenkamp, Ostpreußen unter dem Doppelaar* (*Königsberg 1866*) S. 31 ff.

Meister, Reinhold Koser (den ich, wie sich versteht, gebührend citiert habe), die gleiche verwegene Addition vorgenommen hatte.

Ganz außer Rechnung habe ich gelassen, daß Friedrichs Ziel die Occupation von Sachsen war und er von dort her auf eine ansehnliche Vermehrung seiner Einkünfte rechnen durfte. Thatsächlich hat er später nach seiner eigenen Angabe [1]) aus dem Lande jährlich 6 bis 7 Millionen Thaler gezogen. Weshalb der König, der früher die Kosten eines Feldzugs auf etwas über 5 Millionen Thaler veranschlagt hatte [2]), kaum 2 Jahre nach dem Beginn des Krieges einen Subsidien-Vertrag mit England schloß, das ist eine Frage [3]), die mit der Berechnung seiner Geldvorräthe im Jahre 1756 nichts zu thun hat.

b. Waffen- und Getreidevorräthe. — Von den Jahren 1749 und 1750 redend, bemerke ich in meiner Schrift (S. 73), daß damals die Füllung der preußischen Waffen- und Getreide-Magazine sich dem gesteckten Ziele näherte. Naudé behauptet (S. 142), dies Ziel habe überhaupt nicht existiert.

Aus den Stücken des Politischen Testaments von 1752, die ich S. 101 u. 102 meiner Schrift veröffentlicht habe, geht hervor, daß der König annahm, seine Operationsarmee werde 100 000 Mann betragen. Für diese wollte er einen Brotvorrath auf 17 Monate haben, wozu 49 000 Scheffel Getreide erforderlich waren. Quelle: wieder das Politische Testament a. a. O. Im Jahre 1752 hatte er in seinen Magazinen nicht nur diese 49 000 Scheffel, sondern 4000 Scheffel darüber. Quelle: wieder das Politische Testament a. a. O. Wer hat Recht, Naudé oder ich? Er will mich widerlegen und hat mein Buch nicht zu Ende gelesen!

Was die Waffenvorräthe betrifft, so ergiebt sich Friedrichs Ziel auch hier aus dem Politischen Testamente von 1752. Von den Kugeln redend, bemerkt er (S. 99 meiner Schrift), er wolle den gegenwärtigen Vorrath verdoppeln; von den Flinten redend: er brauche noch 20 000 (ebendort). Da Jahr aus Jahr ein mit Eifer in

1) *Œuvres* 5, 233. Bestätigt durch den aus den Rechnungen und Cassen-Extracten geschöpften Bericht des Etats-Ministers Blumenthal v. 3. Januar 1798, wo es heißt: Sachsen habe während des siebenjährigen Krieges dem König einen jährlichen »Zugang von 6 Millionen und darüber in guter Münze« gebracht. *Hist. Ztschr.* N. F. 29, 275.

2) S. meine Schrift S. 95.

3) Bekanntlich hat sich Friedrich gerühmt, *qu'il avait eu la prudence d'avoir toujours une année d'avance dans ses coffres*; s. *Œuvres* 6, 9. Riedel (*Brandenburgisch-Preußischer Staatshaushalt* S. 95) berechnet, daß der König zur Zeit des Hubertsburger Friedens noch mindestens 30 Millionen, allerdings in schlechteren Münzen, vorräthig hatte.

den königlichen Werkstätten weiter gearbeitet wurde, so war ich auch hier berechtigt zu sagen: Friedrich näherte sich dem gesteckten Ziele.

Für den Stand der Waffenvorräthe im Jahre 1756 ist die einzige Quelle das Geschichtswerk des Königs über den siebenjährigen Krieg. Da ist es nun sehr lustig zu sehen, wie mein Gegner, der sonst auf die Glaubwürdigkeit jedes Fridericianischen Wortes schwört, plötzlich, sobald es ihm nicht in den Kram paßt, kritisch wird: nach ihm taugt die *Histoire de la guerre de sept ans* im Grunde wenig oder nichts. Wir werden sofort sehen, welche herrliche Probe von Aufrichtigkeit und Selbstkritik der König in diesem Abschnitte seines Memoirenwerkes gegeben hat.

Endlich hatte ich zusammenfassend gesagt (S. 3): der König habe im Jahre 1756 so viel Waffen vorräthig gehabt, daß er seine Reiterei verdoppeln, sein Fußvolk um die Hälfte vermehren konnte. Naudé bestreitet (Heft 1 seiner *Beiträge* S. 21) jeden Zusammenhang zwischen der Waffensammlung und dem Gedanken einer Heeresvermehrung; das sei böswillig von mir dem guten friedfertigen Könige untergeschoben. Schlagen wir das Politische Testament auf, da steht (S. 99 meiner Schrift) wörtlich: *Si l'on médite de faire une augmentation considérable dans les troupes, il faut s'y préparer et amasser d'avance armes, épées, bandoulieres, gibernes, pistolets, selles, brides, étriers, mors, ceinturons, tant pour la cavalerie que pour l'infanterie.* Um diesen Satz bei Seite zu schieben, nimmt Naudé die Miene an, als handle es sich um eine akademische Auseinandersetzung. Welch eine Zumuthung für den König und seine Leser! Mochte die Meinung, die Friedrich von seinem Nachfolger hegte, noch so gering sein, so viel Verstand, zu wissen, daß man zur Aufstellnng eines Heeres Waffen haben muß, wird er ihm zugetraut haben. Der Satz hat einen Sinn nur, so lange man ihn nimmt, wie er steht, am Schlusse des Berichts über die vom Könige selber thatsächlich bewirkte Waffenvermehrung: »Wenn man, wie ich, eine ansehnliche Augmentation der Truppen plant, so muss man u. s. w.« Und wenn Naudé in seiner Unschuld weiter frägt, woher denn die Menschen zu der Truppenvermehrung kommen sollten, so zeigt er, daß seine Forschungen, als er diese Frage aufwarf, weder zu den Augmentationen der Jahre 1755 und 1756 noch zu den Frei-Bataillonen des siebenjährigen Krieges vorgedrungen waren, auch die letzten der von mir veröffentlichten Abschnitte des Testamentes von 1752 nicht umspannten. Denn hier heißt es (S. 104): *Si l'on se trouve en état d'augmenter l'armée, en quoi doivent consister*

les nouvelles levées? Selon qu'est le pays, que vous avez conquis. Si c'est la Saxe, vous pouvez y entretenir 40 bataillons et 40 escadrons; si c'est la Prusse polonaise, vous pouvez y lever deux à trois régiments de hussards; si c'est le Mecklenbourg, vous pouvez y entretenir 10 bataillons et 10 escadrons de dragons. Das würde, denke ich, Naudés Wißbegierde gestillt haben.

c. Festungsbauten. — Wir besitzen über sie zwei Zeugnisse: 1) einen undatierten, vor das Jahr 1755 fallenden Entwurf des Königs, überschrieben: *Disposition générale des grandes caisses* und gedruckt in meiner Schrift S. 3 Anm. 2; 2) eine Stelle in des Königs *Histoire de la guerre de sept ans.* Uebereinstimmend beweisen sie, daß Friedrich im Jahre 1755 mit den Festungsbauten in Schlesien (nur von diesen ist bezeichnender Weise die Rede) fertig war. Eben deshalb sucht Naudé sie beide zu beseitigen.

Der König sagt in der *Histoire de la guerre de sept ans*, redend von der Zeit vor dem Ausbruche des siebenjährigen Krieges (*Œuvres* 4, 6): *Durant la paix on construisit les ouvrages de Schweidnitz et l'on perfectionna ceux de Neisse, de Cosel, de Glatz et de Glogau.* Wohl verstanden: »man erbaute, man vervollkommnete«; d. h. der König wurde fertig. Wäre er nicht fertig geworden, so würde er durch Nichterwähnung dieser Thatsache sich um ein kostbares Argument gebracht haben. Wie bekannt, stellt die *Histoire* die Sache so dar, als wäre 1756 die Verschwörung der europäischen Mächte gegen Preußen völlig zu Stande gekommen. Welcher Grund auf der Welt konnte da Friedrich hindern zu sagen: »die Verschwörung meiner Gegner brach herein, ehe meine schlesischen Festungen fertig waren«?

Nicht anders verhält es sich mit der *Disposition générale.* Sie beginnt mit den Worten: *L'année 55 j'achèverai les fortifications.* Naudé, nicht beachtend die Uebereinstimmung mit der *Histoire* und von der unwiderstehlichen Neigung gepackt, nicht nur seine Gelehrsamkeit, sondern auch einmal seinen Geist leuchten zu lassen, ruft: wie könne man daraus auf die thatsächliche Vollendung der Befestigungen schließen; das wäre ja gerade so, wie wenn man folgern wollte: »die Franzosen haben im Herbst 1870 Berlin eingenommen, weil sie im Juli erklärt haben, daß sie es einnehmen wollten« (S. 134). Schade nur, daß das Gleichnis auf beiden Vorder- und beiden Hinterbeinen hinkt. Die Franzosen mußten, um nach Berlin zu kommen, vorher die Deutschen geschlagen haben, wozu zwei gehörten: die Franzosen, die schlugen, und die Deutschen, die sich schlagen ließen. Friedrich, der nach Naudés eigenem Zugeständnis Millionen in seinem

Schatz hatte, brauchte nur die zur Vollendung der Bauten erforderlichen Hunderttausende anzuweisen.

Innerlich ist denn auch Naudé von der Kläglichkeit dieser Ausflucht durchdrungen; er sucht nach einer zweiten. Er unternimmt einen Streifzug in das Reich der Philologie.

In der *Disposition générale* erklärt der König: »Im Jahre 1755 werde ich die Befestigungen vollenden, in Glogau wird nichts mehr zu thun sein, in Schweidnitz 10 Tausend [Thaler] für das Arsenal, 30 für die Kasernen, in Neiße 30 Tausend, nämlich: 10 Kirche, 10 Lazareth, 10 Pallisaden; in Kosel 20000 für den Brückenkopf, in Glatz 20000«. So interpungiert, geben die Worte einen klaren Sinn. Der König stellt vorweg die allgemeine Behauptung auf: *J'achèverai les fortifications.* Dann geht er die einzelnen Festungen durch. Sein Blick fällt zunächst auf Glogau, und er gewahrt, daß hier schon alles gemacht ist; also: *il n'y aura plus rien à faire.* Dann Schweidnitz, Neiße, Kosel, Glatz mit ihren verschiedenen Bedürfnissen. Jedermann versteht dies, nur Naudé nicht. Die schlesischen Festungen dürfen 1755 durchaus nicht fertig sein; also tilgt er das Komma, das in der Vorlage hinter *fortifications* steht und liest: *L'année 55 j'achèverai les fortifications à Glogau, il n'y aura plus rien à faire* (S. 140). Der Philologe *in partibus infidelium* bemerkt nicht, daß er den König eine Abgeschmacktheit sagen läßt. Wenn Friedrich im Jahre 1755 die Befestigungen von Glogau vollendete, so versteht es sich von selbst, daß in Glogau nichts mehr zu thun war.

Eben so stark ist die Blöße, die sich Naudé an einer dritten Stelle giebt. Er entdeckt, daß auch später in den schlesischen Festungen gebaut ist, und schließt daraus auf die Unzuverlässigkeit der von mir benutzten Quellen. Er würde es nicht gethan haben, wenn er die *Histoire de la guerre de sept ans* gelesen hätte. Hier nämlich bekennt Friedrich (*Œuvres* 4, 6) mit wahrhaft königlicher Offenheit, daß er, die österreichischen Ingenieure unterschätzend, es mit der Befestigung der schlesischen Plätze zu leicht genommen habe [1]). So löst sich der scheinbare Widerspruch der Quellen. Im Jahre 1755 war der König der Ansicht, daß er fertig sei mit der Befestigung der schlesischen Bollwerke; nachher stellte sich heraus, daß dies ein Irrthum war.

1) *Comme les Autrichiens avaient montré peu de capacité dans la dernière guerre pour l'attaque et la défense des places, on se contenta de construire légèrement ces ouvrages; ce qui était en effet très-mal raisonné.* Diesem Satze voran geht eine Bemerkung über Schweidnitz; aber es versteht sich von selbst, daß die Geringschätzung der österreichischen Ingenieure ihre Wirkung auch auf die Bauten der übrigen schlesischen Festungen ausgeübt hat.

Nur von den Bauten habe ich gesprochen. Was Naudé sonst über angebliche Defecte in den schlesischen Festungen vorbringt, trifft mich nicht. Doch darf die Gelassenheit betont werden, mit welcher der König die betreffenden Berichte seiner Generäle aufnahm und behandelte [1]). Er wußte ganz genau, daß die Oesterreicher ihm nicht zuvorkommen würden und daß, ehe sie sich in Bewegung setzten, alles, was etwa noch in seinen Festungen zu beschaffen war, zur Stelle sein würde. Er fürchtete die Russen nicht, aber er glaubte auch mit den Oesterreichern fertig zu werden [2]), und zwar erwartete er die Entscheidung vom Feld-, nicht vom Festungskriege. Wie er an Schwerin schrieb [3]): »Wenn wir die Armee in den Festungen vertheilen wollen, so bleibt nichts im Felde«.

d. Vermehrung des preußischen Heeres. — Wie schon bemerkt, bezeichnete Friedrich es in dem Politischen Testament von 1752 als wünschenswerth, das preußische Heer auf 180 000 Mann zu bringen. Hieran anknüpfend hatte ich (S. 4 meiner Schrift) gesagt: »genau genommen, war er damals schon auf dem Wege, diese Zahl zu erreichen«. Wenn Naudé mich sagen läßt (S. 116), das preußische Heer habe im Juni 1756 »180 000 oder nahezu 180 000 Mann« gezählt, so ist dies eine neue Mystification.

Nun die Beweise für die Richtigkeit meiner Behauptung.

Im August 1752, dem Monat, in welchem der König das Politische Testament schrieb, zählte sein Heer nach der »General-Liste« 135 207 Mann. Hierzu kommen:

1) Die Train-Soldaten. Sie sind in der eben erwähnten Liste, die nur Musketiere, Grenadiere, Artilleristen, Garnison-Soldaten, Cürassiere, Dragoner, Husaren, Jäger und Bosniaken verzeichnet, nicht enthalten. Sie mitzuzählen sind wir berechtigt durch die *Table de l'état de l'armée prussienne pour l'année 1748*, in der sie mit 2000 Mann figurieren.

2) Die Land-Regimenter, auch Berlinsche, Königsbergsche, Magdeburgische und Stettinsche »Neue Garnisonen« genannt, die bekanntlich im siebenjährigen Kriege gute Dienste gethan haben. Auch sie fehlen in der Liste vom August 1752; denn hier sind nur 24 Garnison-Bataillone (23 Infanterie, 1 Artillerie) verzeichnet: das sind die »Garnisonen« ohne die Land-Regimenter (vgl. S. 109 f. meiner Schrift). Die Stärke der letzteren betrug etwa 5000 Mann.

3) Die neuen Ueber-Completten. Meine in den *Gött. gel. Anz.* 1896 Nr. 2 S. 148 aufgestellte Thesis war, daß der König die Zahl

1) Besonders lehrreich *Pol. Corr.* 14, 237.
2) Vgl. S. 75 Anm. 3 meines Buches.
3) *Pol. Corr.* 14, 237.

der Ueber-Completten auf mehr als das Doppelte vermehrt habe. Zum Beweise habe ich mich berufen auf die Stelle in der *Histoire de la guerre de sept ans*, wo der König erklärt: *Le nombre de ces surnuméraires* [der neuen Ueber-Completten] *faisait sur le total de l'armée une augmentation de dix mille combattants.*

Ein Vergleich mit den Acten zeigt, daß Friedrich hier die Verstärkung seines Heeres sogar noch zu niedrig angegeben hat.

Die alten Ueber-Completten, mit in der Liste vom August 1752 enthalten, zählten 6700 Mann. Die Zahl der neuen, seit dem Februar 1755 ausgebildeten Ueber-Completten ergiebt sich aus der Liste vom 1. September 1756. Diese verzeichnet 19296 Ueber-Complette im Ganzen, alte und neue[1]). Hiervon die alten abgezogen, ergiebt 12596 neue Ueber-Complette.

Da ich ferner in meiner Schrift (S. 5) die alten Ueber-Completten zu hoch angegeben habe, so stellt sich die in Rede stehende Verstärkung der Armee als noch ansehnlicher dar. Meine Thesis hätte lauten müssen: »der König vermehrte die Ueber-Completten um 86 Procent«.

4) Die beiden neuen, 1755 errichteten Bataillone Mützschefahl (S. 140 meiner Schrift) in Stärke von 1300—1400 Mann.

Zählen wir zusammen:

Stärke der Armee im August 1752 . .	135200
Train-Soldaten	2000
Land-Regimenter	5000
Neue Ueber-Complette	12500
Mützschefahl	1300
In Summa	156000.

1) II. u. III. Garde 240
Grenadier-Garde 60
40 Regimenter zu Fuß 9600
Regiment Prinz Heinrich 120
Regiment Wied 200
Pioniers und Mineurs 220
Regiment Anhalt 363
3 Weselsche Regimenter 600
Feld-Artillerie 79
Garnison-Artillerie 32
Stehende Grenadier-Bataillone . . 580
Garnison-Bataillone 1650
Garde du Corps 12
Cürassiere 1440
Dragoner 1680
Husaren 420

Damit ist bewiesen, daß ich im Rechte war, als ich sagte: der König befand sich auf dem Wege, die Zahl 180 000 zu erreichen.

Hierbei sehe ich ganz ab von den neuen Cadres, deren Errichtung der König im ersten Semester 1756 anordnete (S. 6 meiner Schrift). Der Spott, den Naudé hier zum Besten giebt über die geringe Stärke des Schwarzburger Regiments, ist ein zwar nicht neuer, aber interessanter Zug in dem von ihm aufgestellten Idealbilde eines »preußischen« Historikers und gleichzeitig eine weitere Probe seiner Verblendung. Wen trifft sein Spott wohl anders als den König, der dies Regiment in seinen Dienst übernahm?

III. Die preußischen Rüstungen im Juni 1756. — Wir sahen, daß der Naudé des »Anhanges« seine früheren Behauptungen preis giebt. Das hindert den Naudé des Textes nicht, wieder zu schillern und zu mystificieren.

In ersterer Beziehung ist wohl das Stärkste, daß er jetzt (S. 204) den Rüstungscharakter der Ordre leugnet, durch welche die schlesischen Beurlaubten vorzeitig einberufen wurden. Er vergißt ganz, daß er diesen Charakter selber dadurch anerkannt hat, daß er sie in den 12. Band der *Politischen Correspondenz* aufnahm, wo sie S. 463 zu finden ist. Wäre es eine einfache und unverfängliche Maßregel der Militär-Verwaltung gewesen, so hätte dio Ordre nach dem Princip der *Politischen Correspondenz* [1]) keine Aufnahme in diese Sammlung finden dürfen. Wo ist z. B. in der *Pol. Corr.* die Ordre vom 23. April 1756, welche die schlesischen Beurlaubten auf den 10. Juli einberufen hatte? Sie fehlt, geradeso wie die entsprechenden Ordres der früheren Jahre fehlen.

Von den Mystificationen notiere ich folgende.

Es ist falsch, wenn Naudé insinuiort (S. 253), ich hätte behauptet, der König habe nach dem 17. Juni sofort losschlagen wollen; meine Worte (S. 38) lanten: »dor König begann Aenderungen zu treffen, welche das Herannahen des Krieges verkündeten«.

Es ist falsch, wenn er (S. 194 u. 215) behauptet, ich überginge die gesammten Aenderungen des Königs für Ostpreußen. Wie ich (S. 77) nachdrücklich betone, daß die russischen Rüstungen die nächste Veranlassung zu den kriegerischen Verwickelungen des Jahres 1756 geworden sind (deshalb anch auf S. 38 die Datierung »seit dem 17. Juni«; denn an diesem Tage kam die Nachricht von den russischen Rüstungen), so habe ich S. 40 die Einbehaltung der Beurlaubten in der Provinz Preußen erwähnt, S. 42 Anm. 4 noch ein Mal

1) Der Bericht der akademischen Commission (s. *Sitzungs-Berichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften* 1885 1, 229) lehnt ausdrücklich die Publication von »Anordnungen der Verwaltung« ab.

die »Kriegsbereitschaft« der gesammten in Ostpreußen stehenden Truppen, S. 43 die Ordres zur Bildung auch der ostpreußischen Grenadier-Bataillone, S. 44 die Ausrüstung auch des ostpreußischen Land-Regiments, S. 44 u. 75 den Garnisonwechsel und die Aufstellung des Corps in Hinterpommern. Die auf S. 454 des 12. Bandes der *Politischen Correspondenz* mitgetheilte Instruction vom 23. Juni, deren Nichtbenutzung mir Naudé (S. 214) vorwirft, kam deshalb nicht in Betracht, weil ihre Bestimmungen eventueller Natur sind: »Alles Vorstehende«, heißt es am Schluß, »muß sogleich geschehen, sowie nur der geringste feindliche Einbruch geschiehet«. Ebenso überwiegt in der andern Instruction für Lehwaldt (*Pol. Corr.* 12, 448) das »Ihr könnt«, das »Im Fall«, das »Wenn«. Die wenigen positiven Rüstungs-Befehle, die sie enthält, sind, so weit sie überhaupt ausgeführt waren, alsbald wieder rückgängig gemacht durch die Ordre vom 12. Juli 1756 (*Pol. Corr.* 13, 59). Das gesteht Naudé selber zu (S. 265); darauf zielen die Worte meiner Schrift (S. 77): »Man würde irren, wenn man glaubte, daß der König sich durch die russischen Rüstungen sonderlich bedroht erachtet hätte; der schlagendste Beweis dafür ist, daß er erst nach sieben Monaten die in Ostpreußen stehenden Regimenter mobil machte«. Die Mobilmachung, das heißt die höchste und letzte Steigerung der Rüstung (vgl. S. 819), ist — auch das gesteht Naudé [1]), freilich sehr widerwillig, thatsächlich zu — 1756 in Ostpreußen nicht eingetreten. — Die ungedruckten Aufzeichnungen, auf die sich Naudé S. 208 f. beruft, sind vor der Hand indiscutabel, da sie nur im Naudéschen Auszug vorliegen.

Es ist falsch, wenn Naudé (S. 197) behauptet, ich hätte S. 42 eine Definition des Begriffs der Mobilmachung geben wollen; meine Absicht war, darauf hinzuweisen, daß die Mobilmachung eine vermehrte Mannschaften-Einziehnng einschloß.

Es ist falsch, wenn er (S. 196 und 198) sagt, ich hätte mit den Worten »Mobilmachung« und »Kriegsbereitschaft« ein unehrliches Spiel getrieben; klar und deutlich, unterscheidend zwischen Urlauber-Einziehung und Mobilmachung, sage ich S. 42 (es ist das einzige Mal, wo ich das Wort »kriegsbereit« brauche): »Faßt man Urlauber-Einziehung und Mobilmachung als Kriegsbereitschaft zusammen, so war Ende Juni weit über die Hälfte der Armee kriegsbereit«. Derselbe Satz mag zusammen mit dem soeben mitgetheilten auf S. 38 (»Der König begann u. s. w.«) darüber belehren, was

1) S. 213 und namentlich S. 214: »Wenn für die vollständige Mobilmachung in Ostpreußen noch einiges wenige auf spätere Zeit verschoben wurde u. s. w.«

es mit der Behauptung Naudés (S. 193) auf sich hat, ich hätte meinen Lesern weiß zu machen gesucht, daß die preußische Rüstung im Juni in der Hauptsache vollendet gewesen sei.

Es ist irreleitend, wenn Naudé (S. 251 Anm. 2) bemerkt, der Auftrag des Königs an Winterfeldt, über den dieser am 20. Juni 1756 berichtete, werde darin ›bestanden haben, daß Winterfeldt eine Berechnung über die Zahl der nothwendigen Pferde aufstellen sollte‹. Winterfeldts Bericht (*Hist. Ztschr.* 64, 484) redet nicht von einer Berechnung, sondern mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit von der Anschaffung von Pferden. Der nächste Bericht des Generals (vom 26. Juni, also auch noch in die kritische Rüstungsperiode fallend) beginnt: ›Ohne die 10347 Pferde, so aus allen Provincien zusammengebracht, müssen noch 5740 Pferde angekauft werden‹. Von diesen beiden Zahlen habe ich die kleinere auf den ersten Bericht bezogen.

Es ist ein Schnitt ins eigene Fleisch, wenn Naudé (S. 254) meine Angabe über die Grenadier-Bataillone bemängelt; ich habe mich dabei eng an seine eigenen Worte in der *Pol. Corr.* 12, 487 Anm. 3 gehalten. Jetzt entdeckt er plötzlich (S. 255 Anm. 1), daß sie ›nicht zutreffend‹ sind.

An sich würde ich die Versagung von Getreidespenden (S. 39 meines Buches) nicht erwähnt haben, da selbstverständlich auch in Friedenszeiten der König sie einzelnen Petenten, die er etwa für liederlich hielt, vorenthalten haben wird. Da er aber gleichzeitig (s. dieselbe Seite meines Buches) den Minister für Schlesien ermahnte, seine Magazine zu complettieren, so hielt und halte ich mich zu meiner Folgerung berechtigt.

Es ist endlich grotesk, wenn Nandé, eine Stelle meines Buches aus dem Zusammenhang reißend, insinuiert (S. 155), ich wüßte nicht, daß die preußischen Beurlaubten alljährlich auf zwei Monate zur Fahne einberufen wurden. Ich erwähne diese Einrichtung in meinem Buche zwei Mal; S. 7: ›Ein Viertel [der preußischen Soldaten] wurde nur zu den zwei Monaten der Exercierzeit eingezogen und blieb sonst als Beurlaubte daheim‹ und S. 40: ›Die Regimenter zogen ihre Beurlaubten im Frühjahr und Sommer ein‹.

Der Rest des Heftes richtet sich gegen Delbrück, der ebenso wie die Herren Fried. Luckwaldt [1]) und Ferd. Wagner [2]) meinen Beweis

1) *Die Westminster-Convention.* In den *Preuß. Jahrb.* 80, 230 ff. Es ist wieder unsagbar bezeichnend für Naudé und seine Anhänger, daß sie bei Erwähnung der Luckwaldtschen Untersuchung nicht unterlassen hinzuzufügen, es

in wichtigen Punkten ergänzt hatte[1]). Bekanntlich stellte Friedrich im Juni 1756 ein Truppencorps in Hinterpommern auf. Delbrück hat nun nachgewiesen, daß dies Corps in einer höchst eigenthümlichen Weise zusammengesetzt wurde. Was lag wohl näher als hierzu die in Hinterpommern garnisonierenden Regimenter zu verwenden? In Wirklichkeit wurde das in Köslin stehende Regiment rückwärts nach Stettin, das in Stargard stehende nach Spandau, wurden Regimenter aus Stettin und weiterher, von Berlin, ja sogar ein Grenadier-Bataillon von der sächsischen Grenze, von Treuenbrietzen, nach Hinterpommern in Bewegung gesetzt. Eine Maßregel, schlechthin räthselhaft für den, der an die Friedensliebe des Königs glaubt. Wollte er den Frieden, so mußte er, bemerkt Delbrück sehr treffend, seine Rüstung möglichst lange geheim halten. Statt dessen nun dieser Garnisonwechsel, der nicht geheim bleiben konnte, der wie geschaffen war, die Nachricht von den preußischen Rüstungen in alle Welt hinauszutragen. Es ist klar: Friedrich wollte, daß der Stein ins Rollen kam; er wollte, daß die Oesterreicher rüsteten: so jedoch, daß er gegenüber den Engländern und Franzosen sagen konnte: »Ich bin der Angegriffene«. Deshalb auch die Aufstellung in Hinterpommern, die er als durch die russischen Rüstungen provociert hinstellen konnte.

Man kann sich denken, wie groß die Verlegenheit von Naudé ist. »Sicherlich« (S. 233) seien die nach Hinterpommern geschickten Regimenter deshalb ausgewählt worden, weil sie im Juni 1756 wenig Urlauber hatten: als wenn nicht in der Hälfte der Zeit, die der Marsch nach Hinterpommern erforderte, die hinterpommerschen, die ja in ihren

sei eine »Seminar-Arbeit«. Woher sie das wissen mögen? Gleich viel aber, dadurch daß der Leiter des Seminars, H. Delbrück, die Abhandlung in seine hochangesehene Zeitschrift aufnahm, ist bewiesen, daß sie selbständig angefertigt ist, und zuweilen soll es vorkommen, daß jemand mit 20 Jahren mehr Verstand hat als Andere mit 35 und 45.

2) *Friedrichs des Großen Beziehungen zu Frankreich und der Beginn des siebenjährigen Krieges. Hamburg 1896.*

1) *Preuß. Jahrb.* 79, 264 ff.; 84, 32 ff. Herr R. Schwemer (s. *Berichte des Freien deutschen Hochstifts zu Frankfurt am Main* 1895 S. 313 f.) hat treffend die Bemerkungen Bailleus gegen meine Auffassung der Fridericianischen Friedenswünsche von 1759 zurückgewiesen. Welches Armuthszeugnis stellt man dem Könige dadurch aus, daß man die völlig klaren Kundgebungen seines Geistes interpretiert nach dem Geschwätz eines subalternen Kopfes wie Eichel! Nächstens werden wir hören, daß Friedrichs Angabe, er habe aus Sachsen 6—7 Millionen gezogen (s. oben S. 822), falsch ist, sintemalen Eichel an Minister Finckenstein geschrieben hat (*Pol. Corr.* 19, 313): »Ich glaube, daß bei einer zu ziehenden Balance Sachsen mehr Geld von dem Könige gezogen, als er daraus erhalten hat«.

Cantons lagen, ihre Beurlaubten hätten einziehen können. »Vielleicht« wurde das Kösliner Regiment nicht ausgewählt, weil sein Chef kränklich war (S. 236): als wenn es nicht ein sehr einfaches Mittel gegeben hätte, diesem Uebelstande abzuhelfen, die Verabschiednng. »Vielleicht« wurde das Stargarder Regiment nicht ausgewählt, weil seinem Chef für den Fall eines Krieges mit Oesterreich eine hohe Commandostelle zugedacht war (S. 236): ei, ei, also doch der Krieg mit Oesterreich schon damals geplant? Das war recht unvorsichtig! »Möglich«, daß Rücksichten auf den Feldmarschall Lehwaldt mitgespielt haben, sintemalen nur jüngere Generäle dem Corps zugetheilt wurden (S. 237): wahrlich ein herrlicher König, der die Schwäche gegen einen seiner Paladine so weit treibt, daß er, der Friedliebende, deshalb den Frieden aufs Spiel setzt. »Sehr wohl möglich«, daß das Stargarder Regiment deshalb nicht gewählt wurde (S. 237), weil es so viele Polen hatte: als wenn nicht überall die Polen einen starken Procentsatz unter den »Ausländern« des preußischen Heeres ausmachten.

Nicht minder wichtig ist, daß Delbrück zeigt (*Preuß. Jahrb.* 79, 266 f.), wie Friedrich eine ihm zngegangene Nachricht umgestaltet oder, wie Nandé sich unzart ausdrückt, »gefälscht« hat, um dem verbündeten England die Nothwendigkeit sofortigen Vorgehens zu beweisen. Ich will Delbrück nicht um die Freude bringen, Naudés Einwendungen zu widerlegen, sondern nur daran erinnern, wie heiter es die Kenner der Fridericianischen Zeit stimmen muß, wenn Naudé den Vorgang eine psychologische Unmöglichkeit nennt (S. 276). Er möge einmal den im 18. Bande der *Zeitschrift für preußische Geschichte* veröffentlichten Aufsatz von Johann Gustav Droysen aufschlagen. Da wird er (S. 10) finden, daß Friedrich, in Ungewißheit über die Separat-Artikel des russisch-österreichischen Vertrages von 1746, auf die Vermuthung fiel, daß dort die schwedische Thronfolge geändert sei und Oesterreich sich die russische Unterstützung zur Wiedereroberung Schlesiens ausbedungen habe. Nun lassen wir Droysen das Wort. »Er[1]) forderte Podewils[2]) auf, diesem hypothetischen Inhalt gemäß zwei Artikel zn concipieren, die dann in die holländischen Zeitungen als Geheimartikel des Vertrages von 1746 gebracht werden sollten, um zu sehen, was man von Wien und Petersburg aus darüber sagen werde. Podewils schrieb sie, widerrieth aber, solche Fälschungen in die Welt zu werfen, die wenig nützen und viel schaden würden. Der König gab ihm Recht«.

1) Friedrich.
2) Cabinets-Minister.

Wie aber, wenn eine »Fälschung« viel nützte und wenig schadete? — Ich sehe meinen Gegner erbleichen. Er mag sich trösten mit Reinbold Koser, der, von diesem Zeitalter redend, bekannt hat[1]: »In keiner Zeit ist wohl der Standpunkt der politischen Ehre ein niedrigerer gewesen«.

Ich habe die Geduld der Leser schon allzu lange in Anspruch genommen; doch muß ich bitten, noch eine Bemerkung allgemeiner Art hinzufügen zu dürfen.

Der Gescheiteste unter den Vorkämpfern der Tradition, Paul Bailleu, hat das Verfahren Friedrichs im Jahre 1756 nicht anders zu erklären vermocht, als indem er gegen seine auswärtige Politik die schwersten Anklagen richtete[2]. Er nennt sie veränderlich und unzuverlässig; dem König habe, neben andern Fehlern, eine unheilvolle Neigung geeignet, seine Allianzen zu wechseln oder mindestens in ein bestehendes Bundesverhältnis fremdartige Bestrebungen hineinzutragen, die es notwendig zersetzen und auflösen mußten; er habe mit dem Abschluß der Westminster-Convention den falschesten Entschluß gefaßt, den er nach menschlichem Bedünken habe treffen können[3]. Diese Anklagen setzt Naudé fort. Dem schlechten Diplomaten Friedrich gesellt er den schlechten Administrator Friedrich bei. Seine Festungen sind nicht im Stande (S. 138); »mit den Vorräthen in den Festungen, mit ihrer Ausstattung an Munition u. a. scheint es nicht glänzend gestanden zu haben« (S. 145); »die dringendsten nothwendigsten Vorkehrungen werden zum weitaus größten Theil gar nicht erwogen und ins Auge gefaßt« (S. 146 f.); »übel genug war es bisher mit dem Pferdebestand der preußischen Regimenter bestellt« (S. 251); der König traut sich nicht, unbrauchbare Offiziere rechtzeitig zu entlassen (S. 236); er nimmt auf andere Offiziere Rücksichten, durch welche seine Politik auf das schwerste gefährdet wird (S. 237).

So zerstören die Gegner, um die Fridericianische Legende zu

1) *Hist. Ztschr.* 43, 88.

2) *Deutsche Rundschau* 1895 Februar S. 309.

3) Und der Autor, der also redet, verwendet in seiner Polemik gegen mich das Argument: »Es scheint mir: er mag ihn [Friedrich den Großen] nicht leiden«. So sehr ich anerkenne, daß Bailleu sich bemüht hat mir gerecht zu werden, hier hat er sich die Erfüllung der Beweispflicht etwas leicht gemacht. Er sagt: »Schmückende Beiwörter erhält nur Maria Theresia«. Wenn er S. 7. 30. 60. 61. 62. 69. 70. 76. 84 und 89 meines Buches noch ein Mal liest, so wird er finden, daß es auch Friedrich an Schmuck nicht fehlt.

retten, wetteifernd den echten Ruhm Friedrichs. Mögen sie damit fortfahren, desto eher wird der Umschlag eintreten, welcher der Wahrheit zum Siege verhilft.

Göttingen, 23. September 1896. Max Lehmann.

Denkmäler der Tonkunst in Oesterreich, herausgegeben mit Unterstützung des K. K. Ministeriums für Cultus und Unterricht. I¹. Fux, J., Messen. XI 143 S. II¹. Fux, J., Motetten. VIII 100 S. Wien, Artaria & Comp. 1894. 1895.

Während in Zeiten starker schöpferischer Kunstthätigkeit der historische Sinn bis zu dem Grade zu mangeln pflegt, daß ältere Werke nur mit dem neuesten Ideal verglichen und somit geringschätzig betrachtet werden, so wendet sich der Blick um so lieber und um so empfänglicher dem Alten zu, je schwächer augenblicklich der Quell der Production fließt. Dies gilt gegenwärtig, gilt bereits seit Decennien. Denn die Tage der unvergleichlichen Wiener Meister, in denen das ganze Interesse der Musikfreunde durch die Fülle der neuen Erscheinungen absorbiert wurde, liegen weit dahinten; auch jene schwächere Nachblüthe des großen Frühlings ist vergangen. Neues, was fesselt und befriedigt, erscheint nur in geringem Maaße; so wird von selbst der Blick des Suchenden weiter und weiter in die Periode des Heranreifens der Kunst zurückgeführt, aus welcher noch Reiches und Kraftvolles genug unentdeckt in den Bibliotheken ruht.

Nachdem im Anfang der fünfziger Jahre diese Bestrebungen in dem Beginn der Gesammtausgaben der Händelschen und Bachschen Werke einen ersten starken Ausdruck gefunden hatten, und nachdem hierbei hervorgetreten war, wie ihre Früchte den weitesten Kreisen zu Gute kommen, sind ähnliche Unternehmungen in großer Zahl entstanden. Jedes Land besinnt sich auf lang vergessene Heroen der Tonkunst, welche es die Seinen nennen darf, und wünscht, ihre Gestalten in ihren Werken so vollständig als möglich auferstehen zu lassen. Dem vorangehenden Norddeutschland, wo unlängst die große Ausgabe der Werke Heinrich Schützens vollendet worden und neben kleineren älteren Sammelwerken die Ausgabe der ›Denkmäler deutscher Tonkunst‹ seit 4 Jahren im Gange ist, schließt sich Oesterreich an.

Mit Unterstützung des K. K. Ministeriums für Cultus und

Unterricht erscheint seit zwei Jahren bei Artaria in Wien ein Sammelwerk »Denkmäler der Tonkunst in Oesterreich«, bestimmt, durch Veröffentlichung der besten ihrer Werke von den österreichischen Componisten des 15. bis 18. Jahrhunderts eine möglichst vollständige Vorstellung zu gewähren, und damit zugleich der Musikwissenschaft und der practischen Kunstübung neues Material zugänglich zu machen. Die zwei ersten Bände liegen dem Referenten vor in der schönen und würdigen Ausstattung, die sowohl dem Grundgedanken der Ausgabe als eines Ehrendenkmals, als dem alten Ruf der Firma Artaria entspricht, und erwecken die zuversichtliche Hoffnung auf das erfolgreiche Fortschreiten der großen Unternehmung. —

Der erste Halbband enthält vier Messen von Johann Josef Fux, der in weiteren, auch fachmännischen Kreisen bisher nur als Verfasser eines classischen Handbuchs des Contrapunktes (Gradus ad parnassum, 1725 erschienen), und auch als solcher vielfach nur dem Namen nach bekannt gewesen ist. Fux, 1660 in Steiermark geboren, seit 1696 in Wien, erst als Organist, dann als kaiserlicher Hofkapellmeister wirkend, steht ähnlich, wie der große Heinrich Schütz, überwiegend unter italienischem Einflusse; er betrachtet es, wie das die Vorrede zur zweiten der hier vorliegenden Messe ausführt, als seine Aufgabe, zu erhalten, was von der alten, — d. h. nach dem Zusammenhang, der alt-italienischen — Musik übrig geblieben ist, und auch wenn dieses Zeugnis fehlte, würde seine Tonsprache unzweideutig auf die Richtung hinweisen, der er entsprossen ist.

Jene zweite Messe (Messa di San Carlo), der wir nach dem Gesagten ein besonderes Gewicht beilegen dürfen, ist in der That augenscheinlich durch Palestrinas Missa in fuga (Ges. Werke Bd. XI) angeregt; sie ist, wie jene, von Anfang bis zu Ende in Canonform gehalten und überbietet sie noch an ausbündiger Künstlichkeit.

Gleich das erste Kyrie zeigt, daß der Autor die schwierigsten Aufgaben aufzusuchen wünscht; das Stück ist die Verbindung eines Canon in nona alta mit einem in nona bassa; der Alt folgt dem Baß, der Tenor dem Sopran im Abstand eines halben Tactes — und der Satz ist, obwohl etwas steif, durchaus wohlklingend.

Die weiteren Sätze stellen andere contrapunktische Aufgaben, die theils alle Stimmen beim Canon beschäftigen, theils einige freien Bewegungen überlassen. Man findet zweistimmige Canons in allen möglichen Intervallen, so am Ende des Credo in nach Größe von der None bis zum Unisono abnehmenden; man findet vierstimmige und Doppelcanons verschiedener Art. In der That, eine »Kunst des Canons«, die allen Contrapunktikern Hochachtung und Interesse ab-

nöthigen muß, und die auch schon thatsächlich im vorigen Jahrhundert viel bewundert worden ist.

Trotz alledem, und trotz der Versicherung des hochverdienten Herausgebers J. E. Habert, daß diese Missa canonica auch noch in den letzten Jahren bei wiederholten Aufführungen gute Wirkung gemacht habe, sind aesthetische Bedenken gegen das Werk nicht zu unterdrücken, wie dergl. schon von M. Hauptmann (Briefe an Hauser p. 2) gegen die verwandte Palestrinasche Messe erhoben sind. Denn wenn man untersucht, ob all jene Künstlichkeit im Dienste einer poetischen Idee steht, ob sie den künstlerischen Eindruck vertieft und bereichert, so kommt man doch in den meisten Fällen zu einem negativen Resultate.

Nahe liegt der Vergleich mit Werken J. S. Bachs aus derselben oder nur wenig späterer Zeit, wie jene Fuxsche Messe, die gleichfalls contrapunktische Künste zeigen, z. B. mit der Probecantate für Leipzig »Du wahrer Gott und Davids Sohn«, die zahlreiche, streng canonische Stellen enthält. Aber hier liegt die Sache total anders. Gegenüber der Leidenschaftlichkeit der einzelnen Stimmen wirkt bei Bach die strenge canonische Führung bändigend, und der Gesammteffect ist dann der jener tiefen innerlichen und ernsten Ergriffenheit, die für diesen Meister so eigenthümlich ist.

Bei Fux ist von derartigem nichts zu finden; die Themen seiner Canons sind nichts weniger, als leidenschaftlich, ja, sie sind mitunter von einer auffallenden Trockenheit, und so correct sie auch die Textworte declamieren, häufig von absoluter Farblosigkeit. Demgemäß entbehren auch viele Sätze seiner canonischen Messe (z. B. das Qui tollis) jeder individuellen Stimmung; sie besitzen nur jene allgemeine gesunde Herbigkeit, die immer als Folge strengen Satzes auftritt und auch bei schwächlichen Themen den Eindruck einer gewissen Kraft erzeugt.

Hiermit steht natürlich nicht im Widerspruch, daß es durch den Vortrag möglich ist, die einzelnen Sätze individueller zu färben; aber die so erzielten Gegensätze sind nur zum kleinsten Theil in der Composition begründet. —

Minder künstlich, aber wärmer im Ausdruck ist die dritte Messe (Missa quadragesimalis) des vorliegenden Bandes, die, wie die zweite, für vierstimmigen Chor allein gesetzt ist. Hier unterbrechen accordische Perioden die canonisch oder fugiert geführten Partien, und die contrapunktischen Kunststücke wirken minder starr und steinern. Namentlich die schmerzlichen Stellen (Kyrie, Qui tollis, Incarnatus etc.) sind ansprechend gerathen, während die jubelvollen durch die nur wenig verlassene Molltonart gedrückt werden. Außer

der harmonischen macht sich in dieser Messe übrigens auch eine gewisse rhythmische Monotonie fühlbar: mit Ausnahme des Pleni zeigen alle Stücke Alla-breve-Rhythmus.

Eine Eigenthümlichkeit der Textbehandlung, die auch in den andern Messen, wenngleich nicht in dem Maaße auffällt, mag erwähnt werden. Die Sätze »Et ascendit« bis »judicare« sind derartig in einander geschoben, daß keiner von ihnen richtig zur Perception kommt. Ferner ist auffallend, daß in keiner der vorliegenden Messen der Beginn des dritten Artikels »Et in spiritum sanctum« — etwa durch einen Einschnitt — deutlicher markiert ist, daß vielmehr vom Resurrexit an der Rest des Credo wesentlich in einem Zuge bis zu Ende verläuft. Diese eigenthümlichen Erscheinungen entspringen doch wohl demselben Ueberwiegen der technischen Arbeit über das dichterische Schaffen, das sich in dem Aufsuchen schwieriger contrapunktischer Aufgaben äußert. —

In überraschender Weise unterscheiden sich die beiden noch übrigen Messen von den bisher besprochenen. Während diese auf Palestrina zurückweisen, verweisen jene vorwärts auf Mozart und Beethoven.

Die erste (Missa S. Trinitatis) ist für acht Singstimmen, welche abwechselnd mit Soli und mit Tutti bezeichnet sind, und für ein Orchester aus 2 Violinen, 3 Violen, 3 Posaunen und Baß gesetzt; die zweite (Missa Purificationis) — die vierte unserer Ausgabe — ist für vier Solo-, resp. Chorstimmen und ein Orchester von zwei Geigen, zwei Posaunen und Baß bestimmt; beide sind in freierem Stile geschrieben und enthalten reichen Wechsel von zum Theil sehr anziehenden Bildern.

Gewichtiger von beiden tritt die erste Messe auf; die reiche und dichte Achtstimmigkeit, die an vielen Stellen wirkungsvoll eingeführt ist, giebt ihr von vornherein ein Element der Großartigkeit, das der zweiten fehlt, und das über die Schwäche so mancher der durchgeführten Themen hinweghebt. Hierzu kommt die Einflechtung eines und desselben Motivs (*sol, do, mi, re, do* resp. des damit gleichwertigen *do, sol, si, a, sol*) in zahlreiche Sätze der Messe, ein Motiv, das, trotz seiner absolut neutralen Haltung doch durch seine wiederholte kunstreiche Einführung bedeutungsvoll wirkt.

Wir finden es als Hauptthema des Christe, dann mit dem Motiv des ersten Kyrie verbunden im zweiten Kyrie; ferner im Qui tollis, in dem identischen Schluß-Amen des Gloria und des Credo; weiter im Crucifixus zu den Worten passus et sepultus est, mit den selbstständigen Themen des Crucifixus und des Sub Pontio Pilato kunstvoll verbunden; im Sanctus, Benedictus, Osanna, endlich im Dona,

— und zwar mit einer, wohl mehr zufälligen Ausnahme, immer in denselben beiden, oben genannten Lagen.

Diese Zusammenstellung zeigt übrigens deutlich, daß bei der Einführung jenes Motives eine poetische Idee nicht maßgebend gewesen ist; es handelte sich dabei lediglich um ein technisches Problem, dessen Bewältigung dem gelehrten Contrapunktiker Genugthuung gewährte; und somit besteht, trotz aller äußeren Verschiedenheit, doch eine innerliche Verwandtschaft zwischen dieser und der oben an erster Stelle besprochenen Missa canonica. Mit der Missa Quadragesimalis hat sie eine gewisse harmonische Monotonie gemeinsam; wie jene D moll, so hält diese D dur derartig andauernd fest, daß dadurch energische Kontraste verhindert werden.

Das Orchester tritt selten selbstständig auf, zumeist verstärkt es nur die Chorstimmen, wobei in der noch bei Händel viel benutzten Weise einige in den höheren Octaven verdoppelt werden. Doch ist es keineswegs ein ständiger Begleiter des Chores und überläßt ihn häufig, merkwürdiger Weise besonders in Schlußsätzen, wo man eine Steigerung durch Zusammenfassung aller Mittel erwarten würde, der alleinigen Orgelbegleitung.

Eine von den wenigen Stellen, wo das Orchester sich bemüht, die gesungenen Worte selbstständig in seiner Weise auszudeuten, befindet sich im Credo. Hier bringen bei den Worten ›Qui propter nos homines‹, während die Singstimmen durch Octavenschritte das Descendit de coelis etwas derb malen, die Geigen eine fröhlich herabflatterndo Figur, die jedenfalls beweist, daß der Autor das ›herabsteigen‹ nicht als den Anfang der Erniedrigung auffaßt. Im Incarnatus treten die Posaunen in den Zwischenspielen mit feierlichen Accorden ein, die dem verkündeten Geheimnis wohl entsprechen. Ueberhaupt gehört die Composition des 2. Theiles des Credo, neben Kyrie und Osanna mit Benedictus, zu dem Schönsten der ganzen Messe. —

Die letzte Messe, die, wie die erste, in Ddur steht, ist dieser in der Stimmung verwandt, insofern starke schmerzliche Accente auch hier fehlen; sie ist aber leichter geschürzt und noch minder ernst, die häufigen und stereotypen Cadenzen mit Quartenvorhalt geben dem Stück vielfach sogar etwas Weichliches. Trotz mancher schöner Einzelheiten — z. B. im Credo — macht die Komposition im Ganzen einen nicht eben bedeutenden Eindruck, manche Stellen, z. B. fast das ganze Gloria, wirken sogar recht kühl und äußerlich.

Von Interesse ist die von den früheren theilweise abweichende Behandlung der Solostimmen; dieselben lösen sich nicht nur vorübergehend von dem Chor los, sondern stehen zwei Mal ganz für

sich. Das Christe eleison ist eine einfache Arie für Sopran, das Benedictus eine für Baß; beide sind von den beiden Violinen begleitet, im Benedictus Stück geht die Singstimme in alterthümlicher Weise vielfach mit dem Continuo.

Was die zeitliche Folge der vier Messen anbetrifft, so ist die Missa canonica um das Jahr 1718 entstanden, die Missa S. Trinitatis muß nach dem Wortlaut der Widmung vor 1698 geschaffen sein; nach dem Stile möchte man die Missa Quadragesimalis jener, die Missa Purificationis dieser nahe stellen. In der That würden dann die Kompositionen strengsten Stiles in dieselbe Periode fallen, in der sich Fux allem Anschein nach mit der Abfassung seines Gradus ad parnassum beschäftigte. Dies wird noch weiter wahrscheinlich gemacht durch den Umstand, daß von seinen Motetten nachweislich eine Anzahl in dieselbe Zeit fallen.

Von diesen Werken kleineren Umfanges bringt der gleichfalls von J. E. Habert herausgegebene erste Halbband des zweiten Bandes eine erste Lieferung, und sie zeigen sich im Allgemeinen ganz ebenso stilisirt, wie jene späteren Messen. Es sind Kompositionen a capella oder — was einen wesentlichen Unterschied nicht ausmacht, da der Continuo sich vom Singbaß nirgends loslöst — mit Orgelbegleitung, meist vier-, seltener fünfstimmig, deren Form meist allein durch den Text und nicht etwa durch rein musikalische Gesichtpunkte bestimmt ist. Satz für Satz, etwa eines Psalmes, wird mit einem oder mehreren Motiven verbunden und kurz durchgeführt; die Schlußcadenz bildet in den seltensten Fällen einen wirklichen Ruhepunkt, häufiger tritt das Motiv des folgenden Theiles schon während ihres Verlaufes ein und verknüpft somit die einzelnen Perioden mit einander. Dies ist in der That genau ebenso in den oben besprochenen Messen der Fall; besonders erscheint die Missa quadragesimalis in der ganzen Haltung vielen der Motetten verwandt. Andere dieser letzteren enthalten eine etwas abweichende Färbung durch recitativisch zwischen die Chorsätze eingelegte oder ihnen als Cantus firmus eingefügte Choralzeilen; einige gewinnen auch durch die Wiederholung ganzer Perioden, z. B. eines Alleluja-Satzes, einen weiträumigeren Bau.

Die Themen der Motetten sind im allgemeinen sehr schlicht declamirt; sie bewegen sich meist im Umfang weniger Noten und in den einfachsten Rythmen; sie entbehren häufig des individuellen Gepräges, kommen auch wegen der meist sehr engen Führung selten voll zur Geltung; demgemäß ist auch die Stimmung vieler ganzer Sätze nur die einer allgemeinen ernsten Feierlichkeit, und der fast 100 Jahre frühere Schütz geht in Bezug auf Charakteristik ohne Zweifel viel weiter, als Fux. Dennoch fehlt es nicht an frappirenden

Zügen und unmittelbar packenden Stellen. So ist z. B., worauf auch der Herausgeber aufmerksam macht, der Eingang der 2. Motette »Ad te, Domine, levavi animam meam« sehr ausdrucksvoll declamirt, der Anfang der 13. »Tollite portas, Principes, vestras« hat feurigen Schwung und der figurirte Gregorianische Choral 20 »Requiem aeternam« athmet weiche Feierlichkeit.

Die 4. Motette »Ex Sion species decoris ejus« hat eine kraftvoll festliche Haltung, die 6. »Qui sedes, Domine« enthält schöne Gegensätze in einem großangelegten Rahmen, und die 22. »Libera me Domine« ist merkwürdig durch das Streben nach intensivem Wortausdruck.

Alles in Allem stellt die erste Lieferung der Fuxschen Motetten eine sehr bedeutende Summe von künstlerischer Leistung dar, und es steht zu erwarten, daß nicht nur der Liebhaber alter Musik, sondern auch der Practiker sich dieser Werke gerne bedienen wird.

Die Ausgabe, sowohl der Messen, als der Motetten, ist mit größter Sorgfalt hergestellt, Druckfehler sind kaum zu bemerken; einige zweifelhafte Stellen dürften dem Autor selbst zur Last fallen. Die vom Herausgeber nach den bezifferten Bässen zugefügte Orgelbegleitung ist zwar höchst einfach, in den Messen oft nur dreistimmig und durchweg auf dem Manual allein ausführbar, aber mit gebührender Sorgfalt ausgesetzt; sie wird die Aufführung dieser Werke, die hier zum bei weitem größten Theile erstmalig im Druck erscheinen, beträchtlich erleichtern.

Göttingen, September 1896. Voigt.

Corssen, P., Monarchianische Prologe zu den vier Evangelien. Ein Beitrag zur Geschichte des Kanons [Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur, hrsg. von O. von Gebhardt und A. Harnack XV 1]. Leipzig, J. C. Hinrichs 1896. VI 138 S. 8°. Mk. 4,50.

»Es wäre erwünscht, sich auf eine einigermaßen umfassende Untersuchung der für die Geschichte des Kanons und der ältesten Isagogik so wichtigen Prologe zu den neutestamentlichen Büchern berufen zu können«. So schrieb 1880 Th. Zahn auf S. XCIX seiner Acta Joannis. Mit der Erfüllung dieses sehr berechtigten Wunsches ist nunmehr der Anfang gemacht worden; P. Corssen, durch verschiedene Arbeiten längst als dazu berufen erwiesen, hat die ältesten Prologe zu den vier Evangelien einer Untersuchung unterzogen, die so umfassend ist, daß ihr höchstens der Vorwurf gemacht werden könnte, auch seinem Thema ferner liegende Probleme mit hereingezogen und seine Ziele sich zu weit gesteckt zu haben.

Das Buch liest sich durchweg bequem; es ist sehr geschickt so angelegt, daß die Spannung des Lesers, der zuerst vielleicht fürchtet, gar keine zusammenhängende Interpretation der schwierigen Texte zu erhalten, mit der allmählichen Zerstreuung seiner Besorgnisse wachsen muß; abgesehn von einem kleinen Excurs mit textkritischen Vorschlägen S. 135—138 schließt das Werk mit der Entfaltung großer Gesichtspunkte betreffs der Urgeschichte des Johannesevangeliums; die Solidität Corssenscher Arbeit bedarf nicht erst der Hervorhebung: selbst Druckfehler sind hier so selten und dann so unerheblich, daß außer S. 103 Euseb. hist. eccl. IV 14, 7 statt VI 14, 7 keiner eine Erwähnung verdient.

Nach einigen einleitenden Worten giebt C. zunächst auf S. 5—10 den Text der vier Prologe. Selbstverständlich schließt er sich an die Ausgabe bei Wordsworth und White, Novum Test. latine sec. editionem S. Hieronymi Oxon. 1889 ff. I, 1—4 an, berücksichtigt auch gewissenhaft E. v. Dobschütz' Beiträge zur Textverbesserung; man kann sich nur wundern, daß ihm von diesen Vorgängern so Vieles zur Richtigstellung übrig gelassen worden ist. Den reichen Apparat bei Wordsw. hat er teilweise nachcontroliert; es ist gegenüber dem hohen Grad von Vertrauen, mit dem diese glänzende Vul-

gataausgabe allerwärts aufgenommen worden ist, eine schmerzliche Erfahrung, daß schon auf diesen wenigen Seiten der Prologe die nachgewiesenen Fehler im Apparat der Engländer zahlreich sind. Uebrigens hätte C. an einigen Stellen ausdrücklicher auf solche aufmerksam machen können, z. B. 7, 4, wo er unter den Zeugen für cum statt *cui* den von Wordsw. genannten *θ* nur wegläßt, oder 7, 18 bei *conlocato*, wo nun die Angaben der Engländer über die Lesarten bei O ganz unverständlich werden. Unfehlbar ist nämlich auch Corssen nicht; S. 4 wird von der Pariser Biblia Theodulfi (*θ*) behauptet, sie entbehre des Johannesprologs, während der Apparat fortlaufend ihre Lesarten meldet; und sollte ebenda nicht bei K die Nummer 10547 nach Wordsw. in 10546 zu verbessern, bei B das 281 durch 298 zu ergänzen sein? Aber nicht blos verläßlicher, auch übersichtlicher — durch Ausscheidung wertloser orthographischer Varianten — ist der Apparat bei C. als bei seinen Vorgängern, und seine Werthung der Ueberlieferung ist eine höchst glückliche. Das *Mattheus ex Judaeis* zu Anfang des ersten Prologs mit C. durch *M. ex Judaea* zu ersetzen mag man schon im Blick auf die Betonung der *circumcisio* 5, 6 und das darauf zurückweisende *se quod esset ostendens* (Matth.) 5, 12 ja Bedenken tragen, aber die anderen Abweichungen Corssens von Wordsw. z. B. *vocatio ad Deum* 5, 4 st. *ad Dominum*, *ex utrisque in patribus Christus* 5, 7 st. *utrisque patr.*, *quaternario denario numero* 5, 8 st. *quaterno d.* (oder *quatuordenario*) werden kaum angezweifelt werden; selbst der einzige Versuch 8, 21 gegen alle Handschriften, die *faceret* bieten, einen lesbaren Text durch Aufnahme eines *facere* zu schaffen, darf nicht zu keck heißen.

In den Anmerkungen zum Texte S. 11—16 rechtfertigt C. seine Textcorrecturen und giebt zugleich Beiträge zum richtigen Verständnis der Vorlage; hier brauchte er den Raum nicht so ängstlich zu sparen, insbesondere hätten Hinweisungen auf die im Texte anklingenden Bibelstellen wie 8, 2 *plenus spiritu sancto* und vollends 8, 8—11 vollständiger erfolgen sollen. Die Neigung C.s, starke Ausdrücke zu gebrauchen, zeigt sich hier, wenn er zu 6, 23 auf S. 13 beim Schwanken der Handschriften zwischen *ac* und *ut* abschließt: »ut kann nicht richtig sein«; eine strenge Logik fordert allerdings Coordination der beiden dort grenzenden Sätze, aber zeigt der Anonymus für deren Forderungen sonst ein sehr zartes Verständnis?

Von S. 17 an widmet sich C. der geschichtlichen Einordnung und Ausnutzung der Prologe; er setzt das erste Drittel des 3. Jhdts als ihre Entstehungszeit fest, Rom als die Heimat ihres Verfassers, der sie von vornherein für eine Ausgabe der Evangelien angefertigt habe, übrigens unter Benutzung verschiedener, wohl griechischer

Quellen. Dieser Verfasser, ein Mann von wenig Herrschaft über Sprache und Gedanken, vertrete eine monarchianische Theologie, daneben begegnen gnostische Anklänge, und mit dem Johannesevangelium, dessen Logoslehre er misbillige, habe er sich nur äußerlich ausgesöhnt. Somit sei eine — offenbar ältere — Form des Monarchianismus, dieser ein Compromiß heidnischer und jüdischer Anschauungen darstellenden Theologie, nachgewiesen, die dem Johannesevangelium abgeneigt gewesen sei, in diesem Punkte eins mit den, eigentlich jeder theologisierenden Meinung, feindlichen Alogern. Die Stellung gleich hinter Matthaeus, die unser Prolog dem Joh. doch zuweist, sei ein Ueberbleibsel des Kampfes um die Geltung dieses Evangeliums; der Eindruck, daß es erst nachträglich und widerwillig recipiert worden sei, habe dadurch verwischt werden sollen.

Hier spitzt sich das Interesse Corssens nun ganz auf die Urgeschichte des Johannesevangeliums zu; durch eine Reconstruction der historia ecclesiastica, auf die sich kirchliche Schriftsteller öfters als Quelle für Nachrichten über den Evangelisten Johannes berufen, sucht er eine Grundlage des kirchlichen Wissens betreffs dieses Punktes herzustellen, behauptet dann die Abhängigkeit jener »historia« von unserm Prolog zu Joh., von dem sie eine erweiternde katholisirende Bearbeitung sei. Nunmehr erfolgt der entscheidende Schritt: der Prolog ist seinerseits wieder abhängig von den ins 2. Jhdt. gehörigen gnostischen Johannesakten des Lencius; aus diesem Roman entstammt letztlich alles, was die Kirche über den Lieblingsjünger des Herrn zu wissen glaubt. Ueber dessen Evangelium hat freilich in den Leuciusakten nichts gestanden, eben deswegen besitzt die Kirche auch über die Entstehung dieses Evangeliums keine Tradition; was gegen 200 das Muratorianum hierüber vortrage, verrät sich zu deutlich als späte Erfindung. Und warum ignoriert Leucius so beharrlich das Evangelium seines Helden? Weil es zu seiner Zeit noch nicht existierte. Das bisher angenommene Verhältnis ist umzukehren; wie der 1. Brief des Johannes gegen leucianischen Doketismus seine Polemik richtet, so ist das Evangelium bestimmt die in den Akten vertretene Christologie durch die Geschichte zu widerlegen nnd zu verdrängen eben im Namen des Mannes, dessen Gestalt nicht zum wenigsten durch den Leuciusroman für die religiöse Phantasie weiter Kreise einen einzigartigen Zauber erlangt hatte. Conservativen und der Speculation abgeneigten Männern konnte das neue Christusbild, das in diesem jüngsten Evangelium ihnen vorgehalten wurde, trotzdem nicht gefallen, sie wiesen das Pseudoevangelium zurück. Der so entbrannte Kampf zwang die Kirche, eine Entscheidung zu treffen: es begann die Bil-

dung eines neutestamentlichen Kanons, in dem in kluger Vermittlung nicht Johannes an Stelle der synoptischen Evangelien, sondern neben ihnen der höchsten Autorität teilhaftig gesprochen wurde.

Schon diese dürftige Inhaltsangabe zeigt, welch eine Fülle von Anregungen, von originellen und bedeutsamen Gesichtspunkten dem Leser hier geboten wird. Aber auch im Einzelnen bietet das Buch vielerlei Belehrendes, z. B. gute Interpretationen von Stellen aus der altkirchlichen Literatur, wie S. 40 ff. von Hippolytus adv. Noet. § 12 ff., und vortreffliche Emendationen solcher Texte. Sicher mit Recht fordert z. B. Corssen S. 32, daß bei Iren. III, 16, 1 *Christum patrem deum* statt *Christi p. d.* gelesen werde, oder S. 27 f. die Correctur des überlieferten Textes von Tertull. adv. Prax. 26. 27; seine Einsetzung eines *οὐ* bei Epiphan. h. LI, 21 S. 62 n. 2 ist unvermeidlich. Der Excurs S. 135 ff. bringt derartige Beiträge zum Muratorianum; hier ist der Vorschlag, das *ex opinione conscripsit* in dem Bericht über das Lucasevangelium durch Einsetzung eines omnium im Blick auf das *παρηκολουθηκότι ἄνωθεν πᾶσιν* Luc. 1, 1 verständlich zu machen, sehr verführerisch.

Freilich wird man nicht alle Conjecturen C.s annehmen. S. 25 wird als Tertullians These (adv. Prax. 16) angeführt, daß der Vater gewissermaßen *ipse se denominaverit*, während der Zusammenhang (u. A. die Fortsetzung *cum scriptura alium dicat ab alio minoratum non ipsum a semetipso*) notwendig das überlieferte *deminoraverit* erfordert. Wenn S. 53 bei Epiphan. h. LI, 33: *τότε δὲ ἡ πᾶσα ἐκκλησία ἐκενώθη εἰς τὴν κατὰ Φρύγας* von C. statt *ἐκεν.* die Lesung *ἐκαινώθη* verlangt wird, so möchte man das kaum ernst nehmen: als ob Epiph. an eine »Erneuerung« einer zum Montanismus übertretenden Gemeinde überhaupt denken könnte; und 62 n. 1 sehe ich keinen Grund an dem überlieferten Texte von Epiphan. h. LI, 18 etwas zu streichen oder »schwere Verderbnis« zu constatieren; *ὁρᾷς ὅτι οὐδὲν κατὰ λησμονὴν ὑφηγεῖται, παρέλειψε δὲ ὁ Ἰωάννης τὰ τῷ Ματθαίῳ εἰρημένα* heißt, du siehst, daß Johannes absolut nicht, wie die Aloger behaupten, *κατὰ λησμονήν* schreibt, wenn er über Jordantaufe und Versuchung Jesu schweigt, sondern er läßt das von Matthäus schon Berichtete fort. Denn diese Dinge zu wiederholen lag kein Bedürfnis vor, was man brauchte, war *τελεία φράσις* zur Widerlegung der Irrlehrer, die Christi volle Gottheit antasten. Wenn Epiph. diese beschreibt als *νομίζοντες ἀπὸ Μαρίας καὶ δεῦρο Χριστὸν αὐτὸν καλεῖσθαι καὶ υἱὸν θεοῦ καὶ εἶναι μὲν πρότερον ψιλὸν ἄνθρωπον κατὰ προκοπὴν δὲ εἰληφέναι τὴν τοῦ υἱοῦ τοῦ θεοῦ προσηγορίαν*, so wird die erste, nach C. schwer verdorbene Hälfte dieses Satzteils nicht erst durch die zweite einigermaßen klar, sondern auch ihrem Wort-

laut nach als echt epiphanianisch gesichert durch Parallelen wie h. LI, 12 (Dind. 465, 5 ff.): *ὁ δὲ ἅγιος θεὸς λόγος, ὁ υἱὸς τοῦ θεοῦ Χριστὸς . . . οὐκ ἔστιν ἀπὸ χρόνων Μαρίας μόνον* und LIV, 6 (Dind. 516, 1 ff.) *οὐκ ἄρα ψιλὸς ἄνθρωπος εἶη ὁ μονογενὴς ἀπὸ Μαρίας καὶ δεῦρο* untor Berücksichtigung von Luc. 1, 35 (cf. h. LIV, 3 Dind. 513, 11) *διὸ καὶ τὸ γεννώμενον ἅγιον κληθήσεται υἱὸς θεοῦ.*

Indeß die Hauptfrage bleibt, ob es C. gelungen ist, den Schleier, der übor der Person und den Schrifteu des Johannes liegt, zu lüften. Ich wage nicht, sie zu bejahon. Gelogentlich der Untersuchung von vier winzigen Evangelienprologen durfte auch Niemand eine so gewaltige Leistung erwarten; C. konnte das Ziel, wenn es überhaupt erreichbar ist, aber nicht erreichen, weil er das Material doch wieder nur teilweise berücksichtigt, z. B. die fundamontale Frage nach dem Verhältnis des Presbyters Johannes zu dem Evangelisten gar nicht berührt und dann, weil er m. E. sich die Entwicklung der Dinge zu glatt, bisweilen zu modern vorstellt, weil er zu viel erklären will. So extreme Aeußerungen wie S. 109 n. 1, daß die »Presbyter«, auf die sich Irenaeus öfters als anf directo Vermittler apostolischer Tradition an ihn beruft, »im günstigsten Falle eine Gesellschaft betrogener Betrügor waren«, oder S. 58, daß die bei Iren. V 33, 3 verzeichneten Schilderungen dieser Presbyter von den unermeßlichen Quantitäten Wein und Weizenmehl im tausendjährigen Reiche »in der That nur einer der Völlerei ganz ergebenen Phantasie entsprungen sein können«, sind glücklicherweise vereinzelt. Denn jene Rede von den Weinstöcken und Weizenkörnern im Zukunftsreich, bei denen alles zehntausendfach vertreten sein wird, was wir dermalen nur einfach vorfinden, mag zwar unserm Empfinden wenig zusagen, ist aber doch lediglich ein dem orientalischen Geschmack entsprechender Versnch, die Herrlichkeit der Zustände im Millennium im Gegonsatz zu der Dürftigkeit der Gegenwart concret auszumalen: ich wüßte gar nicht, wie man damals die z. B. nach Gen. 27, 28 erwartete »Fruchtbarkeit der Erde« und ein »*πλῆθος σίτου καὶ οἴνου*«, auch ohne daß Weizenhunger und Weindurst thätig waren, drastischer hätte umschreiben sollen. Und es scheint mir eine mehr als gesuchte Erklärung für die S. 106 ff. erörterte Annahme der Presbyter, Jesus habe auch das Greisenalter noch auf Erden erreicht (Iren. II 22, 5), wenn C. ihnen unterschiebt, sie hätten Jesu Tod darum in die fünfziger Jahre (unsrer Aera) verlegt, weil dann der jüngste Apostel bequem bis ins zweite Jahrhundert lebend und sie als Schüler vieler Apostel beglaubigt erscheinen konnten. Ich sehe da nicht ein, weshalb die »Presbyter« durchaus ein anderes — sie entwürdigendes — Interesse an der

Bestimmung des Lebensalters Jesu gehabt haben sollen als Irenaeus, der das seinige II 22, 4 harmlos ausspricht ›(*Christus*) *omnem aetatem sanctificans per illam quae ad ipsum est similitudinem ... sic et senior in senioribus, ut sit perfectus magister in omnibus ... exemplum senioribus quoque fiens*‹ und als das Evangelium, das Irenaeus als Zeugen für den Seniorat Jesu neben den Presbytern (*sicut evangelium et omnes seniores testantur*, aufruft. Das Interesse an der vollen Menschheit des Heilands gegenüber gnostisierendem Doketismus wird den abenteuerlichen Gedanken, daß Jesus etwa fünfzigjährig gestorben sei, geschaffen haben; die erschreckend deutliche ›Anhistoresie‹ jener Generation von Christen ermöglichte es, daß man nicht daran dachte, demgemäß sein Todesjahr einmal zu fixieren und darnach die Chronologie der apostolischen Zeit zu construieren. Wir werden von der Kritiklosigkeit der Presbyter, meinetwegen der Wertlosigkeit ihrer Zeugnisse, selbst wo sie sie mit apostolischen Autoritäten stützen, uns kaum zu harte Vorstellungen machen können, sie für berechnende Betrüger zu halten berechtigt uns nichts: in diesem Falle hätten sie ihre Sache gar zu schlecht gemacht.

Solche vereinzelten Misgriffe Corssens erwähne ich nur, weil von gegnerischer Seite alsbald mit ihnen gearbeitet werden wird als mit Mitteln, die Voreingenommenheit der gesamten ›historischen Kritik‹ zu erweisen, und mit der Miene, als bildeten derartige Urteile die Grundlagen der hier verfochtenen radicalen Hypothesen. Diese Hypothesen sind aber aus der ernsten Beschäftigung eines durch Scharfsinn wie durch Gelehrsamkeit ausgezeichneten Mannes mit einem äußerst schwierigen Stoffe erwachsen, eines Mannes, der nicht blos die Apologeten der Tradition — z. B. S. 49 — aufs geschickteste abzufertigen weiß, sondern auch mit Autoritäten kritischer Richtung, falls er sich zur Auseinandersetzung mit fremden Meinungen überhaupt entschließt, was wohl reichlicher hätte geschehen können, rücksichtslos, z. B. mit Lipsius sehr unsanft, ins Gericht geht. Aber zu kühn erscheint mir sein Verfahren an vielen Stellen und zu kräftig die Neigung, das etwa Mögliche als sicher zu behandeln. Ich habe hier weniger seine Reconstruction der ›historia ecclesiastica de Johanne apostolo et evangelista‹ S. 78 ff. im Auge, obwohl ich an der directen Abhängigkeit aller benutzten Autoren von jener Quelle stark zweifle und mir nicht vorzustellen vermag, wie jene wenigen Sätze als eine selbständige Schrift unter solchem Titel in Umlauf kommen konnten. Aber ihr Verhältnis zu den offenbar altertümlicheren ›Prologen‹ hat nach meiner Meinung C. über jeden Zweifel erhoben. Ebensowenig kann ich ihm bestreiten, daß wiederum hinter den Prologen die Johannesacten des Leucius stehen. Dagegen

hat C. mich nicht überzeugt, daß die Phantasieen des Leucius zu den Voraussetzungen für die Entstehung des Johannesevangeliums gehören, daß dieses wohl erst nach 150 — C. vermeidet da jede bestimmte Zeitangabe — entstanden sein sollte. Man mag es C. zugeben, daß Papias das Lucas- und das Johannesevangelium noch nicht gekannt hat, weil ihn sonst Irenaeus und Eusebius als Zeugen für diese Bücher verwerthen würden (S. 114); in anderen Fällen ist sein Operieren mit dem argumentum e silentio doch bedenklich, z. B. wenn er S. 107 aus der Art, wie Iren. das Zeugnis der Presbyter über das Greisenalter Christi verwendet, schließt, daß die Presbyter bei dieser Gelegenheit des Evangeliums mit keiner Silbe gedacht hatten; »denn nur so konnte Irenaeus dazu kommen, ihr Zeugnis als ein ganz selbständiges auszuspielen«. Als ob ein Kirchenvater im Kampf mit der Häresie so ängstlich, wo er für eine Wahrheit zwei Zeugen besaß, untersucht hätte, ob diese auch von einander unabhängig und als zwei zu rechnen seien! An eben dieser Stelle des Iren. soll nach C. das Praesens testantur das Zeugnis der Presbyter als ein dauernd niedergelegtes, jetzt noch sprechendes — C. zweifelt nicht, daß es durch die Schriften des Papias dem Referenten vermittelt worden — bezeichnen. Aber welches Tempus sollte denn Irenaeus sonst anwenden, wenn nach seiner Meinung jene Presbyter noch lebten? Und wenn Irenaeus doch »*evangelium et omnes seniores*« als Zeugen anrief, konnte er da ein Praeteritum im Prädicate gebrauchen?

Doch ich mag die Beispiele nicht häufen. Der springende Punkt ist ja, ob man durch C. überzeugt wird, daß weder die »Presbyter« noch Leucius vom Johannesevangelium etwas gewußt haben. Es dürfte auch nach C. dabei bleiben, daß man die Bekanntschaft der Beiden mit dem Evangelium nicht beschwören kann, daß aber diese Annahme viel wahrscheinlicher ist als die gegenteilige. Nach Iren. V 16, 2 citieren die Presbyter das fast wörtlich gleichlautend in Joh. 14, 2 verzeichnete Herrnwort von den vielen Wohnungen in des Vaters Hause. Dem Unbefangenen wird das bei der Dürftigkeit dessen, was wir von den Presbytern noch besitzen, als Beweis ihrer Bekanntschaft mit Johannes genügen, denn dies Wort hat unzweifelhaft die specifisch johanneische Farbe. Corssen dagegen erinnert S. 109 daran, daß dem Evangelisten nichts ferner liegt, als eine Beziehung des Wortes auf die verschiedenen Stufen der Seligkeit, die die Presbyter darin finden; deshalb sollen es die Presbyter nicht dem Evangelium entlehnt haben können, denn unter dieser Voraussetzung »hätten sie kaum sicherer als durch die Deutung, die sie ihm gaben, beweisen können, daß sie niemals mit dem Verfasser des

Evangeliums in Verbindnng gestanden hatten‹. Ist denn dieser Kanon, daß man einen Schriftsteller immer richtig verstehen und keins seiner Worte in anderem Sinne verwenden kann, falls man mit ihm in Verbindnng gestanden hat, irgendwo brauchbar, vollends unter den Christen des zweiten Jahrhunderts? — Leucius führt unter den Namen des Erlösers θύρα und ὁδός, ἄρτος und σπόρος, ζωή nnd ἀλήθεια an; aus dem Johannesevangelinm sind Jedermann diese Prädicate geläufig, trotzdem soll nach C. (S. 122) Leucius sie nicht von Johannes haben: ›ganz gewiß kann es nicht Leucins' Absicht gewesen sein an Stellen wie Joh. 6, 35. 10, 9. 11, 25. 14, 6 zu erinnern; denn an allen diesen Stellen werden ja diese Prädicate als bildliche Ausdrücke in verständlicher Weise gedeutet, während bei Leucius Johannes gewürdigt wird, das wahre Wesen solcher Begriffe wie Geist, Christus, Thür u. s. w. in dem Lichtkreuz anzuschauen; was früher leere Gedankenbilder waren, wird ihm nun zur Gnosis‹. Als ob Leucius, wenn er irgendwo von Johannes abhängig ist, die Absicht haben müßte, an ihn zu erinnern und als ob die Abhängigkeit solch eines gnostisierenden Romanschriftstellers von einem Evangeliuu nur bei völlig gleicher Verwendung der gemeinsamen Ausdrücke annehmbar wäre! Das Gegenteil liegt viel näher, und ›die offenbaren Widersprüche‹ zwischen Leucius und Johannes (S. 118) schließen so wenig eine Benutzung des Johannes durch Leucius aus, wie man dem Johannes wegen der offenbaren Widersprüche zu den Synoptikern die genaue Bekanntschaft mit diesen absprechen wird. Daß Leucius den 4. Evangelisten so wenig wie die Synoptiker als Autorität betrachtet hat (S. 128), wird ja Niemand C. bestreiten, aber seine Bekanntschaft mit ihm würde erfolgreich nur geleugnet werden können, wenn man einen großen Teil specifisch johanneischer Bilder als längst vor Johannes im Umlauf befindlich und durch diesen nnr definitiv in der Kirche eingebürgert sich dächte — auf diese Idee ist aber C. nicht eingegangen. Die schönen Worte, mit denen er S. 132 die eigenartige Größe des Johannesevangeliums gegenüber dem platten Leucinsroman preist, lassen dafür auch eigentlich keinen Ranm. Hätte nur C. mit der dort gegebenen Erklärung, Johannes sei ›doch keine Tendenzschrift, sondern in einem weit höheren Sinne verfaßt‹, auch vorher mehr Ernst gemacht; er würde dann wohl in der Erzählung vom Lanzenstich 19, 34 weniger von antileucianischen Absichten bemerkt und sie mehr im Licht von v. 36 f. gesehen haben. Und ›über allem Zweifel‹ (S. 129) ist es wahrlich nicht, ›daß in keiner Weise wirksamer documentiert werden konnte, der Logos sei wirklich Sarx geworden, wahrhaftiger Mensch mit menschlicher Empfindnng, als wenn er in der Todesstunde sich als Sohn

seiner Mutter bekannte und über seinen Tod hinaus für sie sorgte, indem er sie in den Schutz dessen stellte, den er vor allen andern liebte‹ (Joh. 19, 26 f.). Soll für alle dem Evangelisten eigentümlichen Züge ein ihre Entstehung erklärendes Motiv beigebracht werden — mir erscheint dies Bestreben gefährlich —, so würde hier m. E. die Sache viel eher so zu denken sein, daß Jesus durch die Uebergabe seiner Mutter an Johannes als an ihren nunmehrigen Sohn gleichsam diesen zu seinem Stellvertreter auf irdischem Boden ernennen sollte, um die Autorität des Lieblingsjüngers auf solche Weise aufs Höchste zu steigern. Die antidoketische Tendenz findet in den Versen nur, wer sie sucht.

Noch ein Beispiel für die Kühnheit der Schlüsse C.s möchte ich anführen. S. 94 f. erinnert er daran, daß Tertullian de moneg. 17 den Johannes als *aliquem Christi spadonem* bezeichnet. Daß Tertullian damit eine Anwendung des berühmten Herrnwortes Matth. 19, 12 auf Johannes beabsichtigt, leugnet C. nicht gerade, aber seine Abhängigkeit von — Leucius ist ihm doch vor allem wahrscheinlich; denn man könne dem Gedanken Tertullians nur gerecht werden, wenn man seine völlige Uebereinstimmung mit Leucius in der Auffassung des Verhältnisses zwischen Jesus und Johannes erkenne; Tertullian wolle dort nicht die absolute Keuschheit, sondern nur den Abscheu gegen eine zweite Ehe an Beispielen aus der Geschichte belegen, also müsse er den Johannes als irgendwie im Stande der Ehe befindlich angesehen haben; ›er hat ihn also gewissermaßen in geschlechtsloser Ehe mit Christus verbunden und darum auf eine andere Ehe verzichtend gedacht, genau so wie Leucius es darstellte‹. In Wahrheit stellt Leucius nichts von geschlechtsloser Ehe des Johannes mit Christus dar, diese Idee bei Tertullian zu finden, ist aber erst recht willkürlich; denn Tertullian weist a. a. O. die so beliebte Berufung auf die *carnis imbecillitas* zurück, dazu waren Monogamen und ganz Enthaltsame gleich brauchbar, der *spado Christi* freilich nur, wenn er ›Eunuch‹ aus freiem Willen, nicht von Natur war; er steht neben dem Isaac monogamus und der Judith so passend wie bald darauf die Vestalinnen hinter der Dido. Nichts als die Jungfräulichkeit des Johannes — ob ganz sicher des Zebedaiden und nicht des Täufers? — ist als Meinung Tertullians aus de moneg. 17 zu ersehen, und diese erst durch Leucius erdacht zu glauben haben wir kein Recht. Für C. ist sie ›sicherlich in gnostischen Kreisen entstanden‹ (S. 90); in den kanonischen Schriften finde diese Tradition keine Stütze (S. 95), und es soll unverständlich sein, wie man für sie in Apoc. 14, 4 einen Anknüpfungspunkt habe finden können. Das Letzte ist zu oft klar gemacht worden, als daß es

durch Wiederholung klarer werden könnte, aber auch davon abgesehen müssen wir darauf bestehen, daß bei dem ausgeprägt weltflüchtigen Charakter des alten Christentums und aller energischen Religiosität jener Zeit diese Idee, daß ein Lieblingsjünger des jungfräulichen Meisters jungfräulich wie dieser geblieben sei, kirchlichen Kreisen ebenso nahe wie gnostischen lag (vgl. I Cor. 7): und was hindert uns denn, sie für den echten geschichtlichen Kern der späteren Johanneslegenden zu halten? Der vierte Evangelist hat sie sicher vorausgesetzt, oder meint man, nach ihm hätte der Heiland seine mater virgo einem verheiratheten Manne ins Haus gegeben?

Mislungen erscheint mir auch C.s Versuch, für die Kanonsgeschichte die These sicher zu stellen, daß das Johannesevangelium erst unter Zephyrinus (um 210) in Rom feierlich und definitiv als kanonische Autorität angenommen worden sei. Die schriftlich vorliegende Bestreitung des Evangeliums durch Aloger erklärt ausreichend, daß man in Rom wiederholt, auch im 3. Jahrhundert noch nachdrücklich für das Evangelium eingetreten ist. Daß aber die Theodotianer und später um 210 die Artemoniten in Rom den Widerspruch gegen Johannes vertreten haben sollten, ist ganz unwahrscheinlich. Epiphan. nennt den Theodot ein *ἀπόσπασμα* der Aloger, nicht weil er ihre Sätze samt und sonders übernommen hätte, sondern weil er wie sie die Hauptsache, die volle Gottheit Christi und seine Präexistenz, nicht würdigt. Theodot würde nicht mit Johannesstellen operieren, sein von Epiphan. benutzter Gegner ebensowenig gegen ihn, wenn diese Autorität nicht als selbstverständliche Beiden festgestanden hätte. Artemon lehnte die Logoslehre ab, oder richtiger das *θεολογεῖν* Christi, und erklärte seine Lehre für die apostolische. Kann C. daraus im Ernst schließen, er habe also nicht zugegeben, daß das Evangelium Johannis von dem Apostel geschrieben sei? Von der Kunst der Kirchenparteien, sich mit dem Schriftbuchstaben durch Interpretation überall abzufinden, speciell von dem Geschick der Theodotianer und Artemoniten durch Textemendationen sich den Schriftbeweis zu erleichtern scheint C. doch eine zu geringe Meinung zu haben. Warum macht man jenen Parteien kirchlicherseits nie den Vorwurf, daß sie heilige Bücher verworfen hätten, immer nur den, sie hätten sie verdorben? Weil der Kanon bei ihnen nicht anders aussah als bei den gleichzeitigen Katholiken.

Und selbst das ist mir problematisch, ob in den »Prologen« noch ein Gegensatz gegen Johannes durchschimmert. Unter allen Umständen muß man beachten, daß von dem Verfasser zwei Gesichtspunkte, die zeitliche Reihenfolge der vier Evangelien und ihre Aufeinanderfolge im Kanon, aufs Naivste vermischt werden; so kann

er bald über Johannes, bald über Marcus als den letzten der Evangelisten reflectieren. Wenn er bei Marcus das evangelische Werk abgeschlossen findet, ohne daß nach irgend einer Seite von Ergänzungsbedürftigkeit die Rede sei, so will er keineswegs »ganz deutlich auf Mt. Lc. Mc. die evangelische Autorität beschränken« (S. 37), sondern auf das evangelium quadruplex, dessen Ende im Kanon eben Marcus bildet. Ebenso haben wir keinerlei Recht, die bei Mc. erwähnten consonantes und priores auf Mt. und Lc. zu beschränken und nun eine gegen Johannes gerichtete Spitze zu constatieren; es sind die vorangehenden drei Evangelien, die für den kirchlichen Autor selbstverständlich unter sich wie mit Mc »consonantes« sind. Auch das ist nicht auffallend und verdächtig, daß bei Joh. von der tieferen Bedeutung dieses Evangeliums wenig zu lesen ist; dem monarchianisch gesinnten Verfasser, der für die Logostheologie keine Sympathie hatte, war darüber nicht mehr zuzumuthen als er 6, 19—7, 3 bringt; schon aus seinem *singula quaeque in mysterio acta vel dicta* geht aber nach dem deutenden Wort über die Geschichte von der Hochzeit zu Kana hervor, daß es auch ihm ein »tiefsinniges Evangelium« ist.

Noch an einer anderen Stelle kann ich mich bei Corssens Interpretation des Prologtextes nicht beruhigen. Es heißt bei Mc., er habe den Anfang seines Evangeliums so eigentümlich eingerichtet *... ut ... legens sciret, cui initium carnis in Domino et Dei advenientis habitaculum caro deberet agnoscere atque in se verbum vocis, quod in consonantibus perdiderat, inveniret.* Das »Wort« kann da nur das der göttlichen Stimme bei der Taufe sein. Wenn es nun heißt, daß dies dem Leser bei Mt. und Lc. verloren gegangen sei, so kann nach Corssen (S. 30), weil jene Beiden den Vorgang doch genau übereinstimmend mit Mc. erzählten, damit nur gemeint sein, »daß die Bedeutung des Wortes bei diesen unter dem Eindruck der voraufgegangenen Erzählung nicht genügend hervortrete«. Erst durch die eindringliche Hervorhebung des Wortes bei Mc. erkenne der Leser, daß der Herr im Fleische begonnen habe und mit diesem Fleische nur dem [in der Taufe] kommenden Gotte eine Wohnstätte bereitet worden sei«. So unterscheide dieser Prolog zwischen der Person Christi vor und nach der Taufe; erst nach der Taufe sei der Gott fertig, durch die Geburt sei blos Fleisch auf die Welt gekommen. Wenn das die Meinung des Prologschreibers ist — und dagegen will ich nichts einwenden —, so kann für ihn der Unterschied zwischen Mc. und den andern Evangelisten nicht nur darin bestanden haben, daß das göttliche Wort bei der Taufe dort nicht genügend hervortritt, hier eindringlich sich heranshebt, sondern es muß bei

Mc. anders gelautet haben als bei den Seitenreferenten, der Eintritt Gottes in die bereitete Wohnstätte, das Fleisch, im Moment der Taufe wurde bei ihm ausdrücklich angekündigt, bei den anderen nicht: das heißt, unser Prolog ist der bisher einzige Zeuge für einen Taufbericht bei Marcus, der etwa wie der aus dem Nazaräer- oder Ebionitenevangelium ber bekannte gelautet haben dürfte.

Wie weite Perspectiven jene kümmerlichen Prologe unter kundiger Leitung dem Leser eröffnen, wird hoffentlich aus meinem Bericht klar geworden sein; und so häufig Corssens Thesen mich zum Widerspruch herausgefordert haben, wüßte ich keinen geeigneteren Mann als ihn zur Boarbeitung auch der übrigen neutestamentlichen Prologe zu wünschen; dürften wir eine solche nur bald erwarten!

Marburg, 6. October 1896. Ad. Jülicher.

Meyer, P., Der Römische Konkubinat nach den Rechtsquellen und den Inschriften. Leipzig, Teubner. 1895. VII u. 196 S. Preis Mk. 5.—.

Es muß als ein zweifellos verdienstliches Unternehmen bezeichnet werden, das Rechtsinstitut des römischen Konkubinates mit den heutzutage erreichbaren Mitteln zu behandeln, und diese Aufgabe hat das vorliegende Werk in einer die deutsche Wissenschaft[1]) ehrenden Weise gelöst. Insbesondere die Verwerthung des inschriftlichen Materiales zeichnet es vor allen bisherigen Bearbeitungen des gleichen Thomas aus. Sodann verdient hervorgehoben zu werden, daß die erst neuerdings eingehender beachteten Rechtsverhältnisse des römischen Heeres hier einer sorgfältigen Prüfung in Bezug auf den Konkubinat und, was davon unzertrennlich war, auf das Eherecht überhaupt unterzogen worden sind. Der Verfasser führt seine Untersuchungen, so zu sagen, bis auf die Gegenwart herauf und sucht in einem »Anhang« auch die Stellung der abendländischen Kirche und des christlich-germanischen Staates zu seinem Problem wenigstens im Umrisse zu schildern. Die dabei beobachtete Methode der

1) In Frankreich scheint der Konkubinat ein beliebtes Thema für Dissertationen zu sein. So erschienen in den letzten Jahren E. Roblin, Du concubinat en droit romain. Poitiers 1879. — E. Bert, Du concubinatus et la condition des enfants issus de cette union. Paris 1888. — X. d'Haucour, L'évolution historique du concubinat Romain: Nouv. rév. hist. XVIII, 1894, p. 703—745. — Jos. Duval, Le concubinat. Paris 1895. Der Werth dieser Arbeiten ist verschieden, aber nur z. B. Bert berücksichtigt (p. 46) ein paar Inschriften.

Quellen-Behandlung und -Kritik macht, wo wir geprüft haben, den Eindruck der Zuverlässigkeit und der wissenschaftlichen Akribie.

Die Darstellung geht, was die Genesis des Konkubinates anlangt, von der herrschenden Anschauung aus, daß er ein von Oktavian neugeschaffenes Rechtsinstitut sei, unterschieden von gleichnamigen illegitimen Verbindungen der letzten republikanischen Zeit (S. 25). Die Erklärung für ihn wird darin gesucht, daß Oktavian, indem er auf der einen Seite die Eheschließungen beförderte, andererseits doch bestrebt war, durch Einengung des Begriffes eines *iustum matrimonium* die Ehen vor einem Herabsinken in das Niveau des Gemeinen zu bewahren. Aus diesem Grunde wurde bekanntlich die Ehe zwischen *ingenui* einerseits und einer *lena* oder *a lenone lenave manumissa*, einer *adulterio deprehensa*, einer *iudicio publico* oder *a senatu damnata* und einer *mulier famosa* (= Schauspielerin und Dirne) untersagt, noch weiter aber gingen die Vorschriften für Senatoren und deren männliche Descendenz: sie sollten auch keine Freigelassene und keine Frauensperson, deren Eltern *famosi* waren, heirathen können. Als einen Ersatz für solche Einschränkungen, zu denen das in Folge der Schaffung eines stehenden Heeres erfolgte Eheverbot für die mit römischem Bürgerrecht begabten Fußsoldaten der Legionen hinzutrat, betrachtet der Verfasser den Konkubinat.

Er führt aus, daß nicht der Konkubinat der Senatoren mit ihren Freigelassenen der Ausgangspunkt des Institutes gewesen sei, sondern daß dieser Fall lediglich eine Anwendung des allgemeinen Begriffes darstelle, und er hält die erst von dem Juristen Marcianus (›bald nach Caracalla‹) bezeugte Zulässigkeit des Konkubinates mit einer *mulier honestae vitae et ingenua* (D. 25, 7, 3 pr.) für eine ›zweifellos‹ schon von Oktavian getroffene Rechtseinrichtung (§ 8).

Wir möchten hier sogleich einen Einspruch erheben. Gegenüber dieser letzten Annahme nimmt sich doch die von Ulpian dem Atilicinus nachgeschriebene Meinung auffällig aus, man vermöge ohne Furcht vor Strafe (der lex Julia de adulteriis?) nur solche Frauen im Konkubinate zu haben, an denen ein stuprum nicht begangen wird (D. 25, 7, 1, 1). Frauen dieser Art waren aber nun bekanntlich nur die *mulieres honestae* nicht, und einem Gesetze Oktavians gegenüber hätten die genannten Juristen schwerlich ohne Einschränkung so, wie geschehen, schreiben können. Die Möglichkeit bestände also immer, daß die von Marcian angeführte *testatio*, welche den Konkubinat mit einer *honesta* ›manifestiert‹, einen späteren und vielleicht noch nicht allgemein anerkannten Ausweg enthielte. — Sodann aber wird die Zurückführung des ganzen Institutes auf den ersten Princeps eigentlich nirgends bezeugt. Man hat sich dafür kaum auf

Mehr, als auf die Aeußerung desselben Marcian berufen können (ib. fr. 3 § 1): *concubinatus per leges nomen assumpsit*, indem man darunter Oktavianische Gesetze (de adulteriis: Puchta Institut. § 287, k; Julia et Papia: Cogliolo zu Padelletti, storia del dir. Rom. 2. ed. p. 486, g) verstand. Indessen, wenn Marcians Ausdruck nicht blos um des Wortspieles willen gewählt ist (*quia per leges nomen assumpsit, extra legis poenam est*), so könnte es immerhin sein, daß etwa die lex de adulteriis den Konkubinat nur ausdrücklich erwähnte, um ihn von der Straffälligkeit auszuschließen, wie dies die Juristen, welche das Rechtsinstitut überhaupt am häufigsten von seiner strafrechtlichen Seite her besprechen, bestätigen. — Welche »Verordnungen«, außer solcher kriminalrechtlicher Erwähnung, sollte Oktavian auch für den Konkubinat getroffen haben? Die Ausführungen des Verfassers selber zeigen noch eindringlicher, als man dies bisher gewußt hat, daß der Konkubinat ein »rein faktisches« Verhältnis war, ohne alle Rechtsfolgen und ohne juristische Besonderheit (außer der Straflosigkeit). Denn wir werden durch die vorliegenden Untersuchungen von der Vorstellung befreit, als sei die Bezeichnung *liberi naturales* nur den Konkubinenkindern eigen gewesen. Es wird bewiesen, daß auch Sprößlinge aus einem Kontubernialverhältnis und aus der unerlaubten Verbindung einer Freigeborenen mit einem Sklaven so genannt wurden (S. 41), während Konkubinenkinder den Namen *spurii* (S. 43) und *filiastri* (S. 46 ff.) mit den anderen unehelichen theilen. Erst seit Konstantin findet sich jener Ausdruck im technischen Sinne (S. 126). Dazu beachte man, wie die römischen Juristen die auf den Konkubinat bezüglichen Rechtssätze vielfach nur in der Gestalt subjectiver Meinung äußern, wodurch das Vorhandensein einer gesetzlichen Regulierung mindestens zweifelhaft wird. Selbst die Zeugnisse für die Sonderstellung der Konkubina ihres Patrons (§ 20) könnten, wie z. B.: daß der Frau hier der Name einer matrona bleibt, theils auf der Volkssitte und vulgärer Anschauung beruhen, theils ergeben sie sich aus litterarischen Äußerungen, gleich den gekennzeichneten. So »nimmt« Ulpian nur »an«, daß die ihrem Patron davonlaufende Konkubine kein conubium mit anderen Männern habe, und er »glaubt nicht«, daß es Recht sei, wenn Verwandte des Patrons in auf- oder absteigender Linie dieselbe Konkubine nach einander benutzen; Paulus endlich erklärt es blos für »menschlicher«, daß eintretende Geisteskrankheit des Patrons den Konkubinat nicht beendige (D. 25, 7, 1 pr. § 3 fr. 2). Mit solchen subjectiv gehaltenen Aeußerungen ist das Bestehen einer festen Rechtsordnung, wie gesagt, schwer verträglich.

Wir glauben, daß Oktavian den Konkubinat als eine bestehende

Einrichtung schon vorfand und daß dieser zu seiner Zeit nichts Anderes gewesen sein wird, als zur Zeit des Plautus[1]). Zwar hat man eine geschichtliche Entwicklung des Wortes *pellex* festzustellen versucht. Aber man geräth dabei in die Klemme. Während Granius Flaccus für seine Zeit die außereheliche Genossin eines verheiratheten Mannes darunter verstanden wissen will (D. 50, 16, 144), nehmen Gellius (4, 3, 3) und Festus (s. v. *pellices*) diese Bedeutung gerade für die lex Numae in Anspruch, und es ist doch immer ein leidiger Ausweg, Ansichten, wie die dieser beiden Autoren, als »ganz falsch« zu bezeichnen, wie der Verfasser (S. 12) es thut, zumal da die *quidam* in fr. 144 cit., an denen doch der Verfasser selbst festhalten will (Note 10), auch andrer Meinung sind, als Granius Flaccus. Wahrscheinlich hat den Antiquaren für das alte Recht die Vorstellung vorgeschwebt, daß es eine Zeit gegeben habe, in welcher das monogamische Princip noch nicht bestand. Später galt es für unzulässig — und dafür gibt es die Aeußerungen verschiedener Zeitalter: Papinian D. 45, 1, 121, 1 Paulus II, 20 Constantin C. 5, 26, 1 Justinian C. 7, 15, 3, 2 —, neben der rechtmäßigen Gattin eine ständige Beischläferin zu halten.

Das aber ist dem Konkubinat von jeher eigen gewesen, seit man ihn nannte, daß er nicht ein vorübergehendes geschlechtliches Genußverhältnis, sondern der Ehe ähnlich, ja äußerlich von ihr nicht zu unterscheiden war. Das Zusammenleben der Konkumbenten[2]), die *liberorum quaerendorum causa* (Costa a. O. Note d), die Dauer (z. B. 1 Jahr bei Plaut. Truc. 392) zeichnen ihn vor anderen Verbindungen aus. Mit dem heutigen Begriff der »wilden Ehe« wird man ihn am Treffendsten in vulgärer Weise bezeichnen.

Doch wir sind mit dem Vortrag der eigenen Meinung zu weit von der eigentlichen Aufgabe abgekommen. Es muß noch hervorgehoben werden, daß der Verfasser in einer Reihe von Paragraphen (11 ff.) die technischen Bezeichnungen für die außerehelichen Kinder überhaupt nach den Rechtsquellen und den Inschriften feststellt: *vulgo concepti* oder *quaesiti*, *spurii*, *nothi*, *naturales liberi*, *filiastri*: und ihre Rechtsstellung nachweist. So: daß uneheliche Kinder ohne Tribus-Bezeichnung zwar in der Mehrzahl sich finden, daß sie aber eben doch mit Tribus-Bezeichnung vorkommen und also Wahlrecht in den städtischen und ländlichen Tribus besaßen, daß sie Legionare

1) In dem dem Verfasser nicht zugänglich gewesenen Buch von Costa, il diritto privato romano nelle comedie di Plauto 1890 p. 183 sq. finden sich nicht erheblich mehr Citate, als sie dem Verfasser schon ohne dies bekannt geworden sind.

2) Wir würden diesen Ausdruck »Konkumbent« auch blos für den männlichen Theil dem abenteuerlich klingenden »Konkubinanten« des Verfassers vorziehen.

und in den Municipien auch Priester, Magistrate, Decurionen sein konnten (§ 13). Die Vertheilung der einzelnen Inschriften auf die verschiedenen Arten der ehelichen Verbindungen, ob sie einen Konkubinat, ein contubernium u. dgl. vermuthen lassen, ist nach den bis jetzt bekannten Grundsätzen des römischen Namenrechts erfolgt. Es mag im einzelnen Falle die Sicherheit des Schlusses auf die thatsächlichen Verhältnisse nicht immer zweifelfrei sein, indessen ist der Verfasser gewiß mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen und hat in nicht genau bestimmbaren Fällen sich die Entscheidung öfters mit Recht versagt.

In der geschichtlichen Entwicklung des Konkubinates glaubt der Verfasser folgende Neuerungen feststellen zu können, die wir der Uebersicht wegen hier gruppieren. Im zweiten nachchristlichen Jahrhundert wurde der Kreis der zum Konkubinat qualificierten Frauenspersonen durch neue Verbote erweitert, so durch das Verbot einer Ehe zwischen Provinzialbeamten und deren Söhnen mit Provinzialinnen (S. 63), ferner durch die Vorschriften des Septimius Severus, welcher auch der Patronin und den weiblichen Nachkommen des Patrons die Eheschließung mit Freigelassenen untersagte (S. 65). Während für den ersten Fall der Ersatz durch den Konkubinat ausdrücklich bezeugt ist, wird er für den zweiten durch den Hinweis auf die bekannte Verfügung des Bischofs Callistus gewonnen, welcher unverheiratheten Frauen seiner Gemeinde gestattete, sich einen σύγκοιτος »als Ehemann« aus den Sklaven oder Freien zu wählen, wenn sie ihn aus Standesrücksichten nicht »gesetzlich« heiraten konnten. Seit dem dritten Jahrhundert wurde die Ehegesetzgebung Octavians auch auf die Peregrinen bezogen und somit der Konkubinat »auf das ius gentium übertragen«. Seitdem konnte im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtszustand die Frau im Konkubinatsverhältnis der social höher stehende Theil sein (S. 64). Der Verfasser untersucht im Anschluß an diese Neuerungen die Inschriften auf die Bezeichnungen der Konkubine und ihrer Kinder hin und versucht sie nach dem Stande der Konkumbenten zu ordnen (§ 18). Er unterscheidet den Konkubinat zwischen Patron und Freigelassener, zwischen Freigeborenem und Freigelassener, zwischen Freigeborenen, zwischen Peregrinen, zwischen Freiem und dessen eigener Sklavin, Freigeborener und fremdem Freigelassenen, Freigelassenen desselben Patrons und verschiedener Patrone, Peregrinen und römischen Bürgerinnen oder Freigelassenen oder Peregrininnen, und er findet für die Konkubine die Bezeichnungen: *concubina*, *νύμφη*, *amica*, *hospita* (dies besonders im Heere), *contubernalis* oder *contubernaria*, *sodalia*, *παλλακή*, aber auch *conjux*, wie für den Gatten: *maritus* (S. 90).

Bei Gelegenheit der Darstellung des Rechtsverhältnisses oder vielmehr des Mangels eines Rechtsverhältnisses zwischen den Konkumbenten kritisiert der Verfasser eine Ansicht des Reichsgerichts (Note 147), auf welches er auch an späterer Stelle (Note 349. 355) Rücksicht nimmt. Er meint, daß, der Auffassung, wonach schon der Konkubinat im römischen Recht die Mängel des Vorlebens der Frau (z. B. *damnata adulterii*: D. 25, 7, 1, 2) zudeckte, die Entscheidung entgegenstehe, welche nicht einmal durch Eheschließung die Wirkung früherer turpitudo für aufgehoben erkläre. Dem gegenüber sei doch die Bemerkung gestattet, daß die fragliche Reichsgerichtsentscheidung (XIV, 45), welche es mit einem Falle der Inofficiositätsquerel gegen eine *turpis persona* zu thun hatte, doch wohl im Sinne der in Betracht kommenden Rechtsordnung richtig war. Die turpitudo ist ein faktischer Begriff und kann daher durch Besserung wieder beseitigt werden; wo dies aber nicht der Fall ist, da heilt die Ehe die Schande nicht — und so lag es bei jener Entscheidung: die zur Erbin eingesetzte Ehefrau des Erblassers, eine ehemalige Dirne, hatte nach ihrer Wiederverheirathung wieder einen Ehebruch begangen. In diesem Sinne hat sich neuerdings auch das Oberlandesgericht zu Rostock im Anschluß an jenes reichsgerichtliche Erkenntnis ausgesprochen (Seuffert, Archiv L, 27). Ueberdies sind es auch Dinge, die einer verschiedenen Beurtheilung unterliegen: ob eine *turpitudo* im Sinne der die Notherbenklage der Geschwister normierenden Rechtsvorschriften vorliege, und, ob ein römisches Konkubinatsverhältnis nach der lex Julia de adulteriis strafbar sei.

Der Verfasser führt aus, daß der Konkubinat in der Kaiserzeit ein öffentlich anerkanntes Verhältnis gewesen sei, »dessen man sich in der Oeffentlichkeit nicht zu schämen brauchte«, wenn er auch ein »sozial minderwertiges Institut als die Ehe« war (§. 22). Wir wollen dieser vorsichtigen Fassung nicht widersprechen, und gewiß geht zu weit, wer von einer »verachteten Stellung« spricht. Allein es läßt sich doch nicht verkennen: wenn ein Zeitalter bei dem Konkubinat mit einer Dirne und Ehebrecherin keine sittliche Abneigung empfindet — und die Standesunterschiede der Sklaven und Freigelassenen wurden den sittlichen Unterscheidungen damals mindestens gleich geachtet —, so steht dieses Zeitalter nicht auf der moralischen Höhe. Hat doch auch der Kaiser Marcus Aurelius, auf den sich der Verfasser beruft (S. 91), eine Konkubine nur genommen, um seinen vielen Kindern keine neue Mutter zu geben, und die Aeußerung Ulpians, daß es dem Patron besser anstehe, seine Freigelassene zur Konkubine, als zur Ehefrau zu nehmen, können wir nicht so verstehen, als ob der Frau damit eine ehrenvollere Stel-

lung eingeräumt werden sollte, wie wenn sie Ehefrau wäre (S. 28), sondern vielmehr in dem Sinne, daß sich mit der wirklichen Heirath der eigenen Freigelassenen die *honestas* nicht vertrüge.

Für das Eherecht der Soldaten kommt der Verfasser zu folgenden Ergebnissen: nur die Reiterei der Legionen hatte während des Dienstes die Befähigung zu einer echten Ehe, abgesehen von Provinzialinnen. Für die übrigen verwandelte sich die beim Dienstantritt bestehende Ehe in Konkubinat, während mit dem militärischen Abschied die Ehe wieder auflebte oder ein während des Dienstes eingegangener Konkubinat, falls die Frau die Qualifikation zum iustum matrimonium besaß, zur Ehe wurde, jedoch Beides ohne Rückwirkung für die inzwischen geborenen Kinder (S. 110). Einen Ersatz für diesen Mangel gewährte nach Ansicht des Verfassers das Institut der *ex castris*, welches jenen Kindern, wenn sie ebenfalls Soldaten wurden, zwar als *origo* das Lager und als tribus nur die Pollia, aber das römische Bürgerrecht gewährte. Diese für die Ehe *ex iure gentium* in den *canabae* eingeführte Rechtseinrichtung soll im zweiten Jahrhundert auf den Konkubinat der Soldaten übertragen worden sein. Der Verfasser glaubt unter diesen *ex castris* einen Unterschied aus den Inschriften nachweisen zu können, je nachdem sie Civität und tribus Pollia schon vorher haben, bei ihrem Eintritt ins Heer Namen und Filiation des Vaters erst erhalten, oder je nachdem ihnen Letzteres (mit Ausnahme manchmal der Filiation) versagt und nur Civität und Tribus beim Dienstantritt zugetheilt wird. Jenes ist der Fall bei Söhnen aus suspendierter Ehe und Konkubinat mit einer zur Ehe Geeigneten, dieses beim Konkubinat mit einer zur Ehe nicht Qualificierten (§ 31).

Eine Aenderung bewirkte auch hier Septimius Severus. Nach der bisherigen Annahme (Mommsens) war erst durch diesen Kaiser den Soldaten der Konkubinat, nach Seeck, gegen welchen der Verfasser sich in einem besondern Nachtrag wendet, den Soldaten des Landheeres sogar die Ehe während der Dienstzeit gestattet worden. Der Verfasser hat wohl nicht Unrecht, wenn er die fragliche Vorschrift blos als eine Erlaubnis des Zusammenlebens mit den Frauen der Soldaten, sei es auch außerhalb des Lagers [1]), einer »Art von Familienleben« auffaßt (§ 23). Nur glaubt er dann von der eigentlichen Konkubine die *focaria* unterscheiden zu müssen »als eine spezielle Sorte der *stupro cognitae*«, »oft mehr Wärterin (! es soll wohl heißen: Aufwärterin) als Beischläferin« (S. 99). Jedenfalls weist der Name, der von dem Küchensklaven entlehnt ist, auf ein dienendes

1) So übrigens schon Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I S. 726 N. 8.

Verhältnis hin, wie ja im Mittelalter die focaria die »Pfarrersköchin« im Gegensatz zur Konknbine bedeutete (S. 100).

Aber Severus hat noch eine andere Neuerung herbeigeführt. Indem er den Subalternoffizieren, den Centurionen Dekurionen *evocati immunes duplarii* nnd *principales*, Ritterrang verlieh, gab er ihnen das Recht, während der Dienstzeit in einer echten Eho zu leben, nnd dasselbo galt von den seit Severus dnrch eine Sonderstellung ausgezeichneten Legiouaren der legio II Parthica nnd den cohortes urbanae, wie die auf die Soldatenkinder bezüglichen Inschriften belegen (S. 107). Seitdem konnte sich der Konkubinat des gemeinen Soldaten in Folge seines Avancements in Eho verwandeln (S. 114/5). Uebrigens ist auch bloßer Konkubinat jener Subalternoffiziere nachweisbar, offenbar in Fällen, wo der weibliche Theil zum *iustum matrimonium* unfähig war (Note 210).

Die Eheverbote bezogen sich nnr auf die Soldaten, welche römisches Bürgerrecht besaßen. Den Peregrinen, die zu einem *matrimonium iuris gentium* befähigt waren, gelten die nach der Dienstentlassung ertheilten Privilegien, die s. g. Militärdiplome. Der Verfasser stellt einen Unterschied fost mit dem Jahre 145. Vorher werden Auxiliartruppen nnd Marine gleichmäßig behandelt, sie erhalten römisches Bürgerrecht für sich, ihre Fran und alle ihre Nachkommen, conubium mit rückwirkender Kraft nnd, falls sie noch nicht verheirathet sind, conubium mit einer Peregrinin. Nach 145 wird den Auxiliaren, während bei den Flottensoldaten keine Aendernng eintritt, nur für sich nnd ihre Frau Bürgerrecht ertheilt und die Ehe in ein iustum matrimonium verwandelt, jedoch ohne rückwirkende Kraft (§ 34). Uebrigens suchten die Kaiser diese Benachtheiligung der Kinder auszugleichen und, wie schon Trajan ihnen das Recht der *bonorum possessio unde cognati* gegeben hatte (Brnns fontes p. 381), so gestattete jetzt Antouinus Pius die Erbeinsetzung von peregrinen Kindern durch den des römischen Bürgerrechts theilhaftigen Vater ohne Abzug (S. 120).

Der Grund für diese Zurücksetzung der Auxiliare war die Znnahme der römischen Bürger bei ihnen, denen gegenüber die Peregrinen bei der Entlassung sich hinsichtlich des Maßes der ertheilten Vergünstigungen besser gestanden haben würden. Nach 178 hören daher die Auxiliar-Diplome ganz anf und beginnen erst wieder mit Severus Alexander, jedoch mit der wesentlichen Neuerung, daß sie blos nnter der Voraussetzung verliehen worden, die Söhne mit den Vätern zusammen Grenzsoldaten (*milites castellani*) werden zn lassen.

Das dritte Jahrhundert brachte mit der Ansdehnung der römischen Ehegesotzgebuug auf Peregrinen auch den Konkubinat der

peregrinischen Soldaten, welcher mehrfach in den Inschriften nachgewiesen werden kann (S. 118). Auch Beamte und Offiziere lebten jetzt in der Provinz mit Peregrininnen zusammen im Konkubinat, ohne daß letztere das ius conubii besessen hätten (S. 64).

Wir schließen unseren Bericht mit dem ersten Theil des Werkes. In ihm liegt unseres Erachtens das Hauptverdienst des Verfassers. Der zweite, etwa ein Drittel des Ganzen umfassende Theil schildert die Gesetzgebung der »christlichen Kaiserzeit«, deren Aeußerungen im Spiegelbild die Gunst oder Ungunst wiedergeben, in welcher jeweilig die freie Ehe gestanden hat.

Göttingen, 7. August 96. Johannes Merkel.

Hartman, J. J., lit. hum. doctor in universitate Lugduno-Batava professor ordinarius, De Terentio et Donato commentatio. Lugduni Batavorum, A. W. Sijthoff, 1895. 239 S. 8°. f. 3, 50.

Dieses Buch entzieht sich im Grunde selbst der Kritik, indem der Verfasser auf S. 2 erklärt *docere neminem volo nisi forte tironem aliquem*; er fügt aber gleich hinzu, daß er doch auch einige eigene Gedanken und Vermuthungen vorbringen wolle, *ut sic doctorum eliciat sententiam iudiciumque*. Und wer würde nicht gerne mitanhören, was ein Mann von so lebendigem Gefühl für die Feinheiten des dramatischen Stils in so zierlichem und kräftigem Latein (denn wer ihm zuhört, hört ja nicht die üblichen orthographischen Fehler, *coena scena herus convitium* u. dgl.) dem Anfänger über Terenz zu sagen hat? Auch wird man, da das Buch nun einmal gedruckt ist, die Frage aufwerfen dürfen, ob der Anfänger hier eine wünschenswerthe Belehrung findet.

Der Verfasser verfolgt ein doppeltes Ziel: er will zum ersten nachweisen, daß Terenz ein vortrefflicher Dichter und viel originaler ist als man anzunehmen pflegt, ja daß er über Menander weit hinausreicht; zum andern, daß der Donatcommentar ein vortrefflicher Commentar ist und für das Verständnis des Dichters überall die hellsten Lichter aufsteckt. Dies zweite wird ihm jeder zugeben der Terenz mit den Scholien gelesen hat; nicht jeder wird geneigt sein das Verdienst dem Donat zuzuschreiben, und der eine und der andere wird mühsame Untersuchungen nöthig finden, um zu sicherem Urtheil über Natur und Bedeutung der einzelnen Scholien zu gelangen. Auch die erste Thesis wird keinen Widerspruch finden, so-

weit sie das Vergnügen des Lesers an den vorhandenen Stücken betrifft; das *graeca Μενάνδρου* aus dem Wege zu schaffen wird nicht jeder so leicht finden, und mancher wird aus Erfahrung wissen, daß man auch auf verschlungenen Wegen es immer wieder antrifft. Der Verfasser ist beiden Fragen gegenüber befangen in kindlicher Unbefangenheit; mit verklärter Miene vertraut er dem Anfänger, welche Schätze unter dem Boden blinken, wenn man nur den Sand, auf den wir treten, mit leichtem Fuße wegscharrt.

Im ersten Kapitel (S. 2—81) geht H. den ganzen Eunuchus durch, nicht um das Ganze des Stückes, sondern um einzelne Feinheiten des Ausdrucks und der Charakterisierung auf Grund der Donatscholien und mit deren Worten zu erläutern und gelegentlich eigene Erklärungen und Vorschläge mitzutheilen. Er hat einen sehr ausgebildeten Sinn für die Anmuth des terenzischen Dialogs, für das *come*, die *dulcia*, und eine feine und liebenswürdige Freude an den treffenden Bemerkungen Donats, die so oft Reiz und Bedeutung an unscheinbaren Worten des Dichters hervortreten lassen. Schade nur, daß H. seine Empfindungen in das Gewand der Gelehrsamkeit gekleidet hat. Es führt nicht weit, einen Text zu interpretieren und zu emendieren, ohne daran zu denken, daß er in Handschriften überliefert ist; H. kennt nur die Ausgaben, und zwar keine nach Fleckeisen. S. 7 lesen wir: *quid stabas hic? quor non intro ibas?* (v. 87) *sic nunc in editionibus legitur; olim legebatur: quid hic stabas? cur non recta introibas?* dann nach Anführung des Scholions: *vides quanto praestet antiqua spretaque lectio recenti probataeque.* Jene steht in den Calliopiushandschriften (und in Umpfenbachs Text), im Bembinus fehlt *recta*, danach hat Fleckeisen *hic stabas* umgestellt; H. hat gewiß Recht, das nicht zu billigen, aber auf welchem Fundament steht eine solche Rede? S. 16 *nuncubi meam benignitatem sensisti in te claudier?* (v. 164) *vetusta haec est lectio — alia lectio est 'claudere' — — Bentleius coniecit 'intercludier'.* Der Bembinus hat *in te claudier*, Calliopius *intercludier*, die jüngere recensio *interclaudier*; wo die 'alia lectio' her ist weiß ich nicht. S. 31 *an potius haec pati? aequum est fieri ut a me ludatur dolis* (v. 386). *sic vulgo editur, exstat varia lectio 'patri' pro 'pati', cuius ope Bentleius egregium hunc fecit versum: an potius par atque aequumst pater ut a me ludatur dolis?* Ueberliefert ist *pati* überhaupt nicht (sondern nur aus *patri* corrigiert in einigen Calliopiushandschriften), im Bembinus wie bei Calliopius steht richtig *patri aequomst fieri, ut a me ludatur dolis?* und ebenso bei Umpfenbach und Dziatzko, aber auch bei Fleckeisen. Der Bembinus scheint H. überhaupt nicht bekannt geworden zu sein; er führt S. 66 ein *hem alterum* als merkwürdig

an (v. 459), wo der Bembinus richtig *em* hat (so natürlich Dziatzko und Umpfenbach), S. 74 den Namen *Laches* (Calliopius), aber nicht *Demea* (Bembinus), der doch erst den Beweis giebt, daß die Namen erfunden sind. Solches in einem Buche, das den Terenz zu erklären und zu emendieren beansprucht. Auch gelingt es ja gelegentlich, wo das bloße Gefühl des gebildeten Lesers ausreicht; man beobachtet dann in einer sanften Spannung, wie H. im Dunkeln auf die richtige Stelle tappt. S. 50 spricht H. über v. 662, den er anführt *quo illic abire ignavos possit longius, nisi si domum* — und bemerkt: *ne trochaeus inter versus iambicos veniat vulgo nunc editur* (d. h. von Fleckeisen) *'quo illic' pro 'quo ille'. agnosco correctionis causam* (denn daß *illic* hier keinen jambischen, sondern auch nur einen trochäischen Vers eröffnen könnte, weiß er nicht), *ipsam non probo: cascas enim vocabulorum formas obtrudere Terentio invitis codicibus non ausim* (*illic* ist ihm eine *casca forma* für Terenz) *multoque mihi arridet magis haec lectio: quo ille hinc.* Das ist vielleicht richtig (man könnte auch umstellen *ignavos ille*), und es steht so bei Dziatzko im Text. Aber es geht nicht immer so gut. Zu v. 918 *virum bonum eccum Parmenonem incedere video* bemerkt H. p. 70 *vellem v. 918 a voce sed inciperet*, ein nicht unberechtigter Wunsch, doch keineswegs eine Nothwendigkeit; dann nach dem Uebergang *vel alio eiusmodi vinculo praecedenti annecteretur* die Conjectur: *quid si pro 'virum' legamus 'verum'*? Aber man sagt in solchem Falle nicht *verum*, sondern *sed*. Dann eine rationis confirmatio: *nam in vulgata lectione etiam verborum ordo displicet* (*cf. 'bone vir'*). Man denke! *bone vir* heißt es freilich, aber *vir bonus* so gut wie *bonus vir*. Auf der folgenden Seite athetiert er die ganze Stelle 926—940, mit Argumenten, die seinen Sinn für Humor in ein minder günstiges Licht stellen; widerlegt wird die Athetese allein durch *dictis* v. 941. Auf S. 5 werden die schönen Anfangsverse durch eine unmögliche Wort- und Satzverbindung erwürgt. Zu v. 501 *si Chremes hoc forte advenerit* (wie im Bembinus und der jüngeren Calliopiusausgabe steht, natürlich von niemandem anders verstanden als daß *hoc* für *huc* geschrieben ist, wie denn dies in *DG* steht) bemerkt H. p. 39: *recte nunc 'hoc forte' legitur pro 'huc forte', quod a Thaide dici non potest, quoniam certo Chremetem exspectat, neque usquam alibi quam domi suae* (das heißt, wenn ich recht verstehe, da Thais ihn 'hier' erwartet, kann sie nicht sagen, wenn er 'hierher' kommt?). *est autem hoc forte: 'hoc temporis intervallo, dum ego forte absum'*. Da dürfte doch auch der tiro nach einem Belege fragen. v. 687 sagt Pythias: der Eunuch war ein schöner Knabe, *quem tu videre vero velles, Phaedria.* Das wird S. 51 für unverständlich erklärt (denn es sei

sinnlos, daß jemand jemanden sehen wolle, den er noch nie gesehen habe; und was das 'emphatische' *tu* bedeuten solle?) und so verbessert: *qui tu videri*, oder auch so: *quem te videri*. Hier steht zufällig bei Donat nicht eine Note wie: *vide quam facete, ut quae nesciat Chaeream fratrem Phaedriae esse.* Gleich danach (S. 53) will H. die Verse 693. 694 dem Dorus geben, was schwerlich jemand thun würde, der sich um die Regeln des Komödiendialogs nicht nur zum Vergnügen gekümmert hätte; v. 417 soll Thraso sagen *mutus ilico. quidni esset?* (wie wenn *quidni esset* so gebraucht werden könnte) und Gnatho *di vostram fidem, hominem perditum miserumque et illum sacrilegum*, was bedeuten soll *miseret me hominis, vel potius misereret, si non sacrilegus ille esset.* aber dieses weder bedeuten kann noch, wenn es das könnte, es hier sollte *(in editionibus verba 'quidni esset' Gnathoni dantur, illud autem 'di — sacrilegum' secum loquitur Parmeno*, d. h. in den Handschriften, von denen H. nie gehört hat, daß sie auch die Personen angeben); die Verse 1026. 1027 sollen ganz von Thraso gesprochen werden (S. 77): *egone? ut Thaidi me dedam et faciam quod iubeat. quid est? qui minus quam Hercules servivit Omphalae?* wie wenn nicht dadurch *quid est?* (das in den Handschriften natürlich Gnatho spricht) ganz unmöglich würde. Aehnlich gelingt es H. meist in Sachen des Sprachgebrauchs. Ich denke dabei nicht an Erscheinungen, deren habhaft zu werden es feinerer Beobachtung bedarf, auch nicht an solche über die das Material gesammelt vorliegt; obwohl man erwarten dürfte, daß etwa wer über Gebrauch der Interjectionen bei Terenz allgemeine und besondere Bemerkungen macht (S. 34. 66. 98 ff.), davon gehört hätte, daß dieses ganze Gebiet reinlich aufgearbeitet ist; nur solche Dinge meine ich, die dem ins Sprachgefühl übergehn, der sich lange ernstlich um eine Stilgattung kümmert. Auf S. 43 führt H. den v. 545 aus Fleckeisen an (der dem Bembinus folgt) *idque adeo visam, si domist. quisnam hinc ab Thaide exit?* und empfiehlt dringend Bentleys 'elegantisama coniectura' *sed quisnam a Thaide exit?* Das sei eine 'correctio lenissima', *etenim post litteras st in 'domist' omissa est a librario vox 'sed' (set)*; wenn er doch wüßte, daß *sed*, wenn auch wahrscheinlich interpoliert, überliefert ist (in den Calliopiushandschriften: *ibo ad eum, visam si domi est. sed quisnam hinc a Thaide exit?*); aber nun ergänzt er Bentleys Argumentation: *quis enim languidum istud 'hinc ab Thaide' ferat, vel durissimum illud asyndeton?* Kann H. wirklich keine Stelle mit *hinc a me* oder *huc ad me* aushalten? wie hat er dann nur so geduldig Terenz lesen können? Wer weiter prüfen mag, sehe H.s Bemerkungen über *quid istic?* S. 17, *adeo* S. 18, *et* S. 37, *sollertem*

dabo S. 38, *iste Chremes adulescens* S. 47, *ille* S. 57, *quid illuc hominis est?* S. 66.

Auf die graziöse Leichtigkeit, mit der gleich im Anfang dieses Kapitels und des Buches (S. 3) ein Merkstein unsrer Kenntnis von Terenz und Menander aus dem Wege gehlasen wird, will ich doch nicht unterlassen den Leser aufmerksam zu machen. Persins soll 5, 161 sq. gar nicht den Ennuchus Menanders im Auge haben, vielmehr Menander und auch Terenz (aus stoischer Gewissenhaftigkeit) kaum gelesen, vielmehr nur Horaz falsch verstanden, also wohl die Namen erfunden hahen und was sonst aus der so klar gesprochenen wie gedachten Betrachtung H.s folgen mag. Und das trotz des genanen Berichts der Persiusscholien, trotzdem die Terenzscholien *εἶτα τί ποήσω* aus Menander bezeugen. Das steht rechts, links der Satz *docere neminem volo nisi forte tironem aliquem*.

Das zweite Kapitel (S. 82—118) heschäftigt sich in allgemeinerer Weise mit den Gesichtspunkten, unter denen Donat seinen Dichter interpretiert, und weiß darüher viel Hühsches mitzutheilen. Wir hören, daß Terenz besonders der *urbanitas* und *vigilantia* beflissen sei, des feinen komischen Stils und wohlmotivierter dramatischer Wahrscheinlichkeit; das hervorzuhehen sei der Commentator, dem die theatralische Technik besonders am Herzen liege, stets hemüht; wir erfahren, nach vier Kategorien geordnet, auf welche Punkte sich seine Noten vornehmlich erstrecken. Hier theilt uns H. zum ersten male (S. 87) seines Herzens Meinung mit, die er dann im 4. Kapitel ausführlich darlegt: alles was Donat an Terenz rühmend hervorheht ist dadurch gekennzeichnet als von Terenz selbst, nicht von Menander oder Apollodoros herstammend; das war überhaupt die Absicht Donats, das Neue und Eigne zu heleuchten, das die terenzischen Stücke vor den Originalen auszeichnete. Oft sagt er ja selbst: 'dies ist hei Menander anders' 'dies ist hei Terenz besser'; und wo er dergleichen nicht sagt? ja da deutet er es eben dadurch an, daß er sagt: 'dies ist bei Terenz gut'. 'Und wir wundern uns noch' fragt der Verfasser in einer Erleuchtnng S. 88 'warum er den einzigen Heautontimorumenos keiner Anmerkung für werth gehalten hat? Dieses Stück hat ja Terenz geschriehen *ex integra graeca integram comoediam*, folglich tritt in diesem Stücke nirgend seine eigentliche Natur ans Licht'. Darum also gibt es keinen Commentar zum Heautontimorumenos. Welche Perspective auf einen philologischen Naturzustand!

Dio Thesis wird, wie gesagt, im 4. Kapitel des weiteren ausgeführt: S. 212 *quotiescumque scholiasta Terentium 'mire' 'artificiose' scripsisse iudicat, simul mihi significare videtur eum illis locis ab*

exemplari suo recessisse. Die Beweise sind von dieser Art: *nonne inepte hic Terentius laudaretur, si a Menandro illum locum sumpsisset?* (S. 213). Natürlich müßte, um eine solche Ansicht glaubhaft zu machen, vorher bewiesen werden, daß Donat, was er aus den Originalen anführt, aus den Originalen und nicht aus älteren Commentaren genommen hat. Wer einen solchen Beweis versuchen wollte, müßte natürlich vorher eine durchgreifende Analyse der Scholienmasse vornehmen. Welche Wege man zu diesem Zwecke einzuschlagen hätte, ist nicht so unbekannt, daß ich es hier dem Verfasser auseinandersetzen dürfte. Auch hat er ja Sabbadini aufgeschlagen und einen Aufsatz von Weinberger citiert (ich sage absichtlich nicht 'gesehen', denn es bedarf geringer Uebung in Quellenuntersuchung, um zu sehen, daß das lange Citat S. 118 aus Sabbadini Stud. Ital. II p. 11 sq. stammt). Ja, er legt von S. 113—117 selbst mit zierlicher Hand die Bestandtheile des Commentars auseinander. Daß aber das Scholiencorpus eines Autors, der seit der Blüthezeit der Gelehrsamkeit als Schulschriftsteller commentiert worden ist, eine Geschichte hat, diese Kunde ist ihm nicht geworden.

Das 4. Kapitel bedarf noch eines Wortes. Von S. 217 bis zum Ende bespricht H. die Veränderungen die Terenz hezeugtermaßen am Bestande der Stücke, die er bearbeitete, vorgenommen hat. Nencini hat diese Dinge sehr sorgfältig behandelt. H. kennt ihn nicht, *primus ingreditur.* Er ist ehrlich in seinen Autor verliebt, er findet, daß Terenz überall gegen den nicht erhaltenen Menander recht hat und den armen Attikern ergeht es herzlich schlecht. Von S. 222 an vergleicht er unbefangen *Andriam cum Menandri cognomine fabula: sic elucebit quanto illa huic praestet.* Nicht genug damit, auch die Perinthia war schlechter: *ne colloquium quidem Perinthiae — tam egregium fuisse credo* (vgl. S. 234); und warum dieses? *quod enim in suo genere perfectum est non facile aliquid ex eodem genere sibi par inveniet.* Hier erlegt die positive ästhetische Kritik sieben auf einen Streich.

Auch die Geschichte von dem die Andria bewundernden Caecilius, die längst so todt ist wie Caecilius im Jahre 588 der Stadt, muß wieder herhalten (S. 231 A.). Danach erhalten wir ein neues Kriterium, nach dem die eignen Erfindungen des Terenz von dem Uebersetzten zu unterscheiden sind (S. 231 ff.): der Uebersetzer *operam dabit ut omnia sint quam levissima politissimaque,* in dem Selbstgedichteten *haud pauca restabunt horridiuscula, hiantia, discrepantia.* Dieser glückliche Gedanke wird dann an Einzelheiten ausgeführt, die sehr unglücklich gewählt sind: das *quom* z. B., das H. in v. 121 so anstößig ist, ist nicht überliefert, sondern *tum,* das ihm ganz recht

sein muß. Aber auch wenn die Unebenheiten des Ausdrucks, von denen H. redet, vorhanden wären, dürfte er sich doch, um einen Beweis seiner Thesis zu liefern, der Aufgabe nicht entziehen nachzuweisen, daß im Heautontimorumenos, der nach seiner Ansicht bloße Uebersetzung ist (S. 88. 221), nichts dergleichen vorkommt.

Es bleibt das 3. Kapitel (S. 119—208). Dieses enthält Conjecturen zu Donat, eingeleitet durch eine lesenswerthe Diatribe über die Entbehrlichkeit kritischer Ausgaben. Je öfter H. die Meinnng aussprechen hört, daß man ohne eine solche den Donat nicht ordentlich untersuchen könne, um so mehr wundert er sich darüber (S. 119). Ja, eine kritische Ausgabe kann für solche, die es dilettiert ihre Conjecturen auszuspielen, sogar störend sein, denn *haud raro venustissimae lectiones sperruntur hoc solum argumento quod in codicibus legantur quorum minor sit auctoritas, aut — cum multo sudore atque labore excogitatur alquid quod literarum quos hi praebent sit quam simillimum* (S. 126). Das sind in der That der freien Kunst unwürdige Hemmnisse. Wer wollte widersprechen, wenn H. in eindringlichen Worten die Lehre verkündet, *nullam lectionem idcirco veram esse quod in aliquo codice, cuius magna sit auctoritas, inveniatur?* (S. 125). Daraus folgt freilich, daß man sich um Ueberlieferung nicht kümmern darf. H. geht in der Befolgung dieses Princips so weit, daß er auch die Scholien, deren Ueberlieferung bekannt ist, ohne Hülfe der Handschriften emendiert. Sabbadini ist, wie bemerkt, so ziemlich der einzige Name aus der wissenschaftlichen Litteratur, den er anführt (S. 113 ein langes Citat aus stud. Ital. II 14); nnd freilich hätte er viel von ihm lernen können. Aber die Scholien, die Sabbadini (Studi Ital. II) S. 91—124 als Textproben mit vollem Apparat publiciert hat, emendiert er wie die übrigen, nnr seinem Genius folgend. Daß er Sabbadinis Bearbeitnng nicht kennt, mag man ans den Bemerkungen zn Andr. II 4, 3 (S. 141) Eun. I 2, 87. 88 (das Scholion gehört zu III 2, 21, darum fehlt es hier bei S., d. h. in den Handschriften, ist übrigens ganz in Ordnung) II 2, 19 (S. 155) Phorm. II 3, 1. 13. 14. 20. 31. 43. 79 (S. 204 ff.) ersehen und zugleich aus der Vergleichung der Ueberlieferung mit den Ausgaben und H.s Conjecturen entnehmen, wie bodenlos dieses ganze Emendieren ist. Ich wage darum auch nicht zu entscheiden, ob unter H.s Vermutungen etwas Brauchbares zu finden ist. Im besten Falle sind es Vorarbeiten für eine künftige emendatio, die sich auf die Ueberlieferung stützen kann. Jedermann weiß, daß man den Donatcommentar nicht lesen kann, ohne den Text beständig für den eignen Gebrauch zu corrigieren. Aber dergleichen publiciert man nicht, wenn man ernst genommen sein will.

Vielleicht hat ein Buch wie dieses den Erfolg, in den Besitzern von Material und Vorarbeiten zu einer kritischen Ausgabe des Donatcommentars die Ueberzeugung wachzurufen, daß man das philologische Publicum nicht lange mehr auf eine solche Ausgabe warten lassen darf.

Göttingen, September 1896. F. Leo.

Türk, Gustav, De Hyla. Breslauer philologische Abhandlungen hrg. von Richard Förster. Siebenter Band, viertes Heft. Breslau 1895. 97 S. 8°. Preis M. 4,50.

Der Verf. dieser Arbeit giebt eine fleißige und fast erschöpfende Zusammenstellung der litterarischen und bildlichen Zeugnisse der Hylassage — damit ist alles, was von einem ernsthaften Recensenten anerkannt werden kann, gesagt. Was Türk im ersten Abschnitt *de Hylae sacris et origine* erörtert hat, ist ebenso oberflächlich und unzureichend, wie die Behandlung der antiken Litteratur, die den Hauptteil der Arbeit ausmacht. Da ich bereits zweimal auf die Sage eingegangen bin (Herm. XVIII 29 und XXIII 131—141, vgl. 319 f.), so hat mir die Lektüre der Schrift Türks willkommenen Anlaß zu einer eingehenden Untersuchung gegeben, deren Resultate ich im Folgenden vorlege; vielleicht läßt man sie als einen Ersatz für die von Wilamowitz (Euripides Herakles I 31²) leider unterdrückte Entwicklungsgeschichte der Sage gelten. In einem Hauptergebnis bin ich mit ihm zusammengetroffen.

Drei göttliche Wesen, Hylas, Bor(i)mos und Priolas treten uns entgegen, über die wir zunächst uns klar werden müssen. Ihre Zusammengehörigkeit hat bereits O. Kämmel in einem fleißigen, auch von Türk mehrfach benutzten Programm (Plauen 1869) geahnt, aber nicht bewiesen. Bei genauer Analyse der Sagenformen ergeben sich schlagende Uebereinstimmungen. Zuerst Hylas. Keineswegs hat er, wie Türk will, allein mit dem Wasser zu thun, sondern er ist ebensogut eine Gottheit des Waldgebirges. Das bezeugt die *ὀρειβασία* der Kianer auf dem Arganthoniongebirge Strab. XII 564, wobei Niemanden beirren darf, daß der Geograph unmittelbar vorher die durch Apollonios u. a. bekannte Version von dem in einer Quelle verschwundenen Knaben erzählt; das bestätigt das schol. Dan. zu Verg. buc. VI 43: *tertio* (= ter) *enim ab ephebo puero in monte comitantibus universis nomen eius clamabatur* (Serv. kontaminirt). Was der Kul-

tus andeutet, erheben die Erzählungen Späterer zur Gewißheit. Bei Valer. Flacc. III 522 schencht die auf Herakles zürnende Hera einen stattlichen Hirsch auf, dem Hylas jagdeifrig nachsetzt. Dabei gerät er tief in den Wald und schließlich in die Arme der Nymphe Dryope — diesen Namen hat der römische Dichter mit Bezug auf die Abstammung des Hylas erfunden. Die Scene spielt auf dem Arganthonion, wie er V. 521 andeutet. Aehnlich, nur ungeschickter, stellt der falsche Orpheus (Argon. 637 ff.) die Sache dar. Herakles geht auf dem Gebirge jagen, Hylas folgt ihm heimlich, verirrt sich, kommt zur Nymphengrotte und wird von den Bewohnerinnen in die Tiefe gezogen. Dieselbe Sagengestalt ist schon dem Apollonios von Rhodos, über den weiterhin genauer zu handeln sein wird, bekannt gewesen: in der Quelle des Gebirges läßt er den Raub vor sich gehen, nichts anderes kann das *ἐρατὸν ῥίον* I 1224 besagen. Dazu tritt Suid. *Ἀργανθώνη· ὄνομα κύριον, καὶ Ἀργανθώνιος κρήνη* (so längst für das sinnlose *κλίνη* verbessert). Das weibliche Gegenspiel zu dem rüstigen Jäger Hylas ist die Eponyme des Gebirges, Arganthone *ἡ γενναία, ἡ ὀρεσίβιος* (Arrian. Bithyn. frg. 36. FHG. III 533, vgl. frg. 40 *καλόν τι χρῆμα νύμφης*), die mit ihren Hunden im Walde umherstreift und vor Sehnsucht nach ihrem Gemahl Rhesos dahinschmachtend (in einem Flusse?) verschwindet. Im Stil einer hellenistischen Liebesnovelle ausgeführt steht die Geschichte im letzten Kapitel des Parthenios, das der neueste Herausgeber mit Wahrscheinlichkeit anf die *Βιθυνιακὰ* des Myrleaners Asklepiades zurückgeführt hat (Mythogr. Graeci II 1 p. XXV); natürlich wird man diesen nur als Mittelquelle gelten lassen, die für die ursprüngliche Sagenform nichts ergiebt[1]). Die Zusammengehörigkeit beider Gestalten wird durch die angeführten Einzelzüge klar sein; es mag noch erwähnt werden, daß das Rufen nach Hylas in leiser Modification in der Sage von Arganthone wiederklingt: *θαμὰ ἐβόα τοὔνομα τοῦ Ῥήσου* berichtet Asklepiades von der Heldin seiner Erzählung. Nun gilt es scharf aufzumerken und die bei Strabo vorliegende Kultform: *ἑορτή τις ἄγεται παρὰ τοῖς Προυσιεῦσι καὶ ὀρειβασία θιασευόντων καὶ καλούντων Ὕλαν, ὡς ἂν κατὰ ζήτησιν τὴν ἐκείνου πεποιημένων τὴν ἐπὶ τὰς ὕλας ἔξοδον* — die letzten Worte sind einer naheliegenden falschen Etymologie zu Liebe hinzugefügt — ins Auge zu fassen. Hier steht nichts vom Verschwinden in der Quelle, und dieser Zug ist in der That nur secun-

1) Der Text ist zum Schluß verderbt und noch nicht mit Sicherheit wieder hergestellt; am gefälligsten erscheint noch Rhodes Konjektur (Rhein. Mus. XLIX 624), wodurch auch das anstößige *ποταμῷ* beseitigt wird.

där. Den rüstigen Jäger hat die Oreiade entführt — was bedarf es da noch des Versinkens im Wasser? Die ursprünglichen Bewohner von Prusa-Kios sind Myser gewesen, ein Volksstamm, der später unter den benachbarten Völkern fast ganz verschwindet und frühzeitig fremde Elemente in sich aufgenommen hat: *μιξολύδιον* und *μιξοφρύγιον* nennt ihn Menekrates von Elaia nach dem Lyder Xanthos (Strab. 572), und das wird man ihnen glauben dürfen (vgl. Tomaschek, Die alten Tragiker I 48). So rückt also der Hylaskult zu den Westkleinasiaten (wie E. Meyer die Karer, Myser, Lyder und Phryger genannt hat) und muß aus ihren Kulten und Sagen Aufschluß finden. Und wirklich, das orgiastische Schwärmen der mysischen Kianer — Aeschyl. Pers. 1055 *καὶ στέρν' ἄρασσε κἀπιβόα τὸ Μύσιον* ist unser ältester Zeuge (ohne Grund von Türk hezweifelt) — findet im phrygischen Attisdienst eine Parallele. Attis ist, wenigstens nach lydischer Sage, die sich in der herodoteischen Geschichte von Atys und Adrast wiederspiegelt, auch auf der Jagd umgekommen, und ihm feiern die (thrakischen) Bithyner, die den Kult später übernommen haben, ein ganz ähnliches Fest auf den Bergen. Der ausgezeichnete Kenner bithynischer Dinge Arrian von Nikomedeia hezeugt diesen Höhenkult frg. 30: *ἀνιόντες εἰς τὰ ἄκρα τῶν ὀρῶν Βιθυνοὶ ἐκάλουν Πάπαν τὸν Δία καὶ Ἄττιν τὸν αὐτόν*, vgl. noch die Aherkiosinschrift 3 (Dieterich, Die Grahschrift des Aherkios 20 A. 1): *ποιμένος ἅγνου Ὃς βόσκει προβάτων ἀγέλας ὄρεσιν πεδίοις τε* und Lactant. de mortih. persec. 11 (gleichfalls einen Einheimischen). Ferner dürfen wir den hereits von E. Meyer (Gesch. des Altertums I 253) mit einem gewissen Zweifel verglichenen phrygischen Ganymedes herbeiziehen: auch er wird nach einer uns zufällig nur in jüngern Berichten vorliegenden Sage auf der Jagd gerauht [1]). Ich nenne die ermittelte Sagenform die arganthonische. — Etwas anders gestaltet sich Kult und Sage in der Ebene des Askaniosflusses. Nikander hei Anton. Lih. 26 erzählt: *Ὕλᾳ δὲ θύουσιν ἄχρι νῦν παρὰ τὴν κρήνην* (des Askanios) *οἱ ἐπιχώριοι καὶ αὐτὸν ἐξ ὀνόματος εἰς τρὶς ὁ ἱερεὺς φωνεῖ καὶ εἰς τρὶς ἀμείβεται πρὸς αὐτὸν ἠχώ*, und zwar waren die Feiernden, wenn dem Hesych. s. *ἐπιβόα τὸ[ν] Μύσιον* (aus einem Kommentar zu Aischyl. Pers.) zu tranen ist, die Bewohnerinnen der Gegend. Von einer *solemnis cursitatio* um den (Askanios)-See weiß Solin 42 zu herichten, der nur starke geographische Irrtümer einmengt (Türk p. 2). Die Nymphen sind zu Töchtern

1) Die Zeugnisse bei O. Jahn, Archäol. Beiträge 12—14. Der älteste Gewährsmann ist Mnaseas (frg. 30. FHG. III 154), der nicht selten aus guten Quellen schöpft, vgl. zu dieser Stelle Preller, Ausgew. Aufsätze 327.

des Flusses geworden. Der Name weist auf phrygischen Ursprung (אשכנז bereits Genes. 10, 3), und wirklich haben nach Skylax (Strab. 566) Phryger mit Mysern vermischt an den Ufern des Sees gesessen, so daß in der Folgezeit die Dichter vom mysischen Askanios reden. Dolion, den Sohn des Silenos und der Melie (Alex. Aitol. 233 Mein.), wird man auf Rechnung der Phryger schreiben dürfen, die Midas und Silenos aus ihrer thrakischen Heimath mitgebracht haben (Wilamowitz Eur. Herakl. I 8 A. 17[3], O. Schrader zu Hehns Kulturpfl. 533[6]). Dazu stimmt wieder gut, daß die Dolionen ihren gefallenen König Kyzikos mit Klagegesängen verehren (Apollon. I 1058 ff. nach Deilochos [1]), O. Müller, Dorier I 351[2]). Diese Sage von dem Quelldämon Hylas ist nun die kanonische geworden — ich bezeichne sie im Folgenden als die askanische Version — ihre Verbreitung bezeugt u. a. die Hesychglosse *Ὕλας· κρήνας Κιανοί* [2]), aus der Türk vorschnell die Natur der Gottheit zu ermitteln versucht hat: *puto Hylam pro eo deo habendum esse, qui hominibus aquam fontium fluviorumque ac fortasse cuiusque modi praebet . . .* Vielmehr wird diese erst durch die Parallelgestalt des Borimos klar. Die Zeugnisse über diesen hat O. Kämmel p. 12—17 gesammelt, aber nicht gerade mit Kritik behandelt [3]). Wieder ist es der Kenner asiatischer Volksweisen, der dem heimkehrenden Xerxes *κακομέλετον ἰὰν Μαριανδυνοῦ θρηνητῆρος, πολύδακρυν ἰαχὰν* (Pers. 936) vom Chore singen läßt. Genaueres giebt der treffliche Geschichtsschreiber Herakleias, Nymphis (frg. 9 FHG. III 13): Bormos war der schöne Sohn eines angesehenen und reichen Mannes, der bei der Beaufsichtigung seiner Schnitter Wasser holen gieng, aber verschwand. Darum suchen ihn nun die Mariandyner alljährlich *μετὰ τινὸς μεμελῳδημένου θρήνου καὶ ἀναχλήσεως*. Erscheint hier Bormos noch nicht in eine Genealogie eingereiht — ein Anzeichen, daß Nymphis die Volkssage wiedergiebt —, so nennt ihn Domitios Kallistratos (frg. 1 FHG. IV 353) Sohn des Titias (d. h. des idaiischen Daktylen), Bruder des

1) Ueber diesen ist Commentatt. philol. in honor. sodal. philol. Gryphiswald. 1887, 38 gehandelt worden, nur daß ich, durch Dionysios von Halikarnass getäuscht, den Mann in viel zu alte Zeit gesetzt habe: er ist sicher jünger als Ephoros, vgl. seinen Stammbaum des Kyzikos p. 35.

2) Die folgenden Worte *καλοῦνται δὲ καὶ βαρβάρων γένος* (?) *οὕτως* müssen sich auf den z. B. in Athen landläufigen Sklavennamen *Ὕλας* beziehen.

3) Türk hat sich verführen lassen seinem Gewährsmann zu folgen, ohne den Hesych nachzuschlagen s. *Βῶρμον· θρῆνον ἐπὶ Βώρμου νυμφολήπτου Μαριανδυνοῦ*. Beide lassen *Βώρμον* aus und fabeln von einem Kulte des Mariandynos, der doch nur eine blasse Abstraction ist. — Ferner geziemt es sich zu Pollux IV 54 Nauck zu nennen, der zuerst die fehlerhaft überlieferten Eigennamen verbessert hat (Philol. XII 646).

Priolas und Mariandynos, der auf der Jagd umgekommenen sei und zur Sommerzeit von den Mariandynern in Klageweisen gefeiert werde. Pollux (IV 54), der ebendieselbe Genealogie hat, vermischt beide Versionen. Die Uebereinstimmung mit der Hylassage liegt auf der Hand, und Türk war p. 7 dem Wahren ganz nahe: *narratio illa videtur ad exemplum eius fabulae, quae de Hyla ferebatur, conficta* [1]). Doch liegt die Sache etwas anders. Borimos hieß das Klagelied der Mariandyner (Pollux), wahrscheinlich nach dem Refrain, daraus ist erst der Eigenname, wie bei Jalemos, Linos u. a. erwachsen (vgl. Mannhardt, Mythol. Forsch. 55) [2]). Noch Nymphis, der von keiner genealogischen Verknüpfung etwas weiß, läßt den Thatbestand erkennen; er wird durch Pollux sicher. Wir haben also vollständige Freiheit, für Borimos die entsprechende Person einzusetzen: die ganz frappante Uebereinstimmung mit Hylas läßt diesen als das Ursprüngliche erscheinen. Daß die Mariandyner zu den Westkleinasiaten gehören, unterliegt keinem Zweifel, mag man sie nun zu dem phrygischen oder thrakischen Volksstamm rechnen (was für unsere Erkenntnis eins ist): sie sind ein Rest der großen Völkerwelle, die Kleinasiens Nordküste überflutet hat, verwandt mit den Mysern, von denen ein versprengter Stamm noch zu Nymphis' Zeiten (frg. 4) sw. von Herakleia am Pontos in den hypischen Bergen saß. Die Gleichung Hylas = Bormos aber lehrt uns die Natur jenes besser verstehn. Wir werden den Zug, daß Bormos beim Wasserholen für seine Schnitter verschwindet, unbedenklich auf Hylas übertragen dürfen. Damit wird er, wie schon Mannhardt vermutet hat, zu einem Vegetationsdämon. Jetzt erst verstehen wir den Kultbrauch des *ἀναχαλεῖσθαι* und die antwortende Stimme aus der Tiefe der Quelle; in ihr wohnt die Gottheit als chthonisches Wesen, den Lebenden den Anbau des Ackers segnend. Türk hat dies alles gründlich misverstanden, obwohl er Mannhardts grundlegende Untersuchungen kennt und p. 8—10 für den eine ganz andere Seite der Erntebräuche darstellenden phrygischen Lityerses unnütz ausschreibt [3]).

1) Dieser halb richtige Gedanke erscheint aber p. 8 *cum Hyla vero praeter imitationem, de qua dixi, ei nihil commune est* (vgl. p. 9 a. E.) wieder verkehrt weiter geführt.

2) *Βόριμος* die ursprüngliche Form bei Pollux, die schol. Apollon. II 780 von Kämmel richtig hergestellt ist (cod. *βάρυνον*).

3) Ueber Lityerses ist jetzt der erschöpfende Artikel von Crusius Roschers Lex. II 2065—72 zu vergleichen. Die Neckereien der Schnitter, bei Theokr. 10 im Lityerseslied noch durchklingend, von Mannhardt aus nordeuropäischen Erntegebräuchen feinsinnig erläutert, kehren auch in der Bormoslegende wieder: Hesych. *Μαριανδυνὸς θρῆνος — ἄλλοι εἶδος ᾠδῆς τωθαστικῆς τὸν Μαριανδυνόν, ὡς Λιτυέρσαν. — μαριανδυνίζειν· εἰρωνεύειν.*

Es fragt sich aber, ob die Mariandyner nicht noch eine Spur des ursprünglichen Namens der Erntegottheit bewahrt haben, bevor sie ihn mit der verhältnismäßig so durchsichtigen Fiktion des Bor(i)-mos vertauschten. Dazu muß weiter ausgeholt werden. Apollon. Argon. II 775 berichtet der Mariandynerkönig Lykos seinen Gastfreunden über Herakles: *εὖ γὰρ ἐγώ μιν Δασκύλου ἐν μεγάροισι καταυτόθι πατρὸς ἑοῖο οἶδ' ἐσιδών, ὅτε δεῦρο δι' Ἀσίδος ἠπείροιο πεζὸς ἔβη ζωστῆρα φιλοπτολέμοιο κομίζων Ἱππολύτης· ἐμὲ δ' εὗρε νέον χνοάοντα ἰούλους. Ἔνθα δ' ἐπὶ Πριόλαο κασιγνήτοιο θανόντος ἡμετέρου Μυσοῖσιν ὑπ' ἀνδράσιν, ὅντινα λαὸς οἰκτίστοις ἐλέγοισιν ὀδύρεται ἐξέτι κείνου, ἀθλεύων Τιτῆνα ἀπεκαίνυτο πυγμαχέοντα καρτερόν, ὃς πάντεσσι μετέπρεπεν ἠθέοισιν εἶδός τ' ἠδὲ βίην· χαμάδις δέ οἱ ἥλασ' ὀδόντας.*

Schon die alten Erklärer haben mit diesem Priolas nichts anzufangen gewußt: *ἰδίως τὸν θρηνούμενον Πριόλαόν φησι, τῶν ἄλλων Βῶρμον λεγόντων τὸν Τιτίου υἱόν, ὡς Νύμφις καὶ Καλλίστρατος* (schol. 780). Aber den Gedanken an eigene Erfindung muß man bei einem so mühsam arbeitenden Dichter wie Apollonios abweisen. Seine Vorlage war jung: das beweisen die von mir nicht ausgeschriebenen Verse, worin von ausgedehnten Eroberungen der Mariandyner, aber durch Herakles' Hilfe, die Rede ist, Kriegsthaten, die zu der friedfertigeu Natur dieses Völkchens, der späteren Zinsbauern der Herakleoten, wenig stimmen. Diese Tradition kann erst nach der Gründung Herakleias aufgekommen sein und ist nach Kämmels richtigem Urteil nicht den Mariandynern, sondern den Herakleoten auf Rechnung zu schreiben. Man könnte zunächst an Nymphis als Gewährsmann denken[1]); daß vielmehr eine epische Vorlage, eine junge Heraklee, benutzt ist, zeigt der Faustkampf des Herakles mit Titias — diesen Namen hat der Nachdichter mit geringem Verständnis eingeführt, da ja Titias von Hause Vater des Priolas ist —, eine vergröberte Nachbildung von Ψ 653—699. Aber aus alter guter Ueberlieferung muß Priolas, um den die Mariandyner klagen, stammen. Wilamowitz hat (Aristot. u. Athen II 177) in einer Anmerkung, die Türk p. 51 anführt, aber nicht zu nützen weiß, auf den rätselhaften *Ὅλας ἀνέρ* CIA I 274 (besser nach Koehlers Abschrift CIA IV 35 = Dittenberger Syll. 40[2])) hingewiesen

1) Die chronologischen Schwierigkeiten (Müller FHG. III 12) lassen sich beseitigen, wenn man stückweise Veröffentlichung des Geschichtswerkes *περὶ Ἡρακλείας* annimmt. Jedenfalls entspricht die Schilderung frg. 2 (schol. Apollon. II 729) so sehr den Versen des Apollonios 728—745, daß man nur an direkte Entlehnung aus Nymphis denken kann.

2) Herr Dr. Kirchner in Berlin hat die Güte gehabt, mich darauf aufmerksam zu machen.

und vermutet, daß der Name Hylas mariandynisch Volas gelautet habe. Ist das richtig, so werden wir in *Πρι(ϝ)όλας* eine Zusammensetzung mit √pri (*lieben*) annehmen und die Gleichung *Πρι-ϝόλας* (Vollname) = *ϝόλας* = *Ὕλας* aufstellen dürfen. Sprachlich scheint dem nichts im Wege zu stehn: die mit den Phrygern stammverwandten Thraker kennen solche Namenbildung (Tomaschek, Die alten Thraker, Sitzungsb. d. Wien. Akad. CXXXI (1894) II 2 p. 38. 46). Dann wäre Priolas ein mariandynisch-phrygischer Genius des Erntesegens (Tomaschek II 1, 42), nur ins heroisch-epische umgesetzt, aus älterer Ueberliefernng als Bor(i)mos stammend. Eine gewisse Bestätigung kommt von anderer Seite. Fast unmittelbar nach der Erzählung des Lykos berichtet Apollonios, daß der Argonaut Idmon unversehens von einem gewaltigen Eber getötet worden sei. Die Geschichte, wie es scheint, nach einem Prosaiker (Nymphis oder Herodoros) ziemlich oberflächlich in Verse umgesetzt, ist, wie so oft, von dem Dichter gar nicht motiviert. Er legt das Hauptgewicht auf die Totenopfer (auch hier geben die Schol. z. 843 mehr) und das Grabmal des Heros (am acherusischen Vorgebirge), auf dem eine Blätter treibende angebliche Schiffswalze aus wildem Oelbaum errichtet war (dies wohl nach Herodoros, der das Grabmal auf dem Markte von Herakleia kennt). Schließlich, und das ist das Seltsamste, heißt der »stadtschirmende« Heros nicht Idmon, sondern Agamestor und wird unter diesem Namen von den boitischen Ansiedlern verehrt, worüber sich der Dichter selbst zu verwundern scheint (844). Dieser für die Folgezeit maßgebende Namen (Quint. Smyrn. VI 464) stammt aus Theben: ein Sohn des Laios heißt so (Pherekyd. frg. 20), und dazu paßt die Verehrung der boitischen Kolonisten. In Wahrheit aber wußte man seinen einheimischen Namen gar nicht: Promathidas (Schol. 845): *ὅτι διὰ τὸ ἀγνοεῖν ὅστις εἴη, ἐπιχώριον ἥρωα καλοῦσιν οἱ Ἡρακλεῶται* — die Worte geben für die Deutung mancher fremden Kulte und Sagen einen warnenden Fingerzeig! Wir haben also hier die Freiheit für den vor Gründung der Kolonie verehrten Lokaldämon einen epichorischen Namen einzusetzen, und da scheint mir Priolas als Jäger am besten zu passen, der wie Hylas-Bormos beim Waidwerk umgekommen sein wird. So gewinnen wir die bei Apollonios fehlende Motivierung und das allerdings befremdliche Resultat, daß dieser von demselben zwei Sagen nebeneinander erzählt hat, ohne es zu wissen. Bereits O. Müller, Orchom. 288 [2] scheint das Richtige geahnt zu haben: »Mariandynos (lies Bormos), Titios (lies Titias) Sohn fiel auf der Jagd, und bis in späte Zeit beweinte ihn sein Volk jedesmal um Mitte des Sommers. Darum (von Müller gesperrt) hatte auch den Argo-

nauten Idmon im Mariandynerland ein Eber umgebracht«. (Vgl. noch Rohde, Psyche 161 u. A. 4). Ich verhehle mir aber nicht, daß die Gleichung Priolas = Olas keineswegs gesichert ist, da der *Ὄλας ἀνέρ* nach Analogie des folgenden *Μεσσήνιος ἀνέρ* von andern als Ethnikon aufgefaßt wird. Und so wird man zu dieser Identificierung, so einleuchtend sie manchem erscheinen mag, einstweilen noch ein Fragezeichen setzen dürfen [1]).

Die Hylassage gilt für jung, das ist bis auf die neueste Zeit übereinstimmend von allen behauptet worden. So mächtig hat die kanonisch gewordene Sagenform, die Hylas mit Herakles verband, auf alle gewirkt, daß man die Verknüpfnng mit dem Lapithen Polyphemos als Fiction Späterer unterschätzen zn dürfen glaubte [2]). Diese Form der Sage begegnet zuerst bei dem Argiver Sokrates (ungewisser Zeit) Schol. Apollon. I 1207, wo Hylas als *ἐρώμενος* des Polyphemos, und Schol. Theokrit XIII 7 (in den Namen schwer

1) Mit Priolas zu vergleichen ist der bekannte bithynische Vegetationsgott Priapos, über den neuerdings eine zum Teil bekannte, znm Teil nicht einleuchtende Etymologie vorgetragen ist (Fleckeisens Jahrb. 1896, 107—109). Außerdem hat Tomaschek a. a. O. (vgl. Geffcken, De Steph. Byz. 28) einen Gott Prietos, den Eponym von Prouektos herbeigezogen; ich stelle die Belege zusammeu:

Theophan. continuat. ed. Bekker p. 464: *πρὸς χώρας τῶν Βιθυνῶν ἐπεφοίτα καὶ πρὸς Πραίνετον, ἤτις Πρίετος* <cod. *πρὸς Πρίετον ἤτις Πραίνετος*> *παρὰ τῶν ἐγχωρίων ἐπωνόμασται, ἐκ τινος πατρίου θεοῦ Βιθυνῶν τὴν κλῆσιν ἐπιτεθεῖσα.*

Plin. n. h. XXXI 23: Amnis Alces in Bithynia Prietinm <codd. Brietium> adluit — hoc est templo et deo nomeu — cuins gurgite periuri necantur, rapti velut flamma urente.

Arrian. frg. 43 (Eustath. Il. B. 754 p. 336, 12: *ὄρκου γὰρ δεινοῦ Στυγὸς ὕδατος*]) *κατὰ τὴν ἱστορίαν τοῦ Ἀρριανοῦ καὶ Βιθυνίας ποταμὸς Ὅρκος ὄνομα, ὃς φρικωδέστατος ὅρκων τοῖς ἐκεῖ ἐνομίζετο πρὸς βίαν εἰς τὰς δίκας ἕλκων τὸν ἐπίορκον, εἰ μὴ δρόμῳ ἐξεπήδησεν.*

Plinins giebt den epichorischen Namen des Flusses, Eustathios, der stark gekürzt hat, den Beinamen. Leider erfahren wir über die Natur des Gottes nichts genaueres. Die angeblichen Pholniker in Pronektos (Steph. Byz. s. v.) hat Crusins Philol. N. F. VI 379 beseitigt. Uebrigens sind die Namensformen nicht ohne Interesse: *Πρόνεκτος* (Pronetios(?) Tab. Peuting. IX 2) = *Πραίνετος* (Auth. Plan. 286) = *Πρίνετος* (Hierokl. Synekdem. 691, 2) = *Πρίετος*. Nicht richtig handelt darüber Ramsay, The Historical Geography of Asia Minor 188.

2) Wilamowitz hat seine falsche Behandlnng (Herakl. I[1] 280) ausdrücklich in der zweiten Ausgabe (I 31) zurückgenommen und die ältere Verbindung mit Polyphemos betont. Leider hat sich Maass GGA. 1890, 384 zu vorschnellen chronologischen Schlüssen auf das älteste Argonautengedicht verleiten lasseu: dies geht vielmehr mindestens ins 8. Jahrh. zurück. Hier hat die Forschung noch alles zu thun.

verderbt, aber längst mit Sicherheit verbessert), wo er als Sohn des Herakles erscheint. Gefolgt ist ihr Euphorion (frg. 149, vgl. frg. 144 = Sokrat. frg. 10, FHG IV 498), aber bereits bei Apollon. I 1240 liegt dieselbe Version mit der bekannteren kontaminiert vor. Apollonios kennt den Polyphemos als Oikisten von Kios (I 1345, IV 1472), das stammt aus der alten Gründungssage, denn der Heros Kios (Aristot. frg. 514) ist nur eine Abstraktion und muß durchaus als sekundär gelten[1]). Apollonios läßt ihn ferner im Kampfe gegen die Chalyber fallen und weiß von seinem *σῆμα ὑπὸ βλωθρὴν ἀχερωίδα τυτθὸν ἁλὸς προπάροιθεν* (IV 1475) — man möchte wissen, aus welcher Quelle[2]) — zu erzählen. Nun stammt Polyphemos der Sohn des Elatos, aus Larisa in Thessalien. Da die milesischen Kolonisten gerade ihn zum *κτίστης* von Kios erwählten, so müssen sie aus dem aiolischen Heldengesange, der diese Gestalt wiederum der thessalischen Urheimat entnahm, geschöpft haben. Das bestätigt die *Μῆνις Ἀχιλλέως*, wo Nestor neben andern berühmten Lapithen den *ἀντίθεος Πολύφημος* ausdrücklich hervorhebt (265). Diese Kentauromachie aber (262—273) ist offenbar eins der ältesten Stücke griechischer Epik — ragen doch die genannten Uebermenschen aus der grauen Vorzeit in die homerische Welt *οἷοι νῦν βροτοί εἰσιν* unheimlich hinein. Man erschrickt förmlich, wenn man die Konsequenzen für den Gründer von Kios zieht. Denn diese Erfindung setzt eine Zeit voraus, in der die epische Sage noch in vollem Flusse war, wo also die Natur eines der Ahnen der trotzigen Adeligen, die von ihren festen Schlössern aus die Penesten der thessalischen Ebene beherrschten, noch rein empfunden ward. Das paßt freilich auf das überlieferte Gründungsjahr von Kios (627, Euseb.) nicht mehr; aber dieses Datum, wie fast alle solche, ist ganz unzuverlässig: Kios muß viel älter sein. In die Dunkelheit einer bedeutsamen Periode griechischer Geschichte werfen die assyrischen Inschriften einige Lichtstrahlen; sie nennen bereits im 8. Jahrb. (unter Sargon II, 727—705) das schwarze Meer *tihamtiv Iavnai* »das griechische Meer«[3]). Die Namengebung der

1) Die dürftigen Sagen über ihn: Sohn des mysischen Olympos (Schol. Theokr. XIII 30), Begleiter des Herakles auf der Fahrt nach Kolchis (Strab. XII 564), sind durchsichtig genug.

2) Die Scholien wissen, daß Nymphodor vom Kampfe gegen die Chalyber berichtet hatte; der *kann* die Quelle gewesen sein. Aber die Sage ist viel älter.

3) Ich gebe die betreffende Stelle nach Gelzer, Rh. Mus. XXX 230, auf den mich H. Diels aufmerksam gemacht hat: »Frisch zum Kampfe, der ich inmitten des griechischen Meeres unter Segel gegangen, wie die Fische übersetzte, unterjochte ich das Land Kui (Sinope?) und die Stadt Snri (das pontische Tyros)«. Vgl. Tiele, Babyl. assyr. Gesch. I 264. A. 1.

Ionier weist noch auf die Urform *Ἰάϝονες*, die aus *Ἰα(ϝ)ωλκός*, dem alten »Ionierhafen« — ich möchte diese geniale Kombination Buttmanns (Mythologus II 188; anders Gruppe De Cadmi fabula 5, Berl. Progr. Askan. Gymn. 1891) erneuter Beachtung empfehlen —, dem Ausgangspunkt der Argonauten, ihre kühnen Fahrten ins schwarze Meer unternommen haben. Dürfen wir aber die ursprünglichen Wohnsitze der Ionier in Thessalien suchen [1]), so fällt auf ihre ganz verschollenen Argonautenlieder ein heller Schimmer, und die Erhebung des alten Lapithen Polyphemos zum Oikisten von Kios durch die milesischen Siedler begreift sich ohne Schwierigkeit [2]). Dann war also bereits im

1) In diesem Sinne sind die öfters erwähnten Beziehungen zwischen Thessalien und den hellespontischen Siedlungen aufzufassen, nur daß der Thatbestand umgekehrt zu sein pflegt. So Lucan. VI 381 in der Schilderung Thessaliens (aus einem Homerkommentar?): *ut primum missis patuerunt amnibus arva, pinguis Bebrycio discessit vomere sulcus*; danach Vibius Sequester (durch Vermittlung eines Lucankommentares), Geogr. latin. min. p. 150 Riese: *Peneus Thessaliae, ubi silvae, quas Tempe vocant; hunc Bebrycees possederunt.*

2) Es lohnt sich wohl die sonstige Ueberlieferung über den Elatiden Polyphemos in einer Anmerkung kurz zusammenzustellen. Hyg. fab. 14 (Argonautenkatalog, aus guter Quelle [Apolloniosscholien]): *Polyphemus Elati filius matre Hippe Anthippi filia Thessalus ex urbe Larissa, pedibus tardus.* Worauf das letzte geht, weiß ich ebensowenig, als ich seinen Großvater nachzuweisen vermag; seine Mutter Hippe ist sonst Tochter des Kentauren Cheiron. Schol. Apollon. I 1241: *γρ. καὶ Ἐλλασίδης· κατὰ γάρ τινας Ἐλάσου υἱός ἐστιν ὁ Πολύφημος* (scheint mythologisch ohne Belang), *κατὰ δέ τινας* (Sokrates und Euphorion: Schol. I 40) *Ποσειδῶνος. γυναῖκα δὲ ἔσχεν ὁ Πολύφημος Λαονόμην Ἡρακλέους ἀδελφήν, Ἀμφιτρύωνος καὶ Ἀλκμήνης θυγατέρα.* Die gesperrten Worte stimmen fast wortlich zu Schol. Pind. Pyth. IV 76 B., nur daß hier *Εὔφημος* für *Πολύφημος* gesetzt ist. Euphemos aber ist nach Hesiod. frg. 152 Rz. Sohn des Poseidon und der Mekionike (cf. Tzetz. Lyk. 836); daraus erklärt sich die Verwirrung bei Hyg. fab. 14: *Hylas Thiodamantis et Mecionices* (*Menodices* die Ueberlieferung, corr. Muncker) *nymphae Orionis filiae filius, ephebus ex Oechalia* (Mekionike als Tochter Orions kennt Tzetz. hist. II 43, 615; danach hat Jessen, Proleg. in catalog. Argonaut. (Diss. Berl. 1889) These 3 bei Tzetz. z. Lyk. 836 gut hergestellt *Μηκιονίκης ἢ Ὠρίωνος ἢ Εὐρώτα θυγατρός*, vgl. Schol. Pind. Pyth. IV 15). Wieder ist hier Euphemos statt Polyphemos, den wir als Vater des Hylas bereits kennen, einzusetzen, sei es, daß er durch den bekannten Namen Theiodamas verdrängt worden ist, sei es, daß der Text, wie so oft im Hygin, lückenhaft ist: *Hylas Thiodamantis <sive ut alii dicunt Euphemi> et Mecionices ... filius.* Die verwandtschaftliche Verknüpfung mit Herakles soll wohl zur Ausgleichung der ursprünglich vorhandenen Gegensätze dienen. Bedeutsamer ist die Gleichsetzung der beiden Poseidonssöhne Euphemos und Polyphemos, die durch einen inschriftlich erhaltenen Argonautenkatalog aus Chios (5. oder 4. Jahrh., Haussoullier, Revue des études grecques III (1890) 207 ff.) bestätigt wird. Es sind hier aufgezählt:

8. Jahrh. an dem äußerst günstig gelegenen propontischen Küstenpunkte ein Stapelplatz für den Handelsverkehr mit dem askanischen Hinterlande (Mela I 100, Plin. n. h. V 144, wo nach Ephor. bei Steph. Byz. *Bryllion* für *Bryalion* zu schreiben ist) errichtet und die epichorische Sage von dem verschwundenen Gotte Hylas mit dem κτίστης der ionischen Ansiedler verknüpft; in welcher Weise, stehe dahin: einen Anhalt giebt Apollon. I 1240 ff. So haben wir ein Stück der ältesten Argonautendichtungen gewonnen, und es verschlägt nicht, daß Polyphemos in den uns erhaltenen ältesten Berichten als Argonaute nicht nachweisbar ist: Pindar z. B. kennt ihn nicht.

Wie ist nun Herakles mit Hylas zusammengebracht worden? Die Sagen von seiner Teilnahme an der Argonautenfahrt sind jung — nicht älter als die Gründung Herakleias, und es ist interessant zu sehen, wie die älteren Dichter und Prosaiker sein Fortbleiben zu motivieren suchen. Die meisten Zeugnisse hat Türk p. 10—15 zusammengestellt, aber wenig übersichtlich und ohne Resultat für die Verknüpfung mit Hylas. Im *Κήυκος γάμος* (frg. 178 = Schol. Apollon. I 1289) spielt die Geschichte noch auf der Halbinsel Magnesia: die Argonauten lassen den zum Wasserholen ausgestiegenen Herakles in Aphetai zurück (mit etymologisch spielender Erklärung des Namens *ἀπὸ τῆς ἀφέσεως αὐτοῦ*); diese Version kennt und befolgt Herodot VII 193[1]). Dasselbe Lokal findet sich bei Pherekydes (frg. 67), aber mit anderer Motivierung: die Argo weigert sich, den gewaltigen Heros wegen seiner Körperschwere zu tragen; genauer *ἐπειδὴ ἑτεροκλινῆ τὴν Ἀργὼ ἐποίει* (Schol. Apollon. I 1168, vgl. Schol. Pind. Pyth. IV 303 a. E.). Das griff Antimachos in der »Lyde« auf, dem wiederum der Epigrammatiker Poseidippos gefolgt ist (Schol. Apoll. I 1289[2]). Für die Verbreitung dieser Version

Κάστω[ρ Διός
Πολυδεύ[κης] Δι[ός
Ναύπλιος Ποσειδῶνος
Εὔφημος Ποσειδῶνος
Ἀγκαῖος Ποσειδῶνος
Ἐργῖνος Ποσειδῶνος
Εὔφη[μος] .....ου

Ich sehe keine andere Möglichkeit als *Ἐλάτ]ου* zu ergänzen. Also auch hier *Εὔφημος* = *Πολύφημος*. Beide Namen erschließen weitere mythologische Perspektiven, die zu verfolgen hier nicht der Ort ist.

1) Daran ist dann die Erfindung von der zweiten Ausfahrt der Argo geknüpft: Hellanik. b. Steph. Byz. *Ἄφεται*, Apollon. I 588, Strab. IX 436 (undeutlich).

2) *Ἀντίμαχος δὲ ἐν τῇ Λύδῃ φησὶν ἐκβιβασθέντα τὸν Ἡρακλέα διὰ τὸ κατα-*

zeugen noch Aristot. polit. III 13 (1248ᵃ 22), dieser wohl nach Antimachos, und Theodoros ὁ ἄθεος bei Philo Quod omnis prohus liber 18 (II 465 Mangey). Das Znrücklassen infolge des Wasserholens wird dann nach Mysien übertragen: Schol. Pind. a. a. O. = Diod. IV 44, 5 (schreibe πρὸς ὑδρείαν ἐξελθόντα κατὰ τὴν MYCIAN statt ACIAN). Oder Herakles zerbricht sein Ruder, muß, um sich ein neues zu beschaffen, aussteigen und bleibt zurück: Apollon. I 1167 mit Schol., Schol. Theokr. XIII 30 (undeutlich), οἱ νεώτεροι beim Pindarscholiasten, der als Beispiel Apollonios anführt. Endlich läßt Ephoros nach rationalistischem Recept den Heros freiwillig die Gefährten verlassen, um sich in den Dienst der Omphale zu begeben; dies nach Herodor, der die Nichtteilnahme an der Argonautenfahrt eben durch die Sklavendienste bei der lydischen Königin motivierte. Das sind alles durchsichtige Erfindungen, welche deutlich erkennen lassen, wie fremd Herakles ursprünglich der Hylassage ist. Aber einmal muß er doch eingeführt sein. Das geschah, wie wir unbedenklich annehmen dürfen, nach Gründung des pontischen Herakleia, dessen Bewohner mit dem Kult des Nationalheros auch die Sagen über ihn in diese Gegenden trugen. Der Einfluß Herakleias ist so stark gewesen, daß die Kianer Herakles als Münzbild führten, daß eine Ausgleichung mit Polyphemos (später mit Kios) stattfand, daß eine mythische Verbindung mit der propontischen Stadt und Trachis am Oita erfunden ward. Apollonios erzählt am Ende des ersten Buches, die Kianer hätten sich dem erzürnten Heros durch Eidschwur verpflichten müssen, den entschwundenen Hylas fortan zu suchen; die von ihnen gestellten Geiseln seien in Trachis von Herakles angesiedelt worden. Als Quelle dieses Berichts nennt der Scholiast zu 1357 Κιναίθων ἐν Ἡρακλείᾳ. Türk, der p. 11 dies Zeugnis ungemein hoch veranschlägt, tritt lebhaft für die Ueberlieferung ein. Nun ist es aber doch merkwürdig, daß Schol. I 1165 für eine in eben derselben Gegend lokalisierte Sage Κόνων ἐν τῇ Ἡρακλείᾳ citiert wird. Das muß derselbe Gewährsmann sein, aber mit unsern Mitteln können wir nicht mehr entscheiden, an welcher Stelle zu ändern ist. Auch über das Alter dieses Dichters läßt sich nichts ausmachen. Bedeutsam würde ja sein, wenn Hylas bereits in der attischen Tragödie behandelt wäre: Türk p. 13 schließt das aus dem sprichwörtlichen Vers ποθεῖς τὸν οὐ παρόντα καὶ μάτην καλεῖς (Aristoph. Plut. 1127 = FTG. 851²), den die byzantinischen Scholiasten auf Hylas beziehen. Aber diese Beziehung kann hinterher

βαρεῖσθαι τὴν Ἀργὼ ὑπὸ τοῦ ἥρωος, <ᾧ>καὶ Ποσείδιππος ὁ ἐπίγραμματογράφος ἠκολούθησε, καὶ Φερεκύδης [Ἡσιόδῳ]; dies als Interpolation zu tilgen (vielleicht ὁμοίως zu schreiben?).

hineingetragen sein. Später mag die Sage episodisch in einer Tragödie vorgekommen sein, mehr braucht man aus Ovid. trist. II 406 nicht heranszulesen. — In dem Kinaithoncitat fällt die Verbindung von Kios mit Trachis auf; Türk p. 12 erinnert an Eustath. z. Dion. P. 809 *ἔστι δὲ, φασὶ, Φρυγία καί τις τόπος Εὐρωπαῖος περὶ τὴν Οἴτην τὸ τῆς Τραχῖνος ὄρος* (folgt eine törichte Etymologie) »cum vero Phryges atque Mysi inter se artissime cognati sint, fortasse vetus regionis Trachiniae memoria apud Mysos Phrygesque Asiaticos valebat«. Die Sache liegt einfacher: es handelt sich um eine Herleitung der in Herakleia am Oita hausenden fremdartigen Ureinwohner, der sog. Kylikranen, über die Ath. XI 461 f. in einem Citatennest Aufschluß erteilt. U. a. wußte Polemon, daß sie aus Lydien mit Herakles zusammen eingewandert seien, aus Mysien leitet der Gewährsmann des Apollonios die Bewohner des benachbarten Trachis ab; offenbar war es der Rest einer Urbevölkerung, der in den rauhen Bergen sein Barbarentum bewahrt hatte und infolge dessen nach beliebtem Recept aus Asien stammen mußte[1]). Mit dieser Erkenntnis ist die Frage, ob Hylas aus Mysien nach dem Oita gewandert oder ob eine thessalische Sagengestalt auf ihn übertragen und nach Mysien verpflanzt ist, eigentlich im Princip entschieden. Zum Ueberfluß aber läßt sich der Beweis im Einzelnen führen. Es ist dazu nötig, das dryopische Heraklesabenteuer, auf das ich später ausführlicher zurückkommen werde, ins Ange zu fassen. Schol. Apoll. I 1212 und Nonnos zu Gregor. Nazianz. invect. I 41 berichten übereinstimmend, daß Herakles mit seinem Knaben Hyllos ins Dryoperland gekommen sei; auch die Quelle Diodors IV 36 erwähnt Hyllos ausdrücklich als Begleitor des Herakles auf der Flucht von Aitolien nach Trachis (der apollodoreische Parallelbericht II 150 ff. W. nennt nur Deianeira). Als den Knaben hungerto, habe der Vater von Theiodamas Speise verlangt. Später, nach dessen Besiegung, nimmt Herakles den jungen Hylas als Gefangenen mit sich. Die Geschichte wird erzählt, um die Epiklesis *Βουθοίνας* zu begründen, der Hungernde ist also von Hause aus der Heros selbst — was soll da noch Hyllos, der nur als müßige Füllfigur erscheint? Unmittelbar nach diesem Abenteuer finden wir Herakles bei Keyx in Trachis (Apollod. II 153), wo er sich bekanntlich selbst zur Hochzeit einlädt: unsern Hylas aber macht Nikander (Anton. Lib. 26) zum Sohne des Keyx, der nach Herakles Tode Hyllos mit den andern Herakliden gastlich aufnimmt, aber gegen Eurystheus nicht zu schützen vermag (Apollod. II 167 ff. ∼ Diod. IV 57); umgekehrt

1) So hat vor Wilamowitz Eurip. Herakl. I² 75 A. 137 bereits Preller Polemon. frg. 56 (p. 99) geurteilt.

heißt, wenn dem Tzetzes zu Lykophr. 804 zu trauen ist, ein Sohn des Hyllos und der Joe Keyx. Wir verstehen dies Hin- und Wiederspiel von ähnlich klingenden Namen durch ein bisher unterschätztes Zeugnis des gelehrten Antikleides (Susemihl, Gesch. d. alex. Litterat. I 584), das aus den *Δηλιακά* zweimal in den Apolloniosscholien angeführt wird (I 1207. 1289): *οὐ τὸν Ὕλαν εἰς τὴν ὑδρείαν ἐξεληλυθέναι, ἀλλὰ τὸν Ὕλλον, καὶ ἀνεύρετον γενέσθαι*, dazu tritt das bereits oben verwertete Citat aus der Schrift des Argivers Sokrates *πρὸς Εἰδόθεον*, daß Hylas Sohn der Herakles gewesen sei. Aus diesen Zeugnissen erhellt, erstens, daß wir es mit der Namensspielerei wohl eines Dichters zu thun haben, welcher den durch die Sage überlieferten Heraklessohn dem mysischen Vegetationsdämon anzugleichen versucht hat[1]); zweitens, daß die ›Ankindlung‹ an Theiodamas nur zum Zwecke einer Verknüpfung der thessalischen Sagen mit den Argonauten erfunden ist. Wie man sich mit den älteren Ansprüchen des Polyphemos abfand, ist früher erörtert worden; hier sei nur noch die junge, aber bezeichnende Form auf der farnesischen Tafel (Jahn-Michaelis Bilderchroniken S. 69 Z. 208 ff.) nachgetragen: *καὶ εἰς Λυδίαν ἐστρατεύσατο ποτ' Ὀμφάλαν τὰν Ἰαρδάνου καὶ Μαίονας αὐτ<ᾷ> ὑπακ<ό>ους Κ<ίον τ>ε ἔκτισε πόλιν Πολύφαμο<ν βασιλέ>α <ἐ>πιστάσα<ς?>*, die Stelle über die Gründung von Kios scheint Michaelis richtig ergänzt zu haben. Wann Hylas zum Sohne des Theiodamas gemacht ist, läßt sich nicht mehr ermitteln: Hellanikos kennt jedenfalls schon diese Verbindung, nur daß der Vater bei ihm Theiomenes heißt (Schol. Apollon. I 131. 1207).

Die Sage von Herakles bei den Dryopern liegt uns in der von Kallimachos gegebenen Fassung vor. Türk handelt in seinem dritten Abschnitte ›De Alexandrinis‹ über sie erst an vierter Stelle;

1) Hyllos nach Asien zu versetzen war keine Neuerung: der lydische Fluß Hyllos (später Phrygios) soll nach ihm den Namen führen (Paus. I 35, 7. Schol. T Hom. Ω 616; in Wahrheit gehört er zu Hyle, dem alten Namen von Sardes (Hom. Υ 385, Schol. B 500; vgl. Wilamowitz Herakl. I² 75. A. 137). In Karien führte die Stadt *Τλιούαλα* angeblich nach ihm den Namen (Steph. Byz. Geffcken de Steph. Byz. cap. duo 42), und ebenso ward die phrygische Stadt *Εὐμένεια* mit ihm in Beziehung gebracht. Noch interessanter erscheint eine allerdings verworrene Notiz bei Theophan. continuat. 465 Bonn. Konstantinos Porphyrogenneta besucht die warmen Quellen in Prusa am Fuße des mysischen Olymps: *ἐν οἷς μῦθοί φασιν Ἡρακλέα κατὰ ζήτησιν Τλα* [Τλη die Ausg.] *περιπλανώμενον τὸν ἐξ Τλ<λ>ου φόνου* (sic) *τῷ λύθρῳ ἐναποσμήξασθαι* (das Zeugnis fehlt bei T.). Der Verf. verwechselt das binnenländische, durch seine warmen Quellen berühmte Prusa (Ramsay a. a. O. 180) mit dem am Meere gelegenen.

er hielt es offenbar für richtiger, zuerst die im Wortlaut (Apollonios, Theokrit) oder im Auszuge (Nikander) vorliegenden Berichte über Hylas zu besprechen. Ich ziehe die chronologische Folge vor, schon um mit Kallimachos ins Reine zu kommen. Die betreffende Partie aus den Aitien ist a. a. O. von mir zu rekonstruieren versucht worden; ich finde kaum einen der Ergänzung bedürftigen Punkt[1]), nur daß die von dem Apolloniosscholiasten hervorgehobene Teilnahme Deianeiras am Kampfe durch Nonnos, den notorischen Nachahmer des Kallimachos, Dionys. XXXV 88: *Ὀρσιβόη δὲ φανεῖσα σὺν ἐγρεμόθῳ παρακοίτῃ θάρσος ἐνυαλίης μιμήσατο Δηιανείρας, ὁππότε Παρνησσοῖο κακοξείνῳ παρὰ πέτρῃ θωρήχθη Δρυόπεσσι καὶ ἔπλετο θοῦρις Ἀμαζών* nunmehr die erwünschte Bestätigung findet. In diesen Dingen stimmt Türk meinen Ergebnissen rückhaltlos bei[2]), dagegen bestreitet er lebhaft die Annahme, daß Kallimachos die Hylassage nur gestreift, nicht ausführlich dargestellt habe; neues zur Entscheidung bringt er nicht vor. Wenn die Schlüsse ex silentio auch immer mißlich sind, so darf doch die bemerkenswerte Thatsache hervorgehoben werden, daß die zu der entsprechenden Partie im Apollonios ungemein reichhaltigen Scholien nur den einen nebensächlichen Zug *πιθανώτερον ἦν ἀμφορέα εἰπεῖν* (statt der als unpassend getadelten *ὑδρία*, vgl. den von Türk übersehenen Nachtrag Herm. XXIII 320), *ὡς Καλλίμαχος* notieren, während sie für bedeutsame Abweichungen Theokrits Epyll (XIII) mehrfach anführen. So lange also nicht neue Fragmente nachgewiesen werden, wird es dabei bleiben müssen, daß Hylas nur episodisch in der kallimacheischen Elegie vorkam und daß das Aition der Epiklesis *Βουθοίνας* den Inhalt des Gedichtes bildete. Zu diesem Punkte ist ein Anslauf erforderlich. Die Sage von Herakles Buthoinas kehrt auf Rhodos wieder, und ich habe die bei Konon 11; Apollod. II 118 und Lactant. instit. divin. I 21 vorliegende Version als Dublette der dryopischen nachzuweisen versucht und vermutungsweise auf die *Ῥόδου κτίσις* des Rhodiers Apollonios zurückgeführt. Einspruch dagegen hat unter Zustimmung von Maaß Dibbelt Quaestt. Coae mythol. 48 (Greifswald. Diss. 1891) erhoben und die rhodische Version für die ursprüngliche erklärt. Die Sache steht so. Die an-

1) Eine Uebereilung war es von mir, den ganzen Bericht des Apolloniosscholiasten auf Pherekydes — der nur accessorisch für die Wohnsitze der Dryoper in Betracht kommt — zurückzuführen; dagegen richtig Luetke, Pherecydea (Göttinger Diss. 1893) 36 ff.

2) Ganz wunderlich ist sein Einfall p. 39: »cum Apollonio Callimachus consentit, nisi quod ille Thiodamantem regem (?) Dryopum dicit (1213 *δίον Θειοδάμαντος*), Callimachus non ita«. Hat Türk niemals von dem göttlichen Sauhirten Eumaios gehört?

geführten Zeugen, zu denen ich jetzt noch Origen. contra Cels. VII 368, Ps.-Zenob. p. 113 (= Ps.-Diogenian. p. 272, Hesych. *Λίνδιοι τὴν θυσίαν*, beide kürzen) füge, kennen keinen Namen des rhodischen Bauern, der von Herakles seines Ochsen beraubt, aus der Ferne den Heros mit Schmähreden verfolgt; erst Philostr. imag. II 24 und Ammian. XXII 12, 4 nennen ihn Theiodamas den Lindier. Wenn nun auch das Zeugnis Ammians, der nach der sehr wahrscheinlichen Annahme von O. Crusius (Philol. Suppl. VI 287) aus Philostratos geschöpft hat, wegfällt, so bleibt doch die Namengebung bei diesem zu erklären. Ich habe früher an Kontamination durch Benutzung eines mythologischen Handbuches gedacht; Maaß und Dibbelt halten daran fest, daß der Namen in der rhodischen Legende gegeben war. Dagegen spricht Folgendes: Herakles ist in Thessalien als *Βουθοίνας* verehrt worden, in Lindos als *Βουζύγης*, beides ist mit einander nicht zu vereinigen. Wir können noch deutlich die Herkunft der ersten Epiklesis erkennen: sie stammt aus der alten Sage vom Besuche des Herakles beim Lapithenkönige Koronos, in dessen Behausnng der Ankömmling ein ganzes Rind verzehrt. Bereits Pindar hatte nach alter Ueberliefernng davon gedichtet [1]). Dies ward später zur Motivierung des Zusammenstoßes mit den Dryopern auf die Gegend am Parnaß übertragen, und so entstand die dem Kallimachos vorliegende Sagenform, deren oben hervorgehobene Mängel nunmehr ihre Erklärung finden. Wie fest die Sage in Thessalien haftete, beweist auch der Name eines pharsalischen Neubürgers *Βούθοινος Παιδίναιος* (4. Jahrh. Fick, Bezzenb. Beitr. V). Man wird also an Thessalien als ältester Kultstätte festhalten müssen; die Dibbeltsche Annahme einer Rückwanderung von Rhodos nach Thessalien ist ganz unwahrscheinlich. Und betrachtet man die lindische Legende genauer, so erscheint Herakles deutlich als Eindringling in einen alten bäuerlichen Sakralbrauch. Die Sage sucht zu erklären, weshalb dem *Βουζύγης* unter Verwünschungen Opferstiere dargebracht werden. Die Flüche der athenischen Buzygen sind bekannt (Toepffer, Att. Genealog. 146); bei ihrem Feste aber wird gerade die alte Satzung eingeschärft, den Pflugstier nicht zu töten. Geschah dies dennoch auf Rhodos [2]), so müssen die ansge-

1) Philostratos a. a. O. = frg. 168 Bgk., wo wenigstens noch die *δοιὰ βοῶν σώματα* (so Boeckh für *διαβοῶν*) kenntlich sind. Koronos spielt dann in den Kämpfen mit Aigimios, zu dessen Schutze Herakles herbeigerufen wird, eine Rolle: Diod. IV 37, 3 ~ Apollod. II 154. Das stand wohl bereits in dem auf Hesiod zurückgeführten Epos Aigimios.

2) Ein Kult des Zeus *Τέλειος*, der zu Athen in den Händen der Buzygen lag, ist inschriftlich auch für Rhodos bezeugt (Töpffer a. a. O.); auch an das Ackerbaufest der *ἐπισκάφεια* auf Rhodos (Hesych.) sei erinnert.

sprochenen Verwünschungen wohl ursprünglich als eine Averruncation aufgefaßt werden; die dorischen Ansiedler aber brachten ihren am Oita verehrten Bauergott hinein, gegen den ja auch Theiodamas im Dryoperlande seine Schmähreden geschleudert hatte. So, dünkt mich, ist alles klar; eine Gleichsetzung des *Βουζύγης* mit *Βουθοίνας* (Maaß bei Dibbelt p. 49, neuerdings Gruppe De Cadmi fabul. 13) ist für mich unfaßbar. — Was soll aber die durch Philostratos-Ammian bezeugte Gestalt des Lindiers Theiodamas? Ich möchte nicht mehr wie früher an Kontamination verschiedener Berichte denken, sondern anerkennen, daß der Name übertragen ist, übertragen von einem Dichter, dessen Darstellung der kononische Auszug am reinsten wiedergiebt. Hier erscheint wieder Hyllos, genau als dieselbe Füllfigur, die uns bereits aus der kallimacheischen Fassung bekannt ist. Beide Namen, Theiodamas und Hyllos, weisen also auf einen mit kallimacheischem Gute arbeitenden Nachdichter: der Schluß auf Apollonios, den ich früher gezogen habe, liegt nahe genug[1]).

Nach dieser Abschweifung wende ich mich zu den beiden erhaltenen hellenistischen Darstellungen des Apollonios und Theokrit, die Türk mit beständiger Polemik gegen mich ausführlich behandelt. Er erkennt bei dem ersten die Ungeschicklichkeit der Doppelerzählung (I 1240—1252, 1261—1271) an, die übrigen Verstöße sucht er zu entschuldigen; er bestreitet, daß in dem theokriteischen Epyll auf Apollonios Bezug genommen werde, räumt aber doch schließlich

1) Eine andere Frage ist, woher dieser die rhodische Version hat. Crusius a. a. O. denkt an die dorische Komödie als Durchgangspunkt. Ohne mich für diese Ansicht entscheiden zu wollen, möcht ich wenigstens die Frage aufwerfen, ob Herakles in Lindos nicht Vertreter der doch wohl durch die Komödie verbreiteten *Λιμοδωριεῖς* (auf Rhodos: Hesych s. v.) ist, deren ursprüngliche Wohnsitze von Didymos (bei Hesych) am Oita, von Skylax 62 — die Stelle ist leider lückenhaft — am malischen Meerbusen gesucht wurden. In unserer Ueberlieferung sind übrigens die komischen Motive zu stark verblaßt, als daß man an unmittelbare Benutzung eines Komikers denken möchte; eher lieferte ein rhodischer Lokalantiquar dem alexandrinischen Dichter den Stoff. — Eine beiläufige Erwähnung der Sage in den Diogenesbriefen (*ἀλλὰ Λινδίων τοὺς βόας κατέφαγε*) hat Boissonade Notices et extraits X 248—49 zu einem litterargeschichtlich nicht uninteressanten Exkurs Gelegenheit gegeben, aus dem ich ein neues Zeugnis (Basilios zu Gregor. v. Nazianz orat. III 81: *τὸν αὐτὸν λέγει Ἡρακλέα. οὗτος γὰρ διερχόμενος ξενίζην ἀροτριῶντα εὑρὼν καὶ τὸν ἕτερον τούτου θύσας τῶν [δὲ] βοῶν θοίνην ἑαυτοῦ καὶ βρῶμα πεποίηται*) hervorheben will. — Das Epigramm des Antipatros von Sidon Anth. Pal. IX 72 auf den »Fresser« Herakles hat offenbar wegen seiner pointierten Form den Beifall Voltaires gefunden, daß er es als Musterbeispiel in französischer Uebersetzung in seinem Artikel »Epigramme« in dem »Dictionnaire philosophique« an die Spitze gestellt hat. Einen Auszug aus Boissonades schwer zugänglichem Aufsatze verdank ich Dr. W. Scheel in Berlin.

die Möglichkeit ein, daß der Dichter durch die Lektüre des Epos zn seinem Epyll angeregt sei. Es scheint unnötig, gegen die schwachen Positionen des Gegners einzeln Sturm zu laufen: eine eingehende Analyse der Abweichungen des Bukolikers mit schärferer Hervorhebnng mancher Punkte, die ich vor acht Jahren übersehen hahe, wird, so hoff ich, die Richtigkeit der von Wilamowitz vertretenen Auffassung erhärten. Theokrit hat durch die Mischung des dorischen Dialektes mit dem ionisch-epischen und durch seine skizzenhafte Darstellung selbst dafür gesorgt, daß seine Leser an ein epi-sches Vorbild erinnert werden sollten. Dies citiert er direkt 16 *ἀλλ' ὅτε τὸ χρύσειον ἔπλει μετὰ κῶας Ἰήσων* ~ Apollon I 1: *Ἀρχόμενος σέο, Φοῖβε, παλαιγενέων κλέα φωτῶν μνήσομαι, οἳ Πόντοιο κατὰ στόμα καὶ διὰ πέτρας Κυανέας βασιλῆος ἐφημοσύνῃ Πελίαο χρύσειον μετὰ κῶας ἐύζυγον ἤλασαν Ἀργώ*, und daß dies keine zufällige Uebereinstimmung ist, zeigt der aus Apollon. II 211 (= 871) entlehnte Hexameterschluß: (*οὓς δὴ κρυερῇ βασιλῆος ἐφετμῇ*) *Ἀργῴης ἐπὶ νηὸς ἄγει μετὰ κῶας Ἰήσων*. Diese Stelle entscheidet. Lag also dem Theokrit das Gedicht des Apollonios vor, so haben wir das Recht, seine Ahweichungen an dem Maßstab der »Argonauten« zu messen und jedesmal nach dem Grunde zu fragen. Apollonios schildert 1179 den Empfang der Heroen durch die Myser, welche Schlachttiere und Wein zu einem Opfermahle herbeischaffen. Ganz anders Theokrit. Zwar wird angedeutet, daß das Land hewohnt ist, aher kein Empfang findet statt, die Helden hesorgen sich am öden Strande selbst das Mahl. Hylas geht weg, um für Herakles und Telamon *ὕδωρ ἐπιδόρπιον οἰσῶν*. So auch Apollonios. *ὕδωρ . . ἀφυσσάμενος ποτιδόρπιον* (1209), aber das hat ja hei dem gastlichen Empfange eigentlich gar keinen Sinn. Also liefert Theokrit eine deutliche Korrektur der ungeschickten Darstellung des Apollonios. Ferner (das hat auch Türk p. 26 im Allgemeinen richtig betont) wird erst durch Theokrit das zwischen Herakles und Hylas hestehende Verhältnis klar, hei Apollonios erscheint dieser wie ein Diener. Die Liebe zwischen heiden war gegeben [1]), aber der Epiker hat dieses wirksame Motiv nicht zu nützen verstanden, während der Bukoliker Eros zur Triebfeder der Handlung macht — wieder eine augenscheinliche Verbesserung seines Vorgängers [2]). Selbst in Kleinigkeiten

1) Es ist mehr als wahrscheinlich, daß bereits Phanokles in der *Ἔρωτες* darüber gehandelt hatte. Als Typus neben dem von ihm gefeierten Argynnos erscheint Hylas bei Plut. Gryll. 7 (fehlt bei T. p. 49) und Martial VII 15.

2) Auf die litterarhistorischen Kenntnisse Türks wirft die Bemerkung p. 26: »Rem vero ipsam omni arte ornavit, ut existeret parva quidem sed bene composita absolutaque imago et verum *εἰδύλλιον*« ein eigentümliches Licht.

zeigt sich die bessernde Hand, wie wenn für die unpassende *κάλπις*, welche die Mädchen tragen (Apollon. 1207 mit Schol.), der *κρωσσός* eingesetzt wird; Türk p. 29 durfte das nicht unterschätzen. Ferner: Abstammung und Heimat des Knaben[1]) standen im Epos zu lesen, das brauchte also der Dichter nicht zu wiederholen, wohl aber individualisiert er hübsch im Einzelnen die Herrichtung des Lagers (vgl. Apollon. 1182), die Quelle, die Nymphen. Endlich, daran muß ich gegen Türk festhalten, ist darin eine Polemik gegen Apollonios zu erkennen, daß Theokrit dessen Löwengleichnis (1243) aufnimmt und auf Herakles überträgt (61 ff.), daß er den überflüssigen Rivalen Polyphemos streicht und dafür Telamon zu jenem gesellt. Uebrigens ist bei beiden das Lokal verschieden: Apollonios nennt ausdrücklich das Gebirge Arganthone, die Quelle *Πηγαί* liegt hoch oben auf einem *ἐρατὸν ῥίον* (1224)[2]), das gehört also in die ältere arganthonische Version, die Hylas mit Polyphemos verbunden zu haben scheint (aus ihr erklären sich auch die mit überflüssiger Gelehrsamkeit eingeführten Berg- und Waldnymphen); bei Theokrit liegt die Quelle *ἠμένῳ ἐν χώρῳ*, das ist die auch von Nikander befolgte askanische Version. Ich weiß sehr wohl, daß Theokrit auch noch in anderen Punkten abweicht, namentlich ist der Schluß ganz singulär, aber das gehört in eine eigene Untersuchung über die Stellung der Hylasepisode in die Argonautenabenteuer. —

Auf den bei Antoninus Liberalis (27) vorliegenden Auszug aus Nikandros' *ἑτεροιούμενα*[3]), der die ältere Version Polyphemos-Hylas mit der jüngeren zu vereinigen sucht, will ich nicht näher eingehen, da Türk ziemlich richtig darüber geurteilt hat. Philetas (EM. 135, 26 nach cod. Vb.) giebt nichts aus; über Euphorion ist schon gehandelt worden. Dagegen fehlt Simylos (EM. 135, 30 = Bergk Anthol. lyr. 169[2]: *Μύσιον ἠπύοντα παρὰ ῥόον Ἀργανθώνης*, kaum anders als auf den nach Hylas rufenden Herakles (Polyphemos?) zu beziehen), der vielleicht für die Frage nach der Quelle von Properz I 20 in Betracht kommt[4]). Türk bietet kein Resultat. Wir kon-

1) Hygin. fab. 14 hat seine Notiz: *alii aiunt ex Argis comitem Herculis* aus Theokrit 49 (*Ἀργείῳ ἐπὶ παιδί*), wie vor Türk p. 25 A. 1 längst von Muncker bemerkt ist.

2) An welchen Fluß Apollonios gedacht hat — etwa an den no. von Kios in den kianischen Meerbusen mündenden (Hylas? vgl. Plin. n. h. V 143, Solin. 42, 2) — ist schwer zu sagen. Jedenfalls ist Kontamination anzuerkennen.

3) Im 4. Buche nach Ausweis der Randschrift im Palat. Der neueste Herausgeber hat nach Schol. Apollon. I 1236 (*Νίκανδρος ἐν τῷ δευτέρῳ* [schreibe *δ̄*] *τῶν ἑτεροιουμένων*) vorschnell geändert.

4) Vor Jahren hab ich mir notiert, daß Kirchner in einer Rostocker Disser-

statieren die Vermischung beider Sagenversionen (*Ascanius* V. 4. 16; *Arganthi Pegae sub vertice montis* V. 33). Hat also der römische Nachdichter nicht selbst kontaminiert, so muß man bereits Kontamination in seiner Vorlage annehmen, die auch wohl das Spiel des Knaben an der Quelle (Motiv aus der Narkissossage) und die Verfolgung durch die Boreaden eingeführt hat. Ueber diese ist Herm. XXIII 136 eine Vermutung ausgesprochen, an der ich gegen Türk p. 57 festhalten möchte; muß dieser doch zugeben: »non nego Boreadas potissimum Hylan sequentes fingi, quod constabat eos alias quoque Herculis aemulos esse.« Der unbekannte hellenistische Dichter griff also den allbezeugten und mannichfach variierten Zug (Schol. Apollon. I 1300, 1304) von der Feindschaft des Herakles nnd der Boreaden auf und motivierte ihn seinem Zweck entsprechend. Für die Zeitbestimmung des Verfassers läßt sich nur soviel ermitteln, daß er nach Apollonios und Theokrit gedichtet hat: Motive aus beiden in freier Umbildung ziehen sich durch die properzische Darstellung. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Vermntung von Maaß (Aratea 337), daß Rhianos' Herakleia die Vorlage gewesen, gar nicht so übel, docb kann auch Simylos in Frage kommen. Apollonios und Theokrit erscheinen vereint bei dem sog. Probus z. Verg. Georg. III 6 (p. 55 Keil), den Türk p. 66 ohne Kenntnis von Hanpts Konjekturen (Herm. VII 375) nicht ohne Glück behandelt hat. Mit Benutzung der Hauptschen Verbesserungsvorschläge wird zu schreiben sein: ... *dum accedit ad ripam, adamatus a nymphis eius fluminis Nychia, Malide, Eunica et raptus est, ut* (cod. *et*) *Apollonius refert in Argonautis et *Alexion* in ononacrito* (so P.). *propter hunc Hercules comites deseruit nec secutus Iasonem* [*ut refert Apollonius in Argonautis*]. Da die Namen der Nymphen aus Theokrit stammen, so muß aus den Buchstaben *crito* <*Theo*> *criti* (oder *Θεοκρίτου*?) ergänzt werden; die vorhergehenden *onoma* scheiuen mir der verstümmelte Rest von *hypomnemate* zu sein. Ein *ὑπόμνημα* zu Tbeokrit ist von dem Artemidoreer Theon durch EM. 241, 23 (bei Gaisford unter dem Text) bezeugt (vgl. Ahrens Bucol. Gr. II p. XXVII); daß gerade dieser als Vermittler mythologiscber Gelehrsamkeit in Betracbt kommt, ist durch die neuesten Forschungen erwiesen (vgl. zuletzt G. Wentzel, Die Götting. Schol. zu Nikand. Alex. 14). Ich glaube also, daß Theons Name hinter dem annoch rätselhaften *Alexion* ausgefallen ist, wenn nicht hierin selbst *Theon* steckt. Damit wäre für mythographische Angaben im Probuskommentar eine wichtige Quelle gewonnen. — Valerius Flaccus hat wahrscheinlich eine Apolloniosausgabe mit Scholien

tation (Wismar 1882) De Propert. libr. V p. 77 hierüber gehandelt hat; die Schrift ist mir aber nicht zugänglich.

benutzt; seine Abweichungen sind früher besprochen worden. Bleibt also von ausführlichen Darstellungen der Sage nur noch Dracontius Hylas (II) zu erwähnen, den Türk p. 61 f. falsch beurteilt. Dieser Spätling fußt, abgesehen von einigen Reminiscenzen aus Valerius Flaccus und Statins, auf der bekannten Aristaeusepisode Verg. Georg. IV 315 ff.; hier erzählt Klymene *curam inanem Volcani Martisque dolos et dulcia furta*, dio der drakontischen Venus so vielen Aerger verursachen. Törichterweise verlegt der Stümper die Scene der Hylassage an den Peneios; das stammt aus Vergil, dem auch die Nymphe Deiopea (Verg. 343 = Dracont. 131) entlehnt ist: R. Förster bei Türk p. 63 A. 2 durfte sie nicht mit Dryope bei Valerius Flaccus identificieren. Irgend etwas Neues lernen wir aus dieser Mythenmengerei nicht. Die übrigen Stellen, an denen Hylas kurz erwähnt wird, hat Türk mit Fleiß gesammelt; es fehlt Petron. 83. In dem Abschnitt ›De mythographis‹ vermiss ich Serv. Verg. Aen. XI 262, wo die Sage in Verbindung mit dem Zuge des Herakles gegen Troja erscheint. Bei den Berner Scholien zu ecl. VI 43 war anzumerken, daß der Schluß *ab Argonautis relictus Prometheum solvisse dicitur* ganz auffallend mit Valer. Flacc. VI 62 ff. stimmt. Da dieser Dichter im Altertum wenig gelesen ist, so muß jene Angabe, worauf übrigens der Zusammenhang führt, aus gemeinsamer Quelle geflossen sein. Doch das zu verfolgen ist hier nicht der Ort.

Ich glaube den Beweis geliefert zu habeu, daß sich aus dem zerstreuten Material ein ganz anderes und, wie ich hoffe, vollständigeres Bild von der Gottheit Hylas gewinnen läßt. Solche Untersuchungen sind im Allgemeinen nichts für einen Anfänger, der über genügende Kombinationsgabe nicht gebietet und die litterarischen Zeuguisse in die Geschichte der Sagenentwicklnng nicht einzureihen versteht. — Im zweiten Teil seiner Abhandlung p. 74—97 giebt Türk ein wohlgeordnetes Verzeichnis der bildlichen Darstellungen. Ein Urteil über die Vollständigkeit maß ich mir nicht an und bemerke nur, daß kürzlich auf der Kölner Philologenversammlung die Jünglingstastue von Subiaco (Antike Denkmäler des Instit. I Tafel 56) von Körte auf Hylas gedeutet worden ist (vgl. Verhandlungen der Kölner Philologenversammlung, Leipzig 1890 S. 159). Manche Darstellungen lassen noch dentlich Hylas als Jäger erkennen.

Stettin, April—Mai 1896. Georg Knaack.

Nachtrag.

Der S. 873 aufgestellten Gleichung Priolas = Volas = Hylas ist durch den einleuchtenden Nachweis Br. Keils (Herm. XXXI 472 ff.),

daß Ὅλας ἀνήρ einen (thrakischen) Volksnamen bezeichnet, das wichtigste Mittelglied entzogen worden; ob noch Priolas = Hylas zulässig ist, vermag ich nicht zu entscheiden. Als hypokoristische Ableitung faßt den Namen P. Kretschmer in seinem lehrreichen Buche Einleitung in die Geschichte der griechischen Sprache S. 201 auf. Ich habe aus diesem gelernt, daß die europäische Herkunft der Phryger nunmehr durch die Funde Körtes ziemlich sicher feststeht (S. 174); ferner wäre die nahe Verwandtschaft zwischen Phrygern und Troern für die Ganymedessage (oben S. 869, vgl. Kretschmer S. 177) zu verwerten gewesen. Dagegen ist wohl der Atteskult als der vorphrygischen Bevölkerung angehörig auszuscheiden. — Körtes Deutung der Statue von Subiaco auf Hylas (Jahrb. des arch. Inst. XI (1896) S. 11 ff.) ist, wie mir scheint überzeugend, von Kalkmann und Petersen (a. a. O. S. 197 ff.) als falsch zurückgewiesen worden.

November 1896. G. K.

Bruckner, Wilhelm, Die Sprache der Langobarden. Straßburg, Karl J. Trübner 1895. XIII u. 338 S. 8°. (Bd. LXXV der Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte der germanischen Völker).

Das vorliegende Buch, von einem Schüler Rudolf Koegels herstammend, stellt sich die Aufgabe, das gesammte auf uns gekommene langobardische Sprachgut wissenschaftlich zu verwerten. Gegenüber den vorhandenen Vorarbeiten hatte der Verf. die Hilfsmittel voraus, die ihm durch die Fortschritte der Sprachwissenschaft an die Hand gegeben waren. Auch an Wissen und Scharfsinn fehlt es ihm nicht. Daneben aber zeigen sich Spuren von Schülerhaftigkeit, die Ursache sind, daß seine Arbeit einen recht ungleichmäßigen Eindruck macht. Alles in Allem darf sie immerhin als ein entschiedener Schritt nach vorwärts begrüßt werden und verdient es gewiß, daß man sich eingehender mit ihr beschäftigt.

Außer der umfänglichen Einleitung zerfällt B.s Buch in zwei Hauptteile, die Grammatik, in welcher der Natur des vorhandenen Materiales entsprechend die Lautlehre überwiegt, und das Wörterbuch. In diesem sind Appellativa, Personen- und Ortsnamen gesondert behandelt.

Da die Langobarden auf dem Boden Italiens die Nachfolger ostgermanischer Stämme, vor Allem der Ostgoten, waren, deren Reste sie dort noch antrafen, ist bei der Verwertung der in den italienischeu Urkunden enthaltenen germanischen Namen erst die Frage zu entscheiden, ob sie wirklich langobardisch sind. Mit ihr

beschäftigt sich B. im ersten Abschnitt der Einleitung. Bezüglich der Kennzeichen, nach denen die Ausscheidung der gotischen Namen erfolgen kann, schließt er sich an Koegels AfdA. 18, 45 dargelegte Anschauungen an, vor Allem auch, was den Grundsatz betrifft, daß der schwache männliche Nominativ auf *-a* gotisch, der auf *-o* langobardisch ist.

Ob damit das Rechte getroffen wird, bleibt noch zu untersuchen. Weisen doch germanische Dialekte auch sonst ein Nebeneinander des Ausganges *-a* und *-o* auf. Ich erinnere an den Bataver *Chariovalda* (vgl. aisl. *Ívaldi*, *Audvaldi*) bei Tacitus neben einem Canninefaten *Brunio*[1]), ferner an den Sveben *Nasua* bei Caesar, den Marcomannen *Catualda* bei Tacitus neben ahd. *-o*, an den inschriftlichen Erulernamen *Hariso* CIL. V 8750 gegenüber *Φάρας*, *Σοναρτούας* (Koseform zu got. **Swart(a)wulfs*, ahd. *Swarzolf*) bei Prokopios, endlich an finnisch (aus dem Urnordischen entlehnt) *mato* 'Wurm' = got. *maþa*, *mako* 'Magen' = ahd. *mago* gegenüber *süma* 'Seil' = aisl. *sími*. Wenn Michels IFAnz. 1, 32 und mit ihm Streitberg, Urgerm. Gr. 253 im Rechte ist, aisl. *hani-e*, urnord. *-a* auf *kan-ēn* (griech. *ποιμήν*) zurückzuführen, anderseits mit dem Streitberg a.a.O. ahd. as. *hano*, ags. *hona* aus *kanō* (vgl. lat. *homo*) zu erklären ist, so ist für eine ältere Zeit auch innerhalb desselben germanischen Dialektes ein Nebeneinander von Entwicklungen aus verschiedenen Grundformen des schwachen Nominativs möglich und außer an die Endungen idg. *-ēn* und *ō* wird dabei auch an *-ōn* (vgl. griech. *ἡγεμών*) zu denken sein. Und so ließe sich wohl auch im langobardischen ein Ausgang *-a* neben *-o* begreifen.

Es ist aber sehr gut möglich, daß das Langobardische aus *-o* selbst ein *-a* entwickelt hat, ebenso wie das entsprechende ags. *-a* auf *-o* zurückgeht: s. Paul, Beitr. 4, 345.

Jedenfalls ist ein langobardischer schwacher Vocativ des Adjectivs (der ja in der Form mit dem Nominativ übereinstimmt) in der Schelte *arga* wiederholt und sicher bezeugt, angesichts dessen es schon schwer fallen wird, die Möglichkeit einer schwachen lgbd. Nominativendung *-a* bei Personennamen abzustreiten. Für die Form *arga* beruft sich B. freilich auf die Analogie des Altsächsischen, in dem sich auch *-a* für *-o* als Endung des schwachen Maskulinum beim Adjectiv finde, und verweist auf Paul, Beitr. 4, 346. An jener Stelle ist der Nachweis erbracht, daß dieses *-a* im Comparativ die normale Endung und auch im Superlativ häufig, dagegen im Positiv nicht zu belegen ist. Paul erklärt sie, ob mit Recht oder Unrecht,

1 Diese Lesart verdient gewiß vor *Brinno* der Ausgaben den Vorzug.

kann hier dahingestellt bleiben, aus einer Uebertragung vom Femininum und Neutrum her. Jedenfalls aber ist für den lgbd. Positiv *arga* mit diesem Hinweis nicht viel gewonnen. Das Altsächsische kennt aber auch sonst einen Uebergang von *-o* der Endung zu *-a*, wofür unter Anderem der Nom. Sing. eines schwachen Maskulinum *cucora* ein Beispiel ist: s. Paul a.a.O., und teilt darin, wie dieser mit Recht hervorhebt, nur in schwächerem Grade die Neigung des Angelsächsischen, dessen *-a* des Nom. Sing. der schwachen Maskulina aus *-o* hervorgegangen ist und das sogar, worüber Bugge, ZfdPh. 4, 194 zu vergleichen ist, Formen wie *beala*, *geara*, *neara-*, *scara*, *brega*, ferner *maga*, *wala* mit Uebertritt in die schwache Declination entwickelt hat. Auch das lgbd. *arga* läßt sich am einfachsten aus einer Neigung dieser Sprache, auslautendes *o* in *a* zu wandeln, erklären, worin es mit dem nahverwandten As., Ags. und Fries. in Beziehung stünde.

Der Name, den B. S. 31 als *Uht-*, *Uct-bora* herstellt, könnte ja vielleicht als Femininum verstanden werden; aber auffallen muß es, daß B., der nicht an ein solches denkt, nichts über die auffallende Endung bemerkt. Auch geht es nicht an, *Ansefrida* und *Asfrida* des Ausganges wegen zu den got. Namen zu stellen, *Petelfreda* aber (das S. 249 nur in Folge eines — später berichtigten — Druckfehlers als Femininum bezeichnet ist) für lgbd. zu nehmen. Dieser Name ist ja in der That sicher lgbd., wie sein aus *Petra-* dissimiliertes erstes Compositionsglied beweist, dessen Verwendung auf das Lgbd. beschränkt ist. Damit ist aber in das System, das den Ausgang *-a* dem Got., *a-* dem Lgbd. zuweist, schon Bresche gelegt. Freilich sollte man — zwar nicht in componierten Namen überhaupt — doch in den vorliegenden starke Form erwarten. *-*frido*, *-frida* ist ja auch offenbar ursprünglich der Nom. Sing. des *n*-stammes *friþuz*, von dem aus aber wegen der gleichen Form des Nom. sing. der *n*-Stämme Uebertritt zu diesen erfolgen konnte: es ist also ein ganz ähnlicher Fall, wie wenn ags. *maga*, *wala* in die schwache Declination übertritt oder wenn zu lgbd. *bando* = got. *bandwa* ein (latinisierter) Accusativ *uandonem* gebildet wird. Ebenso erklärt sich *cum Hilpidiano*, wo man *Hilpidio* erwartet. Wenn aber selbst ein aus *-u* hervorgegangenes *-o* im Lgbd. zu *-a* werden konnte, um wie viel eher ein altes *-o*.

Mit dem im Lgbd. gelegentlich erfolgenden Uebergang von *-o* zu *-a* im Nom. (und Voc.) des schw. Masculinum, an dem man nun schon nicht mehr zweifeln wird, ist der Wechsel von *-os* und *-as* im Nom. Plur. des starken Masculinum, dem sich wieder die gleiche Erscheinung im As. an die Seite stellt, parallel. Und B., der S. 180

bei der Bezeichnung *Bônizo Scerfinga* an ags. *Béowulf Scyldinga* erinnert und einen Gen. Plur. *Scerfinga* erwägt, also sogar bei diesem den Ausgang *-a* für möglich hält, sollte im Nom. Sing. um so weniger an ihm Anstoß nehmen.

Schließlich kommt noch die Möglichkeit in Betracht, daß da und dort ein Nominativ auf *-a* nur einer Latinisieruug angehört, die von einem anderen Casus ausgieng. Mindestens ist es gewagt, aus einem Acc. auf *-anem* etwa gleich einen Nom. auf *-a* zu erschließen. Wie, wenn es im Lgbd. entsprechend dem got. *hanan*, ags. *hǫnan* (ahd. *mannan*, *gotan*, *Hludwîgan* n. s. w.: s. Kluge IF. 4, 310 f.) einen Acc. Sing. *hanan* gab?

Ein Name wie *Trocta*, *Trotta* erweist sich auch im Uebrigen als lgbd., da er got. *Draúhta* lauten würde. Statt *Maurica* würden wir ostgot. in Italien *Mōrika* erwarten; höchstens an einen anderen ostgerm. Dialekt könnte man hier noch denken. — Was den Namen *Tinca* betrifft, den B. mit Koegel AfdA. 18, 45 für got. nimmt, mag er im besonderen Falle wirklich germanisch sein; doch ist nicht zu übersehen, daß *Tinca* in Italien schon als gallischer Name belegt ist; vgl. Quintil. I, 5, 12: *duos in uno nomine faciebat barbarismos Tinca Placentinus, si reprehendenti Hortensio credimus, 'preculam' pro 'pergula' dicens.* Gewiß hängt dieser kelt. Personenname mit dem Fischnamen *tinca* bei Ausonius zusammen, der als Bezeichnung der Schleie im Romanischen weite Verbreitung gefunden hat.

Auch daß *Trici-dius* und *Rōme-dius* gotisch sein müssen, kann ich unmöglich als erwiesen gelten lassen. Hier stützt sich B. offenbar auf die Schreibung *iu* statt des in lgbd. Namen gewöhnlichen *eo*, *eu*. Allein er führt selbst S. 110 die lgbd. Namenformen *Liuba* und *Liupechisus* an, die ebensolches *iu* enthalten. Uebrigens wird anch die ostgot. Entsprechung zu germ. *eu*, wulfilanisch *iu* in der Regel mit *eu*, daneben mit *eo*, am seltensten mit *iu* wiedergegeben, welch letzteres aber auch für griech. *ευ* steht in lat. Schreibungen wie *Iugeniae*, *iunuchus*: s. Wrede, Spr. d. Ostgot. 52 ff. 167. Im Ostgot. hat überdies wulfilanisch *ō* den Lautwert *ā* angenommen: vgl. die Form *Rumo-ridus* für den Namen des Consuls a. 403, der nicht wie Koegel AfdA. 18, 46 bemerkt, 'natürlich zu *rûms*' gehört, vielmehr zum Stamme *hrōma-* 'Ruhm', wie die ältere inschriftliche Schreibung *Romo-ridus* CIL. V 6196 für den Namen desselben Mannes beweist. Wie hätte sich aber überhaupt ein Name, dessen got. Form von der lgbd. kaum merklich abstand, in jener nach dem Aussterben der got. Sprache noch lange erhalten können? Und a. 988, aus dem *Romedius* überliefert ist, ist doch in Italien schon lange nirgends mehr gotisch gesprochen worden. —

Daß mit den Langobarden auch Reste der Rugier nach Italien gezogen sind, ist möglich, kann aber doch wohl nicht mit B. S. 2 aus dem Eigennamen *Ulmaricus* erschlossen werden. Denn dessen erstes Glied läßt sich sonst nicht nur im Eigennamen der *Ulmerugi* altn. *Hólmrygir* nachweisen, sondern auch in altn. Namen wie *Hólm-kell*, *-fastr*, *-steinn*, *-frîdr*, scheint also ein altes germ. Namencompositionsglied zu sein.

Ebensowenig liegt ein Grund vor, mit B. S. 6 aus dem Ortsnamen *Auaringo* auf eine Ansiedlung von Avaren zu schließen, da die Form dieses Namens schon auf Ursprung aus einem Personennamen hinweist und ein *Averulfus* wirklich belegt ist.

Niederlassungen von Bulgaren in Italien sind uns allerdings bezeugt. Den Mannsnamen *Pulcari Polcari* aber möchte ich schon des Auslautes wegen nicht als den 'Bulgaren' deuten. Ich halte ihn vielmehr für verunähnlicht (dissimiliert) aus *Purcari Porcari*, das anderen Ortes wirklich belegt und natürlich aus *burg* und *hari* zusammengesetzt ist. Die Art der Verunähnlichung (Dissimilation) ist die gleiche wie in *alberga* aus *hariberga*, it. *pellegrino* aus *peregrinus*, deutsch *Maulbeere* aus ahd. *mûrberi* und den lgbd. Namenformen *Sondelerius*, *Pedelbertus* neben *Sondererius*, *Pedreuertus*, besprochen bei B. S. 138.

§ 2 handelt von der Geschichte der lgbd. Sprache in Italien, § 3 von den gegenseitigen Einwirkungen des Italienischen und Langobardischen. § 3 enthält (S. 17) unter Anderem eine ansprechende Erklärung der rom. Deminutivbildungen auf *-atto*, *-etto*, *-otto* aus dem germ. Suffix *-ohta-* (mit schwankendem Mittelvocal) unter Hinweis auf den Namen *Brunecto* = ital. *Brunetto*. Ob aber auch die Bildungen auf *-asco* mit B. S. 16. 117. 333 für das Lgbd. in Anspruch genommen werden dürfen, ist sehr zu bedenken. Daß gerade dieses Suffix schon in vorgermanischer Zeit in Italien productiv war, zeigen Bildungen wie *pagus Areliascus* und *Caudalascus* auf der Tab. Alim. von Veleia und die Flußnamen *Vinelasca*, *Neviasca*, *Veraglasca*, *Tulelasca* auf der genuesischen Tafel. Daß es ligurischen Ursprunges ist, wird wohl allgemein anerkannt und war unter Anderem bei Müllenhoff DA. 3, 189 f. zu ersehen, eine Auseinandersetzung, die B. entgangen zu sein scheint.

Im folgenden Abschnitt (§ 4) werden Zeugnisse für das Vorhandensein epischer Lieder besprochen, im nächsten (§ 5) Zeugnisse zur Heldensage. Dem Versuch, den B. unternimmt, in Stellen der Origo und des Paulus Diaconus die zu Grunde liegenden Alliterationsverse nachzuweisen, kann ich nur den Wert einer Sprachübung beimessen. Ueberzeugend sind sie nirgends. Wenn es — um ein Beispiel an-

zuführen — im lat. Texte heißt: *Melius est nobis pugnam parare, quam Wandalis tributa persolvere*, so läßt sich ja hier *pugna* gewiß mit *badu* übersetzen, wodurch der Reim zu *bazzira* = *melius* gewonnen wird. Aber ist dies die einzige Möglichkeit? Wie viele Ausdrücke für 'Kampf' und 'Schlacht' standen doch dem germ. Epos zur Verfügung! *Tributa persolvere* gibt B. in Anlehnung an ags. *gomban gyldan* durch *gamban gildan* wieder, was man sich gefallen lassen kann. Dann gewährt aber das *Wandalis*, das B. an das Ende des Satzes rückt, so wie es ist, keinen Reim. B. übersetzt es daher durch (*þám*) *Gairewandilum* und erklärt, daß ein Compositum **Gairewandilos* nach ags. *Gárdenas* (das in *Gárdene* ebenso wie *Denas* S. 241 in *Dene* zu berichtigen ist), vor Allem aber nach dem im Ahd. nicht seltenen Namen *Kêrwantil* Först. 487 ohne Bedenken zu erschließen sei. Aber gibt es nicht auch *Beorht-*, *Éast-*, *Súd-*, *West-*, *Nord-dene* ferner *Here-*, *Heado-*, *Sige-*, *Gúð-*, *Ár-scyldingas*, *Sæ-*, *Weder-*, *Gúð-géatas*, *Hreið-Ey-gotar*? Die Fülle der möglichen poetischen Vertretungen eines einfachen Volksnamens ist also eine ganz bedeutende. Auch *Kêrwantil*, wenn es schon auf eine solche Vertretung des Wandalennamens zurückgeht, ist dann doch nicht die einzige Zusammensetzung mit ihm, dio sich als Personenname nachweisen läßt. — Wie in diesem besonderen Falle verhält es sich aber auch sonst. Von Beweisen kann nirgends die Rede sein, nicht einmal von Wahrscheinlichkeiten.

Im § 6 erörtert B. ausführlich die Verwandtschaftsbeziehungen der Langobarden. Im Gegensatze zu der herrschenden Ansicht, die sie für eine Abteilung der Sveben nimmt, erklärt er sie mit Bestimmtheit für Ingvaeonen und weist ihre Sprache der anglofriesischen Gruppe des Germanischen zu. Das Lgbd., wie es in Italien gesprochen wurde, hat, wie längst erkannt ist, in Uebereinstimmung mit dem benachbarten Alemannischen und Bairischen die hochdeutsche Lautverschiebung im Wesentlichen durchgemacht, muß also als eine hochdeutsche Sprache oder Mundart bezeichnet werden. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß es durch ältere Beziehungen, zumal was seinen Wortschatz anbelangt, zu anderen germanischen Idiomen in einem näheren Verwandtschaftsverhältnisse steht, und es ist gewiß dankenswert, wenn B. durch Hinweis auf die vielen langobardischen Worte, die außerdem nur im As., Ags., Fries. oder Altn., nicht aber im Hochdeutschen zu belegen sind, dies thatsächlich erwiesen hat. Deren Zahl ist so groß, daß es nichts verschlägt, wenn das eine oder andere davon ursprünglich auch dem Hochdeutschen eigen war und nur in unseren Quellen nicht oder nicht mehr erscheint. So ist auf die Gleichung lgbd. *fulboran* 'vollbürtig' = ags. *fulboren* bei-

spielsweise kein großes Gewicht zu legen, weil der mhd. Monatsname *volborn* 'Januar' d. i. 'legitime natus' im Gegensatz zu *hornunc* 'Februar' d. i. 'spurius' — vgl. *wolgheboren* Lüneb. Kal., von Weinhold, die deutschen Monatsnamen 59 irrtümlich als verderbt statt synonym gefaßt — schon beweist, daß das Wort auch dem Deutschen nicht von Haus aus fehlt. Anderseits läßt sich B.s Material wohl noch vermehren. So scheint mir der lgbd. Name *Hilbre-mundus* in seinem ersten Teil ganz deutlich dasselbe Wort wie ags. *heolfor* in ältester erreichbarer Form *helubr* 'cruor' zu enthalten. Was die Färbung des *e* zu *i* anbelangt, so ist sie entweder durch das — in diesem Falle später erst — synkopierte *u* hervorgerufen; wahrscheinlicher noch hängt sie mit der von B. (S. 72) beobachteten Vorliebe des Lgbd. für den *i*- an Stelle des *e*-Lautes vor *l* zusammen, aus der sich auch Formen wie *wergild*, *Hilpericus* u. s. w. erklären. — Aber will man durch Vergleichung des Wortschatzes die Stellung eines Idioms zu anderen ermitteln, so darf man dabei nicht einseitig verfahren. Man wird vielmehr auch auf jene Fälle Rücksicht nehmen müssen, in denen lgbd. Worte — ich erinnere an *aib* und *fraida* — allein im Ahd. oder Mhd. ihre Entsprechungen haben. Alles in Allem wird uns die Untersuchung der lgbd. Sprache kaum etwas Anderes über die ursprünglichen Beziehungen des Volkes lehren, als das, was wir aus geschichtlichen Quellen über seine Ursitze an der unteren Elbe ohnedies wissen. Und aus dieser geographischen Stellung ist auch die Stellung seiner Sprache und ihre nahe Verwandtschaft mit der ags. genügend erklärt, ohne daß es deshalb nötig wäre, es geradezu als ein ingvaeonisches zu betrachten, denn die den Ingvaeonen benachbarten Stämme haben sicher nicht viel anders als diese selbst gesprochen. Das Lgbd. zum Anglofriesischen zu rechnen, wäre nur unter der Voraussetzung gestattet, daß es zur Zeit, als die Langobarden ihre Heimat an der Niederelbe verließen, schon einen wesentlichen sprachlichen Unterschied und scharfe Sprachgrenzen zwischen Anglofriesen und Sachsen gegeben habe. Wie spät diese Trennung erfolgt ist, zeigt sich doch schon darin, daß der Stamm der Sachsen selbst, soweit er in der Heimat blieb, und mit ihm auch die daheim gebliebenen Reste der Barden, nicht die anglofriosische Entwicklung durchmachte. — Und was von der Sprache gilt, das gilt auch von Recht und Sitte. Und selbst die Vorstellung von dem langobardischen Urkönige *Scéafa*, die uns im Wídsíð begegnet, d. i. *Scéaf* (= Frøyr Ing), den wir uns als den Gemahl der Gambara zu denken haben werden, läßt sich durch frühzeitige Aufnahme ingvaeonischer Cultureinflüsse oder durch eine der ingvaeonischen von Haus aus ähnliche religiöso Entwicklung er-

klären. Freilich ist es auch um die Beweise für das Svebentum der Langobarden schlecht bestellt; aber ernsten Tadel verdient es, daß B., da wo er das Für und Wider bespricht, das Zeugnis des Strabo, der sie einen Stamm der Sveben nennt, nicht berücksichtigt.

Der Wunsch, möglichst enge Beziehungen des Lgbd. und Ags. nachweisen zu können, hat auch andernorts B.s Blick getrübt. So wenn er zur Erklärung eines Namens *Wudualdus* ein lgbd. *wudu* = ags. *wudu* ansetzt; — unbegreiflicher Weise, da die germ. Grundform *widu-* (= kelt. *vidu*) 'Wald, Holz' feststeht und ags. *wudu* sich nach specifisch ags. Lautregeln daraus entwickelt hat, geradeso wie *wudewe*, *wuce* aus *widuwe*, *wice*, ja das vermittelnde *wiodu* sogar noch zu belegen ist. — Eine ähnliche Blöße gibt er sich, wenn er aus ital. *aggueffare* 'beifügen' ein lgbd. *wefan* 'weben' folgert »= ags. *wefan* gegenüber ahd. *weban*« und diese Uebereinstimmung aus der nahen Verwandtschaft mit dem Ags. erklärt, als ob nicht auch ags. *wefan* geradeso wie deutsch *weben*, nord. *wefa* erst aus *weban* entstanden wäre.

Den Schluß der Einleitung bildet die Erklärung des Volksnamens der Langobarden. Wie dieser deshalb mit dem Wodankultus zusammenhängen soll (S. 33), weil *langbardr* 'der Langbart' als Beiname Odins überliefert ist, sehe ich freilich nicht ein, doch stimme ich B. bei, wenn er *Langobardi* doch für 'die Langbärtigen' nimmt, was ja übrigens gar nicht Gegenstand eines Streites sein sollte, da der Name verständlich genug ist; vgl. auch die gallischen *Tri-ulatti* *Μαχροπώγωνες* und irischen *Ulaid* 'die Bärtigen': Stokes bei Fick Vgl. Wb.[4] 2, 55. Daß Koegel AfdA. 19, 7 Unrecht hat, *Langobardi* als 'die mit den langen Barten bewaffneten' zu verstehen, geht schon daraus hervor, daß sich *Barte*, das selbst erst von *Bart* abgeleitet ist (geradeso wie aisl. *skeggja* 'Barte' von *skegg* 'Bart') und 'Bartaxt' bedeutet — vgl. den *Schlüsselbart* —, wie es sich bei dieser Herkunft gebührt, von dem zu Grunde liegenden Worte durch das Plus einer *n*-Ableitung unterscheidet, die für das neue Wort ganz kennzeichnend und unentbehrlich ist. Sie konnte, wenn es sich darum handelte, den Begriff 'die mit Barten bewaffneten' auszudrücken, höchstens um eine neue vermehrt werden, unmöglich aber einfach in Wegfall kommen. Aehnlich liegt die Sache, was das Verhältnis von *Franchun*, *Francones*, älter *Franci*, zu ags. *franca*, aisl. *frakke* 'Wurfspieß' anbelangt, wenn auch nicht ganz so klar, da hier die Möglichkeit, daß es neben diesem Appellativum einmal auch einen gleichbedeutenden *o*-Stamm (*franku-*) gegeben habe, nicht so ausgeschlossen ist wie bei *Barte*. Für wertlos halte ich die Bemerkung Kluges Lit. f. g. u. r. Ph. XVI (1895) 400, der in

Lango- eine Bestimmung zum Namen, nicht zum Appellativum *Bardi*, also ein Epitheton ornans erblickt nach Art des ersten Teiles in *Heaðo-beardan*, *Gár-dene*, *Heaðo-scylfingas* u. s. w. Solche Funktion des Wortes *lang* ist durch seine Bedeutung ausgeschlossen. Daß neben *Langobardi* auch einfaches *Beardan*, *Bardun* vorkommt, begreift sich leicht, weil 'die Langbärte' bezeichnend auch 'die Bärtigen' schlechtweg genannt werden konnten. Auf einen *n*-Stamm für die kürzere Namenform weist außer *Heaðo-beardan* auch *Bardangao*, *Bardanwich*. Das *Bardi bellicosissimi* des Helmold dagegen ist gewis nur eine durch *Langobardi* beeinflußte Latinisierung an Stelle von correcterem *Bardones*: heißt doch auch das immer den *n*-Stamm deutlich zeigende *Bardanwich* bei Ad. Brem. (Pertz IX 322) *Bardorum vicus*. Im Uebrigen ließe sich auch *Bardi* 'die Bärte' statt 'die Langbärte' als Volksname denken. —

Wir waren bisher schon genötigt, mehrfach das Gebiet der lgbd. Grammatik zu betreten. Auch zum grammatischen Teile von B.s Buch gibt es wohl noch manches zu berichtigen und zu ergänzen.

Dies gilt z. B. von seiner Vermutung (S. 103), daß *ai* vor *w* im Lgbd. nach ahd. Weise zu *ē* contrahiert worden sei. 'Die wenigen sicheren Belege' hiefür sollen *Euin*, *Eoard*, *Eolph*, alle aus dem 8. Jahrh., sein. Im Wörterbuch ist noch *Eonand* verzeichnet. Wer aber bürgt dnfür, daß diese Namen mit *aiwa-* zusammengesetzt sind? In Anbetracht der Unfestigkeit des lgbd. intervocalischen *h* zweifle ich nicht, daß wir es hier mit Entsprechung zu got. *aihwa-*, as. *ehu-*, nisl. *jór* zu thun haben. Zur Vocalisierung des *w*, die auch in as. *ehu-* vorliegt, vgl. man lgbd. *threus*, *Ansteus*, *Citheo* u. n. m. Germ. *ehwaz* 'Pferd' und seine außergermanischen Entsprechungen spielen auch sonst bei der Namengebung eine große Rolle: vgl. ahd. *Ehapald*, aisl. *Jó-rekr*, aind. *Açva-pati*, apers. *Ἀσπαδάτης*, griech. *Ἱππαρχος*, gall. *Epo-manduus*.

Völlig verkehrt ist die Behauptung, daß das *i* in *fridu-* (in Namen wie *Al-frid*, *Ange-frid*, *Ans-frid* u. a. m.) aus älterem *e* durch Wirkung des folgenden *u* entstanden sei. Vielmehr gehört *Friede* anerkanntermaßen zur idg. Wzl. *prĭ*, hat also ursprünglich schon *i*, und umgekehrt ist das *e* in der Form *fred* aus einer Stammform *freþa- <friþa-* (neben *friþu-*) zu erklären.

Ferner darf der Mittelvocal in *Ibor* nicht, wie B. 120 thut, in eine Linie gestellt werden mit den neuentwickelten Mittelvocalen in *gamahal*, *accar* u. dgl. Das beweist schon der Wandel des alten *e* in *i*, der nicht erst, wie B. sich vorstellt, durch einen folgenden westgermanischen Secundärvocal bewirkt worden sein kann, so wenig wie ags. *eofor* aus germ. **ebraz* denkbnr wäre. Allerdings könnte

eofor auch aus **ebrus* (got. **ibrus*) entsprungen sein, was aber der nordischen Form wegen nicht wahrscheinlich ist. Aisl. *jǫfurr* mit der übertragenen Bedeutung 'Fürst' sieht ja wie ein Lehnwort aus dem Ags. aus, beweist also kaum etwas. Daneben findet sich aber die einheimische Entsprechung in *jór-hjúga* 'eine Art Wurst' und diese stellt die regelrechte Entwicklung aus *ebur-* dar, geradeso wie aus *nebul- njól* entstanden ist: s. Noreen Aisl. Gr.[2] 130 (§ 231); got. **ibrus* dagegen würde *jǫfr* entsprechen. Neben **eburaz* kann es natürlich auch ein germ. **ebraz*, **ebaraz* gegeben haben.

Aehnliches gilt für *iderzôn*. Auch hier handelt es sich nicht um einen 'neu entwickelten' Vocal (S. 120), wie wiederum aisl. *jaðarr* und *jǫðurr* deutlich zeigt, das überdies nicht *u*-Stamm ist, also B.s Ansatz eines got. **idrus* verbietet; vielmehr lassen jene nord. Formen im Verein mit as. *edor*, ags. *eodor*, abd. *etar* nur die Aufstellung eines germ. **eduraz* und **edaraz* zu und auf jenes geht auch lgbd. *ider*, das aus *idor*, *idur* geschwächt ist, zurück. Der Name *Itro* aber, den B. als Beweis für den *u*-Stamm **idrus* anführt, da hier der 'Secundärvocal' auf die Gestaltung des Stammvocales nicht habe einwirken können, könnte ja, da es sich bei *ider-*, wie wir gesehen haben, gar nicht um einen jungen Secundärvocal handeln kann, der ja auch das *e* der Stammsilbe nicht beeinflußt hätte, aus *Iduro* synkopiert sein. Aber wahrscheinlich gehört er gar nicht hierher, sondern zum ags. Namen *Íter-mon* und aisl. *ítr* 'glorious, excellent'. —

Vielfach ist das richtige Verständnis der Eigennamen, aus denen der lgbd. Sprachschatz, der uns erhalten ist, zumeist besteht, Vorbedingung ihrer grammatischen Verwertung. Es ist aber auch von selbständigem Interesse für die Namenforschung, der hier reiche Quellen fließen. B.s Deutungsversuche enthalten eine Reihe sehr beachtenswerter Vorschläge. Sein Interesse an diesem Gegenstande zeigt sich auch in einem Excurse über einige lgbd. Kurz- und Kosenamen im Anhange zum grammatischen Teil. Anderer Ansicht als er bin ich, wie bereits erwähnt wurde, über *Itro*, *Hilbre-mundus*, *Ulma-ricus*, *Pulcari* und die Zusammensetzungen mit *Eo-*; aber auch sonst finde ich Manches auszustellen und beizufügen, was zu einem Teil im Folgenden geschehen soll.

Zur Erklärung der Namen *Aidengo*, *Aidipertus*, *Aidualdus*, *Aidulfus* kommt neben ahd. *heit* 'Wesen, Beschaffenheit' und ahd. *eit* (nicht *eid*, wie S. 219 geschrieben ist) 'rogus, ignis', auf welches B. zuerst aufmerksam macht, auch germ. *aiþa-* 'Eid' in Betracht, zu dem sicher die ahd. Namen *Eidrât* und *Eidwart* in *Eidrâteshûsa* und *Eidwarteswîlare*, Förstmann DN. 2[2], 35, zu stellen sind; vgl. auch *Eidring* in einer Lorscher Urkunde von 834, besprochen von Müllenhoff ZfdA.

17, 428 f. Dass es ein germ. *aida-* = ahd. *eit* 'rogus, ignis' in Personennamen gegeben habe, wie B. annimmt, ist gewiß mit Rücksicht auf griech. *αἰθο-*, kelt. *aido-* in Namen recht wahrscheinlich, wenn es sich auch vorläufig noch nicht streng beweisen läßt; doch erinnere ich an den aisl. Pferdenamen *Eið-faxi*, Landnáma III cap. 8, d. i. 'Feuermähne'; vgl. die mythischen Pferdenamen *Hrím-faxi*, *Skín-faxi*. Er ist um so beachtenswerter, als das Aisl. sonst das Wort **eiðr* = ags. *áð*, ahd. *eit* verloren hat.

Unverständlich ist mir, warum ahd. *ouga* 'Auge' »zur Namenbildung ungeeignet« sein soll (S. 104). Gerad in einem Namen wie *Augo-flâda* (Förstemann DN. 1, 168), dessen zweiter Teil ahd. **flât* 'Schönheit' ist, wird man doch eher an 'Auge' denken dürfen, als an ags. *éagor éag-* 'Meer'.

Bei *Balerîcus* und *Baterîcus*, womit er ahd. *balarât* und *Patarîh* zusammenstellt, erwägt B. die Möglichkeit, daß hier nicht unmittelbar der Stammausgang von *u*-Stämmen, sondern der von nebenhergehenden *a*- oder *i*-Stämmen Schwächung erfahren habe. Allein hier handelt es sich gar nicht um *u*-Stämme, sondern um die *-wo-*Stämme *balwa-* und *badwa-* (= kelt. *boduo-* in Personennamen); die Schwächung von *balo- Pato-* zu *bala- Pata-* im Ahd. hat Analogien in Fülle; ich erinnere nur an *valavahs valevahs*. Im Uebrigen ist es zweifelhaft, ob *Balerîcus* und ahd. *balarât* zusammengehören, da dieser Name ebenso wie ags. *Bældæg* auch mit dem von Edward Schröder ZfdA. 35, 237 ff. nachgewiesenen germ. **balaz* 'weiß' (= griech. *φαλός*, cymr. *bal* 'having a white mark or streak on the forehead', bret. *bal* 'tache ou marque blanche au front des chevaux, vaches, chiens, etc.'; vgl. auch thrak. *Βαλίας* oder *Βαλιός* 'Dionysos') zusammengehören kann.

Bei *Bernardus* kommt ausser ags. *beorn* 'Mann, Held' auch aisl. *bjǫrn* 'Bär' in Betracht; auch *Beredeus*, *Siuebero*, *Adalbero* entsprechen nicht so sicher genau griech. Namen wie *Φερεκλῆς*, *Φέρανδρος*, da hier ebenfalls Beziehung zu ahd. *bero*, ags. *bera* u. s. w. möglich ist. Daß die Bezeichnung des Bären bei der Namengebung gar keine Rolle gespielt hat, ist ganz ausgeschlossen.

Mit lgbd. *Persoaldus*, *Persi*, *Perso*, wie immer dies zu deuten ist, hat der Name des niederösterreichischen Flusses *Bersnicha*, der jetzt *Perschling* heißt, sicher nichts zu tun; er ist vielmehr slavisch und als Ableitnng aus *berza* 'Birke' verständlich.

Billongus und *Pillo* stellt B. 125. 237 zu ags. *bil* 'Schwert' und erklärt die Gemination als westgerm. Consonantenverdoppelung, setzt also einen Stamm *bilja-* an. Ich kann mich indes nicht entschließen, *Billongus* (sowie ags. *Billing*) von aisl. *Billingr* Vǫluspǫ

13, Hǫvamǫ̂l 97 zu trennen, worin, weil wir uns auf nordischem Sprachboden befinden, *ll* nicht die Erklärung aus *lj* zuläßt außer wir hätten es mit einem Lehnworte zu tun. Dem verglichenen ags. as. *bil bill* (ahd. *billiu* Hild., *uuidubil* 'runcina' u. s. w., Graff III 95) kommt aber wohl schon im Germ. *ll* zu, da es vermutlich auf **bidl-* (neben ahd. *bīhal* aus **bīþla-*) zurückgeht: s. Sievers IF. 4, 339.

Die Namen *Davipertus*, *Dauferius* und verwandte stelle ich nicht zu got. *diwan*, ahd. *tawalon* 'sterben', sondern zu ahd. *tou*, as. *dau*, ags. *déaw*, aisl. *dǫgg* 'Tau'.

Domnipertus, *Domuarius*, *Domnerisi* enthalten vielleicht lat. *dominus* als ersten Teil. Vgl. die mit christlichen Namen componierten *Cristelmo*, *Pedremundus*, *Paulipertu*, *Johannemâri* S. 73.

Den auf *-donus* ausgehenden Namen sollen (S. 80) altgall. auf *-tonus* wie *Donnotonus* entsprechen. Allein kelt. *tono-* würde germ. *þana-*, germ. *þuna-* würde dagegen gall. *tano-* lauten. Daß die lgbd. Namen *Dono*, *Donnolo*, *Donaldus*, *Armodonus*, *Grîsodonus*, *Lucedonus* zu ahd. *thona*, mhd. *done* 'Spannung, Bogensehne' gehören, also einen germ. Stamm *þuna-* enthalten, ist überdies nicht glaublich, weil *þ* sonst anlautend immer als *th t* auftritt, wenn wir von dem Zunamen *Dungo* absehen, den B. an aisl. *þungr* 'gravis' anschließt, was ja auch nur eine Vermutung ist.

Floripert (S. 248) gehört wohl sammt den bei Förstemann DN. 1, 409 f. aufgeführten Namen zu germ. **flōrus* 'Estrich, Flur'.

Die Bedeutung 'Wolf', die B. für den ersten Teil der Namen *Caudolfus* u. s. w. (S. 253) voraussetzt, ist nicht erweisbar: vgl. Fritzner 544 und vor Allen Bugge Aarbøger 1895 S. 130 ff.

Daß die mit *gîsel*, *gîs* zusammengesetzten Namen zu *gîsil* 'Pfeilschaft, Pfeil' gehören, wie B. (S. 257) will, ist nicht ganz abzuweisen. Doch stellt sich ein Teil von ihnen und wohl sogar die älteren Bildungen zu unserem *Geisel*, ahd. *gîsal*, ags. *gîsel*, aisl. *gîsl* 'Kriegsgefangener, Bürge' und der bei Wrede Spr. d. Ostgot. 91 nach Hildebrand DWB. unter *Geisel* angeführten kürzeren mnd., nrh. Form *gîs gîse* 'obses, vades'. Vgl. auch kelt. Namen wie gall. *Congeistlus*, acorn. *Medguistyl*, *Catgustel*, *Anaguisl* zu ir. *giall* 'Geisel', cymr. *gwystyl*, corn. *guistel*, *gustle*, bret. *goestl*.

Warum *Gotuldus* nicht = 'Gotthold' sein soll, sehe ich nicht ein, zumal B. selbst S. 85 das Adj. *hold* in *Uldepertus* nachweist.

Namen wie *Adelgrausus*, *Aldegrausus* stelle ich nicht zu ags. *gréosan* 'grausen', mhd. *griusig* 'grausig' wie B. S. 261, sondern zu lgbd. **graus* = ahd. *grôz*, as. *grôt*, ags. *gréat* 'groß' und vgl. den Namen *Grôzo* bei Förstemann DN. 1, 552.

Guzeprandus kann sowenig wie *Cozulo* unmittelbar zum Goten-

namen (B. S. 263) gehören, und ist vielleicht auch nicht aus einem Thema *gutja-* (S. 83) zu erklären, sondern eine Neubildung mit einem Kurznamen (= *Götz*), eine Möglichkeit, die auch sonst gelegentlich zu erwägen ist. Die lgbd. Form des Gotennamens zeigt sich dagegen deutlich, was B. zu erwähnen versäumt hat, im Namen der gepidischen Königstochter *Austrigusa*, *-gosa* 'Gemahlin des Langobardenkönigs Wacho', = got. **Austra-gutō*. Auch bei *Gusperto* und (*mons*) *Gosberti* erwäge ich Zusammenhang mit dem Gotennamen.

Bei *Umbertus* schwankt B., ob an Zusammensetzung mit *un-* als Intensivpartikel oder Entsprechung zu ahd. *Hûnbert* zu denken sei. Der jetzige König von Italien *Umberto* heißt uns aber *Humbert*, nicht *Umbert*, eine deutsche Wiedergabe, die wohl ihre Tradition hat und die Annahme eines seinem Namen zu Grund liegenden **Un-berhtaz* noch problematischer erscheinen läßt. Neben der Herleitung aus *Hûnbert* kommt bei *Umberto* sowohl als auch bei *Humbert* noch eine andere Möglichkeit in Betracht. Geradeso wie neben *Lambertus*, *Lampertus* altertümlicheres *Landepertus* steht, ist wohl *Umbertus* derselbe Name wie *Undepertus*, den B. mit *Ondemârus* zusammen zu as. *ûdia*, ahd. *unda* 'Flut, Woge' stellt, aber kaum mit Recht. Wir gelangen so zu germ. **Hunda-berhtaz* als gemeinsamer Grundform, der auch ahd. *Huntpreht* entsprungen ist; vgl. noch Namen wie ahd. *Hundpold* (woraus der Familienname *Humboldt* sich ableitet), *Huntinc*, aisl. *Hundingr*. Der hier vorliegende Wortstamm *hund(a)-*, der allerdings später da und dort als 'canis' oder 'centum' verstanden worden sein mag, ist ursprünglich dasselbe wie aisl. *hund-* 'sehr' z. B. in *hund-viss*, das mit aind. *çá-çvant-*, griech. *πᾶς* (gen. *παντός*), asl. *svętŭ* urverwandt ist nach Falk, Akademiske Afhandlinger til Prof. Dr. S. Bugge, S. 15. Daß er als Namencompositionsglied zu dem ältesten, schon vorgerm. Bestande gehört, zeigen Bildungen wie zend. *Çpeñtô-dâta*, slav. *Svęto-plŭkŭ*, griech. *Παμ-φάης*.

Jochardu stellt B. S. 80 mit Recht zu ahd. *joch* und vergleicht griech. *Ζυγό-στρατος*, *Ἑρμό-ξυγος*. Hier sei auch auf die gall. Namen *Ver-jugo-dumnus*, *Rigo-ver-jugus*, RC III 305, verwiesen.

Der merkwürdigo Name *Laubaiari* erklärt sich durch die Analogie von *Lanfrancus* d. i. *Land-frank* als *Land-baiari*. Der zweite Teil des Namens ist dasselbe wie der Name *Baiuarius Bajoarius* (S. 231), unser *Baier*; da dies von Haus aus selbst ein Compositum ist, haben wir es hier mit dem seltenen Falle eines dreistämmigen Namens zu tun. Zum Ausfall des *w* vergleiche man *scaffardus*, *Erminaldus*, *Teudald*, *Lupara*, *Audaccari*, *Bertaldus* S. 131.

Ob *Luxeprandus* für *Luseprandus* steht (S. 175), ist doch zweifelhaft, wenn auch Verwechslung von *x* und *ss*, *s* sonst noch nach-

weisbar ist. Vielleicht gehört *Luxe-* zum Namen *Lohs* Necr. Fuld. a. 1032 und mit diesem zugleich zu *Luchs*, as. ags. *lox*, ahd. *luhs*. Es wäre auffällig, wenn dieser Tiername bei der Bildung von Personennamen keine Rolle gespielt hätte.

Daß ein Stamm *northo-* = altgall. *nerto-* 'Kraft, Stärke' ist, wie B. S. 80 im Anschluß an Koegel AfdA. 18, 52 behauptet, ist unrichtig. Die germ. Entsprechung zu kelt. *nerto-* kann nur *nerþa-* oder *nerda-* sein. Dazu kann *nurþa-* allerdings eine Ablautform darstellen, doch ist nicht einzusehen, warum dabei nicht auch und sogar zuerst an die Bezeichnung der Himmelsrichtung gedacht werden soll.

Sundebadus, *Sundipert*, *Suntari*, *Sunderad*, *Sunduald*, stellt B. S. 84. 307 zu einer einfacheren Form von as. *sundar*, ahd. *suntar* 'ausgezeichnet, vorzüglich' und unmittelbar zu letzterem die mit *Sunder-* *Sonder-* zusammengesetzten lgbd. Namen. Indessen scheint es mir einfacher, sich an nachgewiesene Wörter zu halten, als solche zu construieren, weshalb ich die Zusammensetzungen mit *Sund-* lieber zu *Sund*, aisl. ags. *sund* 'das Schwimmen, Meer, Meerenge' stellen würde oder zu *gesund*, ahd. *gisunt*, ndl. *gezond*, ags. *gesund*, fries. *sund*, das mit dem in Namen productiven *swinþa-* in Ablautverhältnis stehen könnte. Gehören aber mit *sundar-* und mit *sund-* gebildete Namen zusammen, so liegt nichts näher, als an das Nebeneinander von ahd. *sund-* und *sundar-* 'Süd' z. B. in *sund-* und *sundar-wint* zu denken. Daß ein Teil der mit *sunþra-* zusammengesetzten Namen von Haus aus hierhergehört, scheint mir gar nicht zweifelhaft zu sein, da sich ja auch Bildungen mit *austra-* *westra-* finden; über die mit *nurþa-* sieh oben. In anderen gehört es ja gewiß zu *sonder-*, ohne daß wir beide Elemente heute gut auseinanderhalten könnten. Viele Namen sind ja wohl auch ursprünglich schon nicht eindeutig.

Taode- in *Taodepertus* und *Taudulus* ist sicher keiner ablautenden Nebenform *þauda-* neben *þeuda-* entsprungen, wie B. S. 108. 308 vermutet; eine solche ist überhaupt bisher nirgends nachgewiesen, da auch das kelt. *Toutio-rix*, *Ambi-touti*, das jüngere keltische Entwicklung aus *Teutio-rix*, *Ambi-teuti* ist, nicht herbeigezogen werden darf. Aufklärung schafft hier das von B. selbst S. 109 erwähnte *Aosebius* für *Eusebius*, aus dem erhellt, daß *ao* nur eine gelegentlich auftretende romanische Schreibung für den dem Ital. fremden Laut *eu* ist.

Teus- in *Teus-perga*, *Teus-pertus*, *Teus-erius* steht wohl zu *þūs* in *Thusnelda*, salfränk. *þûs-chunde*, aisl. *þûs-hundrað* u. s. w. in Ablautverhältnis und stellt sich näher noch als letzteres zu aind. *távas* 'Kraft'. In Zusammensetzungen wird *þeus-* dieselbe Funktion gehabt haben wie *þūs-* (und *þeuda-*). Mit Recht stellt B. S. 110 zu jenem

gbd. *teus-* den deutschen Ortsnamen *Thiusburg*, *Diasburg*, Förstemann DN. 2, 1372, der wohl dasselbe bedeutet wie *Teuto-burgium*, ahd. *deotpurc*.

Bei lgbd. *Guindulus*, *Unintulfus* denke ich nicht mit B. S. 76 an ahd. *wint* 'ventus'; noch weniger freilich, wie Koegel AfdA. 18, 51 bei *Ascouindus*, *Ariovindus* tut, an eine Entsprechung zu gall. *vindo-* 'weiß, glänzend' in *Vindobona*. Denn die germ. Entsprechung zu kelt. *vindo-*, das zur Wzl. *veid vid* gehört (s. Fick Vgl. Wb.[4] 2, 264 f.) und altes *d* nicht *dh* enthält, würde *wintaz*, lgb. *winz* lauten, weshalb ich mich auch nicht entschließen kann, ein von Cleasby Vígfússon 779 angeführtes Adj. *vindóttr*, angeblich 'bay-colonred of a horse' damit zu verbinden. Koegels Bemerkung, daß das *winda-* der Personennamen sonst in den germ. Sprachen nicht mehr vorzukommen scheine, läßt sich der Hinweis auf got. *in-winds* 'perversus', aisl. *vindr* 'skjæv, vreden', deutsch *wind-schief*, *wind-schelch*, in älterer Sprache auch *wint-halsen* (neben *want-halsen*), *wint-schaffen*, *wintvar* 'varius' — s. Schmeller B. Wb.[2] 2, 949 — entgegenhalten. Dies Wort zeigt, was es mit jenem isl. *vindóttr*, sowie mit *vindbiartr*, *vindbláinn* für eine Bewandtnis hat. Auch ein entsprechendes ags. *wind* finde ich Béowulf 1224: *efne swá síde swá sǽ bebúged*, *wind geond weallas*. Ferner ist wohl auch as. ags. *inwid*, *inwit* 'Schlechtigkeit' aus *inwind* verunähnlicht. Da das besprochene Adj. jedenfalls zu *windan* gehört, ist als seine urgerm. Form **wendaz* anzusetzen, wozu *Mallovendus*, Name eines Marsenhäuptlings bei Tacitus, trefflich stimmt. **Malla-wendaz*, älter *Madla-wendaz* ist 'der redegewandte oder -verschlagene'; über *Mallo-* vgl. Sievers IF. 4, 337. Mit dem Stamme *wenda-* in Ablautverhältnis steht ein sinnverwandtes *wanda-*, das als Adj. sich in as. *wand* 'veränderlich, verschieden' und aisl. *vandr* 'schlimm, übel' forterhalten hat, ursprünglich aber gewis auch 'gewandt' bedeutete; und auch dieses *wanda-* ist in Eigennamen wie lgbd. *Wande-bertus*, *Guando* (B. S. 55. 318), aisl. *Vǫl-undr* (s. Koegel G. d. d. L. 1, 100), *Ǫn-undr*, *Jǫr-undr* (worin *-undr* aus *-vǫndr* entstanden ist) vertreten. Letztere, die nicht mit Noreen Aisl. Gr.[2] § 127 zu aisl. *vǫndr* 'Stock, Rute' zu stellen sind, verhalten sich zu denen auf *vindr* wie *Ey-vindr* geradeso wie aisl. *Aud-on(n)*, *Vanir* zu ags. *Éad-wine*, aisl. *vinir* 'Freunde'. Auch der Weiterbildung von *wanda-*, nämlich *wandula-*, *-ala-*, *-ila-*, erhalten unter Anderem im Volksnamen der Wandalen, in Personennamen wie *Guandilpert*, *Ôreutil*, *Gêrentil*, in ahd. *wentilmeri*, *wentilsêo* — vgl. oben ags. *wind* als Epitheton zu *sǽ* —, steht eine ähnliche Weiterbildung des Stammes *winda-* im Namen des Flusses *Vindelälven* gegenüber.

Der Name *Guala-zerius*, mit dem B. nichts anzufangen weiß,

ist sicher nach Analogie von *Dazibertus* neben *Dagibertus* und *zenium* für *genium* (B. S. 160) als eigentümliche Schreibung für *Gualagerius* zu betrachten und anderen Namen auf *-gêrius* wie *Hildegêrius*, *Isengêrius* u. s. w. an die Seite zu stellen. Dann besteht aber auch für *Ziselibertus* die Wahrscheinlichkeit, daß es mit *Giselbertus* identisch ist; ebenso ließe sich *Zeldo*, *Zillo* mit *Geldo*, *Gillo* zusammenbringen.

Wasco (S. 55) ist vielleicht nicht der Volksname, sondern durch aisl. *vaskr* 'rasch' zu erklären.

Zarfo (S. 150) hat mit aisl. *tarfr* 'Stier' unmöglich etwas zu tun, weil dieses erst dem entlehnten ir. *tarb* (kelt. *tarros*) entsprungen ist.

Gegenüber der Fülle der lgbd. Personennamen sind die uns erhaltenen Ortsnamen spärlich, was uns ja nicht Wunder nehmen darf, da die Langobarden in Italien bereits eine dichte Bevölkerung mit ausgebildetem geographischen Namenbestand antrafen, und die Namen, die sich auf ältere Sitze des Volkes beziehen und dessen episch-historischer Tradition entstammen, naturgemäß gering an Zahl sind.

Mauringa, einen von diesen, deutet B. S. 106 aus **maur-* 'Moor, fettes Land', das mit ahd. *mos*, *mios* in Ablautverhältnis stehen soll. Wüßte man, daß *Mauringa* 'Moosland' bedeutet oder auch nur, daß es ein ausgesprochenes Moosland war, so ließe sich das noch hören, so aber schwebt die Construction ganz in der Luft. Ihr gegenüber halte ich an dem Zusammenhang von *Mauringa* und *Μαρουίγγοι* bei Ptolemaeus, wie ich ihn Beitr. 17, 82 unter Hinweis auf das analoge Nebeneinanderbestehen der Stammformen *marwa-* und *maura-* 'mürb' angenommen habe, fest. 'Daß sich das mit lgbd. *Mauringa* identische ahd. *Môringen* in den verschiedensten Teilen Deutschlands als Ortsname nachweisen läßt (Först. II 1076)' führt B. merkwürdigerweise als Beleg dafür an, daß *Mauringa* keine ethnographische, sondern nur eine geographische Bezeichnung sein könne, als ob nicht die pluralische Form dieser Ortsnamen schon mit Bestimmtheit erwiese, daß sie nicht von Haus aus topographisch sind, sondern vom Namen der *Môringe*, also einem Geschlechtsnamen, der natürlich patronymisch oder auch ethnographisch sein kann, ausgehen. B. ist also mit seinen eigenen Waffen zu schlagen. Außerdem, meint er, müßte der Name des Landes bei Paulus Diaconus, wenn er wirklich von einem Volksnamen abgeleitet wäre, **Mauringia* oder **Mauringaland* lauten. Und zuzugeben ist, daß von lgbd. *Mauringos-as*, lat. *Mauringi* aus eine lat. Bildung *Mauringia* zu erwarten wäre. Aber um eine solche handelt es sich hier gar nicht, sondern

um einen fertigen lgbd. Landesnamen, der allerdings latinisiert sein kann, neben dem aber der ihm zu Grunde liegende Volksname gar nicht mehr überliefert zu sein brauchte. *Mauringa* aber kann sehr gut einen lgbd. *jō*-Stamm darstellen, geradeso wie das mit *haida* zusammengesetzte lgbd. *Gôlaida* ebenso wie ahd. *haida* nach Ausweis von got. *haiþi*, aisl. *heiðr* ein solcher ist und von B. S. 183 mit Unrecht als *ô*-Stamm angesprochen wird. Auch den deutschen Frauennamen auf *-vlât*, älter (latinisiert) *-flêdis* — vgl. inschriftl. *Flēdi-mella* ZfdA. 36, 45 —, *-drût*, *-trudis*, aisl. *-þrúðr*, *gund*, *-gundis*, aisl. *-gunnr*, *-niu*, aisl. *-ny* (Stamm *niwjô-*), *-gart*, *-gardis*, aisl. *-gerðr* entsprechen langobardische auf *-flâda*, *-trûda*, *-gunda*, *-nia*, *-garda* und nur gegenüber denen auf *-hilt*, aisl. *-hildr* stehen auch einige auf *-eldis* neben mehreren auf *-elda*, *-(h)ilda*.

Wien, Ostern 1896. Rudolf Much.

Monumenta historica ducatus Carinthiae. 1. Bd. Die Gurker Geschichtsquellen 864—1232. Herausgegeben von August v. Jaksch. Klagenfurt, Fr. Kleinmayr. 1896. XXIII, 432 S. Preis Mk. 20.40.

Vorliegendes Buch eröffnet die Ausgabe eines Kärntnerschen Urkundenbuchs, die v. Jaksch selbst in mehreren Bänden bis 1269 zu führen gedenkt, zunächst durch die Sonderbearbeitung der wichtigen und in sich geschlossenen Gruppe der Gurker Urkunden. »Vorrede« (S. VII—X) und »Vorbemerkungen« (S. XI—XXIII, diese hätten besser der Einleitung angereiht werden können) geben Aufschluß über den Plan des ganzen Unternehmens, die Edition, die Ueberlieferung der Gurker Urkunden und die Gurker Kanzlei. Die Einleitung (S. 1—35) enthält eine jedem Benutzer sehr willkommene zusammenhängende Darstellung über die Gründung des Nonnenklosters zu Gurk, die Errichtung und Ausgestaltung des Bisthums und dessen Streit mit Salzburg bis 1232. S. 39 ff. folgen dann die Urkunden von 864—1232 als der Zeit von der ersten Zuweisung von Besitz zu Gurk an Salzburg bis zur Ordnung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Bisthum Gurk und seinem Metropoliten, und zwar nicht nur Urkunden allein, sondern auch Auszüge aus Annalen, Nekrologien u. dgl. Der Vorgang ist heute mehrfach beliebt; über seine Ersprießlichkeit mag man streiten. Den Schluß bilden ein Bücherregister, ein chronologisches Verzeichnis der vollständig abgedruckten Urkunden und zwanzig Lichtdruckbilder von Bischofs- und Kapitelsiegeln. Der zweite Band soll die Urkunden bis 1269 und die Register zu beiden Bänden enthalten. Hoffentlich ist dieses Ver-

sprechen des Herausgebers kein Wechsel auf zu lange Sicht; denn die Benutzung des ersten Bandes wird durch das Fehlen des Registers vorderhand noch sehr beeinträchtigt.

Verschiedene Umstände wirken zusammen, die Bedeutung des vorliegenden UB. weit über das Durchschnittsmaß zu erheben. Es bietet erstens für verhältnismäßig frühe Zeit viel Neues; von den 538 Urk. des ersten Bandes sind 141, also über ein Viertel, hier zum erstenmal, oder wenigstens zum erstenmal vollständig gedruckt. Auf die Sammlung und Verarbeitung des Materials ist die größte Sorgfalt verwandt. Der Herausgeber ist nicht nur mit dem eigenen Archiv (dem des Kärntnerschen Geschichtsvereins in Klagenfurt), dessen ansehnliche Bestände die Grundlage für die Edition lieferten, durch jahrelange Ordnungsarbeiten bestens vertraut, er hat auch die andern irgend in Betracht kommenden Fundstätten (s. die Zusammenstellung S. XVII) so gründlich durchforscht, daß nennenswerte Ergänzungen kaum mehr in Aussicht stehen. Für die Ausgabe selbst hat sich J. so vollständig wie meines Wissens bisher noch kein Bearbeiter eines Urkundenbuchs die Grundsätze der Monumenta Germaniae Diplomata zu eigen gemacht; und zwar nicht nur in Aeußerlichkeiten (Anordnung von Regest, Ueberlieferungsangabe, erläuternden Bemerkungen, Hervorhebung des Verhältnisses von Vor- und Nachurkunden, Beachtung aller Ausstattungsformen der Urkunden wie Chrismon, Monogramm, Recognitionszeichen), obwohl auch in diesen Fragen einmüthiges Vorgehen stets erwünscht ist, sondern auch in der Anwendung des für Urkundenkritik wesentlichen Grundsatzes der Schriftvergleichung und Schriftbestimmung. J. glaubt die größte Zahl der Gurker Originale bestimmten Schreibern zuweisen und demgemäß die Organisation und Thätigkeit der Gurker Kanzlei bis ins einzelne verfolgen zu können (vgl. S. XVII ff. und die Vorbemerkungen zu den einzelnen Originalen). Mag sich das Urtheil über einzelne Stücke in der Folgezeit auch ändern, in der Hauptsache dürften die Aufstellungen des Verfassers auch kritischer Ueberprüfung Stand halten. J. hat für seine Gruppe gethan, was Posse in seiner »Lehre von den Privaturkunden« für die Thüringischen und Wettiner Urkunden durchgeführt hatte; er hat Posses Ausführungen theils bestätigt, theils auch berichtigt und ergänzt und dadurch zur Lehre von den Privaturkunden neue wertvolle Beiträge geliefert. Für die Frage, inwieweit den Angaben: *datum (scriptum) per manus N.* oder: *ego N. scripsi* u. dgl. zu trauen ist, decken sich die Einzelbeobachtungen von J. mit denen Posses. Die Urkunden rühren häufig, aber durchaus nicht regelmäßig von der Hand derjenigen Männer her, die sich in ihnen als Schreiber nennen. Die Frage

bedarf daher bei jedem einzelnen Original neuer Untersuchung; Kopien sind dabei nur für die Diktatvergleichung heranzuziehen. Manches steht überhaupt einzig da, wie die mehrfach eigenhändige Unterschrift Bischof Romans I. von Gurk auf Urkunden des Erzbischofs Konrad I. von Salzburg (Nr. 118, 144, 145, 147). v. Buchwalds unglückseliges Schlagwort von dem Princip der bekannten und unbekannten Hand als wesentlicher Scheidewand zwischen Königs- und Privaturkunden, gegen das Posse und Bresslau mit Recht sofort Einspruch erhoben hatten, ist durch J. neuerdings als irrig erwiesen. Die Hände in den Urkunden der Gurker Bischöfe des zwölften Jahrh. sind uns jetzt sehr viel bekannter, als die in den Urkunden Konrads III. nnd Friedrichs I. Auch beim Abdruck einzelner Papsturkunden hat J. manche dem Diplomatiker sehr wertvolle Beobachtungen mitgetheilt; so ersehen wir iui Privileg Honorius III. (Nr. 493) aus Anmerkung h und i auf S. 378 den Grad der eigenhändigen Betheiligung von Papst und Vicekanzler an der Herstellung der Urkunden. Bei der Urkunde Lncius III. (Nr. 329) beweist der spätere Kanzleivermerk: *Innovetur ad exemplar cum additionibus et variationibus quas ostendum scriptori*, daß sie bei der Bestätigung durch Innocenz III. (Nr. 421) als Concept diente. Der Bedeutung des Siegels für die Echtheit der Urkunden — nach mittelalterlicher Rechtsanschauung so gut wie nach den Grundsätzen moderner Urknndenkritik — ist dnrch sorgfältige Beschreibnng dor Siegel und ihrer Befestigungsarten, sowie durch Abbildung der erhaltenen Bischofsiegel Rechnung getragen. Die Urkundentexte machen den Eindruck peinlicher Sorgfalt; bei den wenigen, die ich selbst nachprüfte, kann ich für volle Zuverlässigkeit einstehen. Unbedingt zu billigen ist auch die Scheidung, die der Herausgeber zwischen extenso-Drucken einerseits und Auszügen und Regesten andererseits getroffen hat.

Die Entwicklung des Gurker Bisthums beansprucht gerade für die ältere Zeit ein weit über den Rahmen der Lokalgeschichte hinausragendes Interesse. Erzbischof Gebhard von Salzburg hatte das Bisthum 1072 in vollständiger, schier kläglicher Abhängigkeit von Salzburg, als ein Unicum in kirchen- und reichsrechtlicher Stellung, gegründet (S. 7). Erst ein halbes Jahrhundert später gelingt es Gurk, eine feste Begrenzung seiner mehr als bescheidenen Diöcese zu erlangen. Damals war bereits der Kampf entbrannt, den Gurk fortan gut ein Jahrhundert lang um die Erringung größerer Selbstständigkeit, womöglich Unabhängigkeit führte, und zwar im Lande selbst sowohl wie am Königshof und an der römischen Curie, bis am 9. Okt. 1232 ein Vergleich zwischen Erzbischof Eberhard II. von Salzburg und Bischof Ulrich von Gurk zustande kam, der die Bischofs-

wahl in Gurk auf neue vertragsmäßige Grundlage stellte. Bei der Spärlichkeit anderer Nachrichten über diesen Kampf sind die zahlreichen einschlägigen Urkunden die wichtigsten, aber auch unzuverlässigsten Quellen; denn Gurk hat sich dabei des beliebten Mittels der Fälschung in einem Ausmaß bedient, von dem man bis vor Jahresfrist kaum eine Ahnung hatte. Hier die kritische Sonde mit aller Entschiedenheit angelegt zu haben, ist vielleicht das größte Verdienst der vorliegenden Publication. Vor allem bekräftigt sie die weise Lehre, daß es eitel Bemühen ist, über Fälschungsgruppen zu arbeiten, ohne auf die beste Ueberlieferungsform zurückzugehen. Einzelnes, was Hirn (»Kirchen- und reichsrechtliche Verhältnisse des Salzburgischen Suffraganbisthums Gurk«), der sich nur auf das Gurker Chartular stützte, als unecht verworfen hatte, stellt sich nun durch das Auffinden des Originals als unzweifelhaft echt heraus (Nr. 136), andererseits entpuppen sich Dutzende von bisher arglos verwerteten Urkunden als Fälschungen (unter den Königsurkunden Nr. 111, Konrad III. Stumpf Nr. 3411). Am reichlichsten wurde der Metropolit bedacht; von etwa vierzig Fälschungen entfällt die Hälfte allein auf Urkunden von Salzburger Erzbischöfen. Als Erkennungszeichen der Fälschung dienen J. Schrift und Siegel. Im Ablösen echter Siegel von echten Urkunden und Neubefestigen derselben an falschen scheint man es in Gurk nachgerade zu gewisser Meisterschaft gebracht zu haben. Daneben wurden falsche Siegelstempel geschnitten. Auf den Namen Konrads I. von Salzburg gab es deren zwei; drei gefälschte Siegel von Gurker Bischöfen bildet J. in der Beilage als Nr. 2, 4, 9 ab. Aber auch echte Urkunden wie die Originalurkunden Ludwigs d. Kindes (Nr. 6) und Heinrichs IV. (Nr. 30) wurden später durch gefälschte Siegel verunziert. Die Urkunde Papst Alexanders II. (No. 27), deren Bulle abgefallen war, versah man mit einer solchen Alexanders III. Als man das Stück 1206 in Rom zur Bestätigung vorwies, eröffnete Innocenz III. die Reihe der Kritiker der Gurker Urkunden, indem er es in Bausch und Bogen verwarf (S. 26). Wichtiger, weil untrüglicher, sind auch hier die Anhaltspunkte, welche die Schriftvergleichung zu bieten vermag. J. glaubt den größten Theil der Fälschungen ganz bestimmten Schreibern zuweisen zu können, und zwar sind es die officiellen Notare der Gurker Kirche, die nicht nur neue Urkunden verfaßten, sondern auch alte nach ihrer Art und in bestimmter Tendenz verjüngten. Die Fälschungen erfolgten nicht in einem Guß, sie vertheilen sich in verschiedenen Abstufungen ziemlich genau auf ein halbes Jahrhundert (1170—1220). Zu bedauern ist nur, daß uns J. nicht, wie er selbst wünschte, durch beigegebene Facsimiles die Controle seiner Schriftbestimmungen wenig-

stens an einzelnen Beispielen ermöglichen konnte. Hier spielt eben die Kostenfrage ganz wesentlich mit, und der treffliche Bearbeiter des Gurker UB. scheint nicht vor allen Thüren, an die er behufs Erlangung einer Subvention pochte, gleich gute Erfahrungen gemacht zu haben (S. IX). Es ist im Interesse der sehr lehrreichen Urkundengruppe dringend zu wünschen, daß J. für den zweiten Band ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, die es ermöglichen, die wesentlichen Ausführungen über die Gurker Kanzlei und die bedeutenderen Fälschungen an der Hand von Schriftproben zu belegen. Vorläufig müssen wir uns damit beruhigen, daß Hautbaler, der beste Kenner der mit der Gurker engverwandten Salzburger Gruppe, die Correktur des Gurker UB. mitbesorgte, demnach wohl auch den Ergebnissen von J. zuzustimmen scheint.

Die Fälschungen sind nicht frei erfunden; meist wurden vorhandene echte Urkunden in bestimmter Absicht durch Einschiebung eines Satzes, oft auch nur weniger Worte, erweitert. Hier stets den ursprünglichen Bestand herauszuschälen und von den späteren Zuthaten zu scheiden, gehört zu den schwierigsten Aufgaben, die der diplomatischen Kritik überhaupt gestellt sind. J. hat sich ihr mit Eifer, ja mit Uebereifer unterzogen; denn er bat von den gebrochenen Klammern zur Brandmarkung jeglicher eigenmächtiger Zuthat entschieden zu weitgehenden Gebrauch gemacht. Ein ganz harmloser Fall betrifft Nr. 3. K. Arnolf für Salzburg, Mühlbacher 1801, erhalten im Gurker Chartular. J. eröffnet die Datierung mit *<Et> data* etc. Die Erklärung liegt sehr einfach. Das Or. schloß vor der Datierung mit: *recognovi et* (*subscripsi*, ausgedrückt durch das Recognitionszeichen). Der Compilator des Chartulars schrieb seine Vorlage nach, soweit er überhaupt lesen konnte, und führte nur insoferne irre, als er dieses die Recognition schließende *et* zur Datierung zog und damit einen neuen Satz begann. Der ganz gleiche Fall begegnet übrigens bei den Trierer Balduineen, und es geht nicht an, den Kopisten dort einer eigenmächtigen Zuthat zu zeihen, wo er lediglich bis zu sinnloser Treue seine Vorlage kopierte. Ein anderer Fall betrifft Nr. 54. J. druckt hier: *<septuaginta> mansos contradidimus . . . Wizpriah XX, Balte XXIIII, Sirdeniz XX, Zuche VI*; die Summe der Einzelangaben ergibt ganz entsprechend 70; wo liegt hier also die Fälschung? Sicher nicht in der Addition; sie steckt nach Regest und Vorbemerkung zu schließen sehr viel tiefer. Vergriffen in der Behandlung ist die wichtige Arnolf-Fälschung Nr. 5, Mühlbacher Nr. 1890, trotz der anerkennenswerten Mühe, die sich J. gerade hier gab. Die Urkunde ist sicher nicht nach einer jetzt verlorenen, sondern nach der noch

im Or. erhaltenen Urkunde Nr. 4 gefälscht. Der Context ist ganz getreu nachgeschrieben, interpoliert ist die ganze Grenzbeschreibung; gerade die entscheidenden Worte, welche die Tendenz der ganzen Fälschung verrathen: *sub certa determinatione* stehen bei J. außerhalb der Klammern. Mit dieser Interpolation stehen noch zwei Dinge in bestimmtem Zusammenhang: erstens die Auslassung von *Gurca* und *Gurcatala*, weil dies für den Fälscher, dem nach viel mehr gelüstete, nur eine lästige Beschränkung bedeutete, und dann die Erweiterung der Pertinenzformel durch »*montibus, collibus, venationibus*«. Die Berufung auf Nr. 58 (Lothar III. 1130 Okt. 18) ist nicht stichhaltig; es ist dies eine allgemein zusammenfassende Bestätigung des Gurker Besitzes, die Einzelschenkungen von Arnolf bis auf Konrad II. wiederholt. Daß für die Grenzbeschreibung des Gurkthaler Besitzes gerade die echte jetzt angeblich verlorene Urkunde Mühlbacher Nr. 1890 als Vorlage gedient hätte, ist ganz unerweislich. Für Nr. 4 und 5 war Spaltendruck zu wählen. Noch in anderen Fällen ist J. allzu weit gegangen. Er beanstandet eine ganze Anzahl von Erweiterungen älterer, im Grundtypus der Notitia gehaltener Urkunden, sobald sie eine subjectiv gefaßte Einleitung voranstellen. Allein diese ganz charakteristische Uebergangsform von der objectiven Notitia zur subjectiven Charta ist beispielsweise aus gleichzeitigen Hersfelder Originalen ziemlich zahlreich zu belegen. Allerdings, wir stehen bei Gurk im Gebiet der bayrischen Urkunde, wo die Form der Notitia weitaus am meisten verbreitet und am zähesten festgehalten war. Aber die auch von J. unbestrittenen Or. Nr. 198 und 199 weisen ganz dieselbe Uebergangsform auf, die er sonst unbedingt verwirft. Nr. 199 ist noch dazu von demselben Notar Konrad »verfaßt und geschrieben«, der dieser Vermengung beider Fassungen angeblich so abhold war. Eine Reihe von Gurker Urkunden enthalten für den Diplomatiker höchst interessante gewissenhafte Scheidungen der Zeit- und Ortsangaben zwischen Handlung und Beurkundung; so Nr. 150, 164, 258; actum und datum liegen hier zum Theil um Jahre auseinander. J. hat zur Veranschaulichung dieses Verhältnisses für das Regest Doppeldatierung gewählt, die er durch das + Zeichen verband. Auch hier hat er manchmal über das Ziel geschossen; so bei No. 502. Der Fall ist in der That von Interesse; unter den Zeugen erscheinen: *Chunradus decanus et item Gotfridus qui et postea decanus.* Der erste hatte zur Zeit der Handlung die Würde inne, der andere war zur Zeit der sehr verzögerten Beurkundung mittlerweile sein Nachfolger geworden; aber die Auflösung der Datierung durch: 1226 (vor August 19) + August 19 ist dennoch ungerechtfertigt. Be-

rechtigt ist sie nur bei doppelter oder bei nicht einheitlicher Datierung; hier aber haben wir es mit einem durchaus einheitlichem Datum zu thun, und es war lediglich Aufgabe der kritischen Erläuterung, darzuthun, ob sie auf Handlung oder Beurkundung sich bezieht. Den diplomatisch nicht ganz sattelfesten Benützer wird diese Art der aufgelösten Datierung nur verwirren.

Bei Nr. 187 ist das Regest falsch: »Bischof Konrad I. kauft vom Herzog Heinrich V. von Kärnten das Gut Ternborch an der Save, welches letzterer dem Heinrich Bris übergibt«. Daraus wird niemand entnehmen, daß der Herzog den Heinrich Bris mit der Einantwortung von Ternberch an die Gurker Kirche betraute.

Störend wirkt endlich die übermäßige Anwendung von Siglen in den Literaturangaben. Ob man für diese Citierart überhaupt schwärmen soll, ist schließlich Geschmackssache. Ich rechne es nach meiner persönlichen Ueberzeugung den MG. Diplomata zum Verdienst, daß sie sich beim Gebrauch von Siglen äußerster Zurückhaltung befissen. Unbedingt abzulehnen sind sie aber dort, wo sie für ganz obscure Schriften wie Schumis Archiv (SAH) oder als SKR für Stumpfs Regesten angewandt werden, die wir längst in anderer, allgemein verständlicher Form zu citieren gewohnt sind. Man vergleiche die Zusammenstellung der Siglen auf S. 426. An dio Hälfte davon konnte ich mich bis zum Schluß des Bandes nicht gewöhnen. Der Gewinn an Raum und Zeit für den Druck ist höchst geringfügig, die Belästigung für den Benützer dauernd und ganz empfindlich. Nr. 111 enthält beispielsweise folgende Literaturangabe: EB · HAG · AR · StU · SKR · KrU. Daß nur kein Chemiker über diese Formel geräth!

Doch das sind nebensächliche Dinge, die nur erwähnt wurden, weil man bei dem trefflichen Kern auch die äußere Hülle durchaus empfehlenswerth wünschte. In dieser Hinsicht hat nach anderer Richtung die Verlagsbuchhandlung ganz Tüchtiges geleistet und dem Buch sorgsame und gefällige Ausstattung angedeihen lassen. Der Kärntnersche Geschichtsverein aber kann mit seinem Archivar zufrieden sein. Er hat zum hundertsten Gedächtnistage der Geburt Gottliebs Frh. v. Ankershofen, des besten heimischen Geschichtsschreibers, und zum fünfzigsten des Vereinsbestandes ein gediegenes Jubiläumswerk voll ehrlicher wissenschaftlicher Arbeit geschaffen.

Marburg i. H., 1. September 1896. M. Tangl.

Schneider, Robert von, **Album auserlesener Gegenstände der Antikensammlung des Allerhöchsten Kaiserhauses.** 50 Tafeln in Lichtdruck von M. Frankenstein & Comp. Wien, Verlag von Gerolds Sohn. 1895. 20 S. Text. Preis 25 Mk.

›Die Kaiserlichen Kunstsammlungen sind nicht in erster Linie wie andere Kunstmuseen Anstalten, deren Zwecke auf Unterricht hinzielen; sie sollen die Blüte des Kunstlebens und Kunstsinnes in der Geschichte des Allerhöchsten Kaiserhauses erweisen und in diesem Sinne ein privates Gepräge sich bewahren. Daß neben diesem Hauptgesichtspunkte der Verwertung des kostbaren Materiales durch Kunst und Wissenschaft die Wege nach Möglichkeit geebnet sein sollen, ist übrigens selbstverständlich‹. So hat Ilg im ›Handbuch der Kunstpflege in Oesterreich‹ (Wien 1891) S. 39 den besonderen Charakter des Wiener Hofmuseums bezeichnet. Inwiefern in der Festhaltung dieses privaten Charakters ein Vorzug liegt, ist an sich leicht zu begreifen, wird aber Jedem besonders deutlich vors Auge gerückt, der die Sammlungen in den Prachträumen des großen neuen Museums, das vor fünf Jahren eröffnet wurde, aufgestellt gesehen hat. Vornehmer, liebevoller, mit consequenterer Durchführung des Principes, jedes Stück für sich zu günstigster Wirkung zu bringen, als namentlich die Sammlung der antiken Kunstwerke, ist kaum ein anderes Museum eingerichtet. Eine so ganz auf den intimen ungestörten Genuß des Einzelnen gerichtete Aufstellung ist aber auch nur für eine Sammlung möglich, die vorwiegend aus gewählten Stücken besteht.

Das uns vorliegende ›Album auserlesener Gegenstände‹ ist in demselben Stile gehalten, wie die Aufstellung und Einrichtung der Sammlung. 50 Lichtdrucktafeln führen die besten Stücke aller Gruppen der Sammlung mit Ausschluß der Münzen und Vasen in vorzüglichen Abbildungen vor Augen. Manche dieser Tafeln sind schon aus desselben Verfassers Aufsätzen im Jahrbuch der Kunstsammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses rühmlichst bekannt: sie sind nach denselben von Frankenstein u. Comp. hergestellten photographischen Aufnahmen ausgeführt, die dort den Heliogravüren zu Grunde liegen. Viele Andere sind neu hinzugekommen, alle nach Aufnahmen, die nicht nach der gewöhnlichen Photographen-Schablone ausgeführt sind; bei jedem einzelnen Stück ist die möglichst günstige und der Schönheit oder Eigenart des Gegenstandes möglichst entsprechende Wirkung durch sorgfältigste Wahl der Stellung, Beleuchtung, bis in die gewöhnlich viel zu wenig berücksichtigte Tönung des Hintergrundes hinein erreicht. Was hier durch-

geführt ist, wird mit der Zeit ja wol auch allgemeiner werden, daß sich der Archäologe nicht hilflos und unselbständig auf die Kunst des Berufsphotographen verläßt, statt mit diesem zusammen zu arbeiten und auf die künstlerische Ausbildung des mechanischen Verfahrens selbst mit hinzuwirken.

Ein kurzer Text geht den Tafeln voraus. Es ist eine Freude, dieses Werk zu durchblättern und die feinsinnigen, vornehm abgefaßten Erläuterungen zu lesen, eine Freude für den Liebhaber und Kunstfreund, für den dieses Album auf den ersten Blick zunächst berechnet scheinen kann, eine noch größere für den Fachmann, der hier, in die ansprechendste Form gekleidet, eine Fülle neuer Belehrung findet.

Zwanzig Tafeln bringen Marmorwerke der Griechischen und Römischen Sculptur. Ihnen voran steht eine aus Kalkstein gearbeitete Priesterstatue aus Dali, die für den eigenthümlich unkünstlerischen Stil und für die kraft- und phantasielose Unselbständigkeit der cyprischen Plastik ein vorzügliches Beispiel ist, aber so wenig anziehend wie alles einheimisch cyprische Machwerk zu längerem Verweilen nicht einladet. Man wird gern weiter blättern und nach diesem ersten Eindruck um so freudiger die zierliche Statue der sterbenden Penthesilea begrüßen, die als »Copie eines im ersten Drittel des fünften Jahrhunderts vor Chr. geschaffenen Werkes« die griechische archaische Kunst vertritt. Ihr reiht sich auf Taf. III ein im Typus der Phidiasschen Athena Parthenos gehaltener Colossalkopf der Athena an, der einst die Hadriansvilla in Tivoli schmückte; wieder ein Kunstzeitalter später lehrt die hübsche Statuette der Artemis aus Larnaka kennen, ein Werk des vierten Jahrhunderts, das aber, wie es »die Häufung bedeutsamer Attribute mit den Tempelbildern des Phidias und seiner Nachfolger gemeinsam hat, auch noch in der Behandlung des Gewandes mit dem strengen Stil des fünften Jahrhunderts, vor allem mit der Athena Parthenos zusammenhängt«. »Das leicht geneigte Köpfchen läßt jedoch in seiner bestrickenden Anmut das Gepräge praxitelischer Bildungen nicht verkennen. Bei der Frische der Arbeit ist es nicht ausgeschlossen, daß wir in dieser Figur die unter den Augen des großen Bildhauers entstandene Wiederholung eines Werkes seiner Frühzeit erhalten haben«. Das Werk eines der nächsten Schüler des Praxiteles vermutet R. v. Schneider in der auf Taf. V abgebildeten Korastatue, in der wir wahrscheinlich »die Copie eines entweder im Mysterienheiligtume zu Eleusis oder im Eleusinion zu Athen aufgestellten Tempelbildes« besitzen. »Die künstliche, auf lebhafte Licht- und Schattenwirkung abzielende Anordnung des Haars, so verschieden von dem schlichten

Haare an Statuen des Praxiteles, wie der knidischen Aphrodite und dem Sauroktonos, ist besonders lehrreich für den Stil seiner Nachfolger, in deren Kreise vermutlich die an späteren Bildwerken so häufig angewandten hohen Frisuren zuerst in die Kunst eingeführt wurden‹. Doch finden wir die hohe Frisur, wenn auch in weniger lockerer Behandlung, bereits bei den Musen an den Basis-Reliefs der praxitelischen Apollo-Artemis-Leto Gruppe in Mantinea und an Terrakotten Korinthischer Fabrik, die im Ganzen noch streng gehalten sind und die man daher lieber dem Anfang als der Mitte des vierten Jahrhunderts zuweisen möchte.

Ein rasch berühmt gewordenes Stück ist das reizende weibliche Köpfchen, das, in Tralles gefunden, 1871 in die Wiener Sammlung kam. Man fühlte sich an die Venus von Milo erinnert. Aber die Aehnlichkeit mit dieser ist, wie der Verf. ausführt, nur eine auf das äußerliche Schema beschränkte. ›In ihrer Formengebung und dem seelischen Ausdrucke sind beide Werke so verschieden als möglich. Die Pariser Statue zeigt ein voll erblühtes Weib und ihr scheint nur die Farbe zu fehlen, um an üppiger und reicher Pracht ihrer Glieder mit Tizians Venus zu wetteifern. Das Wiener Köpfchen dagegen gleicht einer zarten, unberührten Knospe. Seine Formen sind schmächtig, wenn sie auch nicht so knapp und schmal sind, daß nicht in dem lieblichen Kinne noch ein Grübchen Platz fände und an dem Halse trotz seiner Schlankheit sanfte Schwellungen ihr reizendes Curvenspiel zeigen können. Hinzu kommt, daß die Statue, der dieser Kopf angehörte, nach dessen unterem Abschnitte zu schließen, bis an den Hals bekleidet war, eine Kleidung, die gleich dem mädchenhaften Charakter des Kopfes für Artemis spricht, seit Praxiteles aber für Aphrodite undenkbar ist‹. Und in der That findet sich denn, wie wir weiter hören, ein Köpfchen in gleicher Haltung und Haartracht auf einer aus Lesbos stammenden Artemisstatuette im Museum von Constantinopel wieder.

Der Fuggersche Amazonensarkophag steht an der Spitze der Reliefs, die für das Album ausgewählt sind. Auf zwei Tafeln sind die Bilder der einen Langseite und der rechten Schmalseite wiedergegeben, diejenigen Teile des Ganzen, die — nach des Verfassers Darlegung — der Meister ausgeführt hat, während die Wiederholung der beiden Compositionen auf den entgegengesetzten Seiten, die in der Arbeit hinter den beiden anderen zurückstehen, einem Gehilfen überlassen blieben. Nachdem wir durch den auch im Stil und der decorativen Compositionsweise so ähnlichen Alexandersarkophag von der Farbenpracht der polychromen Reliefplastik zur Zeit der entwickelten griechischen Kunst nun einmal einen vollen, lebendigen

Eindruck bekommen haben, denken wir uns bei einem Werk, wie den Amazonenreliefs des Wiener Sarkophags, wie unwillkürlich zu den bewegten Flächen, zu den Höhen und Tiefen, zu den kräftigen Linien, den scharfen Zügen der Modellierung den Wohllaut der hebenden und mildernden farbigen Tönung hinzu. Doch aber bleibt es »zweifelhaft, ob der Sarkophag je bemalt war. Jedenfalls wurden gewisse Einzelheiten, wie die Zügel der Pferde und einige Waffen, die in Bronze hätten ergänzt werden sollen, niemals angefügt, da sich nirgends Bohrlöcher hierfür finden«. Einer älteren Version nach sollte der Sarkophag durch den Ordensritter Maximilian Fugger auf einer nach der Schlacht von Lepanto unternommenen Reise nach Kleinasien in der Umgegend von Ephesus aufgefunden sein. Es war bekannt, daß diese Nachricht nicht richtig ist, und wir lesen es jetzt in den Akten selbst, in den Auszügen aus den »Antiquitätenhänden« des Jacopo Strada, die R. v. S. an dieser Stelle zum ersten Mal in ganz genauer Abschrift mitteilt, daß der Sarkophag für Hans Fugger durch den Faktor seines Hauses in Venedig, David Ott, im Jahre 1567 erworben ist.

Künstlerisch dem Sarkophag noch weit überlegen, künstlerisch vielleicht die bedeutendsten Stücke überhaupt, die das Wiener Museum von antiker Plastik besitzt, sind die beiden Brunnenreliefs, die früher in Palazzo Grimani bei Santa Maria Formosa in Venedig standen. Was Griechische Kunst in Augusteischer Zeit vermochte, zeigen sie in höchster Vollendung. Denn es scheint mir allerdings unzweifelhaft, daß Wickhoff (Die Wiener Genesis) und d. Verf. sie mit Recht der Ara pacis zur Seite stellen und daß der von Theodor Schreiber im letzten Heft des Archaeologischen Jahrbuchs (1896 S. 78 ff.) gemachte Versuch, sie oder die von ihm vorausgesetzten toreutischen Originale für die alexandrinische Kunst der sog. hellenistischen Zeit zu retten, nicht geglückt ist. Von ihnen und von den Reliefs der Ara pacis und der Augustusstatue von Prima Porta wird künftig bin alle Beurteilung der Augusteischen Kunst ihren Ausgang nehmen. Es bezeichnet ihre Stellung in der Kunstgeschichte, wie ich glaube, vollständig richtig, wenn R. v. S. den Eigenheiten ihrer auf die Vorarbeit sorgfältig ausgeführter Modelle gegründeten Technik nachgehend, zu der Bemerkung gelangt, sie könnten recht wol eigenhändige Arbeiten von einem der beiden geschätzten Künstler der Augusteischen Zeit, Arkesilaos und Pasiteles sein, von denen die Ueberlieferung berichtet, sie hätten nichts in Marmor und Erz gemacht, ohne es vorher in Thon zu bilden.

Auch an guten Porträts fehlt es der Wiener Sammlung nicht. Der interessante Philosophenkopf Taf. XII mit den in künstlerischer

Unordnung über die hohe Stirn gelegten dünnen Haarsträhnen, dem kurz gehaltenen Bart und den feinen nervösen Zügen, wol auf ein der Kunst des Lysipp oder seiner nächsten Nachfolger angehöriges Werk zurückgehend, ist auch jetzt ungedeutet geblieben. Wenn der große auf Taf. XIII, 1 abgebildete weibliche Kopf aus schwarzem Granit wirklich »dieselbe Person ist, die in jüngeren Jahren in der Büste der sogenannten Berenike aus Herkulaneum (Comparetti und de Petra Taf. 6) dargestellt ist«, so hat sich diese — leider unbekannte — Dame jedenfalls sehr wenig zu ihrem Vorteil verändert. Vorzügliche Beispiele für die schlichte Treue und einfache Größe der Römischen Porträtkunst sind die drei verschiedenen Jahrhunderten entstammenden weiblichen Bildnisse auf Taf. XV, während der folgende Barbarenkopf aus der Antoninenzeit in dem nicht ungesuchten Realismus der Durchführung und seinem, wenn auch gemäßigt, pathetisch-theatralischem Ausdruck eine von jener ganz verschiedene, an die hellenistische Darstellungsart wieder anknüpfende Richtung, die vom Porträt in das Historienbild übergeht, in einem Meisterwerke zur Anschauung bringt.

Aus der Terrakottensammlung, die auch von Tanagraeischen Figuren manches Gute enthält, sind drei Schauspielerstatuetten aus Myrina mitgeteilt, Figuren in lebhafter Bewegung, die offenbar zu derartigen Gruppen gehört haben, wie sie Archaeol. Anzeiger 1895 S. 121 ff. auf Grund des Dioskuridesmosaiks aus Pompei nachgewiesen worden sind.

Zahlreich sind die Bronzen vertreten. Zu der weiblichen Statuette im Motiv der Akropolisfiguren Taf. XXV, 3 wiederholt d. V. aus seiner Publication des Figürchens im Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen Bd. V S. 11 die Archilochosverse, die in dem Bilde der Neobule zugleich den Reiz dieser anmutigen Werke der archaischen Kunst so lieblich schildern:

»Mit frohem Lächeln in der Hand das Myrthenreis
Und frische Rosen trug sie, und beschattend fiel
Um Brust und Nacken wallend ihr das Haar herab.«

Auch die Statuette der Kora, die verkleinerte Nachbildung einer um die Mitte des fünften Jahrhunderts errichteten Statue der Göttin im Mysterienheiligtume zu Eleusis, ist schon bekannt. Ein ganz neues Stück dagegen, das erst 1893 als Geschenk in die Sammlung gekommen ist, bringt Taf. XXVII mit der fast 30 cm großen Apollofigur aus Siebenbürgen. Die hohe kunstgeschichtliche Bedeutung der Figur ist im Texte mit Verweisung auf eine ausführlichere Besprechung, die für den XVIII. Band des Jahrbuches in Aussicht genommen ist, nur kurz hingestellt. Sie ist bezeichnet durch die enge Verwandtschaft des Werkes mit der aus dem Tiber gezogenen

Marmorstatue im Museo delle Terme in Rom, deren Original Petersen (Römische Mittheilungen VI S. 378 f.) dem Phidias zugesprochen hat. Beide Figuren entsprechen sich völlig bis auf die nicht ganz identische Haartracht, in der aber die Wiener Statuette das Original getreuer wiedergiebt, während sie »dagegen in der Wiedergabe der reizvollen Schönheit des Antlitzes weit hinter der römischen Copie zurückbleibt«.

Von größeren Bronzen, wie dieser, besitzt die Wiener Sammlung mehrere hervorragende Exemplare, so die schöne Heraklesstatuette, deren Original dem stehenden Diskobol des Vatikans stilistisch noch nahe kommt und daher vielleicht eine etwas genauere Datierung zuläßt, als sie der Verf. mit der etwas allgemeinen Zeitbestimmung »Viertes Jahrhundert« gegeben hat, so die Figur des Hypnos und die des Strategen, die beide auf Werke des entwickelten vierten Jahrhunderts zurückgehen, letztere in ihrem Pathos an den Aristonautes des Athenischen Grabmals erinnernd, ein charakteristisches Beispiel für die an Skopas' Kunst anknüpfende Porträtauffassung, weiter aus jüngerer Zeit — aber doch wol nicht unter die Mitte des ersten vorchristlichen Jahrhunderts herabzusetzen — die in kräftigem Realismus lebensvoll durchgeführte Figur eines Fischers, der den Ertrag seiner Arbeit zu Markte trägt. Aber Alles steht doch weit zurück gegen die lebensgroße Siegerstatue vom Helenenberge. Die eingehende, die Schönheit und Bedeutung dieses Werkes zum ersten Mal zu voller Würdigung und Kenntnis bringende Besprechung der Figur in der Festschrift zur Wiener Philologenversammlung ist noch in frischer Erinnerung. Hier hat d. V. die Resultate seiner auf breitester Grundlage geführten stilistischen Untersuchung in drei kurzen Sätzen zusammengefaßt: »Die Figur hat den Stilcharakter der polykletischen Schule, sowol in dem allgemeinen Bestreben, die nackte rhythmisch bewegte Gestalt in ebenmäßiger Durchbildung ihrer Formen zu zeigen, als in der Stellung der Beine und teilweise auch in den Proportionen. Doch ist sie schlanker, als die breiteren und gedrungeneren Epheben Polyklets, so daß nur unter dessen späteren Nachfolgern der Urheber unserer Statue gesucht werden kann. Ob sie ein griechisches Originalwerk oder der Nachguß eines solchen ist, dürfte nach den Schäden, die sie durch Ueberarbeitung erlitten hat, und da nur wenige andere griechische Bronzestatuen dieser Größe vorhanden sind und zur Vergleichung sich darbieten, schwer zu entscheiden sein«.

Den ältesten und noch jetzt hervorragendsten Teil des Wiener Antikencabinets bildet die Sammlung der geschnittenen Steine, deren Anfänge in das XVI. Jahrhundert hinaufreichen. Schon den von

Maximilian II. und namentlich Rudolf II. gemachten Erwerbungen, die den Grundstock der Sammlung bilden, gehören ihre beiden Haupt-Stücke an, zwei der bedeutendsten Werke, die uns überhaupt von Griechischer und Römischer Steinschneidekunst erhalten sind, der Ptolemaeer-Cameo mit den durch die Münzen gesicherten Bildnissen des Ptolemaeos II. Philadelphos und der Arsinoe, und die weltberühmte Gemma Augustea, diese von Rudolf II. für angeblich 12000 Goldstücke gekauft, nachdem sie 1590 in den Wirren der Bürgerkriege aus dem Cabinet des französischen Königs auf den Markt gekommen war. Ihre bis ins XIII. Jahrhundert nachweisbare Vorgeschichte und die Legende, die von dem Stein erzählte, daß ihn Josua in der Wüste gefunden habe und daß er in dem Augenblicke zersprungen sei, als Christus den Kreuzestod erlitt, ist nach F. de Mélys Untersuchung im Text zu Taf. XLI ausführlich mitgeteilt. Andere große römische Prachtcameen der Sammlung, den Sardonyx mit der Büstengruppe von Claudius und Agrippina der Jüngeren, von Germanicus und der älteren Agrippina, den Chalcedon mit dem Bild des Claudius, den Onyx mit der Verherrlichung des Seesieges von Actium, die antike Copie eines Cameo des Herophilos mit dem Bild des Augustus bringen die folgenden drei Tafeln. Von den vertieft geschnittenen Steinen ist eine Auswahl von 23 Exemplaren verschiedener Zeit und Stilart auf Taf. XL zusammengestellt, darunter die berühmte Aspasiosgemme mit dem Kopf der Athena Parthenos und die schöne Theseusgemme des Philemon; in ihrer Vereinignng mit den anderen z. T. älteren Steinen, von denen manche künstlerisch höher stehen, ist es sehr auffallend, wie diese beiden Meisterstücke aus der augnsteischen Zeit ihre Hauptstärke in der Eleganz der Ausführung haben.

Die Abbildung des Silbernen Votivtellers aus Aquileja ist, abgesehen von dem ikonographischen Interesse, das die auf die Einführung der Eleusinischen Mysterien durch Kaiser Claudius in Rom gedeutete Darstellung hietet, doppelt willkommen, da sie in ihrer vorzüglich klaren Ausführung von der Technik und Ausführung der toreutischen Arbeit eine völlig klare Anschauung gieht. Der Teller, knrz nach 50 n. Chr. gearheitet, gehört zu den wenigen genau datierten Werken der römischen Toreutik und kommt daher für die Entscheidung der durch den Boscoreale-Fund neu angeregten Fragen sehr in Betracht.

Es ist nicht die Ahsicht, an dieser Stelle eine vollständige Aufzählung aller in dieser Publication vorgelegten Gegenstände zu gehen. Aher wir wollen unsere Besprechung nicht schließen, ohne auf die

dem spätesten Altertum angehörigen Stücke, die die vier letzten Tafeln des Werkes füllen, noch hinzuweisen.

Der 1797 gemachte Goldfund am Maguraberge bei Szilágy-Lomlyó, datiert durch Goldmedaillons mit den Bildern der Kaiser Valens und Flavius Gratianus, enthält als merkwürdigstes Stück eine lange Kette, an deren Gliedern in großer Menge Werkzeuge und Geräte, Schlüssel, Scheeren, Hämmer, Zangen, Feile, Pflugschaar, Messer, Zirkel u. s. w. aufgehängt sind. In die Epoche der Völkerwanderung oder vielleicht, wie der Verfasser fragend andeutet, in eine noch zwei bis drei Jahrhunderte spätere Zeit führt der seinem eigentümlichen an Römisches und Sassanidisches erinnernden Stile nach schwer zu bestimmende Goldschatz von Gross-Sankt-Miklos, aus dem ein für die Kunstart besonders charakteristischer mit Ornamenten und verschiedenartigen Darstellungen ganz überladener Krug mitgeteilt ist. Den Beschluß endlich bilden zwei Elfenbeintafeln, ein Diptychon mit Personificationen der Städte Rom und Constantinopel aus dem fünften Jahrhundert und eine auch durch die Darstellung der Architektur sehr bedeutende Tafel, deren Figur gewöhnlich für Justinian gehalten wird, aber, wie der Verf. ausführt, nach dem Haar- und Halsschmuck nur weiblich sein kann. »Aehnlichen Haarputz trägt die Kaiserin Theodora in ihrem Mosaikbilde in S. Vitale zu Ravenna. Es giebt eine andere sehr ähnliche Tafel in Florenz, die aber nicht, wie man angenommen hat, mit der Wiener Tafel zu einem und demselben Diptychon gehört. Beide Stücke sind aber aus derselben Werkstätte hervorgegangen, von derselben Hand geschnitten worden«.

Berlin, September 1896. Franz Winter.

Lotze, R. H., Medicinische Psychologie oder Physiologie der Seele. Anastatischer Neudruck 1896. Mit Bild und Namenszug des Verfassers. Göttingen, im Antiquariat der Dieterich'schen Universitäts-Buchhandlung (L. Horstmann). VIII u. 632 S. 8°. Preis 10 Mark.

Lotzes »Medicinische Psychologie« ist 1852 zu Leipzig im Verlag der Weidmannschen Buchhandlung erschienen und im Jahre darauf, als deren Inhaber, die Herren Karl Reimer und Salomon Hirzel, das Geschäft theilten, an die neue Firma S. Hirzel in Leipzig mit übergegangen. Nach 20 Jahren, im Juli 1872, war die Auflage verkauft. Von dem ersten Buche des Werks erschien 1876 unter Lotzes Mitwirkung eine französische Ausgabe[1]). Den Gedanken einer Neu-

1) Hermann Lotze, Principes généraux de Psychologie physiologique. Nou-

bearbeitung des ganzen Werks aber gab er auf und erklärte in dem 1879 erschienenen zweiten Theil seines »Systems der Philosophie« Seite 473, im Eingang zum dritten Buch dieses Theils, *sein Vorhaben in diesem dritten Buch* (»Von dem geistigen Dasein«), das bekanntlich die letzte systematische wissenschaftliche Production Lotzes geworden, *sei eine Zusammenstellung der wesentlichen Punkte der »Medicinischen Psychologie« von 1852, die er nicht erneuern werde, mit Ergänzung des metaphysischen Zusammenhangs, der dort nicht hinlängliche Beachtung habe finden können.*

Die »Medicinische Psychologie« von 1852 aber blieb fort und fort begehrt, und in den letzten Jahren wurden Exemplare, wenn sie vorkamen, antiquarisch mit 30 bis 35 Mark bezahlt (der Ladenpreis war 3 Thaler gewesen). Es wurde daher für die Lotzeschen Erben mehr und mehr unabweislich, das Buch irgendwie wieder zu ungefähr dem alten Ladenpreis erhältlich zu machen. Die Verlagsbuchhandlung S. Hirzel war nicht geneigt, von dem Werke, nachdem es ein paar Jahrzehnte bei ihr gefehlt, neue Abdrücke herstellen zu lassen; sie erklärte sich aber damit einverstanden, wenn die Lotzeschen Erben dies für ihre eigene Rechnung thun wollten. So ist denn durch »anastatischen Druck« in der Buch- und Steindruckerei von A. Dannenberg in Berlin (Müllerstraße 3a) auf Kosten der Lotzeschen Erben eine dem Bedürfnis zweifelsohne genügende Anzahl von Exemplaren hergestellt worden und im Antiquariat der Dieterichschen Universitäts-Buchhandlung (L. Horstmann) hierselbst, die ihre einschlägigen Geschäftsbeziehungen und Erfahrungen dabei bereitwillig zur Verfügung gestellt hatte, nun käuflich.

Diesem Neudruck der »Medicinischen Psychologie« ist Bild und Namenszug des Verfassers beigegeben worden, beide dem Herbst des

velle édition, traduite de l'allemand par A. Penjon. Paris 1876 (2. édit. ibid. 1881). Vergl. das Vorwort Penjons p. X: '*Ce court exposé de la vie et des oeuvres de M. Lotze suffit pour permettre d'apprécier et l'activité de son esprit et l'importance de ses travaux. Au premier rang se place la Psychologie médicale. Bien que la première édition soit depuis longtemps épuisée, les nouvelles occupations de l'auteur l'ont empêché d'en donner une seconde. Avec trop de scrupule peut-être, il eût voulu mettre cet ouvrage au niveau des plus récentes découvertes, des progrès de la physiologie; il n'en a pas encore trouvé le loisir. Il a consenti cependant, avec une bienveillance dont je ne saurais trop le remercier ici, à reprendre en ma faveur, le premier des trois livres, à le corriger, à l'augmenter en certaines parties, à le rendre tel enfin qu'il puisse paraître comme un ouvrage nouveau. Cette traduction qu'il a bien voulu revoir lui-même, non sans y rencontrer, je l'avoue, quelques corrections à faire, contient donc ...*' — Herr Penjon, jetzt Professor an der Faculté des lettres zu Lille, war hier in Göttingen mit Lotze in unmittelbarem Verkehr gewesen.

Jahres 1843, d. h. also der Zeit entstammend, als eben die Berufung nach Göttingen an Lotze ergieng.

In weiteren Kreisen ist jetzt von Lotze fast nur das Bild aus seinem letzten Lebensjahre, aus dem Herbst von 1880, als er sich zum Weggang von Göttingen nach Berlin entschlossen, (›das Bild mit dem Barte‹) bekannt, infolge des Umstands, daß bei seinem Tode und nachher eben nur dieses noch ohne Weiteres käuflich war: Photographien von Bernhard Petri in Göttingen, auf Grund von denen die Monatschrift ›Nord und Süd‹ im Juni 1882 eine Radierung von der Hand Wilhelm Krauskopfs in München und 1895 auch die 2. Auflage von G. Könneckes Bilderatlas zur Geschichte der deutschen Nationallitteratur eine Autotypie brachte. — Für den Neudruck der ›Medicinischen Psychologie‹ wurde jenes 1843er, das früheste Bild gewählt, das von Lotze vorhanden zu sein scheint: ein Daguerreotyp von Carl Finck in Leipzig. Ein überaus feines, charakteristisches Bild! Und dabei ein Bild aus der Anfangszeit dieser Kunst, als man das Verfahren Daguerres eben erst zum Portraitieren lebender Personen verwendbar zu machen lernte. Das nächste Bild, das von Lotze vorhanden, ist aus dem Jahr 1856: eine Photographie von Hermann Stromfeldt in Göttingen. Und auch diese wird von denen, die Lotze aus jener Zeit kennen, günstig beurtheilt. Doch steht sie ohne Frage hinter dem Daguerreotyp von 1843 zurück. Neben einander betrachtet führen die beiden Bilder, das von 1843 und das von 1856, recht eindringlich zu Gemüth, was für Zeit und Mühe es gekostet hat, bis die Photographie auf Papier der Silberplatte Daguerres ebenbürtig geworden.

Die dem Neudruck der ›Medicinischen Psychologie‹ beigegebene Reproduction des 1843er Bildes (Heliogravüre aus der Münchener Kunst- und Verlags-Anstalt Dr. E. Albert & Co., nach einem Negativ von Ad. Kolle in Göttingen) kann als eine wohlgelungene bezeichnet werden, für welche ebensowohl den Herren Dr. E. Albert & Co., als Herrn Ad. Kolle volle Anerkennung gebührt. Nach einem Daguerreotyp ein Bild herzustellen gilt bekanntlich für keine dankbare und angenehme Aufgabe. In diesem Fall aber hat alles, was dabei nothwendig ist, zu einem höchst erfreulichen Resultat sich vereinigt.

Bilder von Lotze sind überhaupt aus acht verschiedenen Zeitpunkten seines Lebens vorhanden: 1843, 1856, 1859.60, ca. 1863, 1864, 1870, 1878 und 1880. Nähere Angaben über dieselben sind im ›Göttinger Anzeiger‹ No. 4202, vom 26. Juni 1896, zu finden.

Göttingen, August 1896. E. Rehnisch.

Beer, G., Der Text des Buches Hiob untersucht. Erstes Heft. Kapitel I—XIV. Marburg, N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung, 1895. IX. 89 S. 8°. Preis 3 Mk.

Nachdem das Buch Hiob in den letzten Jahren vielfach Bearbeitungen erfahren hat — Kiel 1891 von G. Hoffmann, Wien 1892 in der Ztschrft. f. d. Kunde d. Morgenlandes VI. VII, mit Nachträgen VIII von G. Bickell, Wien 1894 von ebendemselben deutsche Uebersetzung, Leipzig und Baltimore 1893 von C. Siegfried in der Neuen Textausgabe des AT., Leipzig 1891 in der vierten Auflage des Commentares zu Hiob von A. Dillmann —, nachdem durch die Sahidische (Oberägyptische) Uebersetzung der ursprüngliche Septuagintatext bekannt geworden ist — Rom 1889 von A. Ciasca in den Sacrorum Bibliorum fragmenta Copto-Sahidica Vol. II, dazu A. Dillmann, Textkritisches zum Buche Ijob in den SBAW. 1890 —, kommt es sehr erwünscht, daß Lic. Dr. Georg Beer, Docent der Theologie in Breslau, jetzt in Halle, den ganzen weitschichtigen Apparat zur Textkritik vorlegt und einer eingehenden Untersuchung unterzieht, von der bisher das erste Heft, enthaltend Cap. I—XIV, erschienen ist. Da wohl wenige der Fachgenossen alle Ausgaben zu ihrer Verfügung haben, aus denen die variae lectiones zu sammeln sind, so waren bis dahin nur diese wenigen im Stande mit großer Mühe sich einen Ueberblick über die Ueberlieferung des Textes zu schaffen. Jetzt kann man bei Beer auf den Seiten V—VIII ersehen, woraus der kritische Apparat sich zusammensetzt, und kann dann zu jedem Verse die Varianten nachlesen, findet sie besprochen und erläutert und meistens auch angegeben, welche Lesart den Vorzug verdient.

Bei einer so mühsamen Arbeit, wie das Sammeln der variae lectiones aus den verschiedenen Uebersetzungen mit ihren verschiedenen Tochterübersetzungen, mit ihren verschiedenen, von einander oft erheblich abweichenden Handschriften und Ausgaben es ist, kann es gar nicht ausbleiben, daß Einzelheiten nachzutragen sind. Referent hat, um sich ein Urteil über die Zuverlässigkeit des von Beer gebotenen Apparates bilden zu können, den Targumtext zu Cap. 3—14 nachverglichen, nur gelegentlich ist auch die Vulgata mit

herangezogen. Zunächst ist aus dem Targumtexte der Biblia regia, die, wie sich aus der Einleitung ergibt, dem Verfasser leider nicht zur Verfügung gestanden hat, nach Lagarde $\mathfrak{T}^r$ [1]) folgendes nachzutragen. 3_2 $\mathfrak{M}$ ויקן $\mathfrak{T}^r$ ופזם. 4_3 $\mathfrak{M}$ וידים רפות $\mathfrak{T}^r$ וידיא דחלשיא = $\mathfrak{G}$ *ἀσθενούντων*. 4_{12} $\mathfrak{T}^r$ בנטיר $\mathfrak{T}^r$ בתכיף = פתאם. Das ergibt eine andere Deutung des Textes. Vielleicht erklärt sich aus diesem פתאם, verderbt zu פתגם, der Zusatz $\mathfrak{G}$s *ἐν λόγοις σου*. 4_{17} [2] $\mathfrak{MT}^r$ ואם $\mathfrak{T}^r$ אם. 5_9 $\mathfrak{T}^r$ ופרישן wie $\mathfrak{S}$ und 16 Handschriften Kennicotts. 6_8 $\mathfrak{GB}$ (Vulgata) $\mathfrak{T}^r$ ים, $\mathfrak{MT}^r$ ימים. 6_{30} $\mathfrak{T}^r$ ו vor אם, wie $\mathfrak{B}$. 9_{11} $\mathfrak{T}^r$ אראתו, wie $\mathfrak{GSB}$. 9_{18} $\mathfrak{T}^r$ אוחנויא $\mathfrak{T}$ אוחנויא, nach Buxtorf in גיוחנויא zu verbessern, wie die von Beer verglichene Londoner Polyglotte hat. 9_{26} $\mathfrak{T}^r$ חלפין עם אילפויא $\mathfrak{T}$ חלפון הין ספינן. 9_{28} $\mathfrak{T}^r$ כנשית $\mathfrak{T}$ דחלת. 9_{32} $\mathfrak{T}^r$ wie $\mathfrak{M}$. 10_8 bemerkt Beer: ›$\mathfrak{M}$ ידיך $\mathfrak{T}$ 3 Ken. ידך‹. Auch $\mathfrak{T}^r$ hat ידיך. Aber auf den durch Jod begründeten Unterschied zwischen Singular- und Pluralsuffixen ist bei unsern Targumausgaben gar nichts zu geben. In $\mathfrak{T}^r$ folgt auf das Subject ידך das Prädicat im Plural, also ist auch ידך Plural = ידיך und mußte bei Beer fehlen. 10_{23} hat $\mathfrak{T}^r$ בארע nach ומספסעא, die Lateinische Uebersetzung bei $\mathfrak{T}^r$: *sed tenebrescit in occursum*, nach Buxtorf ist סנסע *splendet*. 13_2 $\mathfrak{T}^r$ לא wie $\mathfrak{M}$. Aus dem Targumtexte überhaupt ist nachzutragen: 4_{10} hat $\mathfrak{T}$ ebenso wenig שני gelesen, wie der von Beer citierte $\mathfrak{G}$. $\mathfrak{T}$ ist in diesem Verse sehr viel breiter als $\mathfrak{M}$. Es entsprechen sich: $\mathfrak{M}$ שאגת אריה $\mathfrak{T}$ אכליות עשו וקל אדום דמתיל לשחלא מרתחין $\mathfrak{T}$ וקול שחל $\mathfrak{M}$ דמתיל לאריא מרפא ורברבני דמתילין ללילא מתפרשין $\mathfrak{T}$ ושני כפירים נתעו $\mathfrak{M}$ כרכיא בחטופיהון*; למבז בזתא. Also entspricht dem ושני bei $\mathfrak{T}$ ורברבני, d. i. ונשי = וְנִשְׁיֵאי. Vergleicht man nun $\mathfrak{G}$ zu Num. 23_{24}, wo התנשא = *γαυριωθήσεσθαι*, so kann man mutmaßen, daß auch an unserer Stelle $\mathfrak{G}$s *γαυρίαμα* auf eine Form von נשא zurückgeht. Ob $\mathfrak{T}$ dann נתעו am Schluß des Verses gelesen hat, ist zweifelhaft. Die von $\mathfrak{G}$ $\mathfrak{T}$ gebotenen Lesarten sind aus $\mathfrak{M}$ corrumpiert. 4_{21} neben $\mathfrak{B}$ *ex eis* $\mathfrak{S}$ ܡܢܗܘܢ fehlt $\mathfrak{T}$ מנהון. 5_5 $\mathfrak{M}$ רעב יאכל $\mathfrak{T}$ כסני ייכלון. 5_{13} neben $\mathfrak{G}$ *ἐξέστησεν* $\mathfrak{S}$ ܐܬܒܗܬ $\mathfrak{B}$ *qui dissipat* fehlt $\mathfrak{T}^r$ אוחית עלהון $\mathfrak{T}^r$ איתיב עליהון. 6_{12} $\mathfrak{T}$ hat כ vor כח: $\mathfrak{T}^r$ היך חילא דאבניא $\mathfrak{T}^r$ היך אבניא חילא. 6_{17} neben ›$\mathfrak{B}$ übersetzt יזרבו mit *fuerint dissipati*‹ fehlt $\mathfrak{T}$ אשתרבבו, nach $\mathfrak{T}^r$ *dissipati sunt*, nach Buxtorf *creverunt*. 6_{17} für בחמו gibt $\mathfrak{T}$ ברתחיה = בחמתו. 6_{26} für לרוח hat $\mathfrak{T}$ לקבלא *in tenebris*. 7_2 neben $\mathfrak{G}$ *τὸν μισθὸν αὐτοῦ* fehlt $\mathfrak{T}$ סוטריה. 7_9 leitet $\mathfrak{G}$ mit *ὥσπερ* ein, auch $\mathfrak{T}$ hat היכמא ד, $\mathfrak{B}$ *sicut*. 8_2 für אלה hat $\mathfrak{T}$ כאלין $\mathfrak{B}$ *talia*.

1) Referent braucht die Lagardeschen Siglen, die er als bekannt voraussetzen kann.

8_{10} vor יאמרו hat 𝔊 ו, so auch 𝔗. 9_{12} 𝔐 ומי, 𝔊𝔙 ohne ו, wie Beer angibt; auch der Hebr. Text der Biblia regia, die Ausgabe von d. Hooghts und die Hallische Bibel vom Jahre 1720 nur מי, vergl. S. Baer. 9_{17} neben 𝔊 *μὲ ἐκτρίψῃ* 𝔖 ܕܡܫܢ fehlt 𝔗 מדקדק עמי 𝔙 *conteret me.* 9_{27} 𝔐 פני ואבליגה 𝔗 רגזי ואתגבר. 10_{12} 𝔐 פקדתך 𝔗 ודכרנך. 10_{15} 𝔐 וראה עניי 𝔗^{Y} סגופי, v ואחמי סגופא las וְרֹאֵה, 𝔙 *saturatus afflictione et miseria* hat וראה nicht und liest wie 𝔗^{Y} עני, 𝔗^{Y} hat עניי als Plural aufgefaßt. 10_{20} [2] 𝔐 ישית ממני (ק' ושית) 𝔗 ושוי רוחַ עלי, 𝔙 *dimitte ergo me.* 11_{14} neben 𝔊^{AΘΣ}𝔙 fehlt 𝔗. 12_{4} 𝔐 שחוק 𝔗 וְתַיַּד 𝔙 *deridetur enim.* 𝔐 צדיק תמים 𝔙 *justi simplicitas.* 13_{17} neben 𝔊 *ἀκούσατε ἀκούσατε* fehlt 𝔗 שמעו קבילו (v שמעו וק'). Nun wäre es ja allerdings wünschenswert gewesen, wenn man die soeben nachgetragenen Angaben auch bei Beer fände, aber sie betreffen doch alle nur Kleinigkeiten, Auslassungen; an den wenigen Stellen wo diese »Lesarten« einen andern Sinn ergeben, verdient 𝔐 unzweifelhaft den Vorzug, und es kann ein Zweifel an der Zuverlässigkeit des Beerschen Apparates durch sie nicht hervorgerufen werden.

Bei der Annahme von Lesarten, die von 𝔐 abweichen, nennt Beer gewöhnlich nicht nur den ersten Gelehrten, der sich für die betreffende Lesart erklärt hat, sondern auch noch die Herausgeber, die sich derselben Meinung angeschlossen haben: ein durchaus richtiges Verfahren, da so das historische Interesse gewahrt wird und die Lesart um so mehr als richtig empfohlen wird, je öfter sie gebilligt ist. Leider ist der Verfasser hierbei nicht consequent gewesen, denn an einer Reihe von Stellen fehlen die Namen der Vorgänger ganz, und was noch auffallender ist, neben den aufgezählten Namen fehlt häufig der G. Hoffmanns. Z. B. waren zu nennen 1_{18} Merx, Hoffmann, Siegfried, Dillmann. 3_{9} bei חנה statt הרה Bickell WZ f. d. K. d. M. VIII 121. 3_{6} Mx., Hoffm., Bick., Dillm. 4_{5} Bick. 4_{6} Hoffm. nach Reiske. 4_{19} richtet sich die Polemik gegen Hoffm., Dillm., folgt Mx. 𝔊𝔗, Sgfrd. 𝔖𝔙. 4_{21} füge zu Olshausen, Hitzig, Sgfrd. noch Hoffm., Bick. u. s. w. Hoffmann fehlt 4_{6} neben Rsk., Clericus, Bick., Dillm., Hupfeld, Mx., Sgfrd.; 7_{15} neben Rsk., Mx., Dillm., Sgfrd.; 7_{16} neben Dillm. 7_{20} neben Drusius, Codurcus, Mx., Delitzsch, Bick., Buhl, Sgfr. u. s. w.

Das Streben nach Kürze im Ausdrnck hat zuweilen den Nachteil mit sich gebracht, daß der Leser irre geführt wird. Z. B. 6_{14} »Die Uebersetzungen ... gehn weder auf מנע, das Mx., Sgfrd. in 𝔐 einsetzen, noch auf ein übelverstandenes למאס (Dillm.) zurück, das u. s. w.« Hier mnß der Leser glauben, wie Merx und Siegfried מנע, so hätte Dillmann למאס gewollt, aber in Wirklichkeit hat

G. Hoffmann למאס vorgeschlagen und Dillmann, nicht Beer, polemisiert mit »weder ... noch« gegen Merx, Siegfried nnd Hoffmann: das war aber aus dem eingeklammerten »Dillmann« nicht zu entnehmen. Oder wenn es zu 12 2 heißt: »תמות. *A τελειώματα* תְּמוֹת Cppll. II S. 806; *Σ τελειότης* תּוּמַת (Siegfried תכלית), vgl. Maj. Gan. ורבותינו ז"ל אמרו ... אל תקרי תמות אלא תומת«, so nimmt man an, anch die Rabbinen hätten wie *AΣ* an *τελειώματα*, *τελειότης* gedacht, schlägt man aber den Commentar Majan Gannim auf, so findet man, daß die Rabbinen ein Hoph'al von מות *sterben* gemeint haben, denn sie fahren fort: כלומר כל זמן שהחכם קיים חכמתו מתקיימת עמו, מת מתה חכמתו עמו. Aber genügt das einleitende »vgl.« um die Misdeutung auszuschließen?

Nur in einem Punkte muß Referent lauten Widerspruch erheben. Beer hat nämlich für gut befunden, den ganzen Apparat mit selbstgewählten Siglen zu bezeichnen. Diese lehnen sich freilich an die durch Lagarde eingeführten Siglen insofern an, als gleichstehende Zeugen mit gleicher Art Buchstaben bezeichnet werden — nur die Majuskelhandschriften Gs versieht Beer ebenso mit sogenannten Lateinischen Initialen, wie die unmittelbar aus dem Hebräischen gefertigten Uebersetzungen —, aber wo Lagarde Deutsche Initialen hat, hat Beer Lateinische, wo Lagarde Deutsche Minuskeln (in dem Specimen, sonst Hebr. Buchstaben) hat, hat Beer Deutsche Initialen u. s. w., so daß jede Sigle bei ihm eine andere Bedeutung hat als bei Lagarde. Wann werden wir endlich durch Einheitlichkeit in solchen äußerlichen Dingen uns die Arbeit erleichtern?

Prüfen wir die bei der Untersuchung des Textes von dem Verfasser erzielten Resultate, so kounte B. zunächst aus den Uebersetzungen nur eine Nachlese halten, da diese schon von Merx, Bickell, Siegfried in systematischer Weise ausgezogen waren und auch Hoffmann, Dillmann in einer Reihe von Stellen sich ihrer bedienen. Dennoch ist die Nachlese nicht ganz unbedeutend, wie man aus folgender Zusammenstellung ersieht. 1 1 וירא ו wird mit 𝔗 und 2 Ken nach 1 8 2 3 gestrichen. 1 10 für מעשה nach 𝔊𝔗𝔙 מעשי. 1 13 יין nach 𝔖 Ken 30, 1 18 nach 𝔊𝔖 gestrichen. 2 13 ושבעת לילות nach 𝔊 getilgt, ebenso 3 2 ויען איוב nach 𝔊𝔙 und der aus 𝔖 geflossenen Arabischen Uebersetzung. 3 3 für תרה גבר nach 𝔊 הנה זכר (הנה schon Bickell WZ f. d. K. d. M. VIII). 3 4 היום ההוא יהי חשך nach 𝔊 getilgt, allerdings mit einer ganz sonderbaren Begründung. 3 5 גאל nach 𝔖𝔄𝔗𝔙 »er hat befleckt« übersetzt. 3 21 statt ממטמונים mit 𝔊𝔖𝔙 כמטמונים. 3 8 ויאתיני, ו vielleicht nach 𝔊𝔄𝔖𝔙 zu streichen, doch vgl. 4 5. 4 21 statt הלא נסע יתרם בם wird der ohne weiteres verständliche Text Gs angenommen הלא נשק בהם ויבשו. 5 13 für

בערמם mit 𝔊 Paulus 1 Kor. 3 18 Ken. 89 »primo« besser בערמה, 5 14 statt יפגשו mit 𝔊 יפנשם. 5 19 statt בשש mit 𝔊 משש. 6 7 statt המה כדוי לחמי teilweise nach 𝔊 mit Merx המה כריח לביא (Merx המה כריח שחל). 6 8 vor תבוא noch ו mit 𝔊𝔖𝔗𝔙. 6 10 für עד mit 𝔊 עירי, aber nicht »meine Stadt«, sondern »meine Angst« vgl. Jer. 15 8. 6 13 für האם nach 𝔖𝔙 התה und dann weiter אין עזרתה בי. 6 14 מס = מס mit 𝔊𝔖𝔗𝔙 von מוס abgeleitet, das transitiv gebraucht ist, wie Sach. 3 9. 7 21 statt אשכב mit 𝔊 אשוב. 8 7 für ישגה mit 𝔊 שגיא. 8 9 für כי צל mit 𝔖 וכצל. 8 10 für יאמרו nach 𝔊 ויגידו. 8 19 für הן mit 𝔊 בן. 8 19 משרש דרכו nach 𝔊 מסס דרכו *καταστροφή*. 9 11 für אראה nach einigen Zeugen 𝔊s, nach 𝔖𝔙 אראהו. 9 21 mit 𝔖 Ken (hier fehlt eine Zahl [1]) נפשי aus Vers 21[1] besser nach 21[2] zu ziehen. 9 25 ימי, ו nach 𝔖𝔗𝔙 Ken 223 Rs 368 getilgt. 9 28 für יגרתי כל עצבתי mit 𝔊 רגזתי בכל עצמתי. 10 2 für תריבני vielleicht nach 𝔊𝔖𝔙 תדינני. 10 3 im Anschlusse an 𝔖𝔙 eine Hiph'ilform von שעע statt חושע. 10 9 כחמר, כ vielleicht mit 𝔊 zu tilgen. 10 10 ob statt בי תתצלא mit 𝔊 ותחבלני zu lesen? 10 17 für עדיך נגדי nach 𝔊 עלי נגעי (schon Bickell עדי נגעי). 10 18 ולמה, ו mit 𝔊𝔙 zu tilgen. 10 20 für ישית mit 𝔊 שעה. 11 3 für בדיך mit 𝔖 לבדיך. 11 14 für תשכן (Hiph'il) mit 𝔊𝔄𝔖𝔙 תשכן (Qal). 11 14 für באהליך der Singular mit 𝔊𝔄𝔖𝔖𝔗𝔙 Saad. 20 Ken 20 Rs. 12 12 für וארך mit 𝔊𝔖𝔗𝔙 Saad. ר׳ל, ובארכי. 12 15 für וירבשו mit 𝔊 das Hiph'il ויובישו. 12 19 ob für מוליך mit 𝔊 משלח zu setzen ist? 12 21 mit 𝔊 getilgt. 13 2 vor לא wird ו ergänzt nach 𝔊𝔖𝔖𝔗𝔙 Saad. 13 8 für ריבות mit 𝔊𝔖𝔗𝔙 ריבת. 13 18 für משפט mit 𝔊𝔖 Ken 150 משפטי. 14 20 für לנצח ויהלך mit 𝔙 ויהלך לנצח. Wenn auch einige dieser aus den Uebersetzungen gezogenen Besserungen kaum Anklang finden dürften, wie z. B. 2 13, 3 2, 3 4, andere nur nach dem Geschmacke sich beurteilen lassen, wie z. B. 3 2, 5 16, über andere sich streiten läßt, wie z. B. 3 3, 4 21, so beruhen die meisten doch auf aufmerksamer Beobachtung des Sprachgebrauches und dienen dazu den Text auszufeilen: solche philologische Kleinarbeit ist sehr dankenswert. Geistreich ist 6 10 die Umdeutung von עיר »Stadt« in עיר »Angst«, offenbar richtig 10 20 שעה statt ישית.

An einer Reihe von Stellen hat Beer durch eigene Conjectur den Text zu bessern gesucht, von denen ich nur einige erwähnen will. 2 5 für אל פניך lies על פניך nach 1 11. 3 8 lies nach העתידים nicht עֵרר, sondern לערר, da עתיד sonst immer mit ל verbunden wird. 3 17 sehr gut רשעים für רעים. 7 20 למטרה für למשא. 8 8 das zweimalige יעות ist lästig, lies dafür יעה oder יעקש. 8 14 יקוט ist Fehler

1) Einer der sehr seltenen Druckfehler, zu denen vielleicht »auch 7 8 > 𝔎[1] (steht aber in 𝔎[1]a)« zu rechnen ist.

für קוים oder קורים, beides = Fäden, 8_{17} statt יחוה eine Form von חזר, sehr bestechend. 9_5 der Parallelismus verlangt הִסְכִּם statt הַסְכֵּם. 10_{18} חיים וחסד, dafür lies חן וחסד (aus חין), ansprechend. 11_3 für מכלים lies מוכיח u. s. w. Andere Conjecturen sind zweifelhafter, wie 1_{22} für תִּסְלָה ein Wort wie עוֹלָה, נִבְלָה oder dergl. 4_{15} תִּסְמֹר שְׂעָרָה בְּשָׂרִי »ein Schaudern machte mein Fleisch starr«. 4_{18} תְּהִלָּה dürfte nur Schreibfehler für תְּחִלָּה sein, Inf. Hiph'il von חלל vgl. 13_9, 17_2. 5_5 וְשֹׁתֵי צְמִים חֵלֶב »und durstige trinken ihre Milch«. 6_3 statt לֹעַ etwa כָּלוּ »sie versagen«? 8_{13} man lese באבלו von אבל יָבֵל »frisch sein, hoch aufwachsen, vom Grase«; (bedenklich da אבל Hebräisch heißt »er trauerte, war welk«). 11_{18} für וּתְפֹרֶת nach Prov 3_{24} וּמְחֻדָּת, scheint gleichfalls bedenklich, weil auf die Vordersätze v. 13 u. 14 von v. 15 an die Nachsätze folgen müssen, und es nicht wohl angeht, daß man den Dichter wieder in die Vordersätze zurückfallen läßt, darum ist auch v. 17 תִּעְמֹד falsch und noch ungeheilt. Auch bei den Conjecturen kann man die Beobachtung des Sprachgebrauches, das Merken auf den Zusammenhang loben.

Ein besonderes Verdienst hat der Verfasser durch die vielen Rückübersetzungen ins Hebräische und durch die erläuternden und erklärenden Bemerkungen zu den Varianten sich erworben. Da die verschiedenen Uebersetzungen noch nicht in Einzelstudien durchgearbeitet sind, die etwa den Sprachschatz jedes Uebersetzers, die Synonyma, die Participialconstructionen, die Tempora, die Umschreibungen u. dgl. behandeln, da sie auch noch nicht auf ihre eigene Unversehrtheit hin untersucht sind — dies hat Beer merkwürdigerweise fast ganz aus den Augen gelassen — so war dieser Teil der Arbeit besonders mühevoll, es ist daher nicht zu verwundern, daß zu dem von Beer erreichten noch vieles sich hinzufügen läßt. Z. B. 11_6 𝔙 *quod multo minora exigaris ab eo quam meretur iniquitas tua* sprach יְשֻׁה »er vergißt«, nicht wie 𝔐 יְשֻׁה. 11_{15} 𝔐 כי אז תשא 𝔊 *οὕτως γὰρ ἀναλάμψει. ἀναλάμψει* ist innergriechische Verderbnis für *ἀναλήμψει* oder *ἀναλήμψῃ*, denn נשׂא ist = *ἀνέλαβεν*. 11_{17} ist ܫܦܥ bei 𝔖 wirklich die Uebersetzung für חלד, denn auch Ps. 17_{14} 89_{48} gibt 𝔖 חלד durch ܫܦܥ. 11_{19} 𝔐 וחלו פניך רבים, 𝔊 *μεταβαλόμενοι δὲ πολλοί σου δεηθήσονται* ist = 𝔐 mit Dittographie וחלפו חלו פניך רבים oder וחלוק חלו פניך. 10_1 will nicht einleuchten, daß 𝔊 *στένων* = נהי von נהה dem בחיי 𝔐s entsprechen soll. Der Vers beginnt נקטה נפשי בחיי; wenn nun אנק = *στένων* als Verbesserung über נקט stand, so konnte es leicht in den Text an falscher Stelle für בחיי eindringen. Wenn 5_{10} 𝔙 מני חוצות mit *universa* wiedergibt, so folgt er ähnlicher Ueberlegung wie der Targumist. Es stehn sich gegenüber ארץ und מני חוצות, da ist ארץ das Land

Israel, מני חוצות aber מחוז עממיא *provincia populorum*: so stellt auch die Vulgata *terra* und *universa* gegenüber. 9 21 𝔐 אמאם חיי 𝔊 *πλὴν ἀφαίρεταί μου ἡ ζωή*. Beer bemerkt »*πλήν* = אבל, אמנם, אפס? das könnte 𝔐s אמאם sein; *ἀφαίρεται*?« Für אמנם hat 𝔊 nach der Concordanz nie *πλήν*, für אבל nur einmal, 2 Chr. 33 17. Im Hiob finden sich nur 3 Stellen: 6 37 אם *πλὴν ὅτι*, 14 8 ארלם *καὶ πλήν*, 33 8 אך *πλήν*. Sonst dient *πλήν* fünfmal für אפס, häufig für אך oder רק. Da *ἀφαίρεται* nach Isa. 10 27, 11 15, 14 25 einem סר entsprechen kann, so hat 𝔊 statt אמאם entweder אפסר oder אפסמר gelesen: natürlich ist der Text 𝔊s nicht zu brauchen.

Ueber die »Echtheit« größerer Abschnitte des Buches Hiob will der Verfasser nach S. 78 später in einer umfassenden Untersuchung über Komposition und Tendenz des Buches Hiob handeln, dagegen in dem vorliegenden Werke nur die Detailuntersuchung über den Text der einzelnen Verse geben. Auf Grund der Detailuntersuchung werden folgende Verse und Versteile von Beer als interpoliert gestrichen: V 1 (? Beer sagt es nicht ausdrücklich) 6, 7, 22, 23. VI 18 (? es scheint, als ob Beer streichen will). VII 8. IX 8, 9, 10, 16 X 1 (?), 5, 18, 19. XI 7, 10. XII 9. XIII 8, 17 (?). XIV 4, 11 und III 4^1 (3) 5^3, 6^1 (3) 9^2 (3). IV 16^3 (3) 19^2 (3). V 2^2 (3) 5^2 (3). VI 4^2 (3) 10^2. VII 11^3 (3)? 20^1 (3). VIII 6^1 (3). IX 24^2. X 1^3 (?) 3^3 15^3 17^3 22^3. XI 6^3 20^3. XII 3^2 (3) 6^3 8^2 (ob auch 8^1?). XIII 27^3 (der Verfasser zweifelt). XIV 7^3. Dazu aus VII 4^1 zwei Worte, aus 5^1 ein Wort, aus XII 4 einige Worte. Das Fragezeichen bedeutet, daß Beer seine eigene Meinung nicht klar oder gar nicht angibt, diese sich abor nach dem Zusammenhang erraten läßt, die eingeklammerte 3 bei den Versteilen, daß der Vers aus dem eiu Teil odor Stichos gestrichen wird, 3 Stichen hat. Aus dieser Zusammenstellung sieht man nun, daß bei dem Streichen von Stichen das metrische Princip zur Geltung gebracht ist, keinen Vers mit 3 Stichen zu dulden. Denn da XIV 19^3 aus XIV 5^3 ergänzt wird, VII 11^2 und X 1^3 doch wohl gestrichen werden sollen, bleibt von allen Versen mit 3 Stichen nur XIV 13 übrig, ob aus Versehen? Der Verfasser schließt sich mit diesem metrischen Princip an Bickell an, geht aber in der Durchführung zum Teil seine eigenen Wege. Bickell tilgt III 8^2, nicht 9^2; statt IV 19^2: 19^3; statt VI 4^2 zu tilgen ergänzt Bickell einen Stichos, ebenso VI 10^3. XI 20^3 XIII 27^3 XIV 7^3; statt IX 24^3 tilgt Bickell 24^2, ^{3}, X 15^3 zieht Bickell teilweise zu Vers 16. X 22 tilgt Bickell ganz. XIV 14^1 stellt Beer hinter 12^1, so daß folgendo Verse entstehen 12^1 14^1; 12^2 12^3; 13^1 13^2 13^3; 14^2 14^3. Bickell aber streicht 12^3 und macht aus 13^{1-3} und 14^{1-3} drei Verse mit je zwei Stichen. Siegfried endlich kommt nur in der Streichung von VI 10^3 X 17^3 XII 3^3 6^3 mit

Beer überein. Es wäre sehr angebracht, wenn die Frage, ob im Hiob zwischen den aus je 2 Stichen bestehenden Versen vereinzelt solche mit je 3 Stichen zu dulden sind oder nicht, einmal im Zusammenhange erörtert würde. Da ein Vers mit 3 Stichen sich nicht wesentlich von einem solchen mit 2 Stichen unterscheidet, da es keine Responsion größerer Abschnitte gibt — die Versuche dergleichen herzustellen dürfen als abgethan gelten —, da Bickells Kola von je 2 Versen mit je 2 Stichen dem überlieferten Texte oft zu große Gewalt anthun, so muß Referent gestehn, daß er in dem bloßen Dasein eines dritten Stichos noch keinen Grund sieht, Gründe zum Streichen zu suchen.

Bei dem Streichen endlich ganzer Verse muß meistens der Zusammenhang als Grund herhalten: auch hier dürfte es schwer sein Einstimmigkeit zu erreichen. Referent hat schon einmal in d. Bl. bei der Anzeige der neuen Textausgabe des AT. seine Meiuung dahin ausgesprochen, daß man von der Annahme vieler kleiner Interpolationen beim Buche Hiob wohl zurückkommen würde, jetzt will er wenigstens an einem Beispiele zeigen, daß es mit dem Streichen doch nicht immer geht.

In Capitel XIV heißt es im Hebr. Text und nach G. Hoffmanns Uebersetzung, die ich nach Stichen absetze, von Vers 7 ab so:

7 [1]	Ja freilich ein Baum hat Hoffnung;	כי יש לעץ תקוה
[2]	Wird er abgehauen, schlägt er wieder aus	אם יכרת (1 ועוד יחלף
[3]	Und sein Trieb hört nicht auf;	ויונקתו לא תחדל:
8 [1]	Wenn altert im Boden seine Wurzel	אם יזקין בארץ שרשו
[2]	Und im Staube sein Stumpf erstirbt,	ובעפר ימות גזעו:
9 [1]	Treibt er vom Geruche des Wassers Knospen	מריח מים יפריח
[2]	Und macht Zweige wie ein Pflänzling.	ועשה קציר כמו נטע:
10 [1]	Der Mensch aber stirbt um hinzusinken,	וגבר ימות ויחלש
	Es verendet der Sterbliche und wo bleibt er dann [2])	ויגוע אדם ואיו:

Der allgemeine Satz: »Ja freilich ein Baum hat Hoffnung« steht 7^1 voran und wird dann in zwei parallelen Schilderungen ausgeführt, von denen die eine zwei Stichen (v. 7^2, ^{3}) die andere vier Stichen vers 8, 9 umfaßt, dann kommt als Gegensatz zu dem Leben des Baumes in v. 10 in zwei Stichen der Gedanke: mit dem Menschen ist es aber nach dem Tode aus. Beer streicht 7^3 »kann im Hinblick auf 9^2 entbehrt werden« und zerstört damit den soeben von mir dargelegten kunstvollen Parallelismus zwischen $7^{2\,3}$ und

1) Zu tilgen (Beer).
2) Merx, Bickell, Siegfried, Beer ואיננו »und er ist nicht mehr«.

8, 9 (beachte auch אם am Anfange von 7[2] 8[1]). Viel feiner hat Bickell 7[1] zu zwei Stichen ergänzt:

›Denn Hoffnung hat der Baum zwar, כי יש לעץ תוחלת
›Und Zukunft bleibt der Palme. ולתמר נותרה תקוה

die, wenn sie überliefert wären, man sich gerne gefallen lassen würde.

Es heißt dann weiter:

11 [1] Es verrinnt das Wasser aus dem Nile [1]), אזלו מים מני ים
[2] Der Kanal versiegt und liegt trocken: ונהר יחרב ויבש:
12 [1] So legt sich der Mensch, nicht aufzustehn; ואיש שכב ולא יקום
[2] Bis kein Himmel ist, erwachen sie nicht, עד בלתי שמים לא יקיצו
[3] Noch weckt man sie aus ihrem Schlafe. ולא יעורו משנתם:

Hoffmanns Uebersetzung ist nicht annehmbar. Jedermann weiß, daß der Nil und seine Kanäle zwar versiegen, aber sich zur bestimmten Zeit wieder füllen: das paßt nicht als Gleichnis für den Menschen, für den es nach dem Tode kein neues Leben gibt. Auch Seen, Flüsse und Flußarme, die durch Abfluß ohne Ersatz trocken werden, wie Dillmann will, passen nicht zum Vergleich, da es auf immer versiegende Flüsse kaum gibt. Also kann v. 11 nicht als Vergleich zu v. 12 gefaßt werden. Beer sagt: ›Zwischen den eng zusammengehörenden Versen 10 und 12 kann v. 11 nur Einschiebsel[2]) sein. Studer, Bickell streichen den Vers mit Recht‹. Außerdem stellt Beer dann noch 14[1] hinter 12[1] ›so entstehen 2 Verse zu je 2 Stichen‹.

10 [1] Der Mensch aber stirbt um hinzusinken וגבר ימות ויחלש
[2] Es verendet der Sterbliche, und ist nicht mehr ויגוע אדם ואיננו:
12 [1] Und es legt sich der Mann, nicht aufzustehn ואיש שכב ולא יקום
14 [1] Doch kann ein Mensch nach dem Tode lebendig werden? אם ימות גבר היחיה:
12 [2] Bis kein Himmel ist, erwachen sie nicht עד בלת שמים לא יקיצו
[3] Noch weckt man sie aus ihrem Schlafe. ולא יעורו משנתם:

Diese Verse braucht man nur untereinander zu schreiben, um die Häufung in ihnen unerträglich zu finden. Wären sie so überliefert, würde gewiß Beer die Hälfte streichen. Vielmehr wird man es der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen finden, wenn neben der Schilderung vom Baume noch in einer andern Naturschilderung der Gegensatz zwischen dem weitern Leben in der Natur und dem ewigen Tode des Menschen ausgeführt wird. Vergleicht man XII 15:

1) Text: Meere.

2) Wer macht solche unpassenden Einschiebsel? Wer macht eine ›falsche Glosse‹, wie III, הלילא והוא יהו חשך?

›Denn er hält Wasser auf, daß es vertrocknet, חן יעצר במים ויבשו
›Läßt es frei und es stürzt das Land um. וישלחם ויהפכו ארץ:

so ergibt sich, daß Vers 11 als Vordersatz eine neue Schilderung anhebt, der freilich der Nachsatz fehlt, des Inhalts, daß das Wasser zu bestimmter Zeit oder nach kurzer Zeit wiederkehrt und das ganze Land überschwemmt oder tränkt, so daß v. 11 parallel läuft mit v. 8, der ausgefallene Vers mit v. 9, v. 12 mit v. 10. Zwischen v. 11 und 12 ist also ein Vers ausgefallen.

Beer hat durch die sehr mühevolle Sammlung und Sichtung des kritischen Apparates den überlieferten Text überhaupt erst zu allgemeiner Kenntnis gebracht und sich damit den Dank Vieler erworben. Die Ausstellungen, die der Referent erheben mußte, zeugen zwar davon, daß das Gebotene nicht ganz vollkommen ist — und wo gäbe es etwas vollkommenes? — wiegen aber nicht schwer genug, um von dem Danke etwas abzuziehen. Ferner hat der Verfasser in nicht ganz wenigen Fällen bisher unbeachtete Lesarten an die gebührende Stelle gerückt, auch durch eigene Conjecturen den Text gebessert. Wenn trotzdem seine Arbeit zu neuer Arbeit mahnt, so liegt das an der Schwierigkeit des zu bearbeitenden Textes, an dem Mangel an einschlägigen Vorarbeiten, endlich daran, daß über manche Dinge, wie z. B. über die Interpolationen, kaum je das letzte Wort sich sprechen läßt. Hoffen wir, daß der Verfasser zum Nutzen der Wissenschaft dem ersten Hefte bald das zweite, dann das letzte folgen lasse, die versprochene Untersuchung über die Echtheit größerer Abschnitte führe und endlich den Text in eigener Recension vorlege.

Wismar, 22. Juli 1896. L. Techen.

Ein mittelenglisches Medizinbuch. Herausgegeben von Fritz Heinrich. Halle a. S., Max Niemeyer, 1896. 234 S. in 8. Preis 6 Mark.

Das von Heinrich edierte Werk ist die umfangreichste der bisher im Drucke erschienenen mittelalterlichen Receptsammlungen, die nicht in lateinischer Sprache verfaßt sind. Es übertrifft alle deutschen Arzneibücher an Reichthum von Vorschriften, selbst den an sich umfangreicheren Ortolf. Bei der geringen Zahl von mittelenglischen Büchern dieser Art ist es in sprachlicher Beziehung gewiß von hervorragender Bedeutung. Der Verfasser hat mit großem Fleiße fünf verschiedene Codices, die sich sämmtlich im British Museum befinden, verglichen und danach den Text hergestellt, der,

mit den äußerst zahlreichen Varianten, die Seiten 59—234 der vorliegenden Ansgabe füllt. Leider fehlt ein Register dazu.

Dem Texte sind zwei Abschnitte vorausgeschickt, von denen der erste, als Einleitung bezeichnet, die S. 1—40, der zweite, als Bemerkungen bezeichnet, die Seiten 40—58 einnimmt. Die Einleitung gibt zuerst eine kurze Uebersicht über das in der mittelenglischen Litteratur bisher an medicinischen Recepten Vorhandene, wovon übrigens ein großer Theil auf Fabrikation von Tinte und Behandlung von Falken entfällt, dann eine Beschreibung der fünf Handschriften und im Anschlusse daran einen Versuch, diese zu gruppieren und hierauf eine äußerst sorgfältige Prüfung der einzelnen Manuscripte auf den Dialect, welche die Entstehung an der Südgrenze des östlichen Mittellandes wahrscheinlich macht.

In Bezug auf den zweiten Abschnitt, die Bemerkungen des Autors, in denen er hauptsächlich auf Grund von alt-, mittel- und neuenglischen Wörterbüchern Erklärung schwieriger Wörter gibt, kann ich nicht umhin, mein Bedauern auszudrücken, daß der Verfasser es verschmäht hat, sich vorher über mittelalterliche Arzneimittellehre oder doch wenigstens, wozn das Studium der Geschichte der Botanik von E. Meyer vielleicht schon ausgereicht hätte, über mittelalterliche Arzneipflanzen genügend zu informieren. Es scheint dem Verfasser auch entgangen zu sein, daß die mittelenglischen Recepte wie die der mittelhoch- und mittelniederdeutschen Arzneibücher entweder Uebersetzungen oder Modificationen lateinischer Vorschriften waren und daß es deshalb, wenn wirklich etwas Reelles in Bezug auf Worterklärung resultieren sollte, nothwendig war, mittellateinische Wörterbücher und insbesondere in Berücksichtigung des Umstandes der nahen Uebereinstimmung zwischen vielen englischen und deutschen Namen die Dieffenbachschen Glossarien zu benutzen. Hätte er dies gethan und dann wenigstens noch versucht, sich einige nothdürftige Kenntnisse in der Heilkunde und der Arzneibereitungslehre zu verschaffen, oder selbst nur einzelne medicinische Lexika aufgeschlagen, so hätte er eine große Anzahl von Zweifeln, die ihm trotz der fleißigen Benutzung alt-, mittel- und neuenglischer Dictionnaries geblieben, selbst gelöst und eine große Anzahl von Fehlern vermieden, die er auf Grund seiner Autoritäten wiederholt oder selbständig gemacht hat. Allerdings hat der Verfasser die Pharmacopoea Germanica verglichen, aber die jetzigen Pharmakopöen entsprechen weder in Bezug auf die Namen der Simplicia und noch viel weniger hinsichtlich der Zusammensetzung der sog. Galenica den mittelalterlichen Arzneibüchern.

Ich gebe im Folgenden eine kleine Blumenlese von Irrtümern

und leicht zu lösenden Zweifeln, in der Hoffnung, den Unternehmern weiterer ähnlicher Publicationen mittelalterlicher Receptbücher, die im Interesse der Geschichte der Medicin sehr erwünscht sind, den Weg zu ebnen und das Forterben mancher Fehler zu verhüten. Ich habe übrigens keineswegs alle Deutungen von Arzneipflanzen, mit denen ich nicht einverstanden bin, angemerkt, weil ich die Möglichkeit verschiedener Ansichten bei der Identification gewisser mittelalterlicher Arzneipflanzen zulasse. Ich bin z. B. mit Jakob Grimm der Ansicht, daß, was in den mitteldeutschen Recepten und auch in den mittelenglischen als »*elleren*« oder »*hyllelleren*« bezeichnet wird, nicht unsre Erle, Alnus, sondern unser Alhorn oder Hollunder, Sambucus nigra ist. Aber der stricte Beweis dafür läßt sich nicht führen. Ich zweifle gar nicht daran, und die mittelalterlichen Glossarien beweisen das zur Genüge, daß derselbe Name sowohl im Mitteldeutschen als im Mittelenglischen für verschiedene Pflanzen benutzt wird, wie das ja noch in verschiedenen Landstrichen geschieht. So haben die Schreiber derartiger Arzneibücher, die aus lateinischen, italienischen oder französischen Quellen Recepte übersetzten, manchmal für dieselben Pflanzen verschiedene populäre Benennungen und da ihre botanischen Kenntnisse gewiß häufig minimale gewesen sind, sich mannigfacher Verwechslungen schuldig gemacht. Es erklärt sich daraus z. B., wenn so überaus häufig in dem vorliegenden Arzneibuche *Bellis perennis* und *Senecio jacobaea* in den Recepten figurieren. Ich lasse nun meine Gegenbemerkungen folgen:

S. 83a. Der ausgesprochene Zweifel, ob *Mercurialis* als Bingelkraut oder als Quecksilber zu deuten sei, ist gegenstandslos. Quecksilber als Abführmittel anzuwenden, ist zwar ein noch heute bestehender englischer Brauch, der aber nicht ins Mittelalter reicht. Im Mittelalter kommt *Argentum vivum* nur in Salben vor, Quecksilbersalze sind erst seit Paracelsus üblich. Dagegen war *Mercurialis* (gemeint ist übrigens hier nicht *Mercurialis perennis* des Waldes, sondern das bekannte Gartenkraut *Mercurialis annua*) ein sehr gebräuchliches Laxans im Mittelalter. Schon Dioscorides (Mat. med. IV 89) erwähnt die mildabführende Wirkung des als Gemüse gekochten Krauts. Der Salernitaner Schule (vgl. Collectio Salernitana, IV 323) galten *Mercurialis* und *Malva* als die hauptsächlichsten blutreinigenden Mittel (*mundificantia sanguinem*). In dem mittelenglischen Recepte stehen diese beiden Kräuter neben einander, und die Arzneiform, in der sie angewendet werden, ist durch Kochen mit Schweinefleisch bereitetes »*potage*«. Die Deutung als *Mercurialis annua* ist somit zweifellos.

S. 86a 17. Ob Mätzner und nach ihm der Autor besondere

Gründe haben, *petit morel* mit *Betonica* zu identificieren, weiß ich nicht. *Morella* oder *Maurella* ist der mittellateinische Name für verschiedene Arten *Solanum*, wozu die Alten u. a. auch die Judenkirsche rechnen, die im Neuenglischen *morel berry* oder *morel cherry* heißt. *Solanum*, oder wie es in den Apotheken genannt wurde, *Solatrum minus*, also *petit morel* ist *Solanum nigrum*, *S. majus* die Belladonna. Noch heute sind die Namen *morelle* und *morella* die Bezeichnungen des Nachtschattens im Französischen und Italienischen. Ausführlicher habe ich über *Solanum* im Mittelalter in meiner Arbeit über die Schlafschwämme (Dtsch. Ztschr. f. Chirurg. Bd. 42. S. 518) gehandelt.

S. 86 b 28 ist *diaculon* richtig gedeutet. Die dabei von dem Autor gemachte Bemerkung, daß es sich um Unguentum Diachylon handelte, ist aber falsch; denn es handelt sich um Diachylonpflaster, *Emplastrum Plumbi compositum*, dessen Zusammensetzung im Mittelalter bestimmt nicht den Angaben der von Heinrich angezogenen Pharmacopoea Germ., statt deren besser die Culpepperschen Dispensatorien oder deutsche Pharmakopöen des 16. Jahrhunderts hätten zu Rathe gezogen werden sollen, entspricht.

S. 87 b 18. Heinrich hat richtig herausgefunden, daß hier *Calamintha* nicht als aromatische Pflanze aufzufassen ist. Aber was er Phillips nachschreibt, daß es aus Versehen statt *Chalcanthos* und *calamynth* für *calcanth* geschrieben sei, ist eine sehr schlechte Conjectur. Denn es ist unrichtig, daß Chalcanthus für das Recept passe. Es ist allerdings richtig, daß man Kupfervitriol bei Wunden und Geschwüren verwendet, aber nur zur Beschränkung der Granulationen oder zum Aetzen, bestimmt aber nicht den Intentionen der auf S. 87 beschriebenen Salbe entsprechend. Es ist, wie schon der Zusatz von Bleiweiß und noch mehr der Name *Unguentum quod vocatur verlilium* (zweifelsohne vermillon, Schminke) beweist, eine milde Decksalbe, die analog unsrer jetzigen Zink- oder Borsalbe bei Verletzungen und Verbrennungen benutzt wurde, in der man bestimmt kein Aetzmittel gebrauchen konnte. Die Schwierigkeit hat leicht ein Ende, wenn man *Calamina* (Galmeistein, Lapis calaminaris) statt *Calamintha* setzt, ein Präparat, das gerade zu solchen Zwecken im Schwange war.

Zu S. 87 b 19 bemerkt der Verfasser: »medewax, altenglisch moedwaex, Wiesenwachs?« Dem Philologen mag die Wiese, *meadow*, nahe liegen; erwägt man aber, daß der Ursprung der mittelenglischen Recepte auf lateinische Verordnungen zurückzuführen ist, so ist »Maidwachs« als Uebersetzung von »*Cera virginea*« bestimmt das Richtige. Der Name *virgyne wax*, wie er sich z. B. 127 a 8 findet,

ist dasselbe wie *medewax* oder das in den von Pfeiffer herausgegebenen mitteldeutschen Arzneibüchern vorkommende *lutere* Wachs.

S. 90b 15 und 19 ist *Tythia* zweifellos als *Tutia* (*Tuthia*) zu deuten, obschon das Recept es einen Stein nennt, da gerade die Benutzung zu Augensalben im Mittelalter allgemein war. Das bei der Verhüttung von Erzen erhaltene Product ist übrigens recht hart, so daß es wohl als Stein zu bezeichnen ist, wenn man nicht den Ausdruck überhaupt als Mineral deuten darf.

S. 93 a 7. Helm? Bedeutet offenbar Halm, calamus. Ich verweise auf Megenberg (ed. Pfeiffer 365. 1): *Calamus aromaticus haizt der wolsmeckend halm und haizt nach aim gemainen halm, wan dem ist er gleich.* Also Schilfrohr, dem unser Kalmus ähnlich sieht. Hier könnte Sparganium ramosum in Frage kommen.

Bei *carvi* S. 97b 27 frischt der Verfasser die Legende auf, das Englische *caraway* sei vom Spanischen *alcarahueya* abzuleiten, das selbstverständlich selbst arabischen Ursprungs, *Kharavia* (Freitag Lexic. Arab. I, 194) mit dem vorgesetzten Artikel ist. Warum soll man *caraway* gerade aus dem Spanischen und indirect aus dem Arabischen ableiten? Da liegt doch das Lateinische näher, wo der Name *careum* bei Plinius und Apicius bezeugt wird. Näher steht dem Englischen noch das Gr. *καραβάδιον* oder *καρνοβάδιον*, das *β* wie w gesprochen, wie bei Simon Seth Lib. de alimentis wohl zweifellos statt *καρναβάδιον* zu lesen ist. Am nächsten stehen von den äußerst zahlreichen mittellateinischen Formen (Dieffenbach, Gloss. I. 103. II. 77) *carea*, *carue* und die auch in das Französische übergegangene genitivische Form *carui*. Auch im Mitteldeutschen stehen *Karwe* (auch im Gothaischen Arzneibuche) und *Karwey*, als Bezeichnung für Veltkomel dem englischen *caraway* so nahe, daß wir auf die iberische Abkunft Verzicht leisten.

98 a 7 *Philipendule?* Ein Arzneikraut *Filipendula* kommt häufig im Mittelalter in Recepten vor; Linné hat daraus einen Speciesnamen für eine zierliche *Spiraea* gemacht; doch liegt kein Grund vor, diese mit der mittelalterlichen *Filipendula* zu identificieren. Der Name findet sich im Hortus sanitatis und in einer größeren Anzahl mittelalterlicher Glossarien, die ihn sämmtlich als ›rothen Steinbrech‹ verdeutschen (vgl. Dieffb. Gloss. I. 235. II. 174). Eine andere Erklärung, die sich daneben und auch in der Alfita findet, *viscago*, weist auf klebrige Beschaffenheit hin, ohne weiter aufzuklären.

S. 100 b 16. Im Text wird nicht *consoud*, sondern *petit consoud* für *Bellis perennis* (*daysy*) erklärt. Das ist richtiger als die von Wright übernommene Angabe, *consoud* sei *Bellis*. Es gibt drei

Consolidae, *Consolida major*, entsprechend unserem Symphytum, das 101 b 26 als »*Confiria*« bezeichnet wird, die in mittelalterlichen Recepten gewöhnlich gemeint ist, wenn *Consolida* ohne Beisatz verschrieben ist, *Consolida minor*, das »*marginblümchen*«, wie es im Mittelalter und noch jetzt heißt oder Maßlieb (»*moßlieb, oder die kleinen beinwell*« bei Pfolsprundt, 93, 10) und *Consolida regalis*, unser Rittersporn. Diese wird weniger benutzt, so daß mitunter in medicinischen Schriften »*utraque consolida*« sich findet, z. B. Collect. Salern. II. 509, 7. Manchmal kommen aber auch alle drei vor, z. B. in dem altsalernitanischen Wundtranke in Coll. Salern. II. 530 *consolida magna vel minor vel media* (*ad consolidandum*), beiläufig bemerkt der Grundlage für die Potio de Antiche auf S. 177 des mittelenglischen Medicinbuches, in der auch mene consoud, petit consoud und consiry neben einander stehen.

S. 101 b 26. Passender als Walwurz würde die weit gebräuchlichere Bezeichnung »Beinwell« als deutsche Benennung für Symphytum zu gebrauchen sein.

S. 101 b 27. Weshalb man *sparge* für das im Wasser wachsende *Sparganium*, das allerdings bei den Griechen ein Heilmittel war, halten soll, ist mir unklar. Es wurde nur bei Bissen giftiger Thiere verwendet. In erster Linie dürfte doch an Asparagus gedacht werden, über dessen Cultur in Eugland im 13. und 14. Jahrhundert mir allerdings nichts bekannt ist, der aber bestimmt in Südeuropa schon im Alterthume cultiviert wurde (vgl. Billerbeck, Flora classica. 93. 94. Fischer-Benzon, Altdeutsche Gartenflora S. 124), Regel hat anch die *sparghen* im Gothaischen Arzneibuche auf den Spargel bezogen, obschon ja feststeht, daß Spargel in Deutschland wenig oder gar nicht gezüchtet wurde. Dafür spricht auch der Umstand, daß Asparagus in den Glossarien constant als *cerefolium* oder als Ochsenauge (Authemis arvensis) oder als ein Pilz (Pfifferling, Brätling) erklärt wird. In Deutschland war übrigens der Ausdruck Spargel bis in das 17. Jahrhundert für alle jungen Sprossen von Kräutern, wie im Lateinischen z. B. *asparagi humuli*, gebränchlich, und ich bin sehr geneigt, die spargen im Gothaischen Arzneibuche in dieser allgemeinen Bedeutung zu fassen. Ob das *sparge* auch im Mittelenglischen eine solche Bedeutung gehabt hat, weiß ich nicht. Jedenfalls ist die Form und der Zweck der Anwendung in dem deutschen nnd dem englischen Arzneibuche dieselbe; eine Abkochung hier, eine Aqna Asparagi dort als Wundtrank benutzt. Die sparghen im Deutschen Buche können aber bestimmt nicht Sparganium ramosum sein, da sie auf dem Felde gesammelt werden, die Igelkolbe aber am oder im Wasser wächst.

S. 103 b 6 erklärt der Verf. *alisaunder* für identisch mit *saunder* (S. 97 a 16), als aus *alexandra* entstanden. Die angezogene Senna alexandrina kann nicht in Betracht kommen, da im Mittelalter diese Bezeichnung nicht vorkommt; dagegen hat Megenberg (ed. Pfeiffer 365) die Coloquinte als alexandrinischen Kürbis beschrieben. Beide passen aber nur für Purgirrecepte, die hier nicht in Betracht kommen, während für die Stelle im Gothaer Arzneibuche, wo Alexandra vorkommt, die Coloquinte wohl passen würde. Eine Herba quae Alexandrina vocatur findet sich bei Albertus Magnus und wird von Jessen als Acouitum Lycoctonum? angesehen. Vgl. auch Dieffenbach, Glossar. I. 21 c. II. 15 a; Regel, Das mittelniederdeutsche Gothaer Arzneibuch und seine Pflanzennamen S. 8.

S. 106 b 9. Der Verfasser verwechselt hier seltsamer Weise *Bolus armena* mit *Sal ammoniacum*. *Bolus* heißt hier nicht Kloß, sondern ist Name einer Erde, die man früher aus dem Orient bezog und ganz in gleicher Weise wie die in dem gleichen Recepte genannte Siegelerde verwendete. *Sal ammoniacum* kommt übrigens in einem anderen Recepte wirklich vor.

S. 117 b *magdaleones?* Dies ist eine bis in unsre Zeit in den Pharmakopöen übliche Bezeichnung für die Form der Rollen oder Stangen, in welche Pflastermassen gebracht werden. Vgl. über das aus dem Griechischen *μαγδάλια* gebildete Wort Dieffenbach, Glossar. I. 143; Castelli Lexicon med. (1713) 75 a; Woyts Schatzkammer (1746), 532; Kraus, Etymol. krit. med. Lex. (1844), 586 a. In mittelalterlichen pharmaceutischen und medicinischen Schriften ist das Wort überaus häufig, kommt z. B. Coll. Salern. II, 473 4 mal vor.

S. 120 a 4 und 120 b 24. Der Name des Harzes ist *Opopanax*, nicht *Opopanak*.

S. 120 b 22 *vdellium?* Ist das bekannte Harz *Bdellium* (*βδέλλιον*).

S. 127 a 6 ist *Attich* statt *Eppich* zu lesen.

S. 130 a. *Argoila* ist *argilla*, Thonerde, aber kein Weinstein.

S. 135 b 23 steht *arpiment* nicht für *arnement*, sondern für *orpiment* (*Auripigmentum*).

S. 140 b ist die branne Farbe, die Maler (peintres) haben, gemeint.

S. 146 a 9 glaubt Heinrich, *wolues festes* als Wolfsfaust übersetzen und damit Lycopus, Wolfstrappe, in Beziehung setzen zu müssen. Das ist unrichtig. Es bedeutet *crepitus lupi*, und nicht Lycopus, sondern Lycoperdon (von *πέρδομαι*) steht dazu in Beziehung. Es handelt sich um den bekannten Bovist, Lycoperdon Bovista L., der noch heute in einzelnen Gegenden als blutstillendes Mittel in An-

sehen steht, als welches ihn das Medicinbuch empfiehlt. Bei Berücksichtigung des Alt- und Mitteldeutschen wäre Heinrich leicht zu dem Richtigen gekommen, denn der Name Bovist ist von dem altdeutschen Fohenfist, Fuchsfist, crepitus vulpis, abgeleitet (Heyne, Wörterb. I. 474. 922) und nicht nur für Bubenfist, das wohl aus Fohenfist hervorgieng, sondern auch für Wolfsfist finden sich bei Dieffenbach, Gloss. I. 157 a Belege.

Die fraglichen Ausstellungen habe ich ausführlicher motiviert, um darzuthun, daß zum Verständnisse mittelalterlicher Recepte und der in diesen enthaltenen Namen nicht bloß die genaue Kenntnis der Sprache, in der sie geschrieben, sondern auch die Kenntnis der gleichaltrigen Recepte anderer romanischer und germanischer Völker nothwendig ist. Natur- und Sprachwissenschaft müssen einander unterstützen, wenn die für beide Disciplinen wichtigen Arbeiten die erwarteten Früchte bringen sollen. Daß gerade das mittelenglische Medicinbuch, welchen Namen Heinrich an Stelle des für solche Schriften in Deutschland schon im Mittelalter üblichen Namens ›Arzneibuch‹ der Receptsammlung beigelegt hat, eine besondere Bedeutung wegen der Reichhaltigkeit des Inhaltes hat, habe ich schon betont. Die Medicin hat alle Ursache, dem Herausgeber dafür dankbar zu sein. Das Werk ist, wenn auch einzelne Verordnungen, wie die Compositio gratia dei secundum comitem Herfordiae, auf englischem Boden gewachsen sind, in engem Zusammenhange mit therapeutischen italienischen, deutschen und französischen Werken, von denen die erstgenannten allerdings durchgängig die Basis der beiden letzten bilden. Es wird die Aufgabe der Geschichte der Mediciu sein, das Werk nicht nur mit den in lateinischer Sprache geschriebenen mittelalterlichen englischen medicinischen Werken, z. B. von Johannes und Gilbertus Anglicus, sondern auch mit den auswärtigen zu vergleichen, um über die Quellen des Verfassers ins Klare zu kommen. Vieles wird sich auf die Schola Salernitana zurückführen lassen, andres auf französische Chirurgen, da Pflaster u. s. w. in dem Buche sehr vertreten sind. Daß auch die deutschen Arzneibücher Anklänge darbieten, wahrscheinlich infolge von Benutzung derselben Quelle, beweisen die Recepte S. 74 a und 132 b *pro dolore dentium e vermibus*, die Räuchern mit Bilsensamen und Knoblauch empfehlen, dasselbe Verfahren, aber mit Zusatz von Senfsamen und Weihrauch, wie es im Gothaer Arzneibuch Fol. 21 a steht und von diesem der Chirurgie des Rogerius Salernitanus (vgl. Collect. Salernitana II. 449) entnommen ist. Auch ein Trank genannt dwale, entsprechend dem Deutschen Dal- oder Doltränken, ist vorhanden (vgl. darüber meine oben citierte Abhandlung über Schlaf-

schwämme). Erwähnt sei noch, daß das Buch auch erhebliche Beiträge zu dem Aberglauben des Mittelalters in Gestalt lateinischer und mittelenglischer Segen gegen alle möglichen Krankheiten, besonders Zahnweh und Blutungen, liefert.

Göttingen. Th. Husemann.

D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesammtausgabe. 14. Bd. Mit Nachbildungen zweier Seiten einer Lutherhandschrift. Weimar, Hermann Böhlau. 1895. XVII u. 761 S. gr. 8°.

Der vorliegende Band wird von dem Secretär der Commission für die Lutherausgabe, Herrn Prof. Dr. P. Pietsch, ausführlich bevorwortet. Wie bekannt, hat die Commission, wenn auch etwas spät, doch nicht zu spät eine eingehende Nachforschung nach Luthermanuscripten angeordnet. Da die Ergebnisse erst abgewartet werden müssen, verzichtet sie mit Recht darauf, bestimmte Termine für das Erscheinen weiterer Bände in Aussicht zu stellen. Der Secretär teilt nur mit, daß zunächst Bd. 7 fertig gestellt werden soll, aber nicht von D. Knaake, der vielmehr fortan sich lediglich auf die Herausgabe der Briefe beschränken will, sondern von Prediger E. Thiele in Magdeburg. Muß man die so entstandene Verzögerung der Fortsetzung der Ausgabe auch bedauern, so ist es andrerseits nur zu billigen, daß man, um den unerträglichen Zustand nach Möglichkeit zu vermeiden, daß umfängliche Nachträge, oder gar ganz neue Recensionen auf Grund von nachträglich gefundenen Handschriften geliefert werden müssen, lieber so lange mit der Fortsetzung wartet, bis mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit alles Erreichbare wirklich zusammengebracht ist. Mit Ausführlichkeit und Gründlichkeit erörtert Pietsch von neuem die Editionsprincipien. Und ohne Zweifel ist die Frage sehr schwer und nicht für alle Fälle gleichmäßig zu entscheiden, in welcher Weise, auch wenn man sich im Princip für den Abdruck aller Manuscripte (Bearbeitungen etc.) und der von Luther bewirkten Druckausgaben entschieden hat, die Ausgabe im Einzelnen erfolgen soll, ob auch die erst später erschienenen Drucke sogleich schon da mitzuteilen sind, wo die Manuscripte zeitlich hingehören oder z. B. die Predigten, die darin vorliegen, gehalten worden sind, oder erst beim Jahre ihres Erscheinens. P. Pietsch will das (S. V) u. a. davon abhängig machen, ob eine größere Zeit dazwischen liegt und darum auch mehr mit der Möglichkeit zu rechnen sei, daß andere Absichten und Ziele bei der

Herausgabe mitwirkten nnd andere Auffassungen zum Ansdruck kommen sollten. Das letztere wird nur selten mit Bestimmtheit nachzuweisen sein, und wenn sich eine Entwicklung von der durch Nachschrift festgehaltenen mündlichen Auslassnng bis zn der vom Autor für den Drnck bestimmten Formnlierung überhaupt erkennen läßt, so dürfte der Wunsch, alles Material an einem Orte zusammengestellt zn erhalten, wohl gerechtfertigt sein, und es läßt sich dafür, daß dies beim Druckjahre, wo gewissermaßen die reife Frucht vorliegt, geschieht, ebenso viel sagen, wie für die umgekehrte Methode. Daß im vorliegenden Falle zu den beiden handschriftlichen Genesistexten aus den Jahren 1523/24 der gedruckte von 1527 nicht hinzugefügt, sondern erst für das Jahr 1527 aufgespart wurde, dürfte lediglich auf Zweckmäßigkeitsgründe zurückzuführen sein. Daß man sich zur Erleichterung des Lesens zu einer möglichsten Modernisierung der Interpunktion entschlossen hat, wird man nur billigen können. — Ohne Zweifel richtig ist die Bemerkung, daß rein deutsche Nachschriften von Predigten kanm gemacht worden sind und daß, wo solche vorznliegen scheinen, sie allemal schon als Bearbeitungen zn Druckzwecken zn gelten haben, was bis zu einem gewissen Grade auch von Luthers eigenen deutschen Predigtmanuscripten gilt, wie denn auch seine von ihm selbst veröffentlichten Predigten Umarbeitungen der mündlichen Auslassungen sind, — Erwägungen, welche die Bedeutung der wenn auch unvollkommenen Nachschriften von selbst ins rechte Licht stellen. Geben sie das von Luther gesprochene relativ am getreuesten wieder, so doch immer in so subjectiver Fassung, daß daraus — womit ich wiederum mit Pietsch übereinstimme — ein sogenannter kritischer Text nicht zu ernieren ist, nnd auch schwerlich bei mehreren Nachschriften mit einiger Sicherheit die eine Recension als kritisch wertlos ausgeschieden werden kann. So bleibt denn nur das Verfahren übrig, welches hier eingeschlagen wird, die vorhandenen Recensionen neben oder untereinander abzudrucken. Im Zusammenhange mit den hier wiedergegebenen Erörterungen erhebt P. Pietsch die nicht unwichtige Frage: »wie verhält sich Lnthers gesprochene Sprache zu der, die er schrieb, war sie von ihr erheblich verschieden und worin bestanden die Abweichungen«? Es ist klar, daß gerade die in die lateinische Niederschrift eingestreuten deutschen Bemerkungen, die der Schreiber eben dentsch wiedergab, weil sie ihm besonders charakteristisch erschienen, oder weil ihm in der Eile der passende lateinische Ausdruck fehlte, dafür manche wichtige Notiz bieten werden, aber es wird bei Feststellung etwaiger Abweichungen von sonstiger Lutherscher Schreib-

und Sprechweise doch der äußersten Vorsicht bedürfen, denn nur selten wird man, wie es etwa bei specifisch niederdeutschen Ausdrücken in den Nachschriften Rörers und Roths der Fall ist, mit Bestimmtheit sagen können, daß wir es nicht mit Spracheigentümlichkeiten der Nachschreiber zu thun haben. Jedenfalls sind die darauf abzielenden Beobachtungen von Pietsch auch für die Quellenkritik sehr beachtenswert.

Sachlich und zeitlich schließt sich der vorliegende Band an Bd. XII an, indem er zuerst, von G. Buchwald bearbeitet, »die andere Epistel S. Petri und eine S. Judas ausgelegt« zum Abdruck bringt. Dabei constatiert der Herausgeber aus den inzwischen aufgefundenen Rörerschen Sammlungen von Predigtnachschriften, daß die auch von mir (Gött. gel. Anz. 1894 Nr. 14. S. 578) acceptierte, durch Kawerau erfolgte Beanstandung des traditionellen Datums für die Predigten über den ersten Petrusbrief (Bd. XII 249 f.), wonach sie nicht ins Jahr 1522, sondern erst 1523 zu setzen seien, nicht gerechtfertigt ist. Sie sind wirklich 1522 gehalten worden, worauf von Anfang 1523 bis 1. März 1523 die über den zweiten Brief Petri und den Judasbrief gefolgt sind, die spätestens im April 1524 gedruckt vorlagen. Daneben ist von 2. Petr. 2, 1—Ende und von den Predigten zur ganzen Epistel Judä eine Rörersche Nachschrift vorhanden, von der der Herausgeber sagt, daß sie nur »das dürftigste Gerippe giebt«. Das ist richtig, und man könnte in der That versucht sein, darin nur einen Auszug zu sehen, wenn sie nicht wieder so viel Originelles, so viel Echtlutherisches enthielte, was jedenfalls aus den gedruckten Recensionen nicht abzuleiten ist. Wie der gedruckte Text entstanden, dafür fehlt es an jedem greifbaren Anhaltepunkt, aus Bearbeitung von Rörer allein schwerlich, auch will mir je länger je mehr scheinen, daß die auffallend glatte Diction und Satzverbindung mit Lutherscher Schreibweise recht wenig zu thun hat, so daß man an einen andern als Redactor wird denken müssen. Jedenfalls liegt eine völlige Umarbeitung des ursprünglich gepredigten vor. Was die Einleitung betrifft, so erkenne ich dankend an, daß man in der Erkenntnis, daß die versprochene Lutherbibliographie, welche die Mitteilung von Drucken und Fundstätten entbehrlich machen sollte, sich doch nicht so leicht und schnell wird fertig stellen lassen, wieder zu den Druckangaben zurückgekehrt ist. Wertvoll ist auch, daß an prägnanten oder für unser Verständnis wichtigen Stellen Bruchstücke der Bucerschen Uebersetzung gegeben werden.

An zweiter Stelle folgen, ebenfalls von Buchwald bearbeitet, Predigten über das 1. Buch Mose, gehalten 1523 und 1524 (S. 92 ff.).

Sie wurden, wie jetzt aus Rörers Notizen (gegen die frühere Angabe XII 435) hervorgeht, am 22. März 1523 begonnen und am 24. Sept. 1524 beschlossen. Eine Druckausgabe, die sich ausdrücklich als »durch andre Gelehrte aufgefangen und zusammengebracht« bezeichnet, erschien erst 1527, sie soll jedoch, wie oben bereits erwähnt, erst später abgedruckt werden. Was der Herausgeber hier bietet, setzt sich aus Handschriften von sehr verschiedenem Werte zusammen, nämlich 1. aus der Rörerschen Sammlung Abschriften von »Nachschriften vermutlich mehrerer anderer Zuhörer«, wobei der Herausgeber die Bemerkung macht (S. 93), »daß dem Abschreiber bereits eine Bearbeitung einer Nachschrift vorgelegen zu haben scheint«. 2. »Unmittelbare Nachschriften Lutherscher Genesispredigten von Roths Hand«, aber nur für Cap. 29—32 und Cap. 49 u. 50. In ihnen spiegelt sich, wie der Herausgeber richtig bemerkt, das gesprochene Wort am treuesten wieder. Dazu kommen 3. Rothsche Bearbeitungen, und zwar teilweise in doppelter Recension, die im Allgemeinen nur zur Illustrierung des Rothschen Redactionsverfahrens von Wert sind, aber in den ersten sechs Capiteln (das gilt von R.), in denen die deutschen Auslassungen vorherrschen, offenbar Luthers gesprochenem Wort noch näher stehen als Rörers Abschriften. Das Editionsverfahren ist dies, daß Rörers Abschriften voran stehen, an zweiter Stelle die Nachschriften Roths, so weit sie vorhanden, und unter den Text die Rothschen Bearbeitungen gesetzt werden. Eine Tabelle auf S. 95 giebt eine gute Uebersicht über Datum und Herkunft der einzelnen Predigten. Zeitgeschichtlich bieten sie außer vielen Ausfällen gegen das römische Cölibatsgesetz ziemlich wenig. Bemerkenswert ist im Gegensatz zu Melanchthon Luthers aus andern Stellen schon bekannte Abneigung gegen die Astrologie »der Sophisten« mit der Begründung: *Stellae non creatae sunt ut mihi dominentur, sed ut mihi inserviant.* S. 107, 21.

An dritter Stelle bringt der vorliegende Band Luthers Vorlesung über das Deuteronomium, die G. Koffmane bearbeitet hat. Aus Luthers Vorrede zu seiner Druckausgabe dieser Vorlesungen vom Jahre 1525 (*Deuteronomion Mosi a me fratribus meis domi familiari colloquio tractatum*) ersehen wir, daß Luther das Deuteronomium vor seinen Klosterbrüdern im Kloster behandelt hat. Koffmano will indessen in seiner Einleitung (S. 494) aus dem Ausdruck *familiare colloquium* allerlei lesen, während daraus doch nur zu entnehmen ist, daß diese Auslegung bei der geringen Zahl noch vorhandener Brüder einen mehr familiären Charakter trug oder keine öffentliche, für jeden Studierenden zugängliche war. Auf den Aus-

druck *colloquium* möchte ich gar kein Gewicht legen. Es soll wohl nur eine bescheidene Bezeichnung der von Luther nicht sonderlich hoch gestellten Auslegung sein, und schwerlich ist man berechtigt, wie Koffmane will, »dabei an das Beisein geistig gleichstehender Leute zu denken, mit denen auch größerer Gedankenaustausch, ein colloquium möglich ist«. Aus einer in Zwickau erhaltenen von Buchwald dem Georg Rörer zugeschriebenen Aufzeichnung (cf. Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte III S. 111 ff.), welche die Ueberschrift trägt: *In deuteronomium Rhapsodia a D. M L. Excepta 1523. 2 feria post Inuo.*, ersehen wir weiter, daß Luther damit am 23. Februar 1523 begonnen hat. Nach Koffmane wäre nun die Sache so verlaufen, daß Luther, nachdem er mit der Uebersetzung des Deuteronomiums ins Deutsche fertig geworden, sich mit Melanchthons Hülfe daran gesetzt habe, das Denteronominm ins Lateinische zu übersetzen mit der Absicht, auch hier Randglossen zu geben wie bei dem deutschen Texte. »Es mögen ihrer mehr geplant gewesen sein, aber sie wurden beschränkt, als Luther darauf kam, das Buch durchweg mit ausführlichen Annotationen zu versehen und hierzu die Notizen aus der Vorlesung zn verarbeiten ... Da andere Arbeiten störend dazwischen kamen, so mußte Lufft mit der Bibelübersetzung den Druck beginnen: er trägt die Jahreszahl 1524; hierfür war die Arbeit Luthers abgeschlossen und das Manuscript vorhanden«. Diese Ausführungen über den angeblichen Sachverhalt, die Koffmane für die Textbehandlung als maßgebend erklärt — in wie fern sie das sind, ist freilich nicht ersichtlich —, sind nur teilweise richtig und zum Teil irreführend. Wozu überhaupt diese ganze künstliche Entstehungsgeschichte, während die Sache so einfach als möglich ist? Thatsache ist, daß Dantiscus bei Hipler, Kopernikus und Luther S. 73 f. berichtet, daß Luther im Sommer 1523 ex Hebraico libros Moisi in latinum transfert, in quo opera Melancthonis (sic) plurimum utitur. Luther war also mit einer Uebersetzung des Pentateuchs überhanpt ins Lateinische beschäftigt, davon aber, daß er von der Uebersetzung des Deuteronomiums ins Deutsche anf die in das Lateinische geraten, woraus dann seine Annotationen entstanden wären, ist nichts berichtet, und von jener Uebersetzung ist auch an den andern Stellen, die uns die Fortsetzung der Arbeit oder die Geschichte des Druckes erkennen lassen (vgl. S. 490 und die Nachträge dazu auf S. 759) nirgends etwas bemerkt. Ebenso ist die Behauptung, daß Luther, weil andere Arbeiten dazwischen kamen, er also kein Manuscript hatte, den Drucker einstweilen mit »der Bibelübersetzung«, soll wohl heißen mit der »lateinischen Uebersetzung des Deuteronomiums« habe beginnen lassen, nicht erweisbar,

wobei noch bemerkt werden muß, daß der Ausdruck Bibelübersetzung auch insofern ungenau ist, als, was der Herausgeber doch irgendwie hätte andeuten sollen, es sich thatsächlich gar nicht um eine neue Uebersetzung handelt, sondern um die aus dem Grundtext verbesserte Vulgataübersetzung. Aber vor allem muß man fragen, warum soll die Sache nicht so verlaufen sein, wie Luther selbst in dem Widmungsschreiben es angiebt, daß er auf Grund der Bitten seiner Zuhörer in jenem familiare colloquium (*eisdem rogantibus in publicum proferendum*) von vornherein eben jene Vorlesung herauszugeben unternahm, wobei es doch nichts sonderlich Auffallendes ist, daß er dem Text seine verbesserte Deuteronomiumsübersetzung voranstellte. Und daß das zweite Titelblatt (hinter der Widmung) die Zahl 1524 trägt, erklärt sich doch sehr einfach daraus, daß der Druck, was wir auch sonst wissen, 1524 begann, und erst nach seiner Vollendung die Widmung mit dem neuen Titel hinzu kam. — Zu dem Zwickauer Vorlesungsmanuscript, welches Cap. 1—7 enthält, und welches inhaltlich in seinem Verhältnis zum Druck von Buchwald in dem schon erwähnten Aufsatz in den Beiträgen zur sächs. Kirchengesch. III, 111 ff. gut gewürdigt ist, kommt nun, was Koffmane erst in den Nachträgen benutzen konnte, ein von Buchwald in Berlin aufgefundenes Fragment einer Nachschrift, enthaltend Cap. 1—4. Es war im Besitze Bugenhagens, der, wie Koffmane bereits früher bemerkt hatte (S. 489), in seinen eigenen Annotationes in Deuteronomium vom Jahre 1524 nicht selten wörtlich mit Luthers Vorlesung nach dem Zwickauer Manuscript übereinstimmt, was entgegen Koffmanes Meinung bei den damaligen wenig scharf begrenzten Begriffen von geistigem Eigentum nicht auffällig ist. Drittens liegt endlich auch das Druckmanuscript zu den Annotationes von 1525 vor, welches mit Ausnahme zweier im Privatbesitz befindlicher Blätter auf der Bibliothek zu Berlin aufbewahrt wird. Von welchem Wert gerade dieses Manuscript für die Frage des Verhältnisses zwischen Luthers Manuscripten und den Drucken überhaupt ist, hat Pietsch im Vorwort dargethan; für die Rectificierung des Textes der Annotationes war es insofern von besonderer Wichtigkeit, als der Lufftsche Urdruck, dem die andern folgen, einfach eine Seite ausgelassen hat, die hier zum ersten Male (S. 692, 53 ff. vgl. das Facsimile am Ende des Bandes) gedruckt erscheint. Eine Verschiebung des Textes in der Zwickauer Handschrift ist dann auch durch Vergleichung mit der Bugenhagenschen hervorgetreten, vgl. S. 747 zu 552 und 557. Das Redactionsverfahren, welches von Pietsch S. XIV eingehend begründet wird, ist nun das, daß der Zwickauer Vorlesungstext vorangestellt wird, dann der Druck folgt und die Varianten von

Luthers Manuscript unter dem Strich notiert werden. Ohne hierauf näher einzugehen, beschränke ich mich darauf, nur noch dem Urteil von Pietsch (S. VII), der selbst namentlich in Bezug auf die vorkommenden Sprichwörter manche treffende Bemerkung hinzugefügt hat, durchaus beizustimmen, daß die Bearbeiter mit Anmerkungen sachlichen oder sprachlichen Inhalts — einiges ist in den Nachträgen noch dazu gekommen — etwas zu sparsam gewesen sind, und ich freue mich, daß jetzt auch von der Leitung anerkannt wird, daß in dieser Beziehung etwas mehr, ja man muß sagen viel mehr geleistet werden sollte.

Erlangen, 10. Sept. 1896. Th. Kolde.

Schmidt, Kritik der Sonantentheorie. Eine sprachwissenschaftliche Untersuchung. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1895. 195 S. 8°. Preis Mk. 5,00.

Der Ausdruck »Sonantentheorie« bezeichnet die von Holtzmann, Benfey, Amelung und anderen vorbereitete, von Brugmann aufgestellte Lehre, daß die hochbetonten Lautverbindungen *er*, *el*, *em*, *en* in der indogermanischen Grundsprache zu *r̥*, *l̥*, *m̥*, *n̥*, d. h. zu silbebildenden Consonanten (»Sonanten«) wurden, wenn sie durch Verrückung des Accents vor den Hochton zu stehen kamen. Nachdem Johannes Schmidt bereits in der Jenaer Literaturzeitung Jahrg. 1877 S. 734 f. diese Theorie verworfen und sich dafür entschieden hatte, daß statt *r̥*, *l̥*, *m̥*, *n̥* reducierte Vocale mit consonantischem *r*, *l*, *m*, *n* anzusetzen seien, hat er es nunmehr unternommen, diese Ansicht ausführlich zu begründen, zugleich aber auch einige Hypothesen, die im Anschluß an die »Sonantentheorie« aufgestellt sind, einer Prüfung zu unterziehen.

Bei oberflächlicher Betrachtung mag es ziemlich gleichgültig scheinen, ob man für geschwächtes *er* u. s. w. *r̥* u. s. w. oder *ˌr* u. s. w. ansetzt, und sicher läßt sich dieses von jenem mit dem Gehör kaum unterscheiden. Wie wichtig diese Frage aber in der Tat ist, ergibt sich schon aus der Bemerkung »*ˌr* wirkt auf vorhergehende Laute als Vocal, *r̥* als Consonant« (S. 3 des vorliegenden Werks), noch deutlicher aber aus der ebenso klaren wie unbefangenen Darstellung der Lehre von der »Vocalschwächung« in Bechtels Hauptproblemen der indogermanischen Lautlehre S. 98 ff. und aus dem Umstande, daß ein Gelehrter wie Johannes Schmidt eben diese Frage zum Gegenstande einer besonderen Untersuchung gemacht

hat, obgleich sie bereits von Bechtel a. a. O. in Schmidts Sinne entschieden, und obgleich diese Entscheidung von einem Gelehrten wie Fick als unwiderleglich anerkannt war (Zeitschrift für deutsches Alterthum XXXVI 178, s. auch G. Meyer Anzeiger für indogerm. Sprach- und Altertumskunde II 13).

Ueber die Gründe, welche J. Schmidt veranlaßt haben, trotz dieses Verhältnisses diese »Kritik« zu veröffentlichen, hat er sich auf S. 3 ausgesprochen. Er findet, daß die Beweisführung Bechtels dem subjectiven Ermessen zu viel einräumt, und glaubt »weiter gelangen, nachweisen zu können, daß diese Theorie nicht nur jedes Beweises entbehrt, sondern mit einer Reihe von Tatsachen in unversöhnlichem Widerspruch steht«. Demgemäß hat er auf das objectiv nachweisbare, das tatsächlich vorhandene sein besonderes Augenmerk gerichtet. Was dies aber besagen will, weiß jeder, der mit den Arbeiten J. Schmidts vertraut ist und aus ihnen gelernt hat, die Weite und Tiefe seiner Kenntnisse, sein scharfes Urteil und seine glänzende Combinationsgabe zu bewundern.

Bei diesem Charakter der vorliegenden Schrift, bei der Menge von Untersuchungen, die sie einschließt, halte ich es nicht für angemessen, mich hier lediglich auf den Standpunkt eines Referenten zu stellen, sondern glaube, sowohl ihrer Bedeutung und der Wichtigkeit der Sache, als auch den Gewohnheiten der Leser dieser Blätter mehr zu entsprechen, wenn ich an einzelnen Stellen J. Schmidt auf das Gebiet der Tatsachen folge. Um aber auch die allgemeine Aufgabe einer Anzeige nicht zu vernachlässigen, teile ich vorher die Inhaltsübersicht mit: Einleitung (S. 1—3); I. Lautphysiologische Erwägungen (S. 4—12); II. Alter des silbebildenden *r* im Indischen (S. 13—26); III. Spuren silbebildender *r*, *l* in den europäischen Sprachen? (S. 26—50); IV. Silbebildende Nasale? (S. 50—81); V. Vertretung von hochtonigen *m*, *me* im Tieftone (S. 81—86); VI. *m* und *n* als Vertreter von *mn* (S. 87—121); VII. Bewahrung von *mn* (S. 121—159); VIII. Vedische silbebildende *r*, *n* vor Vocalen (S. 159—166); IX. Lange Sonanten und *ŗr*, *ļl*, *ṃm*, *ṇn*? (S. 166—187); Nachträge und Berichtigungen (S. 188); Register S. 189—195).

S. 1 Anm. Gegen Fortunatows Annahme, daß *l* + Dental im Altindischen durch Lingual vertreten werde, wird als Hauptschwierigkeit eingewendet, daß das indische *r* nach Pāṇini lingual, *l* aber nach übereinstimmender Angabe der Grammatiker dental gewesen sei, und daß also zwar *rt*, nicht aber *lt* zu *ṭ* habe werden können. Dieser Einwand läßt indessen unbeachtet, daß z. B. *ȧṇvī*, *aṇí*, *jaṭhára*, *paṇí*, *pāṇí*, *pāṣ́ya*, *vāṇī* älter sind als die Grammatiker, und daß der phonetische Unterschied, den sie wahrnahmen, nicht zu allen Zeiten

und an allen Orten bestanden hat. Ich verweise in dieser Hinsicht auf die von Schmidt selbst erwähnten Berührungen vor *r* und *l* in den Veden (*kroçanti* : *klóça*, *rabh* : *labh*, *rip* : *lip* u. a.) und auf E. Kuhn Beiträge zur Pāli-Grammatik S. 44. Schmidt selbst nimmt an, daß ›alle Worte mit Lingualen an Stelle von europ. *r* oder *l* + Dentalen aus dem Prākrit eingedrungen sind‹ (S. 2 Anm.). Damit setzt er aber einen so bedeutenden Einfluß des Prākrit auf die vedische Sprache voraus, wie er an anderen Punkten, z. B. in der Behandlung von *ṛ*, *ai*, *au* nicht warzunehmen ist. — Daß dem ved. *kátuka* lit. *kartùs* [1]) gegenüber steht, ist auch Fortunatow nicht entgangen (Beiträge zur Kunde der indogerm. Sprachen [2]) VI 219).

S. 4. ›Nur unmittelbar vor der Tonsilbe schwand es‹ (nämlich *e* zwischen zwei und mehr Verschlußlauten u. s. w. in anlautender Silbe) ›nicht, stand der Accent aber weiter ab, dann erlag es trotz der schweren Umgebung, und die entstehende nngefüge Consonantengruppe wurde vereinfacht, vgl. skr. *catvâras* : *turī́ya-* aus **kturī́ya-*, welches in abktr. *ā-khtāirīm* erhalten ist, und *τράπεζα*, *τρυφάλεια* aus **πτρα-*, *πτρυ-* (Ztschr. XXV 30 ff.); *βδέω* aus **πσδεϳώ*, vgl. lit. *bezdžù* (Ztschr. XXVII 320); *κτενός* aus **πκτενός*, vgl. *pecten*; lat. *culīna* aus **pculīna* (skr. *pac*), vgl. abulg. *pĭklŭ* Pech, Hölle‹. Keines dieser Beweismittel ist vollkommen einwandfrei. Das Ordinale *turī́ya* verhält sich ähnlich zu dem Cardinale *catvâras*, wie das Ordinale apr. *uschts* ›der sechste‹ zu dem vorauszusetzenden Cardinale *sveçs* (gr. *ϝέξ*, cymr. *chwech*), und auf *uschts* ist die angeführte behauptete Regel nicht anwendbar. — Von *τράπεζα*, *τρυφάλεια* nehmen andere an, daß sie aus *τετρα-*^{0}, *τετρυ-*^{0} verkürzt seien, um die Anfeinanderfolge von zwei gleichanlautenden Silben zu vermeiden (Fick BB. I 64). J. Schmidt verwirft diese Meinung, weil es in Hinblick auf ›die zahlreichen von Homer an mit unverstümmeltem *τετρα-* erscheinenden Composita schlechterdings nicht zu begreifen sei, weshalb nur diese beiden die erste Silbe verloren haben. Vollständig begreiflich dagegen wird ihre Ausnahmestellung, wenn sie vielmehr die älteste in Zusammensetzungen lautlich allein berechtigte Form der Vierzahl enthalten, während die mit *τετρα-* beginnenden ihre erste Silbe erst durch Einwirkung von *τέτορες* wieder hergestellt haben wie *catur-* durch *catvāras*‹ (K. Zs. XXV 47). Diese Sätze enthalten augenfällige Widersprüche: einerseits soll in den Composita mit *τετρα-* dies unverstümmelt, andrerseits soll es wieder

1) Zur Betonung *kátuka* (neben *kartùs*) vgl. russ. *korótkij*, *lëgkij* (asl. *kratъ-kъ*, *lъgъ-kъ*).

2) Nach dem von anderen eingeführten Brauch citiere ich diese Zeitschrift weiterhin mit ›BB‹.

hergestellt sein — einerseits sollen diese Composita es unbegreiflich machen, weshalb nur in *τράπεζα* und *τρυφάλεια* die erste Silbe verloren sei, andrerseits sollen sie selbst diesen Verlust erlitten haben. Ist letzteres aber der Fall, so sprechen sie weder für die Entstehung von *τράπεζα*, *τρυφάλεια* aus **πτρα-*, **πτρυ-*, noch gegen die Annahme, daß diese Wörter anlautendes *τε-* lediglich aus euphonischen Gründen eingebüßt haben. Ebendies kann man aber auch annehmen und doch zugleich die mit *τετρα-* beginnenden Composita für unverkürzt halten. Die verschiedene Behandlung wird davon abgehangen haben, ob die Bedeutung der betr. Wörter eine Verstümmelung von *τετρα-* (*τετρυ-*) zuließ (vgl. mhd. *ein-lich*, *-lütze* : *ei-lant*, *-lif*). — In *βδέω* (bei dem übrigens Walter K. Zs. XII 416 nnd Froehde BB. XVII 316 zu herücksichtigen sind) wäre im Gegensatz zu **πτράπεζα* und **πκτενός* der anlautende Consonant erhalten, und die Beseitigung des *σ* hätte auch ohne den angenommenen Verlust des Wurzelvocals erfolgen müssen. Ein lit. *bezdżù* erwähnt nur Schleicher; Kurschat und Nesselmann bieten ausschließlich *bezdù* (bezw. *bezù*), mir selbst ist nur diese Form bekannt, und lett. *beſdu* stimmt zu ihr. Daß in *bezdżù* (III. Praes. *bẽzda*) die Betonung von **πσδεjώ* erhalten sei (K. Zs. XXVII 320), ist unglaubhaft (vgl. lit. *tekù* : skr. *tákati* und Hirt Der indogerm. Akzent S. 95), ebenso, daß *bezdżù* den Wurzelvocal verloren, aber wieder hergestellt habe. Andere nehmen an, daß lit. *bezdėti*, lett. *beſdét* aus dem Slavischen entlehnt seien (Miklosich Etym. Wörterbuch S. 271, Fick Vergl. Wörterbuch[4] I 479). — Die Erklärung von *κτενός* aus **πκτενός*, aufgestellt von Froehde BB. XVII 316, läßt pehl. *shānak* »a comb, a fork, a pitchfork« (West Glossary ... of Arda Viraf S. 174), pers. *shānah* »a comb, a hay or corn fork, the shoulderblades, a desert« (Richardson) unberücksichtigt. — Daß *culīna* auf **pculīna* beruhe, ist nicht zu beweisen. Da skr. *pácati*, asl. *pekq* im Lateinischen durch *coquo* vertreten werden, und *culīna* (dessen Verbindung mit *coquo* übrigens alt ist, Benfey Wurzellexikon II 88) specifisch lateinisch zu sein scheint (vgl. *popīna*), so könnte man ihm mit mehr Recht **cculīna* zn Grunde legen. Man kann es aber auch auf **coculīna* zurückführen und es wie z. B. praenest. *conea* für *ciconia* (Lindsay The Latin language S. 177) heurteilen.

Es gibt noch andere Etymologien von gleicher Art (z. B. skr. *tatá*, gr. *τέττα* aus **ptatá*, **πτέττα* J. Schmidt K. Zs. XXV 34 [jedoch nur vermutnngsweise], lat. *tīlia* aus **ptīlia* Fick Orient und Occident III 118, *τράγος* aus **πτράγος* Johansson Beiträge zur griech. Sprachkunde S. 7 [s. jedoch Froehde BB. XXI 198]), aber ich finde keine einzige überzeugend. Warum eine Sprache, die *πτερόν* zu-

ließ, **πτέττα* vermieden haben sollte, ist nicht einzusehen. Wer sich an solchen Bedenken aber nicht stößt, hat noch ein weites Feld vor sich. Wenn es erlaubt ist, unter den »Fällen, in denen der Dental gemeinindogermanisch geschwunden ist«, z. B. epidaur. *πελέα* »Ulme«, ahd. *felawa* »Weide« in Verbindung mit *πτελέα*, lat. *tĭlia* aufzuführen (Kretschmer K. Zs. XXXI 427), so hindert auch schwerlich etwas, z. B. gr. *πηνός* (*πᾰνός*) »Einschlagfaden, Gewebe«, *πηνίον* »Spindel«, lat. *pannus*, got. *fana* »Stück Zeug«, ahd. *funo* »Binde, Band« (?), asl. *pęti* »spannen«, lit. *pinù*, »ich flechte«, lett. *pina* »Haarzopf« u. s. w. mit skr. *tántu* »Faden, Aufzug eines Gewebes«, *tantra* »Webstuhl, Aufzug des Gewebes«, gr. *τείνω* »ich spanne«, *ταινία* »Binde, Haarband«, ir. *tét* »Saite«, asl. *teneto* »Netz«, lit. *tiñklas* dass., lett. *tina* »Setznetz« = ahd. *thona* »Ranke«, nhd. *Dohne* unter **ptĕn* zu vereinigen, das sich dann ja wohl weiter an gr. *πετάννυμι* »ich breite aus«, gäl. *aitheamh* »Faden«, ahd. *fadam* dass. anschließen ließe. Das neben asl. *pęti* u. s. w. deutsch *spinnen* liegt, brauchte daran ebenso wenig irre zu machen, wie das neben asl. *pero* (gr. *πτερόν*) »Feder« stehende lit. *spařnas* »Flügel« (Kretschmer a. a. O.).

S. 13 ff. sucht J. Schmidt nachzuweisen, daß »an Stelle des späteren silbebildenden *ṛ* einst ein schwacher Vocal + *r* gestanden hat«. Die Beweisführung ist außerordentlich scharfsinnig, läßt aber mehreren Zweifeln Raum. Aus der Verschiedenheit von *nír-ṛti* und *nī'riṇāti* (aus *nir-r*^{0}), auf die ich bereits BB. III 137 hingewiesen habe, kann man ebenso wohl folgern, daß »zu der Zeit, als die Sandhigesetze sich ausbildeten«, *ṛ* schon mit einem schwachen Vocale begann, als daß es »noch nicht reines silbebildendes *r* war« (S. 21). Ferner: Wie vereinigt sich Schmidts Auffassung des *ṛ* mit der natürlich auch ihm nicht entgangenen Tatsache (S. 16), daß in den Veden *-a*, *-ā* und folgendes *ṛ* uncontrahiert geschrieben werden, »wobei *-ā* mehrsilbiger Worte stets gekürzt ist, das Metrum erfordert aber meist contrahierte Lesung *ar*«? Und wie stimmt diese Auffassung zu der Regel auf S. 12 (vgl. S. 174): »[Die indische Endung der 3. Pl. Med. Perf. ist aus der Activendung abaktr. *-are*, skr. *-ur* durch Antritt eines betonten urspr. *ai* = skr. *ē* entstanden]. Gieng ihr ein einfacher Consonant vorher, so schwand der Vocal der Activendung *vivid-r-ē* : *vivid-úr*, blieb dagegen hinter Doppelconsonanz als *i* erhalten *tataksh-ir-ē* : *tataksh-úr*«? Von *grabh*, *darç*, *spardh*, *kalp* lautet die III. Pl. Perf. Med. *jagṛbhré*, *dadṛçre*, *paspṛdhré*, *cakḷpré*, und diese Formen, deren Altertümlichkeit nicht bestritten werden kann, widersprechen offenbar entweder jener Auffassung oder dieser Regel. Prüfen wir daher die Regel!

Die Fassung, welche ihr J. Schmidt gegeben hat, halte ich für unzureichend. Beruht die Endung der III. Pl. Perf. Med. auf der entsprechenden Activendung, und ist ihre Behandlung von der Beschaffenheit der vorherrschenden Silbe abhängig, so kommt dafür lediglich die der Activendung vorhergehende Silbe in Betracht. Bei der Beurteilung von *cakriré* ist also nicht auf die Wurzelsilbe *kar*, sondern nur auf den schwachen Perfectstamm *cakr* in *cakrúḥ* Rücksicht zu nehmen.

Verfolgt man diesen Gesichtspunkt, so gelangt man zu der richtigeren Regel, daß *-ire* angewendet wird, wenn vor dem activischen *-ur* eine durch Natur oder Position lange (›schwere‹ Whitney Gram. § 798) Silbe steht, *-re* dagegen, wenn *-ur* auf eine kurze Silbe folgt. Also: *ij-iré*, *yet-ire*, *sed-ire* (*sedúḥ*), *jajñ-iré* (*jajñúḥ*), *tatn-ire*, *rebhiré*, *jagm-ire* (*jagmúḥ*), *yem-iré* (*yemúḥ*), *cakr-ire* (*cakrúḥ*), *dadhr-ire*, *jabhr-iré* (*jabhrúḥ*), *tatakṣ-iré* (*tatakṣúḥ*), *vavakṣ-ire* (*vavakṣúḥ*), *mimikṣire* (*mimikṣúḥ*), *vavand-iré*, *dadhanv-iré*, *vavāç-ire* (aber *vāvaç-re*), *jihīḷ-iré*, *īç-ire* — *çāçad-ré* (*çāçadúḥ*), *vavak-re*, *anaj-re*, *tatas-ré*, *riric-re*, *cikit-ré* (*cikituḥ*), *vivid-ré*, *pipiç-re* (*pipiçuḥ*), *mumuc-ré*, *yuyuj-ré*, *unnud-ré*, *rurudh-re*, *duduh-ré* (*duduhuḥ*); s. Delbrück Altind. Verbum S. 77, 124 ff.

Da von *jū*, *çā*, *stu* gebildet werden *jūjuvuḥ*, *çāçuvuḥ*, *tuṣṭuvúḥ* (von *bhū babhūvúḥ*; von *dhū* ved. *dudhuvuḥ*, aber nicht im Ṛgveda), so darf als III. Pl. Perf. Act. von *hu* ›opfern‹ und *hū* ›rufen‹ **juhuvúḥ* angesetzt werden, welches im Çat. Br. tatsächlich als Form von *hū* vorkommt. Diesem *juhuv-uḥ* entspricht nun aber genau *juhūré* aus **juhuv-ré*, während *juhure* auf alle Fälle als Unregelmäßigkeit zu betrachten ist. Wollte man dafür ein **juhvuḥ* (vgl. *jigyuḥ*, *mimyúḥ*) voraussetzen, so hätte dies **juhvire* ergeben (vgl. skr. *ninyire* : ved. *minyúḥ*, *pipyuḥ*).

Hiernach bedaure ich, die folgenden Sätze J. Schmidts nicht anerkennen zu können: ›Wären urspr. *ou* und *or*, *u* und *ṛ* 'functionell gleichwertig', dann müßte nach dem Verhältnisse der 1. Pl. Act. *sushu-má* : *cakṛ-má* neben *juhu-r-é* ein **cakṛ-r-é* oder dessen lautgesetzlicher Vertreter erscheinen‹. ›Also auch hier wird *r* 'functionell gleichwertig' mit *s* (*tataksh-ir-ē*), *u* (*tatu-ir-ē'*), *m* (*jagm-ir-ē'*) nicht mit *u*, *v* (*juhu-r-ē'*) behandelt‹. Weder *juhuré*, noch *tatniré*, noch *vavāçire* oder *vāvaçre*, noch *dudhanviré* scheinen mir für das von J. Schmidt behandelte Problem Bedeutung zu haben. Irre ich mich hierin aber, so würde doch auch das Verhältnis von *cukrúḥ*, *papruḥ*, *jabhruḥ*, *mamruḥ*, *vavruḥ*, *sasrúḥ* und *jigyuḥ*, *cikyuḥ*, *bibhyuḥ*, *minyúḥ* zu *tuṣṭuvúḥ* in Erwägung zu ziehen sein. Vom Standpunkte J. Schmidts aus betrachtet lassen sie nur die Annahme zu, daß *ṛ*

zwar mit *i*, *y* (man beachte *cakr-úḥ* : *cakṛ-má*), nicht aber mit *u*, *v* ›functionell gleichwertig‹ war.

Ich wende mich nun zurück zu *jagṛbhré* (*jagṛbhúḥ*), *dadṛçre*, *pasprdhré*, *cākḷpré*. Wie man die Regel über die Verwendung von *-ire* und *-re* auch fassen mag, so ist das doch zweifellos, daß je ihre mittelste Silbe zur Zeit der Bildung dieser Formen ebenso kurz war, wie die mittelste Silbe von *cikitré*, *yuyujré* und — *tatasré* (Aor. *átataṃsatam*). Ob ihr *ṛ* bezw. *ḷ* bei diesem Sachverhalt aber richtiger als schwacher Vocal + *r*, *l* (wie J. Schmidt will), oder als *r*, *l* + schwacher Vocal (vgl. Wackernagel Altind. Grammatik § 28), oder als $\frac{a}{4} + \frac{r, l}{2} + \frac{a}{4}$ (s. das vorliegende Werk S. 15), oder als ›Vocal‹ aufzufassen sei, darf ich wohl der Entscheidung jedes einzeln überlassen. — Beiläufig bemerkt sind im Ṛgveda *-ire* und *-re* im Praesens ebenso verteilt wie im Perfectum: *duhré*, *vidré* (*çére* erst im Atharvaveda): *ṛṇvire*, *invire*, *pinvire*, *çṛṇviré*, *sunviré*, *hinviré*.

Der Besprechung von *ī́r-te* (S. 22) drängt sich ganz von selbst die Frage entgegen, ob denn irgend etwas zwingt, diese Form mit *íyarti* (von *ar*) zu verbinden. Im Indischen selbst spricht alles dagegen (s. das Causale *īraya*, die Perfectform *eriré*, die Aoristformen *áiram*, *áirat* gegenüber der Conjugation von *ar*, auch *iyṛyāt*, *samiyṛte*, die immerhin ›theoretische Fabrikate‹ [J. Schmidt Vocal. II 214] sein mögen, aber doch nicht gebildet wären, wenn Zusammenhang von *ī́rte und íyarti* empfunden wäre), und daß im Avesta *īratū* vorkommt, spricht durchaus nicht dafür. Ich habe (BB. XXI 305) zu *ī́rte* got. *áirus* ›Bote‹, an. ags. *ār* ›Ruder‹, lit. *irti* ›rudern‹, *waīra* ›Ruder‹ gestellt (*ī́rte* : *áirus*, wie ved. *ī́ṣte* : got. *aigan*), und sehe keinen Anlaß hiervon abzugehen. Das kurze *a* von as. *arundi* u. s. w. (J. Schmidt Vocal. II 476 f.) läßt sich mit dem *ai* bezw. *ī* von *áirus*, *ī́rte* u. s. w. vereinigen, wenn man die Wurzel dieser Wörter mit *āi* ansetzt.

In *ī́rtsati* (woneben *árdhya*, aber auch *râdhati*) sehe ich eine Bildung wie *cikīrṣati* (*ī́rtsati* aus *i-īrdh-sati*); s. S. 22 f., S. 57 Anm., Benfey Kurze Sansk.-Gram. S. 54 Anm. 3 (*īr-* aus *iṛ-*).

Im III. nnd IV. Kapitel beschäftigt sich der Herr Verfasser mehrfach mit einem kleinen Aufsatz von mir (BB. III 133), welcher zeigen sollte, daß die sogen. silbebildenden Consonanten consonantisch wirken könnten und deshalb nicht als ›Vocale‹ bezeichnet werden dürften, und in dem ich zugleich einige direkte Spuren des Vorkommens solcher Consonanten in den slavobaltischen Sprachen und im Griechischen nachzuweisen versuchte. Bald nachdem er erschienen war, überzeugte mich Ficks Aufsatz ›Schwa indogermani-

cum‹ (BB. III 157), daß statt der silbebildenden Consonanten im allgemeinen Minimalvocal + Liquida anzusetzen sei, ohne daß ich mich dadurch aber veranlaßt gesehen hätte, von den Aufstellungen und Folgerungen, die ich a. a. O. gegeben hatte, etwas zurückzunehmen. Die Erklärung dieses scheinbaren Widerspruches liegt darin, daß mir in Wörtern wie preuß. *insuwis* neben lat. *lingua* eine lautliche Einwirkung der betr. Liquida auf vorhergehenden Consonanten klar am Tage zu liegen schien, und daß ich aus Fällen wie lit. *duktẽ* : skr. *duhitâ*, gr. *κεβλή* : *κεφαλή*, *σινδρός* : *σιναρός* schloß, daß ein Minimalvocal ohne weiteres eingebüßt werden könnte, sofern die Sprechbarkeit des betr. Wortes dadurch nicht litt. Folgerichtig nahm ich zugleich an, daß silbebildende Liquida ebenso behandelt und verwandelt sei, wie Minimalvocal + Liquida.

Mit dieser Darlegung bitte ich nun die folgenden Sätze J. Schmidts (S. 78 f.) zu vergleichen. ›Jeder Vocal erlitt ursprünglich stärkere Verkürzung, wenn die zweitfolgende, als wenn die unmittelbar folgende Silbe betont ward. Ein Vocal (außer *i*, *u*), welcher vor unmittelbar folgendem Hochtone wegen der umgebenden Consonanten nicht schwinden konnte, erlag dem weiter fortgerückten Accente, z. B. urspr. *e*, in *catvâras* : ar. *kturī'ya-*, skr. *turī'ya-*‹ u. s. w. ›Dies Fortrücken des Accentes hat also dieselbe Wirkung wie die Umgebung durch zwei Accente. Letztere wandelte *en*, *em* zwischen Consonanten in *n*, *m*‹. ... ›Die gleiche Schwächung dürfen wir also erwarten, wenn der einzige Hochton die zweitfolgende Silbe traf. Nun enthalten *insuwis*, *języ-kŭ*, *tuggō*, *lingua* einen *ua-* oder *ū*-Stamm, welche beiden Classen sich in den europäischen Sprachen vermischen‹ ...; ›das lateinische *lingua* und germanische *tuggō* machen urspr. *ua-* wahrscheinlicher als *ū*. Im Skr. flectieren die *ua*-Stämme Acc. *-ū'm*, Gen. *-uvâs*, *-vâs*‹ ..., ›d. h. urspr. *úva-m*, Gen. *-uvás*‹ ... ›Nach dem eben berührten Schwächungsgesetze erhielten wir also urspr. Acc. *dˌnghúvam*, Gen. *dnghuvás*, aus letzterem könnte preuß. *insuwis*, abulg. *języ-* entstanden sein‹.

Hiernach und den Aeußerungen S. 79 f., die ich nachzulesen bitte, besteht hinsichtlich der Beurteilung von *insuwis*, *języ-kъ* zwischen J. Schmidt und mir nur insofern ein Unterschied, daß ich ich *dnzhū'* unmittelbar aus *dˌnzhū'* (ich schreibe lieber *dъnzhū'*) erklären wollte, während er die Entstehung des ersteren von einem Fortrücken des Accents auf eine Flexionsendung abhängig macht. Da alle von mir behandelten Fälle der Declination angehören, die Stellung des Accentes in der Declination sehr vieler Wörter wechselt und in mehreren Casus der in Betracht kommenden der von J. Schmidt geforderten Bedingung entsprochen haben kann, so hätte

ihn, wie mir scheint, principiell nichts gehindert, meine betr. Erklärungen anzunehmen. Er hat dies indessen nicht nur nicht getan, sondern hat sie auf Grund sehr eingehender Prüfung sämmtlich verworfen. Bei der principiellen Wichtigkeit, die ich den betr. Wörtern beimesse, zwingt mich dies, seine Einwendungen einer Antikritik zu unterziehen. Die von anderen angenommenen Spuren silbebildender Consonanten werde ich dabei zur Seite lassen, weil mich ihre Besprechung zu weit führen würde, und weil ich sie teilweise auch nicht anerkenne.

Die Hauptfrage, um die es sich handelt, ist, wie oben gezeigt, die, ob ein schwacher Vocal, welchem der Hochton folgt, ohne weiteres eingebüßt werden kann. Wie sie zu beantworten ist, ergibt sich aus den oben besprochenen Perfectformen *vividré*, *tatakṣiré* u. s. w. Der Accent liegt in ihnen fest auf der Endsilbe, und ihre Entstehung schließt die Möglichkeit, daß er sie jemals an einer anderen Stelle getroffen habe, unbedingt aus. Trotzdem ist das ihm vorhergehende *i*, das nur als schwacher Vocal betrachtet werden kann, in *vividré* geschwunden, in *tatakṣiré* geblieben, und es kann nur ein rein euphonischer Grund gewesen sein, welcher seine Behandlung bedingte.

In Hinblick hierauf und auf die Möglichkeit eines in der Declination beruhenden Tonwandels sehe ich kein Hindernis gegen die Annahme, daß neben *μαρνάμενος* ein **μρνάμενος* gebildet sei. Hieraus konnte aber *βαρνάμενος* (vgl. *μορτός* : *ἄ-μβροτος* : *βροτός* und *infuwis*, *języ̨kъ* aus *<d>nzū'*), oder **βρανάμενος* (vgl. *μάρπτω* : *βρακεῖν* u. a.) hervorgehen. Schmidt freilich verwirft die unmittelbare Herleitung von *βαρνάμενος* aus **μρνάμενος*. Er wendet dagegen ein (S. 26): »Hat er« [Bezzenberger] »nämlich *βαρνάμενος* richtig erklärt, dann hat er *μαρνάμενος*, *μάρπτω* (*mṛçáti*), *μάρτυς* (*smṛtá-*), *εἵμαρται* (*μέρος*) unbegreiflich gemacht. Da *μρ* nirgend erhalten, sondern inlautend durch *μβρ*, anlautend durch *βρ* spurlos verdrängt ist (*ἄ-μβροτος*, *βροτός*), könnte skr. *mṛ* dann nirgend durch *μαρ* vertreten sein. Außer *βαρνάμενος* ist es aber stets durch *μαρ* oder *βρα* vertreten«. Ebenso gut könnte man aber sagen: wer *μαρ* in *μάρπτω* *mṛçáti*) aus *mṛ* erklärt, macht *βρα* in *βράξαι* (*mṛkṣa-*) unerklärlich. Ueber die Gründe des Wechsels von *μαρ* (= *mṛ*) und *βρα* (also von *αρ* und *ρα*) bleibt Schmidt die Rechenschaft schuldig (S. 28; s. auch w. u.), aber ohne ihren sicheren Nachweis ist doch die Annahme, daß *μαρ* nicht durch *βαρ* vertreten sein könne, überhaupt nicht zu diskutieren. Im Litauischen entspricht dem skr. *ṛ* meist *ir*, aber in *triszu* »ich zittere. schaudere« — eine Spur von silbebildendem *r*, die Schmidt nicht berücksichtigt hat; s. Prellwitz Etym. Wörterbuch

unter *τρέω-* erscheint dafür *ri*. Mit der Behauptung, daß außer in *βαρνάμενος* *mṛ* stets durch *μαρ* oder *βρα* vertreten sei, ist übrigens das Urteil über die von Bury (BB. VII 81) und Pischel (BB. VII 334) aufgestellten Erklärungen des Hesychschen *βαρδῆν* (s. Fick Wörterbuch⁴ I 576, Kretschmer K. Zs. XXXI 393) vorweggenommen, die erst zwei Seiten später zur Debatte gestellt sind. Sie sind durch J. Schmidt nicht widerlegt, sondern nur unsicher gemacht.

Schmidt selbst nimmt wie Brugmann und Kretschmer an, daß »neben *μάρναμαι* ein **βρανάμενος* gelegen haben und durch Verschränkung beider *βαρνάμενος* entstanden sein könne«. Ist aber durch das Nebeneinander von z. B. *μάρτω* und *βρακεῖν* etwa ein **βάρπτω* veranlaßt? Wer diesen Einwand wegen der Hesychschen Glosse *βέλλειν· μέλλειν* für unwesentlich halten möchte, darf nicht übersehen, daß die Erklärung von *βέλλειν* durch *βέβλειν· μέλλειν, βέβλεσθαι· μέλειν. φροντίζειν* (J. Schmidt schreibt hier *μέλλειν*, S. 28), *ἐμέμβλετο* u. s. w. vorgezeichnet, in der Conjugation von *μάρναμαι* aber bisher noch kein *μβρ* oder *βρ* nachgewiesen ist. Man ist daher mindestens berechtigt, die Erklärung des *β* von *βαρνάμενος* = *μαρνάμενος* ausschließlich in der Geschichte dieser einzelnen Form zu suchen.

Zur Unterstützung der von ihm gewählten Erklärung von *βαρνάμενος* verweist der Herr Verfasser auf *βάρδιστοι*. »Ist« sagt er S. 27 f. »*βραδύς* = skr. *mṛdús* (anders Fröhde BB. XIV 105, v. Sabler Ztschr. XXXI 277 f.), dann haben wir in *βάρδιστοι* ein zweites Beispiel von *βαρ* = skr. *mṛ*; hier liegt der Schlüssel des *β* im Positiv daneben«. Den Unterschied von *βάρδιστοι* (*αρ*) und *βραδύς* (*ρα*) sucht er durch den Gedanken zu erklären, »daß urspr. *ṛ, ḷ*, wenn sie später durch Accentverschiebung den Ton erhalten haben oder durch Ausgleichung an Stelle hochbetonter *ér, él, ró, ló* getreten sind, lautgesetzlich durch *αρ, αλ* vertreten werden, dagegen wenn tieftonig geblieben, durch *ρα, λα*«. Eins der besten Beispiele hiefür sei eben *βραδύς* (*βραδέες, βραδυτῆτι*) : *βάρδιστοι* gegen skr. *mṛdú*. »Dem könnte **βρανάμενος* : *μάρναμαι, μάρνη* Schlacht entsprechen«.

Mir scheint freilich, daß *βραδύς* : *βάρδιστοι* nur **βρανάμενος* : **βάρναμαι* entsprechen könnte, und daß das Nichtvorkommen dieser Formen recht vernehmlich gegen J. Schmidt zeugt, aber ich will sowohl diesen Punkt bei Seite lassen, als auch die sehr berechtigten Einwendungen, die schon längst gegen die Gleichung *βραδύς* = skr. *mṛdú-s* erhoben sind. Worüber ich aber nicht auch hinweggehen kann, das ist die Behauptung, daß *βαρ* in *βάρδιστοι* = skr. *mṛ* sei, und ferner der zwar nicht deutlich ausgesprochene, aber

doch wohl nicht zu bestreitende Versuch, das αρ dieser Form auf ein hochbetontes *ér*, oder *ré* zurückzuführen. Sehr richtig lehrt J. Schmidt K. Zs. XXV 156: »Comparativ und Superlativ auf *-iāns-*, *-ista-* betonten in der Ursprache durchweg die Wurzelsilbe (Verner Ztschr. XXIII 127). Mit der verschiedenen Betonung Hand in Hand gieng eine durch sie bedingte Verschiedenheit der Wurzelvocale, welche im Sanskrit noch meist bewahrt ist, z. B. *pṛthú-* : *práthīyaṃs-*, *bahú-* : *báṃhishṭha-*. Im Griechischen ist diese Vocaldifferenz bis auf wenige Spuren verwischt: *κρατύς* : *κρείσσων*, dor. ion. *κρέσσων*, *ταχύς* : *θάσσων* aus **θαγχ'jων*, **θανθjων* ... *ἐλαχύς* : *ἐλάσσων* aus **ἐλαγχ'jων*, **ἐλανθjων* ...« Demnach ist *βαρ* in *βάρδιστοι* eine ursprünglich hochbetonte Silbe und darf deshalb nicht als ein Beispiel für *βαρ* = skr. *mṛ* hingestellt werden; ferner aber dürfte man ihr αρ nur dann auf *ér* oder *ré* zurückführen, wenn *βάρδιστοι* nicht eine regelrechte Superlativform von *βραδύς* sein könnte. Als solche aber darf es mit Fug und Recht betrachtet werden. Aus *ἐλάσσων* und *θάσσων* (für die J. Schmidt a. a. O. Anm. 2 freilich **ἐλενθjων*, *θενθjων* voraussetzt), verglichen mit *ἐλαχύς* und *ταχύς*, ergibt sich *αν* als hochtonige Entsprechung von tieftonigem *α* = *ₐn*, und diesem Verhältnisse entspricht ganz genau das von *ₐρ* (und daraus entstandenem ρ) zu αρ, d. h. von *βραδύς* (*mṛdú-s*) zu *βάρδιστοι* und weiter vermutlich ved. *bṛhánt* : *bárhiṣṭha*, **vṛs* (*vṛ́ṣan*) : *várṣīyaṃs*, *várṣiṣṭha* (dagegen z. B. *pṛthú* : *prátiṣṭha* = *κρατύς* : *κρείσσων*).

Wäre *βραδύς* = *mṛdú-s*, so würde das *β* von *βάρδιστοι* gewiß aus dem Positiv stammen, aber nur, weil *βάρδιστοι* (wofür das Sanskrit *mṛadiṣṭha* zeigt) der griechische Superlativ des griechischen Adjectivs *βραδύς*, sein *β* also von vornherein gegeben war.

Meine Erklärung von *βαρνάμενος* ist also von Schmidt nicht widerlegt. Als Zeuge für einen griechischen »*r*-Vokal« ist diese Form übrigens auch von Saussure citiert worden; »Le *β* de cette forme me paraît une preuve directe, entre beaucoup d'autres, de l' *r*-voyelle grec« (Système primitif p. 266 n. 2).

Auf das ehemalige Vorhandensein von silbebildendem *l* in den baltischen Sprachen habe ich aus lit. *ìlgas*, lett. *ilgs* »lang«, pr. *ilga* »lange« = asl. *dlъgъ* (gr. *δολιχός*, skr. *dīrghá*, avest. *daregha*) geschlossen (*ìlgas* aus **dlga-s*). Als Grundform dieser Wörter ist von Saussure *dl̥ghó-s* angesetzt. Wenn Schmidt hiergegen die lautliche Gestaltung von *δολιχός* geltend macht (ohne sie jedoch selbst zu erklären), so ist zuzugehen, daß ihre Entwicklung aus *dl̥ghó-s* noch nicht gefunden ist, aber dieser Umstand widerlegt doch noch nicht die Zurückführung von *ìlgas* und *dīrghá*, *daregha* auf *dl̥ghó-s*. Ebenso wenig tut dies die Behauptung, daß »das Verhältnis von *dīrghá-* zu

drāghīyāṁs- für den, der nicht an urspr. $\bar{r}$, $\bar{l}$, $\bar{n}$, $\bar{n}$ glaube, unerklärt bleibe« (S. 32), denn das Verhältnis *dīrghá* : *drāghīyas* = *pṛthú* : *práthīyas* ist gerade einer von Saussures Beweisen für $\bar{r}$ u. s. w. Daß in der slav. Grundform von *dьlgъ* ein Vocal vor dem *l* stand, und daß *ìlgas* aus *iligas* entstanden sein kann, gebe ich gern zu, aber ich sehe nicht ein, was daraus gegen die Erklärung von *ìlgas* aus **dlgas* folgt.

Wichtiger als die eben berührten Einwendungen sind die auf S. 32—33 unter 1)—3) erhobenen. Die erste von ihnen richtet sich gegen die von mir angenommene Verwandlung von *dl(gas)* in *l(gas)*. Schmidt verwirft diese Annahme, weil *dl* im Preußischen geblieben, im Litauischen und Lettischen zu *gl* geworden sei. In der Tat wird *dl* so im Inlaut behandelt, aber dies berechtigt nicht zu einem Schluß auf den Anlaut: *kt* kommt im Inlaute zahlloser Sanskritwörter vor, soll aber anlautend in *turī́ya* (s. o.) zu *t* geworden sein, und ähnliche Gegensätze finden sich oft genug. — Unter 2) wendet Schmidt ein, daß »angebliches *dl* sonst durch *dil*, nicht durch *il* vertreten sei«, und begründet dies mit lit. *dilgýnė, dìlgyti, dìlginti* »mit Nesseln brennen«. Diese Wörter kommen aber in den verwandten Sprachen nicht vor und können als litauische Neubildungen nicht den Maaßstab für das aus der Grundsprache stammende *ìlgas* abgeben (s. außerdem die unten S. 958 citierte Bemerkung Fortunatows). — An dritter Stelle endlich hält mir J. Schmidt entgegen, daß »*d* und andere Consonanten anlautend auch vor Vocalen geschwunden sind«. Die Belege hierfür sind:

1) lit. *ìšrtė*, lett. *Ôrta* neben deutsch *Dorthe, Dorothea*. Ich beschränke mich, dem gegenüber auf deutsch *Ôrtchen* bei Frischbier Preuß. Wörterbuch I 144 unter *Dorôt* zu verweisen.

2) lett. *âbu'ls* »Klee«, preuß. *wobilis* dass. neben lit. *dóbilas*, ostlett. *dahbuls* (*dâbūls*?). Nach einer alten Annahme sind *âbu'ls, wobilis* durch pr. *woble* »Apfel«, lett. *ábûls* dass. hervorgerufen. Man könnte auch annehmen, sie seien durch »Verschränkung« von **dâbila-s* u. s. w. und *amōla-s* (lett. *amûls, âmu'ls* »Klee«, *faku amûls* »Oxalis acetosella«, vgl. skr. *amlá* »sauer, Oxalis corniculata« [auch gall. *amella* glos. »Bienensug« und lat. *amārus*?]) entstanden. Auf keinen Fall aber kann ich Wörtern, die in den baltischen Sprachen einen anlautenden Consonanten teils verloren haben, teils zeigen, maßgebende Bedeutung für die Erklärung von *ìlgas* zugestehen, welches sein *d* bereits in vorgeschichtlicher Zeit spurlos eingebüßt hat.

3) »lit. *agûnà* 'Mohn' (ein sonst unbekanntes '*magona*, pl.' verzeichnet Jacoby Mitth. d. lit. litter. Ges. II 140), lett. *magone* ...,

abulg. *makъ*, ahd. *māgo*, *μήκων*‹. Das von Jacoby überlieferte *magona* ist ein richtiger nordlit. Plural Masc. Hinsichtlich des *m* wird es bestätigt durch nordlit. *màgūn'*, *màgones* (meine Lit. Forschungen S. 138). Das entgegenstehende *agûnà* ist süd- und ostlitauisch (s. Szyrwid Dictionarium unter *mák*). Wie es zu erklären ist, weiß ich nicht (Bretkens *agûnus* für *bûſzes*, Beiträge z. Gesch. d. lit. Sprache S. 269, fördert die Erklärung nicht), aber jedenfalls ist *agûnà* nur eine mundartliche und also verhältnismäßig späte Form. Zudem sind *magone* (in richtiger Schreibung *magûne*), *magona*, *agûnà* entlehnt, und zwar nach Ausweis ihres *g* aus einer germanischen Sprache (während pr. *moke*, wenn entlehnt, aus dem Slavischen entnommen ist).

4) ›*arósas* Schleichers Leseb. 29 = *karōsas* Karausche‹. Das Litauische bietet sonst nur *karōsas* (bezw. *karusis*, *karuszis*), das Lettische nur *karúse*. An der angeführten Stelle begegnet nicht *arosas*, sondern *aroselis* und zwar in einer Dowkontschen Daina (Dajnes Żiamajtiu S. 19), über deren Provenienz man nichts weiß. Da ferner die Erklärung des Wortes nur geraten ist, so hat es vorläufig für mich überhaupt keinen Wert.

Von lit. *aszarà*, lett. *asara*, skr. *áçru* u. s. w. gegenüber got. *tagr*, gr. *δάκρυ* u. s. w. erklärt J. Schmidt absehen zu wollen, da die vocalisch anlautende Form über das Sonderleben des Baltischen hinausreicht. Ich kann ihm darin nur beipflichten, zumal da lit. *dárbas* ›Arbeit‹ = lett. *dar'bs* sich ganz ebenso zu asl. *rabъ*, *robъ* ›Knecht‹, poln. *robota* ›Arbeit‹, got. *arbaiþs* ›Arbeit‹ verhalten, wie *aszarà* zu *δάκρυ* u. s. w., in diesem Falle aber gerade im Baltischen das anlautende *d* bewahrt wäre. Vgl. Meringer Wien. Sitzungsber. CXXV S. 35 ff.

Die folgenden Erörterungen J. Schmidts (S. 33) betreffen das Verhältnis von lit. *stìrna*, lett. *stirna* ›Reh‹ zu urslav. *sъrna*: ›Im Litauischen mehrfach, im Lettischen durchweg ist *sr* zu *str* geworden, also soll das *t* von lit. lett. *stìrna* Reh gegenüber urlaw. **stĭrna*, russ. *sérna*, poln. *sarna*, obersorb. *serna*, *sorna*, čech. serb. *srna* ein altes lit.-lett. **strna* mit silbebildendem *r* erweisen. . . . . Von preuß. *sirwis* Reh schweigt Bezzenberger, obwohl es doch recht sehr berücksichtigt werden muß. Da dem urslaw. *ĭr* in allen drei baltischen Sprachen *ir* ertspricht, müßte der Uebergang von angeblichem **srna* in **strna* schon, ehe das angebliche *r* zu dem allein nachweisbaren *ir* geworden wäre, d. h. in einer sehr frühen Epoche des Urbaltischen geschehen sein. Tatsächlich aber hat sich der Wandel von *sr* zu *str* im Litauischen erst spät und nur dialektisch vollzogen‹. Den Beweis hierfür sucht J. Schmidt durch den Nachweis zu führen, daß ›das Litauische kein einziges Wort mit *str* aus

sr hat, für welches nicht heute noch die *t*-lose Form nachweisbar wäre‹, ›ja diese sei mit Ausnahme von *strẽnos* und *striuklẽ* in der preuß.-lit. Schriftsprache noch heute die einzig übliche‹. ›Von einer urbaltischen Entwicklung des urspr. *sr* zu *str* kann also gar keine Rede sein, vollends nicht in *stìrna*‹.

Diese Auffassung ist mir nicht neu (s. Schleicher Compend.[3] S. 311), aber ich halte sie nicht für richtig und habe mich bereits Lit. Forschungen S. 177 Anm. gegen sie ausgesprochen. Ich könnte ihr die Fragen entgegenstellen, ob denn J. Schmidt die sogen. litauische Schriftsprache für eine maaßgebende Norm hält, woher er weiß, daß *strẽnos* (preuß. *strannay*) auf *sr*^{0} beruht, wie er über *aszrus, aszras* (Beiträge z. Gesch. d. lit. Sprache S. 90) für *asztrùs, asztras* (asl. *ostrъ*, ved. *áṣṭrā* ›Ochsenstachel‹, avest. *astra* ›Stachel, Dolch‹) nnd über *zrodinikas, zrādliwiszkas* (daselbst S. 88) neben *iſdrodniku* Bretk. II Makkab. 10, 13 denkt, aber ich kann von allen solchen Einwendungen absehen, denn Schmidt hat sich selbst widerlegt. Der ›Uebergang von angeblichem **srna* in **strna* müßte, da dem urslaw. *ъr* in allen drei baltischen Sprachen *ir* entspricht, in einer sehr frühen Epoche des Urbaltischen geschehen sein‹ (S. 34), dagegen soll trotz lit. *strowẽ* = lett. *strâwe*, trotz des ausnahmelosen lit. *striūklẽ* und seiner Uebereinstimmung mit lett. *strûkle*. obgleich im Lettischen für *sr-* stets *str-* erscheint und das Preußische wenigstens kein anlautendes *sr* bietet, obgleich endlich in lit. *straujas* ›reißend‹ (von einem Gewässer) = lett. *stráujsch* dass. = asl. *struja* ›flumen‹, russ. *strujá* ›Strom, Strömung‹ nicht nur Litauisch und Lettisch, sondern auch das Slavische im *str-* = *sr-* übereinstimmen — ›von einer urbaltischen Entwicklung des urspr. *sr* zu *str* gar keine Rede sein können‹ (S. 35). — Andere werden ans den Tatsachen wohl den umgekehrten und richtigeren Schluß ziehen, daß die lit. Wörter mit *sr-* statt *str-* ›erst spät und nur dialektisch‹ *t* verloren haben. Diese Folgerung aber nimmt dem Gegensatze von lit. *stìrna* und z. B. lit. *srawẽti* (aus **strawẽti*) alle Bedeutung und lenkt den Vorwurf des circulus vitiosus (S. 35) gegen J. Schmidt selbst.

›Das Maaß aller Unwahrscheinlichkeiten‹ soll aber ›voll werden, wenn wir ins Slavische schauen. Schon das Urslawische hat im Gegensatze zum Litauischen urspr. *sr* ausnahmslos zn *str* gewandelt . . ., aber angebliches *sr* ohne *t* gelassen: ursl. *stĭrna*, serb. čech. *srna*. Hiernach ist auch das dem urbalt. *sr* von Bezzenberger verliehene Privilegium der *t*-Entwickelung mindestens sehr unwahrscheinlich. Auf jeden Fall steht fest, daß *stìrna*, selbst wenn man dies Privileginm gelten läßt, alle Beweiskraft in Bezzenbergers Sinne

verloren hat, da es dann gerade den Beweis für die Verschiedenheit des angeblich silbebildenden *r* von consonantischem *r* führt«.

Hiernach zu urteilen, scheint es J. Schmidt entgangen zu sein, daß dem Verhältnis von urslav. *sъrna* zu halt. *stirna* (*stъrna* aus **strnā*) dasjenige von urslav. **dъl̥gъ* (*dъl̥gъ*?) zu halt. *il̥gas* (*ъl̥gas* aus **dlgas*) genau entspricht: auf baltischer Seite Einwirkung der betr. Liquida auf den vorhergehenden Consonanten, auf slavischer Seite nicht. Die oben mitgeteilten Einwendungen finden hierdurch ihre sehr einfache Erledigung. Freilich hält Schmidt mir entgegen (S. 77), daß ich die lituslav. Grundform von pr. *insuwis* und slav. *językъ* ohne anlautendes *d* angesetzt habe (BB. III 135) und, wie ich betone, noch ansetze. Allein hier liegen die Verhältnisse eben anders. Zunächst ist der entscheidende Laut bei *ilgas*, *stirna* u. s. w. eine Tremula, bei *insuwis*, *językъ* aber ein Nasal, und daß es nicht überflüssig ist, diesen Unterschied zu erwähnen und zu beachten, mögen die folgenden, mir sonst freilich ungünstigen Auslassungen Collitz' The Aryan name of the tongue p. 9 Anm. zeigen: »O. Slav. *językŭ* and Pruss. *insuwis* are reckoned by Bezzenberger among the chief evidences for a Prim. Aryan syllahic nasal (in distinction from reduced vowel + nasal). This opinion, which for some time was generally adopted, has recently heen combatted hy Bechtel, Die Hauptprohleme der indog. Lautlehre, p. 134 sq. This scholar denies that syllahic nasals or syllabic liquids were known either to the Prim. Aryan or to the Baltoslavic period, and proposes to suhstitute in both cases for the alleged 'sonant' nasal or 'sonant' liquid a combination of weak vowel + nasal or weak vowel + liquid. Bechtels conception seems to me on the whole preferahle at least in regard to the nasals«. Ferner heruht *ilgas* u. s. w. nach der herrschenden Annahme auf *dl̥ghó-s* (s. o.), während *insuwis*, *językъ* und die mit ihnen zweifellos verwandten Wörter lat. *linyua*, got. *tuggō* zur Voraussetzung einer langen silbebildenden Liquide keinen Anlaß geben, und daß ich nicht nutzlos Schwierigkeiten schaffen will, wenn ich hierauf Rücksicht verlange, ergeben die folgenden Aeußerungen Fortunatows Archiv f. slav. Philologie XI 571 Anm.: »In *ilgas* ist der Schwund des *d* unter dem Einfluß des silbenbildenden *l* vor sich gegangen, da man jedoch im Lit. noch *dilbinti*, *dilginti* hat, so wird der Ahfall des *d* in **dilgas* wahrscheinlich auf der indoeurop. Länge dieser Silhe heruhen, folglich muß in den letztgenannten Verhen mit hewahrtem *d* ein kurzes silbenbildendes *l* angesetzt werden (trotz *dìlginti* mit gestoßener Betonung)«. — Ich habe hier keinen Anlaß, dieser Vermutung des scharfsinnigen Moskauer Gelehrten näher zu treten, will aher im Vorbeigehen darauf hinweisen, daß das noch unerklärte pr. *ilmis* »Bark« (das lit. *barāgas*),

›Scheune ohne Wände‹ sich annähernd ebenso zu gr. θάλαμος verhält, wie *ilgas* zu δολιχός. — Ueber *infuwis* und *języ̨kъ* habe ich nach dem o. S. 951 darüber gesagten vorläufig nichts mehr zu bemerken.

Stirna, zu welchem ich mich nun zurückwende, hält J. Schmidt für entlehnt aus dem Slavischen. Er fühlt sich hierzu veranlaßt durch pr. *sirwis* ›Reh‹, das zweifellos zu lat. *cervus* gehöre und mit urslav. *sъrna* urverwandt sei. Ich finde nicht, daß er dies wahrscheinlich gemacht hat. Zu *cervus* stellte man früher (und so Schmidt selbst K. Zs. XXV 127) lit. *kárvė* ›Kuh‹, pr. *curvis* ›Ochse‹, asl. *krava* ›Kuh‹, und *sirwis* (dessen *s* durch finn. *hirvi* u. s. w. übrigens nicht als *ç* erwiesen wird, s. finn. *herne* : lit. *žìrnis* u. a., finn. *laiha* : lit. *lẽšas*, Thomsen Beröringer S. 78 ff.) ist möglicherweise eine Ableitung von żem. *szirwas* = lit. *szĩrmas* ›grau, blaugrau, grauschimmel, von behaarten Tieren, besonders Rindern, Pferden‹ (also nicht nur von Pferden, wie J. Schmidt behauptet, s. auch lett. *sĩrmenît* ›Grauchen‹, für Pferd oder Schwein gebraucht, *sĩrmi mati* ›graue Haare‹). Vgl. lit. *jùlulỹs* ›Birkhahn‹ : *jùdas* ›schwarz‹. Dies *szirwas* soll freilich nach J. Schmidt gerade den Verlust von lit. **szirwis* (oder **szirwas*) ›Reh‹ verursacht haben. Diese einheimische Benennung gieng nach ihm ›verloren, vermutlich weil sie mit dem nur von Pferden gebrauchten *szìrvas* grauschimmelig (Leskien Bildg. d. Nomina 345) in Conflict geriet. Der Farbensinn der Litauer steht nämlich noch auf der Stufe der Naturvölker. Bei mehreren Farben sind sie noch nicht wie die Culturvölker zu allgemeinen Bezeichnungen aufgestiegen, sondern bei den einzelnen Tönen stehen geblieben. Für 'grau' haben sie nicht weniger als vier oder fünf einfache Worte: *pìlkas* (nur von Wolle und Gänsen), *szĩrmas*, *szìrvas* (nur von Pferden), *szẽmas* (nur vom Rindvieh), *žìlas* (Haare des Menschen und des Viehs außer Gänsen, Pferden, Rindvieh) [1]); für 'braun' *bẽras* nur von Pferden, sonst *rùdas* oder das deutsche *briúnas*; für 'rot' *žãlas* nur vom Rindvieh, sonst *raudónas*; für 'schwarz' *dvỹlas* nur vom Rindvieh, sonst *jùdas* [2]); für 'bunt' *márgas* (Rindvieh, Hunde), *szlakúotas* (Hühner), *raibà gegužė̃* bunter Kukuk, *raínas* graubunt gestreift (Erbsen, Katzen u. a. vierfüßige Tiere, Kröten), *daglà kiaúlė* [schwarz und weiß gefleckte Schwein. Einem so entwickelten Farbensinne war ein Wort **szirvas* oder **szirvis*, welches das Reh als Grauschimmel zu bezeichnen schien,

1) Außerdem *pelẽkas* : *pelẽkà kárvė* ›fahle Kuh‹, *pelẽkis* ›mausfarbiges Pferd‹.

2) Um Memel ist *jùdà kárvė* eine schwarze, *dwylà kárvė* eine dunkelrote, *szémà kárvė* eine schwarz und weiß gefleckte Kuh.

unerträglich, es verwarf daher sein Erbteil und griff zu dem Lehnworte‹ (S. 37 f.). Ich glaube nicht, daß dies ›daher‹ irgend jemandem geboten und überzeugend erscheint. Der Farbensinn der Litauer, den übrigens die Preußen doch wohl geteilt haben, hat sie nicht gehindert, die Wörter *leukó-s* (gr. λευκός) und *loúko-s* (ahd. *lôh*) in *laũkas* znsammenfließen zu lassen, und wober weiß denn Schmidt, daß sein **szirvas* oder **szirvis* ›Reh‹ von *szirwas* ›grau‹ nicht durch den Accent scharf unterschieden gewesen wäre? Woher und wann sollte ferner *stìrna* (lett. *stirna*) entlehnt sein? Auf diese Fragen finde ich bei Schmidt keine andere Antwort als die folgende: ›*stìrna* verbält sich zu russ. *sérna* wie *stumbras*, lett. *stumbrs* (neben *sumbrs*, *sũbrs*) Auerochse zu abulg. *zqbrŭ*, rumän. *zimbru*, thrak. ζόμβρος de Lagarde Ges. Abh. 280, 8 (vgl. Pott E. F. II², 1, 808, Mikl. Lex. und Etym. Wtb.). Auch hier ist das preußische, in seinem ersten Teile noch unaufgeklärte *wissambers* oder *wissambris*, falls dies mit Recht aus dem *wissambs'* der Handschrift hergestellt ist, von dem *t* verschont geblieben. *stumbrus* verdankt sein *t* wohl volksetymologischer Anlehnnng an *stùmti*, lett. *stumt* stoßen. Durch welche Verknüpfung *stìrna* sein *t* erbalten habe, vermag icb freilich nicht zu ermitteln. Lebnworte gehen ja oft ganz eigen verschlungene Wege. Sollte das veraltete *sturlùkas* Hase, welches in einem Rätbsel (Schl. Leseb. 68) vorkommt und von Donal. XI, 106 N. wabrscheinlich ebendaher entnommen ist, eingewirkt haben?‹ (S. 38). Ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich sage, daß Schmidt hier den Tenfel mit Beelzebub austreiben will. *Stìrna* verhält sich auf keinen Fall zn russ. *sérna*, wie *stumbras* zu asl. *zqbrъ*, denn es beißt eben *stìrna* und nicht **sterna*; die Erklärung des *t* von *stìrna* bleibt Schmidt schuldig, und alles tatsächliche, was er anführt, ist an und für sich unklar, den Hinweis auf *sturlùkas*, dessen Bedeutung nicht einmal ausgemacht ist, verstehe icb überhaupt nicht.

Da dem lit.-lett. *stirna* im Russischen *sérna*, im Polnischen *sarna* entspricbt, und da die baltischen Völker, soviel wir wissen, mit Čechen und Serben sich nie berührt haben, so müßte *stirna*, wenn es überhaupt entlehnt wäre, aus dem Urslaviscben (*sъrna*) entnommen sein, jedoch nicht im Verlaufe der baltischen Spracbeinheit, sondern erst erheblich später, da die Preußen die angeblich ursprüngliche baltische Benennung des Rehes festgehalten baben. Sollte Schmidt dies wider Erwarten für denkbar halten, so wäre damit für ibn aber nichts gewonnen, denn die Erklärung von *stirna* ans **srna* wäre damit, wie meine vorausgehenden Erörterungen zeigen, sehr wohl in Einklang zu bringen.

Aus gr. *δασύς* : lat *densus* hatte ich auf **δνσύς* geschlossen und

diese Form dem Urgriechischen noch für die Zeit zugeschrieben, in welcher es σ zwischen Vocalen gesetzmäßig beseitigte. Diese Annahme wird sehr erschüttert, wenn nicht geradezu widerlegt durch alban. *dent* (*dant*) »mache dicht, walke, stopfe voll« (G. Meyer Etym. Wörterb. d. alban. Sprache), das Schmidt nicht erwähnt, nicht aber durch das, was er dagegen einwendet: δανλός und »δεδαώς, δέδαε, δαῆναι aus *δεδασϝώς u. s. w. zu δήνεα [1]), skr. *dáṁsas* wunderbare That, *dasrá-*, *dasmá-* wunderthätig, abaktr. *dīdaṅhē* werde belehrt, *daṅhō* Weisheit« (S. 51). δανλός (Bildung wie θρανλός) habe ich nämlich bereits BB. VII 71 zu skr. *doṣá* »Abend, Dunkel« gestellt, und diese Etymologie ist bisher nicht entkräftet; δεδαώς, δέδαε, δαῆναι aber sind schon von Buttmann (Ausf. griech. Sprachlehre I 397, II 141) mit Fug und Recht auf δήω bezogen (ebenso z. B. Fick Wörterb.[4] I 239), das auf *δ̄ēsō beruht. Hierzu verhält sich skr. *dáṁsas* ähnlich, wie skr. *çáṁsati* »feierlich aussprechen, loben« (lat. *censeo*) zu *çâsati* »belehren, weisen, preisen«. δήνεα kommt als vieldeutig (S. 51 Anm.) nicht in Betracht. — Der Weg, welchen Schmidt einschlägt, um δασύς zu erklären, ist willkürlich gewählt und obendrein unsicher, da δάσος ein spätes Wort ist.

Bei den Erörterungen über ved. *cākantu* und *cakán* (S. 52 f.) ist nicht berücksichtigt worden, daß Benfey Quantitätsverschiedenheiten I 21 *cākantu* für eine reduplicierte Aoristform erklärt hat. Ich möchte abwarten, wie Schmidt sich zu dieser Auffassung stellt, ehe ich die Folgerungen, die er selbst an diese Form knüpft, in Betracht ziehe.

S. 57—62 handelt von *hiṁs* »verletzen«, »dem alten allgemein als solches anerkannten Desiderativum zu *han*«, das aber laut S. 62 »außer *îkshatē* die einzige formell desiderative Bildung ist, welche nicht desiderative Bedeutung hat« und welches dieselbe »von Anbeginn der Ueberlieferung so völlig verloren hat, daß für *han* schon im RV. die Bildung eines neuen Desiderativstammes *jíghāṁsa-* nötig wurde«. Die III. Plur. (*híṁsanti*) dieses durch die eben angeführten Worte hinreichend charakterisierten »Desiderativs« führt Schmidt auf ein *ǵhí-ghn-só-nti* zurück und knüpft daran die Bemerkung: »Hiergegen steht jedesfalls denen, welche preuß. *insuwis* Zunge aus **dnsuwis* herleiten . . ., kein Einspruchsrecht zu«. Ich kann es dahin gestellt sein lassen, ob diese beiden Herleitungen überhaupt commensurabel sind, da mir Schmidts Erklärung von *híṁsanti* un-

1) In der Anmerkung zu diesem Worte ist die von mir BB. III 312 hervorgehobene Möglichkeit, daß *anāha* für *ϑnāha* (vgl. *uvāca*) stehe, nicht erwähnt; ebensowenig auf S. 52 meine Erklärung von ποιμαίνω, βαίνω (BB. X 72, Gött. gel. Anz. 1887 S. 415 f.), obgleich sie für lat. *emo* (S. 154) in Betracht kommt.

richtig zu sein scheint. Wie diese Form nach meiner Meinung zu erklären ist, bitte ich aus folgender Zusammenstellung zu entnehmen: ai. *héṣas* »Verwundung, Wunde« (al. »Geschoß«), *hiṁs* (*hinásti*) »verletzen, schädigen, stören«, *hiṁsa* »verletzend«, *héḍa* »Aerger, Unmut, Zorn«, *hīḍ* »ärgern, kränken« — avest. *zōiżhda* »unrein, häßlich«, *vī-zōišta* »rein«, päz. *zisht* »ugly, hideous, a monster, a fright, a scare-crow«, pehl. *zīsht* »ugly, hideous, deformed« — got. *us-gaisjan* »erschrecken, von Sinnen bringen«, *us-geisnan* »sich entsetzen«, an. *geisa* »cum impetu ferri« (s. v. Bradke K. Zs. XXVIII 295, Fick Wbch.[4] I 53, J. Schmidt Vocal. I 56).

Gegen die Aufstellung einer Wurzel *senk* »sinken, versiegen, trocken werden« und den Gebrauch, den Schmidt von ihr macht (S. 62—64), läßt sich vielerlei einwenden. Ich beschränke mich hier aber darauf, lett. *sêze* »Untiefe, Sandbank«, nordlit. *sẽkis* »seichte Stelle im Wasser« (Gött. gel. Anz. 1885 S. 930) und lat. *sūcus*, acymr. *dis-suncnetic* »exanclata« (Stokes Urkelt. Sprachschatz S. 305) hervorzuheben.

S. 72 schreibt Schmidt *λελόγχ-ᾱσι*, nennt diese Form in einem Atem mit *bíbhr-ati*, *ás-atī*, *ἦ-αται* und trennt sie also von *λελόγχα-μεν*, *λελόγχα-τε*. Meine Ansicht hierüber ergibt sich aus Gött. gel. Anz. 1887 S. 417. Wegen *λελογχα-* (d. i. *lelonghə-*) s. Fick BB. III 157. Die III. Pl. Perf. auf *ᾱσι* (= *αντι*) kann man geradezu für Analogiebildung erklären.

Die Annahme, daß ar. *a-*, gr. *α-* u. s. w. oft für tieftonige *ne-*, *me-* stehen, ist nicht durch eine »theoretische Rechnung« (S. 81), sondern durch die Betrachtung der griechischen Verhältnisse *ἀ-* : *νη-*, *ἄμμες* : *νώ* u. s. w. veranlaßt (Fick BB. V 168). Die »wahrhaft beängstigende Zahl von Etymologien« (S. 81), welche hierdurch hervorgerufen ist, scheint mir mehr für, als gegen diese Etymologien zu sprechen, und jedenfalls bieten viele von diesen nicht nur die einzigen, sondern auch so außerordentlich einfache Erklärungen schwieriger Wörter, daß keiner, der das ihnen zu Grunde liegende Princip einmal angenommen hat, es ohne zwingenden Grund aufgeben wird. Die Einwendungen J. Schmidts (S. 81 ff., 152 f.) bilden keinen solchen, denn sie treffen nicht sowohl die Tatsache des Nebeneinanders von *ne-*, *me-* und *a-*, *ἀ-* u. s. w., als ihre Erklärung, und ob man über diese eins ist, ist für die Beurteilung der betr. Etymologien als solcher gleichgültig. Das lit. *ankstì* »früh«, das J. Schmidt S. 153 besonders geltend macht, scheint mir wie bisher überhaupt, so auch von ihm nicht richtig beurteilt zu sein. Mit der Lehre Schleichers Lit. Gramm. S. 71, daß »einem *t* bisweilen ein *s* vorgesetzt wird«, kommt man heute nicht mehr aus. Ich stelle *ankstì*,

das nicht nur vom Tage gebraucht wird (s. *ankstýbos ropùlės* »Frühkartoffeln«) zu got. *anaks* »plötzlich, sogleich«, skr. *áñjas* »flink, plötzlich«. Wegen der Bildung vgl. lit. *idanti*, *incz* (Fortunatow BB. III 63 [1]), *artì*, *artùs* »nahe« neben lett. *ar* »mit, an« und das hiermit zusammenhängende gr. *ἄρτι* »eben, gerade«, ferner umbr. osk. *pert* (Bücheler Lex. ital. p. XXI), lat. *pristĭnus* (vgl. pr. *angsteinai*); wegen der Bedeutung verweise ich auf lat. *maturus* »frühzeitig, schleunig« und franz. *tôt* »bald, zeitig, früh« neben ital. *tosto* »geschwind, eilig, plötzlich«.

Für den wichtigsten Teil des Buches halte ich Cap. VI »*m* und *n* als Vertreter von *mn*« (S. 87 ff.). Ausgehend von bekanntem Material hat Schmidt hier die Schicksale von suffixalem *mn* einer Besprechung unterzogen, die ich nicht anstehe für bahnbrechend zu erklären. Sie zeigt eine Menge von Erscheinungen in neuem Licht, bringt vieles getrennte unter einen einheitlichen Gesichtspunkt und bestimmt dadurch maßgebend die Forschung auf dem ganzen Gebiete der *m*- und *n*-Suffixe. Das Gesetz für die Behandlung von *mn*, zu welchem Schmidt gelangt ist, lautet: »*mn* hinter betontem Vocale ward überall zu *n* (*áçnā*, *phêna*-), vor betontem überall zu *m* (*raçmâ*, *kshāmá*-), nur im Skr. bei labialem Wortanlaute zu *n* (*budhná*-, *mahinâ*), zwischen zwei unbetonten vocalen zu *m* (*priyá-dhāma*-, *βαθύ-λειμος*«. Die Frage, wie die trotzdem nach Vocalen vorkommenden *mn* zu beurteilen sind, ist im VII. Abschnitt »Bewahrung von *mn*« (S. 121 ff.) behandelt. Die Antwort lautet: »Hinter Consonanten, langen Vocalen und Diphthongen haben alle Sprachen *mn* vereinfacht, zu *n* wenn der vorhergehende Vocal betont war, zu *m* wenn er unbetont war. Die hinter langen Vocalen oder Diphthongen erscheinenden *mn* des Skr. und Griech. sind dnrch verwandte Formen gegen die lautgesetzliche Vereinfachung geschützt oder wieder hergestellt (S. 125. 130). Hinter kurzen Vocalen aber zeigt sich ein Gegensatz der europäischen Sprachen zum Indischen. Sie haben nur ein Beispiel der Vereinfachung von *mn* hinter kurzem Vocale *παλάμη*, lat. *pal(a)ma*, air. *lám*, ahd. *fol(o)ma*, nnd in diesem scheint sie durch die Quantität der folgenden Silbe bedingt (S. 127 f.). Uebrigens haben sie unter allen Betonungsverhältnissen *mn* hinter

1) *Áitwaras*, *Aitiwaras*, *Aiczwaras* erkläre ich (abweichend von Grienberger Archiv f. slav. Philologie XVIII 68 f.) vermutungsweise aus **áitu-* (*áitja-*, *áiti-*) + *waras*, vgl. skr. *yātú* »Spuk, Hexerei, eine Gattung von Dämonen, die in allerhand spukhaften Formen erscheinen«, gr. *ἀ-<j>ήσυλος* : *ἄ-ιτος* angebl. »frevelhaft« und lett. *wara* »Macht, Gewalt«. Vgl. auch ahd. *itis* »matrona«, amd. *idisī* »göttliche Frauen«, an. *Iðunn*, *Iði Iðmundr*, *Iða-völlr*? (anders z. B. Kögel Paul u. Braunes Beitr. XVI 502).

kurzen Vocalen bewahrt. Im Indischen geschah dies sicher nur, wenn eine einzige unbetonte Silbe vorhergieng (*nimnám*), vielleicht auch in den nicht belegten Formen des Typus *jánimnas* (S. 124), übrigens aber ward auch nach kurzer Silbe vereinfacht. So stehen im Gegensatze zu einander *ráṇati*, *dharimṇam* (θέλυμνον) und σχύμνος, κρίμνον, andererseits *mahimá*, *prathimá*, *varimá* und die S. 138 erschlossenen nrslav. **jęčimnŭ*, **jęčimněnŭ*, vielleicht auch παλαμναῖος, ἐρυμνός, λωρυμνός, falls sie ungestört lautgesetzlich entwickelt sind« (S. 147 f.). Die Chronologie dieser Lautveränderungen ist dahin bestimmt, daß höchst wahrscheinlich »*mn* hinter kurzen Vocalen in der Grundsprache noch durchweg bewahrt ist, seine Vereinfachungen (Skr., Slaw., παλάμη) den Einzelsprachen angehören; hinter Consonanten, langen Vocalen und Diphthongen aber die Vereinfachung des *mn* nach Maßgabe des S. 148 f. ausgeführten bereits in der Ursprache begann« (S. 151).

Wie gesagt sehe ich in diesen Sätzen und ihrer Begründung eine bahnbrechende Leistung. Wie aber wohl noch nie eine wichtige wissenschaftliche Lehre von vornherein vollkommen gewesen ist, so scheint mir auch diese noch nicht ganz abgeschlossen zu sein und zu ihrer völligen Ausgestaltung der gemeinsamen Arbeit mehrerer zu bedürfen. Ob ich hierin Unrecht habe, möge man aus den folgenden Bemerkungen entnehmen.

Im allgemeinen anerkannt ist die Zusammengehörigkeit von gr. ἐρῆμος (ἔρημος), avest. *airima* »Einsamkeit«, ἄριμα »ἐν καλέουσι Σκύθαι« Herod. IV 27 und got. *arms*, abd. *aram*, mhd. *arm* (auch *arn*) »arm«. Damit verbinde ich lett. *érms* (wofür **erma-s* vorausgesetzt werden darf) »ein Affe, eine wunderliche Erscheinung, ein Possenreißer, Ausruf beim Erblicken von etwas Wunderlichen oder beim Hören davon« (*êrmiba* »Absonderlichkeit, Wunderlichkeit«, *êrmâtis* »sich närrisch gebärden, sich wunderlich anstellen, sich verkleiden«) und vermutungsweise skr. *áraṇya* »Wildniß, Oede, Wald«, *áraṇyaka* n. a. »der Eremit«. — In *áraṇa* »fremd, fern« und in *ārât* »aus der Ferne, fern«, *āré* »fern, fern von« (vgl. lit. *óras* »Wetter, Luft«, lett. *árs* »das Außen, das außerhalb gelegene«), wovon man *áraṇya* u. s. w. abzuleiten pflegt, tritt die Vorstellung des Wilden, Oeden in keiner Weise hervor, und ved. *áraṇa* »Abgrund, Tiefe« wird durch *triṇa* »Rinnsal, jeder Einschnitt im Boden« von *áraṇya* und *áraṇa* abgelenkt. Die Zurückführung von *áraṇya* auf **áramṇya-* stimmt nicht zu Schmidts Regeln, aber so viel ich sehe, enthält sein Material keinen Fall von *mny* zwischen unbetonten kurzen Vocalen.

Neben asl. *kremy* »silex«, russ. *kremńь* »Feuerstein« (*kremnĭvyj*

›Kiesel-‹), poln. *krzemień* ›Kiesel, Feuerstein‹ steht gr. *κραναός* ›steinig, felsig‹. Nach der bisherigen Auffassung läßt es sich leicht erklären (aus *κρημναφός*), während sein *ν* für *μν* der Regel Schmidts nicht entspricht. Ferner finden wir neben jenen Wörtern und in unverkennbarem Zusammenhang mit ihnen nordlit. *krams*, lett. *kŕems* ›Feuerstein‹ [1]). Aus dem Serbischen (*krȅm*) oder Čechischen (*kř̆em*) ist dies Wort nicht entlehnt (vgl. Schmidt S. 97 f.), sondern ist echt baltisch und muß — wenn sein *m* überhaupt für *mn* steht — bereits in urbaltischer Zeit im wesentlichen ebenso wie heute gelautet haben (da im Lettischen aus *kramna-s* **krōns*, aus *kremma-s* **kreens* geworden wäre). Sein *a* für *e* läßt vermuten (beweist aber nicht), daß die Grundform auf der ersten Silbe betont war, doch sehe ich hiervon ab, da ich dies Wort Schmidts Regeln überhaupt nicht unterzuordnen weiß. Wie mir aber scheint, müssen diese für das Litauische anders gefaßt werden, als es von ihm geschehen ist. Er sagt S. 114: ›Lit. *kálnas* (*culmen*, as. *holm*), *plùnksna* (*plūma*), *brūkszmis* und *szarmà* (russ. *serënŭ*, an. *hiarn*) fügen sich dem griechischen Gesetze. *szir̃mas* (abulg. *srĕnŭ*) hat wechselnden Accent, Dat. *szirmám*, Instr. *szirmù*, Loc. *szirmamè* und im ganzen Pl. und Du. Endbetonung, Fem. *szirmà* in allen Casus außer dem Dat. Acc. Sg. [2]) Endbetonung. Da nnn auch die nrsprünglichen Oxytona sämmtlich im Nom. Sg. den Accent zurückgezogen haben, z. B. *gývas*, Fem. *gyvà* = skr. *jīvá-*, so dürfen wir die in den meisten Casus erscheinende Oxytoniernng in unserem Falle für alt halten. Dann fügt sich *szirmà* ebenfalls dem griechischen Gesetze. Nnr *brūkszmis* widerspricht. Nesselmann verzeichnet aber auch *brúkszmas* als Nebenform. Da nun auch alle ursprünglich oxytonierten substantivischen *ā*-Stämme im Nom. den Accent von der Endung zurückgezogen haben, kann dies aus **brukszmàs* entstanden sein (vgl. *dúmai* Rauch = skr. *dhūmá-*), also ein alter Gegensatz der Betonung zwischen *brūkszmis* (ursprünglich wurzelbetont) und dem heutigen *brūkszmas* (ursprünglich suffixbetont) gewaltet haben, welcher die Verschiedenheit der Consonanten erklärte, in *brūkszmis* : *brūkszmis* aber völlig ausgeglichen wäre‹. — Ferner heißt es S. 119: ›Auch das Litauische fügt sich derselben Regel [näml. der indischen]: lit. *pẽnas* Milch (abaktr. *paēman-*), lett. *slëna* (russ. *slína*), (preuß. *spoayno* = russ. *pě̃na* nnd lit. *žëmà* = russ. *zimá*, *szémà* f. aschgraue = skr. *çyāmá* (die Betonung des Msc. *szẽmas* entspricht der von *szir̃mas* und ist wie diese zu benrteilen, S. 114 f.). Der Regel widerspricht *szeima* Gesinde (*κτοῖναι*), mit dieser Bedentung nur aus

1) Ist lett. *akrims* für *akmi'ns* ›Stein‹ hierdurch veranlaßt?

2) Auch dem Nom. Plur.

Juszkiewicz's Liedersammlung belegt. . . . Juszkiewicz betont aber auch *szálta žẽma* oder *szaltà žẽma* (Dajnos No. 210, 1. 332, 1) statt der sonst üblichen *szaltà žẽmà*, worin die alte im Preuss.-Lit. erhaltene Verschiedenheit der Betonungen des Nom. *žẽmà* (russ. *zimá*) und Acc. *žẽ̃mą* (russ. *zímu*) zu Gunsten der letzteren ausgeglichen ist. So kann auch sein *szeima* aus einem älteren der Regel entsprechenden **szeimà* entstanden sein«.

Unter Berufung auf meine Erörterungen über die litauische Betonung BB. XXI 294 ff. stelle ich diesen Sätzen folgende Reihen gegenüber:

kálnas (lett. *ka'lns*; lat. *culmen*, s. o.), *plùnksna* (lett. *plúksni*; lat. *plūma*), *pẽnas* (lett. *pẽns*; avest. *paēman*), *sẽna* (lett. *sẽna*; vgl. gr. *ἁλμασιά* »Dornhecke, Umfriedigung«, Prellwitz Et. Wörterb. unter *ἱμάς*, A. Ludwich Königsberger Vorlesungsverzeichnis für 1896/7 S. 27), *stónas* (skr. *sthâna*, vgl. skr. *sthâman*, lit. *stomũ*), *žáunė* »ein abgebrochenes Stückchen Brot« (lett. *fchaunas* »Fischkieme, Kiefer, Kinnlade«; vgl. ahd. *giumo*, *guomo*, *gaumo* »Gaumen« Bechtel Hauptprobleme S. 275 und begrifflich franz. *bouche* : *bouchée*);

brũkszmis (s. o.); *el̃mės* (neben *almens*; vgl. skr. *árma* »eine besondere Augenkrankheit«, gr. *λήμη* »Augenbutter«, nd. *olm* »Holz, das anfängt in Fäulniß überzugehen«, wr. *jel̃kij* »faulig-bitter, ›ot‹ russ. *serénь* und porči polučivšij gorьkij vkusъ'«), *szarmà* (Acc. *szar̃mą*, lett. *sa'rma*; *sérenь*, s. o.), *sz̃mas* (vgl. lett. *sẽmalis* »Kiebitz«; skr. *çyāmá*, russ. *síuij*, S. 107), *szir̃mas* (lett. *si'rms*; asl. *srẽnь*), *žẽmà* (Acc. *žẽ̃mą*, lett. *fima*; ved. *héman*, S. 100).

Also nach dem gestoßenen Ton *n*, bei geschliffener Betonung *m*. Dies spricht für die Betonung *szeimà*, Acc. *szeĩmą* trotz Juškevič' Nom. *šéjma*, Gen. *šéjmos*, Acc. *šéjmą*, Instr. *šéjma*. In Dainos wird durch den Einfluß der Melodie die Betonung oft entstellt, und in Welůna, in dessen Umgebung Juškevič besonders gesammelt hat, herrscht die Betonung der Wurzelsilbe vor (Dájnos I p. IV Anm., II nnd III p. V Anm., Svotbinės Dajnos S. XXIII 9).

Den einzigen Einwand, den ich aus Schmidts Materialien gegen die nachgewiesene Regel entnehmen kann, bildet *brũkszmis*. Die Betonung dieses Wortes steht aber nicht ganz sicher. Unter *brukszis* schreibt Kurschat (der *brũkszmas* überhaupt nicht anführt) *brũkszmis* und *brũksznis*, unter *brũkszmis brũksznis* und neben *brũksznis* gibt er auch *brukszniš* an. Ich halte eben diese Betonung für die ursprünglichere, und indem ich **brũkszmen-* zu Grunde lege, vergleiche ich sie mit der Betonung *debesìs* (Plur. *dẽbesys* und *debeseĩ*, s. Schmidt Neutra S. 252 [1]). Hierdurch wird es möglich,

1) Beiläufig eine Ergänzung dieses Werks: nsl. serb. *oje* »Deichsel« (Stamm

brūkszemis und *brūksznìs* (woraus *brūksznis* auf mehreren Wegen entstanden sein kann), als verschiedene, durch die Betonung erzeugte Spielarten eines Wortes zu betrachten, zugleich aber die Vermutung geweckt, daß *mn* vor dem Hochton im Litauischen zu *n* geworden sei. Eine Bestätigung derselben bildet *wilnìs* (Nom. Pl. *wil̃nys*; lett. *wil'nis*) = skr. *ūrmì* »Welle«, ahd. *wella*, russ. *volná*.

Ein anderes Bedenken ergibt sich aus *straũnus*, *sraũnus* (Juškevič Dájnos No. 1510, 3; meine Lit. Forschungen S. 177) neben lett. *stráume* (lit. **straumẽ*?). Es hebt sich aber, sobald man diesem Worte statt seiner unregelmäßigen oder mundartlichen Betonung die zu erwartende (*straunùs*) gibt (vgl. *brūksznìs*, *wilnìs*). In gleicher Weise erkläre ich die Verschiedenheit von *at-seinus*, *at-samus* und ahd. *lanc-ŝeimi*, mhd. *lanc-seime* (S. 110).

Da ursprüngliche Endbetonung im Litauischen in gewissen Fällen zu gestoßener Anfangsbetonung geworden ist (z. B. in dem von Schmidt angeführten *dúmai* = skr. *dhūmá*), so erhebt sich die Frage, ob nicht Fälle wie *kálnas* mit solchen wie *brūksznis* zu vereinigen sind, also auch dort *n* für *mn* vor dem Hochton eingetreten ist, und ich stehe nicht an, diese Frage zu bejahen, obgleich ich mir nicht verhehle, daß dem mehrere Schwierigkeiten entgegenstehen. Die scheinbar größte von ihnen, nämlich die Gleichung *stónas* = skr. *sthāna*, löst sich auf, wenn man *stónas* mit Brückner Die slav. Fremdwörter im Lit. S. 137 für entlehnt erklärt, und auf *kálnas* hat gr. *κολωνός* mindestens denselben Anspruch wie *culmen* und as. *holm*. — Da ferner in *szarnà* und *žẽmà* der Accent auf die Endung geworfen ist (BB. XXI 294; Hirt Der indogerm. Akzent S. 95), so komme ich vorläufig zu der einfachen Regel: *mn* ist im Litauischen nach dem Hochton zu *m*, vor dem Hochton zu *n* geworden. Sowohl *krams*, wie *kùmė* (dessen richtige Betonung jedoch nicht feststeht) und *vėžamas* u. s. w. (S. 101, 138, 142 f.) fügen sich ihr ohne weiteres.

Russ. *téremъ* (S. 142), serb. *zima* (čak. *zīmȁ*), *pjȅna*, *slȉne* (S. 119) erinnern an den lit. Gegensatz *sẽna* : *žẽmà* (*zẽmą*), aber es ist mir im Augenblick nicht möglich, dieser Spur nachzugehen.

Daß lit. *tįnai* aus *tįnẽžei* = *tįm-nẽžei* erwachsen sei (S. 147), macht lett. *tinna* »skorbutische Flechte auf der Haut« unsicher. — *mn* begegnet im Lit. in den Fremdwörtern *lokamnas*, *temnyczà* und *szumnas* »vortrefflich« (daneben *szulnas* und *szurnas* »stattlich«; poln. *szumny* »auffallend schön, prächtig«).

ojes- — skr. *īṣā́* (*īṣā*) »Deichsel« (s. Bartholomae ZDMG. XLVIII 512) Dazu schwerlich gr. *οἰήϊον* »Steuerruder«, *οἴαξ* »Griff des Steuerruders«.

Das von dem Litauischen nicht zu trennende Lettische bietet — wie man sich aus den obigen gelegentlichen Anführungen aus dieser Sprache bereits überzeugt haben wird — für die hier behandelte Frage nichts entscheidendes. Das *ẽ* von *slẽnas* (S. 119) darf beurteilt werden, wie das von *pẽns* = lit. *pẽnas*. *asns* »der hervorbrechende Keim« läßt sich, wenn es mit *asmen's* »Schärfe, Schneide, Spitze der Aehre«, gr. *ἀχμή* u. s. w. zu combinieren ist, ähnlich erklären, wie *brũkszniis* (s. o.), und *sũnas* »Moos« (lit. *sãmanos*) steht nach einem bekannten lettischen Lautgesetz für **sumnas*. Das interessanteste der in Betracht kommenden lettischen Wörter ist *jumis* »Doppelfrucht, Doppelähre«. Da sein *u* einen Minimalvocal vertritt und Endbetonung vermuten läßt, so wäre nach Maßgabe des oben angenommenen litauischen Gesetzes **junis* zu erwarten, wenn man das urkelt. *jemno-s* »Zwilling« (Stokes Urkelt. Sprachschatz S. 223) der Betrachtung von *jumis* zu Grunde legt. Es fragt sich aber sehr, ob diese beiden Wörter unmittelbar zu verbinden sind, da das jedenfalls zu ihnen gehörige ved. *yamá* »Zwilling« nach Schmidts Untersuchung nicht aus **yamná* zu erklären ist. Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, *yamá* und *jumis* von *jemno-s* zu trennen und das Verhältnis jener Wörter zu diesem mit dem von preuß. *camus* »Hummel« zu lit. *kamãnė* »Erdbiene«, *kamìnė* »Feldbiene«, lett. *kamines*, *kamenes* »Erdbienen, Hummeln« (vgl. lett. *bischu kams* »Waben der Hummeln«; auch ahd. *honag*, nhd. *Honig*?) in Parallele zu setzen,

Ich fürchte mit dieser Anzeige den mir dafür zugedachten Raum schon so sehr überschritten zu haben, daß ich nicht wage, sie noch weiter auszudehnen. Könnte ich mich über dies Bedenken hinwegsetzen, so würde ich zu einer Kritik der vermeintlichen Erklärung von lett. *jemt* und *nemt* [1]) und ihrer reichlich subjectiven Voraussetzungen (S. 154 ff.) übergehen und daran eine Besprechung des Kapitels über die langen Sonanten (S. 166 ff.) knüpfen. Ich nehme davon aber um so mehr Abstand, als ich dem Entdecker der langen Sonanten, de Saussure, in ihrer Verteidigung nicht vorgreifen möchte.

1) Ficks hübsche Erklärung des Verhältnisses von *émō* zu *némō* (*émō* : *(e)-né-mti* : *némō*, Wörterb. I⁴ S. 863) finde ich dabei nicht berücksichtigt.

Königsberg i. Pr. A. Bezzenberger.

D. Junii Juvenalis saturarum libri V. Mit erklärenden Anmerkungen von Ludwig Friedländer. Zwei Bde. Leipzig, Verlag von S. Hirzel. 1895. 612 u. 108 S. 8°.

Das Buch enthält eine ausführliche Einleitung (1—120) über Juvenals Leben, Juvenal als Satirendichter, Juvenals Versbau (von Eskuche), Juvenal im späten Alterthum und Mittelalter (darin Hdss. und Scholien), Ausgaben; dazu drei Anhänge, über die Personennamen bei Juvenal, Juvenalglossen (von Götz), zur Geschichte der Ueberlieferung (von Bücheler). Am Schlusse sind ausführliche Register beigegeben (1*—108*), ein Namenverzeichnis in sieben Unterabtheilungen, ein Wörterverzeichnis (von Atorf) und ein Register zu der Einleitung und den Anmerkungen. Die Ausgabe selbst bietet unter dem Texte viererlei gesonderte Noten: den kritischen Apparat, Juvenals Vorbilder, Nachahmungen und, die Hauptsache, erklärende Anmerkungen, wozu S. 602—612 Nachträge und Berichtigungen, namentlich von Klebs, kommen.

Die philologische Welt begrüßt es mit Freude und Dankbarkeit, daß Fr. seinen Ausgaben Martials und des Petronischen Gastmahles des Trimalchio jetzt den Juvenal hinzugefügt hat. Denn die unendliche Menge des bei ihm angehäuften Stoffes zu sichten und erklären war kein anderer so vorbereitet wie der Verfasser der 'Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms von Augustus bis zu den Antoninen'; ist doch dies große, nicht nur allseitig anerkannte, sondern auch viel gekaufte Werk (jetzt in 6. Auflage) gleichsam ein fortlaufender Kommentar zu Juvenal und hat längst die eindringende Beschäftigung des Verfassers mit Juvenal bekundet und uns die Satiren erst recht verstehen gelehrt. In dieser Hinsicht wird künftigen Erklärern nur eine dürftige Nachlese übrig bleiben. Daß man übrigens in Einzelheiten hier und da noch weiter kommen kann, ist wohl selbstverständlich und soll unten gezeigt werden.

Auch für den Text wird man schwerlich viel über das jetzt Erreichte hinauskommen, denn Fr.s Text ist im Wesentlichen der von Bücheler in langer Arbeit festgestellte, von dem Fr. nur selten abweicht. Er hält die richtige Mitte zwischen der Ueberschätzung des P(ithoeanus) Seitens O. Jahns und K. Fr. Hermanns und der viel schlimmeren Ueberschätzung der anderen Hdss. durch Häckermann. Mit Bücheler beschränkt sich auch Fr. darauf, meist nur neben P die Korrekturen p anzuführen, da hierin die übrige Ueberlieferung (ω) sich getreu wiederspiegelt, die durch mehrere dem codex P gleichaltrige Hdss. vertreten ist. Daß nicht sie allein auf die Rezension des Nicaeus zurückgehen sondern die darauf bezügliche Subscriptio

in P nur mit einigen alten Scholien am Schlusse von Buch I (Sat. 5) verloren gegangen ist, hat Bücheler schon in seiner Textausgabe XV f. gesagt und beweist es hier ausführlich. Diese Beurtheilnng der Varianten, die auf den Archetypos zurückgehen, findet ja durch die neuesten Papyrusfunde (Isokrates, Platon) eine genügende Unterstützung. Ob außer der Rezension des Nicaeus *apud Servium magistrum* noch eine zweite (jüngere? Ilosius) des Aepicarpius anzunehmen ist, ist mir fraglich, da von einem Emendieren des Aepicarpius nichts überliefert wird, dieser also vielleicht nur eine Abschrift (des Exuperantius) genau mit der Vorlage verglichen oder anch nur dem Exuperantius diktiert hat. Mit der Rezension des Nicaeus hing vielleicht auch der grundlegende Kommentar zusammen.

Von den Scholien hat Fr. nicht viel angeführt. Wenn hierin aber wirklich außer Sueton auch der ältere Plinius benntzt ist (vgl. meine Seneca-Stndien Fleck. Suppl. 22, 191), so dürften sie wohl größere Beachtung verdienen. Umgekehrt hat Fr. bisweilen stillschweigend ihre Auffassung angenommen, wo ich ihnen den Werth wirklich alter Ueberlieferung nicht zugestehen kann. Nicht selten geben aber auch die Scholien nützliche Winke über den Gedankenzusammenhang und die Absicht des Dichters: hierfür wird man nur Büchelers Ausgabe mit der Auswahl der besten und ältesten Scholien auch weiter benutzen können und müssen. Die Arbeit von Lommatsch Fleck. Suppl. 22, 373 ff. ist später erschienen als Fr.s Ausgabe.

Juvenals Vorbilder hat Fr. auf Grund älterer Arbeiten angeführt, in der Einleitung aber nicht genauer behandelt und darum wohl auch die Specialarbeiten nicht genannt (Schwartz über Horaz, Gehlen über Vergil u. a.). Besonders Ribbeck hätte Erwähnung verdient, nicht nur betreffs des Valerius Maximus, sondern namentlich betreffs einer von Fr. übersehenen Anregung, der wahrscheinlichen Benutznng eines oder mehrerer historischer Werke (wie auch des Philosophen Seneca) in den späteren Satiren; inzwischen habe ich Sen. Stud. 186 den Nachweis anch für einige frühere Stücke ergänzt. Von seinen Zeitgenossen erwähnt Juvenal wenige; daß er 2, 102 f. vielleicht an Tacitus gedacht habe, erwähnt Fr. nicht einmal. Am schlechtesten ist Martial weggekommen, der beste Freund Juvenals, trotz der Anführung vieler Verse schon in den älteren Kommentaren, einer guten Bemerkung Teuffels (Stud. n. Char. 416 Anm.) und einer Spezialarbeit von Nettleship Journ. of phil. XVI 41 ff. Fr. hielt Burs. Jahresber. 72, 191 nur eine Juvenal-Stelle für sicher von Martial entlehnt: aber auch diese ist in der Einleitung nicht einmal angeführt. Es betrifft das Epigramm 1, 20: *Dic mihi, quis furor est? turba spectante vocata Solus boletos, Caeciliane,*

voras. Quid dignum tanto tibi ventre gulaque precabor? Boletum, qualem Claudius edit, edas. Juvenal beschreibt in der 5. Sat., wie dem Reichen und den armen Klienten gleichzeitig Mahlzeiten von verschiedener Güte serviert werden; hier heißt es 146 ff. *Vilibus ancipites fungi ponentur amicis, Boletus domino, sed quales Claudius edit Ante illum uxoris, post quem nihil amplius edit.* Es ist wahr, Juvenal hat die Pointe Martials verdorben, aber er hat dessen Wortlaut (vgl. 3, 60, 5 *sunt tibi boleti, fungos ego sumo suillos*) beibehalten und darüber hinaus die zugespitzte Situation, wodurch sich sein Gastmahl von dem des Horaz (S. II 8) unterscheidet (vgl. Mart. 3, 60; 4, 85; 6, 11). Auch sonst findet man vielfach Anklänge an Martial in Worten, Einzelheiten und auch in der Auffassung des Lebens und der Gestaltung ganzer Szenen. Juvenal braucht dabei nicht immer die Epigramme vor Augen gehabt zu haben, obwohl er sie gewiß gut kannte und sich ihrer bewußt oder unbewußt oft erinnerte: der Umgang mit dem überlegenen Geiste und seine kecken, kleinen Kabinetsstücke können ihren Einfluß auf den jüngeren Genossen nicht verfehlt haben. Mindestens aber spiegeln die Uebereinstimmungen den Kreis der neunziger Jahre wieder. Hier fehlt noch eine genauere Untersuchung, die sehr lohnen würde.

Ueber die an dritter Stelle beigebrachten 'imitatores' bescheide ich mich, von Fr. zu lernen. Ein Register würde nützlich für die Uebersicht gewesen sein. Nur zwei Zusätze. Erstens: Sidonius Apollinaris hat nicht nur vielfach Stellen der Satiren nachgebildet, sondern kennt auch die Fabel von Juvenal und dem 'histrio', die in den Viten und Scholien sich findet, obwohl er Juvenals Namen nicht nennt. Mir scheint daher weniger wahrscheinlich, daß der Biograph Sidonius eingesehen habe, als daß dieser eine kommentierte Ausgabe der Satiren zur Hand hatte, zumal in dem gegen 400 verfaßten Kommentare so wenig wie in der um 400 veranstalteten Ausgabe des Nicaeus ein *γένος* oder *βίος* fehlen durfte. Wenn Sidonius Juvenals Namen als bekannt fortlassen durfte (Vahlen), so mag das *γένος* in seinem Kreise viel verbreitet gewesen sein. Zweitens: sollte nicht auch Lukian zu den Lesern und Nachahmern Juvenals gehören, wie zu denen des Petronius (O. Hirschfeld, Rh. Mus. 51, 470)? Daß er fast wörtlich alle Klagen Juvenals über die Bewirthung und Behandlung der Klienten an der Tafel des Patrons in den Kronos-Schriften wiederholt, hat Fr. selbst S. G. I 391 bemerkt. Man wird in der That die betreffenden Stellen ungern in den Anmerkungen zur 5. Sat. vermissen, obwohl Lukian bisweilen etwas frei verfährt und z. B. nicht von dem Dufte des Tafelobstes, sondern von der

Blume des Herrenweines spricht, einen halben Eber mit Kopf statt eines ganzen mit Schaum anführt, den Parasiten statt der übrig gebliebenen Keule nur Knochen reichen läßt. Aber seine Bemerkungen über das Zutrinken, das Zaudern der gerufenen Diener, das zweierlei Brod u. a. weisen direkt auf die Vorlage hin, zumal Lukian persönlich dem Klientenleben fern stand, weshalb er auch in der Lage war, die Klagen von der anderen Seite aus ruhig beleuchten zu können. Aber außerdem scheint er auch zu dem Eingange der 9. Sat. (*Scire velim, quare totiens mihi, Naevole, tristis Occurras fronte obducta ... unde repente Tot rugae? ... Omnia nunc contra: vultus gravis* etc. *igitur flexisse videris Propositum et vitae contrarius ire priori*) eine Art Gegenstück geliefert zu haben in den ersten Worten des Dialoges Nigrinos: *ὡς σεμνὸς ἡμῖν σφόδρα καὶ μετέωρος ἐπανελήλυθας. οὐ τοίνυν προσβλέπειν ἡμᾶς ἔτι ἀξιοῖς ... ἡδέως δ' ἂν παρά σου πυθοίμην, ὅθεν οὕτως ἀτόπως ἔχεις καὶ τί τούτων αἴτιον.*

Unter den modernen Lesern und Bewundern Juvenals (vgl. z. B. Friedl. 47 Anm.) verdient Diderot wohl Erwähnung. Rameaus Neffe enthält Züge des Naevolus, auch die Gesprächsform ist die der 9. Sat. An die eben besprochene Einleitung (vgl. *vultus gravis, horrida siccae Silva comae, nullus tota nitor in cute* 9, 12 f.) erinnern die Worte (ich zitiere Goethes Uebersetzung): *Aber ich gienge doch mit diesem entstellten Gesicht, diesem verirrten Blick, diesem losen Hals, diesen zerzausten Haaren, in diesem wahrhaft tragischen Zustand, wie Ihr da steht.* Ferner *Ich. Auch hattet Ihr Tisch, Bett, Kleid, Weste und Hosen, Schuhe und eine Pistole monatlich. Er. Das ist die schöne Seite, das ist der Gewinn. Aber von den Lasten sagt Ihr nichts*; Juvenal 9, 28 ff. und 39 ff. »*Haec tribui, deinde illa dedi, mox plura tulisti*« *Computat ... numera sestertia quinque Omnibus in rebus: numerentur deinde labores.* Dieser Satire ist noch viel entlehnt, aber einiges auch anderen. 1, 74 *probitas laudatur et alget* etc. ist so wiedergegeben: *Man lobt die Tugend, aber man haßt sie, man flieht sie, man läßt sie frieren, und in dieser Welt muß man sich die Füße warm halten.* Umbricius sagt 3, 41 ff. *mentiri nescio; librum, Si malus est, nequeo laudare et poscere .... ferre ad nuptam quae mittit adulter, Quae mandat, norunt alii*; Rameau: *Wie, du solltest nicht schmeicheln können wie ein Anderer, nicht lügen, schwören, falsch schwören, versprechen, halten oder nicht halten wie ein Anderer? Solltest du nicht den Liebeshandel der Frau begünstigen und das Briefchen des Mannes bestellen können wie ein Anderer?* Es ist verlockend, noch mehr zusammenzustellen, aber diese Proben werden genügen, Diderots glückliche Nachahmung zu zeigen.

Den Glanzpunkt der Ausgabe bilden die sachlich erklärenden Anmerkungen. Hier giebt Fr. aus der reichen Fülle seiner Kenntnisse, noch mehr als im Martial, um wie Mayor und über ihn hinausgehend den Leser in das ganze Leben der Kaiserzeit einzuführen und Juvenals Angaben aus der Sittengeschichte zu belegen. In die Eigenart des Dichters und seiner Satiren sollen außer mannigfachen Anmerkungen namentlich die große Einleitung und die Vorbemerkungen zu den einzelnen Satiren einführen.

Sachliche Erklärungen oder gar Parallelen wird man nur äußerst selten vermissen, wie etwa betreffs der Erbschaft 1, 40 f. die Angabe, daß der Universalerbe 'heres ex asse' heißt; oder zu 6, 320 f. Heinrichs Hinweis auf den unglaublichen Wettkampf der Messalina mit einer Meretrix Plin. N. H. 10, 172; zu 11, 19 den Vergleich mit Vitellius Ausgaben von 1 Mill. Sest. für eine Schüssel und von 400000 Sest. für eine Mahlzeit (Sen. Stud. 329).

Zu kurz ist auch Sokrates Sat. 13, 185—187 fortgekommen, zumal hier besondere Schwierigkeiten vorliegen. Hier wollen von Rache nichts wissen Chrysipp, Thales *dulcique senex vicinus Hymetto, Qui partem acceptae saeva inter vincla cicutae Accusatori nollet dare.* Fr. bemerkt zu 185 (*dulc. Hym.*) 'wegen des Honigs. Vgl. Hor. C. II 6, 14—15', wozu vielleicht Plat. Phaidon 117 C *μάλα εὐχερῶς καὶ εὐκόλως* (*B καὶ μάλα ἵλεως*) *ἐξέπιεν* (sc. *Σωκράτης*) oder Teles 12, 3 Hense *ἀλλὰ μάλα ἱλαρῶς τε καὶ εὐκόλως λαβὼν τὸ ποτήριον ἐξέπιεν καὶ τὸ τελευταῖον ἀποκοτταβίσας 'τουτὶ δὲ' φησὶν 'Ἀλκιβιάδῃ τῷ καλῷ'* hinzuzufügen wäre, um das Heranziehen des *dulce* zu erklären. Außerdem merkt Fr. nur an '187. *accusatori*, dem Meletos'. Aber 186 f. bleiben unverständlich ohne den Gegensatz des Theramenes, mit dessen Ende das des Sokrates Cic. Tusc. I 96 ff. und wohl öfter zusammengestellt wurde. Dort heißt es von Theramenes: *qui cum coniectus in carcerem triginta iussu tyrannorum venenum ut sitiens obduxisset, reliquum sic e poculo eiecit, ut id resonaret; quo sonitu reddito adridens 'propino' inquit 'hoc pulchro Critiae', qui in eum fuerat tacterrimus. Graeci enim in conviviis solent nominare, cui poculum tradituri sint. lusit vir egregius extremo spiritu, cum iam praecordiis conceptam mortem contineret, vereque ei, cui venenum praebiberat, mortem eam est auguratus, quae brevi consecuta est.* Ribbeck (der echte und der unechte Juvenal 19) nahm an, Juvenal hätte auf Grund dieser Cicerostelle beide Geschichten durcheinander gewirrt. Etwas Aehnliches hat Teles wirklich gethan, und Seneca scheint, als er wie Sokrates sterben wollte und *Jovi liberatori* spendete (Tac. Ann. 15, 64), eine gleiche Erzählung von seinem Tode vor Augen gehabt zu haben. Aber Juvenal hat die Verwirrung

gar nicht begangen; ob er dieselbe Version kannte oder die bessere (Plat. Phaidon 152), kann zweifelhaft sein. Jedenfalls darf Theramenes nicht fehlen, den Juvenal wohl aus Cicero kannte.

Andrerseits findet sich manches, was man in einem Juvenal-Kommentar schwerlich suchen würde, wie den Wiederabdruck von C. F. W. Müllers Definition des 'echten Hendiadyoin' und seine lehhafte Vertheidigung (zu 1, 72, wo die unechten Fälle bei Juvenal fehlen wie 1, 144 *subitae mortes atque intestata senectus*). Enthehrlich ist auch der Hinweis des Professors Euting auf die 'Storchenstadt' Straßburg zu 1, 116; der Vers *quaeque salutato crepitat Concordia nido* bleibt doch ein Räthsel (Bücheler), nachdem sich das angebliche Storchennest am Concordiatempel auf einer Münze Hadrians als ein Irrthum herausgestellt hat; wenigstens wird Fr.s Erklärung 'Concordia, deren Tempel von Geklapper ertönt, wenn der Storch sein Nest begrüßt' wohl nur wenige befriedigen, eher könnte man eine Vermengung der Gottheit und des ihr heiligen (? Preller-Jordan R. M. II 263, 5) Vogels annehmen. Hier wird das *ἐπέχειν* nothwendig sein, mag das nun an uns liegen oder auch an Juvenal, der selbst oft nicht so klar war, wie seine Erklärer voraussetzen.

Die gute Absicht, mit juristischer Schärfe die einzelnen Situationen und Personen selbst da herauszuschälen, wo Juvenal sich sehr undeutlich oder allgemein ausdrückt, verleitet leicht zu dem Trugschlusse, daß man mehr zwischen als in den Zeilen lesen müsse. So wird 1, 55—57 von dem kupplerischen Ehemann erzählt, der zur Decke starrt oder scheinbar schläft, während seine Frau sich mit einem Ehebrecher einläßt, und der dafür bezahlt wird (*cum leno accipiat moechi bona, si capiendi Jus nullum uxori* etc.). Fr. bringt heraus, mit juristischer Unterstützung, daß es sich um eine Erbschaft handele; der Mann müsse aus einer früheren Ehe (mindestens) ein Kind gehabt haben, seine jetzige, zweite Frau dagegen wäre kinderlos und daher nicht erbfähig gewesen, daher erhalte der Mann die Erbschaft des <einstigen> Liebhabers als Fideikomiss (dies nach den Scholien), um sie seiner Frau zu überliefern, der eigentlichen Erbin und Eigenthümerin. Ich finde nichts von diesen feinen Unterschieden zwischen *accipere* und *capere* in der Satire, nichts vom Tode des Liebhabers, nichts von einer Erbschaft. Die Frau kann als Ehefrau kein Anrecht anf die *bona* des Schenkers erwerben, sondern nur als *adultera* oder *scortum*, der Ehemann noch weniger: als Kuppler läßt er sich für sein Schnarchen bezahlen. Das ist nicht ganz logisch und scharf ausgedrückt, bedarf aber keiner gelehrten Auslegung. Juvenal wiederholt eine Anekdote, die von einem Possenreißer am Hofe des Angustus, Gabba (vgl. 5, 4),

und vorher schon bei Lucilius von einem andern erzählt wurde. Das für Juvenal Bezeichnende ist, daß er mit solchen alten Anekdoten seinen sittlichen Ingrimm zu begründen wagt; nur die alte Pointe, wie der Schnarchende den ungeschickten Sklaven plötzlich anfährt (*non omnibus dormio*, *μόνῳ Μαιχήνᾳ καθεύδω*), läßt Juvenal fort, weil der Witz nicht in seinen Zusammenhang paßt. Das ist allein wichtig für die Beurtheilung des Satirikers.

Einige Einzelheiten mögen folgen, in denen ich von Fr.s Erklärung abgehe. 1, 26—29 *cum ... Crispinus Tyrias umero revocante lacernas Ventilet aestivum digitis sudantibus aurum Nec sufferre queat maioris pondera gemmae.* Der Scholiast bemerkt zu 28 *per luxuriam enim anulos aestivos et hiemales invenerat.* Das ist allgemein, mit Ausnahme von Häckermann, geglaubt worden, Fr. bemerkt nur: 'Daß von Stutzern im Sommer leichtere Ringe getragen wurden als im Winter, wird nur hier erwähnt'. Aber offenbar liegt nichtige Scholiastenweisheit vor, ein Schluß aus 29 auf 28, kein Wissen; Vers 29 ist so aufgefaßt: Crispinus kann im Sommer keine massig(er)en und schwer(er)en Ringsteine tragen. Besser wird wohl die Erklärung sein: or trägt einen so großen Stein, daß er das Gewicht eines größeren nicht tragen kann oder könnte. Dann folgt für 28: im Sommer, wenn seine Finger schwitzen, lüftet er den (schweren) Ring (Häck.) odor steckt ihn von einem Finger an den anderen, also etwa einen Ring, wie ihn Martial 11, 37 schildert, von einem Pfunde Goldes (mit einem Sardonyx), für die Fiugor zu schwer, eher für das Bein passend. Diese Auffassung wird auch durch die Nachahmung des Dracontius empfohlen: *Qui solet aestivum membris sudantibus ostrum Poscere ... Et licet exiguae non ferret pondera gemmae* (Laud. dei 3, 56 ff.). Dann muß man *aestivum* als Adverbium auffassen wie *altum* 1, 16 (vgl. Fr. hierzu), nach Häckermanns richtiger Erklärung.

Auch 1, 27 wird schwerlich richtig nur auf eine Stutzertracht, nicht auf eino Amtstracht, mit O. Hirschfeld bezogen. Juvenal würde diese Auffassung freilich gestatten, aber Mart. 8, 48 *Nescit, cui dederit Tyriam Crispinus abollam, Dum mutat cultus induiturque togam* eqs. verlangt Borghesis Erklärung, daß die purpurne Chlamys des höheren Militärs gemeint sei, d. h. wohl des praefectus praetorio. Die Toga bezeichnet ja oft im Gegensatze zur 'Uniform' das Civilkleid, so (dies fehlt im Register 107*) 10, 8 *nocitura toga, nocitura petuntur militia* mit Fr.s Anm. Die Toga legte Crispinus 93 ab, das Jahr vorher finden wir ihn noch einflußreich am Hofe Domitians (Mart. 7, 99) aber nicht mit einer militärischen Würde bekleidet, wie Hirschfeld einleuchtend gegen Borghesi bemerkt hat. Vorher aber muß er eino solche Stellung bekleidet haben, da er in

Juvenals Bericht über den wahrscheinlich 83 einberufenen Staatsrath Domitians 4, 108 auftritt, neben dem auch sonst bekannten praefectus praetorio Cornelius Fuscus († etwa 88) der einzige Nicht-Senator. Auf das Ende dieser hohen Ritterstellung muß sich Martials Spott beziehen, daß Crispinus (vor 92) seine Lebensweise und seine Garderobe geändert hätte (*dum mutat cultus*). Vielleicht hatte er seine Stellung, der er nicht gewachsen war (Mart. 8, 48, 6), damals freiwillig aufgegeben und bereute das später, als er bei Domitian in Ungnade fiel. Denn daß Martial im Jahre 93 einer gefallenen Größe einen Fußtritt giebt, geht aus dem Schluß-Distichon deutlich hervor: *Si te praeda iuvat foedique insania lucri, Qua possis melius fallere, sume togam.* Diese Worte sind allerdings an den Besitzer jener 'abolla' gerichtet, aber ein Dichter, der vor dem Gotte Domitian und seinen Günstlingen bis hinab zum Kammerdiener zu kriechen pflegte, hätte nie die Toga als Deckmantel für unredlichen Gelderwerb bezeichnet, nachdem er wenige Verse vorher von einem mächtigen Hofmanne gesagt, er habe sich mit der Toga bekleidet: das konnte unter Domitian leicht den Kopf kosten. Martial verhöhnt also den in Ungnade gefallenen Crispinus, daß er jetzt seine zwar nicht Gewinn bringende aber hohe Stellung von einst, die ihm Gelegenheit zu *deliciis* gab (dies wird erklärt durch Juvenal 4, 3 f. *solaque libidine fortes deliciae*), nicht wieder erlangen könne: er kann sein Purpurkleid nicht wieder finden. Wäre von einem Stutzerkleide des Privatmanns die Rede, das er sich doch einfach vom Schneider hätte anfertigen lassen können, so wäre Martials Epigramm ohne Pointe. Ob nun jene Uniform als schwerer (*abolla*) oder leichter (*lacerna*) Mantel bezeichnet wird, macht nichts aus, zumal beide als militärische Kleidungsstücke auch sonst bezeugt sind: Juvenal hat die Bekleidung des Crispinus seinem Freunde entlehnt, aber hier wie oft die Pointe verdorben. Das Purpurgewand und der schwere Ring mit Stein sind an sich wenig geeignet zur Begründung seines Berufes als Satiriker (*difficile est saturam non scribere* 1, 30), aber durch die Gegenüberstellung von Crispinus' Herkunft (1, 26 *pars Niliacae plebis ... verna Canopi*) ist eine neue Pointe herausgearbeitet.

Kürzer läßt sich über 9, 133 f. sprechen, wenn ich von der Variante 134 a absehe. Der Dichter tröstet den Nävolus mit Hinweis darauf, daß die Prostitution ihm stets Knaben zuführen werde (130—133[1]), oder *altera maior Spes superest: tu tantum crucis imprime dentem* (denn so, nicht mit einem Punkt, möchte ich interpungieren).

1) Hierzu gehört das Schol. 134: *multos imberbes habes* [l. *habebis*] *tibi crescentes.*

Der Scholiast erklärt: *dicitur haec herba ad coitum inflammare et vires dare*; ihm haben sich die modernen Erklärer angeschlossen, und Fr. belegt die Behauptung wegen der *eruca*. Aber sie paßt hier nicht. Wenn alles nichts hilft, sagt Juvenal, dann schränke dich ein und iß deinen Kohl. Den armen Klienten, die nicht zur Mahlzeit vom Patron geladen wurden, blieb auch nichts übrig, als sich billiges Gemüse zu kochen (1, 139 *votaque deponunt, quamquam longissima cenae Spes homini: caulis miseris atque ignis emendus*). So bescheidet sich schließlich Umbricius, das ehrbare Seitenstück des Naevolus, einen kleinen Garten fern von Rom zu bebauen, der doch für hundert (!) Pythagoreer Nahrung liefern könnte, 3, 228 f., während Horaz nach der Pythagoreerbohne zugleich mit Kohl und fettem Pöckelfleisch sich sehnt S. II 6, 63 f. *Behagt euch das Mittel nicht, das ich Euch angebe*, sagt Diderot, *so habt doch den Muth, ein Bettler zu sein.* Naevolus weist Juvenals verlockende Zukunftsbilder als zu schön für ihn zurück (*haec exempla para felicibus* 9, 135: vermuthlich unterbricht N. den Freund); sein Schicksal ist vielmehr, daß *pascitur inguine venter* (9, 136). Diese mit *at* eingeführte Entgegnung wäre bei der Auffassung des Scholiasten undenkbar; sie beweist, daß Juvenal von Hoffnungen gesprochen hat, die über das Gewerbe des Naevolus hinaus und von ihm fort führen, ohne daß man mit Ribbeck eine größere Lücke hinter 134 anzunehmen hat.

Etwas abweichend von Fr. ist ferner meine allgemeine Auffassung in einem Gebiete, um das Fr. sich auch längst besondere Verdienste erworben hat, betreffs der Personen und Personennamen bei Juvenal, und zwar nicht nur in Einzelheiten wie betreffs Cotta 5, 109 (= 7, 95) oder Rubellius Blandus, der 8, 39 als lebender Vertreter der Aristokratie fingiert wird. Fr. sucht so viel wie irgend möglich historische Persönlichkeiten zu gewinnen, während ich viel mehr bloße Namen und schemenhafte Reminiscenzen bei Juvenal finde, und dies nach dem Muster Martials. Den lasciven Tänzen des Bathyllus sehen Tuccia, Apula und Thymele zu (6, 64 ff.). Fr. hält Tuccia und Apula für 'ohne Zweifel bekannte Persönlichkeiten etwa der domitianischen Zeit', Thymele für die Mimenspielerin 1, 36: 'diesem Raffinement des Sinnenkitzels gegenüber' sagt er 'kommt sich selbst eine Meisterin in obscönen Darstellungen wie die Mimenspielerin Thymele bäuerisch vor und kann davon noch lernen'; allein die Worte *attendit Thymele, Thymele tunc rustica discit* können doch nur bedeuten 'ein Bauernmädchen lernt da'[1]), ihr Name

1) Ein Pendant ist 3, 175 *personae pallentis hiatum In gremio matris formidat rusticus infans.*

ist beliebig gewählt wie die beiden anderen (*Apula* = Apulierin). Wir haben auch nicht die Geschichte der Mimin Thymele vor uns, die durch Bathyllus ihren Beruf gelernt hätte (Weidner), denn *tunc* gehört zu *discit*, nicht zu *rustica*, und Bathyllus war der berühmte alexandrinische Pantomime unter Augustus, nicht sein Enkel (Weidner) oder ein Synonymus (Scaliger, Fr.), sondern ein Typus.

Sat. 1, 22—51 werden uns genannt Mevia (22), Crispinus (27), Matho (32). Proculeius und Gillo (40), Marius (49); nicht genannt werden ein Spado (22), ein reich gewordener Haarkünstler (25), ein Delator (33), ein ungetreuer Vormund (46), nach Fr. auch noch ein Verurtheilter (47). Von den Genannten sind nur Crispinus und Marius Priscus als historische Persönlichkeiten nachzuweisen; Proculeius und Gillo sind ('vielleicht' Fr.) beliebige Namen wie Seius und Titius 4, 13, Artorius und Catulus 3, 29 f. oder Gaius und Lucius Mart. 5, 14, 5. Der Name Matho kommt bei Juvenal noch zweimal vor, mehrfach bei Martial; Fr. sagt: 'Sicher (?) eine wirkliche Person, vielleicht der domitianischen Zeit, und mit keinem der bei Martial vorkommenden Matho zu identificieren' — wie will man diese Behauptung beweisen? Vorsichtiger sagt er: 'Mevia (vielleicht dieselbe wie 2, 49) ist vermuthlich eine bekannte Persönlichkeit aus der Zeit Neros oder Domitians'; auch diese Vermuthung kann weder bewiesen noch widerlegt werden. Es kommt aber auch nicht viel darauf an, ob Juvenal hier zwei unbekannte, längst verstorbene (1, 170) oder zwei fingierte Personen vorführt. Die übrigen Gestalten hat Juvenal nicht genannt, nicht einmal seinen früheren Barbier; die Erklärung des Dichters würde meines Erachtens wenig gewinnen, wenn wir seinen Namen und die der anderen Dunkelmänner herausbrächten. Betreffs des *delator magni amici* enthält Fr. sich eines Urtheiles, wer gemeint sei, doch müsse es nach Vers 35 ein Delator der Domitianischen Zeit sein — gewiß, doch sicher ein fingierter: die berüchtigsten Angeber jener Zeit, Carus, Massa und Latinus, sollen ihn gefürchtet haben. Wenn es einen solchen gegeben hätte, hätte der Satiriker ihn nennen müssen; aber er übertrumpft die Wirklichkeit. Ebenso fingiert er 1, 108 f. einen reichen Orientalen, der die reichsten Freigelassenen, Licinus und Pallas, ausgestochen haben soll, obgleich er laut Vers 106 nicht einmal $^1/_{40}$ von dem Vermögen des Pallas besaß nach Fr.s richtiger Berechnung; Fr. findet das hier angegebene Einkommen mit Recht 'lächerlich gering', hat aber Juvenals Verfahren nicht bemerkt, daß er im Eifer sich immer mehr steigert: noch lächerlicher ist, daß dieser Krösus Vers 102 sich frühmorgens nach einer Sportula (von

25 As = 1⅓ Mark) drängte. In den Versen 102—109 sehen wir also eine Juvenalische Figur noch entstehen, während in 33—36 die Fiktion fertig abgerundet ist.

An einer Stelle des besprochenen Abschnittes geht aber Fr. weiter, als ich es möchte. Vers 47 f. soll nämlich ein anderer als der 49 genannte Marius Priscus gemeint sein, jener in Rom, dieser in der Verbannung lebend. Allein damit würden wir eine so schemenhafte Skizze bekommen, wie sie selbst bei Juvenal unerhört wäre, denn es hieße dann von ihm nur *hic damnatus inani iudicio*, ohne daß wir das Geringste von seiner Schuld erführen und von dem Urtheile nur, daß man ihm sein Geld gelassen (*quid enim salvis infamia nummis*? 48), was doch in vielen Fällen Rechtens war und ist. Juvenal würde also ganz allgemein es als ein nichtiges Urtheil bezeichnen, wenn jemand nur seine Ehre verlöre, sein Geld behielte. Das geht nicht. Fr. ist zu seiner Ansicht dadurch verleitet worden, daß er schon von 1, 30 an den Dichter auf einer Straße <Roms> stehend und die Figuren an ihm vorüberziehend denkt: dann kann freilich der verbannte Marius Priscus nicht ihm in Rom anflaufen. Allein Juvenal selbst spricht erst 63 f. von *medio quadrivio*, und 55 ff. spielen nicht auf der Straße. Ribbeck Gesch. d. röm. Dicht. III 296 f. scheint sogar schon von Vers 22 an eine Straßenszene anzunehmen, was noch weniger angeht: wie vorhin eine Person so sehen wir hier eine Situation allmählich werden; mit Vers 63 ist sie fertig, mit 73 wieder aufgegeben: 77 liegt der Dichter im Bett und kann nicht einschlafen. Es ist nicht zu leugnen: die Dichtung würde durch eine einheitliche Fiktion an packender Lebendigkeit erheblich gewinnen, wie sie auch gewinnen würde, wenn Juvenal mit dem Muthe echter Indignation lebende Personen seiner Zeit angriffe, scharf disponierte u. dgl. Schade, daß der echte Juvenal nicht so gut gedichtet hat, wie wir es seinen Lesern wünschen möchten. Für den Erklärer aber liegt ein eigener Reiz und die Schwierigkeit darin aufzuzeigen, wie Juvenal bald die Situation nicht festhält, bald von dem Hundertsten ins Tausendste kommt; vgl. W. Schulz Herm. 21, 179 ff. Fr. selbst führt treffend aus, daß Juvenal die Einkleidung der sechsten Satire bald vergessen hat. Andere Beispiele mögen folgen.

In der zweiten Satire haben Juvenal die weiblichen Arbeiten 54 ff. auf die weibliche oder wenigstens weibische Tracht des Creticus (66—81) gebracht; daran schloß sich sehr schön an die Steigegerung, daß Creticns ja als Frau verkleidet an dem Feste der Bona Dea theilnehmen könne, 83 ff. Dabei denkt man sofort, sollte ich meinen, an den Incest des P. Clodius. Aber Jnvenal verallgemeinert

und übertreibt das, er thut fast so, als ob es eine ganze Vereinigung von Männern (vgl. ihre Phalangen 46) gegeben habe, die die Feier begiengen; dabei steigert er sich nun allmählich bis zu der Behauptung, sie hätten ihrerseits die Frauen ausgeschlossen, wie die Bapten (des Eupolis) in Athen. Dann fährt er fort, Schminke, weibliche Gewänder, Spiegel u. s. w. bei Männern zusammenzustellen mit beachtenswerther Gelehrsamkeit. So äußerlich hat Juvenal seinen Faden fortgesponnen, so grandios aufgeschnitten.

Den Clodius hat Fr. hier nicht angeführt, aber Juvenal selbst thut es 6, 345 (vgl. 337), nachdem er noch einmal die Bona Dea behandelt hat (6, 314 ff.): hier sind aber die Frauen allein, bis sie V. 329 Männer zulassen oder Esel, während früher der Mäuserich floh und die Männerbilder verhängt wurden (339 ff.); schließlich hat sich überall ein Clodius eingeschlichen (345). Fr. nimmt zwei Feste an, geheime Orgien 314—334, das alte staatliche Fest 335—345, aber daran ist nur Juvenals Unklarheit schuld, der die gute alte Zeit zur Unzeit gegenüberstellt (335 *atque utinam* sehr ungeschickt) und lesbische Wettkämpfe der Saufeia mit Dirnen beschreibt, die hier nicht hergehören, so wenig wie die Phalanx der Männer u. a. Für Juvenal selbst war Saufeia Vorsteherin des staatlichen Festes (9, 117 *pro populo faciens*). Geschichte kann man also aus dem Lügengewebe über die Feiern der Bona Dea nicht lernen, nur Psychologie.

In Satire 3 werden unter den armen Schluckern, die sich durch Uebernahme der unangenehmsten Arbeiten mühsam ihren Lebensunterhalt erwerben, ehemalige umherziehende Musikanten aufgeführt, die reich geworden jetzt selbst Spiele geben (3, 34 ff.). Was sollen die hier? Nicht einmal der Gedanke 'bisweilen führen aber die niederen Gewerbe zu Reichthum, z. B. Musikanten u. s. w.' hätte hier Platz, auch läßt Juvenal dieselben Leute gleich darauf öffentliche Bedürfnisanstalten oder die Fäkalien pachten mit der Verallgemeinerung *et cur non omnia?* (38). Ganz thöricht ist aber, sie die Pachtung unmittelbar nach der Veranstaltung der Gladiatorenspiele vornehmen zu lassen (37 f. *inde reversi conducunt foricas*). Juvenal hat sich so lebendig die Pausbacken und ihr Thun und Treiben vorgestellt, daß er ganz vergessen hat, das *munera edere* des Reichthums und den unsauberen Erwerb größter Armuth in verschiedene Zeiten zu verlegen. Hierüber wäre eine Anmerkung erwünscht gewesen.

Die Verse 7, 88—92 sollten nach Vahlens Darlegung nicht mehr als eine 'selbst bei Juvenal auffallende Ungehörigkeit', als eine Parenthese 'die den Gedankengang in der störendsten Weise unterbricht' bezeichnet werden: die militärischen Beförderungen durch

Paris sind nicht unpassender eingeschaltet als kurz vorher (75 ff.) das Füttern des Löwen und Beschenken der Quintilla durch den reichen Numitor (nicht den Seeräuber 8, 93, sondern einen Protektor von Dichtern). Unsor Mitleid mit dem hungerleidenden Dichter wird durch solche Abschweifungen freilich nicht größer.

Ueber derartige Abschweifungen hat Fr. S. 49 f. und in den Anm. gehandelt. Ich vermisse eine Bemerkung über den Zusammenhang von 4, 11 und 4, 15. Daß 1, 97—131 (oder — 134) unpassend eingeschaltet seien, kann ich nicht zugeben; eher könnte man von einer Einlage der 9. Sat. sprechen, der Erörterung der Klatschsucht.

Dies führt zu den Dispositionen der Satiren, die bisweilen etwas kurz weggekommen sind: zu Sat. 9 fehlt jede Angabe, zu 4 giebt Fr. nur seine Bedenken gegen die ursprüngliche Zugehörigkeit der ersten 36 Verse.

Eine Nachwirkung der Kritik Ribbecks ist es wohl, daß er wie früher so auch in seiner Ausgabe diese Einleitung der 4. (und die der siebenten) Satire für einen unorganischen Bestandtheil hält, den der Dichter bei der Herausgabe auf das Roheste mit dem durchaus nicht dazu passenden Haupttheile verbunden habe. Gegen Häckermanns richtige Beobachtung hat einst Nägelsbach unglücklich die Einheit vertheidigt (1. Verschwendung der kaiserlichen Kreatur Crispinus, 2. Behandlung dieser Kreaturen durch den Kaiser Domitian); Ribbeck giebt die Einleitung 4, 1—36 seinem angenommenen Interpolator. Fr., der an die Existenz dieses zweiten Juvenal nicht glaubt, sieht in einem Theile der Einleitung (4, 1—27) den Rest einer selbständigen Dichtung über Crispinus. Allein solche Satiren, worin ein Mann der Vergangenheit gegeisselt wäre, giebt es bei Juvenal nicht; auch das Zwiegespräch mit Nävolus in Sat. 9 ist ganz anders. Nach Fr. hätte aber Juvenal nicht in einer, sondern in zwei bis auf jenes Stück verlorenen Satiren den Crispinus durchgehechelt. Aus dem Eingange *Ecce iterum Crispinus* hatte nämlich schon Heinrich auf eine verlorene Satire geschlossen, denn der Dichter könne hier nicht an Satire 1 (26 ff.) denken, die erst noch geschrieben werden sollte. Dieser Grund ist fortgefallen, nachdem durch Fr. selbst eine bessere Chronologie Juvenals hergestellt ist. Trotzdem hält Fr. nicht Sat. 4, aber doch 4, 1—27 für älter als Sat. 1 und für einen der frühesten Versuche Juvenals und vermuthet (mit Heinrich) eine noch ältere Verhöhnung des Crispinus, von der jede weitere Spur verloren ist. Diese Kette von Vermuthungen konnte als geschlossen gelten unter Heinrichs chronologischer Voraussetzung, und wenn die Einleitung von 4 sicher der Rest einer vollständigen gegen Crispinus gerichteten Satire war; denn dann war sein erstes Vorkommen 1, 26—29

zu geringfügig, um mit *iterum* aufgenommen zu werden. Sicher aber hat der Dichter, wenn er nur eine Einleitung zur 4. Sat. geben wollte, auf die kurze Erwähnung in Sat. 1 zurückgegriffen. Nun ist es aber auffallend, daß in 1 von Crispinus nichts Schlimmes ausgesagt wird, obwohl doch das *difficile est saturam non scribere* begründet werden sollte, zunächst mit schwächeren Belegen, die eine Steigerung zuließen. Damit konnte sich aber der Dichter schwerlich begnügen, wenn er schon alle gravierenden Einzelheiten aus Crispinus Leben zusammengestellt hatte, um ihn vor der Nachwelt zu richten. Also ist es schwer denkbar, daß Sat. 1 nach 4, 1—27 gedichtet wäre (Friedl.), vielmehr wird man die Einleitung zu 4 wie die ganze Satire später als das Programm (1) setzen müssen. Die kurze Erwähnung hierin konnte aber mit *iterum* aufgenommen werden, wenn dem Crispinus nicht eine eigene Satire, sondern nur eine Anzahl Verse gewidmet werden sollten. Also ist in der Einleitung von 4 kein Rest einer größeren Jugendarbeit zu sehen, sondern höchstens eine nach Sat. 1 angefangene Skizze einer nie vollendeten Dichtung (ähnlich Lewis): aber auch bei dieser dürfte man nicht voraussetzen, dass hier jemals eine ausführlichere Behandlung des Crispinus beabsichtigt war.

Nimmt man also mit Friedl. oder Lewis drei Stücke an, 1 a) das Bruchstück 4, 1—27, 2) den Hauptheil 37—154 und 1 b) die verbindende Ueberleitung 28—36, die mit *induperatorem* 28 bereits auf den Kaiser Domitian der Haupterzählung hinweist, so rücken die drei Stücke der Abfassungszeit nach auf das Engste zusammen. Man kann dann auch nicht mehr beweisen, ob ihre zeitliche Reihenfolge 1 a, 2, 1 b war (Fr.) oder 2, 1 a + b (Rib.) oder 1 a + b, 2, wie ich glaube. Die Untersuchungen werden zu fein für eine Arbeit Juvenals, bei dem von einer Feile nirgends etwas zu merken ist.

Ribbecks mannigfacher Tadel über die Einleitung ist zum guten Theil berechtigt, und Fr. theilt wohl seine Anschauung, obgleich er leider darüber schweigt. Aber eine Hauptsache haben beide übersehen: die eigentliche Disposition der Satire ist Vers 11 gegeben, hier schon müßte die Ueberarbeitung Friedländers einsetzen. Zusammen gehören *sed nunc de factis levioribus* (11) und *mullum sex milibus emit* (15). Wer wie Fr. das Stück einer besondern Satire über Crispinus zuschreibt, würde besser thun, die ganzen Zwischensätze (*et tamen — decebat Crispinum: quid — persona est?*) in Klammern zu setzen, da sie noch einmal auf die Laster zurückkommen und den Zusammenhang zerreißen. Denn Fr. will ohne Zweifel den Plural (*factis levioribus*) auf lächerliche Thaten des einen Crispinus beziehen, während Ribbeck den Plural nicht zu erklären weiß. Aber

nach Fr.s und fast aller Kritiker Ansicht hat Juvenal selbst die Satire so herausgegeben, wie wir sie jetzt lesen: was hat er sich denn damals unter *factis* gedacht? Das muß zuerst festgestellt werden. Nach dem Zusammenhange bezieht sich der Plural offenbar auf zweierlei, erstens den Fischkauf des Crispinus und zweitens die Einberufung des Staatsrathes durch Domitian. Das ist das von Nägelsbach vergeblich gesuchte Bindeglied, das zwar sehr locker aber doch verständlich ist, zumal auch der Staatsrath sich mit einem großen Fisch beschäftigt. Kein Leser und Kritiker würde dies übersehen oder Anstoß an der 4. Satire genommen haben, glaube ich, wenn Juvenal sie mit den Worten begonnen hätte: 'ich beginne mit Crispinus, von dem ich schon einmal sprach'. Dieser Gedanke ist freilich etwas kurz ausgedrückt mit *ecce iterum Crispinus*, aber dieser Anstoß ist in Juvenals Satiren der schlimmste nicht. Wie er 1, 26 f. eine läppische Bagatelle von Crispinus erzählt hatte, so wollte er hier als Präludium zu seiner Hauptgeschichte eine zweite zum Besten geben: so rief er ihn wieder auf die Bühne und schickte der an sich nichtssagenden Anekdote eine Charakteristik des von Martial einst umschmeichelten Hofmannes voraus, indem er sich echt rhetorisch in Hitze redete. Daß Crispinus nämlich als praefectus praetorio in das Leben des Tribunen Juvenal eingegriffen und dadurch den Zorn seiner Satire auf sich gezogen hätte (Fr.), wird durch 1, 26 wohl ausgeschlossen: seine lächerliche Kleidung allein reizt dort den Dichter, man sollte meinen: zum Spott.

Durch die Verse 4, 27—36 wird das Vorausgehende nicht nothdürftig, sondern für Juvenal sehr gut mit der Haupterzählung verbunden. Die Anrufung der Muse *incipe Calliope* (34) und *narrate puellae Pierides* (35 f.) erinnert an Hor. S. I 5, 51 ff. *nunc mihi paucis . . . musa velim memores* (Häck.) oder an Theokr. 9, 28 ff. *βουκολικαὶ Μοῖσαι, μάλα χαίρετε, φαίνετε δ' ᾠδάς κτλ.*: an all diesen Stellen werden mitten in dem Gedichte die Musen angerufen, eine lustige Geschichte oder ein Lied des Dichters vortragen zu helfen. Hier handelt es sich um eine angeblich wahre Begebenheit die keinen höheren Schwung erfordert: daher die Aufforderung an die Muse, Platz zu behalten, nicht zu nehmen (Bücheler, Rh. Mus. 35, 392 nach Ovid, obwohl der Dichter in bildlichen Darstellungen zu sitzen, die Muse daneben zu stehen pflegt). Doch *licet hic considere* hat noch eine Nebenbedeutung: 'man kann hier Posto fassen', d. h. bei dem soeben angeschlagenen Thema, dem vergleichenden Hinweise auf den Kaiser (30—33). So kommt Juvenal von dem Fische Crispins auf den Domitians. Das sind die *res leviores* oder *nugae*; nur in den letzten Versen (150—154) findet sich noch einmal ein Hinblick auf ernste Dinge, jetzt die Greuel Domi-

tians, die den Schluß machen, wie die Schandthaten des Crispinus den Anfang des Gedichtes. So ist die Sat. in sich wohl abgerundet und besser disponiert als etwa die 12. oder gar die 6. Es kann keine Rede davon sein, daß sie 'aus zwei durchaus nicht zu einander passenden Stücken aufs Roheste zusammengeflickt' sei.

Auch die 7. Sat. glaubt Fr. ganz ähnlich komponiert: 36—243 Schilderung der schlechten Lage der Dichter, Historiker, Sachwalter, Rhetoren, Grammatiker, verfaßt noch unter Trajan; dann unter Hadrian 1—21 Hoffnungen der Dichter; endlich 22—36 mißlungenes Verbindungsstück. Jedoch hier kann man nicht einmal wie bei Sat. 4 die Einleitung reinlich abschneiden. Auch hier fängt Juvenal mit einer Einzelheit an, die er später vergißt: aber auch in der 1. Sat. hat er schließlich die Einleitung völlig vergessen (vgl. 1, 162 ff.), und mit Einzelheiten beginnen auch Sat. 4 und 6. Der Beginn des Haupttheiles *accipe nunc artes* (36) ist äußerlich und roh, aber Fr.s Forderung, hier müßte der Gedanke stehen 'bisher fehlte eine Hoffnung für geistige Bestrebungen', ist unberechtigt, denn 28 ff. lesen wir: vom Kaiser abgesehen sei die Lage der Litteraten trostlos. Jenes 'bisher' aber, das einen kürzlich erfolgten Umschwung der Verhältnisse voraussetzt, ist eine petitio principii. Trajan († Aug. 117) war freilich kein besonderer Förderer von Kunst und Wissenschaft; aber warum soll das nicht doch jemand, der zu seiner Zeit über deren Stand schrieb, behauptet haben? *et spes et ratio studiorum in Caesare tantum* (7, 1), hoffst du anderswoher Förderung, so wirf deine Sachen nur gleich ins Feuer (22 ff.). Solche Prooemien gab die Hoffnung ein oder vorsichtige Rücksicht. Wer aber die Einleitung erst in die Anfänge Hadrians setzt, wird wohl auch die übrige Satire so spät setzen müssen: der laudator temporis acti hatte dann eine wirkliche Besserung in der Lage der litterarisch Gebildeten noch nicht bemerkt; und persönlich wird Juvenal schwerlich je selbst dieses Kaisers 'Gnade' erfahren haben, das schloß schon sein Stoff aus: ein Kaiser aber, auch Hadrian, wollte gewiß weniger Dichtungen lesen als fleißiger erhoben sein.

Auch über den Hauptgedanken der 5. Sat. bin ich nicht ganz derselben Ansicht wie Fr. Wenn er tadelt: 'Die Hoffnung der Clienten, etwas von den Speisen des Hauptganges (Hase, Wildschwein und Masthuhn) zu erhalten, wird nicht, nachdem die Bestandtheile desselben genannt sind, geäußert (124), sondern erst kurz vor dem Schluß (166—168)', so ist das voll berechtigt, aber nicht seine Erklärung: 'Die Clienten erhalten von dem Hauptgange offenbar gar nichts' (S. 256), ihre Hoffnung gehe nicht in Erfüllung (zu 5, 114).

Die von einem bereits hoffnungslosen Klienten gesprochenen Worte *ecce dabit iam Semesum leporem atque aliquid de clunibus apri, Ad nos iam veniet minor altilis* (116 ff.) besagen, daß der lange erwartete Hauptgang jetzt an sie kommt. Die Erklärung wird gegeben durch die Forderungen des Klienten bei Lukian Kron. 22 *καὶ μὴ τὸν μὲν ἐμφορεῖσθαι τῶν ὄψων καὶ τὸν οἰκέτην περιμένειν ἑστῶτα, ἕστ' ἂν ἀπαγορεύσῃ ἐσθίων, ἐφ' ἡμᾶς δὲ ἐλθόντα ἔτι παρασκευαζομένων, ὡς ἐπιβάλοιμεν τὴν χεῖρα, . . δείξαντα . . ὅσον ἔστι . . τὸ λοιπόν.* Wenn schon das feine Brod *servatur domino* (5, 71), so ist es bei dem ganzen Eber ganz natürlich, daß er ganz auf die Tafel der Vornehmen gebracht und dort kunstgerecht zerlegt wird; die Klienten müssen sich eben gedulden und können ihre lästerlichen Betrachtungen inzwischen in Muße anstellen. Uebertreibung ist es, daß sie auf die Brateu (ungeschickt ist die Ersetzung des Huhns durch ein neues aber kleineres) warten müssen, bis einige andere Gänge, der Schluß des Essens, vorüber sind: aber die frohe Aussicht, nun noch post festum in die Braten 'einhauen' zu können, ist ein versöhnender Schluß. Die Verse 170–173 bilden das Resumé mit Einschluß eines neuen Frevels: vor ihnen wird ein Absatz am Platze sein.

Diese Bemerkungen haben weniger die von Juveual behandelten Personen und Gegenstände zum Ziele als die Art seines Arbeitens, ein Gesichtspunkt, dem man jetzt leicht weiter nachgehen kann, nachdem Fr.s ausgezeichneter Kommentar vorliegt. Aber man muß diesen Gesichtspunkt auch betonen, damit der Leser über dem Wissensstoffe der Geschichte und Sittengeschichte nicht die Satiren selbst zu sehr aus dem Auge verliert. Mir weuigsteus erscheint die Eigenart des Dichters und seiner Werke als die Hauptsache der Erklärung, alles Uebrige nur als Mittel zum Zwecke.

Wenn meine Einwände und Ausführungen richtig sind, wird dadurch auch Fr.s Einleitung manche Zusätze und Berichtigungen erfahren müssen, sowohl über Juvenals Leben (was ich hier nicht ausführen kann) wie über sein 'natürliches und rhetorisches' Pathos, wovon nur eins abgesehen von seiner Verbitterung sicher nachzuweisen ist, über den Witz, von dem er blutwenig, und den Humor, von dem er nichts hatte. Mit Vielem hat Fr. aufgeräumt, was man früher in falscher Bewunderung an Juveual fand. Doch ist noch geblieben Juvenals 'Fähigkeit anschaulicher Darstellung in ungewöhnlichem Grade' (48), die Sprache 'in den früheren Satiren meist dem Inhalt angemessen, energisch und treffend, glänzend, zuweilen schwungvoll' und auch in den späteren Sat. 'niemals gesucht oder gekünstelt' (54). Zu der Vermeidung alles Ungewöhnlichen (S. 55) gehört mindestens eine Ausnahme: die griechischen Worte (angedeutet S. 57, 2). Vielleicht

hätte sich noch ein Abschnitt hinzufügen lassen über das Verderben der Pointen (oben S. 971 u. 975 f.), über Banalitäten und schiefe Sentenzen. Wie treffend sagt Mart. 6, 50 *vis fieri dives, Bithynice? conscius esto*, dagegen übertreibend Juvenal 3, 49 *quis nunc diligitur nisi conscius?* und ganz thöricht *carus erit Verri, qui Verrem tempore quo vult Accusare potest* (3, 53). Den Gegensatz hierzu kann man als sehr wahr bezeichnen, aber nur als triviale Wahrheit: *nil tibi se debere putat, nil conferet unquam, Participem qui te secreti fecit honesti* (3, 51 f.). Wie frostig und geschraubt ist die gelehrte Erinnerung an Odysseus und die Sirenen bei Erwähnung der tauben Fortuna mit Wachs in den Ohren (9, 149 f.), wie gesucht Polyphems Einäugigkeit herangezogen, um den Besitz nur eines Sklaven zu veranschaulichen (9, 64 f.). Auch die Unklarheit, die durch häufige Anwendung der 2. Pers. zur Verallgemeinerung entsteht, (z. B. 9, 46 ff.; 102 ff.) verdiente eine besondere Behandlung.

Im Gegensatze zu Fr. steht Eskuche, der trotz seiner sorgsamen 'Versanatomie' zu dem Resultate kommt: 'Ich halte Juvenal nicht für unfehlbar, aber ein Stümper wäre er, wenn seine metrischen Sünden nicht größtentheils beabsichtigt wurden'. Ich fürchte, er war eher 'ein Stümper', der in seiner 'Gleichgültigkeit gegen die Form' (Friedl.) nicht vor der Metrik Halt machte. Zahlen sprechen dafür, so wenn vor der Trithemimeres ein einsilbiges Wort bei Mart. acht Mal in 3358 Hex. steht, bei Juvenal in 3837 Hex. 307 Mal, und zwar häufiger in den älteren Sat.; das 'erklärt sich wohl daraus, daß dem Satiriker, ich möchte sagen wider seinen Willen (?), mit fortschreitender Uebung der rhythmische Takt immer mehr in Fleisch und Blut überging' (Esk. 76). Die Zusammenstellung je zweier Versausgänge mit einen Fünfsilbner und einem Einsilbner erklärt Esk. 72 einmal (6, 338 f.) für einen beabsichtigten Witz, dreimal (Sat. 7) für Zufall. Juvenal soll sich lustig machen über den seltsamen Brauch, mit fünfsilbigen Fremdwörtern oder Eigennamen den Vers zu schließen (70): aber er braucht selbst nicht nur diese, sondern unerhörter Weise sogar gewöhnliche lateinische Worte wie 'divitiarum' (Esk. führt 19 lateinische an). Metrisch stand also Juvenals Kunst auf derselben Höhe wie in allem Uebrigen, Friedländer hat ihn richtiger beurtheilt.

Das Verzeichnis der Namen und Wörter Juvenals scheint zuverlässig, ist aber eine mechanische Studentenarbeit, die dem Thesaurus linguae latinae nicht vorarbeitet. In Büchelers 'index nominum' war *Hymetto vicinus Socrates* am Platze: aber was soll der Zusatz in dem geographischen Register hier?

Greifswald, Aug. 1896. Alfred Gercke.

Kannengiesser, P., Karl V. und Maximilian Egmont, Graf von Büren. Ein Beitrag zur Geschichte des schmalkaldischen Krieges. Freiburg i/B. und Leipzig, 1895. XV, 224 S. 8°. Preis Mk. 4,80.

Diesem Buche gegenüber befinde ich mich in einiger Verlegenheit. Es ist dem Andenken Hermann Baumgartens gewidmet, mit wertvollen Materialien Baumgartens gearbeitet und ausgezeichnet durch Gelehrsamkeit und Fleiß. Aber es befriedigt ganz und gar nicht. Mir scheint, das unglückselige Streben, ein mühsam zusammengebrachtes Material auch ganz zur Geltung kommen zu lassen, ist dem Buche zum Verhängnis geworden; die umfangreichen Anmerkungen erinnern in ihrer Reichhaltigkeit recht fatal an einen großstädtischen Generalanzeiger, und ihre Benutzung ist um so schwieriger, als sie in schier endloser Reihe getrennt vom Texte angeordnet sind. Muß man immer wieder hervorheben, daß bei wissenschaftlichen Einzelforschungen alles ankommt auf die Klarstellung ganz bestimmter Punkte durch kritische Behandlung der Quellen und straffe Beweisführung, daß bei Sammelarbeiten Ordnung und Uebersichtlichkeit die ersten Forderungen sind?

Der Vf. behandelt den Bürenschen Zug aus den Niederlanden zum Kaiser von Ende Juli bis zum 17. September 1546. Es gab für ihn verschiedene Möglichkeiten der Ausführung. Da alles Neue von Bedeutung einer Korrespondenz zwischen Karl V. und dem Grafen von Büren, jetzt im Brüsseler Archive, entnommen ist, hätte eine sorgfältige Ausgabe der 22 Briefe mit einigen Erläuterungen fast schon genügt; ich stehe gar nicht an, eine saubere Edition den landläufigen Darstellungen erheblich vorzuziehen. Statt dessen sind diese Briefe nach »nicht immer ganz zuverlässigen«, oft sehr mangelhaften, Abschriften als Anhang abgedruckt, in den Anmerkungen stückweise nochmals enthalten und endlich zu der schwerfälligen Darstellung durcheinander mit minderwertigem Material verwertet. Dem Leser bleibt also die Hauptarbeit überlassen, die philologische Kritik der Briefe und die Ausscheidung des Wesentlichen aus dem überreichen Stoffe. Sollte doch einmal der Bürensche Zug als eminente strategische Leistung, als das Ereignis, das »die Krisis bringt«, dargestellt werden, so hätten die großen Momente schärfer herausgehoben werden müssen, zunächst der Rheinübergang, dann die Vereinigung mit dem Kaiser in der unmittelbaren Nähe der Schmalkaldner. Auch das ist nicht geschehen. Von den zehn Kapiteln sind diesen beiden Momenten nur zwei gewidmet; sie sind lehrreich und anziehend; aber warum muß der Leser vorher ermüdet werden durch so unbedeutende Dinge wie die Verhandlungen mit dem Nassauer oder die doch nicht vollständigen Einzelnachrichten über die Bewegungen des Kaisers, die

täglich wechselnden irrigen Meinungen der Gegner? Unter allen Umständen wären dem Vf. viele Worte und dem Leser viele Mühe erspart geblieben, wenn der Vf. eine Karte beigegeben hätte, in welcher die Marschroute Bürens, die Stellung des Kaisers und der Schmalkaldischen Streitkräfte eingetragen worden wären. Anschaulichkeit sollte doch nicht planmäßig vermieden werden, und befaßt man sich einmal mit militärischen Dingen, so sollte man sie auch militärisch behandeln.

Doch genug der Kritik. Ein kurzes Referat soll dem wertvollen Materiale des Buches gerecht werden.

Die Auswahl des Grafen von Büren zu seiner überaus schwierigen Aufgabe muß überraschen; wohl war er schon 1537 bei der Verteidigung von Arras hervorgetreten, 1540 Statthalter von Friesland und Ritter des goldenen Vließes geworden, aber von besonderen Erfolgen wissen wir nichts; der Vf. macht wahrscheinlich, daß den Kaiser vornehmlich ein persönliches Vertrauen zur Auswahl Bürens bestimmt hat. Im März 1546 gab er dem Grafen seinen ersten Auftrag, der nach und nach erweitert worden ist; in der endgültigen Anweisung vom 9. Juni wurde ihm die Anwerbung von 10000 Knechten und 3000 Reitern aufgegeben; 100 Gens d'armes, mit Gefolge 500 Mann stark, Artillerie und einige fremde Truppen sollten dazu kommen. Die Werbung der Reiter machte bei dem anfänglich fühlbaren Geldmangel gewisse Schwierigkeiten; die Knechte dagegen kamen rasch zusammen; Büren mußte sogar noch über die vorgesehene Zahl noch hinausgehen, um dem Feinde die Verstärkung zu entziehen, — eine Notwendigkeit, aus der man das eigentümlich Relative der damaligen Heeresbildungen ersieht. Vom 20. Juli ab zogen die Fähnlein aus den Musterplätzen Elten und Thoren vorwärts, am 31. vereinigte Büren zu Aachen die starke Artillerie mit dem Hauptheere. Er nahm seine Richtung auf die Mosel, bezüglich des Weitermarsches noch Befehle und das Ergebnis seiner Rekognoszierungen abwartend.

Die ungeheuren Vorteile der Offensive sowohl wie der einheitlichen Leitung traten alsbald zu Tage. Büren erhielt kurzweg den Auftrag, sein stattliches Heer möglichst rasch und möglichst wohlerhalten dem Kaiser an die Donau zuzuführen. Die Protestanten dagegen sahen sich durchaus auf die Abwehr angewiesen; sie trugen sich eine zeitlang mit den abenteuerlichsten Vermutungen, und als ihnen endlich über die Marschrichtung Bürens die ersten bestimmten Kundschaften zugegangen waren, zogen sie zaghaft hin und her, allen Demonstrationen des kaiserlichen Generals getreulich folgend; so kamen sie stets zu spät. Im einzelnen hemmte sie eine höchst umständliche Befehlserteilung und daneben die ängstliche Sorge um die nächstgelegenen Landesteile, zumal um die hessischen Festungen.

Immerhin mußte Büren den Rheinübergang bewerkstelligen, ob-

wohl eine gleichstarke Macht das jenseitige Ufer größtenteils in Händen hatte. Der Strom wurde bei Kastel durch Reiffenberg, bei Oppenheim durch Beichlingen bewacht; hätte man sich rechtzeitig über die Heranziehung Oldenburgs vom Eichsfeld her einigen können, so wäre der ganze Mittelrhein zu sperren gewesen und die Ueberfahrt nicht so unblutig vor sich gegangen; die hessischen Führer haben das nachträglich sehr wohl bemerkt, als sie nach Kassel schrieben, »*were derselbig* [Oldenburg] *zween tag eher zu uns komen, so hetten wir das Rinckau auch innemen können und die überfahrt daselbst wehren*«. So aber beschäftigte Büren die weiter oberhalb postierten Gegner durch Scheinmanöver, um mit einer starken Avantgarde am 20/21. August bei Bingen überzusetzen. Die Spitze durchzog den Rheingau, erreichte glücklich das feste Walluff und sicherte von hier aus das Uebersetzen des Gros. Sehr zu statten kam den Kaiserlichen ihr verstecktes Einverständnis mit dem Mainzer Kapitel, denn »*wiewohl die Ringkawer gern das best gethan und gewehret hetten, so ist doch Seifried Hund, thumbher zu Mentz, mit den veinden herübergefaren und hat den Ringkawern bevolen, so lieb inen ir guedigster herr sei, kainen schuss zu tun; also seint sie den unsern unbewist geruwiglich herüber*«. Ein Vormarsch Reiffenbergs von Kastel auf Walluff kam zu spät; »*nous fûmes esté les premiers*« schrieb Büren in Eile noch am 21. dem Kaiser; »*je feray toute dilligence de passer et me hâter d'aller trouver V. M^té^ et me semble qu'il me fauldra passer par le pays de Wirtzburg*«. Büren konnte in der That sogleich an den Vormarsch denken, denn die Schmalkaldischen beschränkten sich nach seiner Ueberfahrt, ihrem Auftrage entsprechend, wiederum auf den Schutz Frankfurts und der hessischen Festungen. Bewunderungswürdig bleibt, trotz kleiner Irrtümer, wie der kaiserliche General mit den damaligen Hilfsmitteln seine Marschroute nach der doppelten Rücksicht auf Verpflegung und Sicherheit bestimmte und den eingehenden Meldungen entsprechend modifizierte; unausgesetzter Briefverkehr mit dem Kaiser, durch mehrfache Ausfertigungen der Schreiben gesichert, blieb daneben die erste Voraussetzung des Gelingens. In der Nähe des Feindes bediente sich Büren offenbar mit Vorliebe täuschender Demonstrationen. So ließ er südlich des Mains Wachtfeuer anzünden, um selbst nördlich in weitem Bogen die Stadt Frankfurt zu umgehen, zum Ueberfluß maskiert durch Reiterei in seiner rechten Flanke. Am 4. September passierte er Miltenberg in einer Marschordnung, die uns zufällig überliefert worden ist: Schanzgräber voran, hinter ihnen etwa ein Drittel der Knechte und Reiter, dann der General mit den Herren, eine neue Abteilung Schanzgräber, Artillerie und Troß, und endlich das Gros der Reiterei und der Knechte.

Mit der Annäherung an die Donau ergab sich für Büren die

zweite große Schwierigkeit. Der Kaiser sowohl wie das Schmalkaldische Donauheer waren inzwischen in die Gegend nordwestlich von Ingolstadt gezogen und so gelagert, daß sich die Schmalkaldischen gerade in der Flanke der zunächst ins Auge gefaßten Verbindungslinie zwischen Büren und dem Kaiser festgesetzt hatten. Büren erhielt Befehl östlich auszubiegen über Nürnberg und Neumarkt; aber von der rechtzeitigen Uebermittelung dieses Befehls bekam der Kaiser erst verspätet Mitteilung. So entstand eine neue Krisis, als man im kaiserlichen Lager am 4. September von dem Abzug der Protestanten hörte, — wie man vermuten mußte, gegen Büren; noch am 7. kam die Kunde, die Protestanten setzten ihren Marsch in der That über Donauwörth hinaus fort. Sogleich wurde der Prinz von Sulmona mit 2000 Reitern und Alessandro Vitellio mit seinen Italienern zwischen Büren und die Schmalkaldischen vorgeschickt; sie kehrten zurück mit der Meldung, daß die Feinde Halt gemacht hätten und Büren ungefährdet heranrücke. Unterdessen hatte der Kaiser auch von Büren selbst die Nachricht erhalten, daß er die neue Route eingeschlagen habe: ›*depuis la réception des dernières lettres de V. M^te, assavoir hier, avons conclu d'aller d'ici à Nyenmark et allons loger ce soir à Guelsehem* [Gelchsheim] *près de Ae* [Aub] *et demain à Winsem ou alentour et feray les plus grands journées que possible sera; si nous estions à Nyenmark, nous pourrions, à ce qu'il me semble, de brief estre vers V. M^te*‹. Wie geplant kam Büren am 12. September über Neumarkt bis Deining, am 15. sein Heer bis Körsching, er selbst bis in das kaiserliche Lager, mit lautem Jubel empfangen. Am 17. konnte der kaiserliche Kriegsherr über das in erstaunlich gutem Stande befindliche Heer seine Musterung abhalten. Der Vf. hebt mit Recht hervor, daß der glückliche Zug Bürens, außer dem erheblichen Zuwachs an Mannschaft, vornehmlich eine große moralische Stärkung für das kaiserliche Heer bedeutete. —

Anf Einzelheiten einzugehen, ist mir nicht mehr möglich. Eine Unsumme von Fragen aus der ersten Phase des schmalkaldischen Krieges ist in den Anmerkungen berührt; manches dürfte richtig gestellt sein; anderes ist unhaltbar, wie etwa die Anm. 109 gegebene Erklärnng der Vigliusstelle über den Franciscus Monasteriensis; zum Ueberfluß hat Lenz in der historischen Zeitschrift unlängst das Gegenteil aus dem Itinerar des Bischofs von Münster nachgewiesen. Ansprechend sind die Ausführungen über Mameranus, Anm. 158; wertvoll auch die Notizen über Wesen und Stärke der Gens d'armes und anderer Truppenkörper; überhaupt kann man im Einzelnen aus Text und Anmerkungen manches lernen, wenn man sich nur die Mühe nicht verdrießen läßt.

Göttingen, im August 1896. Brandi.

Traité sur le calcul dans les reins et dans la vessie par Abū Bekr Muhammed Ibn Zakarīyā Al-Rāzi. Traduction accompagnée du texte, par P. De Koning. Leyde, Librairie et imprimerie ci-devant E. J. Brill. 1896. 285 Seiten in 8°.

Das Buch sucht einen doppelten Leserkreis; zuerst unter den Kennern und Freunden der orientalischen Sprachen, denen der bisher nicht herausgegebene arabische Text einer Schrift eines berühmten arabischen Schriftstellers geboten wird; dann den in neuester Zeit immer zahlreicher werdenden Freunden der Geschichte der Medicin, denen die dem Texte beigegebene Uebersetzung auch ohne Kenntnis des Arabischen ermöglicht, das kennen zu lernen, was die Araber über die Steinkrankheit gedacht und geschrieben haben. Denn De Konings Arbeit geht viel weiter, als der Titel besagt, der nur ein Werk des größten arabischen Arztes des 10. Jahrhunderts verspricht, von dem bisher nur die lateinische Uebersetzung eines kleinen Theiles unter dem Titel Tractatus de preservatione ab egretudine lapidis von Gerard von Cremona in den Ausgaben kleiner Schriften des Rhazes im 16. Jahrhundert (Lugd. Bat. 1510 und Basil 1544) erschienen ist. Bei der Seltenheit der Lyoner Ausgabe und bei der Unzuverlässigkeit der von Torinus besorgten und vielfach willkürlich verbesserten (?) Ausgabe würde selbst die Wiederauffrischung jenes Theils der Steinstudie von Rhazes eine dem Geschichtsforscher willkommene Gabe sein. Aber er erhält statt dessen die vollständige Schrift nach dem im Legatum Warnerianum der Leydener Universitätsbibliothek enthaltenen, wahrscheinlich einzigen Codex und außerdem noch verschiedene andere ebenfalls auf Blasen- und Nierensteine bezügliche Capitel, von denen eines Rhazes, die übrigen anderen arabischen Schriftstellern angehören. Unter den letzteren befinden sich die bekannten Abschnitte aus dem Avicenna, die, da es bereits eine arabische Ausgabe von Avicenna gibt, nur in französischer Uebersetzung mitgetheilt sind, ebenso ebenfalls nur in Uebersetzung die auf die Steinextraction bezüglichen Stellen aus Abul Kasems Chirurgie, von dem die schöne arabisch-lateinische Ausgabe von Channing (Oxonii 1778) allgemein bekannt ist. Bei den übrigen haben wir den arabischen Text nach den Leydener Manuscripten. Der größte dieser neuen bisher weder arabisch gedruckten noch durch Uebersetzungen bekannt gewordenen Abschnitte sind aus dem Fakhir (Liber pretiosus), einem der verschiedenen pathologischen Lehrbücher, welche Rhazes verfaßte und von denen der Liber Continens, das Buch an Almansor und der Liber divisionum in lateinischen Uebersetzungen, sämtlich in Ausgaben des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrh. gedruckt, aber nur selten benutzt sind. Fast ebenso ausgedehnt ist das zweite Stück aus dem unter dem Namen El Malikī (Liber regius) bekannten Buche des Haly Abbas (richtiger ʿAly ibn el ʿAbbas al Madjusi), das bisher nur durch die lateinische Uebersetzung von Stephanus Antiochenus bekannt ist. Das interessanteste Stück der Sammlung ist ein Abschnitt aus dem Khetab al mokhtār fi ʿilm altibb (Buch des Besten in der Medicin) von Mohadhbad al-Dīn Abūl Hasan ʿAlī Ibn Al Habal, weil es sich um einen bisher ungedruckten arabischen Arzt handelt, den ich bei Leclerc nicht finde,

der übrigens wohl mit dem von Wüstenfeld (Geschichte der arabischen Aerzte S. 117) unter Nr. 202 genannten Abul-Hasan Ali Ben Ahmed Ben Ali Ibn Hobal Muhaddib ed Din-el Bagdadi übereinstimmt, von denen dort zwei, aber einen anderen Titel führende Schriften genannt werden. Möglicherweise könnte indeß der Mokhtar fi 'ilm al tibb mit dem von Wüstenfeld genannten Liber medicinae Dschemalicus identisch sein.

Wie dem auch sein mag, jedenfalls hat De Koning dem medicinischen und chirurgischen Historiker einen großen Dienst dadurch erwiesen, daß er das Wesentliche und Maßgebende, das bei den Arabern über die Behandlung der Steinkrankheit geschrieben ist, gemeinschaftlich herausgegeben, so daß man nicht nöthig hat, es aus meistens schwer zu beschaffenden Incunabeln zu sammeln. Es wird wohl nicht lange dauern, bis von einem geeigneten Forscher für die Geschichte der Chirurgie die in dem neuen Werke mitgetheilten interessanten Facta verwerthet werden. Denn das ist der Zweck und die Folge derartiger Ausgrabungen mittelalterlicher Schriften, wie sie in neuester Zeit auf allen sprachlichen Gebieten vorgenommen werden, und die wir im Interesse der Geschichte der Medicin um so mehr mit Freuden begrüßen, weil gerade das Mittelalter, mit Unrecht als halbbarbarisch und geistig ganz unproductiv verrufen, dem klassischen Alterthum gegenüber arg vernachlässigt ist. Es würde uns freuen, wenn De Koning über den Antheil, den die arabischen Autoren an der Förderung der Medicin in jenen Zeiten genommen, auch durch weitere Ausgaben bisher ungedruckter Autoren Licht zu verbreiten versuchen würde. Vielleicht würde sich Rhazes Fakhir, von dem nach Leclerc noch ein auf die Magenkrankheiten bezüglicher Theil im Manuscript in Paris vorhanden ist, zu einem solchen Unternehmen eignen, da ja Rhazes offenbar der größte arabische Arzt seines Jahrhunderts war und vom Fakhir lateinische Uebersetzungen nicht vorliegen.

Mit der Anordnung und Ausstattung des Buches kann man sehr zufrieden sein. Der arabische Text und die französche Uebersetzung stehen einander gegenüber. Unter beiden hat der Uebersetzer kurze Anmerkungen angebracht, die sich meist auf Arzneikörper oder Formen beziehen. Interessant war mir die Notiz auf S. 49, wonach das Wort شياف, *Schiāf*, das als *Sief* (in Spanien auch als *Xief*) in die Uebersetzungen arabischer Schriftsteller als Augenmittel (Collyrium) übergieng, später in den Pharmakopöen des 16. Jahrhunderts als »Augenpulver« vorkommt, von Rhazes auch für ein feines Pulver, das nicht zur Application auf das Auge, sondern zur Einführung in die Urethra bestimmt war, angewendet wird, ganz analog dem weiteren, im Alterthume üblichen Begriffe von *κολλούριον*. Es ist dies dadurch merkwürdig, daß gerade ein von Rhazes angegebenes Augenmittel als Sief album Rhazis aus dem Buche ad Almansorem sich viele Jahrhunderte lang gehalten hat und daß das Sief pro injectione in seiner Composition nicht geringe Aehnlichkeit mit jenem Arzneimittel zeigt, insbesondre wie jenes Bleiweiß und Opium enthält.

Göttingen, 27. 11. 96. Th. Husemann.

(Schluß des 158. Jahrgangs.)

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Am 1. Januar d. J. sind die

Göttingischen Gelehrten Anzeigen

in den Verlag der unterzeichneten Verlagsbnchhandlung übergegangen.

Die **Göttingischen Gelehrten Anzeigen,** die seit dem Jahre 1739 bestehen und nunmehr ihren 158. Jahrgang erreicht haben, dürfen den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, unter den bestehenden kritischen Zeitschriften Deutschlands die älteste und angesehenste zn sein. Unter Aufsicht der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften erscheinend, von anderen als rein wissenschaftlichen Rücksichten völlig unabhängig, dienen sie ausschliefslich der kritischen Besprechung der wissenschaftlichen Litteratur. Sie beschränken sich weder auf eine einzelne Wissenschaft noch auf einzelne Gruppen verwandter Wissenschaften, sondern ziehen alle Wissenschaften gleichmäfsig in ihren Bereich.

Die **Göttingischen Gelehrten Anzeigen** verzichten darauf, jedes auf den Büchermarkt kommende wissenschaftliche Buch zur Anzeige zn bringen, sie wählen aus allen Wissenschaften nur die hervorragendsten Erscheinungen aus, sowohl die Werke, die in ausgezeichneter Weise die Wissenschaft fördern, als auch solche, die für die Entwickelung ihrer Wissenschaft an irgend einem Punkte besonders bezeichnend sind und die Gelegenheit bieten, durch die Kritik fördernd einzugreifen. Sie bestreben sich, schon durch die Answahl ein Urteil auszusprechen.

Die Recensionen der **Göttingischen Gelehrten Anzeigen** übersteigen im allgemeinen nicht den Raum eines Druckbogens, sind aber durchweg eingehende Kritiken. Sie geben dem Leser in der Regel ein deutliches Bild von dem Inhalte des besprochenen Werkes,

fixieren dessen Wert und Stellung innerhalb der Fachlitteratur durch ein bestimmtes Urteil und wirken, wo dies geboten erscheint, auch positiv fördernd durch eingehende Erörterung der in Frage kommenden Probleme.

Die **Göttingischen Gelehrten Anzeigen** zählen zu ihren Mitarbeitern seit langen Jahren die hervorragendsten Fachmänner aller Wissenschaften: die den einzelnen Jahrgängen beigegebenen Mitarbeiterverzeichnisse sind lange Reihen der glänzendsten Namen der Gelehrtenwelt des In- und des Auslandes.

Indem somit die **Göttingischen Gelehrten Anzeigen** von der gesamten wissenschaftlichen Bewegung ein alle wesentlichen Punkte umfassendes Bild darbieten, sind sie von hervorragender Bedeutung für alle **Bibliotheken** und **wissenschaftlichen Institute,** für **wissenschaftliche Lesezirkel** und **Gesellschaften,** unentbehrlich überhaupt für jeden **wissenschaftlich Gebildeten,** der über die engen Schranken des eigenen Faches hinaus seinen Blick zu richten wünscht auf das, was auf benachbartem oder fernerem Gebiete vorgeht.

Wir laden zum Abonnement auf die **Göttingischen Gelehrten Anzeigen** ein und fügen hinzu, dass der Preis für den in 12 Heften erscheinenden Jahrgang von 65 Druckbogen 24 Mark beträgt.

BERLIN, Januar 1896.

Weidmannsche Buchhandlung.

Göttingische
gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

158. Jahrgang. **1896.**

Nr. I. Januar.

Inhalt.

Resch, Anßercanonische Parallelteхte zu den Evangelien. 3. Heft. Von *Jülicher*. . . . . 1—9

The fourth book of Ezra, by Bensly and James. Von *Wellhausen*. . . 10—13

Hartmann, Ecclesiae S. Mariae in Via lata tabularium. Von *Kehr*. . 14—23

Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Von *v. Below*. . . . 24—40

Report on the scientific results of the Voyage of H. M. S. Challenger etc. Von *Ehlers*. . . . . 40—66

Dahlmann, Das Mahābharata als Epos und Rechtsbuch. Von *Jacobi*. 67—78

de la Ville de Mirmont, de Ausonii Mosella. Von *Marx*. . . . 79—83

van Vloten, Liber Mafātīh al-Olûm. Von *Wellhausen*. . . . . 83—86

Kieseritzky, Die Sendung von Haugwitz nach Wien. Von *Lehmann*. 86—88

Berlin,
Weidmannsche Buchhandlung.
1896.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5½ Bogen und kostet 24 Mark.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben erschienen:

FLAVII JOSEPHI
ANTIQUITATUM JUDAICARUM
EPITOMA
EDIDIT
BENEDICTUS NIESE.
gr. 4°. (IX u. 369 S.) 15 Mark.

DIE GERMANISCHEN GUTTURALE
VON
ERNST ZUPITZA.
gr. 8°. (VIII u. 262 S.) 10 Mark.
(**Schriften zur germanischen Philologie,** herausgegeben von **Max Roediger.** VIII. Heft.)

ALTENGLISCHE SPRACHPROBEN
HERAUSGEGEBEN
VON
EDUARD MÄTZER UND HUGO BIELING.
ZWEITER BAND: WÖRTERBUCH.
ZWÖLFTE LIEFERUNG.
gr. Lex. 8°. (S. 305—364.) 8 Mark.

Pezzi, D., Saggi d'indici sistematici illustrati con note per lo studio della espressione metaforica di coucetti psicologici. Serie prima. Esempi tratti dalla liugua greca antica. Saggi tre. Tor. in 4. 8 —
Turin. **CARL CLAUSEN.**

Die Königliche Gesellschaft der Wissenschaften hat von folgenden Werken anastatische Neudrucke herstellen lassen, welche von der Kommissionsbuchhandlung **Lüder Horstmann** zu **Göttingen** zu den beigesetzten Preisen zu beziehen sind:

Paul de Lagarde, Gesammelte Abhandlungen. 10 M.
Paul de Lagarde, Aegyptica. . . . . 12 M.

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

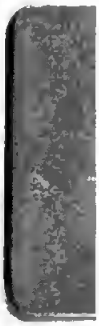

Digitized by Google